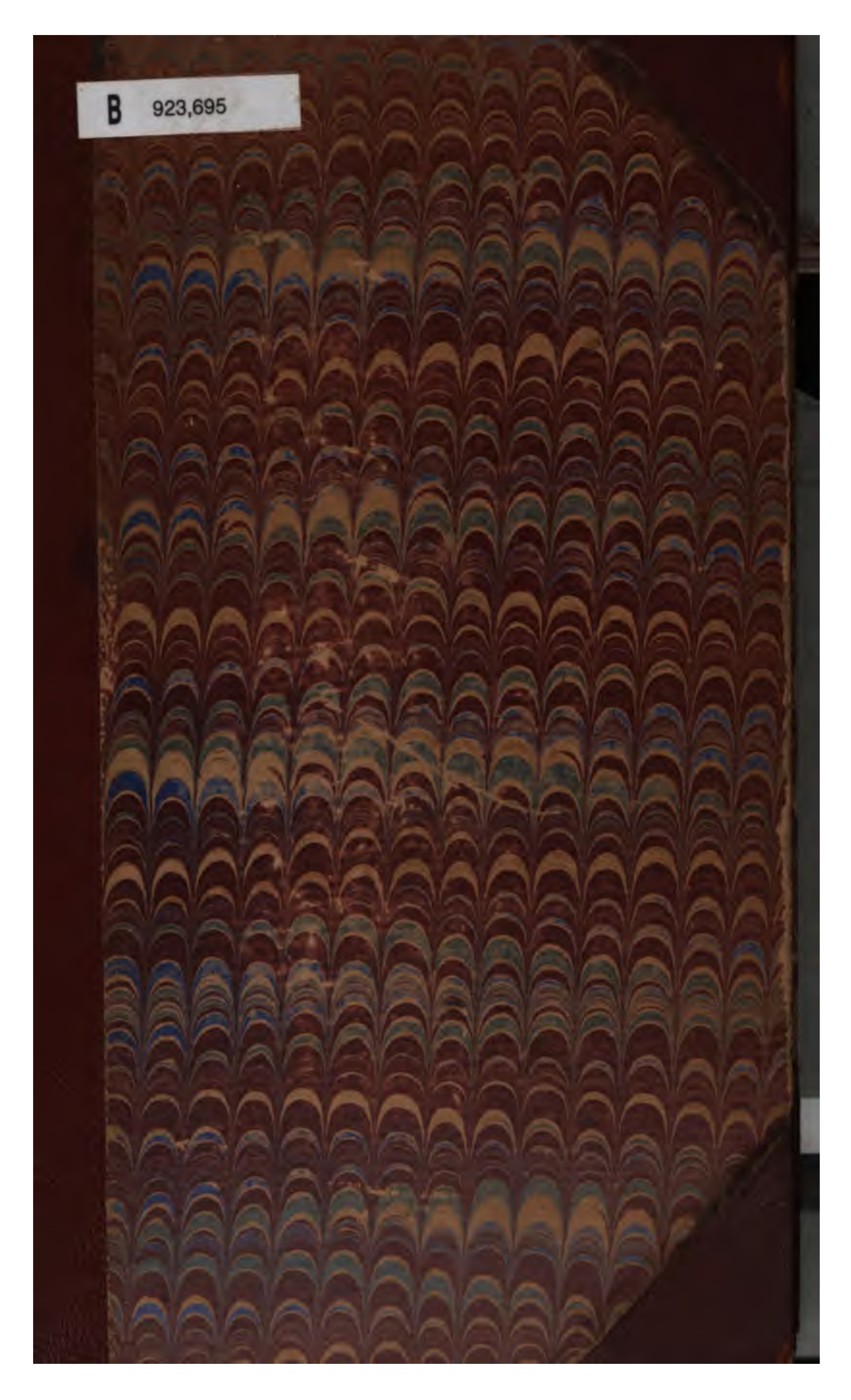

B 923,695



1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

DIE STAATSRECHTLICHE PRAXIS

DER

SCHWEIZERISCHEN BUNDESBEHÖRDEN.

DIE

STAATSRECHTLICHE PRAXIS

DER

SCHWEIZERISCHEN BUNDESBEHÖRDEN

AUS DEN JAHREN

1848—1863.

VON

Dr. R. E. ULLMER

OBERGERICHTSPRÆSIDENT IN ZÜRICH.

ZWEITER BAND.

ZÜRICH.

DRUCK UND VERLAG VON DAVID BÜRKLI.

1866.

Vorwort.

Die ebenso erfreuliche als ehrenvolle Aufnahme, welche der erste Band der staatsrechtlichen Praxis sowol bei den Bundes- und Kantonalbehörden als im Publikum gefunden hat, ermuthigten mich an die Fortsetzung Hand zu legen und so ist diese zweite Sammlung von Entscheidungen entstanden. Dieselbe umfasst nicht blos die Jahre 1861—1863 incl., sondern die weitaus grössere Nummernzahl rührt aus frühern Jahren her, da eine genauere Durchsicht des Archives noch Vieles zu Tage förderte, das zur Kenntniss des Bundesrechts wesentlich beitragen wird. Somit ist dieser zweite Band theils als Ergänzung des ersten, theils als Fortsetzung, welche die fünfte Legislatur umfasst, anzusehen.

Wie der h. Bundesrath durch einen Beitrag an die Druckkosten des ersten Bandes und durch Uebernahme einer grösseren Zahl von Exemplaren behufs Vertheilung an die Bundesbehörden und Beamten das Unternehmen unterstützte und dadurch eine bedeutende Preisherabsetzung ermöglichte, so hat er in ähnlicher Weise die Uebersetzung des Buches in das Französische unterstützt und neulich auch der h. Regierung des Kts. Tessin, welche eine italienische Uebersetzung zu bewerkstelligen beabsichtigt, einen Beitrag in Aussicht gestellt. Dadurch hat jene Behörde zur Verbreitung des Werkes, zugleich aber auch — was noch viel wichtiger ist — zur nähern Kenntniss des Bundesrechts erheblich beigetragen, was gewiss Jeder, der durch Beruf oder Neigung zum Studium desselben veranlasst ist, dankbar anerkennen wird. Eine genauere Kenntniss des Bundesrechts in noch weit umfassenderer Weise, als dies der Natur der Sache nach bei Sammlungen vorliegender Art, eben wegen ihrer nothwendig engern

Begrenzung, möglich ist, hat das in den Jahren 1863 und 1864 erschienene vortreffliche Handbuch des schweiz. Bundesrechtes von Herrn Bundesrichter Dr. Blumer mächtig gefördert. Ich theile ganz die Anschauung, die der geehrte Herr Verfasser in der Vorrede des ersten Bandes geäussert hat über das Verhältniss, in dem sein Werk zu meiner Sammlung steht. Letztere hat ja zunächst nur den Zweck, dem Practiker möglichst gute Dienste zu leisten, keineswegs aber eine wissenschaftliche Bearbeitung des Bundesstaatsrechts entbehrlich zu machen; der Verfasser der Sammlung freut sich vielmehr und ist höchlich zufrieden, wenn er zu Aufrichtung eines so geistvollen Gebäudes, wie Herr Dr. Blumer eines erstellt hat, einiges Baumaterial zu liefern im Falle war. In solcher Weise vertragen sich beide Arbeiten ganz gut neben einander und Niemandem, am wenigsten mir, wird es einfallen, durch diese neue Sammlung von Entscheidungen das Studium des Blumerschen Handbuches als entbehrlich oder letzteres nun gar als veraltet anzusehen.

Um das Nachschlagen und Citiren zu erleichtern, habe ich bei diesem zweiten Bande nicht nur die frühere Eintheilung beibehalten, sondern auch die Nummernreihe, statt sie von Neuem zu beginnen, einfach fortgesetzt. Ebenso wurde durch vielfache Verweisungen auf im ersten Bande enthaltene Entscheidungen, ferner durch Citation der unter andere Abschnitte eingereihten, endlich durch das Register die Uebersicht zu erleichtern gesucht.

Im Uebrigen ging auch bei dieser Fortsetzung mein eifriges Bestreben dahin, eines möglichst klaren und präcisen Ausdruckes mich zu befleissen, die Entscheidungsgründe aber sinn- und wortgetreu wieder zu geben und nur hie und da kleine stylistische Unebenheiten auszugleichen. Dabei kam ich allerdings — weder früher noch jetzt — nie in den Fall, bei dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement oder bei Mitgliedern der Bundesversammlung oder des Bundesgerichts über den Sinn einzelner Entscheidungen mich zu erkundigen, wie Herr Staatsrath Borel, der die französische Uebersetzung besorgte, laut seiner Vorrede es zu thun für nöthig fand; ja ich würde mir sogar nie erlaubt haben, dem klaren Gedankenausdruck, den ich überall in den Entscheidungen vorfand, irgend eine andere Ausdrucksweise, auch wenn sie von dem Redactor der Entscheidung hergekommen

wäre, zu substituiren. Mag auch der Herausgeber oder Uebersetzer einer derartigen Sammlung mitunter der Meinung sein, es liesse sich das Eine oder Andere dem Sinne nach anders und vielleicht besser ausdrücken, und mag er manchmal nicht übel Lust verspüren, eigene Weisheit einzuschmuggeln, so müssen doch Beide immer und unverbrüchlich im Auge behalten, dass sie weder in formeller noch materieller Beziehung für die grössere oder geringere Vortrefflichkeit und Güte der Entscheidungsgründe einzustehen haben, sondern nur für die gewissenhafte und getreue Darstellung derselben, aber freilich für diese voll und ganz. Die Vorrede des Uebersetzers veranlasst mich überdem, am Schlusse dieses Vorworts ein Verzeichniss der Errata des ersten Bandes aufzunehmen, welche grösstentheils (nur einige seither entdeckte ausgenommen) Hrn. Borel rechtzeitig zur Beachtung mitgetheilt worden waren. Diejenigen, die er selbst während der Uebersetzung auffand, sind mit * bezeichnet.

Zum Schlusse fühle ich mich auch jetzt wieder verpflichtet, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen, sowol gegen Herrn Bundesgerichtsschreiber Dr. E. Escher, der mir die Protocolle des Bundesgerichts zur Benutzung anvertraute, als gegen Herrn J. Trachsler, Secretär des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, der die Protocolle dieses Departements aus den Jahren 1861—63 zu meiner Verfügung stellte und mit vieler Mühe und Zeitaufwand (wozu er 21 Monate bedurfte) dem Archiv grosse Actenstösse enthob, um mich in den Stand zu setzen, Rückstände aus frühern Jahren nachzutragen. Er selbst bearbeitete die Nummern 1034—36, 1044, 1063, 1091, 1224, 1230, 1259, 1267, 1269, 1273, 1287, 1290, 1332—34 und 1341.

Möge diese Fortsetzung die freundliche und nachsichtige Aufnahme finden, die dem ersten Bande zu Theil wurde.

Enge, den 24. März 1866.

Errata im ersten Bande.

Seite 6 Linie 5 von oben ist neben No. **89** No. **47** (nicht 46) zu citiren.
» 14 » 16 » » soll es heissen § 18 statt Art. 18.
» 14 » 18 » » fallen die Worte [des Gesetzes betr.?] weg.
» 22 » 14 » » soll es heissen 21. Juli/6. August 1851 statt 1850.
» 53 » 15 » » ist zu lesen 29. Juli 1859 nicht 1850.
» 70 » 10 » » ist neben No. **402** zu citiren No. **403** nicht 430.
» 112 » 7 » » soll es heissen »Nichtbürger« statt »Mitbürger«.
» *148 » 10 » » ist statt »kantonalen« zu lesen »communalen«.
» *150 » 12 » unten sind die Worte »Obwalden« u. »Nidwalden« umzustellen.
» *163 » 10 » » ist zu lesen »Journal de l'ordre« statt Journal d'ordre.
» 217 » 5 » oben ist neben No. **253** Erw. 7 nicht Erw. 9 zu citiren.
» *288 » 9 » unten ist zu lesen B. 1858 I. (nicht II.) 272.
» *289 » 9 » » » » » Art. 7 »und 8« des Bundesgesetzes u. s. w.
» *292 » 2 » oben ist unrichtig Art. 8 statt Art. 9 citirt.
» *323 » 8 » » ist zu lesen B. 1855 statt 1850.
» 345 » 5 » unten » » » Dazzische statt »Dappische« Erbschaft.
» *348 » 5 » oben » » » des »Landes« statt des »Bundes«.
» *380 » 14 » unten » » » 5. »Juni« (statt »Mai«) 1849.
» *384 » 12 » » » » » Art. »18« statt Art. 11.
» *385 » 10 » » » » » Vollziehungsverordnung vom »30. Nov. 1857« statt 27. August 1851.
» *386 » 17 » » » » » Art. »56« statt Art. 54.
» 510 » 2 » » » » » BR. vom »12. Mai« nicht 22. Mai 1859.
» 534 » 14 » oben » » » »des Zeugen« nicht der Zeugen.
» 548 der unter No. 2 und 3 citirte Vertrag mit Sardinien vom 12. Mai 1827 fällt weg.
» 550 nach Linie 13 von oben ist einzuschalten »Sardinien vom 16. März 1816 [A. S. I. 153 und 173]«. Die »Anmerkung« fällt weg.
» 552 Linie 10 von unten ist zwischen Schwyz und Wallis einzuschieben: Graubünden.
» 552 » 11 » » ist zu lesen Off. S. VI. statt V.
» 589 » 15 » oben » » » B. »1855« nicht 1858.

Inhaltsverzeichniss.

Erster Abschnitt. Bundesverfassung.

Zweiter Abschnitt. Bundesgesetze.

Dritter Abschnitt. Concordate.

Vierter Abschnitt. Kantonsverfassungen.

Fünfter Abschnitt. Beziehungen der Schweiz zum Auslande.

Seite



Erster Abschnitt.

Bundesverfassung.

I. Zweck des Bundes.

BVerf. Art. 2. — Vgl. No. **1182 — 1185.**

681. Als tessinische und italienische Zeitungen berichteten, es habe der italienische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Durando, in der Kammersitzung vom 20. Juli 1862 folgende Aeusserung gethan:

»Was die Schweiz anbelangt, so wäre es für Italien unpolitisch gehandelt, Schwierigkeiten in die guten Beziehungen zu dieser Eidgenossenschaft zu bringen. Sollte durch gewisse Ereignisse es nöthig werden, dass ein Theil ihres Gebietes sich mit seinem natürlichen Stammlande vereinige, so würde ich allen meinen Einfluss aufbieten, um für die abgetretenen Landestheile durch andere neue Provinzen Ersatz zu verschaffen.«

wurden in den eben versammelten eidgenössischen Räthen Interpellationen gestellt und der BR. eingeladen, über die Auslassungen des Ministers, sowie darüber, ob und was er für Schritte in Sachen zu thun gesonnen sei, noch im Laufe gegenwärtiger Session Bericht zu erstatten.

Nachdem sich der BR. auf telegraphischem Wege durch den schweiz. Minister in Turin den Inhalt der Rede des ital. Ministers so genau wie möglich hatte mittheilen lassen, berichtete er am 24./25. Juli an die BVersammlung:

»Es muss anerkannt werden, dass die Erklärungen des Ministers für die Schweiz im Allgemeinen günstig lauten. Einzig die Stelle müssen wir bedauern, die auf die Möglichkeit von Ereignissen hinweist, welche eine Wiedervereinigung von schweiz. Gebietstheilen mit ihrer natürlichen Nationalität nothwendig machen könnten, wogegen man der Schweiz anderweitige *Compensationen* zu verschaffen suchen würde. Eine solche Politik verleugnet die Fundamente, auf welchen die nationale und staatliche Existenz der Schweiz beruht und ist dem innersten Rechts- und Ehrgefühle der Schweizernation zuwider. Die Schweiz darf auch nicht den Schein auf sich laden, als würde sie zu einer solchen Politik Hand bieten und deshalb *proclamiren* wir gegen jene Aeusserungen des italienischen Ministers vor Ihnen, vor dem Schweizervolke und vor ganz Europa eine feierliche Protestation.«

»Zum Gegenstande einer diplomatischen Reclamation werden wir die Angelegenheit nicht machen.«

Am 25. Juli 1862 beschlossen beide Räthe einstimmig:

»Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
im Vertrauen auf die Wachsamkeit des Bundesrathes und dass derselbe nicht ermangeln werde, jede Beeinträchtigung des schweizerischen Gebietes, diese geschehe mittelbar oder unmittelbar, auf welchem Punkte es immer sein möge, mit Entschiedenheit und unter Anwendung aller ihm zu Gebote stehenden Mittel zurückzuweisen,

geht zur Tagesordnung über.«

Zur Zeichnung der Situation und der Gefühle, welche die eidg. Räthe bei dieser Schlussnahme beseelten, dienen wol am besten die Reden, mit welchen die Präsidenten der beiden Räthe die Sitzung schlossen.

Herr Dr. A. Escher, Präsident des Nationalrathes, äusserte sich folgendermassen:

»Noch am Ende der Sessionsabtheilung . . . . haben Sie Veranlassung erhalten, sich mit Vorgängen zu beschäftigen, welche die *Integrität des schweizerischen Gebietes* betreffen. Wenn auch die Auslassungen, welche im Parlamente in Turin bezüglich des Kt. Tessin stattgefunden haben, keine unmittelbaren thatsächlichen Folgen nach sich ziehen werden, so verdient doch der Umstand, dass in einem unserer Nachbarstaaten an officieller Stelle die Frage der Vereinigung Tessins mit Italien zur Erörterung gebracht werden durfte, unsere ernste Aufmerksamkeit. *Die Theorie, welche diese Erörterung hervorrief, hätte den Untergang der Schweiz zur nothwendigen Folge.* Wenn der Kt. Tessin, weil seine Bevölkerung *italienischer* Zunge ist, zu Italien gehört, so kann mit demselben Rechte die deutsch sprechende Schweiz von Deutschland und die französisch redende von Frankreich in Anspruch genommen werden. Es würde also die Schweiz aus der Karte von Europa verschwinden. *Hier*, meine Herren, handelt es sich um eine Lebensfrage unsers Vaterlandes. Wie wir uns zu derselben zu verhalten haben, kann Niemandem unter uns und Niemandem in *unserm ganzen Volke* zweifelhaft sein. Sie wird die Schweizer *aller* Gauen, *aller* Sprachen, *aller* Confessionen und *aller* politischen Meinungen nur mit *einem* Entschlusse beseelen. Er heisst: *Vertheidigung der Existenz der Schweiz mit Gut und Blut.*«

Herr Wilhelm Vigier, Präsident des Ständerathes, sprach:

»Während Ihren Verhandlungen kommen aus der obersten Behörde eines uns befreundeten Nachbarstaates, mit dessen Ringen nach Selbständigkeit wir sonst sympathisiren, zwar nur leise, jedoch höchst unerwartete Andeutungen zu unserer Kenntniss, deren Realisirung die Integrität schweiz. Territoriums in Frage stellen würde.

„Durch einstimmige würdige Schlussnahmen beider Räthe haben Sie darauf

jene Antwort ertheilt, welche das Schweizervolk aller Gegenden von Ihnen erwarten durfte.

»Dieselbe Ansicht, welche im Bundespalaste die Vertreter der Nation beseelt, herrscht in der kleinsten Hütte des gesammten Vaterlandes. Welche Nation es immer sein mag, und welch' grosse Streitkräfte derselben auch zu Gebote stehen, gegen jeden Angriff auf die Integrität des Vaterlandes wird die gesammte Schweiz nur *eine* Antwort haben: *Wie das Schweizervolk einstand für die Unabhängigkeit Neuenburgs, so steht oder fällt auch jetzt noch die Gesammtheit für jede Spanne Schweizerbodens.*

»Die Schweiz kennt keinen Ländermarkt. Sie kennt dagegen ihre auf die öffentliche Meinung der europäischen Völker und ihre eigene Wehrfähigkeit gegründete Macht, welche sie stark und geachtet erhält.

»Möge Jeder von uns dies Bewusstsein in seiner Heimat fortpflanzen und dahin wirken, dass der Geist nationaler Kraft und Eintracht mehr und mehr erstarke.«

B. 1862 III. 41–49. 53–55. 81 f. 124.

II. Bundesgewalt — Kantonalsouveränetät.

BVerf. Art. 3. — Vgl. No. 875 Erw. 2. 876 Erw. 3.

1. Bürgerannahme.

Vgl. No. 820 ff.

682. Die Gemeinde Dorneck (Solothurn) nahm die Witwe und ein Kind des Joseph Meier von Pfeffingen (Baselland) in ihr Bürgerrecht auf. Diesen Act, soweit er das minderjährige Kind betrifft, fechten die basellandschaftlichen Behörden an, denn die Mutter habe Namens desselben auf das angeborne Bürgerrecht nicht verzichten können; es müsse daher eine Vermögensausscheidung vorgenommen und der Antheil des Kindes seinem Vormunde herausgegeben werden. Die solothurnischen Behörden dagegen behaupten, gemäss § 4 des Civilgesetzbuches seien alle, im Gebiete des Kt. Solothurn befindlichen Personen und Sachen seiner Gesetzgebung unterworfen.

Der BR. beschloss am 1. März 1861, auf die Beschwerde der Regierung von Baselland nicht einzutreten. Gründe:

1) Der Kt. Solothurn war kraft seiner Souveränetät über die in seinem Gebiete befindlichen Personen und Sachen befugt, über die Bürgerrechtsertheilung an die Witwe Meier und deren Kind zu entscheiden und es ist eine Verletzung von BVorschriften durch die Ausübung dieser Befugniss nicht nachgewiesen.

2) Eine Berufung auf das Concordat vom 15. Juli 1822 ist schon darum nicht statthaft, weil der Kt. Basel demselben fremd blieb.

3) Die Frage über Ausscheidung und Aushingabe des Vermögens gehört offenbar in die Competenz der Civilgerichte. B. 1862 II. 261.

2. Einsprache gegen Verehelichung.

S. im Uebrigen II. Abschn. IX. 1. No. **1006** ff.

683. Peter Bachmann von Müswangen (Luzern), wohnhaft in Hämikon (gl. Kt.), geb. 1799, der sich mit der 30 Jahre alten Maria Schürmann von Hämikon zu verehelichen wünschte, wurde sowol vom Gemeindrathe Müswangen, als von der Regierung in Luzern abgewiesen, darauf gegründet, dass er nicht ein Vermögen von 14,000 Fr. besitzen könne, wie er behaupte, da er an seine Heimatgemeinde nur 1500 Fr. versteuert habe; dass wegen seines Alters seine Erwerbsfähigkeit zweifelhaft sei; dass endlich die Verlobte nur 200 Fr. besitze und zudem übel beleumdet sei.

Hierüber beschwerte sich Bachmann beim BR., indem er theils ein durchaus günstiges Leumdenszeugniss für die Maria Schürmann, theils eine Erklärung des Gemeindrathes Hämikon vorlegte, des Inhaltes, dass er einen auf 16,000 Fr. geschätzten Gütergewerb besitze, auf welchem blos 5375 Fr. 75 R. Capitalschulden haften und dass seine Fahrhabe einen Werth von 2500—2800 Fr. habe.

Er wurde indess aus folgenden Gründen abgewiesen:

1) Weder BVorschriften noch Kantonsverfassungen garantiren ein unbeschränktes Recht, eine Ehe einzugehen, vielmehr ist in der ganzen Schweiz dieses Rechtsgebiet der kantonalen Gesetzgebung und Jurisdiction anheimgestellt.

2) Die BBehörden sind daher nicht competent, hinsichtlich der Anwendung dieser Gesetze einzuschreiten, ausgenommen wenn gemischte Ehen in Frage kommen, worüber ein besonderes BGesetz vorhanden ist, oder wenn es sich um eine förmliche Rechtsverweigerung handeln würde.

3) Im vorliegenden Falle geht aber die Beschwerde nicht dahin, dass die Ehe aus confessionellen Gründen verweigert werde und es kann auch von einer Rechtsverweigerung keine Rede sein, weil die Beschwerde des Recurrenten durch die competenten Behörden des Kt. Luzern geprüft und in den gesetzlichen Formen behandelt wurde.

BR. v. 8. Juni 1861.

684. Auch wo es sich nicht um eine gemischte Ehe handelte, sondern beide Verlobte der gleichen — katholischen — Confession angehörten, wurden Beschwerden wegen Verweigerung der Ehebewilligung an den BR. gerichtet. Solchen Recurrenten wurde geantwortet: Der BR. sei nicht Recursinstanz in Fällen, die, wie hier, dem ausschliesslichen

Entscheide der kantonalen Behörden zustehen; eine derartige Beschwerde sei nur bei gemischten Ehen möglich.

BR. v. 31. März 1862 i. S. Eggermann u. v. 11. Juni gl. J. i. S. Hegi.

685. Jacob Suter von Schnottwyl (Solothurn) beschwert sich, gestützt auf Art. 48 der BVerf. darüber, dass die dortige Regierung ihm die Eingehung einer (rein protestantischen) Ehe verweigere, ungeachtet gegen Sitten, Charakter und Vermögen der Verlobten nichts eingewendet werden könne, die Weigerung also wol nur darauf beruhe, dass die Braut eine Bernerin sei.

Der BR. beschloss am 30. Juni 1862, in die Beschwerde nicht einzutreten, weil

1) Art. 48 von der Gleichhaltung sämmtlicher Schweizerbürger in der *Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren* handelt, während im vorliegenden Falle ein Administrativact vorliegt; demnach höchstens in Frage gezogen werden könnte, ob die solothurnischen Behörden in der Anwendung ihres mit der BVerf. im Einklange befindlichen Gesetzes gegenüber den Kantonsfremden, um dieser Eigenschaft willen, ungünstiger verfahren seien, und weil

2) dem BR. in Ermanglung positiver Vorschriften der BVerf. oder BGesetzgebung eine so weit gehende Controle über alle Acte der kantonalen Administrativbehörden nicht zusteht und deshalb auf die erhobene Beschwerde, abgesehen davon, dass sie auch materiell nicht begründet erscheint, nicht weiter eingetreten werden kann.

B. 1863 II. 70.

3. Verhängung der Vormundschaft.

Vergl. No. 778. 1102.

686. Bernhard Handschin von Gelterkinden (Baselland), der i. J. 1848 nach Nordamerika auswanderte und jetzt in St. Louis (Staat Missouri) wohnt, beschwert sich darüber, dass die Regierung von Baselland laut Beschlusses vom 20. April 1861 ihm die Herausgabe seines Vermögens (bestehend in 7687 Fr. 19 R.) verweigere, ungeachtet er sich in Nordamerika eingebürgert und auf das basellandschaftliche Bürgerrecht Verzicht geleistet habe.

Aus den Acten ergibt sich Folgendes: Handschin verehelichte sich i. J. 1842 und es sind aus dieser Ehe zwei Kinder vorhanden. Wegen liederlichen Lebenswandels wurde er am 19. März 1844 unter Vormundschaft gesetzt, die gegenwärtig noch fortdauert, und bald darauf von seiner Frau geschieden. Durch das Scheidungsurtheil



wurden die Kinder der Mutter überbunden, der Vater aber zu Alimentationsbeiträgen verpflichtet.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1. Der Kanton Basellandschaft ist kraft seiner Souveränetät befugt, die Gesetzgebung über die Vormundschaft frei zu ordnen und in Anwendung zu bringen, soweit sich dieselbe nicht gegen Vorschriften der BGesetzgebung oder bestehende Concordate und Staatsverträge verstösst, was im vorliegenden Falle von dem Recurrenten in keiner Weise nachgewiesen ist.

2) Wenn ein bevormundeter basellandschaftlicher Bürger ohne Zustimmung seiner bisherigen Heimatsbehörde das amerikanische Bürgerrecht erwirbt, so wird damit den Rechten der letztern in keiner Weise präjudicirt. Im vorliegenden Falle ist dies um so klarer, als die Vormundschaft über den Recurrenten augenscheinlich zum Schutze der Rechte Dritter, nämlich der Familie des Recurrenten, angeordnet wurde, und es liegt alle Wahrscheinlichkeit dafür vor, dass der Recurrent vornehmlich zum Zwecke der Umgehung der basellandschaftlichen Vormundschaftsgesetze sich auswärts ein Bürgerrecht erwarb. BR. v. 9. Octbr. 1861.

687. Der in St. Blaise (Neuenburg) niedergelassene Abraham Ludwig Mayor-Déglon von Grandcour (Waadt) beschwert sich darüber, dass — als ihm die Herausgabe des in Courtilles (gl. Kt.) liegenden Erbantheils seiner Ehefrau am elterlichen Nachlass nur gegen Cautionsleistung habe bewilligt werden wollen und er diese verweigert, vielmehr bei dem Staatsrathe von Waadt Beschwerde geführt habe — das Justiz- und Polizeidepartement dieses Kantons die Deposition jenes Erbantheils in die Hand des Friedensrichters seiner Heimatsgemeinde Grandcour verfügt habe. Er verlangt nun Herausgabe dieses Vermögens und Aufhebung der über dasselbe angeordneten amtlichen Verwaltung, eventuell Niederlegung des Depositums in die Hand der neuenburgischen Vormundschaftsbehörde in St. Blaise, sofern die Verwandten seiner Frau ihm die eigene Verwaltung nicht anvertrauen wollen.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Die Behörden des Kt. Waadt haben im vorliegenden Falle ganz nach Vorschrift des Art. 1101 des waadtländischen Civilgesetzbuches gehandelt.

2) Recurrent hat nicht nachgewiesen, dass jene Bestimmungen des waadtländischen Gesetzbuches mit der BVerf. im Widerspruch stehen

und es liegen auch in der That keine Gründe für eine solche Annahme vor.

3) Wenn Recurrent eventuell das Begehren stellt, es möge das Depositum in die Hand einer neuenburgischen Behörde gelegt werden, so kann hierauf ebenfalls nicht eingetreten werden; denn keine Bestimmung der BVerf. oder der BGesetzgebung nöthigt einen Kanton, die Obervormundschaft über seine Kantonsangehörigen einem andern Kanton, in welchem dieselben niedergelassen sind, abzutreten.

BR. v. 18. Juni 1862.

4. Strafrecht.

Vgl. No. 881 Erw. 1.

688. Das Polizeigericht in Basel belegte unterm 11. April 1853 den dortigen eidg. Zolldirector mit einer Busse von 15 Fr., weil er am Ostersonntag nach beendigtem Gottesdienste mit einigen Fässern Weingeist die Revision durch Abwägen hatte vornehmen lassen, damit die Waaren abgefertigt werden konnten. Der Fall stellte sich insofern als dringlich dar, als sonst 18 Pferde während 24 Stunden nutzlos hätten stehen bleiben müssen.

Der BR. schrieb darüber an die Regierung von Basel, wie folgt:

»Als Motiv des Strafurtheils wird angegeben, dass die Vorschriften über die Polizei an Sonn- und Festtagen im ganzen Umfang des Kantons ohne Ausnahme gelten und daher auch für die eidg. Zolladministration massgebend seien. Dieser Grundsatz in der Allgemeinheit kommt uns bedenklich vor und wir wünschen gern uns mit Ihnen ins Einverständniss zu setzen, um weitern Collisionen vorzubeugen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die eidg. Beamteten in Bezug auf ihr Privatleben unter den Polizeigesetzen des Domicils stehen, dagegen glauben wir nicht, dass kantonale Polizeigesetze die amtlichen Handlungen derselben, wie sie durch die BGesetze vorgeschrieben sind, beschränken dürfen. So wird es wol Niemandem einfallen, dass an Sonntagen keine Fahrposten expedirt werden dürfen, obwol diese ungleich mehr Geräusch machen, als eine Zollabfertigung. Die eidg. Zollverordnung schreibt nun die Tage und Stunden solcher Abfertigungen vor und nimmt die Sonntage nicht aus, es besteht mithin die Verpflichtung dem Publikum gegenüber, den Verkehr nicht einen ganzen Tag zu hemmen. Auch ist bisanhin in der ganzen Schweiz an Sonntagen abgefertigt worden.

»Gleichwol sind wir erbötig, möglichst darauf hinzuwirken, dass alles unterbleibe, was die öffentliche Sitte beleidigen oder zur Störung des Sonntags beitragen könnte. So soll jedenfalls während des Gottesdienstes keine Zollabfertigung stattfinden und auch in den übrigen Stunden nur in dringlichen Fällen, die ja selbst durch Ihr Polizeigesetz vorbehalten sind. In diesem Sinne sind wir zu einer Verständigung gerne erbötig, wogegen wir nicht anerkennen könnten, dass an Sonntagen unter keinen Umständen und zu keiner Stunde eine Zollabfertigung stattfinden dürfe. Das Polizeigesetz von Basel verbietet nur öffentliche oder geräuschvolle Arbeiten und gestattet überdies Ausnahmen in dringlichen Fällen.

Die Zollabfertigungen sind aber weder geräuschvoll noch öffentlich, indem die Wagen in einen durch eine Mauer verschlossenen Hof geführt werden; überdies war, wie schon bemerkt, ein dringlicher Fall vorhanden und die Handlung geschah nicht während des Gottesdienstes. Wir wollen übrigens diesen Fall gerne auf sich beruhen lassen, indem wir hoffen, dass Sie grundsätzlich mit unserer Anschauungsweise einverstanden sein werden.«

BR. v. 30. Mai 1853.

689. Gustav Jeanneret von La-Chaux-du-Milieu, der sich im Sept. 1856 an dem Neuenburger Aufstand betheiligt und am Morgen des 3. Sept. eine Frau Bessert in Eplatures niedergeschossen hatte und deshalb vom Criminalgericht zu Neuenburg wegen Mordes zu 10 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden war, wandte sich an den BR. mit dem Gesuche, dass auch für ihn die in Folge des Pariser Vertrages vom 26. Mai 1857 (Off. S. V. 547) verkündete Amnestie in Anwendung gebracht werde.

Er wurde aber abgewiesen. Gründe:

1) Jeanneret ist wegen eines gemeinen Verbrechens durch das neuenburgische Criminalgericht, das in den Schranken seiner Befugnisse und ohne irgend welche Betheiligung der BBehörde handelte, verurtheilt worden.

2) Wenn auch das Verbrechen, das die Verurtheilung des J. zur Folge hatte, mittelbar und zufällig zu den September-Ereignissen von 1856 im Kt. Neuenburg in Beziehung steht, so ist die ihm zur Last fallende That nichts desto weniger ein gemeines Verbrechen, dessen Beurtheilung nur den neuenburgischen Gerichten zustand und dessen Bestrafung durchaus unter die kantonale und keineswegs unter die eidgenössische Gerichtsbarkeit fiel.

3) Somit kann Gustav J. bei der BBehörde die Wohlthat der in Folge des Pariser Vertrages v. 26. Mai 1857 erlassenen Amnestie von Rechtswegen nicht anrufen; er hat vielmehr sein Gesuch an den Grossen Rath des Kt. Neuenburg zu richten, welche Behörde allein befugt ist, über sein Begnadigungsgesuch zu entscheiden und nicht ermangeln wird, in Betracht zu ziehen, inwiefern ein solches Gesuch recht und billig sein mag.

BR. v. 17. Juli 1857.

5. Steuerrecht.

Vgl. No. **781** f. **812. 837.**

690. In einem Bundesstaate besitzt kein Stand eine vollständige Souveränetät, indem dieselbe nicht blos durch die Attribute der Centralgewalt, sondern auch durch die Souveränetät der Mitstände eingeschränkt ist. Nach Art. 3 der BVerf. hat der Bund das Recht

und die Pflicht, zu interveniren, sobald die Souveränetät eines Kantons durch die Souveränetäts*überschreitung* eines andern Kantons leidet. In Steuersachen anerkennen wir die Kantonalsouveränetät, sofern sie durch keine specielle Bestimmung der BVerf. beschränkt ist (Art. 48.) Diese Souveränetät wird jedoch durch die der andern Kantone limitirt. Jeder Stand kann die auf seinem Gebiete befindlichen Liegenschaften mit einer Steuer belegen und dieselbe durch den Eigenthümer, wo er auch wohnen mag, sich bezahlen lassen; hingegen kann kein Stand eine ausser seinem Gebiet befindliche Liegenschaft besteuern. Dies wäre eine Usurpation, eine Verletzung der Kantonalsouveränetät, bei welcher einem Bürger Nachtheil gebracht würde. Das Mobilarvermögen allein kann durch seinen Besitzer rechtlich repräsentirt und personificirt werden. . . . Eine solche Beeinträchtigung muss gut gemacht und der Souveränetätsverletzung Einhalt gethan werden. Zu diesem Einhaltthun ist der Bund, welcher *alle* constitutionellen Rechte, sowie die der Kantonalsouveränetät zu wahren hat, verpflichtet und berechtigt. Durch die Doppelbesteurung wird ferner die Gleichheit der Schweizerbürger verletzt und die *freie Niederlassung erschwert*. . . . Hiegegen einzuschreiten hat der Bund ein Recht und er wird davon Gebrauch machen, wenn diesfällige Beschwerden an ihn gelangen. . . .

(Auszug aus dem Bericht der nationalräthlichen Commission i. S. Heizmann [No. **188**] B. 1861 II. 637. Aufgenommen in den ständeräthlichen Commissionalbericht über die Geschäftsführung des BR. v. J. 1861. B. 1862 II. 654.)

691. Eine Beschwerde mehrerer Wirthe im Kt. Neuenburg über Bezahlung von *Wirthschaftspatentgebühren* wurde vom BR. abgewiesen, weil dieser Gegenstand in den ausschliesslichen Bereich der Kantonalhoheit gehöre. [cf. No. **9.**] B. 1862 II. 31.

692. Eine Beschwerde des J. J. Hohl, Namens acht Einwohner der Gemeinde Walzenhausen (Appenzell AR.), dass ihre in der st. gallischen Gemeinde St. Margrethen gelegenen Liegenschaften im vollen Werthe und ohne Abzug der darauf haftenden Schulden für die dortigen Staats-, Polizei-, Armen-, Kirchen-, Pfarramts-, Schul- und Centralsteuern in Anspruch genommen werden, während sie keinerlei Nutzen aus den betreffenden Gütern ziehen und hinwieder ihr ganzes Vermögen im Kt. Appenzell versteuern müssen: — wurde in Bestätigung der Begründung unter No. **215** abgewiesen.

B. 1862 II. 261.

693. Die zürcherischen Erben eines im Kt. Thurgau verstorbenen Bürgers von Winterthur, Ns. Forrer, beschweren sich, dass die thurgauischen Behörden, gestützt auf ein Gesetz vom 1. Juni 1850 eine Erbschaftssteuer oder Handänderungsgebühr und zwar auch von den im Kt. Zürich liegenden Theilen der Erbschaft fordern und ihnen als »auswärtigen Erbnehmern« die Erbschaft nicht verabfolgen lassen, bis jene Gebühr bezahlt sei, während theils nach Art. 51 der BVerf. jede Art von Abzugsrechten, also auch Erbschaftssteuern, aufgehoben, theils nach Art. 50 ein Arrest gegen aufrechtstehende Schweizerbürger mit festem Domicil unstatthaft sei.

Diese Beschwerde wurde am 30. Juni 1861 vom BR. abgewiesen. Gründe:

1) Unter Abzugsgeldern werden solche Abgaben verstanden, die ein Staat von Vermögen, das ausser Landes geht, *aus diesem Grunde* bezieht, keineswegs aber Steuern, die auch den Inländer treffen und blos zufällig auch auf den Fremden aus dem gleichen Rechtsgrunde anzuwenden sind.

2) Hier handelt es sich offenbar um ein Recht der letztern Art nämlich um eine Handänderungs- oder Erbschaftssteuer, die Bürger und Niedergelassene gleichmässig trifft. Mithin ist die Berufung auf Art. 51 der BVerf. ganz unbegründet.

3) Ebenso wenig findet der Art. 50 der BVerf. Anwendung, weil der thurgauische Fiscus keinen Arrest gelegt hat, sondern das Retentionsrecht ausübt, welches das Gesetz über Handänderungsgebühren, dem die Erbschaft Forrer unterworfen ist, ihm zuspricht und weil es sich nicht darum handeln kann, die Erben für eine persönliche Ansprache ihrem natürlichen Richter zu entziehen, da die Erbschaft im Thurgau fällig wurde, noch unvertheilt ist und theilweise noch dort liegt, somit jedenfalls bezüglich der Erbschaftssteuer unter die thurg. Gerichtsbarkeit gehört. B. 1862 II. 261.

694. Alt Nationalrath Dür in Burgdorf, als Testamentserbe einer in Bern verstorbenen Frau von Diessbach geb. Dürig von Bern und Burgdorf, wurde von den Behörden der Kantone Bern und Freiburg auf Bezahlung von Erbschaftssteuern belangt. Freiburg, auf dessen Gebiete der grössere Theil der Erbschaft, in Liegenschaften bestehend, sich befand, besteuerte nur den Nettobetrag der dort befindlichen Erbschaftsstücke und es wurde die diesfalls geforderte Steuer auch wirklich bezahlt. Bern dagegen unterwarf die ganze

Erbschaft der Besteurung, also auch die in Freiburg bereits versteuerten Bestandtheile derselben, gestützt auf Art. 1 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer im Kt. Bern v. 27. Novbr. 1852, lautend:

»Alle im Kt. Bern anfallenden .... Erbschaften oder Legate sind, je nach dem Verwandtschaftsgrade des Erblassers zum Erben oder Legatar, der in § 3*) erwähnten Gebühr unterworfen.«

Hr. Dür, unterstützt von der freiburgischen Regierung, erhob beim BR. Beschwerde über die Forderung der Regierung von Bern, soweit sie die doppelte Besteurung der im Kt. Freiburg liegenden Bestandtheile der Erbschaft beschlage, zumal die Steuerhoheit eines Staates nicht über dessen Gebiet hinausreiche. Der civilrechtliche Begriff der Einheit einer Erbschaft finde hier keine Anwendung, weil in praxi doch nur die individuellen Sachen geschätzt und besteuert werden müssen. Vielmehr liege hier ein Conflict zwischen zwei Gesetzgebungen vor, welchen die BBehörden zu lösen haben.

Die Regierung von Bern trug dagegen unter Hinweisung auf den Entscheid des BR. vom 23. Octbr. 1857 i. S. des H. von Effinger von Wildegg [No. **119**] auf Verwerfung der Beschwerde an.

Der BR. beschloss auch wirklich am 8. März 1861, es sei auf den Recurs nicht einzutreten. Gründe:

1) Die Competenz der BBehörde kann nicht mit einem angeblichen Conflicte zwischen den Kantonen Bern und Freiburg motivirt werden, da ein solcher Conflict in Wirklichkeit nicht existirt:

a. weil die Regierung von Bern derjenigen von Freiburg das Recht nicht bestreitet, von den dortigen Liegenschaften die Steuer zu beziehen;

b. weil sie ferner für die Vollziehung ihres Entscheides nicht der Mitwirkung freiburgischer Behörden bedarf oder dieselbe in Anspruch nimmt;

c. weil die Regierung von Freiburg, wenn sie auch die Beschwerde unterstützt, nicht in der rechtlichen Stellung sich befindet, für einen Bürger und Einwohner des Kt. Bern gegen dessen Regierung zu interveniren.

---

*) Dieser § 3 lautet: »Demnach zahlen Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen an Seitenverwandte .... im weitern Grade (d. h. über den sechsten Grad hinaus) oder wo gar keine Verwandtschaft vorhanden ist, 6 vom Hundert.«

Danach belief sich die Erbschaftssteuer, die Bern von Hrn. Dür forderte, auf die Summe von 5271 Fr. 64 Rpn., während die an Freiburg bereits bezahlte Handänderungsgebühr 6575 Fr. 20 Rpn. betrug.

2) Die Beschwerde beruht darauf, es habe die Regierung von Bern das betreffende Steuergesetz vom 27. Novbr. 1852 auf eine unrichtige und unzulässige Weise ausgelegt und angewendet.

3) Wenn auch diese Beschwerde wirklich begründet ist, so folgt daraus noch nicht die Competenz für Intervention von Bundeswegen, weil die Regierung eines Kantons zur Anwendung solcher Gesetze competent ist und eine allfällig unrichtige Entscheidung ebenso wenig als ein materiell unrichtiges Urtheil der Gerichte vor die BBehörden gebracht werden kann, wenn nicht Vorschriften der BGesetzgebung, der Kantonsverfassung oder der Concordate verletzt sind.

4) Das Letztere wurde nicht nachgewiesen, indem keine BVorschriften vorhanden sind, welche die kantonalen Steuergesetze normiren und beschränken; auch kann das fragliche Gesetz ebenso wenig vom Standpunkte der Rechtsgleichheit aus angefochten werden.

5) Der Recurrent hat sich daher an diejenigen Rechtsmittel zu halten, welche die bernische Gesetzgebung gegen administrative Entscheidungen der Regierung enthalten mag.

B. 1862 II. 262. Vgl. No. **1242.**

Gegen diesen Beschluss recurrirte Hr. Dür an die BVersammlung. Diese beschloss am 25. Heumonat 1862 ohne Anführung von Gründen:

»Die Beschwerde des Hrn. Dür ist begründet und die Regierung des Kt. Bern wird eingeladen, die bezogene Erbschaftssteuer von den im Kt. Freiburg befindlichen Liegenschaften der Witwe von Diessbach dem Hrn. Dür zurück zu erstatten.«

In der diesfälligen Berichterstattung der Commission des Nationalrathes wird wesentlich folgender Gesichtspunkt geltend gemacht:

Obgleich die in den Erwägungen des bundesräthlichen Entscheides enthaltene Argumentation der bisherigen Doctrin entspricht, so ist sie doch nicht zu billigen. Es ist nämlich nicht einzusehen, weshalb das Begehren des *Bürgers*, der durch den Widerspruch unter den Kantonen geschädigt wird, nicht gerade so gut Gehör finden sollte, wie wenn die Kantone selbst den Bund zur Entscheidung anrufen. Kann jeder Kanton auf dem Wege der Vollstreckung seiner Ansicht Geltung verschaffen, so hat allerdings keiner von ihnen Grund, die Hülfe des Bundes anzurufen; aber der Conflict ist nichts desto weniger vorhanden, nur wird ein Dritter von den Folgen betroffen. Wären nun freilich die beiden Staaten unbedingt souverän und ständen sie nicht in einer solchen Beziehung zu einander, welche die Ausgleichung des Missverhältnisses gestattet, so müsste der davon Betroffene sich der Gewalt der Umstände unterziehen, weil keine Autorität vorhanden ist, die ihn gegen das Unrecht schützen könnte. Damit aber, dass die Kantone zu einem gemeinsamen Staate sich vereinigten, übernahmen sie die Verpflichtung, in der Ausübung ihrer kantonalen Rechte nicht in das Gebiet eines andern Kantons überzugreifen und wenn dieses dennoch geschehen sollte,

so sind die BBehörden da, um zu prüfen und zu entscheiden, auf welcher Seite das Recht sei und die Kantone müssen sich der bundesrechtlichen Entscheidung unterziehen.

Dieser Fall ist vorhanden, wenn die Steuergesetzgebung zweier Kantone in der Weise mit einander in Widerspruch stehen, dass beide Anspruch auf Besteurung der gleichen Sache machen; die BBehörden müssen entscheiden, welche Ansprüche vom Bunde zu schützen seien.

Nun darf wol als unbestritten angenommen werden, dass in Beziehung auf Liegenschaften der Kanton, in dessen Gebiet dieselben sich befinden, zur Ausübung der Souveränetätsrechte befugt sei. Derselbe ist deshalb auch zunächst berechtigt, diese Liegenschaften zu besteuern. Im vorliegenden Falle war also der Kt. Freiburg zum Bezug der Erbschaftssteuer berechtigt, während der Kt. Bern von den im Kt. Freiburg gelegenen Liegenschaften eine solche Steuer nicht mehr beziehen durfte.

Dieser Ansicht stimmte auch die ständeräthliche Commission zur Prüfung des Geschäftsberichtes des BR. v. J. 1861 bei, welche überdies auf eine ähnliche Stelle in dem nationalräthlichen Commissionalberichte in S. Joachim Heizmann verwies (s. No. **690**).

Eine entgegengesetzte Anschauung machte die ständeräthliche Recurscommission geltend, die sich in ihrem Berichte vom 19. Juli 1862 folgendermassen aussprach:

»1) Die BVerf. bezeichnet gewisse politische und individuelle Rechte, welche sie den Schweizern gewährleistet (z. B. Art. 4, 42—50, 53, 54 u. s. f.). Den BBehörden liegt es ob, die Bürger gegen die Verletzung dieser Rechte durch die kantonale Staatsgewaltt zu schützen; dagegen steht es ihnen keineswegs zu, durch Aufstellung neuer Grundrechte die Sphäre der BGewalt auf Unkosten der Kantone zu erweitern.

»Die BVerf. enthält nun keinerlei Vorschriften zum Schutze der Bürger gegen unbillige Belastung durch Steuern, es liegt daher in dem Motiv des nationalräthlichen Beschlusses, es könne eine Steuer nicht von zwei Kantonen zugleich bezogen werden, keine bundesrechtliche Norm, sondern eine blosse petitio principii. Ist dies richtig, so fällt das Raisonnement, auf welchem der nationalräthliche Beschluss beruht, in sich selbst zusammen. Gesetzt auch, es liege in der Doppelbesteurung eines Bürgers durch zwei Kantone eine grosse Härte, so gibt doch die BVerf. den BBehörden keine allgemeine Vollmacht, jeden Druck, den die Kantone gegen ihre Bürger oder Einwohner ausüben, zu mildern. Die BVersammlung ist keineswegs befugt, an die Einrichtungen der Kantone einen idealen Masstab anzulegen und sie demselben anzupassen; sie muss sich vielmehr auf die Handhabung der BVerf. beschränken. Es gibt mancherlei Veranlassungen und Voraussetzungen einer doppelten Besteurung; der Hauptfall ist die gleichzeitige Besteurung einer Person in der Heimat und am Niederlassungsorte. Bis zur Stunde hat die BVersammlung noch niemals direct und unumwunden das Princip festgestellt, dass ein Niedergelassener, der an seinem Wohnorte Armensteuern bezahle, in seinem Heimatkantone frei von der Armenlast

sei. Gegenwärtig ist nun allerdings davon die Rede, in diesem Sinne ein BGesetz [vgl. No. **1092**] zu erlassen; aber die Berechtigung hiezu wird nicht aus vagen Billigkeitsrücksichten, sondern aus dem Art. 41 der BVerf. hergeleitet, indem davon ausgegangen wird, dass in der Doppelbesteurung eine bundeswidrige Verkümmerung des Rechtes der freien Niederlassung liege. Es soll hier die Erörterung der Frage, ob diese Ansicht richtig sei und ob wirklich dem Art. 41 der BVerf. eine so grosse Tragweite gegeben werden dürfe, in keiner Weise vorgegriffen werden. Es genügt darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Falle von einer Verletzung des Art. 41 überall nicht die Rede sein kann, da ja Hr. Dür Einwohner und zugleich Bürger des Kt. Bern ist. Somit fehlt es an jedem Anhaltspunkte für das Einschreiten der BBehörden.

»2) Es besteht keine Collision zwischen den Kt. Bern und Freiburg. Das bernische Gesetz kann sehr wol neben dem freiburgischen bestehen. Der Vorwurf, dass Bern in die Souveränetät des Kt. Freiburg eingegriffen habe, ist ganz unbegründet. Bern wirkt in keiner Weise auf das Gebiet des Kt. Freiburg ein, noch bezieht es eine Steuer auf demselben. Eine solche Anmassung zurückzuweisen, wäre Freiburg allerdings vollkommen berechtigt und es wäre in der Lage, auf ganz friedlichem Wege sich selbst zu helfen, ohne den Schutz der BBehörden anzurufen. Das bernische Gesetz belastet lediglich die Erben eines Erblassers, der bei seinem Tode der Hoheit des Kt. Bern unterworfen war, mit einer gewissen Steuer. Wie könnte hierin irgend eine Verletzung eines andern Kantons erblickt werden?

»Es versteht sich ja ganz von selbst, dass Bern seine Gesetzgebung einem andern Kanton nicht aufdringen darf und dass ein anderer Kanton zur Vollziehung derselben nicht Hand zu bieten verpflichtet ist. Deshalb wäre eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen Bern und Freiburg unter allen Voraussetzungen leicht zu entscheiden.

»3) Die Ansicht des Nationalrathes, dass bei einer Collision zwischen der Territorialhoheit des Kantons A und der Personalhoheit des Kantons B die erstere vorgehe, beruht abermals auf einer petitio principii. In der BVerf. ist wenigstens ein Stützpunkt für dieselbe nicht zu finden. Es ist blos so viel richtig, dass *factisch* in der Regel der Kanton A in einer bessern Lage sich befindet und in Folge dessen im Stande ist, seiner Anschauungsweise zum Siege zu verhelfen, wie sich dieses in den Streitigkeiten betreffend die Verhältnisse der Niedergelassenen zu ihrem Heimatkanton wiederholt gezeigt hat; dagegen dürfte es (wenn man von der Garantie der freien Niederlassung und deren Consequenzen hier absieht) schwer fallen, aus der BVerf., die ja allein massgebend ist, nachzuweisen, dass der auf die Territorialhoheit sich stützende Kanton ein besseres Recht habe. Gesetzt, der Kanton A erhebe eine Steuer von allen auf seinem Gebiete sich befindenden Sachen, der Kanton B hingegen von allen auf seinem Gebiete lebenden Personen, so ist schwer einzusehen, weshalb das eine Gesetz im Falle der Collision eher Anspruch auf Schutz habe, als das andere. Angenommen, es wohne Jemand im Kanton B, der im Kanton A Güter von sehr grossem Werth besitzt, so wird der Kanton B mit eben so gutem Grunde von ihm eine nach seinen ökonomischen Kräften zu bemessende Personalsteuer fordern können, wie der Kanton A eine Grundsteuer. Denn die Ansicht, die in dem [spätern] Berichte der national-

räthlichen Commission ausgesprochen ist, dass die Kopfsteuer die einzig mögliche Personalsteuer sei, können wir nicht für richtig anerkennen. Die Einkommens- und Vermögenssteuern vieler Kantone stellen sich als reine Personalsteuern dar. Jede der Hoheit des Kantons unterworfene Person muss zu den Staatslasten im Verhältnisse ihrer ökonomischen Kräfte beitragen. Es scheint keineswegs unbillig zu sein, dass ein Millionär eine seinen Einkünften entsprechende Steuer entrichte, wenn schon sein Besitz im Auslande gelegen und dort ebenfalls mit Steuern belastet ist. Die meisten Kantone nehmen allerdings auf die im Auslande zu entrichtenden Steuern billige Rücksicht; aber ob und in welchem Umfange sie die Abrechnung derselben gestatten wollen, hängt ganz von ihrem eigenen Ermessen ab. Die BBehörden sind nicht berechtigt, sich in die diesfällige Gesetzgebung einzumischen.«

B. 1862 I. 428—431. II. 653 f. III. 34—37. 169—175. 323. Off. S. VII. 323.

695. Victor Otz von Bern, wohnhaft in Aarau, beschwert sich, dass er durch Urtheil des aargauischen Obergerichts vom 2. Juli 1862 im Widerspruch mit dem Entscheide der BBehörden i. S. Dür [cf. No. **694**] angehalten worden sei, sein in Bern gelegenes Haus nicht nur dort, sondern auch in Aarau zu versteuern.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Im vorliegenden Falle besteht unter den Parteien gar kein Streit über die Rechtsfrage, ob ein in Aarau niedergelassener Berner von seinem in Bern liegenden Grundeigenthum am Niederlassungsorte Vermögens- oder Einkommenssteuer zu bezahlen habe, indem beide Parteien diese Frage verneinen.

2) Vielmehr dreht sich der Streit um die factische Frage, ob nicht dennoch bei Berechnung des Einkommens des Recurrenten die aargauischen Behörden jenes in Bern liegende Vermögensstück mit in Anschlag gebracht haben.

3) Es würde nun zwar den BBehörden die Berechtigung zum Einschreiten gewiss zustehen, wenn angenommen werden könnte, es haben die aarg. Behörden in ungebürlicher Weise jenes mit dem BStaatsrechte im Einklang stehende Gesetz zu Ungunsten des Recurrenten umgangen. Dagegen fehlt es an allem und jedem Beweise für diese Behauptung, indem die aarg. Behörden ganz gute Gründe dafür anführen, worum sie den Recurrenten höher taxirt haben und insbesondere braucht der aus dem Protocolle der Gemeindesteuercommission von Aarau vom 26. März 1862 herausgehobene Passus »dass Hr. Otz im Kt. Bern Vermögen besitze« gar nicht nothwendig auf das besprochene Grundeigenthum bezogen zu werden, sondern er kann sich ebenso gut auf anderweitiges bewegliches Vermögen,

Forderungen u. dgl. beziehen, von welchem Recurrent ein allfälliges Einkommen in Aarau zu versteuern hätte.

BR. v. 27. Octbr. 1862.

696. Die in Glarus niedergelassene Frau Henriette Abt geb. Schindler von Brezwil (Baselland), musste ihr ganzes Vermögen in ihrer Heimatgemeinde, wo es vormundschaftlich verwaltet wurde, versteuern. Da nun aber in neuerer Zeit auch die glarnerschen Behörden Steuern von jenem Vermögen forderten, so gelangte die Sache an den BR. zur Entscheidung.

Dieser erkannte am 9. Febr. 1863: Die Berechtigung zur Besteurung des beweglichen Vermögens der Recurrentin steht während ihrer Niederlassung im Kt. Glarus dem letztern Kanton zu und es liegt dem Kt. Basel-Landschaft die Verpflichtung ob, sich während dieser Zeit einer gleichartigen Doppelbesteurung der Recurrentin zu enthalten. Gründe:

1) Nach den Art. 5, 74 Ziffer 16, und 90 Ziffer 2 der BVerf. sind die BBehörden zur Entscheidung des vorliegenden Conflictes competent, indem die BVersammlung schon mehrfach, z. B. in Sachen Dür [No. **694**] dahin entschieden hat, dass nicht blos die Kantonsregierungen, sondern auch die Bürger die bundesgemässe Entscheidung eines zwischen mehrern Kantonalgesetzgebungen factisch bestehenden Conflictes zu fordern berechtigt sind. Uebrigens wird im Specialfalle die BCompetenz von keiner Seite bestritten, sondern ein Entscheid der BBehörden auch von den beiden betheiligten Kantonsregierungen selbst gewünscht.

2) Die beiden Kantonsregierungen scheinen ebenso darüber einig zu sein, es solle eine gleichartige Doppelbesteurung der Recurrentin nicht stattfinden: ein Satz, dessen weitere Begründung angesichts der zahlreichen Entscheidungen der BVersammlung überflüssig erscheint.

3) Somit bleibt einzig und allein in Frage, welchem der beiden Kantone das *bessere* Besteurungsrecht zustehe, ob dem Heimatkanton der Recurrentin, wo deren Vermögen zur Zeit unter vormundschaftlicher Verwaltung liegt, oder dem Niederlassungskanton derselben.

4) Diese Frage muss nun im Einklang mit der ganzen neuern Praxis der BBehörden zu Gunsten des Niederlassungskantons entschieden werden, soweit wenigstens nicht die Besteurung von Grundeigenthum zur Sprache kommt, was in diesem Falle nicht vorzuliegen scheint.

5) Wenn somit grundsätzlich für die Steuerberechtigung des Kt. Glarus entschieden werden muss, so kommt dann immerhin in zweiter Linie in Frage, ob nicht die Gesetzgebung des Kt. Glarus selbst auf dieses ihr zustehende Recht ganz oder theilweise verzichtet habe.

6) Der Entscheid dieser Frage liegt indessen ausserhalb des Gebietes der BCompetenz; derselbe ist vielmehr Sache der Behörden des Kt. Glarus, welchen verfassungsgemäss die Auslegung der dortigen Steuergesetze zusteht. B. 1864 I. 355.

697. Als Cölestin Elmiger von Reiden (Luzern), der vom J. 1847 bis 1861 im Kt. St. Gallen niedergelassen war, in seinen Heimatkanton zurückkehrte, wurde er daselbst für inzwischen aufgelaufene Armensteuern im Betrage von 290 Fr. belangt. Er stellte sodann am 1. März 1862 eine Schuldverpflichtung aus, weigerte sich aber später, dieselbe zu erfüllen, indem er nachwies, dass er für den nämlichen Zeitraum im Kt. St. Gallen Armensteuern habe bezahlen müssen. Da aber die luzernischen Behörden auf der Forderung beharrten und den Elmiger mit seinen Einreden an den Civilrichter verwiesen, so erhob dieser Beschwerde beim BR. und stellte eventuell das Gesuch, es möchte der Streit dem BGericht zur Entscheidung zugewiesen werden.

Der BR. verwarf am 23. Octbr. 1863 die Beschwerde. Gründe:

1) Recurrent war ursprünglich nicht pflichtig gewesen, für die gleiche Zeit an zwei Orten Armensteuern zu entrichten.

2) Es kann sich dagegen Jemand auch zur Bezahlung einer Nichtschuld verpflichten und Recurrent scheint durch Ausstellung der Obligation vom 1. März 1862 solches gethan zu haben.

3) Wenn derselbe nun dieser eingegangenen Verpflichtung gegenüber Einreden, betreffend Zwang, Furcht oder Irrthum geltend machen will, so hat solches im ordentlichen Rechtswege zu geschehen.

4) Unter solchen Umständen ist eine Einmischung der BBehörden, sei es des BR. oder des BGerichts, in dieses zur blossen Civilstreitigkeit gewordene Rechtsverhältniss unmöglich. B. 1864 I. 354.

698. Ein Schaffhauser beschwerte sich beim BR. darüber, dass er mit einer Busse von 10 Fr. belegt worden sei, weil er ein Schreiben an die Regierung des Kt. Zug nicht auf zugerisches Stempelpapier geschrieben habe. Er wurde aber am 31. März 1862 abgewiesen. Gründe:

1) Die Gesetzgebung über das Steuerwesen und die damit zusammenhängenden Bestimmungen, betreffend Uebertretung von Fiscalgesetzen, zu welchen auch die gesetzlichen Vorschriften über die Stempelsteuer gehören, fallen unzweifelhaft in den Bereich der Kantonalgesetzgebung, soweit sie nicht direct gegen Vorschriften der BVerf. verstossen.

2) Im vorliegenden Falle wurde durch die Erhebung der betreffenden Stempelbusse keine Vorschrift der BVerf. verletzt, wie denn auch Recurrent selbst keine Vorschrift der letztern namhaft zu machen im Falle war, die durch den Beschluss der Regierung von Zug verletzt worden wäre.

3) Wenn Recurrent anführt, es hätten die zugerschen Behörden ihn vor der Bestrafung belehren sollen, so dürfte solches allerdings in einem Falle, wie der vorliegende, aus Billigkeitsrücksichten passend gewesen sein, zumal § 92 des zugerschen Gesetzes über Bestreitung der Staatsauslagen die Möglichkeit zu einem derartigen Verfahren gewährt hätte. Indessen ist die Erwägung solcher Billigkeitsrücksichten einzig Sache der zugerschen Behörden und kann für den Entscheid des BR. nicht massgebend sein.

4) Da Recurrent die Busse bereits bezahlt zu haben scheint, so steht die Möglichkeit der Execution solcher Bussen im Weigerungsfalle gegen Kantonsfremde hier nicht weiter in Frage.

B. 1863 II. 50.

III. Gleichstellung vor dem Gesetze.

BVerf. Art. 4. — Vgl. No. **715** f. **844** Erw. 2.

699. Daniel Gysin, Metzger in Basel, beschwert sich unter Berufung auf die Art. 2, 4 und 29 der BVerf. über die dortige Polizeistrafordnung, welche den Verkauf des Rindfleisches an die öffentlichen Fleischbänke verweise, während doch der Verkauf des Fleisches von kleinem Vieh ganz frei sei. Solches geschehe blos aus Begünstigung einiger Besitzer von wolgelegenen Fleischbänken und sei um so weniger gerechtfertigt, als die schweiz. Nachbarn das Rindfleisch in der Stadt herumtragen und Ausländer dasselbe verzollen und öffentlich feilbieten.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Der Art. 29 der BVerf. behält den Kantonen die polizeilichen Verfügungen über Handel und Gewerbe ausdrücklich vor; offenbar

gehören aber in diese Kategorie die Verfügungen über den Fleischverkauf.

2) Nach dem Berichte der Regierung von Basel sind alle einheimischen und fremden Metzger den fraglichen Bestimmungen unterworfen und es kann somit von Vorrechten im Sinne der BVerfassung keine Rede sein. BR. v. 8. Jan. 1851.

700. Die Erw. 2 vorstehenden Beschlusses veranlasste den nämlichen Recurrenten, eine neue Beschwerde einzureichen, indem er behauptete, die diesfällige Voraussetzung sei unrichtig. Es sei nämlich nicht wahr, dass der Verkauf des Rindfleisches durch fremde Verkäufer an den öffentlichen Fleischbänken stattfinde, weil weder Raum, noch Waage und Gewicht dafür vorhanden sei. Die fremden Metzger haben die Fleischbank nur besucht, um dem Schaumeister 3 Btzn. Gebühr zu bezahlen, nach deren Entrichtung der Verkauf ungehindert stattgefunden habe. Jetzt genüge sogar ein Gesundheitsschein, der vom Gemeindepräsidenten des exportirenden Metzgers ausgestellt, dem Fleischschauer oder dem Thorbeamten vorgewiesen und von demselben unterzeichnet werde, wofür sich Recurrent auf ein schriftliches Zeugniss einer Anzahl Metzger aus verschiedenen Gemeinden von Baselland berufe. Er beharre daher auf der Behauptung, dass die fremden Metzger günstiger behandelt werden, als die einheimischen.

Allein auch diese Beschwerde wurde unter folgender Begründung abgewiesen:

1) Die fragliche Angelegenheit gehört an sich allerdings in die Competenz der Kantonalbehörde, sie würde aber auch in die Competenz der BBehörde fallen, sofern sich ergäbe, dass verschiedene Gesetze gegen die Bürger von Basel und andere Schweizerbürger angewendet werden.

2) Dieses ist nun aber nicht bewiesen, indem die Verordnung vom 6. März 1850 darthut, dass auch die fremden Metzger zum Verkaufe des Fleisches an die öffentliche Fleischbank gewiesen sind und dass nur das Ueberbringen des schon verkauften Fleisches in die Häuser gestattet ist.

3) Wenn dieser Verordnung hie und da zuwidergehandelt werden sollte, so steht es dem Recurrenten frei, die Fehlbaren zu verzeigen, in welchem Falle die Behörden verpflichtet und nach der Zusicherung der Regierung auch bereit sind, durch Bestrafung einzuschreiten.
BR. v. 1. Febr. 1851.

701. Als Recurrent zum dritten Male die nämliche Beschwerde erhob, beschloss der BR.:

1) Dem Recurrenten sei durch die Kanzlei mitzutheilen: Der BR. sehe sich nicht veranlasst, von seiner Schlussnahme abzugehen, da die Eingabe vom 8. hjs. die ganz gleichen Behauptungen wiederhole; hingegen habe er die Regierung von Basel eingeladen, die bestehende Verordnung gegen fremde Metzger gleich strenge zu handhaben.

2) Der Regierung von Basel sei zu eröffnen, dass Gysin eine dritte Eingabe gemacht habe, die zwar ebenfalls abgewiesen worden sei. Allein es ergebe sich jedenfalls aus den Acten, dass die fragliche Verordnung gegen die basellandschaftlichen Metzger nicht angewendet werde, indem sie in ihren Zeugnissen selbst erklären, dass sie sich an die Verordnung gar nicht kehren. Der BR. müsse daher der Regierung eine gleichmässige, strenge Handhabung der Verordnung empfehlen und übersende ihr die Zeugnisse der basellandschaftlichen Metzger als Beweise der Contravention, behufs Ueberweisung derselben an den Polizeirichter. BR. v. 10. Febr. 1851.

702. August Thevoz-Wermouth in Missy bei Payerne (Waadt), beschwert sich, dass er am 19. Mai 1860 von der Polizei in Freiburg mit einer Busse von 1 Fr. 50 R. belegt worden sei, weil er in dortiger Stadt vor 10 Uhr Morgens Butter eingekauft habe, während doch die Einwohner von Freiburg ihre Einkäufe schon vor dieser Stunde machen dürfen.

Die Regierung von Freiburg antwortete, es bestehe allerdings eine Verordnung über die Marktpolizei der Stadt Freiburg d.d. 31. Dcbr. 1853, die in Art. 4 den Verkäufern von Lebensmitteln verbiete, sei es für sich oder für Andere, Markteinkäufe vor 10 Uhr Morgens zu unternehmen; aber es existire keine Ausnahme zu Gunsten der Einwohner der Stadt.

Die Beschwerde wurde abgewiesen in Anbetracht, dass sie darauf gerichtet sei, es fasse die erwähnte Verordnung eine ungleiche Behandlung der Bürger resp. ein Privilegium der Einwohner der Stadt Freiburg in sich, während diese Behauptung als durchaus ungegründet und irrig sich herausgestellt hat. BR. v. 19. Sept. 1860.

IV. Constitutionelle Rechte. Rechtsverweigerung.

BVerf. Art. 5. — Vgl. No. 839. 881 Erw. 1.

703. Im October 1862 fand in den meisten Gemeinden des Kt. Luzern eine Abstimmung über die Frage statt, ob die Verfassung einer Revision unterstellt werden solle. In Folge dessen gelangte eine grosse Zahl von Beschwerden an die Regierung, bezüglich auf Revision der Stimmregister einzelner Gemeinden, Nichtabhaltung von Revisionsgemeinden, Prüfung des gesammten Abstimmungsresultates u. s. w. Auf einen diesfälligen Bericht der Regierung beschloss der Grosse Rath, es habe nicht die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger die Vornahme einer Verfassungsrevision begehrt und es blieb ein gleichzeitig von 25 Mitgliedern dieser Behörde gestellter Antrag, dass die Regierung eine Gesammtrevision der Stimmregister vorzunehmen habe, in Minderheit. Aus diesem Vorgang nahmen 20 Mitglieder des Grossen Rathes Veranlassung, sich an den BR. zu wenden und gestützt auf Art. 5 der BVerf. den Schutz verfassungsmässiger Rechte zu verlangen.

Der BR. wies am 13. Febr. 1863 die Beschwerde ab. Gründe:

1) Nach Art. 5 und 90 Ziffer 2 der BVerf. ist der BR. unzweifelhaft berechtigt, Beschwerden von Bürgern eines Kantons über Beeinträchtigung ihrer verfassungsmässigen Rechte zu prüfen und nach §§ 29 ff. der luzernischen Verfassung gehört unter diese letztern auch das Recht der Volksinitiative zur Verfassungsrevision und der Volksentscheidung über dieselbe. Es steht somit dem nähern Eintreten auf die Beschwerde nichts entgegen.

2) Wenn es auch etwas Ungewöhnliches ist, dass nicht die zunächst betheiligten Gemeinden oder Privaten Beschwerde bei den BBehörden erhoben haben, so können dennoch auch die Recurrenten als Bürger und Mitglieder des Grossen Rathes von Luzern als zur Erhebung von Beschwerden legitimirt betrachtet werden, da allerdings ein den ganzen Kanton berührendes Recht und Interesse in Frage steht.

3) Dagegen frägt es sich in materieller Beziehung, ob auf das von den Recurrenten gestellte Begehren, es solle die Regierung von Luzern zu einer allgemeinen Untersuchung der Stimmregister und entsprechenden Berichtigung des Abstimmungsresultates vom 31. Octbr. v. J. angehalten werden, eingetreten werden könne.

4) Diese Frage muss verneint werden:

a. weil die Sorge für richtige Stimmregister zunächst Sache der Kantone ist und die BBehörden nur da einzuschreiten berechtigt sind, wo ihnen durch bestimmte Facta nachgewiesen werden kann, dass ein oder mehrere bestimmte Stimmregister unrichtig geführt sind, dadurch verfassungsmässige Rechte beeinträchtigt werden, und die Kantonalbehörden verweigert haben, den speciellen sachbezüglichen Beschwerden gerecht zu werden.

b. weil nachgewiesenermassen die Regierung von Luzern von sich aus schon die einzelnen specialisirten Beschwerdepunkte der Recurrenten und zwar zum Theil zu ihren Gunsten erledigt hat und die weitere, auf statistische Berechnungen gestützte Anzweiflung der Richtigkeit der Ziffer der Stimmfähigen denn doch unmöglich hinreichenden Grund zu einer so exceptionellen BIntervention bieten kann, zumal der Bericht der Regierung ganz gute Erklärungsgründe für das auf den ersten Blick allerdings anormal erscheinende Verhältniss anführt und die Ziffer der Stimmfähigen gar nicht ausser Verhältniss steht mit derjenigen anderer Kantone;

c. weil nicht einmal vom Standpunkte der Zweckmässigkeit aus eine Nöthigung zu einer solchen Verfügung vorliegt, indem voraussichtlich das Resultat der Abstimmung vom 31. Octbr. dadurch jedenfalls keine entscheidende Veränderung erleiden würde, für die Zukunft aber den Recurrenten unbenommen bleibt, während der öffentlichen Auflegung der Stimmregister in allen Gemeinden durch ihre Parteigenossen Verificationen anzuordnen und nöthigenfalls dann den Weg der Beschwerde zu betreten. B. 1864 I. 393.

704. Veranlasst durch die Petition des Advocaten Conti (vgl. No. **1135**) wandte sich J. C. Bächtold, reformirter Pfarrer von Merishausen und Bargen, Kt. Schaffhausen, unterm 14. Dcbr. 1863 an die BVersammlung mit dem Gesuche, es möchte eine Revision der BVerf. in dem Sinne angebahnt werden, dass auch den Geistlichen die Wahlfähigkeit in die eidgenössischen Räthe eröffnet werde.

Zur Begründung dieses Gesuches wurde angeführt: Der Ausschluss der Geistlichen von der Wählbarkeit in die BBehörden harmonire nicht mit der in der BVerf. garantirten Freiheit und Gleichheit aller Bürger vor Verfassung und Gesetz; wenn man ihnen aber das passive Wahlrecht nicht einräumen wolle, so solle man ihnen auch das active entziehen, sonst seien sie mit den Almosen-

genössigen, Falliten und Accordirten auf gleiche Linie gestellt. Wenn sodann möglicher- oder wirklicherweise alle Stände der bürgerlichen Gesellschaft in den eidg. Behörden vertreten seien, so sei nicht abzusehen, worum dem geistlichen Stande der Eintritt verwehrt werden sollte, zumal sogar in monarchischen Staaten nicht nur das Recht, sondern in manchen, z. B. in England, die verfassungsmässige Pflicht bestehe, dass Geistliche an den Berathungen der Landesbehörden Theil zu nehmen haben. Es sei auch kein Grund vorhanden, hierarchische Bestrebungen zu befürchten und bereits genügend dafür gesorgt, dass namentlich den Geistlichen protestantischer Confession solche Gelüste entleiden müssten. Auffallend sei es endlich, dass die BVerf. diesen engherzigen Standpunkt einnehme und festhalte, während manche Kantonsverfassungen den Geistlichen den Eintritt in die Grossen Räthe gestatten, und doch sollte gerade die BVerf. das Panier sein, nach welchem sich die kantonalen Verfassungen zu richten haben.

Die Petitionscommission des Nationalraths beantragte: »da die Gewährung eines solchen Gesuches beim Bestand der Art. 64 und 84 der BVerf. unzulässig erscheint«, über diese Petition zur Tagesordnung zu schreiten, welche denn auch wirklich am 19./23. Dcbr. 1863 beschlossen wurde. B. 1864 I. S. 12.

705. Jakob Joseph Blättler in Hergiswyl beschwert sich mit Eingabe vom 9. Jan. 1851 darüber, dass der Wochenrath in Nidwalden die Anerkennung seiner am 1. Mai v. J. erfolgten Wahl in den Kirchen- und Schulrath, sowie in das Schätzeramt zu Hergiswyl verweigere oder wenigstens verzögere, wahrscheinlich blos deshalb, weil er am 31. Januar 1848 vom Landrathe »wegen unstatthafter und unwahrer Angabe vor ww. Rath und verkehrter Handlungsweise« in eine Busse von 24 Fr. verfällt worden sei. In diesem Benehmen des Wochenrathes liege aber eine Verletzung des Art. 5. der BVerf.

Die Regierung von Nidwalden antwortete: Weder durch die Verfassung noch durch Gesetze sei dem Wochenrathe eine Frist zur Prüfung von Wahlacten angesetzt; eine Zögerung aber sei gewiss, wenn je, im vorliegenden Falle zulässig, wo zu Bekleidung von Aemtern in einer bedeutenden Gemeinde ein Mann berufen werde, der nach den von ihm selbst eingelegten Acten seit Jahren die Verübung von Freveln als Gewerbe treibe und zur Stunde einem Strafurtheil entgegen sehe.

Der BR. erklärte den Recurs als begründet und lud die Regierung von Nidwalden ein, innerhalb Monatsfrist über die Wahl des Recurrenten einen Beschluss zu fassen. Gründe:

1) Die Regierung (Wochenrath) von Nidwalden hat sich über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Wahl des Recurrenten noch nicht ausgesprochen; es kann mithin von einer begründeten Beschwerde über Verweigerung der Anerkennung nicht die Rede sein.

2) Das Wesen der Beschwerde bezieht sich aber auf die bisherige Verzögerung des Entscheides, welche in ihrer Wirkung der Nichtanerkennung der Wahl insofern gleichkommt, als der Gewählte dadurch auf unbestimmte und beliebige Zeit verhindert wird, von seinem verfassungsmässigen Rechte Gebrauch zu machen.

3) Diese Zögerung ist in dem vorhandenen Umfange nicht gerechtfertigt, indem:

a. seit der Wahl drei Vierteljahre verflossen sind;
b. die gegen Blättler eröffnete Voruntersuchung laut Act. No. 7 schon im Octbr. a. p. geschlossen wurde und die Ueberweisung ans Gericht gleichwol erst am 23. Dcbr. stattfand;
c. die Regierung in diesen Untersuchungsacten keinen Stoff fand, eine Criminalklage gegen Blättler zu erheben (Art. 15 Ziffer 2 der Kantonsverfassung),*) sondern denselben an das Geschwornengericht überwies, dem nach Art. 55 der Kantonsverfassung nur civil- und strafpolizeirichterliche Competenz zusteht.

4) Es kann sich somit nur noch fragen, ob Recurrent zuerst anzuhalten sei, bei dem Landrathe von Nidwalden Beschwerde zu erheben. Diese Frage ist jedoch zu verneinen, weil der Wochenrath, wenn schon unter dem Landrathe stehend, eine besondere, durch die Verfassung ausgeschiedene Regierungsgewalt hat, weil er namentlich in Bestätigung der Wahlen, wovon hier die Rede, ganz unabhängig ist und weil der BR. nach constanter Praxis auf die Entscheidungen der Kleinen Räthe in allen Kantonen eintritt, ohne die Recurrenten vorerst an die Grossen Räthe, Landräthe u. s. w. zu verweisen.

BR. v. 5. Febr. 1851.

---

*) Dieser Artikel besagt: »Von der Stimmfähigheit ausgeschlossen sind: 2) die durch Criminalurtheil Entehrten.« — Art. 16 fügt bei: »Wahlfähig an den Landes- und übrigen politischen Gemeinden ist jeder rechtliche, unbevogtete Kantonsbürger und in den in der BVerfassung Art. 42 gezogenen Grenzen auch die niedergelassenen Schweizerbürger; beide sofern sie das 25. Altersjahr erreicht und laut § 15 von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind.«

706. Etienne-Louis Lambossy von Givrins (Waadt), niedergelassen in Freiburg, verehelichte sich im Juni 1848 mit Marie Clara Boccard, die früher mit Heinrich Reiff von Freiburg verehelicht war, aus welcher Ehe vier unter Vormundschaft stehende Kinder vorhanden sind. Die Schuldtitel, welche ihm seine Frau zubrachte, deponirte Lambossy beim Friedensrichter in Gingins (Waadt), während die Vormundschaftsbehörde in Freiburg der Ansicht war, dass jener hinsichtlich der Verwaltung des Weiberguts unter den Gesetzen dieses letztern Kantons stehe. Der Vormund der Kinder Reiff verkaufte sodann eine diesen zustehende Domäne an die Gemeinde Cugy. Auf dieser Domäne hafteten zwei Capitalien zu Gunsten der Fr. Lambossy, die diesfälligen Titel lagen aber ebenfalls in Gingins. Die Käuferin wünschte diese Capitalien abzulösen und deponirte den diesfälligen Betrag beim Friedensrichter in Freiburg, allein der Friedensrichter in Gingins weigerte sich die Titel herauszugeben, sofern ihm nicht die deponirte Baarschaft behändigt werde, wozu sich der Depositar nicht herbeilassen wollte.

Hierüber beschwerte sich nun Lambossy beim BR. und verlangte einen Entscheid, welche Behörden über die Versicherung des Weibergutes zu erkennen haben.

Der BR. beschloss: Es seien die Regierungen von Freiburg und Waadt dringend zu ersuchen, sich über die Competenzfrage, betreffend die streitige Pflicht des L. Lambossy, das Vermögen seiner Frau zu versichern, mit möglichster Beförderung zu verständigen oder bestimmte Beschlüsse zu fassen. Sodann sei dem Lambossy überlassen, betreffend den Incidentpunkt im Sinne der Erw. 5—7 zu verfahren. Gründe:

1) Die Hauptfrage, um die es sich handelt, bezieht sich weder auf den Status, noch auf die Handlungsfähigkeit der Eheleute L., sondern sie besteht darin: Sind die freiburgischen oder die waadtländischen Behörden competent darüber zu entscheiden, ob und in welcher Weise, nach welchen Gesetzen L. verpflichtet sei, das Vermögen seiner Frau zu versichern.

2) Ein Conflict der kantonalen Behörden über diese Hauptfrage ist zur Zeit gar nicht vorhanden, indem:

a. von der Regierung von Waadt sich keine Entscheidung hierüber bei den Acten befindet;

b. der Bericht der Regierung von Freiburg vom 7. Dcbr. 1852 unbestimmt und insofern widersprechend ist, als darin zwar Recursrecht

an die Regierung von Waadt scheint zugegeben zu werden, auf der andern Seite aber dem Friedensrichteramt Freiburg massgebende Verfügungen vindicirt werden.

3) Unter diesen Umständen wäre eine Entscheidung des BR. voreilig; dagegen rechtfertigt sich eine Einwirkung bei den beiden Kantonsregierungen, weil die Rechte der Eheleute L. unter dem Verfahren der Friedensrichter von Freiburg und Gingins der Wirkung nach eben so sehr leiden, als wenn eine förmliche Rechtsverweigerung vorläge.

4) Mit dieser Hauptfrage concurrirt noch ein Incidentpunkt, nämlich eine Klage gegen L. auf Herausgabe von Schuldtiteln, die nicht er, sondern der Friedensrichter von Gingins besitzt, behufs Löschung von Hypotheken auf einer an die Gemeinde Cugy verkauften Domäne.

5) Der Nichtbesitz dieser Schuldtitel von Seite des L. hebt die Competenz des freiburgischen Gerichts, als forum domicilii, nicht auf, er kann aber wol die Wirkung haben, dass die Klage als gegen den unrechten Beklagten gerichtet abgewiesen werden muss.

6) Uebrigens steht dem L. frei, die fraglichen Schuldtitel, um deren Liquidation zu befördern, vom Friedensrichter von Gingins abzufordern und sie — dem Entscheide der Hauptfrage über die Versicherungspflicht unbeschadet — annulliren zu lassen, indem:

a. er diese Schuldtitel ohne Befehl einer waadtländischen Behörde, sondern freiwillig bei dem Friedensrichter in Gingins deponirt hat und daher auch zu deren Rückforderung berechtigt sein muss;

b. dieser Friedensrichter in seinem Beschlusse vom 17. Juli 1850 erklärt, es sei kein Grund vorhanden, das Vermögen der Fr. L. der Selbstverwaltung ihres Mannes vorzuenthalten und er daher auch nicht berechtigt sein kann, demselben die Herausgabe seiner Titel zu verweigern.

7) Wenn dessen ungeachtet diese Weigerung eintreten sollte, so hat sich L. an die Regierung von Waadt zu wenden.

BR. v. 24. Dcbr. 1852. cf. No. **868** u. **1106**.

707. Fedel Tognola von Grono (Graubünden) erhebt folgende Beschwerde: Kraft seines Amtes als Präsident des Kreisgerichts Roveredo habe er im April 1853 den Peter Fessler, Pfarrer in Verdabbio, verhaften lassen und solchen dem Commissair in St. Vittore überliefert, der ihn nach Chur gesandt habe. Die Regierung habe

dann aber die Verhaftung aufgehoben und ihm, dem Recurrenten, trotz seiner Vertheidigung am 4. Mai eine Entschädigung von 100 Fr. an Fessler aufgelegt. Sein Gesuch um Aufhebung dieses Beschlusses und um Einleitung näherer Untersuchung — die zeigen werde, dass nicht er, sondern der Commissair in St. Vittore den Transport nach Chur angeordnet habe — sei erfolglos gewesen; ja sogar die Regierung habe nicht einmal gestatten wollen, dass er den Commissair auf dem Rechtsweg belange. Hierin liege nun eine wirkliche Rechtsverweigerung, weshalb Recurrent verlange, dass der Commissair angehalten werde, ihm vor competentem Gerichte Rede zu stehen.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Es handelte sich um eine strafpolizeiliche Verhaftung und Transportirung. Somit war der Kleine Rath als obere Vollziehungsbehörde competent, über die Gesetzlichkeit derselben und das Verfahren der Urheber zu entscheiden.

2) Recurrent anerkannte diese Competenz des Kleinen Rathes durch seine Einlassung vor demselben und er bestreitet jene auch im Recurse nirgends.

3) Die Competenz des Kleinen Rathes vorausgesetzt, muss daraus von selbst die Incompetenz der Gerichte über die gleiche Frage folgen.

4) Eine Rechtsverweigerung ist noch keineswegs vorhanden, wenn eine Entscheidung nicht nach dem Sinne einer Partei ausfällt, sondern nur dann, wenn entweder der Zutritt zur competenten Behörde nicht gestattet oder das rechtliche Gehör verweigert wird.

5) Aus den Acten ergibt sich, dass der Kleine Rath als competente Behörde seine Beschlüsse erst fasste, nachdem er dem Recurrenten Gelegenheit verschafft hatte, seine Vertheidigung vorzutragen. Somit kann von einer Rechtsverweigerung die Rede nicht sein.

6) Unter diesen Umständen ist kein Grund vorhanden, von Bundeswegen gegen eine competent erlassene Verfügung einer Kantonalbehörde einzuschreiten. BR. v. 22. August 1853.

708. Peter von Almen, wohnhaft in Chatelain bei Chaux-de-Fonds, stellt das Gesuch, es möchte der BR. den Notar Delachaux in Chaux-de-Fonds anhalten, ein Testament. das eine Frau Sandoz durch ihn habe errichten lassen, vorzulegen, indem er nämlich bestimmt wisse, dass diese i. J. 1860 verstorbene Frau Sandoz ihn und seine Familie mit einem beträchtlichen Legat bedacht habe, während nun die Erben nicht nur die Ausrichtung des Legates verweigern, sondern

sogar im Verein mit den Behörden die Existenz einer solchen Bestimmung negiren und nicht einmal das Testament vorlegen wollen.

Dem Petenten wurde geantwortet, dass er sich zuerst an die zuständigen Kantonsbehörden zu wenden habe; die BBehörden könnten hier nur interveniren im Falle einer Rechtsverweigerung durch die kantonalen Behörden, wofür aber kein Beweis vorliege, vielmehr aus dem amtlichen Zeugnisse, »dass weder Petent noch seine Frau in dem fraglichen Testamente bedacht seien«, das Gegentheil hervorzugehen scheine. BR. v. 1. Novbr. 1861.

709. Während der Recurs No. **842** beim BR. noch anhängig war, wurde die M. E. Thomas auf Antrag des Joseph Corminboeuf gerichtlich verurtheilt, die Kosten im Betrage von beiläufig 130 Fr., die ihr durch die recurrirten Urtheile aufgelegt worden waren, an letztern zu bezahlen. Nach dem Entscheide des BR. verlangte die Thomas theils Fortsetzung des Prozesses, theils Rückerstattung der bezahlten Kosten. Die freiburgischen Gerichte suspendirten jedoch in beiden Beziehungen die weitern Verhandlungen, weil Corminboeuf den Recurs an die BVersammlung ergreifen zu wollen erklärte. Der erstere Punkt, die Fortsetzung der Vaterschaftsklage, erfolgte dann wirklich auf Einladung des BR. vom 16. Dcbr. 1861. In der zweiten Richtung dagegen, nämlich bezüglich auf die Rückforderung der Kosten, beharrte das Kantonsgericht Freiburg auf der Suspension bis nach dem Entscheide der BVersammlung, weil der Beschluss des BR. nicht ein definitiver sei und eine Verletzung des Grundsatzes der Trennung der Gewalten enthalte, da der erstinstanzliche Entscheid einer Administrativbehörde nicht die Vollziehung eines Urtheils zu hindern vermöge, das ein verfassungsmässiges Gericht innerhalb seiner Competenz erlassen habe.

Auf erneuerte Beschwerde der Thomas hob der BR. am 7. März 1862 das Urtheil des Kantonsgerichts Freiburg vom 10. Febr. gl. J. auf und erklärte dieses Gericht in seiner Gesammtheit und in seinen einzelnen Mitgliedern für allen Schaden verantwortlich, welcher der Recurrentin von jetzt an aus der Nichtbeachtung der bundesräthlichen Beschlüsse oder einer verlängerten Verweigerung der Justiz erwachsen sollte. Gründe:

1) Durch Dispositiv 1 des bundesräthlichen Entscheides vom 20. Novbr. 1861 sind die Urtheile der freiburgischen Gerichte vom 29. Dcbr. 1860 und 29. Juli 1861 in Paternitätssachen der M. E.

Thomas in ihrem gesammten Bestande, also selbstverständlich auch hinsichtlich des Kosten- und Entschädigungspunktes, aufgehoben worden.

2) Gegen jenen bundesräthlichen Entscheid ist bis dahin keinerlei Beschwerde erhoben worden; im Uebrigen hätte eine solche Beschwerde, falls sie auch erhoben würde, keinen Suspensiveffect, wie das der BR. schon am 16. Dcbr. 1861 ausdrücklich erklärt hat und wie solches in der Natur der Sache liegt. Denn die Anschauungsweise, es habe ein bundesräthlicher Entscheid den Charakter eines erstinstanzlichen, gegen welchen an die BVersammlung als an die Oberinstanz mit Suspensiveffect appellirt werden könne, steht mit den elementärsten staatsrechtlichen Begriffen und mit der ganzen Praxis der BBehörden im vollständigsten Widerspruche. [Cf. No. **864**.]

3) Unter solchen Umständen kann das Urtheil des Kantonsgerichts von Freiburg vom 10. Febr. 1862 neben den erwähnten bundesräthlichen Entscheiden nicht zu Recht bestehen und ist darum aufzuheben, wobei es den gemachten Erfahrungen zufolge gleichzeitig nothwendig wird, gegenüber fernern Versuchen solcher Rechtsverweigerung die nöthigen Vorkehren zu treffen. B. 1863 II. 89.

710. Johann Baptist Büchler, Inhaber der Alpenwirthschaft zum »Aescher« beim Wildkirchlein (Appenzell I. R.), bringt folgende Beschwerde vor: In der Nähe seiner Wirthschaft habe die Regierung eine zweite Wirthschaft erstellt und in Pacht gegeben. Nun verlange sie von ihm theils die Abtretung von Land, theils die Erstellung von Geländern und Wegen ohne Entschädigung, offenbar nur zu grösserer Bequemlichkeit und Aeufnung des Werthes jener Concurrenzwirthschaft, die ihm die Gäste entziehe und bedeutenden Schaden verursache. Er glaube nun nicht, dass er zu diesen Leistungen rechtlich verpflichtet sei, und habe sich daher auch geweigert, sie zu erfüllen, weshalb schon im J. 1861 ein Augenschein und Spruch in seinen Kosten erfolgt sei. Am 26. Juni 1862 haben die gleichen Personen an Ort und Stelle einen neuen Spruch gefällt und er sei sogar bei diesem Anlass von den »Spruchherren« misshandelt worden, wofür Recurrent ein ärztliches Zeugniss producirt. Er habe sich sodann an das Landammannamt gewendet, damit es den Frieden beilege, er sei aber nicht zu seinem Rechte gelangt. Büchler begehrt nun den Schutz des BR., sowie Schaden- und Kostenersatz, indem es in der BVerf. heisse, »es solle Person und Eigenthum in der ganzen schweiz. Eidgenossenschaft gewahrt und gesichert sein.«

Durch Beschluss vom 27. Juli 1862 wurde dem Recurrenten erwiedert: Obschon aus seinem Schreiben nicht klar sei, worüber er sich beklage und was er eigentlich wolle, so scheine doch so viel daraus hervorzugehen, dass er sich darüber beschwere, in einem Prozesse unterlegen zu sein. Nun sei aber die Handhabung der Justiz Kantonalsache und es könne an die BBehörde nur dann gelangt werden, wenn der bestimmte Nachweis geleistet werde, dass eine Bestimmung der BVerf. verletzt worden sei, zu welcher Annahme für den BR. zur Zeit gar kein Grund vorliege. Der BR. könne deshalb auf das angebrachte Gesuch vorläufig nicht eintreten.

Später erneuerte Büchler seine Beschwerde, auf welche Landammann und Rath des Kt. Appenzell I. R. antworteten, es werde dem Recurrenten wie jedem andern Bürger Recht gehalten. Derselbe habe gegen das erste Urtheil bereits appellirt und könne bis an die vierte Instanz gelangen. Wegen der Misshandlung sei ihm das Recht ebenfalls geöffnet. Uebrigens werden im Wildkirchlein seit Menschengedenken Erfrischungen verabreicht.

Die Beschwerde wurde vom BR. abgewiesen. Gründe:

1) Den BBehörden steht keinerlei Berechtigung zu, in privatrechtliche Streitigkeiten, die von den ordentlichen Gerichten erledigt werden, sich einzumischen, so lange nicht die Bundes- oder Kantonalverfassung verletzt wird, was im vorliegenden Falle in keiner Weise zutrifft.

2) Ebenso stellt sich die vom Recurrenten geltend gemachte Beschwerde wegen Rechtsverweigerung hinsichtlich einer an ihm verübten Misshandlung nach den von Landammann und Rath ertheilten Aufschlüssen als durchaus unrichtig oder irrthümlich dar.

BR. v. 24. Octbr. 1862.

711. Johann Peter Maxit in Monthey beschwert sich mit Eingabe vom 4. Octbr. 1862 darüber, dass er seit dem J. 1860 bei den Walliser Gerichten umsonst die Vollziehung des von der BVersammlung bestätigten Beschlusses des BR. vom 15. August 1860 [cf. No. **615**] betreibe.

Der BR. übermittelte diese Beschwerde am 17. Octbr. der Regierung von Wallis zur beförderlichen Beantwortung und lud sie ein, in der ihr passend scheinenden Weise dahin zu wirken, dass dieser augenscheinlich ungebürlich verzögerte Prozess zu einer raschen Entscheidung gelange.

Nachdem Maxit seine Beschwerde am 22. Oct., 19. Nov. und 18. Dcbr. erneuert hatte, kam endlich am 20. Dcbr. die Antwort der Regierung von Wallis ein, welche dem Recurrenten abschriftlich mitgetheilt wurde mit dem Beifügen, dass er sich allerdings mit allfälligen Beschwerden über das Prozessverfahren zunächst an die höhern kantonalen Instanzen zu wenden hätte, wogegen der BR. der Regierung von Wallis empfohlen habe, auf geeignetem Wege dahin zu wirken, dass der anhängige Prozess beförderlich erledigt werde. Hievon wurde auch der Regierung von Wallis mit der Bemerkung Mittheilung gemacht, der BR. müsse den dringenden Wunsch aussprechen, dass sie die nöthigen Massregeln treffe, um eine beförderliche Erledigung des Prozesses zu bewirken. Es werde der Regierung nicht entgehen, dass eine Dauer von 2½ Jahren für die Instruction eines so einfachen Civilprozesses in der That einer Prozessverschleppung sehr ähnlich sehe und dass, wenn, wie voraussichtlich, abermalige Reclamationen von Seite der franz. Regierung in Sachen erfolgen sollten, die schweiz. Justiz in keinem besonders ehrenvollen Lichte erscheinen würde. BR. v. 24. Dcbr. 1862.

V. Garantie der Kantonsverfassungen.

BVerf. Art. 6.

712. Die Regierung von St. Gallen legte die am 11. Octbr. 1861 erlassene und von den Bürgerversammlungen am 17. Novbr. gl. J. angenommene neue Verfassung der BVersammlung zur Genehmigung vor.

Obgleich der BR. die unbedingte Gewährleistung beantragte, hob er doch folgende Punkte heraus:

a. Art. 6. Ziffer 2 gewährleiste die katholische und evangelische Kirche und füge in Ziffer 3 bei: »Auch andern christlichen Confessionen und andern Religionsgenossenschaften kann, innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der staatlichen Ordnung, vom Grossen Rathe die freie Ausübung des Gottesdienstes gestattet werden.« Diese Fassung sei augenscheinlich etwas enger als Art. 44 der BVerf., sofern unter den Worten »katholische« und »evangelische« Kirche blos die gewöhnlich sogenannte römisch-katholische und die sog. evangelisch-reformirte Kirche verstanden werden wollten. Es sei indess nicht anzunehmen, dass der Kanton St. Gallen in dieser neuen Verfassung, die gerade im Art. 6 der Freiheit der Confessionen ausserordentlich grosse Zugeständnisse und Garantien biete, irgendwie eine Beschränkung des im Art. 44 der BVerf. niedergelegten Grundsatzes beab-

sichtigt oder dass er das im Streitfalle der BVersammlung zustehende Entscheidungsrecht zu Gunsten des Grossen Rathes habe beseitigen wollen.

b. Art. 10 »Die Verfassung gewährleistet die Freiheit der Presse. Gegen Missbrauch schützt das Gesetz«, harmonire nicht ganz mit Art. 45 der BVerf., insofern als unter dem Ausdruck »Gesetz« etwas abweichend von dem gewöhnlichen Sprachgebrauche das vom BR. genehmigte Gesetz zu verstehen sei.

c. Art. 22 Lemma 2 »Beschränkungen (sc. der Gewerbsfreiheit), insoweit sie im Interesse der Gesammtheit und des einheimischen Gewerbsfleisses erforderlich und zulässig sind, hat die Gesetzgebung auszusprechen« sei dunkel, indess anzunehmen, dass in den Worten »und *zulässig* sind« indirecte der Vorbehalt der Bestimmungen der BVerf. und der BGesetzgebung im weitesten Sinne habe angedeutet werden wollen.

d. Wenn Art. 34 Lemma 3 sage: »Das Niederlassungsrecht der Schweizer richtet sich *zunächst* nach den Vorschriften des Bundes« und Lemma 3 fortfahre: »*Weiter* erforderliche Bestimmungen trifft das Gesetz«, so sei wol von selbst klar, dass diese weitern Bestimmungen die Vorschriften des Bundes nicht beeinträchtigen dürfen und dass zu den letztern Vorschriften namentlich auch Art. 48 der BVerf. mit gehöre.

e. Bei Art. 54, der den Regierungsrath verpflichte, *unbedingt* alle Gesetze und Beschlüsse des Grossen Rathes, sowie dessen besondere Aufträge zu vollziehen, dürfe wol als selbstverständlich vorausgesetzt werden, dass jene unbedingte Vollziehungspflicht nur so weit als rechtlich vorhanden zu betrachten sein werde, als der Grosse Rath in seiner verfassungsmässigen Stellung decretirt habe und es sich nicht um Renitenz gegen verfassungsmässige Anordnungen der BGewalt handle.

Die zur Prüfung dieser Verfassung beauftragte Commission des Ständerathes erklärte, dass sie im Allgemeinen mit den Bemerkungen des BR. einverstanden sei, fügte denselben aber noch bei:

1) Art. 23 erkläre jeden im Kt. St. Gallen niedergelassenen Schweizer für wehrpflichtig. Diese Vorschrift könne natürlich dem § 144 des BGesetzes über die Militärorganisation, nach welchem unter gewissen Voraussetzungen ein Niedergelassener ausnahmsweise ermächtigt werden könne und beziehungsweise solle, in seiner Heimat zu dienen, keinen Eintrag thun.

2) Den Ziffern 2 und 3 des Art. 29: »die Verzichtleistung (auf das Kantonsbürgerrecht) kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Sie geschieht stillschweigend, wenn der Betreffende nach seiner Aufnahme in einen andern Staatsverband das herwärtige Bürgerrecht während 30 Jahren nicht mehr erneuert« sei dagegen die Genehmigung zu versagen, weil sie nach dem Beschlusse der BVersammlung vom 25. Juli 1850 i. S. Uri [No. **29**] mit dem Art. 43 der BVerf. unvereinbar seien.

3) Art. 90 »Wahlfähig in die Behörden sind im Allgemeinen alle Bürger, welche die für die Stimmfähigkeit geforderten Eigenschaften besitzen und das 25. Altersjahr angetreten haben« sei mit Art. 32 in Verbindung zu bringen und es seien daher unter den wahlfähig erklärten Bürgern nicht blos die Kantonsbürger, sondern auch die Schweizer aus andern Kantonen zu verstehen.

Die BVersammlung hat sodann am 24./30. Januar 1862

»in Erwägung: dass gegenüber dem Art. 29 dieser Verfassung die eidgenössischen Behörden sich die selbsteigene Auslegung des Art. 43 der BVerf. vorbehalten müssen;

»dass im Uebrigen diese Verfassung nichts enthält, was mit der BVerf. im Widerspruche steht;

»dass sie ferner die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert und zu jeder Zeit im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

»dass sie endlich in den Bürgerversammlungen sämmtlicher Gemeinden von der Mehrheit des Volkes des Kt. St. Gallen angenommen worden ist«,

beschlossen: »der Staatsverfassung des Kt. St. Gallen vom 17. Novbr. 1861 wird hiemit die bundesgemässe Garantie ertheilt.«

B. 1862 I. 179. 186. Off. S. VII. 121.

713. Die Verfassung des Kt. Waadt nebst einem Anhange, enthaltend die nöthigen Uebergangsbestimmungen d. d. 15. Dcbr. 1861, empfahl der BR. zur eidg. Gewährleistung, indess machte er dabei folgende Bemerkungen:

a. Art. 7. Pressfreiheit weise vorerst auf ein Gesetz über den Missbrauch hin, ohne der nach Art. 45 der BVerf. erforderlichen Genehmigung desselben durch den BR. zu gedenken. Sodann werde ausdrücklich bestimmt, dass die Ausübung der Pressfreiheit weder durch Präventivmassregeln noch durch Cautionsverlangen beschränkt werden dürfe. Sofern die Verfassung von Waadt hierin die BVerf. in erweiterndem Sinne interpretiren wolle, sei gegen diese Bedeutung nichts einzuwenden. Dagegen sei wol zu beachten, dass der BR. sich bei Genehmigung des Pressgesetzes in die bezeichneten Schranken nicht einzuschliessen brauche, sondern dass ihm die freie Prüfung darüber zustehen müsse, ob nicht anderweitige Bestimmungen in das Pressgesetz aufgenommen worden seien, die der Pressfreiheit dem Wesen nach gerade so schädlich sein könnten, wie Präventivmassregeln und Cautionen.

b. Art. 8. »Vereinsfreiheit« lautend: »Le droit d'association est garanti. — Les assemblées dont le but et les moyens ne sont pas *contraires à l'ordre public et aux bonnes mœurs* ne peuvent être ni restreintes, ni interdites« könne zu Collisionen mit Art. 46 der BVerf. führen; es genüge aber wol vorderhand festzustellen, dass bei jeder derartigen Collision die BBehörden jedenfalls nur an den Text der BVerf. sich zu halten hätten.

c. Art. 10, 11 und 12. »Kirchliche Angelegenheiten« und zwar Art. 10, der zunächst den Begriff und die Rechte der Nationalkirche feststelle und am Schluss sage: »Die Ausübung der katholischen Religion ist den Gemeinden Echallens, Assens, Bottens etc. etc. garantirt, wie sie bis jetzt geübt worden ist«. Art. 11. »Die Kosten des Cultus werden nur für die Nationalkirche und die genannten katho-

lischen Gemeinden vom Staate oder öffentlichen Kassen getragen«; endlich Art. 12: »Die andern Religionsbekenntnisse sind frei. Ihre Ausübung muss den allgemeinen Landesgesetzen und denjenigen über die äussere Polizei der Culte entsprechend sein«: — seien zwar nicht gerade im Widerspruch mit Art. 44 der BVerf., immerhin aber werde die Bemerkung nicht überflüssig sein, dass die freie Ausübung des Gottesdienstes der katholischen Confession gemäss Art. 44 cit. nicht blos in einzelnen bestimmten Gemeinden garantirt sei, sondern überhaupt im ganzen Gebiet des Kantons, und dass daher die besondere Garantie des Art. 10 für einzelne Gemeinden nur den Sinn haben könne, dass der Staat, wie Art. 11 des Nähern vorschreibe, dort zugleich auch die Kosten dieses garantirten Cultus bestreite. Ebenso sei wol selbstverständlich, dass die im Art. 12 vorgesehenen Beschränkungen der Freiheit anderer Culte das im Art. 44 der BVerf. garantirte Princip der freien Ausübung des Gottesdienstes der anerkannten christlichen Confessionen in seinem Wesen nicht verletzen dürfen.

d. Art. 51 i. f. »Der Grosse Rath lässt sich vom Staatsrath in jeder seiner ordentlichen Sitzungen über seine Geschäftsführung in eidgenössischen Dingen Rechenschaft ablegen«, stehe zwar an sich mit keiner Bestimmung der BVerf. im Widerspruch; indess könnten unter Umständen an diese Bestimmung Versuche angeknüpft werden, die Rechte der BBehörden in dem ihnen von der Verfassung angewiesenen Wirkungskreise oder die Rechte der Kantonsregierung selbst zu beeinträchtigen oder zu schmälern. Es möge daher die Bemerkung am Platze sein, dass der Bund die Berechtigung zu jedem diesfälligen Uebergriffe von vornherein ablehnen müsste.

Die vom Ständerath zu Prüfung dieser Verfassung beauftragte Commission erklärte sich mit vorstehenden Bemerkungen einverstanden und fügte noch folgende bei:

1) Das in Art. 24 als Bedingung des Activbürgerrechts aufgestellte Erforderniss eines dreimonatlichen und beziehungsweise eines einjährigen Wohnsitzes im Kanton sei jedenfalls auf die Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes und der eidg. Geschwornen nicht anwendbar. Was dagegen die kantonalen Verhältnisse betreffe, so finde die Commission die Bestimmung, dass ein Waadtländer, der im Auslande gelebt habe und in seine Heimat zurückkehre, erst nach drei Monaten das Activbürgerrecht erlange, zwar ungewohnt aber nicht unstatthaft.

2) Ein specieller Artikel über die Möglichkeit und über die Art und Weise der Revision der Verfassung finde sich zwar in derselben nicht, dagegen scheinen die allgemeinen Bestimmungen in Art. 28 der Lit. c des Art. 6 der BVerf. vollkommen zu entsprechen.

Die BVersammlung ertheilte am 24./30. Januar 1862 dieser Verfassung die bundesgemässe Garantie in üblicher Form und ohne allen Vorbehalt. B. 1862 I. 182. 186. Off. S. VII. 123.

714. Ohne Vorbehalt wurde am 10./23. Heumonat 1863 genehmigt:

a. die Staatsverfassung des Kt. Basel-Landschaft vom 6. März 1863 (Off. S. VII. 567);

b. die Abänderung des Art. 21 der Verfassung des Kt. Unterwalden ob dem Wald vom 26. April 1863 (B. 1863 II. 682. Off. S. VII. 568);

c. die revidirten Artikel der Verfassung des Kt. Aargau vom 6. April 1863 (Off. S. VII. 570).

715. Der BR. empfahl die Staatsverfassung des Kt. Luzern vom 7. April 1863 zur Genehmigung ohne weitern Vorbehalt.

Die Commission des Ständeraths bemerkte zu dieser Verfassung:

»In den §§ 22 und 89... wird zwischen den Niedergelassenen, welche im Kt. Luzern Bürger sind und denjenigen, die andern Kantonen angehören, zum Vortheil der erstern ein Unterschied gemacht, von dem man glauben könnte, dass er mit Art. 48 der BVerf. nicht im Einklang stehe. Nach reiflicher Prüfung... finden wir uns indess nicht veranlasst, gegen dieselben Einsprache zu erheben.

»In § 22 wird mit Hinsicht auf die Niederlassung der Schweizerbürger einfach auf die Vorschriften des Bundes hingewiesen, dagegen den Kantonsbürgern das Recht freier Niederlassung in allen Gemeinden unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften eingeräumt. Es kann demnach die Gesetzgebung des Kt. Luzern die Kantonsbürger von den in Art. 41 der BVerf. aufgestellten Requisiten der Niederlassung ganz oder theilweise dispensiren, wie dies denn auch wirklich in Luzern und in andern Kantonen geschieht. Wir halten dieses Verfahren für zulässig und finden nicht, dass deshalb dem Kt. Luzern der Vorwurf einer Verletzung des Art. 48 der BVerf. gemacht werden könne, indem die allgemeine Vorschrift des Art. 48 mit Hinsicht auf die Niederlassung durch die speciellen Bestimmungen des Art. 41 modificirt wird. Die Bedingungen, unter denen Schweizer aus andern Kantonen in Luzern sich niederlassen können, werden nicht durch die luzernische Gesetzgebung, sondern durch die BVerf. selbst bestimmt, welche den Kantonen keineswegs verbietet, ihren Bürgern absolute Freizügigkeit aus einer Gemeinde in die andere einzuräumen.

»Am Schlusse des § 89 wird den in einer luzernischen Gemeinde niedergelassenen Kantonsbürgern das Recht zugesprochen, »bei Verhandlungen über Angreifung eines Gemeindevermögens« mit zu stimmen, während Niedergelassenen aus andern Kantonen eine ähnliche Befugniss nicht eingeräumt wird. Auch diese Unterscheidung lässt sich auf ähnliche Weise rechtfertigen, wie die so eben besprochene. Die BVerf. selbst bestimmt in Art. 41 Ziffer 4 ganz genau die Rechte der einem andern Kanton angehörigen Niedergelassenen und verbietet den Kantonen nicht, ihre eigenen Angehörigen in allen Gemeinden des Kantons den Gemeindebürgern ganz oder theilweise zu assimiliren. Ein ganz anderes System befolgt die BVerf. mit Hinsicht auf die von den Niedergelassenen zu tragenden Lasten. In dieser Richtung stellt sie alles den Kantonen anheim mit der einzigen Beschränkung, dass den Niedergelassenen aus andern Kantonen keine grössern Leistungen aufgelegt werden dürfen, als den Niedergelassenen des Kantons selbst.

»Nicht so leicht können wir über die Schwierigkeit hinwegkommen, welche der Genehmigung der in den §§ 45, 64, 73, 75, 81, 84, 86 und 89 für die Bekleidung gewisser Aemter und die Stimmfähigheit in den Versammlungen der

politischen Gemeinden aufgestellten Vermögensrequisite entgegensteht. Wir erblicken in den diesfälligen Vorschriften eine Verletzung der durch Art. 4 (der BVerf.) garantirten Rechtsgleichheit, mit welcher ein Vorrecht des Vermögens gewiss ebenso unvereinbar ist, wie die Vorrechte des Ortes, der Geburt u. s. f. Die BVersammlung hat seiner Zeit einer Bestimmung der Verfassung des Kt. Baselstadt, durch welche die Dienstboten vom Grossen Rathe ausgeschlossen waren, die Genehmigung verweigert [cf. Nro. **36**]. Die in der luzernischen Verfassung enthaltenen Vermögensrequisite werden eben so wenig gutgeheissen werden können. Dieselben stehen mit den von gewissen Beamten zu leistenden Cautionen nicht auf einer Linie, denn einerseits werden Cautionen nur von denjenigen Beamten verlangt, denen Gelder und Werthschriften anvertraut werden, oder die sonst in der Lage sind, durch fehlerhafte Geschäftsführung Schaden zu stiften: anderseits muss jeder, der zu einem solchen Amte befördert wird, ob er reich oder arm sei, Bürgschaft leisten und es wird auch jeder, der durch seinen Charakter Vertrauen einflösst, Bürgen finden.

»Es versteht sich übrigens nach der bisherigen Praxis der BVersammlung ganz von selbst, dass ein diesfälliger Beschluss keine rückwirkende Kraft ausüben und keinen Grund abgeben kann, die bereits getroffenen Wahlen der Behörden des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden anzugreifen.«

In Uebereinstimmung mit dem Commissionalantrage hat dann auch die BVersammlung am 23./25. Juli 1863 in Erwägung:

»dass die in den §§ 45, 64, 73, 75, 81, 84, 86, 89 und 90 enthaltenen Bestimmungen, nach welchen die Fähigkeit zur Bekleidung gewisser Aemter und die Stimmfähigkeit in den Versammlungen der politischen Gemeinden vom Besitze eines bestimmten Vermögens abhängig gemacht ist, mit dem Art. 4 der BVerf. nicht im Einklange stehen;

»dass die Art. 5 und 73 nur im Sinne der Art. 41 und 42 der BVerf. verstanden und angewendet werden können;

.... beschlossen: »Der Staatsverfassung des Kt. Luzern wird mit Ausnahme der in der ersten Erwägung bezeichneten Bestimmungen und unter dem in der zweiten Erwägung bezeichneten Vorbehalte die bundesgemässe Garantie ertheilt.«

B. 1863 II. 606. III. 355–364. Off. S. VII. 573.*)

---

*) Bei Anlass der Genehmigung dieser Verfassung haben beide Räthe weiter beschlossen: »Der BR. wird eingeladen, eine amtliche Sammlung der in Kraft bestehenden Kantonalverfassungen und der darauf bezüglichen Gewährleistungsbeschlüsse der BVersammlung durch den Druck zu veröffentlichen und für gehörige Fortführung dieser Sammlung zu sorgen. Jede Verfassung soll jedoch nur in ihrer Ursprache in die Sammlung aufgenommen werden.« Off. S. VII. 575.

[Dieser Beschluss ist bekanntlich bereits ausgeführt worden.]

716. Veranlasst durch den Beschluss der BVersammlung No. **715**, schrieb der BR. der Regierung des Kt. Aargau unterm 31. Juli 1863: Auch die dortige Verfassung vom 22. Febr. 1852 [die am 16./21 Juli gl. J. von der BVersammlung ohne allen Vorbehalt genehmigt worden war, vgl. No. **25** lit. e] enthalte in § 81 die Bestimmung, dass Mitglieder des Gemeindrathes und ihre Ersatzmänner sich über einen Vermögensbesitz von wenigstens 1000 bis 3000 Fr. in schuldenfreien Liegenschaften oder zinstragenden Schuldtiteln auszuweisen haben, worüber die Gemeinde vor der Wahl entscheide; nun müssen aber diese Bestimmungen ebenfalls als mit Art. 4 der BVerf. im Widerspruch stehend betrachtet werden und es finde sonach Art. 4 Satz 2 der Uebergangsbestimmungen der letztern auf dieselben Anwendung, weshalb die Regierung eingeladen werde, jene Bestimmungen vorderhand ausser Wirksamkeit zu setzen und gelegentlich zu beseitigen. Schliesslich wird beigefügt, es stehe der Regierung natürlich frei, sofern sie es für nothwendig halte, von den Gemeindräthen und ihren Ersatzmännern zur Sicherung für gehörige Besorgung ihrer Verrichtungen statt des Vermögensausweises eine Bürgschaft zu verlangen.

B. 1863 III. 327.

Eine gleiche Einladung richtete der BR. an die Regierung des Kt. Tessin, da auch die dortige Verfassung vom 30. Juli 1830 in den Artikeln 16, 27, 28, 29, 30, 31 und 32 ähnliche Bestimmungen enthält, durch welche sowol die active Stimmberechtigung als die Fähigkeit, Aemter zu bekleiden, an die Bedingung des Besitzes eines gewissen Vermögens geknüpft sind. B. 1863 III. 328.

VI. Besondere Bündnisse und Verträge.

BVerf. Art. 7. 8. 9.

717. Die Regierungen der Kantone Zürich und Schaffhausen schlossen mit einander zwei Verträge ab, nämlich:

a. betreffend die Bestimmung der Kantonsgrenze und Regulirung des Rheinlaufes bei Flaach und Ruedlingen d. d. 26. Juni 1851.

b. betreffend die Ausübung der Rheinschifffahrt bei Flaach und Ruedlingen d. d. 22. Sept. gl. J.

Der BR. ertheilte diesen Verträgen die Genehmigung, machte aber dabei die Regierung von Zürich aufmerksam, dass im zweiten Vertrage die Ansätze von Zürcher-Schillingen in neues Geld zu reduciren seien, sofern dies nicht etwa schon geschehen sein sollte.

BR. v. 21. Juni 1852.

718. Einem Vertrage, den die Regierungen der Stände Schwyz und Zürich am 18. Nov. und 21. Dcbr. 1861 mit einander abschlossen, betreffend den Bau und Unterhalt einer Strasse von Richterschweil nach Wollerau, wurde in Anwendung des Art. 7 der BVerf. die Genehmigung ertheilt. BR. v. 10. Febr. 1862.

719. Mit Note vom 7. August 1856 meldete der Geschäftsträger von Belgien, dass die Regierung von Genf einen Vertrag über gegenseitige Zulassung anonymer Gesellschaften mit Belgien abzuschliessen wünsche und stellte die Anfrage, ob diese Regierung es zu thun befugt sei.

Es wurde dem Geschäftsträger geantwortet: Die Gesetzgebung über die Zulassung anonymer Gesellschaften kommt in der Schweiz den Kantonen zu, als ein Theil der Civilgesetzgebung, woraus folgt, dass auch hierauf bezügliche Verträge mit dem Ausland nicht im Namen des Bundes, sondern im Namen einzelner oder aller Kantone abzuschliessen sind. Was aber die Form solcher Verträge und die Art und Weise, wie sie unterhandelt werden müssen, anbetrifft, so existiren hierüber bestimmte Vorschriften der BVerf., nämlich Art. 9 und 10.

Die Verfassung unterscheidet nach diesen Artikeln, ob solche Verträge nur mit untergeordneten Behörden fremder Staaten, oder mit den Staatsregierungen selbst abgeschlossen werden; im erstern Fall können die Kantonsregierungen selbst solche Verträge unterhandeln und abschliessen, im zweiten Falle dagegen muss die Vermittlung des BR. eintreten. Dieser letztere Fall ist nun hier vorhanden, indem der Vertrag mit der k. belgischen Regierung oder ihrem Stellvertreter in der Schweiz abgeschlossen werden soll. — Wenn sich nun die Regierung von Genf zu diesem Behuf an den BR. wendet, so wird derselbe im vorliegenden Fall keinen Anstand nehmen, diejenige Person, welche die Regierung von Genf wünscht, mit der Unterhandlung zu beauftragen, indem er nur die Pflicht und das Interesse hat, darüber zu wachen, dass ein solcher Vertrag nach Art. 9 der BVerf. keinen Eingriff in die Rechte des Bundes oder anderer Kantone enthalte. BR. v. 8. August 1856.

720. Einer vom 30. April 1861 datirten Uebereinkunft zwischen dem Kt. Tessin und der Regierung des Königreichs Italien, nach welcher diese auf die Dauer von sechs Jahren sich verpflichtet, jenem

jährlich 12,000 Doppelzentner Salz zu liefern, wurde die Genehmigung ertheilt »da diese Uebereinkunft nichts enthält, was den Rechten des Bundes oder anderer Kantone zuwiderläuft.« BR. v. 25. Nov. 1861.

721. Die Regierung des Kt. Aargau hat mit Schreiben vom 17. Juli 1863 den Entwurf eines zwischen ihr und dem Grossherzogthum Baden abzuschliessenden Vertrages über Errichtung einer Grossfähre zu Waldshut in der Absicht eingesandt, dass derselbe vom BR. genehmigt werden möchte.

Nach stattgefundener Prüfung des Vertragsentwurfes ist die Genehmigung am 21. August gl. J. wirklich ertheilt worden.
B. 1863 III. 464.

722. An das schweiz. Handels- und Zolldepartement gelangte eine Beschwerde der Herren Greiner und Bremond in Genf, betr. Beschlagnahme schweiz. Musikdosen in Frankreich, worüber jenes ein Gutachten des Justiz- und Polizeidepartements einzog, das sich folgendermassen aussprach:

1) »Findet der Staatsvertrag zwischen Genf und Frankreich vom 3. October 1858 (Off. S. VI. 86) auf solche Musikstücke in Dosen ebenfalls Anwendung? Der genfersche Unterhändler Piquet sagt nein, indess ist eben nicht seine Ansicht, sondern der Wortlaut des Vertrages massgebend.

»Art. 1 sagt nun: »»Die Verfasser und die Herausgeber... von musikalischen Compositionen... und allen andern Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur und der Künste... geniessen gegenseitig den Schutz, welcher in dem betreffenden Staate den einheimischen Verfassern und Herausgebern eingeräumt wird.««

»Nun hat die franz. Jurisprudenz entschieden, dass die musikalischen Compositionen auch gegenüber den Musikdosenfabrikanten zu schützen seien. Die Genfer Verfasser und Herausgeber von Musikstücken können somit in Frankreich Schutz für ihre Compositionen gegen die bezeichnete Art von Nachbildung in Anspruch nehmen. Das Urtheil gegen Greiner und Bremond wendet nun die nämlichen Grundsätze auch an gegenüber Musikdosenfabrikanten. Lässt sich dagegen mit Grund viel einwenden? Ich glaube es in der That nicht. Jedenfalls ist der Wortlaut des Staatsvertrages nicht so, dass das angefochtene Urtheil als klare Vertragsverletzung bezeichnet werden könnte. Die franz. Regierung würde daher ganz gewiss jede Intervention in eine der Beurtheilung der Gerichte anheim gegebene Sache ablehnen.

2) »Waren die franz. Gerichte zur Entscheidung competent? Nach dem Sinn und Wortlaut des Art. 5 des Vertrages lässt sich im Allgemeinen nicht bestreiten, dass zur Beschlagnahme von nachgebildeten Gegenständen in jedem der beiden Länder eingeschritten werden darf, wobei es offenbar die Meinung hat, dass das Gericht, welches die Beschlagnahme verfügt, auch über den Strafpunkt zu entscheiden habe. Es geht dies aus dem Zusatze klar hervor, wo gesagt ist, die Gerichte haben die Strafen in gleicher Weise in Anwendung zu bringen,

wie wenn die Zuwiderhandlung zum Nachtheile eines Erzeugnisses inländischen Ursprunges begangen worden wäre. In strafrechtlichen Contraventionsfällen ist nämlich das Forum der Betretung allgemein als zuständig angenommen. Es müsste in einem Staatsvertrage dasselbe geradezu ausgeschlossen worden sein, wenn man mit Erfolg die Competenz bestreiten könnte. Es dürfte gut sein, beim Abschluss weiterer Verträge über Schutz von Erfindungen u. s. f. diesem Punkte eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im Specialfalle haben z. B. die franz. Gerichte ihr Gesetz mit äusserster Härte zur Anwendung gebracht.

3) »Aendert sich etwas in der Competenz des franz. Gerichts durch den Umstand, dass es sich nur um transitirende Waaren handelt? Rechtlich nicht das Mindeste. Der Staatsvertrag enthält ein absolutes Verbot der Contrefaçon von Werken, die einem Verfasser oder Herausgeber von einem der beiden Staaten angehören, sogar so weit gehend, dass die im Auslande gefertigten Nachbildungen nach Art. 9 ebenfalls bestraft werden sollen. Ob die nachgebildeten Werke für das beiderseitige oder auswärtige Gebiet bestimmt seien, wird im Staatsvertrage nicht unterschieden und in der That ist für eine solche Unterscheidung auch kein vernünftiger Grund vorhanden, denn wenn mittelst der Contrefaçon der Vertrieb der Originalwerke im Auslande behindert wird, so ist der Schaden nicht minder gross, als wenn die Contrefaçon auf den inländischen Vertrieb berechnet ist. Die Bestimmung der nachgebildeten Werke ist nach dem Staatsvertrage durchaus gleichgültig, entscheidend ist stets nur die Frage, ob thatsächlich eine Contravention sattgefunden habe. Zur Beurtheilung dieser Frage waren aber nach dem unter Ziffer 2 Gesagten die franz. Gerichte competent.

»Der Unterzeichnete glaubt deshalb, dass von einer diplomatischen Verwendung in dieser Angelegenheit zu abstrahiren sei.«

Just.- u. Pol.-Dep. v. 15. Decbr. 1862.

VII. Amtlicher Verkehr mit dem Auslande.

BVerf. Art. 10.

723. Die Regierung von Luzern verband mit der Anzeige an den BR. von der getroffenen Wahl des Schultheissen und des Statthalters für d. J. 1849 die Mittheilung, dass sie im Hinblick auf Art. 10 der BVerf. es diesmal unterlassen habe, ein gleiches Notificationsschreiben auch an die bei der Eidgenossenschaft accreditirten diplomatischen Agenten zu erlassen.

In Billigung dieses Vorgehens lud der BR. durch Kreisschreiben vom 18. December 1848 die Kantonsregierungen ein, Mittheilungen der bezeichneten Art an das diplomatische Corps gleichfalls zu unterlassen, indem nach Art. 10 cit. der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen sowie ihren Vertretern durch Vermittlung des BR. stattfinden soll.

Der Regierung von Solothurn — die befürchtete, es könnten Verzögerungen entstehen, wenn nun auch die Mittheilung der Unter-

schriften gewisser Kanzleibeamter unterbleiben und dadurch vielleicht nöthig würde, alle Legalisationen durch die BKanzlei besorgen zu lassen — wurde erwiedert, das Kreisschreiben habe keineswegs diesen ausgedehnten Sinn, vielmehr seien Pässe oder andere Actenstücke unmittelbar von der zuständigen Kantonalstelle den fremden Gesandtschaftskanzleien zur Legalisation vorzulegen, welche diese vornehmen werden, selbst wenn die Unterschriften der Kanzleibeamten oder Polizeibehörden ihnen nicht zur Kenntniss gebracht worden wären. BR. v. 26. Dcbr. 1848.

724. Da sich aus einer Zuschrift des schweiz. Geschäftsträgers in Paris d. d. 9. Januar 1849 ergab, dass immer noch einzelne Kantonsregierungen durch das Mittel des eidg. Geschäftsträgers in Verkehr mit auswärtigen Regierungen treten, so erliess der BR. ein Kreisschreiben an die sämmtlichen Stände, in welchem er sich dahin aussprach:

.... »dass nach Art. 10 der BVerf. den Kantonen nur erlaubt ist, in solchen Angelegenheiten direct mit dem Auslande zu verkehren, die durch untergeordnete Behörden besorgt werden können, dass aber in allen Fällen, in denen man sich nach den bestehenden Gesetzen an die fremden Staatsregierungen selbst zu wenden hat, dieser Verkehr allein durch den BR. stattfinden kann, wie z. B. bei Auslieferungsbegehren. Aus dem nämlichen Grunde können daher Angelegenheiten, die ein Eintreten mit den auswärtigen Staatsregierungen selbst erfordern, nicht direct an den schweiz. Geschäftsträger gelangen, sondern allein durch Vermittlung des BR. stattfinden. Dagegen bleibt es den einzelnen Kantonen unbenommen, vorläufige Massregeln, wobei Gefahr im Verzug ist, wie z. B. Verhaftungen, unmittelbar bei den Polizeibehörden auswärtiger Staaten zu beantragen oder die Unterstützung des schweiz. Geschäftsträgers vor untergeordneten auswärtigen Behörden in Anspruch zu nehmen«.

BR. v. 22. Januar 1849. Vgl. No. **1840.**

725. Da sich aus dem Bülletin der Verhandlungen des Regierungsrathes von Bern sowie aus öffentlichen Blättern ergab, dass die *französische* Gesandtschaft jener Behörde die Befriedigung ihrer Regierung über den stattgehabten politischen Umschwung, sowie ihre Sympathie über die neue Ordnung der Dinge im Kt. Bern ausgesprochen habe; — so lud der BR. unterm 9. Juli 1850 die Regierung von Bern ein, ihm von dem diesfälligen Sachverhalt Kenntniss zu geben, da nämlich nach Art. 10 und 90 Ziff. 8 der BVerf. der amtliche Verkehr zwischen den Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, desgleichen auch die Besorgung auswärtiger Angelegenheiten dem BR. obliege, Mittheilungen solcher Art aber den Charakter einer Einmischung fremder Mächte in die innern Angelegenheiten der Schweiz annehmen könnten.

Am 15. Juli antwortete die Regierung von Bern, der angedeutete Vorfall habe sich auf die Thatsache beschränkt, dass der französische Minister bei einem Besuche, den er ihrem Präsidenten abgestattet habe, demselben aus einer an den Gesandten gerichteten Zuschrift des franz. Ministeriums des Auswärtigen eine auf die jüngsten Ereignisse im Kt. Bern bezügliche Stelle vorgelesen habe, worin in verbindlichen Worten dem Geiste der Gesetzlichkeit und Mässigung, welche die Bewegung ausgezeichnet habe und den Folgen derselben Anerkennung ausgedrückt sei.

Der BR. erwiederte hierauf, er ersehe aus dem ertheilten Aufschluss mit Vergnügen, dass die Regierung einen officiellen Verkehr mit der franz. Gesandtschaft weder begonnen noch fortgesetzt habe; er könne sich daher insofern befriedigt erklären, als es nicht von der Regierung abgehangen habe, jene Eröffnung der Gesandtschaft und die in der Sitzung des Regierungsrathes davon gemachte Mittheilung zu verhindern. Im Uebrigen werde der BR. die geeigneten Vorstellungen an die franz. Gesandtschaft gelangen lassen, was dann auch unterm gl. Tage geschah. [Vgl. No. **42.**] BR. v. 16. August 1850.

726. Der *päpstliche* Geschäftsträger hatte sich bezüglich der Missionsverhältnisse der Kirchgemeinde Schleuis zur Congregatio de propaganda fide direct an die Regierung des Kt. Graubünden gewendet, welche ihre Antwort an den BR. gehen liess, damit er sie dem Geschäftsträger übermittle, was denn auch unter Berufung auf die Vorschrift des Art. 10 der BVerf. geschah. Zugleich wurde gegen den Geschäftsträger die Erwartung ausgesprochen, er werde in Zukunft alle Eröffnungen an die Kantonsregierungen an den BR. richten, welcher Anweisung jener mit Schreiben vom 23. Mai 1851 nachkommen zu wollen versprach. BR. v. 5. Mai 1851.

727. Der Regierung von Genf — welche sich wegen Unterstützung eines dort sich aufhaltenden württembergischen Staatsangehörigen direct an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart gewendet hatte — wurde bemerkt, sie möchte in Zukunft kraft Art. 10 der BVerf. die directe Correspondenz mit fremden Staatsregierungen unterlassen. BR. v. 17. Januar 1861.

728. Es war dem BR. zur Kenntniss gekommen, dass die Regierung des Kt. Tessin wegen ehrverletzender Aeusserungen, die in einer Eingabe des Gemeindrathes von Castello an die italienische Regierung

betr. Erstellung einer Strasse enthalten waren, sich direct an das jenseitige Ministerium gewendet habe, weshalb Aufschluss darüber verlangt wurde.

Der Staatsrath von Tessin antwortete, der directe Verkehr mit der italienischen Regierung sei erfolgt, um die unmittelbar an ihn gelangten Mittheilungen jener Regierung zu beantworten und weil in der zu behandelnden Angelegenheit ein Gegenstand der Staatswirthschaft liege, über welchen die Kantone mit auswärtigen Regierungen auch Verträge abschliessen können, sofern dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Der BR. erwiederte dem Staatsrathe: Es liege allerdings in der Befugniss der Kantone, von sich aus mit dem Auslande Verträge abzuschliessen über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei, sofern dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten. Jedoch sei diese Erlaubniss dahin beschränkt, dass solche Verhandlungen nur mit untergeordneten Behörden und Beamten stattfinden dürfen; wenn es sich aber um den Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Regierungen oder ihren Stellvertretern handle, so sei die Vermittlung des BR. anzurufen. Der BR. erwarte, dass in Zukunft diese Bestimmung der BVerfassung (Art. 10 Satz 2) nicht ausser Acht gelassen werde. BR. v. 16. Dcbr. 1861.

729. Im Geschäftsbericht des BR. v. J. 1862 (Abschnitt »Geschäftskreis des politischen Departements«) findet sich die Bemerkung:

»In einigen Fällen waren wir genöthigt, Kantonsregierungen an die Einhaltung des Art. 10 der BVerf. zu erinnern, wonach jeder directe amtliche Verkehr mit einer auswärtigen Regierung ihnen untersagt ist. Es ist für die Entwicklung der einheitlichen nationalen Stellung der Schweiz gegenüber dem Auslande nicht unwichtig, auf Beobachtung dieses Grundsatzes streng zu halten.« B. 1863 II. 21.

VIII. Selbsthülfe.

BVerf. Art. 14.

730. Am 28. Nov. 1856 liess die Crescentia Trischler in Bern den zufällig dort anwesenden Gottlieb Zwingli von Elgg, wohnhaft in Zürich, auf den 1. Dcbr. vor den Gerichtspräsidenten laden, um auf das Klagegesuch zu antworten, ob jener nicht verpflichtet sei,

gegen Zurücknahme eines an die Klägerin verkauften Mantels den Kaufpreis von 50 Fr. zurückzuerstatten. Da Zwingli am 1. Dcbr. nicht vor dem Gerichtspräsidenten erschien, so wurde er in contumaciam zur Rückzahlung der 50 Fr. verfällt. Weil indess die Klägerin die Execution dieses Urtheils in Zürich nicht erwirken konnte, da es von incompetenter Stelle ausgefällt worden und Zwingli überdies inzwischen in Concurs gekommen sei, so erwirkte die Trischler einen Arrest auf mehrere in Bern gelegene Damenmäntel, die Zwingli dort in Verkaufscommission gegeben hatte.

Ueber diesen Arrest beschwerte sich das Obergericht des Kt. Zürich, Namens der Concursmasse des Zwingli, bei dem Appellations- und Cassationshof in Bern, allein ohne Erfolg, weshalb die Regierung von Zürich die Sache an den BR. brachte, der den Arrest aus folgenden Gründen aufhob:

1) Der durch den Gerichtspräsidenten von Bern auf die dem Gottlieb Zwingli in Zürich eigenthümlich zugehörenden Effecten gelegte Arrest ist ungültig, mag derselbe vor oder nach der Concurseröffnung gegen den Schuldner stattgehabt haben. Im erstern Falle war nämlich eine persönliche Ansprache der Jgfr. Trischler nur am Wohnorte des Zwingli anzubringen, während unter der zweiten Voraussetzung ein Arrest auf Guthaben des Falliten nur zu Gunsten der ganzen Concursmasse gelegt werden kann.

2) Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn Effecten eines Falliten in einem andern Kanton und im Besitz dritter Personen sich befinden, welche dingliche Rechte darauf geltend zu machen haben.

3) Dieser Fall ist aber hier nicht vorhanden, indem die Arrestnehmerin unbestritten nur eine Entschädigungsforderung persönlicher Natur an Zwingli stellt, für deren Geltendmachung sie schon früher den Schutz des Gerichtspräsidenten von Bern in Anspruch nahm und ein für sie günstiges Urtheil zu erwirken wusste.

4) Wenn die zürcherischen Behörden die Vollziehung dieses Urtheils verweigerten, so rechtfertigt dieses keineswegs die Arrestlegung, vielmehr hätte eine Beschwerde hierüber an den BR. gerichtet werden können, die denselben in den Stand gesetzt haben würde, zu untersuchen, ob sich diese Weigerung nach den Bestimmungen der BVerf. rechtfertigen lasse oder nicht.

5) Ist aber der fragliche Arrest bundesrechtlich nicht zulässig, so kann der Beschwerdeführer nicht angehalten werden, zuerst die Instanzen der kantonalen Gerichte zu durchlaufen, um über die

Nichtzulässigkeit des Arrestes zu prozessiren, vielmehr kann er sich gutfindendenfalls in jedem Stadium des Rechtsstreites an die BBehörde wenden, die solche Beschlüsse kantonaler Behörden aufzuheben hat.

BR. v. 23. März 1858.

IX. Verkehrs- und Gewerbsbeschränkungen.

BVerf. Art. 29, 31, 32. — Vgl. BBeschluss v. 22. Dcbr. 1863, betr. den Loskauf des Brückengeldes und diesfällige Uebereinkunft mit dem Kt. Aargau [Off. S. VIII. 32 - 36. B. 1862. III. 636 — 1863. I. 434 ff. III. 984 ff. 1864. I. 93 — 110]. Uebereinkunft mit dem Kt. Wallis, betr. Ablösung des Brückengeldes auf der Brücke von Outre-Rhône v. 2. Dcbr 1863 [VIII. 167 ff.]. Uebereinkunft mit dem Kt. Genf, betr. Loskauf des Brückengeldes auf der hölzernen Brücke über die Arve v. 20. Nov. 1863 [VIII. 411 ff.]. Verkehrsbeschränkungen der Israeliten s. No. 858.

1. Handel und Gewerbsbetreibung.

Vgl. IV. Abschn. I. No. 1114 ff.

731. In Erwiederung auf ein Kreisschreiben vom 14. Mai 1850 erklärten sich die Regierungen von Solothurn und Schaffhausen bereit, den Bestimmungen der BVerfassung, betreffend die Gleichstellung aller Schweizer bei Erhebung von Markt- und Patentgebühren Folge zu leisten, sofern ihren eigenen Angehörigen auch in andern Kantonen Gegenrecht gehalten werde, weshalb sie wünschen, der BR. möchte zu einer allgemeinen Verständigung unter allen Kantonen über diesen Gegenstand mitwirken.

Der BR. antwortete den betreffenden Regierungen: Der Grundsatz der Reciprocität finde in der BVerfassung keinen Haltpunkt, sondern er widerspreche geradezu den Bestimmungen des Art. 29; denn wenn einzelne Kantone die Vorschriften der BVerfassung noch nicht in allen Theilen erfüllen, so könne dieses andere Kantone nicht berechtigen, in den gleichen Fehler zu verfallen, sondern sie sollten sich eher veranlasst finden, auf geeignetem Wege die Hebung der Beschwerde zu betreiben. Der BR. glaube daher mit Recht erwarten zu dürfen, dass die in Solothurn und Schaffhausen noch bestehenden Unterschiede in der Behandlung der Schweizerbürger beseitigt werden, zumal er gegen alle Kantone das gleiche Begehren stelle und den Bestimmungen der BVerfassung Nachachtung zu verschaffen wissen werde.

BR. v. 10. u. 12. Juni 1850.

732. In Festhaltung der unter No. 53 gegebenen Interpretation des BBeschlusses vom 29. Juli 1859 [No. 52], welche Auslegung am 12. Dcbr. 1860 von der BVersammlung genehmigt worden, lud der

BR. die Regierung des Kt. Aargau ein, ein Straferkenntniss des Gemeindrathes Menziken vom 26. Juli 1860 gegen M. Hünerwadel in Lenzburg aufzuheben und diesem die bezogene Busse von 5 Fr. zurückerstatten zu lassen. Der Reisende des H. hatte nämlich auf Vorweisung von Mustern hin Bestellungen aufgenommen und war dafür gebüsst worden. Zugleich wurde die Regierung ersucht, mit thunlicher Beförderung die nöthigen Vorkehren zu treffen, damit die Bestimmungen des dortigen Markt- und Hausirgesetzes vom 10. Dcbr. 1839 mit dem BBeschluss vom 29. Juli 1859 über die Patenttaxen und mit der oben erwähnten Interpretation desselben in Einklang gebracht werde. BR. v. 24. Dcbr. 1860.

733. Johann Amberg, Schweinhändler in Schötz (Luzern), beschwert sich, dass er zur Ausübung seines Handels mit Schweinen (die er auf öffentlichen Marktplätzen der Städte und Dörfer, sowie beim Durchtreiben in Ortschaften absetze) im Kt. Basselland Hausirpatente lösen müsse, für welche er monatlich 7 Fr. Patentabgabe zu entrichten habe.

Der BR. erklärte den Recurs als begründet und lud die Regierung von Baselland ein:

I. Die Vollziehung des Gesetzes vom 10. Dcbr. 1855 über das Gewerbswesen überhaupt sofort einzustellen und die Revision der beanstandeten Artikel 3, 4, 5, 7, 16, 38, 39, 60, 61, 63, 131 und 132 im Sinne hierseitiger Zuschrift vom 7. Sept. 1858 beförderlich vorzunehmen und das Gesetz zur Genehmigung dem BR. vorzulegen, mit dem Beifügen, dass der BR. bei längerer Fortdauer des dermaligen inconstitutionellen Zustandes genöthigt wäre, allfällige Strafurtheile, welche gestützt auf das nicht genehmigte Gesetz ausgefällt würden, nach Mitgabe der BVerfassung aufzuheben;

II. dem Recurrenten keine auf jenes Gesetz gestützten Patentgebühren fernerhin abzunehmen. Gründe:

1) Verfügungen der Kantone über Ausübung von Handel und Gewerben unterliegen nach Art. 29 der BVerf. der Genehmigung des BR. und dürfen vorher nicht in Vollziehung gesetzt werden.

2) Die Genehmigung des von Baselland am 10. Dcbr. 1855 erlassenen Gesetzes über das Gewerbswesen ist noch nicht erfolgt, dennoch dauert die Vollziehung desselben — entgegen der Einladung des BR. vom 7. Sept. 1858 jene zu suspendiren — fort.

3) Demnach ist die Bestimmung des Art. 29 der BVerf. von Baselland nicht beobachtet worden und es erscheint deshalb das von

seinem Grossen Rathe unterm 10. Dcbr. 1855 erlassene Gesetz als inconstitutionell; mithin kann es für den Schweizerbürger nicht verbindlich sein. BR. v. 25. Nov. 1861. cf. No. 51.

734. Industrielle des Kt. Schwyz beschwerten sich beim BR. über eine Verfügung der Regierung von Obwalden, zufolge welcher die Gültigkeit eines Patentes für Aufnahme von Waarenbestellungen auf Muster durch Handelsreisende auf jährlich zehn Tage beschränkt worden sei, welche Verfügung im Widerspruch stehe mit dem BBeschluss v. J. 1859 [No. 52]. Sodann beschwerte sich auch ein gewisser Andreas aus Ragaz darüber, dass ihm die Aufnahme von Waarenbestellungen in Obwalden unter Strafandrohung untersagt worden sei.

Auf wiederholte Anfrage theilte Obwalden dem BR. mit, jene Beschränkung sei schon seit einiger Zeit factisch aufgehoben; wenn aber dieses thatsächliche Vorgehen nicht genügen sollte, so sei die Behörde geneigt, die entsprechenden Modificationen vorzunehmen.

Durch diese Erklärungen wurden die fraglichen Beschwerden als erledigt angesehen. B. 1864 I. 510 f.

735. Die Waldordnung der Gemeinde Schuls (Graubünden) enthält unter der Rubrik »Uebertretungen« in Art. 31 folgende Bestimmungen:

3) »Die Einwohner der Ortschaft Pradella dürfen durchaus kein Brennholz, sei es grünes oder dürres, nach Schuls führen, und auch kein Holz nach Schuls verkaufen bei Strafe von 2 fl. oder 3 Fr. 40 Rp. per Fuder im Uebertretungsfalle.

6) »Es ist sowol Fremden als Einheimischen untersagt, aus der Gemeinde Birkenholz und Besenreis zu tragen oder zu führen, bei einer Strafe im Uebertretungsfall:

für eine Burde 1 fl. oder 1 Fr. 70 Ct.

für ein Fuder 2 fl. oder 3 Fr. 40 Ct. jedesmal.

9) »Laut Artikel 13 ist jeder Bauholz- und Kalkholzbesitzer gehalten, das empfangene Holz in Zeit von zwei Jahren zum angegebenen Zweck zu verwenden. Ist dies jedoch nicht geschehen, so soll der Betreffende mit einer Busse belegt werden, welche den doppelten Werth des Holzes beträgt.

»Werden Bretter, anderes Bau- oder Nutzholz oder Kalk ausser die Gemeinde verkauft, so soll der Verkäufer eine Strafe bezahlen, die dem achtmaligen Werth des ausgeführten Gegenstandes gleich kommt.«

In Anwendung dieser Waldordnung wurde der in Schuls niedergelassene Nicola Zanoli, der wie andere Einwohner das nöthige Holz zum Kalkbrennen von der Gemeinde bezog und dann den Kalk, ungefähr 20 Ztnr., zum Bau eines neuen Gasthauses in der angrenzenden Gemeinde Tarasp verwendete, mit einer Busse von

140 Fr. belegt. Ferner hatte Zanoli von mehrern Einwohnern von Schuls Bretter gekauft und daraus verschiedene Möbeln verfertigen lassen, die er ebenfalls nach Tarasp zu führen beabsichtigte. Um einer ihm auch hiefür drohenden schweren Busse zu entgehen, verwendete er sich bei dem Gemeindrathe von Schuls, der ihm unter der Verpflichtung, die fraglichen Möbeln nach Verfluss der Badesaison wieder nach Schuls zurück zu bringen, die Bewilligung zur Ausfuhr derselben nach Tarasp ertheilte.

Das Handels- und Zolldepartement, durch die Zolldirection in Chur von diesem Sachverhalt in Kenntniss gesetzt, erstattete hierüber Bericht an den BR. Es hob in demselben hervor, dass zwar die Aufstellung von forstpolizeilichen Vorschriften durch das Interesse für die Erhaltung der Waldungen geboten sei und die entsprechende Berechtigung den Kantonen zustehen müsse, dass aber dergleichen Forsterlasse sich nicht auf Gegenstände ausdehnen dürfen, die mit der Forstwirthschaft nichts gemein haben, dagegen aber Handel und Verkehr beeinträchtigen. Sei das Holz einmal geschlagen, so bilde es ein Landeserzeugniss, einen Handelsartikel, dessen Verkehr nach Mitgabe des Art. 29 der BVerf. frei sei und also nicht durch Forstreglemente beeinträchtigt werden dürfe. Noch weniger könne eine Beschränkung der Kalkausfuhr durch eine Forstordnung zulässig sein, da kein Zusammenhang zwischen diesen Objecten bestehe.

Was die Uebergehung der Graubündner Behörden betreffe, bei denen Zanoli zuerst hätte klagen sollen, so liege es nach Art. 90 Ziffer 2 der BVerf. in der Befugniss des BR., von sich aus einzuschreiten, wenn ihm Zuwiderhandlungen gegen BVorschriften zur Kenntniss kommen; eine Beschwerde sei daher in solchen Fällen nicht nöthig und noch viel weniger eine vorgängige Behandlung derselben durch die betreffenden Kantonsbehörden.

Der BR. beschloss dann auch wirklich am 19. Oct. 1860:

1) Es sei die Regierung von Graubünden einzuladen, die Verfügung der Gemeinde Schuls gegen Zanoli in Betreff der Ausfuhr von Holz und Kalk aufzuheben und die Gemeinde anzuhalten, dem letztern die allfällig bezahlte Busse zurückzuerstatten.

2) Ferner sei die Waldordnung von Schuls, worauf sich die obigen beanstandeten Verfügungen gründen, entsprechend zu modificiren, mit den Bestimmungen der BVerf. in Einklang zu bringen und das revidirte Reglement, resp. die Waldordnung, zu diesseitiger Prüfung und Genehmigung einzusenden.

Gegen diese Schlussnahme ergriff die Gemeinde Schuls, unterstützt von der Regierung von Graubünden, Recurs an die BVersammlung. In seinem diesfälligen Berichte an diese Behörde bemerkt der BR. u. A.:

»Dem ganzen Artikel 29 (der BVerf.) liegt die Idee zu Grunde, dass ein Kanton dem andern zu Hülfe kommen soll. Der eine braucht Wein, der andere Cerealien, der dritte Holz. Allen muss die Möglichkeit gegeben sein, die verschiedenen Bedürfnisse gegenseitig frei eintauschen zu können, während gegen eine allgemein schädliche Holzausfuhr nach dem Auslande der Bund durch Erhöhung der Ausfuhrzölle einschreiten kann. Wohin müsste es führen, wenn die Kantone oder gar die Gemeinden die Befugniss hätten, die Ausfuhr dieses oder jenes Landeserzeugnisses, z. B. von Korn, Wein, Vieh u. s. w. beliebig von Gemeinde zu Gemeinde zu verbieten? Von der Ausfuhr käme man bald zu einem Verbot der Durchfuhr. Was wäre unter solchen Verhältnissen die in der BVerf. gewährleistete Freiheit des innern Verkehrs noch anders als ein leerer Wahn? Das wären die natürlichen Consequenzen, wenn der Recurs von Schuls als begründet erklärt werden sollte. Wir hätten ganz sicher in Verkehrssachen Calamitäten zu gewärtigen, wie sie unter den frühern BVerhältnissen nicht vorgekommen sind...

»Ein weiteres Beleg für die Behauptung, dass die Holzausfuhr vollständig frei sein muss, liefert die Thatsache, dass im Zollauslösungsvertrage mit Graubünden die Holzausfuhrzölle losgekauft worden sind. Hätte man die Holzausfuhr im Innern nicht vollständig befreien wollen, so würde zweifelsohne der Bund die Holzausfuhrzölle von Graubünden nicht losgekauft haben. Nachdem aber diese Leistung durch ein wesentliches Opfer der BKasse beseitigt worden ist, dürfte es um so weniger zu rechtfertigen sein, der Ausfuhr wieder andere neue Hemmnisse entgegen zu stellen.

»Was die Gemeinde Schuls in ihrer Eingabe von Eigenthumsrechten und Privatrechtsverhältnissen sagt, kommt bei Fragen, wo die durch das Grundgesetz principiell normirten öffentlichen Verkehrsinteressen so stark betheiligt sind, erst dann in Betracht, wenn die Verfassungsbestimmungen über Handel und Verkehr ihre Anwendung gefunden haben. Vor Allem muss das öffentliche Recht seine Wirksamkeit üben, erst dann kommen die Privatrechte. Dieser Satz ist offenbar bedingt durch die Staatsordnung. Nun bilden die Bestimmungen der BVerf. die Grundlage für unser öffentliches oder Staatsrecht. Dieselben können weder durch Erlasse von Behörden noch durch Conventionen zwischen einzelnen Privaten abgeändert oder aufgehoben werden. Ebenso können ältere Vorschriften über Verkehrsverhältnisse, welche die Anwendung der Bestimmungen der BVerf. unmöglich machen, nicht mehr geduldet werden, sondern es ist deren entsprechende Modification absolut erforderlich.«

Die BVersammlung hat jedoch unterm 10./13. Heumonat 1861

»in Betracht, dass die Bestimmungen der Waldordnung der Gemeinde Schuls sich lediglich als Ausfluss der den Kantonen und Gemeinden vorbehaltenen Forstpolizeigesetzgebung und zugleich des Selbstbestimmungsrechtes der Eigenthümer darstellen, keineswegs

aber mit dem im Art. 29 der BVerf. gewährleisteten Grundsatze des freien Verkehrs im Widerspruche stehen;«

beschlossen: »Es ist der Recurs der Gemeinde Schuls resp. der Regierung von Graubünden begründet und demnach der Beschluss des BR. vom 19. Weinmonat 1860 aufgehoben.«

B. 1861 II. 77—88 Off. S. VII. 47.

736. Eine von der sog. Beisitzerschaft Sarnen's aufgestellte Commission reichte dem BR. eine Vorstellung ein, in welcher über Missachtung der von der BVerf. garantirten Handels- und Gewerbefreiheit und Beeinträchtigung der freien Niederlassung durch Verordnungen über den Verkauf und die Ausfuhr von gefälltem Holz aus den Genossenwaldungen Beschwerde geführt wird. Aus den Acten ergibt sich darüber Folgendes:

1) In Sarnen bestehen vier Genossenschaften genannt: Freitheil, Römersperg, Kägiswyl und Schwende. Bezüglich der drei ersten besteht die Vorschrift, dass von dem bezogenen Holz keines verkauft werden darf, weder an Genossen, noch an Nichtgenossen. Erhaltenes Brennholz darf hingegen, obwol nur mit Vorwissen des Theilvogtes gegen Bau-, Schindel- und Bretterholz vertauscht werden. Zuwiderhandlung wird mit Geldbusse je nach Verhältniss der Ueberschreitung geahndet. In Beziehung auf den Kägiswylerwald beträgt die Busse für das Klafter 6 Fr. mit der weitern Folge, dass der Fehlbare das nächste Jahr kein Holz zu beziehen habe. — Für Schwende ist vorgeschrieben, dass das aus den Bannwäldern bezogene Holz im Innern der Gemeinde nach Belieben verkauft werden darf. Wer aber in den Bannwäldern ein Holzrecht besitzt, darf nicht mehr als einen Loostheil kaufen. Das aus dem Hochwald bezogene Holz ist unveräusserlich.

2) In Kerns darf im Innern der Gemeinde das Brennholz sowol zwischen Theilgenossen unter sich als zwischen ihnen und den Beisässen verkauft und vertauscht werden, so weit sich solches nur auf den eigenen Gebrauch bezieht. Verkauf oder Handel damit zu treiben, ist aber verboten. Kein Gemeindeholz darf als Pfand hingegeben werden. Ferner ist die Verwendung solchen Holzes zu Bauarbeiten ausser die Gemeinde verboten, mit Ausnahme desjenigen, welches zu obrigkeitlichen Bauten verwendet wird. — Androhung: Geldstrafe von 5 Fr. per Theil gegen denjenigen, der mit Corporationsholz Handel oder Verkauf treibt. Das Abtreten von Bauholz an Andere ist mit angemessener Strafe zu ahnden.

3) In Sachseln ist a) in Beziehung auf das Hochwaldholz Kauf und Verkauf, Uebergabe und Uebernahme von solchem, bevor es in den »Boden« gebracht ist, verboten. Eine Ausnahme findet da statt, wo jemand bezüglich der Beholzung sich an einen Andern veraccordirt hat; b) in Beziehung auf das Bannwaldholz ist den Genossen untersagt, mehr als zwei Bannwaldholzloose zu kaufen oder an den »Halben« zu nehmen, bevor es in den Boden gebracht ist. An Beisässen darf, bevor das Holz in den Boden gebracht ist, nicht mehr als die Hälfte desjenigen Looses verkauft werden, wovon der betreffende Beisässe die andere Hälfte für sich selbst bezogen hat. Nachdem das Holz in den

Boden gebracht worden, ist aller Handel und Verkehr damit inner der Gemeinde freigegeben. — Androhung: Bei der Ausfuhr ausser die Gemeinde für das Klafter 14 Fr. 28 Ct. (7 fl. 20 sch.); bei Uebertretung der Einschränkung unter Lit. a 1 bis 10 Fr.; der erstern bei Lit. b für das Loos 8 Fr. Busse.

4) In Alpnach ist der Verkauf von Theilholz auch im Innern der Gemeinde verboten. Den Theilgenossen kann aber nach erfolgter Einfrage gegen Entrichtung einer angemessenen Gebühr eine Verkaufsbewilligung ertheilt werden. Ferner ist die Verwendung solchen Holzes zu Möbeln und Bauten für dritte Personen im Grundsatze verboten. — Androhung: 6 fl. Busse gegen denjenigen, welcher unbefugterweise Theilholz veräussert, auf den Uebertretungsfall und mit besonderer Rücksichtnahme auf das Quantum.

5) In Giswyl ist Kauf und Austausch von Bannwald- und anderm Holz an die Bewilligung des Gemeindrathes geknüpft: auch haben Professionisten für dasjenige Holz, das sie in grössern Quantitäten zu Möbeln und Bauten ausser die Gemeinde verwenden wollen, eine billige Entschädigung zu leisten. — Androhung: Beim Verkauf ausser die Gemeinde gilt als Strafe der sechsfache Werth des verkauften Holzes.

6) In Lungern und zwar a) im Dorf darf für Salpetersieden kein Gemeindeholz verwendet werden und wer solches zum Kalkbrennen braucht, ist gehalten, den Kalk vor Verfluss von zwei Wochen nicht ausser die Gemeinde zu verkaufen, damit vor Allem die Theiler sich mit Kalk versehen können. — Androhung: Gegen Verkauf ausser die Gemeinde 20 Batzen Busse. Unrechtmässige Verwendung von Bauholz wird mit Wegnahme des noch vorhandenen Holzes bestraft und sind die Betreffenden beim Seckelmeister zu verzeigen.

b) In Obsee ist der Verkauf von Theilholz in und ausser der Gemeinde verboten mit Ausnahme des Brennholzes an Bewohner der Theilsame. — Androhung: Beim Verkauf ausser die Gemeinde 20 Batzen Busse für den Stock und bei Verkauf innerhalb der Gemeinde 3 fl. für den Fehlbaren.

7) In Engelberg darf innerhalb der Gemeinde das Theilholz sowol durch die Genossen unter sich als durch diese an die Beisässen und umgekehrt verkauft werden, jedoch im Walde nicht mehr als fünf Theile. — Androhung: Theilholzverkauf ausser die Gemeinde wird mit 9—20 Fr. für den Theil bestraft.

Im Allgemeinen gilt dann noch folgende erläuternde Bemerkung: Die Genussfähigkeit an sich ist, wie überall, an gewisse Erfordernisse gebunden, die in den verschiedenen Genossengemeinden etwas variiren. Sodann gilt durchweg, soweit nicht etwas Anderes bemerkt ist, der Grundsatz, dass Holz, welches der Einzelne angeblich für sich bezieht, nur zu eigenem Gebrauch verwendet oder an Gleichberechtigte abgetreten resp. verkauft werden darf. An einzelnen Orten ist der Verkauf überhaupt, daher auch von Genossen an Genossen, verboten. Hingegen darf mit Ausnahme des Bauholzes, das nur zu den bei der Anmeldung bezeichneten Bauten verwendet werden darf, soweit nichts Anderes bemerkt ist, das Holz wie für den Bedarf in Haus und Feld auch zu jedem beliebigen Gewerbe verwendet werden... Selbstverständlich ist nach dem bisher Bemerkten, dass wo es nicht speciell zugegeben ist, kein Holz ausser die Gemeinde verkauft werden darf, weil überhaupt grundsätzlich nur der Verkauf an Gleichberechtigte zulässig ist. Auch an Nichtberechtigte innerhalb der Gemeinde resp. Genossame ist daher der Verkauf nur da zulässig, wo es ausdrücklich angemerkt ist.

Auf den einlässlichen Bericht des Handels- und Zolldepartements hat der BR. am 15. April 1861 gefunden, es seien die Verordnungen der Genossenschaften im Kt. Obwalden mit dem Sinn und Geist der Art. 4, 29 und 41 der BVerf. im Widerspruch und er lud daher die Regierung dieses Kantons ein, dafür zu sorgen, das die betreffenden Beschränkungen sofort ausser Wirksamkeit gesetzt und die bezüglichen Verordnungen in angedeutetem Sinne mit der BVerf. in Einklang gebracht werden, unbeschadet den forstwirthschaftlichen Vorschriften, welche Obwalden in Bezug auf die Ausbeutung der fraglichen Corporationswaldungen zu erlassen für gut finden werde.

Gegen diesen Beschluss ergriff die Regierung von Obwalden Recurs an die BVersammlung, welche unterm 20./29. Juli 1861, in Erwägung:

»1) dass jene Bestimmung der Waldordnung von Giswyl, wonach einerseits zwar der Kauf und Austausch von Bannwald- und anderm Holz mit Bewilligung des Gemeindrathes gestattet, jedoch von den Professionisten für dasjenige Holz eine besondere Entschädigung zu leisten ist, welches sie in grössern Quantitäten zu Möbeln oder Bauten ausser der Gemeinde verwenden wollen, und wodurch anderseits der Ansasse als solcher die diesfällige Entschädigung zu leisten hat, ohne Rücksicht auf das Quantum und darauf, ob das Holz zu Möbeln und Bauten in und ausser der Gemeinde verkauft werde, mit den Art. 29 und 41 der BVerf., sowie mit den Art. 8 und 20 der Kantonsverfassung von Unterwalden ob dem Wald, im Widerspruch steht;

»2) dass im Uebrigen die Bestimmungen der betreffenden Waldreglemente über die Benutzungsweise der Genossengüter sich als Ausfluss der den Eigenthümern zustehenden Verfügungsbefugnisse und der zur Handhabung der erstern sowie der Forstordnung erforderlichen Polizeigesetzgebung darstellen;«

beschloss: »Es ist der Recurs des Regierungsrathes des Kt. Unterwalden ob dem Wald begründet und es wird demnach der Beschluss des BR. vom 15. April 1861 nur insoweit bestätigt, als durch denselben Bestimmungen der in Erw. 1 bezeichneten Art ausser Wirksamkeit gesetzt sind.« B. 1861 II. 339—361. Off. S. VII. 75.

Obwalden hob dann die angefochtenen Bestimmungen in der Waldordnung von Giswyl wirklich auf. B. 1862 II. 31.

737. Mehrere Bürger der Gemeinden Altorf und Spiringen führten Beschwerde über eine Verordnung des Landrathes von Uri vom

15. Febr. 1850, durch welche verboten wurde, jede Art von Holz aus Bannwäldern, die in den Grenzen der Gemeinde Spiringen liegen, aus der dortigen Gemeinde zu verkaufen oder sonst auszuführen.

Der BR. fand wirklich, es stehe diese Verordnung im Widerspruch mit den Bestimmungen der BVerfassung, insbesondere mit den Grundsätzen des freien Verkehrs und der freien Benutzung des Eigenthums, und er lud daher durch Beschluss vom 15. April 1861 die Regierung von Uri ein, jene Verordnung mit der BVerfassung in Einklang zu bringen, wobei sich von selbst verstehe, dass forstwirthschaftliche Vorschriften, welche im Interesse des Waldbaues für nöthig erachtet werden, vorbehalten bleiben.

Mit Schreiben vom 7. August 1861 wandte sich die Regierung an den BR. mit der Erklärung, er halte dafür, in Folge der BBeschlüsse in Sachen Graubünden und Obwalden [No. **735** f.] sei nunmehr der Einladung vom 15. April keine weitere Folge zu geben.

Der BR. erhob gegen diese Auffassung keine Einwendung, lud aber immerhin die Regierung ein, die fragliche Waldordnung nochmals zu prüfen und sie so abzuändern, dass dadurch neue Beschwerden vermieden werden. BR. v. 16. August 1861.

738. Der Holzhändler Joh. Guillet in Treyvaux (Freiburg) beschwert sich über das Waldreglement jener Gemeinde, welches theils die Ausfuhr von Theilholz aus den Gemeindewaldungen ohne vorherige Specialbewilligung des Gemeindrathes verbiete unter Androhung der Confiscation des Holzes oder des Gegenwerthes; theils den Verkauf und jede Veräusserung des jährlichen Holzantheils untersage bei Verlust des nächstjährigen Antheils oder einer Geldbusse. Er hält dafür, diese Vorschriften stehen mit den Art. 29 u. 41 der BVerf. im Widerspruch.

Der BR. wies die Beschwerde ab, darauf gestützt, dass das erwähnte Waldreglement in seinen beschränkenden Bestimmungen über den Holzverkauf nicht weiter gehe, als jenes von Schuls, während die BVersammlung durch Beschluss vom 13. Juli 1861 [No. **735**] solche Beschränkungen als mit der BVerfassung nicht im Widerspruch stehend erklärt habe. BR. v. 4. Dezbr. 1861.

739. Zweifel und Elmer in Linththal (Glarus) beschweren sich darüber, dass die Regierung von Uri auf Einsprache der Gemeinde Spiringen den Kauf eines auf der dortigen Alp Ennetmärch stehenden Hauses ungültig erklärt habe, in Anwendung des § 97 des Landbuches, lautend:

»Ausser obiger einstweiliger Gestattung soll kein Fremder noch Bei- oder Ansass die Allmenden benutzen, auch keine Hüttenrechte auf hiesigen Alpen bauen oder kaufen und mit keinem Landmann in einiger Gemeinschaft stehen, bei angemessener über den Fall zu verhängender Strafe.

»Es soll auch kein solcher neben einem Landmann in Hirtenen (Dienst in einer gemeinen Alphirte) bitten mögen.«

Die Recurrenten erblicken in dieser Vorschrift eine Verletzung der Art. 41 und 48 der BVerf., wogegen die Regierung von Uri einerseits eine Erklärung der Verkäufer, Brüder Mattli in Ennetmärch. beibringt, zufolge welcher sie in Anerkennung des § 97 cit. vom Kaufe zurücktreten, anderseits darauf aufmerksam macht, dass es sich hier um den Erwerb eines Genossenrechtes handle, zu dem gesetzlich nur die Genossen des Bezirkes Uri und auch diese blos unter gewissen Beschränkungen gelangen können.

Der BR. wies die Beschwerde am 21. März 1862 ab. Gründe:

1) Der Entscheid über die Fragen, ob im Specialfalle

a. die Verkäufer Corporations- oder freies Eigenthum verkauft haben;

b. ob der Kauf perfect geworden, beziehungsweise ob und mit welchen rechtlichen Folgen ein Rücktritt der Verkäufer zulässig gewesen sei, — fällt in die Competenz der urnerschen Gerichte.

2) Hierorts bleibt einzig zu prüfen übrig, ob, wie die Recurrenten behaupten, § 97 des urnerschen Landbuches mit Art. 41 und 48 der BVerf. im Widerspruch stehe.

3) Diese Frage muss verneint werden. Eine Genossame als Eigenthümerin einer Allmend ist nämlich unstreitig berechtigt, über das Nutzungsrecht massgebende Bestimmungen aufzustellen, soweit sich dieselben innerhalb der Schranken des Privatrechts bewegen (s. Entscheid der BVersammlung i. S. der Gemeinde Schuls No. **735**). Im Uebrigen kann von einer Verletzung der Art. 41 und 48 der BVerf. um so weniger die Rede sein, als die betreffenden Bestimmungen auch gegenüber allen andern Kantonsbürgern und Niedergelassenen des Kt. Uri, sobald dieselben nicht zugleich Bürger des Bezirkes Uri sind, gleichmässig ihre Anwendung finden. B. 1863 II. 34.

740. Adam Hangartner von Buchthalen (Schaffhausen) wurde in Anwendung des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 1. Mai 1855 vom Gemeindrathe Merishausen durch Erkenntniss vom 1. August 1860, bestätigt am 7. Januar 1861 vom Bezirksgerichte Schaffhausen, zu 10 Fr. Busse und zu den Kosten verurtheilt, weil er im Juni 1860

einen Wagen mit Wein nach Merishausen gebracht und letztern dort in kleinen Quantitäten öffentlich hatte ausbieten lassen. Nachdem eine am 29. Juli 1861 bei der Regierung in Schaffhausen eingereichte Beschwerde von dieser am 11. Sept. abgewiesen worden war, wandte sich Hangartner mit Eingaben vom 8. und 30. Novbr. 1861 an den BR. mit dem Gesuche, er möchte die erwähnten Urtheile aufheben, weil das schaffhausische Gewerbsgesetz die nach Art. 29 der BVerf. vorgeschriebene bundesräthliche Genehmigung noch nicht erhalten habe.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Das Bezirksgericht Schaffhausen hat bei seinem Strafurtheile vom 7. Januar 1861 gegenüber dem Beschwerdeführer das Gesetz über das Gewerbswesen, wie es vom Grossen Rathe des Kt. Schaffhausen am 1. Mai 1855 erlassen wurde, in Anwendung gebracht.

2) Recurrent hat vor Gericht die Rechtsbeständigkeit jenes Gesetzes nicht bestritten und das diesfällige Urtheil anerkannt, indem er sich erst am 8. Nov. 1861 gegen das unterm 7. Januar ausgefällte Urtheil zu beschweren für gut fand.

3) Unter solchen Umständen ist der BR. nicht im Fall, auf diese abgeurtheilte und in Rechtskraft erwachsene Sache weiter einzutreten.

BR. v. 5. Mai 1862.

2. Prüfung diesfälliger Kantonsgesetze.

Vgl. Beschluss des BR. betr. die Verordnung von Baselland vom 10. April 1855 über den Vollzug des dortigen Getränksteuergesetzes. B. 1862 III. 378.— No. 752.

741. Der Art. 15 des freiburgischen Gesetzes über den Markt- und Hausirverkehr vom 14. Mai 1813 knüpft die Erwerbung der Niederlassung nebst den damit verbundenen Berechtigungen für Krämer an die Bedingung, dass nicht nur sie selbst, sondern auch ihre ganze Familie im Kanton niedergelassen sein müssen.

Anfänglich beanstandete der BR. die Genehmigung dieses Artikels, auf Vorstellung der Regierung von Freiburg ging er aber später wieder davon ab, geleitet durch folgende Betrachtung: Vorerst kann in dem Gesetz unmöglich der Sinn gefunden werden, dass eine Niederlassung nur dann gestattet werde, wenn alle Mitglieder der Familie in den Kanton kommen, sondern nur, dass die Frau und die minderjährigen Kinder nicht in verschiedenen Gemeinden ein stehendes Handelsgeschäft errichten dürfen, welcher Beschränkung auch die Kantonsbürger unterworfen sind. Die BVerfassung sichert nur

die Aufnahme in den Kanton, nicht aber die gleichzeitige Niederlassung der Familien-Mitglieder in mehrern Gemeinden. Auch versteht sich wol von selbst, dass für die gesammte Familie, so lange sie sich nicht trennt und verschiedene Etablissements begründet, nur die einfache Gebühr verlangt werden darf.

Der BR. eröffnete demzufolge der Regierung von Freiburg, er erhebe keine weitere Einwendung gegen den Art. 15, sofern derselbe den oben erwähnten Sinn habe. BR. v. 30. Juni 1851.

742. Die Regierung von Freiburg legte dem BR. die Verordnung über die Marktpolizei der Stadt Freiburg d. d. 31. Dcbr. 1853 zur Genehmigung vor, welche mit der Bemerkung ertheilt wurde, es werde vorausgesetzt, dass das in Art. 1 (»Es ist verboten, Lebensmittel, die für den Markt bestimmt sind, in der Stadt oder im Weichbilde derselben anders als auf den von der Localpolizei bezeichneten Plätzen zu kaufen oder zu verkaufen«) aufgestellte Verbot sich nur auf die eigentlichen Markttage erstrecke, da eine weiter gehende Beschränkung nach der BVerfassung nicht zulässig wäre.
BR. v. 19. Sept. 1860.

743. Ganz in gleicher Weise wurde dem am 7. Novbr. 1854 erlassenen und von der Regierung in Freiburg am 15. Dcbr. gl. J. genehmigten Reglement über den Kornmarkt der Stadt Freiburg, das in Art. 1 eine ähnliche Beschränkung enthält, die bundesräthliche Genehmigung ertheilt. BR. v. 22. Octbr. 1860.

744. Bei Anlass der Beantwortung der Beschwerde des A. Zwilchenbart [No. **751**] äusserte die Regierung des Kt. Aargau Zweifel darüber, ob der BR. competent sei, in Sachen etwas Anderes zu verfügen, da namentlich auch Bern und Luzern ganz die nämlichen Vorschriften über die Form der Ursprungszeugnisse besitzen und die bezüglichen Gesetze vom BR. genehmigt worden seien.

Der BR. ertheilte darauf folgende Antwort:

Die Art. 29 und 32 der BVerf. unterstellen die Erlasse der Kantone in Consumosteuersachen der Genehmigung und Ueberwachung des BR. Der Art. 90 überträgt ferner dem BR. die Pflicht, über Beobachtung der Verfassung zu wachen und die BGesetze zu vollziehen. Die Art. 12 (Ziffer 13) und 28 (Ziffer 8) des Organisationsgesetzes vom 16. Mai 1849 (Off. S. I. 49) verpflichten ersterer den BR., diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung zu überwachen, welche durch den

Bund seiner Aufsicht unterstellt sind; und letzterer das Zolldepartement mit der Beaufsichtigung des Bezuges der den Kantonen bewilligten Consumosteuern.

Diese Bestimmungen heben jeden Zweifel über die Competenz der BBehörden. Sobald diese finden, es komme ein Kanton bei Erhebung der Consumosteuern den Bestimmungen der BGesetzgebung nicht nach, so sind sie nicht blos befugt, sondern verpflichtet, massgebend einzuschreiten. BR. v. 22. Febr. 1860.

745. In Folge Prüfung der Gesetze und Verordnungen des Kt. Aargau, die sich auf den Bezug von Consumosteuern beziehen, richtete der BR. an die dortige Regierung die Einladung, entweder durch eine allgemeine Gesetzesrevision den Bestimmungen der BVerf. ein vollständiges Genüge zu leisten oder durch entsprechende Modificationen die noch bestehenden Uebelstände zu heben.

Für letztern Fall wurden folgende Punkte bezeichnet, die einer Modification durchaus bedürfen:

1) Im Gesetze vom 10. Novbr. 1838 ist im Art. 20 der Essig als Steuerobject zu streichen [vgl. No. **72**], sowie ein Tarif nach neuer Währung aufzustellen.

Im Art. 30 lit. a. ist die Scheingebühr von 15 und 30 Rpn. (für transitirende Getränke je nach der Qualität) zu streichen.

Im Art. 32 ist die Frist (von 6 Monaten) für Wiederausfuhr von Getränken, resp. für Rückvergütung der bezahlten Steuer, angemessen zu erweitern.

Im Art. 40 ist die Scheingebühr von 15 und 30 Rpn. (nämlich für Lager- und Ausfuhrscheine der zur Wiederausfuhr bestimmten Getränke) wegzulassen.

2) In der Vollziehungsverordnung vom 6. Sept. 1847 ist Art. 26 (lautend: »Der Verkauf oder Verbrauch von Getränken, die als Durchgangsgut erklärt und mit Durchfuhrschein in das Innere des Kantons gebracht worden sind, ist in genauer Uebereinstimmung mit dem § 30 lit. b. des Gesetzes vom 10. Novbr. 1838 untersagt«) zu streichen, eventuell durch Bestimmungen zu ersetzen, die einerseits freilich eine angemessene Controle ermöglichen, anderseits dagegen den freien Verkehr nicht belästigen. BR. v. 27. Debr. 1860.

746. Auf erhobene Beschwerden wurde die Regierung von Obwalden veranlasst, die dortige Verordnung über die Ausübung des Metzgerberufes zur Prüfung vorzulegen. Wirklich enthielt dieselbe

im Widerspruch mit Art. 29 der BVerf. die Bestimmung, dass die Einfuhr von Fleisch aus einem andern Kanton verboten sei. Es wurde daher die Regierung vom BR. veranlasst, diese Bestimmung dahin zu modificiren, dass nunmehr Fleisch aus andern Kantonen unter polizeilicher Aufsicht auch in Obwalden eingeführt werden darf.

B. 1864 I. 509.

747. Der Grosse Rath des Kt. Freiburg hatte dem Staatsrath den Auftrag ertheilt, Massregeln zu treffen, um dem stets sich mehrenden Genusse gebrannter Wasser Einhalt zu thun. Der Präsident des Staatsrathes legte nun dem BR. einen von ihm bearbeiteten Entwurf zu einem bezüglichen Gesetze vor, mit der Bitte, jener möchte die ihm gemäss Art. 29 der BVerf. zustehende Prüfung jetzt schon vornehmen, um zu erfahren, ob ein solches Gesetz auf dessen Genehmigung hoffen könne.

Der BR. erwiederte, er müsse es ablehnen, sich auf die Begutachtung von Gesetzesentwürfen einzulassen, indem er berufen sei, nur über bestimmte zur Prüfung vorgelegte Gesetze zu entscheiden. Der BR. überliess indess dem Handels- und Zolldepartement die Einfrage zu beantworten, das dann in Uebereinstimmung mit dem vom Justiz- und Polizeidepartement eingeholten Befunde den Gesetzesentwurf dahin begutachtete:

Es steht in der Competenz der Kantone, den Handelsstand im Ganzen oder in einzelnen Zweigen mit gewissen Abgaben zu belegen, da dies mit dem Steuergesetzgebungsrecht zusammenhängt, welches im Allgemeinen der Souverainetät der Kantone anheim fällt.

Dieser Grundsatz ist jedoch in einigen Punkten durch die BVerf. und neuere Beschlüsse der BVersammlung modificirt. Insbesondere dürfen:

1) die zu beziehenden Gebühren nicht der Art sein, dass sie überhaupt den Grundsatz des freien Verkehrs illusorisch machen. In dieser Beziehung ist indess gegen die in Aussicht genommene jährliche Patentgebühr von 2—10 Fr. nichts einzuwenden.

2) Es dürfen von den Schweizerbürgern keine höhern Gebühren gefordert werden, als von den Bürgern des eigenen Kantons.

3) Es darf die Abgabe nur erhoben werden von denjenigen Handelsleuten, welche im Kanton sesshaft sind, nicht aber von Angehörigen anderer Kantone, die Handel im Kt. Freiburg treiben.

Dies folgt aus dem Wortlaut des Art. 29 der BVerf. im Eingange, ferner aus den Beschlüssen der BVersammlung über die Abschaffung der Patenttaxen für die Handelsreisenden (No. 52).

4) Es darf die Concession für die Betreibung dieses Handels keinem im Kt. Freiburg niedergelassenen Bewerber verweigert werden, ausser auf Grund vorher stattgehabter Gesetzesübertretung. In dieser Beziehung wäre der Eingang des

Art. 1 des vorliegenden Entwurfes: »Le Conseil d'Etat usera avec une grande sobriété de ce droit de concession« zu Gunsten des Princips der Freiheit des Verkehrs abzuändern.

5) Endlich soll gemäss Art. 32 lit. a. der BVerf. der Transit nicht belästigt und der Verkehr an sich überhaupt weder gehemmt noch mit Gebühren belegt werden. Das ganze Gesetz muss in dieser Beziehung den Charakter eines Personalsteuergesetzes beibehalten. BR. v. 23. Octbr. 1861.

3. Holzschlagsgebühren.

748. Durch BBeschluss vom 3./4. August 1857 (No. **63**) wurde die Regierung von Wallis eingeladen, den Bezug der Holzschlagtaxen, welche sie gestützt auf ihren Beschluss vom 16. Febr. 1855 an der Kantonsgrenze bei der Ausfuhr des Holzes erheben liess, einzustellen. In Folge dessen erliess die Regierung am 1. Octbr. 1857 ein Decret und gab mit Zuschrift vom 20. Juni 1859 dem BR. Kenntniss davon, mit dem Bemerken, dass dadurch dem erwähnten BBeschlusse nachgekommen sei. Als aber der BR. das Begehren stellte, dass ihm das Decret vom 1. Octbr. 1857 selbst zur Einsicht vorgelegt werde, ergab es sich, dass der Art. 4 folgendermassen laute:

»Für dasjenige Holz, dessen Schlag bewerkstelligt wird kraft einer beim Staatsrath eingeholten Erlaubniss, ist die Taxe unmittelbar an die Staatskasse zu bezahlen.

»Für das andere Holz geschieht die Zahlung bei der Kasse des Bezügers des Bezirks, in welchem die betreffende Waldung gelegen ist, sofern es bestimmt ist zum Verbrauch im Innern des Kantons, und beim nächsten Grenzbureau des Ausgangsortes, wenn es zum Export bestimmt ist.«

Der BR. erklärte der Regierung von Wallis mit Schreiben vom 31. Decbr. 1853, dass dieses Decret weder den Bestimmungen des Art. 29 der BVerf., noch dem BBeschlusse vom 4. August 1857 entspreche und dass er daher Streichung der Worte in Art. 4 »sofern es bestimmt ist u. s. w.« verlangen müsse.

Im Fernern wurde die Regierung im Hinblick auf das BGesetz über die Mass- und Gewichtsordnung vom 23. Decbr. 1851 und speciell den Art. 7 desselben eingeladen, die in dem Decrete vom 1. Octbr. 1857 nach altem Mass aufgestellten Taxen fallen zu lassen, wobei es ihr indess unbenommen bleibe, allfällig den Reductionsfuss anzugeben.

Die Regierung von Wallis kam diesen Auflagen nach, indem sie am 7. Juli 1860 ein neues Decret erliess, welches ohne Vorbehalt genehmigt wurde. BR. v. 30. Juli 1860.

4. Consumogebühren.

749. Die Weinhandlung Wütherich, Schmidter & Cie. in Kreuzstrasse (Aargau) beschwert sich über die Formalitäten, die der Kt. Luzern bezüglich auf die Ursprungszeugnisse von Wein verlange. Die Vollziehungsverordnung zum Ohmgeldsgesetz von Luzern schreibe nämlich vor, dass die Ursprungszeugnisse für die schweiz. Getränke von der Ortsbehörde der Gemeinde, in welcher das Getränk gewachsen oder verfertigt worden, ausgestellt und besiegelt, von dem Verkäufer des Getränkes mitunterzeichnet und von einem Notar oder Bezirksbeamten beglaubigt sein müssen und dass solche Zeugnisse enthalten sollen:

a. den Namen des Verkäufers des Getränkes;

b. den Namen des Käufers;

c. das Mass der Ladung, die Zeichen der Fässer, Kisten u. dgl.;

d. die Erklärung, dass das Getränke Gewächs oder Product desjenigen Gemeindekreises, dessen Behörde das Zeugniss ausstellt, und mit keinem fremden Getränke vermischt sei.

Recurrentin stellt nun vor, es sei ihr unmöglich, diesen Formalitäten zu genügen, indem ihre Bezüge grössere Quantitäten Weine umfassen, für welche dann nur ein einziges Ursprungszeugniss ausgestellt werde, das überdies dem Ohmgeldsbezüger ihres Wohnortes abgegeben werden müsse. Diese Weine lagern dann erst mehrere Jahre in ihren Kellern und werden begreiflicherweise meistentheils weder in den gleichen Quantitäten, noch in den gleichen Gefässen in den Kt. Luzern eingeführt, und müssen somit das auf Wein fremden Ursprungs gesetzte Ohmgeld zahlen.

Der Recurrentin wurde geantwortet:

Die Vorschriften, betreffend die vom Kt. Luzern verlangten Ursprungszeugnisse von Getränken, seien in der dortseitigen Verordnung über den Ohmgeldbezug enthalten, welche Verordnung am 28. Januar 1852 die Genehmigung des BR. erhalten habe, so dass hierseits gegen dieselbe nicht mehr eingeschritten werden könne. Die Recurrentin werde daher gutfindendenfalls auf den Petitionsweg an die Luzerner Behörden verwiesen. BR. v. 25. Sept. 1856.

750. In gleicher Weise wurde am 2. Sept. 1857 eine Beschwerde entschieden, welche J. Breitenstein & Cie. in Zofingen und Mitbetheiligte über den nämlichen Gegenstand eingereicht hatten, und am

26. März 1860 eine ähnliche Beschwerde des Kreuzwirths Vomoos in Pfaffnau für sich und eine grosse Zahl Weinhändler in den Kantonen Luzern, Bern und Aargau.

751. A. Zwilchenbart in Basel, der mit Schweizerweinen nach dem Kt. Aargau Handel treibt, beschwert sich darüber, dass die Regierung dieses Kantons einen von dem Stadtrathe Basel ausgestellten Ursprungsschein als ungenügend erklärt und ihn zur Bezahlung des höhern Tarifansatzes (6 Rpn. statt $1^1/_2$ Rpn. pr. Mass) für nicht schweizerisches Getränk angehalten habe.

Die Beschwerde wurde unter folgender Begründung abgewiesen:

Die BVerf. schreibt den Kantonen vor. die Erzeugnisse schweiz. Ursprunges mit niedrigern Consumogebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes. Aargau kommt dieser Forderung nach und macht den verlangten Unterschied in der Besteurung. Wenn man nun die Kantone zu einem solchen Unterschied zwingt, so muss man ihnen auf der andern Seite diejenigen Mittel zugestehen, die geeignet sind, ihre Interessen zu sichern, ohne unnöthige Belästigung des Verkehrs . . .

Als wirksamstes Mittel, die Natur resp. die Herkunft der steuerpflichtigen Getränke zu controliren, bewährten sich die sog. Ursprungszeugnisse. Wir finden daher solche Certificate in allen Consumosteuergesetzen vorgesehen und überall die Bestimmung, dass alle Getränke, die nicht mit solchen Ursprungszeugnissen versehen sind, als nichtschweiz. Producte behandelt und mit höhern Steueransätzen belegt werden.

Ueber die Form und den Inhalt dieser Ursprungsscheine weichen nun die Vorschriften der Kantone mehr oder weniger ab.

Das aargauische Gesetz, resp. dessen Vollziehungsverordnung, Art. 10 schreibt vor, dass diese Ursprungszeugnisse von der Ortsbehörde ihrer Herkunft ausgestellt und besiegelt sein und das Zeugniss enthalten sollen, dass die fraglichen Getränke inner den Grenzen der Eidgenossenschaft gewachsen oder verfertigt seien.

Dieser Form entsprechen aber die vom Recurrenten vorgelegten Ursprungsscheine nicht, denn sie sind nicht von der Ortsbehörde der Herkunft der Getränke ausgestellt und bezeugen nicht, dass die darin verzeichneten Getränke schweiz. Ursprunges seien, sondern sie bezeugen blos, Hr. Z. habe an Eidesstatt erklärt. dass solche schweiz. Ursprungs seien. Dass die Finanzverwaltung des Kt. Aargau solche Ursprungszeugnisse, die nur bezeugen, was der Versender über die

Natur der Getränke sagt. nicht als hinreichend zulassen will, ist ganz natürlich .... Ein solches Zeugniss ist aber durchaus nicht massgebend und deshalb überflüssig. Ein Ursprungsschein kann nur dann hinreichend sein, wenn derselbe die amtliche Bescheinigung enthält, dass die verzeichneten Getränke wirklich schweiz. Ursprungs seien....

Die Form der Ursprungszeugnisse, wie die aargauische Gesetzgebung sie bestimmt, liegt in der Natur der Sache. Auch in andern Kantonen bestehen ähnliche Bestimmungen über diesen Gegenstand, ohne dass bis jetzt Klagen über Beeinträchtigung des freien Verkehrs im Innern eingelangt sind; ein Beweis also, dass man andern Orts sich einrichten kann, um den bestehenden Vorschriften ohne Nachtheil zu genügen. Dies sollte auch in Basel möglich sein....

BR. v. 22. Febr. 1860.

752. Das Finanzdepartement des Kt. Waadt ersuchte den BR. um Genehmigung eines Beschlusses des Staatsrathes vom 1. Oct. 1862, bezüglich der Form der Ursprungszeugnisse für schweiz. Getränke, welche in den Kt. Waadt eingeführt werden.

Der BR. aber nahm schon Anstand an der Fassung der dem Beschlusse vorangestellten Erwägung, namentlich an der Schlusstelle, lautend »oder dass sie (Wein und geistige Getränke) fabricirt seien aus Producten von schweiz. Boden ohne irgend eine Beimischung von Stoffen, die aus der Fremde stammen«. Es schien dem BR., es enthalte diese Bestimmung, besonders im Zusammenhang mit den folgenden Dispositiven, eine so weit gehende Beschränkung, wie sie mit den BVorschriften nicht vereinbar sei.

Dieser Bestimmung zufolge würde z. B. schweiz. Weingeist, also ein Erzeugniss schweizerischen Gewerbsfleisses, wofür Art. 29 der BVerf. freie Circulation im Innern der Schweiz garantire, nicht als schweiz. Getränke angesehen werden wollen, wenn zu dessen Bereitung mehr oder weniger Rohstoffe verwendet worden wären, die nicht in der Schweiz gewachsen seien, was eine unzulässige Beeinträchtigung dieses schweiz. Fabricationszweiges wäre. Die gleiche Ausschliessung dürfte bei obiger Fassung auch den bedeutenden neuenburgischen Gewerbszweig der Fabrication des Wermuthgeistes treffen, wenn behauptet werden wollte, dass fremder Weingeist mit zur Bereitung des Getränkes gedient habe.

Sodann erscheine diese Bestimmung ganz im Widerspruch mit Art. 5 lit. b. des eidg. Zollgesetzes, durch welche die Erzeugnisse aus denjenigen Grundstücken ausserhalb der Schweiz, die von Einwohnern

der Eidgenossenschaft innerhalb einer Entfernung von höchstens zwei Stunden, von der Landesgrenze an gerechnet, selbst bebaut werden, den schweiz. Erzeugnissen gleichgestellt seien, indem für dieselben zollfreie Einfuhr gewährt werde.

An den Dispositiven des Beschlusses wurden folgende Ausstellungen gemacht:

Zu Art. 1. Die unter Lit. a aufgestellte Vorschrift, dass in denjenigen Kantonen, aus denen schweiz. Getränke in den Kt. Waadt spedirt werden, eigene Beamte (Préposés spéciaux) durch die betreffenden Kantonsbehörden ernannt werden sollen, denen die Ausstellung der Ursprungszeugnisse für einen bestimmten Bezirk obliege, erscheint als durchaus unzulässig. Die Creirung von Beamtungen, sowie die Aufstellung aller und jeder Instruction für dieselben ist Sache der Behörden derjenigen Kantone, in denen die Zeugnisse ausgestellt werden. Waadt hat nur das Recht zu verlangen, dass gehörige Bescheinigungen von einer gesetzlichen Autorität ausgefertigt und mit gehörig beglaubigten Unterschriften versehen werden. Ursprungszeugnisse von Gemeindebehörden müssen daher, wenn die letztere Bedingung erfüllt ist, ebenfalls zulässig sein, wie dies in andern Kantonen ohne Anstand geschieht und auch im Kt. Waadt bisher geschah.

Ferner geht die unter Lit. b des Art. 1 geforderte Bescheinigung, dass der das Zeugniss ausstellende Beamte das fragliche Getränke g e k o s t e t und sich selbst überzeugt habe, es sei wirklich schweiz. Product, zu weit. Die Bescheinigung, dass das Getränke oder Fabricat schweiz. Ursprungs und mit keinen fremden Substanzen vermischt sei, ist wol Alles, was in dieser Hinsicht gefordert werden darf.

Zu Art. 3. Hier wird vorgeschrieben, dass die Préposés spéciaux eine Controle führen und die ausgestellten Ursprungsscheine chronologisch nach Nummern geordnet eintragen sollen. Die Behörden von Waadt sind nun aber nicht competent zu Aufstellung solcher Vorschriften, denn ob und welche Controle über die in andern Kantonen ausgestellten Ursprungsscheine daselbst geführt werden solle, berührt die Regierung von Waadt nicht.

Zu Art. 4. Dieser Artikel, — welcher verfügt, dass Ursprungsscheine aus andern Kantonen, die den im Kt. Waadt aufgestellten Formen nicht entsprechen, nicht berücksichtigt, also die betreffenden Getränke als nicht schweizerisch betrachtet und mit der Getränksteuer belegt werden sollen: — würde an und für sich wol kein Bedenken erregen, wenn die vorhergehenden, beanstandeten Artikel

entsprechend lauten würden. So lange aber dies nicht der Fall, kann derselbe nicht genehmigt werden.

Aus diesen Gründen versagte der BR. dem Beschlusse vom 1. Octbr. die Genehmigung und es lud derselbe die Regierung von Waadt ein, jenen entsprechend abzuändern. BR. v. 24. Octbr. 1862.

753. Leonh. Bernoulli in Basel und Speditor Albert Trümpy in Bern erheben folgende Beschwerde: Am 23. Septbr. 1857 versandte Bernoulli vier Fässer Weingeist mit zwei Frachtbriefen an Trümpy zur Weiterversendung nach Freiburg und Bulle, wohin damals noch keine directe Transportgelegenheit von Basel her eingerichtet war. In beiden Frachtbriefen war deutlich im Context und auf der Adresse bemerkt: »Transito durch den Kt. Bern.« Bei der Ankunft zu Dürrmühle wurde dem Fuhrmann das Ohmgeld mit 836 Fr. 10 Rpn. abgefordert, mit dem Bemerken, es hätte der Frachtbrief direct an die Adressaten im Kt. Freiburg ausgestellt werden sollen; im Uebrigen wurde dem Fuhrmann versichert, das bezahlte Ohmgeld werde sofort restituirt werden, sobald die vier Fässer ordnungsgemäss aus dem Kt. Bern wieder ausgeführt würden. Trümpy liess nun die Fässer sofort nach Freiburg verladen und sie wurden auch wirklich am 27. gl. M. über Neuenegg ausgeführt. Als dann aber Rückerstattung des Ohmgeldes verlangt wurde, weigerte sich die Finanzdirection des Kt. Bern. mehr als 436 Fr. 10 Rpn. zurückzuerstatten, weil der Bestimmungsort der fraglichen Sendung zu wenig genau bezeichnet und der Frachtbrief nicht an die Eigenthümer und Empfänger der Waare im Kt. Freiburg adressirt worden sei und weil endlich Trümpy unterlassen habe, die vorgeschriebene Ausfuhrbewilligung zu lösen. Eine diesfällige Vorstellung, welche die Recurrenten zuerst noch an die Regierung von Bern einreichten, war ohne Erfolg geblieben.

Der BR. erklärte die Beschwerde für begründet und lud daher die Regierung von Bern ein, einerseits den Recurrenten die restirenden 400 Fr. zurück zu erstatten, anderseits das dortige Ohmgeldgesetz und die Vollziehungsverordnungen gemäss Art. 32 der BVerf. zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Dieser Entscheid wurde motivirt, wie folgt:

Das bernische Ohmgeldgesetz unterscheidet bei der Durchfuhr von Getränken zwischen solchen, die bei ihrer Einfuhr sogleich als transitirende Getränke erklärt und solchen, die anfänglich zum Verkauf eingeführt resp. versteuert, nachher aber wieder ausgeführt

werden. Für die Getränke der erstern Art, welche direct transitiren, bestimmt dasselbe eine Transitfrist von 14 Tagen und für diejenigen der letztern Kategorie stellt es eine Rückvergütung in Aussicht, wenn der Finanzbehörde die inner den letzten sechs Monaten und nicht früher geschehene Ohmgeldsleistung, die Wiederausfuhr und die Identität der Getränke nachgewiesen wird.

Die in Frage liegenden vier Fässer Weingeist waren auf dem sie begleitenden Frachtbrief ausdrücklich als Transitgut bezeichnet. Weil der Bestimmungsort der Waare nicht angegeben, sondern solche einfach an den Zwischenspeditor in Bern adressirt war, sah sich der Ohmgeldbezüger in Dürrmühle veranlasst, statt der blossen Ausstellung eines Geleit- resp. Transitscheines die Bezahlung der Gebühr als Sicherheit zu verlangen, mit dem Beifügen, dieselbe werde bei der Wiederausfuhr zurückvergütet.

Die Wiederausfuhr der Waare fand vor Ablauf der gesetzlichen Transitfrist, also zu rechter Zeit, statt und wenn auch die Waare nicht als Transitgut angesehen werden wollte, so hätte, wenn deren Wiederausfuhr vor Ablauf von 6 Monaten geschah (Art. 7 des bernischen Gesetzes v. 9. März 1841), die bei der Einfuhr bezahlte Ohmgeldgebühr zurückerstattet werden müssen. Die Identität der wiederausgeführten Waare wurde von der Finanzverwaltung nicht bezweifelt, sondern die Vergütung des Ohmgeldes deshalb verweigert, weil der Waarenführer unterlassen habe, die vorgeschriebene Ausfuhrbewilligung zu lösen. Der § 7 des Ohmgeldgesetzes sagt nichts von einer solchen Ausfuhrbewilligung, er fordert blos die Wiederausfuhr binnen sechs Monaten und den Nachweis der Identität. Die Wiederausfuhr fand rechtzeitig statt und da die Identität der ausgeführten Waaren nicht beanstandet worden ist, so muss angenommen werden, es sei auch diese Bedingung erfüllt worden.

Art. 32 der BVerf. schreibt vor, dass beim Bezug der Consumosteuern auf Getränke der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr so wenig als möglich gehemmt, sowie dass für Getränke, die für den Gebrauch eingeführt, aber wieder aus dem Kanton transportirt werden, die bezahlten Consumogebühren *ohne weitere Belästigung* zurückzuerstatten seien.

Es kann also die Rückerstattung der Gebühren für anfänglich zum innern Verbrauch versteuerte, später wieder ausgeführte Getränke nicht von der Bewilligung einer Kantonsbehörde abhängig sein, die Vergütung ist durch die BVerfassung gewährleistet.

Die Auslegung und Anwendung des bernischen Ohmgeldgesetzes im vorliegenden Falle ist mit dem Sinn und Geist sowol, als mit dem Buchstaben der BVerfassung im Widerspruch. Der freie Verkehr wäre gehemmt und der Transit jedenfalls empfindlich belästigt, wenn Getränke deswegen nicht transitiren dürften, weil sie statt an ihre definitive Bestimmung blos an einen Zwischenspeditor in Bern adressirt worden sind. Dass Controlmassregeln zur Sicherung nöthig sind, ist begreiflich, allein solche müssen der Art sein, dass sie den Verkehr nicht belästigen. Die Finanzverwaltung soll sich die Gebühr deponiren und die Identität der rechtzeitig wieder ausgeführten Waaren bescheinigen lassen und so kann sie nicht benachtheiligt werden.

Der vorliegende Fall reducirt sich auf einen unbedeutenden Formfehler: Nichteinholung der gesetzlich nicht vorgeschriebenen und nach der BVerfassung nicht zulässigen Ausfuhrbewilligung. Die in Folge dessen verweigerte Rückvergütung qualificirt sich aber zu einer Strafe, die über den Begriff von Controlmassregeln hinausgeht und zum angeblichen Verstosse in keinem Verhältniss mehr steht.

BR. v. 24. August 1860.

754. Einige Bierwirthe in Chur beschwerten sich beim BR. darüber, dass die dortige Stadtgemeinde eine Consumosteuer auf Bier erhebe, während die BVerf. nur den Kantonen, keineswegs aber auch den Gemeinden den Bezug von Consumogebühren gestatte. Die fragliche Steuer sei keine altherkömmliche, weil sie erst i. J. 1855 in den Steuerplan von Chur aufgenommen und auch erst 1863 definitiv für die Zukunft festgesetzt worden sei und zwar ohne dass die in Art. 32 der BVerf. vorgeschriebene Genehmigung des BR. eingeholt worden wäre.

Der BR. wies die Beschwerde ab, weil sich bei näherer Untersuchung herausstellte, dass jene Verbrauchsteuer auf Bier lange vor der BVerf bestanden hatte und auch seit Einführung der letztern nicht erhöht worden sei. Einen Entscheid über die Frage, ob die betreffende Bestimmung der Art. 29 und 32 der BVerf. sich blos auf Consumosteuern beziehe, die vom Staate, oder auch auf solche, die von Gemeinden erhoben werden, glaubte der BR. um so eher unterlassen zu sollen, als es den Recurrenten frei stand, sich für die Aufhebung jener Steuer bei den competenten bündnerischen Behörden selbst zu verwenden. B. 1864 I. 510.

5. Gebühr für Benutzung des Leinpfades.

755. Die zwischen Constanz und Schaffhausen fahrenden Schiffe wurden von jeher rheinaufwärts von Schaffhausen bis Stein von Pferden gezogen und zwar je nach dem Wasserstande auf dem rechten oder auf beiden Rheinufern. Zu diesem Zwecke bestehen besondere Wege, sog. Reck- oder Schalterwege (Leinpfade), deren Unterhalt — mit Ausnahme der im Gemeindebann Diessenhofen befindlichen, die diese Stadt selbst unterhält — der Schifferinnung in Schaffhausen obliegt. Dafür bezog sie von jedem Pferd, das zum Ziehen der Schiffe verwendet wurde, eine Gebühr von zwei Kreuzer, die der Führer des Schiffes zu zahlen hatte. In den Jahren 1842—1846 betrug diese Gebühr durchschnittlich 71 fl. 46 kr., annähernd gleich den Kosten der Unterhaltung der Wege.

Mit Schreiben vom 23. Mai 1850 und 15. Januar 1852 wendete sich nun die Regierung von Schaffhausen an den BR., um seine Ansicht darüber zu vernehmen, ob in Folge der neuen schweiz. Zollgesetzgebung und der eingetretenen Veränderungen der Verkehrsverhältnisse sowie der Erleichterung der diesfälligen Anstalten der Unterhalt dieser letztern nicht denjenigen Kantonen obliege, in deren Gebiet dieselben bestehen, oder ob es sich hier nur um eine specielle Einrichtung handle, für welche die in ihrem Interesse bisher erhobene Gebühr auch fernerhin zu beziehen, dafür aber jener Reckweg auf bisherige Weise zu unterhalten sei.

Der BR. ertheilte folgende Antwort:

»Bei Darlegung unserer diesfälligen Ansicht scheint uns die Hauptfrage die zu sein:

»Ist die Gebühr, um welche es sich hier handelt, ein Zoll, ein Weggeld u. dgl., oder welchen rechtlichen Charakter trägt sie sonst an sich?

»Hierauf bezüglich haben wir... Folgendes herauszuheben:

»Ein Zoll oder Weggeld beruht, auch wenn es nicht direct vom Staate erhoben wird, immer auf der Regalität und Staatshoheit. Im vorliegenden Falle weist nun aber keine Spur darauf hin, dass die Gebühr jemals vom Staate erhoben oder concedirt worden sei. Ein Zoll oder Weggeld ist aus demselben Grunde auch territorialer Natur, d. h. ein schaffhausischer Zoll kann nur im Kt. Schaffhausen und für dortiges Gebiet, beziehungsweise für dortige Strassenstrecken bezogen werden. Hier hingegen wurde von der Schifferinnung die fragliche Gebühr für einen Weg erhoben, der grossentheils durch den Kt. Thurgau geht. Ein Zoll trägt ferner den Charakter der Allgemeinheit an sich und wird auf öffentlichen Strassen bezogen, die Jedermann benutzen kann. Der fragliche Reckweg dagegen zieht sich grossentheils durch Privatgüter, wird nur bei hohem Wasserstande benutzt und auch dann nur von den Mitgliedern und Angestellten

der Schifferinnung. Die Gebühr fliesst also in die Kasse Derer zurück, welche sie bezahlen, was bei dem Zolle nicht der Fall ist. Hiezu kommt endlich, dass der dortige h. Stand besondere Wasserzölle hatte, in welchen die fragliche Gebühr nicht begriffen war. Würde die Gebühr einen integrirenden Bestandtheil der Wasserzölle bilden, so wäre ohne Zweifel versucht worden, entweder dieselbe beim Loskauf der Zölle als solchen geltend zu machen oder auch früher schon eine besondere Bestätigung der Tagsatzung einzuholen.

„Wir erachten daher, jene Gebühr sei der Ausfluss eines besondern privatrechtlichen Verhältnisses, welches sich sowol im Innern der Schifferzunft als nach Aussen gestaltet hat und auf sehr natürliche Weise folgendermassen entstanden ist:

»Schaffhausen war von jeher ein Hauptstappelplatz für die den Rhein transitirenden Waaren. Die dortige Schiffergesellschaft trachtete ihr Gewerbe so viel als möglich auszudehnen, was ihr um so leichter gelang, als sie im Thurgau keine starke Concurrenz hatte. Hier gestattete man ihr den Betrieb, gab das Land her für den Reckweg, bestimmte die Grenzen, überliess aber der Innung die Verpflichtung, diesen Reckweg zu unterhalten, was um so natürlicher und gerechter war, als dieser Weg ausschliesslich für sie von Nutzen und Vortheil war. Um nun die Kosten dieser Unterhaltung leichter aufzubringen, belegte die Schifferinnung ihre Mitglieder nach dem natürlichen Masstab ihres Gebrauches; sie hätte ebensogut eine Kopfsteuer unter ihnen erheben, oder ein anderes Verhältniss des Beitrages bestimmen können. Es ist diese Gebühr keine Last, welche auf das verkehrtreibende Publikum gelegt, sondern von den Schiffsführern selbst getragen wird. Freilich könnte man einwenden, diese letztern werden die Gebühr auf die Fracht schlagen und so indirecte den Handel doch belästigen. Allein der Regulator ist eben die Concurrenz; die Schiffer werden ihre Berufsauslagen und ihre Arbeit immer so hoch berechnen, als die Concurrenz es ertragen kann. Angenommen z. B. die Schiffergesellschaft würde diesen Reckweg mit Hülfe einer Kopfsteuer unter sich decken, oder sie würde nach einem Turnus unter sich mittelst Frohnden die schadhaften Stellen des Weges verbessern: mit welchem Grunde sollte man es ihnen wehren, die Auslagen oder Arbeiten bei der Bestimmung der Fracht in Betracht zu ziehen, wenn sie damit die Concurrenz zu halten vermögen?

»Geht man nun von der Ansicht aus, die Unterhaltung des Reckweges und die erwähnte Gebühr beruhen sowol nach Innen als nach Aussen auf einem privatrechtlichen Verhältnisse, so folgt daraus:

»1) dass die Angelegenheit von der Veränderung in den eidg. Zollverhältnissen gar nicht berührt wird und zwar um so weniger, als diese Gebühr in dem Zollauskaufsvertrage mit dem Stande Schaffhausen nicht erscheint;

»2) dass der bisherige Rechtszustand in Bezug auf die Unterhaltungspflicht nicht willkürlich, d. h. ohne richterlichen Spruch verändert werden kann und mithin die Schifferinnung ferner verpflichtet bleibt, den Reckweg zu unterhalten;

»3) dass vom Standpunkte des BReches kein hinreichender Grund vorhanden ist, den fernern Bezug jener Gebühr in bisheriger Weise zu untersagen, sondern dass es vielmehr der Schifferinnung überlassen ist, entweder die Schiffsführer, welche den Beitrag verweigern, gerichtlich dafür zu belangen, oder die

Kosten, welche die Unterhaltung des Weges fordert, auf andere Weise unter sich zu verlegen.

»Indem wir... Vorstehendes zu Ihrer Kenntniss bringen, fügen wir ausdrücklich bei, dass wir über dasjenige, was Rechtssache zwischen Kantonen und Privaten ist, nur eine unmassgebliche Ansicht wollen ausgesprochen haben...«

BR. v. 29. Dcbr. 1852.

X. Vorrechte des Transports.

BVerf. Art. 30.

756. In früherer Zeit war es in einem grossen Theile der Schweiz und so namentlich auch in Graubünden ein ziemlich allgemein anerkannter Grundsatz, dass jede Gemeinde oder Thalschaft auf ihrem Gebiete die Stege und Wege herzustellen und zu unterhalten habe und zwar ohne weitere Beihülfe von Seite des Staates. Da der Handelsverkehr, der gute und gut unterhaltene Strassen fordert, ursprünglich nicht von Bedeutung war, der Localverkehr aber sich mit Wenigem begnügte, so konnten die diesfälligen Lasten auch nicht von grosser Erheblichkeit sein. Anders gestaltete sich die Sache, als der Verkehr zunahm und man von Staates wegen anfing, dem Transithandel mehr Aufmerksamkeit zu widmen, und als kostspielige Strassenbauten sowie deren Unterhaltung nothwendig wurden. Nunmehr musste es unbillig und wol auch unmöglich erscheinen, den betreffenden Gegenden jene grosse Last einfach und ohne Gegenwerth aufzubürden. Der Staat musste sich deshalb zu entsprechender Handreichung entschliessen und dies that er dann auch auf eine ihn möglichst wenig belästigende Weise dadurch, dass er den bezüglichen Gemeinden und Thalschaften gewisse Strassenstrecken zur Herstellung und Unterhaltung übertrug, ihnen aber hinwieder die ausschliessliche Besorgung des Waarentransportes auf diesen Strecken zusicherte. So entstanden die Portensrechte (von Porto, Hafen, hier Sust). Vermöge derselben mussten die auf Saumpferden transportirten Kaufmannsgüter an jeder Porten (Sust) abgeladen und dem nächstfolgenden Portenberechtigten zur Weiterbeförderung übergeben werden, was Roden oder Abroden geheissen wurde. Solcher Porten fanden sich auf der untern Handelsstrasse Bündens sechs, nämlich: Im Boden, Thusis, Schams, Rheinwald, Misox und Jakobsthal, und auf der obern Strasse vier: Lenz, Tinzen, Stalla, Bergell; endlich Maienfeld und Zizers auf der Strasse nach Chur. Bei jeder Port fanden sich Magazine, sog. Susten, mit einem Sustmeister, der die gehörige Aufbewahrung und Verladung der Kaufmannsgüter zu überwachen hatte

und dafür gewisse Procente, das Sustgeld, von den transitirenden Waaren erhob. Ausser diesem Sustgeld wurde von den Porten noch eine directe Abgabe von den transitirenden Gütern unter dem Namen Fuhrleite erhoben, die als eine Art Weg- und Geleitgeld zu betrachten, aber bald als Strassenkreuzer an den Staat übergegangen zu sein scheint. Mit dieser Art des Transportes von Station zu Station war natürlich nicht geringer Zeitverlust verbunden und überdies setzte das häufige Auf- und Abladen und Einlagern die Waaren mehr den zufälligen Beschädigungen aus. An die Stelle der Säumerei traten später Fuhrwerke, sog. Rodfuhren, welche, als die bezeichneten Uebelstände immer fühlbarer wurden, in Strackfuhren umgewandelt wurden. Durch letztere Einrichtung wurden die so umständlichen und hemmenden Zwischenporten unterdrückt und die Wagen, die z. B. in Chur beladen worden, konnten ununterbrochen und ungehindert bis nach Splügen resp. Cleven fahren. Die einzelnen Porten jeder Linie verschmolzen sich auf diese Weise factisch ganz und es concurrirten die Fuhrleute derselben gleichmässig für die ganze Linie, ohne dass indess dadurch auch das Portensrecht selbst in seiner Substanz geändert worden wäre; es fand sich dasselbe vielmehr nur in einem der Zeit angemessenern Sinne modificirt. Die Unterinnungen waren gleichsam in eine grosse Innung verschmolzen worden.

Die Gemeinden Puschlav und Pontresina verbanden mit diesem Portensrechte, oder besser lösten davon ab, noch ein besonders beanspruchtes Recht, das sie streng von dem eigentlichen Portensrecht getrennt gehalten wissen wollten. Es ist das das sog. Ruttnerrecht (von rompere, brechen) oder das Recht, den Schneebruch über den Berninapass zu besorgen. Um sich für diese Last zu entschädigen, bezogen sie von den durchgehenden Waaren eine sog. indirecte Abgabe, die aber nichts weiteres war, als das Recht, zu verlangen, dass alle den Berg passirenden Kaufmannsgüter zur Hinüberschaffung an die aufgestellten Ruttner abgeliefert werden sollen unter Vergütung eines entsprechenden Fuhrlohnes. Aus dem Charakter, den die Porten Pontresina-Puschlav dem Ruttnerrecht vindiciren wollten, leiteten sie ein besonderes zollartiges Recht her, wobei aber zu beachten ist, dass es von der Tagsatzung nie anerkannt wurde, also, wenn es wirklich bestanden hätte, schon durch Art. 57 des BGesetzes über das Zollwesen vom 30. Juni 1849 resp. durch Art. 59 des gleichartigen Gesetzes vom 27. August 1851 aufgehoben worden wäre.

Als der Staat, allerdings unter wesentlicher Betheiligung der Portenscorporationen, die Kunstbauten über den Bernhardin und kurz nachher über den Splügen erstellt hatte, erliess er am 2. August 1834 eine Transitordnung, die den Portensgenossen das ausschliessliche Verladungsrecht von Kaufmannswaaren sicherte, sonst aber alle andern Vorrechte aufhob. Hiedurch wurde das Institut auf den Standpunkt geführt, den es gegenwärtig noch inne hat. Die sog. Fuhrleite wurde grösstentheils durch kantonale Weggelder verdrängt; die Rodfuhren fielen ganz dahin und wurden durch die Strackfuhren ersetzt, und alle in einer Portensgemeinde sesshaften Kantonsbürger wurden — wenigstens auf den beiden Hauptstrecken — den eigentlichen Portensgenossen gleichgestellt und durften an dem Ladungsrecht participiren. Auf diese Weise waren nunmehr die Porten eines grossen Theils ihrer frühern Privilegien entkleidet, aber freilich auch meistens der schweren Last des Strassenunterhaltes enthoben, dagegen blieb ihnen noch der wesentlichste Bestandtheil ihrer alten Vorrechte, nämlich das ausschliessliche Verladungsrecht für alle transitirenden Kaufmannsgüter.

Aber auch dieses Vorrecht schien dem BR. mit den Bestimmungen der BVerf. und -Gesetzgebung, sowie mit der neuern Anschauung (s. Beschlüsse der BVersammlung No. **73—79** und **568**) nicht länger vereinbar und er trug daher, namentlich auch unter Hinweisung darauf, dass

1) die Eidgenossenschaft für die auf den Bau der grossen Transitstrassen im Kt. Graubünden verwendeten Capitalien, soweit dieselben nicht schon durch die bezogenen Zölle und Gefälle abbezahlt waren, bereits vollständige Entschädigung leiste, indem sie jenem Kanton jährlich die sehr hohe Summe von 300,000 Fr. für den Zolloskauf ausbezahle;

2) dass sie überdem durch Beschluss vom 23. Januar 1860 den Fortbezug der im Loskaufsvertrag mit Graubünden nur bis zum Jahr 1860 bewilligten 63,971 Fr. 43 Rp. jährlich für weitere zehn Jahre zugestanden habe (Off. S. VI. 425):

bei der BVersammlung darauf an, sie möge die Portens- und Ruttnerrechte, sowie alle andern allfällig noch angesprochenen Rechte gleicher Art als aufgehoben erklären.

Die BVersammlung hat dann auch wirklich durch Beschluss vom 12./23. Juli 1861

»in Erwägung, dass die sog. Portens- und Ruttnerrechte den freien Verkehr hemmen und dass es nach Art. 30 der BVerf. der BGesetzgebung vorbehalten ist, derartige, auf den öffentlichen Verkehr nachtheilig wirkende Privilegien abzuschaffen;

»in Erwägung, dass die in Frage stehenden Vorrechte und Gebühren von der Tagsatzung niemals genehmigt worden, somit nach Art. 59 des Zollgesetzes vom 27. August 1851 ohne Entschädigung aufzuheben sind;

»in der Absicht, den freien Verkehr auf den öffentlichen Strassen des Kt. Graubünden herzustellen und zu sichern;

»in Anwendung vom Art. 30 der BVerf., sowie vom Art. 59 des Zollgesetzes, und nach Anhörung eines Berichtes und Antrages des BR. vom 13. Mai 1861:

verfügt: »1) Die sog. Portens- und Ruttnerrechte im Kt. Graubünden, namentlich die von den Porten Jm Boden, Thusis, Schams, Rheinwald, Misox und Jakobsthal auf der untern Strasse, — ferner von den Porten Lenz, Tinzen, Stalla, Bergell auf der obern Strasse; dann von Maienfeld und Zizers auf der Strasse nach Chur, sowie alle andern allfällig noch angesprochenen Rechte gleicher Art; sodann die von den Gemeinden Pontresina und Puschlav angesprochenen Ruttnerrechte über den Bernina und andere gleicher Art, wo sie noch bestehen mögen, sind aufgehoben.

»2) Unter Vorbehalt der Verordnungen über die Strassenpolizei darf Jedermann auf den graubündnerischen Landstrassen den Personen- und Waarentransport frei ausüben, soweit dieser nicht in das Postregal einschlägt.

»3) Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und es ist der BR. mit dessen Vollziehung beauftragt.«

B. 1861 II. 29—45. III. 1—15. Off. S. VII. 65.

XI. Mass und Gewicht.

BVerf. Art. 37. — Vgl. No. **1046.**

757. In Gemässheit des Kreisschreibens vom 30. (nicht 20.) Juli 1860 (No. **80**) sah sich der BR. veranlasst, der Regierung von Baselland zu bemerken, dass Art. 5 der dortigen Vollziehungsverordnung vom 8. Octbr. 1856 unzulässig sei. Derselbe untersagt nämlich die Einführung bereits gefichteter oder mit den gebräuchlichen Fichtzeichen versehener gläserner oder sonstiger Hohlmasse aus andern

Kantonen zum Behufe des Verkaufs auf dem Bestell- oder Hausirwege oder endlich auf öffentlichem Markte.

Die Regierung von Baselland suchte diese Verordnung zu rechtfertigen, indem sie bemerkte:

a. Die untersagte Einführung auf dem Bestellwege beziehe sich keineswegs auf directe Bestellungen, sondern blos auf Bestellung bei Hausirern;

b. in den Gemeinden in der Nähe Basels werde das in der Stadt geeichte Glasgeschirr geduldet, wie auch den Waarenhandlungen in dortigem Kanton Vorräthe und der Verkauf von in andern Kantonen geeichten Massen gestattet würde;

c. die hölzernen Hohlmasse würden durch den Transport von einem Marktorte zum andern und durch tagelanges Stehenbleiben in der Sonnenhitze die Eichung unzuverlässig machen und sie können daher auf Märkten nicht geduldet werden.

Es wurde aber der Regierung erwiedert:

Zu a.: Die dem § 5 gegebene Auslegung gehe offenbar weiter, als die Freiheit, welche dessen Wortlaut selbst dem kaufs- und verkaufslustigen Publikum einräume. Wenn ein in einem andern Kanton geeichtes Hohlmass weder bestellt, noch von einem Hausirer bezogen oder auf öffentlichem Markte gehalten werden dürfe, so müsse Jedermann voraussetzen, ein solches dürfe in Baselland auf keinem Wege eingeführt werden;

Zu b.: Wenn wirklich das Verbot nicht streng beobachtet und gehandhabt werde, so scheine es, es sollte um so mehr darauf Bedacht genommen werden, dasselbe mit der Praxis in Uebereinstimmung zu bringen;

Zu c.: Diese Einwendung sei jedenfalls unzulänglich in Bezug auf die ausgeschlossenen gläsernen Hohlmasse. Uebrigens gebe Art. 8 des BGesetzes über Mass und Gewicht, besonders das zweite Lemma, den Behörden und Angestellten Mittel genug an die Hand, gegen den Gebrauch geeichter, aber unrichtiger Masse einzuschreiten und dadurch dem Verkaufe solcher Gegenstände Schranken zu setzen. Es sei kein genügender Grund vorhanden, die Hohlmasse nicht wie andere Gegenstände des Hausirverkehrs zu behandeln, wenn ein solcher überhaupt geduldet werde.

Schliesslich wurde die Regierung darauf aufmerksam gemacht, es sei eine Revision der Verordnung auch darum nothwendig, weil sie auf die Anfrage des BRathes über die Scheiterlänge am 14. Januar 1860

unter Hinweisung auf das dortige Gesetz vom 7. März 1837 über Mass und Gewicht geantwortet habe, jene betrage $3^1/_2$ Fuss, während die Verordnung vom 8. Octbr. 1856 mit dieser Erklärung insofern im Widerspruch stehe, als dieselbe jenes Gesetz nicht mehr unter den in Kraft bestehenden aufzähle, indem § 9 laute: »Als wirklich geltende Vorschriften für das Mass- und Gewichtswesen sind nur noch anzusehen: das BGesetz vom 23. Dcbr. 1851; die bundesräthliche Verordnung vom 6. April 1853; der BBeschluss vom 18. Juli 1856 und die gegenwärtige Verordnung.« BR. v. 29. August 1860.

758. Am 26. Febr. 1862 bestellte der BR. eine Expertencommission, um die Frage der Errichtung einer eidgenössischen Eichstätte des Nähern zu begutachten.

Auf das diesfällige Gutachten der Experten beschloss der BR. am 18. Juni gl. J. die Errichtung einer eidg. Eichstätte und in Folge dessen die Vervollständigung der Präcisionsinstrumente, vor Allem aber die Erneuerung der Mutter- oder Urmasse oder wenigstens ihre neue Beglaubigung in Paris. Hiefür ertheilte auch die BVersammlung am 26. Juli gl. J. den erforderlichen Credit.

B. 1862 I. 389. III. 397—412. 420.

XII. Niederlassung und Aufenthalt.

BVerf. Art. 41. 42.

A. Niederlassung.

1. Erwerb der Niederlassung.

a. Ursprünglicher Erwerb.

759. Johannes Meier, Schuster von Bülach (Zürich), der längere Zeit als Aufenthalter in der Stadt Bern wohnte, bewarb sich um eine Niederlassungsbewilligung; diese wurde ihm aber nicht nur verweigert, sondern er selbst mit seiner Familie fortgewiesen. Hierüber beschwert er sich nun und behauptet, die vorgelegten Zeugnisse entsprechen ganz der Vorschrift des Art. 41 der BVerf., noch weniger aber liege genügender Grund zur Fortweisung vor.

Er wurde indess abgewiesen. Gründe:

1) Was vorerst die Niederlassung betrifft, so ist das eingelegte Leumundszeugniss sehr mangelhaft und ungenügend. Die ausstellende Behörde kann nämlich nichts bezeugen über das Verhalten des Recurrenten vom Jahr 1849 bis jetzt und es liegt somit über diese ganze Zeit gar kein Leumundszeugniss vor. Ferner ist über die frühere

Periode nicht ersichtlich, dass Recurrent längere Zeit sich in Bülach aufgehalten habe, woraus sich die bedingte Formel »unsers Wissens« erklärt. Endlich wirft der Umstand, dass Recurrent drei Kinder pflichtlos ihrem Schicksal preisgegeben, jedenfalls ein sehr übles Licht auf seinen Leumund.

2) Ebenso sind die Ausweise über die Fähigkeit, sich und seine Familie zu ernähren, sehr ungenügend, zumal Recurrent an den Tag legt, dass er für drei seiner Kinder gar nicht sorgt.

3) wie No. **156**. BR. v. 8. Octbr. 1853.

760. In dem Recursbescheide in Sachen Johann Z. von Adelboden (Bern), dem die Niederlassung im Kt. Freiburg verweigert wurde, sind folgende Erwägungen aufgestellt:

1) . . .

2) . . .

3) Die von dem Recurrenten eventuell geltend gemachte Behauptung, dass die Regierung von Freiburg ihre Einwendungen nur aus Thatsachen herleiten dürfe, die auf ihrem Territorium vorgefallen wären, ist unstichhaltig, indem der Nachweis b i s h e r i g e r sittlicher Aufführung nach Art. 41 Ziffer 1 auch schon zur B e g r ü n d u n g der Niederlassung in einem andern Kanton nothwendig ist.

4) Auf das nachträgliche Begehren des Recurrenten, es möchte die Niederlassung seiner Familie mit Ausschluss der Töchter ertheilt werden, kann ebenfalls nicht eingetreten werden, indem auch den Eheleuten Z. selbst das nothwendige Zeugniss sittlicher Aufführung mangelt. BR. v. 16. Juni 1862.

761. In einem Specialfalle sprach sich der BR. am 26. Dcbr. 1862 in gleichem Sinn wie am 3. Octbr. 1849 (cf. No. **84**) dahin aus, dass der blosse Zweifel an der Erwerbsfähigkeit nicht berechtige, eine nachgesuchte Niederlassung zu verweigern. B. 1863 II. 38.

762. Michael I m d o r f von Hasleberg (Bern), der vom Herbst 1860 bis März 1862 in der Gemeinde Ennev (Freiburg) als Arbeiter sich aufgehalten und dann als Destillateur sich etablirt, jedoch versäumt hatte, eine Niederlassungsbewilligung zu lösen, wurde durch Beschluss des Staatsrathes vom 29. Juli 1862 ausgewiesen, weil er die Gebühren nicht bezahle, kein Leumdenszeugniss vom letzten Aufenthaltsorte beigebracht und einen schlechten Leumden habe.

Hierüber beschwerte sich J. beim BR., indem er zugleich ein

Leumdenszeugniss des Gemeindrathes Chenit (Waadt) d. d. 2. Septbr. 1862 vorlegte.

Die Beschwerde wurde indess abgewiesen. Gründe:

1) Art. 41 Ziffer 1 der BVerf. garantirt dem Schweizerbürger die Niederlassung in einem andern Kantone nur dann, wenn er unter Anderm ein Zeugniss sittlicher Aufführung und eine Bescheinigung, dass er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe, besitzt und wenn er die gesetzlichen Niederlassungsgebühren bezahlt.

2) Nun hatte aber Recurrent zur Zeit der Erlassung des Beschlusses vom 29. Juli 1862, gegen welchen sein Recurs sich richtet, den vorgenannten Erfordernissen kein Genüge geleistet und es war somit der Staatsrath von Freiburg zur Verweigerung der Niederlassung völlig berechtigt.

3) Wenn Recurrent sich seit der Zeit ein Zeugniss sittlicher Aufführung verschafft hat, so ist damit den in Ziffer 1 bezeichneten Erfordernissen noch nicht genügt. Jedenfalls aber wäre das Begehren um Gewährung der Niederlassung auf Grund einer veränderten Sachlage vorerst wieder bei den freiburgischen Behörden anzubringen und um Revision der frühern Schlussnahme nachzusuchen, indem der BR. zur Zeit lediglich darüber zu entscheiden hat, ob der Beschluss des Staatsrathes vom 29. Juli nach damaliger Acteulage die Vorschriften der BVerf. verletzt habe, was offenbar verneint werden muss.

BR. v. 22. Octbr. 1862. cf. B. 1863 II. 37.

763. Frau J. E. Karoline Zwahlen geb. Kanneworff von Guggisberg (Bern) beschwert sich darüber, dass die Regierung von St. Gallen bessern Nachweis durch die zuständigen Behörden ihres Heimatkantons dafür verlange, dass sie von ihrem Ehemanne getrennt leben dürfe, obgleich sie bereits eine Erklärung des Kirchenvorstandes ihrer Heimatgemeinde beigebracht habe, dass dieser in das Getrenntleben, so viel an ihm liege, einwillige, während die Gesetzgebung des Kt. Bern keine Möglichkeit gebe, ein anderes Zeugniss zu erwerben.

Der BR. wies am 9. Januar 1863 die Beschwerde ab. Gründe:

1) Es steht lediglich in Frage, ob die st. gallischen Behörden befugt seien, von einer Ehefrau, die sich selbständig niederlassen will, den Nachweis zu verlangen, dass sie berechtigt sei, von ihrem Ehemann getrennt zu leben.

2) Diese Frage muss bejaht werden. Satz 1 des Art. 41 der BVerf. macht nämlich die Berechtigung zu freier Niederlassung offenbar von dem Nachweise des Daseins der Bedingungen einer selbständigen

Existenz abhängig und es ist schon nach Lit. c. das Begehren gerechtfertigt, dass ein Niederlassungspetent in zweifelhaften Fällen über seine bürgerliche Rechtsstellung die nöthigen Bescheinigungen beibringe.

3) Im vorliegenden Falle kann nun allerdings in der verclausulirten Erklärung des Kirchenvorstandes von Guggisberg eine genügende Bescheinigung über die bürgerliche Rechtsstellung der Recurrentin nicht erblickt werden.

4) Die Behauptung der Recurrentin, es sei ihr nach bernischem Rechte nicht möglich, eine andere Bescheinigung beizubringen, selbst wenn sie begründet sein sollte, ändert an der Sache nichts, da sie die Niederlassung in St. Gallen nachsucht, somit den Gesetzen des letztern Kantons zu genügen ist. B. 1864 I. 339.

764. Johann Lerch von Wynigen (Bern), wohnhaft in Wynau (gl. Kt.), beschwert sich einerseits darüber, dass ihm von den Behörden des Kt. Aargau die Niederlassung in Glashütten, Gd. Ryken, verweigert werde, weil er schon öfters bestraft worden sei und angeblich einen ungünstigen Leumden habe, anderseits dass seinen Schwestern die anfänglich in der gleichen Gemeinde ertheilte Aufenthaltsbewilligung wieder entzogen worden sei.

Der Recurs wurde unter folgender Begründung abgewiesen:

1) Die Beschwerde wegen Ausweisung der Töchter Lerch kann den BR. noch zu keiner Schlussfassung veranlassen, weil dieselbe zuerst im ordentlichen Instanzenzug bei der Regierung des Kt. Aargau anzubringen ist. Erst gegen einen allfällig abweisenden Entscheid dieser Behörde ist ein Recurs an den BR. zulässig.

2) Der Entscheid über die Hauptbeschwerde des Lerch wegen Verweigerung der Niederlassung im Kt. Aargau hängt einzig und allein davon ab, ob ihm das Prädicat sittlicher Aufführung (Art. 41 Ziff. 1 lit. b der BVerf.) zukomme; denn den blossen Zweifeln an seiner Habhaftigkeit und Erwerbsfähigkeit kann gemäss constanter Praxis kein Gewicht beigelegt werden, da er im Verarmungsfalle in den Heimatkanton zurückgewiesen werden könnte.

3) Wenn Recurrent behauptet, die Zeugnisse von Wynigen und Wynau seien für den Beweis sittlicher Aufführung absolut massgebend, so kann dieser Ansicht keineswegs beigetreten werden, sobald anderweitige Thatsachen vorliegen, welche jene Zeugnisse zu entkräften geeignet sind.

4) Solche Thatsachen liegen nun aber hier allerdings vor: einerseits in den neun Strafurtheilen, die, obschon im Einzelnen nicht bedeutend, dennoch beweisen, dass Recurrent im Ganzen mit den Gesetzen und Behörden seines Landes sich nach allen Seiten hin in einem immerwährenden Conflict befand, wozu noch kommt, dass er auch an seinem neuen Niederlassungsorte schon damit begann, sich gegen die Gesetze zu verstossen; und anderseits in den mannigfachen actenmässigen Belegen eines Wandels, welchem zum mindesten das Prädicat sittlicher Aufführung nicht zugesprochen werden kann.

BR. v. 1. Mai 1863. B. 1864 I. 338.

765. Basel-Stadt verweigerte der Sophie Marie Delporte geb. Goldemann von Aarau und ihren Kindern die Niederlassung, weil sie von ihrem Ehemann factisch getrennt lebe und sich über genügenden eigenen Erwerb nicht auszuweisen vermöge, während die Unterstützung, welche der übrigens fallite Ehemann ihr zugesichert habe, precär und sonst ungenügend sei.

Die darüber erhobene Beschwerde wies der BR. am 22. Mai 1863 ab. Gründe:

1) Art. 41 Ziffer 1 lit. c der BVerf. verlangt vom Niederlassungspetenten die Bescheinigung, dass er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe. Diese Qualität kömmt nun aber der Ehefrau eines Falliten, die mit ihrem Manne in ungeschiedener, wenn auch factisch getrennter Ehe lebt, nicht ohne Weiteres zu, vielmehr muss deren bürgerliche Rechtsstellung als eine unklare und ihre Umgebungen möglicherweise gefährdende bezeichnet werden.

2) Zudem mangelt es an dem Ausweis, dass Petentin durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und ihre Familie zu ernähren im Stande sei; im Gegentheil ist sie ganz von dem überdies precären Verdienste des von ihr getrennt lebenden Mannes abhängig.

B. 1864 I. 336.

766. Die Einfrage, ob einem Schweizerbürger, der früher wegen betrüglichen Bankerots zu vierjähriger Zuchthausstrafe und zum Verlust der bürgerlichen Ehren verurtheilt, in neuster Zeit aber wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt worden sei, die Niederlassung ertheilt werden müsse, beantwortete der BR. dahin: Da ein Rehabilitirter im Falle sei, die in Art. 41 lit. c. der BVerf. geforderte Bescheinigung über den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren beizubringen, so könne ihm wegen des frühern Entzuges dieser Eigenschaften die Niederlassung nicht verweigert werden, denn die BVerf.

stelle auf bestehende Zustände ab und es könnten die BBehörden eine weiter gehende Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nicht gutheissen. B. 1864 I. 340.

767. Ueber eine Petition des Falliten- und Accordantenvereins von Basel-Stadt und -Land, es möchte gesetzlich festgesetzt werden:

a. es sei jedem Schweizerbürger, auch wenn er fallirt oder accordirt habe, die freie Niederlassung in der ganzen Schweiz gestattet;

b. die Gläubiger sollen kein Recht haben, auf den spätern Erwerb des Falliten oder Accordanten zu greifen, er möge wohnen wo er wolle;

c. das Activbürgerrecht sei je nach Massgabe der Verschuldung des Falliments den Betreffenden wieder einzuräumen;

eventuell: es möchten wenigstens die Kantone zu Abänderung der entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen eingeladen werden;

schritt die BVersammlung am 9./21. Juli 1863 wegen mangelnder Competenz zur Tagesordnung, wie dieses schon i. J. 1849 bei einer ähnlichen Petition der Falliten im Kt. Aargau und Basel-Stadt der Fall war. B. 1863 III. 267. 1864 I. 323.

b. Erneuerung der Niederlassungsbewilligung.

768. Peter Ruch von Trachselwald (Bern), der sammt seiner Familie vom Staatsrathe Freiburg aus dortigem Kanton weggewiesen worden war, stellt an den BR. das Gesuch, er möchte sich bei der Regierung von Freiburg dafür verwenden, einerseits dass ihm zur Ordnung seiner Oekonomie während zwei Monaten wenigstens der Aufenthalt im Kanton Freiburg gestattet werde, anderseits dass seine Frau und Kinder fernerhin dort geduldet werden, indem gegen diese keine Ausweisungsgründe im Sinne des Art. 41 der BVerf. vorhanden seien.

Dem Petenten wurde geantwortet, dass einerseits über die Bewilligung eines vorübergehenden Aufenthaltes im Kt. Freiburg lediglich die dortige Regierung zu entscheiden competent sei und es dem BR. nicht zustehe, in dieser Richtung zu interveniren, und dass anderseits auch auf das zweite Begehren zur Zeit nicht eingetreten werden könne, weil über dieses neue Niederlassungsgesuch zuerst die freiburgischen Behörden zu entscheiden haben und nur im Falle der Abweisung durch alle Instanzen ein Recurs an den BR. möglich wäre, wobei aber nicht blos die betreffenden Entscheide, sondern auch die Beweise gegen deren Inhalt producirt werden müssten. BR. v. 19. Mai 1862.

2. Rechte der Niedergelassenen.

Vgl. No. 785. 811.

769. Christian Augsburger von Langnau (Bern), niedergelassen in Basel, beschwert sich, dass ihm der dortige Stadtrath die Betreibung einer Wirthschaft in einer gemietheten Wohnung an der Hauptstrasse nach Zürich und den beiden Hauensteinen nicht gestatten wolle, gestützt auf ein Gesetz vom 16. Mai 1846, wonach Wirthschaften vor den Thoren nur in eigenthümlichen, nicht in gepachteten Localitäten betrieben werden dürfen. Recurrent hält dafür, dieser Beschluss stehe im Widerspruch mit der durch Art. 41 der BVerf. gewährten Freiheit der Niederlassung und Berufsbetreibung; er verlangt daher, dass die Regierung von Baselstadt angehalten werde, ihre Gesetze mit der BVerfassung in Einklang zu bringen, resp. ihm eine Wirthschaft an dem bezeichneten Orte zu bewilligen.

Durch Beschluss vom 28. Septbr. 1849 wurde Recurrent angebrachtermassen abgewiesen, weil ein Recurs von einer Gemeinde- oder Bezirksbehörde zuerst bei der Kantonsregierung angebracht werden müsse und die Competenz des BR. erst dann eintreten könne, wenn die letztere entschieden haben werde. [Vgl. No. **81**.]

Nachdem der Beschluss des Stadtrathes Basel auch von der Regierung bestätigt worden war, erneuerte Recurrent seine Beschwerde, allein er wurde nun definitiv abgewiesen. Gründe:

1) Der Art. 41 Ziffer 4 der BVerf. hat keineswegs den Zweck, eine unbedingte Gewerbsfreiheit allen Kantonen vorzuschreiben, sondern er wollte lediglich dafür sorgen, dass, wie Recurrent selbst zugibt, die niedergelassenen Schweizer in der Gewerbsbetreibung nicht schlechtern Rechtens seien, als die Kantonsbürger selbst.

2) Das fragliche Gesetz vom 16. Mai 1846 steht aber mit der BVerfassung nicht im Widerspruch, weil es auf den Bürger von Baselstadt ebenso gut Anwendung findet wie auf den Niedergelassenen.

BR. v. 4. Januar 1850.

770. J. A. Stutzer, Apotheker in Schwyz, erwarb in Altdorf (Uri) eine Niederlassungsbewilligung und liess dann dort auf seinen Namen, durch einen Fremden eine Apotheke und ein Speccreiwaarengeschäft betreiben. Er beschwert sich nun, dass er in jüngster Zeit über alle Lasten eines Einwohners hinaus noch mit einer Gewerbstaxe von 60—80 Fr. a. W. belegt worden sei, weil er fortfahre, in seinem Heimatkanton zu wohnen.

Die Regierung von Uri berichtet, Recurrent könne nicht als Niedergelassener angesehen werden und es sei ihm daher die Niederlassungsbewilligung neulich entzogen worden. Uebrigens sei derselbe wie jeder andere Schweizerbürger, der ein Waarenlager zum Verkauf im Innern des Kantons halte, nach Massgabe des § 1 des Patentgesetzes vom 22. Novbr. 1852 behandelt worden.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Die Beschwerde ist nicht auf Entzug der Niederlassungsbewilligung wegen mangelnden Domicils des Recurrenten im Kt. Uri, sondern vielmehr gegen die Auflegung einer Gewerbstaxe gerichtet.

2) Nun ergibt sich aus dem Berichte der Regierung von Uri über das Gesetz vom 22. Novbr. 1852, es werde die fragliche Gewerbstaxe von allen Apothekern und ähnlichen Waarenhaltern im Kanton gefordert. Hieraus folgt, dass Recurrent der Taxe unterworfen wäre, auch wenn er als Niedergelassener oder sogar als Kantonsbürger betrachtet werden müsste. BR. v. 10. Januar 1853.

771. Dem in Freiburg niedergelassenen Simon Limat wurde die Errichtung einer Schmiede verweigert, theils weil kein Bedürfniss bestehe, theils aus feuerpolizeilichen Gründen. Hierüber beschwerte er sich beim BR., gestützt auf Art. 41 Ziffer 4 der BVerf. wegen Beschränkung der Gewerbsfreiheit.

Der BR. wies jedoch die Beschwerde aus folgenden Gründen ab:

1) Es ist einzig die Frage zu untersuchen, ob durch die Entscheidung des Staatsrathes Vorschriften der Bundes- oder Kantonsverfassung verletzt worden seien, da selbst eine irrige Anwendung kantonaler Gesetze oder Reglemente den BBehörden kein Recht zur Intervention gäbe.

2) Nun behauptet Recurrent selbst nicht und es liegt auch nichts dafür vor, dass eine Verletzung der Kantonsverfassung stattgefunden habe; dagegen erachtet er den Entscheid des Staatsrathes als im Widerspruch mit Art. 41 Ziffer 4 der BVerf.

3) Diese letztere Behauptung ist indess ganz unstichhaltig, indem Art. 41 nur von den Rechten der Niedergelassenen handelt und denselben in Ziffer 4 die freie Gewerbsausübung zusichert nach Massgabe der Gesetze und Verordnungen der Kantone, die in dieser Beziehung die Niedergelassenen den eigenen Bürgern gleich zu halten haben. Recurrent behauptet aber selbst nicht und noch viel

weniger weist er nach, dass er in seiner Eigenschaft als Niedergelassener an der projectirten Errichtung einer Schmiede gehindert worden sei. BR. v. 13. Januar 1862. (B. 1863 II. 38).

3. Verpflichtungen gegenüber der Niederlassungsgemeinde.

Vgl. No. **1086.**

772. Die Brüder Joseph und Joh. G. Huber von Kriens (Luzern), niedergelassen in Freiburg, beschweren sich darüber, dass in Folge einer neuen Verordnung Ansässengeld von ihnen gefordert werde, während sie bereit seien, wie bisanhin alle Lasten und Steuern an den Staat und die Stadt zu bezahlen. Sie erblicken in dieser Auflage eine Verletzung sowol der BVerfassung als auch des Art. 11 der Verfassung des Kt. Freiburg, der die freie Niederlassung unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen gewährleiste.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Der Art. 41 Ziffer 5 der BVerf. und der Art. 4 des BGesetzes vom 10. Dcbr. 1849 über die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligungen [Off. S. I. 271] räumen den Kantonen das Recht ein, zu Handen der Gemeinden der Niedergelassenen Gebühren aufzulegen, jedoch unter der Bedingung, dass die Niedergelassenen aus andern Kantonen denjenigen des eigenen Kantons gleichgehalten werden.

2) Laut dem Berichte der Regierung hält das betreffende freiburgische Gesetz diese Bedingung ein und das Gegentheil wird von den Recurrenten nicht einmal behauptet. BR. v. 5. August 1853.

773. J. G. Füog, Vater, Grossrath in Stein a. R., beschwert sich beim BR. über folgende Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes des Kt. Schaffhausen vom 23. Novbr. 1860

a. über § 22: »Stimmberechtigt sind....

»2) Die niedergelassenen Kantonsbürger und seit zwei Jahren niedergelassenen Schweizerbürger:

»bei allen in der Gemeinde vorkommenden Verhandlungen über Gegenstände, an welche sie gemäss § 149 beizutragen haben, jedoch nur in dem Falle, wenn der Ertrag des betreffenden Gemeindegutes zur Deckung dieser Ausgaben nicht hinreicht und daher directe Steuern zu beziehen sind«...

Diese Bestimmung verletze nämlich die Garantie der eigentlichen und ausgeschiedenen Gemeindegüter; einzig die Gemeinde Schaffhausen, die jährlich gegen 15,000 Fr. sog. Schirmgeld von ihren zahlreichen Niedergelassenen beziehe, könne bei derselben bestehen;

b. über § 76: »Die Einkaufssummen sind folgendermassen festgesetzt:

»I. Klasse (in welche neben andern Gemeinden auch Schaffhausen und Stein fallen):

»Für einen Kantons- oder Schweizerbürger Fr. 1600
» » Landesfremden . . . » 2400

II. Klasse... Fr. 1200 resp. Fr. 1800. III. Klasse... Fr. 800 resp. Fr. 1200...«

Dadurch werde die Einkaufssumme nach Willkür festgesetzt, was besonders daraus erhelle, dass Schaffhausen und Stein in die gleiche Klasse gesetzt werden, während letztere Gemeinde mit nur 280 Bürgern ein Gemeindevermögen von 1,500,000 Fr. besitze.

c. über § 149: »Alle Personen, welche die §§ 101 und 102 dieses Gesetzes als Niedergelassene bezeichnen, haben in der Niederlassungsgemeinde an alle Gemeindelasten gleich den Bürgern beizutragen, mit Ausnahme der Ausgaben für das Armenwesen.

»Ueberdies sind die Niedergelassenen auch von den Ausgaben für den Neubau von Kirchen, Pfrundgebäuden und Begräbnissplätzen, von Gemeinde- und Schulhäusern befreit.«

Es sei unbillig, dass die Niedergelassenen neben dem Schirmgeld (Niederlassungsgebühr) noch gleich den Bürgern steuerpflichtig seien; denn der Nachsatz sei für Schaffhausen wie für Stein, wo die Niederlassung einzig von Belang sei, ohne Werth, weil an diesen Orten Corporationen die Ausgaben für den reformirten Gottesdienst zu bestreiten haben, während in Schaffhausen die katholische Genossenschaft die Kosten ihres Cultus selbst zu tragen habe.

Da diese Bestimmungen mit der BVerfassung in Widerspruch stehen, so werde verlangt, dass der BR. dagegen einschreite.

Letzterer wies aber am 16. Januar 1861 die Beschwerde ab. Gründe:

1) Es kann nicht in Frage kommen, ob die betreffenden Gesetzesbestimmungen vom kantonalen Standpunkte aus zweckmässig seien, sondern ob sie mit BVorschriften im Widerspruch stehen.

2) Das Letztere ist nun aber in keiner Art nachgewiesen und es wurde auch kein Artikel der BVorschriften genannt, mit dem jene Gesetzesbestimmungen im Widerspruche stehen.

Dieser Beschluss wurde an die BVersammlung weiter gezogen und bemerkt, § 22 stehe im Widerspruch mit Art. 41 Ziff. 4 der BVerf., der die Rechte der Niedergelassenen ordne; § 122 aber, lautend:

»Die Niedergelassenen haben an die öffentlichen Güter der Gemeinden, in welchen sie niedergelassen sind, mit Ausnahme des Armengutes, als Aequivalent für die Leistungen des Bürgergutes eine jährliche Gebühr (Schirmgeld) zu entichten.

»Diese Gebühr beträgt für einen Niedergelassenen, der eigenen Rauch führt, Fr. 2—40. Niedergelassene, welche keinen eigenen Rauch führen, haben die Hälfte dieses Betrages zu bezahlen.«

widerstreite dem Art. 41 Lemma 2 der BVerf., der vorschreibe, dass der Niedergelassene mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden dürfe.

Die BVersammlung hat indess am 25./31. Januar 1862 diese Beschwerde einstimmig abgewiesen. **B. 1862 I. 515.**

774. David Nussbaum, protestantischer Bürger des Kt. Bern, niedergelassen in Ueberstorf (Freiburg), wurde zu Handen der dortigen katholischen Pfarrpfründe für eine jährliche Abgabe, bestehend in zwei Mäss Roggen oder deren Werth, belangt. Diese, auf einem Urbar vom J. 1595 beruhende Forderung ist durch Urtheil des Friedensrichters des dritten Sensebezirks begründet erklärt worden, weil sie nicht eine gewöhnliche Abgabe sei, sondern auf Grund und Boden hafte, also eine Grundsteuer (genannt Permiss) oder eine Reallast (redevance foncière) sei und nur zufolge gegenseitiger Uebereinkunft losgekauft werden könne.

Hierüber beschwerte sich Nussbaum beim BR., weil er bereits Abgaben an die protestantische Kirche bezahle und nach Art. 8 des freiburgischen Gesetzes vom 24. Febr. 1854 nicht verpflichtet sei, zugleich auch noch an die katholische Kirche zu steuern; es würde dies die confessionelle Gleichheit und die Art. 48 und 44 der BVerf verletzen, sowie die freie Niederlassung (Art. 41) und die Gleichheit vor dem Gesetze (Art. 9 der Kantonsverfassung) beeinträchtigen.

Der BR. wies am 15. Januar 1862 die Beschwerde ab. Gründe:

1) Der Entscheid über die Steuerpflicht des Recurrenten hängt lediglich von der Frage ab, ob die Steuerpflicht auf der Person desselben, oder ob sie auf dem Grundstücke, dessen derzeitiger Eigenthümer er ist, hafte; oder m. a. W., ob die Steuer den Charakter einer Personalsteuer oder denjenigen einer Reallast habe.

2) Die Beurtheilung dieser Frage liegt nun offenbar ausserhalb der Competenz der BBehörden, sondern sie steht lediglich dem freiburgischen Richter zu. Der Beschwerdesteller hatte daher, wenn er den friedensrichterlichen Entscheid als unrichtig anfechten wollte, denselben im Wege der Appellation an die obern Instanzen zu bringen.

3) Wenn entgegen dieser Anschauungsweise vom Recurrenten die Behauptung aufgestellt wird, es seien durch jenen friedensrichter-

lichen Entscheid die Art. 48, 44 und 41 der BVerf. und Art. 9 der Kantonsverfassung verletzt worden, so fällt diese Behauptung augenscheinlich dahin, sobald entschieden ist, dass die Auflage gar keinen persönlichen, sondern einen dinglichen Charakter hat. Unter der letztern Voraussetzung liegt vielmehr klar vor, dass Recurrent einen rechtswidrigen Vortheil erlangen würde, wenn er von einem, mit einer Reallast belasteten und darum muthmasslich um geringern Preis von ihm erworbenen Grundstücke wegen gewisser zufälliger Qualitäten, die seiner Person als derzeitigem Eigenthümer des Grundstückes anhaften, jene privatrechtliche Verbindlichkeit beliebig abschütteln könnte. B. 1863 II. 38.

4. Stellung des Niedergelassenen zur Heimatgemeinde.

a. Ertheilung von Ausweisschriften.

Vgl. No. 781.

775. Die Regierung des Kt. Schwyz verweigerte dem in Chur sich aufhaltenden Kaspar Kolb von Feusisberg die Ausstellung eines neuen Heimatscheines, bis er einem wegen Urkundenfälschung über ihn ausgefällten Urtheile genügt haben werde. Durch dieses Urtheil wurde Kolb zu 20 Fr. Busse, die nach einer Verordnung in Frohndienst umgewandelt werden kann, und zu 18 Fr. 46 Rpn. Kosten verfällt.

Hierüber beschwerte sich Kolb beim BR., er wurde aber am 11. Septbr. 1861 abgewiesen. Gründe:

1) Der Recurs müsste als begründet erklärt werden, wenn und so weit es sich um Bezahlung von Prozesskosten handeln würde, da diese ganz in die Kategorie der gewöhnlichen persönlichen Ansprachen (Art. 50 der BVerf.) fallen, für die ein Arrest auch auf Ausweispapiere nicht gelegt werden darf.

2) Dagegen stellt sich der Recurs als unbegründet dar, soweit es sich um Vollstreckung eines polizeilichen Strafurtheils handelt, gleichviel, ob die Strafe in Busse oder Gefängniss bestehe. Jeder Kanton ist nämlich berechtigt, bei Verbrechen und Vergehen das Arrestverfahren anzuwenden und festzuhalten, bis der Contravenient die ihm von competenter Behörde auferlegte Strafe erstanden hat.

B. 1862 II. 236. Vgl. No. 920.

776. Christian Wermelinger von Entlebuch (Luzern), verlangte zum Zweck seines Aufenthaltes in Erlach (Bern) ein Zeugniss von seiner Heimatgemeinde. Da ihm geantwortet wurde, er habe

zuerst seinen Heimatschein einzusenden, so that er dieses. Nun wurde ihm aber auch die Rücksendung des Heimatscheines verweigert und die Regierung von Luzern genehmigte dieses Verfahren, weil Wermelinger seine Gemeinde mit zwei unehelichen Kindern beschwert habe, während die §§ 21 und 74 des Armengesetzes ein solches Benehmen mit Strafe bedrohen und der § 20 des Niederlassungsgesetzes die Ermächtigung gebe, die Ausstellung eines Heimatscheines zu verweigern.

Der BR., an welchen Wermelinger recurrirte, erklärte am 11. März 1863 die Beschwerde als begründet und lud die Regierung von Luzern ein, dem Recurrenten den Heimatschein und weitere zur Niederlassung nöthige Ausweisschriften zuzustellen. Gründe:

1) Wenn vorerst die Regierung von Luzern dem BR., gestützt auf eine angebliche Praxis, die Competenz zur Behandlung dieser Beschwerde bestreitet, bevor sie dem Grossen Rathe von Luzern vorgelegt worden sei, so befindet sie sich im Irrthum. Die Praxis der BBehörden ist nämlich darin ganz fest, dass Beschwerden über Verletzung der BVerf. und selbst über Nichtbeachtung von blossen BGesetzen direct von der obersten kantonalen Verwaltungsbehörde an den BRath gezogen werden können [cf. No. **356**, **358**], während dagegen allerdings bei Beschwerden über Verletzung der *Kantonsverfassung* das von der Regierung von Luzern bezeichnete Verfahren einzuhalten ist [cf. No. **573**, **586**].

2) Die fernere Behauptung der Regierung von Luzern, dass Art. 41 der BVerf. nur die Beziehungen des Niedergelassenen zu seinem Niederlassungskanton beschlage, während die Regulirung der Beziehungen des Niedergelassenen zu seinem Heimatkantone Sache der Kantonalgesetzgebung des letztern sei, steht mit der Auslegung, welche die BVersammlung dem Art. 41 durch eine Reihe bekannter Entscheidungen z. B. in Sachen Heizmann [cf. No. **133**] gegeben hat, ebenfalls in völligem Widerspruch.

3) Vielmehr steht als Resultat jener Entscheidungen gegenwärtig bundesrechtlich fest, dass auch der Heimatkanton seinen Bürgern die freie Niederlassung in andern Kantonen durch das Mittel der Verweigerung von Ausweisschriften u. dgl. nicht verkümmern darf, immerhin vorausgesetzt, dass nicht besondere polizeiliche Gründe jene Verweigerung rechtfertigen.

4) Im Specialfalle kann daher einzig der Punkt Stoff zu weitern Erörterungen geben, ob in der Thatsache, dass Recurrent in seiner

Heimat zwei uneheliche Kinder hat, an deren Unterhalt er keine Beiträge leistet und dass die luzernische Gesetzgebung ein solches Benehmen mit polizeilicher Strafe bedroht, ein genügender Grund für die Verweigerung der Ausweisschriften liege, indem der BR. dabei die Frage, ob die luzernischen Behörden befugt gewesen seien, einen vom Recurrenten ihnen im Vertrauenswege eingesandten Heimatschein eigenmächtig zurück zu behalten, ausser Betracht lassen will.

5) Es muss indess auch jene Frage zur Zeit verneint werden, weil gegen den Recurrenten noch kein Strafurtheil ausgefällt worden ist; auf der andern Seite aber die Luzerner Behörden berechtigt und verpflichtet sind, die civilrechtlichen Alimentationsansprüche an den Recurrenten nach Massgabe des Art. 50 der BVerf. [an dem jetzigen Wohnorte desselben] geltend zu machen. B. 1864 I. 346.

777. Die luzernischen Behörden verweigerten der in Basel in Arbeit stehenden Maria Roth von Wohlhausen Ausweisschriften, weil sie einen unsittlichen Lebenswandel führe und wegen einer zweiten unehelichen Niederkunft edictaliter vor Gericht geladen sei, der Bestrafung aber durch die Flucht sich entzogen habe.

Die diesfällige Beschwerde wurde am 29. Mai 1863 vom BR. abgewiesen. Gründe:

1) Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Art. 41 der BVerf. das Recht der freien Niederlassung auch dem weiblichen Geschlechte, wie dem männlichen, gewährleistet und dass ferner gemäss wiederholten Entscheiden der BVersammlung der Heimatkanton ebenso wenig als der Niederlassungskanton dieses Recht durch Verweigerung von Heimatschriften willkürlich beschränken darf.

2) Diese Gewährleistung ist dagegen keine unbedingte, sondern vielmehr gebunden an das Vorhandensein der in Art. 41 Ziffer 1 bezeichneten Voraussetzungen.

3) Im Specialfalle sind nun diese Voraussetzungen schon darum nicht vorhanden, weil Recurrentin in ihrem Heimatkanton in Polizeiuntersuchung steht, wobei die Frage, ob das bezeichnete Vergehen verjährt sei, nicht vom BR., sondern nur von dem competenten Richter des Kt. Luzern entschieden werden kann. B. 1864 I. 347.

b. Vormundschaft und Ehescheidung.

Vgl. No. **686** f. **1102**.

778. Wilhelm Linder von Gsteig (Bern) erhebt folgende Beschwerde: Er habe sich sein ganzes Leben in Ollon und Aigle (Waadt)

aufgehalten. Nun habe er aber vernommen, dass das Gericht von Saanen ihn am 22. Juni 1851 unter Vormundschaft gestellt habe und dass das Urtheil im Amtsblatt von Waadt publicirt, sowie in Ollon verlesen worden sei, zu einer Zeit, da er sich in Aigle befunden. Obgleich diesem Urtheil keinerlei Vorladung, Abhörung oder Untersuchung vorausgegangen sei, habe die Regierung von Bern dennoch seine Beschwerde gestützt auf das Concordat vom 15. Juli 1822 abgewiesen. Gegen diese Verfügungen recurrire er nun aus folgenden Gründen:

1) Der Gerichtsstand von Saanen sei dem gemeinen Rechte entgegen und daher incompetent. Die Interdictionsklage sei nämlich persönlicher Natur und gehöre daher an den Richter des Wohnortes, der auch allein im Falle sei, die erforderlichen Untersuchungen anzuordnen.

2) Selbst vom Standpunkte des Art. 5 des erwähnten Concordates aus sei das Urtheil nichtig, denn nach jenem stehe dem Heimatkanton das Recht der Interdiction nur insofern zu, als er sich an die üblichen Formen halte, was nicht geschehen sei.

3) Das Concordat sei aber hier nicht anwendbar, weil Waadt es nicht angenommen, sondern erklärt habe, seine Souveränetät und seinen Gerichtsstand vorbehalten zu wollen. Recurrent stehe unter der waadtländischen Gesetzgebung, nach welcher die Interdiction nur am Wohnorte des Beklagten verlangt werden könne.

Hierauf gestützt werde Aufhebung des Urtheils von Saanen oder wenigstens verlangt, dass der BR. erkläre, dasselbe sei nach Art. 5 des Concordates im Kt. Waadt nicht vollziehbar.

Recurrent wurde abgewiesen. Gründe:

1) Die Befugniss der Kantone, durch die verfassungsmässig aufgestellten Behörden ihre Angehörigen unter Vormundschaft zu stellen, steht mit der BVerfassung nicht im Widerspruch, zumal die letztere den Gerichtsstand nur in Bezug auf persönliche Schuldforderungen grundsätzlich feststellt, keineswegs aber die Kantone hinsichtlich solcher Fragen beschränkt, die sich auf den bürgerlichen Stand einer Person beziehen. [Vgl. No. **124**.]

2) Die Frage, ob und inwieweit das fragliche Urtheil im Kt. Waadt vollziehbar sei, bedarf zur Zeit keiner Entscheidung, indem weder ein solches Begehren bernischer Behörden oder Bürger, noch eine Weigerung waadtländischer Behörden vorliegt.

3) Endlich kann die Beschwerde, es sei in diesem Interdictionsprozess unregelmässig verfahren worden, nur vor die obern vormundschaftlichen oder gerichtlichen Behörden des Kt. Bern gebracht werden, zumal nichts dafür spricht, dass constitutionelle Rechte des Recurrenten (Art. 5 der BVerf.) verletzt worden seien.

BR. v. 7. Febr. 1853.

779. Joh. Georg Kauf von Aawangen (Thurgau), niedergelassen in Jonschweil (St. Gallen), bringt folgende Beschwerde vor: Im J. 1848 habe seine Ehefrau, Anna geb. Bruggmann, bei der Kirchenvorsteherschaft Oberutzweil eine Scheidungsklage erhoben, sie sei aber am 12. Octbr. damit abgewiesen worden. Hierauf habe sie sich in seine Heimatgemeinde Aawangen begeben und dort neue Scheidungsklage eingeleitet, die, wie er später gehört, am 7. Juni 1850 zur Scheidung geführt habe. Allein schon vor dem auf den 7. Juni angesetzten Rechtstage sei Fr. Kauf auf den 27. Mai peremtorisch vor die Kirchenvorsteherschaft Oberutzweil citirt gewesen, und dort am gleichen Tage in contumaciam verurtheilt worden, zu ihrem Mann zurück zu kehren. Er bitte nun, gestützt auf Art. 224 der evangelischen Kirchenordnung von St. Gallen und auf die Art. 41, 42, 48 und 49 der BVerf., die st. gallischen Gerichte als competent zu erklären, zumal seine Frau selbst diesen Gerichtsstand früher anerkannt habe, auch ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden sei.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Weder die BVerfassung noch die Concordate verbieten einem Kanton, Civilklagen, welche sich auf den bürgerlichen oder Familienstand der ihm bürgerrechtlich angehörigen Personen beziehen, durch seine Behörden anhand zu nehmen und rechtsgültig zu beurtheilen. Es waren daher die thurgauischen Gerichte competent, in die Scheidungsklage der Ehefrau des Recurrenten einzutreten.

2) Die angeführten Art. 41, 42 und 48 der BVerf. stehen diesem Grundsatze nicht entgegen und Art. 49 kommt nicht zur Anwendung, weil es sich nicht um Vollziehung eines Urtheils, sondern um die Competenzfrage in einem neuen Prozesse handelt.

3) Ein späteres Scheidungsurtheil wird natürlich durch frühere Zusammenweisung der Eheleute nicht ausgeschlossen, vielmehr hebt jenes die Gültigkeit der frühern Verfügungen und somit deren Vollziehbarkeit auf.

4) Ueberdies kann das sog. Urtheil der Kirchenvorsteherschaft von Oberutzweil vom 27. Mai 1850 nicht die Eigenschaft eines rechtskräftigen Urtheils haben, weil das frühere Urtheil vom 12. Octbr. 1848 noch fortbestand und somit eine neue Klage nur den Charakter eines Versuchs der Vollziehung tragen konnte. BR. v. 11. Octbr. 1850.

780. Als J. G. Kauf später um Erläuterung dieses Beschlusses bat, ob nämlich das thurgauische Scheidungsurtheil ohne weiters Vollziehung finden könne, oder ob nicht ein erneuertes Eintreten auf die Materie stattfinden müsse, weil er ohne Vertheidigung verurtheilt worden sei, während die Competenzfrage im Streit gelegen habe: — beschloss der BR., es sei auf dieses Gesuch nicht einzutreten, dagegen bleibe dem K. überlassen, im Sinne der Erw. 2 zu verfahren. Gründe:

1) Die Competenzfrage wurde durch Beschluss des BR. vom 11. October 1850 erledigt; demnach steht vom Standpunkte des BStaatsrechts aus der Vollziehung des thurgauischen Scheidungsurtheils nichts entgegen.

2) Die Frage aber, ob dem Petenten gegen dieses Urtheil ein weiteres Rechtsmittel zustehe, weil er im Glauben an die Incompetenz des betreffenden thurgauischen Gerichts vor demselben nicht erschienen sei und deshalb seine Vertheidigung in der Hauptsache eingebüsst habe: ist eine Frage des thurgauischen Prozessrechts, deren Entscheidung nur den dortigen Gerichten zukommt.

BR. v. 10. Novbr. 1852.

c. Steuerforderungen.

Vgl. No. **690—698.**

781. Johann Völlmy von Sissach (Baselland), niedergelassen in Burgdorf (Bern), beschwert sich, dass ihn seine Heimatgemeinde für 20 Fr. 70 Rpn. Burgergeld aus den J. 1839—1861 belange. Diese Forderung gründete sich auf §§ 28 und 29 des Bürgerrechtsgesetzes v. 24. August 1835, wonach jeder Basellandschafter, der sich bleibend ausserhalb der Gemeinde aufhält, eine Gebühr für Erneuerung des Bürgerrechts von jährlich 90 Rpn. zu bezahlen hat, die zu gleichen Theilen in die Gemeinde-, Schul- und Armenkasse fällt. Sodann schreibt § 31 vor:

»Wer eine nach obiger Vorschrift schuldige und verfallene Erneuerungsgebühr sechs Jahre hindurch zu entrichten versäumt, ist für sich sowol als auch für die in § 4 bezeichneten Familiengenossen bis zu vollständiger Tilgung der Schuld im Bürgerrecht eingestellt und zwar so, dass ihm oder den Seinigen als-

dann von dem Gemeindrath weder Heimatschein noch sonstige Schriften ohne Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der versammelten Gemeindebürgerschaft können verabfolgt werden.«

Der BR. hat am 20. Dcbr. 1861 die Beschwerde mit dem in Erw. 2 bezeichneten Vorbehalt als unbegründet abgewiesen. Erwägungen:

1) Die BVerf. enthält keinerlei Bestimmungen, welche die Steuerberechtigung der Kantone gegenüber Kantonsbürgern beschränkt.

2) Falls jedoch ein Kantonsbürger ausserhalb seines Heimatkantons sich niedergelassen hat, so können gemäss mehrfachen Entscheidungen der BVersammlung die Behörden des Niederlassungskantons weder zur Execution jener Forderungen der Heimatbehörde gezwungen werden, noch ist eine Verweigerung des Heimatscheins oder sonstiger Legitimationspapiere gegenüber dem Zahlung Verweigernden oder seinen Familiengenossen zulässig. B. 1862 II. 239.

782. Der in Freiburg wohnhafte Dr. H. Schnyder von Sursee (Luzern) beschwert sich darüber, dass seine Heimatgemeinde Armensteuern von ihm fordere, während er an seinem Wohnorte für das Armenwesen steuern müsse. Er habe sich diesfalls bereits an die Regierung von Luzern gewendet, allein ohne Erfolg.

Der BR. beschloss, es sei auf die Beschwerde zur Zeit nicht weiter einzutreten. Gründe:

1) Die BVersammlung hat sich schon mehrfach gegen die Vollziehbarkeit von Steuerforderungen erklärt, welche von Seite des Heimatkantons gegenüber einem in einem andern Kanton Niedergelassenen geltend gemacht werden.

2) Für den Fall, als die Heimatgemeinde des Recurrenten executorisch gegen ihn vorgehen wollte, hätte daher unzweifelhaft ein Einschreiten des Bundes stattzufinden.

3) Indess liegt dieser Fall zur Zeit noch nicht vor und es ist ein weiteres Vorgehen der BBehörden gegen das blosse Factum einer Steuerverlegung ohne weitere Execution so lange nicht statthaft, bis die BGesetzgebung dieses Verhältniss abschliesslich geordnet hat.

BR. v. 23. Januar 1863.

5. Entzug der Niederlassung.

783. Karl Raimann, Arzt von Uznach (St. Gallen), beschwert sich, dass er durch Beschluss des Wochenrathes des Kt. Appenzell I. R. vom 23. August 1853 wegen unbefugten Arztnens aus diesem Kanton

ausgewiesen worden sei, während doch zur Zeit, als er die Niederlassung erhalten habe (30. Septbr. 1851), eine Sanitätsbehörde noch gar nicht bestanden und auch von andern Aerzten keine Prüfung verlangt worden sei. Allerdings sei ihm am 11. Juli 1852 die Praxis untersagt worden, weil er sein Versprechen, bald ein Examen zu bestehen, nicht erfüllt habe und weil aus Appenzell A. R. Beschwerde über grobe ärztliche Missgriffe eingelangt sei; allein ein verbindliches Versprechen habe er nie gegeben und der Vorwurf ärztlicher Missgriffe sei theils unbegründet, theils berühre er Appenzell I. R. nicht. Am 8. Febr. 1853 sei er dann wegen fortgesetzter Praxis bestraft worden, es beruhe aber dieses Erkenntniss auf unrichtigen Motiven und zudem sei nur e i n Mitglied des Wochenrathes sachkundig.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Die Regierung von Appenzell I. R. wäre aus Gründen der Sicherheits- und Medicinalpolizei von Anfang an berechtigt gewesen, dem Recurrenten, als einem unbekannten, nirgends geprüften Arzte, die medicinische Praxis zu untersagen und sie musste zu einem solchen Verbote um so mehr berechtigt sein, als amtliche Anzeigen und Beschwerden über ärztliche Missgriffe ihr zukamen.

2) Die Einrede, es haben andere Aerzte in Inner-Rhoden sich auch keiner Prüfung unterziehen müssen, hält nicht Stich, denn einerseits musste in Ermangelung allgemeiner Medicinalpolizeigesetze der Behörde überlassen sein, im einzelnen Falle die erforderliche Ueberzeugung von der Berufsfähigkeit sich zu verschaffen; und anderseits liegt nicht vor, dass sie nicht diese Garantie, sei es in Prüfungen ausser dem Kanton oder in langjähriger Praxis oder auf andere Weise, verlangt und gefunden habe.

3) Nun wurde Recurrent zwei Male, nämlich in Inner- und Ausser-Rhoden, wegen Uebertretung jenes Verbotes und schlechter Behandlung gestraft, er setzte aber dessen ungeachtet in beharrlicher Renitenz seine Praxis fort und zwar auch dann noch, als das Medicinalgesetz erlassen wurde und kein Hinderniss mehr vorlag, sich seinem frühern Anerbieten gemäss prüfen zu lassen.

4) Diese Umstände rechtfertigen den Entzug der Niederlassungsbewilligung vollständig, um so mehr, als dieselbe keineswegs, wie Recurrent behauptet, eine unbedingte war, sondern vielmehr in der Voraussetzung ertheilt wurde, er werde sich in kurzer Zeit einer Prüfung unterwerfen. BR. v. 28. Juli 1854.

784. Karl Ludwig Annen von Saanen (Bern) wurde aus dem Kt. Waadt ausgewiesen, weil er schon eilf Male wegen Polizeivergehen bestraft worden war. — Seine diesfällige Beschwerde wurde abgewiesen, denn, sagt der BR., die Anwendung des Art. 41 Ziffer 6 der BVerf. ist gerechtfertigt, indem nach diesem Artikel offenbar die Häufigkeit, nicht die Schwere der Vergehen in Betracht kommt und nicht unterschieden wird, ob die competenten Polizeibehörden oder die Gerichte die Strafen ausgesprochen haben.

BR. v. 8. Febr. u. 9. Novbr. 1860.

785. Durch Beschluss des Staatsrathes des Kt. Neuenburg vom 28. Febr. 1860 wurde die Pintenwirthschaft, welche Samuel Neuenschwander von Höfen (Bern) auf dem Berge von Cernier gepachtet hatte, geschlossen und dem Pächter insinuirt, dass er nebst Familie bis zum 1. April den Kanton zu verlassen habe. Dieser Beschluss wurde folgendermassen motivirt:

»Sonntags den 14. Novbr. 1858 wurde ein gewisser Joh. Martin auf dem Berge von Cernier getödtet und dieses Verbrechen ward in Neuenschwanders Wirthschaft angezettelt, ohne dass er dasselbe zu verhindern gesucht hätte.

»Es steht fest, dass der Pintenwirth Neuenschwander dadurch, dass er nichts zur Verhinderung des am 14. Novbr. 1858 begangenen und in seiner Wirthschaft verabredeten Verbrechens that, seine Pflicht als Herbergvater verletzte.

»Ferner hat derselbe zwei Individuen Geld verabfolgt, von welchen er wusste, dass sie aus den Staatsgefängnissen entsprungen seien.«

Auf die Beschwerde Neuenschwanders erkannte der BR., es sei diejenige betreffend Verweisung aus dem Kanton begründet, daher die Regierung von Neuenburg eingeladen, dem Recurrenten weitern Aufenthalt zu gestatten; dagegen sei auf die zweite Beschwerde, betreffend Schliessung der Wirthschaft, nicht einzutreten. Gründe:

1) Eine Ausweisung kantonsfremder Schweizerbürger aus dem Kanton ist nur unter den Bedingungen zulässig, welche in Art. 41 Ziffer 6 der BVerf. enthalten sind.

2) Nun reicht aber die Handlungsweise des Recurrenten, so sehr dieselbe geeignet sein mag, den Entzug der Wirthschaft zu rechtfertigen, nicht hin, um auch die Ausweisung zu begründen, indem sie offenbar auf keine jener Bedingungen der Verfassung passt.

3) Dagegen gehört die zweite Beschwerde, betreffend den Entzug der Wirthschaft, nicht in den Bereich der BBehörden, zumal nicht nachgewiesen ist, dass dieselbe polizeiliche Massregel unter ähnlichen Umständen gegen einen Kantonsbürger nicht angewendet werden dürfe. [Vgl. No. 769 f.] BR. v. 18. Juni 1860.

786. Johann Kaspar Halbheer von Bubikon (Zürich), gegenwärtig in Buochs (Nidwalden), der durch Beschluss des Stadtrathes Luzern vom 9. August, bestätigt vom Regierungsrath am 3. Septbr. 1860, aus Luzern ausgewiesen worden, sucht beim BR. um Aufhebung dieser Beschlüsse nach. Er behauptet nämlich, er habe ein practisches Interesse, dass diese Ausweisung aufgehoben werde, denn theils wolle er sich nicht nachreden lassen, irgendwo polizeilich fortgewiesen worden zu sein, theils sei es für ihn von Bedeutung, später wieder auf kürzere oder längere Zeit in Luzern Aufenthalt nehmen zu dürfen.

Der BR. beschloss, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten. Gründe:

1) Die Regierung von Luzern war berechtigt, die Beschwerde schon aus dem formellen Grunde abzuweisen, weil Recurrent weder Aufenthalts- noch Niederlassungsbewilligung verlangte und daher die Beschwerde kein Object mehr hatte, sondern durch die Entfernung des Recurrenten dahin gefallen war.

2) Durch diesen Entscheid wurde weder die bürgerliche Ehre des Recurrenten verletzt, noch ist einem künftigen Begehren um Aufenthalt oder Niederlassung in irgend einer Weise vorgegriffen.

3) Somit ist auch hierorts kein Grund vorhanden, auf die Beschwerde materiell einzutreten, weil Recurrent gegenwärtig sich nicht im Kt. Luzern aufhalten will. BR. v. 26. Octbr. 1860.

787. Der katholische Pfarrer in Ramsen (Schaffhausen), H. Wunderli gebürtig von Mumpf (Aargau), wurde im J. 1855 veranlasst, zu resigniren, so zwar, dass er unter Beibehaltung des Titels »Pfarrer von Ramsen« in das von ihm erbaute Pfrundhaus in Wiesholz sich zurückziehen und alle Pfarrangelegenheiten einem Vicar überlassen sollte. Ueber die Besorgung des Gottesdienstes in Ramsen und in der Filiale Wiesholz erliess dann der Bischof von Basel eine besondere Verordnung. Da aber Wunderli in der Folge noch Messe las, Beichte hörte, und dgl., worüber Misshelligkeiten entstanden, so untersagte ihm die Regierung die Messe und Beichte, und als er darauf nicht verzichtete, entzog sie ihm die Alterszulage und verwies ihn — weil er keine Niederlassungsbewilligung besitze — aus dem Kanton. Da die beim Grossen Rath gethanen Schritte, die Ausweisung rückgängig zu machen, zu nichts führten, so recurrirte Wunderli an den BR. und dieser hob jene am 18. Febr. 1861 auf. Gründe:

1) Recurrent muss, wenn er auch keine förmliche Niederlassungsbewilligung haben sollte, gleichwol als Niedergelassener betrachtet werden, weil ihm ausdrücklich gestattet wurde, seinen Wohnsitz in Wiesholz zu nehmen und dort gewisse kirchliche Functionen zu versehen.

2) Daher kann seine Ausweisung nur durch diejenigen Gründe motivirt werden, die in Art. 41 Ziffer 6 der BVerf. enthalten sind.

3) Im vorliegenden Falle kann jedoch keiner dieser Gründe Anwendung finden.

4) Der Regierung von Schaffhausen stehen hinreichend andere Mittel zu Gebote, um der behaupteten Widersetzlichkeit des Recurrenten gegen obrigkeitliche Verfügungen mit Erfolg entgegen zu treten. B. 1862 II. 232.

788. Jacob Niclaus von Treiten (Bern) erhielt im Juli 1859 gestützt auf einen Heimatschein die Niederlassung im Kt. Neuenburg. Als später entdeckt wurde, einerseits dass Niclaus schon früher mit einem Wanderbuch im dortigen Kanton sich aufgehalten habe, aber heimlich entwichen und darauf ausgewiesen worden sei, anderseits dass er seither im Kt. Waadt drei Male gestraft und auch dort ausgewiesen worden, so zogen die neuenburgischen Behörden die Niederlassungsbewilligung wieder zurück.

Hierüber beschwerte sich Niclaus beim BR., der den Recurs am 20. Mai 1861 als begründet erklärte. Gründe:

1) Recurrent hat schon im Juli 1859 die Niederlassungsbewilligung erhalten und kann daher nur ausgewiesen werden, wenn entweder seither einer der Ausweisungsgründe eingetreten ist, welche der Art. 41 Ziffer 6 der BVerf. erwähnt, oder wenn er bei Erwerbung der Niederlassung über die hiezu erforderlichen Requisite die Behörden auf rechtswidrige Weise getäuscht hat.

2) Der erste Fall ist anerkanntermassen nicht vorhanden, vielmehr liegen sehr günstige Zeugnisse vor über das Verhalten des Recurrenten während der ganzen Zeit seiner Niederlassung.

3) Eine rechtswidrige Täuschung der Behörden kann ebenfalls nicht angenommen werden:

a. weil er die Niederlassung unter seinem wahren Namen und unter Einlegung eines echten Heimatscheines verlangt hatte und nicht behauptet wird, dass er irgend eine unwahre Angabe gemacht habe;

b. weil die Behörden weitere Aufschlüsse und Zeugnisse über seine frühern Lebensverhältnisse nicht verlangt hatten;
c. weil aus den Acten nicht hervorgeht, dass er seine frühere Ausweisung, die nach seinem Austritt aus dem Kanton erfolgte, gekannt habe und daher wenigstens moralisch verpflichtet gewesen sei, die Behörden von sich aus auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. B. 1862 II. 231.

789. Die Beschwerde des Joseph Théraulaz von La Roche (Freiburg) über einen Entscheid der dortigen Regierung, wodurch seine Ausweisung aus einer freiburgischen Gemeinde bestätigt worden ist, wurde vom BR. am 4. Juni 1862 als unstatthaft abgewiesen, weil durch Art. 41 der BVerf. das Niederlassungsrecht nur soweit zur Bundessache erklärt wird, als es sich um interkantonale Verhältnisse handelt [cf. No. **137**]. B. 1863 II. 37.

Die diesfalls an die BVersammlung weiter gezogene Beschwerde war ebenfalls ohne Erfolg. B. 1863 III. 299. 1864 I. 346.

790. Karl O. von Lugano (Tessin), wohnhaft in St. Blaise, wurde durch Beschluss der Regierung von Neuenburg aus diesem Kanton verwiesen, weil er am 1. Debr. 1857 mit der Witwe A. ein Kind erzeugt habe und dieses ehebrecherische Verhältniss noch fortsetze.

Hierüber beschwerte sich O. beim BR. und behauptete, er werde aus ganz andern, namentlich politischen Gründen verfolgt; er wurde aber abgewiesen. Gründe:

1) Gemäss Art. 41 Ziffer 6 lit. b der BVerf. kann ein Niedergelassener aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden, wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht.

2) Diese Bedingung trifft im vorliegenden Falle offenbar zu, da Recurrent, der im Kt. Tessin Frau und Kinder hat, mit Witwe A. in ehebrecherischem Umgang ein Kind erzeugte und dieses Verhältniss nach glaubwürdigen Angaben der Gemeindebehörden noch fortdauert. BR. v. 8. August 1862.

791. Johannes Scheurer von Schüpfen (Bern), niedergelassen in Helmishub (Thurgau), beschwert sich beim BR. darüber, dass er den dortigen Kanton verlassen sollte, weil er wegen falschen Zeugnisses zu zwei Monaten Gefängniss und zu zweijähriger Einstellung im Activbürgerrecht verurtheilt worden sei. Er bittet nun um eine Schlussnahme in dem Sinne, dass er im Kt. Thurgau geduldet werde.

Derselbe wurde aber abgewiesen, »da er nach seiner eigenen Angabe durch gerichtliches Urtheil, dessen Begründung hierorts nicht zu untersuchen ist, seine bürgerlichen Rechte temporär verloren hat, somit nach Art. 41 Ziffer 6 der BVerf. allerdings der Niederlassung verlustig erklärt werden kann.« BR. v. 30. August u. 18. Octbr. 1861.

792. Ein gewisser M. aus dem Kt. Schaffhausen, den die Genfer Behörden wegen Begünstigung von Prostitution ausgewiesen hatten, stellte in seiner Beschwerde an den BR. das eventuelle Gesuch, es möchte ihm wenigstens eine Frist von drei Monaten zur Bereinigung seiner Angelegenheiten gewährt werden. Er wurde aber abgewiesen, da dieses Gesuch die BBehörden nicht berühre, vielmehr der abschliessliche Entscheid hierüber den Kantonalbehörden zustehe, an welche sich Recurrent direct wenden möge. BR. v. 26. Novbr. 1862.

793. Die in Muri-Wey (Aargau) niedergelassene Anna Maria Willimann von Oberkirch (Luzern) beschwert sich, dass sie durch eine von der Regierung des Kt. Aargau bestätigte Verfügung des Bezirksamtes Bremgarten und der aargauischen Polizeidirection, angeblich wegen unsittlichen Lebenswandels, aus dem Kanton verwiesen worden sei; sie wurde aber auch vom BR. aus folgenden Gründen abgewiesen:

1) Gemäss Art. 41 Ziffer 6 der BVerf. kann der Niedergelassene aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, durch Verfügung der Polizeibehörden weggewiesen werden, wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht.

2) Es ist nun zunächst Sache der kantonalen Behörden zu urtheilen, ob ein solcher Ausweisungsgrund genügend constatirt sei, und es würde sich eine Intervention der BBehörden nur dann rechtfertigen, wenn die völlige Grundlosigkeit des Vorwurfes erwiesen werden könnte.

3) Im vorliegenden Falle ergibt sich jedoch aus den Acten, dass letzteres nicht nur nicht der Fall ist, sondern dass die aargauischen Polizeibehörden vollständig berechtigt waren, die Recurrentin als eines unsittlichen Lebenswandels schuldig zu betrachten.

BR. v. 2. Febr. 1863.

794. Die Regierung von Basel-Stadt entzog den Eheleuten Lehmann von Niederbüren (St. Gallen) die Niederlassung, weil — obgleich dieselben von der Anklage auf Kuppelei gerichtlich freige-

sprochen worden — durch die Ergebnisse der Untersuchung Charakter und Leumund dieser Familie sehr compromittirt erscheinen.

Die diesfällige Beschwerde wurde am 2. März 1863 vom BR. gutgeheissen. Gründe:

1) Art. 41 Ziffer 6 lit. b der BVerf. ermächtigt die Kantone, durch blosse Verfügung der Polizeibehörden einen Niedergelassenen auszuweisen, wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht.

2) Diese Berechtigung der Polizeibehörden ist unzweifelhaft auch dann vorhanden, wenn der unsittliche Lebenswandel kein strafbares Vergehen enthält und somit kein gerichtliches Strafurtheil nothwendig macht, wie solches Art. 41 Ziffer 6 ausdrücklich dadurch anerkennt, dass er die Ausweisung durch gerichtliches Straferkenntniss und diejenige durch Polizeiverfügung wegen unsittlichen Lebenswandels in lit. a und b ganz coordinirt.

3) Für beide Arten der Ausweisung besteht jedoch eine gemeinsame Voraussetzung darin, dass die Schuld erwiesen sein muss (verbis: »schuldig macht«).

4) Wenn nun aber der Richter in einem von den Polizeibehörden selbst bei ihm anhängig gemachten Falle eine Schuld nicht gefunden und das von der Polizeibehörde gestellte Ausweisungsbegehren förmlich verworfen hat, so kann es unmöglich in den Befugnissen der Polizeibehörden liegen, hintendrein den ganz nämlichen Fall ihrerseits als schuldhaft zu bezeichnen und demzufolge in einer, dem gerichtlichen Urtheile zuwiderlaufenden Weise die Ausweisung zu verfügen.

B. 1864 I. 344.

795. Der seit 30 Jahren im Kt. Waadt niedergelassene Benedict Maurer aus dem Kt. Bern beschwert sich, dass er ohne Anführung von Gründen ausgewiesen worden sei. Der Staatsrath von Waadt legte nun zwei Urtheile wegen Holzfrevels aus den Jahren 1856 und 1862 gegen einen Christian Maurer und sechs Urtheile gegen einen Sohn des Recurrenten wegen verschiedener Polizeivergehen vor.

Der BR. erklärte am 25. März 1863 zwar den Recurs als unbegründet, überliess aber dem Recurrenten, sich im Sinne der Erwägungen nochmals an die Regierung von Waadt zu wenden. Gründe:

1) In Folge der vielfachen Bestrafungen des Sohnes Maurer war die Ausweisung desselben aus dem Kt. Waadt unzweifelhaft zulässig.

2) Nach der gegenwärtigen Actenlage will es aber fast scheinen, es haben die waadtländischen Behörden den Vater und die übrige Familie um der Vergehen jenes Sohnes willen mit ausgewiesen, was sich wol schwerlich ganz rechtfertigen dürfte, sofern eine Ausweisung des erstern allein thunlich wäre.

3) Art. 41 Ziffer 6 lit. b der BVerf. gewährt allerdings auch für die Ausweisung des Vaters Maurer wegen der zwei, zwar in längern Zwischenräumen erfolgten Bussenurtheile wegen Holzfrevels Anhaltspunkte, sofern die Urtheile wenigstens den Recurrenten betreffen.

4) Unter diesen Umständen erscheint zwar der Recurs nicht als begründet, wol aber darf der Regierung von Waadt empfohlen werden, vor der Vollziehung der Ausweisung auf ein etwaiges Revisionsgesuch des Maurer hin die speciellern Verhältnisse der Familie noch etwas genauer prüfen zu lassen und die Ausweisung nicht weiter als nöthig auszudehnen. B. 1864 I. 341.

796. Vincenz Müller aus dem Kt. Luzern, wohnhaft gewesen in Lenzburg, wo seine Familie sich gegenwärtig noch aufhält, beschwert sich, dass ihm über den Entzug der Niederlassung hinaus nun auch noch das blosse Betreten des Kt. Aargau verboten worden sei.

Der BR. wies am 15. Mai 1863 die Beschwerde ab. Gründe:

1) Recurrent gesteht vorerst zu, das Recht zur Niederlassung im Kt. Aargau gemäss Art. 41 Ziffer 6 lit. b verwirkt zu haben.

2) Gemäss der nämlichen Bestimmung der BVerf. war die Regierung von Aargau auch berechtigt, ihn aus dem Kanton wegzuweisen.

3) Die Frage, wie weit ein Kanton einem Schweizerbürger, den er wegzuweisen berechtigt ist, dennoch Niederlassung oder längern oder vorübergehenden Aufenthalt gewähren wolle, ist lediglich Sache dieses Kantons und kann die BBehörden um so weniger zu einer Einmischung veranlassen, als anerkanntermassen die Handhabung der Fremdenpolizei gemäss Art. 3 der BVerf. Kantonalsache geblieben ist. B. 1864 I. 344.

797. Johann Joseph Dreier von Wittnau (Aargau) beschwert sich darüber, dass ihm die Niederlassung in Solothurn entzogen worden sei, angeblich wegen schlechten Leumunds. Zur Begründung dieser Ausweisung führt die Regierung von Solothurn in ihrer Beantwortung der Recursschrift Folgendes an:

a. Dreier sei im J. 1840 wegen eines im Militärdienst verübten Diebstals degradirt und zu zwei Monaten Gefängniss verurtheilt worden;

b. bei einer Haussuchung, die im J. 1857 bei ihm stattgefunden habe, sei ca. ein Klafter Flössholz gefunden worden, über dessen rechtmässigen Erwerb er sich nicht hinlänglich habe ausweisen können, weshalb die gegen ihn eingeleitete strafrechtliche Untersuchung nur eingestellt worden sei;

c. in gleicher Weise sei im J. 1861 eine gegen Dreier instruirte Criminaluntersuchung wegen eines im Bureau der Ersparungscasse mit Einbruch verübten Diebstals von ca. 10,000 Fr. vom Obergericht ohne Freisprechung nur eingestellt worden;

d. bei Anlass dieser Untersuchung habe man bei Dreier sehr viele Gegenstände aufgefunden, über deren rechtmässigen Erwerb er sich nicht habe ausweisen können;

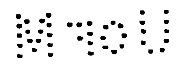
e. nach diesen Vorgängen habe das Obergericht die Ansicht gewonnen und in seinem letzten Urtheil auch ausgesprochen, dass Dreier seit Langem im Rufe stehe, er scheue sich nicht, fremdes Eigenthum sich anzueignen und dass er die bei ihm aufgefundenen Schlüssel möglicherweise zu diebischen Zwecken angefertigt habe.

Der BR. erklärte den Recurs als begründet, hob die Beschlüsse der Regierung von Solothurn vom 25. Januar und 13. April 1863 auf und lud dieselbe ein, dem Dreier und dessen Familie die Niederlassung auch fernerhin zu gestatten. Gründe:

1) Die Frage, ob der vorliegende Fall nach Art. 41 Ziffer 1 oder nach Ziffer 6 des nämlichen Artikels der BVerf. zu beurtheilen sei, hat im Grunde wenig praktischen Werth, da in beiden Fällen der Entscheid gleichmässig davon abhängt, ob bei dem Recurrenten das in Ziffer 1 positiv und in Ziffer 6 negativ aufgeführte Requisit »sittliche Aufführung« oder »unsittlicher Lebenswandel« vorhanden sei.

2) Im Grunde kann nun im Hinblick auf die vom Recurrenten producirten Zeugnisse vom Mangel sittlicher Aufführung desselben nicht wol gesprochen werden, da diese in allen Punkten unangefochten geblieben ist mit Ausnahme des vorhandenen Verdachtes, dass er das Eigenthum seiner Umgebung gefährde.

3) Ein derartiger blosser Verdacht, welchem trotz mehrfacher polizeilicher und gerichtlicher Untersuchungen kein Schuldurtheil entspricht (denn das Urtheil vom J. 1840 muss offenbar ausser Betracht fallen), kann indessen nicht genügen, um ein constitutionelles Recht unwirksam zu machen. BR. v. 26. Juni 1863.



798. Dem Friedrich Schärer von Höllstein (Baselland) wurde die Niederlassung in Solothurn entzogen, nachdem sich gezeigt hatte, dass er in den Jahren 1857 und 1861 in Basel-Stadt zwei Male wegen Päderastie gestraft und ausgewiesen worden sei, während seine Heimatgemeinde ihm nach der letzten Verurtheilung noch ein günstiges Leumundszeugniss gegeben, dessen er sich in Solothurn bedient hatte.

Der BR. wies am 26. August 1863 die Beschwerde ab. Gründe:

1) Aus dem Berichte der Regierung von Solothurn ergibt sich, dass dieselbe bei Bewilligung der Niederlassung an den Recurrenten durch ein unwahres Zeugniss der Heimatgemeinde getäuscht worden sei. Unter solchen Umständen war sie allerdings berechtigt, auf die frühere Schlussnahme zurückzukommen und dem Recurrenten für die Zukunft die Niederlassung zu verweigern.

2) Indess rechtfertigt sich die Wegweisung des Recurrenten auch auf Grund des Art. 41 Ziffer 6 lit. b der BVerf. vollständig, nachdem die Polizeibehörden verdächtigen Umgang desselben mit einer andern wegen naturwidriger Unzucht bestraften Person beobachtet haben.

Auch die BVersammlung, an welche Schärer recurrirt hatte, trat am 16./22. Dcbr. 1863 dieser Entscheidung bei.

B. 1864 I. 12. 345.

799. Johann Schürch von Büren zum Hof (Bern) erwarb im J. 1858 die Niederlassung im Kt. Freiburg, indem er ein Zeugniss der Stadtpolizei Bern vom März gl. J. vorlegte, wonach während seines Aufenthaltes in dieser Stadt, seit dem Jahr 1828, nichts Nachtheiliges über ihn bekannt geworden sei. Es wurde indess ermittelt, dass Schürch am 9. Sept. 1843 vom bernischen Obergerichte wegen Betrug und Wucher zu 1jähriger Einsperrung, 850 Fr. Busse und 1200 Fr. Entschädigung. und am 11. Januar 1845 wegen Amtsehrverletzung und Verleumdung zu 30 Tagen Gefangenschaft und zur Abbitte verurtheilt worden sei. Auch im Kt. Freiburg wurde Schürch sechs Mal wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft. Gestützt auf diese Bestrafungen und das unrichtige Zeugniss zog die Regierung von Freiburg die Niederlassungsbewilligung zurück.

Hierüber beschwerte sich Schürch beim BR., weil auf die frühern Strafurtheile nicht zurückgekommen werden dürfe, die vorliegenden Polizeiurtheile aber nicht genügen, um gegen einen angesehenen, wolhabenden, gutbeleumdeten und auf Grundeigenthum angesessenen Mann in solcher Weise einzuschreiten. Es könne kaum

ein Zweifel obwalten, dass er büssen sollte für seine Bemühungen zur Vertheidigung der Rechte der Protestanten, obgleich diese Rechte von der BVersammlung anerkannt worden seien [cf. No. **177**].

Der BR. wies am 11. Novbr. 1863 die Beschwerde ab. Gründe:

1) Bei Beurtheilung des vorliegenden Falles kann rechtlich blos in Frage kommen, ob die Regierung von Freiburg durch ihren Ausweisungsbeschluss sich mit der BVerf. in Widerspruch gesetzt habe.

2) Diese Frage muss verneint werden, indem, wenn man auch mit Rücksicht auf die Länge der Zeit, die seit den früher im Kt. Bern ergangenen Urtheilen verflossen ist, auf letztere nicht zurückgehen will, seither sechs weitere Bestrafungen wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften aus dem Kt. Freiburg selbst vorliegen, die nach dem Wortlaute des Art. 41 Ziffer 6 lit. b der BVerf. die Regierung von Freiburg berechtigten, zur Verweisung des Niedergelassenen zu schreiten.

3) Bei dieser formellen Sachlage kann es nicht Sache des BR. sein, näher darauf einzutreten, ob nicht andere verborgene Motive das Begehren um Ausweisung des Recurrenten veranlasst haben mögen. Es wird jedoch der Aufmerksamkeit der Regierung von Freiburg selbst nicht entgehen, dass bei der Geringfügigkeit der grössern Zahl jener polizeilichen Uebertretungen ihre Schlussnahme sehr der Gefahr der Missdeutung ausgesetzt sein wird, so dass der BR. ihr empfehlen möchte, für den Fall, dass Schürch ein Revisionsgesuch bei ihr anhängig machen sollte, die Vollziehung des Ausweisungsbeschlusses in nochmalige Erwägung zu ziehen.

Der an die BVersammlung ergriffene Recurs wurde von dieser am 16./22. Debr. 1863 verworfen. B. 1864 I. 12. 168. 173 f. 343.

800. Der in Liestal niedergelassene Advocat Conrad Jegge von Sisseln (Aargau) wurde am 20. Octbr. 1863 von der Regierung des Kt. Basel-Landschaft ausgewiesen und am gleichen Tag polizeilich nach Aarau transportirt, weil er einen slowakischen Mausfallenhändler in den Sitzungssaal des eben versammelten Landrathes wies, unter dem Vorgeben, dort könne er seine Waare an Mann bringen.

Der BR., an welchen Jegge recurrirte, hob den Ausweisungsbeschluss am 25. Novbr. 1863 auf. Gründe:

1) Es kann wol keinem Zweifel unterliegen, dass das höchst injuriöse Benehmen des Recurrenten gegen die obersten Behörden des Kt. Basel-Landschaft gehörige Strafe verdient.



2) Wenn sich die basellandschaftlichen Behörden damit begnügten, den Recurrenten auf jenen Vorfall hin blos polizeilich aus dem Lande fortzuweisen, so ist dieser jedenfalls nicht in der Lage, sich über gegen ihn ausgeübte allzu grosse Strenge zu beklagen.

3) Auf der andern Seite muss jedoch bei dieser Bestrafung nach dem Gesetze verfahren werden. Augenscheinlich waren aber nach Art. 41 Ziffer 6 der BVerf., welche allein das für die interkantonalen Verhältnisse gültige Gesetz ist, die Bedingungen für eine polizeiliche Ausweisung nicht vorhanden.

4) Daher muss, sobald Recurrent sich über das gegen ihn geübte Verfahren zu beklagen für gut gefunden hat, das Ausweisungsdecret als mit der BVerf. im Widerspruch stehend aufgehoben werden. Dagegen sind die basellandschaftlichen Behörden selbstverständlich berechtigt, ein Strafverfahren gegen den Recurrenten einzuleiten und durchzuführen. B. 1864 I. 342.

801. Dem Johann Schacher von Neunkirch (Schaffhausen) wurde die Niederlassung im Kt. Waadt aus folgenden Gründen entzogen: Derselbe sei im J. 1854 wegen Betrugs zu 12 Monaten Gefängniss und fünfjährigem Verluste des Activbürgerrechts verurtheilt worden. Nach einem Aufenthalt in Savoyen und nachdem er eine Waadtländerin geheiratet, habe man ihm die Rückkehr in den Kt. Waadt auf Wolverhalten hin wieder gestattet. Seitdem arbeite er nun in einem von ihm errichteten Gebäude nur Nachts und das allgemeine Gerücht beschuldige ihn, dass er sich mit dem Schmelzen gestohlener Edelmetalle abgebe. Ferner habe Schacher zwei Diebstäle verübt und einen Mitarbeiter mit einer Eisenstange brutal geschlagen; der gerichtlichen Verfolgung aber sei er theils durch Rückgabe der entwendeten Objecte, theils durch Vergleich mit dem Misshandelten zuvorgekommen. Endlich werde auch schon sein Knabe verschiedener Schädigungen beschuldigt.

Auf die Beschwerde Schachers hob der BR. am 18. Dcbr. 1863 den Ausweisungsbeschluss auf. Gründe:

1) Die von der Regierung von Waadt für die Ausweisung angeführten Gründe würden allerdings vollständig zur Rechtfertigung dieser Massregel geeignet sein, sofern die erwähnten Vergehen gerichtlich constatirt wären.

2) Die in Art. 41 Ziffer 6 der BVerf. bezeichneten formellen Erfordernisse zur Begründung einer Ausweisung mangeln aber zur Zeit noch.

3) Unter solchen Umständen liegt es in der Pflicht der BBehörden, im Interesse der bürgerlichen Freiheit an der strengen Beobachtung der gesetzlichen Ausweisungsbedingungen selbst da festzuhalten, wo man nach moralischer Ueberzeugung das Ausweisungsdecret als berechtigt anzuerkennen geneigt wäre. B. 1864 I. 340.

6. Rückhaltung der Ausweisschriften.

Vgl. No. **781** Erw. 2. **898. 920** f.

802. Der BR. hielt darauf, dass, bevor eine Beschwerde wegen Rückhaltung von Ausweisschriften an ihn gebracht werden dürfe, vorerst sämmtliche kantonale Instanzen durchlaufen sein müssen.
B. 1863 II. 39.

803. Die Stadtpolizei Schaffhausen verweigerte mit Genehmigung der dortigen Regierung dem Heinrich Hugentobler von Sulgen (Thurgau), der einige Zeit in Schaffhausen niedergelassen und nun wieder in seine Heimatgemeinde zurückgekehrt war, die Herausgabe des Heimatscheines gestützt auf Art. 118 Satz 2 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 1. Juni 1861, lautend:

»Keine Gemeinde kann angehalten werden, die in den §§ 104, 105, 112 und 113 bezeichneten Ausweisschriften an die betreffenden Personen aushin zu geben, bevor dieselben die etwa schuldenden Beiträge an die Gemeindelasten oder sonstige in diesem Gesetze ihnen auferlegten Gebühren vollständig entrichtet und ihre allfälligen Gläubiger befriedigt haben«

und weil ferner Hugentobler nach erfolgter Ausschreibung drei auf ihn angemeldete Schuldpöstchen im Gesammtbetrage von 5 Fr. 25 Rpn. nicht bezahlt habe.

Hierüber beschwerte sich die Regierung des Kt. Thurgau, damit die Frage principiell entschieden werde. Der BR. erklärte den Recurs am 7. Octbr. 1861 für begründet und lud die Regierung von Schaffhausen ein, den § 118 Absatz 2 cit. niedergelassenen Schweizern gegenüber ausser Wirksamkeit zu setzen und bei passender Gelegenheit abzuändern. Gründe:

1) Gemäss dem von der BVersammlung in Sachen Heizmann gefassten Recursalentscheid [No. **133**] steht fest, dass für schuldige Beiträge an die Gemeindelasten Niedergelassenen die Ausweisschriften nicht verweigert oder zurückbehalten werden dürfen.

2) Dieser Grundsatz muss selbstverständlich angesichts des Art. 50 der BVerf. noch in höherm Masse Geltung haben gegenüber von Arrestverfügungen auf Ausweisschriften Niedergelassener bezüglich anderweitiger persönlicher Ansprachen.

3) Der Einwurf, es sei zur Anwendbarkeit des Art. 50 erforderlich, dass der betreffende schweiz. Schuldner einen festen Wohnsitz habe, was bei seinem Wegzuge von dem bisherigen Wohnsitz noch unklar sei, kann die Arrestlegung auf die Ausweisschriften Niedergelassener nicht rechtfertigen. Denn abgesehen davon, dass im vorliegenden Falle das Requisit des festen Wohnsitzes (Sulgen) erfüllt zu sein scheint, so wird der Betreffende gerade durch die Beschlagnahme der Ausweisschriften wegen Unmöglichkeit der Erfüllung der Forderung des Art. 41 Ziff. 1 a der BVerf. an der freien Niederlassung und somit an der Erwerbung eines neuen festen Wohnsitzes verhindert, was offenbar, als dem Grundsatze der Niederlassungsfreiheit widersprechend, unzulässig ist.

B. 1862 II. 237.

Ueber diesen Entscheid beschwerte sich die Regierung von Schaffhausen bei der BVersammlung, die aber am 31. Januar/1. Febr. 1862 in Betracht:

»dass § 118 des Gesetzes des Kantons Schaffhausen über das Gemeindewesen im Widerspruch mit Art. 41 der BVerf. steht«

den Recurs abwies. B. 1862 I. 404.

804. Leonhard Eggenberger von Grabs (St. Gallen), jetzt in Basel in Arbeit stehend, beschwert sich, dass ihm die Polizei in Genf, wo er ein Jahr lang gearbeitet, die Herausgabe des Wanderbuches verweigere, weil er der Militärpflicht nicht nachgekommen sei, während er sich darüber ausgewiesen, dass sein Vater für ihn den Pflichtersatz in der Heimat bezahlt habe.

Der Regierung von Genf wurde empfohlen, dem Eggenberger seine Heimatschriften herauszugeben, indem nach bezüglichen Entscheiden der BVersammlung die Rückhaltung derselben auch dann sich nicht rechtfertigen dürfte, wenn die von den Genfer Behörden geforderte Militärsteuer gegründet wäre [cf. No. **123** und **159**].

BR. v. 12. Dcbr. 1862.

805. Melchior Schiller von Dardagny (Genf), gegenwärtig im Kt. Solothurn sich aufhaltend, beschwert sich, dass die Gemeindebehörde in St. Immer (Bern), wo er früher gewohnt habe, seine Legitimationspapiere zurückbehalte, weil er noch Gemeindeabgaben schulde, während der Steueransatz zu hoch und er hiefür an seinem Wohnort zu belangen sei.

Der BR. wies am 17. Juni 1863 die Beschwerde ab. Gründe:

1) Die Frage, ob die für einen Kantonseinwohner ausgesetzte Steuerquote richtig berechnet sei, berührt die BBehörden nicht, sondern sie ist in dem von der betreffenden Kantonalgesetzgebung vorgeschriebenen Recurswege von den competenten Kantonsbehörden zu erledigen.

2) Ebenso bestehen keine BVorschriften, welche die Rückhaltung von Legitimationsschriften von Personen verbieten, die einen Kanton verlassen, ohne die öffentlichen Lasten und Abgaben entrichtet zu haben (cf. Entscheid i. S. Vogel No. **151**). B. 1864 I. 348.

806. Die Regierung von Schaffhausen beschwert sich über diejenige von Bern, weil dem in Burgdorf in Arbeit gestandenen Ulrich Nägeli von Neuhausen die Herausgabe der Legitimationspapiere verweigert werde. Er habe dieselben nämlich dem Regierungsstatthalteramte Burgdorf abgegeben und dafür einen Empfangschein erhalten, der ihm zugleich als Aufenthaltsbewilligung dienen sollte. Diesen Empfangschein habe Nägeli seinen Arbeitgebern Schnell und Schneckenburger behändigt, die hinwieder für dessen Kostgeld Bürgschaft geleistet und solches auch wirklich haben bezahlen müssen.

Die Beschwerde wurde am 19. Octbr. 1863 vom BR. verworfen. Gründe:

1) Vorerst kann eine administrative Verfügung gegen die Hrn. Schnell und Schneckenburger auf Herausgabe des Aufenthaltscheines nicht erlassen werden, weil offenbar ein civilrechtliches Verhältniss (Pfand- oder Retentionsrecht) in Frage liegt.

2) Ebenso erscheint eine Verfügung von Bundes wegen gegen das Statthalteramt Burgdorf auf Herausgabe der Ausweisschriften als unzulässig, weil einerseits dadurch auf indirectem Wege und mit Beseitigung des Richters die ganze Bedeutung des allfälligen Civilrechtes der Hrn. Schnell und Schneckenburger aufgehoben würde, und weil es anderseits nicht als eine bundeswidrige Erschwerung des Niederlassungsrechtes zu betrachten ist, wenn ein kantonales Gesetz im Interesse der administrativen Ordnung die Herausgabe der Ausweisschriften an die Bedingung der Rückerstattung des Aufenthaltsscheines knüpft, vorausgesetzt, dass es in der Macht des Reclamanten steht, sich diesen Schein zu verschaffen und somit selbst das Hinderniss zu heben (cf. Entscheid i. S. Kunz No. **319** und in S. Trüb No. **920** f.).

3) Wenn die Regierung von Schaffhausen für die gegentheilige Ansicht sich auf den Entscheid in Sachen Hugentobler [No. **803**] beruft, so liegt darin offenbar eine Verwechslung verschiedener Verhältnisse. Die BVersammlung hat nämlich in jenem Fall allerdings entschieden, es sei nicht zulässig, dass öffentliche Behörden von Amteswegen Legitimationspapiere eines Niedergelassenen zurückhalten, bis dessen Privatschulden am Orte liquidirt seien, während im vorliegenden Falle nichts derartiges stattfindet, z. B. die Herausgabe nicht deswegen verweigert wird, weil Nägeli bei A, B, C u. s. w. Schulden gemacht, sondern nur deshalb, weil er den als Pfand hingegebenen Empfangschein nicht zur Stelle bringen will.

4) Es steht im Uebrigen der Regierung von Schaffhausen, sofern sie die Bestellung von Pfandrechten an von ihr ausgestellten Legitimationsschriften oder deren Repräsentanten nicht zugeben will, frei, durch Ausstellung neuer Ausweisschriften an Nägeli, sofern sie solches für angemessen erachtet, sich selbst zu helfen. B. 1864 I. 348.

B. Aufenthalt.

Vgl. No. **768. 792. 796. 1261.**

807. Beschwerde über Entzug der Aufenthaltsbewilligung kann bei dem BR. erst dann erhoben werden, wenn in dem betreffenden Kanton der ordentliche Instanzenzug erfolglos durchgemacht worden ist. B. 1864 I. 338. Vgl. No. **764** Erw. 1.

808. Der Israelit Isaak M. Guggenheim von Lengnau (Aargau), der sich als Handlungscommis in St. Gallen aufhält, beschwert sich darüber, dass er vom dortigen Polizeiamt mit Genehmigung der Regierung genöthigt worden sei, kraft Verordnung vom 15. Mai 1818 seine Aufenthaltsbewilligung bei der Kantonspolizei zu erheben, sie alle drei Monate erneuern zu lassen und jedesmal 7 Fr. 50 Rpn. (6 Fr. und 1 Fr. 50 Rpn. für das Visum der Stadtpolizei), also für das ganze Jahr 30 Fr. zu bezahlen, während ein Schweizer christlicher Religion seine Aufenthaltskarte von dem Stadtpolizeiamte, und zwar sogleich für das ganze Jahr gegen Erlegung einer Gesammttaxe von 1 Fr. 20 Rpn. erhalte.

Die Regierung von St. Gallen antwortete: Die Frage über Gewährung oder Verweigerung des Aufenthaltes an Israeliten sei nach der BVerf. und dem BBeschlusse vom 24. Septbr. 1856 [No. **47**] ganz in die Competenz der Kantone gestellt. Es hange daher lediglich

von ihnen ab, unter welchen Bedingungen und Leistungen sie den Israeliten Aufenthalt und Niederlassung gewähren wollen. Bezüglich der Grösse der bezogenen Taxen sei zu berücksichtigen, dass darin eine kleine Ausgleichung für Befreiung von Staats- und Gemeindesteuern liege.

Der BR. erklärte am 26. Juni 1861 die Beschwerde für begründet und lud die Regierung des Kt. St. Gallen ein, die schweizerischen Israeliten bezüglich der Formen und Taxen des Aufenthalts gleich den übrigen Schweizerbürgern zu halten. Gründe:

1) Nach Art. 41 der BVerf. sind die Kantone zwar befugt, wenn sie glauben davon Gebrauch machen zu sollen, den Schweizern israelitischen Glaubensbekenntnisses die Niederlassung und demnach auch die bleibende Duldung, welche mit dem landesüblichen Namen »Aufenthalt« bezeichnet wird, vorzuenthalten.

2) Hieraus folgt aber nicht, dass die Kantone, wenn sie von dieser Befugniss keinen Gebrauch machen, dann die Freiheit haben, gegen diese Schweizer mit Rücksicht auf die Formen und Taxen willkürlich zu verfahren. Vielmehr sind gemäss BBeschlusses vom 24. Septbr. 1856 Sinn und Geist der Art. 41 und 48 der BVerf. so zu verstehen, dass die Kantone hinsichtlich der Verhältnisse der schweiz. Israeliten nur soweit unabhängig seien, als eine ungleiche Behandlung der letztern durch die BVerf. ausdrücklich zugelassen wird, was hier jedoch nicht der Fall, somit der Grundsatz der allgemeinen Rechtsgleichheit der Schweizer massgebend ist. B. 1862 II. 238.

809. Niclaus Schneider von Diessbach (Bern), wohnhaft gewesen in Chaux-de-Fonds, ist durch Beschluss des Staatsrathes Neuenburg vom 11. Septbr. 1861 aus dortigem Kanton ausgewiesen worden und richtete nun an den BR. neben Anderm das Gesuch, es möchte ihm zu Regulirung seiner Oekonomie wenigstens vorläufig die Bewilligung ertheilt werden, den Kt. Neuenburg zu betreten.

Es wurde ihm geantwortet, er habe dieses Gesuch zunächst bei den kantonalen Instanzen anzubringen, von welchen ohne Zweifel werde entsprochen werden, wenn es sich nur um einen vorübergehenden Aufenthalt zur Ordnung seiner Angelegenheiten handle.

BR. v. 20. Dcbr. 1861.

810. Ein Berner J. Z., der in Freiburg ein Haus gekauft, die verlangte Niederlassung aber nicht erhalten hatte, sondern über die Grenze des Kantons geführt worden war, stellte bei Einreichung

seiner Beschwerde [No. **760**] das Gesuch, der BR. möchte ihm provisorisch den Aufenthalt in Freiburg gestatten, da sein ganzes Vermögen (Gebäulichkeiten, Mobilien, Schiff und Geschirr) sich ohne Obhut und nur der öffentlichen Sicherheit anvertraut befinde.

Es wurde beschlossen: Die Regierung von Freiburg sei einzuladen, dem Z. und seiner Familie den Aufenthalt zu gestatten, bis über die materiellen Punkte ein Entscheid gefasst sei, da Z. wenigstens formell den Bedingungen des Art. 41 der BVerf. ein Genüge geleistet habe. BR. v. 5. Mai 1862.

811. In ähnlicher Weise wurde die Regierung von Uri, gegen welche J. Lüssi von Wyla (Zürich) eine Beschwerde eingereicht hatte (die aber nicht zu materiellem Entscheide kam), eingeladen, dafür Sorge zu tragen, dass Recurrent in Aufenthalt und Geschäftsbetrieb bis zum hierseitigen Entscheid nicht behindert werde.

BR. v. 17. Decbr. 1862.

812. In den Gemeinden Cham und Hünenberg (Zug) besteht eine Krankenkasse, welcher alle Handwerksmeister, Gesellen und Arbeiter beizutreten verpflichtet sind, mit Ausnahme jener in grössern Etablissements, welche eigene Krankenkassen errichtet haben. Wer den Beitritt verweigert, hat Ausweisung aus der Gemeinde zu gewärtigen. Zwei Knechte des Klosters Frauenthal, Januar Schwyzer von Rheinau (Zürich) und Lucas Konrad von Schongau (Luzern) traten der Krankenkasse bei und leisteten den ersten Beitrag, weitere Einlagen aber verweigerten sie zu machen, weil das Kloster seine Angestellten unentgeltlich verpflege. Sie wurden daher rechtlich belangt und, ungeachtet sie der Ladung vor den Friedensrichter keine Folge gaben, verurtheilt. Als sie sich auch der Vollziehung widersetzten, schritt die Regierung ein und belegte sie mit Busse.

Hierüber beschwerten sich Schwyzer und Konrad beim BR. gestützt darauf, dass der Zwang zum Beitritt in einen Verein eine Beeinträchtigung der in Art. 5 der BVerf. garantirten persönlichen Freiheit sei; weil ferner die in Aussicht gestellte Ausweisung nach Art. 41 unstatthaft wäre und weil endlich die Statuten selbst sie von der Verpflichtung zum Beitritt befreien, da das Kloster zu jenen grössern Etablissements, die eigene Krankenkassen haben, zähle.

Die Beschwerde wurde am 29. Dcbr. 1863 mit Vorbehalt der in den Erwägungen 5 und 6 bezeichneten Verhältnisse als unbegründet erklärt. Gründe:

1) Nach Art. 3 der BVerf. sind die Kantone souverän, soweit nicht ihre Souveränetät durch die BVerf. beschränkt ist.

2) Nun hindert aber keine Bestimmung der BVerf. die Kantone an der Errichtung obligatorischer Krankenkassen.

3) Der Grund, dass durch solche Einrichtungen die persönliche Freiheit des Einzelnen beschränkt werde, rechtfertigt ein Einschreiten des Bundes nicht, da überhaupt durch alle staatlichen Organisationen die persönliche Freiheit der Einzelnen beschränkt werden muss.

4) Ebenso kann von einer vorhandenen Verletzung des Grundsatzes der Vereinsfreiheit nicht die Rede sein, da die BVerf. nichts davon sagt, dass Assecuranzanstalten dieser oder jener Art nur auf dem Wege freiwilliger Vereine gebildet werden dürfen und es sich im vorliegenden Falle eben um einen solchen Verein gar nicht handelt.

5) Dagegen könnte in Frage gezogen werden, ob blosse Gemeindebehörden befugt seien, solche Anstalten mit obligatorischem Charakter zu errichten. Dieses wäre indess zunächst von den zugerschen Kantonsbehörden zu entscheiden.

6) Ebenso muss die in den Statuten enthaltene Drohung der Wegweisung eines Gesellen im Falle der Nichtbezahlung als unzulässig betrachtet werden, da es den Kantonen keineswegs gestattet ist, die freie Niederlassung weiter, als es die BVerf. erlaubt, zu beschränken; auch ist die Einrede der Regierung von Zug, dass Wegweisung von Aufenthaltern im freien Ermessen der Kantonsbehörden stehe, durch vielfache Entscheidungen der BBehörden als unbegründet erklärt worden [cf. No. **157. 194**]. B. 1864 I. 349.

XIII. Bürgerrecht. Naturalisation.

BVerf. Art. 43. — Vgl. No. **712. 1042.**

1. Anerkennung des angebornen Bürgerrechts.

Vgl. No. **1141—1146.**

813. In einer Depesche vom 9. Juli 1860 theilte der damalige schweiz. Gesandte in Brasilien dem BR. den Wortlaut einer Convention mit, die am 11. Mai 1818 zwischen der portugiesischen Regierung einerseits und dem Sebastian Nicolas Cachet, Agenten der Republik Neu-Freiburg in Brasilien, anderseits abgeschlossen worden war und deren Art. 13 lautet:

»Alle Schweizer, welche in Folge der gegenwärtigen Convention sich in Brasilien (Neu-Freiburg) niederlassen werden, sind thatsächlich, sobald sie dort

anlangen werden, naturalisirte Portugiesen. Sie sind den Gesetzen und den Gebräuchen S. M. unterworfen und geniessen ohne Ausnahme aller Vortheile und Privilegien, die den Vasallen S. M. in beiden Hemisphären schon bewilligt sind oder noch bewilligt werden.«

Bezugnehmend auf diesen Art. 13 äusserte der Gesandte die Ansicht, durch die Annahme dieser Convention seien alle Colonisten Neu-Freiburgs, die auf dieselbe eingegangen, portugiesische, später brasilianische Staatsbürger geworden; da aber eine Person nach völkerrechtlichem Grundsatze effectiv nicht Bürger zweier verschiedener Staaten sein könne, so haben also jene Auswanderer durch Annahme der Capitulation das Schweizerbürgerrecht freiwillig aufzugeben.

Der BR. antwortete indess dem Gesandten übereinstimmend mit der Ansicht der Regierung des Kt. Freiburg, dass er dieser Auffassung keineswegs beipflichte, zumal viele Schweizer zugleich Bürger in mehrern Kantonen und selbst des Auslandes seien, ohne dass dieses Verhältniss irgend wie beanstandet worden wäre.

BR. v. 31. August 1860.

814. Johannes Lütscher, gebürtig von Haldenstein (Graubünden), wünschte sich mit der Tochter seiner verstorbenen Schwester, Anna Christina Riedlinger, zu verheiraten, während die Gesetzgebung dieses Kantons eine solche Ehe nicht nur verbietet, sondern als an sich ungültig und nichtig erklärt. Um nun diese Ehe dennoch möglich zu machen, erwarb Lütscher das grossh. badische Staats- und das Gemeindebürgerrecht in Allmannsdorf. Die Ehe wurde dann am 31. Juli 1860 vollzogen und es wohnten die Eheleute wie vorher in Masans, Stadtgemeinde Chur. Hierauf bewarb sich Lütscher um das Bürgerrecht der Stadt Chur, das ihm durch Beschluss der Bürgerversammlung vom 20. Januar 1861 unter dem Vorbehalt ertheilt wurde, dass die Staatsbehörden sein bisheriges Kantonsbürgerrecht anerkennen oder es ihm neuerdings ertheilen. Die Regierung wies aber sein diesfälliges Gesuch ab und der Recurs an den Grossen Rath wurde als unzulässig erklärt.

Hierüber beschwerte sich Lütscher beim BR. und stellte das Gesuch, es möchte die Regierung angehalten werden, ihm Bescheinigung darüber auszustellen, dass er noch Bürger des Kt. Graubünden sei, denn er habe auf dieses Bürgerrecht niemals Verzicht geleistet und nach Art. 43 der BVerf. könne er desselben nicht verlustig erklärt werden.

Die Beschwerde wurde aber abgewiesen. Gründe:

1) Recurrent hat nach seiner eigenen Erklärung vom 16. April 1860 die Entlassung aus dem Gemeinde- und Bürgerrechtsverbande seiner bisherigen Heimatgemeinde Haldenstein nachgesucht und erhalten.

2) Er hat sodann auf Grund einer beigebrachten Entlassung aus seinem frühern Gemeinde- und Bürgerrechtsverbande, welche von dem Ammannamte der Gemeinde Haldenstein mit der Urkunde vom 16. April 1860, unterzeichnet »Gub. Gyger«, auch wirklich ertheilt wurde, das grossh. badische Staatsbürgerrecht erhalten.

3) In der Eigenschaft als badischer Staatsbürger schloss er eine Ehe ab, die nach graubündnerischen Gesetzen für einen Angehörigen dieses Kantons ungültig gewesen wäre. Auch seiner Ehefrau ist in Folge dieser Verehelichung die Entlassung aus ihrem Staatsverbande ertheilt worden.

4) Ueberdem verlangte Recurrent bei der Standeskanzlei des Kt. Graubünden die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht. Wenn auch seiner Zeit ein förmlicher Act über diese Entlassung nicht ausgestellt worden ist, so wird doch dieselbe nachträglich von der Regierung des Kt. Graubünden anerkannt.

5) In Folge dieser Vorgänge wird der Beschwerdeführer mit seiner Ehefrau als badischer Staatsangehöriger anerkannt; es ist aber der Besitz eines Kantonsbürgerrechts ohne Gemeindebürgerrecht ebenso wenig zulässig. als der Besitz zweier Staatsbürgerrechte im Grossherzogthum Baden und im Kt. Graubünden. BR. v. 18. Novbr. 1861.

815. Sophie Niehans, Angehörige der Zunft zu Schmieden in Bern, wanderte im J. 1852 nach Nordamerika aus und ging am 23. November 1853 in Madison, Staat Indiana, eine Civilehe ein mit Konrad Kuhn von Bülach (Zürich). Im Juli 1860 kehrte sie mit drei Kindern nach Bern zurück. wo sie im J. 1862 wegen Mangels an Legitimationspapieren ausgewiesen werden wollte. In ihrer diesfalls erhobenen Beschwerde beanspruchte die Niehans ihr angebornes Bürgerrecht von Bern, sowie den damit verbundenen Genuss an den Gütern der Zunft zu Schmieden. — Die Vorsteherschaft dieser Zunft verweigerte beides, weil Recurrentin das Bürgerrecht von Bülach erworben oder doch gemäss § 111 des zürcherischen Civilgesetzbuches die Möglichkeit habe, nachträglich die Ehe als gültig erklären zu lassen. Andernfalls möge sie zu ihrem Manne nach Amerika zurück-

kehren; denn die Zunft sei nicht schuldig, bis die Bürgerrechtsfrage erledigt sei, die Fr. Kuhn und ihre Kinder als Angehörige anzuerkennen.

Der BR. sprach sich in seinem Beschluss vom 6. Juni 1862 dahin aus:

1) Wenn zwar nach der Actenlage einige Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, dass Petentin auswärts eine Ehe eingegangen habe, so fehlt es doch hiefür wegen mangelnder Beurkundung des Actes der Ehe selbst, wie wegen Unklarheit der Frage über die Rechtsgültigkeit eines solchen Actes, an jeder Gewissheit. Somit muss Petentin bis zum Nachweise des durch Verehelichung stattgehabten Erwerbes eines andern Bürgerrechts gemäss Art. 43 der BVerf. in dem unbestrittenermassen ihr zustehenden bernischen Bürgerrecht und der darin enthaltenen Berechtigung zum Aufenthalt in ihrer Heimat für sich und ihre Kinder geschützt werden.

2) Wenn dagegen Petentin von der Stadt Bern, resp. von der Gesellschaft zu Schmieden, eine förmliche einstweilige Bürgerrechtsanerkennung und Mitgenuss der Bürgernutzungen verlangen will, so hat sie hiefür den gewohnten Rechtsweg zu beschreiten, indem derartige Schlussnahmen theils ausserhalb der Competenz des BR. liegen würden, theils bei gegenwärtiger Sachlage gar keine Veranlassung dazu vorhanden ist. B. 1863 II. 40.

816. Die Municipalität der Gemeinde Claro (Tessin) behändigte im J. 1851 dem Giovanni Ciappa einen Heimatschein, auf welchen gestützt er und seine Familie seither im Kt. Graubünden niedergelassen waren. Als dann aber die Behörden dieses Kantons einen neuen, nach den Vorschriften des Concordates v. 28. Januar 1854 (Off. S. IV. 357) ausgestellten Heimatschein verlangten, verweigerte die Gemeinde Claro die Ertheilung eines solchen, weil diese Familie nicht in ihren Gemeinderegistern erscheine, die frühere Municipalität somit unbefugterweise einen Heimatschein gegeben habe. Die Regierung von Tessin unterstützte diese Weigerung und verwies die Familie Ciappa, um ihr Bürgerrecht geltend zu machen, auf den Rechtsweg.

Der BR. beschloss am 28. Novbr 1862:

I. Der Kt. Tessin, resp. die Gemeinde Claro, ist verpflichtet, die Heimatberechtigung des Giovanni Ciappa, seiner Frau Lucia geb. Stevenini und ihrer Kinder anzuerkennen.

II. Dem Kt. Graubünden wird gestattet, den Giovanni Ciappa mit Familie aus dem Kanton wegzuweisen, sofern derselbe nicht inner einer ihm anzuberaumenden Frist die verlangten neuen Legitimationspapiere in aller Form Rechtens vorlegt.

III. Sofern der Kt. Tessin oder die Gemeinde Claro sich weigern sollte, dem G. Ciappa und seiner Familie derartige neue Legitimationspapiere zuzustellen, so behält sich der BR. auf Beschwerde hin weitere Verfügungen vor.

IV. Die Regierung von Tessin wird eingeladen, den Gemeinden ihres Kantons das Unstatthafte und Gefährliche eines solchen, ihre eigenen amtlichen Erklärungen discreditirenden Verfahrens vorzustellen und dieselben zugleich aufzufordern, in Zukunft ihre Heimatscheine nach dem durch Concordat vom 28. Januar 1854 vereinbarten Formulare auszustellen.

Gründe:

1) Thatsächlich steht es unbestritten fest, dass von der Municipalität der Gemeinde Claro, Kt. Tessin, für Giovanni Ciappa und dessen Familie ein Heimatschein mit der Erklärung, dass Inhaber das dortige Gemeindebürgerrecht besitze und von der Gemeinde zu jeder Zeit und unter allen Umständen in ihrer Gemeinde aufgenommen werde, ausgestellt und bei den graubündnerischen Behörden behufs Niederlassung deponirt worden ist.

2) Nach der Natur der Sache ist eine derartige Erklärung für die betreffende Gemeinde Dritten gegenüber durchaus bindend; und Letztern kann keineswegs zugemuthet werden, im Prozesswege die materielle Richtigkeit der Erklärung der Municipalität noch weiter zu beweisen.

3) Mit dieser Anschauungsweise stimmt auch Art. 22 des BGesetzes betr. die Heimatlosigkeit vom 3. Debr. 1850 [Off. S. II. 138] völlig überein, indem dort ausdrücklich festgesetzt ist, dass für solche Amtshandlungen von Beamten oder Angestellten der betreffende Kanton hafte, mit Regress auf die schuldigen Gemeinden, Beamten, Angestellten oder Privaten.

4) Wenn demgemäss die vorgenannte Gemeinde sich durch die Erklärung ihrer Municipalität in ihren Rechten beeinträchtigt findet, so bleibt ihr unbenommen, gegen die betreffenden Beamten eine Regressklage anzustellen, wogegen sie dem Kt. Graubünden gegenüber bei der ausgestellten Bürgerrechtsanerkennung behaftet bleibt.

Am gleichen Tage hat der BR. noch zwei ähnliche Beschwerden von Graubünden gegen Tessin in gleichem Sinne erledigt.

B. 1863 II. 44.

2. Erwerbung des Bürgerrechts.

a. in Folge Verehelichung.

817. Mit Schreiben vom 28. Juni 1862 ersuchte die Regierung des Kt. Appenzell I. R. den BR. um Auskunft darüber, ob er eine bis jetzt zwar kinderlose Ehe anerkennen müsse, welche Joseph Anton Kellenberger von Oberegg mit Anna Margaretha Weber von Schweinfurt (Bayern) eingegangen habe und die am 4. Februar 1857 in Mailand kirchlich eingesegnet worden sei, ohne dass bei der Heimatgemeinde oder sonst bei einer heimatlichen Behörde eine Bewilligung hiezu nachgesucht oder ertheilt worden wäre.

Der BR. wies diese Anfrage durch Beschluss vom 2. Juli dem Justiz- und Polizeidepartement zur Beantwortung zu, da es sich nicht um den Entscheid irgend eines streitigen, seiner Competenz unterstellten Punktes, noch um diplomatische Correspondenz mit einem auswärtigen Staate handle, sondern lediglich um die Ertheilung eines Rathes oder Gutachtens.

Die Antwort des Departements ging nun dahin: Die Regierung von Appenzell I. R. sei unzweifelhaft berechtigt, der ohne ihre Bewilligung abgeschlossenen Ehe des Kellenberger ihre Anerkennung zu verweigern. Die Folge davon wäre, dass die A. Marg. Weber fortfahren würde, eine Angehörige des Königreichs Bayern resp. der Stadt Schweinfurt zu bleiben und dass sie, sofern sie von ihren Heimatsbehörden nicht gehörige Schriften beibrächte, heimgewiesen werden könnte. Bei der italienischen Regierung können keine Schritte gethan werden, da dieselben in Ermanglung eines bezüglichen Vertrages ebenso zwecklos als erfolglos wären.

Dagegen könne es sich fragen, ob es gut gethan wäre, wenn die Regierung von ihrem Rechte der Nichtanerkennung jener Ehe Gebrauch machen würde. Diese Frage zu entscheiden müsse jedoch lediglich ihrem Ermessen anheim gestellt bleiben, da die besondern Verhältnisse dieses Falles hierorts zu wenig bekannt seien. Hiebei dürfe nicht unerwähnt bleiben, dass andere Kantonsregierungen in derartigen Fällen, wie sie z. B. bei Heiraten von Schweizern in Amerika öfters vorkommen, der einmal abgeschlossenen Ehe im Falle der Nachzahlung der üblichen Gebühren nachträglich ihre Anerken-

nung zu ertheilen pflegen — mit oder ohne Auflegung einer Geldbusse — sofern anders gegen die Persönlichkeit der Ehefrau nichts Begründetes sich einwenden lasse. Just.- u. Pol.-Dep. v. 4. Juli 1862.

818. Der in Bern wohnhafte Fried. Wetterwald von Escholzmatt (Luzern) wurde am 31. März 1851 mit A. Barbara Buchser von Bätterkinden (Bern) nach katholischem Ritus in Neapel getraut, wo jener als Militär in dem von Bern capitulirten vierten Regiment diente. Vorher hätte Wetterwald die Ermächtigung seines Regimentschefs eingeholt, der sich nach Art. 67 der Capitulation an die Regierung von Bern gewendet und von dieser am 5. Febr. 1851 die Bewilligung mit dem Beisatz erhalten hatte, es werde den Betheiligten überlassen, sich von ihren Heimatsbehörden die weiter zur Schliessung ihrer Ehe erforderlichen Papiere zu verschaffen. Die Copulation fand aber ohne weiters, lediglich unter Beobachtung der in Neapel geltenden Formen statt. Als dann Wetterwald im J. 1861 mit seiner Frau und zwei Kindern zurückkehrte, wurde von den luzernischen Behörden die Anerkennung der Ehe und die Ertheilung eines Familienheimatscheins verweigert, worüber er sich nun beim Bundesrath beschwert.

Die Beschwerde wurde zwar abgewiesen, dagegen den Regierungen von Luzern und Bern eine Verständigung im Sinne der Erw. 5 angelegentlich empfohlen. Gründe:

1) Es steht im vorliegenden Falle in Frage, ob der Kt. Luzern gehalten sei, eine von einem luzernischen Bürger ohne die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung seiner Heimatsbehörde abgeschlossene Ehe als gültig anzuerkennen.

2) Der Entscheid dieser Frage ist nun lediglich Sache der competenten Behörden des Kt. Luzern, denn, da es sich nicht um eine gemischte Ehe handelt, so steht den BBehörden in dieser Materie kein Interventionsrecht zu.

3) Insbesondere lässt sich aus Art. 43 der BVerf. eine solche Berechtigung des Bundes nicht herleiten, da der Kt. Luzern den Recurrenten selbst seines Bürgerrechtes nicht verlustig erklärt hat.

4) Ebenso wenig lässt sich aus Art. 56 und der darauf gestützten BGesetzgebung über das Heimatlosenwesen eine BIntervention rechtfertigen, da hier kein Heimatlosenfall vorliegt.

5) Schliesslich mag die Frage, ob die luzernischen Behörden nicht gut thun würden, mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Falles, die abgeschlossene Ehe mit ihren Folgen nachträglich zu sanctioniren,

zwar der nochmaligen Erwägung jener Behörden unterstellt werden, indem solches — ein Entgegenkommen der bernischen Behörden vorausgesetzt — wol die richtigste Art der Erledigung dieses Conflictes sein dürfte; indess müssen sich die BBehörden darauf beschränken, den Betheiligten diese Art der Erledigung angelegentlich zu empfehlen.

BR. v. 24. Dcbr. 1862.

819. Mit Note vom 25. Septbr. 1863 verwendete sich die österreichische Gesandtschaft dafür, dass eine gewisse Agatha Notz recte Schnitzer nebst ihren drei ausserehelich gebornen Kindern als Bürger des Kt. St. Gallen resp. der dortigen Gemeinde Vättis anerkannt werden. Die Agatha Notz sei nämlich als aussereheliches Kind der Eltern Johann Nepomuk Schnitzer und der Josepha Notz, beide verbürgert zu Vorkloster Gmd. Rieden im Bezirke Bregenz, am 2. April 1833 zu St. Gallen geboren worden. Später am 24. Dcbr. 1838 haben sich dann die Eltern der Agatha Notz geehlicht und in Vättis das Bürgerrecht erworben, nachdem sie vorher aus dem österreichischen Staatsverbande entlassen worden seien. Nach österr. Gesetzen sei es nun unzweifelhaft, dass die Tochter Agatha in Folge nachheriger Verehelichung ihrer Eltern legitimirt worden sei und daher auch nebst ihren später gebornen Kindern das schweiz. Bürgerrecht erlangt habe.

Aus einem von der Regierung von St. Gallen eingezogenen Berichte ergab sich dann aber, dass Johann Nepomuk Schnitzer schon im J. 1832 für sich allein das Bürgerrecht in Vättis erworben und erst im J. 1838 die Josepha Notz geehlicht hatte, ohne von der Agatha Notz Erwähnung zu thun. Ueberdies habe die Gemeinde Rieden für die Letztere und ihre beiden ältern Kinder noch in den Jahren 1860 und 1862 Pässe und Wanderbuch ausgestellt, also ihr Heimatrecht stets anerkannt.

Der BR. gab hievon der österreichischen Gesandtschaft mit dem Bemerken Kenntniss, dass er die Anschauungsweise der Regierung von St. Gallen als berechtigt anerkennen müsse, da die Agatha Notz das Kantonsbürgerrecht von St. Gallen niemals erworben habe und selbstverständlich in dieser Beziehung nicht die österreichische, sondern nur die st. gallische Gesetzgebung massgebend sei.

BR. v. 18. Nov. 1863.

b. in Folge Einkaufs.

820. Die Regierung von Appenzell A. R. ersuchte mit Zuschrift vom 24. März 1851 den BR., die Frage in Erwägung zu ziehen, ob

nicht die Kantone wechselseitig zu verpflichten seien, von der Aufnahme eines Schweizers in das betreffende Kantonsbürgerrecht der Regierung des ursprünglichen Heimatkantons Kenntniss zu geben, dessen allfällige Einreden entgegen zu nehmen und von der nachfolgenden definitiven Aufnahme in das Bürgerrecht jeweilen Anzeige zu machen. Solche Naturalisationen haben nämlich mannigfaltige Inconvenienzen im Gefolge, wie namentlich die Ungewissheit über die bürgerliche Nachfolge der Kinder eines Naturalisirten, die Umgehung bisheriger Verpflichtungen gegen Gemeinde und Kanton, endlich die mit jenseitigen Institutionen unvereinbare Doppelverbürgerung.

Der BR. antwortete: Wenn er auch die urgirten Uebelstände keineswegs verkenne, so können doch nach Art. 3 der BVerf. keinerlei Beschränkungen aufgelegt werden, die durch diese Verfassung nicht gerechtfertigt erscheinen, indem die Kantone die Souveränetät illimitirt ausüben, so weit diese Hoheit nicht constitutionell dem Bunde übertragen sei. Der angeregte Fall sei aber weder in dem hier massgebenden Art. 43 noch anderwärts in der BVerfassung vorgesehen und es können daher den Kantonen Verpflichtungen, wie sie gewünscht seien, füglich nicht aufgelegt werden. Uebrigens läge ein Mittel zur Abhülfe darin, wenn Appenzell A. R. sich an die Kantonsregierungen mit dem Gesuche wenden würde, ihm jeweilen von der bevorstehenden oder wirklich erfolgten Bürgerrechtsertheilung an einen seiner Angehörigen Kenntniss zu geben, welchem Begehren ohne Zweifel allseitig Folge gegeben würde. BR. v. 28. März 1851.

821. Matthäus M a d e r von Trasadingen (Schaffhausen) wünschte sich in der Gemeinde Guntershausen (Thurgau) einzubürgern, erhielt aber am 21. Juni 1862 von der Regierung dieses Kantons die Antwort, er müsse vorher ein Jahr lang Niedergelassener in jener Gemeinde gewesen sein. Hierüber beschwerte sich Mader beim BR., gestützt auf Art. 48 der BVerf., indem ein Thurgauer zu einem solchen Probejahr nicht verpflichtet sei.

Der BR. wies die Beschwerde am 15. August 1862 in der Meinung als unbegründet ab, dass der Beschluss des Regierungsrathes von Thurgau nicht in einem der Erw. 3 widersprechenden Sinne exequirt werden solle. Gründe:

1) Der § 14 des thurgauischen Gesetzes vom 8. Mai 1806 enthält die Vorschrift, dass ein Kantonsfremder, der ein Gemeindebürgerrecht zu erlangen wünscht, sich allervorderst das K a n t o n s bürgerrecht

verschaffen müsse. Ferner schreibt § 15 als Bedingung für den Erwerb des Kantonsbürgerrechts vor, dass der betreffende Bewerber sich ein Jahr lang nach erhaltener Niederlassungsbewilligung im Kanton aufgehalten haben müsse.

2) Nun enthalten diese Bestimmungen nichts, was mit Art. 48 oder mit irgend einem andern Artikel der BVerf. im Widerspruch wäre.

3) Dagegen darf vom Recurrenten allerdings nicht verlangt werden dass er gerade in derjenigen Gemeinde, in welcher er das Bürgerrecht erwerben will, ein Jahr lang niedergelassen gewesen sein müsse, da die gleiche Forderung an Kantonsbürger, die in einer andern Gemeinde ein Bürgerrecht zu erwerben wünschen, nicht gestellt wird. Art. 48 der BVerf. verpflichtet aber die Kantone absolut, alle Schweizerbürger christlicher Confession in der Gesetzgebung den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten. B. 1863 II. 41.

822. Der als Gastwirth zu Basel wohnhafte Wilhelm Richter, gebürtig von Durlach (Baden), erwarb im J. 1862 für sich und seine Familie das Bürgerrecht in der solothurnischen Gemeinde Rohr und wurde am 2. Juli gl. J. auch in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen. Er beschwert sich nun darüber, dass ihm ein auch auf seine Kinder lautender Heimatschein verweigert werde.

Die Beschwerde wurde zur Zeit abgewiesen. Gründe:

1) Zwischen den Parteien ist einzig streitig, ob Recurrent nicht blos für sich, seine Frau und nachgebornen Kinder, sondern auch noch dazu für seine vor dem 2. Juli 1862 gebornen Kinder das Bürgerrecht der Gemeinde Rohr und des Kt. Solothurn miterworben habe.

2) Dieser Streit ist augenscheinlich civilrechtlicher Natur und es muss deshalb Recurrent mit seinen Ansprüchen vor den ordentlichen solothurnischen Richter verwiesen werden.

3) Erst wenn sich in der Folge herausstellen sollte, dass die betreffenden Kinder ihr bisheriges Heimatrecht verloren und das neue ihrer Eltern nicht erworben hätten, somit heimatlos geworden wären, könnte eine Einmischung der BBehörden nothwendig werden.

4) Eine nähere Erörterung der dannzumal nöthig werdenden Schlussnahmen ist zwar zur Zeit noch nicht am Platze; immerhin erscheint es passend, den Recurrenten darauf aufmerksam zu machen, dass eine etwaige Einbürgerung nach Art. 5 des BGesetzes betr. die Heimatlosigkeit nicht unentgeltlich zu erfolgen brauchte.

BR. v. 27. Febr. 1863.

c. Doppelbürgerrecht.

Vgl. No. **1809** Anmerkung.

823. Mit Kreisschreiben vom 4. April 1851 ersuchte die Regierung des Kt. Appenzell A. R., es möchte ihr davon Kenntniss gegeben werden, wenn Angehörige des dortigen Kantons in das Bürgerrecht anderer Kantone aufgenommen werden sollten, da eine Doppelverbürgerung mit den Institutionen und Uebungen von Appenzell A. R. unverträglich sei.

In einem spätern Kreisschreiben vom 5. Juli gl. J. wurde weiter bemerkt, es seien Doppelbürgerrechte in den Kantonen der schweiz. Eidgenossenschaft zwar als zulässig anzusehen, allein Appenzell A. R. stehe in der Ansicht, es sei kein Kanton verpflichtet, solche Doppelverbürgerungen seiner Angehörigen zu dulden, vielmehr stehe ihm das Recht zu, einen solchen Bürger seines frühern Bürgerrechts verlustig zu erklären.

Auf diesfällige Beschwerde der Regierung von Zürich schrieb der BR. der Regierung von Appenzell:

»Es kann nicht in unserer Stellung liegen, zu untersuchen, ob das von Ihnen angedeutete Verfahren besser und zweckmässiger sei, weil der klare Wortlaut der BVerf. sich dagegen ausspricht .... Dagegen erinnern wir Sie daran, dass die BVersammlung diese Frage bereits entschieden hat, indem sie letztes Jahr der Verfassung von Uri unter Anderm auch darum die Garantie verweigerte, weil ein Artikel derselben darauf schliessen liess, dass der Kanton beabsichtige, das Bürgerrecht solchen Angehörigen zu entziehen, die anderswo ein Bürgerrecht erwerben und das frühere nicht gesetzlich erneuern. [Vgl. No. **89**.]

»Wir sind daher unter Berufung auf Art. 43 und 90 Ziff. 2 der BVerf. im Falle, Ihnen erklären zu müssen, dass der von Ihnen den sämmtlichen Ständen mitgetheilte Entschluss mit der BVerfassung im Widerspruch steht und dass wir auf allfällige Beschwerde eines Ihrer Kantonsangehörigen über Entzug des Bürgerrechts demselben den erforderlichen Schutz gewähren müssten« ....

BR. v. 24. Juli 1851.

824. Die vorhin erwähnten Kreisschreiben der Regierung von Appenzell A. R. veranlassten die Regierung von Glarus gegen den BR. den Wunsch zu äussern, dass die Folgen der Doppelbürgerrechte und die daraus entstehenden Collisionen durch die BGesetzgebung regulirt werden möchten.

Der BR. antwortete der Regierung von Glarus:

»Wir haben bereits der Regierung von Appenzell A. R. erklärt, dass ihr Entschluss, Appenzeller aus dem Bürgerregister zu streichen, wenn sie ein anderes Bürgerrecht erwerben, nach Art. 43 der BVerf. unzulässig sei.... Ueber Ihren Wunsch haben wir .... zu erwiedern, dass nach unserer Ansicht die gesammte

Civilgesetzgebung, in deren Gebiet allfällige aus dem Doppelbürgerrecht herrührende Collisionen fallen würden, der Kantonalsouveränetät angehört, so weit diese nicht durch Grundsätze der BVerfassung oder der Concordate beschränkt ist, woraus folgt, dass es der BGesetzgebung nicht zustehen kann, weitere Bestimmungen aufzustellen, welche den Civilrechten der Kantone derogiren würden. Dazu kommt noch, dass die BVerfassung in der obschwebenden Frage den frühern Zustand durchaus nicht änderte, indem die Doppelbürgerrechte auch vorher schon gestattet waren und existirten, wobei freilich zugegeben werden muss, dass die Kantone, welche nicht durch Concordate verhindert waren, das Bürgerrecht ihren Angehörigen entziehen und so jede Collision vermeiden konnten.

»Die Sache hat übrigens nicht die grosse Bedeutung, welche Sie ihr beizulegen scheinen und gestaltet sich ziemlich einfach, indem einerseits die Doppelbürgerrechte im Verhältniss sämmtlicher Schweizerbürger sehr selten sind und daher nicht viele Collisionen erzeugen können, anderseits aber in gegebenen Fällen eine Entscheidung nach den Grundsätzen des Bundes- oder Kantonalrechtes wol zu finden ist. Wir wollen das Gesagte auf die von Ihnen angeführten Beispiele anwenden. Hinsichtlich der Unterstützungspflicht ist wol anzunehmen, dass der bedürftige Doppelbürger dieselbe nach Massgabe der Gesetze beider Kantone ansprechen kann und dass die beidseitigen Behörden darüber ins Einverständniss zu treten haben. Bei Heimat- und Heiratschriften hat jeder Kanton nach seinen Gesetzen zu entsprechen, und was er thut, ist dem andern unpräjudicirlich. Collisionen wegen allfälliger Ehehindernisse in einem Kanton werden dadurch vermieden, dass man die Ehe in beiden Kantonen publicirt. Bei Erbfällen wird der Einfluss des Doppelbürgerrechts durch das Concordat vom 15. Juli 1822 regulirt und wenn dasselbe sonderbarerweise in dem Concordate über Vormundschaftsverhältnisse vom gleichen Datum nicht gesagt ist, so unterliegt eine analoge Anwendung des erstern wol keinem begründeten Zweifel. Wir glauben daher, dass eine weitere Feststellung der fraglichen Verhältnisse nur auf dem Wege neuer Concordate oder der Ausdehnung der bestehenden stattfinden könne, erachten aber aus den erwähnten Gründen zur Zeit das Bedürfniss nicht hinreichend, um diesen Weg von uns aus anzubahnen.«

BR. v. 25. Juli 1851.

3. Ertheilung des Bürgerrechts an Ausländer.

825. Auf eine Anfrage des schweiz. Gesandten in Paris über die Naturalisation franz. Flüchtlinge in der Schweiz, wurde ihm geantwortet, die Naturalisation sei Sache der Kantone und der Bund habe nach Art. 43 der BVerf. nur dafür zu sorgen, dass der Naturalisirte nicht Bürger zweier Staaten sei, sondern aus seinem frühern Staatsverbande entlassen werde. Bei den Franzosen scheine es nun, dass diese letztere Bedingung durch den Act der Naturalisation selbst erfüllt werde, gemäss Art. 17 des Code civil, so lautend:

»Man hört auf ein Franzose im rechtlichen Sinne zu sein:

1) durch die Naturalisirung, die man in einem fremden Lande erlangt hat« ...

Wenn diese Interpretation richtig sei, so könne natürlich der BR. bei der Naturalisation von Franzosen nicht weiter amtlich interveniren. Allein er habe nicht unterlassen, bei der Regierung von Genf in officiöser Weise eindringliche Vorstellungen gegen die Naturalisation von Flüchtlingen zu erheben und wo es gestützt auf Art. 43 der BVerfassung geschehen könne, werde er das Recht der Einsprache geltend machen. BR. v. 9. Januar 1856. Vgl. No. 829.

826. Jakob Patucelli von Brescia erhielt, als vermeintlicher Heimatloser, durch Decret des Staatsrathes vom 17./22. Dcbr. 1856 das Bürgerrecht des Kt. Tessin und der Gemeinde Piandera, wofür er die üblichen Gebühren von zusammen 300 Fr. bezahlte. Als er dann im J. 1862 von Mailand aus die Erneuerung seines tessinischen Passes verlangte, wurde das Einbürgerungsdecret widerrufen und ihm ein neuer Pass verweigert, weil inzwischen ermittelt worden sei, dass Patucelli seine italienische Nationalität und das Bürgerrecht zu Brescia nicht verloren habe, also der Grund der Einbürgerung -- die Heimatlosigkeit — weggefallen sei.

Hierüber beschwerte sich nun P., allein der BR. beschloss am 18. Juni 1862, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, so lange der Beschwerdeführer nicht nachweise, dass er aus dem frühern Staatsverbande entlassen sei; dagegen bleibe demselben für den Fall der Aufhebung des tessinischen Staats- und Gemeindebürgerrechts das Recht der Rückforderung der bezahlten Einkaufsgebühren vorbehalten. Gründe:

1) Art. 43 Lemma 2 der BVerf. bestimmt, es dürfe kein Kanton Ausländern das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverband entlassen worden sind.

2) Im vorliegenden Fall ging der Staatsrath von Tessin bei Ertheilung des Bürgerrechts an den Beschwerdeführer von der irrthümlichen Voraussetzung aus, es habe derselbe sein Bürgerrecht in Brescia verloren.

3) Sofern nun der Beschwerdeführer nicht nachträglich die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande nachzuweisen vermag, so ist der Staatsrath von Tessin berechtigt, auf sein Decret vom 17./22. Dcbr. 1856 zurückzukommen und dasselbe aufzuheben.

4) Selbstverständlich darf jedoch der Beschwerdeführer bei Aufhebung jenes Decretes auch die Rückerstattung der von ihm an den Kt. Tessin und die Gemeinde Piandera bezahlten Einkaufsgebühr beanspruchen. B. 1863 II. 40.

827. Im Jahr 1859 wurde dem Adolf Potoki aus Warschau das Bürgerrecht des Kantons Basel-Landschaft und der Gemeinde Basel-Augst ertheilt, obgleich die Regierung in ihrem Antrage an den Landrath erklärt hatte, dass dem Art. 43 der BVerf. kein Genüge geleistet werden könne, weil Potoki politischer Flüchtling sei. Gestützt auf diesen Umstand stellte nun die Gemeinde Augst an den BR. das Gesuch, dass er jene Bürgerrechtsertheilung an den seither wegen gemeinen Verbrechens criminell bestraften Potoki als ungültig erkläre. Auch Potoki gab hiezu seine Zustimmung.

Der BR. beschloss am 29. Octbr. 1862: Es sei die Ertheilung des Gemeindebürgerrechts von Basel-Augst und des Landrechtes von Basel-Landschaft an Adolf Potoki und dessen Familie, als dem Art. 43 der BVerf. widersprechend, ungültig erklärt und aufgehoben; indess seien für den Fall späterer Heimatlosigkeit dieser Familie die Gemeinde Basel-Augst und der Kt. Basel-Landschaft als haftbar erklärt. Gründe:

1) Nach Art. 43 Satz 2 der BVerf. darf kein Kanton Ausländern das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverbande entlassen worden sind; und nach Art. 90 Ziffer 2 hat der BR. über Beobachtung der BVerf. zu wachen und zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

2) Nach dem Entscheide der BVersammlung vom 3. Febr. 1853 [No. 169] ist nun zwar die in Art. 43 aufgestellte Bedingung der Entlassung aus dem frühern Staatsverbande nicht blos durch Vorlegung einer je auf die betreffende Person lautenden Entlassungsurkunde, sondern auch durch Beibringung anderer Beweismittel, deren Zulänglichkeit der BR. jeweilen im einzelnen Falle anerkennt, als erfüllt zu betrachten.

3) Dagegen wurde die von der Regierung von Basel-Landschaft ausgesprochene Ansicht, es könne bei politischen Flüchtlingen der Verlust des frühern Staatsbürgerrechts ohne weiters präsumirt werden, im nämlichen Beschlusse der BVersammlung als unstichhaltig erklärt. Vielmehr muss jeweilen die Gesetzgebung desjenigen Staates, dem der Flüchtling bisher angehörte, geprüft und in der Regel darnach entschieden werden.

4) Im vorliegenden Falle kommt somit wesentlich in Frage, ob Potoki nach der russischen Gesetzgebung sein früheres Bürgerrecht verloren habe. Diese Frage muss aber verneint werden, da jene Ge-

setzgebung die politischen Flüchtlinge zwar mit Verlust der bürgerlichen Rechte und Verbannung bedroht, den förmlichen Verlust des russischen Bürgerrechts aber nicht ausspricht.

5) Der BR. könnte nun zwar vielleicht dennoch in den Fall kommen, auch gegenüber russischen und polnischen Flüchtlingen bei ganz besondern individuellen Verumständungen die Forderung des Art. 43 als erfüllt zu betrachten. Es ist jedoch im vorliegenden Falle zu einer derartigen besondern Berücksichtigung kein genügender Grund vorhanden, zumal die Nichtanerkennung des ertheilten schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechts in den Wünschen aller Interessenten zu liegen scheint.

6) Dagegen hat der BR. immerhin für den Fall, als wider Voraussicht in der Folge Heimatlosigkeit der Familie Potoki entstehen sollte, seine Rechte gegenüber dem Kt. Basel-Landschaft und der Gemeinde Basel-Augst zu wahren. B. 1863 II. 42.

828. Eugen Ruland aus Preussen, der sich der Erfüllung der Militärpflicht entzogen hatte und deshalb gerichtlich verfolgt wurde, erwarb nach einjährigem Aufenthalt im Kt. Luzern das Bürgerrecht der Gemeinde Menzingen (Zug), nachdem er anstatt einer Entlassung aus dem Staatsverbande eine Erklärung des Inhaltes unterzeichnet hatte, dass er auf sein preussisches Bürgerrecht förmlich Verzicht leiste. Die Anfrage der Regierung von Zug, ob dem Ruland das Kantonsbürgerrecht ertheilt werden könne, wurde am 19. Septbr. 1862 vom BR. verneinend beantwortet: Zwar sei Art. 43 der BVerf. durch BBeschluss vom 3. Febr. 1863 (Off. S. III. 543 No. **169**) dahin interpretirt worden, dass nicht gerade eine förmliche Urkunde der Entlassung nöthig sei, sondern dass ein etwaiger Verlust des Staatsbürgerrechts auch durch Beibringung anderer Beweismittel dargethan werden könne. Wenn also z. B. die Gesetzgebung eines Staates für bestimmte Fälle den Verlust des Staatsbürgerrechts androhe, so könne der BR. da, wo der eingetretene Verlust gehörig constatirt sei, die Bedingung des Art. 43 als erfüllt betrachten.

Eine blos einseitige Verzichtleistung auf das bisherige Staatsbürgerrecht zu einer Zeit, wo dasselbe nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates noch vollständig fortbestehe, könne jedoch nicht an die Stelle der geforderten Entlassung aus dem Staatsverbande treten. Es müsse daher ein schweiz. Bürgerrecht dem R. so lange verweigert werden, als nicht zum mindesten die Bestimmungen der

preussischen Gesetzgebung über den Verlust des dortigen Staatsbürgerrechts vollständig erfüllt seien*), wobei alsdann eine förmliche Verzichtleistung des Betreffenden immerhin noch gefordert werden dürfte. B. 1863 II. 43. Vgl. No. **1144. 1327.**

829. Die Anfrage der Regierung von Freiburg, ob Franzosen zur Erlangung der schweiz. Naturalisation eines franz. Entlassungsactes bedürfen und ob man sich dafür an die franz. Gesandtschaft zu wenden habe, beantwortete der BR. dahin: Nach Art. 17 des Code civil verliere ein Franzose durch Naturalisation in einem andern Staate seine franz. Angehörigkeit und es sei eine Ermächtigung von Seite der franz. Regierung nicht nothwendig, immerhin werde eine Anzeige an die franz. Gesandtschaft von der Aenderung des Bürgerrechts am Platze sein. BR. v. 17. Nov. 1862 in S. Girod. Vgl. No. **825.**

XIV. Confessionelle Verhältnisse.

BVerf. Art. 44. — Vgl. No. **712** f. **1186** f.

830. Am 29. März 1855 erliess die Regierung des Kt. Tessin eine Verordnung, welche folgende Bestimmungen enthält:

1) Jeder Pfarrer oder hiesige Geistliche ist ermahnt, sich allen und jeden Amtsmissbrauches in politischen Dingen zu enthalten.

2) Des Amtsmissbrauchs schuldig erachtet wird jeder Geistliche, der sich der Kanzel, des Altars, der Beichte und sonst auf irgend eine Weise seines Amtes oder seiner Stellung bedienen würde, um die Staatsbehörden oder ihre Handlungen in der Absicht, sie in Missachtung zu bringen, zu tadeln und Anspielungen in diesem Sinne zu machen.

3) Ein solcher Amtsmissbrauch wird auf dem Administrativwege mit einer Busse von 100—500 Fr. bestraft werden; bei schwerern Wiederholungsfällen tritt die Verdopplung der Busse, Einstellung und Entziehung des Placets ein.

Am 4. Novbr. 1855 hielt sodann der Priester Cadelaghi in Sementina eine Predigt, in welcher er nach seinem eigenen Geständniss sich dahin äusserte:

---

*) Das preussische Bürgerrecht geht verloren, wenn Jemand Preussen ohne Erlaubniss verlässt und während zehn Jahren nicht dahin zurückkehrt; oder wenn, im Falle die preussischen Staaten ohne Erlaubniss verlassen wurden, eine Rückkehr dahin inner zehn Jahren nach Ablauf der Gültigkeit der ausgestellten Reiseschriften nicht erfolgt. L. cit.

»Es wäre zu wünschen gewesen, dass die Mitglieder des Grossen Rathes als Katholiken den Satzungen und Verordnungen der Kirche mehr Rücksicht getragen hätten, indem die bürgerliche Ehe der Kirche gegenüber ungültig sei und sie daher eine unhaltbare Sache beschlossen haben. Wenn später dieses Gesetz wieder aufgehoben und nur die kirchliche Ehe gestattet werde und wenn dann die Eheleute sich gegenseitig nicht mehr zusagen, so besorge er, der Spruch des Evangeliums könnte in Erfüllung gehen, nach welchem der Mensch nur das nicht trennen dürfe, was von Gott verbunden sei. Die nur bürgerlich Verehelichten würden nach dem tridentinischen Concilium als im Concubinate lebend und der Absolution unwürdig betrachtet, wenn sie sich der kirchlichen Einsegnung nicht unterzögen: sie würden daher von der Communion zurückgewiesen und des kirchlichen Begräbnisses unwürdig sein, wenn sie auf dem Todbette nicht Reue bezeigen.

»Wenn nun Jemand nach der Civilehe die kirchliche Trauung verlangte, so müsste der Pfarrer ihnen vorher die Trennung befehlen, da sie vor jener Trauung nicht beisammen wohnen dürfen. Auch könnte er die Ehe nicht einsegnen, bevor die Brautleute von ihm die Bewilligung erhalten hätten. Die von der Regierung bewilligte Dispensation von Ehehindernissen genüge nicht, sondern es müsse auch die geistliche Dispensation eingeholt werden.«

In Anwendung der Eingangs erwähnten Verordnung belegte die Regierung von Tessin durch Beschluss vom 26. Nov. 1855 den Priester Cadelaghi wegen dieser Predigt mit einer Busse von 250 Fr.

Ueber diesen Beschluss beschwerte sich der Priester C. mit Eingabe vom 2. Dcbr. 1855 zunächst beim BR. und sodann, ohne dessen Entscheid abzuwarten, mit Eingabe vom 24. Januar 1856 beim Nationalrathe, der dieselbe dem BR. zur Berichterstattung überwies. Endlich reichte C. am 23. gl. M. eine dritte Beschwerde dem BR. ein, gerichtet gegen einen Beschluss des Staatsrathes von Tessin vom 14. Januar, zufolge welchem der Gemeindrath von Sementina wegen Veröffentlichung eines unwahren, die Angelegenheit des Pfarrers betreffenden Zeugnisses mit 50 Fr. gebüsst wurde. Bezüglich auf diese dritte Beschwerde beschloss der BR. am 2. April 1856, es sei auf dieselbe nicht einzutreten, weil Recurrent nicht zur Sache legitimirt sei, gegen eine den Gemeindrath betreffende Verfügung zu recurriren; doch seien diese Acten den übrigen Beschwerden beizulegen, damit die BVersammlung davon Einsicht nehmen könne, weil sie zu der vorliegenden Frage in Beziehung stehen.

Hinsichtlich der an ihn selbst gerichteten Beschwerde beschloss der BR. am 14. März 1856 »es sei von Seite des BR. für einmal kein Beschluss zu fassen, sondern ein sachbezüglicher Bericht und Antrag an die BVersammlung zu hinterbringen«. Dieser Antrag ging dahin, zu erklären, die Beschwerden des Priesters C. enthalten keine hin-

reichenden Gründe, um von Bundeswegen zu interveniren. Derselbe wurde folgendermassen motivirt:

»Man sieht auf den ersten Blick, dass es sich nicht um Beschränkungen der Ausübung des katholischen Gottesdienstes oder um Angriffe auf die religiösen Glaubenssätze handelt, sondern dass der Streit auf der Gesetzgebung des Staates in kirchlichen Dingen beruht. Bekanntlich besteht zwischen der römisch-katholischen Kirche und vielen Staaten eine Collision in gewissen Gebieten der Gesetzgebung, indem beide das Recht ansprechen, gültige Verordnungen zu erlassen und denselben durch ihre Jurisdiction Vollziehung zu verschaffen. Dieses gilt namentlich von den Ehesachen. Nach dem canonischen Rechte ist die Ehe allerdings ein kirchliches Institut und Ehesachen, welche das persönliche Verhältniss der Gatten betreffen, fallen unter die geistliche Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung, so dass auch die bürgerliche Gültigkeit und Wirksamkeit der Ehen insofern nur nach dem canonischen Recht beurtheilt werden soll. Auf der andern Seite aber nimmt die Landeshoheit das Recht in Anspruch, die Ehe als einen Gegenstand der Staatsgesetzgebung zu erklären und sie den Gesetzen und Gerichten des Staates zu unterwerfen, wie jedes andere Rechtsverhältniss. Daraus folgt natürlich, dass jede Ehe, welche nach Vorschrift der bestehenden bürgerlichen Gesetze geschlossen wurde, gültig sein muss, weil sie eben durch die Staatsgesetze sanctionirt ist. Dieses Verhältniss besteht nun auch im Kt. Tessin, dessen oberste Landesbehörde die Civilehe eingeführt hat. Ueberdies hat die Regierung einzelne Verordnungen, wie z. B. diejenige vom 29. März 1855 erlassen, welche bezwecken, der Gesetzgebung in kirchlichen Dingen Achtung zu verschaffen und Auflehnung dagegen zu verhindern. Es ist nun eine geschichtlich feststehende Thatsache, die zwar der Priester C. läugnet, dass die schweiz. Kantone die Beschlüsse des tridentinischen Conciliums in Bezug auf die fraglichen Gebiete der Gesetzgebung nicht angenommen, sondern ihre Landeshoheit dagegen verwahrt haben. Wenn daher eine Regierung nicht weiter geht, als ihrer diesfälligen Gesetzgebung Nachachtung zu verschaffen, so lässt sich mit Grund nicht behaupten, dass sie die freie Ausübung des katholischen Gottesdienstes unterdrücke und es ist somit eine Berufung auf den Art. 44 der BVerf. oder auf die Kantonsverfassung, welche diese freie Ausübung ebenfalls garantirt, unstatthaft. Denn es wird Niemand behaupten wollen, dass man beabsichtigt habe, durch jenen Art. 44 die Beschlüsse des tridentinischen Concils von Bundes wegen zu sanctioniren und die Souverainetät der Kantone im Sinne und Interesse der Doctrinen und Ansprüche der römischen Curie zu beschränken. Die tessinische Regierung geht aber nicht weiter; sie gestattet gemäss ihrem Gesetze Jedermann die bürgerlich eingegangene Ehe auch kirchlich zu schliessen und den Lehren und Vorschriften der katholischen Kirche nachzukommen; sie anerkennt ferner, dass die Pfarrer befugt seien, ihren Pfarrgenossen ans Gewissen zu legen, sich mit der Eingehung einer bürgerlichen Ehe nicht zu begnügen, sondern sich auch noch kirchlich einsegnen zu lassen.

»Unter solchen Umständen kann von einer Verhinderung der freien Ausübung des katholischen Cultus und somit auch von einer Intervention des Bundes gegen Tessin nicht die Rede sein. Wenn man nun in Genehmigung dieser Ansichten dem Staate das Recht zuerkennt, die Eheverhältnisse seiner Gesetzgebung

zu unterstellen und der Regierung das Recht, dieser Gesetzgebung Nachachtung zu verschaffen, so versteht sich von selbst, dass disciplinarisch oder strafrechtlich gegen diejenigen eingeschritten werden darf, welche die Gesetze herabwürdigen und zur Auflehnung dagegen anreizen. Ob nun der Pfarrer C. im Specialfall dieses gethan, wie weit ein Schuldbeweis gegen ihn geleistet und eine Strafbarkeit begründet sei: dieses zu untersuchen und zu entscheiden muss Sache der competenten kantonalen Behörde sein. Den BBehörden muss es genügen, aus den Acten die Ueberzeugung geschöpft zu haben, dass die tessinische Gesetzgebung und Regierung nicht die freie Ausübung des katholischen Cultus verhindern, sondern lediglich die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen wahren wollen.

»Es lässt sich aber noch eine andere Frage aufwerfen, die zwar der Recurrent nicht berührt, nämlich die: War die Regierung zum Erlasse der Verordnung vom 29. März 1855 verfassungsmässig berechtigt? In der Voraussetzung, dass vielleicht dieser Gesichtspunkt in der BVersammlung erwähnt werde, veranlassten wir die Regierung von Tessin nachträglich zu einem Berichte darüber. Die Verfassung [des Kt. Tessin] hat keine besondere Bestimmung, welche eine absolute und scharfe Trennung richterlicher und vollziehender Gewalt enthielte, so dass z. B. ein disciplinarisches Strafrecht der Regierung verfassungswidrig wäre. Ebensowenig enthält die Verfassung eine genaue Ausscheidung der Befugnisse des Grossen Rathes von denen der Regierung und wir haben gesehen, dass die letztere ihre Befugniss, die fragliche Verordnung zu erlassen, auf den Art. 23 der Verfassung stützt. Es mag nun zwar nach den in verschiedenen Kantonen herrschenden Begriffen sehr zweifelhaft sein, ob eine Regierung das Recht habe, unter dem Titel der Ueberwachung der Beamteten und der Vollziehungsverordnung auf dem Administrativwege zu verhängende Geldbussen bis auf 500 Fr., Suspension und Absetzung ohne Sanction des Gr. Rathes anzudrohen und eintretendenfalls diese Strafen zu vollziehen. Allein im Abgang einer bestimmten verfassungsmässigen Vorschrift kann es wol nicht Sache der BBehörden, sondern nur des Gr. Rathes von Tessin sein, gegen allfällige Uebergriffe der Regierung einzuschreiten. Entscheidend ist aber jedenfalls der Umstand, dass der Gr. Rath die von der Regierung ausgeübten Befugnisse nicht nur nicht für sich in Anspruch nahm, sondern am 17. Juni a. p. bei Anlass der Beschwerden und Petitionen des Clerus um Abschluss eines Concordates ausdrücklich sowol das politisch kirchliche Gesetz als die von der Regierung erlassenen Verordnungen bestätigte«.

Die gesetzgebenden Räthe beschlossen sodann am 14./18. Juli 1856, »dass die Beschwerde des Priesters Cadelaghi keine hinreichenden Gründe enthalte, um von Bundes wegen zu interveniren.«

831. Mit Note vom 29. August 1862 beschwert sich der Geschäftsträger des heiligen Stuhles beim BR. darüber, dass der excommunicirte Priester Giacomo Perucchi in seine frühere Pfarrei Stabbio (Tessin) sich wieder einzuschleichen im Begriffe stehe. Hierin läge — findet der Geschäftsträger — eine Verletzung des Art. 44 der BVerf., weil, wenn die freie Ausübung des katholischen Gottesdienstes für die Einwohner von Stabbio eine Wahrheit sein solle, sie das Recht

haben zu verlangen, dass man nicht einen aus der katholischen Kirche ausgestossenen Priester in die Leitung und geistliche Verwaltung ihrer Pfarrei eingreifen lasse. Dieser neue Eingriff, wenn ihm von den Civilbehörden nicht pflichtgemäss vorgebeugt würde, könnte auch nicht anders als nachtheilig auf die Erledigung der Frage der Bisthumstrennung einwirken.

In seiner Antwort vom 29. Septbr. bemerkt der BR.: Abgesehen davon, dass es der Reclamation an jeder thatsächlichen Grundlage gebreche, indem nach einer bei der Regierung des Kt. Tessin eingezogenen Erkundigung der Prister Perucchi nicht einmal an eine Rückkehr nach Stabbio denke, so habe der BR. sowol für diesen als künftige ähnliche Fälle die Bemerkung zu machen, dass Fragen, wie die in der Note angeregte, zum innern kirchlichen oder politisch-kirchlichen Ressort der schweiz. Eidgenossenschaft, resp. der sie bildenden Kantone, gehören, weshalb eine Intervention irgend welcher auswärtigen Behörde in dieser Sache zurückgewiesen werden müsse.

Dass durch die Rückkehr des Priesters Perucchi nach Stabbio die BVerf. nicht verletzt würde, liege klar auf der Hand, da ja kein Zwang gegen die betreffende Gemeinde oder wen sonst immer ausgeübt werden solle, also für Jedermann die Freiheit des Cultus aufrecht erhalten bleibe. Uebrigens hätten Klagen dieser Art von den Betheiligten selbst oder ihren natürlichen weltlichen oder kirchlichen Organen auszugehen, nicht aber von dem Vertreter einer auswärtigen Macht, welcher der BR. eine solche Befugniss nicht zuerkennen könne.

Im Weitern müsse der BR. abermals darauf hinweisen, dass es lediglich Sache der eidg. Behörden sei, zu entscheiden, ob in einem gegebenen Falle eine Bestimmung der BVerf. beeinträchtigt worden sei und dass diesfalls nur jenen Behörden allein eine massgebende Interpretation zustehen könne. [Vgl. No. **167**. **172**.]

Dass der vorliegende Fall irgend welchen nachtheiligen Einfluss auf die Stimmung des heiligen Stuhles in der Frage der Bisthumstrennung haben könnte, vermöge der BR. nicht einzusehen, da beide Gegenstände nichts mit einander gemein haben und eine baldige Regulirung der Bisthumsfrage gerade im Interesse der katholischen Seelsorge des Kt. Tessin liege, die dem h. Stuhle gewiss allererst am Herzen liegen müsse.

Mit diesem Bescheide fand sich der päpstliche Geschäftsträger nicht beruhigt, sondern er suchte mittelst Note vom 12. Febr. 1863 sein vermeintliches Recht zur Einmischung in innere kirchliche

Fragen durch seine Eigenschaft als Vertreter des Oberhaupts der katholischen Kirche weitläufig zu begründen und zu rechtfertigen und schlug zum Schlusse als bestes Mittel zur Verhütung künftiger Verwickelungen den Abschluss eines Concordates vor.

Der BR. konnte sich aber aus leicht begreiflichen Gründen nicht veranlasst finden, die Begründung und den Schlussantrag einer einlässlichern Würdigung und Beantwortung zu unterziehen und dies um so weniger, als bis dahin schweizerischerseits noch nirgends die Nothwendigkeit oder selbst nur die Wünschbarkeit eines solchen Concordates angedeutet worden ist.

B. 1862 III. 363. 1863 II. 14. 1864 I. 301.

832. Der Protestant Christian von Niederhäusern aus dem Kt. Bern, niedergelassen im Kt. Freiburg, wurde durch Urtheil des Friedensrichters von Tafers in Anwendung des Gesetzes vom 24. Nov. 1859, betr. Heilighaltung von Sonn- und Festtagen, zu 19 Fr. Busse verurtheilt, weil er am Freitag den 15. August 1862 (Mariä Himmelfahrt) Feldfrüchte eingesammelt, also einen katholischen Feiertag entheiligt habe. — Gestützt auf den BBeschluss vom 25./31 Januar 1862 [No. **177**] beschwerte sich von Niederhäusern über dieses Urtheil beim BR., indem er anführte, es habe an jenem Tage ein Gewitter gedroht, das auch wirklich die Gegend mit Hagelschlag heimgesucht habe; übrigens habe eine Störung des Gottesdienstes nicht stattgefunden, da derselbe beendigt gewesen und das betreffende Grundstück eine gute halbe Stunde von der Kirche entfernt liege. — Die Regierung von Freiburg berief sich darauf, dass die BVerf. jeden Schweizer unter die Gesetzgebung seines Niederlassungskantons stelle.

Der BR. hob am 12. Novbr. 1862 das Urtheil des Friedensrichters von Tafers vom 9. Sept. 1862 auf und lud den Staatsrath von Freiburg ein, beförderlich der Einladung der BVersammlung vom 31. Januar 1862 nachzukommen und inzwischen die Suspension der bezüglichen Gesetzesstellen anzuordnen. Gründe:

1) Im Specialfalle kann nicht die Rede davon sein, dass die Arbeit der Einsammlung der Feldfrüchte den kirchlichen Cultus gestört habe, sondern die Strafe wurde in Gemässheit des Art. 4 des Gesetzes vom 24. Novbr. 1859 vom Friedensrichteramte Tafers nur deshalb verhängt, weil Recurrent überhaupt am Tage der Himmelfahrt gearbeitet habe.

2) Die BVersammlung hat indess mit Schlussnahme vom 25./31. Januar 1862 den Staatsrath von Freiburg eingeladen, dafür zu sorgen,

dass das Gesetz vom 24. Novbr. 1859 so weit nöthig in dem Sinne modificirt werde, dass zwar an den Feiertagen der einen Confession die Bekenner der andern sich jeder, den kirchlichen Cultus störenden Beschäftigung enthalten sollen, während eine weiter gehende Beschränkung der bürgerlichen Gewerbsthätigkeit, die sich lediglich aus den besondern Vorschriften der betreffenden Confession ergebe, den letztern nicht auferlegt werden dürfe.

3) Da jedoch der Staatsrath von Freiburg dieser Einladung noch nicht entsprochen zu haben scheint, so liegt es unter solchen Umständen in der Pflicht des BR. dafür zu sorgen, dass die Anwendung des betreffenden Gesetzes, so weit von der BVersammlung dessen Modification verlangt wurde, suspendirt werde. B. 1863 II. 46.

833. In gleicher Weise und mit der nämlichen Begründung wurde ebenfalls am 12. Novbr. 1862 die Beschwerde entschieden, die Joh. Burri, Protestant aus dem Kt. Bern, wohnhaft in Tafers, erhoben hatte. Dieser wurde zu 10 Fr. Busse verurtheilt, weil einer seiner Arbeiter am Feste des Schutzpatrons der Pfarrei Rechthalten in einer an der Grenze dieser Gemeinde allein stehenden Scheune Nachmittags einige Reparaturen vorgenommen hatte. B. 1863 II. 47.

834. Abraham Aeschlimann, Protestant aus dem Kanton Bern, Pächter eines Gutes in der freiburgischen Gemeinde Tafers, welcher an einem gewöhnlichen Sonntage, ohne vorher Bewilligung eingeholt zu haben, Korn einsammelte und dafür gestraft worden war, wurde mit seiner Beschwerde am 12. Novbr. 1862 abgewiesen. Gründe:

1) Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine ganz gewöhnliche Uebertretung der Sonntagspolizeivorschriften.

2) Die BVersammlung hat sich zwar veranlasst gefunden, Fürsorge zu treffen, dass nicht eine Confession die andere in ungebührlicher Art zur Mitfeier besonderer confessioneller Festtage zwinge; dagegen hat der Bund keinerlei Grund, sich in die Handhabung der Polizei an den gewöhnlichen, beiden Confessionen gemeinsamen Sonn- und Festtagen einzumischen. B. 1863 II. 47.

835. In einem durch Beschluss des BR. vom 8. Octbr. 1862 veranlassten Gutachten sprach sich das Justiz- und Polizeidepartement über die Jesuitenangelegenheit folgendermassen aus:

Art. 58 der BVerf.: »Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden« ist eine

Consequenz der in Art. 44 Lemma 2 dem Bunde übertragenen Pflicht, den Frieden unter den Confessionen zu wahren. Warum der Jesuitenorden mit dem Frieden unter den Confessionen unverträglich gefunden worden ist, braucht hier nicht näher erörtert zu werden, da die Thatsache genügt, dass die BVerf. gestützt auf geschichtliche Erfahrungen solches declarirt hat.

Da der BR. die BVerf. nicht zu discutiren, sondern nur zu vollziehen hat, so liegt ihm demgemäss die Pflicht ob, den Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften von der Schweiz ferne zu halten.

Ueber diesen Punkt ist eine Meinungsverschiedenheit nicht möglich. Dagegen kann diese eintreten über die Frage, ob einzelne Jesuiten sich in der Schweiz aufhalten und ob sie wenigstens vorübergehend geistliche Functionen auf schweiz. Gebiete ausüben dürfen.

In dieser Beziehung ist nun zu bemerken, dass der Art. 58 immerhin eine Ausnahmsbestimmung, demgemäss strict zu interpretiren und ohne Noth nicht über seinen Wortlaut auszudehnen ist.

Art. 58 spricht aber nur vom Orden der Jesuiten und von affiliirten Gesellschaften, nicht von den einzelnen Individuen. Es ist bekannt, dass auch eine grössere Anzahl von Schweizern dem Orden angehört. Die BVerf. sagt nirgends, dass diese der Rechte der Schweizerbürger beraubt seien, es haben dieselben daher der Regel nach ganz die gleichen Rechte wie die übrigen Schweizerbürger.

Indess ist damit die Frage noch nicht erledigt. Es ist ganz klar, dass der ausgeschlossene Orden sich mit jenen Rechten der einzelnen Individuen auf einem Umwege wieder in die Schweiz einschleichen könnte. Sobald sich aber ein solches Bestreben bemerkbar machen würde, hätten augenscheinlich die BBehörden gegen einen solchen Versuch der Umgehung der Verfassung ganz in gleicher Weise einzuschreiten, wie gegen eine directe Verfassungsverletzung.

Wo liegt nun aber die Grenze, wo das Criterium für das Einschreiten oder Nichteinschreiten? Es scheint dem Departement, dass es vergebene Mühe wäre, eine solche Grenze in abstracto ziehen zu wollen. Hier hängt durchaus Alles von der Individualität eines concreten Falles und von der dannzumaligen allgemeinen politischen Situation ab. In letzterer Beziehung ist namentlich zu bemerken, dass man stets den Grund des Verbotes aus dem Bedürfniss confessionellen Friedens im Auge behalten muss, dass daher in Zeiten grosser confessioneller Aufregung das Verbot möglicherweise aufs Strengste durchgeführt werden darf und soll, während eine rigoröse Vollziehung in Zeiten confessionellen Friedens geradezu eine Wirkung haben könnte, die mit dem eigentlichen Zwecke des Art. 58 im Widerspruch wäre.

Es will daher dem Justizdepartement scheinen, es liege hier nicht sowol eine Rechtsfrage, als vielmehr eine politische Frage vor, die nicht nach feststehenden allgemeinen Regeln, sondern nach Zeit und Umständen entschieden werden müsse. Nothwendig ist es, die Sache stets im Auge zu behalten und insbesondere jedesmal etwas schärfer zuzusehen, wenn nicht blos ein vereinzelter Fall vorkommt, wie z. B eine Predigt oder sonstige gottesdienstliche Administrirung, sondern eine Reihe successiver Erscheinungen, oder gar Anstalten mit ständigem Charakter.

Der BR. beschloss dann wirklich, es sei zur Zeit von allgemeinen Massnahmen zur Ausführung des Art. 58 der BVerf. abzusehen; dagegen seien das politische und das Justiz- und Polizeidepartement eingeladen, die Sache im Sinne des obigen Gutachtens beiderseits im Auge zu behalten und geeignet scheinenden Falles dem BR. nach vorheriger Verständigung Anträge zu hinterbringen.

BR. v. 13. Novbr. 1863.

XV. Pressfreiheit.

BVerf. Art. 45. — Vgl. No. 719 f. 840.

836. Konrad Kneubühler in Willisau (Luzern) ist Herausgeber des Zeitungsblattes »der Volksfreund«. In No. 95 dieses Blattes vom J. 1859 ist die Stelle enthalten: »es habe eine Partei in der Kostennote zu Lasten des Gegners die Ausgabepost aufgeführt: »»dem Fürsprech gegeben zur Austheilung an die Oberrichter 300 Fr.«« und man habe nicht an der Richtigkeit dieser Ausgabe gezweifelt.« Das luzernische Obergericht, von der Voraussetzung ausgehend, es handle sich hier um das Verbrechen der Bestechung, der Unterschlagung oder, wenn keines dieser beiden Vergehen verübt worden wäre, um dasjenige der Verleumdung gegen das Obergericht selbst: leitete von Amteswegen gegen diesen Artikel Untersuchung ein und liess durch die Justizcommission einen ausserordentlichen Verhörrichter zu energischer Durchführung derselben bestellen. Dieser schritt zur Hausuntersuchung und Verhaftung des Kneubühler während 11 Tagen, weil er weder das Manuscript vorlegen, noch den Verfasser des Artikels nennen wollte, sondern die Verantwortlichkeit auf sich nehmen zu wollen erklärte. Am 28. Decbr. 1859 reichten die Verwandten des Kneubühler dem eben versammelten Grossen Rathe das Gesuch ein, es möchte:

1) Kneubühler freigelassen;

2) ein unbetheiligtes ausserordentliches Obergericht für diese Sache bestellt und

3) die Verfügungen des Obergerichts und des Verhörrichters bezüglich des fraglichen Falles ungültig und folgenlos erklärt werden;

allein der Grosse Rath wies dieses Gesuch am 7. März 1860 ab, indem das Obergericht inner den Grenzen seiner Befugnisse gehandelt habe, das zweite Begehren aber nach den bestehenden Gesetzen nicht als gerechtfertigt erscheine. Am 27. Decbr. 1860 wurde dann Kneubühler von dem Bezirksgericht Willisau erstinstanzlich, wegen des

der obersten Gerichtsbehörde gemachten Vorwurfs der Bestechlichkeit, der Amtsehrverletzung schuldig erklärt, zu 14 Tagen Gefängniss, wovon indess 11 Tage, als nicht hinlänglich gerechtfertigter Untersuchungsverhaft, in Abzug fallen, verurtheilt. Die Voruntersuchungskosten im engern Sinne wurden dem Beklagten auferlegt, die Tageskosten aber wettgeschlagen und endlich erkennt, dass »in Betracht der dem Beklagten durch die Hausuntersuchung zugestossenen Inconvenienzen« der Staat an denselben eine Entschädigung von 40 Fr. zu entrichten habe.

Gegen dieses Urtheil legten sowol die Staatsanwaltschaft als Kneubühler Berufung ein und letzterer richtete gleichzeitig an den BR. das Gesuch, er möchte die Beurtheilung des Rechtsfalles dem BGericht zuweisen oder eventuell beschliessen, der luzernische Grosse Rath habe in Sachen ein ausserordentliches, unbetheiligtes Obergericht zu bestellen.

Durch Beschluss vom 12. April 1861 lud der BR. die Regierung von Luzern ein, auf geeignete Weise dem Recurrenten ein unbetheiligtes zweitinstanzliches Gericht anzuweisen. Gründe:

1) Soweit die Beschwerde das gegen den Recurrenten in der Untersuchung angewandte Verfahren betrifft, kann auf dieselbe nicht eingetreten werden, weil nicht nachgewiesen ist, dass dadurch BVorschriften oder die Kantonsverfassung verletzt wurden. Vielmehr muss dem Recurrenten überlassen werden, nach Massgabe der Gesetze über die Verantwortlichkeit der Behörden zu handeln, falls er behauptet, dass kantonale Gesetze übertreten worden seien.

2) Was dagegen die Verweigerung betrifft, dem Recurrenten ein unbetheiligtes Gericht anzuweisen, so ist die Berufung auf Art. 45 der BVerf. allerdings begründet, indem die Beurtheilung von Pressvergehen durch betheiligte Gerichte mit dem Wesen der Pressfreiheit nicht vereinbar ist.

3) Nun ist Recurrent durch das erstinstanzliche Gericht der Beschimpfung des Obergerichts schuldig erklärt und zugegebenermassen hat das Obergericht selbst die Klage erhoben.

Ueber diesen Beschluss beschwerte sich die Regierung von Luzern bei der BVersammlung. Die Commissionen der beiden Räthe waren getheilter Ansicht; während nämlich diejenige des Ständerathes auf Gutheissung des Recurses antrug, ging der Schlussantrag derjenigen des Nationalrathes auf Verwerfung. Am 24. Jan./5. Febr. 1862

beschloss dann die BVersammlung in Erwägung: »dass weder eine Verletzung der BVerf. noch der Verfassung des Kt. Luzern vorliegt,« es sei der Beschluss des BR. vom 12. April 1861 aufgehoben.

B. 1862 I. 170. 296. 405.

837. Hartmann Utzinger in Wald beschwerte sich darüber, dass im Kt. Zürich Zeitungen dem Stempel und einer Abgabe von ½ Rpn. pr. 200 □″ unterworfen seien; es liege darin gemäss Art. 45 der BVerf. und Art. 5 der Kantonalverfassung eine unzulässige Beeinträchtigung der Pressfreiheit und zudem eine Verletzung des Art. 48 der BVerf., weil das Gesetz, betr. die Stempelabgabe vom 2. Juli 1857, die ausserkantonalen Blätter mit dieser Abgabe nicht belege, also diese günstiger als die kantonalen behandle.

Der BR. wies die Beschwerde am 21. Novbr. 1861 ab. Gründe:

1) Die Steuergesetzgebung fällt unzweifelhaft der Kantonalsouveränetät anheim, was auch von der Gesetzgebung über die Stempelsteuer, die einen Theil der allgemeinen Steuergesetzgebung bildet, gelten muss.

2) Eine Ausnahme von dieser Regel, beziehungsweise eine Berechtigung des Bundes zum Einschreiten, könnte sich nur dann rechtfertigen, wenn nachgewiesen würde, dass durch einen Act der kantonalen Steuergesetzgebung gewisse Grundsätze einer Kantons- oder der BVerfassung verletzt werden.

3) Der Beschwerdeführer stellt nun wirklich die Behauptung auf, es seien einerseits die Art. 48 und 4, anderseits Art. 45 der BVerf. und der mit letzterm übereinstimmende Art. 5 der Zürcher Kantonsverfassung verletzt.

4) Betreffend die Art. 48 und 4 der BVerf. soll die Verletzung derselben darin liegen, dass der Kt. Zürich die nichtkantonalen Blätter günstiger als die kantonalen behandle. Es ist indess ein Verbot einer derartigen Handlungsweise in jenen Artikeln der BVerf. nicht enthalten und ein Bedürfniss zum Erlass eines solchen Verbotes von Bundeswegen wol auch nicht vorhanden, indem der Bund lediglich wünschen muss, dass der nichtkantonale Schweizerbürger nicht schlechtern Rechtes sei als der Kantonsbürger, während er es füglich in das Ermessen der Kantone legen darf, ob sie die Schweizerbürger besser als die eigenen Kantonsbürger behandeln wollen.

5) Anbelangend die Verletzung des mit Art. 45 der BVerf. übereinstimmenden Art. 5 der Zürcher Kantonsverfassung, so kann, abge-

sehen von dem 30jährigen unbeanstandeten Nebeneinanderbestehen jener kantonalen Verfassungsbestimmung und des Zeitungsstempels, diese Behauptung ebenfalls nicht als begründet angesehen werden. Pressfreiheit und Besteurung der Presse sind nämlich zwei ganz verschiedene Begriffe, die einander gar nicht ausschliessen, sondern sehr wol neben einander bestehen können. Nur dann könnte mit Grund gegen eine solche Besteurung der Presse opponirt werden, wenn der Nachweis geleistet würde, es sei diese Besteurung eine so drückende, dass sie das Wesen der Pressfreiheit selbst erheblich beeinträchtige: ein Nachweis, der aber im vorliegenden Falle nicht stattgefunden hat.

B. 1862 II. 251.

Ueber diesen Beschluss beschwerte sich Utzinger, dem noch drei andere zürcherische Zeitungsverleger sich anschlossen, bei der BVersammlung, der Recurs wurde aber am 24./26. Januar 1863 verworfen.

B. 1863 I. 399—409.

Anmerkung. Durch Gesetz vom 28. Decbr. 1863 ist der Zeitungsstempel in Zürich abgeschafft worden, und auch Basel-Stadt, wo derselbe einzig noch bestand, ist diesem Beispiel gefolgt.

XVI. Vereins- und Petitionsrecht.

BVerf. Art. 46. 47. — Vgl. No. **718. 812.**

838. Mit Note vom 22. Septbr. 1863 ersuchte die österreichische Gesandtschaft das eidg. Justiz- und Polizeidepartement um Auskunft darüber, ob und welche BBeschlüsse oder Kantonalgesetze über das Vereins- und Versammlungswesen bestehen, indem das k. k. Staatsministerium bei Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen über diese Materie die bezügliche Codification anderer Staaten zu kennen wünsche. Diese Auskunft wurde folgendermassen ertheilt:

I. Vorschriften des Bundes.

Die BVerfassung enthält hierüber einzig den Art. 46, welcher lautet:

»Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Missbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.«

Die Befugnisse des Bundes äussern sich nach zwei Richtungen:

a. Gesetzgeberisch, insofern ein Verein unter der Form von Verschwörung oder auf andere Art Verbrechen und Vergehen gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden oder gegen das Völkerrecht verüben würde. Diese Competenz ist dem Bunde gesichert durch Art. 104 der BVerf. und er hat sie angewendet durch Erlass des BGesetzes über das Strafrecht der schweiz. Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853, wovon die Art. 36—50 und Art. 73 hieher gehören können...

b. In der Aufsicht des Bundes über den Inhalt und die Anwendung der von den Kantonen über diese Materie erlassenen Gesetze. Gemäss Art. 90 Ziffer 2 und Art. 74 Ziffer 8 und 15 der BVerf. können der BR. und die BVersammlung, beide in ihrer Sphäre, von sich aus oder auf Beschwerde hin gegen bezügliche Kantonalgesetze, wie auch gegen ihre Anwendung im einzelnen Falle einschreiten, um die verfassungsmässigen Rechte beobachten zu lassen.

Die Kantonalgesetzgebung muss sich auf die Unterdrückung der Missbräuche im Vereinsrecht beschränken; sie kann keine Präventivmassregeln anordnen und die zur Unterdrückung der Missbräuche erforderlichen Bestimmungen dürfen ihr Ziel nicht überschreiten.

II. Vorschriften der Kantone.

Da in Art. 46 der BVerf. bereits das Vereinsrecht den Schweizerbürgern garantirt ist, und auf der andern Seite auch die Grenzen der Ausübung gezogen sind, deren Missachtung zum Einschreiten der Behörden im einzelnen Falle berechtigt, so haben mehrere Kantone zu keinen weitern Vorschriften, weder durch ihre Verfassung noch durch die Gesetzgebung, sich veranlasst gesehen. Es versteht sich, dass sie früher oder später von ihrem Souveränetätsrechte zum Erlass derartiger Vorschriften Gebrauch machen können, sie sind aber gemäss Art. 3 der BVerf. auch hierin nur soweit souverän, als sie nicht durch die BVerf. beschränkt sind. Für das Vereinsrecht gibt also Art. 46 der BVerf. auch den Kantonen Regel und Grenzen an.

Die Kantone, welche in diese erste Kategorie gehören, sind: Zürich, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell I.R. und A.R., Graubünden, Wallis und Genf.

Die übrigen Kantone, mit Ausnahme von Tessin, haben das Vereinsrecht in ihren Verfassungen dem Volke garantirt und zwar oft beinahe wörtlich, jedenfalls aber immer dem Wesen nach, wie es durch die BVerf. geschieht. Besondere detaillirtere Gesetze bestehen keine.

Was Tessin betrifft, so ist dort das Vereins- und Versammlungsrecht am meisten beschränkt, indem durch die Gesetzgebung vorgeschrieben ist, dass keinerlei Verbindungen oder Gesellschaften, welchen Namens sie sein mögen und selbst wenn sie nur nützliche oder literarische Zwecke verfolgen, sich bilden dürfen, ohne vorher Absicht und Zweck davon dem Staatsrathe angezeigt und dessen Bewilligung eingeholt zu haben.

Im Uebrigen bestehen auch anderwärts gesetzliche Beschränkungen, die gewisse ausnahmsweise Verhältnisse beschlagen; z. B. wenn Vereine zur Erreichung ihres Verbindungszweckes der Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit bedürfen, so ist beinahe überall hiefür die Genehmigung durch die Regierung oder auch durch die gesetzgebenden Behörden nöthig. Aufzüge, Zusammenrottungen von aufregendem, die öffentliche Ruhe gefährdendem Charakter sind ebenfalls überall durch die Strafgesetze verboten.

Justiz- und Pol.-Dep. v. 14. Novbr. 1863.

839. Im Kt. Freiburg circulirte eine Petition zum Zwecke gegen die dortige Regierung ein allgemeines Misstrauensvotum auszusprechen. Der Grosse Rath aber forderte durch Beschluss vom

16. Januar 1849 die Regierung auf, gegen die Verfasser und Verbreiter dieser Petition Polizeimassregeln zu ergreifen. Wirklich wurden dann einige Colporteurs der Petition verhaftet, andern gelang es, sich der Verhaftung durch die Flucht zu entziehen.

Zu den letztern gehörte J. J. Ruffieux, der von Bern aus dem BR. eine Beschwerde einreichte, in welcher er behauptete, es liege in diesem Vorgehen eine Verletzung des Art. 47 der BVerf. und des Art. 10 der Verfassung des Kt. Freiburg, welche beide das Petitionsrecht gewährleisten. Er verlange nun, der BR. möge durch Sendung eidg. Commissarien das beseitigte Recht wieder herstellen und dem Lande zu ungehinderter, verfassungsmässiger Aeusserung seines Willens verhelfen.

Der BR. beschloss, es sei über diese Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten. Gründe:

1) Nach Art. 5 der BVerf. werden die Verfassungen, Freiheiten und Rechte des Volkes, sowie die Rechte und Befugnisse, welche es den Behörden übertragen hat, vom Bunde gewährleistet.

2) Es können somit Petitionen, welche einen Eingriff in die Verfassung und in die durch dieselbe den Behörden übertragenen Rechte enthalten, nicht unter dem Schutze des Petitionsrechts stehen, indem sonst die Art. 5 und 47 in allen solchen Fällen einen unauflöslichen Widerspruch enthalten würden.

3) Die Petition, über deren Unterdrückung Beschwerde geführt wird, gehört in die Klasse der bezeichneten, weil sie lediglich eine Agitation des ganzen Volkes bezweckte, um die Regierung gegen ihren Willen und den des Grossen Rathes vor Ablauf der Amtsdauer zum Rücktritte zu zwingen.

4) Der Grosse Rath des Kt. Freiburg war somit schon aus diesem Grunde und weil jene Petition ungeachtet der vielen Beschwerdepunkte nicht eine einzige Verfassungs- oder Gesetzesverletzung durch die Regierung bezeichnete, berechtigt, der Verbreitung der Petition entgegen zu treten.

5) Sodann ist die diesfällige Beschwerde gegen die Regierung schon darum unbegründet, weil die letztere blos den Beschluss des Grossen Rathes vollzog. BR. v. 13. Septbr. 1849.

840. Mit Schreiben vom 16. Januar 1851 äusserte die Regierung von Freiburg gegen den BR. den Wunsch, er möchte Massregeln treffen, um den Missbräuchen des Petitionsrechtes zu begegnen,

indem es den Anschein habe, als wolle eine Partei für Revision der BVerfassung 50,000 Unterschriften sammeln.

Der BR. antwortete:

»So sehr wir begreifen, dass Sie nach den gemachten Erfahrungen auf diesen Wunsch geführt wurden, so können wir uns gleichwol nicht entschliessen, durch Vorlegung eines Gesetzesentwurfes über Beschränkung des Petitionsrechts die Initiative zu ergreifen.

»Wir machen Sie vor Allem darauf aufmerksam, dass der Art. 47 der BVerf. dieses Recht gewährleistet, ohne auf irgend eine Beschränkung oder Regulirung desselben hinzudeuten, während die Art. 45 und 46, welche die Pressfreiheit und das Vereinsrecht garantiren, ausdrücklich Bestimmungen voraussetzen, welche dem Missbrauch dieser Rechte entgegen treten sollen. Schon dieser Unterschied scheint ziemlich darauf hinzuweisen, dass die Verfassung keinerlei Beschränkungen des Petitionsrechtes wollte. Dazu kommt aber noch, dass Massregeln gegen das Petitionsrecht entweder illusorisch oder allzu beschränkend oder allzuhart sind. Wollte man die Petitionen mit collectiven Unterschriften verbieten, so würde jedem Einzelnen ein lithographirtes Exemplar zur Unterschrift vorgelegt werden; wollte man die Legalisation der Unterschriften und ein Zeugniss der Handlungsfähigkeit jedes Bürgers vorschreiben, so würde dieses die Ausübung des Petitionsrechtes beinahe unmöglich machen [Vgl. No. **194**]. Strafbestimmungen zu treffen über Fälschung von Unterschriften liegt wol unbezweifelt in der Befugniss der Kantone.

»Es muss den Behörden übrigens natürlich unbenommen bleiben, nöthigenfalls den stattgehabten Missbrauch des Petitionsrechts zu untersuchen, wie Sie dieses mit Erfolg im letzten Jahre gethan haben [S. No. **839**]. Denn die Resultate Ihrer Untersuchung sind offenbar nicht ohne Eindruck geblieben bei Behandlung der freiburgischen Petitionen in der BVersammlung und wenn es sich je darum handeln sollte, die Revision der BVerfassung auf dem Wege der Petition zu betreiben, so versteht es sich wol von selbst, dass die BBehörde bei hinreichender Veranlassung eine Untersuchung der Unterschriften anordnen könnte.

»Man darf sich endlich überhaupt nicht verhehlen, dass beschränkende Massregeln gegen die Ausübung des Petitionsrechts stets einen übeln Eindruck hervorbringen, dass sie mit Misstrauen aufgenommen, durch falsche Motive interpretirt werden und dass sie überall eine starke Opposition zu finden pflegen. Auch darf man nicht übersehen, dass solche Massregeln ein zweischneidiges Schwert sind, welches nicht nur verderbliche und bundeswidrige Factionen, sondern ebenso gut solche Personen treffen kann, welche auf gesetzliche Weise einem ungerechten Druck entgegen zu wirken befugt sind.«

BR. v. 19. Septbr. 1851.

XVII. Gleichstellung der Nichtkantonsbürger im Verfahren.

BVerf. Art. 48. — Vgl. No. **821. 837** Erw. 4. **1037. 1104. 1108** Erw. 5. **1111** Erw. 3. **1261.**

1. Heiratsgebühren.

841. Joseph Müller in Steinhausen (Zug), der sich mit Therese Mutter von Oberweil (Baden) zu verehelichen beabsichtigte, wurde angehalten, eine Einheiratungsgebühr von 142 Fr. 63 R. zu zahlen und eine Caution im Betrage von 428 Fr. 57 R. zu leisten, worüber er sich beschwerte, aber unter folgender Begründung abgewiesen wurde:

1) Im Kt. Zug bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen, welche auf die in einzelnen Gemeinden zu leistenden Einheiratstaxen Bezug hätten.

2) Im Gegentheil steht es in dieser Hinsicht jeder Gemeinde frei, diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche sie ihren Bedürfnissen und Umständen angemessen erachtet.

3) Die einschlagenden Bestimmungen in Steinhausen beruhen auf Gemeindebeschlüssen vom 18. Juli 1813 und 5. Febr. 1852.

4) Diese laufen weder eidgenössischen noch kantonalen Vorschriften zuwider und beschlagen wie die Schweizerbürgerinnen, so auch gleichmässig die Kantonsbürgerinnen.

BR. v. 29. Octbr. 1852.

2. In Vaterschaftssachen.

842. Die im Kt. Freiburg niedergelassene Elisabetha Thomas aus dem Kt. Neuenburg klagte gegen den Freiburger Joseph Corminbeouf wegen Vaterschaft, sie wurde aber mit dieser Klage abgewiesen, weil nach freiburgischen Gesetzen eine kantonsfremde Klägerin mit einer derartigen Klage gegen einen Kantonsbürger nur dann zugelassen werden dürfe, wenn sie den Nachweis leiste, dass eine Freiburgerin in der Heimat der erstern mit einer solchen Klage auch zugelassen werde, während der Kt. Neuenburg bekanntlich die Paternitätsklage ganz ausschliesse.

Der BR. hob auf die Beschwerde der Thomas unterm 20. Novbr. 1861 die freiburgischen Urtheile auf. Gründe:

1) Durch wiederholte Entscheidungen des BR. [vgl. No. **208**] und durch den damit übereinstimmenden Entscheid der BVersammlung in Sachen der Brigitta von Arx von Olten vom 15./19. Juli 1854

[No. **209**] gilt als ganz feststehendes Recht, dass in Paternitätssachen die Kantone gehalten sind, Schweizerbürgern anderer Kantone ganz die gleichen Rechte zu gewähren, wie den Bürgern des eigenen Kantons.

2) Durch die recurrirten Urtheile der freiburgischen Gerichte wird dieser Grundsatz der BVerfassung verletzt. Wenn dem entgegen behauptet wird, es sei der vorliegende Fall ein von dem Falle von Arx verschiedener, weil dort der Vater geständig gewesen, während hier die Vaterschaft bestritten sei, so ist auf diese Einwendung keinerlei Gewicht zu legen, indem die behauptete Verschiedenheit weder das materielle Recht, noch den Gerichtsstand, sondern lediglich die später im ordentlichen Prozesse zu erledigende Beweisfrage berührt. Ebenso muss die weitere Einwendung, dass die Praxis der BBehörden seit dem Jahr 1854 wieder ins Schwanken gerathen sei, als völlig grundlos bezeichnet werden.

B. 1862 II. 264. Vgl. No. **209.**

843. In gleicher Weise wurde am 30. Mai 1862 entschieden in Sachen der Sophie Wetzler von Massonger (Wallis) gegen Alexander Tache von und in Remauffens (Freiburg), in welchem Falle der Präsident des Gerichtes der Veveyse die Vaterschaftsklage gestützt auf das heimatliche Recht der Klägerin abgewiesen hatte.

B. 1863 II. 49.

844. Ueber § 7 des vom Grossen Rathe des Kt. Luzern am 3. Decbr. 1861 erlassenen und am 23. Febr. 1862 in Kraft getretenen Gesetzes, betr. die unehelichen Kinder, also lautend:

»Zur Klagestellung wird die Geschwächte aber nur zugelassen, wenn sie wenigstens während den zwei der Niederkunft unmittelbar vorangegangenen Monaten im hiesigen Kanton einen gesetzlichen Aufenthalt hatte und die Schwängerung im Kanton erfolgt ist:«

erhob die Regierung des Kt. Uri Beschwerde, weil diese Vorschrift die Artikel 4, 48 und 50 der BVerf. verletze.

Der BR. erklärte am 8. April 1863 diese Beschwerde als begründet und hob demnach den zweiten Satz des § 7 cit. als mit der BVerf. im Widerspruch stehend auf. Gründe:

1) Die Gesetzgebung über die Paternitätsverhältnisse gehört im Allgemeinen der Kantonalsouveränetät an und es steht daher jedem Kanton frei, die Paternitätsklagen in weiterm oder beschränkterm Umfange zuzulassen oder auch gänzlich auszuschliessen.

2) Die Beschränkung der Paternitätsklage auf gewisse bestimmte

Fälle begründet für diese namentlich noch kein Vorrecht im Sinn des Art. 4 der BVerf., da es wol wenige Gesetzgebungen geben wird. die nicht grössere oder geringere Beschränkungen jener Klage aufgestellt haben. Auch postulirt Art. 4 der BVerf. überhaupt nicht eine absolute Gleichheit aller Schweizer im Gesetz, sondern nur die Gleichheit Aller vor dem (gegebenen) Gesetze.

3) Desgleichen hindert der Art. 50 der BVerf. die Kantone keineswegs, gewisse persönliche Ansprachen als unzulässig zu erklären; solches ist ja vielmehr bei Spielschulden, Wirthshausschulden, Verpflichtungen aus unmoralischen Handlungen u. s. w. fast allgemein üblich. Im Ganzen befasst sich dieser Artikel nicht mit der Ordnung des materiellen Rechts, sondern nur mit derjenigen des Gerichtsstandes.

4) Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass jeder Kanton auch bei Ordnung seiner Paternitätsgesetzgebung sowol nach Seiten des materiellen Rechts, als nach Seiten des Prozesses die Vorschrift des Art. 48 der BVerf. zu respectiren hat, der Gleichstellung der Schweizerbürger mit den eigenen Kantonsbürgern verlangt.

5) Es kommt nun in der That im Specialfalle ernstlich in Frage, ob Art. 48 durch die zwei in § 7 des luzernischen Gesetzes für die Zulässigkeit einer Vaterschaftsklage aufgestellten Bedingungen — im Kanton erfolgte Schwängerung und gesetzlicher Aufenthalt während wenigstens zwei der Niederkunft unmittelbar vorhergegangenen Monaten im Kanton — nicht verletzt sei.

6) Bei blos äusserlicher Betrachtung scheint zwar allerdings eine solche Verfassungsverletzung nicht vorzuliegen, da der angefochtene Paragraph zwischen Schweizerbürgerinnen und Luzernerinnen nicht unterscheidet, sondern die gleichen Bedingungen auch für die Klagen der Kantonsbürgerinnen selbst aufstellt.

7) Die blosse Anpassung des Buchstabens des Gesetzes an den Buchstaben der BVerf. erledigt indess die gestellte Frage keineswegs, da im Staatsrechte noch weniger als im Privatrechte künstliche Gesetzesumgehungen gestattet werden können; vielmehr darf und soll von den BBehörden gefordert werden, dass jedes Bundesglied sich mit seiner Kantonalgesetzgebung in eine wahrhaftige und reale Uebereinstimmung mit der Gesammtbundesverfassung setze.

8) Wenn dergestalt die Frage aus dem Gebiete des formalen Scheines auf den Boden des realen Lebens versetzt und sodann geprüft wird, ob die geschwächte Schweizerbürgerin nicht that-

sächlich durch das luzernische Gesetz in eine schlechtere Rechtsstellung versetzt werde, als die im gleichen Falle sich befindende luzernische Kantonsbürgerin, so muss man bei unbefangener Betrachtung die Beschwerde der Recurrentin als vollständig begründet erfinden.

9) Abgesehen von der Neuheit und grossen Seltsamkeit dieser Art von Anwendung des Territorialprincips, wonach Einwohner für Handlungen, die sie ausser dem Kanton verüben, unverantwortlich sein sollen, während die gleichen Handlungen, im Kanton selbst begangen, civile Verantwortlichkeit und Polizeistrafen nach sich ziehen würden: so ist — schon was die Bedingung der Beschränkung der Klagen auf die im Kanton erfolgte Schwängerung betrifft — namentlich zu berücksichtigen, dass hierin eine Bedingung aufgestellt wird, die nach der Natur des Verhältnisses für die luzernischen Kantonsbürgerinnen regelmässig, für die übrigen Schweizerbürgerinnen aber nur ausnahmsweise zutrifft. Somit ist das Klagerecht der Schweizerbürgerinnen schon in der Entstehung unverhältnissmässig stärker beschränkt als dasjenige der Kantonsbürgerinnen.

10) Aber noch mehr versetzt die zweite Bedingung (gesetzlicher Aufenthalt während wenigstens zwei der Niederkunft unmittelbar vorhergegangenen Monaten im Kanton) die klagberechtigten Schweizerbürgerinnen in Lagen, die ihnen fast ausnahmslos die Begründung ihrer Rechtsansprüche unmöglich machen, indem daraus resultirt, dass:

a. die ausser dem Kt. Luzern wohnende Schweizerbürgerin, wenn sie einen Luzerner wegen Schwächung belangen will, während mehrerer Monate (zur Sicherheit wol drei bis vier Monate) förmlich im Kt. Luzern gesetzliches Domicil nehmen und daselbst, fern von der Heimat und dem elterlichen Hause, die Stunde ihrer Niederkunft, natürlich mit erheblichen Kosten, abwarten muss;

b. die im Kt. Luzern wohnhafte Schweizerbürgerin aber gezwungen wird, zu einer Zeit, wo ihre Schande Jedermann auffällig geworden, und wo es deshalb für sie doppelt schwer ist, Duldung von Seite der Polizeibehörden, sowie Unterkunft und Arbeit von Seite der Privaten zu finden, im fremden Kanton während mehrern Monaten zu verharren und sich wol oft genug einen gesetzlichen Aufenthalt zu erkämpfen; während Luzernerinnen der Regel nach in allen diesen Beziehungen sich in einer Lage be-

finden, in der ihnen die Erfüllung der Bedingung des gesetzlichen Aufenthaltes im Kanton keinerlei Schwierigkeiten verursacht.

11) Vollends liegt in der künstlichen Combination zweier Bedingungen, von denen jede einzeln der nichtluzernischen Schweizerbürgerin so grosse Schwierigkeiten verursacht, eine neue ausserordentliche Rechtserschwerung.

12) Bei dieser Sachlage erscheint die Beschwerde der Regierung von Uri als völlig begründet und es kann angesichts der erheblichen Gefahren, welche der angefochtene luzernische Rechtszustand für alle Nachbarkantone mit sich bringt, auch an deren Legitimation zur Erhebung solcher Beschwerde nicht gezweifelt werden.

B. 1864 I. 351.

3. In andern Civilsachen.

845. Ulrich Huggler, gewesener Holzhändler in Brienzwyler (Bern), beschwert sich darüber, dass die Regierung von Obwalden sich weigere, dem Gesuche des Richteramtes Interlaken um eidliche Einvernahme eines in Sarnen wohnenden Zeugen Folge zu geben, weil letzterer den Vertrag, über welchen prozessirt werde, verfasst habe.

Die Beschwerde wurde begründet erklärt, demnach die Regierung von Obwalden eingeladen, dem an sie gestellten Requisitorial zu entsprechen. Gründe:

1) Die Regierung von Obwalden bestreitet grundsätzlich und im Allgemeinen die Verpflichtung nicht, einem von competenter Gerichtsstelle eines schweiz. Kantons erlassenen Requisitorial behufs Abhörung von Zeugen Folge zu geben, vielmehr gründet sie ihre Einsprache darauf, dass nach dortiger Gerichtsübung der angerufene Zeuge in vorliegender Sache als Verfasser der streitigen Urkunde betheiligt sei.

2) Nun gehört aber die Frage, ob ein Beweis erheblich und die angerufenen Personen zeugnissfähig seien, offenbar in die Competenz des Gerichtes, welches über den Prozess zu entscheiden hat, und sie muss nach den Gesetzen seines Landes beurtheilt werden.

BR. v. 2. Mai 1855.

846. Zwischen Leuenberger & Comp. an der Kreuzstrasse (Aargau) und der Ehefrau des Joseph Studer, Elisa geb. Aeschbacher aus dem Kt. Solothurn, wohnhaft in Freiburg, entstand ein Prozess über die Frage, ob gewisse Gegenstände, die zu Gunsten der

Erstern bei Studer gepfändet worden waren, wirklich diesem oder nicht vielmehr seiner Frau gehören. Durch Urtheil des Bezirksgerichts Freiburg vom 25. August und des Cassationshofes vom 26. Decbr. 1862 wurde dieser Prozess zum Nachtheil der Frau Studer entschieden und sie beschwert sich nun darüber, dass sie dem in Art. 50 der BVerf. garantirten Gerichtsstande entzogen worden sei, indem die Gerichte beim Entscheid der materiellen Frage nicht das freiburgische, sondern das solothurnische Recht in Anwendung gebracht haben.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Die Gläubiger des Ehemannes Studer haben denselben an seinem Wohnorte in Freiburg rechtlich gesucht und somit die Vorschrift des Art. 50 der BVerf. beobachtet.

2) Wenn bei diesem Anlasse die Frage entstand, ob gepfändetes Mobiliar gesondertes Eigenthum der Ehefrau Studer sei, so war diese Frage durch die freiburgischen Gerichte zu entscheiden, wie denn auch Recurrentin selbst nicht behauptet, dass der freiburgische Richter für die Beurtheilung dieser Frage nicht zuständig gewesen sei.

3) In That und Wahrheit ist die Beschwerde keineswegs auf Entziehung des in Art. 50 garantirten Gerichtsstandes gerichtet, sondern vielmehr darauf, dass der an sich competente Richter unrichtig geurtheilt, weil er statt des freiburgischen das solothurnische Recht zur Anwendung gebracht habe.

4) Nun steht aber dem BR. blos die Prüfung der Uebereinstimmung eines kantonalen Urtheils mit der BVerf. zu, während die Entscheidung der Frage, ob die Urtheile auch mit dem im betreffenden Kanton geltenden Recht übereinstimmen, nicht seine Sache ist, da er sich keineswegs in der Stellung einer Oberappellationsinstanz befindet. BR. v. 13. März 1863. Cf. B. 1864 I. 351.

847. Unter Hinweisung auf die Art. 4 und 48 der BVerf. beschwert sich der zu Neyruz (Freiburg) niedergelassene Kaspar Peterhans aus dem Kt. Aargau darüber, dass er mit seiner Eigenthumsansprache auf mehrere im Schulhause zu Neyruz gelegene Fässer Wein und Oel, die er von den französischen Bauunternehmern, Gebr. Simon, gekauft habe, abgewiesen worden sei, da doch seinem Gegner Cäsar Vicarino gar keine Forderung an die nun auf der Flucht befindlichen Gebr. Simon zustehe.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Es war Sache der freiburgischen Gerichte, darüber rechtsgültig zu entscheiden, ob dem Recurrenten Eigenthumsrechte an den im Schulhause zu Neyruz gelegenen Fässern Wein und Oel zustehen. Nachdem nun jene Gerichte zu Ungunsten des Recurrenten entschieden haben, so kommt dem BRath keinerlei Berechtigung zu, sich weiter mit der Frage zu befassen, ob dieser Entscheid ein richtiger oder unrichtiger sei, da er keineswegs eine Appellationsinstanz gegenüber den Gerichten bildet.

2) In gleicher Weise hatten ebenfalls einzig und allein die freiburgischen Gerichte über die Existenz der Forderung des Recursbeklagten gegenüber den Gebr. Simon zu entscheiden, wobei überdies dem Recurrenten die rechtliche Legitimation zur Anfechtung dieses Theiles des Urtheils mangelt.

3) Die BBehörden hätten nur in dem Falle eine Befugniss zur Intervention, wenn nachweisbar eine Bestimmung der BVerf. durch die gerichtlichen Urtheile verletzt worden wäre.

4) Eine derartige Verletzung der BVerf. hat in keiner Weise stattgefunden. Es stehen nämlich die von dem Recurrenten citirten Art. 4 und 48 der BVerf., welche er als verletzt darstellen will, mit den vorliegenden Fragen in gar keiner Beziehung, da Recurrent nicht einmal behauptet, geschweige denn nachgewiesen hat, dass er als Aargauer in seinen Rechten zurückgesetzt worden sei.

5) Aus dem angefochtenen gerichtlichen Urtheile selbst ergibt sich vielmehr, dass der Richter nach dem freiburgischen Civilrecht gesprochen hat und es ist dann hiebei die Behauptung der unterlegenen Partei, dass dieses Recht im Specialfalle irrig angewendet worden sei, nach dem in Erw. 1 Gesagten völlig werthlos. BR. v. 18. März 1863.

4. In Strafsachen.

848. Ein Luzerner, Namens Joseph Duss, war durch Urtheil des correctionellen Gerichts von Val de Travers vom 5. Januar 1860 aus dem Kt. Neuenburg ausgewiesen worden, kraft Art. 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1851, betreffend Contraventionen und Delicte, welcher gestattete, in correctionellen Fällen gegen den Angeschuldigten, wenn er nicht dem Kanton angehöre, neben der Hauptstrafe zeitweilige Kantonsverweisung eintreten zu lassen.

Auf die Beschwerde des Duss hob der BR. das Urtheil vom 5. Januar 1860, soweit es die Ausweisung des Recurrenten beschlägt,

auf und lud die Regierung von Neuenburg ein, dafür zu sorgen, dass der Art. 7 cit. nicht mehr angewendet werde. Gründe:

1) Ganz die nämliche Frage, ob ein Gesetz, welches bestimmt, dass in correctionellen Fällen Kantonsfremde neben der gewöhnlichen Strafe auch noch aus dem Kanton verwiesen werden dürfen, mit den Bestimmungen der BVerfassung vereinbar und ob daher ein darauf basirtes Strafurtheil rechtsgültig und vollziehbar sei, wurde vom BR. schon wiederholt in verneinendem Sinn entschieden.

2) Die BVersammlung hat in einem dieser Fälle [No. **214**] auf erfolgten Recurs von Seite der Regierung von Luzern die Entscheidung des BR. bestätigt und es sind mithin dieselben Rechtsgrundsätze auch gegenüber andern Kantonen in Anwendung zu bringen.

BR. v. 18. Juni 1860.

Mit Schreiben vom 26. Juni 1860 zeigte die Regierung von Neuenburg dem BR. an, es sei der erhaltenen Anweisung ein Genüge geschehen.

849. Im Geschäftsbericht vom J. 1861 bemerkt der BR., bei Behandlung eines Specialfalles habe sich ergeben, dass ein Kanton die Strafart der Verweisung gegen Nichtkantonsbürger in einer Art gesetzlich festgestellt habe, die dem Art. 48 der BVerf. und einem frühern Entscheid der BVersammlung [No. **214**] zu widersprechen scheine. Da Aehnliches auch schon in andern Kantonen zu Tage getreten sei, so habe der BRath die sämmtlichen Kantonsregierungen eingeladen, ihre gegenwärtig in Kraft bestehenden Criminal- und Polizeistrafgesetze einzusenden, damit dieselben mit Rücksicht auf den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze einer Prüfung unterstellt werden können.

B. 1862 II. 267.

850. Da sich bei Erledigung des Recurses in S. Eduard Rast [No. **1102**] ergeben hatte, dass dieser durch Urtheil des luzernischen Obergerichts vom 15. Juli 1859 wegen betrüglichen Bankerots zu sechs Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt, diese Strafe aber sofort in zwölfjährige Kantonsverweisung verwandelt worden sei, so wurde durch Beschluss des BR. vom 16. Octbr. 1861 die Regierung von Luzern unter Hinweisung auf einen frühern Entscheid [No. **214**] eingeladen, die geeigneten Schritte zu thun, damit die Gerichte die §§ 18 und 81 lit. f. des Strafgesetzbuches, sowie die §§ 6 und 16 des Polizeistrafgesetzes künftighin nicht mehr anwenden, sowie dahin zu wirken, dass die erwähnten §§ durch die Gesetzgebung aufgehoben oder revidirt werden.

Am 21. Octbr. berichtete sodann die Regierung, es seien jene Gesetze wirklich einer Revision unterworfen und durch die Gesetze vom 29. Novbr. 1860 resp. 6. Juni 1861 mit den Ansichten des BR. und der eidg. Räthe in Einklang gebracht worden.

Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement unterstellte hierauf diese abgeänderten Gesetze einer nähern Prüfung, welche ergab, dass das Polizeistrafgesetz vom 6. Juni 1861 keine unzulässigen Bestimmungen mehr enthalte. Im Weitern geht dann aber dieses Gutachten dahin:

»Anders verhält es sich dagegen mit dem Criminalstrafgesetzbuch vom 29. Wintermonat 1860. Hier lautet § 16:

»»Die Landesverweisung besteht entweder in Verweisung aus dem Kanton oder aus der ganzen Eidgenossenschaft. *Die Verweisung darf nur gegen Kantonsfremde ausgesprochen werden.* Verbrecher, die keine Schweizer sind, sollen nicht anders als aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt werden.««

»Dieser § widerstreitet ohne Zweifel dem Art. 48 der BVerf., denn er statuirt eine Ungleichheit zwischen den Angehörigen des Kt. Luzern und denjenigen anderer Kantone, indem letztere zur Landesverweisung verurtheilt werden können, erstere dagegen nicht. Es ist daher keineswegs richtig, dass durch das neue Criminalstrafgesetzbuch den bezüglichen BBeschlüssen genügt worden sei, vielmehr ist es auffallend, dass jene Ungleichheit noch beibehalten wurde, nachdem kurz zuvor deren Unzulässigkeit festgestellt worden war.

»Man kann freilich sagen, die praktische Bedeutung dieser Frage sei nicht gross, weil nach § 20 desselben Gesetzes der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit als gesetzliche Folge eines jeden Criminalstrafurtheils eintreten soll und der Eintritt dieses Zustandes nach Art. 41 Ziffer 6 lit. b der BVerf. ohnehin zum polizeilichen Entzuge der Niederlassung berechtige.

»Allein wir müssen hierauf bemerken, dass zwischen einer solchen polizeilichen Entziehung der Niederlassung und einer Landesverweisungsstrafe doch ein sehr grosser Unterschied besteht. Erstlich liegt die Möglichkeit vor, dass trotz eines ergangenen Strafurtheils die Polizeibehörden sich unter Umständen zu jener erstern Massregel doch nicht veranlasst finden, während der Richter die Verweisungsstrafe gleichmässig und consequent anwenden wird. Zweitens folgt aus der polizeilichen Entziehung der Niederlassung nur, dass der damit Belegte sich nicht mehr dauernd im Kanton aufhalten darf, während ihm dagegen nach wie vor das Recht der freien Circulation und des momentanen Aufenthalts im Lande verbleibt; und umgekehrt der mit der Verweisungsstrafe Belegte sich nach § 106 des gleichen Criminalstrafgesetzes durch das blosse Betreten des Kantons einer Einsperrungs- oder Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre oder körperlicher Züchtigung aussetzt, — eine Strafe, die nach dem Gesetze also einen Luzerner Bürger gar nie treffen kann, sondern die ausnahmsweise nur für die Kantonsfremden gilt. Drittens zeigt es sich bei Vergleichung mit § 82, dass bei Nichtkantonsangehörigen hinsichtlich der Strafumwandlung abermals ein ausnahmsweises Verhältniss eintritt, indem da gesagt ist:

»»5) bei Nichtkantonsangehörigen, insbesondere bei Ausländern, kann die

verwirkte Ketten- oder Zuchthausstrafe nach richterlichem Ermessen ganz oder zum Theil in Landesverweisung in Verbindung mit körperlicher Züchtigung oder Einsperrung umgewandelt werden, im erstern Fall jedoch immerhin in Verbindung mit Einsperrung oder körperlicher Züchtigung,«« — eine Bestimmung, welche offenbar mit Art. 48 der BVerf. gleichfalls im Widerspruche steht.

»Es kann aber auch der BR. um der weitern Consequenzen willen eine derartige Bestimmung nicht gutheissen. Mit dem gleichen Grunde, mit welchem Luzern die Landesverweisung nur gegen Kantonsfremde angewendet wissen will, könnte ein anderer Kanton eine beliebige andere Strafart für die Nichtkantonsbürger reserviren. Dies ist z. B. seiner Zeit bezüglich der Strafart der körperlichen Züchtigung von St. Gallen wirklich geschehen [cf. No. 812], der BR. hat aber verlangt, dass Kantons- und Schweizerbürger in jenem Stücke ganz gleich gehalten werden sollen, und St. Gallen hat seine Gesetzgebung entsprechend verändert. In der That versucht Luzern auf einem Umwege ebenfalls etwas Aehnliches einzuführen.

»Unter den Strafarten wird nämlich in § 4 auch die körperliche Züchtigung aufgeführt. Durchgeht man dann aber das Gesetz näher, so findet sich, dass diese körperliche Züchtigung in keinen andern Fällen zur Anwendung kommen soll, als in denjenigen der schon citirten §§ 82 und 106; d. h. die körperliche Züchtigung tritt niemals für Kantonsbürger ein, sondern sie soll nur gegen Kantonsfremde und dort dann natürlich regelmässig zur Anwendung kommen! Der BR. kann augenscheinlich derartige Gesetzesbestimmungen nicht zulassen. Der Grundsatz des Art. 48 der BVerf., dass die Kantone die Schweizerbürger anderer Kantone gleich den eigenen Bürgern zu behandeln haben, ist eine so kostbare Errungenschaft der neuen BVerf., dass der BR. in keiner Weise eine Beeinträchtigung derselben gestatten darf.«

Auf dieses Gutachten hin beschloss dann wirklich der BR.: Die Regierung von Luzern sei einzuladen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, dass die §§ 16 und 82 Ziffer 5 des Criminalstrafgesetzes vom 29. Wintermonat 1860 im Sinne obiger Ausführung abgeändert und bis zu erfolgter Abänderung ausser Vollzug gesetzt werden, und es sei dieselbe ersucht, von den getroffenen Anordnungen anher Kenntniss zu geben. BR. v. 6. Novbr. 1861.

851. Der Gerichtspräsident von Erlach belegte den Fürsprech Theophil Simmen daselbst am 28. April 1863 mit einer Busse von 6 Fr. und 2 Fr. 85 R. Kosten, weil er die Schwestern Katharina und Maria Stoll aus dem Kt. Solothurn bei sich aufnahm und drei Wochen behielt, ohne dafür zu sorgen, dass sie ihre Legitimationsschriften bei Behörde abgaben. Dieses Urtheil gründete sich auf §§ 30 und 36 des Fremdenpolizeigesetzes vom 21. Decbr. 1861.

Hierüber beschwert sich Th. Simmen beim BR., indem er behauptet, das eben erwähnte Gesetz stehe im Widerspruch mit Art. 48 der BVerf. insofern als es die kantonsfremden Schweizer anders be-

handle als die Bürger, denn § 26 des bernischen Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger vom 25. Nov. 1857 resp. 14. April 1858 gewähre letztern eine Frist von 30 Tagen zur Einlegung der Schriften. Er verlangt daher Cassation des über ihn ausgefällten Urtheils.

Der Recurs wurde verworfen. Gründe:

1) Vorerst ist nicht recht begreiflich, wie Recurrent dazu kommt, sich unter Inanspruchnahme des Art. 48 der BVerf. über die bernische Gesetzgebung und Justiz zu beklagen, da er selbst Bürger des Kt. Bern ist und keinerlei Mandat hat, die Rechte der kantonsfremden Schweizerbürger im Kt. Bern zu vertreten.

2) Die kantonsfremden Schweizerbürger ihrerseits haben keinerlei Beschwerde erhoben, auch können sie gar keinen Grund zur Beschwerde über die diesfällige bernische Gesetzgebung haben, weil diese für Widerhandlungen nicht sie, sondern die bernischen Kantonseinwohner, welche sie ohne Anzeige bei sich aufnehmen, mit Strafe bedroht.

3) Demnach wäre die Beschwerde schon aus dem Grunde mangelnder Legitimation abzuweisen. Wenn man sie aber auch als eine Art von Denunciation gegen die bernische Gesetzgebung in Berücksichtigung ziehen wollte, so erscheint sie hinwieder materiell als gänzlich unbegründet, da die für Deponirung der Legitimationsschriften für Kantonsangehörige und Kantonsfremde vorgeschriebenen Fristen und Formalitäten von der Kantonalgesetzgebung ganz gut verschieden geordnet werden durften.

4) Art. 48 der BVerf. hat nämlich nicht den Sinn, dass die Schweizerbürger den eigenen Kantonsbürgern absolut gleich zu halten seien, indem sonst ja die niedergelassenen Schweizerbürger im Kt. Bern auch die Armenunterstützung beanspruchen könnten. Vielmehr hat jene Forderung der Gleichhaltung selbstverständlich das Vorhandensein gleicher Verhältnisse zur Voraussetzung, die im Specialfalle nicht vorhanden sind, weil die für die Kantonsbürger vorgeschriebenen Fristen mit der Ordnung der Armenverhältnisse zusammenhängend sind, während die für die Kantonsfremden gegebenen Vorschriften als Ausfluss der Fremdenpolizei erscheinen und sich auch materiell in jeder Beziehung rechtfertigen. **BR. v. 5. Juni 1863.**

852. Der in Roveredo (Graubünden) niedergelassene Giovanni Battista **T o g n a c c a** von Lugano (Tessin) erhob gegen seine Ehefrau

Giovannina geb. Sonanini Klage wegen Misshandlung. Die Untersuchung wurde eingeleitet und die Frau verhaftet. Als dann am 18. Mai 1863 die Sache vor dem Kreisgerichtsausschuss von Roveredo, handelnd als correctionelles Gericht, zur Verhandlung kommen sollte, protestirte Fr. Tognacca gegen dessen Zuständigkeit und behauptete, die Gerichtsbarkeit stehe nur dem ganzen Gerichte zu. Diese Einrede wurde aber verworfen und die Angeklagte zur Bezahlung der Arzt- und Verhaftskosten im Betrage von 480 Fr. 91 Rpn. verurtheilt. Eine Beschwerde hierüber beim Kleinen Rath des Kt. Graubünden war ohne Erfolg. Nun gelangten die Eheleute Tognacca an den BR. und begehrten Cassation des Urtheils wegen Nichtzuständigkeit des erkennenden Richters und weil sie nicht wie die Bürger des Kt. Graubünden behandelt worden seien.

Die Beschwerde wurde unter folgender Begründung abgewiesen:

1) Vorerst muss die formelle Einrede, es haben die Recurrenten die Competenz des Gerichtsausschusses anerkannt, als unbegründet bezeichnet werden, da nach ganz constanter Praxis der BBehörden die Einlassung vor einem Gerichte behufs Competenzbestreitung nicht als Competenzanerkennung betrachtet wird.

2) Ebenso wäre die Einrede, der Entscheid sei in Rechtskraft erwachsen, weil die Recurrenten denselben nicht weiter gezogen haben, nicht von Bedeutung, wenn eine wirkliche Verfassungsverletzung vorläge, da in solchen Fällen das Beschwerderecht auch direct bei den obersten Behörden geltend gemacht werden darf.

3) Dagegen kann im Specialfalle von einer Verletzung der BVerf. nicht gesprochen werden, da nicht entfernt nachgewiesen oder auch nur wahrscheinlich ist, dass die Recurrenten als Tessiner anders behandelt worden seien, als Graubündner im gleichen Falle behandelt worden wären. Ebensowenig kann davon die Rede sein, dass die Recurrenten ihrem ordentlichen Gerichtsstande entzogen worden seien, weil nicht der Gerichtsstand, sondern nur die Composition des unbestritten zuständigen Gerichts in Frage steht.

4) Wenn endlich die Recurrenten die bündnerische Gesetzgebung dadurch für verletzt erklären, dass einem blossen Gerichtsausschuss Competenzen zugetheilt worden seien, wie sie nur dem Plenum zustehen, so mögen sie hiefür den gewünschten Rechtsschutz bei dem kantonalen Grossen Rathe suchen; denn die BBehörden sind nicht im Falle, bei angeblicher Verletzung kantonaler Gesetze massgebend einzuschreiten. BR. v. 29. Decbr. 1863.

5. Beschränkungen der Israeliten*).

853. Bezüglich auf die rechtliche Stellung der Israeliten ergibt sich aus dem BBlatt von 1861—1864 im Wesentlichen Folgendes:

In Baselstadt hat der Grosse Rath schon im Mai 1860 dem Kleinen Rathe Vollmachten ertheilt, die ihn in den Stand setzen, den neuern Anschauungen völlig gerecht zu werden. B. 1863 II. 29.

Basellandschaft hat zwar durch ein Gesetz vom 14. Januar 1861 die Juden in Bezug auf den Hausirhandel und das Hausirgewerbe den Christen gleichgestellt, dagegen bleibt ihnen die Niederlassung in diesem Kanton immer noch verboten und einer Ausnahme haben sich fast nur diejenigen zu erfreuen, welche schon lange Zeit im Kanton sich aufhalten. Die Verweigerung neuer Niederlassung wird so consequent durchgeführt, dass z. B. der Besuch und die zeitweilige Pflege, die ein im Elsass wohnhafter Sohn seinem alten, kranken Vater in Baselland angedeihen lassen wollte, Gegenstand diplomatischer Verhandlungen werden musste.

B. 1862 II. 229. 1863. II. 29.

Graubünden hat durch ein Gesetz vom 22. Juni 1861 »die beschränkenden Ausnahmsbestimmungen über Niederlassung, Aufenthalt und Handelsverkehr der schweizerischen und nicht schweizerischen Juden ... als erloschen erklärt«. B. 1861 II. 766. 1862 II. 229.

In Zürich wurden durch ein Gesetz vom 3. März 1862 auch die letzten Beschränkungen, welchen die Juden mit Bezug auf den Verkehr und die Niederlassung dort noch unterworfen waren, unbedingt aufgehoben. B. 1863 II. 29.

Im Kt. St. Gallen trat am 22. Mai 1863 ein Gesetz in Kraft, nach welchem die Israeliten so ziemlich den Bürgern christlicher Confession gleichgestellt werden. In Bezug auf vorübergehenden Verkehr werden schweiz. Israeliten den andern Schweizern, ausländische Israeliten den übrigen Ausländern aus den nämlichen Staaten gleichgehalten. Wer aber eigene Haushaltung führen, einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben will, hat unter Vorlegung von Heimat-, Leumden- und Familienschein die Niederlassung nachzusuchen, worüber die politische Bürgerversammlung der betreffenden Gemeinde entscheidet. Die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister ist den Gemeindräthen übertragen. Die ausnahmsweisen Vor-

*) Bekanntlich sind nun alle solche Beschränkungen durch die seither erfolgte Revision des Art. 41 Ziffer 1 und des Art. 48 der BVerf. weggefallen.

schriften über den Aufenthalt, den Verkehr und die Patenttaxen der Israeliten sind aufgehoben. B. 1863 II. 29. 1864 I. 328.

Der Kt. Solothurn dagegen stellt die Bewilligung des Aufenthalts an Israeliten gänzlich in das Belieben der Gemeinden.
B. 1863 II. 29.

Zu den »wenigen Kantonen, die mit grosser Beharrlichkeit den Israeliten die Rechtsgleichheit vorenthalten« gehört auch Schwyz. Ueber diesen Kanton beschwerte sich die französische Gesandtschaft, dass er zwei in Zürich niedergelassenen Israeliten, denen er doch seit drei Jahren Hausirpatente unbeanstandet gegeben hatte, aus dem Grunde nicht mehr geben wolle, weil in Frankreich der Hausirhandel verboten sei und dass überdies die vom BR. genehmigte Markt- und Hausirverordnung des Kt. Schwyz v. J. 1851 die Ertheilung von Hausirpatenten nur an solche Ausländer gestatte, die im Kanton niedergelassen seien und zugleich das Gegenrecht ihres Heimatstaates nachweisen können. Der BR. sprach sich am 25. April 1862 gegenüber der Regierung von Schwyz dahin aus: Wenn sie auf Grund des § 9 der erwähnten Verordnung zu dem angedeuteten Verfahren sich berechtigt halte, so könne er diese Ansicht nicht theilen. Seit 1851 habe die Frage der Verkehrsfreiheit durch mannigfache bekannte Beschlüsse der BVersammlung eine etwas veränderte Gestaltung gewonnen, so dass die damalige Genehmigung jener Verordnung von Seite des BR. nicht mehr absolute Gültigkeit habe. Nach der gegenwärtigen Sachlage stehe fest, dass

1) der Vorbehalt des Gegenrechts, als mit Art. 48 der BVerf. im Widerspruch stehend, gegenüber Schweizerbürgern anderer Kantone und Ausländern, welche durch Verträge gleichberechtigt sind, nicht mehr als zulässig betrachtet werden könne;

2) dass laut Art. 1 des Staatsvertrages mit Frankreich vom 30. Mai 1827 die Franzosen in der Schweiz gleich den Angehörigen anderer Schweizerkantone behandelt werden müssen;

3) dass ebenso den französischen Israeliten die gleichen Rechte wie den schweizerischen zustehen und dass bezüglich der letztern ausdrücklich alle Beschränkungen im Handel und Verkehr als dem absoluten Wortlaute des Art. 29 der BVerf. widersprechend aufgehoben worden seien. (BBeschluss vom 24. Sept. 1856. Off. S. V. 406 No. 47).

Aus dem Gesagten ergebe sich nun, dass die von der Regierung ausdrücklich hervorgehobenen Abweisungsgründe unzureichend seien

und dass sie sich lediglich darauf beziehen könne, dass der Kt. Schwyz dem Staatsvertrage mit Frankreich vom 30. Mai 1827 fremd geblieben sei. Dieser letztere Grund müsse der BR. als berechtigt anerkennen. Freilich bestehe bei dessen Inanspruchnahme das Missverhältniss, dass den Franzosen demzufolge im Kt. Schwyz Rechte versagt werden, welche derselbe gemäss den neuern Staatsverträgen den Engländern, Italienern u. s. w. gewähre.

Um bezüglich dieses Missverhältnisses etwaigen Reclamationen auszuweichen, hätte der BR. gewünscht, dass die Regierung von Schwyz von diesem Rechte einen möglichst beschränkten Gebrauch mache und z. B. im vorliegenden Falle, sofern gegen die Personen der Petenten nichts Begründetes eingewendet werden könne, der erhobenen Beschwerde freiwillig Rechnung trage.

Die Regierung von Schwyz antwortete zwar anfänglich, sie werde dem Kantonsrathe den Beitritt zu dem Staatsvertrage von 1827 beantragen, wodurch ähnliche Reclamationen von selbst wegfallen, dennoch konnte sie sich nicht entschliessen, den erwähnten zwei französischen Israeliten den Hausirhandel fernerhin zu gestatten, obschon sie für den Rückzug der früher ertheilten Bewilligung keine weitern Gründe anzuführen vermochte. Schliesslich beantwortete sie die Verwendungen des BR. und der franz. Gesandtschaft einfach damit: »im Hinblick auf ihre anerkannte Rechtsstellung könne sie sich nicht bewogen finden, jene Bewilligung auszusprechen«.

B. 1863 II. 29 f. 1864 I. 327.

Der Grosse Rath des Kt. Aargau erliess am 15. Mai 1862 ein Gesetz, das bestimmt war, die eigenen Israeliten des Kantons den übrigen Bürgern gleich zu stellen. Dieses Gesetz erlag am 11. Nov. gl. J. einer Volksabstimmung, indem von 34,425 Stimmen 25,702 für eine gänzliche Abänderung desselben sich aussprachen. Dieses Ergebniss veranlasste die Vorsteherschaften der zwei israelitischen Gemeinden des Kt. Aargau, Lengnau und Oberendingen, Beschwerde bei dem BR. einzulegen. Dieser entschied nach Anhörung der Regierung des Kt. Aargau am 11. Febr. 1863 dahin, es habe der BBeschluss vom 24. Herbstm. 1856 [No. **47**] in allen Theilen seine Vollziehung zu erhalten, dagegen sei der BR. mit Rücksicht auf die politische Situation des Kantons geneigt, mit der Forderung gehöriger Einbürgerung der aargauischen Israeliten nach Vorschrift des BGesetzes über die Heimatlosigkeit bis auf Weiteres zuzuwarten.. Der Grosse Rath des Kt. Aargau erliess nun am 27. Juni 1863 ein neues Gesetz,

worin die bestimmten Begehren des BR. unberücksichtigt gelassen waren. Es ward daher die aarg. Regierung sogleich um Mittheilung dieses zweiten Gesetzes ersucht und mit Botschaft vom 17. Juli 1863 der BVersammlung Bericht erstattet. (B. 1863 III. 212). Aus den Verhandlungen der eidg. Räthe (B. 1863 III. 582, 586, 593 u. 598) ging am 27./30. Juli 1863 folgender BBeschluss (Off. S. VII. 585) hervor:

»1) Der BR. wird eingeladen, gemäss dem Beschlusse der BVersammlung vom 24 Sepbtr. 1856 die Vollziehung des aargauischen Gesetzes vom 27. Juni 1863, so weit es mit jenem Beschlusse im Widerspruch steht, zu sistiren und darüber zu wachen, dass der Kt. Aargau den daselbst sesshaften schweiz. Israeliten die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten nicht länger vorenthalte.

»2) Der BR. wird ferner eingeladen, zu untersuchen, ob nicht den aargauischen Israeliten durch das Gesetz des Kt. Aargau vom 15. Mai 1862 das dortige Bürgerrecht in vollgültiger und unwiderruflicher Weise zugesichert worden sei, und bejahendenfalls dafür zu sorgen, dass ihnen dieses Recht ungeschmälert erhalten bleibe, verneinendenfalls aber die Einbürgerung gemäss den Bestimmungen des BGesetzes vom 3. Decbr. 1850 über die Heimatlosigkeit zu bewerkstelligen«.

Mit Schreiben an die Regierung von Aargau vom 3. August 1863 verschaffte der BRath dem ersten Theile dieses BBeschlusses Vollziehung und bemerkte dabei, es könne keinem Zweifel unterliegen, dass von Seite des Kt. Aargau der BBeschluss vom 24. Septbr. 1856 gleich einem Kantonalgesetze respectirt werden müsse, dass somit dessen Vollziehung keineswegs vom Erlass eines neuen kantonalen Gesetzes abhängig gemacht werden könne.

Die Einbürgerung der Israeliten betreffend ersuchte der BR. im gleichen Schreiben die Regierung von Aargau, ihm ihre Rechtsanschauung zur Kenntniss zu bringen, damit eine allseitige Prüfung dieser Frage ermöglicht werde.

Am 28. August 1863 fasste sodann der Grosse Rath des Kt. Aargau einen Beschluss, und zur Vollziehung desselben die Regierung am 11. Sept. eine Verordnung, wodurch dem BBeschlusse vom J. 1856 vollständig nachgekommen wurde, überdies eröffnete die Regierung dem BR., jener Beschluss vom 28. August ermächtige sie zu der Erklärung: »dass den aargauischen Israeliten das aargauische Heimatrecht in Oberendingen und Lengnau bereits zustehe«. Es bleibt demnach blos noch die Erörterung der Frage übrig, ob das Ortsbürgerrecht, wie es jetzt den Israeliten zusteht, alle charakteristischen Merkmale eines vollen Gemeindebürgerrechts enthalte, zu welchem Ende sowol der BR. als die Regierung von Aargau Delegationen bestellten.

B. 1863 II. 29. 1864 I. 328 f.

XVIII. Vollziehung kantonaler Urtheile.

BVerf. Art. 49.

1. Urtheile von Civilgerichten.

Vgl. No. **911** Erw. 7. **941. 1094. 1097. 1106.**

854. Müller Peterli in Sirnach (Thurgau) verkaufte am 8. Juni 1848 seinen daselbst gelegenen Gütergewerb nebst Fahrhabe an Heinrich Graf von Maisprach (Baselland). Da aber der Käufer nichts mehr von sich hören liess, so belangte ihn der Verkäufer am 9. August gl. J. vor dem Friedensrichteramte Wintersingen und Maisprach. Ohne jedoch dort die Klage weiter zu verfolgen, erhob er später Klage beim thurgauischen Gerichte in Tobel, welches, ungeachtet der Käufer dessen Competenz bestritt, durch Contumazurtheil vom 12. Dcbr. 1848 den fraglichen Kauf als rechtsverbindlich erklärte und den Beklagten einerkannte, zur gerichtlichen Fertigung desselben mitzuwirken. Als dann aber Peterli in Baselland die Vollziehung des Urtheils verlangte, wurde diese verweigert, weshalb er sich mit einer Beschwerde an den BR. wandte, allein abgewiesen wurde.

Der diesfälligen sehr ausführlichen Begründung [vgl. No. **220**, **222**, **247** und **290**] entheben wir nachträglich noch Folgendes:

1) Recurrent stellt den Satz auf, über die Zuständigkeit eines Gerichtes könne nur dieses selbst nach seinen heimatlichen Gesetzen entscheiden. Man kann dieses zugeben in Prozessen zwischen Einwohnern desselben Kantons. Wenn es sich aber um den Gerichtsstand handelt, der für Angehörige verschiedener Kantone competent sein soll, so sind die kantonalen Gesetzgebungen durch Concordat oder BGesetze beschränkt und nur diese können massgebend sein; und ebenso müssen die BBehörden competent werden, unter deren Schutz die Verfassung, Gesetze und Concordate des Bundes gestellt sind (BVerf. Art. 90 Ziffer 2). Uebrigens ist diese Frage von keiner vorherrschenden Bedeutung, weil entgegen der Ansicht des Recurrenten auch die thurg. Gesetzgebung zu demselben Resultate führt.

2) Die Klage habe einen dinglichen Charakter, weil es sich nicht um Einforderung des Kaufpreises handle, sondern um Uebertragung des Eigenthums an Liegenschaften; überdies sei nach thurg. Gesetzen der Uebergang des Eigenthums nicht an die gerichtliche Fertigung geknüpft, sondern es genüge hiezu der formlose, schriftliche Vertrag, indem die Fertigung nur einen fiscalischen Zweck habe. — Es ist auf den ersten Blick einleuchtend, dass diese beiden Sätze im vollstän-

digsten Widerspruche stehen. Denn ist das Eigenthum schon durch den Kaufvertrag übergegangen, so bedarf es ja keiner Klage mehr auf Uebertragung des Eigenthums und doch sucht Recurrent gerade darin den dinglichen Charakter der Klage, dass es sich um Uebertragung des Eigenthums handle, indem er einsehen muss, dass eine Klage auf Erfüllung eines fiscalischen Gesetzes unmöglich Gegenstand einer dinglichen Klage sein kann. Aber nicht nur sind jene beiden Sätze im Widerspruch, sondern es ist jeder derselben an sich unrichtig. Nach dem thurg. Gesetze geht das Eigenthum keineswegs durch den formlosen Kaufvertrag über, sondern es bedarf dazu bei Liegenschaften der gerichtlichen Fertigung. Dieser amtliche Act wird, wenn auch in verschiedenen Formen, beinahe überall gefordert. Er ist einerseits ein Ueberbleibsel des alten Rechtsinstitutes der Investitur und im heutigen Rechtszustand eine nothwendige Folge des Princips der Publicität im Hypothekarwesen. Denn dieses ist nur möglich, wenn der Uebergang des Grundeigenthums in öffentlichen Protocollen controlirt ist. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich unzweideutig aus dem thurg. Gesetz über die Veräusserung von Liegenschaften (Bd. IV. 331), welches in § 14 die Bestimmung enthält:

»Bevor die Fertigung stattgefunden hat, ist weder eine Verpfändung, noch eine weitere Fertigung auf den Namen eines Dritten zulässig.«

Diese Bestimmung liesse sich auf keine Weise erklären, wenn das Eigenthum schon *vor* der Fertigung überginge. Der § 7 desselben Gesetzes, worauf Recurrent sich beruft, steht dieser Ansicht gar nicht entgegen. Denn hier wird nur der einfache schriftliche Vertrag als rechtsverbindlich erklärt, was keineswegs den Uebergang des Eigenthums in sich schliesst.

Um nun auf den ersten der beiden Sätze des Recurrenten zurückzukommen, so ist es allerdings richtig, dass die Klage Uebertragung des Eigenthums bezweckte. Allein dadurch wird sie keine *dingliche*. Denn jede dingliche Klage muss die Anerkennung und den Schutz eines vom Kläger behaupteten dinglichen Rechts zum Zweck und Gegenstand haben. Das will nun aber der Kläger nicht, sondern gerade das Gegentheil; er will nicht, dass man ihn als Grundeigenthümer anerkenne und im ungestörten Besitz schütze, sondern er will sich des Grundeigenthums entäussern, was unmöglich Gegenstand einer dinglichen Klage sein kann. Der Zweck der Klage ist kein anderer, als den Beklagten zu zwingen, die Gültigkeit des

Vertrages anzuerkennen und die zu dessen weiterer Erfüllung nöthigen Handlungen vorzunehmen; sie ist daher eine rein persönliche, auf eine Leistung oder Handlung gerichtete Klage, welchen Charakter die Klagen aus Vertrag in der Regel haben.

3) Recurrent beruft sich ferner auf §§ 10 und 19 der thurg. Prozessordnung, um die Competenz zu begründen. Der § 10 stellt den bekannten Satz auf, dass dingliche Klagen in foro rei sitae anzubringen seien. Nun ist bereits nachgewiesen, dass hier keine dingliche Klage vorliege, dass es sich nicht, wie das Gesetz sagt, »um Eigenthum handle«, d. h. um den durch eine Klage zu verfolgenden Schutz für das Eigenthum an einer Sache.

Der § 19 bezeichnet ganz ausnahmsweise das forum contractus, wenn Personen belangt werden, die im Kanton keinen Wohnsitz haben. Allein der Recurrent hat unterlassen, seinem Citate den Schlussatz des Paragraphs beizufügen, der so lautet: »In allen Fällen dieses Paragraphs bleiben jedoch Staatsverträge und Gegenrecht vorbehalten.« Und hierauf beruft sich mit Recht die Regierung von Baselland. Der Art. 50 der BVerf. und das Concordat v. J. 1804 [A. S. I. 282. Snell I. 242] schliessen das forum contractus aus, indem sie für alle persönlichen Ansprachen den Gerichtsstand des Wohnortes des Schuldners als verbindlich bezeichnen. Da beinahe alle Forderungen aus Verträgen herrühren und diese sehr häufig nicht im Domicil des Schuldners abgeschlossen werden, so würden diese BGesetze einen grossen Theil ihrer Bedeutung verlieren, wenn man trotz der ganz allgemeinen und bestimmten Fassung derselben für Klagen auf Erfüllung von Verträgen das forum contractus zulassen wollte. [Vgl. No. 254 Erw. 3.]

4) Endlich beruft sich Recurrent auf § 38 der Prozessordnung von Baselland. Dieser enthält die nämliche Bestimmung wie der § 19 der thurg. Prozessordnung und auch hier ist der Zusatz enthalten: »Diesfällige Vorschriften von Concordaten mit auswärtigen Staaten müssen jedoch beachtet werden.« Es kann daher hierüber nur auf das vorhin Gesagte verwiesen werden.

Aus diesem Allem ergibt sich, dass das thurg. Gericht incompetent war und dass somit das vorliegende Urtheil nicht rechtskräftig sein kann. BR. v. 10. Octbr. 1849.

855. Anfangs des Jahres 1858 entstand in Basel die Firma »Thierry und Kieffer«. Als Antheilhaber wurden in das dortige

Ragionenbuch eingetragen: Witwe Magdalena Thierry und Karl Kieffer. Die Gesellschaft löste sich aber noch im gleichen Jahre auf und es wurden in dem diesfälligen Vertrage neben den benannten Personen als Gesellschafter Philemon Kieffer und Joseph Thierry als »Mitinteressirte« bezeichnet. Die Liquidation wurde laut Circular dem letztern, J. Thierry, übertragen, worauf die drei andern Personen in Laufen (Bern) sich niederliessen.

Im J. 1861 erhob sodann Gustav Gengenbach in Basel bei dem dortigen Civilgericht Klage gegen »Thierry und Kieffer in Liquidation« und verlangte, dass die im Auflösungsvertrage benannten vier Antheilhaber einerkennt werden, unter solidarischer Haft 7469 Fr. nebst Zinsen an ihn zu bezahlen. Die Ladungen wurden im Geschäftslokal der Liquidation abgegeben. J. Thierry erschien das erste Mal, nahm die Klage entgegen, ohne weitere Erklärung abzugeben. Später erschien Niemand mehr, worauf durch Contumazurtheil die Klage gutgeheissen wurde.

Als Kläger sodann Vollziehung des Urtheils gegen die im Kanton Bern wohnhaften Beklagten verlangte, ward dieselbe vom Appellations- und Cassationshof dieses Kantons verweigert, theils wegen Incompetenz des baselschen Richters, theils weil aus der Verurtheilung der Firma nur die Vollziehbarkeit des Urtheils gegen letztere, nicht aber gegen die Person der Gesellschafter folge.

Der BR., an welchen Kläger recurrirte, beschloss am 24. Juli 1863, es sei das Erkenntniss des Appellations- und Cassationshofes des Kt. Bern vom 17. Mai 1862, soweit es die Vollziehbarkeit des baselschen Urtheils gegen die Firma Thierry und Kieffer und deren Repräsentanten Witwe Thierry und Karl Kieffer verweigert hat, aufgehoben, dagegen sei die Beschwerde, soweit jenes Erkenntniss die Vollziehbarkeit des Urtheils gegenüber den Philemon Kieffer verweigert, als unbegründet abgewiesen. Gründe:

1) Die Firma Thierry und Kieffer hat unzweifelhaft ihr Domicil in Basel gehabt und dieses Domicil hat jedenfalls auch fortbestanden, als sie in Liquidation überging; somit waren die baselschen Gerichte gemäss Art. 50 der BVerf. zur Beurtheilung von Forderungen an dieselbe competent.

2) Ferner erhellt aus den Acten, dass im Specialfalle die Firma auch in gehöriger Form Rechtens vor die baselschen Gerichte geladen wurde.

3) Somit muss das Urtheil des Civilgerichts Basel, soweit es gegen

die Firma Thierry und Kieffer gerichtet ist, als rechtskräftig angesehen werden und es hat deshalb in der ganzen Schweiz nach Art. 49 der BVerf. Anspruch auf Vollziehbarkeit.

4) Daher kann blos in Frage bleiben, ob das Urtheil auch noch auf Rechtskraft Anspruch machen könne, so weit es die vier persönlich genannten Repräsentanten der Firma betrifft.

5) Diese Frage muss von vornherein bejaht werden bezüglich der Personen der Fr. Witwe Thierry und des Karl Kieffer, die laut Ragionenbuch die Firma Thierry und Kieffer bildeten und die sich auch durch den Vertrag vom 26. Febr. 1858 gegenüber Hrn. Gengenbach als solidarisch haftbar erklärt hatten.

6) Dagegen muss die Frage verneint werden bezüglich der Person des Philemon Kieffer, der nicht zur Firma gehörte und der daher, wenn Anforderungen an ihn persönlich gestellt werden wollen, nach Art. 50 der BVerf. an seinem ordentlichen Wohnsitze gesucht werden muss.

B. 1864 I. 356.

856. Ulrich Schedler in Ragaz (St. Gallen) liess am 5. Juli 1862 den Cölestin Hofstetter zum Tabor daselbst zu Handen des Jakob Büchi, Bauunternehmers von und zu Eschlikon (Thurgau) für 29 Fr. 5 Rpn. als Ersatz für Schädigungen, die durch eine Expertise festgestellt worden, rechtlich betreiben, es wurde aber von Seite des Hofstetter sowol die Forderung als die behauptete Schädigung bestritten. Die Sache gelangte nun an das Vermittleramt Ragaz, vor welchem laut des vom 17. Juli datirten Leitscheines erschienen: U. Schedler als Kläger gegen »Hrn. Jakob Büchi von Eschlikon, Kt. Thurgau, für denselben mit Vollmacht: Hr. Cölestin Hofstetter zum Tabor in Ragaz«. Vor dem Untergerichte des Bezirks Sargans verweigert dann aber Hofstetter mittelst schriftl. Eingabe die Einlassung, weil er nicht bevollmächtigt sei, den Büchi vor Gericht zu vertreten und es erschien auch auf die peremtorische Vorladung auf den 16. Sept. für den Beklagten Niemand vor Gericht, ungeachtet Büchi noch am 10. gl. M. der Gerichtskanzlei die Anzeige gemacht hatte, dass Hofstetter bevollmächtigt sei. Durch Contumazurtheil vom 16. Sept. 1862 wurde sodann die Forderung gutgeheissen. Als es sich aber um Vollziehung dieses Urtheils am Wohnorte des Büchi handelte, verweigerte die thurgauische Regierung am 21. März 1863 die Execution, weil jenes nicht rechtskräftig, d. h. nicht vom competenten Gerichte ausgefällt worden sei.

Ueber diese Weigerung beschwerte sich Schedler beim BR., der am 28. Octbr. 1863 den Recurs begründet erklärte, demzufolge den Beschluss der Regierung von Thurgau vom 21. März 1863 aufhob und den Recursbeklagten anhielt, »den Recurrenten für die ihm durch gegenwärtigen Recurs erlaufenen Kosten angemessen zu entschädigen.« Gründe:

1) Die Frage, ob die Vollziehung eines Civilurtheils in einem andern Kanton verlangt werden könne, ist nach Art. 49 der BVerf. davon abhängig, ob dasselbe rechtskräftig, somit vor Allem aus von dem competenten Gerichte erlassen worden sei.

2) Im vorliegenden Falle war ursprünglich das Gericht Sargans jedenfalls nicht competent, indem die Behauptung des Recurrenten, der Schuldner habe in diesem Gerichtssprengel seinen festen Wohnsitz gehabt, in keiner Weise belegt und an und für sich sehr unwahrscheinlich ist, während die weitere Behauptung, das Gericht Sargans sei als forum delicti zuständig gewesen, unmöglich ernsthaft discutirbar ist.

3) Es bleibt somit nur in Frage, ob das Gericht Sargans als prorogirter Gerichtsstand geurtheilt habe.

4) Diese Frage muss nun ganz entschieden bejaht werden. Der Beklagte hat nämlich die Competenz jenes Gerichtes bis zu seinem Spruche nicht nur mit keinem Worte bestritten, sondern noch durch mehrfache Erklärungen ausdrücklich anerkannt, indem er nicht blos vor Vermittleramt Ragaz sich durch einen Specialbevollmächtigten vertreten liess, sondern in Folge des Erkenntnisses des Untergerichtes Sargans vom 19. August 1862, welches die Kanzlei anwies, die Bestellung eines Bevollmächtigten von ihm zu verlangen, dem Gerichtsschreiber in Ergänzung eines gleichartigen Schreibens vom 1. Sept. unterm 10. gl. M. die förmliche Anzeige machte, »dass Hr. Hofstetter zum Tabor bevollmächtigt sei wegen der Forderung mit Schedler.«

B. 1864 I. 245.

Der Recurs, den Büchi an die BVersammlung ergriff, war ohne Erfolg. B. 1864 II. 333. 550.

857. Johannes Wenger in Heitenried (Freiburg) hatte beim Richteramt Schwarzenburg (Bern) für eine Forderung von 520 Fr. ein Bestandverbot (Arrest) ausgewirkt gegen Peter Wüthrich in Wahlern. Sofort liess Letzterer den Wenger vor die nämliche Behörde laden, um die Frage zum Entscheid zu bringen, ob nicht das Verbot als ungültig aufzuheben sei. Da der Impetrant ausblieb, wurde das

Verbot wirklich aufgehoben und jener einerkannt, dem Impetraten 79 Fr. 12 R. Kosten zu ersetzen. Dieses Urtheil erklärte das Kantonsgericht Freiburg als vollstreckbar; allein Wenger recurrirte an den BR. und verlangte da dessen Aufhebung, weil er seinem natürlichen Richter entzogen und nicht gehörig vorgeladen worden sei, weshalb das Urtheil an Nichtigkeit leide.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Recurrent beklagt sich darüber, dass derjenige bernische Richter, der auf sein eigenes Begehren einen Arrest (Bestandverbot) auf das Vermögen des Recursbeklagten Wüthrich im Kt. Bern gelegt hatte, in Folge Opposition des Letztern diesen Arrest wieder aufgehoben und ihn zu Kosten und Entschädigung verurtheilt habe, worin eine Verletzung des Art. 50 der BVerf. liege.

2) Art. 50 cit. ist aber für den vorliegenden Fall bedeutungslos, denn Wenger wurde ja nicht als Schuldner, sondern vielmehr zur Rechtfertigung seiner behaupteten Ansprache gegen einen Schuldner sowie des gegen denselben verlangten Arrestes vor den bernischen Richter geladen und dort nur wegen Abweisung seiner Rechtsbegehren zu Kosten verurtheilt.

3) Dieses Urtheil hat daher alle Requisite eines rechtskräftigen Urtheils. Wenn dann aber Recurrent behauptet, er sei zum Arrestprozesse nicht gehörig vorgeladen worden, so hätte er seine diesfällige Beschwerde bei der obern Instanz des bernischen Richters anbringen sollen, da der BR. nicht im Falle ist, mit Bezug auf behauptete prozessualische Formwidrigkeiten die Functionen eines Cassationsgerichtes auszuüben. BR. v. 14. Sept. 1863 cf. B. 1864 I. 358.

858. Durch Urtheil des bischöflichen Ordinariates von Basel vom 28. Juni 1863 wurde die Anna Maria Amberg geb. Fluri mit ihrer Ehescheidungsklage gegen den in Solothurn niedergelassenen Joseph Amberg von Grosswangen (Luzern) abgewiesen und ermahnt, zu ihrem Manne zurückzukehren. Da die Fr. Amberg diesem Urtheil keine Folge leistete, so ersuchte der Ehemann die Regierung von Solothurn, behufs Vollziehung desselben polizeiliche Vorkehrungen zu treffen, was diese jedoch ablehnte. Unter Berufung auf Art. 49 der BVerf. wandte sich Amberg endlich an den BR. mit der Bitte, der solothurnischen Regierung die gewünschte Anweisung zu ertheilen.

Dem Petenten wurde erwiedert: Der BR. könne sich mit seiner Beschwerde nicht befassen, weil keine Vorschrift in der BVerf. vor-

handen sei, welche ihn ermächtige oder verpflichte, über die Vollziehung der abgeschlossenen Ehen zu wachen. Nichts Anderes werde aber von dem Petenten verlangt, denn die Berufung auf Art. 49 der BVerf. treffe in keiner Weise zu, weil das sog. rechtskräftige Urtheil, dessen Vollziehung angestrebt werde, eine blosse Abweisung eines Ehescheidungsbegehrens sei und somit eine weitere Vollziehung eines solchen Urtheils, das eine Negation enthalte, sich gar nicht denken lasse. Hievon abgesehen könne Art. 49 im vorliegenden Falle auch sonst niemals Anwendung finden, weil derselbe nicht die Vollziehung gerichtlicher Urtheile im Allgemeinen ordne, sondern nur den Grundsatz enthalte, dass die rechtskräftigen Urtheile, die im einen Kanton gefällt sind, in der ganzen Schweiz vollziehbar seien; derselbe komme somit nur in Fällen von interkantonalen Streitigkeiten zur Anwendung, wovon indess im vorliegenden Falle keine Rede sei.

BR. v. 25. Sept. 1863.

2. Schiedsgerichtliche Urtheile.

Vgl. No. **893.**

859. Zwischen den Gemeinden Roveredo und S. Vittore, Kt. Graubünden, einerseits und den Gemeinden Lumino und Arbedo, Kt. Tessin, anderseits, resp. zwischen diesen Kantonen, bestehen Anstände über die Grenzen jener Gemeinden, wodurch zugleich die Kantonsgrenzen in Frage gestellt werden. Mit Zustimmung der Gemeinden vereinigten sich die beiden Regierungen, den Entscheid einem Schiedsgericht zu übertragen, das nach strengem Rechte urtheilen, vorher aber noch in Beisein der Parteien das Local besichtigen solle. Dieser Augenschein fand am 19. Sept. 1860 statt und es wurde den Parteien noch die Befugniss eingeräumt, die Acten durch weitere Nachträge zu ergänzen, was von den tessinischen Gemeinden wirklich geschah. Ende Novbr. 1860 einigten sich die Schiedsrichter auf dem Correspondenzwege zu einem Entscheid, den sie vom Tage des Augenscheins datirten. — Die tessinischen Gemeinden weigerten sich aber zur Vollziehung dieses Urtheils, das sie nicht als ein solches, sondern nur als einen Vergleichsvorschlag halten können, mitzuwirken. Als Urtheil wäre dasselbe wegen Verletzung der prozessualischen Formen nichtig, auch gewähre die BVerfassung blossen »Privaturtheilen« keinen Schutz. In dieser Weigerung wurden die tessinischen Gemeinden auch von ihrer Regierung unterstützt.

Auf die Beschwerde der Regierung von Graubünden beschloss der BR. am 24. Febr. 1862, es sei die Frage der Rechtskraft des unterm 19. Sept. 1860 ausgefällten schiedsgerichtlichen Urtheils dem vorgängigen Entscheide des BGerichts zu unterstellen; es bleibe daher der Regierung des Kt. Graubünden überlassen, bei dem BR. zu Handen des BGerichts eine diesfällige Klage anhängig zu machen. Gründe:

1) Vorerst kann keinem Zweifel unterliegen, dass der schiedsgerichtliche Entscheid, datirt vom 19. Sept. 1860, nicht die Natur eines Vergleichsvorschlages an die streitenden Parteien, sondern diejenige eines förmlichen schiedsgerichtlichen Urtheils habe.

2) Ebenso wenig kann mit Grund bezweifelt werden, dass schiedsgerichtliche Civilurtheile gleich den Urtheilen der ordentlichen Gerichte gemäss Art. 49 der BVerf. auf Vollziehbarkeit in der ganzen Schweiz Anspruch haben, was übrigens in Art. 90 Ziffer 5 der BVerf. bezüglich schiedsgerichtlicher Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen ausdrücklich bestätigt wird.

3) Unter solchen Umständen bleibt lediglich die Frage übrig, ob das betreffende schiedsgerichtliche Urtheil als ein rechtskräftiges betrachtet werden könne. Hiebei entsteht aber die Vorfrage, von welcher Behörde und nach welchen Rechtsgrundsätzen die diesfälligen Einreden zu erledigen seien.

4) Für Beurtheilung dieser allerdings zur Zeit noch nicht ganz liquiden Frage der Rechtskraft des ausgefällten Schiedsspruches dürfte nun das BGericht die geeigneteste Behörde sein, da nach Art. 101 der BVerf. das BGericht als Civilgericht Streitigkeiten nichtstaatsrechtlicher Natur zwischen zwei Kantonen zu erledigen hat. Dieser Fall liegt hier wirklich vor, indem die gegenwärtige Streitigkeit über die Rechtskraft eines Urtheils unstreitig vorherrschend civilrechtlicher Natur ist und es nach dem ganzen Gange der Angelegenheit ebenfalls keinem Zweifel unterliegt, dass mit und neben der Streitigkeit zwischen mehrern Gemeinden auch ein Streit zwischen den beiden Kantonen vorhanden ist, indem es sich sowol um Bestimmung der Kantons- wie der Gemeindegrenzen handelt, weshalb denn auch die Schiedsrichter ihr Mandat vom Kanton wie von den Gemeinden erhielten. B. 1863 II. 52.

860. Der in Neuenburg wohnhafte Franzose Nicolas Martinal hatte bei der jurassischen Eisenbahn den Bau der zwei grossen Tunnel

des Loges et du Mont-Sagne übernommen. Als dann die Gesellschaft im J. 1859 in ökonomische Verlegenheit gerieth, kam die Sache an ein Schiedsgericht, das am 23. Nov. gl. J. erkannte, es stehe dem Martinal eine Forderung von 637,162 Fr. zu, wovon 471,241 Fr. sofort fällig seien; der Bauunternehmer sei aber eingeladen, die Arbeiten selbst dann fortzusetzen, wenn die Gesellschaft nicht in der Lage wäre, den Rückstand vollständig zu bezahlen; im Uebrigen dürfe die Gesellschaft von dem grossen Tunnel des Loges nicht Besitz ergreifen, bis der Unternehmer für seine Arbeiten vollständig bezahlt sei.

Martinal bringt nun vor: Kaum sei der Tunnel fertig geworden, so habe man ihm angezeigt, dass die Eröffnung der Bahn am 14. Juli 1860 stattfinden werde. Hiegegen habe er protestirt und — weil ihm noch ein Guthaben von 288,875 Fr. zustehe — gleichzeitig den Tunnel mit einer starken Kette verschlossen; allein diese sei mit Gewalt beseitigt worden. Er verlangt nun Schutz bei dem ihm durch schiedsgerichtliches Urtheil zugesprochenen Pfande, daher Wiedereinsetzung in den Besitz des Tunnels und eventuell, wenn der BR. nicht competent wäre, Ueberweisung des Gesuches an die BVersammlung.

Das Syndicat der Gläubiger des Jura industriel verlangt Abweisung der Beschwerde, weil die Beurtheilung der Frage über die Rechtskraft eines Schiedurtheils, das in dem gleichen Kanton seine Vollziehung erhalten soll, wo das Schiedsgericht gebildet worden sei, wo es geurtheilt habe und wo auch das Grundstück liege, dessen Uebertragung von Martinal verlangt werde, nur den Gerichten dieses Kantons (Neuenburg) zustehen könne. Dem BR. mangle also die Competenz hier einzugreifen, um so mehr, als beide Parteien über die Rechtskraft des fraglichen Urtheils vor den neuenburgischen Gerichten sich bereits eingelassen haben und daher deren Zuständigkeit nicht mehr anfechten dürfen.

Die Beschwerde wurde aus folgenden Gründen abgewiesen:

1) Die im gegenwärtigen Falle zur Sprache kommenden Fragen:

a. ob das Schiedsgericht, welches über die Anstände zwischen dem Beschwerdeführer und der Eisenbahngesellschaft des Jura industriel entschieden hat, berechtigt gewesen sei, dem erstern ein Retentionsrecht auf einen Theil der Bahn (den grossen Tunnel des Loges) zuzusprechen, und

b. ob der Beschwerdeführer durch widerrechtliche Gewalt aus dem Besitze dieses Theiles der Bahn gesetzt worden sei,

sind vor den Gerichten des Kt. Neuenburg, bei welchen sie anhängig,

zu erörtern und zu erledigen, indem es sich dabei lediglich um Fragen civilrechtlicher Natur handelt.

2) Von dem Recurrenten ist nichts angeführt worden, was eine Einmischung der BBehörden (des BR. oder der BVersammlung) in diese rein civilrechtliche Angelegenheit zu begründen im Stande wäre, indem:

a. die Behauptung, dass nach dem öffentlichen Rechte der Schweiz ein definitives und vollziehbares Urtheil zu respectiren sei, zwar richtig ist, dagegen im Specialfalle eben in Frage steht, ob das betreffende schiedsgerichtliche Urtheil definitiv und rechtskräftig sei, was gegenwärtig von den neuenburgischen Gerichten zu entscheiden ist;

b. ebenso die weitere Behauptung des Recurrenten, dass nach den zwischen Frankreich und der Schweiz bestehenden Verträgen ihm gleiches Recht zu halten sei, wiederum vollständig richtig ist, dagegen von ihm in keiner Weise nachgewiesen wurde, dass er um seiner Eigenschaft als Franzose willen in seinen Rechten geschmälert worden sei.

3) Unter solchen Umständen ist der BR. weder selbst im Falle, in die Action der mit Entscheidung der vorwürfigen Fragen betrauten ordentlichen Gerichte einzugreifen, noch darf er die BVersammlung mit einer solchen, ihren Geschäftskreis in keiner Weise berührenden Beschwerde behelligen. BR. v. 25. April 1862.

XIX. Gerichtsstand.

BVerf. Art. 50, 53.

1. Im Allgemeinen.

861. Der Entscheid über den streitigen Gerichtsstand in Prozessen zwischen Einwohnern resp. Bürgern desselben Kantons steht den competenten Behörden dieses letztern zu und eine Intervention von Seite der BBehörden kann nur dann stattfinden, wenn Beschwerde darüber geführt wird, dass die kantonalen Behörden durch ihren Entscheid die Kantonsverfassung oder BVorschriften oder Concordate verletzt haben.

Stützt sich eine solche Beschwerde in erster Linie und wesentlich auf eine Verletzung der Kantonsverfassung, so wird sie vom BR. in der Regel erst dann anhand genommen, wenn der Grosse Rath als oberste Aufsichtsbehörde des betreffenden Kantons sich darüber aus-

gesprochen hat; es wäre denn, dass die Beschwerde von vornherein als offenbar grundlos sich darstellen würde.

BR. v. 31. Decbr. 1859. s. No. 1023.

2. Gerichtsstand des Wohnortes.

Vgl. No. 871. 890 Erw. 3. 902 ff. 1093. 1095.

862. Einige Zeit nach Empfang des Beschlusses No. **706** gelangte E. Louis Lambossy mit einer neuen Vorstellung an den BR. folgenden Inhaltes: Die Regierungen von Waadt und Freiburg seien nun einig darüber, dass der Streit über die Versicherung des Weibergutes vor das waadtländische Gericht als forum originis gehöre, allein das Obergericht in Freiburg habe dem dortigen Friedensrichter ganz entgegengesetzte Weisungen ertheilt. Dieser Friedensrichter behaupte nämlich seine Competenz gegenüber demjenigen von Gingins und er habe den Vormund der Kinder Reiff gedrängt, seine Klage gegen ihn, L., fortzusetzen, die dahin gehe, dass er das Friedensrichteramt Freiburg als competent anerkenne, die Versicherung und die Verwaltung des Vermögens seiner Frau zu überwachen, denn dieses sei der eigentliche Sinn und die Wirkung des Begehrens, dass Capitalien, die der Fr. L. eingehen aus Titeln, welche in Gingins liegen, dem Friedensrichteramte Freiburg bezahlt werden; L. ersuche daher, seine bedrohten Rechte zu schützen, da trotz der Verständigung beider Regierungen der Conflict fortdaure.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Die BBehörden sind nicht in der Stellung, die unter den Parteien obschwebenden Streitfragen materiell zu entscheiden, sondern lediglich die Frage, welche Gerichte diesfalls competent seien und auch dieses nur dann, wenn hierüber Conflict besteht oder der Recurrent sonst bedroht ist, seinem verfassungsmässigen Richter entzogen zu werden.

2) Nun wird L. von den Kindern Reiff (Kindern der Fr. L. aus erster Ehe) vor dem Tribunal des Bezirks der Sarine dafür belangt, dass er gegen Herausgabe der Schuldtitel Zahlungen annehme und anerkenne, dass sie in die Hände des Friedensrichters von Freiburg geleistet werden dürfen.

3) Es frägt sich somit, ob dieses Tribunal competent sei, hierüber zu entscheiden.

4) L. hat diese Competenz nicht einmal bestritten, vielmehr in der Besorgniss, das Gericht möchte obige Klage gutheissen, zum voraus

gegen die Befugniss des Friedensrichters von Freiburg protestirt, das Vermögen seiner Frau vormundschaftlich zu verwalten.

5) Vorerst muss nun die Competenz des Bezirksgerichts der Sarine als begründet betrachtet werden, weil es sich weder um den Status, noch um die Handlungsfähigkeit des Ehegatten L., noch um vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens der Fr. L., als einer Waadtländerin, handelt, sondern um die angebliche Verpflichtung des L., seinen Stiefkindern Reiff für ihr Muttergut Versicherung zu leisten, mithin um eine persönliche Leistung, für welche er nach Art. 50 der BVerf. vor dem Richter seines Wohnortes belangt werden kann.

6) Wenn L. wirklich dazu verurtheilt würde und die fraglichen Gelder beim Friedensrichteramt Freiburg deponirt werden müssten, so ist nach den vorliegenden Acten anzunehmen, letzteres habe nicht darum zu geschehen, weil diese Behörde das Vermögen der Fr. L., die ja keine Versicherung verlangt, verwalten wolle, sondern weil sie die Vormundschaftsbehörde der Kinder Reiff ist und mithin nur diesen gegenüber eine vormundschaftliche Verwaltung ausüben würde.

BR. v. 28. April 1854.

863. Joseph Fallegger von Wohlhausen (Luzern) erliess gegen Johannes Huber von Russwyl (gl. Kt.), der seit 19. Februar 1858 in Strengelbach (Aargau) wohnt, am 5. Decbr. 1857 ein Warnungsbot, gegen welches letzterer aber Recht darschlug. Fallegger leitete darauf einen Prozess ein, welcher durch Urtheil des Obergerichts Luzern vom 19. Decbr. 1859 dahin entschieden wurde, dass Huber an den Kläger 600 Fr. nebst 222 Fr. 40 R. Kosten zu zahlen habe. Schon am 6. April 1859 hatte aber Fallegger ein vorsorgliches Aufrechnungsbot erwirkt, gegen welches Huber kein Rechtsmittel ergriff. Nach Ausfällung des Urtheils verlangte der Gläubiger die Aufrechnung, die ihm bewilligt wurde, und es steht die Concurseröffnung gegen Huber bevor.

Letzterer beschwert sich nun beim BR., indem er behauptet, durch die Einleitung des Prozesses sei der im J. 1857 angehobene Rechtstrieb aufgehoben worden und es habe derselbe daher nach Ausfällung des Urtheils nicht mehr fortgesetzt werden können, vielmehr dürfe die Vollziehung des Urtheils nur an seinem jetzigen Wohnorte — im Kt. Aargau — stattfinden.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Das stattgefundene Betreibungs- resp. Vollziehungsverfahren lässt sich zwar keineswegs durch die gesetzliche Bestimmung recht-

fertigen, dass ein Debitor, gleichviel wo er wohne, für Forderungen, die im Kt. Luzern contrahirt wurden, auch dort belangt werden könne, weil ein solches Gesetz dem Art. 50 der BVerf. gänzlich widerspricht und daher nicht angewendet werden darf [Vgl. No. **251**].

2) Dagegen kann im vorliegenden Fall in der Durchführung der Betreibung eine unzweifelhafte Verletzung jenes Art. 50 nicht gefunden werden, wenn man berücksichtigt, dass die Betreibung schon erfolgte, als Recurrent noch im Kt. Luzern wohnte, dass dieselbe nach luzernischen Gesetzen durch den Prozess nicht aufgehoben, sondern nur suspendirt wird; dass ferner ein neuer Betreibungsact, nämlich das vorsorgliche Aufrechnungsbot, ohne Widerspruch des Recurrenten zu einer Zeit erlassen wurde, als derselbe bereits im Kt. Aargau wohnte; und dass somit das ganze Betreibungs- sowie das ordentliche Prozessverfahren im Kt. Luzern und durch die dortigen Behörden ausgeführt wurde. BR. v. 21. Mai 1860.

864. Von einem in der freiburgischen Gemeinde Heitenried liegenden Heimwesen verkaufte Christian Blatter in Bern einen Theil an einen gewissen Senn in der Wallismatt (Freiburg) und den Rest an Christian Moser in Schwarzenburg (Bern). Dieser leitete später bei den Civilgerichten in Freiburg eine Klage ein gegen Blatter und Senn, in welcher er Nichtigkeitserklärung der Kaufgeschäfte und Schadensersatz verlangte. Obgleich die Behörden in Bern die Anlegung einer Ladung an Blatter verweigerten, weil es sich um eine persönliche Klage handle, gingen die freiburgischen Gerichte doch auf dem Contumacialwege vor, was den Blatter veranlasste, am 4. Juni 1861 vor dem Gerichte des Sensebezirks zu erscheinen und seine forideclinatorische Einrede geltend zu machen. Dessen ungeachtet erklärte sich dieses Gericht am 2. Juli gl. J. competent, weil, wenn auch die Klage nicht unmittelbar auf Vindication eines unbeweglichen Gutes gehe, doch die Annullirung von Kaufverträgen und in Folge dessen die Wiedereinsetzung in den Besitz von Grundstücken verlangt werde, so dass die Klage als eine dingliche sich darstelle. Blatter erklärte gegen dieses Urtheil den Recurs an den BR., er führte ihn aber erst nach Ablauf der Frist aus, die ihm das Gericht hiefür gesetzt hatte.

Der BR. erklärte am 17. Januar 1862 den Recurs für begründet. Motive:

1) Die erste formelle Frage, ob nicht der Beklagte Blatter durch

Anbringen einer forideclinatorischen Einrede bei dem freiburgischen Richter sich vor diesem eingelassen und dessen Competenz anerkannt habe, muss gemäss constanter Praxis verneint werden, indem die Ablehnung der Competenz eines Richters nicht als eine Anerkennung desselben aufgefasst werden kann.

2) Ebenso kann die zweite formelle Einrede, es habe Blatter durch Nichtbeachtung der ihm vom freiburgischen Richter angesetzten Frist zur Erhebung seiner Beschwerde bei dem BR. sein diesfälliges Recursrecht verwirkt, nicht als begründet angesehen werden. Der freiburgische Richter hatte nämlich keine Befugniss über die Bedingungen der Berechtigung zur Beschwerde an die BBehörde zu statuiren, indem dieses nur Sache der letztern ist und die BGesetzgebung bezüglich der Beschwerde über Verfassungsverletzungen keine fatalen Termine kennt. Dagegen bleibt es immerhin Sache des freiburgischen Richters, gegenüber ungehörigen Prozessverschleppungen einer Partei die andere durch Auflage von Kosten, Entschädigungen und nöthigenfalls auch durch Ordnungsstrafen zu schützen.

3) Die Hauptfrage betreffend, handelt es sich einfach darum, ob die gegen Blatter erhobene Klage als eine dingliche oder als eine persönliche betrachtet werden müsse. Hierüber kann nun aber ein Zweifel nicht wol walten, indem von allen andern Gründen abgesehen, von dem Vorhandensein einer dinglichen Klage gegen Blatter schon darum nicht gesprochen werden kann, weil ihm an den in Frage stehenden Grundstücken gar kein dingliches Recht mehr zusteht.

4) Demzufolge bleibt lediglich noch in Frage, ob diese Sachlage sich dadurch verändert habe, dass Blatter mit den Eigenthümern der im Streite liegenden Grundstücke, welchen gegenüber die Klage allerdings einen dinglichen Charakter haben mag, in eine passive Streitgenossenschaft verbunden wurde. Es muss jedoch auch diese Frage verneint werden, indem eben die Berechtigung zu dieser vom Kläger versuchten Verbindung vom Beklagten bestritten wird; sodann nach allgemeinen Rechtsregeln eine Streitgenossenschaft überhaupt nur da zulässig ist, wo die Klage gegen Mehrere in ihrem rechtlichen Fundamente gleichartig ist, und weil jedenfalls kein Beklagter sich eine solche passive Streitgenossenschaft gefallen zu lassen braucht, wenn er dadurch in seinen verfassungsmässigen Rechten beeinträchtigt wird.

5) Demnach ist Blatter gemäss Art. 50 der BVerf. vor dem Richter

seines Wohnortes in Bern zu belangen und das Urtheil des Bezirksgerichts der Sense vom 2. Juli 1861 als der BVerf. widersprechend aufzuheben.
B. 1863 II. 54.

865. Claude Winkler in Freiburg belangte den Landammann Muheim in Altdorf, Eigenthümer eines Landgutes in Tafers, vor den freiburgischen Gerichten auf Bezahlung von 96 Fr. für Anfertigung eines auf dieses Landgut bezüglichen Bauplanes; allein der freiburgische Cassationshof erklärte, der Beklagte sei zur Einlassung nicht verpflichtet, sondern müsse im Kt. Uri gesucht werden.

Hierüber beschwerte sich Winkler beim BR., indem er behauptete, es müsse sich der Beklagte im Kt. Freiburg belangen lassen, weil er laut Zeugniss der dortigen Polizei in Tafers eine Niederlassungsbewilligung erworben habe. Da nun Art. 42 der BVerf. die Möglichkeit mehrerer Domicile anerkenne, so müsse Art. 50 in einer Weise interpretirt werden, die dem vorhandenen und verfassungsmässig zulässigen doppelten Domicil entspreche.

Der BR. wies die Beschwerde am 19. Decbr. 1862 ab. Gründe:

1) Der Recursbeklagte hat unzweifelhaft sein ordentliches Domicil im Kt. Uri und ist bereit, vor dem Richter dieses Kantons dem Recurrenten für seine persönliche Forderung Rede und Antwort zu geben.

2) Nachdem nun Recurrent den Recursbeklagten vor einen andern Richter geladen hat, war es zunächst Sache dieses Richters, darüber zu entscheiden, ob der Beklagte ausnahmsweise ein doppeltes Domicil habe und ob somit auch die Competenz des freiburgischen Richters begründet sei.

3) Da jedoch der freiburgische Richter das Vorhandensein jener Ausnahme selbst verneint und seine Competenz abgelehnt hat, so steht dem BR. keinerlei Berechtigung zu, diesen Entscheid abzuändern, da es nur Sache des BR. ist, die Regel des Art. 50 der BVerf. gegen Beeinträchtigungen zu Ungunsten eines Beklagten zu schützen.
B. 1863 II. 56.

866. Die Firma Jakob Schneeli und Söhne in Wallenstadt (St. Gallen) hatte auf Ende April 1860 ihre Liquidation angezeigt. Im Mai gl. J. erhob Andreas Hartmann in Chur bei dortigem Gerichte Klage gegen »Schneeli und Söhne« auf Bezahlung von 2500 Fr. für Holzlagerung, indem er zugleich anzeigte, die beklagte Firma bestehe aus Meinrad Schneeli in Chur, Major Kaspar Schneeli in

Wallenstadt und Jakob Schneeli in Zürich. Diese drei, persönlich vor Gericht geladen, bestritten die Competenz der Graubündner Gerichte; sie wurden jedoch mit dieser Einrede abgewiesen. weil sie solche vor Vermittleramt nicht vorgebracht, dadurch das Forum anerkannt und auf Anwenduug des Art. 50 der BVerf. verzichtet haben.

Die Beklagten erhoben nun zunächst beim Obergericht Beschwerde, zogen sie aber wieder zurück, indem sie sich zugleich an die Regierung wandten. damit diese nach Art. 226 der Civilprozessordnung das Forum bezeichne. Die Regierung entschied jedoch im Sinne des Gerichtes.

Der an den BR. ergriffene Recurs wurde am 11. Septbr. 1863 begründet erfunden und den Recurrenten das Recht auf Entschädigung zugesprochen. Gründe:

1) Unter der Firma Schneeli u. Söhne in Wallenstadt, Kt. St. Gallen, hat eine Collectivgesellschaft bestanden, deren Theilnehmer Major Kaspar Schneeli in Wallenstadt, Meinrad Schneeli in Chur und Jakob Schneeli in Zürich waren. Demzufolge waren persönliche Ansprachen an diese Gesellschaft am Domicil derselben in Wallenstadt einzuklagen.

2) Indess war es einem Gläubiger auch unbenommen, statt der Firma einzelne Gesellschafter rechtlich zu belangen, wobei ein so Beklagter seine Einreden gegen die Einzelnschuldpflicht vor dem Richter geltend machen mochte. In diesem Falle aber stand dem so belangten einzelnen Gesellschafter gemäss Art. 50 der BVerf. das Recht zu, zu verlangen, dass er vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse.

3) Der Gläubiger Hartmann, resp. dessen Concursmasse, haben im vorliegenden Falle weder den einen noch den andern dieser natürlichen Wege eingeschlagen, indem derselbe weder die Firma noch die einzelnen Gesellschafter an ihren ordentlichen Wohnsitzen belangte, sondern unter dem Namen »Schneeli und Söhne« eine, wenn mit der genannten Firma gleichen Namens nicht identische, dann gar nicht existirende Persönlichkeit vor dem bündnerischen Friedensrichter als Beklagte ins Recht fasste.

4) Aus den Prozessverhandlungen ergibt sich zwar, dass der Kläger mit diesem selbstgemachten Namen eine passive Streitgenossenschaft bezeichnen wollte, zu der die obbenannten drei Gesellschaftsmitglieder gehören sollen.

5) Allein abgesehen davon, dass es auf der Hand liegt, dass die

neue künstlich gebildete Einheit, welche an die Stelle der natürlichen Einheit der Firma gesetzt werden will, eigens blos geschaffen worden ist. um die Vorschrift des Art. 50 der BVerf. zu umgehen, so ist jene künstliche Combination auch darum werthlos, weil jedenfalls kein Beklagter sich eine solche passive Streitgenossenschaft gefallen zu lassen braucht, wenn er dadurch in seinen verfassungsmässigen Rechten beeinträchtigt wird, (vergl. Entscheid des BR. in S. Blatter No. **864**).

6) Demzufolge waren die Recurrenten nicht gehalten, als Schneeli und Söhne vor dem bündnerischen Friedensrichter zu erscheinen, und es kann sich daher nur noch fragen, ob deshalb, weil sie selbst vor Bezirksgericht Plessur die Competenz der Gerichte des Kt. Graubünden angefochten, sie damit deren Competenz anerkannt haben.

7) Diese Frage muss jedoch verneint werden, da nach feststehender Praxis der BBehörden die Anfechtung der Competenz eines Richters nicht als Anerkennung derselben gilt; wie auch jedem Beklagten freisteht. vor Anrufung des Schutzes des Bundes für seine constitutionellen Rechte zuerst die kantonalen Rechtsmittel zu erschöpfen, ohne dass daraus etwas zu seinen Ungunsten gefolgert werden kann.

8) Auch die anfängliche Ergreifung eines unpassenden Rechtsmittels, des Recurses an den Regierungsrath und der Rückzug des Recurses an das Obergericht, sowie die lange Verzögerung des Handels ändert an jener rechtlichen Sachlage nichts, sondern kann nur den Richter veranlassen, bei der Kosten- und Entschädigungsfrage hierauf Rücksicht zu nehmen. B. 1864 I. 362.

867. Eduard Boudry in Yverdon (Waadt) erwirkte für eine Forderung von 21,000 Fr. auf Eduard Stöcklin & Co. in Matran (Freiburg) die Sequestration der Mobilien und Guthaben der letztern. Bald nachher brachte Jaccot-Guillarmod in Neuenburg das ganze Vermögen jener Societät käuflich an sich; es wurde indess durch Urtheil der freiburgischen Gerichte die Sequestration als fortbestehend erklärt. Als sodann E. Boudry entdeckte, dass von den sequestrirten Gegenständen verschiedene der werthvollsten nicht mehr vorhanden seien, intimirte er an Jaccot, dass er die 21,000 Fr., die auf den veräusserten Objecten gehaftet haben, an ihn fordere, wogegen dieser in die Rechte des Gläubigers eintreten könne. Bevor jedoch diese Klage zur gerichtlichen Verhandlung kam, erklärte

Boudry die Reform und formulirte die neue Klage dahin, es sei Jaccot zu verurtheilen, entweder die sequestrirten Objecte wieder dahin zu bringen, wo sie gelegen haben und deren Minderwerth zu vergüten, oder die Summe von 21,000 Fr., für welche sie sequestrirt worden seien, zu zahlen.

Jaccot antwortete, er überlasse dem Kläger die sequestrirten Objecte zu suchen, er selbst sei ihm nichts schuldig und da mit der neuen Klage eine persönliche Ansprache bezweckt werde, so sei er nach Art. 50 der BVerf. an seinem Domicil in Neuenburg zu belangen. Diese Competenzeinrede wurde dann auch von beiden Instanzen in Freiburg begründet erklärt.

Hierüber beschwerte sich E. Boudry beim BR. und verlangte, dass die freiburgischen Gerichte angehalten werden, sich als competent zu erklären, denn es handle sich hier um Rückerstattung von Pfandobjecten, also um eine dingliche Klage an beweglichen Sachen im Sinne des Art. 21 des Code de proc. civ., der vorschreibe, dass die Klage da angehoben werden müsse, wo die Sache sich befinde. Die Unmöglichkeit der Rückerstattung sei nicht bewiesen; aber auch abgesehen davon sei es doch immerhin diese Verpflichtung (l'obligation de réintégrer), die das Hauptobject der Klage bilde und die Forderung von 21,000 Fr. sei lediglich ein Ausfluss dieser Obligation, die alternativ ins Leben trete, wenn Jaccot die Pfänder nicht zurückschaffen könne oder wolle.

Der BR. wies diesen Recurs am 2. Decbr. 1863 ab und verpflichtete den Recurrenten, den Beklagten angemessen zu entschädigen. Gründe:

1) Vorerst könnte in Frage kommen, ob es überhaupt zulässig sei, die Gerichte eines Kantons, die sich in Anwendung ihrer kantonalen Gesetze zur Beurtheilung eines Rechtsstreites incompetent erklärt haben, von Bundes wegen zu dessen Beurtheilung anzuhalten.

2) Ein Bedürfniss zu solchem Competenzzwange liegt jedenfalls so lange nicht vor, als dem Kläger die Möglichkeit gegeben ist, vor einem andern Richter seine Klage anzubringen, wie denn auch die BVerf. zwar gegen unbefugte Competenzanmassung Schutzbestimmungen enthält, aber sich nirgends veranlasst gefunden hat, in umgekehrter Weise gegen Competenzablehnungen massgebend einzuschreiten.

3) Insbesondere passt der angerufene Art. 53 der BVerf. auf diesen Fall gar nicht, da dieser Artikel, der überhaupt das Verbot der Auf-

stellung verfassungswidriger Gerichte im Auge hat, ausdrücklich nur von einer »Entziehung« des verfassungsmässigen Gerichtsstandes spricht, somit vom Gegentheil desjenigen Verhältnisses, das hier in Frage kommt.

4) Aber auch abgesehen von dieser formellen Rechtsfrage ist die Beschwerde materiell eben so wenig gerechtfertigt, da die vom Recurrenten angestellte Klage, wie die freiburgischen Gerichte mit Recht erklärt haben, nach der ganzen Sachlage nichts anderes als eine persönliche Klage ist.

5) Recurrent suchte zwar durch die Wahl einer alternativen Form der Klage diese ihre innere Natur zu verdecken.

6) Dies kann ihm jedoch nichts helfen, da selbst die erste Alternative, deren Object vom Recurrenten als Obligation de réintégrer charakterisirt wird, einen vorherrschend persönlichen Charakter hat, während vollends über die persönliche Natur der Klage in der zweiten Alternative kein Zweifel walten kann.

7) So lange daher Recurrent seine Klage nicht direct gegen die Besitzer der von ihm beanspruchten Sachen richtet, so kann derselben ein dinglicher Charakter nicht zuerkannt werden und der Recursbeklagte bleibt vollständig berechtigt, den Schutz des Art. 50 der BVerf. gegen alle künstlichen Klagecombinationen, die seine verfassungsmässigen Rechte beeinträchtigen, in Anspruch zu nehmen.

8) Die weitern Behauptungen des Recurrenten, dass der Recursbeklagte im Kt. Freiburg domicilirt sei und dass er sich vor dem freiburgischen Richter in den Streit eingelassen habe, erscheinen nach den Acten nicht als begründet. Im Uebrigen war es Sache des freiburgischen Richters, über diese Anbringen zu entscheiden, welche die BBehörden weiter nicht berühren, da sie keine Oberappellationsinstanz sind. B. 1864 I. 358.

3. Gerichtsstand in Vaterschaftssachen.

868. Die Beschwerde des Joseph Coucheman von Gletterens (Freiburg) wohnhaft in Missy (Waadt), der durch Urtheil des Bezirksgerichts Murten angehalten worden war, auf die gegen ihn gestellte Vaterschafts- und Alimentenklage der Philomena Progin von Misery (Freiburg) vor dem Gerichte in Murten sich einzulassen, wurde vom BR. am 23. Januar 1863 verworfen. Gründe:

1) Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Gerichte des Kt. Freiburg competent und zwar allein competent sind, den Status eines unehe-

lichen Kindes in einem Vaterschaftsprozesse zwischen beiderseitigen freiburgischen Kantonsangehörigen zu bestimmen.

2) Somit bleibt lediglich in Frage, ob der im Kt. Waadt wohnhafte Vaterschaftsbeklagte zu verlangen berechtigt sei, dass die Alimentationsklage von der Statusfrage abgetrennt vor dem waadtländischen Richter angebracht werden müsse.

3) Diese Frage ist zu verneinen, indem nach der Natur der Sache und nach der freiburgischen Gesetzgebung (Art. 229 des Civilgesetzbuches) diese beiden Klagen durchaus connex sind, während in dem vom Recurrenten angerufenen Entscheide des BR. (No. **262**) dieses Verhältniss gerade in entgegengesetzter Weise vorlag.

B. 1864 I. 372.

869. Cölestine Bougard von Montégu, Pfarre Praroman (Freiburg), beklagte den zu Fendringen bei Bösingen (gl. Kt.) sich aufhaltenden Joseph Schacher von Escholzmatt (Luzern) der Vaterschaft, die derselbe am 11. Mai 1861 vor dem Präsidenten des Gerichts der Sarine anerkannte. Später liess die Bougard bei dem nämlichen Gerichtspräsidenten folgende Rechtsbegehren stellen:

1) dass das fragliche Kind dem Beklagten zugesprochen werde;

2) dass dieser zu der gesetzlichen Entschädigung während der ersten vier Jahre zu verurtheilen sei;

3) dass von diesem Zeitpunkte an das Kind dem Vater überbunden werde.

Durch Urtheil vom 28. Juni 1862 hat indess der Präsident des Bezirks der Sarine die Recurrentin abgewiesen, und auch das Kantonsgericht bestätigte am 19. Decbr. gl. J. dieses Urtheil, darauf gestützt, dass nur das heimatliche Gericht des Schacher ihm das Kind zusprechen könne, das Entschädigungsbegehren aber blos gesetzliche Folge dieses Zuspruches sei.

Ueber diese Urtheile beschwert sich nun die Bougard bei dem BR., indem sie behauptet, dass dieselben mit den Art. 48 und 50 der BVerf. im Widerspruch stehen.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Der BR. hat sich allerdings in einer Reihe von Fällen dahin ausgesprochen, dass in Vaterschaftssachen blosse Alimentations- und Entschädigungsklagen als persönliche Ansprachen zu behandeln seien, während dagegen die Vorschrift des Art. 50 der BVerf. auf Statusklagen keine Anwendung finde.

2) Nun ist aber die Behauptung der Recurrentin, dass ihre Klage blos die Natur einer persönlichen Ansprache habe, ganz irrig; vielmehr betrifft ihr erstes und hauptsächlichstes Rechtsbegehren — Zuspruch des Kindes an den Vater — ein Statusverhältniss (den Familienstand), welcher nach der freiburgischen Gesetzgebung (Art. 229 und 230 des Civilgesetzbuches) zugleich auch für den Status civitatis massgebend sein soll.

3) Nachdem also das ganze Fundament der Beschwerde dahin fällt, so ist auf die weitern, übrigens ebenfalls ganz unhaltbaren Beschwerdepunkte über Rechtsverweigerung und Verletzung des Art. 48 der BVerf. nicht weiter einzutreten. BR. v. 1. Mai 1863.

870. Das Amtsgericht Wangen (Bern) hatte den Jakob Burkholter von Buchegg (Solothurn) wohnhaft in Pfaffnau (Luzern), in contumaciam verurtheilt, an Anna Maria Schneeberger von Ochlenberg (Amtes Wangen), wohnhaft in Brittnau (Aargau), wegen angeblich auf dem Gebiete des Kt. Aargau stattgefundener Schwängerung Entschädigung und Alimente zu zahlen. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich der Beklagte beim Appellations- und Cassationshof des Kt. Bern, er wurde jedoch abgewiesen, weil die Appellation hätte ergriffen werden sollen, für eine Cassation aber keine Gründe vorliegen.

Der BR., an welchen sich Burkholter weiterhin wandte, hob am 26. Octbr. 1863 das Urtheil des Amtsgerichts Wangen auf, weil die Klage nach Art. 50 der BVerf. am Wohnorte des Beklagten angebracht werden müsse und eine Prorogation nicht stattgefunden, da Beklagter sich nicht eingelassen habe. Dagegen wurde auf das Gesuch, dass auch das Urtheil des Appellations- und Cassationshofes aufgehoben werden möchte, nicht eingetreten, weil dieser Gerichtshof den Recurrenten nur aus formellen Gründen — und zwar mit vollem Rechte — abgewiesen habe, da er, wenn er vor dem bernischen Richter in irgend welcher Art sein Recht habe verfolgen wollen, die bernischen Prozessvorschriften hätte beobachten sollen.

B. 1864 I. 371.

4. Gerichtsstand der belegenen Sache.

Vgl. No. 854. 1098 f.

871. Zwischen der st. gallischen Gemeinde Utznach und der Allmendcorporation in Schwyz, als Eigenthümerin des Schlosses Grynau, entstand ein Streit über die Unterhaltungspflicht einer

Strasse und Brücke bei Grynau, resp. die daherige Ablösungssumme. Es erhob sich nun ein Conflict darüber, ob die st. gallischen Gerichte, bei welchen Utznach klagend auftrat, zur Anhandnahme und Erledigung dieses Prozesses competent seien, oder ob nicht vielmehr die Sache an die Gerichte des Kt. Schwyz gehöre.

Der BR. entschied für die Competenz der schwyzerischen Gerichte unter folgender Begründung:

Als Streitigkeit stellt sich die Unterhaltungspflicht der fraglichen Strasse und Brücke dar; denn die Auslösungspflicht wäre nur eine Folge der erstern und sie hat ohne dieselbe keine rechtliche Existenz. Es kann sich daher nur fragen, ob die Klage, welche die Anerkennung dieser Unterhaltungspflicht und die Bezahlung der diesfälligen Auslösungssumme verfolgt, dinglicher oder persönlicher Natur sei. Um einen dinglichen Charakter zu tragen, muss sie entweder auf die Existenz einer Servitut oder einer Reallast basirt sein, worüber beide Parteien einig gehen.

Betrachten wir zunächst das Verhältniss der Servitut. Der Umstand, dass es sich um positive Leistungen handelt, schliesst die Servitut nicht aus, weil der Grundsatz des römischen Privatrechts, wonach eine solche nur im Dulden oder Unterlassen bestehen kann, im neuern Recht sich nicht erhalten hat. Dagegen gehört es nach der Ansicht beider Parteien zum Wesen der Servitut, dass das Recht, um das es sich handelt, einem Grundstück zukomme und dass auch die Pflicht oder Last auf einem solchen hafte, oder m. a. W., dass ein herrschendes und ein dienendes Grundstück vorhanden sei. Fragen wir nach dem herrschenden Grundstücke, so wird klägerischerseits das gesammte Grundeigenthum der Gemeinde Utznach als solches bezeichnet. Allein dieser Auffassung stehen folgende entscheidende Momente entgegen:

1) Schon im vorigen Jahrhundert und bis auf die neueste Zeit war die Strasse eine öffentliche; sie diente dem öffentlichen Verkehre, also nicht bestimmten Grundstücken, denen ein besonderes Privatrecht darauf zustand. Dieses widerspricht aber ganz dem Charakter einer Servitut. Nicht nur die Grundeigenthümer von Utznach, sondern auch die übrigen Einwohner dieser Stadt und der Gegend konnten die Strasse benutzen.

2) Die Legitimation zur Sache und das streitige Recht selbst, wenn und insoweit es besteht, kam der Gemeinde Utznach, als solcher, zu durch das Gesetz v. J. 1837, welches ihr die Last der Unterhaltung

auflegte und sie dafür berechtigte, auf allfällige andere Unterhaltungspflichtige zurückzugreifen. Durch ein administratives Gesetz also und als mögliche Compensation für eine aufgelegte Last erhielt sie das streitige Recht; daraus beklagte sie auch zuerst den Staat (St. Gallen) gestützt auf dieses Gesetz und nicht als Eigenthümerin gewisser Grundstücke gegenüber dem Staat, als Eigenthümer gewisser anderer, belasteter Grundstücke. Ueberhaupt ist in den Acten nicht ersichtlich, dass die Gemeinde Utznach jemals ein solches Recht zu Gunsten bestimmter Grundstücke in Anspruch genommen habe.

Es fehlt daher an einem herrschenden Grundstücke; das Recht steht, insoweit es vorhanden ist, offenbar der ganzen Gemeinde zu für ihren öffentlichen Verkehr, und der Erwerbstitel ist das Gesetz v. J. 1837, nicht eine zu Gunsten ihrer Grundstücke bestehende Servitut. Dieser Umstand ist nun an sich nicht von Erheblichkeit, weil nach den Begriffen des neuern Rechts Servituten nicht blos zu Gunsten von Grundstücken constituirt werden können, somit nicht nothwendig ein herrschendes Grundstück vorhanden sein muss. Es kann allerdings z. B. auch einer Gemeinde eine wirkliche Servitut errichtet werden. Allein ein dienendes Grundstück muss vorhanden sein. Frägt man nun nach diesem, so ist die klägerische Ansicht, dass der Weg selbst das dienende Grundstück sei, nicht stichhaltig. Denn der Weg, als das materielle Object des Rechts und der ihm entgegenstehenden Last oder Pflicht, kann nicht eines der beiden Rechtssubjecte sein, weder das herrschende noch das dienende. Das letztere muss vielmehr ein selbständiges, besonderes Grundstück sein; gewöhnlich, jedoch nicht nothwendig, ist es dasjenige Grundstück, durch welches der Weg geht. Vom Standpunkte der Servitut betrachtet kann das dienende Grundstück kein anderes sein, als die Domäne Grynau; diese liegt aber im Kt. Schwyz und somit wären auch unter Voraussetzung einer Servitut die schwyzerischen Gerichte competent. Anders wäre es allerdings, wenn die Domäne Grynau Besitzerin des Landes wäre, durch welches der Weg geht; in diesem Falle müsste man in der That die Competenz der st. gallischen Gerichte für begründet erachten, weil dieses Land im Kt. St. Gallen liegt. Allein es ist klägerischerseits nicht behauptet, dass das den streitigen Weg umgebende Land oder das Grundstück, durch welches er führt, der Domäne Grynau gehöre.

Dieser letztern Behauptung scheinen zwar folgende Stellen in der Rechtsschrift der Regierung von St. Gallen zu widersprechen:

»Der Eigenthümer des Schlosses Grynau — seit 1437 das innere Land Schwyz — besass Grund und Boden, auf welchem die Strasse und Brücke lagen. sowie auch die Staatshoheit darüber«...

»Die Domäne Grynau oder ihr Besitzer war also unbestrittener Eigenthümer jener Strasse; auf seinem Grund und Boden war sie angelegt.«

Allein es zeigt sich sofort. dass damit nicht gesagt werden will. das ganze Gebiet, durch welches die Strasse sich ziehe, sei Eigenthum der Domäne Grynau, sondern nur der Umfang der Strasse selbst. Denn die erwähnte Stelle fährt so fort:

»Der Strassenkörper muss um so mehr als Eigenthum des Besitzers von Grynau angesehen werden. da sie bis A° 1739 nur eine Privatstrasse gewesen war« u. s. w.

Noch deutlicher wird dieses aber in der rechtlichen Erörterung ausgeführt. Hier heisst es nämlich:

»Allerdings handelt es sich zuerst um eine Servitut im strengsten Sinne des Wortes. Utznach beweist, dass die beklagte Corporation auf privatrechtlichem Wege durch eine Art Tausch Eigenthümerin des Bodens geworden sei, auf welchem die Strasse besteht, gerade so, wie sie Eigenthümerin des Bodens gewesen war, auf welchem die frühere Strasse vom Kreuzgraben bis an die alte Linthbrücke existirt hatte: *ob links oder rechts noch mehr Boden zum Strassenkörper gehöre, kann doch gewiss nichts entscheiden: genug, wenn Kläger beweisen will, dass der Strassenkörper oder die Unterlage der Strasse Eigenthum des Beklagten sei. Dieses Grundstück des Beklagten gilt dann als das prædium serviens, als das Grundstück, welches pflichtig ist, die Strasse auf sich zu dulden*«.

Ebenso heisst es in der bei den Acten liegenden Rechtsschrift der einen Civilpartei, der klägerischen Gemeinde Utznach:

»Utznach hat gegen die Allmendgenossen Klage erhoben, nicht weil sie Allmendgenossen sind, sondern als Eigenthümer der Domäne Grynau, zu welcher die Strassenstrecke gehört und auf welcher sie urkundlich schon vor ein Paar hundert Jahren gelastet hat und welche Strassenstrecke nun seit 1813 im Territorium des Kt. St. Gallen, im Gemeindebann von Utznach, liegt...

»Wir belangen also mit unserer Klage nicht einen Schuldner um eine Forderungssumme, sondern wir belangen einen Realpflichtigen um seine Pflicht, um eine Baupflicht im Kt. St. Gallen und *für eine Strecke Strasse, die von jeher zu Grynau gehörte.*«

Also auch hier wird ausdrücklich nur behauptet, dass die Strasse selbst Eigenthum der Domäne Grynau gewesen und geblieben sei, nicht aber, dass das jetzt st. gallische Gebiet, welches von der Strasse durchschnitten wird, auch zu dieser Domäne gehöre.

Bei der gerichtlichen Verhandlung vom 24. Januar 1850 gab die Gemeinde Utznach. als Klägerin, folgende Rechtsfrage zu Protocoll:

»Ist nicht zu erkennen, es laste die Pflicht für Bau und Unterhalt der Kreuzbrücke und Strasse von dort bis zur Linthbrücke und danach auch die diesfällige Auslösungspflicht *auf der Domäne Grynau* resp. deren Besitzern, den obern und untern Allmendgenossen des Bezirkes Schwyz«?

Diese Auffassung und Formulirung der Klage ist offenbar ganz richtig und stimmt mit der hierseitigen Anschauungsweise überein; die streitige Last haftet nicht auf der Strasse selbst, als ihrem Object, sondern sie haftet auf der Domäne Grynau, sofern sie überhaupt besteht, und diese ist das zu belangende Rechtssubject. Diese Domäne liegt aber im Kt. Schwyz, was nach unserer Ansicht der entscheidende Punkt ist.

Gehen wir auf den Gesichtspunkt einer Reallast über, so besteht diese darin, dass der jeweilige Besitzer eines gewissen Grundstücks, als solcher, zu einer Leistung verpflichtet ist. Allein auch hier gilt das oben Gesagte. Auf einer Strasse oder dem angeblichen Eigenthum an derselben kann nicht die Verpflichtung ihres Unterhaltes, als Reallast, haften. Wenn jemand eine Strasse oder ein anderes ihm gehöriges Grundstück unterhält, so geschieht dieses entweder freiwillig, weil er Eigenthümer ist und am Unterhalt des Objectes ein Interesse hat, oder aber er ist zum Unterhalte verpflichtet; aber dann ist diese Verpflichtung entweder eine persönliche, oder sie haftet auf einem andern ihm gehörenden Grundstücke. Auch hier kann das mit der Reallast behaftete Grundstück nicht identisch sein mit dem Objecte des Rechts, der Strasse, weil jenes ein Subject des Rechtsverhältnisses ist. Es gehört daher gar nicht hieher zu untersuchen, ob der beklagten Corporation wirklich Eigenthum an der fraglichen öffentlichen Strasse zustehe, ein Eigenthum, das sie, beiläufig gesagt, nach der Theorie der Reallast jedenfalls aufgeben und dadurch der Last sich entziehen könnte, wenn diese auf der Strasse selbst haften würde.

Alles Gesagte lässt sich schliesslich in den Satz zusammenfassen: Wenn die vorliegende Klage überhaupt einen dinglichen Charakter hat und auf eine Servitut oder Reallast gegründet werden will oder muss, so kann diese nicht auf dem wirklichen oder angeblichen Eigenthum an der streitigen Strasse beruhen, sondern sie muss auf der Domäne Grynau haften und es ist auch die beklagte Partei wirklich als Besitzerin dieser Domäne ins Recht gefasst worden. Da nun aber die Domäne Grynau im Kt. Schwyz liegt und nicht behauptet wurde, dass die die streitige Strasse umgebenden, im Kt. St. Gallen liegen-

den Grundstücke ebenfalls zu dieser Domäne gehören, so müssen die Gerichte des Kt. Schwyz in fraglicher Sache competent sein, wobei sich übrigens von selbst versteht, dass die klagende Partei auch vor diesen Gerichten die Frage der Competenz nochmals erheben kann, in der Meinung jedoch, dass deren Entscheidung rechtsgültig ist.

BR. v. 16. April 1851.

872. In Folge rechtlicher Betreibung, die Felix Kubli in Netstall (Glarus) gegen Jakob Sommerhalder in Oftringen (Aargau) anhob, wurden Gegenstände gepfändet, welche die Ehefrau des Schuldners als Eigenthum ansprach. Diese erhob dann bei dem Gerichte ihres Wohnortes eine Klage gegen Kubli auf Anerkennung des Eigenthums und Ersatz des durch die Pfändung verursachten Schadens. Kubli wandte sich beschwerend an den BR., indem er diesen Gerichtsstand nicht anerkennen wollte, einerseits, weil die aargauische Gesetzgebung für die Vindication von beweglichen Gegenständen den Gerichtsstand der belegenen Sache nicht kenne, anderseits weil die Schadensersatzklage, als eine persönliche, unzweifelhaft am Wohnort des Beklagten anhängig zu machen sei. — Bei Gelegenheit der Recursbeantwortung stellte Frau Sommerhalder das Gesuch, es möchte in dem Entscheid des BR. dem Kubli eine Frist zum Recurse an die BVersammlung angesetzt werden.

Der BR. hat am 25. April 1862 die beidseitigen Begehren abgewiesen. Gründe:

1) Vorerst hindert Art. 50 der BVerf., der vom Gerichtsstande für persönliche Ansprachen handelt, keinen Kanton, für Vindicationen, die dinglicher Natur sind, den Gerichtsstand der gelegenen Sache (forum rei sitae) zu constituiren. Somit ist im Specialfalle kein Grund vorhanden, die von Frau Sommerhalder bei den aargauischen Gerichten erhobene Eigenthumsklage als mit der BVerf. im Widerspruch stehend zu bezeichnen.

2) Die weitere Frage, ob die aargauischen Gerichte auch für Beurtheilung der Schadensersatzfrage zuständig seien, welche Frau Sommerhalder gestützt auf die von ihr behauptete widerrechtliche Pfändung ihres Eigenthums mit der Vindication verbunden hat, muss ebenfalls bejaht werden. Es ist nämlich die vom Recurrenten vorgenommene Zerlegung jener einheitlichen und zusammengehörenden Klage in eine dingliche und eine persönliche durchaus unnatürlich und unstatthaft; vielmehr muss diesem zweiten Theile der Klage bei

näherer Betrachtung des Klagfundamentes ebenfalls ein dinglicher Charakter beigelegt werden, da es sich im Grunde darum handelt, über eine durch den Recurrenten bewirkte, von der Gegenpartei als rechtswidrig bezeichnete Besitzesentsetzung sammt damit verbundenen Folgen, nicht aber über selbständige persönliche Ansprachen abzuurtheilen.

3) Dagegen kann dem Verlangen der Recursbeklagten um Ansetzung einer Frist für den Recurrenten, behufs allfälliger Eingabe eines Recurses an die BVersammlung, nicht entsprochen werden, da dem BR. zur Zeit das Recht zu solchen Fristansetzungen gesetzlich nicht zusteht. B. 1863 II. 57.

873. In der Streitsache des Meinrad Schneeli in Chur und des Jakob Schneeli in Zürich gegen Georg Schneeli-Waser in Zürich, betr. Gerichtsstand, ging der BR. in seinem Entscheide vom 23. Novbr. 1863 von folgenden Grundsätzen aus:

1) Die Natur einer Klage bestimmt sich blos nach dem Inhalte des Klagepetitums, die Frage aber, ob letzteres selbst begründet sei oder nicht, ist lediglich Sache der richterlichen Beurtheilung.

2) Wenn nun die Ansprache auf Miteigenthum und Mitbesitz an abgeschlagenem Holz gerichtet ist, so handelt es sich um dingliche Rechte.

3) Die weitere Frage, auf welchen Rechtstitel sich die Ansprache auf Miteigenthum stütze, hat für den diesfälligen Entscheid keine Bedeutung, da die Natur der Klage nicht durch die Natur dieser Rechtstitel bestimmt wird.

4) Ebenso ist für den Entscheid der BBehörden ganz gleichgültig, ob das Streitobject eine bewegliche oder unbewegliche Sache sei, indem auch die Klage auf Miteigenthum und Mitbesitz an einer beweglichen Sache einen dinglichen Charakter hat. Die an jenen Unterschied sich knüpfende Frage über den Gerichtsstand im Innern des Kt. Graubünden berührt die BBehörden nicht.

5) Die in dieser Sache erlassenen Sequestrationen und Verbote, über welche ebenfalls Beschwerde geführt wird, hatten augenscheinlich nur die Natur von Massregeln zur Sicherung des Streitobjectes; die Frage aber, ob solche Massregeln nothwendig waren, kann nicht Sache bundesräthlicher Prüfung sein. B. 1864 I. 365.

5. Gerichtsstand in Erbschaftssachen.

Vgl. No. **1105.**

874. Peter Cottier, ursprünglich im jetzigen Kt. Waadt, später in der bernischen Gemeinde Saanen verbürgert, in welcher er lange wohnte und am 28. Novbr. 1747 starb, setzte durch Testament vom 7. gl. M. die Landschaft Saanen in dem Sinne als Erben ein, dass der Ertrag seines Vermögens für Armen- und Schulzwecke verwendet werde. Seither hat die Landschaft Saanen den Nachlass, der vorzugsweise aus Liegenschaften besteht, die in benachbarten, früher bernischen, jetzt waadtländischen Gemeinden liegen, unter dem Namen Cottier-Stiftung besessen und verwaltet. Im Juli 1861 liess nun Ludwig Soumi zu Rougemont (Waadt) für sich und übrige Intestaterben des Peter Cottier die Verwaltung der Landschaft Saanen vor die waadtländischen Gerichte laden, bei welchen er folgende Klage erhob: Das fragliche Testament enthalte die Bedingung, dass von den testirten Wäldern und Weiden nie und in keiner Form etwas verkauft, vertauscht oder geschwächt werden dürfe; die Verwaltung habe aber diese Bedingung verletzt; es trete somit die Intestaterbfolge ein und demzufolge müssen die im Kt. Waadt liegenden Immobilien an die gesetzlichen Erben zurückfallen. Die Beklagte verweigerte die Annahme der Ladung und der Appellations- und Cassationshof in Bern billigte diese Weigerung, weil die Klage an den Gerichtsstand des Wohnortes des Erblassers gehöre; allein die waadtländischen Gerichte procedirten in contumaciam weiter.

Hierüber beschwerte sich die Landschaft Saanen beim BR. und stellte gestützt auf Art. 4, 48 und 50 der BVerf. das Gesuch, dass die Gerichte des Kt. Bern competent erklärt werden möchten. Es liege hier eine hereditatis petitio, nicht eine vindicatio in rem vor und für erstere erklären die Gesetzgebungen beider Kantone den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Erblassers resp. des Anfalles der Erbschaft als zuständig. Der Umstand, dass die Klage nur auf die im Kt. Waadt liegenden Immobilien beschränkt werde, ändere ihre Natur nicht.

Der BR. wies am 5. Mai 1862 den Recurs ab. Gründe:

1) In der Hauptsache kommt in Frage, ob die waadtländischen Gerichte zur Beurtheilung einer Vindication oder Erbschaftsklage von waadtländischen Erbberechtigten gegenüber einem im Kt. Bern verstorbenen Waadtländer, soweit dessen Vermögen sich im Kt. Waadt

befindet, zuständig seien. Diese Frage muss nun im Allgemeinen gemäss der nach Art. 3 der BVerf. den Kantonen zustehenden Souveränetät innerhalb ihres Gebietes bejaht werden, sofern nicht nachweisbar ist, dass diese Souveränetät durch anderweitige Bestimmungen der BVerf. im Fragefall beschränkt sei.

2) In letzterer Beziehung hat die Recurrentin hauptsächlich Art. 50 der BVerf. angerufen, wonach persönliche Ansprachen bei dem Richter des Wohnortes des Schuldners anhängig gemacht werden sollen, und es frägt sich nun, ob die vorliegende Klage den Charakter einer persönlichen Klage habe.

3) Die Parteien sind zwar darüber streitig, ob die erhobene Klage die Natur einer Vindication habe, wie die Kläger und zwar in Einklang mit ihrem Rechtsbegehren und mit der gemeinrechtlich herrschenden Theorie behaupten, oder ob dieselbe die Natur einer Erbschaftsklage (hereditatis petitio) habe, wie die Beklagte sie bezeichnet. In beiden Fällen aber ist die Klage gleichmässig dinglicher Natur, da es ganz irrthümlich ist, wenn die Recurrentin der Erbschaftsklage den dinglichen Charakter deshalb abspricht, weil sie nach vielen Gesetzgebungen (aus Gründen der Gesetzgebungspolitik) am Wohnorte des Erblassers zu erheben sei. Es ist somit Art. 50 der BVerf. hier nicht massgebend.

4) Sodann kommt weiter in Frage, ob, wie Recurrentin behauptet, durch das Vorgehen der waadtländischen Gerichtsbehörden Art. 48 sammt Art. 4 der BVerf. verletzt werde, weil nach der waadtländischen Gesetzgebung ebenfalls der Grundsatz gelte, dass für Erbschaftsstreitigkeiten der Gerichtsstand des letzten Wohnsitzes des Erblassers, beziehungsweise des Ortes der Eröffnung der Erbschaft, massgebend sei.

5) Nun sind allerdings nach dem waadtländischen Code de procédure civile Art. 15 litt. f und g für Erbschaften, die im Kt. Waadt eröffnet werden, die bezeichneten Grundsätze gültig und können auch von den Schweizern anderer Kantone zu ihren Gunsten angerufen werden. Aber der daraus gezogene Schluss muss als unrichtig bezeichnet werden, weil es sich hier gerade um den umgekehrten Fall einer Erbschaft handelt, die im Kt. Bern eröffnet worden ist, und nun nachgewiesen werden müsste, dass der Kt. Waadt sich dem Kt. Bern gegenüber durch Staatsvertrag (Concordat) verpflichtet habe, das Forum des Wohnortes des Erblassers im Kt. Bern für Erbansprachen von Waadtländern auch dann anzuerkennen, wenn

die Erbschaftstücke im Kt. Waadt liegen. Ein solches Concordat besteht nun aber zwischen den beiden Kantonen nicht, vielmehr hat Waadt sich auch gegenüber einem sachbezüglichen Concordate vom Jahr 1822 seine Convenienz vorbehalten.

6) Somit erscheint durch die Art. 50, 48 und 4 der BVerf. das normale Verhältniss des Art. 3 der BVerf. im vorliegenden Falle nicht beschränkt und es ist deshalb die Recurrentin gehalten, sich vor den waadtländischen Gerichten einzulassen und deren Entscheid über die Competenzfrage sich zu unterziehen. B. 1863 II. 60.

Die Landschaft Saanen recurrirte gegen diesen Entscheid an die BVersammlung. Der Nationalrath beschloss am 24. Juli 1862:

»Es sei der Recurs begründet und daher das von Louis Soumi von Rougemont und Mithaften, Klägern, gegen die Landschaft Saanen, als Beklagte, vor den Gerichten des Kt. Waadt eingeleitete Rechtsverfahren als wirkungslos und die von dem bernischen Appellations- und Cassationshof verfügte Verweigerung der Ladung an die Beklagte als gerechtfertigt erklärt.«

Diesem Beschlusse trat der Ständerath am 12. Januar 1863 bei.

Es wird nöthig sein, die Gründe anzuführen, welche die Räthe bei diesem Entscheid leiteten. Die Commission des Nationalrathes spricht sich dahin aus:

»Vorab wird es sich fragen: Welches ist die Natur des erhobenen Rechtsanspruchs? Wir halten nun dafür, es handle sich um eine **Erbschaftsklage**, denn es soll aus dem Testamente der Ehegatten Cottier hergeleitet werden, dass die Landschaft Saanen wegen Missbrauchs nicht berechtigt sei, die Verlassenschaftsmasse länger eigenthümlich zu besitzen, sondern schuldig, dieselbe an die Verwandten der Testatoren herauszugeben. Die unmittelbare rechtliche Intention der Klage ist also nicht die Vindication dieser oder jener liegenden oder fahrenden speciellen Sache, sondern die Rescission des Testamentes in Folge missbräuchlicher Handlungen des bisherigen anerkannten Erben und Eigenthümers.

»Dieses Rechtsverhältniss wird dadurch innerlich nicht geändert, dass die Kläger gleichsam in fraudem legis die Erbschaft aus einander reissen und sich berechnend nur auf die im **Waadtland gelegenen Immobilien** werfen: denn diese bilden nur einen Theil der streitigen Verlassenschaft und es handelt sich zunächst nicht um die einzelnen realen Bestandtheile der Erbschaft, sondern um die Verlassenschaft als idealen Ganzes, also um eine Erbschaftsklage, und es entsteht nun die weitere Frage: Welche Vorschriften enthalten die Prozessgesetzgebungen der beiden Kantone über den Gerichtsstand solcher Klagen? Was **Bern** anbelangt, so stellt es unbedingt für Erbschaftsstreitigkeiten den Gerichtsstand auf, wo der Erblasser den Wohnsitz gehabt hat, also im Fragefall Saanen, wo auch das Testament gerichtlich in Kraft gesetzt worden ist. Der

Kt. Waadt statuirt grundsätzlich den gleichen Gerichtsstand, lässt uns aber im Zweifel, ob dieser Gerichtsstand in einem Falle, wie der vorliegende, noch fortbestehe, indem er dem Richter des Ortes, wo die Verlassenschaft eröffnet worden, unterstellt: »les demandes relatives à l'exécution des dispositions à cause de mort, jusqu'au jugement définitif.«

»Angenommen, wenn auch ohne Ueberzeugung, dass wirklich zwischen den beiden Gesetzgebungen eine Antinomie bestände und dass keine überwiegenden Gründe vorwalteten, der Eigenthümlichkeit des bernischen Rechts den Vorzug zu geben, so hält Ihre Commission dafür, dass auch noch aus einem andern Gesichtspunkte dem bernischen Gerichtsstande, nämlich als dem des Wohnsitzes des Beklagten, der Vorrang gebühre.

»Dieser Gerichtsstand ist durch Art. 50 der BVerf. für die interkantonalen Verhältnisse als Regel aufgestellt und immer in einem sehr weiten Sinne in Anwendung gebracht worden. Art. 50 spricht allerdings nur von »persönlichen Ansprüchen«; allein das Gegentheil wird nicht schon dadurch begründet, dass die Schule eine Klage als eine dingliche bezeichnet. Nach unserer, wol durch die Praxis bestätigten Auffassung ist, im Gegensatze zum forum domicilii, das forum der gelegenen Sache (rei sitae) nur da competent, wo das Grundeigenthum oder andere dingliche Rechte an Liegenschaften, wie Grunddienstbarkeiten, Hypotheken u. s. w. streitig sind. Wir haben schon gezeigt, dass im Fragefalle die Klage nur mittelbar auf Liegenschaften gerichtet ist; dass sie nicht auf einem absoluten, gegen jeden Dritten wirkenden Rechtsgrunde beruht, sondern gegentheils auf dem höchst persönlichen, vertragsähnlichen Fundamente, dass sich der gegenwärtige Eigenthümer durch Missbrauch, also durch Delict oder Quasidelict, unwürdig gemacht habe, ferner Eigenthümer zu bleiben und daher sein gegenwärtig unstreitiges und anerkanntes Eigenthum den Klägern abzutreten habe.

»Die Commission gibt aus den entwickelten Gründen dem Gerichtsstande des Ortes, welcher der Wohnsitz des Erblassers war, in welchem das Testament gerichtlich in Kraft gesetzt worden, welches endlich der Wohnsitz der Beklagten ist — und alle diese Gerichtsstände fallen im Kt. Bern, in Saanen zusammen — entschieden den Vorzug vor einem forum rei sitae und findet daher grundsätzlich den Recurs gerechtfertigt.«

B. 1862 III. 255—259. 56. 1863 I. 190. Off. S. VII. 402.

875. Der sowol in Hagenweil (Thurgau) als in Muolen (St. Gallen) verbürgerte, aber in Lengweil, thurgauischen Gemeinde Egnach, verstorbene Johann Anton Angehr hinterliess in diesen beiden Kantonen Erben, unter welchen Streit darüber entstand, nach welchem Erbgesetze der nur in beweglichen Sachen bestehende Nachlass zu theilen sei. Die Regierungen der beiden Kantone (diejenige von St. Gallen zwar nur mit Vorbehalt) verständigten sich nun, dass das Obergericht des Kt. Thurgau zunächst über die Competenz des dortigen Bezirksgerichts entscheide.

Hierüber beschwerten sich diejenigen Erben, welche den st. gallischen Gerichtsstand und die Anwendung des dortigen Erbrechts beanspruchten, beim BR., indem sie sich darauf stützten, der Erblasser habe einen Handel getrieben mit Bienen, die in beiden Kantonen untergebracht gewesen seien; sein eigentliches Domicil habe er aber in Muolen gehabt, wo er Steuern bezahlt habe und wohin er von seinen vielen Reisen zur Pflege der Bienen stets wieder zurückgekehrt sei.

Der BR. wies den Recurs am 11. August 1862 ab. Gründe:

1) Zwischen den Kantonen Thurgau und St. Gallen besteht kein Concordat über erbrechtliche Verhältnisse, indem St. Gallen dem Concordate vom 15. Juli 1822 nicht beigetreten ist; somit können aus letzterm von keiner Seite rechtliche Folgerungen gezogen werden.

2) In Ermanglung eines Concordates mit andern Kantonen ist jeder Kanton nach Art. 3 der BVerf. berechtigt, seine Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit für alle in Folge des Wohnortes des Erlassers auf seinem Gebiet eröffneten Erbschaften in Anwendung zu bringen.

3) Nun ist es nach den Acten zur höchsten Wahrscheinlichkeit erbracht, dass der Erblasser im gegenwärtigen Falle im Gebiete des Kt. Thurgau wohnhaft gewesen sei, indem nach dem Inventar selbst sein Bett, seine Kleider, sein Handwerkszeug, kurz sein gesammtes Mobiliar, wie auch sein übriges Vermögen sich — und zwar offenbar seit längerer Zeit — in Lengweil, Kt. Thurgau, befand, wo derselbe auch gestorben ist.

4) Der Umstand, dass der Erblasser seit einigen Jahren auch an seine st. gallische Heimatgemeinde Steuern bezahlte, bildet keinen genügenden Beweis dafür, dass er in seinem Heimatorte in St. Gallen wirklich wohnhaft gewesen sei, indem sich eine solche Steuerzahlung auch aus andern Motiven erklären lässt.

5) Unter solchen Umständen ist für den BR. kein Grund vorhanden, die weitere Behandlung dieser Erbschaftsliquidation den thurgauischen Behörden zu entziehen. B. 1863 II. 62.

876. Anna Schoch von Fischenthal (Zürich) starb im Mai 1861 in Rapperschweil (St. Gallen), wo sie seit dem J. 1848 niedergelassen war. Ihr Nachlass bestand in Banknoten und Baarschaft und befand sich in waisenamtlicher Verwaltung zu Rapperschweil. Unter ihren Erben, drei Kindern von zwei vorverstorbenen Brüdern — die alle Bürger und wohnhaft in Fischenthal sind — wurde nun streitig,

ob die Erbtheilung nach zürcherischem Rechte d. h. nach Stämmen, oder gemäss dem Erbrecht von St. Gallen mit Kopftheilung vorzunehmen sei. Heinrich Schoch und Anna Bertschinger geb. Schoch, Kinder des einen Bruders der Erblasserin, machten ihr Rechtsbegehren auf $^2/_3$ der Erbschaft vor Vermittleramt Rapperschweil geltend, wogegen Kaspar Ruegg, Namens seiner Ehefrau Barbara geb. Schoch — Tochter des andern Bruders — beim Friedensrichteramt Fischenthal den Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses einklagte. Dieser letztere Prozess gelangte zuerst zur gerichtlichen Verhandlung und wurde am 9. Januar 1862 letztinstanzlich zu Gunsten der Frau Ruegg entschieden.

Die von den Beklagten bestrittene Competenz der zürcherischen Gerichte ist in diesem Urtheil in folgender Weise gerechtfertigt: Die Beklagten als Bürger und wohnhaft im Kt. Zürich haben ihren ordentlichen Gerichtsstand vor den zürcherischen Gerichten. Die dortige Gerichtspraxis anerkenne zwar für Erbschaftsstreitigkeiten vor der Theilung auch einen Gerichtsstand des Wohnortes des Erblassers, allein er stehe in Concurrenz mit dem Gerichtsstande des Beklagten. Bei solcher Concurrenz sei die Prävention entscheidend, welche hier für die zürcherischen Gerichte vorhanden sei. Es komme daher nach § 3 des privatrechtlichen Gesetzbuches das zürcherische Recht zur Anwendung.

Klägerin erhob nun gegen die Beklagten den Rechtstrieb auf Bezahlung der ihr zugesprochenen Summe; die Regierung von St. Gallen verweigerte aber die Herausgabe des Nachlasses bis zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung des Erbschaftsstreites und beanspruchte für letztere die Jurisdiction ihres Kantons. Als der Rechtstrieb bis zum Concurse vorgeschritten war und eine Abstellung bei den zürcherischen Gerichten nicht erzielt werden konnte, gelangten die Beklagten mit einer Beschwerde an den BR., der die Execution provisorisch sistirte und durch Beschluss vom 29. August 1862 das obergerichtliche Urtheil vom 9. Januar gl. J. aufhob.*)
Gründe:

---

*) Das Justiz- und Polizeidepartement hatte anfänglich auf Verwerfung der Beschwerde angetragen und dafür folgende Gründe angeführt:

1) Es kann im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegen, dass für die Theilung der auf st. gallischem Gebiet verfallenen und daselbst liegenden Erbschaft das Gesetz des Kt. St. Gallen massgebend ist, da letzterer sich durch kein Concordat

1) Bei Beurtheilung des vorliegenden Rechtsstreites hängt Alles davon ab, welcher Natur die gegen die Recurrenten erhobene gerichtliche Klage ist, indem für den Fall, als der Klage die Natur einer persönlichen Ansprache zukäme, die Recurrenten nach Art. 50 der BVerf. von dem competenten Richter beurtheilt worden wären. Die Competenz des zürcherischen Richters einmal vorausgesetzt, könnte dann auch in der Anwendung des zürcherischen Rechts und in der Vollziehung des gegebenen Urtheils ein Stoff zu begründeter Beschwerde nicht liegen.

2) Nun hat der Kläger in dem betreffenden Prozesse sich alle Mühe gegeben, darzuthun, dass die Klage die Natur einer Delicts- oder wenigstens einer persönlichen Erbtheilungsklage habe. Das Obergericht des Kt. Zürich wies jedoch in seinem Urtheile selbst diese Versuche, die Klage zu denaturiren, zurück und qualificirte dieselbe mit vollem Recht als dingliche Erbschaftsklage.

3) Diesen Charakter der Klage constatirt, ist das natürliche Ver-

---

zur Anerkennung der Erbgesetzgebung anderer Kantone für sein Gebiet verpflichtet hat.

2) Indess ist ebenso unzweifelhaft, dass auch dem Kt. Zürich das Recht zusteht, seine Erbgesetzgebung mit Bezug auf Hinterlassenschaften seiner Angehörigen so weit in Anwendung zu bringen, als er nicht in die Souveränetät eines andern Staates in verfassungswidriger Weise hinübergreift.

3) Im vorliegenden Falle liegt nun ein derartiger Uebergriff in die Souveränetät des Kt. St. Gallen jedenfalls nicht vor, da bis jetzt der ganze Prozess sammt der Execution sich im Gebiete des Kt. Zürich bewegte und selbst die Execution des Urtheils des zürcherischen Obergerichts im Kt. St. Gallen noch nicht verlangt wurde.

4) Somit bleibt nur in Frage, ob die Recurrenten durch Unterwerfung unter den zürcherischen Richter in ihren verfassungsmässigen Rechten beeinträchtigt worden seien, da — die Competenz des zürch. Richters einmal vorausgesetzt — in der Anwendung des zürcherischen Rechts durch denselben und in der Vollziehung des erlangten Urtheils auf dem zürcherischen Gebiete ein Stoff zu begründeten Beschwerden nicht liegen kann.

5) Obgleich es nun natürlicher gewesen wäre, wenn die Erbschaftsklage an demjenigen Orte, wo die streitige Erbschaft selbst liegt, erledigt worden wäre, so wurde dennoch durch Erhebung derselben am Wohnorte der erbberechtigten Beklagten kein verfassungsmässiges Recht derselben beeinträchtigt.

6) Nachdem endlich die Beklagten sich in den Prozess vor den zürcherischen Gerichten eingelassen und denselben vor der obern Instanz selbst als Appellanten weiter verfolgt haben, so kann nun nach dem unglücklichen Ausgang desselben eine nachträgliche Bestreitung der Competenz der zürcherischen Gerichte vollends nicht mehr zulässig sein.

hältniss offenbar das, dass die st. gallischen Gerichte über Erbtheilungsklagen einer auf st. gallischem Gebiete verfallenen und daselbst liegenden Erbschaft entscheiden. Es muss auch als ein Eingriff in das durch Art. 3 der BVerf. garantirte Souveränetätsrecht des Kantons St. Gallen betrachtet werden, wenn die zürcherischen Gerichte, gestützt auf ein subsidiäres allgemeines Forum des Wohnortes des Beklagten, das natürliche Specialforum für dingliche Erbschaftsklagen beseitigen wollen. B. 1863 II. 58.

Ueber diesen Entscheid beschwerte sich Frau Ruegg bei den gesetzgebenden Räthen. Der Nationalrath wies den Recurs am 15. Januar 1863 ab, der Ständerath dagegen erklärte denselben am 26. gl. M. für begründet. Eine Vereinigung konnte nicht erzielt werden, indem beide Räthe am 29./30. Januar auf ihren Schlussnahmen beharrten. B. 1863 I. 470.

Die nationalräthliche Commission begründete ihre Ansicht auf Abweisung der Beschwerde wesentlich folgendermassen:

»Es ist .. zu prüfen, ob und inwiefern Seitens des einen Kantons ein Uebergriff in die Jurisdiction des andern vorliege.

»In Beziehung auf diese Frage lässt sich, vom rein theoretischen Standpunkte aus betrachtet, zwar weder gegen die Bestimmungen der Gesetzgebung des Kt. Zürich, noch gegen diejenige von St. Gallen etwas einwenden. Zürich war infolge seiner Souveränetät vollkommen befugt, in Beziehung auf Erbrechtsverhältnisse seinen Angehörigen das persönliche Statut des Erblassers als massgebend zu erklären, und ebenso unbestreitbar ist die Berechtigung von St. Gallen zu Annahme des Territorialprincips. Allein anders verhält sich die Sache in Betreff der practischen Anwendung der beiden Systeme. Das Territorialprincip kann in seiner practischen Durchführung keinen Schwierigkeiten unterliegen, weil es die Wirksamkeit der Gesetze auf die Grenzen des Staatsgebietes beschränkt. Das Princip des persönlichen Statutes hingegen sucht die Wirksamkeit der Gesetze über das eigene Staatsgebiet auszudehnen und kann daher, in Ermanglung abweichender Staatsverträge, überall nicht zur Geltung gebracht werden, wo dessen Anwendung einen Eingriff in die Souveränetätsrechte eines andern Staates involvirte. Dies ist aber bei dem vorliegenden Erbschaftsstreite der Fall. Die von der Recurrentin gegen ihre Miterben vor den zürch. Gerichten erhobene Klage bezweckte die Anerkennung ihres Erbrechts auf die Hälfte der Verlassenschaft der Anna Schoch und die Herausgabe dieser Verlassenschaftshälfte; sie war also dinglicher Natur. Nicht nur war aber die Erblasserin im Kanton St. Gallen ordentlich niedergelassen, sondern es liegen auch die Erbschaftsgegenstände innerhalb des dortigen Staatsgebietes und werden durch die st. gallischen Behörden verwahrt und verwaltet. Das Urtheil des zürch. Obergerichts statuirt mithin über das Eigenthum an Erbschaftsobjecten, welche der Jurisdiction der Gerichte des Kt. St. Gallen unterworfen sind, und enthält einen offenbaren Eingriff in die Souveränetätsrechte dieses letztern.

»Der Einwurf der Recurrentin, dass im Specialfalle das wirkliche Vorwalten eines Conflictes zwischen den Ständen Zürich und St. Gallen und ein Uebergriff der Behörden des erstern Standes in die Souveränetätsrechte des letztern nicht angenommen werden dürfe, weil die betheiligten Erben sämmtlich Bürger des Kt. Zürich und daselbst angesessen seien und auch die Vollziehung des Urtheils in dem Kt. Zürich stattfinden solle, entbehrt nach der Ansicht der Commission jeder Begründung. Vorerst hält diese dafür, es können bei der Entscheidung von Principienfragen, wie hier eine vorliegt, dergleichen Zufälligkeiten in Betreff der Personen der Betheiligten nicht in Betracht kommen, vielmehr müsse die objective Natur des Falles entscheiden. Hiezu kommt überdies, dass das in Frage stehende Urtheil nicht etwa blos die Ordnung von persönlichen Schuldverhältnissen zwischen den streitenden Theilen bezweckt, sondern in seiner Motivirung wie in seinem Dispositive ganz bestimmt die Anerkennung eines dinglichen Rechtes der Recurrentin auf die im Kt. St. Gallen liegende Verlassenschaft der Anna Schoch ausspricht. Dasselbe gilt in Beziehung auf die Vollziehung. Zwar hat allerdings die Recurrentin bei den bisherigen Executionsmassnahmen das für persönliche Forderungen vorgeschriebene Verfahren des Rechtstriebes eingeschlagen; allein es ist in die Augen fallend, dass dieser Weg blos gewählt wurde, um die wahre Natur des Anspruchs zu verdecken und es lässt sich auch nicht leugnen, dass die Zuständigkeit der zürch. Gerichte einmal anerkannt, es der Recurrentin, gestützt auf Art. 49 der BVerf., jeden Augenblick freistehen müsste, die Execution mit Beziehung auf das Object des ihr zuerkannten Erbrechts im Kt. St. Gallen zu verlangen und die dortigen Behörden zur Anerkennung der Rechtskraft des Urtheils zu nöthigen.

»Ebenso unbegründet ist endlich auch die Behauptung, die von dem BR. in dem vorliegenden Recursfalle adoptirten Grundsätze widersprechen der bisherigen Praxis der BBehörden. Im Gegentheil hat der BR. in Betreff der Entscheidung von Erbschaftsstreitigkeiten in einer Reihe von Entscheidungen den Grundsatz sanctionirt, dass in Ermanglung abweichender Bestimmungen durch Staatsverträge der Gerichtsstand der gelegenen Sache zur Anwendung komme. (Vgl. Ullmer I. S. 280—285.) B. 1863 I. 465.

Ein Bericht der ständeräthlichen Commission, dessen Blumer in seinem Handbuch des schweiz. Staatsrechtes II. 147 Anmerkung erwähnt, findet sich im Archiv nicht vor.

6. Gerichtsstand des Vertrages.

Vgl. No. 854.

877. Durch Vertrag vom 19. Febr. 1858 hatte der eidg. Oberstlieutenant Isidor Challandes von Fontaines (Neuenburg), wohnhaft in Bern, seine Sammlung ausgestopfter Schweizerthiere an Ludwig Coulon in Neuenburg für sich und Mitbetheiligte am »Musée Challandes« um die Summe von 60,000 Fr. verkauft und sich dabei verpflichtet, niemals wieder eine ähnliche Sammlung anzulegen, zu zeigen oder zu verkaufen und auch sonst nicht bei einem solchen

Unternehmen sich irgendwie betheiligen zu wollen. Im Fernern verpflichtete sich der Verkäufer mit Bezug auf alle aus diesem Vertrag herrührenden Verbindlichkeiten bei Wilhelm Aichler im Hotel des Alpes in Neuenburg Domicil zu nehmen und die Competenz der neuenburgischen Gerichte anzuerkennen. Als dann aber die Gesellschaft »du Musée Challandes« am 25. Nov. 1861 den Verkäufer wegen angeblichen Vertragsbruches, aus welchem sie eine Schadensersatzforderung von 20,000 Fr. herleite, auf den 30. gl. M. vor das Friedensrichteramt Neuenburg und auf den 13. Decbr. vor das dortige Bezirksgericht laden liess, protestirte jener gegen die Competenz der neuenburgischen Gerichte und stellte das Begehren, dass die Klägerin angehalten werde, ihn gemäss Art. 50 der BVerf. für diese persönliche Forderung vor seinem natürlichen Richter in Bern zu belangen. Da indess diese Competenzeinrede verworfen wurde, so recurrirte J. Challandes an den BR. und begründete seine Beschwerde damit, dass er sagte, es handle sich hier um eine Bestimmung des öffentlichen Rechtes, die durch Privatvertrag nicht habe modificirt werden dürfen.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Wenn auch der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, der einen festen Wohnsitz hat, berechtigt ist zu verlangen, dass er für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werde, so steht doch auf der andern Seite constitutionell nicht entgegen, wenn ein Schuldner selbst durch ausdrücklichen Vertrag oder durch stillschweigende Einlassung auf jenes Recht verzichten und sich einem andern Gerichtsstand unterwerfen will.

2) Im vorliegenden Fall hat sich Recurrent nach Art. 8 des Vertrages durch Wahl eines Domicils in Neuenburg ausdrücklich dem neuenburgischen Richter unterworfen für alle aus dem gegenwärtigen Vertrage resultirenden Acte. Es kann somit die Competenz des neuenburgischen Richters zur Beurtheilung von Vertragsstreitigkeiten, wie deren eine solche vorliegt, nicht bezweifelt werden.

3) Wenn Recurrent diesem entgegen behauptet, es sei der Umfang der Competenz des neuenburgischen Richters der Zeit nach zu beschränken; es sei das erwähnte Domicil dahin gefallen und es seien die diesfälligen Fragen zunächst vor dem bernischen Richter zu entscheiden, so kann hierauf keine Rücksicht genommen werden. Nach Art. 8 des Vertrages gehören nämlich alle Acte, somit auch solche Vorfragen, vor den neuenburgischen Richter, wie überhaupt der Richter

in der Hauptsache auch stets über derartige Vorfragen, die sich zu einem besondern Verfahren vor einem andern Richter gar nicht eignen würden, competent ist. BR. v. 25. Juni 1862.

In dieser Sache ordnete der BR. auf Ansuchen des J. Challandes noch vor Eingang der förmlichen Beschwerdeschrift durch Beschluss vom 15. Januar Suspension des Prozesses und speciell der auf den 17. gl. M. angesetzten neuen Tagfahrt an und erneuerte diesen Auftrag am 22. Januar mit dem Bemerken, dass der BR. den am 17. gefassten Gerichtsbeschluss für seinen Entscheid nicht als präjudicirlich betrachten werde. — Als dann aber die Recursschrift längere Zeit nicht einkam, wurde dem J. Challandes am 21. März Frist bis zum 30. angesetzt, um jene einzugeben, ansonst angenommen würde, er stehe von der Beschwerde ab. — Nach Erledigung des Recurses ward auf Begehren des Recurrenten, der Weiterziehung der Sache an die BVersammlung ankündigte, Sistirung des Prozesses bis Ende Juli verfügt, »damit in Hinblick auf den in Kürze möglichen Entscheid der BVersammlung keine neuen Verwickelungen und Kosten entstehen«. Zugleich wurde aber dem Recurrenten zur Einreichung des Recursmemorials Frist bis zum 10. Juli angesetzt, mit dem Beifügen, »dass der BR. obigen Sistirungsbeschluss als ausnahmsweise Massregel jedenfalls nur bis zu dem angesetzten Termine festhalten würde«. — Am 23. Decbr. 1862 kam endlich die Erklärung ein, dass auf Ausführung des Recurses verzichtet werde.

7. Gerichtsstand des begangenen Vergehens.

Vgl. No. **888. 1054.**

878. Anton Zgraggen in Luzern verlangt Cassation eines vom dortigen Obergericht am 9. Oct. 1858 erlassenen Urtheils, kraft welchem der Schiffscapitän Pietzker mit seiner Klage auf thätliche Beschimpfung, die ihm Zgraggen am 29. Juni gl. J. in Beckenried zugefügt haben soll, zugelassen wurde, während Pietzker eine gleiche Klage schon vorher bei dem zuständigen Gerichte in Nidwalden angebracht habe, aber damit abgewiesen worden sei.

Das Obergericht des Kt. Luzern berichtet, es habe zur Zeit der Ausfällung seines Urtheils von dem frühern Vorgang in Nidwalden gar keine Kenntniss gehabt, namentlich habe Recurrent darüber völliges Stillschweigen beobachtet. Aus diesem Grunde könne daher von einer Cassation des Urtheils keine Rede sein, vielmehr bleibe dem Recurrenten, wenn er seine Einrede zu erweisen im Falle sei, über-

lassen, bei den luzernischen Behörden Hülfe zu suchen, indem er entweder Revision begehren, oder beim Bezirksgericht Luzern gestützt auf das Novum Abweisung der Klage beantragen möge.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Recurrent stützt sich zur Begründung seiner Beschwerde vorzüglich darauf, dass Pietzker in der nämlichen Sache seine Klage schon vor den Behörden in Nidwalden angebracht, aber abgewiesen worden, daher eine nochmalige Anbringung der gleichen Klage vor einem andern Gerichtsstand nicht zulässig sei.

2) Die Richtigkeit der Angabe des Recurrenten erhellt aus einer nachträglich zu den Acten gebrachten Bescheinigung der Standeskanzlei von Nidwalden.

3) In den gerichtlichen Verhandlungen in Luzern hat sich aber Zgraggen auf den von ihm jetzt geltend gemachten Umstand nicht berufen.

4) Das Obergericht von Luzern bemerkt in seiner Vernehmlassung, dass wenn zur Zeit vorgelegen hätte, es habe Capitän Pietzker in Nidwalden Klage gestellt und sei dort die Sache abgethan worden, seine Entscheidung anders ausgefallen sein dürfte.

5) Im Fernern bezeichnet das Obergericht die Rechtsmittel, vermittelst welcher Recurrent seine Einrede auch jetzt noch geltend machen kann.

6) Unter diesen Umständen erscheint eine Cassation des angegriffenen Urtheils von Seite der BBehörden als unzulässig.

BR. v. 6. Dcbr. 1858.

879. Peter Theraulaz in Cuterwyl (Freiburg) beschwert sich, dass er wegen eines Pressvergehens vom correctionellen Gerichte bestraft worden sei, während Verfassung und Gesetze vorschreiben, dass die Beurtheilung eines solchen Vergehens nur allein der Jury zustehe.

Die Beschwerde wurde verworfen. Gründe:

Die Behauptung des Recurrenten, es handle sich um ein Pressvergehen, welches nach den Gesetzen durch die Jury hätte beurtheilt werden sollen, stellt sich nach den Acten als vollständig unwahr heraus, indem:

a. die Klage des Gemeindraths Cuterwyl auf Verleumdung ausdrücklich nur gegen eine schriftliche Anzeige des Recurrenten beim Staatsrath gerichtet ist, kein Inserat der Presse bezeichnet und nur

beiläufig erwähnt, dass der Recurrent neulich auch den Versuch gemacht habe, einen injuriösen Artikel drucken zu lassen;

b. die Anklagekammer erklärt, sie habe bei ihrem Beschlusse nur jene schriftliche Anzeige im Auge gehabt und daher nicht eine Anklage wegen irgend eines gedruckten Artikels beschlossen;

c. das correctionelle Gericht laut den Erwägungen des Urtheils ebenfalls nur jene schriftliche Anzeige zum Gegenstand seiner Untersuchung und Verurtheilung machte. BR. v. 1. Juni 1860.

880. Johannes Häusser, Geschäftsagent in Aarau, schrieb am 15. Juli 1861 von seinem Wohnorte aus einen Brief an J. Marti, Lehrer in Rohr (Solothurn), den er letzterm durch Vermittlung des dortigen Gemeindammanns zustellen liess. Wegen des ehrverletzenden Inhaltes dieses Briefes erhob Marti beim Amtsgericht Olten und Gösgen Injurienklage gegen Häusser, welches Gericht diesen wiederholt vorladen liess und endlich am 9. Octbr. 1861, ungeachtet der beharrlich erhobenen Einrede der Competenz, in contumaciam erkannte, Häusser habe dem Kläger Genugthuung zu leisten, sowie 50 Fr. Busse und die Prozesskosten zu zahlen.

Ueber dieses Urtheil beschwerte sich Häusser zunächst bei dem solothurnischen Obergericht, indem er darin eine »reine wahrhafte Formalitäts- und Gesetzesverletzung erblicke«, weshalb er sich veranlasst finde zu appelliren und Aufhebung jenes Urtheils zu verlangen; er wurde aber am 14. Decbr. 1861 abgewiesen, wesentlich darum, weil den dortigen Prozessgesetzen das Rechtsmittel der Cassation von Urtheilen nicht bekannt sei und wiewol nach § 182 der PO. die Appelation dann ergriffen werden könne, wenn ein incompetentes Gericht gesprochen habe, solches vom Recurrenten in gehöriger Form nicht geschehen sei. Auch der Regierungsrath des Kt. Solothurn, an welchen sich Häusser weiter wandte, wies ihn am 2. April 1862 ab, weil die Behörde nicht befugt sei, die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils zu hindern.

Der BR., an welchen Häusser sodann recurrirte, verwarf die Beschwerde am 14. Juli 1862 ebenfalls. Gründe:

1) Im vorliegenden Falle wurde von Seite des Obergerichts des Kt. Solothurn in Uebereinstimmung mit dem frühern Entscheide des BR. (No. **281**) selbst anerkannt, dass nach Art. 50 der BVerf. die solothurnischen Gerichte zur Beurtheilung der Injurienklage gegen den Recurrenten ursprünglich nicht zuständig gewesen wären.

2) Es frägt sich somit nur noch, ob Recurrent durch Einlassung vor den solothurnischen Gerichten auf das ihm durch Art. 50 der BVerf. zugesicherte Forum thatsächlich verzichtet habe.

3) In dieser Beziehung hat Recurrent ein sich widersprechendes Verfahren eingehalten, indem er zwar auf der einen Seite beständig das Verlangen festhielt, dass er an seinem Domicil, in Aarau, zu belangen sei, auf der andern Seite aber:

a. die Citationen vor die solothurnischen Gerichte ohne Protest annahm;
b. im Briefe vom 22. August 1861 an Hrn. Statthalter Büttiker in Olten in erster Linie sein Nichterscheinen mit einem Fussleiden entschuldigte;
c. im Briefe vom 5. Septbr. an den Amtsgerichtspräsidenten in Olten das Nämliche wiederholte;
d. in einem weitern Briefe an das Amtsgericht vom 8. Octbr. demselben bemerkte, wenn es den als injuriös eingeklagten Brief von Anfang bis zu Ende genau durchlese, so könne von einer Beschimpfung und Ehrverletzung keine Rede sein, daher eine Injurienklage wegfallen müsse;
e. Recurrent sodann gegen das amtsgerichtliche Urtheil eine verspätete Appellation an das Obergericht ergriff;
f. derselbe in der vom 19. Octbr. 1861 datirten Appellationsschrift in erster und zweiter Linie wiederum in die Materie selbst eintretend bestritt, dass eine Ehrverletzung vorliege;
g. er endlich gegen das obergerichtliche Abweisungsurtheil vom 14. Decbr. 1861 selbst bis am 4. Mai 1862 keinerlei rechtliche Schritte that.

4) Aus diesem Verfahren erhellt nun deutlich, dass Recurrent durch eine mit Protestationen vermischte materielle Einlassung sich die doppelte Chance einer günstigen Beurtheilung des Prozesses entweder durch die solothurnischen oder im Falle dortigen Unterliegens durch die aargauischen Gerichte offen behalten wollte. Ein solches Verfahren steht indess mit aller prozessualischen Ordnung im Widerspruch und es kann kein Zweifel darüber walten, dass Recurrent damit auf das ihm ursprünglich zugestandene Recht des Art. 50 der BVerf. thatsächlich verzichtet hat.

Gegen diesen Entscheid recurrirte Häusser endlich noch an die BVersammlung, welche am 20./23. Januar 1863 die Beschwerde

begründet erklärte und den Beschluss des BR. vom 14. Juli 1862 aufhob.

Wir entheben dem Berichte der nationalräthlichen Commission folgende Begründung:

»Allerdings, wenn nicht interkantonales Recht eingriffe, würden wir dem Gerichtsstande Olten-Gösgen oder Rohr, wo die Zustellung des Briefes stattfand, vor dem Gerichtsstande Aarau, wo der Brief auf die Post gegeben wurde, entschieden den Vorzug geben; und ebenso richtig ist, dass das Solothurner Recht es freistellt, wegen Injurien am Orte der Begehung oder am Wohnsitze des Beklagten zu klagen; aber alle diese Rücksichten verlieren ihre Bedeutung, sobald sich der Angehörige eines andern Kantons auf das Recht, an seinem Wohnsitze belangt zu werden, beruft. Die Frage ist somit rein aus dem bundesrechtlichen Standpunkte aufzufassen, aber auch auf diesem Gebiete der Erörterung werth.

»Betrachtet man die Ehrverletzung als ein gewöhnliches Vergehen (délit), wie sie auch wirklich das Urtheil Olten-Gösgen mit 50 Fr. Busse straft, so kann man sagen: Das schweiz. BRecht lasse das Forum delicti allermindestens mit dem Forum domicilii concurriren und bei dieser Auffassung würde nach dem oben Gesagten Ihre Commission wenigstens kein Bedenken tragen, den Gerichtsstand von Solothurn als begründet zu betrachten. Richtiger aber scheint es, die auf Satisfaction und accessorisch auf Strafe gerichtete Ehrverletzungsklage, die blos vom freien Willen des Gekränkten abhängt, als eine persönliche Klage zu betrachten, d. h. sie dem Art. 50 der BVerf. zu unterwerfen und sie somit an den Wohnsitz des Beklagten zu ketten. Unser BStaatsrecht hat sich in dieser Hinsicht in specieller Beziehung auf Ehrverletzungsklagen immer entschiedener ausgesprochen, worüber sowol der Bericht des BR. als z. B. das Werk von Ullmer I. pag. 285 ff. Allegationen enthalten.

»Vollends jeder Zweifel schwindet aber, wenn man das eigene Recht des recusirten Kt. Solothurn würdigt, wie uns dasselbe vom dortigen Obergericht... dargeboten wird.

»Dasselbe sagt in dem .... Erkenntnisse, welches die Beschwerde Häussers aus Formgründen abwies, wörtlich Folgendes:

»»In Erwägung, dass nach § 24 der Prozessordnung zu Beurtheilung von Ehrverletzungen die zuständige Gerichtsbehörde zwar nach der Wahl des Klägers entweder diejenige ist, in deren Gerichtskreise der Beklagte wohnt, oder die, wo die Ehrverletzung stattgefunden hat;

»»In Erwägung hingegen, wenn man auch annehmen wollte, die Ehrverletzung habe da stattgefunden, wo der Brief abgegeben worden, also auf hierseitigem Territorium, die kantonalen Pressgesetze in interkantonalen Fragen nicht massgebend sind;

»»In Erwägung, dass nach Art. 50 der BVerf. der Beklagte, gegen welchen persönliche Ansprachen, gleichviel welcher Art auf dem Civilwege verfolgt werden, vor dem Richter seines Wohnortes zu belangen ist;

»»In Erwägung, dass die Genugthuungsforderung, inclusive die Strafe als Theil der Genugthuung, nach solothurnischen Gesetzen einen rein civilrechtlichen

Charakter hat und ihrer Natur nach eine persönliche Ansprache ist, somit der Beschwerdeführer an seinem Wohnorte Aarau zu belangen gewesen wäre.

»»In Erwägung, dass diese Rechtsanschauung sowol durch die bisherige obergerichtliche Praxis, als auch durch die bundesrechtliche Praxis der BBehörden bestätigt wird, s. No. 881,

»»In Erwägung, dass somit das Amtsgericht Olten und Gösgen in Sachen nicht competent war.««

»Es entsteht nun ferner die Frage: Hat Beschwerdeführer durch sein prozessualisches Verhalten das solothurnische Forum prorogirt, beziehungsweise das Recht des Recurses an die BBehörden verwirkt?

»Es will uns scheinen, der bundesräthliche Beschluss vom 14. Juli 1862 gehe von der Voraussetzung aus: der Schweizerbürger, welcher von dem Recursrechte an die BBehörden Gebrauch machen wolle, dürfe gar keine Vorladung des nach seiner Ansicht incompetenten Richters annehmen, noch weniger bei demselben gerichtsablehnende Schritte thun. Es mag sein, dass diese Ansicht da und dort herrscht und dass hiefür auch die Gesetzgebungen einzelner Kantone Vorschriften oder Winke enthalten. Die Prozessordnung des Kt. Aargau enthält hierüber nichts, ihr § 407 spricht offenbar nur von der Vorladung vor ausländische, nichtschweizerische Gerichte.

»Noch weniger wird jene strenge Ansicht unsers Wissens von der BPraxis unterstützt. Wir erinnern uns vieler Fälle aus einer Reihe von Jahren, vom Recurs Grenus von Genf und Bern [No. 825 und 826] bis zum Recurse Guggenheim von Aargau und Zürich [No. 561], in welchen die sich nachmals beschwerende Partei vor dem vermeintlich incompetenten Forum in aller Rechtsform die forideclinatorische Einrede durchgemacht hatte und in welchen nichts desto weniger die BBehörden einen Entscheid erliessen, welcher ihnen entweder Recht gab oder doch ihre Abweisung in keiner Weise, auch nicht beiläufig, mit dem Einwurfe des Verzichtes motivirte. Und gewiss mit Recht. Wer sagt: Ich bin nicht schuldig, mich einzulassen, sagt doch nicht: Ich bin schuldig mich einzulassen, ich anerkenne den Richter als competent. — In Hunderten von Fällen wird der als incompetent angefochtene Richter seine Incompetenz sofort selbst aussprechen und die BBehörden bleiben mit einer Menge von Recursen verschont, auch gibt es gewiss viele Tausende ruhiger Bürger im Lande, die gern einige Kosten wagen, ehe sie sich dem Spectakel eines Recurses an die BBehörden aussetzen.

»So viel geben wir aber ohne weiters zu, dass derjenige, welcher sich vor dem vermeintlich incompetenten Forum unumwunden materiell einlässt, das Forum prorogirt: die gerichtsablehnende Intention muss daher klar und bestimmt festgehalten werden, wenn sich auch über die Form der zulässigen Rechtsvorkehr, bei der Verschiedenheit der kantonalen Gerichtsorganisationen und Prozessordnungen, nichts Bestimmteres sagen lässt«.

Zum Schlusse wird dann speciell ausgeführt, dass weder aus den Briefen des Häusser noch sonst aus seinem Benehmen eine Anerkennung des solothurnischen Richters hergeleitet werden könne.

B. 1863 I. 471—479. 218 II. 63.

881. Verena Dunkel von Merishausen (Schaffhausen) beschwert sich darüber, dass sie während eines vorübergehenden Aufenthaltes in Schaffhausen von den dortigen Gerichten wegen eines Ehebruchs bestraft worden sei, den sie an ihrem mehrjährigen Niederlassungsorte Frauenfeld begangen habe. Sie behauptet nämlich, nach Art. 3 und 5 der BVerf. seien in dieser Sache nur die thurgauischen Gerichte zuständig, überdem laufe sie Gefahr, auch noch von diesen bestraft zu werden.

Die Beschwerde wurde am 19. Decbr. 1862 vom BR. verworfen. Gründe:

1) Kraft der in Art. 3 und 5 der BVerf. den Kantonen gewährleisteten Souveränetät muss jedem Kanton das Recht zustehen, sowol Verbrechen, die auf seinem Gebiete begangen wurden, als solche, die von Kantonsangehörigen auch ausser dem Gebiete, ja selbst solche, die von Kantonsfremden ausserhalb des Kantons, aber gegen den Kanton oder dessen Angehörige begangen wurden, soweit sie von der Gesetzgebung des betreffenden Kantons mit Strafe bedroht sind, zur Beurtheilung und Bestrafung zu ziehen.

2) Dieser Grundsatz hat überdies noch im BGesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 [Off. S. III. 161] ausdrückliche Sanction gefunden, indem nach Art. 1 Lemma 2 den Kantonen gestattet wird, die Auslieferung zu verweigern, sobald der Kanton, dem solche Personen durch Bürgerrecht oder Niederlassung angehören, sich verpflichtet, dieselben nach seinen Gesetzen zu beurtheilen und zu bestrafen.

3) Im vorliegenden Falle hat das Gesetz des Kt. Schaffhausen das Vergehen des Ehebruches von Kantonsangehörigen mit Strafe bedroht und es ist diese Strafe vom competenten Gericht ausgefällt worden.

4) Die Befürchtung, es könnte wegen des gleichen Vergehens eine zweite Strafe im Kt. Thurgau erfolgen, hat nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit für sich; im Uebrigen aber bleibt für diesen Fall das Recht der Beschwerde bei den BBehörden offen. B. 1863 II. 64.

882. Im Mai 1861 erschien im »Emmenthaler Blatt« kurz vor dem Tode seines Herausgebers, des Buchdruckers Wyss in Langnau (Bern), ein Artikel, der den Ludwig Büttigkofer in Freiburg veranlasste, gegen die Erben Wyss eine Civilklage zu erheben auf Ersatz des Schadens, der ihm durch diesen seine Ehre kränkenden Artikel

verursacht worden sei. Die Erben stellten dieser Klage die Einrede der Incompetenz der Civilgerichte entgegen, gestützt auf Art. 1 des bernischen Pressgesetzes und Art. 63 der Verfassung, welche die Pressvergehen dem Schwurgerichte zuweisen. Danach könne ein Pressvergehen nicht durch den Civilrichter constatirt werden, während nur unter dieser Voraussetzung von einer Privatgenugthuung die Rede sein könne. Der Art. 27 der ersten Redaction des bernischen Pressgesetzes, der dem Beleidigten ein Wahlrecht zwischen der Privatklage im Wege des Civilprozesses und der öffentlichen Strafklage eingeräumt habe, sei durch Beschluss des BR. vom 11. März 1853 [No. **183**] aufgehoben worden. Nun können aber die Erben Wyss prozessualisch nicht nachtheiliger gestellt sein, als Buchdrucker Wyss es wäre, wenn er noch leben würde.

Die erste Instanz erklärte diese Einrede für begründet: der Appellations- und Cassationshof in Bern aber verwarf sie und auch der BR. wies am 19. Decbr. 1862 den gegen letzteres Urtheil gerichteten Recurs der Erben Wyss ab. Gründe:

1) Vorerst entsteht die allgemeine Frage, ob Art. 63 der bernischen Staatsverfassung, lautend: »Für Criminal-, politische und Pressvergehen sind Geschwornengerichte eingeführt«, auch die Zulässigkeit einer blossen Civilansprache auf Schadensersatz vor den ordentlichen Civilgerichten ausschliesse, wenn durch den Tod des Angeschuldigten die Möglichkeit der Verfolgung der öffentlichen Klage vor den Geschwornengerichten beseitigt ist.

2) Diese Frage muss augenscheinlich verneint werden, indem der Wortlaut des Art. 63 zu einer solchen, den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen widersprechenden Annahme gar keine Nöthigung enthält und durch eine derartige Beseitigung der civilen Schadensersatzansprüche garadezu Art. 83 der nämlichen Verfassung verletzt würde, der die Unverletzlichkeit alles Eigenthums erklärt, worin Forderungsrechte mitinbegriffen sind.

3) Wenn somit von einer Verletzung des Art. 63 nicht die Rede sein kann, so bleibt lediglich die Frage übrig, ob für die Behandlung von Pressvergehen eine Ausnahme von jenen Grundsätzen gemacht worden sei.

4) Der BR. hat nun allerdings dem ursprünglichen Art. 27 des bernischen Pressgesetzes mittelst Beschlusses vom 11. März 1853 die Genehmigung versagt und es ist daraufhin von den bernischen Kantonsbehörden jener Artikel wirklich fallen gelassen worden. Hieraus

folgt indess nicht ohne Weiteres, dass der vorbezeichnete allgemeine Rechtsgrundsatz bei Pressvergehen absolut beseitigt worden sei; denn nach dem Sinn und Wortlaut des Beschlusses fasste der BR. damals nur den Fall ins Auge, dass die Beurtheilung jedes Pressvergehens durch jene Wahl zwischen zwei Gerichtsständen der Competenz der Jury künstlich entzogen werden könnte, wovon gerade in Fällen der vorliegenden Art nicht die Rede sein kann, weil hier eine Wahl zwischen zwei verschiedenen Gerichtsständen gar nicht möglich ist. Dagegen ist vom BR. keineswegs absolut entschieden worden, dass der Civilpunkt selbst dann nicht mehr Gegenstand der Beurtheilung durch die Civilgerichte bilden dürfe, wenn ohne Hinzuthun des Klägers die Competenz des Geschwornengerichts von selbst dahin gefallen ist.

5) Vielmehr besteht das natürliche Verhältniss darin, dass für solche Fälle auch bei Pressdelicten die gewöhnlichen Regeln für die Beurtheilung des Civilpunktes in Delictsfällen nach Massgabe der allgemeinen Gesetzgebung des Kt. Bern wieder eintreten.

B. 1863 II. 48.

Gegen diesen Beschluss recurrirten die Erben Wyss an die BVersammlung, sie wurden aber am 17./23. Januar 1863 abgewiesen.

883. Durch Contumazurtheil des Bezirksgerichts Payerne (Waadt) vom 16. Febr. 1863 wurde auf die Klage des David Blanc in Missy (gl. Kt.) der in St. Aubin (Freiburg) wohnhafte Alexander Bise wegen Verleumdung zu Busse und Entschädigung verurtheilt. Die vom Beklagten angefochtene Competenz wurde damit begründet, dass die eingeklagte Verleumdung auf dem Gebiete des Kt. Waadt stattgefunden habe, dass Art. 263 des Code pénal Verleumdungen als strafbare Vergehen erkläre und dass somit das forum delicti commissi zuständig sei.

Auf die Beschwerde des Bise hob der BR. am 8. April 1863 das Urtheil des Gerichts in Payerne auf. Gründe:

1) Durch mehrfache Entscheidungen der BBehörden (vgl. namentlich den Entscheid der BVersammlung i. S. Häusser No. **880**) sind Injurienklagen, die blos vom freien Willen des Gekränkten abhangen und die zunächst auf Satisfaction und nur accessorisch auf Strafe gerichtet sind, als persönliche Klagen bezeichnet worden, die gemäss Art. 50 der BVerf. am Wohnsitze des Beklagten angebracht werden müssen.

2) Vor dieser Bestimmung der BVerf. müssen die entgegenstehenden Vorschriften der Gesetzgebung des Kt. Waadt zurücktreten.

3) Es waren somit im Specialfalle die waadtländischen Gerichte zur Beurtheilung der Injurienklage, welche gegen den im Kt. Freiburg domicilirten Recurrenten erhoben wurde, nicht competent und es erscheint daher der Recurs als begründet. B. 1864 I. 372.

Sowol die Regierung von Waadt als David Blanc recurrirten gegen diesen Beschluss an die BVersammlung, welche am 11./29. Juli 1863 die Beschwerde als begründet erklärte und daher den bundesräthlichen Beschluss aufhob.

Die Commission des Nationalrathes und die Minderheit der ständeräthlichen Recurscommission trugen auf Verwerfung des Recurses an, die Mehrheit der letztern begründete den Antrag auf Gutheissung der Beschwerde folgendermassen:

»Wir halten diese Beschwerde für begründet und berufen uns zur Unterstützung unserer Ansicht auf die Erwägungen der vom BR. unterm 23. April 1856 in Sachen des H. Secretan ausgefällten Entscheides (No. 880). Wir glauben nicht, dass die BVersammlung, wenn sie unserer Ansicht beipflichtet, mit dem von ihr im Januar d. J. in Sachen Häusser gefassten Beschlusse in Widerspruch gerathe. Die solothurnische Gesetzgebung, welche in jenem Falle in Frage stand, fasst die Injurien ganz anders auf als diejenige des Kt. Waadt. In Solothurn bildet die Strafe blos einen Theil der Genugthuung und es trägt die Genugthuungsforderung einen rein civilrechtlichen Charakter an sich; sie erscheint als eine persönliche Civilansprache. Deshalb hat das Obergericht des Kt. Solothurn selbst gefunden, es sei das Amtsgericht Olten und Gösgen in Sachen des Häusser nicht competent gewesen. Man war damals von allen Seiten darüber einverstanden, dass eine Verletzung des Art. 50 der BVerf. stattgefunden habe, wofern nicht eine freiwillige Unterwerfung des Beklagten unter die solothurnischen Gerichte vorliege. Dieser Punkt war damals allein bestritten. Es bildet daher die fragliche Entscheidung kein Präjudiz für den vorliegenden Fall.

»Wir erblicken allerdings einen Uebelstand darin, dass ein Schweizer, welcher einen festen Wohnsitz hat, wegen eines weniger bedeutenden Vergehens vor ein fremdes Gericht geladen und in contumaciam verurtheilt werden kann, während er, wenn er sich eines schwerern Vergehens oder eines Verbrechens schuldig gemacht hätte, durch die Regierung seines Heimat- oder Niederlassungskantons bei dem forum domicilii geschützt werden könnte. Wir tragen aber Bedenken, die Grundsätze, welche aus Art. 55 der BVerf. und aus dem BGesetze, betreffend Auslieferung von Verbrechern, herfliessen, auf Fälle anzuwenden, in denen ein Auslieferungsgesuch nicht zulässig ist. B. 1863 III. 257—265. 626—633.

884. Anton Ludwig Olgiati in Chur beschwert sich darüber, dass er bei den Gerichten des Kt. Glarus wegen einer Injurie belangt werde, die er dem Friedrich Streiff-Jenny in Glarus an dessen Wohnort zugefügt haben solle.

Der BR. wies die Beschwerde am 31. Juli 1863 ab. Gründe:

1) Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine vor dem Polizeigericht zu erörternde Injurienklage, deren Zweck in erster Linie auf Schutz der gekränkten Ehre gerichtet ist, wenn auch gleichzeitig ein Begehren auf Entschädigung damit verbunden wird, weshalb denn auch Klagen wegen Ehrverletzung nach den meisten Gesetzgebungen sowol bei den Gerichten des Beklagten als beim Gerichtsstande des Ortes, wo die Injurie stattfand, angebracht werden können.

2) Daher steht von Bundes wegen der Competenz der Gerichte von Glarus nichts entgegen, sobald hergestellt ist, dass die Injurie im Kt. Glarus statt gefunden hat. (S. Entscheidung des BR. in S. Pescantini No. **280** und den Entscheid der BVersammlung in S. Bise No. **883**.) B. 1864 I. 374.

885. Wegen eines Inserates, das Arnold Bryner in Zofingen (Aargau) in das »Tagblatt der Stadt St. Gallen« hatte einrücken lassen, erhob Albert Müller, Arzt in Utznach, bei dem Gerichte in St. Gallen Klage auf Verleumdung. Bryner bestritt die Gerichtszuständigkeit und erhob Beschwerde beim BR.

Letzterer wies aber am 18. Decbr. 1863 den Recurs ab, einerseits weil die Gerichte des Kt. St. Gallen berechtigt seien, die auf dem Gebiete dieses Kantons verübten Vergehen zu beurtheilen und zu bestrafen, anderseits weil gemäss dem Entscheide der BVersammlung in S. des Alexander Bise [No. **883**] diese Regel auch für Strafklagen wegen Ehrverletzungen massgebend sei. B. 1864 I. 181. 374.

Dieser Beschluss wurde an die BVersammlung weiter gezogen, zu einem Entscheide kam es aber nicht, weil nach erfolgtem Tode des Recurrenten dessen Erben auf die Fortsetzung der Beschwerde verzichteten.

8. Gerichtsstand des Beschlages.

Vgl. No. **890** Erw. 2. c. **912** Erw. 4.

9. Gerichtsstand der Widerklage.

Vgl. No. **911**.

886. Jacob Holzer in Urtenen (Bern) hatte den Joh. Ulrich Büttigkofer, angeblich Wirth zum Schlüssel in Freiburg, für 750 Fr. 77 R. rechtlich belangt und alles Getränke, Mobilien, Vieh u. s. w. in dieser Wirthschaft sequestriren lassen. Er stand dabei im Glauben, Büttigkofer habe die Wirthin im Schlüssel, Witwe

Jungo geb. Piller, geheiratet und sei dadurch nach Berner Recht Eigenthümer der sequestrirten Gegenstände geworden. Witwe Jungo protestirte jedoch und erhob nun ihrerseits Klage auf Aufhebung des Arrestes und Zuspruch einer Entschädigung von 400 Fr. Nach Empfang der Ladung vor Gericht erklärte Holzer, da ihm nicht gelungen sei, den Beweis für die Verehelichung zu erbringen, so sei er mit der Aufhebung der Sequestration einverstanden; er bestreite aber die Pflicht zum Schadenersatz und verlange, dass die diesfällige Klage an sein Domicil verwiesen werde.

Die freiburgischen Gerichte verwarfen dieses Begehren und auch der BR., an welchen Holzer recurrirte, wies am 2. März 1863 die Beschwerde ab. Gründe:

1) Recurrent bestreitet die materielle Connexität des von der Recursbeklagten gestellten Entschädigungsanspruches mit der von ihm erhobenen Klage grundsätzlich nicht, dagegen stellt er die Behauptung auf, es sei zur Zeit der Einführung jener Widerklage vor dem freiburgischen Richter die Hauptklage schon erledigt gewesen und es habe somit von diesem Momente an wieder die verfassungsmässige Regel des Art. 50 der BVerf. Platz greifen müssen.

2) Es fragt sich also lediglich, ob diese factische Behauptung des Recurrenten richtig sei, zumal in der That im Falle der Richtigkeit derselben auch der daraus gezogene Schluss als richtig anerkannt werden müsste. *)

3) Indess erhellt aus den Acten die Unrichtigkeit dieser factischen Behauptung klar, indem Recurrent am 29. Octbr. 1862 den Abstand von der Hauptklage erklärte, während auf der andern Seite die Gegenpartei ihre Forderung am 24. Octbr. vor dem Friedensrichter geltend gemacht hatte, von diesem Weisung an das Gericht ausgefertigt und vom Präsidenten des Bezirksgerichts der Sarine am 28. Octbr. in Sachen verfügt worden war, aus welchen Daten klar hervorgeht, dass die Widerklage zu einer Zeit anhängig gemacht wurde, als die Hauptklage noch unerledigt war. B. 1864 I. 367.

887. Joseph Eisenegger von Oberutzweil (St. Gallen) klagte gegen Peter Zehnder von Ettenhausen (Thurgau) bei dem Friedensrichteramte des letztern eine Forderung von 80 Fr. 59 R. ein. Bei der diesfälligen Verhandlung anerkannte zwar Zehnder diese For-

---

*) Vergl. übrigens: No. **225** Erw. 9. **255** Erw. 6 und 7. **285, 286, 296** und **880**.

derung, er stellte aber eine Gegenforderung von 357 Fr. 90 R., welche der Friedensrichter an das Bezirksgericht Frauenfeld zum Entscheid überwies, ohne jener ersten Forderung zu erwähnen. Das Bezirksgericht erklärte die Competenzeinrede des Eisenegger für begründet, da eine Widerklage nicht vorliege; das Obergericht dagegen entschied für das Gegentheil, indem die Klage nur irrthümlich in der Weisung nicht ausdrücklich als Widerklage bezeichnet sei; dem Wesen nach liege eine solche vor und es sei daher der Gerichtsstand der Hauptklage competent, obschon letztere nicht mehr zu richterlicher Beurtheilung gelange.

Auf die Beschwerde des Eisenegger hob der BR. durch Beschluss vom 11. Mai 1863 das Urtheil des thurgauischen Obergerichts auf. Gründe:

1) Ein Beklagter ist berechtigt, einer persönlichen Klage eine Widerklage vor dem gleichen Richter entgegen zu setzen, und nachdem solches geschehen ist, bleibt der Richter für die Hauptklage fortwährend für die Widerklage zuständig, selbst wenn die Hauptklage im Laufe des Prozesses fallen gelassen würde.

2) Dagegen hat die Einführung einer Widerklage immerhin zur nothwendigen Voraussetzung, dass die Hauptklage wenigstens einmal vor dem Richter anhängig gewesen sei, welche Voraussetzung im Specialfalle nicht vorhanden ist.

3) Auch das Obergericht des Kt. Thurgau musste in seinem Entscheide diese Thatsache anerkennen, es glaubte jedoch jenen Mangel mit allerlei Gründen künstlich suppliren zu können. Allein auf Argumentationen dieser Art kann in Fällen, wo verfassungsmässige Rechte in Frage stehen, nicht eingetreten werden. Es liegt dazu auch um so weniger ein Bedürfniss vor, als, wie das Obergericht ganz richtig bemerkt, Recurrent sich doch an den thurgauischen Richter wenden muss, wenn er vom Recursbeklagten etwas will.

4) Unter solchen Umständen verstösst das recurrirte Urtheil gegen die Bestimmung des Art. 50 der BVerf. B. 1864 I. 366.

888. In Sachen des J. J. Sträuli in Wädenschweil (Zürich), der in St. Gallen eine Injurienklage gegen Mathias Tobler von Straubenzell anhängig machte, welcher letztere dann zwei Widerklagen erhob, nämlich: 1) auf Satisfaction ebenfalls wegen Injurien, 2) auf Gutheissung einer Forderung von 150 Fr. nebst Zins lt. Ausrechnung vom 8. März 1861, sprach sich das Kantonsgericht St. Gallen

für die Zuständigkeit der dortigen Gerichte auch zur Beurtheilung dieser zweiten Widerklage aus. Das Urtheil stützt sich darauf, dass nach Art. 11 des st. gallischen Civilprozesses dem Beklagten das Recht zustehe, am Forum der Klage jede Widerklage anzuheben, denn für den Begriff der letztern werde nach dortigem Recht materielle Congruenz mit der Hauptklage nicht gefordert. Art. 50 der BVerf. begründe das allgemeine Forum des Domicils nur so weit, als nicht durch prozessualische Handlungen ein anderes Forum anerkannt worden sei; durch Anhebung einer Klage vor einem andern Forum werden jedoch alle damit verknüpften prozessualischen Consequenzen anerkannt. Auch das Cassationsgericht trat diesem Urtheile bei.

Der BR. hob jedoch am 12. August 1863 diese Urtheile auf und verwies den Tobler mit seiner Forderungsklage an die zürcherischen Gerichte. Gründe:

1) Vorerst ist die Einrede, es habe Recurrent durch seine Einlassung vor dem st. gallischen Richter sein Recht zur Beschwerde bei den BBehörden verwirkt, unstichhaltig, weil nach feststehender Praxis die Bestreitung der Competenz eines kantonalen Richters nicht als Anerkennung der Zuständigkeit desselben betrachtet wird, selbst dann nicht, wenn in einem diesfälligen Streite zuerst alle kantonalen Instanzen erschöpft wurden.

2) Sodann wird vom Recurrenten die Zuständigkeit des st. gallischen Richters zur Beurtheilung der Widerklage auf Ehrverletzung nicht bestritten.

3) Daher bleibt nur in Frage, ob Jemand dadurch, dass er einen Andern injurirt, auch noch das Recht erlange, den Injurienkläger seinem natürlichen Richter (Art. 50 der BVerf.) mit Bezug auf andere Rechtsstreitigkeiten zu entziehen.

4) Diese Frage muss von vornherein verneint werden, weil sie mit dem Fundamentalsatze alles Rechts, dass Niemand aus einer unrechtmässigen Handlung Rechtsvortheile für sich in Anspruch nehmen dürfe, im Widerspruch steht.

5) Unter solchen Umständen muss die Regel des Art. 50 der BVerf. entscheidend bleiben und es erscheint eine weitere Erörterung der Frage, inwiefern für Zulässigkeit von Widerklagen eine gewisse Connexität erforderlich sei, im vorliegenden Falle ganz überflüssig.

B. 1864 I. 368.

10. Gerichtsstand des Zusammenhangs der Sachen.

889. Durch Urtheil des Handelsgerichts in Freiburg vom 18. Febr. 1862 wurde auf die Klage der Union horlogère in Chaux-de-Fonds der Beklagte Cottier-Mäder in Murten, als Agent der Klägerin auf diesem Platze, einerkennt, 17,526 Fr. 90 Rp. zu bezahlen, es geschah solches aber mit dem Zusatze:

»Im Uebrigen ist Hr. Cottier-Mäder ermächtigt, der Union horlogère die in seinen Händen befindlichen, noch nicht bezahlten Billets an Zahlungsstatt zu überlassen, so weit sie vom Etablissement ausdrücklich angenommen worden sind. Ueberdem ist er ermächtigt, die verschiedenen, im Besitz der Gesellschaft befindlichen Pfänder (nantissements) und Titel zurückzuziehen. Was die eventuelle Entschädigung anbelangt, die Hr. Cottier-Mäder fordern darf, so wird ihm überlassen, diejenigen Ansprüche zu erheben, die er seinem Interesse angemessen erachtet«.

Die Klägerin verlangte hierauf Vollziehung dieses Urtheils, nahm zu dem Ende Domicil in der Kanzlei des Friedensrichters in Murten und erwirkte am 11. März 1862 gegen den Beklagten Pfändung, worüber sich wieder verschiedene Prozesse entwickelten. Endlich liess Cottier-Mäder die Union horlogère in dem gewählten Domicil auf den 24. Febr. 1863 vor den Gerichtspräsidenten des Seebezirks laden mit der Anzeige, er werde verlangen,

»dass durch provisorische Verfügung bestimmt werde, es solle jedes weitere Vorgehen kraft des Zahlungsbefehls vom 11. März 1862 — welcher Art es immer sein möge — untersagt sein, bis in Vollziehung der Vorbehalte, die zu Gunsten des Cottier theils in dem benannten Befehl gemacht, theils durch mehrfache Urtheile anerkannt worden, der Anstand unter den Parteien, rücksichtlich der Hingabe gewisser Billets an Zahlung und der Wiedererstattung gewisser Werthe beseitigt sei, und dass demnach darüber entschieden werde, ob Cottier gegenwärtig noch Schuldner sei oder ob nicht umgekehrt die Union horlogère bereits zu viel empfangen habe.«

Ungeachtet die Union horlogère die Zuständigkeit des freiburgischen Richters bestritt und behauptete, sie müsse vor ihrem natürlichen Richter belangt werden, sprach das Bezirksgericht Murten am 28. März 1863 dem Kläger jenes Rechtsbegehren zu und es wurde dieses Urtheil am 24. April gl. J. auch vom Kantonsgericht bestätigt, worüber sich nun die Union horlogère beim BR. beschwerte, aber aus folgenden Gründen abgewiesen und zur Entschädigung des Recursbeklagten für die ihm durch die Beschwerde verursachten Kosten verhalten wurde:

1) Das Urtheil des Handelsgerichts von Freiburg vom 18. Febr. 1862 hat sowol die Hauptklage der Union horlogère gegen Cottier,

wie dessen Widerklage dem Rechte nach in den Hauptpunkten abschliesslich erledigt und es ist dadurch dieses Urtheil für beide Parteien zum massgebenden Rechtstitel geworden.

2) Alle seitherigen Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien bezogen sich lediglich auf Fragen der Vollziehung jenes Urtheils und diese Streitigkeiten hatten nur darin ihren Grund, dass das berührte Urtheil zwar den Rechtsanspruch der Union horlogère durch Zuspruch einer bestimmten Summe erledigte, auf der andern Seite aber sich begnügte, den Rechtsanspruch des Cottier in unbestimmten Termen zu bezeichnen, welche nunmehr Stoff zu weitern Streitigkeiten bieten.

3) Letzteres Verhältniss ändert indess an der rechtlichen Natur dieser weitern Streitigkeiten gar nichts, da es sich dabei keineswegs um neue persönliche Forderungen des Cottier gegen die Union horlogère handelt, sondern lediglich um Umwandlung jener in Worten bezeichneten Gegenansprüche in eine bestimmte Geldsumme, welche sodann gemäss dem Urtheil vom 18. Febr. 1862 an der Hauptsumme in Abzug gebracht werden darf.

4) Da unter solchen Umständen lediglich darüber Streit herrscht, in welchem Umfange die Union horlogère das Urtheil vom 18. Febr. 1862 gegenüber Cottier in Vollziehung setzen könne, so ist diese Frage gemäss Art. 50 der BVerf. vor dem freiburgischen Richter zu erledigen, indem der Umstand, dass Cottier aus prozessualischen Gründen in letzterm Prozesse die klägerische Position eingenommen hat, an der natürlichen Sachlage nichts zu ändern vermag.

BR. v. 26. August 1863.

11. Gerichtsstand in Concurssachen.

890. Zwischen den Regierungen der Kantone Waadt und Wallis entstand ein Competenzstreit darüber, ob das Gericht in Colombey (Wallis) oder dasjenige von Aigle (Waadt) zu Ausführung des Concurses über Johannes Zürcher in Frutigen zuständig sei.

Der BR. entschied: Das civilrechtliche Domicil des Zürcher sei als in Ollon (Waadt) befindlich zu betrachten und es sei daher das gesammte Vermögen desselben dem Bezirksgerichte Aigle, behufs Ausführung des Concurses, zuzustellen. Gründe:

1) Die Regierungen von Waadt und Wallis gehen darüber einig, es müsse der Concurs über das Gesammtvermögen des Joh. Zürcher in dem Kanton ausgeführt werden, in welchem er seinen eigentlichen

Wohnsitz im gesetzlichen Sinne des Wortes gehabt habe, und es sei die Frage von keiner Erheblichkeit, welche Gerichtsbehörde in der vorliegenden Concurssache zuerst eingeschritten sei.

2) Vorerst können nun bei der Bestimmung des Wohnsitzes folgende Momente nicht in Betracht kommen:

a. die Ausübung des Stimmrechtes; weil laut den amtlichen Berichten Z. dieses Recht in denselben Jahren sowol in Ollon als in Colombey ausgeübt hat;

b. die Bezahlung von Steuern; weil sie ebenfalls an beiden Orten stattfand;

c. der von einem waadtländischen Gläubiger in Colombey angelegte Sequester; weil der Schuldner berechtigt, wenn auch nicht immer verpflichtet ist, sich an verschiedenen Orten belangen zu lassen und weil die Handlung eines Gläubigers keinen Einfluss haben kann auf die Rechte des Staates oder dritter Personen in Betreff des Gerichtsstandes, der dem Schuldner zukommt.

3) Wenn eine Person factisch zwei Wohnsitze hat und eine Collision eintritt über die Rechte und Verbindlichkeiten, welche von dem gesetzlichen Domicil abhangen, so muss von dem Grundsatze ausgegangen werden, dass das frühere Domicil als fortdauernd zu betrachten ist, insofern nicht in der Erwerbung des spätern ein Aufgeben desselben liegt. Somit können in diesem Falle Rechte und Verbindlichkeiten aus dem spätern Domicil nur insofern zu voller rechtlicher Wirkung gelangen, als sie nicht mit denjenigen collidiren, welche von dem fortbestehenden ältern Domicil herrühren. [Vgl. No. **249.**]

4) Nun liegt in der Erwerbung des Domicils in Colombey ein Aufgeben des Domicils in Ollon offenbar nicht und es wurde solches von Z. auch nicht beabsichtigt, was aus folgenden Umständen hervorgeht:

a. dass Z. auf Grundlage gesetzlicher Ausweisschriften, namentlich eines Heimatscheines, den er bei der waadtländischen Behörde deponirte, in Ollon eine förmliche Niederlassungsbewilligung erhielt, welche bis Ende Febr. 1855 gültig ist;

b. dass er bei seiner Entfernung nach Colombey i. J. 1851 seine Familie und sein Gewerbe in Ollon zurückliess, während er persönlich in Colombey Aufenthaltsbewilligung erhielt;

c. dass er weder seine Niederlassungsbewilligung in Ollon aufgab, noch seinen Heimatschein zurückzog, sondern behufs der Legiti-

mation seines Aufenthaltes in Colombey nur eine Bescheinigung producirte, dass er einen Heimatschein besitze, der in Waadt deponirt sei.

5) Endlich verliert der Aufenthalt des Z. gegenüber der förmlichen Niederlassung in Ollon auch darum seine rechtliche Bedeutung, weil nach dem Gesetze des Kt. Wallis vom 6. Juni 1845 (Art. 1 und 4) der dauernde Aufenthalt oder die Niederlassung an eine Bewilligung der Centralpolizei geknüpft ist, während die Bezirksbehörde nur vorübergehenden Aufenthalt von höchstens drei Monaten bewilligen kann und weil im vorliegenden Falle sich ergibt, dass Z. nur Aufenthaltsbewilligungen der letztern Art erhielt; woraus sowol bei der Behörde als bei Z. auf die Absicht geschlossen werden muss, nicht ein förmliches Domicil zu begründen zum Präjudiz seiner bleibenden Niederlassung in Ollon. BR. v. 8. Febr. 1854.

891. Im Decbr. 1861 eröffnete das Civilgericht in Basel Concurs über den daselbst niedergelassenen Georg Berlinger von Reinach (Baselland). Derselbe war Uebernehmer des Rohbaues der Caserne in Liestal und es stand ihm von daher noch ein Guthaben an die Regierung von Baselland zu. Dieses Guthaben wurde nun von verschiedener Seite in Anspruch genommen: es sollte theils als accordgemäss bedungene Garantie für gehörige Ausführung der Baute dienen, theils hatten Lieferanten von Baumaterialien Beschlag darauf ausgewirkt, theils endlich verlangte die Regierung von Baselstadt gestützt auf das Concordat vom 7. Juni 1810 dessen unbeschwerte Ausfolgung an die Concursmasse. Letzterm Begehren wollte die Regierung von Baselland nicht entsprechen, weshalb diejenige von Baselstadt Recurs an den BR. ergriff, aber am 10. Juni 1863 abgewiesen wurde. Gründe:

1) Die Regierung von Basel-Landschaft bestreitet im Grunde, ihrem Bauunternehmer Berlinger noch etwas zu schulden, beziehungsweise sie anerkennt diese Schuld zur Zeit nicht als eine liquide, sondern macht deren Anerkennung von gewissen, gegenwärtig noch illiquiden Bedingungen abhängig.

2) Wenn nun die Vertreter der Concursmasse von der umgekehrten Ansicht ausgehen, es sei die Regierung von Basel-Landschaft schon jetzt Schuldner der Masse, so bleibt ihnen nichts übrig als dieselbe gemäss Art. 50 der BVerf. vor den Gerichten von Basel-Landschaft zu belangen und den Streit durch diese entscheiden zu lassen,

da keine Rede davon sein kann, dass die natürlichen Verhältnisse des Gerichtsstandes sich ändern, wenn der Ansprecher eine Concursmasse ist (Vgl. No. **547**). B. 1864 I. 361.

12. Prorogirter Gerichtsstand.

Vgl. No. **856. 864** Erw. 1. **866** Erw. 6 und 7. **870. 880. 898** Erw. 4. **911** Erw. 4. **1254.**

13. Unzulässigkeit von Ausnahmsgerichten.

Vgl. No. **1070. 1107** Erw. 1.

892. Joseph Nussbaumer, Scharfschützentrompeter von Oberägeri (Zug), forderte in einem öffentlichen Inserate, das zudem noch in unziemlicher Sprache geschrieben war, von den Offizieren seiner Compagnie Militäreffecten zurück, die ihm im J. 1860 auf dem Heimmarsch von Thun zur Strafe wegen wiederholten trotzigen und ungehorsamen Benehmens abgenommen worden waren. Die Militärcommission des Kt. Zug beabsichtigte deshalb auf disciplinarischem Wege gegen ihn einzuschreiten und der Regierungsrath erklärte dieselbe hiezu wirklich als competent.

Hierüber beschwerte sich Nussbaumer beim BR. und verlangte, dass nur die bürgerlichen Gerichte als zuständig erklärt werden, und der BR. entsprach unterm 2. Sept. 1861 diesem Begehren. Gründe:

1) Die Frage, ob hier die militärische oder bürgerliche Gerichtsbarkeit begründet sei, ist — da nach Art. 53 der BVerf. Niemand seinem verfassungsmässigen Gerichtsstande entzogen werden darf und daher keine Ausnahmsgerichte zulässig sind — eine bundesstaatsrechtliche, über welche nach Art. 90 Ziffer 2 und 3 der BR. zu entscheiden hat.

2) Nach den schweiz. Militärverhältnissen muss die bürgerliche Gerichtsbarkeit als die Regel angesehen werden, die militärische dagegen als die Ausnahme. Letztere kann daher nur in den Fällen Anwendung finden, wo sie durch die Gesetzgebung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

3) Die der eigentlichen militärischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Handlungen tragen das gemeinsame und wesentliche Criterium an sich, dass sie während des activen Dienstes verübt worden sein müssen. Im Speciellen gilt dieses auch von den, dem Disciplinarverfahren zugewiesenen Handlungen oder Unterlassungen, indem es solche sind, »die den allgemeinen Vorschriften, den Befehlen der Vorgesetzten oder der militärischen Ordnung überhaupt zuwider-

laufen«, also in der That den activen Dienst voraussetzen. (Art. 1 und 166 des BGesetzes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen v. 27. August 1851 und §§ 1 und 3 des Reglements, betr. die Organisation der Militärstrafrechtspflege für den Kt. Zug v. 18. Sept. 1854).

4) Das eingeklagte Inserat ist allerdings in seiner Form anmassend und beurkundet in seinem Inhalt dieselbe arrogante Ueberhebung, die nach den Acten während des eigentlichen Militärdienstes wiederholt in strafbarem Ungehorsam und Trotz sich äusserte. Es kann aber doch nur die Publication jenes Inserates Gegenstand der Untersuchung sein. Dieselbe qualificirt sich indess darum nicht als Militärvergehen, weil sowol der Verfasser des Inserates als der betreffende Offizier schon seit längerer Zeit nicht mehr im activen Militärdienste waren. B. 1862 II. 246.

893. A. J. Ludwig Moret von Freiburg hatte durch Ehevertrag vom 22. Juni 1847 seiner Braut Magdalena Teufel von Villingen (Grossh. Baden) die Nutzniessung seines ganzen Vermögens zugesichert und diese durch Testament vom 22. Nov. 1849 bestätigt mit dem Beifügen, dass Streitigkeiten, die in Vollziehung dieses letzten Willens entstehen sollten, durch ein Schiedsgericht zu erledigen seien. Der Ehevertrag und das Testament traten nach dem am 14. Septbr. 1850 erfolgten Tode des L. Moret in Wirksamkeit. Als dann aber die Witwe Moret im Februar 1860 sich mit J. H. Düby in Baden (Aargau) neuerdings verehelichte, traten die Erben ihres ersten Mannes klagend auf, indem sie behaupteten, die Nutzniessung sei mit dem Augenblick erloschen, als die Witwe in eine neue Ehe getreten sei. Die Sache kam nun an ein Schiedsgericht, vor welchem sich die Eheleute Düby durch den Notar Vuilleret vertreten liessen, dem sie auch am 1. März 1860 eine von beiden unterzeichnete und notarialisch gefertigte Vollmacht behändigten. Das schiedsgerichtliche Urtheil vom 5. Juli 1860 lautete zu Gunsten der Kläger und eine Nichtigkeitsbeschwerde, welche die Eheleute Düby erhoben, wurde am 17. April 1861 vom Kantonsgericht Freiburg verworfen.

Hierüber beschwerten sich die Eheleute Düby beim BR. und baten, er möchte die erwähnten Urtheile aufheben. Dieselben stehen nicht nur im Widerspruch mit den klaren Bestimmungen des Ehevertrages und Testamentes, sondern auch mit den freiburgischen Gesetzen selbst, welche an die Wiederverehelichung keine solche Folge knüpfen; sie verletzen ferner die selbständigen Rechte des Ehemannes Düby, dem seine Frau dieses Nutzniessungsrecht in die Ehe

gebracht habe, und zudem seien Beide ihrem natürlichen Richter entzogen worden. Dazu komme, dass der Notar Vuilleret keine Specialvollmacht besessen habe, wie das freiburgische Gesetz vorschreibe; dass ferner Schiedsgerichte als Ausnahmsgerichte erscheinen und in der BVerf. nicht anerkannt seien, also auch nicht durch den Willen der Parteien vereinbart werden können; und dass endlich das ganze Verfahren vor Schiedsgericht darum an Nichtigkeit leide, weil zwei Schiedsrichter im Grade der Geschwisterkinder mit einander verwandt seien.

Der BR. wies die Beschwerde ab. Gründe:

1) Der BR. kann die Gültigkeit gerichtlicher Urtheile nur insoweit in Frage ziehen, als eine Verletzung der Bestimmungen der BVerf. in Frage steht, während er keineswegs das Recht hat, als Oberappellationsinstanz die Gerechtigkeit des fraglichen Urtheils selbst zu prüfen.

2) Hieraus folgt, dass der BR. von vornherein von der Entscheidung der Fragen absehen muss, ob der Entscheid des Schiedsgerichts sich mit dem Ehevertrag und Testamente des Hrn. Moret und den Bestimmungen des freiburgischen Civilrechts im Einklang befinde; ob der Anwalt der Beschwerdesteller zu Führung des Prozesses hinlänglich bevollmächtigt und ob das Schiedsgericht gehörig componirt gewesen sei, indem alle diese Punkte durch das Urtheil des freiburgischen Appellationsgerichts ihre endgültige Erledigung gefunden haben.

3) Demzufolge bleibt lediglich in Frage, ob mit Grund behauptet werden könne, dass den Eheleuten Düby ihr verfassungsmässiger Gerichtsstand entzogen oder beeinträchtigt worden sei. Dieses soll geschehen sein:

a. durch die Ausserachtlassung der Rechte des Hrn. Düby als Ehemannes und Vormundes seiner Frau, und

b. durch Aufstellung eines Schiedsgerichts, welches den Charakter eines Ausnahmsgerichts habe.

4) Die Beschwerde ist jedoch in diesen beiden Punkten ganz unstichhaltig, indem:

ad a. der Ehemann Düby sich, da er nicht kraft eigenen Rechtes, sondern nur für seine Frau beim Prozesse betheiligt war, dem im Testamente des Hrn. Moret für Streitigkeiten angeordneten Schiedsgerichte gleichmässig zu unterwerfen hatte, wie er denn solches überdies durch Mitunterzeichnung der Vollmacht an Hrn. Vuilleret wirklich gethan hat;

ad b. Schiedsgerichte keineswegs als Ausnahmsgerichte im Sinne des Art. 53 der BVerf. bezeichnet werden können, da es nicht aufgedrungene, sondern frei vereinbarte und von den Parteien selbst erwählte Gerichte sind; auch Art. 50 keineswegs den Sinn hat, dass die Parteien für persönliche Ansprachen nur vor dem Richter des Wohnorts des Beklagten belangt werden dürfen, sondern denselben frei steht, durch Testament, Vertrag oder freiwillige Einlassung auch auf einen andern Gerichtsstand zu conveniren. BR. v. 6. Nov. 1861.

894. Joh. Mathias Candrian von Bonaduz (Graubünden) beschwert sich darüber, dass zu Erledigung eines Prozesses, den die Gläubiger der in Liquidation begriffenen Sparcasse gegen ihn eingeleitet und nun an das Kantonsgericht appellirt haben, der Grosse Rath den Beschluss gefasst habe, es sollen an der Stelle der in Ausstand befindlichen Mitglieder und Ersatzmänner des Kantonsgerichts die vor einigen Jahren in einem ähnlichen Prozesse exceptionell aufgestellten Richter und Ersatzmänner fungiren. Dieser Beschluss enthalte eine Verletzung sowol der Art. 23, 24 und 39 der Verfassung des Kt. Graubünden, als des Art. 53 der BVerf., indem die beiden erstern Artikel die in einem solchen Fall erforderliche Vorkehr der Regierung übertragen, während die beiden letztern die Aufstellung eines Ausnahmsgerichts untersagen.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Recurrent behauptet vorerst, es hätte die Bestellung eines unparteiischen Kantonsgerichts zur Beurtheilung seines Prozesses nicht vom Grossen Rathe, sondern gemäss Art. 23 und 24 der Verfassung des Kt. Graubünden vom Kleinen Rathe ausgehen sollen.

2) Es finden sich indess für diese Ansicht in den citirten Artikeln der Verfassung*) weder im Wortlaute noch im Sinne derselben irgend

---

*) Dieselben lauten:

Art. 23. »Er (der Kleine Rath) bezeichnet in Civilstreitigkeiten, wenn sich im Kreis oder Bezirk kein unparteiischer Richter vorfindet, je nach dem Betrag der Streitsache drei nahe gelegene Kreis- oder Bezirksgerichte, von denen dasjenige in Sachen competent ist, welches übrig bleibt, nachdem jede Partei eines abgelehnt hat.«

Art. 24. »Er hat die Obliegenheit, wenn bei ihm Klagen über Nichtvollzug von Civil- oder Criminalurtheilen einkommen, deren Vollziehung auf Kosten des saumseligen Gerichts zu veranstalten.

»Er hat ferner darüber zu wachen, dass Niemand rechtlos bleibe.«

welche Anhaltsgründe und es steht dieselbe überdies mit dem klaren Wortlaute des Art. 8 der Verfassung*), welcher dem Grossen Rathe die Wahl der Kantonsrichter überträgt, im Widerspruch.

3) Recurrent behauptet zweitens, er werde in Folge der ungesetzlichen Ergänzung des Kantonsgerichts durch den Grossen Rath im Widerspruche mit Art. 53 der BVerf. vor ein Ausnahmsgericht gezogen.

4) Allein auch dieser Vorwurf erscheint als ganz ungerechtfertigt, indem das Gericht, vor welches er gezogen wurde, das ordentliche Kantonsgericht und somit keineswegs ein Ausnahmsgericht ist.

5) Der wahre Beschwerdegrund des Recurrenten kann vielmehr nur darin liegen, dass der Grosse Rath in Abänderung einer Bestimmung seines Reglements das ordentliche Kantonsgericht in ungewöhnlicher Art ergänzt habe.

6) Es ist indess nachgewiesen, dass der Grosse Rath bei dieser Abänderung gemäss einer ihm durch das nämliche Reglement eingeräumten Facultät verfahren ist; und es wird vom Recurrenten selbst nicht behauptet, dass der Grosse Rath dabei irgend eine Bestimmung der Bundes- oder Kantonalverfassung verletzt habe.

BR. v. 24. Decbr. 1862.

895. Am 14. August 1858 stellten A. N. Sugnin & Co. in Freiburg einen Wechsel aus von 12,000 Fr. an die Ordre Edmund Warnery daselbst, der ihn am gleichen Tage mit dem Zusatz »valeur reçue en espèces« an Ganty-Vogel in Payerne indossirte. Dieser — so wird angenommen — setzte ein Blanco-Indossement auf den Wechsel, das später (das Datum ist unleserlich) auf den Namen Ludwig Besson in Chevroux (Waadt) ausgefüllt wurde. Bald nachher geriethen Sugnin & Co. und Ganty-Vogel in Concurs und die Chefs dieser Häuser machten sich aus dem Staube. Am 27. Septbr. 1858 zeigte Besson dem Warnery an, er möge seine Rechte in jenen beiden Concursen wahren, indem er auf ihn zurückgreifen werde, dieser aber bestritt die Regresspflicht. Die Sache kam nun an das Handelsgericht des Kt. Freiburg, welches durch Urtheil vom 17. Juni 1859 die Klage des Besson als begründet erklärte. Allein Warnery erwirkte beim freiburgischen Cassationshof am 28. Octbr. 1859 Nichtigkeitserklärung dieses Urtheils und Verweisung der Sache an ein »neutrales« Handelsgericht, bestehend aus den ordentlichen Ersatzmännern. Da auch

*) Art. 8. »Der Grosse Rath wählt den Kleinen Rath, die Standescommission, das Kantonsgericht . . . .«

dieses Gericht durch Urtheil vom 11. Octbr. 1861 die Klage guthiess, so verlangte der Beklagte neuerdings Cassation und diese wurde wirklich am 10. Januar 1860 zum zweiten Male ausgesprochen. Nun recusirte Besson die sämmtlichen Mitglieder des Cassationshofes, welche bei dem Cassationsurtheile vom 28. Octbr. 1859 mitgewirkt hatten, worauf der Hof sich incompetent erklärte, über die Recusationsfrage zu entscheiden und die Parteien an den Grossen Rath verwies. In Folge dessen liess Besson an diese Behörde das Gesuch stellen, dass sie ein ausserordentliches Gericht an der Stelle des Kantonsgerichts ernennen möge. Diesem Gesuche wurde entsprochen und am 7. Mai 1862 zur Wahl geschritten; jener ausserordentliche Gerichtshof erklärte dann auch am 30. gl. M. die Recusation des ordentlichen Cassationshofes für begründet. Hierauf fand die Wahl des ausserordentlichen Gerichtes statt, das am 19. Januar 1863 nach Anhörung der Parteien das zweite handelsgerichtliche Urtheil vom 11. Octbr. 1861 ebenfalls cassirte und den Prozess an ein neues Handelsgericht verwies, das nach Vorschrift des Art. 379 Alinea des Code de commerce zu bilden sei.

Nun gelangte L. Besson mit einer Beschwerde an den BR., in welcher er begehrte, es möchte das Urtheil des ausserordentlichen Cassationshofes vom 19. Januar aufgehoben werden, weil es von einem nach Art. 53 der BVerf. unzulässigen Ausnahmsgerichte ausgegangen sei. Folgerecht müssen dann auch alle vorausgegangenen verfassungswidrigen Operationen cassirt werden.

Der BR. wies die Beschwerde ab. Gründe:

1) Vorerst kann es nicht Sache der BBehörden sein, Lücken der Civil- und Prozessgesetzgebung des Kt. Freiburg zu ergänzen, dagegen könnte von einer BIntervention nur dann die Rede sein, wenn durch das Vorgehen der freiburgischen Behörden die Bundes- oder die Kantonalverfassung verletzt worden wäre.

2) Es handelt sich daher lediglich um den Entscheid darüber, ob das vom Grossen Rathe von Freiburg für Beurtheilung des vorliegenden Falles gewählte Cassationsgericht als ein Ausnahmsgericht im Sinne des Art. 53 der BVerf. betrachtet werden könne.

3) Nun ist es zwar sehr auffallend, dass gerade diejenige Partei, welche das ordentliche Kantonsgericht recusirt und vom Grossen Rathe die Bestellung des sog. ausserordentlichen Gerichts selbst verlangt hat, hintendrein dasselbe als verfassungswidrig anficht.

4) Wenn man indess — absehend von dieser mehr dem Gebiete

der Moral angehörenden Frage — auf die rechtliche Seite des Recurses näher eintritt, so muss dieser ebenso als ein in allen Beziehungen materiell unbegründeter bezeichnet werden, indem derselbe im Grunde auf einem blossen Wortspiel beruht. Recurrent identificirt nämlich das Wort »ausserordentliches Gericht« mit dem Worte »Ausnahmsgericht« und leitet dann daraus seine Schlüsse auf Unzulässigkeit des ausserordentlichen Gerichtes ab; während in That und Wahrheit das angefochtene Gericht seiner Natur nach ein ganz ordentliches ist, gerade wie der Gerichtssuppleant, der im Specialfall für einen einzelnen recusirten Richter eintritt, auch ein ordentlicher Richter ist und der Sprachgebrauch das Gericht nur darum als ein ausserordentliches bezeichnet, weil es blos in ausserordentlichen Fällen in Function tritt. Ueberhaupt gedachte die BVerf. gewiss nicht Einrichtungen mit dem Vorwurfe von Ausnahmsgerichten zu bezeichnen, welche, wie die vorliegende, von den Kantonen gerade zur Sicherung einer möglichst unparteiischen Rechtspflege aufgestellt worden sind. BR. v. 3. Juni 1863.

14. Provocation.

Vgl. No. **1048. 1850.**

896. Johann Keller von Amersweil bei Neukirch (Thurgau) beschwert sich, dass er vom Untergerichte Zuzwyl (St. Gallen) einerkennt worden sei, dem Gallus Pancraz Wick von da wegen eines Pferdes, das er diesem abgekauft, vor den st.gallischen Gerichten Rede zu stehen, wodurch er seinem natürlichen Richter entzogen werde.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Der unter den Parteien geführte Streit über den Verkauf eines Pferdes konnte in zweierlei Form einer gerichtlichen Entscheidung zugeführt werden; entweder so, dass der Verkäufer den Käufer an dessen Wohnort für Erfüllung des Vertrages, Bezahlung der Kosten u. s. w. belangt hätte, oder so, dass der Streit als Kaufwandlungsklage (actio redhibitoria) aufgefasst und am Wohnort des Verkäufers anhängig gemacht wurde.

2) Nun wurde die letztere Richtung auf dem Wege der Provocation eingeschlagen, wozu der Verkäufer befugt war:

a. weil der Kaufvertrag die Bestimmung enthält, dass das Pferd nicht anders als nach st. gallischen Währschaftsgesetzen übernommen werde;

b. weil das damals gültige Währschaftsgesetz von St. Gallen als competente Gerichtsstelle in Streitfällen über Viehmängel und Währschaft diejenige des Wohnorts des Beklagten, d. h. des Verkäufers bezeichnet (Art. 4 und 8);

c. weil der Käufer und Recurrent am 1. August 1859 den Verkäufer amtlich zur Rücknahme des Pferdes, also zu Aufhebung des Kaufes, auffordern liess, worauf der Letztere in Anwendung der Art. 125 und 126 des st. gallischen Prozessgesetzes den Käufer zum Anbringen seiner Klage bei dem im Währschaftsgesetze vorgeschriebenen Gerichtsstand provocirte.

3) Recurrent erschien vor diesem Gerichte und liess sich auf die Klage ein, ohne die Competenz desselben zu bestreiten; dadurch wurde hinwieder nach dem st. gallischen Prozessgesetze (Art. 13) die Competenz des Gerichts begründet.

4) Endlich versäumte Recurrent, die Appellation rechtzeitig anzumelden und wurde aus diesem Grunde auch in zweiter Instanz abgewiesen.

5) Bei dieser Sachlage kann von einem verfassungswidrigen Gerichtsstande keine Rede sein und es würde sich eine Intervention der BBehörde nicht rechtfertigen. BR. v. 17. Decbr. 1860.

897. In einem Briefe, den Heinrich Guhl in Romanshorn an Adalrich Benziger in Einsiedeln schrieb, bedrohte er letztern mit einer Forderung aus Pferdetausch. Benziger trat nun beim Bezirksgerichte Einsiedeln unter der Behauptung, er schulde dem Guhl nichts, als Provocant auf und erhielt ein sog. Provocationsurtheil, wonach dem Letztern eine Frist von vier Wochen angesetzt wurde, um seine Forderung an den Provocanten einzuklagen, bei Rechtsverlust. — Hiegegen recurrirte Guhl an den BR., indem er anführte, er werde seine Forderung allerdings in Einsiedeln einklagen müssen, aber der Zahlungstermin sei noch nicht eingetreten, wenn nun der Provocant gegen ihn auftreten wolle, so müsse dies nach Art. 50 der BVerf. an seinem Wohnorte in Thurgau geschehen.

Der BR. wies die Beschwerde am 10. April 1863 ab. Gründe:

1) Recurrent bestreitet selbst nicht, dass er gemäss Art. 50 der BVerf. pflichtig gewesen wäre, seine Anforderung an Benziger vor dem Bezirksgerichte Einsiedeln einzuklagen.

2) Wenn ihn nun das in der Hauptsache competente Gericht aufforderte, seine behaupteten Rechtsansprüche vor ihm anzubringen,

so zog es ihn (den Forderer) keineswegs vor einen verfassungswidrigen Gerichtsstand.

3) So lange das Provocationsverfahren nicht künstlich einen in der Hauptsache verfassungswidrigen Gerichtsstand schaffen will, was durch Art 340 der schwyzerischen Prozessordnung ausgeschlossen ist, stehen überhaupt der Anwendung desselben keine BVorschriften im Wege. (Vgl. mehrfache Entscheide des BR., namentlich No. **298**).

Die BVersammlung, an welche dieser Beschluss weiter gezogen wurde, wies am 21./24. Juli gl. J. die Beschwerde ebenfalls ab.

B. 1863 III. 268. 647—651. B. 1864 I. 360.

XX. Arrest (Sequestrationen).

BVerf. Art. 50.

I. Im Allgemeinen.

898. Mit Noten vom 24. Juli 1851 und 14. Mai 1852 beschwerte sich die französische Gesandtschaft, dass die Behörden in Bern den beiden Franzosen Joseph Graizely, früher wohnhaft in St. Imier und Peter Franz Lefebvre, wohnhaft gewesen in Courtelary, bei ihrer Entfernung von den bezeichneten Orten die Ausweisschriften wegen Schulden mit Beschlag belegt haben. Die Gesandtschaft berief sich dabei auf das Recht der freien Niederlassung und auf den Grundsatz, dass jeder für Forderungen in seinem Domicil belangt werden müsse.

Da sich dann aber ergab, dass Graizely den Kt. Bern verlassen habe, ohne ein künftiges fixes Domicil zu verzeigen und ohne der Behörde irgendwie seine Zahlungsfähigkeit darzuthun, oder sie auf andere Weise sicher zu stellen; und dass Lefebvre offenbar insolvent sei, auch ohne eines andern Domicils in der Schweiz sicher zu sein, lediglich dem Rechtstrieb sich zu entziehen gesucht habe, so dass gegen Beide der persönliche Schuldverhaft hätte eintreten können, so wies der BR. die Reclamationen ab, zumal unter solchen Umständen die Gläubiger berechtigt seien, auf irgend welche Vermögensobjecte des Schuldners Arrest zu legen und seine Flucht zu verhindern und weil endlich diese Massregel nicht eine exceptionelle sei, sondern gegen jeden Schweizerbürger unter gleichen Umständen angewendet werden könne.

In ihrer diesfälligen Berichterstattung hatte die Regierung von Bern bemerkt: Die betreffenden Franzosen seien den gleichen Ge-

setzen wie die Schweizerbürger unterworfen und können kein besseres Recht haben als diese. Man habe sie nun keineswegs ausnahmsweise behandelt, sondern wie Schweizerbürger in Gemässheit einer Verordnung der Regierung vom 3. Octbr. 1849 [cf. No. **152**], welche bei bevorstehender Entfernung von Niedergelassenen eine Publication verlange und die Verweigerung der Ausweisschriften gestatte, wenn Forderungen geltend gemacht werden.

Diese Bemerkung veranlasste den BR. zu folgender Rückäusserung:

»Wir theilen ganz die Ansicht, dass Franzosen nicht ausnahmsweise ein besseres Recht erhalten sollen als Schweizerbürger. Allein es entsteht die Frage, ob nicht die Regierungsverordnung vom 3. Octbr. 1849 in ihrer Allgemeinheit im Widerspruch stehe mit dem Art. 50 der BVerf. Wir sind der Ansicht, dass die Beschlagnahme von Ausweisschriften ebenso gut ein Arrest sei, wie der Arrest auf irgend andere Vermögensobjecte und dass daher eine allgemeine, von der Administrativbehörde erlassene Verordnung, wonach auf die Ausweisschriften aller Schweizerbürger, welche ihr Domicil verändern wollen und gegen welche Forderungen angemeldet werden, Beschlag gelegt werden kann, nicht zulässig sei. Nach Art. 50 der BVerf. kann keine Beschlagnahme gegen solvente und angesessene Schweizerbürger stattfinden. Deshalb allein aber, dass Jemand z. B. seinen Wohnsitz von Bern nach Solothurn verlegt, kann man gewiss nicht sagen, dass er insolvent und landesflüchtig sei oder keinen festen Wohnsitz habe. Auf der andern Seite geben wir zu, dass in vielen Fällen sich eine Beschlagnahme rechtfertigen kann, wenn nämlich Jemand nicht zahlungsfähig ist und um den Gläubigern zu entweichen, fortreisen will, ohne ein anderes bestimmtes Domicil in der Schweiz nachweisen zu können. Wir glauben daher, es komme auf die einzelnen Fälle an und eine Beschlagnahme oder Retention der Ausweisschriften sei nur da begründet, wo nicht nur überhaupt nach Art. 50 der BVerf. ein Arrest auch auf andere Vermögensobjecte zulässig wäre, sondern wo überdies ein persönlicher Arrest sich aus polizeilichen oder civilrechtlichen Gründen nach den Gesetzen des Kantons rechtfertigen würde. Denn Ausweisschriften sind insofern verschieden von andern Vermögensobjecten, als sie zur Person gehören und nur mit dieser verhaftet werden sollen.

»Wir ersuchen Sie daher, die erwähnte Verordnung vom 3. Octbr. 1849 vom bundesrechtlichen Standpunkte aus nochmals einer Prüfung zu unterziehen.«

Darauf erwiederte die Regierung von Bern, dass sie mit den entwickelten Ansichten über die Vollziehung der fraglichen Verordnung durchaus einverstanden sei. Demnach werde denjenigen Fremden, über deren Solvabilität keine Zweifel walten und die zum Voraus in glaubwürdiger Weise ein künftiges Domicil innerhalb der Grenzen der Schweiz verzeigen, oder aber durch eine einfache Gutsprache eines oder zweier dortiger solventer Kantonseinwohner für die Folgen einer ohne Publication stattfindenden Aushändigung der Schriften

die Behörde sicher stellen, die Herausgabe der Schriften nicht beanstandet, während in den übrigen Fällen zur Sicherung der dortigen Kantonsbürger sowol, als der angesessenen Kantonsfremden selbst die Extradition der Legitimationsschriften von der ohne Einsprache erfolgten Bekanntmachung der bevorstehenden Abreise abhängig gemacht werde und zwar um so mehr, als auch der bernische Kantonsbürger, der sich ausser Landes begebe, diese Bedingung erfüllen müsse, um einen Reisepass oder seine Heimatschriften zu erhalten.

Der BR. bemerkte dazu, bei dem angedeuteten Verfahren werden allerdings wesentliche Uebelstände vermieden, übrigens werde über derartige Beschwerden, wenn sie gleichwol noch vorkommen sollten, besser im Specialfall entschieden. BR. v. 14. Juni und 17. Juli 1852.

2. Unzulässige Arreste.

899. Marc Savary in Bulle (Freiburg) beschwerte sich mit Zuschrift vom 31. Decbr. 1851, dass der Anwalt Gremaud in Riaz, Namens eines gewissen Rousseau in Paris, im Decbr. 1850 eine ihm zustehende Forderung auf die Gemeinde La-Rogive mit Arrest habe belegen lassen und dass der Friedensrichter von Oron (Waadt) am 17. Januar 1851 in seiner, des Recurrenten, Abwesenheit dieses Verfahren bestätigt und dem Rousseau die fragliche Summe zugesprochen habe.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Das gegen Savary in einem andern Kanton als dem seines Wohnortes eingeleitete gerichtliche Verfahren widerspricht zwar allerdings dem Art. 50 der BVerf. und es ist daher unzulässig.

2) Indess müsste eine Aufhebung desselben gegenüber dem in Frankreich wohnenden Creditor ohne alle Wirkung bleiben, weil S. erst ein Jahr nach der Arrestanlegung Beschwerde erhob und daher jedes rechtzeitige Einschreiten unmöglich machte.

3) Unter diesen Umständen muss ihm überlassen bleiben, diejenigen zu belangen, durch welche er nach seiner Ansicht einen rechtswidrigen Nachtheil erlitten hat. BR. v. 12. Januar 1853.

900. Peter Anker, Postpferdehalter in Ins (Bern), beschwerte sich darüber, dass, obgleich er für eine anerkannte Forderung des Kaspar Liebermann, Sattlermeisters in Neuenburg, im Betrage von 118 Fr. 12 Rpn. an seinem Wohnorte betrieben werde, der Gläubiger zugleich auf ein Guthaben, das ihm, Anker, an die Kreispostdirection

Neuenburg zustehe, bis auf den Betrag der Forderung habe Beschlag legen lassen. Der vom Friedensrichteramt Neuenburg am 22. Sept. 1855 gelegte und durch Urtheil dieser Stelle vom 15. Oct. bestätigte Beschlag stütze sich auf Art. 113 des neuenburgischen Gesetzes über die Schuldbetreibung vom 2. Mai 1863, dahin lautend: »Die Pfändung ist die Beschlagnahme (»Saisie«) womit ein Gläubiger Summen belegt, die seinem Schuldner zustehen oder angehören, jedoch in der Hand eines Dritten sich befinden«. Dieser Gesetzesartikel gestatte allerdings die Beschlagnahme von Guthaben, die in dortigem Kanton liegen, ohne alle Rücksicht darauf, ob der Schuldner in oder ausser dem Kanton wohne, sobald nur die Forderung, die eingetrieben werden soll, liquid sei; derselbe stehe aber mit Art. 50 der BVerf. in Widerspruch.

Der BR. hob die Saisie des Friedensrichters von Neuenburg auf. Gründe:

1) Die im Kt. Neuenburg ausgewirkte Saisie eines Guthabens des Recurrenten zu Gunsten des Sattlers Liebermann in Neuenburg enthält eine Verletzung des Art. 50 der BVerf., indem der Debitor Anker unbestrittenermassen ein im Kt. Bern gesetzlich domicilirter und solventer Schweizerbürger ist, sein Eigenthum aber ausserhalb dieses Kantons mit Arrest belegt wurde und zwar für eine persönliche Forderung.

2) Der Art. 113 des neuenburgischen Gesetzes über den Rechtstrieb vom 2. Mai 1833, soweit er auf ausserhalb des Kantons wohnende Debitoren angewendet werden will, steht mit Art. 50 der BVerf. im Widerspruch und kann also in diesem Umfange keine Anwendung mehr finden.

3) Nach Art. 90 Ziffer 2 ist daher der BR. competent und verpflichtet, zu Handhabung der BVerfassung die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

4) Dem Recurrenten kann nicht zugemuthet werden, bevor er den Schutz der BBehörden anruft, zuerst vor den neuenburgischen Gerichten über die Zulässigkeit der Saisie einen Prozess zu führen, weil der Zweck des Art. 50 der BVerf. gerade darin besteht, den Schuldner hinsichtlich persönlicher Schuldforderungen bei seinem natürlichen Richter zu schützen. BR. v. 25. Febr. 1856.

901. Später beschwerte sich Anker neuerdings beim BR. darüber, dass die Kreispostdirection Neuenburg sich weigere, ihm sein durch

den bundesräthlichen Beschluss vom 25. Febr. 1856 vom Arrest befreites Guthaben auszuzahlen, angeblich darum, weil sie dasselbe schon im Octbr. 1855 an Liebermann herausgegeben habe. Recurrent hält sich nicht für verpflichtet, den Liebermann auf Rückerstattung zu belangen, sondern er nimmt an, dieses sei Sache der Kreispostdirection, welche unrichtig und unbefugt gehandelt habe.

Der BR. wies aber diese neue Beschwerde aus folgenden Gründen ab:

1) Aus der Recursschrift vom 30. April d. J., sowie aus den Berichten der Postdirection ergibt sich, es sei die sequestrirte Summe schon im October 1855 — mithin ungefähr drei Monate vor dem ersten Recurse — an Liebermann bezahlt worden: eine Thatsache, die dem BR. in jenem ersten Recurse vom 25. Januar 1856 verheimlicht wurde.

2) Bei Kenntniss der wahren Sachlage hätte der BR. den ersten Recurs nicht gutgeheissen, sondern abgewiesen, weil ein Arrest damals gar nicht mehr bestand, folglich die Beschwerde kein in die Competenz des BR. fallendes Object hatte und weil die Frage, ob Liebermann in Folge eines bundeswidrigen Arrestes zur Bezahlung einer übrigens ganz liquiden und von Anker anerkannten Forderung gelangt war, das Geld seinem Debitor zurückzahlen, oder ob die Postdirection dieselbe Summe zum zweiten Male bezahlen müsse, eine rein civilrechtliche Frage wurde, welche nur von den Gerichten, nicht vom BR. entschieden werden kann.

3) Es kann daher dem gegenwärtigen Recurs keine Folge gegeben werden, um so weniger als Recurrent dieses Resultat selbst verschuldet hat, indem er nicht nur bei der Postdirection gegen die Ausbezahlung des Liebermann'schen Guthabens keine Protestation einlegte, sondern mehrere Monate wartete, bis er seinen ersten Recurs an den BR. gelangen liess. BR. v. 8. August 1856.

902. Heinrich Ludwig Grandjean in Yverdon (Waadt) beschwert sich über einen Arrest, der am 22. Sept. 1858 dem Pächter seines Gutes in Côte-aux-Fées (Neuenburg) für den Betrag von 20 Fr. angelegt worden sei, weil Recurrent sich geweigert habe, einen Beitrag an die Erstellung einer neuen Strasse zu bezahlen, deren Kosten die Betheiligten nach dem Werth ihres Grundeigenthums unter sich verlegt haben.

Die Beschwerde wurde gutgeheissen und der Arrest aufgehoben.

Gründe:

1) Gemäss den beigebrachten Acten ist weder der feste Wohnsitz des Recurrenten in Yverdon noch dessen Zahlungsfähigkeit irgend wie bestritten und er darf demzufolge wegen persönlicher Ansprachen dem Gerichtsstande seines Wohnortes nicht entzogen werden.

2) In der That sind die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Betreff des unbeweglichen Eigenthums und der Besteurung desselben unbestreitbar Sache des Kantons, wo die Liegenschaften sich befinden. Wenn demnach Grundsteuern erhoben und somit die ausser dem Kanton wohnenden Eigenthümer in Mitleidenschaft gezogen werden, so ist diese Gerichtsbarkeit für den Fall der Bestreitung der Steuerpflicht durch den Art. 50 der BVerf. nicht aufgehoben, denn es kann derartigen Steuern die Eigenschaft rein persönlicher Ansprachen im Sinne des eben erwähnten Artikels nicht beigelegt werden [cf. No. **259** und **265**].

3) Hinwieder handelt es sich hier nicht um eine von den Gesetzen vorgesehene und an den Staat oder an die Gemeinde zu entrichtende Steuer, sondern vielmehr um eine angeblich besondere und freiwillige Uebereinkunft, durch welche sich eine Anzahl von Grundeigenthümern verpflichtet haben sollen, mittelst verhältnissmässiger Beiträge eine Strasse zu bauen. Die zu entscheidende Frage besteht somit darin, ob der Beschwerdeführer dieser Uebereinkunft beigetreten und mithin zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet sei.

4) Offenbar handelt es sich also um eine persönliche, aus einem angeblichen Vertrage herrührende Forderung.

BR. v. 13. Octbr. 1858.

903. Dr. Erismann in Brestenberg (Aargau) und Mithafte beschweren sich darüber, dass der Gerichtspräsident in Hitzkirch (Luzern) zu Gunsten eines Leonz Meier, der für Schlagen und Aufrüsten von im Kt. Luzern liegendem Holz 110 Fr. Arbeitslohn an sie fordere, Arrest auf dieses Holz bewilligt habe.

Das Obergericht des Kt. Luzern rechtfertigte dieses Verfahren damit, dass Meier für seinen Arbeitslohn ein »vorzügliches Anspruchsrecht resp. Pfandrecht« auf das Holz anspreche und es müsse nun die Frage, ob dieser Anspruch begründet sei, zunächst von den kantonalen Instanzen entschieden werden. Es sei unzulässig, gegen die Verfügung eines Gerichtspräsidenten direct an den BR. zu recurriren,

erst wenn die letzte Instanz entschieden habe, könne die Frage, ob BVorschriften verletzt seien, ernstlich zur Sprache kommen.

Der BR. hob am 11. Januar 1861 den Arrest auf. Gründe:

1) Bei Beschwerden über Verletzung des Art. 50 der BVerf. hat der BR. von jeher die Ansicht festgehalten, es sei sofort darauf einzutreten, in welchem Stadium der Prozess sich immer befinden möge. Es würde nämlich dem Sinn und Zweck des Art. 50 gänzlich zuwiderlaufen, wenn der Beschwerdesteller, der die Gerichtsbarkeit eines andern Kantons bestreitet, gezwungen werden sollte, vor allen gerichtlichen Instanzen desselben zuerst einen Prozess über Competenz oder Arrest durchzuführen, bevor er an die BBehörden gelangen könnte. (S. z. B. den Recurs von Niclaus Frankhauser in Langnau gegen den Gerichtspräsidenten von Escholzmatt v. 4. August 1854 No. **302** und **919**).

2) Die richterliche Verfügung, gegen welche die Beschwerde geführt wird, ist sowol nach ihrem Wortinhalte, als nach Zweck und Wirkung ein Arrest, gelegt auf das Eigenthum der ausser dem Kantone wohnenden Recurrenten, um sie für eine Forderung dem luzernischen Gerichte zu unterwerfen.

3) Diese Forderung (Arbeitslohn) ist eine persönliche und es wurde auf keinerlei Weise auch nur wahrscheinlich gemacht, dass sie nach luzernischen Gesetzen mit einem Pfandrechte versehen sei; vielmehr geht das Gegentheil aus den §§ 363 und 655 bis 670 des dortigen Civilgesetzbuches hervor.

4) Auch von einem Retentionsrechte kann nicht die Rede sein, weil dieses den Besitz der Sache voraussetzt, der hier in der Person des Meier nicht vorhanden war, weshalb er gerade zu dem Auskunftsmittel des richterlichen Arrestes schreiten musste.

5) Der fragliche Arrest widerspricht somit dem Art. 50 der BVerf., weil er für eine persönliche Forderung auf das Eigenthum von Schweizerbürgern, deren Solvenz und festes Domicil nicht bestritten ist, ausser dem Kanton ihres Wohnortes gelegt wurde.

B. 1862 II. 244.

904. Alfred Schnell von Bern, der bis zum 25. Juli 1860 in Wifflisburg (Waadt) wohnte, dann aber in seine Heimatsgemeinde zurückkehrte, beschwert sich darüber, a) dass er vom Einnehmer des Bezirks Wifflisburg vier Monate später eine Aufforderung erhalten habe, eine Busse von 6 Fr. zu bezahlen, zu der er wegen Nicht-

erscheinens vor dem Friedensrichter daselbst verfällt worden sei; und b) dass Procurator Mianton in Wifflisburg einen Arrest auf sein Guthaben bei der Concursmasse Ganty-Vogel habe legen lassen.

Der BR. hob sowol die Urtheile des Friedensrichters von Avenches vom 14. und 21. Sept. 1860 als den verhängten Arrest auf. Gründe:

1) Unbestrittenermassen handelt es sich hier um eine persönliche Forderung und es ist der Schuldner solvent.

2) Derselbe war laut amtlichen Zeugnisses der Stadtpolizei Bern vom 27. Decbr. 1860 seit dem 25. Juli gl. J. in Bern niedergelassen und er hat ohne Unterbrechung dort gewohnt.

3) Es hätte somit die Klage nach Art. 50 der BVerf. vor den bernischen Gerichten angebracht werden sollen.

4) Die Berufung auf Art. 15 lit. p. des waadtländischen Civilprozesses und auf Art. 8 Ziffer 4 des waadtländischen Civilgesetzes hält nicht Stich. Abgesehen nämlich von der Frage, ob und inwieweit diese Artikel überhaupt gegenüber dem Art. 50 der BVerf. noch gültig seien, können dieselben jedenfalls hier nicht Anwendung finden, weil sie sich nur auf unbekannt Abwesende beziehen.

5) Nun konnte aber der Creditor Mianton den Recurrenten nicht für unbekannt abwesend (sans domicile fixe et connu) halten und er hat ihn auch nicht als solchen angesehen, was aus folgenden Umständen hervorgeht:

a. Mianton citirte den Recurrenten bei dessen Pächter in Avenches, von dem er ohne Zweifel das Domicil desselben erfahren konnte;

b. er schlug nicht das Verfahren ein, das nach waadtländischem Gesetze (Art. 42 des Code de proc. civ.) bei der Citation unbekannt Abwesender zu befolgen ist;

c. vielmehr sandte er eine Citation nach Bern an einen Anwalt, um deren Anlegung zu besorgen.

6) Diese Citation wurde dem Recurrenten nicht zugestellt, weil er angeblich nicht habe aufgefunden werden können; allein es kann dieser Umstand um so weniger in Betracht kommen, als durch Nachfrage bei der Stadtpolizei und überhaupt durch Beachtung der Formen, welche die Gesetze des Kt. Bern für Anlegung von Citationen kantonsfremder Behörden vorgeschrieben sind, der Aufenthalt des Recurrenten hätte ermittelt werden müssen. BR. v. 22. Febr. 1861.

905. Ludwig Besson in Chevroux (Waadt) liess für eine Forderung von ca. 15,000 Fr., die er an Carl Junod in Auvernier (Neuenburg) stellte, auf alles Vermögen, das letzterer im Kt. Waadt besitzen möchte und auf zwei Wechsel in eigenen Händen Beschlag legen. Als Junod zum Zweck der Rechtfertigung des Arrestes vor das betreffende waadtländische Gericht geladen werden sollte, verweigerte die Justizdirection des Kt. Neuenburg die Vollziehung, weil jener in diesem Kanton domicilirt und nicht insolvent sei. Junod verlangte sodann bei dem BR. Aufhebung des Arrestes, welchen Besson damit zu stützen suchte, dass er behauptete, Junod sei ihm gegenüber insolvent, auch habe er die gesetzliche Frist von 30 Tagen zur Einsprache gegen den Arrest versäumt, also die waadtländische Gerichtsbarkeit anerkannt.

Der BR. hob am 20. Sept. 1861 den Arrest auf. Gründe:

1) Der Beweis der Insolvabilität nach Art. 50 der BVerf. ist im vorliegenden Falle nicht erbracht und die Behauptung des Besson, er müsse den Junod sich gegenüber als nicht zahlungsfähig betrachten, ist werthlos, indem die Frage der Solvenz oder Insolvenz eines Schuldners sich nicht nach der subjectiven Meinung eines Gläubigers beurtheilt, wie solches zum Ueberfluss aus der deutschen Fassung des Art. 50 der BVerf. (»aufrechtstehend«) deutlich erhellt.

2) Die Einrede, es habe Junod nicht inner der angedrohten Frist Opposition beim waadtländischen Richter gegen die Arrestlegung erhoben, ist rechtlich bedeutungslos, da jener keine Verpflichtung hatte, sich vor einem ganz incompetenten Richter einzulassen.

B. 1862 II. 245.

906. Johann Jakob von Lauperswеil (Bern), niedergelassen in Sitten (Wallis), besass daselbst ein Haus, welches er am 25. August 1858 zu Gunsten des Apothekers August Köbel in Sitten für 4000 Fr. verpfändete. Später gerieth Jakob in Concurs, in welchem Köbel mit einem Theil seines Guthabens auf das Haus, mit einem andern Theile auf verschiedene Mobilien und mit dem Rest von 1107 Fr. 81 R. auf bessere Zeiten (à meilleure fortune) verwiesen wurde. Auch die Ehefrau des Jakob, Christina geb. Burri, wurde für ihr Zugebrachtes von 789 Fr. 91 R. auf die zweite Etage des nämlichen Hauses angewiesen. Nachdem Frau Jakob inzwischen den Kt. Wallis verlassen und sich in Sonvillier (Bern) niedergelassen hatte, wirkte Köbel am 12. April 1862 auf die jener zugefallene zweite Etage einen gerichtlichen Arrest

aus, den er dem Apotheker Braun in Sitten, welchen Frau Jakob als Mandatar bestellt hatte, insinuiren liess und damit begründete, sie habe sich Vermögensstücke angeeignet, die in die Concursmasse ihres Mannes gehört hätten, oder wenigstens sei sie bei dieser Aneignung behülflich gewesen und daher den zu Verlust gekommenen Gläubigern ihres Mannes verantwortlich. Zugleich wurden die Parteien auf den 19. April vor das Arrestgericht geladen zum Zwecke einer Ausgleichung, nöthigenfalls zu Einleitung gerichtlicher Verhandlungen.

Hierüber beschwerte sich Frau Jakob beim BR. und verlangte unter Berufung auf Art. 50 der BVerf. Aufhebung des Arrestes und der gerichtlichen Verhandlungen.

Der BR. erklärte die Beschwerde — unter Vorbehalt der in den Erwägungen 1 und 5 enthaltenen Voraussetzungen — als begründet und hob den Arrest auf. Gründe:

1) Nach den vorliegenden Acten ist zu vermuthen, es handle sich hier nicht um eine Sequestration, die von einer Gerichtsbehörde in ihrer Eigenschaft als Strafbehörde verhängt worden sei, — indem die Competenz des Gerichtes zur Beschlagnahme der Güter eines wegen Theilnahme an einem Verbrechen Angeschuldigten nicht bezweifelt werden könnte — sondern lediglich um eine civilrechtliche Sequestration.

2) Die vom Recursbeklagten gemachte Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Beschlagnahmen ist rechtlich nicht von Bedeutung, indem — die Anwendbarkeit des Art. 50 der BVerf. vorausgesetzt — in demselben überhaupt die Legung jeder Art von Arrest für unzulässig erklärt ist.

3) Es bleibt somit lediglich in Frage, ob Recurrentin befugt sei, die Garantien des Art. 50 cit. in Anspruch zu nehmen.

4) Nach der gegenwärtigen Actenlage muss diese Frage bejaht werden, da es sich zur Zeit lediglich um eine persönliche Ansprache des Köbel an die Frau Jakob zu handeln scheint, welche ihrerseits den Nachweis geleistet hat, dass sie aufrechtstehend und mit festem Wohnsitz in Sonvillier, Kt. Bern, niedergelassen sei. Insbesondere ist aber die Voraussetzung, dass die Ehefrau Jakob durch die Einlassung ihres sonstigen Mandatars auf eine Vorfrage die Competenz der Gerichte des Kt. Wallis anerkannt habe, nicht stichhaltig, weil nicht einmal vorliegt, dass die Ehefrau Jakob jenem für diesen Zweck Vollmacht ertheilt habe.

5) Immerhin bleiben aber die Bestimmungen des Art. 2 des Con-

cordates vom 7. Juni 1810 bestätigt den 8. Juli 1818 (A. S. I. 285) für den Fall vorbehalten, als das Eigenthum der Frau Jakob von der Fallimentsmasse in Streit gezogen würde. BR. v. 15. Nov. 1861.

Bei diesem Falle ist noch besonders bemerkenswerth, dass dem Anwalt der Recurrentin, der zwei Belege, auf die er sich berufen, der Recursschrift nicht beigelegt hatte, aufgegeben worden war, nicht nur diese, sondern überdem noch ein amtliches Zeugniss über das Domicil und die Solvabilität der Recurrentin einzusenden und dass, als er dieser Auflage ungenügend nachkam, ihm am 13. Sept. noch eine Frist von 14 Tagen eingeräumt wurde, um die mangelnden Beweise einzureichen, unter der Bedrohung, dass sonst Rückziehung des Recurses angenommen und derselbe als in diesem Sinne erledigt betrachtet würde.

907. Der in Neuenburg wohnhafte Joseph von Burg von Lommiswyl (Solothurn) beschwert sich über eine Verfügung des Gerichtspräsidenten von Solothurn-Läbern, zufolge welcher dem Johann von Burg in Lommiswyl auf ein daselbst liegendes Guthaben des Erstern Arrest bewilligt wurde. Der Arrestimpetrant behauptete, Art. 50 der BVerf. finde hier keine Anwendung, weil Recurrent keinen festen Wohnsitz habe und beinahe vermögenslos sei; endlich weil er unterlassen habe, binnen Frist den Arrest vor dem solothurnischen Richter anzufechten.

Der BR. hob am 8. Decbr. 1862 den Arrest auf, im Wesentlichen gestützt auf folgende Erwägung:

Durch die Arrestbewilligung des Gerichtspräsidenten von Solothurn-Läbern.... ist Art. 50 der BVerf. verletzt worden, indem:

a. die blosse Behauptung, dass Recurrent sich in misslichen Vermögensumständen befinde, den Arrest nicht rechtfertigt, so lange jener aufrechtstehend geblieben, d. h. nicht in Concurs gefallen ist;

b. ebenso kein genügender Grund vorhanden ist zur Annahme, dass Recurrent keinen festen Wohnsitz habe, da aus den Acten erhellt, dass derselbe sammt Familie schon seit Febr. 1861 seinen Wohnsitz in Neuenburg genommen hat und daselbst auch als militärpflichtig betrachtet wird. B. 1863 II. 65.

908. Der in Cormondrèche (Neuenburg) etablirte Heinrich von Gunten aus dem Kt. Bern gerieth am 25. Juli 1862 in Concurs und es wurden hierauf eine Anzahl silberner Uhrenschalen mit Cuvetten,

die bei Jakob Köchli in Biel lagen, zur Masse reclamirt. Die Aushingabe wurde verweigert, weil Kempf-Tièche in Biel für eine Wechselforderung von 432 Fr. am 1. Juli 1862 Arrest erwirkt habe, der am 25. gl. M. dem von Gunten insinuirt und am 5. August in contumaciam gerichtlich bestätigt worden sei.

Der BR. hob diesen Arrest am 19. Decbr. 1862 auf; einerseits, weil zur Zeit der Arrestlegung von Gunten noch aufrechtstehend gewesen und festen Wohnsitz gehabt habe, also nach Art. 50 der BVerf. an diesem hätte belangt werden sollen, Art. 610 des bernischen Vollziehungsverfahrens*) aber im Collisionsfalle dem eidgenössischen Rechte weichen müsse; anderseits, weil zur Zeit der gerichtlichen Bestätigung des Arrestes nach Art. 3 des für die Kantone Bern und Neuenburg verbindlichen Concordates vom 8. Juli 1818 ein Arrest auf bewegliches Gut des Falliten nicht mehr anders als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse habe gelegt werden können.

B. 1863 II. 73.

909. J. Bosshard, Conditor in Bülach (Zürich), hatte von Gottlieb Guhl von Grenzach ein in Stein (Schaffhausen) gelegenes Haus gekauft, das er am 7. April 1863 in Besitz nehmen wollte und zu diesem Ende sich mit seiner Fahrhabe und 600 Fr. nach Stein verfügte. Dort angekommen entstanden Schwierigkeiten hinsichtlich der Eigenthumsübertragung, weshalb Bosshard Fahrhabe und Geld beim Gemeindepräsidenten deponirte. In der Absicht vom Kaufe zurückzutreten, wollte Bosshard das Depositum zurücknehmen, allein einige Gläubiger des Guhl hatten dasselbe durch den Gerichtspräsidenten in Stein mit Beschlag belegen lassen, bis darüber entschieden sei, ob jener den Kauf halten müsse.

Bosshard erhob nun Beschwerde beim BR. und dieser theilte dieselbe der Regierung von Schaffhausen für sich und zu Handen des Gerichtspräsidenten in Stein zu allfälliger Beantwortung mit. Die Regierung veranlasste aber auch das Obergericht zu einer Bericht-

---

*) Derselbe lautet:

»Bevor der Weibel zur Ausführung [sc. des Arrestes] schreitet, hat er jedoch den Schuldner, sofern dieser anwesend ist, aufzufordern, entweder den schuldigen Betrag mit Kosten sofort zu bezahlen oder dafür durch Hinterlagen oder Bürgschaft Sicherheit zu bestellen. Die Beurtheilung der Hinlänglichkeit der Sicherheit kömmt dem Weibel zu, welcher jedoch im Fall einer Fahrlässigkeit dem Gläubiger diesfalls verantwortlich wird.«

erstattung, welche dahin ging, Recurrent sei schon darum abzuweisen, weil er mit Umgehung der schaffhausischen Gerichte sich direct an den BR. gewendet habe.

Der BR. beschloss, der Recurs sei begründet und sei daher in Aufhebung des Arrestes Recurrent berechtigt, die nach Stein gebrachten Gelder und Effecten unbeschwert zurückzuziehen. Gründe:

1) Der Beschwerdeführer beklagt sich über Verletzung des Art. 50 der BVerf., wonach für Forderungen auf das Vermögen eines aufrechtstehenden schweizerichen Schuldners ausser dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden darf.

2) Im vorliegenden Fall ist nun allerdings durch den vom Gerichtspräsidenten auf Begehren der Guhlischen Creditoren-Versammlung ausgestellten Befehl an den Stadtrathspräsidenten, das diesem in blosse Verwahrung gegebene Eigenthum bis auf Weiteres an den Recurrenten nicht heraus zu geben, ein Arrest auf das fragliche Eigenthum gelegt worden, welches sich augenscheinlich nach Art. 50 cit. nicht rechtfertigt.

3) Nach feststehender Praxis kann bei Verletzung der durch die BVerf. garantirten Rechte sofort an die BBehörden recurrirt werden, ohne dass es nöthig ist, vorher den kantonalen Instanzenzug zu erschöpfen. BR. v. 11. Sept. 1863.

3. Ausnahmsverhältnisse.

Vgl. No. 878 Erw. 5.

910. Die Geschwister Hirschi von Trub (Bern), Pächter einer der Kirchengutsverwaltung des Kt. Neuenburg gehörenden Domäne »Entre les deux Monts«, hatten dem Verpächter zur Deckung von Zinsrückständen ein beträchtliches Mobiliar und Bodenerzeugnisse abgetreten. Bei der Veräusserung stellte sich ein Vorerlös von 600 Fr. heraus, der den Pächtern zugekommen wäre, den aber der Staat an sich zog und überdies noch den Rest des Mobiliars mit Beschlag belegen liess, weil die Söhne Hirschi inzwischen wegen Holzfrevels verurtheilt und zur Bezahlung von 1200 Fr. Schadensersatz einerkennt worden waren.

Nun trat der Vater Samuel Hirschi, Pächter des Courtelary-Berges, auf und behauptete, er habe seinen Kindern Haus- und Feldgeräthschaften nebst Vieh leihweise überlassen, demnach stehe ihm auch das nächste Anspruchsrecht auf die 600 Fr. und auf die sequestrirte Fahrhabe zu. Er stellte daher an den BR. das Gesuch, es

möchte derselbe die nöthigen Anordnungen treffen, dass er zu seinem Eigenthum gelange.

Der BR. beschloss, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten. Gründe:

1) Das reclamirte Mobiliar wurde keineswegs mit Beschlag belegt, um eine persönliche Forderung an den Recurrenten zu decken und ihn seinem natürlichen Richter zu entziehen. Es kann daher der Art. 50 der BVerf. hier keine Anwendung finden.

2) Ueberdies ist das Eigenthumsrecht des Recurrenten an jenem im Besitze seiner Söhne befindlich gewesenen Mobiliar bestritten, woraus folgt, dass derselbe behufs Anerkennung und Herausgabe seines Eigenthums sich an die Gerichte von Neuenburg wenden muss.

BR. v. 19. März 1856.

911. August Vinard von Chevroux (Waadt) verkaufte am 14. April 1856 auf dem Markt zu Estavayer (Freiburg) an Franz Baron daselbst ein Quantum Hafer um den Preis von 227 Fr., woran der Käufer sofort 25 Fr. baar zahlte. Einige Zeit später liess Baron den Hafer mit Beschlag belegen, unter dem Vorgeben, er habe dem Vinard jene 25. Fr. geliehen. Ueber diese Sequestration beschwerte sich Vinard beim BR. und dieser hob dieselbe durch Beschluss vom 6. August 1856 als mit Art. 50 der BVerf. im Widerspruch stehend auf.

Inzwischen erhob Baron beim Friedensrichter in Estavayer eine Klage auf Rückzahlung der 25 Fr. und Vinard liess sich nicht nur auf diese Klage ein, sondern stellte eine Widerklage, in der er verlangte, dass Baron zur Bezahlung des restirenden Kaufpreises von 202 Fr. einerkennt werde. Durch Urtheil vom 14. Juni 1856 wurde die Klage gutgeheissen, die Widerklage verworfen, wesentlich deshalb, weil Vinard dem Käufer die Verfügung über die verkaufte Waare vertragswidrig entzogen habe. Baron liess sodann noch auf ein in Favel liegendes Grundstück des Vinard Beschlag legen, um sich für seine Forderung von 25 Fr. zu decken.

Ueber diesen Arrest und das ganze Verfahren der freiburgischen Behörden beschwerte sich Vinard neuerdings beim BR. und verlangte, dass in Ausführung des Beschlusses vom 6. August sowol der Arrest als das Prozessverfahren aufgehoben und Baron angehalten werde, ihn vor seinem natürlichen Richter zu suchen.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Der Entscheid des BR. vom 6. August über den ersten Recurs

des Vinard hob nur den auf eine Quantität Hafer gelegten, verfassungswidrigen Sequester auf und liess die Frage über die Competenz der freiburgischen Gerichte, den Prozess zwischen Vinard und Baron zu behandeln, ganz unberührt.

2) Nun verlangt aber Recurrent eine Bestätigung dieses Beschlusses in dem Sinne, dass das gesammte Prozessverfahren, die erlassenen Urtheile und die in Folge derselben vorgenommene Pfändung eines Grundstückes des Recurrenten annullirt werden müssen.

3) Eine Aufhebung dieses Verfahrens von Seite der BBehörde könnte nur dann angeordnet werden, wenn sich ergäbe, dass der Recurrent gegen seinen Willen seinem natürlichen Richter entzogen und gezwungen worden wäre, einen Prozess in Estavayer zu führen.

4) Laut den vorliegenden Acten ist dieses aber nicht der Fall, vielmehr geht aus denselben hervor, es habe der Anwalt des Vinard, ohne alle Protestation gegen die Competenz, den Gerichtsstand freiwillig acceptirt und nicht nur auf die Klage sich eingelassen, sondern noch eine Widerklage erhoben, wodurch der freiburgische Richter, der an sich allerdings nicht zuständig gewesen wäre, zur Entscheidung competent wurde.

5) Diese Auffassung steht mit Erwägung 3 des bundesräthlichen Beschlusses vom 6. August *) nicht im Widerspruch. Einerseits bezog sich nämlich diese Erwägung gar nicht auf die Competenzfrage und anderseits beruhte sie nach den damals vorgelegenen Acten auf der Voraussetzung, als wäre Recurrent erst nach einer fruchtlosen Bestreitung des Gerichtsstandes auf die Hauptsache des Prozesses eingetreten.

6) Da nunmehr die Competenz des Richters angenommen werden muss und da nicht aus andern Gründen um Cassation nach freiburgischen Gesetzen nachgesucht wurde, so ist das Urtheil vom 14. Juni h. a. als ein rechtskräftiges zu betrachten.

7) Mithin musste die Pfändung eines Grundstückes des Recurrenten dem freiburgischen Richter gestattet sein, nicht nur weil dieser Richter vom Recurrenten anerkennt wurde, sondern weil dieselbe nur die

*) Dieselbe lautet: »Durch die Thatsache, dass Vinard vor dem freiburgischen Richter auf den Prozess eintrat, konnte er seines Rechtes, wegen Verletzung von BVorschriften an die BBehörde zu recurriren, nicht beraubt werden, wie solches von der BVersammlung in frühern Fällen und u. A. in dem Recurse Dupré von Bülle [No. 275] anerkannt worden ist.«

Vollziehung des rechtskräftigen Urtheils bezweckt, welche nach Art. 49 der BVerf. in der ganzen Schweiz vorgenommen werden soll.

BR. v. 24. Octbr. 1856.

912. Franz Vincenz Thonney in Pailly und Anton Thonney in Vuarrens (Waadt) beschweren sich darüber, dass Ludwig Barrelet, Metzger in Môtiers (Neuenburg), wegen einer Forderung von 350 Fr., die ihm an Anton Thonney zustehe, Arrest habe legen lassen auf zwei Kühe, die sie gemeinsam in Brevine gekauft und in Fleurier vorübergehend untergebracht haben. Dieser Arrest, angeblich wegen Insolvenz des Anton Thonney gelegt, sei unzulässig, weil letzterer mit seinen Gläubigern ein Abkommen getroffen habe und weil er sich jedenfalls auf das Miteigenthum des Franz Vincenz Thonney nicht erstrecken könnte.

Der Recurs wurde mit dem in Erw. 4 bezeichneten Vorbehalte als unbegründet abgewiesen. Gründe:

1) Der Entscheid über die Frage, ob der angefochtene Arrest zulässig sei, hängt lediglich davon ab, ob Anton Thonney im Sinne des Art. 50 der BVerf. als aufrechtstehend (solvabel) betrachtet werden könne; denn es ist die anlässlich des Recurses noch zur Sprache gekommene Frage über das Miteigenthum des Franz Vincenz Thonney an den mit Beschlag belegten Kühen im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens zu erledigen.

2) Nun wird zugegeben, es sei Anton Thonney vor einiger Zeit nicht im Zustande der Solvabilität gewesen, dagegen wird behauptet, es haben sich dessen Vermögensverhältnisse durch ein mit seinen Creditoren zu 50 % abgeschlossenes Accommodement wieder so günstig gestaltet, dass er gegenwärtig als zahlungsfähig betrachtet werden könne.

3) Dieses Raisonnement könnte allerdings als richtig bezeichnet werden, wenn nachgewiesen wäre, dass sämmtliche Creditoren dem projectirten Arrangement beigetreten seien. Dagegen hat sich bis zum vollständigen Abschlusse des Accommodements mit allen Creditoren in dem vorherigen Zustande der nicht gänzlich vorhanden gewesenen Solvabilität nichts verändert und es ist somit bis dahin eine Berufung auf Art. 50 der BVerf. unstatthaft.

4) Da es nun zur Zeit an jedem Nachweise mangelt, dass alle Creditoren des Thonney, namentlich aber auch L. Barrelet, jenem Accommodement beigetreten seien, so muss bis zum Beweise des Gegen-

theils, der im ordentlichen Gerichtswege vor dem Forum des Arrestes zu erbringen ist, es bei dem gelegten Arreste sein Verbleiben haben.

BR. v. 18. Decbr. 1861 cf. B. 1862 II. 245.

913. Ludwig Mermoud von Sassel (Waadt) für sich und übrige Miterben des Jean Etienne Mermoud verlangte Aufhebung eines Arrestes, welchen Franz Corminboeuf in Menières (Freiburg) auf ein Grundstück hatte legen lassen, das der Erblasser in der freiburgischen Gemeinde Nuvilly besass; sie wurden aber abgewiesen. Gründe:

1) Es kommt vorerst in Frage, ob Ludwig Mermoud und Mitbetheiligte zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde rechtlich legitimirt seien.

2) Diese Frage muss indess verneint werden, weil:

a. sie selbst erklären, dass sie die Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Vaters ausgeschlagen haben, somit eine Universalsuccession in die Güter desselben von ihrer Seite nicht stattgefunden hat und es begreiflicherweise nicht zulässig sein kann, die Succession in die Activen eines Verstorbenen zu beanspruchen, die Succession in dessen Passiven aber zu verweigern;

b. sie selbst nicht behaupten, dass sie im Wege einer Singularsuccession Eigenthümer des fraglichen Grundstückes geworden seien.

3) Unter solchen Umständen steht dem Vorgehen des Recursbebeklagten zur Zeit kein rechtliches Hinderniss entgegen.

BR. v. 16. April 1862.

914. Der Pferdehändler Benedict Fränkel von Frankfurt a. M. beschwerte sich zunächst bei der Regierung von St. Gallen über einen Arrest, den Oberst Hofstetter daselbst für eine Forderung an den in Zürich wohnhaften Pferdehändler Konrad Meierhofer von Buch a. I. auf ein Guthaben hatte legen lassen, das dem Letztern auf Otto Sand in St. Gallen zustand, das er aber an Fränkel cedirt hatte. Er wurde indess mit dieser Beschwerde abgewiesen, weil sie erst nach Ablauf der in Art. 265 des st. gallischen Civilprozesses bezeichneten Frist eingereicht worden sei. Hierauf recurrirte Fränkel an den BR. und führte an: Meierhofer sei sein Angestellter und habe in seinem Auftrage ein Pferd an O. Sand verkauft; demnach habe er nicht für sich selbst, sondern für ihn, den Recurrenten, eine Forderung auf Sand erworben. Uebrigens sei Meierhofer solvent und besitze ein festes Domicil, wo er belangt werden müsse; denn Art. 50 der BVerf.

verbiete in einem solchen Fall die Ertheilung von Arresten absolut und Art. 265 cit. stehe mit demselben in Widerspruch.

Die Beschwerde wurde am 31. Octbr. 1862 abgewiesen. Gründe:

1) Art. 50 der BVerf. verbietet allerdings für Forderungen auf einen aufrechtstehenden schweizerischen Schuldner ausser dem Kanton, in dem er wohnt, Arrest zu legen.

2) Recurrent kann jedoch wegen der in St. Gallen stattgehabten Arrestlegung auf eines seiner Guthaben über Verletzung des Art. 50 der BVerf. mit Grund sich nicht beschweren, weil er in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat und somit ihm gegenüber einfach die Bestimmungen der st. gallischen Gesetzgebung massgebend sind.

3) Zwar scheint Recurrent zu glauben, er habe mit der Cession der Forderung von Seite eines Schweizerbürgers (Meierhofer) auch die diesem zustehenden constitutionellen Rechte, die aus Art. 50 der BVerf. fliessen, miterworben; diese Ansicht ist jedoch aus selbstverständlichen Gründen unstatthaft.

4) Die Beschwerde über die Verfassungswidrigkeit des st. gallischen Civilprozesses vom 8. März 1850 resp. des Art. 265 desselben anbelangend, ist einstweilen kein Grund vorhanden, darauf weiter einzutreten. Uebrigens soll dadurch spätern Entscheidungen keineswegs präjudicirt sein. B. 1863 II. 66.

915. Nachdem über Wilhelm Hanselmann in Oberegg (Appenzell A. R.) Concurs ausgebrochen war, belegte die Regierung von St. Gallen eine Militärpension, welche durch Vermittlung der dortigen Militärbehörde ihm ausbezahlt werden sollte, auf Ansuchen eines einzelnen Gläubigers mit Arrest.

Auf die Beschwerde Hanselmanns erklärte der BR. am 17. Juli 1863, es liege kein Grund vor, die von einem fremden Staate kommende Pension anders zu behandeln, als andere Vermögensstücke, der Arrest sei daher gerechtfertigt. Dagegen dürfe das Object nicht einem einzelnen Gläubiger, sondern es müsse nach Art. 3 des Concordates von 1804 bestätigt 1818 (A. S. I. 284) der ganzen Masse zukommen. B. 1864 I. 375.

916. Die Eheleute Eduard Bigler und Sophie Camilla geb. Renk von Muri (Bern), wohnhaft in La Chaux-de-Fonds, beschweren sich darüber, dass auf den in Neuenstadt (Bern) liegenden Erbantheil der Frau Bigler am mütterlichen Nachlass ein Arrest für eine Forde-

rung von 335 Fr. gelegt worden sei, die sie zu schulden nicht anerkennen. Dessen ungeachtet sei aus dem Erlös der im Nachlass vorhanden gewesenen Liegenschaften diese Schuld bezahlt und sodann der Arrest wieder aufgehoben worden.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Der von den Recurrenten angefochtene Arrest existirt thatsächlich nicht mehr, und deshalb liegt für den BR. auch kein Grund vor. sich mit der blos theoretischen Frage weiter zu befassen, ob derselbe seiner Zeit rechtlich begründet gewesen wäre.

2) Wenn die Recurrenten dagegen beabsichtigen sollten, auf Grund der ursprünglichen Unstatthaftigkeit des Arrestes eine Rückforderung der geleisteten Zahlung geltend zu machen, so haben sie sich hiefür nicht an die BBehörden, sondern an die ordentlichen Gerichte zu wenden, da einzig diesen der Entscheid darüber zusteht, ob die Zahlung einer Nichtschuld stattgefunden habe. BR. v. 15. August 1863.

917. Ami Bousserle in Genf beschwert sich über einen Arrest, den der Friedensrichter des Kreises Coppet (Waadt) gegen seinen Bruder Thomas Bousserle auf ein Guthaben gelegt habe, das ihnen gemeinsam an Gabriel Magnin in Coppet zustehe. Die Beschwerde wurde aber unter folgender Begründung abgewiesen:

1) Recurrent Ami Bousserle ist zur Zeit zu Erhebung einer Beschwerde gar nicht legitimirt, da keinerlei Arrest ihm gegenüber gelegt worden ist.

2) Zwar ist der Arrest allerdings auf ein Guthaben gelegt worden, das dem Ami Bousserle gemeinsam mit dem vom Arrest betroffenen Thomas Bousserle zusteht. Dieser Umstand ändert jedoch an der mangelnden Legitimation des Ami Bousserle nichts; dagegen vermag auch diese Beschlagnahme das Recht des Ami Bousserle, über seinen Antheil an dem mit Arrest belegten Titel im ganzen Umfange frei zu verfügen, in keiner Weise zu beschränken. BR. v. 5. August 1863.

918. Eine in Schaffhausen wohnhafte Witwe Brandenberger aus dem Kt. Zürich cedirte einige Tage, bevor sie in Concurs kam, verschiedene Guthaben an ihre Söhne, die im Kt. Zürich wohnten; allein das Concursgericht Schaffhausen legte auf diejenigen Beträge, welche der Agent der Cessionare einkassirt hatte, Arrest.

Hierüber beschwerten sich die Brüder Brandenberger beim BR., sie wurden indess am 26. August 1863 abgewiesen, weil die Recur-

renten ihr Eigenthum an dem mit Beschlag belegten Vermögen nachzuweisen hätten, diese Vindication aber vor den Behörden des Kt. Schaffhausen, wo die Vermögensstücke liegen, geltend gemacht werden müsste. B. 1864 I. 375.

4. Pfand- und Retentionsrechte.

Vgl. No. 775.

919. Niclaus Frankhauser von Langnau (Bern) beschwert sich, dass Johannes Bucher in Escholzmatt (Luzern) auf einige Tannen, die er auf dessen Lande geschlagen, aber bereits auf die Weide des Richters Portmann habe führen lassen, Arrest gelegt habe, während doch ein Pfandrecht auf das Kaufsobject weder bestellt worden sei, noch sonst bestehe, ein allfälliges Retentionsrecht aber untergegangen wäre, weil das Holz nicht mehr auf Grund und Boden des Verkäufers liege.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

Erw. 1) stimmt wörtlich überein mit No. **302**

2) 3) und 4) ebenso mit Erw. 1, 2 und 3 in No **316**

5) Betreffend den vorliegenden Fall geht nun aus den §§ 628 u. 629 des luzernischen Civilgesetzes hervor, es stehe bei Verkäufen gegen Baarzahlung dem Verkäufer nicht nur ein Retentionsrecht an dem Kaufobjecte zu, so lange er noch im Besitze desselben ist, sondern auch ein Pfandrecht während 14 Tagen nach erfolgter Uebergabe.

6) Es ist nicht erforderlich zu untersuchen, ob hier der eine oder der andere dieser Fälle vorhanden sei, weil Recurrent nicht behauptet, dass das streitige Verbot erst nach Ablauf von 14 Tagen von der wirklichen oder behaupteten Uebergabe an erfolgt sei; denn es war in beiden Fällen jene Amtshandlung zum Schutze des vorhandenen Retentions- resp. Pfandrechtes zulässig.

7) Wenn Recurrent behauptet, nach einem von der luzernischen Justizkammer des Obergerichts in einer andern Recurssache aufgestellten Grundsatze hören solche Pfandrechte auf, sobald das Object derselben nicht mehr auf dem betreffenden Grundstücke sei, so beruht diese Behauptung auf einer völligen Verwechslung der zwei ganz verschiedenen Fälle. Es handelte sich nämlich in jenem Falle [No. **316**] um ein Pfandrecht des Geschädigten an dem noch auf seinen Grundstücken befindlichen Objecte der Schädigung und um analoge Anwendung des § 728 des Civilgesetzes, hier aber um ein Pfandrecht des Verkäufers an dem Gegenstande des Kaufs und um

Anwendung des § 628, welcher bei diesem Pfandrechte gerade die vorherige Uebergabe des Besitzes voraussetzt.

8) Die fernere Behauptung des Recurrenten, es sei im Vertrage kein Pfandrecht vorbehalten, ist unerheblich, indem das gesetzliche Pfandrecht wenigstens für seine Dauer das vertragsmässige überflüssig macht.

9) Endlich ist der vom Recurrenten hervorgehobene Nachtheil, der durch ein solches Verbot entstehen kann, nach dem Gesagten kein rechtswidriger, auch kann derselbe von Seite des Käufers durch Bezahlung des Kaufrestes oder durch dessen Deposition, falls er streitig ist, gänzlich vermieden werden. BR. v. 4. August 1854. cf. B. 1855 I. 418.

920. Heinrich Trüb von Horgen (Zürich), wohnhaft in Bern, gab im J. 1858 seinen Heimatschein dem Heinrich Goll in Horgen zur Sicherung eines Guthabens in Versatz und der dortige Gerichtspräsident bewilligte die Deposition des Heimatscheines beim Gemeindammann. Spätere Verwendungen des Trüb auf Herausgabe des Heimatscheines blieben ohne Erfolg, namentlich erklärte das Obergericht in Zürich die Weigerung des Goll als berechtigt, weil eine derartige Beschlagnahme, die allerdings nicht als Arrest auf Vermögensobjecte, sondern als eine Art des Personalarrestes sich darstelle, nicht nur in der Gerichtspraxis anerkannt, sondern auch durch Gesetze und Verordnungen als zulässig erklärt sei und weil unzweifelhaft ein Schuldner von Anfang an einem Dritten durch Vertrag das Recht einräumen könne, seine Ausweispapiere zurückzuhalten.

Der BR. wies am 26. Sept. 1862 die diesfällige Beschwerde des Trüb ab. Gründe:

1) Anerkanntermassen liegt im vorliegenden Falle ein civilrechtliches Verhältniss vor, indem der fragliche Heimatschein von dem Beschwerdeführer selbst als Pfand für eine Schuld bestellt wurde.

2) Unter solchen Umständen kommt Art. 50 der BVerf. hier nicht in Frage, da der Arrest von keiner Behörde gelegt wurde (vgl. Entscheid des BR. B. 1858 I. 258 No. **319**).

3) Die Behauptung des Recurrenten, er werde wegen Zurückhaltung seines Heimatscheines in seinen Aufenthaltsverhältnissen beschränkt, mag zwar richtig sein, aber rechtlich ist sie nicht von Bedeutung, da er sich selbst durch die Verpfändung desselben in diese Lage versetzt hat und durch Bezahlung seiner Schuld sich wieder daraus befreien kann. B. 1863 II. 65.

921. Später verlangte Trüb Revision dieses Beschlusses, weil die Sachlage sich wesentlich verändert habe. Einmal habe er seither und zwar mit Bewilligung seiner Heimatgemeinde geheiratet, weshalb er eines Familienheimatscheines bedürfe, der ihm aber verweigert werde; sodann aber sei er in Concurs gerathen und in diesem sei das Pfandrecht des Goll untergegangen.

Nach Einziehung eines Berichtes von der Regierung von Zürich wurde das Revisionsgesuch am 16. Octbr. 1863 abgewiesen: »einerseits weil die Beurtheilung der Frage, inwieweit ein bestehendes Faustpfandrecht durch den nachfolgenden Concurs verändert werde, nicht Sache des BR., sondern der Gerichte ist; anderseits weil die Frage, ob nicht in Folge der Verehelichung des Trüb ein neuer Heimatschein für die gesammte Familie ausgestellt werden könne, zwar vom Gemeindrathe Horgen verneint worden ist, Recurrent jedoch den ordentlichen kantonalen Instanzenzug in dieser Beziehung nicht erschöpft hat. Dieses kann im vorliegenden Falle um so eher gefordert werden, als die Regierung von Zürich geneigt zu sein scheint, dem Begehren des Recurrenten von sich aus zu entsprechen«.

B. 1864 I. 375.

XXI. Asyl.

BVerf. Art. 57.

922. Wir nehmen nachträglich den BBeschluss vom 27. Novbr. 1848, auf welchen schon in No. **328** verwiesen ist, auf:

Die schweizerische BVersammlung,

nach genommener Kenntniss von den Anständen, welche sich im Kt. Tessin bezüglich der dort sich aufhaltenden italienischen Flüchtlinge erhoben haben,

hat,

in der Absicht, einerseits das von der Schweiz stets geübte Recht, politischen Flüchtlingen ein Asyl zu gestatten, zu wahren, anderseits einen Missbrauch des Asyls von Seite der italienischen Flüchtlinge im Kt. Tessin für die Zukunft zu verhüten,

beschlossen:

Art. 1. Es sei die Anordnung des Vororts und der eidg. Repräsentanten im Kt. Tessin gutgeheissen, gemäss welcher Anordnung die ital. Flüchtlinge aus dem Kt. Tessin entfernt und in die Schweiz internirt, bei Vollziehung dieser Massregel aber die von der Humanität gebotenen Rücksichten beobachtet und auf Alter, Geschlecht und

Lage der Personen Bedacht genommen werden soll, worüber die eidg. Repräsentanten zu entscheiden haben.

Die Regierung des Kt. Tessin ist unter Verantwortlichkeit aufgefordert, dieser Anordnung nachzukommen.

Art. 2. Bis auf weitere Verfügung der BVersammlung oder des BRathes ist dem Kt. Tessin bei gleicher Verantwortlichkeit untersagt, ital. Flüchtlingen den Aufenthalt auf seinem Gebiete zu gestatten, vorbehalten die Fälle, in denen dringende Rücksichten der Humanität ein entgegengesetztes Verfahren rechtfertigen würden.

Art. 3. Zur Wahrung der schweiz. Interessen verbleiben eidg. Repräsentanten im Kt. Tessin, so lange der BR. es für nothwendig findet. Letzterer ist auch — wenn die oberste BBehörde nicht versammelt ist — ermächtigt, bei allfälligem Entlassungsgesuche eines Repräsentanten, nach Umständen dem Gesuche zu entsprechen und abgehende Repräsentanten nöthigenfalls durch Commissarien zu ersetzen.

Art. 4. Der BR. ist ermächtigt, die der Tessinerangelegenheit wegen im Dienste stehenden eidg. Truppen theilweise oder ganz zu entlassen, nach Umständen aber auch dieselben zu verstärken. Für dringende Fälle ist die gleiche Vollmacht den Repräsentanten eingeräumt.

Art. 5. Der BR. wird beauftragt, nachdrucksamst dahin zu wirken, dass die von dem in der Lombardei commandirenden k. k. Feldmarschall Radetzky gegen den Kt. Tessin verhängten Massregeln, insoweit es bis jetzt noch nicht geschehen ist, aufgehoben werden.

Art. 6. Es wird den eidg. Repräsentanten im Kt. Tessin für ihre Pflichterfüllung der Dank der Versammlung ausgesprochen.

Art. 7. Der BR. ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt. B 1848/49 I. 172.

923. In einer Note vom 23. Januar 1849 sprach die sardinische Regierung *) gegen den BR. ihr Erstaunen und ihren Schmerz darüber aus, dass derselbe, vergessend jenes Wolwollen und jene Gastfreundschaft, welche die schweiz. Nation auszeichnen, gegen die lombardischen Flüchtlinge Massregeln ergriffen habe, welche durch ihre Strenge das Mass einer genauen und gewissenhaften Neutralität überschreiten. Die Note äussert sich im Fernern dahin, dass je enger

*) Die Note ist unterzeichnet vom Präsidenten des Conseils, Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Gioberti.

durch die Entwicklung liberaler Institutionen die Bande sich geknüpft haben, welche Sardinien und die Schweiz umschlingen, die k. sardinische Regierung desto mehr habe vertrauen müssen, es werden Flüchtlinge, die ihre Brüder seien, in der Schweiz jene grossherzige Gastfreundschaft finden, an die sie empfohlen werden durch ihre Eigenschaft als Italiener und durch den stets geheiligten Anspruch des Unglücks. Zum Schlusse äussert die Note das Vertrauen, dass der BR. die Strenge der gegen die italienischen Flüchtlinge ergriffenen Massregeln so viel als möglich mildern werde.

Diese Note wurde beantwortet, wie folgt:

»Der schweiz. BR. entnimmt vorerst Ihrer Note mit Vergnügen, dass über die Behandlung sardinischer Angehöriger keine Beschwerde geführt wird und er dürfte somit wol ohne die einem befreundeten Staate schuldige Achtung zu verletzen nach der Berechtigung fragen, für Angehörige eines dritten Staates auf diplomatischem Wege und officiell zu interveniren. Der schweiz. BR. könnte sich ferner auf die einfache Erklärung beschränken, dass die fraglichen Massregeln nicht von seinem Ermessen abhingen, sondern in gewissenhafter Erfüllung eines Beschlusses der obersten BBehörde ergriffen werden mussten, welcher er allein hierüber Rechenschaft zu geben schuldig ist. Allein er zieht es vor, über den Gegenstand selbst einzutreten, weil er einerseits die edeln Motive achtet, welche Ihrer Note zum Grunde liegen und weil er anderseits ein unrichtiges Urtheil, das eine befreundete Staatsregierung über seine Handlungsweise ausfällt und officiell mittheilt, nicht stillschweigend hinnehmen will.

»Ja, Herr Minister, die Ansprüche des Unglücks sind heilig, wie Sie sagen; allein nicht minder heilig sind die Verpflichtungen, welche dem unglücklichen Verfolgten gegen seinen Gastfreund obliegen. Ew. Exc. fand für gut, die letztere Seite der Sache nicht zu erwähnen. Erlauben Sie dem schweiz. BR., den Gegenstand nach beiden Richtungen zu erörtern und das Benehmen der Schweiz gegen die italienischen Flüchtlinge und umgekehrt dasjenige der letztern gegen die erstere mit einigen Worten zu beleuchten.

»Da Ew. Exc. das frühere Benehmen der Schweiz gegen Flüchtlinge gebührend anerkennt, so sei hier nur von der jüngsten Vergangenheit die Rede. Während des ganzen Krieges, besonders aber nach dem für Italiens Unabhängigkeit so verhängnissvollen Tage von Custozza, haben grosse Massen italienischer Flüchtlinge die Schweiz durchzogen. Nicht nur fanden sie überall freies Asyl, sondern es bildeten sich hie und da schweiz. Comites, um die ärmern zu unterstützen, während viele der reichen Lombarden, die ebenfalls in der Schweiz ein Asyl fanden, sich kaltherzig von dem Unglück ihrer Landsleute abwandten. Es ist natürlich, dass die grösste Anzahl der Flüchtlinge sich in den Kt. Tessin begab und sich längere Zeit dort aufhielt. Hätten sich dieselben so benommen, wie es in in ihrer Verpflichtung lag, so könnten sie diesen Augenblick noch und immer im Kt. Tessin bleiben. In Betracht ihres Verhaltens, das die schweiz. Neutralität in hohem Grade compromittirt hat, wäre es keineswegs inhuman gewesen, dieselben gänzlich aus der Schweiz wegzuweisen. Allein auch das ist

nicht geschehen; sondern die von der obersten BBehörde ergriffene Massregel beschränkt sich darauf, die Flüchtlinge nicht mehr in den zwei Grenzkantonen zu dulden. Die ganze übrige Schweiz aber bietet ihnen zur Stunde noch ein offenes Asyl dar. Der BR. kann daher keineswegs anerkennen, dass durch jene Massregel die Grenze einer genauen und gewissenhaften Neutralität überschritten worden sei, sondern er hat im Gegentheil die Ueberzeugung, dass man sich auf das Nothwendigste und Unerlässliche beschränkt habe.

»Und welches war nun diesem nie verweigerten Asyl gegenüber das Verhalten der Flüchtlinge? Um eine Menge weniger bedeutender Collisionen an den Grenzen, um vielfache Beleidigungen gegen schweiz. Beamtete und Soldaten nicht näher zu berühren, erlaubt sich der BR. nur, Ew. Exc. an zwei der flagrantesten Thatsachen zu erinnern. Die eine ist die durch Hinterlist und mit versteckten Waffen verübte Wegnahme eines für den friedlichen Verkehr bestimmten Dampfschiffes, welches in Folge jenes Ereignisses zur Stunde noch nicht dem freien Verkehr zurückgegeben ist. Die andere ist der bewaffnete Einfall ins Intelvithal, der während der Anwesenheit eidg. Commissarien und Truppen im Kt. Tessin allen Verordnungen und Vorsichtsmassregeln zum Trotz vollzogen wurde. Diese Thatsachen sind grell, sie sprechen laut und unwiderleglich das Urtheil aus, dass die italienischen Flüchtlinge das schweiz. Gastrecht auf eine undankbare Weise missbraucht und verletzt haben.

»Noch gehört es zur Sache, die Folgen zu berühren, welche für die Schweiz aus einem solchen Verhalten der Flüchtlinge hervorgingen. Längere Zeit hindurch war zum grossen Nachtheil des Handels und der Industrie jeder Verkehr mit der Lombardie unterbrochen; viele Hunderte schweiz. Wehrmänner mussten ihre Familien und Gewerbe verlassen, in der rauhen Jahreszeit die Alpen passiren und einen beschwerlichen Grenzpolizeidienst verrichten; auch die eidg. Kasse wurde mit enormen Ausgaben belastet*). Das, Herr Minister, ist der Dank, welchen die gastfreie Schweiz von den italienischen Flüchtlingen, die Sie Ihrer besondern Protection für würdig erachten, geerntet hat! —

»Ungeachtet der vielen traurigen Erfahrungen, welche die Schweiz wegen politischer Flüchtlinge schon gemacht hat, wird sie dennoch wie bisanhin fortfahren, den Verfolgten und Unglücklichen eine Zufluchtstätte zu gewähren, aber sie wird es zur unerlässlichen Bedingung machen, dass sie sich ruhig verhalten auf dem geheiligten Boden des Asyls, und der BR. wird mit aller Energie darüber wachen, dass diese Bedingung erfüllt werde. Die Schweiz will sich nicht zum Werkzeug absoluter Staatsgewalten, aber ebenso wenig zum Werkzeug fremder Revolutionen hergeben.

»Der schweiz. BR. kann endlich nicht umhin, Ew. Exc. auf die Note vom 12. Nov. 1848 aufmerksam zu machen, welche von dem damaligen k. sardinischen Minister-Residenten bei der Eidgenossenschaft dem Vororte übergeben wurde. In dieser Note spricht die k. sardinische Regierung ihr grösstes Bedauern aus, dass die lombardischen Republikaner neulich und zwar von der Schweiz aus eine insurrectionelle Bewegung gegen das Veltlin unternommen haben; sie spricht

---

*) S. No. 328 Anmerkung auf pag 333.

sodann von den nachtheiligen Folgen solcher Erscheinungen und drückt sich u. A. so aus:

»»Der Unterzeichnete (Hr. v. Rignon) hat daher von seiner Regierung den Auftrag erhalten, die Aufmerksamkeit des h. eidg. Vorortes auf diesen wichtigen Gegenstand zu lenken, nicht zweifelnd, dass die oberste Behörde der Eidgenossenschaft alle Massregeln ergreifen werde, damit Unternehmungen, wie die erwähnte, sich auf der schweiz. Grenze nicht mehr organisiren können. Die k. sardinische Regierung rechnet um so mehr auf den Beistand der BBehörde, um denselben zuvor zu kommen und ihre Entwicklung auf dem schweiz. Gebiete zu verhindern, als jeder Versuch der Art die italienische Sache schwächen und Verwirrung und Nachtheile für die Schweiz selbst hervorbringen muss««.

»So sprach damals die k. sard. Regierung. — Schon vor dieser Note ergriff der Vorort, seine Pflicht und das Interesse des Vaterlandes wol erwägend, das einzige sichere Mittel, bewaffnete Unternehmungen auf der Grenze zu verhüten, nämlich zur Entfernung der Flüchtlinge aus den Grenzkantonen. Seither sind kaum zwei Monate verflossen und die k. Regierung von Sardinien, welche damals die Ergreifung aller Massregeln zur Unterdrückung der Bewegungen der lombardischen Flüchtlinge dringend gewünscht hat, spricht nun über die blosse Internirung der letztern ihre scharfe Missbilligung aus.

»Der schweiz. BR. sieht sich ausser Stand, die beiden Noten vom 12. Nov. a. p. und vom 23. Januar h. a. in Einklang zu bringen und er kann sich eine so auffallende Erscheinung nur aus dem Wechsel von Personen und Ansichten erklären. *Allein wenn in andern Staaten Meinungen schwanken, Parteien steigen oder fallen, Ministerien wechseln, so ist das für die Schweiz kein Grund, sich aus der Bahn werfen zu lassen, welche Pflicht und Ehre und die Wolfahrt ihrer Bürger ihr vorzeichnen. Sie muss sich selbst ihre Politik bilden, deren Grundpfeiler* **gleiche Gerechtigkeit gegen Alle** *ist.**)

»Indem der BR. nicht bezweifelt, dass Ew. Exc. durch die Würdigung aller dieser Verhältnisse zu einem andern Urtheil bestimmt werde, benutzt er diesen Anlass u. s. w.« BR. v. 31. Januar 1849.

924. Mit Note vom 10. Febr. 1849 beschwert sich die sardinische Regierung — unter Berufung auf die althergebrachten, freundschaftlichen Verhältnisse Sardiniens und der Schweiz, sowie auf die grossen Vortheile, welche für die letztere daraus herfliessen — über die Schlussnahme des BR., wonach lombardische Flüchtlinge, die mit piemontesischen Pässen versehen sind, sich nicht im Kt. Tessin aufhalten dürfen. Die k. Regierung erblickt in dieser Massregel nicht nur eine sehr ernstliche Störung jener freundnachbarlichen Verhält-

---

*) Der Herausgeber erlaubt sich, die beiden Sätze zu Ehren des Verfassers dieser Note, des damaligen Bundespräsidenten Dr. Jonas Furrer, mit gesperrter Schrift drucken zu lassen.

nisse, sondern auch eine rechtswidrige und die neutrale Stellung der Schweiz überschreitende Nichtanerkennung der sardinischen Landeshoheit über die Lombardie, woraus die Schweiz die Folgerung herleite, dass den sardinischen Pässen, welche für Lombarden ausgestellt werden, nicht dieselbe rechtliche Wirksamkeit gebühre, wie den Pässen der andern sardinischen Unterthanen. Indem hierauf gestützt die k. Regierung verlangt, dass diese Beschwerde als begründet erklärt werde, wünscht sie nicht in den Fall zu kommen, die Handels- und Verkehrsverhältnisse beider Länder zum Nachtheil der Schweiz unterbrechen zu müssen.

Auf diese Note wurde geantwortet:

»Der BR. anerkennt gerne den grossen Werth, welchen ein freundschaftliches Verhältniss benachbarter Staaten darbietet und er erlaubt sich anbei die Ansicht auszusprechen, dass ein solches Verhältniss keineswegs nur dem einen Lande Vortheile verschaffe, sondern im wolverstandenen Interesse beider Länder liege. Er wird daher keine Massregeln ergreifen, welche einem befreundeten Staate die rechtlich begründete Veranlassung darbieten könnten, eine Störung der internationalen oder vertragsmässigen Verhältnisse anzuordnen.

»Aus der Motivirung, welche der k. sard. Beschwerde vom 10. Febr. zum Grunde liegt, muss der BR. mit Bedauern entnehmen, dass die Beurtheilung seiner Massregel, betreffend die mit sard. Pässen versehenen lombardischen Flüchtlinge, auf einer ganz unrichtigen Auffassung beruht und er erlaubt sich daher Ew. Exc. die Aufschlüsse zu ertheilen, welche geeignet sind, sowol jene Massregel selbst, als die Absicht des BR. im wahren Lichte darzustellen.

»Die grosse Anhäufung der lombardischen Flüchtlinge im Grenzkantone Tessin veranlasste die schweiz. BVersammlung zu dem Beschlusse, dass einstweilen keine solchen Flüchtlinge sich dort aufhalten dürfen, weil die Erfahrung bewies, dass es denselben nicht um ein ruhiges Asyl, sondern um beständige feindselige Angriffe auf die Lombardie zu thun sei. Diesen Beschluss muss der der BR. in seinem ganzen Umfange vollziehen und er kann daher pflichtgemäss nicht zugeben, dass die lomb. Flüchtlinge gleichwol dem Kt. Tessin zuströmen, wenn es ihnen gelingt, von irgend einem Staate Pässe zu erhalten. Das ist allein der Zweck und die Bedeutung jener Massregel. So wenig die Schweiz gestatten würde, dass eine Masse Oesterreicher, wenn auch mit den regelmässigsten Pässen versehen, sich im Kt. Tessin aufhalten, um von dort aus Sardinien zu beunruhigen, ebenso wenig kann sie umgekehrt zugeben, dass lomb. Flüchtlinge sich dort sammeln, um die Lombardie anzugreifen und es kann in dieser Hinsicht gar nicht in Betracht kommen, ob dieselben Pässe von irgend einem Staate oder gar keine solchen besitzen. Der Beschluss des BR. beschränkt sich also einerseits auf den Aufenthalt der lomb. Flüchtlinge in den zwei Grenzkantonen Tessin und Graubünden und anderseits dehnt er sich aus auf die Pässe aller Staaten, sofern dieser Aufenthalt damit erzweckt werden sollte.

»Aus dem Gesagten wird Ew. Exc. ersehen, dass die vom BR. getroffene Massregel eine ganz beschränkte und exceptionelle ist, geboten durch die neu-

trale Stellung der Schweiz und die gegenwärtige Lage Oberitaliens, und dass dieselbe in keiner Weise zusammenhängt mit der Anerkennung oder Nichtanerkennung von Pässen oder andern Erlassen der sard. Landeshoheit, indem die Pässe aller Staaten für den bezeichneten Zweck auf gleiche Weise behandelt werden. Es konnte dem BR. nicht beifallen, sich bei Gelegenheit jener Pässe über die rechtliche Bedeutung des seiner Zeit erklärten Anschlusses der Lombardie an Sardinien auszusprechen. Denn einerseits hat er nach der BVerfassung nicht die Competenz, die Existenz oder Gebietsveränderung eines fremden Staates anzuerkennen, indem dieses Sache der obersten BBehörde ist; anderseits hat er nach den gegenwärtigen factischen Verhältnissen nicht nur keine Veranlassung dazu, sondern er glaubt, der weitern Entwicklung derselben, geschehe sie durch friedliche Unterhandlung oder durch das Schicksal des Krieges, könne die Schweiz nicht vorgreifen, ohne aus ihrer neutralen Stellung gänzlich herauszutreten.

»Diese Erläuterungen werden genügen, um zu zeigen, dass jene Massregel in keiner Beziehung eine rechtswidrige ist und der BR. spricht daher die Erwartung aus, dass die k. sard. Regierung sich mit dieser Auffassung der Sache befreunden könne, ohne ihren Rechten oder ihrer Würde irgend etwas zu vergeben. Wenn der BR. über die am Schlusse der Note beigefügte Drohung der Unterbrechung der Verkehrsverhältnisse mit Stillschweigen hinweg geht, so geschieht es nur in der Voraussetzung, dass die k. sard. Regierung eine solche Sprache nicht geführt hätte, wenn ihr die Motive jener Massregel im wahren Lichte vorgelegen hätten. Er wird übrigens mit derjenigen Ruhe, welche das Bewusstsein des Rechts und gewissenhafter Pflichterfüllung einflösst, dero weitere Entschliessungen gewärtigen, sich jeder Zeit vorbehaltend, das zu thun, was die Ehre der schweiz. Nation erheischt.« BR. v. 26. Febr. 1849.

925. Der vom BR. in den Kt. Tessin abgeordnete Commissär übermittelte demselben ein Schreiben dieser Regierung vom 23. März 1851, welches zu einer Rückäusserung Veranlassung gab, der wir folgenden Auszug entheben:

»Jener Beschluss [der BVersammlung vom 27. Nov. 1848 No. **922**] enthält schon als Motiv die Verhütung eines Missbrauchs des Asyls im Kt. Tessin *für die Zukunft*, ganz im Allgemeinen ohne Beschränkung auf einen gewissen Zeitpunkt. Das erste Dispositiv bestätigt die Internirung mit wenigen damals gestatteten Ausnahmen; das zweite untersagt dem Kt. Tessin ganz positiv und unter Verantwortlichkeit die Aufnahme neuer Flüchtlinge *bis auf weitere Verfügung der BVersammlung oder des BR., vorbehalten dringende Rücksichten der Humanität.* Es ist nun die Aufgabe der Regierung entweder diese weitere Verfügung der BVersammlung oder des BR. zu zeigen oder aber in Bezug auf jeden Flüchtling nachzuweisen, dass *dringende Rücksichten der Humanität* seinen Aufenthalt im Kt. Tessin fordern. Ueber diese beiden Momente haben Sie sich Bericht vorlegen zu lassen und dann nach dem Resultate derselben weiter zu verfahren.....

»Was die politischen Betrachtungen im Allgemeinen betrifft, so ist es dieselbe Sprache, welche Tessin im J. 1848 geführt hat, ohne dass sich dadurch

die BVersammlung verleiten liess, diejenigen Massregeln nicht zu treffen, welche die internationalen Verpflichtungen erheischen und diese bestehen u. A. darin, dass nicht eine Menge von Flüchtlingen in Grenzkantonen sich aufhalten, am allerwenigsten solche, welche durch ihre frühere Stellung, ihren Namen und Einfluss gerechte Besorgnisse erregen müssen. Deshalb soll ihnen das Asyl in der Schweiz nicht entzogen werden, aber eine Internirung rechtfertigt sich vollständig, auch ohne eine specielle und erwiesene Conspiration. Dieser Grundsatz ist seit Jahren in allen Kantonen angewendet worden und Tessin hat um so weniger Berechtigung zu einer Ausnahme, als der Beschluss vom Nov. 1848 die Internirung für diesen Kanton zur Regel macht.

»Wir müssen ferner in hohem Grade unser Befremden äussern über die Bemerkung, dass die Mittheilungen des franz. Ministers nicht begründet seien; dass es mit der Ehre der Schweiz unvereinbar sei, allen Anschuldigungen des Auslandes Glauben beizumessen, statt zu untersuchen und dann zu antworten, es sei alles unbegründet; und dass endlich der Bund nicht Massregeln treffe, weil das Ausland sie ungerechterweise verlange. Wir laden Sie hiemit ein, diese Begründung unserer Politik mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen und der Regierung von Tessin zu eröffnen, dass wir von Mittheilungen des franz. Ministers über die Flüchtlinge in Tessin gar nichts wissen und eine bestimmte Erklärung zu verlangen, woher sie diese falsche Angabe geschöpft habe. Wir handelten keineswegs auf auswärtige Anschuldigungen und Forderungen hin, sondern wir verfolgen die Ereignisse und Erscheinungen der Zeit, um dasjenige zu thun, was unsere Pflicht und das Wohl des Vaterlandes erheischt. Wir haben bereits gezeigt, dass wir nur einen Grundsatz anwenden wollen, der längst in der ganzen Schweiz Geltung fand und für Tessin speciell vorgeschrieben ist. Wir handeln ferner nicht ohne Untersuchung, sondern wir haben zu diesem Behuf einen Commissär nach Tessin geschickt und wir glauben, dass die gegenwärtigen Erscheinungen, die Anhäufung vieler bedeutender Flüchtlinge in Lugano, die Verhältnisse der Druckerei in Capolago und die Vorschiebung eines österr. Militärcordons, der den Verkehr hemmt und die Bevölkerung beunruhigt, hinreichende Momente zur Untersuchung und zum Einschreiten darbieten.«

BR. v. 28. März 1851.

926. Wir entheben einem Schreiben des BR. an die Regierung des Kt. Tessin folgende Stelle:

»Sie theilen die politischen Flüchtlinge in zwei Klassen, in eigentliche und uneigentliche, und bemerken unter Berufung auf verschiedene Kreisschreiben, dass die Aufnahme der letztern ganz dem Ermessen der Kantone anheim gestellt worden sei. Als politische Flüchtlinge betrachten wir allerdings auch jetzt noch nur diejenigen Personen, welche in ihrer Heimat wegen politischer Vergehen verfolgt werden, ohne erhebliche Gefahr nicht zurückkehren können und deswegen ein Asyl nothwendig haben. Alle andern sind nicht politische Flüchtlinge; aber daraus folgt nicht, dass die Eidgenossenschaft gar nichts zu den letztern zu sagen habe. Vorerst spricht der Art. 57 der BVerf. nicht von politischen Flüchtlingen, sondern von Fremden überhaupt; sodann haben wir immer, wenn wir uns auf die gewöhnlichen Gesetze über Fremdenpolizei beriefen, an-

genommen, dass kein Kanton Fremden ohne ordentliche Ausweisschriften längern Aufenthalt gestatte; auch haben wir immer auf Entfernung derselben gedrungen und die BRechte ausdrücklich vorbehalten. Wir wollen daher aus den nämlichen Circularen, auf die Sie sich berufen, einige andere Stellen anführen, welche Sie nicht erwähnt haben:

»Im Circular vom 21. Juli 1849 haben wir alle Regierungen eingeladen, gegenüber den Fremden ohne Ausweisschriften die gewöhnlichen Gesetze der Fremdenpolizei in Anwendung zu bringen und *diejenigen entschieden zurückzuweisen*, die nicht ganz unzweifelhaft in die Klasse solcher Flüchtlinge gehören, die ein Asyl nothwendig haben. Wir setzten also offenbar voraus, dass die Gesetze über die Fremdenpolizei den Aufenthalt von Fremden ohne ordentliche Schriften nicht gestatten, mit Ausnahme der wirklich politischen Flüchtlinge.

»Im Kreisschreiben vom 10. August 1849 heisst es unter No. 5:

»»Die Kantonalbehörden haben ihr Augenmerk besonders auf diesen Punkt (nämlich auf diese Art von Fremden) zu richten, damit die bezeichneten Individuen alle aus der Klasse der Flüchtlinge geschieden und sie im Lande nur insofern geduldet werden, als sie den Vorschriften der gewöhnlichen Fremdenpolizeigesetze nachkommen««.

»In den Kreisschreiben vom 18. und 31. August gl. J. wird dieses bestätigt und im Kreisschreiben vom 26. Januar 1850 heisst es:

»»La Confédération ne prend aucun engagement quelconque à l'égard de ces réfugiés. Elle n'ordonne point de les recevoir, elle ne le défend point; *seulement elle se réserve d'interdire leur séjour à une certaine distance de la frontière, si leur présence au-delà du rayon d'internement présentait des inconvenients, tout comme elle les renverrait de la Suisse, s'ils compromettaient sa sûreté.*««

»Diese Stelle ist ein entscheidender Beweis, dass wir keineswegs, wie Sie behaupten, in Bezug auf diese Klasse von Fremden auf die Rechte des Bundes verzichteten und für alle Zukunft eine Ausnahme von dem BBeschlusse vom 27. Nov. 1848 [cf. No. 922] machen wollten....

»Was die wahren Rücksichten der Humanität betrifft, so wollen wir dieselben durchaus nicht verletzen. Allein wir glauben, die Humanität gebiete keineswegs, solche Leute aufzunehmen, die in ihrer Heimat keiner Gefahr ausgesetzt, sondern blos da sind, weil es ihnen bei Hause nicht gefällt, oder weil sie sich den Gesetzen ihres Staates nicht unterziehen wollen. Diese sollen sich entweder gehörige Schriften verschaffen, oder in ihre Heimat gehen.

BR. v. 14. April 1851.

927. Die österreichische Gesandtschaft übersandte dem BR. theils siebzehn Briefe mit verschiedenen Adressen nach Mailand, die sämmtlich den Poststempel Lugano trugen und in welchen eine Druckschrift enthalten war, in der allen Italienern, die sich am östr. Anleihen betheiligen, mit blutiger Rache gedroht wird; theils eine grössere Zahl politischer und polemischer Druckschriften, wovon die meisten in Capolago gedruckt worden und die sämmtlich durch poli-

tische, im Kt. Tessin sich aufhaltende Flüchtlinge nach Mailand instradirt worden waren.

Der BR. ordnete hierauf die Ausweisung mehrerer Flüchtlinge und die erforderlichen Nachforschungen mit Bezug auf andere an. Dieser Beschluss wurde folgendermassen motivirt:

»Wir haben keineswegs die Absicht, gegen die inländische Presse irgendwie einzuschreiten; denn wir achten die verfassungsmässige Pressfreiheit und wissen wol, dass auch in andern Ländern z. B. gerade in der Lombardie eine Presse existirt, welche auf höchst feindselige Weise gegen die politische Lage unsers Vaterlandes auftritt. Allein eine ganz andere Frage ist es, ob wir zugeben können, dass die in der Schweiz befindlichen und das Asyl geniessenden Flüchtlinge die inländische Presse missbrauchen dürfen, um die Bevölkerung der Nachbarstaaten aufzuwiegeln. Diese Frage ist nicht nur von uns aus, sondern von der BVersammlung und von der grossen Mehrheit des Schweizervolks schon längst und beständig verneint worden. Nun ergibt sich aber aus dem Zusammenhang der erwähnten Acten unzweideutig, dass die italienische Emigration beständig von der Schweiz aus Oesterreich den Krieg macht und dass sie ihre Schriften vorzugsweise in Ihrem Kanton drucken lässt oder auch von da aus die Producte fremder Pressen in der Lombardie verbreitet; es ergibt sich, dass die Presse in Capolago ganz im Dienste einer organisirten Gesellschaft der Emigration steht und durch ihre Angestellten z. B. Daelli und Butta die Producte derselben nach der Lombardie einschmuggelt; es ergibt sich, dass italienische Flüchtlinge, welche in der Schweiz waren und grösstentheils jetzt noch sind als Schriftsteller in diesem Gebiete auftreten, wie z. B. Mazzini, Dall Ongaro, de Boni und Pietro Nessi. Daraus folgt immer mehr die Nothwendigkeit, die italienischen Flüchtlinge aus Ihrem Kanton wegzuweisen und ihre Verbindung mit der Druckerei in Capolago aufzuheben ...« BR. v. 24. Juli 1851.

928. Nachdem die Regierung des Kt. Tessin bereits im Falle war, zu hoher Wahrscheinlichkeit zu erbringen, dass die in vorstehender Nummer erwähnten 17 Briefe in einem Paket versiegelt von Piemont aus nach Lugano gebracht und dort einzeln auf die Post gegeben worden seien, gelang es ihr 23 uneröffnete Briefe an verschiedene angesehene Personen in Mailand dem BR. vorzulegen, welche nach ihrem Schreiben vom 21. August 1851 von Piemont aus an einen Einwohner von Lugano gesandt worden, um sie der Post nach Mailand aufzugeben, der sie dann aber dem Regierungscommissär zugestellt habe, weil er diese Handlungsweise — die darauf abziele, den Kt. Tessin zu compromittiren — in hohem Grade missbillige. Die Eröffnung einiger dieser Briefe habe gezeigt, dass sie eine Druckschrift enthalten, in welcher verschiedene reiche Mailänder, die sich an dem österr. Anleihen betheiligt haben, als Verräther bezeichnet und bedroht werden.

Der BR. verdankte der Regierung von Tessin diese Mittheilung und bemerkte ihr, dass er auch der österr. Gesandtschaft die erforderlichen Erklärungen gemacht habe. BR. v. 28. August 1851.

929. Durch Beschluss der BR. vom 4. Januar 1854 wurde der Flüchtling Michael Thury aus Szoboszlo (Ungarn) theils wegen seiner politischen Umtriebe, theils wegen falscher Namensangabe und wegen Gebrauchs eines falschen Passes aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft weggewiesen. Er wurde am 20. gl. Mt. in Genua eingeschifft, um seinem Wunsche gemäss nach der Türkei zu gelangen. Allein Thury veränderte seine Route, erschien am 9. März wieder in Bern mit der Erklärung, dass er von Konstantinopel komme und sich zur Reise eines deutschen Passes bedient habe, der ihm auf der Schweizergrenze vernichtet worden sei. Nachdem T. auf die gesetzlichen Folgen seiner Nichtbeachtung des ihm ertheilten Befehls aufmerksam gemacht worden war, wurde er auf sein ausdrückliches Versprechen, die Schweiz nicht mehr betreten zu wollen, freigelassen, jedoch ward die Polizeidirection in Basel ersucht, darüber zu wachen, dass T. wirklich über die Grenze sich begebe. Anfangs August erhielt dann das eidg. Justiz- und Polizeidepartement die Nachricht, dass T. London wieder verlassen habe, um auf dem Continente seine propagandistischen Umtriebe fortzusetzen, worauf das Departement sofort die Kantonalpolizeibehörden auf dieses Individuum aufmerksam machte. Wirklich wurde T. am 30. August in Basel zur Haft gebracht, worauf der BR. in Erwägung:

dass Thury durch Decret vom 4. Januar d. J. aus dem Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft weggewiesen worden ist;

dass die BKasse die Kosten von dessen Transport nach der Türkei getragen hat;

dass T. schon im Monat März wieder nach der Schweiz zurückgekehrt und nur gegen das förmliche Versprechen, unser Land nicht mehr zu betreten, freigelassen worden ist;

dass dieses Versprechens ungeachtet und mit Hintansetzung des Ausweisungsdecretes dieser Flüchtling zum zweiten Male ohne Erlaubniss nach der Schweiz zurückgekehrt ist und sich seit dem 30. v. Ms. in Basel in Haft befindet;

dass T. wiederholt auf die Folgen aufmerksam gemacht worden ist, die eine Uebertretung des Ausweisungsbeschlusses nach sich ziehen müsse; —

fand, es sei T. der Uebertretung der Landesverweisung schuldig, weshalb Art. 63 lit. a. des BStrafgesetzes vom 4. Hornung 1853 (Off. S. III. 424) auf ihn Anwendung finde. In Gemässheit des Art. 74 desselben BGesetzes lud daher der BR. die Regierung von Basel ein, den T. dem dortigen competenten Gerichte zur Bestrafung zu überweisen und das Resultat s. Z. zu berichten.

BR. v. 1. Sept. 1854. vgl. No. **1065.**

930. Mit Zuschrift vom 14. Juli 1855 stellte Dr. Kaspar Belcredi von Pavia das Gesuch an den BR., es möchte ihm bewilligt werden, sich zwei Monate im Kt. Tessin aufzuhalten, theils um ökonomische Anordnungen zu treffen, theils um mit seiner in Bergamo wohnenden Familie zusammen zu kommen.

Der BR. wies dieses Begehren am 1. August unter folgender Begründung ab:

1) Es ist aus guten Gründen die Regel angenommen worden, keine neuen italienischen Flüchtlinge in Tessin zu dulden und es ist diesfalls ein förmliches Versprechen Oesterreich gegeben worden, das wesentlich die Aufhebung des Militärblocus zur Folge hatte. Nun liegt es im Interesse der Schweiz und namentlich Tessins, nicht leichthin davon abzugehen. Allerdings hat der BR. sich Ausnahmen vorbehalten, allein es waltete hiebei die Meinung ob, dass sehr erhebliche Gründe vorliegen müssen. Diese sind hier nicht vorhanden. Die vorgeschützten ökonomischen Interessen bestehen darin, dass Belcredi einige kleine Capitalien in Tessin ausgeliehen hat, und den Zweck seine Familie zu sehen, kann er eben so gut erreichen, wenn er einige Stunden weiter am Langensee auf sardinischem Gebiet mit ihr zusammen kommt. Diese Gründe wird fast jeder Emigrant anführen können, und die Billigkeit und Consequenz würden dann erfordern, die Bewilligung jedem zu ertheilen.

2) Es ist Thatsache, dass in neuster Zeit wieder besondere Bewegung unter den politischen Flüchtlingen Italiens in der Richtung gegen die Schweiz stattfand, so dass das Justiz- und Polizeidepartement sich veranlasst sah, am 9. Juli ein Kreisschreiben zu erlassen, worin verschiedene Namen signalisirt wurden und unter diesen gerade der Petent Belcredi. Auch die Tessiner Polizei spricht von dem plötzlichen Wiederauftreten bekannter Personen und äussert ihr Bedenken über diese Erscheinung. Es kann nun offenbar nicht angehen, gerade einem derjenigen, die man als besonders gefährlich

signalisirt hat, die ausnahmsweise Erlaubniss zu ertheilen, auf das verwundbare und verbotene Gebiet sich zu begeben. — Und in welchem Lichte müsste der BR. erscheinen, wenn das Gerücht eines bevorstehenden Handstreiches zur Wahrheit würde und Belcredi daran Theil nähme, versehen mit einer Bewilligung zum Aufenthalt in Tessin?

3) Belcredi hat wiederholt bewiesen, dass er sich um hierseitige Verordnungen nicht kümmert. Schon i. J. 1853 musste in Tessin wegen seines unbefugten Aufenthalts auf ihn gefahndet werden und gerade jetzt kommt er aus dem Kt. Tessin! Er verdient daher nicht besondere und ausnahmsweise Rücksichten zu seinen Gunsten.

Da indess Belcredi, dem dieser Beschluss am 3. August eröffnet worden war, doch wieder in den Kt. Tessin zurückkehrte und am 19. gl. Mts. daselbst getroffen wurde, so verfügte der BR. in Anwendung des Art. 57 der BVerf. durch Beschluss vom 20. August dessen Ausweisung aus dem Gebiet der Schweiz.

931. Mit Noten vom 11. und 18. October 1855 (vgl. No. **1139**) ersuchte der Ministerresident der Vereinigten Staaten um Aufschluss über die Wegweisung des vorerwähnten Belcredi, der sich darüber ausgewiesen, dass er amerikanischer Bürger sei, also auch Anspruch auf die freie Niederlassung in der Schweiz habe.

In einer ausführlichen Note vom 19./29. Octbr. rechtfertigte der BR. sein Vorgehen gegen B. und sprach sich u. A. dahin aus:

»Wenn nun die Frage entsteht, ob die über die Polizei betreffend die politischen Flüchtlinge erlassenen Gesetze und Verordnungen für alle diejenigen, welche später in einem andern Staate naturalisirt wurden, gleichwol Anwendung finden, so muss der BR. dieselbe grundsätzlich bejahen, weil solche Personen ihrer ursprünglichen Heimat gegenüber politische Flüchtlinge bleiben und nicht in die letztere zurückkehren dürfen und weil durch eine spätere Naturalisation ihre Antecedentien nicht aufgehoben werden. Dessen ungeachtet kann dieser Act in manchen Fällen Einfluss üben bei der Entscheidung über die Frage des Aufenthalts, besonders dann, wenn sich ergibt, dass politische Flüchtlinge in allem Ernst sich an die neue Heimat anschliessen und ihre Verbindungen mit der alten nicht nur zum Scheine aufheben, sondern ihre frühern politischen Bestrebungen, namentlich soweit diese als unerlaubt qualificirt werden müssen, vollständig aufgeben. Dieses ist aber nicht immer der Fall und der BR. hat leider schon Erfahrungen gemacht, welche darthun, dass manche politische Flüchtlinge sich nur zu dem Zweck in einem andern Staate naturalisiren lassen, damit sie dann mit neuen Legitimationsschriften versehen und unter dem Schutze der Behörden jenes Staates sich desto leichter in die Nähe ihrer frühern Heimat begeben und ihre frühern Umtriebe erneuern können. Daher muss sich

der BR. vorbehalten, in den einzelnen Fällen zu entscheiden, ob der Aufenthalt eines solchen naturalisirten Flüchtlings in der Schweiz oder gar in einem an dessen früheres Vaterland angrenzenden Kanton geduldet werden könne.«

Mit Note vom 8. Novbr. 1855 zeigte der Ministerresident dem BR. an, dass er auf seiner Reclamation nicht weiter bestehe.

932. Mit Zuschrift vom 1. Septbr. 1855 wandte sich ein Bürger von Basel an den BR. mit dem Gesuche, es möchte derselbe den politischen Flüchtling Georg Grüner aus Wien aus der Schweiz weisen, weil er einen höchst immoralischen Lebenswandel führe und die Ruhe mehrerer Familien störe.

Es wurde ihm erwiedert: Mit Rücksicht auf Art. 57 der BVerf. stehe den BBehörden das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden, auszuweisen; die Frage dagegen, ob ein Fremder wegen Immoralität oder gewöhnlicher gemeinen Vergehen auszuweisen sei, haben die Kantonsregierungen zu entscheiden. Recurrent habe daher seine Beschwerde an diese zu richten.

Im Weitern wurde beschlossen, den Hauptinhalt der Beschwerde nebst diesem Bescheid der Regierung von Basselland (in deren-Gebiet Grüner sich aufhielt) mitzutheilen. BR. v. 3. Sept. 1855.

933. Mit Note vom 25. Septbr. 1855 theilte der amerikanische Ministerresident, Hr. Fay, dem BR. eine Beschwerde mit, die Anton Pfund von Engen, ehemals badischer Flüchtling, jetzt Bürger der Vereinigten Staaten, wegen seiner Ausweisung aus Baselstadt erhob und es suchte Hr. Fay um Ertheilung von Aufschlüssen über diese Massregel nach. Da sich aus einem von der Regierung von Basel eingezogenen Berichte ergab, dass die Ausweisung nur darum stattfand, weil Pfund ungeachtet seiner neuen Bürgerqualität Baden gegenüber politischer Flüchtling bleibe und weil die Internirungsbeschlüsse der BBehörden noch in Kraft bestehen, so sah sich der BR. am 15. Octbr. veranlasst, gegenüber der Regierung von Basel-Stadt sich folgendermassen zu äussern:

».... Wir sind mit der von Ihnen ausgesprochenen Ansicht einverstanden, dass die Naturalisation in einem andern Staate die Eigenschaft politischer Flüchtlinge als solcher gegenüber ihrer ehemaligen Heimat nicht aufhebt und wir finden daher das Verfahren Ihrer Polizeidirection durch die bestehenden BVorschriften über Internirung gerechtfertigt.

»Dessen ungeachtet dürfte es zweckmässiger sein, wenn künftig in ähnlichen

Fällen die Polizeidirectionen, bevor sie vollziehungsweise verfahren, vorher an ihre Regierung zu unsern Handen Bericht erstatten würden. Denn wenn auch die Eigenschaft eines politischen Flüchtlings als fortbestehend betrachtet werden muss, so folgt daraus nicht, dass die Naturalisation eines Flüchtlings in einem andern Lande auf die Verhältnisse des Asyl oder Aufenthalt gewährenden Staates in allen Fällen ohne Einfluss bleiben müsse; vielmehr lässt sich annehmen, dass manchmal die Motive nicht mehr vorhanden sind, welche zu exceptionellen Massregeln gegen politische Flüchtlinge Veranlassung gaben. So lange nämlich diese Leute, aus allen ihren frühern Verhältnissen gewaltsam herausgerissen, ihr Vaterland meiden müssen und keine andere Stätte gefunden haben, der sie sich bleibend angeschlossen und die sie unter allen Umständen als sichern Zufluchtsort betrachten können, so liegt es in der Natur der Sache, dass manche solcher Flüchtlinge in diesem Zustande alles Mögliche versuchen, um in ihrem Vaterland auf eine für sie günstigere Umgestaltung der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken und dass mithin zuweilen auch unerlaubte Mittel zu diesem Zwecke angewendet werden.

»Diese grossen Interessen der politischen Flüchtlinge fallen aber für alle diejenigen unter ihnen weg, welche sich aufrichtig entschlossen haben, für immer mit ihrer frühern Heimat zu brechen und bleibend in einen andern Staatsverband einzutreten. Es fallen somit für diese auch die Motive hinweg, welche wegen ihrer Eigenschaft als politische Flüchtlinge früher besondere Vorsichtsmassregeln hervorgerufen haben.

»Auf der andern Seite aber lässt sich nicht leugnen, dass der Erwerb eines neuen Bürgerrechts von vielen Flüchtlingen nicht als Zweck betrachtet und angestrebt wird, sondern vielmehr als Mittel, um unter dem Schutze einer andern Nation und mit Ausweisschriften ihrer Behörden versehen wieder zurückzukehren, um desto sicherer nud ungestörter den frühern feindseligen Bestrebungen gegen ihre ursprüngliche Heimat wieder obzuliegen. Und in der That kann man sich dieses Verdachtes nicht erwehren, wenn man sieht, dass politische Flüchtlinge gerade so lange in Amerika bleiben, als nöthig ist, um die Naturalisation zu erhalten und dann nach Europa zurückkehren, um sich daselbst bleibend niederzulassen und zwar möglichst nahe an ihrem ursprünglichen Vaterlande.

»Es scheint uns daher, dass die Frage, ob und welchen Einfluss die Naturalisation eines politischen Flüchtlings auf den Staat, der ihm Aufenthalt gestatten soll, äussern könne, sich nicht im Allgemeinen und principiell entscheiden lasse, sondern dass ihre Beantwortung im gegebenen Falle von der Individualität, von den Antecedentien des Flüchtlings, von seinem Charakter und seinem Verhalten abhange. Zudem sind die Internirungsbeschlüsse nie als absolut und allgemein erlassen worden, sondern wir haben uns immer und allen Staaten gegenüber vorbehalten, bei hinreichenden Gründen Ausnahmen zu gestatten und es befinden sich daher fast in allen Grenzkantonen einzelne politische Flüchtlinge. Der Zweck jener Massregel besteht vorzüglich darin, die Anwesenheit einer grössern Anzahl oder den Aufenthalt solcher Persönlichkeiten zu verhindern, welche bei den Nachbarstaaten begründeten Anstoss erregen könnten.

»Wenn wir aus vorstehenden Gründen von einer Entscheidung im Allge-

meinen abstrahiren und auf den Specialfall übergehen, so ist uns z. Z. ein Urtheil unmöglich, weil uns die Person des A. Pfund in jeder Hinsicht unbekannt ist, da sich dessen Name in keiner Controle oder Register unsers Justiz- und Polizeidepartements vorfindet, so dass vermuthet werden muss, es sei derselbe früher entweder gar nicht oder nur ganz kurze Zeit oder endich unter andern Namen in der Schweiz gewesen.

»Es ist daher vor Allem nöthig über seine Persönlichkeit und Familienverhältnisse, sowie über seine Antecedentien nähere Erkundigungen einzuziehen und wir ersuchen Sie daher, durch Ihre Polizeidirection auf geeignete Weise die nöthigen Erhebungen.... veranstalten und dieselben mit Ihren eigenen Wünschen und Ansichten uns zukommen lassen zu wollen.«

Diese Erkundigungen fanden statt und sie waren der Art, dass der BR. am 3. Decbr. 1855 an die Regierung von Baselstadt zu schreiben sich veranlasst fand, sofern dem Pfund der Aufenthalt in Basel bewilligt werde, keine Einwendung dagegen erheben zu wollen, jedoch unter der Bedingung, dass Pfund genau überwacht werde und mit der Bemerkung, dass er weggewiesen würde, wenn er zu gegründeten Klagen Veranlassung gäbe.

Die Sache fand ihre Erledigung dadurch, dass Pfund am 26. Novbr. von Basel abreiste und sich am 1. Decbr. in Havre wieder nach Amerika einschiffte.

934. Im April 1861 wurde im Innern der Schweiz und von da aus nach dem Auslande ein »Manifest an die deutsche Nation« mit der Unterschrift »das Generaldirectorium« verbreitet, in welchem zur militärischen Eintheilung und Ausrüstung der Deutschen aufgefordert, zur Aufhebung der deutschen Einzelstaaten, zur »Zerreissung der österreichischen Monarchie« und zur Bildung eines demokratisch republikanischen Reiches ermuntert wurde. Es ergab sich, dass dieser Aufruf in Solothurn gedruckt und von einem Dr. Eduard Reich aus Olmütz, Docenten an der medicinischen Facultät der Hochschule in Bern, verfasst worden sei und dass die vermeintliche Verbindung und das Generaldirectorium blos aus ihm allein bestehe.

Da diese kleinen Mittel gegenüber der grossen Aufgabe ziemlich ungefährlich erschienen, so beschränkte sich der BR. darauf, dem Dr. Reich eröffnen zu lassen, dass er sofort aus der Schweiz ausgewiesen werde, wenn er nochmals einer gleichen Handlung sich schuldig machen oder wenn er überhaupt andere politische Umtriebe sich erlauben würde.

Nachdem das Justiz- und Polizeidepartement diese Angelegenheit bereits von sich aus untersucht hatte, sah sich die österreichische

Gesandtschaft veranlasst, dieselbe zum Gegenstand verschiedener Noten zu machen, den Pass des Dr. Reich, der in seiner Heimat wegen Hochverraths angeklagt war, für ungültig zu erklären und denselben zurückzufordern. Diese Eröffnung bewog die Regierung von Bern, den Dr. Reich wegen Mangels an gehöriger Legitimation aus dem Kanton zu verweisen und es berichtete dieselbe, dass er wirklich Anfangs August nach Frankreich verreist sei.

Später übermachte die österreichische Gesandtschaft noch ein auf den Prozess wegen Hochverraths bezügliches Requisitorium der betreffenden Gerichtsstelle. Gestützt auf Art. 11 des Auslieferungsvertrages mit Oesterreich vom 17. Heumonat 1855, wonach politische Verbrecher von demselben ausgeschlossen sind und somit auch bei der Verfolgung von solchen keine Hülfe zu leisten ist, haben indess sowol der BR. als die Regierung von Bern es abgelehnt, dem Ansuchen Folge zu geben. B. 1862. II. 265.

XXII. Competenzen

1 der vereinigten Räthe *(Bundesversammlung)*.

BVerf. Art. 80.

935. Es ist als feststehender Grundsatz unsers BStaatsrechts anzusehen, dass eine Competenzstreitigkeit, welche vor das Forum der vereinigten BVersammlung gehört, erst dann vorliegt, wenn die BVersammlung oder der BR. einen Beschluss gefasst hat, welcher von einer Kantonsregierung als den Bereich der BGewalt überschreitend angefochten wird.

Blumer, Handb. des schweiz. Staatsr. II. 32 unter Hinweisung auf BBlatt 1851 III. 89 — 99, 103 — 122.

936. Der unter No. **342** erörterte sog. Westbahnconflict fand endlich seine Erledigung dadurch, dass der Staatsrath des Kt. Waadt durch Beschluss vom 11. April 1862 die Erklärung abgab, er übernehme von diesem Zeitpunkte an die Ausübung der ihm nach der Concession vom 4. August 1857 und dem darauf bezüglichen Pflichtenhefte (Off. S. V. 618) zustehenden Rechte und gesetzlichen Befugnisse.

Durch Beschluss vom 22. April 1862 nahm der BR. von dieser Erklärung Vormerkung und verfügte im Weitern die Uebergabe der damals noch in Handen der BBehörden gelegenen $^3/_5$ der von

17

der Gesellschaft der Lausanne-Freiburgerbahn für die Strecke Lausanne-Freiburg-Grenze deponirten Cautionen an den Staatsrath von Waadt, wobei letzterm überlassen wurde, die davon verfallenen $^2/_5$ der Gesellschaft zu restituiren.

B. 1862 II. 142. 1863 II. 510. Off. S. VII. 278.

Auf nachträgliches Ansuchen der Regierung von **Waadt** hob der BR. unterm 3. Juni 1863 kraft der ihm von der BVersammlung am 2. Febr. 1860 ertheilten Ermächtigung den Art. 54 der diesfälligen Concession auf.*) B. 1863 II. 648. Off. S. VII. 530.

937. In einer Botschaft an die BVersammlung, in welcher der BR. auf Begnadigung von 22 Angehörigen des Kt. St. Gallen antrug, welche sämmtlich wegen Uebertretung des Werbverbotes bestraft worden waren, kommt folgende Stelle vor:

»Der BR. glaubte bei Begutachtung der frühern Begnadigungsgesuche nur in denjenigen Fällen auf Entsprechung antragen zu sollen, wo besondere Milderungsgründe vorlagen. Die BVersammlung hat indessen für angemessen erachtet, die Begnadigung in allen Fällen zu gewähren, wo nur dieselbe nachgesucht wurde, wenn nicht ganz ausnahmsweise Verhältnisse, z. B. Concurrenz mit andern gemeinen Verbrechen, vorlagen.« BR. v. 7. Juli 1852.

2. der getrennten Räthe.

BVerf. Art. 73—79. 81. 82. — Vgl. No. **934, 951, 984.**

938. Wiederholt beschäftigten sich die Räthe mit Erörterung der Frage, ob und welche Abhülfsmassregeln gegen allzustarken Andrang von Recursen an die BVersammlung getroffen werden könnten.

1. Schon am 24./29. Juli 1857 wurde beschlossen:

«Der BR. ist eingeladen, der BVersammlung einen Gesetzesentwurf über die für die Geltendmachung des Recursrechtes gegen Beschlüsse des BR. zu beobachtenden Fristen vorzulegen.« [Vgl. No. **500** Anmerkung.]

In Ausführung dieses Auftrages legte das Justiz- und Polizeidepartement dem BR. einen Entwurf zu einem BBeschlusse vor, folgenden Inhaltes:

»1) Wenn gegen einen Beschluss des BR. Recurs an die BVersammlung ergriffen werden will, so hat dieses inner 30 Tagen, vom Empfang der Schlussnahme angerechnet, zu geschehen.

»2) Wer vom Recursrecht Gebrauch machen will, hat die Recursschrift

---

*) Vergl. noch die diesem vorausgegangenen Beschlüsse Off. S. VI. 10. 412. 448. 450.

nebst den dazu gehörigen Acten inner der festgesetzten Frist dem BR. zu Handen der BVersammlung einzuhändigen.

»3) Der BR. hat die zu gehöriger Zeit eingekommenen Recurse der BVersammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Ihm steht aber das Recht zu, Beschlüsse, welche ihrer Natur nach keinen Suspensiveffect gestatten, sofort vollziehbar zu erklären.

»4) Wird von der Recursfrist kein Gebrauch gemacht, so tritt der Beschluss des BR. in Rechtskraft.«

Der BR. beschloss jedoch am 9. Juni 1858, es sei dermalen von dieser Vorlage abzustehen. Zur Begründung wird in der Botschaft des BR. vom 11. Novbr. 1863 angeführt:

»Es dürften in der That die Bedenken gegen eine derartige Schlussfassung gerechtfertigt sein, weil es nicht wol angeht, an die Versäumniss einer Frist den Verlust eines constitutionellen Rechts als Ordnungsstrafe zu knüpfen. Es zeigte sich aber auch in der Folge darum kein besonderes Bedürfniss mehr für eine solche Fristbestimmung, weil der BR. überall, wo eine Partei das Recursrecht nur benutzen wollte, um Zeit zu gewinnen und die Sache zu verschleppen, der Vollziehung ihren Gang liess und den Recursen nur insoweit Suspensiveffect gewährte, als durch die Vollziehung der recurrirten Schlussnahmen unheilbare Nachtheile erfolgt wären. Der BR. hat sich durch eine längere Erfahrung überzeugt, dass in dieser Richtung gesetzgeberische Normen unnöthig sind und er glaubt daher den Antrag stellen zu dürfen, es möchte dem Postulat vom 29. Juli 1857 keine weitere Folge gegeben werden.«

2. Am 22. Decbr. 1857 beschloss der Nationalrath, in Betracht:

»1) dass es im Interesse einer zweckmässigen Geschäftsbehandlung liegen dürfte, Recurse von Kantonen und Privaten, welche nicht so fast staatsrechtliche Grundsätze und Competenzen im Allgemeinen, als vielmehr die Anwendung dieser Grundsätze und Competenzen auf besondere oder privatrechtliche Fälle betreffen, aus dem Geschäftskreise der vollziehenden und gesetzgebenden Behörden des Bundes in jene des BGerichts zu verweisen;

»2) dass es nach Art. 106 der BVerf. der BGesetzgebung überlassen bleibt, ausser den in Art. 101, 104 und 105 jener Verfassung bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Competenz des BGerichts zu legen;

»in Anwendung von Art. 8 des BGesetzes vom 22. Decbr. 1849 über den Geschäftsverkehr der beiden Räthe [Off. S. I. 279.]:

»Der BR. ist eingeladen, Bericht und Antrag zu hinterbringen zu einem BGesetze, kraft welchem hiezu geeignete Recursfälle in Gemässheit von Art. 106 der BVerf. dem Entscheide des BGerichts unterstellt werden können.«

Auf den einlässlichen Bericht des BR. vom 4. Juni 1860 [No. 372] liess jedoch der Nationalrath den Gegenstand auf sich beruhen.

3. In Folge einer im Ständerathe gestellten Motion beschloss derselbe am 27. Januar 1863:

»Der BR. ist mit Begutachtung der Frage beauftragt, ob und welche, die Recurse an die BBehörde normirende Grundsätze zu dem Zwecke aufgestellt

werden könnten, um eine trölerhafte Ausbeutung des Recursrechts möglichst zu verhindern.«

Hiezu bemerkt der BR. in seiner Botschaft vom 11. Novbr. 1863:

»a) Der Fall wirklich trölerhafter Recurse, d. h. solcher, in denen der Recurrent von vornherein von deren Unbegründetheit selbst überzeugt ist. kommt doch ziemlich selten vor und es lohnt sich nicht der Mühe, hiegegen gesetzgeberische Repressivmassregeln aufzustellen. Diese könnten wol in nichts Anderm als in sog. Trölerbussen bestehen, wegen Belästigung der Behörden in offenbar ungerechten Sachen. Allein es findet sich der BR. nicht veranlasst, solche in Vorschlag zu bringen.

»b) Dagegen hat die Wolfeilheit der eidg. Justiz unstreitig die unangenehme Wirkung, dass sie zu Recursen anlockt. Diese Wolfeilheit geht so weit, dass nach Art. 1 des BGesetzes über den Bezug von Kanzleisporteln vom 19. Juli 1850 [Off. S. II. 37] für die ordentlichen Ausfertigungen der oft weitläufigen Justizentscheidungen des BR. nicht einmal die Schreibgebühren bezogen werden dürfen. Auf der andern Seite ist der Grundsatz, dass auch dem Aermsten unbeschwerter Zutritt zur BJustiz gestattet und dass diese unentgeldlich ertheilt wird, ein so schöner, dass der BR. denselben um kleiner Uebelstände willen nicht brechen möchte.

»c) Von grösserer Bedeutung ist die Frage der Parteientschädigung. Es hat der Kläger wie der Beklagte, welcher in einem Recurse vor den BBehörden obsiegt, augenscheinlich auf Entschädigung Anspruch von Seite des unterliegenden Theils. Da gewöhnlich beide Theile genöthigt sind, Rechtsschriften anfertigen zu lassen, so ist die Sache in der That oft von Bedeutung. Bis vor Kurzem hat indess der BR. sich mit diesen Entschädigungsfragen niemals befasst. In neuster Zeit hat er jedoch angefangen, in allen Fällen, wo ihm Entschädigung einer Partei durch die andere angemessen zu sein schien, im Entscheid einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten der obsiegenden Partei zu machen, der regelmässig dahin lautet: »Es sei der unterliegende Theil gehalten, den obsiegenden für die ihm durch die Recursbeschwerde erwachsenen Kosten angemessen zu entschädigen«. Die nähere Regulirung der Entschädigungsfrage überlässt der BR. im Streitfalle dem ordentlichen Rechtsverfahren in den Kantonen. Der BR. glaubt, auch bei denjenigen Recursfällen, welche an die BVersammlung gelangen und von ihr erledigt werden, anlässlich der ihm übertragenen Vollziehung in Zukunft einen ähnlichen Zusatz machen zu sollen, da die Gründe ganz die gleichen sind, wie bei den vom BR. erledigten Recursen. Er glaubt hiefür keine besondere Bewilligung von Seite der BVersammlung einfordern zu sollen, will jedoch, indem er sie auf diesen Punkt besonders aufmerksam macht, deren Verfügungen gewärtigen.

„d) Die weitern Uebelstände, die der BR. zu signalisiren hätte, beschlagen Punkte, bezüglich welcher ohne eine Revision der BVerf. eine Abhülfe nicht leicht möglich sein dürfte.

»Es wären drei Massregeln gewiss in hohem Grade wünschbar.

»Erstlich die Uebertragung eines Theils der Recursentscheidungen an das BGericht. Man möchte zwar glauben, es habe die Ausscheidung der an das BGericht zu weisenden Fälle grosse Schwierigkeiten, und das wäre in der That

der Fall, wenn man nach den Materien ausscheiden wollte. Allein es gäbe ein ganz einfaches Scheidungsmittel, darin bestehend, dass man beschliessen würde: »Es sollen alle Recurse gegen Urtheile oder Beschlüsse kantonaler Gerichtsstellen direct und abschliesslich dem BGericht zur Erledigung übertragen werden.« Es wäre dies gewiss das Natürlichste, denn es ist geradezu eine Seltsamkeit, die schwerlich irgendwo in der civilisirten Welt ihres Gleichen findet, dass in der Schweiz die Administrativ- und Gesetzgebungsbehörden gerichtliche Urtheile cassiren!

»Zweitens wäre wünschbar die genaue Bezeichnung der Fälle, wo die Recurse direct an die BVersammlung zu richten sind. Es schiene dem BR. angemessen, wenn alle Beschwerden über Schlussnahmen gesetzgebender Behörden der Kantone direct von der BVersammlung auf blosses Gutachten des BR. erledigt würden. Das gegenwärtige Verfahren, wo der BR. erstinstanzlich entscheidet, erscheint nicht als ganz passend und könnte unter Umständen sogar Verlegenheiten bereiten, wenn z. B. die Räthe sich in zweiter Instanz nicht einigen könnten und alsdann ein bundesräthlicher Entscheid und eine Schlussnahme der gesetzgebenden Behörde eines Kantons sich feindselig gegenüberständen.

»Drittens endlich wäre nothwendig eine Beschränkung der Recurse gegen Entscheidungen des Bundesrathes. Die Art, wie gegenwärtig auf dem Beschwerdewege jede Entscheidung des BR. an die BVersammlung als eine Art Appellationsinstanz gebracht werden kann, ist im Widerspruch mit dem Grundprincip der Gewaltentrennung, macht die Verantwortlichkeit ganz unklar, passt nicht zum Zweikammersystem und hat mit Bezug auf die materielle Rechtsprechung grosse Gefahren, deren weitere Erörterung hier dahin gestellt bleiben mag. Eine Ausscheidung könnte etwa in folgender Art erfolgen:

»1) Gegen Recursentscheide des BR., welche derselbe inner den Schranken der BVerf. und der ihm in Art. 90 derselben zugewiesenen Competenzen gefasst hat, findet eine Weiterziehung an die BVersammlung nicht statt, immerhin mit Vorbehalt der in Art. 74 Ziffer 16 und 17 bezeichneten Fälle.

»2) Der BVersammlung bleibt indess vorbehalten, bei Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des BR. [Art. 74 Ziffer 15] diesem für die Zukunft nach Massgabe der BVerf. die passend scheinenden Weisungen zu ertheilen«.

Zum Schlusse bemerkt übrigens der BR., dass er gegenwärtig nur zu folgendem Antrag sich veranlasst sehe:

»Es wolle die BVersammlung sich einstweilen mit den vom BR. selbst getroffenen Massregeln, betreffend Beschränkung des Suspensiveffectes von Recursen und Sorge für angemessene Parteientschädigung genügen lassen und den Eingangs erwähnten Postulaten keine weitere Folge geben.« B. 1863 III. 824 — 829.

Zu einem übereinstimmenden Beschluss der beiden Räthe kam es in dieser Sache nicht. Während die Commission des Nationalrathes sich mit der Auffassung des BR. hinsichtlich des Suspensiv-

effectes der Recurse einverstanden erklärte, dagegen der neuern Praxis hinsichtlich der Zusprechung einer Entschädigung die Zustimmung versagte und sich endlich auch gegen die eventuellen Vorschläge unter lit. d. aussprach, deshalb blos zu folgenden Schlussanträgen kam:

»1) Dem Postulate vom 29. Juli 1857, betreffend Fristbestimmung zur Geltendmachung des Recursrechts gegen Beschlüsse des BR.. und demjenigen vom 27. Januar 1863, betreffend Aufstellung von Grundsätzen, um eine trölerhafte Ausbeutung des Recursrechts möglichst zu verhindern, wird keine weitere Folge gegeben.

»2) Der BR. wird eingeladen, bei Vollziehung von Schlussnahmen der BVersammlung über Erledigung von Recursen keinen Vorbehalt wegen Parteientschädigung beizufügen,«

welchen Antrag der Nationalrath am 5. Juli/27. Septbr. 1864 genehmigte, verweigerte der Ständerath am 8. Juli/28. Septbr. die Zustimmung. B. 1864 II. 505—509. 825.

939. Das Handels- und Zolldepartement hatte den Chef des Bahnhofes in Verrières mit einer Zollbusse im Betrage von 1820 Fr. belegt wegen Abgabe einer falschen Declaration (Wein statt Weingeist), worüber sich die Direction der Franco-Suisse beim BR. beschwerte, indess am 11. Decbr. 1861 abgewiesen wurde.

Gegen diesen Beschluss recurrirte die Franco-Suisse an die BVersammlung; allein beide Räthe beschlossen am 30. Januar/3. Febr. 1862 übereinstimmend, es sei in die Beschwerde nicht einzutreten. In beiden Beschlüssen sind zwar keine Gründe angeführt, es soll aber zufolge der Berichterstattung des BR. in S. Ris [cf. **1019**] denselben die Anschauung zu Grunde liegen: »dass über Verfügungen, welche mit Verfassungsgrundsätzen in keiner directen Verbindung stehen, sondern vom BR. in Folge der ihm durch BGesetze eingeräumten Competenz erlassen worden sind, ein materielles Eintreten nicht stattzufinden habe.« [Vgl. No. **434, 951, 982.**]

940. Mit Petition d. d. Courtelary den 11. Januar 1862 stellte das Centralcomité der »Helvetia« mit Rücksicht auf die neuste Volkszählung vom J. 1860, die herausgestellt habe, dass neun Kantone auf eine Vermehrung ihrer Repräsentation im Nationalrath Anspruch haben, das Gesuch an diese Behörde, es möchte die Zahl der Abgeordneten, zu welcher die Kantone nunmehr berechtigt seien, unverzüglich festgestellt, Auftrag zu Vornahme der diesfälligen Wahlen

ertheilt und das BGesetz, betreffend die Bestimmung der eidg. Wahlkreise in den Kantonen, beförderlich revidirt werden.

In seinem diesfälligen Berichte machte der BR. zunächst darauf aufmerksam, dass die Petition auf der irrigen Voraussetzung beruhe, es sei das Ergebniss der Volkszählung v. J. 1860 bereits gesetzlich constatirt, während dieses noch nicht geschehen, also auch officiell noch nicht bestimmt werden könne, welchen Kantonen für die Zukunft eine stärkere Repräsentation im Nationalrathe zukomme. — In materieller Beziehung stelle sich als einfachste Lösung der Frage die dar, wenn die veränderte Repräsentation jeweilen erst mit dem Beginn einer neuen legislativen Periode ins Leben träte und es stimme dieselbe auch am besten mit der Verfassung überein; denn der Art. 65 der BVerf. lege Werth darauf, dass der Nationalrath gleichzeitig in seiner Gesammtheit gewählt und je zu drei Jahren um in seiner Gesammtheit erneuert werde. Dieses Verhältniss würde gestört, wenn mitten im Laufe einer Legislatur die Behörde durch eine grössere Zahl von Ergänzungswahlen verändert werden sollte, ja sogar bei einem Parteistand von annähernd gleichen Stärkeverhältnissen könne ein solcher Nachschub für die Politik des Landes verhängnissvoll werden. Uebrigens sei auch die entgegengesetzte Möglichkeit einer Verminderung der Repräsentation ins Auge zu fassen. Offenbar könnte man einzelnen Repräsentanten ihr gesetzlich erworbenes und von der Verfassung (Art. 65) für drei Jahre garantirtes Mandat nicht entziehen und ebenso wenig sei es zulässig, alle Repräsentanten eines Kantons einer Neuwahl zu unterstellen, die möglicherweise ganz andere Resultate zur Folge hätte. Wollte man aber den einmal gewählten Nationalräthen ihr Mandat bis zum Schlusse ihrer Amtsdauer belassen und denjenigen Kantonen, die Anspruch auf grössere Vertretung haben, die sofortige Vornahme der Ergänzungswahlen gestatten, so hätte man in That und Wahrheit eine unwahre Volksrepräsentation, die bei knappem Stimmenmehr zu schlimmen Streitigkeiten Veranlassung geben könnte. Im Fernern sei gedenkbar, dass die Volkszahl in einem Kanton annähernd die gleiche geblieben, während sie sich in einzelnen Nationalrathswahlkreisen im Innern des Kantons bedeutend geändert habe, ein Verhältniss, das insbesondere seit Erstellung der Eisenbahnen eingetreten sei, wo die grossen Knotenpunkte des Verkehrs sehr rasche Bevölkerungszunahmen zeigen, während sich in abgelegnern Landestheilen eher ein Rückgang herausstelle. Hier verschiebe sich im Innern des Kantons

das richtige Repräsentationsverhältniss und die Remedur könne augenscheinlich nur durch eine Abänderung in der Kreiseintheilung des Kantons eintreten, die indess am zweckmässigsten auf eine neue Legislatur hin in Vollziehung gesetzt werde. Endlich sei wegen der kurzen Amtsdauer des Nationalrathes von nur drei Jahren der Uebelstand, dass die neue Repräsentation nicht unmittelbar nach dem constatirten Ergebniss der Volkszählung eintrete, von keinem erheblichen Belang. — Demnach sei der BR. der Ansicht, es solle die BVersammlung nach Constatirung des Ergebnisses der Volkszählung von 1860 in einer folgenden Sitzung die nöthigen Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Bildung der eidg. Wahlkreise für die Nationalrathswahlen treffen; im Uebrigen aber sollen vor der Integralerneuerung des Jahres 1863 keine durch die Volkszählung bedingten Nachwahlen in den Nationalrath angeordnet werden.

Beide Räthe wiesen dann auch wirklich am 24./25. Juli 1862 die Petition ab. B. 1862 II. 459—465. III. 113.

941. Am 6. Januar 1846 starb in Cossonay (Waadt) Heinrich Schellenberg von Pfäffikon (Zürich) mit Hinterlassung einer Witwe, Anna geb. Guex und von drei unmündigen Kindern. Diese Witwe wurde vom Friedensrichter in Cossonay zur Vormünderin ihrer Kinder bestellt und ermächtigt, ohne beneficium inventarii den Nachlass auf den Namen der letztern anzutreten. Als dann im J. 1855 der Grossvater der Kinder, Martin Schellenberg in Irgenhausen, Gmd. Pfäffikon, starb, fiel denselben von da her ein Vermögen von 10,839 Fr. 9 Rp. zu, welches die dortigen Vormundschaftsbehörden unter ihre Verwaltung nahmen und den Kindern zugleich einen Vogt bestellten. Zwar reclamirten die waadtländischen Behörden dieses Vermögen unter ihre eigene Verwaltung, sie wurden aber durch Beschluss des BR. vom 26. Mai 1857 mit ihrem Begehren, dass diese besondere zürcherische Vormundschaft aufgehoben werde, abgewiesen. Im Jahr 1859 wurden sodann die Kinder Schellenberg von dem Vormunde der Kinder ihres Oheims, Franz Guex-Perey in Cossonay, auf Bezahlung von 11,308 Fr. 73 Rp. gerichtlich belangt und durch Urtheil des dortigen Bezirksgerichts vom 9. Mai 1859 in contumaciam verurtheilt. Die im Kt. Waadt versuchte Vollziehung dieses Urtheils blieb erfolglos, weil der Vormund der Kinder Schellenberg, Heinrich Gaulis in Cossonay, erklärte, seine Mündel besitzen im

Kt. Waadt keinerlei pfandbares Vermögen. Statt nun die Execution des waadtländischen Urtheils im Kt. Zürich zu verlangen, trat die Witwe Guex-Perey, als Vormünderin ihrer Kinder, gegen den zürcherischen Vormund der Kinder Schellenberg vor den Gerichten daselbst mit einer neuen Klage auf und brachte die Frage zur Entscheidung, ob die Beklagten verpflichtet seien, der Klägerin 11,308 Fr. 73 Rp. nebst Zinsen zu 5 $^0/_0$ vom 17. Juli 1854 an aus dem in hiesiger vormundschaftlichen Verwaltung liegenden Vermögen, so weit dasselbe reiche, zu bezahlen. Durch Urtheil des zürcherischen Obergerichts vom 10. Juli 1860*) wurde aber diese Klage abgewiesen: denn — sagt das Urtheil — es handle sich hier um eine selbständige Klage und nicht um ein Gesuch auf Anerkennung und Vollziehung des waadtländischen Contumazurtheils. Daher komme Art. 49 der BVerf. nicht zur Anwendung und es brauche also auch nicht untersucht zu werden, ob das waadtländische Urtheil wegen Incompetenz oder aus andern Gründen an Nichtigkeit leide. Nun seien aber die Kinder Schellenberg nicht Erben ihres Vaters, des ursprünglichen Schuldners, geworden, weil nach zürcherischem, hier allein anwendbaren Rechte der Heimat die Witwe Schellenberg zum verbindlichen Erbantritt für die Kinder nicht befugt gewesen sei, sondern ausschliesslich die Obervormundschaftsbehörde, der Bezirksrath Pfäffikon.

Der Vormund der Kinder Guex richtete nun eine Beschwerde an die BVersammlung, in welcher er verlangte, dass das zürcherische Urtheil aufgehoben und dasjenige von Cossonay als vollziehbar erklärt werde. Während die eidgenössischen Räthe im Januar 1862 sich mit dieser Sache beschäftigten, gelangte der Vormund der Kinder Guex nachträglich wieder an die zürcherischen Behörden und suchte die Vollziehung des Urtheils von Cossonay dadurch zu erwirken, dass er die Schuldbetreibung gegen den zürcherischen Vormund der Kinder Schellenberg anhob. Das Obergericht verweigerte jedoch am 3. April 1862 die Execution, weil — abgesehen von Gründen für die Nichtigkeit des Urtheils von Cossonay — die Frage, ob das spätere zürcherische Urtheil mit den Grundsätzen des Bundesrechts im Widerspruch stehe, bei den BBehörden in Behandlung liege.

In der Sommersitzung 1862 kam die Sache in den eidg. Räthen zu definitiver Erledigung. Der Nationalrath wies die Beschwerde am

*) Abgedruckt in Gwalter Zeitschrift für Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege IX. 48.

8. und 19. Juli definitiv ab, der Ständerath aber sprach sich am 11. und 12. Juli dahin aus, es sei gegenwärtig auf die Beschwerde nicht mehr einzutreten, weil die Sachlage dadurch sich geändert, dass Recurrent inzwischen die Vollziehung des Urtheils von Cossonay in Zürich verlangt habe und abgewiesen worden sei; es bleibe daher die weitere Beschlussfassung für den Fall vorbehalten, dass gegen den nachfolgenden Entscheid des BR. in Folge (neuer) Beschwerdeführung über das Urtheil [d. h. den Beschluss] des zürcherischen Obergerichts vom 3. April 1862 von der einen oder andern Partei nach Art. 74 Ziffer 5 der BVerf. Recurs an die BVersammlung ergriffen würde. (B. 1861 III. 66—70, 1862 I. 432 f. III. 159—168).

Am 21. Juli, also nachdem beide Räthe ihre definitiven Beschlüsse im Sinne des Art. 6 des BGesetzes über den Geschäftsverkehr [Off. S. I. 279] bereits gefasst hatten, langte eine vom 19. gl. M. datirte Erklärung des Recurrenten ein, dass er seinen Recurs an die BVersammlung zurückziehe mit dem Vorbehalte, gegen den obergerichtlichen Beschluss vom 3. April 1862 den bundesräthlichen Schutz anzurufen.

Am 27. Juli 1862 endlich kam der Vormund der Kinder Guex bei dem BR. mit dem Gesuche ein, er möchte das Urtheil von Cossonay als vollziehbar erklären; er wurde aber am 12. Nov. gl. J. abgewiesen. Gründe:

1) Im vorliegenden Falle kommt vorerst in Frage, ob der BR. ohne besondere Ermächtigung der BVersammlung sich in der Lage befinde, einen materiellen Recursentscheid ausfällen zu können.

2) Der BR. glaubt im Hinblick auf den bisherigen Gang dieser Angelegenheit jene Frage verneinen zu sollen, weil:

a. die Recurrenten mit ihrer frühern Beschwerde sich direct an die BVersammlung selbst wandten und diese ebenfalls ohne den BR. zu einem ersten Entscheide zu veranlassen, in die materielle Prüfung der Beschwerde eintrat und darüber Beschlüsse fasste, nachdem sie im Uebrigen, gemäss dem ihr nach Art. 13 des BGesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen dem National- und dem Ständerathe zustehenden Rechte, den BR. zu einer Berichterstattung veranlasst hatte;

b. der Nationalrath in seiner Schlussnahme vom 19. Juli 1862 ausdrücklich den Beschluss des Ständerathes vom 11. Juli, welchen der BR. zu einer erstinstanzlichen Beurtheilung des Falles einladen wollte, verworfen hat;

c. die Zurückziehung des an die BVersammlung gerichteten Recurses

erst erfolgte, nachdem die beiden Räthe schon ihr definitives Beharren auf den gefassten Schlussnahmen ausgesprochen hatten.

3) Wenn nun nachträglich von der recurrirenden Partei die Entscheidung des BR. angerufen wird, so widerspricht dieses Verfahren dem Art. 6 des erwähnten Gesetzes, da letzterer für den Fall, als die beiden Räthe auf ihren abweichenden Ansichten definitiv beharrt haben, vorschreibt, es bleibe der Gegenstand liegen, bis er auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise wieder angeregt werde, was somit möglich ist, durch eine Petition der betheiligten Parteien, durch Motion eines Mitgliedes, wie auch durch einen Antrag — nicht zu verwechseln mit einem Entscheide — des BRathes.

4) In der That werden nur durch ein solches Verfahren die constitutionellen Stellungen der Räthe gehörig gewahrt, indem der BR. nicht in der Lage ist, weder auf directe noch auf indirecte Art Conflicte zwischen den gesetzgebenden Räthen zu entscheiden.

5) Auf der andern Seite hätte jedoch der BR. keinen Grund, einen Entscheid abzulehnen, wenn er von der BVersammlung in Abänderung der in Erw. 2, b. bezeichneten Schlussnahme hiezu autorisirt werden sollte. B. 1863 II. 86.

3. des Bundesrathes.

BVerf. Art. 90. Postulat, betr. Vollziehung von Recursentscheiden [Off. S. VII. 546.]

Vgl. No. **872** Erw. 3. **1165.**

942. Der Stadtrath von Zug ersuchte den BR. um Auslegung des Art. 50 der BVerf., indem zwischen ihm und der dortigen Regierung verschiedene Ansichten darüber bestehen, ob zugerische Waisenkinder, die mit ihrer Mutter im Kt. Graubünden domicilirt seien, dort rechtlich belangt werden müssen, oder in Zug, als dem Sitze des Waisenamtes, das dieselben rechtlich zu vertreten habe. Es wurde geantwortet:

Der BR. sei nicht in der Stellung, allgemeine Interpretationen über einzelne Artikel der BVerfassung zu erlassen, sondern er habe habe sich nur über die Anwendung derselben auszusprechen in einzelnen Fällen, die zu seiner Entscheidung gelangen. Uebrigens scheine hier gar kein Streit obzuwalten über den Art. 50 der BVerf., sondern vielmehr über die Frage, wo Minderjährige ihr civilrechtliches Domicil haben, eine Frage, die durchaus nicht staatsrechtlicher Natur sei, sondern von der kantonalen Gesetzgebung oder Praxis über Civilprozess beantwortet werden müsse. BR. v. 5. Decbr. 1853. Vgl. No. **849.**

943. Zwischen den Regierungen von Appenzell A. R. und I. R. entstand ein Conflict über die Einmündung der neu zu erstellenden Landstrasse von Appenzell auf die Landstrasse Gais-Bühler und es ersuchte die Regierung des letztern Kantons den BR., er möchte behufs Beilegung dieses Conflictes seine Vermittlung eintreten lassen.

Der BR erwiederte indess, da die Angelegenheit als eine reine Kantonalsache anzusehen sei, so könne dem Gesuche nicht entsprochen werden und es müsse die Erledigung derselben den beiden Kantonen anheim gestellt bleiben.

BR. v. 29. Nov. 1859 und 24. Januar 1860.

944. Der Witwe Heyd in Stuttgart war eine auf den Inhaber gestellte Obligation der schweiz. Eidgenossenschaft vom 15. Januar 1857 Lit. C. No. 2110 im Betrage von 1000 Fr. nebst sämmtlichen Coupons entwendet worden. Später wurden die Coupons aufgefunden, nicht aber die Obligation und der Talon, welche der Dieb verbrannt haben will. Die Eigenthümerin stellte nun das Gesuch, es möchte das Amortisationsverfahren eingeleitet und ihr sodann eine neue Obligation nebst Talon ausgefertigt werden.

Der BR. wies aber das Gesuch ab und liess durch die Kanzlei erwiedern, nach seiner Ansicht lasse die Natur des vermissten Titels eine Amortisation desselben nicht zu. Es solle jedoch den Interessirten unbenommen bleiben, die Erwirkung dieser Amortisation auf gerichtlichem Wege zu versuchen. Unterdessen werden die von der eidg. Staatskasse bereits im Februar d. J. angeordneten Massregeln auch fernerhin in Kraft belassen. [Diese Massregeln bestanden darin, dass denjenigen Stellen, welche zu der Einlösung eidg. Obligationen und Coupons bezeichnet sind, die vorläufige Sistirung der Auszahlung der gestohlenen Papiere an den etwaigen Producenten anbefohlen wurde.] BR. v. 4. Septbr. 1861.

945. Einem gewissen Franz Scherrer von Courrendelin (Bern), wohnhaft in Bülle (Freiburg), welcher gegen zwei von freiburgischen Gerichten ausgefällte Urtheile an die BVersammlung recurrirt, zugleich aber an den BR. das Begehren gestellt hatte, er möchte die Vollziehung jener Urtheile suspendiren, wurde geantwortet, er befinde sich mit seiner Behauptung, dass der BR. bei eingelegtem Recurse jedesmal die Execution eines angefochtenen Urtheils suspendire, vollständig im Irrthum. Regel sei vielmehr die Exequirbarkeit der von

den obersten Kantonalgerichtsbehörden erlassenen Urtheile, da sonst der Prozessverschleppung Thüre und Thor geöffnet würde. Dagegen könne der BR. allerdings diese Suspension anordnen, wo die Vollziehung vor dem Entscheide der BVersammlung unwiederbringliche Nachtheile u. dgl. zur Folge hätte und wo einige Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, dass das angefochtene Urtheil von der BVersammlung aufgehoben werde. — Im Specialfalle sei nun aber ein Bedürfniss für eine solche Suspension um so weniger vorhanden, als das Gericht in seinem Entscheide vom 23. Sept. dem Recurrenten nicht blos für den Fall der Aufhebung der Urtheile vollständige Restitution mit Schadensersatz in Aussicht gestellt habe, sondern sogar so weit gegangen sei, die Execution des Urtheils selbst zu suspendiren, sofern Scherrer für die betreffende Summe hinlängliche Caution leiste.

BR. v. 1. Octbr. 1862.

Ueber diesen Bescheid beschwerte sich Scherrer bei der BVersammlung, er wurde aber am 16./23. Januar 1863 abgewiesen.

946. Joh. Jakob Weber von Hinteregg (Zürich), wohnhaft in Bern wurde durch Beschluss der Justizdirection vom 31. Octbr. 1862 aus dem Kt. Bern verwiesen und dieser Beschluss auch von der Regierung bestätigt, so zwar, dass der Wegzug am 1. Decbr. gl. J. hätte erfolgen sollen. Am 18. Decbr. wandte sich W. an den BR., bat um provisorische Suspension dieses Entscheides und versprach, in acht Tagen das Beschwerdememorial einzureichen. Der BR. verfügte wirklich Suspension bis zum definitiven Entscheid, gab aber dem W. auf, die Recursschrift bis zum 26. gl. Mts. einzugeben, ansonst diese Verfügung dahin fallen würde *). BR. v. 20. Decbr. 1862.

In ähnlicher Weise wurde auch in andern Fällen verfahren z. B. die Suspension gerichtlicher Verhandlungen angeordnet [vgl. No. **877**] oder die Execution von Urtheilen eingestellt.

BR. v. 26. Januar 1863. i. S. Studer; vgl. No. **810** f.

947. Bei Anlass der Recursbeantwortung No. **909** äusserte die Regierung von Schaffhausen die Ansicht, der BR. könnte die kanto-

*) Zu einem Entscheid in der Hauptsache kam es in diesem Falle nicht. Weber wurde nämlich am 19. Januar 1863 durch gerichtliches Urtheil wegen Diebstals zu 18 monatlicher Verweisung aus dem Kt. Bern verurtheilt, so dass die polizeiliche Wegweisung nicht weiter in Betracht fallen konnte.

nalen Gerichte directe zur Vernehmlassung auffordern, worauf ihr erwiedert wurde: Sowol in gesetzgeberischen als in administrativen und gerichtlichen Fragen verkehre der BR. directe stets nur mit den Kantonsregierungen und niemals mit den Grossen Räthen oder kantonalen Gerichten, da die Kantonsregierungen die ordentlichen Repräsentanten des Staates, sowol dem Auslande wie der Eidgenossenschaft gegenüber, bilden. Den Regierungen stehe es übrigens natürlich frei, in Sachen, die sie nicht näher berühren, sich einer besondern Meinungsäusserung zu enthalten, wie auch die Mittheilung von Beschwerden an Gerichtsstellen nicht den Sinn habe, sie zu einer Beantwortung zu verpflichten, sondern vielmehr nur, um ihnen Gelegenheit zu geben, etwaige Unrichtigkeiten der Beschwerden zu berichtigen und ihre Schlussnahmen noch weiter zu rechtfertigen.

BR. v. 11. Sept. 1863.

948. Der BR. wird vielfach von Privaten darum angegangen, dass er seine Verwendung bei Kantonsregierungen eintreten lasse, z. B. um wegen angeblich unschuldig erstandenen Untersuchungsverhaftes Entschädigung zu erhalten; um wieder in den Besitz von mit Beschlag belegten Gegenständen zu gelangen; wegen Nichtbeobachtung oder unrichtiger Anwendung kantonaler Gesetze; wegen Verweigerung der Ehebewilligung aus dem Grunde angeblich mangelnder Subsistenzmittel; über verhängte Strafen wegen Aufenthaltes in einer Gemeinde ohne Ausweisschriften; in Vormundschaftssachen u. s. w.

In allen solchen Fällen wurde den Beschwerdestellern erwiedert, es stehe den BBehörden die Befugniss nicht zu, in die kantonalen Competenzen einzugreifen.

BR. v. 14. und 23. Januar; 12. April; 29. Mai; 5. Juni; 25. Juli; 30. Oct. 1861.

Aehnliche Bescheide wurden auch in den Jahren 1862 und 1863 sehr häufig gegeben.

949. Dem Ludwig Bruderer, der sich als Schuster in Basel niederzulassen beabsichtigte und nun beim BR. anfragte, ob er verpflichtet sei, das Zunftgeld von 26 Fr. zu bezahlen, ob es Sache der Kantone sei, solche Forderungen zu stellen u. s. w. wurde erwiedert, der BR. sei nicht in der Lage, auf dergleichen Einfragen Anleitungen oder Rechtsbelehrungen zu geben. Nur gegen Entscheide der obersten Kantonsbehörden sei ein Recurs wegen Verletzung von BVorschriften möglich, aber dann mit gehöriger Begründung und mit bestimmtem Rechtsbegehren. BR. v. 9. Octbr. 1861.

In dieser und ähnlicher Weise wurden auch in den Jahren 1862 und 1863 häufige Anfragen beantwortet.

950. Wenn in der Beantwortung von Recursschriften oder in Beschwerden über Beschlüsse des BR. an die BVersammlung Nova vorkommen, bestehen diese nun in neuen Behauptungen, Einreden, Beweismitteln oder auch nur in Bestreitung vorgebrachter erheblicher Thatsachen, so pflegt das Justiz- und Polizeidepartement hievon der Gegenpartei Kenntniss zu geben unter Ansetzung einer Frist zur Einreichung einer Replik, ansonst auf Grundlage der vorliegenden Acten entscheiden würde.

Just.- u. Pol.-Dep. v. 18. Sept. 1862 i. S. Hoog; v. 17. Oct. gl. J. i. S. Peyer; v. 23. Febr. 1863 i. S. Wicki.

951. Der eidg. Schulrath hatte am 21. April 1862 drei Schüler des eidg. Polytechnicums von der Anstalt weggewiesen. Die Väter von zwei dieser Schüler beschwerten sich darüber beim BR., allein er trat auf die Beschwerde nicht ein, weil eine Weiterziehung von Wegweisungsbeschlüssen gesetzlich nicht zulässig sei.

BR. v. 25. April 1862.

952. Vom September 1860 bis Ende August 1861 wurden theils als Reste der neapolitanischen Truppen, theils in Folge Auflösung von zwei päpstlichen Regimentern im Ganzen 3514 Mann nach der Schweiz instradirt. Behufs Ausscheidung der darunter befindlichen Fremden und um den Rücktransport zu leiten, bestellte der BR. theils ein Commissariat in Locarno, theils ordnete er einen Untersuchungsbeamten nach Genf ab. Hierüber entstanden 49,700 Fr. 26 Rp. Kosten, an welche einzelne Kantone 36,311 Fr. 88 Rp. zurückbezahlten. Bei der Liquidation dieser Kosten erhoben verschiedene Kantone Beschwerden, die einen, dass die betreffenden Massnahmen überhaupt angeordnet, die andern, dass sie zu frühe aufgehoben worden seien und dass der BR. dem Gesuche um Wiederaufnahme derselben nicht entsprochen habe. Hierüber äusserte sich der BR. dahin:

»Wir haben keineswegs die Neigung, uns in die polizeilichen Befugnisse der Kantone ohne besondere Gründe einzumischen, allein wo ausserordentliche Verhältnisse mit internationalen Beziehungen zusammentreffen, wie dieses bei der regimenterweisen Entlassung der Fremdentruppen in Italien der Fall war, da müssen ausserordentliche Massnahmen stattfinden. Der Verlauf hat auch bewiesen, dass es durchaus ungerechtfertigt gewesen wäre, wenn man die zufällig

den Grenzen am nächsten liegenden Kantone die Kosten des Durchmarsches hätte tragen lassen. Und wenn man, wie es geschah, sagen wollte, die Militärs hätten gar keiner besondern Obsorge bedurft, so ist dagegen zweierlei zu erinnern: Einmal dass, wie zum voraus bekannt war, viele unter falschen Namen oder überhaupt fälschlich in der Eigenschaft als Schweizer gedient haben und als solche nach der Schweiz transportirt worden sind, weshalb es schon zur Verhütung von Heimatlosigkeit oder auch nur momentaner Belästigung nöthig war, dass sämmtliche Mannschaft einer Controle unterstellt, die Fälle zweifelhafter Angehörigkeit sofort erörtert und die Ausländer zurückgewiesen werden. Sodann muss man sich vergegenwärtigen, dass diese Militärs nach vier bis sechs wöchigem Feldlager und nach theilweise hitzigen Kämpfen zu Kriegsgefangenen gemacht worden sind, hiebei die meisten ihr kleines Besitzthum eingebüsst und seit längerer Zeit keine Löhnung mehr erhalten haben, dass sie ohne Kleider und ohne Subsistenzmittel waren und viele Verwundete und Kranke zählten. Alle diese Verhältnisse, verbunden mit der eingetretenen Winterszeit, erforderten absolut nicht blos aus polizeilichen, sondern auch aus Gründen der Humanität ein ausnahmsweises Verfahren, das übrigens aufgehoben wurde, sobald die Transporte nicht mehr massenhaft, sondern nur noch seltener und kleiner waren. Während das Commissariat in Locarno bestand, hat dieses durch alle Kantone die sämmtlichen Kosten liquidirt und die Heimatkantone belastet. Später und namentlich für alle im Laufe des J. 1861 zurückgekehrte Mannschaft hatten jeweilen die Kantone die Kosten auf ihrem Gebiet zu bestreiten, wie bei gewöhnlichen polizeilichen Transporten, wobei es ihnen natürlich frei stand, die Heimatkantone für deren Ersatz zu belangen. So viel uns bekannt ist, haben wirklich einige Kantone dieses Verfahren beobachtet, andere dagegen haben alle Kosten einfach auf ihre eigene Polizeirechnung genommen.« B. 1862 II. 275.

953. In der unter No. **1188** erörterten Angelegenheit von Ville-la-Grand hatte der Staatsrath von Genf gegen die Bestellung der gemischten Commission und die ihr ertheilten Vollmachten Einsprache erhoben, worauf ihm erwiedert wurde:

Der BR. müsse die Regierung von Genf vor Allem aus darauf aufmerksam machen, dass die vorwürfige Angelegenheit um ihres völkerrechtlichen Charakters willen keineswegs als eine kantonale, sondern als eine eidgenössische betrachtet und behandelt werden müsse. Der BR. sei demzufolge gemäss Art. 90 Ziffer 6 Al. 2 und Ziffer 8 der BVerf. befugt gewesen, Commissarien zu ernennen und die Angelegenheit analog den Bestimmungen der eidg. Gesetzgebung untersuchen zu lassen.

Die Commission, welche zwischen der Schweiz und Frankreich über diese Angelegenheit vereinbart worden, habe lediglich gemäss den früher dem Staatsrathe mitgetheilten officiellen Actenstücken den Auftrag erhalten, den Thatbestand durch eine sowol auf fran-

zösischem als schweizerischem Gebiete gleichzeitig vorzunehmende Untersuchung vollständig aufzuhellen. Diese Commission sei weder ein Gericht, noch überhaupt eine gerichtliche Voruntersuchungsbehörde, sondern ihr Charakter sei ein administrativer. Es verstehe sich übrigens von selbst, dass die von der Commission aufgenommenen Acten keineswegs den Charakter von Voruntersuchungs- oder Hauptuntersuchungsacten besitzen, auf die ein gerichtliches Urtheil zu basiren wäre. Dagegen sei der BR. genöthigt gewesen, wenn er überhaupt den vorgesetzten Zweck erreichen wollte, der Commission alle diejenigen Attribute zu ertheilen, durch welche eine selbständige Untersuchung und eine Ermittlung des vollen und wahren Sachverhaltes einzig möglich sei. Er habe ihr somit namentlich die Vollmacht ertheilen müssen, Zeugen vorzuladen, abzuhören und zu beeidigen.

Wenn die Regierung von Genf nunmehr zu dem Schlusse gelange, dass eine so weit gehende Vollmacht den Charakter einer administrativen Commission in einen gerichtlichen verwandle, so scheine dem BR. dieser Schluss um so weniger gerechtfertigt zu sein, als in gar vielen Kantonen das Recht der Vorladung und Beeidigung von Zeugen durchaus nicht zu den ausschliesslichen richterlichen Attributen gehöre, sondern bei administrativen Untersuchungen in ganz ähnlicher Art geübt werde.

Unter solchen Umständen müsse der BR. an den ertheilten Vollmachten festhalten und er wiederhole den Wunsch, dass die Regierung von Genf der Commission in Ausübung derselben alle mögliche Unterstützung gewähren möchte, da ein entgegengesetztes Verfahren leicht zu Missdeutungen Veranlassung bieten dürfte.

BR. v. 2. Decbr. 1861.

4. des Bundesgerichts.

BVerf. Art. 94—107. — Vgl. No. 988. 963.

954. Zwischen den Regierungen von Solothurn und Bern waltet seit dem J. 1858 ein Anstand ob über den bürgerrechtlichen Status des im J. 1854 im Kt. Solothurn gebornen ausserehelichen Kindes einer Bürgerin der bernischen Gemeinde Signau. Diese hatte sodann im J. 1856 einen Solothurner geheiratet, ohne dass sie ihrer Heimatgemeinde von der Existenz jenes Kindes jemals Kenntniss gegeben hätte. Die Regierung von Solothurn verlangte nun, dass der BR.

diesen Fall als Heimatlosenstreit behandeln oder dem BGericht zuweisen möchte, da sie den von Bern bezeichneten Weg, dass nämlich die Gemeinde Signau vor den bernischen Gerichten zur Anerkennung des fraglichen Kindes zu belangen sei, nicht betreten könne.

Der BR. sprach sich am 8. August 1862 über das zu beobachtende Verfahren dahin aus: Er halte dafür, dass Bern formell vollständig im Rechte sei, d. h. darin im Rechte, dass offenbar nur seine Behörden zuständig seien, den Status eines unehelichen Kindes einer Bernerin zu bestimmen. Auf der andern Seite werde das Beharren auf diesem formellen Rechte Bern wenig nützen, denn seine Behörden dürften bei der Entscheidung der Statusfrage nur die Sachlage des Jahres 1854 zu Grunde legen; sie hätten also keine andere Wahl, als das Kind der Mutter zuzusprechen. Wenn sie weiter gehen und aus Ereignissen, die im J. 1856 eingetreten seien, einen veränderten Status des Kindes folgern wollten, so würden die bernischen Behörden augenscheinlich zu allen derartigen Schlussnahmen incompetent sein und es müssten dieselben daher vom BR. auf Beschwerde hin aufgehoben werden. Vielmehr wäre es offenbar der solothurnische Richter, der über die Frage einer spätern Veränderung des Status des Kindes zu entscheiden hätte. Unter solchen Umständen glaube der BR., der Regierung von Bern empfehlen zu dürfen, das schliessliche Anerbieten der Regierung von Solothurn zu acceptiren und die Sache, zwar nicht als Heimatlosenstreit, wol aber als Streit zwischen Kantonen (Art. 101 der BVerf.) vor das BGericht zu bringen, indem damit alle einschlägigen Fragen, die sonst successive die bernischen und dann die solothurnischen Gerichte beschäftigen müssten, gleichzeitig erledigt werden könnten. B. 1863 II. 45.

Anhang.

Einige Urtheile des Bundesgerichts.

955. Der Gemeindrath Thunstetten, Ns. der dortigen Einwohnergemeinde, belangte den schweizerischen Bundesrath, Ns. der Eidgenossenschaft, auf Ersatz des Schadens, der dadurch entstanden sein soll, dass der Beklagte einen Wechsel im Betrage von 377 Dollars 35 Cs. — den ihm die Regierung von Bern mit dem Ansuchen zugesendet hatte, solchen »auf amtlichem Wege« durch den schweiz. Consul in New-York an den in Sandusky-City Staat Ohio niedergelassenen Andreas Wyss von Aarwangen gelangen zu lassen — dem Consul Basler in Louisville (in dessen Consularbezirk Wyss wohnte), übermacht habe, der dann durch ein falsches Indossament in den Besitz der Wechselsumme gelangt sei und diese unterschlagen habe.

Das BG. wies die Klage am 8. Januar 1861 ab. Gründe:

1) Das Begehren des Klägers beruht auf einem doppelten Klagfundament, nämlich einerseits, dass dem BR. ein Verschulden zur Last falle, woraus der Gemeinde Thunstetten ein Schaden erwachsen sei und dass derselbe für diesen Schaden einzustehen habe; anderseits darauf, dass der Consul Basler mittelst Unterschlagung Thunstetten in Schaden versetzt habe und dass der Bund für diesen Schaden haften müsse. Bei der rechtlichen Würdigung des Klagbegehrens ist die Auseinanderhaltung dieser beiden Klagfundamente nothwendig.

2) Was nun das erste Klagfundament betrifft, so bezieht sich der Kläger zu dessen Begründung darauf, dass der BR. in Abweichung von dem erhaltenen Auftrage den an Andreas Wyss zu übermittelnden Wechsel nicht durch den Consul in New-York, sondern durch den Consul Basler in Louisville habe gehen lassen, dass hiedurch die von Basler verübte Unterschlagung ermöglicht worden sei und dass der BR. für den hiedurch der Gemeinde Thunstetten zugefügten Schaden haften müsse. Dieses Klagfundament erscheint jedoch nicht als begründet.

18*

3) Abgesehen davon, ob bei Annahme dieses Klagfundamentes der BR. in seiner Eigenschaft als Vertreter des Bundes als der richtige Beklagte erscheine, oder ob nicht vielmehr die schuldigen Mitglieder der Behörde persönlich belangt werden müssten, lässt ein Verschulden des BR. aus der Uebermittlung des Wechsels nach Louisville sich nicht ableiten. Einmal hat Thunstetten seinerseits nur die Versendung des Wechsels »auf amtlichem Wege« verlangt, ein Begehren, welchem blos dadurch entsprochen werden konnte und dadurch auch vollkommen entsprochen worden ist, dass der Wechsel an denjenigen Consul, in dessen Sprengel Wyss wohnte, also an den Consul Basler in Louisville übermittelt wurde. Sodann ist unverkennbar, dass der Regierungsrath von Bern, als er in seiner Zuschrift vom 28. Januar 1853 den BR. um Uebermittlung des Wechsels an den Consul in New-York ersuchte, dies in der irrthümlichen Ansicht that, es umfasse der Consularbezirk von New-York den Wohnort des Andreas Wyss und es erheische somit der von Thunstetten gewünschte »amtliche Weg« die Versendung nach New-York und dass daher der BR. bei Uebermittlung des Wechsels nach Louisville nach der wahren Absicht des Regierungsrathes handelte, sonach dieser Behörde gegenüber die übernommene Verpflichtung ebenfalls gehörig erfüllte. Es ergibt sich dies schon aus der erwähnten Zuschrift vom 28. Januar, worin der BR. um Uebermittlung des Wechsels »auf amtlichem Wege« ersucht und der Consul von New-York nur als Organ dieser Art der Uebermittlung bezeichnet wird, sowie aus der durch das Regierungsstatthalteramt Aarwangen vermittelten Kenntnissgabe des Regierungsrathes von Bern an den Gemeindrath von Thunstetten vom 11. Mai 1853, dahin gehend, es sei der Wechsel dem BR. übermittelt worden mit dem Ansuchen, denselben »auf amtlichem Wege« an seine Bestimmung gelangen zu lassen.

4) Zur Begründung des zweiten Klagfundamentes wird angeführt, es habe der Consul Basler sich einer strafbaren Entfremdung des fraglichen Wechsels schuldig gemacht, hiedurch sei die Gemeinde Thunstetten in Schaden gekommen und für diesen Schaden habe der Bund einzustehen. Daher ist zu untersuchen, ob diese Ausführung als zu Recht bestehend erscheine.

5) Gesetzt nun, es stelle sich die Fälschung des Wechsels durch Basler als rechtlich erwiesen dar und vorausgesetzt, es habe die Gemeinde Thunstetten weder in der Möglichkeit sich befunden, die auf das falsche Indossament hin stattgefundene Bezahlung des Wech-

sels anzufechten, noch den Consul Basler persönlich um Schadensersatz zu belangen und gesetzt ferner, es falle das vom BR. übernommene und dem Consul Basler zur Besorgung übertragende Geschäft in den Bereich des amtlichen Geschäftsverkehrs, so ist die Frage zu beantworten, ob der Bund für Schaden, welchen Privaten durch strafbare Handlungen seiner Beamteten bei Besorgung ihrer amtlichen Obliegenheiten zugefügt wird, als haftbar erscheine.

6) In Würdigung dieser Rechtsfrage wird als feststehend angenommen, dass zwar die Beamteten für die Folgen strafbarer Handlungen den Privaten unzweifelhaft persönlich haftbar sind, dass dagegen die Verpflichtung des Staates, für die den Privaten durch solche Handlungen zugefügten Schädigungen auch nur subsidiär einzustehen, nicht aus einem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz abgeleitet werden kann, sondern zu ihrer Begründung einer bestimmten Vorschrift des Gesetzgebers bedarf. Eine solche Vorschrift findet sich aber in der BGesetzgebung nicht, indem diesfalls lediglich das BGesetz über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamteten vom 9. Decbr. 1850 [Off. S. II. 149] in Betracht kommt und dieses Gesetz keine Vorschrift der erwähnten Art enthält.

7) Im Gegentheil lässt dieses Gesetz mehrfach auf den entschiedenen Willen der BGesetzgebung schliessen, eine allgemeine Haftbarkeit des Bundes für den durch seine Beamteten gestifteten Schaden nicht aufzustellen. Schon die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist diesfalls beachtenswerth, indem nach der dasselbe an die BVersammlung begleitenden Botschaft des BR. bei dessen Bearbeitung die damaligen kantonal-schweizerischen Gesetze über die Verantwortlichkeit der Beamteten zu Rathe gezogen wurden. Denn neben der in den meisten Kantonen angenommenen Nichthaftbarkeit des Staates für strafbare Handlungen seiner Beamteten war schon damals von einzelnen Kantonen der entgegengesetzte Grundsatz aufgestellt worden und hätte mithin die BGesetzgebung genügende Veranlassung gehabt, ihrerseits den Grundsatz der Haftbarkeit bestimmt anzuerkennen, wenn dies in ihrer Absicht gelegen haben würde. Hiezu kommen die Bestimmungen von Art. 3 des Gesetzes: während nämlich nach gemeinem Rechte die Mitglieder einer Behörde für den durch ihre Handlungen gestifteten und von ihnen zu tragenden Schaden solidarisch haften, stellt im Gegentheil Art. 3 den Satz auf, dass

die Mitglieder in solchen Fällen jeweilen nur für ihr Betreffniss haften, mit dem Beifügen, dass für einzelne zahlungsunfähige Mitglieder der Bund die Entschädigung zu leisten habe. Nach der Regel exceptio firmat regulam spricht die letzterwähnte Bestimmung entschieden dafür, dass der Gesetzgeber die allgemeine Haftpflicht des Bundes für seine Beamteten nicht aufstellen wollte, weil sonst die besondere Anerkennung dieser Haftpflicht für einen einzelnen Ausnahmsfall nicht nothwendig gewesen wäre. Der gleiche Schluss lässt sich ziehen aus Art. 33 des Gesetzes, wonach in Fällen, bei denen die BVersammlung entscheidet, dass der gegen einen von ihr gewählten Beamteten gerichteten und auf rechtswidrige Amtsführung gestützten Civilklage keine Folge zu geben sei, die Eidgenossenschaft ausnahmsweise zum Einstehen für diesen Beamteten verpflichtet wird.

8) Weil schon aus den vorstehenden Ausführungen genügend erhellt, dass die beiden Klagfundamente rechtlich unbegründet sind, kann eine Untersuchung darüber unterbleiben, ob die Klage auch wegen Nichtbeobachtung der in dem Verantwortlichkeitsgesetze vorgeschriebenen Formen oder wegen Ablaufs der in Art. 10 No. 1 und 2 dieses Gesetzes bestimmten Verjährungsfristen abgewiesen werden müsste. Prot. des BG. IV. 122.

956. Thomas Brassey in London belangte das Directorium der schweiz. Centralbahn u. A. auf Bezahlung:

a) von 385,354 Fr. 19 Rp, als Saldo der ihm schuldigen Accordpreise;

b) von 1,250,615 Fr. 15 Rp. für gehabte Mehrauslagen wegen des ausserordentlichen Wasserzudranges, Erschwerung der Lufterneuerung u. s. f.

Die Centralbahn dagegen forderte als Widerklägerin 304,645 Fr. 81 Rp. Conventionalstrafe.

Durch Urtheil des BG. vom 10. Januar 1862 wurden die beiden letztern Forderungen verworfen, die erste dagegen gutgeheissen. Gründe:

1) In erster Linie ist in Untersuchung zu ziehen, ob das Directorium der Centralbahn der Forderung des Hrn. Brassey auf Ausbezahlung seines vertragsmässigen Restguthabens von 385,354 Fr. 19 Rp. mit Grund die Auffassung entgegenhalte, dass der Letztere wegen verspäteter Vollendung des Hauensteintunnels in eine Conventionalstrafe von 690,000 Fr. verfallen sei; und ob daher das

Rechtsbegehren des Erstern als begründet erscheine, dass nicht allein die erwähnte Forderung abgewiesen, sondern Hr. Brassey überdies zur Bezahlung von 304,645 Fr. 81 Rp. verurtheilt werde.

2) Diesfalls ist unbestritten, dass die Tunnelbaute erst 395 Tage nach dem vertragsmässigen Vollendungstermin beendigt worden ist und ebenso enthält der Vertrag vom 24. Januar 1854 eine klare Bestimmung, worin sich Hr. Brassey zu einer Conventionalstrafe von 2000 Fr. für jeden Tag verspäteter Vollendung verpflichtet hat. Allein von Seite des Hrn. Brassey wird die Anwendbarkeit dieser Conventionalstrafe nicht allein hinsichtlich der von der Centralbahn bereits abgerechneten 50 Tage, sondern auch hinsichtlich der übrigen 345 Tage in Abrede gestellt, weil er die verspätete Vollendung der Tunnels nicht verschuldet habe.

3) Frägt man sich nun in thatsächlicher Beziehung, ob Hr. Brassey an der verspäteten Vollendung wirklich keine Schuld trage, so kann zwar als erwiesen angesehen werden, dass die Arbeiten am Hauensteintunnel anfänglich keineswegs mit aller möglichen Umsicht und Thätigkeit betrieben wurden. Allein auf der andern Seite erscheint eben so sehr als ermittelt, dass später bei der Fortsetzung der Arbeiten eine Sachkenntniss und Energie sich entwickelte, welche die anfänglich eingetretenen Säumnisse wieder einzubringen geeignet war und dass nur wegen des im Verlaufe der Baute immer mächtigern Auftretens von Gebirgswassern, welche in solcher Masse von Niemandem hatten erwartet werden können und einen ganz aussergewöhnlichen Kraftaufwand zu ihrer Bewältigung verlangten, der vertragsmässige Vollendungstermin nicht inne gehalten werden konnte. Daher lehnt Hr. Brassey mit Grund die Schuld an der verspäteten Vollendung des Hauensteintunnels von sich ab.

4) Von Seite der Centralbahn wird jedoch bestritten, dass dieser Umstand von rechtlicher Bedeutung sei und die Ansicht aufgestellt, dass auch bei Annahme desselben die Conventionalstrafe ihr zuerkannt werden müsse. Es ist mithin zu untersuchen, ob die Anwendung der Conventionalstrafe auf Seite des dadurch Betroffenen ein Verschulden an der Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtung voraussetze.

2) Sieht man einstweilen davon ab, ob und welche sachbezüglichen Bestimmungen in den auf den vorliegenden Fall zur Anwendung gelangenden Specialgesetzgebungen, sowie in dem Vertrage vom 24. Januar 1854 sich finden und forscht man vorerst nach den Ansichten

des gemeinen Rechts über die Anwendung der Conventionalstrafen, so tritt darüber, ob deren Anwendbarkeit durch den Beweis des Nichtverschuldens der ungehörigen Vertragserfüllung ausgeschlossen werde, zwar bei den Schriftstellern über Römisches Recht eine Verschiedenheit der Ansichten zu Tage, indem ein Theil derselben z. B.

Voët, comment. ad pand. lib. XLV. tit. I. §. 13,
Sintenis, gemeines Civilrecht II. S. 122, Note 35,

für, Andere hinwieder, z. B.

Thibaut, Pandectenrecht, 3. Ausg. I. S. 87,
Vangerow, Leitfaden, Band III. §. 614, Anm. 5,

gegen die Anwendbarkeit sich erklären. Die moderne Rechtsanschauung jedoch pflichtet entschieden der letztern Ansicht bei, im Einklange mit der ganzen Natur des Rechtsinstitutes der Conventionalstrafen. Wenn es im Allgemeinen unstatthaft ist, bei erwiesener Nichtschuld Jemanden in eine Strafe zu verfällen, so lässt sich auch eine Conventionalstrafe ohne Verschulden nicht denken; denn der Umstand, dass der Verpflichtete sich für einen gewissen Fall durch Vertrag einer Strafe unterworfen hat, kann zwar eine Vermuthung für das Verschulden beim Eintreten dieses Falles begründen, nicht aber die erste Voraussetzung jeder Strafe, das Verschulden, beseitigen und die Verurtheilung des Verpflichteten sogar bei erwiesenem Nichtverschulden bedingen. Auch die neuern Gesetzgebungen scheinen auf dieser Anschauung zu fussen, wie denn z. B. der Code Napoléon und das zürcherische Civilgesetzbuch, obwol auf verschiedenem Rechtsboden erwachsen und zu verschiedenen Zeiten erlassen, gleichmässig ein Verschulden des Verpflichteten als Bedingung zur Anwendung der Conventionalstrafe verlangen:

Code Napoléon, art. 1229, 1447, 1148.
Duranton, droit civil, liv. III. tit. III. chap. 4. No. 357.
Zürcher Civilgesetzbuch § 972.
Commentar von Bluntschli zu diesem § 972.

Mithin erscheint vom Standpunkte des gemeinen Rechts aus die im Vertrage vom 24. Januar 1854 festgesetzte Conventionalstrafe gegen Hrn. Brassey nicht als anwendbar.

6) Es ist jedoch nothwendig, einen Schritt weiter zu gehen und zu untersuchen, ob etwa die Anwendung der erwähnten Anschauung des gemeinen Rechts in dem zwischen den Litiganten begründeten Vertragsverhältniss durch diejenige Specialgesetzgebung, unter deren

Herrschaft dieses Verhältniss steht, ausgeschlossen sei und zu diesem Ende ist vorerst zu ermitteln, nach welcher Gesetzgebung die zwischen den Litiganten durch ihren Vertrag begründeten Rechtsverhältnisse zu beurtheilen seien.

7) Von Seite des Hrn. Brassey wird behauptet, die Tragweite der einzelnen Bestimmungen des Vertrages vom 24. Januar 1854 sei nach den Vorschriften des französischen Gesetzbuchs zu beurtheilen, weil der Vertrag in Paris abgeschlossen worden sei, während auf diejenigen Fragen, welche die Ausführung des Werkes beschlagen, die Gesetze der Kantone Basselland und Solothurn, in deren Gebiet der Hauensteintunnel gebaut wurde, anzuwenden seien. Die Gegenpartei dagegen stellt die Ansicht auf, dass nicht der Ort, wo zufällig der Vertrag abgeschlossen wurde, sondern der Erfüllungsort der beiderseitigen obligatio die Rechtsanwendung bestimme und dass daher das Rechtsverhältniss zwischen den Litiganten nicht nach französischem, sondern nach schweizerischem und speciell nach baslerischem Rechte zu beurtheilen sei. Zur Lösung der hiedurch gebotenen Streitfrage gebricht es dem BGerichte an einer zur Richtschnur geeigneten gesetzlichen Bestimmung und es muss deshalb dieselbe auf Grundlage der von der Wissenschaft aufgestellten Grundsätze gelöst werden. Die neuere Doctrin der verschiedenen Länder ist nun darüber einig, dass die Gesetzgebung des Ortes, wo ein Vertrag abgeschlossen wird, in der Regel nur für die äussere Form desselben massgebend ist, dass aber mit Bezug auf den Inhalt und dessen Auslegung auf den Willen der Contrahenten zu achten und, wenn letzterer sich nicht in bestimmter Weise kundgegeben habe, anzunehmen sei, sie haben sich der Gesetzgebung desjenigen Ortes unterwerfen wollen, an welchem die vertragsmässigen Leistungen zu machen seien:

Savigny, System des Röm. Rechts, VIII. 246 — 294.
Foelix, du droit international privé, II. 82 suiv., 126 suiv.
F. von Wyss, über die Collision versch. Privatrechte, in der Zeitschr. f. schweiz. R. II. 90 ff.
Bluntschli, Commentar zum priv. Gesetzb. f. d. K. Zürich. I. 14 — 16.

8) Die Anwendung dieser Rechtsregel auf den vorliegenden Fall macht sich eben so leicht und einfach, wie der Fall selbst dazu angethan ist, die Regel zu rechtfertigen. Es ist durchaus nicht anzunehmen, dass, wenn ein englischer Bauunternehmer und der Vertreter einer schweiz. Eisenbahngesellschaft in Paris, als einem bequemen Mittel-

punkte zusammenkommen, um einen auf dem Correspondenzwege verabredeten Vertrag zum förmlichen Abschlusse zu bringen, sie sich wegen des aus ganz äusserlichen Gründen gewählten Ortes der Besprechung dem französischen Rechte zu unterwerfen beabsichtigen, dessen Bestimmungen über den Werkvertrag und darauf bezügliche Rechtsverhältnisse ihnen vielleicht nicht einmal näher bekannt sind. Dagegen erscheint es als selbstverständlich, dass die Contrahenten der Gesetzgebung des Erfüllungsortes sich unterordneten, dass insbesondere Herr Brassey, der eine so wichtige Baute in der Schweiz auszuführen übernahm, sich für dieses Unternehmen mit Bewusstsein den schweiz. Gesetzen unterwarf. Beide Contrahenten hatten ihre vertragsmässigen Verpflichtungen in der Schweiz zu erfüllen: Hr. Brassey am Hauenstein, welcher auf dem Gebiete der Kantone Solothurn und Basselland liegt, die Gesellschaft in Basel als ihrem regelmässigen Domicil. Daher sind die vom Erstern übernommenen Verpflichtungen nach der Gesetzgebung der Kantone Solothurn und Baselland, diejenigen der Letztern nach dem Rechte von Basel-Stadt zu beurtheilen.

9) Die im Vorstehenden zur Untersuchung verstellte Frage bestimmt sich daher näher dahin, ob die Gesetzgebungen der Kantone Solothurn und Basselland Bestimmungen enthalten, welche die Anwendung der Conventionalstrafe auch im Falle unverschuldeter Nichterfüllung der betreffenden Leistung vorschreiben. Solche Bestimmungen finden sich nun aber in keiner der beiden Gesetzgebungen und es steht daher aus Grund derselben einer Anwendung des gemeinen Rechts auf den vorliegenden Fall nichts entgegen.

10) Mehr Schwierigkeit bietet die Ausführung des beklagten Directoriums, es könne Hr. Brassey mit der Einrede des Nichtverschuldens der Verspätung behufs Abwendung der Conventionalstrafe jedenfalls bei Rücksichtnahme auf die Fassung des Vertrages vom 24. Januar 1854 nicht gehört werden, weil er durch Art. 3 dieses Vertrages *) alle Chancen einer ungünstigen Beschaffenheit des Ge-

---

*) Art. 3 lautet: »Der Tunnel ist nach dem unter II angeschlossenen Profil für zwei Geleise herzustellen.

»Er durchdringt in der Richtung von Norden nach Süden die Gebirgsformationen des Muschelkalks, des Keupers und des Lias. Ueber den Theil, welchen jede dieser Formationen von der Gesammtlänge des Tunnels einnimmt, kann dem Unternehmer bestimmte Angabe zum Voraus nicht gemacht werden. Er hat daher alle Chancen einer mehr oder weniger günstigen Beschaffenheit des

birges und des Zudranges von Gebirgswassern, namentlich hinsichtlich der Fortschritte der Arbeit, übernommen habe und diese Vertragsbestimmung offenbar auch auf die Anwendung der Conventionalstrafe ihre volle Wirksamkeit äussern müsse. Indessen kann dieser Ausführung von Seite des Gerichts bei näherer Würdigung der Verhältnisse nicht beigestimmt werden. Bei unbefangener Auslegung des Vertrages kann offenbar dem Art. 3 nur die Bedeutung beigelegt werden, dass sich der Bauunternehmer den erwähnten Chancen mit Bezug auf den Preis, welcher ihm für die zu liefernde Arbeit zu bezahlen sei, unterwerfe und auch bei ungünstiger Gestaltung dieser Chancen keine Mehrvergütung verlangen werde, nicht aber auch die, dass er, wenn die Arbeit von ihm untadelhaft ausgeführt, allein erst nach Ablauf des vertragsmässigen Termins vollendet werden sollte, der ihm nach gemeinem Rechte zustehenden Einrede der unverschuldeten Verspätung gegen die Anwendung der Conventionalstrafe gänzlich sich entäussere. Gewiss hätte eine so weit gehende Verpflichtung nur durch eine ausdrückliche Erklärung in Art. 17 **), welcher die Conventionalstrafe festsetzt, Hrn. Brassey aufgebürdet werden können; und angenommen sogar, es wäre nach der Fassung des Vertrages zweifelhaft, ob nicht Hr. Brassey auch rücksichtlich der Conventionalstrafe sich den in Art. 3 erwähnten Chancen unterworfen habe, so müsste im Zweifel nach bekanntem Grundsatze der Vertrag zu Gunsten des Verpflichteten ausgelegt werden. Auch steht es mit dem Umstande, dass von Seite des Directoriums der Centralbahn Hrn. Brassey mittelst Schreibens vom 3. Febr. 1857 hinsichtlich der entstandenen Schwierigkeiten und also unzweifelhaft vor Allem auch hinsichtlich des in der vorangegangenen Correspondenz wesentlich behandelten Punktes der Conventionalstrafe die Anwendung der Grundsätze der Billigkeit in Aussicht gestellt worden ist, in bester

Gebirges, sowie des Zudranges von Gebirgswassern, sofern solche Eventualitäten auf die Fortschritte und Kosten der Ausführung von Einfluss sein können, auf sich zu nehmen. Ihm ist es überlassen, je nach den Ansichten, welche er sich über solche Vorkommnisse zum Voraus bildet, die Zahl und Stellung der Schächte, überhaupt das System des Betriebes der Arbeiten festzusetzen.«

**) »Art. 17: »Für die vollständige Herstellung des Tunnelbaues, nämlich für .... wird dem Unternehmer ein Termin von 3 Jahren und 9 Monaten eingeräumt ....

»Versäumt der Unternehmer den hievor bestimmten Vollendungstermin, so unterliegt er einer Conventionalstrafe von 2000 Fr. für jeden Tag der Verspätung«.

Uebereinstimmung, wenn von Seite des Gerichts zu einer Auslegung des Vertrages hinsichtlich der Anwendbarkeit der Conventionalstrafe keine Hand geboten wird, welche unverkennbar den Grundsätzen der Billigkeit sehr zuwiderlaufen würde.

11) In Gemässheit der vorhergehenden Ausführung wird das erste Rechtsbegehren des Klägers als begründet, dasjenige des Widerklägers dagegen als unbegründet angesehen.

12) Was das zweite Rechtsbegehren des Klägers .... und zwar vor Allem die erste .... Post von 1,250,615 Fr. 15 Rp. für gehabte Mehrauslagen wegen ausserordentlichen Wasserandranges und Schwierigkeit der Lufterneuerung betrifft, so stützt Hr. Brassey dieselbe auf § 20 des allgemeinen Bedingnissheftes der Centralbahn*), indem er aus dessen Wortlaut die Schlussfolgerung zieht, dass Thatsachen, welche zu den Fällen höherer Gewalt gehören, den Accordanten zu einer Entschädigungsforderung für seine daraus erwachsenen Mehrauslagen berechtigen.

13) Abgesehen nun davon, dass schon an und für sich und bei Ausserachtlassung des Vertrages vom 24. Januar 1854 der angerufene § 20 zur Begründung eines förmlichen Klagerechts auf den Ersatz aller Mehrauslagen für Hrn. Brassey kaum positiv genug lauten und wol mehr nur einen Anspruch auf billige Berücksichtigung dieser Mehrauslagen begründen würde, erscheint die Anrufung dieses § nach dem klaren Wortlaut von Art. 3 des Vertrages als gänzlich unstatthaft, da nach Art. 1 dieses Letztern die Vorschriften des allgemeinen Bedingnissheftes nur insoweit für die Contrahenten rechtsverbindlich sind, als sie nicht durch die Bestimmungen des Vertrages selbst modificirt oder aufgehoben wurden.

14) Nicht allein hat nämlich Hr. Brassey nach Art. 18 des Vertrages die vollständige Herstellung der Tunnelbaute mit allen dazu gehörenden Nebenarbeiten für die Bauschsumme von 1700 Fr. für den laufenden Meter übernommen, sondern er hat in Art. 3 ausdrücklich alle Chancen einer mehr oder weniger günstigen Beschaffenheit des Gebirges, sowie des Zudranges von Gebirgswassern, soweit

*) Derselbe lautet: »Forderungen von Aufbesserungen der contrahirten Preise und Entschädigungen für Mehrauslagen, welche dem Unternehmer in Folge ungünstiger Witterungsverhältnisse, Vertheurung der Material- und Arbeitspreise und sonstige nicht den Fällen hoherer Gewalt beizuzählende Umstände erwachsen, finden keine Berücksichtigung«.

solche Eventualitäten auf die Kosten der Ausführung von Einfluss sein können, auf sich zu nehmen erklärt. Wer nun eine solche klare und bündige Verpflichtung eingeht, wer alle Chancen des Zudranges von Gebirgswassern auf sich nimmt, der kann gewiss nicht nachher Entschädigung fordern für Mehrauslagen, welche ihm eben in Folge dieses Wasserandranges erwachsen sind. Allerdings hat in quantitativer Beziehung der Wasserandrang, wie er nachher wirklich stattfand, alle Erwartungen überstiegen; allein auf das grössere oder geringere Mass desselben kann es offenbar nicht ankommen, wenn der Unternehmer alle Chancen zu tragen hat. In die gleiche Kategorie gehören ohne Zweifel auch alle Kosten, welche dem Unternehmer die Schwierigkeit der Lufterneuerung verursachte, welche die Klageschrift selbst als Folge der Unmöglichkeit der Abteufung des Schachtes No. II und des geringen Fortschrittes der Arbeiten auf der Nordseite erklärt, denn diese Thatumstände sind, wie aus den Acten klar hervorgeht, wieder nur dem ausserordentlichen Andrange von Wasser zuzuschreiben, also einer Eventualität, deren Folgen nach dem Vertrage der Unternehmer zu tragen hat.

15) Als unstichhaltig erscheint die Berufung des Klägers auf § 1587 des zürch. privatr. Gesetzbuches, nach welchem beim Werkvertrag ausnahmsweise eine Lohnerhöhung gefordert werden darf, wenn ausserordentliche und nicht vorherzusehende Ereignisse oder Verhältnisse die Ausführung übermässig erschweren, und zwar schon darum, weil der Wasserandrang im Vertrage vorhergesehen wurde und der Unternehmer eben deshalb die möglicherweise sehr bedeutende Erschwerung der Arbeit, welche daraus entstehen konnte, mit in Berechnung zu ziehen hatte. Dazu kommt, dass das solothurnische Gesetzbuch, welches, wie wir oben gesehen haben, neben der Gesetzgebung von Baselland im vorliegenden Falle vorzugsweise in Betracht kommen muss, sich in den nachfolgenden Satzungen noch weit entschiedener zu Ungunsten des Klägers ausspricht:

»§ 1145. Der Unternehmer, welcher die Aufführung eines Gebäudes, die Anlegung einer Strasse oder ähnliche Werke nach bestimmter Vorschrift, über die sich die Parteien verständigt haben, um einen Gesammtpreis übernimmt, kann unter keinen Umständen, selbst wenn das Werk anders ausgeführt worden, eine Erhöhung des Preises verlangen, es sei denn, der Bauführer habe ihm dies schriftlich zugesichert.

»§ 1146. Der Unternehmer eines der in § 1145 bezeichneten Werke haftet für alle Zufälle, die sich während des Baues ergeben, ausser für diejenigen, die aus der ungeeigneten Beschaffenheit des Bodens, wo das Werk erbaut wird, ent-

springen, sofern diese Beschaffenheit zur Zeit, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, nicht wol vorgesehen werden konnte.

»Diese Ausnahme kommt jedoch dem Unternehmer nur dann zu statten, wenn er dem Besteller von der ungeeigneten Beschaffenheit, sobald dieselbe ersichtlich wird, Anzeige macht.«

16) Ebenso wenig kann der Kläger die von ihm durch zwei Citate aus dem Code Napoléon belegte Rechtsregel zu seinen Gunsten anrufen, dass man dunkle und sich widersprechende Bestimmungen so interpretiren müsse, wie es der Natur des Vertrages und den im Lande geltenden Uebungen am besten entspreche; denn der Art. 3 des Vertrages spricht sich sehr deutlich gegen die in Untersuchung liegende Forderung des Hrn. Brassey aus und ein Widerspruch mit § 20 des allg. Bedingnissheftes liegt nicht vor, weil letzteres ausdrücklich insoweit ausser Wirksamkeit gesetzt ist, als der Vertrag abweichende Bestimmungen enthält.

17) Was endlich die schon früher erwähnte Zuschrift des Directoriums der Centralbahn an Hrn. Brassey vom 3. Febr. 1857 betrifft, worin das erstere in Aussicht stellt, es werde nach Vollendung des Tunnels die Untersuchung und Würdigung der verschiedenen Klagepunkte von seiner Seite nach denjenigen Grundsätzen der Billigkeit stattfinden, welche ihm beständig zur Richtschnur gedient haben, so kann unverkennbar hierin keinerlei Novation der durch den Vertrag vom 24. Januar 1854 begründeten Rechtsverhältnisse gefunden werden, indem die Erklärung viel zu unbestimmt lautet, um ihr eine solche Tragweite beimessen zu können.

18) Da somit für die ganze Forderung von 1,250,615 Fr. 15. Rp. ein rechtlicher Anhaltspunkt sich nicht finden lässt, so erscheint es als überflüssig, auf die einzelnen Posten, aus welchen diese Forderung zusammengesetzt ist, näher einzutreten. Prot. des BG. IV. 136.

957. Seit alten Zeiten besteht in Koblenz (Aargau) eine Fähre über den Rhein, als deren »Gerechtigkeit« in einer Urkunde vom 20. Febr. 1655 angegeben ist: »dass zwischen Kadelburg und Waldshut kein anderes Nebenfahr sein noch gebraucht werden soll.« Bei Erstellung der Eisenbahnverbindung zwischen Turgi und Waldshut wurde auf gemeinsame Kosten der schweiz. Nordostbahn und der Grossh. badischen Bahn in geringer Entfernung unterhalb jener Fähre eine steinerne Eisenbahnbrücke über den Rhein erbaut. Gestützt darauf, dass durch diese Baute nicht nur die den Fährbesitzern

zustehende Gerechtigkeit in hohem Masse verletzt, sondern auch der Fährebetrieb selbst wegen Gefahr des Losreissens der Fähre von dem Spanntau und des darauf folgenden Anprallens an dem Pfeiler der Brücke unmöglich werde, verlangten jene in erster Linie die Uebernahme der Fähre durch die beiden Bahnverwaltungen um die Summe von 80,785 Fr., in zweiter Linie aber eine angemessene Entschädigung für den in Folge Concurrenz der Bahnbrücke eintretenden Minderwerth der Fähre, für die vermehrten Unterhaltungskosten und für die weitern, durch die Brückenbaute bedingten Mehrkosten des Fährebetriebes, woran die Nordostbahn zur Hälfte zu participiren habe. Die Angesprochene bestritt dagegen die Entschädigungspflicht hauptsächlich deshalb, weil die Fährebesitzer keine Gerechtigkeit in dem behaupteten Sinne haben und weil Entschädigungsbegehren von Privaten an Bahnunternehmungen die unmittelbare körperliche Einwirkung der Bahn auf ein ihnen zustehendes Eigenthumsobject voraussetzen [B. 1863 I. 382].

Durch Urtheil vom 2. Juli 1862 erkannte das BG., es sei die Nordostbahn verpflichtet, die Kläger für die in Folge des Baues einer Eisenbahnbrücke über den Rhein entstandenen Unterhaltungs- und Betriebskosten mit 6000 Fr. zu entschädigen; mit ihrer Mehrforderung dagegen seien die Fährebesitzer abgewiesen. Gründe:

1) Die Behauptung der Nordostbahn, dass der Recurs der Fährebesitzer aus formellen Gründen unzulässig sei, gründet sich auf den Umstand, dass Letztere bei der seiner Zeit dem Gemeindrathe Koblenz eingereichten Forderungseingabe die Forderung einer bestimmten Entschädigungssumme unterlassen haben. Diese Begründung ist jedoch unhaltbar, weil sowol nach dem Wortlaute des Expropriationsgesetzes als nach der gerichtlichen Praxis*) es genügt, wenn die an die Gemeindräthe von den Expropriaten zu machenden Forderungseingaben die Rechte, wegen deren auf Entschädigung Anspruch gemacht wird, genau bezeichnen. Mithin erscheint die formelle Einrede gegen die Anhandnahme des Recurses als unstatthaft.

2) Geht man somit zur materiellen Prüfung der beidseitigen Rechtsbegehren über, so kann in erster Linie keinem Zweifel unterliegen, dass den Recurrenten eine Fähregerechtigkeit im Sinne des deutschen Privatrechts zusteht, d. h. das Recht, Menschen und Güter vermittelst einer Fähre für ein gewisses Fährgeld über den Rhein zu

*) Vgl. No. 425. 426.

setzen und dass dieses Recht, weil mit gewissen ökonomischen Vortheilen verbunden, zu den für den privatrechtlichen Verkehr geeigneten Vermögensrechten gehört, wenn schon dasselbe in gewissen Richtungen auch in das Gebiet des öffentlichen Rechts hinüberspielt, wie z. B. in dem Rechte der Regierung zur Bestimmung des Fähretarifes und in der Nothwendigkeit ihrer Zustimmung zur Veräusserung der Fähre. Diese Gerechtigkeit steht mit einer sog. Ehehafte, d. h. mit dem Rechte, ein gewisses mit einer bestimmten Localität verbundenes Gewerbe in Folge früherer Concession der Regierung zu betreiben, jedenfalls insoweit auf gleicher Linie, als dieselbe nicht etwa durch einfachen Beschluss der Regierung ohne Entschädigung aufgehoben werden könnte, sondern als ein gegen solches willkürliches Eingreifen der Regierung gesichertes Privatrecht erscheint; allein es frägt sich, ob jener eine noch weiter gehende Bedeutung zukomme, in der Richtung, dass die Erstellung concurrirender Verkehrsanstalten als ein Eingriff in dieselbe erscheine und ob daher von den Fährebesitzern gegen solche Anstalten Einsprache erhoben werden könne.

3) Ein derartiges Ausschlussrecht von concurrirenden Anstalten liegt nicht im allgemeinen Begriffe der Ehehaften, sondern es schliessen letztere ihrer Natur nach weitere ähnliche Concessionen, ja sogar die allgemeine Freigebung des betreffenden Gewerbes von Seite der Regierung keineswegs aus. Zur Begründung des von den Fährebesitzern beanspruchten Ausschlussrechtes reicht daher die allgemeine Hinweisung auf die privatrechtliche, den Ehehaften analoge Natur der Fähregerechtigkeit nicht hin, sondern es muss dasselbe besonders nachgewiesen werden. Ein solcher Nachweis ist von den Fährebesitzern versucht worden und es ist daher zu untersuchen, inwieweit ihnen dieser Nachweis gelungen sei.

4) Die Behauptung eines ausschliesslichen Fährerechts stützt sich auf den Vertragsbrief vom 20. Febr. 1655; indessen kann diese Urkunde nicht als ein hinlänglicher Beweis dafür angesehen werden, da das in Anspruch genommene Recht, welches ein Monopol bilden würde, so exorbitanter Natur wäre, dass der klarste und bündigste Beweis für dessen Annahme verlangt werden muss. Einmal ist es höchst zweifelhaft, ob nicht mit den Worten der Urkunde: »dass zwischen Kadelburg und Waldshut kein anderes Fahr sein, noch gebraucht werden solle, anderst als das Fahr zu Koblenz«, in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Charakter der Ehehaften, lediglich

bestätigt werden sollte, dass weitere Fähren ohne Concession der Staatsbehörden nicht gestattet sein sollen. Sodann ist zu beachten, dass die Urkunde die gütliche Beilegung eines Streites enthält, worin es sich um das Ausschliessungsrecht der Fahrgerechtigkeit in keiner Weise handelte und dass daher die in Frage kommende Stelle gleichsam nur im Vorbeigehen in der Urkunde ihren Platz fand. Wenn von Obrigkeits wegen der Vergleich ratificirt wird, so liegt darin nicht eine hinlängliche Erklärung und Anerkennung des von den Klägern in Anspruch genommenen absoluten Ausschliessungsrechts; um der Ratification eine solche Bedeutung beizulegen, müsste dieselbe diesfalls deutlicher und bestimmter gefasst sein. Endlich beruft sich die betreffende Stelle der Urkunde auf alte Briefe und Siegel; wenn es nun überhaupt ein Rechtsgrundsatz ist, dass, falls eine producirte Urkunde auf eine andere sich bezieht, diese Beziehung zu dem Beweise dessen, was in der nicht producirten Urkunde enthalten ist, nicht hinreicht, sondern auch diese Urkunde vorgelegt oder deren Inhalt auf andere Weise bewiesen werden muss (referens sine relato nil probat), so stellt sich in dem vorwaltenden Falle wegen der gegebenen besondern Verhältnisse um so mehr als nothwendig heraus, dass die documenta relata, jene Briefe und Siegel, vorliegen sollten, um daraus zu entnehmen, was es denn in Wirklichkeit für eine Bewandtniss mit der in Untersuchung stehenden Fähregerechtigkeit habe.

5) Angenommen indessen, dass die Recurrenten eine ausschliessliche Fähregerechtigkeit besitzen, so könnten doch ihre Rechtsbegehren insoweit, als sie auf angebliche Verletzung dieses Ausschlussrechts sich stützen, nicht gutgeheissen werden. Gemäss der Urkunde von 1655 würde nämlich das Ausschliessungsrecht dahin gehen, dass zwischen Kadelburg und Waldshut keine andere Schiffsfähre oder, wie die Urkunde sich ausdrückt, kein anderes Nebenfahr bestehen dürfte; eine solche zweite Fähre ist aber von der Recursin nicht errichtet worden. Freilich können die Recurrenten hierauf entgegnen, durch Erstellung einer Brücke trete die gleiche Wirkung ein, welche durch Anlegung einer zweiten Fähre eingetreten sein würde, indem nicht mehr so viele Personen und Güter wie früher die Fähre passiren. Allein wenn auch eine Landesobrigkeit eine Schiffsfähre in noch so ausschliesslicher Weise concedirt, so lässt sich doch ohne die allerbestimmtesten Anhaltspunkte nicht annehmen, sie habe damit auch auf das Recht der Ueberbrückung des betreffen-

den öffentlichen Flusses verzichten und sich sogar die Benutzung späterer vervollkommneter Transporteinrichtungen, sobald dieselben das betreffende Gewässer überschreiten müssen, verschliessen wollen. Wenn mithin der Kt. Aargau der Nordostbahngesellschaft die in Frage kommende Brückenbaute gestattet hat, so hat er damit den frühern Erklärungen der Landesobrigkeit gegenüber den Fährebesitzern keineswegs Abbruch gethan und weder ihm noch der Gesellschaft kann deshalb eine Verletzung der Fähregerechtigkeit vorgeworfen werden.

6) Da sich das Begehren vollständiger Abnahme der Fähre im Wesentlichen darauf gründet, dass die Brückenbaute einen Eingriff in die Fähregerechtigkeit enthalte, eine Auffassung, die sich als irrig herausgestellt hat, so ist eine Untersuchung darüber nicht nothwendig, ob jenes Begehren bei Annahme dieser Auffassung wirklich rechtsbegründet wäre. Ebenso sehr springt in die Augen, dass die allfällige Verminderung der Frequenz der streitigen Fähre auch nicht den Grund zu einer Geldentschädigung bilden kann; denn wenn die Bahngesellschaft mit der Brückenbaute nicht in die Rechtssphäre der Fährebesitzer störend eingegriffen hat, so kann die daraus für letztere entstehende Mindereinnahme eine rechtliche Bedeutung nicht haben, nach dem Rechtssatze: qui jure suo utitur, neminem lædit.

7) In zweiter Linie stützen die Fährebesitzer mit ihren Begehren sich darauf, dass der Fährebetrieb in Folge der Brückenbaute schwieriger und kostspieliger werde; diesfalls erscheinen ihre Ausführungen als begründet.

8) Allerdings haben die Fährebesitzer ihre Rechtsame weder ganz noch theilweise an die Bahngesellschaft abtreten müssen, sondern es dauert diese Rechtsame rechtlich unverändert und ungeschmälert fort, weshalb die Art. 1—5 des eidg. Expropriationsgesetzes auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden; allein es liegt hier ein Verhältniss vor, auf welches die Art. 6 und 7 des Gesetzes zur analogen Anwendung gebracht werden müssen. Diese Gesetzesartikel verpflichten nämlich den Unternehmer eines öffentlichen Werkes zur Erstellung von Vorrichtungen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder derjenigen des Einzelnen nothwendig werden, sowie zur Ausführung von Bauten, welche behufs Erhaltung ungestörter Communicationen erforderlich sind. Sind die zu erstellenden Vorrichtungen der Art, dass sie sich nicht einfach ein für allemal ausführen lassen, sondern einer fortwährenden Anwendung bedürfen, so ist es

mit dem Gesetze wol vereinbar, dass die Erstellung der betreffenden Vorrichtungen dem Unternehmer abgenommen und demjenigen, zu dessen Gunsten sie stattzufinden hätte, überlassen, dagegen aber Ersterer zu einer angemessenen Entschädigung an den Letztern verpflichtet wird. Nach den Erklärungen der Experten erscheint nun zwar eine Verlegung der Fähre aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht als nothwendig, dagegen sind, wenn eine wesentliche Vermehrung der Gefährlichkeit des Fährebetriebes vermieden werden soll, in Folge der Brückenbaute für die künftige ungefährdete Betreibung der Fähre einige sichernde Massregeln verbunden mit einer Vermehrung der Arbeitskraft nothwendig, für die gemäss Art. 6 und 7 des Expropriationsgesetzes die Nordostbahn einzustehen hat, in der Art, dass den Fährebesitzern eine den daherigen Mehrausgaben entsprechende Entschädigung verabfolgt wird.

9) Was die Ermittlung des Masses dieser Entschädigung betrifft, so muss sowol der Gesichtspunkt der erstinstanzlichen Experten, welche ihre daherigen Angaben mit Rücksicht auf den Mehrbedarf an Material gemacht haben, als derjenige der zweiten Experten, von welchen der Mehrbrauch an Arbeitskräften gewürdigt worden ist, gleichzeitig angenommen werden, da zum Zwecke möglichst vollkommener Sicherstellung der Fähre gegen Unfälle in beiden Richtungen den Vorschlägen der Experten nachgekommen werden sollte. In der erstern Richtung kann in Uebereinstimmung mit der erstinstanzlichen Expertise als durchschnittliche jährliche Mehrausgabe ungefähr die Summe von 120 Fr. angenommen werden, welche nach der im Kt. Aargau bestehenden Uebung zu 4 % capitalisirt wird, mithin einen Entschädigungsbetrag von 3000 Fr. verlangt. In der letztern Richtung liegt kein Grund vor, um von der diesfälligen Berechnung der Experten, welche durchschnittlich jedes Jahr 120 Tagwerke mehr als bisher als nothwendig erklären, abzuweichen; dagegen erscheint der einheitliche Ansatz des Taggeldes auf 2 Fr. theils im Hinblick auf das stete Steigen der Taglöhne, theils nach der bei andern Fähren üblichen Bezahlung als zu niedrig und eine Erhöhung desselben auf 3 Fr. wol gerechtfertigt. Damit steigt die daherige Jahresausgabe auf 360 Fr. und die betreffende Capitalentschädigung auf 9000 Fr.

10) Von der hieraus erwachsenden Gesammtentschädigungssumme von 12,000 Fr. hat die Nordostbahngesellschaft die eine Hälfte zu übernehmen und es ist keinerlei Grund vorhanden, die Zusprechung dieser

Hälfte nach dem Begehren der Nordostbahngesellschaft mit Rücksicht auf die Beurtheilung der gleichen Sache im Grossherzogthum Baden an irgend einen Vorbehalt zu knüpfen, indem die beiderseitigen Gerichte hinsichtlich des unter ihre Jurisdiction fallenden Theiles dieser Streitsache gegenseitig vollkommen freie Hand haben.

11) Was schliesslich die erlaufenen gerichtlichen Kosten angeht, so rechtfertigt es sich nach der Praxis des BG. in Expropriationssachen, dieselben vollständig der Bahngesellschaft aufzulegen, wenn schon die Expropriaten nur zum Theil mit ihrem Begehren obgesiegt haben, weil die Gesellschaft vor Gericht jede Entschädigungspflicht bestritten hat und diesfalls unterlegen ist; dagegen sind die Parteikosten mit Rücksicht auf das blos theilweise Obsiegen der Expropriaten zu compensiren. Prot. d. BG. IV. 252. Vgl. No. **1004.**

958. In dem Prozesse der schweiz. Centralbahngesellschaft, Beklagten und Recurrentin, gegen den Kanton Basellandschaft, Kläger und Recursen, handelte es sich darum:

1) ob die Beklagte nach dem Urtheile der eidg. Schätzungscommission (welche in dieser Sache als Schiedsgericht geurtheilt hatte, jedoch unter Vorbehalt des Recurses an das BG. [No. **440**]) verpflichtet sei, nicht nur die sog. kalten, sondern auch die warmen Quellen des Hauensteintunnels in den Homburger Bach zurückzuleiten;

2) ob nicht der Recurse, auf den Fall der Verneinung der ersten Frage, die sämmtlichen Kosten, namentlich auch diejenigen der Schätzungscommission, zu übernehmen habe;

3) ob nicht die auf 21,192 Fr. 75 Rp. angesetzten Kosten der Schätzungscommission zu ermässigen seien.

Durch Urtheil vom 31. Octbr. 1862 hat das BG. erkannt:

1) Die Centralbahngesellschaft wird bei ihrer Erklärung behaftet, dass sie die sog. »kalten Quellen« des Hauensteintunnels in einem Stollen bleibend nach dem Homburger Bach zurückleiten wolle;

2) dieselbe ist nicht schuldig, die sog. »warmen Quellen« ganz oder theilweise benanntem Bache zuzuleiten;

3) den Privaten, welche durch die eingetretenen Veränderungen in den Wasserverhältnissen auf der Nord- und Südseite des Hauensteintunnels sich beschädigt glauben, bleibt das Recht zu Geltendmachung ihrer Ansprüche vorbehalten;

4) die vor der Schätzungscommission und vor BG. erlaufenen

Kosten hat die Centralbahngesellschaft zu zahlen; die Parteikosten dagegen werden wettgeschlagen.

Wir theilen die Begründung dieses Urtheils auszugsweise mit:

1) Als Grundlage zum Entscheid über den ... obwaltenden Rechtsstreit kann lediglich Art. 1 des zwischen den Parteien am 14. März 1858 abgeschlossenen Vergleiches angesehen werden, worin die Centralbahngesellschaft die Verpflichtung übernommen hat, » die Wasser, die Zuflüsse des Homburger Baches gebildet haben und durch den Bau des Hauensteintunnels abgeleitet worden sind, soweit es technisch möglich ist, definitiv in den Homburger Bach zurückzuleiten«.

2) Es erscheint nämlich keineswegs als richtig, wenn von Seite des Standes Baselland die Behauptung aufgestellt und wesentlich mit zur Unterstützung seiner rechtlichen Begehren gegen die Centralbahn benutzt wird, es habe sich die letztere durch das beim Tunnelbau eingetretene Anschneiden der streitigen Quellen einer widerrechtlichen Handlung schuldig gemacht und sie wäre aus diesem Grunde auch ohne den Vergleich vom 14. März 1858 zur Rückleitung dieser Quellen verpflichtet gewesen. Wenn einer Gesellschaft von den betheiligten Kantonen und dem Bunde die Erlaubniss zur Erstellung einer Eisenbahn ertheilt worden ist und gemäss der erhaltenen Erlaubniss die Eisenbahn zur Ausführung gelangt, so kann hierin niemals eine widerrechtliche Handlung erblickt werden. Allerdings wird die Gesellschaft durch das Gesetz als haftbar erklärt für allen Schaden, den sie durch Verletzung und Beeinträchtigung von Privatrechten verursacht; aber sie ist nicht verantwortlich für anderweitige Nachtheile, welche die Ausführung des Werkes nach sich zieht und insbesondere trägt sie gegenüber dem Staate, welcher die Erlaubniss zu Ausführung des Werkes ertheilte, für die Folgen des Zufalles keine Verantwortlichkeit. Wenn demnach beim Durchbruche des Hauensteintunnels Zuflüsse eines öffentlichen Gewässers abgeschnitten wurden, so ist die Bahngesellschaft den betheiligten Privaten für die Entziehung des Wassers Schadensersatz schuldig; keineswegs könnte aber der Staat aus allgemeinen Rechtsgründen und abgesehen von dem Vergleiche vom 14. März 1858 eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Wiederherstellung des frühern Zustandes ableiten, sondern er hätte die natürlichen und zufälligen Wirkungen zu tragen, welche die Ausführung des von ihm bewilligten Werkes nach sich zieht, sofern die von ihm ertheilte Bewilligung diesfalls keine Vorbehalte gemacht hat.

3) Prüfen wir mithin an der Hand von Art. 1 des mehrgenannten Vergleiches, ob Baselland von der Centralbahn die Zurückleitung auch der »warmen Quellen« zu fordern befugt sei, oder ob es sich mit Zurückleitung der »kalten Quellen« begnügen müsse, so führt uns die Interpretation des Vergleiches in Verbindung mit den durch die Schätzungscommission und das Vorverfahren festgestellten thatsächlichen Verhältnisse zur Beantwortung der Frage in letzterm Sinne.

4) (Es wird ausgeführt, dass der Wortlaut des Vergleiches dem Begehren entschieden entgegenlaufe.)

5) Uebrigens ist Baselland auch aus einem formellen Grunde nicht berechtigt, etwas Weiteres zu verlangen, als dass »die durch den Hauensteintunnel abgeschnittenen Quellen des Homburger Baches« zurückgeleitet werden, da sein eigenes ursprüngliches Rechtsbegehren blos dahin gegangen ist. Wenn dasselbe dieses Rechtsbegehren im Laufe der Verhandlungen nicht nur verstärkt, sondern durch ein ganz neues ersetzt hat, so muss dieses sowol nach der positiven Vorschrift von Art. 46 des BGesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als nach allgemein anerkannten, für einen ordentlichen Prozessgang unentbehrlichen prozessualischen Grundsätzen als prozessualisch durchaus unstatthaft erklärt werden.

6) Demgemäss hängt der Entscheid darüber, ob auch die »warmen Quellen« ganz oder theilweise in den Homburger Bach zurückzuleiten seien, von Beantwortung der Frage ab, ob und inwieweit dieselben früher einen Bestandtheil dieses Baches gebildet haben, während es ganz unerheblich ist, ob und inwieweit die warmen Quellen nöthig sind, um den frühern quantitativen Bestand des Homburger Baches wieder herzustellen; jene Frage aber muss auf Grundlage der von den Experten der Schätzungscommission abgegebenen Gutachten beantwortet werden, welche nach der Persönlichkeit der Experten sowol als nach ihrem Inhalt das Zutrauen des Gerichts verdienen.

7) Im Allgemeinen ist nach diesem Gutachten die Frage, ob die sog. warmen Quellen früher Zuflüsse des Homburger Baches gebildet haben, entschieden zu verneinen und eine Ausnahme bildet nur die Murenquelle, hinsichtlich welcher zwar nicht gänzliche Gewissheit, wol aber grosse Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, dass sie wenigstens einen Theil ihres Wassers aus den warmen Quellen erhalten habe. Für das Mass des durch die Murenquelle zu Tage getretenen warmen Wassers mangelt aber jeder Anhaltspunkt; und was die frühere

Wassermenge dieser Quelle überhaupt betrifft, so darf dieselbe jedenfalls nicht höher als in dem erstinstanzlichen Urtheile, also nur zu 40 Kubikfuss in der Stunde oder etwa zwei gewöhnliche Brunnenröhren berechnet werden....

12) Nach den bisherigen Erörterungen [Erw. 8—11) erscheint als festgestellt, dass jedenfalls der Hauptbestand der warmen Quellen früher keinen Zufluss des Homburger Baches gebildet hat....

13) Allein es lässt sich fragen, ob die Ableitung der warmen Quellen, wenn auch nicht nach ihrem ganzen Bestande, so doch für einen Theil verlangt werden könne; auch diese Frage muss verneint werden. Einmal müsste, wenn man die Centralbahngesellschaft zur Zurückleitung eines Theils der genannten Quellen verpflichten wollte, bestimmt erwiesen vorliegen, dass einzelne frühere Zuflüsse des Homburger Baches nunmehr in den warmen Quellen zu Tage treten.... Sieht man indessen auch von der Mangelhaftigkeit des daherigen Beweises ab, so mangelt ferner dem Richter jeder Anhaltspunkt zur Bestimmung der Wassermenge jener Zuflüsse.... Ausserdem ist die Wassermenge, welche durch Oeffnen des Beckens der warmen Quellen dem Homburger Bach entzogen worden ist, auf jeden Fall so gering, dass um dessenwillen ein Kostenaufwand, welcher mit dem zu erzielenden Resultat in keinem Verhältnisse stände, der Centralbahngesellschaft nicht zugemuthet werden kann; diese Rücksicht darf um so eher in Erwägung gezogen werden, als die Gesellschaft ohne das vertragsgemäss übernommene Versprechen selbst zur Zurückleitung der kalten Quellen nicht hätte angehalten werden können und als es für den Stand Baselland im Allgemeinen ohne alle Bedeutung ist, ob der Homburger Bach künftighin einige Röhren Wasser mehr oder weniger in seinem Bette führe....

14) Wir haben in den bisherigen Ausführungen blos die staatliche Berechtigung von Baselland in Erwägung gezogen, dagegen die Ansprüche der Privaten, welche durch die Aenderung in den Wasserverhältnissen Schaden erleiden, ausser Acht gelassen. Es ist nämlich durch die erhobene Expertise festgestellt, dass zwar nach Rückleitung der kalten Quellen dem Homburger Thale mit jedenfalls geringer Differenz wieder das gleiche Wasser zufliessen wird wie früher; allein das Wasser fliesst nicht mehr mit der gleichen Stetigkeit und Regelmässigkeit, da das unterirdische Wasserbecken, aus welchem die wesentlichsten Zuflüsse des Homburger Baches ihren Ursprung nehmen, durch den Tunnel in seinen untersten Theilen

angeschnitten, somit im Niveau bedeutend gesenkt worden ist und da in Folge dessen die atmosphärischen Niederschläge das poröse Gestein rascher durchsickern und geschwinder abfliessen. Nun kann namentlich diese Aenderung einzelnen Privaten Nachtheil bringen, allein ob und welche Ansprüche daraus von denselben abgeleitet werden können, ist jetzt nicht zu entscheiden. Der Stand Baselland als solcher hat kein Recht, die betreffenden Privaten zu vertreten und kann daher auch nicht auf die denselben zugefügten Nachtheile sich berufen, um die von der Centralbahn ihm gegenüber eingegangene Verpflichtung zur Zurückleitung von Wasser zu erschweren; vielmehr genügt es, wenn durch das im gegenwärtigen Prozesse auszufällende Urtheil die Rechte der betheiligten Privaten unpräjudicirt gelassen werden und denselben die Befugniss gewahrt bleibt, ihre Rechte durch selbständige Klage geltend zu machen, welche allerdings nach Massgabe des BGesetzes über Abtretung von Privatrechten nicht auf Wiederherstellung des frühern Zustandes, sondern blos auf Schadensersatz gerichtet sein können.

16) Wenn schon nach dem Ergebnisse der rechtlichen Würdigung der vorliegenden Streitsache Baselland in der Hauptsache unterliegt, so rechtfertigt es sich doch, die Prozesskosten nicht ihm, sondern der Centralbahn zu überbinden, sämmtliche Parteikosten aber wettzuschlagen. Einmal spricht hiefür hinsichtlich der grossen Mehrzahl der Kosten, nämlich der Kosten des Verfahrens der Schätzungscommission, die Analogie des Art. 48 des BGesetzes über Abtretung von Privatrechten, wonach die Bahngesellschaften alle Kosten des Verfahrens vor den Schätzungscommissionen zu tragen haben. Sodann liegen auch Gründe der Billigkeit dafür vor, sowol diese Kosten als diejenigen des bundesgerichtlichen Verfahrens der Centralbahn zu überbinden, da jedenfalls ein, wenn auch kleiner Theil der frühern Zuflüsse des Homburger Baches in den warmen Quellen sich befindet und Baselland somit verloren geht.

17) Was den Betrag der Kosten des Verfahrens vor der Schätzungscommission betrifft, so ist unbestreitbar, dass diese Commission in ihren Ansätzen sehr hoch gegriffen und das übliche Mass entschieden überschritten hat. Da aber dieselbe nicht als Schätzungscommission, sondern in der Eigenschaft eines Schiedsgerichtes gehandelt hat, steht dem BG. das Recht zu einer Moderation jener Ansätze nicht zu.

Prot. des BG. IV. 361.

Zweiter Abschnitt.

Bundesgesetze.

I. Wahl der Mitglieder des Nationalrathes.

BGesetz vom 21. Decbr. 1850 [Off. S. II. 210. Kaiser Sammlung d. eidg. Gesetze u. s. w. I. 36]. Vgl. Nachtragsgesetz, betr. die Wahlen in den Nationalrath v. 23. Juli 1863 [VII. 548].

Vgl. No. **713. 1058. 1135.**

959. In Bulle (Freiburg) wurde am 1. Mai 1853 die Wahl eines Mitgliedes des Grossen Rathes vorgenommen und am 26. Juni hätte ein Mitglied des schweiz. Nationalrathes gewählt werden sollen, allein es wurde der letztere Wahlact wegen eingetretener Unordnungen nicht zu Ende geführt.

Bezüglich auf diese Wahlvorgänge gelangten an den BR. verschiedene Petitionen, in welchen folgende Begehren gestellt waren:

I. dass die Wahl vom 1. Mai nichtig erklärt und eine neue angeordnet werde;

II. dass für die stattgefundenen Gewaltthaten Recht verschafft werde;

III. dass die Wahlart reformirt werde in dem Sinne einer gemeindsweisen Abstimmung mit geheimem Scrutinium unter einem von der Versammlung gewählten Büreau;

IV. dass künftige Wahlen in Gegenwart eidg. Abgeordneter stattfinden;

V. dass der Bund überhaupt den Kt. Freiburg pacificire und reorganisire.

Der BR. beschloss:

1) Die Regierung von Freiburg ist eingeladen, dem BR. rechtzeitig diejenigen Anordnungen und Massregeln mitzutheilen, welche sie mit Rücksicht auf die nächste Wahl eines Mitgliedes des Nationalrathes zu erlassen sich veranlasst sieht, damit der BR. in den Stand gesetzt wird, nach Massgabe des BBeschlusses vom 5. August zu handeln;

2) auf den übrigen Inhalt der Petitionen ist nicht einzutreten;

3) die Procedur über die Wahlumtriebe vom 26. Juni abhin ist

dem Generalanwalt zu überweisen, um die gerichtliche Verfolgung der Schuldigen vor den BAssisen einzuleiten. — Gründe:

Ad I.

1) Die Wahl vom 1. Mai musste nach den Gesetzen des Kt. Freiburg und unter Leitung kantonaler Behörden stattfinden. Die Frage, ob diesen Gesetzen gemäss gehandelt worden sei oder nicht, ist nur von der zuständigen Behörde des Kantons zu entscheiden.

2) In Anerkennung dieses Grundsatzes machten die Petenten von dem Rechte des Recurses gegen die Gültigkeit der Wahl an die zuständige Behörde wirklich Gebrauch.

3) Die BBehörden sind daher nicht befugt, über dieselbe Frage zu entscheiden, zumal von Niemandem behauptet wird, dass eine BVorschrift oder eine Bestimmung der Kantonsverfassung verletzt worden sei.

Ad II.

4) Die am 1. Mai sowol als am 26. Juni vorgefallenen Körperverletzungen gehören zu den Vergehen, die von den kantonalen Behörden nach den dortigen Strafgesetzen zu behandeln sind. Eine Intervention von Seite des Bundes würde sich nur dann rechtfertigen, wenn eine Rechtsverweigerung vorläge.

5) Letzteres ist nun aber nicht der Fall, indem nicht nur einlässliche Voruntersuchungen stattfanden, sondern die Regierung sich auch bereit erklärt, alle Urheber von Vergehen, gegen welche Klage geführt und hinreichende Indicien vorgebracht werden, gerichtlich zu verfolgen.

Ad III und V.

6) Ueber diese Begehren wurde von der BVersammlung bereits in ablehnendem Sinne entschieden und es liegt mithin nicht in der Stellung des BR. darauf einzugehen.

Ad IV.

7) Die verlangte Massregel kann, als eine ganz exceptionelle, nicht von vornherein und im Allgemeinen verfügt werden, sondern es ist im einzelnen Falle zu erwägen, ob und durch welche Mittel von Bundes wegen zu interveniren sei.

8) Einerseits stellte die Regierung von Freiburg in ihrem Berichte vom 27. Juni für die künftigen Wahlen geeignete Anordnungen in Aussicht, anderseits veranlasste die BVersammlung durch Beschluss vom 5. August [Off. S. IV. 379] den BR., die erforderlichen Massregeln zur Aufrechthaltung der Wahlfreiheit zu ergreifen, insofern er es nach Untersuchung der sachbezüglichen Verhältnisse für nothwendig erachten sollte.

9) Aus der über die Wahlverhandlung vom 26. Juni geführten Procedur geht hervor, es haben viele Personen unbefugterweise an der Abstimmung Theil genommen und sich hiebei theilweise betrüglicher Mittel bedient, somit den Art. 49 des eidg. Strafgesetzes übertreten. BR. v. 22. August 1853.

960. Johannes Bussinger und Karl Spitteler in Liestal, Ns. des patriotischen Vereins von Baselland, führten beim BR. Beschwerde darüber, dass die Regierung das Gesammtergebniss der am 25. Octbr. 1863 im 24. eidg. Wahlkreise stattgefundenen Nationalrathswahlen nicht so publicirt habe, wie es sich nach den Wahlprotocollen herausstelle. Vielmehr habe die Regierung — obgleich nur aus der Gemeinde Mönchstein eine einzelne Wahleinsprache gemacht worden sei — die aus sämmtlichen Gemeinden in versiegelten Paketen eingesandten Stimmzeddel selbst geprüft, davon nach Gutfinden eine Anzahl als ungültig erklärt, danach die Wahlprotocolle abgeändert und so ein Wahlresultat herausgebracht und veröffentlicht, das mit jenen Protocollen ganz im Widerspruch stehe. Es ergeben sich folgende Abweichungen zwischen

	der Publication der Regierung	und den Originalwahlprotocollen
Gesammtzahl der Stimmenden:	5647	5649
Absolutes Mehr:	2824	2825
Es stimmten für Herrn:		
Staatsanwalt Graf	2849	2879
Nationalrath Gutzweiler	2646	2798
Landrathsvicepräsident Frei	2618	2609
Landrathspräsid. Aenishäuslin	2615	2647
alt Regierungsrath Riggenbach	2583	2658
Landrath Adam	2322	2803
Vereinzelte u. verworf. Stimmen:	1308	551

Der BR. erklärte den Recurs mit Vorbehalt des in Erw. 9 bezeichneten Verhältnisses als begründet und lud demzufolge die Regierung von Baselland ein, die Abstimmungsergebnisse nach den officiellen Wahlprotocollen zu publiciren und eine beförderliche Fortsetzung der Wahlverhandlungen anzuordnen. Gründe:

1) Vorerst ist darüber zu entscheiden, ob die vorliegende Beschwerde den Charakter einer förmlichen Wahleinsprache an sich trage.

2) Diese Frage muss offenbar verneint werden. Die Beschwerde ist vielmehr zunächst gegen eine Schlussnahme einer Kantonsregierung gerichtet, indem über Verletzung der BVerf. und eines Gesetzes geklagt wird, weshalb denn gemäss Art. 90 Ziffer 2 der BVerf. dem BR. der Entscheid zusteht.

3) Demzufolge fällt auch die Einrede, es mangle den Recurrenten die Legitimation zur Beschwerde, dahin; denn nach Art. 5 der BVerf. ist jeder Bürger befugt, den Schutz des Bundes für die Rechte des Volkes und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger anzurufen.

4) Das Materielle der Beschwerde betreffend kommt in Frage, ob den Kantonsregierungen das Recht zustehe, von Amtes wegen eine Obercontrole über die Abstimmungsergebnisse von Nationalrathswahlen auszuüben.

5) Auch diese Frage muss verneint werden, denn:

a. Art. 15 des BGesetzes über die Nationalrathswahlen vom 21. Dec. 1850 schreibt vor, dass über die gesammten Verhandlungen jeder Wahlversammlung das Protocoll am Schlusse je der betreffenden Wahlversammlung öffentlich zu verlesen und dessen Uebereinstimmung mit den Verhandlungen durch das ganze Büreau unterschriftlich zu bezeugen und dass sodann das Protocoll in Orginal der betreffenden Kantonsregierung zu übermitteln sei, wogegen ein Doppel des Protocolls in den Händen des Büreau's der Wahlversammlung zurückzubleiben habe;

b. Art. 16 aber bestimmt positiv, dass die Kantonsregierungen nur die Abstimmungsergebnisse der verschiedenen Wahlversammlungen zusammenzustellen haben, wobei dieselben alsdann nach Art. 23 lediglich bei bestrittenen Wahlverhandlungen unter Umständen Entscheide abzugeben haben.

6) Nach Art. 25 desselben Gesetzes bleibt zwar allerdings den Kantonen anheimgestellt, »innerhalb der Schranken der BVerf. und dieses BGesetzes die weiter erforderlichen Vorschriften, betreffend das bei Nationalrathswahlen zu beobachtende Verfahren, zu erlassen«. Solche Vorschriften haben sich jedoch gemäss dem klaren Wortlaute dieses Artikels innerhalb der Schranken des BGesetzes zu bewegen und dürfen somit nichts enthalten, was gegen die vorgenannten Bestimmungen der Art. 15 und 16 sich verstossen würde.

7) Uebrigens enthält auch die Kantonalgesetzgebung von Baselland nichts, was das Verfahren der Regierung rechtfertigen würde. Es gewährt nämlich kein Artikel eines Kantonalgesetzes der Regierung

das Recht zu einer von Amtes wegen bei Wahlen zu übenden Obercontrole über den Inhalt der Stimmzeddel und es gilt die Theorie, dass alles dasjenige erlaubt sei, was kein Gesetz verbiete, zwar wol für die Bürger, nicht aber für die Regierungen, deren Rechte vielmehr zu Gunsten der bürgerlichen Freiheit durch Gesetze geordnet und beschränkt sind.

8) Wenn nun auch durch das Verfahren der Regierung im Specialfall ein materieller Schaden nicht entstanden ist, so darf dennoch jeder Bürger verlangen, dass die richtigen Wahlergebnisse gemäss den Abstimmungsresultaten der verschiedenen Wahlversammlungen nach Art. 16 und 22 des BGesetzes publicirt werden.

9) Immerhin bleibt der Regierung das Recht unbenommen, über die eingegangene Wahleinsprache gemäss Art. 23 des BGesetzes zu entscheiden. BR. v. 18. Nov. 1863.

II. Organisation und Geschäftsgang des Bundesrathes.

BGesetz vom 16. Mai 1849 [Off. S. I. 49. Kaiser I. 79]. Regulativ des BR. über die Veröffentlichung seiner Verhandlungen v. 29. Sept. 1862 [B. 1862 III. 356].

961. Lohnkutscher Johannes Zeiger in Luzern war wegen Uebertretung des Extrapost-Reglements dem dortigen Bezirksgerichte überwiesen, von diesem aber freigesprochen worden, weil jenes Reglement im Kt. Luzern nicht publicirt worden sei.

Es entstand nun die Frage, ob eine allgemeine Verfügung gegenüber allen Kantonen oder Luzern allein, betreffend die Publication von BVorschriften, erforderlich sei. Das Justiz- und Polizeidepartement, dem diese Frage zur Begutachtung zugewiesen wurde, sprach sich darüber in verneinendem Sinne aus und begründete diese Ansicht wie folgt:

»Der Bund kann nicht verlangen, dass die Kantone Alles publiciren, was in der officiellen Sammlung erscheint, sondern nur dass dasjenige publicirt werde, was den Kantonen zur Publication zugestellt wird. Denn bekanntlich enthält die off. Sammlung eine Menge Beschlüsse und administrative Verfügungen, welche für das Volk nur zur Belehrung dienen, nicht aber zu seinem Rechtsbedarf nöthig sind, indem nicht Rechte und Pflichten der Bürger dadurch begründet werden. Nun ist aber noch nie bekannt geworden, dass ein Kanton das nicht publicire, was ihm zu diesem Behuf speciell zugestellt wird und laut dem Bericht der Staatskanzlei von Luzern geschieht dieses auch dort. Freilich frägt es sich, ob diese »übungsgemässe« Publication einer Sammlung eidg. Gesetze und Verordnungen einen amtlichen Charakter habe, gerade wie die Publication der kan-

tonalen Gesetze; sollte dieses nicht der Fall sein, so müsste allerdings verlangt werden, dass die Gleichheit der rechtlichen Wirkung der beiden Publicationen hergestellt, oder dass die eidg. Gesetze und Verordnungen gerade wie die kantonalen publicirt werden. In diesem Sinne dürfte eine Anfrage und eventuelle Einladung an den Kt. Luzern am Platze sein.

»Wenn es nun nicht erforderlich erscheint, gegenüber den Kantonen Weiteres anzuordnen, so ist es hingegen nothwendig, jedesmal bei Erlass von bundesräthlichen Verordnungen, Reglementen und Beschlüssen allgemeiner Natur speciell zu verfügen, ob sie den Kantonen behufs der amtlichen Publication zugestellt werden sollen. Das geschah gerade bei dem Extrapostreglement nicht und wäre doch nothwendig gewesen, weil dasselbe Rechte und Pflichten für das ganze Publikum begründet und Strafandrohungen enthält, überhaupt nur eine Ausführung des Postregalgesetzes ist.«

Auf den Antrag des Departements wurde sodann beschlossen:

1) Es sei von allgemeinen Verfügungen gegenüber den Kantonen, betreffend die Publication von BGesetzen, einstweilen zu abstrahiren.

2) Sei an Luzern eine Anfrage und eventuelle Einladung im Sinne des Departementsberichtes zu erlassen.

3) Sei das Extrapostreglement vom 1. Mai 1852 den Kantonen zur Publication zuzustellen und zwar mit Berichtigung des Druckfehlers in Art. 3 Lemma 3, in welchem anstatt des Art. 10 des Gesetzes über das Postregal der Art. 6 zu citiren ist, mit Beifügung der Abänderung vom 23. Juli 1855. [Off. S. V. 164.]

4) Sei jedesmal beim Erlass einer bundesräthlichen Verordnung, eines Reglements oder Beschlusses allgemeiner Natur zu bestimmen, ob dieselben den Kantonen zur Publication zuzustellen seien.

BR. v. 29. Octbr. 1856.

962. Ein Anwalt verlangte Einsicht von Acten zu nehmen, die sich auf die Ausweisung einer Engländerin aus dem Kt. Waadt bezogen.

Es wurde grundsätzlich beschlossen, es sei die Einsicht der Acten den betreffenden Parteien zu gestatten, jedoch mit Ausnahme allfälliger confidentieller Schriften, welche von Behörden in dieser Eigenschaft eingereicht werden. BR. v. 31. März 1858.

963. Die Kanzlei des BGerichts hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung jedes Prozesses die Acten geordnet, in einen Fascikel eingebunden und mit der Nummer versehen dem Justiz- und Polizeidepartement zu Handen des Archives eingesendet werden. Um indess endlose Schreibereien und Verwicklungen zu vermeiden, sollen die den Parteien gehörenden Acten nicht eingebunden, sondern vorher

ausgeschieden und ihnen zurückgestellt werden, der diesfällige Empfangschein tritt an die Stelle der herausgegebenen Actenstücke.

Just.- u. Pol.-Dep. v. 2. Januar 1861.

964. Nach dem Reglement über das eidg. Archiv *) können indess nur solche Acten an die Parteien herausgegeben werden, welche Eigenthum der Reclamanten sind, wie z. B. Beweisstücke, die eine Partei im Prozesse eingelegt hat.

Just.- und Pol.-Dep. v. 16. Februar 1861.

965. An Privaten sind keine Acten mehr herauszugeben, sondern sie können solche entweder im Archiv selbst einsehen, oder auf ihre Kosten beglaubigte Abschriften davon beziehen.

Just. und Pol.-Dep. v. 2. Januar 1861.

III. Politische und polizeiliche Garantien.

BGesetz v. 23. Decbr. 1851 [Off. S. III. 33. Kaiser I. 117].

966. Mit Bezug auf die Frage, ob und inwieweit die Behörden des Kt. Genf befugt seien, von den dort domicilirenden eidgenössischen Beamten Niederlassungs- und Ansässengebühren zu beziehen, fasste der BR. folgenden Beschluss:

»Seien die Kanzleigebühren für die Aufenthaltsbewilligungen von den eidg. Beamten des Kt. Genf nicht zu entrichten und denjenigen, welche eine solche Gebühr bereits bezahlt hätten, solle dieselbe wieder zurückerstattet werden, weil sie in ihrer Eigenschaft als eidg. Beamte nach Art. 6 des Gesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien vom 23. Decbr. v. J. keiner Aufenthaltsbewilligung bedürfen; dagegen haben dieselben diejenigen Ansässengebühren, welche auch von genferischen Kantonsbürgern erlegt werden müssen, zu bezahlen.«

BR. v. 23. Juni 1852. cf. Off. S. III. 178. Kaiser I. 434.

967. Es entstand die Frage, ist der Bund pflichtig, von drei im bernischen Jura gemietheten Zoll-Localitäten die Grundsteuer zu bezahlen?

Das Justiz- und Polizeidepartement, vom Handels- und Zolldepartement darüber angefragt, bejahte diese Frage, indem es zur Begründung anführte:

»Art. 7 des BGesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien**) hat offenbar nur Sachen im Auge, welche dem Bunde eigenthümlich zuge-

*) Dasselbe datirt vom 7. April 1852 und ist abgedruckt in Off. S. III. 129. Kaiser I. 190. An dessen Stelle ist seither das Reglement vom 14. Sept. 1864 [VIII. 143 ff.] getreten. Vgl. auch die Instruction für die Registraturen der BKanzlei und der Departemente, betr. die an das eidg. Archiv abzuliefernden Acten vom 14. Sept. 1864 [VIII. 149].

**) Er lautet: Die BKasse und alle unter der Verwaltung des Bundes

hören; denn wollte man hievon abweichend nur die Bestimmung für BZwecke im Auge behalten, so würden gleichmässig auch alle Eigenthümer von Häusern, welche der Post zur Benutzung überlassen worden sind, steuerfrei.

»Das richtige Verhältniss ist vielmehr das, dass in allen diesen Fällen die Eigenthümer gemäss den Kantonalgesetzen die Steuern zu bezahlen haben und der Bund sich dann mit den Eigenthümern im Vertragswege abfinden mag, ob er ihnen die Steuern direct oder durch Verabreichung eines höhern Miethzinses ersetzen will. Da im vorliegenden Falle der Bund die Bezahlung der Steuern übernommen hat, so hat er dieser Verpflichtung nachzukommen.

»Die entgegengesetzte Ansicht würde keineswegs dazu führen, dass die betreffenden Localitäten keine Steuer mehr zu bezahlen hätten, sondern sie würde blos statt vom Bunde von den Eigenthümern der Gebäulichkeiten gefordert werden; diese würden dann muthmasslich die Verträge kündigen und eine entsprechende Mehrsumme für die Zukunft verlangen. Man käme also nur in einen grossen Zirkel und mit vieler Mühe wieder genau auf das gleiche practische Resultat.« Just.- u. Pol.-Dep. v. 7. August 1863.

IV. Postregal.

BGesetz vom 2. Juni 1849 [Off. S. I. 98. Kaiser III. 1.] Vgl. BGesetz betr. die Posttaxen v. 6. Hornung 1862 [Off. S. VII. 139]. Verordnung über dessen Ausführung v. 13. Juni 1862 [ib. 361]. Verordnung über die Portofreiheit v. gl. Tage [ib. 285]. BGesetz, betr. die Posttaxen von Drucksachen und abonnirten Zeitungen v. 25. Juli 1862 [VII. 321]. Verordnung des BR. v. 24. Decbr. 1861 über die Concession der Dampfboote [ib. 86]. Verordnung des BR. v. 24. April 1862 über postamtliche Geldanweisungen [ib. 361]. Beschluss des BR. v. 29. Novbr. 1861, betr. Aufhebung der Droits de poste [ib. 84]. Verordnung des BR. v. 11. April 1862 über den Reisenden-Transport durch Privatfuhrwerke [ib. 274]. Beschluss des BR. v. 28. Novbr. 1863, betr. Direction der fahrenden Postbureaux [ib. 651].

1. Postgeheimniss.

Vgl. No. **1069**.

968. Die Regierung von Zürich stellte das Gesuch, dass die Postbeamten und Angestellten in Glarus angehalten werden, dem Verhöramte Auskunft zu ertheilen über den Aufgeber einiger Briefe, welche den Gegenstand einer Klage auf Injurie und Betrug bilden.

Der BR. entsprach diesem Gesuche und liess daher den Postbeamten in Glarus die geeigneten Weisungen zugehen. Hiezu führten folgende Betrachtungen: Sowol das Gesetz über das Postregal als das Strafgesetz kann unter Verletzung des Postgeheimnisses nicht den Fall verstehen, wenn der Postbeamte dem Richter zum Behuf der Ermittlung der Wahrheit bei strafrechtlichen Untersuchungen

---

stehenden Fonds, sowie diejenigen Liegenschaften, Anstalten und Materialien, welche unmittelbar für BZwecke bestimmt sind, dürfen von den Kantonen nicht mit einer directen Steuer belegt werden.

Entdeckungen macht, welche gegenüber von dritten Personen allerdings unbefugt und gesetzwidrig wären. Der Richter muss sogar unter Umständen die Befugniss haben, Briefe mit Beschlag zu belegen und zu öffnen. In allen diesen Fällen kann es nicht in der Competenz der Postverwaltung oder des BR. liegen, es zu verhindern; denn nicht nur käme man in Conflict mit den Strafgerichten aller Kantone, sondern man würde sich einen sehr wichtigen, oft entscheidenden Eingriff in den Prozessgang und die Justizverwaltung erlauben. Ist dieses im Allgemeinen richtig, so kann noch in Frage kommen, ob hier eine Ausnahme stattfinde, weil zur Zeit nur eine Pressklage auf Beschimpfung vorliegt. Diese Frage ist zu verneinen, denn:

1) Die Injurienklagen sind nicht reine Privatklagen. Wenn auch der Beleidigte als Kläger aufzutreten hat, so werden sie in der Regel auf dem Wege des Strafprozesses geführt. Der Staat schützt die Ehre seiner Bürger ebenso wie deren Eigenthum und bedroht die Verletzung mit öffentlichen Strafen, Gefängniss und Geldbussen, welche letztern er zu seinen Handen bezieht.

2) Im vorliegenden Fall ist überdies ein Betrug objectiv bereits erwiesen und es kann nicht bezweifelt werden, dass die Untersuchung sich sofort darauf ausdehnen werde. Dazu kommt noch die Wahrscheinlichkeit, dass einer der Postangestellten selbst Gehülfe oder Urheber dieses Betruges ist. BR. v. 7. Mai 1853. cf. No. **897.**

969. Mit Note vom 5. Novbr. 1853 verlangte die englische Gesandtschaft Fahndung und Verhaftung eines gewissen John O'Kell, der unter dem falschen Namen Heinrich Johnstone in Bern sich aufgehalten habe, weil gegen ihn strafrechtliche Untersuchung wegen Betrugs im Betrage von 5000 L. St. eingeleitet sei.

Der BR. entsprach diesem Begehren und erliess an die Kantonalpolizeibehörden die nöthigen Aufträge.

Am 7. gl. Ms. meldete die Gesandtschaft, es sei ein Beamter des Bankerothofes mit einem richterlichen Verhaftsbefehl in Bern angelangt und da O'Kell nicht mehr hier sei, so müsse sie trachten, ihm auf die Spur zu kommen. Zu diesem Behuf stelle sie das Gesuch, dass die Postverwaltung (deren Angestellte den O'Kell unter dem Namen Johnstone wol gekannt haben) angewiesen werde, mitzutheilen:

a) mit welchem Postzeichen die von ihm empfangenen Briefe versehen gewesen seien;

b) an welche Adressen er Briefe abgesandt habe;

c) ob Johnstone Auftrag ertheilt habe, allfällig anlangende Briefe an einen andern Ort zu senden und wohin; endlich

d) solche Briefe, die etwa ankommen möchten, der Gesandtschaft zu Handen der competenten engl. Behörden zuzustellen.

Der BR. hat sodann mit Rücksicht darauf, dass das Briefgeheimniss nicht dahin ausgedehnt werden könne, gerichtlichen Behörden, welche einen gemeinen Verbrecher in Untersuchung gezogen haben und ihn verfolgen, derartige postalische Mittheilungen zu verweigern: dass eben so wenig ein Grund vorliege, andern Staaten, welche in gehöriger Weise ein solches Gesuch stellen, diese Rechtshülfe zu versagen und zwar um so weniger, als die Schweiz kein Interesse habe. solchen fremden Verbrechern den Aufenthalt zu erleichtern: --

beschlossen:

1) das Postdepartement sei einzuladen, dem Justiz- und Polizeidepartement zu Handen der engl. Gesandtschaft die fraglichen Mittheilungen zu machen;

2) dieses sei der engl. Gesandtschaft anzuzeigen und dabei zu bemerken: Es verstehe sich wol von selbst, dass der Beamtete des Bankerothofes in dieser Eigenschaft keine Amtshandlungen in der Schweiz ausüben könne; hingegen stehe nichts entgegen, dass er als Privatperson weitere Erkundigungen einziehe. Im Falle der Entdeckung des O'Kell habe er bei der nächsten kantonalen Polizeistelle dessen Verhaftung zu verlangen unter Hinweisung auf dessen Ausschreibung im eidg. Signalementsbuche. Der britische Verhaftsbefehl sei sodann dem BR. einzusenden mit dem allfälligen Auslieferungsbegehren. BR. v. 7. u. 8. Novbr. 1853.

970. Das Bezirksgericht Rheinfelden erliess an die Kreispostdirection Basel eine Vorladung auf den 28. Novbr. 1853, um sich wegen Posttransports einer Kiste (angeblich Champagner enthaltend) von Basel auf das Bureau Stein, wohin dieselbe poste restante für Hrn. Landbeck in Säckingen adressirt war, zu verantworten, da für diese Sendung der von den aargauischen Gesetzen vorgeschriebene Transitschein nicht gelöst worden sei.

Unter Berufung auf Art. 14 des BGesetzes über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten (Off. S. II. 152) reichte das Postdepartement von sich aus eine Protestation gegen diese Vorladung an das Gericht in Rheinfelden ein und es schloss sich der BR. an dieselbe an, indem er die Regierung des Kt. Aargau einlud, jenem

Gerichte die erforderlichen Weisungen zu ertheilen. Zur Begründung wurde angeführt:

»Es liegt weder in der Pflicht noch in der Berechtigung der Postanstalt, den Inhalt der ihr aufgegebenen Colli zu erforschen; dieser Inhalt wird ihr nicht declarirt, folglich kann sie auch nicht censirt sein, denselben zu kennen. Vielmehr ist sie — die Postanstalt — gehalten, sobald der Gegenstand in erkennbarer Weise nicht unter die vom Posttransporte ausgeschlossenen Sachen fällt, ihn zur postalischen Versendung zu übernehmen. Natürlich kann mit Rücksicht auf diese Verpflichtung die Postanstalt sich nicht damit befassen, die in Bezug auf den Eintritt in einen Kanton und so nach den jeweiligen Steuergesetzen geforderten Formalitäten zu besorgen, da vielmehr diese Verpflichtung auf dem Versender und dem Adressaten liegt und für deren Nichterfüllung allfällig der Gegenstand haften muss. Jedenfalls kann in dieser Beziehung die Postanstalt, deren Aufgabe es ist, das Aufgegebene schnell zu befördern und die, ohne Rücksicht auf die Kantonsgrenzen, nur auf den vorgeschriebenen Stationen anhalten darf, nicht mit den Frachtführern auf die gleiche Linie gestellt werden, welche letztere nach Massgabe der Frachtzeddel jeweilen Kenntniss von der Natur der Gegenstände haben, die sie zur Beförderung übernehmen, was, wie schon bemerkt, bei der Postanstalt der Fall nicht ist.«

Die Regierung von Aargau antwortete am 1. Febr. 1854, sie habe »ohne sich hierüber für einmal in eine grundsätzliche Erörterung einzulassen, bei der Geringfügigkeit des Specialfalles« beschlossen, es sei der erhobenen Klage keine weitere Folge zu geben.

BR. v. 28. Novbr. 1853.

2. Gerichtliche Beschlagnahme von Postsachen.

971. Es entstand die Frage, ob die Post- und Zollverwaltungen verpflichtet seien, civilrechtliche Arrestnahmen dritter Personen auf die der Post zum Transport aufgegebenen Objecte oder die der Zollverwaltung übergebenen Waaren zu berücksichtigen.

In Bezug I. auf die Postverwaltung wurde beschlossen: »in Anbetracht der seltenen Fälle, die vorkommen und der Postverwaltung Verlegenheit bereiten können, finde sich der BR. nicht veranlasst, eine allgemeine Regel aufzustellen, sondern behalte sich vor, in den concreten Fällen einen Entscheid zu fassen.«

Demgemäss wurde am 19. August 1853 bezüglich auf einen Arrest, den die Gläubiger des Schusters Leuenberger auf ein nach Neuenstadt gelangtes Poststück mit Werthangabe von 20 Fr. hatten legen lassen, in Berücksichtigung, dass Adressat seinen Wohnort in zerrütteten Vermögensverhältnissen verlassen hat, die Postverwaltung angewiesen, die in Frage stehende Summe bei dem competenten Gerichte zu deponiren.

Was II. die der Zollverwaltung übergebenen Waaren betrifft, so sind dagegen diesfällige Arrestnahmen anzuerkennen. Die Gründe nämlich, die aus dem Gesetze über das Postregal und den eigenthümlichen Verhältnissen der Post gegen Anerkennung solcher Arreste auf Poststücke hergeleitet werden können, treffen hier nicht zu. Diese Gründe specieller Natur sind im Gegentheil nicht vorhanden und somit dürfte es sich hier nicht hinreichend rechtfertigen, der Action der kantonalen Gerichte eine Beschränkung entgegen zu stellen. Die Waaren können entweder bei den Zollstätten oder in den Niederlagehäusern sein. Bei den Erstern bleiben sie nicht liegen, auch gehen sie nicht in den factischen Besitz der Zollverwaltung über, wie dieses bei der Post der Fall ist. Denn der Eigenthümer der Waaren oder ein Stellvertreter, Speditor. Fuhrmann, Schiffer u. s. w. ist dort immer dabei und hat die Waaren in seinem Besitz; an diesen ist daher jede gerichtliche Verfügung zu richten und das Zollpersonal bleibt ganz extra partes. Auch würde eine schützende Einmischung des Letztern gar nichts nützen, weil die Waare die Zollstätte sofort wieder verlässt und dann von den Behörden in Beschlag genommen werden kann. Anders verhält es sich allerdings in den Niederlagshäusern; hier bleibt die Waare in dem Besitz der Zollverwaltung liegen. Allein es sind keine überwiegenden Gründe vorhanden, um gerichtlichen Verfügungen entgegen zu treten. Vorerst hat die Zollverwaltung keine gesetzliche Verpflichtung zum Geheimniss, wie die Postverwaltung; sodann stört ein Arrest die erstere nicht, wie die letztere; denn das Niederlagshaus ist ja gerade zum Depot bestimmt, während die Post keine Verpflichtung hat, Postgegenstände aufzubewahren. Ob nun die Waaren auf gerichtlichen Befehl liegen bleiben oder nach dem Willen des Deponenten, kommt für die Zollverwaltung ganz auf Eines heraus. Ist daher auf solche Waare von der competenten Behörde Arrest gelegt worden, so hat die Zollverwaltung sie einfach liegen zu lassen und denjenigen, welcher sie herausverlangt, an die Behörde zu weisen, welche den Arrest verfügte.

BR. v. 12. August 1853.

3. Portobefreiung.

972. Im April 1862 sandte der Staatseinnehmer von Lausanne an denjenigen des Bezirks Echallens die Summe von 13,000 Fr. zu verzinslicher Anlegung bestimmt. Um sie portofrei gehen zu lassen, fügte er der Adresse den Zusatz »pour pauvres« bei, allein das Postbureau belegte die Sendung mit der gesetzlichen Taxe.

Hierüber beschwerte sich die Regierung von Waadt beim BR. darauf gestützt, dass jenes Geld dem kantonalen Krankenhaus gehöre, es sich also um Armengelder handle, die seit mehr als zehn Jahren immer portofrei befördert worden seien.

Der BR. hat jedoch am 9. Mai 1862 in Betracht, dass diese Gelder weder an Arme, noch an Armenanstalten versandt worden seien, den Taxbezug bestätigt. Dieser Begründung wurde — als die Regierung von Waadt an die BVersammlung recurrirte, unter Hinweisung auf Art. 33 des BGesetzes über die Posttaxen vom 25. August 1851 [Off. S. II. 373 cf. § 35 i. f. des neuen Gesetzes VII. 147]:

»Ebenso ist befreit die Correspondenz an Arme und für Arme, insofern dieselbe von competenter Behörde als Armensache bezeichnet ist,«

mit welcher Vorschrift das am 30. Juni 1862 in Kraft getretene neue Posttaxengesetz vom 6. Febr. gl. Js. übereinstimme — noch beigefügt: Wenn allfällig hin und wieder Postbeamte aus Gleichgültigkeit oder irriger Auffassung der Sache solche Sendungen portofrei befördert hätten, so könne hieraus für die Postverwaltung keine Verbindlichkeit abgeleitet werden. Das Privilegium der portofreien Geldversendung sei gegenüber der Verwaltung und der allgemeinen Regel, dass deren Leistungen bezahlt werden sollen, um so eher einschränkend auszulegen, als die Posten für allfällige Verluste einzustehen haben.

Die Beschwerde wurde am 25. Juli 1862/12. Januar 1863 verworfen. B. 1862 III. 274 f. 1863 I. 526—528.

973. Mit Zuschrift vom 14. Januar 1862 beschwerte sich die Regierung von Bern darüber, dass das dortige Postbureau eine Zuschrift des Pfarramtes Heimiswyl an die Justiz- und Polizeidirection, bezeichnet »amtliche Kirchensache«, mit der Posttaxe belegt habe und reclamirte hiefür die Portobefreiung.

Es wurde geantwortet: In der Regel haben die Postbureaux der Bezeichnung »Amtssache«, welche sich auf Correspondenzen finde, die bei dortiger Justiz- und Polizeidirection eingehen oder von ihr ausgehen, Glauben beizumessen und die Zuschriften portofrei zu befördern. Dagegen könne, namentlich wenn hinsichtlich der an die Behörden eingehenden Zuschriften über die Berechtigung zur Portobefreiung Zweifel obwalten, das Bestellungsbureau an die Adressbehörde das Verlangen richten, über die amtliche Eigenschaft der Zuschrift eine Erklärung abzugeben. Indessen müsse gleichzeitig auch darauf gehalten werden, dass die Bezeichnung »Amtssache« in

der That nur für solche Correspondenzen angeordnet werde, wenn eine wirkliche Amtssache im Sinne der bestehenden Vorschriften befördert werden solle.

Da jedoch Ehedispensangelegenheiten nicht als Amtssache zu betrachten seien, so dürften die Pfarrämter angewiesen werden, bezügliche Correspondenzen nicht als »Amtssache« oder »amtliche Kirchensache« zu bezeichnen, damit unbegründete oder missbräuchliche Benutzung der Portofreiheit nicht stattfinden könne.

BR. v. 24. Januar 1862.

4. Postregalübertretung.

974. Im Mai 1853 war Lohnkutscher Leibzig in Basel von den aargauischen Gerichten wegen Postregalübertretung zu 50 Fr. Busse verurtheilt worden. Auf den dritten Theil dieser Busse erhob nun der aargauische Fiscus Anspruch, indem er sich auf die Analogie des Art. 55 des Zollgesetzes berief, welcher von den diesfälligen Bussen $^1/_3$ dem Verleider, $^1/_3$ dem Kanton, in dessen Gebiet die Uebertretung und Untersuchung stattgefunden hat und $^1/_3$ dem Bunde zuspricht.

Der BR. verwarf aber dieses Begehren unter folgender Begründung: Geldbussen fallen immer in die Kasse des Staates, dessen Rechte und Gesetze verletzt worden sind. Hier ist es nun aber der Bund, um dessen Interessen es sich handelt, nicht dieser oder jener Kanton; und die Gerichtsbarkeit wird in diesen Fällen für den Bund ausgeübt, dessen Gerichtsorganisation sich für die Menge fiscalischer und polizeilicher Prozesse nicht eignet. Allerdings kann man die Mitwirkung der Kantone nicht unentgeltlich verlangen, allein dieses ist auch nicht der Fall; denn die Prozesskosten müssen den Kantonen vollständig bezahlt werden. Aus welchen Gründen diesen aber ein Mehreres gebühre, ist durchaus nicht einzusehen. — Dieser Grundsatz ist gewiss der einzig richtige und bildet auch die Regel. Bestimmungen wie diejenige des Zollgesetzes beruhen auf besondern Gründen, sind ganz exceptioneller Natur und können daher nicht analog angewendet werden. Wenn die Ansicht der Regierung von Aargau richtig wäre, so könnten auch die Verleider bei Postregalübertretungen $^1/_3$ fordern, was ihnen noch nie eingefallen ist, weil sie sich auf kein Gesetz stützen können. Endlich werden von andern Kantonen die fraglichen Bussen ohne Widerspruch abgeliefert.

BR. v. 6. Juni 1853.

V. Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

BGesetz vom 28. Juli 1852. [Off. S. III. 170. Kaiser III. 116.]

975. Der Staatsrath von Genf legte dem BR. zu Handen der BVersammlung eine Concession zur Erstellung einer Pferdeeisenbahn von Genf nach Carouge zur Genehmigung vor. Der BR. entsprach diesem Gesuche von der Ansicht ausgehend, dass die Pferdeeisenbahnen gesetzlich der gleichen Behandlung unterliegen sollen, wie die Locomotiveisenbahnen und er beantragte daher in seinem diesfälligen Beschlussentwurf, es seien an die Concessionsgenehmigung die gleichen Bedingungen zu knüpfen, welche bei Genehmigung von Concessionen für gewöhnliche Eisenbahnen aufgestellt zu werden pflegen.

Durch BBeschluss vom 23. Heumonat 1862 [Off. S. VII. 311] wurde dann aber die Sache an den BR. zurückgewiesen mit der Einladung:

»Die Frage der vollständigen Anwendung des Eisenbahngesetzes vom 28. Heumonat 1852 auf derartige Unternehmungen überhaupt und speciell die Modalitäten des der BVersammlung zu unterstellenden Genehmigungsbeschlusses in nochmalige Erdaurung zu ziehen und der BVersammlung in ihrer nächsten Sitzung Bericht und Anträge zu hinterbringen.«

In dem Berichte, den der BR. hierauf unterm 26. Decbr. 1862 über diesen Gegenstand erstattete, wies er nach, dass die Ausdehnung des allgemeinen Eisenbahngesetzes auf die Pferdebahnen grundsätzlich gerechtfertigt erscheine, indem weitaus die meisten Bestimmungen desselben unverändert auch auf die Pferdebahnen Anwendung finden könnten. Indessen — bemerkt der BR. — zeigten sich bei der vorgenommenen einlässlichen Prüfung der Sache doch einige Punkte (wie namentlich die Frage des Rückkaufes), die noch etwelcher nähern Aufklärung bedurften. Unter diesen Umständen schien es dem BR. am Platze, dass die Regulirung der gesetzlichen Verhältnisse der Pferdebahnen einstweilen noch verschoben werde, bis nähere Erfahrungen über diesen Gegenstand eine definitive Erledigung desselben möglich machen.

In diesem Sinne stellte sodann der BR. einen neuen Antrag an die BVersammlung mit dem Zusatze, dass inzwischen auf die bereits erstellte Pferdebahn Genf-Carouge, sowie auf allfällig andere, in der Zwischenzeit entstehende Pferdebahnen die Bestimmungen des BGesetzes vom 28. Heumonat 1852 provisorisch anzuwenden seien in dem Sinne, dass der BR. ermächtigt sein solle, nach Massgabe der sachlichen Verhältnisse diejenigen Modificationen eintreten zu lassen,

welche sich in der Folge als zweckmässig und wünschenswerth herausstellen. — Vorläufig wurde dann auch das rechtliche Verhältniss der Pferdebahn Genf-Carouge zur BGesetzgebung, soweit es z. B. die Zollfreiheit oder Zollermässigung für die Einfuhr von Schienen. Rädern, sowie den unentgeltlichen Transport der Postgegenstände und der dieselben begleitenden Postangestellten u. s. w. anbetrifft, obigem Antrage gemäss auf dem Wege der Correspondenz provisorisch geordnet.

Die BVersammlung genehmigte diesen Antrag und die bereits getroffenen provisorischen Massnahmen, indem sie am 22./28. Januar 1863 beschloss:

»1) Der BR. ist beauftragt, über das rechtliche Verhältniss der sog. Pferdeeisenbahnen zur BGesetzgebung, beziehungsweise zum Eisenbahn- und Postgesetz, noch weitere Untersuchung zu pflegen und in einer der nächsten Sitzungen der Räthe definitive Schlussnahmen zu hinterbringen.

»2) Das zwischen dem BR. und der Unternehmung Genf-Carouge im Wege der Correspondenz geordnete rechtliche Verhältniss bleibt einstweilen provisorisch in Kraft.

»3) Der BR. ist im Weitern ermächtigt, bei ähnlichen Unternehmungen, unvorgreiflich der Hauptfrage über die definitive Anwendung des einen oder andern Gesetzes, die Verhältnisse zwischen dem Bunde und derartigen Unternehmungen provisorisch zu ordnen.«

Off. S. VII. 416. Vgl. weiter B. 1862 II. 701. III. 187—203. 1863 I. 45. 455—461. II. 509.

976. Als der Kt. Zürich um die Genehmigung einer der schweiz. Nordostbahn ertheilten Concession »für den Bau und Betrieb einer von Oerlikon nach Bülach führenden Locomotiveisenbahn II. Klasse *nebst einer, an geeigneter Stelle von derselben ablenkenden, mit Pferden zu bedienenden Zweigbahn nach Dielsdorf*« nachsuchte. wollte der BR. diese Concession in zwei Theile: *Oerlikon-Bülach* und *Bülach-Dielsdorf* spalten und für letztere eine besondere Ordnung der Verhältnisse durch den BR. nach Analogie des Beschlusses in der Frage *Genf-Carouge* vorbehalten.

Die ständeräthliche Commission bemerkte dazu:

»Ihre Commission ist.... der Meinung, dass die ganze Concession, inbegriffen die nur vorläufig*) mit Pferden zu betreibende Abzweigung Bülach-

*) § 30 der Concession lautet ämlich:

»Es bleibt der Gesellschaft selbstverständlich freigestellt, auch auf der

Dielsdorf, unter das Eisenbahngesetz fallen soll und dass eine analoge Anwendung der Schlussnahmen bezüglich Genf-Carouge in diesem Falle nicht gefordert ist. Dort handelte es sich um die Benutzung der gewöhnlichen Landstrasse für eine Pferdeeisenbahn. Man stiess sich mit Recht daran, wie der Bund die Landstrasse rückkaufen soll. Die Concession war auf 50 Jahre gegeben; die Rückkaufstermine von 100 Jahren passten nicht. Der Betrieb und die Benutzung der Bahn resp. Strasse war keineswegs einer Gesellschaft ausschliesslich übergeben; vielmehr war vorbehalten, dass auch jeder dritte Fuhrmann gegen eine Gebühr Mitbenutzer dieses beschienten Theiles der Landstrasse werden könne. Hier haben wir es aber mit einer Concession an eine bestimmte Gesellschaft zu thun, welcher ausschliesslich der Betrieb und das Eigenthum der ganzen Eisenbahn zusteht. Es ist ein besonderer zu expropriirender Bahnkörper in Frage und ganz und gar nicht eine öffentliche Strasse, die das Publikum weiter benutzen soll und darf, nach amerikanischem System zu überschienen. Die kleine Abzweigung, die einstweilen mit Pferden betrieben werden soll, ist in unmittelbarster Verbindung mit der Strecke für Locomotivbetrieb und wird so eingerichtet und angelegt, dass jederzeit der Locomotivbetrieb auch dort an den Betrieb durch Pferde vertauscht werden kann.... Unter diesen Verhältnissen ist die Commission der Meinung, dass das ganze Verhältniss sofort und definitiv unter das Eisenbahngesetz gestellt und nach diesem geordnet werden kann.«

Die Concession wurde dann auch am 30. Juli 1863 für die ganze Linie in gewohnter Form ertheilt. B. 1863 III. 652—661. Off. S. VII. 587.

977. Der Genfer-, Aargauer-, Basler- und Luzerner-Handelsstand, sowie der bernische Handels- und Gewerbsverein reichten der BVersammlung Petitionen ein, zum Zweck der Beseitigung verschiedener im Transportwesen auf den schweiz. Eisenbahnen waltenden Uebelstände (deren specielle Aufzählung hier füglich unterbleiben kann) und ebenso stellte Herr Oberst Corboz im Nationalrathe eine diese Materie beschlagende Motion.

Nachdem der BR. theils den sämmtlichen Kantonsregierungen, theils den schweiz. Eisenbahnverwaltungen Gelegenheit zur Vernehmlassung geboten hatte, erstattete er der BVersammlung umfassenden Bericht, die dann am 15./22. Januar 1863

»in Erwägung, dass durch die neulich erfolgte Vereinbarung der verschiedenen Eisenbahngesellschaften über ein einheitliches Reglement den meisten erhobenen Beschwerden bereits Rechnung getragen

---

Zweigbahn nach Dielsdorf den Locomotivbetrieb in beliebigem Umfange einzuführen, wie sie hinwieder auf der Bahnstrecke Oerlikon-Bülach, auf welcher für die concessionsmässigen Züge der Locomotivbetrieb II. Classe in Anwendung zu bringen ist, allfällige weitere regelmässige oder ausserordentliche Fahrten mit Pferden zu bewerkstelligen befugt sein soll.«

ist und erwartet werden darf, dass auch noch den bestehenden Begehren in Bälde möglichst abgeholfen werde;

»im Hinblick darauf, dass die Kantone in Ausübung der ihnen in Eisenbahnsachen zustehenden Competenz eintretendenfalls zunächst einschreiten würden, und

»in der Ueberzeugung, dass beim Fortbestand von begründeten Anständen der BR. rechtzeitig das Seinige zur Wahrung der allgemeinen Interessen vorkehren würde;

beschloss: »Es ist der Angelegenheit betreffend das Transportwesen auf den schweizerischen Eisenbahnen einstweilen keine weitere Folge zu geben«.

Off. S. VII. 404. B. 1861 II. 436. III. 16. 205. 209. 1862 III. 427—487.

VI. Abtretung von Privatrechten.

BGesetz vom 1. Mai 1850 [Off. S. I. 319. Kaiser III. 84]. Vgl. Beschluss des BR. vom 18. Nov. 1863, betr. Anwendung dieses Gesetzes auf die Rheincorrection [VII. 653].

1. Gegenstand der Abtretung.

978. Behufs Ausführung der Eisenbahn Lausanne-Freiburg musste ca. 700 Fuss oberhalb des Hauses des L. D. F. Noverraz bei Cully (Waadt) eine starke Aufdämmung angelegt werden und es wurden die diesfälligen Grabarbeiten im April 1861 zu Ende geführt. Im Frühjahr 1861 bemerkte F. Noverraz eine bedeutende Wasserverminderung an dem bei seinem Hause stehenden Brunnen und am 17. Juni gl. J. versiegte die Quelle völlig. Eine im October 1861 durch das Friedensrichteramt Cully veranstaltete Expertise stellte fest, dass zur Zeit als der Brunnen vertrocknete, eine grosse durch die Eisenbahnbauten hervorgerufene Erdbewegung in den oberhalb der Quelle gelegenen, dritten Personen und der Bahngesellschaft selbst zugehörenden Grundstücken im vollen Gange war, gleichzeitig aber auch, dass zwei andere, ganz in der Nähe gelegene Quellen unverändert blieben; die Experten hielten für wahrscheinlich, dass das Verschwinden der fraglichen Quelle eine Folge jener Erdbewegung sei. Noch bestimmter sprachen sich die von dem eidg. Instructionsrichter zugezogenen Experten aus, nämlich dahin:

a. das Versiegen der fraglichen Quelle sei eine Folge der Eisenbahnbauten;

b. die Möglichkeit einer Wiederauffindung der Quelle sei wahr-

scheinlich, lasse sich aber ohne Nachgrabungen in der Nähe mit voller Sicherheit nicht behaupten;

c. ebenso sei darüber, welches der Betrag der Kosten für Wiederauffindung und Zurückleitung der Quelle wäre und ob derselbe ausser Verhältniss zu dem Werthe der Quelle stände, zur Zeit ein Urtheil nicht möglich.

Das BGericht erkannte am 1. Juli 1863, es sei die Bahngesellschaft nicht verpflichtet, die versiegte Quelle neu zu fassen und dem Brunnen zuzuleiten, auch habe sie für das Versiegen keine Entschädigung zu leisten. Gründe:

1) Siehe No. **981.**

2) ....

3) Die Recursbeschwerde ermangelt in materieller Hinsicht der rechtlichen Begründung. Nach den übereinstimmenden Ausführungen beider Parteien, sowie nach den Ergebnissen der Localbesichtigung und der Expertisen haben nämlich die Bahnbauten ihre Vollendung gefunden, ohne dass von dem Grundeigenthum des Recurrenten irgend ein Theil dafür in Anspruch genommen werden musste und ohne dass auf dieses Grundeigenthum irgend eine andere körperliche Einwirkung stattfand. Ebenso ist unbestritten und durch die Ergebnisse der Localbesichtigung und des übrigen Instructionsverfahrens nachgewiesen, dass Hrn. Noverraz gegenüber denjenigen benachbarten Grundstücken, auf welche durch die Bahnbaute körperlich eingewirkt wurde, keinerlei Servitutsberechtigung zur Sicherstellung seiner Quelle zustand. Endlich sind die Parteien darüber einig, dass nach waadtländischer Gesetzgebung ein Grundeigenthümer an solchen Arbeiten auf seinem Grundeigenthum, welche ohne Eingriff in die Privatrechte der Nachbarn ausgeführt werden, keineswegs blos deshalb verhindert werden kann, weil dadurch einem benachbarten Brunnen Wasser entzogen wird, so lange nicht zu Gunsten des Letztern durch Vertragswillen der Nachbarn eine besondere Servitut auf das betreffende Grundstück gelegt worden ist. Unter solchen Umständen lässt sich nicht einsehen, weshalb die Bahngesellschaft, welche in keiner Weise in die Rechtssphäre des Hrn. Noverraz störend eingegriffen, sondern lediglich auf ihrem eigenen Grundeigenthum und demjenigen dritter Personen Arbeiten ausgeführt hat, welche möglicherweise auf die in Frage liegende Quelle nachtheilig eingewirkt haben, für die Beeinträchtigung dieser Quelle Hrn. Noverraz rechtlich haftbar geworden sein sollte.

4) Wenn der Recurrent sich schliesslich auf Art. 7 des Abtretungsgesetzes glaubt berufen zu können, so springt in die Augen, dass dies irrthümlicherweise geschieht; denn dieser Artikel. welcher die Bahnunternehmungen zur Erstellung von Vorrichtungen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder derjenigen des Einzelnen nothwendig werden, verpflichtet, kann auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, da es sich hier offenbar nicht um Interessen der erwähnten Art handelt. Prot. d. BG. IV. 428.

2. Recht des Eigenthümers zu Ueberlassung des Ganzen.

Vgl. No. **958.**

979. Ein Expropriat verlangte, dass die Eisenbahngesellschaft zur vollständigen Uebernahme der streitigen Grundstücke, mit Inbegriff des ausserhalb der Expropriationslinie verbleibenden Theiles des Baumgartens, gegen angemessene Entschädigung angehalten werden möchte.

Das Begehren wurde verworfen: Es trifft nämlich die Voraussetzung zur Anwendung des Art. 4 des eidg. Expropriationsgesetzes im vorliegenden Falle nicht zu, weil der Baumgarten mit dem in Abtretung fallenden Wohngebäude keinen zusammenhängenden Complex bildet, sondern von demselben getrennt liegt und weil zudem nicht anerkannt werden kann, dass das fragliche Grundstück in seiner bisherigen Eigenschaft als Baumgarten, welche rechtlich allein von Bedeutung ist, nach Wegfall des Wohnhauses sich nicht mehr mit Erfolg werde benutzen lassen.

BG. vom 30. Juni 1862 i. S. Löliger-Bertschmann c. Wiesenthal-Eisenbahn. Prot. IV. 225.

3. Verpflichtung zu Strassen- und Wasserbauten.

980. Der Stadtrath Landeron (Neuenburg) übermittelte dem BR. eine Petition von neunzehn dortigen Einwohnern dahin gehend, es möchte der BR. die Gesellschaft der Franco-Suisse anhalten, statt des zwischen den Vorstädten la Russie et les Flamants über die Bahn erstellten Fussweges einen Fahrweg zu erstellen.

Nach Einholung eines Berichtes der Franco-Suisse liess der BR. dem Stadtrath Landeron antworten, es könne auf das Gesuch nicht eingetreten werden, da solche Reclamationen nicht in die Competenz des BR., sondern in diejenige der betreffenden eidg. Schätzungscommission fallen, welche letztere, wie aus der Eingabe selbst, sowie aus

dem Berichte der Gesellschaft hervorgehe, die Sache auch wirklich durch Abschluss des am 7. April 1859 zwischen dem Stadtrathe und der Gesellschaft zu Stande gekommenen Vertrages endgültig erledigt habe.

BR. v. 8. Octbr. 1860.

4. Anmeldung von Forderungen. Präclusion.

Vgl. No. 957 Erw. 1.

981. Allerdings verpflichtet Art. 12 No. 2 des BGesetzes vom 1. Mai 1850 alle, welche hinsichtlich einer Bahnbaute Rechte abzutreten oder Forderungen zu stellen im Falle sind, zur Anmeldung dieser Rechte und Forderungen binnen 30 Tagen von der öffentlichen Planauflegung an und Art. 14 erklärt sodann diejenigen, welche erst nach Ablauf dieser Frist, aber immerhin binnen 6 Monaten eine Forderung geltend machen, des Recursrechts gegen den Entscheid der Schätzungscommission verlustig und schliesst Entschädigungsansprachen, welche auch binnen sechs Monaten nicht geltend gemacht worden sind, vollständig aus. Allein es ist selbstverständlich, folgt übrigens auch aus Art. 14 Absatz 2, dass die Verpflichtung zur Anmeldung von Forderungen binnen den erwähnten Fristen nur in solchen Fällen eintritt, wo die betreffenden Privaten durch Einsichtnahme der aufgelegten Pläne denselben die für die Bahnunternehmung benöthigte Abtretung eines Privatrechts oder das Eintreten einer anderweitigen Schädigung aus der Bahnbaute entnehmen konnten. Dagegen kann die Planauflage die Eröffnung des Laufes jener peremtorischen Fristen der Natur der Sache gemäss überall da nicht zur Folge haben, wo der Entzug eines Privatrechts oder das Eintreten einer Schädigung den aufgelegten Plänen gar nicht entnommen werden konnte, sondern erst durch spätere Vorgänge den Betheiligten zur Kenntniss gelangte.

BG. v. 1. Juli 1863 i. S. Noverraz c. Eisenbahn Lausanne-Freiburg. Prot. IV. 428.

5. Entscheid des BR. über die Abtretungspflicht.

982. Durch Vertrag vom 3. August 1861 ermächtigte die Gemeinde Aussersihl bei Zürich die Gesellschaft der schweiz. Nordostbahn die sog. Kräuelstrasse, welche den Vorbahnhof wagrecht durchschnitt, wegen der für den Verkehr daraus erwachsenden Gefahren eingehen zu lassen. Dagegen übernahm die Nordostbahn ausser verschiedenen andern Leistungen die Verpflichtung, den sog.

Parallelweg, der von der Kräuelstrasse längs der Eisenbahn nach der Langfurrenstrasse führt, auf eine Normalbreite von 18 Fuss zu erweitern. Dieser Parallelweg, der nach der Behauptung des Weinschenks Kindlimann ein Privatweg, nach derjenigen der Gemeinde Aussersihl aber ein öffentlicher Weg ist, stösst gegen Norden an die Besitzung des Erstern, gegen Süden an den der Gesellschaft gehörenden Grund und Boden. Auf der Besitzung Kindlimann's steht, fünf Fuss von dem Weg entfernt, ein Wirthschaftsgebäude und dieser fünf Fuss breite Raum ist von dem Eigenthümer der Wirthschaft zur Anlegung eines Trottoirs und einer Treppe bestimmt worden, welche letztere nothwendig ist, um die Thüre seines Hauses zu erreichen, deren Schwelle 3½ Fuss über der Oberfläche des Bodens liegt. Da der Parallelweg an dieser Stelle um fünf Fuss erweitert werden muss, um die vertraglich bestimmte Breite von 18 Fuss zu erreichen, so hat die Nordostbahn die Expropriation jenes 5 Fuss breiten Streifen Landes von Kindlimann begehrt. Dieser widersetzte sich der Expropriation und verlangte eventuell, dass die Nordostbahn sein ganzes Besitzthum expropriire. Gemäss Art. 12, 19 und 25 des BGesetzes vom 1. Mai 1850 gelangte der Streit an den BR., der, nachdem er die Sache an Ort und Stelle hatte prüfen lassen, auf Antrag des Departements des Innern am 25. Nov. 1861 in Anwendung des Art. 25 cit. den Recurs des Kindlimann abwies. Gründe:

1) Dadurch, dass die Nordostbahngesellschaft behufs des Betriebs der Eisenbahn die sog. Kräuelstrasse durchschnitten hat, liegt ihr laut Art. 6 des Gesetzes vom 1. Mai 1850 die Verpflichtung ob, die von ihr unterbrochene Communication in anderer Weise wieder herzustellen.

2) Diese Communication kann in passender Weise nur durch Erweiterung und Correction des Parallelweges wieder hergestellt werden.

3) Die Gesellschaft kann nicht gehalten sein, das zur Erweiterung des Parallelweges erforderliche Terrain von dem Boden zu nehmen, den sie südlich von diesem Wege besitzt, weil sie denselben behufs Vergrösserung des Bahnhofes eigens hat expropriiren lassen und ihn zu diesem Zwecke unumgänglich nöthig hat.

4) Mithin muss das nördlich an diesen Weg stossende Terrain behufs Erweiterung desselben expropriirt werden und es findet das BGesetz vom 1. Mai 1850 auf diesen Fall Anwendung.

5) Es ist Sache der eidg. Schätzungscommission oder des BGe-

richts zu entscheiden, ob die Gesellschaft der Nordostbahn zu einer Gesammtexpropriation des Besitzthums des Kindlimann verpflichtet sei, sowie auch die von der Gesellschaft zu leistende Schadloshaltung festzusetzen.

Ueber diesen Beschluss beschwerte sich Kindlimann bei der BVersammlung, die aber in Betracht:

»dass der Art. 25 des BGesetzes vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zu Abtretung von Privatrechten die Entscheidung von Streitigkeiten, welche über die Abtretungspflicht für öffentliche Werke entstehen, dem BR. übertragen hat, ohne dabei einen Weiterzug an die BVersammlung vorzubehalten« am 23./31 Januar 1862 beschloss, es werde in den Recurs nicht eingetreten*). B. 1862 I. 403. 419—427.

6. Aufsicht über die Schätzungscommission.

Vgl. No. 958 Erw. 17.

983. Alt-Staatsrath Castella in Freiburg war vom BGericht als erstes Mitglied der eidg. Schätzungscommission für die Linie Bern-Biel-Neuenstadt gewählt worden und empfing in dieser Stellung von der Ostwestbahngesellschaft 2000 Fr., angeblich auf Abschlag einer grössern Forderung für sich und die übrigen Mitglieder der Schätzungscommission. Er hatte nämlich für sich selbst 2428 Fr. 40 Rp. Gebühren verrechnet, das BGericht aber durch Beschluss vom 27. Juni 1860 verfügt, dass aus den bezogenen 2000 Fr. nicht nur das Guthaben der übrigen Mitglieder der Schätzungscommission mit 357 Fr. zu bezahlen, sondern noch an die Ostwestbahn 661 Fr. 40 Rp. als zu viel bezogen zurückzuerstatten seien. Als es sich um die Vollziehung dieses Beschlusses handelte, zeigte es sich, dass Castella insolvent sei.

Das BGericht beschloss am 28. Juni 1861, es sei der BR. zu ersuchen, den geschädigten Mitgliedern der Schätzungscommission die ihnen zukommenden Gebühren vorschussweise aus der BKasse zahlen zu lassen, im Uebrigen sei Castella als Mitglied der Schätzungscommission zu entlassen. Gründe:

1) Es dürfte eine Klage gegen Castella wegen Unterschlagung von den Gerichten kaum gutgeheissen werden, wie sehr auch dessen Benehmen die Missbilligung der Behörden verdient, da er die Verwendung der von den übrigen Mitgliedern der Schätzungscommission und der

---

*) Damit stimmt überein die frühere Entscheidung vom 16./18. Juli 1856 No. 845. 484.

Ostwestbahngesellschaft gegenwärtig geforderten Beträge in seinen Nutzen in dem Glauben vornahm, es werde dadurch sein eigenes Guthaben an die Gesellschaft nicht erreicht und da die gegenwärtige Nichtbezahlung der genannten Creditoren durch Castella lediglich die Folge seiner bedrängten ökonomischen Lage ist.

2) Wenn es sich nun frägt, in welcher Weise bei der anerkannten Zahlungsunfähigkeit des Castella die Mitglieder der Schätzungscommission zu ihrem Guthaben gelangen sollen, so lässt es sich begreifen, wenn dieselben verweigern, sich an Castella zu halten und von anderer Seite Zahlung verlangen.

3) Die Ostwestbahngesellschaft kann, abgesehen von ihren ökonomischen Verhältnissen, zur Bezahlung derselben nicht wol angehalten werden, weil sie nach der Natur der Sache und gemäss bestehender Uebung befugt war, ihre Zahlungen an die Commission durch Vermittlung des Präsidenten derselben zu machen.

4) Es geht nicht an, die erwähnten Mitglieder an ihre Wahlbehörden, d. h.... an die Regierung von Bern, und... an den BR. zu weisen, weil ihre Nichtbezahlung lediglich in der Vermögenslosigkeit des vom Bundesgerichte gewählten Castella ihren Grund hat.

5) Ebensowenig können die Mitglieder des BGerichts in dieser Sache haftbar gemacht werden, weil die Persönlichkeit von Castella, wie sie früher bekannt gewesen ist, nicht der Art war, um gegen die Wahl desselben in eine Schätzungscommission Bedenken zu rechtfertigen.

6) Unter diesen Umständen erscheint es als nothwendig, die BKasse vorschussweise für die Bezahlung der Mitglieder der Schätzungscommission Bern-Biel-Neuenstadt in Anspruch zu nehmen, da der Bund diese Commission aufgestellt hat; vorbehältlich des Regresses gegen den eigentlichen Schuldner.

7) Bei den gegebenen Verhältnissen kann Castella nicht mehr Mitglied eidgenössischer Schätzungscommissionen bleiben.

Prot. des BG. IV. p. 99.

7. Entscheid der Schätzungscommission.

984. Ein Gesuch um Erstreckung der in Art. 35 des Abtretungsgesetzes erwähnten Frist kann nicht als Anmeldung eines Recurses aufgefasst werden.

Die Erstreckung einer gesetzlichen Frist ist unzulässig.

BG. v. 2. Dec. 1863 i. S. d. Regierung v. Schaffhausen c. Zollinger. Prot. IV. 498.

985. Offenbar findet die Mittheilung eines an eine Behörde bestimmten Actenstückes durch die Einhändigung, resp. durch das Anlangen an den Präsidenten statt und es kann nicht in der Willkür dieses Beamten liegen, den Zeitpunkt der Empfangnahme nach Belieben hinauszuschieben. Wenn daher auch keine Regierungssitzung in Schaffhausen vom 19. bis 26. August stattgefunden hat, so ist damit noch keineswegs bewiesen, dass die Regierung resp. ihr Präsident nicht vor dem 26. im Besitze des Befundes der Schätzungscommission gewesen sei.

BG. v. 2. Decbr. 1863 i. S. der Regierung v. Schaffhausen c. Zollinger. Prot. IV. 498.

8. Befund der Schätzungscommission.

986. Nachdem sowol die Schätzungscommission als die bundesgerichtliche Instructionscommission den Werth des abzutretenden Landes übereinstimmend (auf 20 Rp. für den Quadratfuss) taxirt haben, so liegen keine hinreichenden Gründe vor, um von dieser Werthung abzugehen und den Werth des Landes niedriger zu bestimmen. Namentlich kann diesfalls der Umstand, dass bei der im J. 1856 von Seite der Nordostbahn, beziehungsweise Rheinfallbahn, gegenüber dem gleichen Grundstücke durchgeführten Expropriation der Werth des Landes nur auf 8 Rp. für den Quadratfuss bestimmt wurde, kein entscheidendes Moment bilden, weil aus dem seitherigen allgemeinen Steigen der Güterpreise in Schaffhausen und dessen Umgebung, sowie aus der in unmittelbarer Nähe der Ringkschen Besitzung stattgefundenen Erbauung des Schaffhauser Bahnhofes eine Erklärung der jetzigen weit höhern Schätzung mit Grund abgeleitet werden kann.

BG. v. 11. Januar 1862 i. S. Badische Bahn c. Ringk. Prot. IV. 178.

987. Soweit die bundesgerichtliche Commission mit der Schätzung der von ihr selbst zugezogenen Experten übereinstimmt, ist für das BGericht kein Grund vorhanden, eine Erhöhung der so festgesetzten Entschädigung eintreten zu lassen. Stehen die Ansätze der Commission tiefer als diejenigen der Experten, so ist davon auszugehen, es habe die Erstere die localen Verhältnisse richtig gewürdigt, so lange nicht dem Gerichte hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass die Experten dieselben richtiger gewürdigt haben.

BG. v. 30. Juni 1862 i. S. Meier c. Wiesenthal-Eisenbahn. Prot. IV. 206.
eodem i. S. Seidenmann-Sütterlin c. » » » » 217.
eod. i. S. Schmid-Rüttener c. » » » » 232.
v. 9. Jan. 1863 i. S. Eisenb. Lausanne-Freiburg c. Reynold de Pérolles » 389.

988. Die eidg. Schätzungscommission hatte den Quadratfuss Land auf 60 Rp. gewerthet, während die bundesgerichtliche Instructionscommission solchen nur zu 40 Rp. schätzte. Hierüber wird bemerkt:

Es liegt kein Grund vor für die Annahme, es habe die Instructionscommission die Verhältnisse ungenügend gewürdigt und sei dadurch zu einer allzuniedrigen Werthung des in Frage liegenden Landes geführt worden. Einmal ist die Schätzungscommission bei ihrer höhern Taxation von der Annahme ausgegangen, dass ein Theil des in Abtretung fallenden Landes ganz vorzüglich zu Bauplätzen sich eignen würde; da nun aber für die Abschätzung expropriirter Grundstücke die Qualität derselben, wie sie sich zur Zeit des Expropriationsbegehrens darstellten, massgebend ist, erscheint es richtiger, das in Frage liegende Land mit der Instructionscommission nach seiner gegenwärtig unzweifelhaft stattfindenden Verwendung für den Zimmergewerb des Expropriaten zu taxiren, als bei der Taxation die Qualität eines Bauplatzes zu Grunde zu legen, während für die Absicht einer baulichen Verwendung desselben nicht der mindeste Anhaltspunkt vorliegt. Wenn sodann auf einzelne höher gehende Landverkäufe aus neuster Zeit ein besonderes Gewicht gelegt werden will, so ist zu beachten, dass ein Theil dieser Landverkäufe in die Zeit nach angekündigter Expropriation fällt und aus diesem Grunde keine Berücksichtigung finden kann und dass bei den übrigen diesfälligen Verkäufen ganz ausnahmsweise Verhältnisse zu den bezahlten höhern Preisen Veranlassung gegeben haben. Die beantragte Entschädigung von 40 Rp. für den Quadratfuss kann um so eher als genügend angesehen werden, als dieselbe einerseits über den durchschnittlichen Güterpreis der Gegend hinausgeht, anderseits den von dem Expropriaten selbst vor nicht sehr langer Zeit bezahlten Preis bedeutend übersteigt. BG. v. 10. Januar 1863 i. S. Badische Bahn c. Ullmer. Prot. IV. 397.

989. Der Auffassung, dass der gegenwärtige Mehrwerth der in Abtretung fallenden Liegenschaft, weil auf der Nähe des Bahnhofes beruhend, nicht in Berücksichtigung kommen könne, sondern blos der frühere geringere Werth vergütet werden müsse, kann nicht beigepflichtet werden. Denn jeder Expropriat hat auf vollen Ersatz des Werthes der von ihm abzutretenden Grundstücke Anspruch und keine Bestimmung des Expropriationsgesetzes berechtigt zu einer Abweichung von diesem Grundsatze in Fällen, wo ein Theil des Werthes

Folge derjenigen Bahnanlage ist, für deren weitere Entwicklung die Abtretung gefordert wird.

BG. v. 9. Jan. 1863 i. S. d. Eisenb. Lausanne-Freiburg c. Reynold de Pérolles. Prot. IV. 289.

990. Es ist h. l. keine Veranlassung vorhanden, bezüglich der indirecten Entschädigung noch unter die von der Instructionscommission beantragte Summe von 1500 Fr. hinunter zu gehen, nachdem die Schätzungscommission den diesfälligen Schaden erheblich höher taxirt hatte; denn wenn auch die übrigen zur Begründung des indirecten Schadens durch den Expropriaten angerufenen Verhältnisse nicht sehr stark ins Gewicht fallen, so ist doch die beiderseits anerkannte und auch nach den Localverhältnissen als erwiesen zu betrachtende Unmöglichkeit, nach Erbauung der badischen Bahn die seiner Zeit von der Nordostbahn übernommene Verpflichtung zu Herstellung eines Fahrweges in das neuerdings von der Expropriation betroffene Grundstück zur Ausführung zu bringen, ein Moment, welches eine wesentliche Werthverminderung nothwendig im Gefolge haben muss. BG. v. 11. Januar 1862 i. S. Badische Bahn c. Ringk. Prot. IV. 178.

991. Als besonderer Grund zu Erhöhung der Entschädigung für indirecten Schaden wird in einem Falle hervorgehoben: »Die Werthverminderung, welche ein Landgut von der geringen Ausdehnung des in Frage stehenden durch jede, auch noch so geringe Schmälerung seines Umfanges erleidet.«

BG. v. 10. Januar 1863 i. S. Badische Bauverwaltung c. Fr. Metzger-Teulon. Prot. IV. 401.

9. Verfahren vor Bundesgericht.

Vgl. No. 957 Erw. 11. 958 Erw. 16.

992. Dem h. l. gestellten Begehren, es möchte für den Fall künftiger Unmöglichkeit der Erweiterung oder des Fortbestandes von Wohnhaus und Scheune des Expropriaten — in Folge Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Entfernung der Gebäude von den Strassen auf die Eisenbahnen — ein angemessener Vorbehalt dem Urtheil beigefügt werden: steht schon der Umstand entgegen, dass der Expropriat keinerlei Nachweis für das muthmassliche Eintreten eines solchen Falles geleistet hat. Es geht aber nicht an, in gerichtliche Urtheile eventuelle Bestimmungen aufzunehmen im Hin-

blick auf Fälle, deren mögliches Eintreten in keiner Weise zur Ueberzeugung des Gerichtes gebracht worden ist.

BG. v. 30. Juni 1862 i. S. Seidenmann-Sütterlin c. Wiesenthal-Eisenbahn. Prot. IV. 217.

993. In Sachen der badischen Eisenbahnbauverwaltung c. Ullmer, der hart an der Bahn einen Zimmerplatz besitzt, der theilweise in Abtretung fällt, lautet eine Erwägung:

»Um hinsichtlich der allerdings eintretenden, wenn auch nicht sehr bedeutenden Feuergefahr einen andern als den von der Instructionscommission beantragten Vorbehalt*) in das Urtheil aufzunehmen, dafür mangelt dem Gerichte jeder Anhaltspunkt. Insbesondere ist es durchaus unstatthaft im Sinne der heutigen mündlichen Ausführung des Expropriaten die Grossh. badische Eisenbahnbauverwaltung für jeden auf dem Grundstücke des Erstern eintretenden Brandfall verantwortlich zu machen, da solche Brandfälle ohne die mindeste Veranlassung von Seite der Bahnverwaltung eintreten können und der letztern alsdann keinerlei Haftpflicht dafür zugemessen werden darf.«

BG. v. 10. Januar 1863. Prot. IV. 397.

10. Competenz der kantonalen Gerichte.

994. Behufs Erstellung des Bahntrace's Emmenbrücke-Luzern wurde die schweiz. Centralbahn genöthigt, einen in der Gemeinde Littau gelegenen Bierkeller des Kaspar Michel von Luzern zu expropriiren. Der Eigenthümer stellte in Folge dessen das Begehren: »dass ihm die Baugesellschaft den .... Bierkeller entweder anderwärts und zwar zweckmässig und im Einverständniss mit ihm verlegen oder aber ihn voll entschädigen solle«. Die Centralbahn ging durch Vertrag vom 29. Septbr. 1857 (ergänzt am 21. April 1858) diese Verpflichtung ein und führte die Baute wirklich aus. Nach Vollendung derselben verweigerte aber Michel die Uebernahme des Kellers, weil derselbe tropfe und auch sein Rechtsnachfolger Vital Kopp in Luzern beharrte auf dieser Weigerung, ungeachtet die

*) Derselbe lautet: »Seien Hrn. Ullmer für den Fall, dass durch den Funkenwurf der Locomotiven ein Brandfall auf seinem Grundstück eintreten oder die competenten Polizeibehörden zur Vermeidung solcher Brandfälle zu besondern Verfügungen sich veranlasst sehen sollten, diejenigen Rechte vorbehalten, welche aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich ergeben.«

Gesellschaft sich bereit erklärte, durch Anbringung eines Schutzdaches dem Uebelstand abzuhelfen. Kopp wandte sich vielmehr an das Bezirksgericht Luzern und erhob dort die Klage, es sei die Centralbahngesellschaft anzuhalten, entweder den erbauten Keller nach Vorschrift des Vertrages vom 27. April 1858 sofort herzustellen und zu übergeben, oder einen neuen Keller nach gleichem Plan und Vertrag und in nicht weniger günstiger Lage unverweilt zu erbauen und die Uebergabe binnen einer gerichtlich zu bestimmenden Frist zu bewerkstelligen. Die Centralbahn verweigerte die Einlassung auf diese Klage, allein sie wurde durch Urtheil vom 19. Juni 1860 vom Bezirksgericht Luzern zur Einlassung angehalten und dieses Urtheil ward vom Obergericht am 7. Juli gl. Js. bestätigt.

Ueber diese Urtheile beschwerte sich sodann die Centralbahngesellschaft beim BR. und stellte das Gesuch, es möchte derselbe jene aufheben und die Beurtheilung dieser Streitfrage der eidg. Schätzungscommission für den Kt. Luzern, resp. dem BGericht überweisen.

Der BR. wies die Beschwerde unter folgender Begründung ab:

In diesem Rechtsfalle handelt es sich, so wie wenigstens die Acten vorliegen, durchaus nicht mehr um eine Expropriation, die allerdings nach dem BGesetze vom 1. Mai 1850 von der eidg. Schätzungscommission zuerst und in letzter Instanz vom BGerichte erledigt werden müsste. Vielmehr hat Michel freiwillig gegen Zusage einer billigen Entschädigung in die Abtretung des Kellers gewilligt und durch gütliche Uebereinkunft vom 29. Septbr. 1857 und 21. April 1858 ist das Mass der Entschädigung und deren Tragweite allseitig festgestellt und gutgeheissen worden. Ist nun dies der Fall, so kann natürlich nicht mehr nach Art. 26 des Gesetzes vom 1. Mai 1850 vorgegangen werden, weil die Expropriation nicht mehr in Frage steht, sondern es sich lediglich darum handelt, inwiefern die vertragsmässigen Stipulationen ihre Vollziehung erhalten haben. Nachdem über das abzutretende Object zwischen der Centralbahn und dem Expropriaten eine Verständigung getroffen worden ist, kann nun, wenn über die Ausführung des Vertrages Streit entsteht, unmöglich diejenige Behörde zum Entscheide berufen sein, welche über die vorgängige Frage, nämlich über die Expropriation selbst — die aber hier überall nicht im Prozesse liegt — zu entscheiden gehabt hätte. Es handelt sich hier also blos darum, ob die vertragsmässigen Punkte vom 29. Septbr. 1857 und 21. April 1858 gehörig ausgeführt worden seien oder nicht. Dies begründet jedoch einen

ganz gewöhnlichen Civilprozess, welcher nach allgemein rechtlichen Grundsätzen und gemäss der Concession v. J. 1852 vor das Forum der gelegenen Sache, also unzweifelhaft vor die luzernischen Gerichte gehört. BR. v. 1. August 1860.

995. Vincent Victor Dériaz in Cheseaux (Waadt) ist Eigenthümer eines Grundstückes, das oberhalb des Eisenbahneinschnittes von Daley (Linie Lausanne-Freiburg) liegt. Zwischen diesem Grundstück und dem Einschnitt liegt noch ein anderes Grundstück, das einem Dritten gehört, von Dériaz aber als Steinbruch gepachtet worden ist, welchen er dann während der Bahnbaute an Bauunternehmer der Bahngesellschaft zur Ausbeutung weiter verpachtet hatte. Im Gefolge der Bahnbaute und der gleichzeitigen Ausbeutung des Steinbruches rutschte die steile Oberfläche des Grundstückes von Dériaz und es wurde auch der längs demselben sich hinziehende Weg unterbrochen. Die eidg. Schätzungscommission sprach dem Dériaz eine Entschädigung von 100 Franken zu und behaftete die Bahngesellschaft bei ihrem Anerbieten zu Wiederherstellung des Weges, während Dériaz Verweisung der Sache an die kantonalen Gerichte verlangte.

Durch Urtheil vom 2. Juli 1863 hat das BGericht diesem Begehren entsprochen und den Entscheid der Schätzungscommission aufgehoben. Gründe:

1) Nach den Bestimmungen des BGesetzes, betr. die Verbindlichkeit zu Abtretung von Privatrechten, fallen Klagen gegen Bauunternehmungen wegen Schädigungen, welche durch die betreffenden Bahnbauten selbst oder durch anderweitige, aber mit den Bahnarbeiten in nothwendigem Zusammenhange stehende Bauten verursacht worden, allerdings in die Competenz des BGerichts. Dagegen tritt diese Competenz nicht ein, sondern erscheinen die kantonalen Gerichtsbehörden als competent, wo Schädigungen in Frage kommen, welche aus andern mit den Bahnbauten in keinem nothwendigen Zusammenhange stehenden, wenn auch vielleicht dadurch veranlassten Bauarbeiten erwachsen sind.

2) Im vorliegenden Prozesse handelt es sich um die Beurtheilung einer Schädigung der letztern Art, indem nach dem Berichte der bundesgerichtlichen Instructionscommission weder die Bahnbaute selbst noch die damit verbundenen Arbeiten an dem dortigen Einschnitt, sondern die ungehörige Ausbeutung eines zufällig in der

Nähe der Bahn befindlichen und von Bauunternehmern der Bahn beworbenen Steinbruches Ursache der eingetretenen Erdschlipfe ist.

Prot. d. BG. IV. 463.

11. Ausrichtung der Entschädigung.

Vgl. No. 1005.

996. Joseph Frossard, Notar in Ardon (Wallis), beschwerte sich beim BR. darüber, dass die Regierung sich weigere, ihm diejenige Entschädigung verabfolgen zu lassen, die er für Land zu fordern habe, das er an die Eisenbahn »Ligne d'Italie« abgetreten.*)

Die Regierung von Wallis antwortete am 22. Octbr.: Frossard habe allerdings ein Guthaben von 387 Fr., welches am 27. Januar 1859 bei ihr deponirt worden sei; sie habe indess die Auslieferung des Geldes bis zur Stunde verweigert, einerseits weil er Verzugszinsen verlangt habe, anderseits weil der von ihm producirte Ledigungsausweis nicht in gehöriger Ordnung sei. Die Regierung wünsche endlich die Ansicht des BR. darüber zu vernehmen, wer jeweilen den Ledigungsausweis beizubringen habe.

Der BR. wies die Regierung von Wallis an:

1) Die Arbeiten auf der Liegenschaft des Jos. Frossard, resp. jede Inanspruchnahme oder Berührung derselben, sofort und bis zu dem Augenblicke einzustellen, wo die Entschädigung geleistet und die Zinsen für den ganzen Zeitraum von der Uebernahme der Frossardschen Liegenschaft bis zur Arbeitseinstellung vergütet sein werden;

2) die Forderung Frossards sofort zu liquidiren, wie es das BGesetz in die Pflicht der Regierung lege.

Dieser Beschluss wurde folgendermassen begründet:

Wir müssen bei den unzweideutigen Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die vorliegenden Fragen vorerst unser Bedauern darüber ausdrücken, dass die Angelegenheit bis auf das gegenwärtige Stadium

---

*) Die erste Beschwerde des Frossard datirte vom 13. Juli 1859 und war in ungebührlichen Ausdrücken verfasst, weshalb die Regierung von Wallis am 1. August erwiederte, dass sie es unter ihrer Würde halte, auf eine solche Eingabe zu antworten. Auf dieser Erklärung beharrte sie mit Schreiben vom 27. August und verwahrte sich, dass ein solcher Act in den eidg. Archiven Raum finde. Der BR. hatte dann wirklich am 9. Septbr. 1859 verfügt, es sei die Eingabe dem Petenten zurückzusenden, mit der Anweisung, sie in anständigerer Fassung einzureichen, indem sonst der BR. auf sein Begehren nicht eintreten könnte. Die neue Beschwerde datirt vom 28. Septbr. 1859.

gelangen konnte und dass selbst die Regierung in Missachtung der Vorschriften des BGesetzes vom 1. Mai 1850, betr. die Verbindlichkeit zu Abtretung von Privatrechten, die Anstände dermal noch forterhält.

Der Art. 42 in Verbindung mit Art. 44 des erwähnten Gesetzes stellt den Grundsatz der Gleichberechtigung der Exproprianten und der Expropriaten fest, d. h. es wird bestimmt, dass die Bezahlung und die Uebernahme der Rechte in der Regel gleichzeitig erfolgen sollen.

Eine Ausnahme kann einzig nach Art. 46 stattfinden; es kann nämlich mit freier Zustimmung des Abtreters oder mit Bewilligung des BR. die Uebernahme der Rechte vor der geleisteten Bezahlung geschehen; — in diesem Falle aber muss von der Uebernahme bis zur Bezahlung der Zins von der Entschädigungssumme geleistet werden.

Da nun von der Bahnverwaltung die Rechte schon längst übernommen worden sind, während Frossard noch nicht bezahlt ist, so ist vorerst seine Zinsforderung nach den Bestimmungen des angerufenen BGesetzes begründet. Abgesehen übrigens von der gesetzlichen Berechtigung ist es nach gemeinen Rechtsbegriffen die natürliche Folge, dass mit dem Aufhören des Genusses für den Abtreter bis zum Ersatz durch Bezahlung der interimistische Nutzniesser sowol des Abtretungsgegenstandes als auch des Aequivalentes das Zinsbetreffniss vergüte. Unsers Wissens ist auch dieser Grundsatz bei den Expropriationen anderer Bahngesellschaften durchweg streng beobachtet worden.

Im Fernern hat weder Frossard die Uebernahme der Rechte vor der Bezahlung bewilligt, noch hat der BR. dieselbe verfügt, weshalb dem Verlangen um Arbeitseinstellung entsprochen werden muss, bis von der Schätzungscommission eine Cautionssumme festgestellt und vom BR. die sofortige Uebernahme der Rechte beschlossen worden, oder dieselben durch vollständige Bezahlung der Entschädigung nach Art. 44 an den Exproprianten übergegangen sind.

Ebenso unzweideutig überträgt es der Art. 43 der Regierung, resp. den kantonalen Amtsstellen, die Anspruchsberechtigten zu erheben und für gehörige Ledigung zu sorgen. Wenn auch nach den Vorschriften des Kt. Wallis der Besitzer gehalten ist, die Nachweise über Ledigung seiner Grundstücke beizubringen, so hat Frossard auch diese Bedingung erfüllt; denn wenn die Declaration nicht in

Ordnung ist, so liegt dies in der Schuld der betreffenden Amtsstelle, für welche Frossard die Folgen nicht tragen soll.

Uebrigens bestimmt Art. 48 speciell, dass der Bauunternehmer die Kosten der Ausbezahlung der Entschädigungssummen zu tragen habe und es will somit das Gesetz den Abtreter in keiner Weise belästigen; weshalb es eben unzweifelhaft Sache der Regierung ist, die Ledigungsverhältnisse ohne Zuthun oder Belästigung des Abtreters zu erheben, da ihr die Bahnverwaltung die daherigen Bemühungen zu bezahlen hat.

Also auch in dieser Beziehung ist dem Frossard die Bezahlung im Widerspruche mit der BGesetzgebung vorenthalten worden.

BR. v. 12. Novbr. 1859.

Auf erneuerte Beschwerde des J. Frossard, dass die Bezahlung der Expropriationssumme noch nicht erfolgt, dagegen die Arbeiten wieder aufgenommen worden seien, wurde die Regierung von Wallis am 16. Decbr. 1859 eingeladen, zu berichten, welche Folge sie dem Beschluss vom 12. Novbr. gegeben habe. Am 22. Decbr. berichtete die Regierung, sie habe den Beschluss vom 12. Novbr. der Eisenbahnverwaltung zur Nachachtung mitgetheilt. Am 17. Febr. 1860 erging neuerdings eine Mahnung an die Regierung von Wallis theils zur Einstellung der Arbeit, theils zur Bezahlung des Frossard. Endlich am 8. Juni zeigte die Regierung von Wallis dem BR. an, dass die Zahlung erfolgt sei und Frossard bestätigte die Richtigkeit dieser Erklärung am 20. Juni 1860.

12. Rückfall des abgetretenen Rechts an den Eigenthümer.

997. Auf Verlangen eines Abtretungspflichtigen, Löliger-Bertschmann in Riehen, übernahm die Wiesenthalbahngesellschaft in Anwendung des § 4 des Expropriationsgesetzes zwei Abschnitte einer Wiese um den Preis von 9 Rp. für den Quadratfuss. Den nördlichen Abschnitt, 2011 □ Fuss haltend, verkaufte die Gesellschaft später um den Preis von 5 Rp. für den □ Fuss und nun tritt Niclaus Löliger, der Sohn des inzwischen verstorbenen Expropriaten, mit dem Begehren auf, es sei die Bahngesellschaft anzuhalten, ihm die 2011 □ Fuss um den von dem Dritten bezahlten Preis wieder abzutreten.

Das BGericht wies am 3. Juli 1863 die Klage ab. Gründe:

1) ....

2) Das Begehren erscheint jedoch als unbegründet, weil die in

Art. 47 des BGesetzes über Abtretung von Privatrechten vorgesehenen Bedingungen im vorliegenden Falle nicht zutreffen.

3) Einmal verlangt das Gesetz für die Statthaftigkeit einer derartigen Vindication nach seinem klaren Wortlaute, dass das abgetretene Recht zu einem andern Zwecke verwendet werde, als wofür dasselbe abgetreten worden ist. Nun ist aber das vindicirte Grundstück gar nicht für die Bahnbaute erworben, sondern auf ausdrückliches Verlangen des Eigenthümers zu anderweitiger Verwendung übernommen worden.

4) Sodann erklären die Schlussworte des § 47 nur denjenigen für vindicationsberechtigt, welcher das vindicirte Recht abtreten *musste*, welcher also *gegen* seinen Willen behufs Ermöglichung eines im allgemeinen Interesse liegenden Werkes zur Abtretung desselben *gezwungen* wurde. Im gegenwärtigen Falle liegt ein Grundstück in Frage, welches von dem Eigenthümer *freiwillig* an die Bahngesellschaft abgetreten wurde und zu dessen Uebernahme dieselbe sich gar nicht herbeigelassen hätte, wenn sie nicht nach dem Gesetze dazu verpflichtet gewesen wäre. Prot. IV. 476.

VII. Organisation der Bundesrechtspflege.

BGesetz vom 5. Juni 1849. [Off. S. I. 65. Kaiser I. 285.] Abänderung des Art. 30 dieses Gesetzes vom 16. Juli 1862 [VII. 302].

998. Auf die Anfrage der Regierung von Freiburg, ob die Syndics ihres Kantons nach Art. 25 des Gesetzes über Organisation der BRechtspflege zu Geschwornen wählbar seien, erwiederte der BR.: Nach Art. 27 des angeführten Gesetzes sei es nicht Sache des BR., sondern der Kantonalbehörden, über die Wählbarkeit der Geschwornen zu entscheiden. Der BR. könne also blos eine nicht massgebende Ansicht aussprechen, die darin bestehe, dass die Syndics wählbar sein dürften, weil ihre amtliche Wirksamkeit auf die Gemeinde beschränkt sei und sie daher als Gemeindebeamtete im weitern Sinne des Wortes betrachtet werden können. BR. v. 15. April 1850.

999. Karl Leonhard Müller, Chef des Hauses Gebrüder Müller & Co. in Altdorf (Uri), belangte die Kantone *Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg* und *Wallis* auf Bezahlung von 2615 Fr. 57 Rp. nebst Verzugszinsen zu 5 % seit 17. Novbr. 1847 als Ersatz für ein Quantum Käse, das im Sonderbundskriege theils auf Requisition der Truppen

bezogen worden, theils sonst abhanden gekommen sei. Das BGericht warf von Amteswegen die Frage der Competenz auf und äusserte sich darüber folgendermassen:

1) ....

2) .... Es frägt sich, ob die Ausfällung eines Urtheils im vorliegenden Falle mit Art. 102 der BVerf. und mit Art. 47 des Gesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege vereinbar sei.

3) Diese Frage kann bejaht werden. Sollte hiegegen eingewendet werden, dass Art. 47 cit. für die Uebertragung der Competenz an das BG. in Fällen von der Art des vorliegenden eine »Uebereinkunft« der Parteien, also einen förmlichen Compromissvertrag verlange und dass ein solcher Vertrag dem Gerichte nicht vorliege, so geschähe dies mit Unrecht, denn Art. 102 der BVerf., welcher dem Art. 47 zu Grunde liegt und von letzterm nur näher ausgeführt wird, verlangt blos, dass das Gericht »von den Parteien angerufen werde«, was im vorliegenden Fall geschehen ist und es liegt kein Grund vor, dem Ausdruck »Uebereinkunft« in dem erwähnten Gesetzesartikel einen weitergehenden Sinn beizulegen. — Verschiedene Ansichten können dagegen allerdings obwalten darüber, ob ein »Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. a. W.« zwischen den Parteien im Streite liege, indem nur bei Zurechnung der seit dem 17. Novbr. 1847 geforderten Zinse diese Summe erreicht wird. Denn wenn auf der einen Seite der hohe Betrag der aufgelaufenen Zinse und deren Charakter als Theil der Entschädigung dafür sprechen, die Zinse bis zur Klageanhebung zum »Hauptwerth« gehörend zu betrachten, so spricht auf der andern Seite der gewöhnliche Sprachgebrauch, welcher Zinsen allgemein als blosse Accessorien betrachtet, gegen diese Auffassung des Art. 47.

4) Mag übrigens auch die Bedeutung des Wortes »Hauptwerth« Anlass geben, daran zu zweifeln, ob der vorliegende Fall unter die .... Competenzbestimmung des Art. 47 .... falle, so ist zu beachten, dass nach Art. 102 der BVerf., sobald diese Competenzbestimmung zuträfe, das BG. zur Beurtheilung des Streitfalles unbedingt »verpflichtet« wäre, dass aber keine Bestimmung der BVerf. und des Organisationsgesetzes das BG. als nicht »berechtigt« erklärt, Fälle, zu deren Anhandnahme es trotz des übereinstimmenden Willens der Parteien nicht »verpflichtet« wäre, für deren Anhandnahme aber doch gewichtige Gründe vorliegen, freiwillig seiner Beurtheilung zu unterwerfen. Derartige Gründe liegen im gegenwärtigen Falle unverkennbar vor, wenn man, neben der zustimmenden Erklärung der

Parteien zur Anhandnahme des Prozesses, einerseits den eigenthümlichen Umstand ins Auge fasst, dass eine Mehrzahl von Kantonen, welche kein anderes gemeinsames Forum haben als das BG., als Streitgenossen belangt werden, anderseits den engen Zusammenhang, in welchem der Streitfall mit der Sonderbundsangelegenheit steht und die Bedeutung, welche in Folge dessen demselben inwohnt.

[Die materielle Erörterung bietet kein allgemeines Interesse dar; es genügt zu erwähnen, dass die Forderung im Betrage von 350 Fr. nebst Zins zu 5 % seit dem 17. Novbr. 1847 nach Abzug derjenigen Raten, welche die Kantone Uri und Unterwalden beim Ausbleiben einer gütlichen Verständigung — nach Massgabe der eidg. Geldscala vom Jahr 1838 — an diese Summe beizutragen gehabt hätten, gutgeheissen wurde, dass aber Kläger 150 Fr. Gerichtsgeld und an den ursprünglich auch ins Recht gefassten Stand Freiburg 50 Fr. Entschädigung zu zahlen hatte.]

BG. v. 7. Decbr. 1863. Prot. IV. 543.

VIII. Verfahren beim Bundesgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

BGesetz vom 22. Novbr. 1850. [Off. S. II. 77. III. 181. V. 124. Kaiser I. 369.] Vgl. No. 958 Erw. 5 u. 16. 996. 1025.

1000. Bei richtiger Würdigung seiner Aufgabe (vgl. Art. 129, 167 und 170 des eidg. Civilprozessgesetzes) kann es im Allgemeinen nicht in der Stellung des Instructionsrichters liegen, ein zeitraubendes und kostspieliges Beweisverfahren anzuordnen über Thatsachen, welche nach der rechtlichen Anschauung, die er sich über den ganzen Streitfall gebildet hat, auf den Entscheid desselben keinen Einfluss haben können.

Bescheid des Instructionsrichters i. S. Brassey c. Centralbahn. Vom BG. genehmigt am 9. Januar 1862. Prot. d. BG. IV. 132.

1001. Die allgemeine Frage, ob beim Eisenbahnbau (h. l. des Hauensteintunnels) höhere Gewalt in dem Sinne eingetreten sei, dass sie den Unternehmer zu einer Mehrforderung berechtige, anderseits von der festgesetzten Conventionalstrafe befreie, ist nicht von Technikern, sondern vom Richter selbst an der Hand des Vertrages, beziehungsweise des allgemeinen Bedingnissheftes zu erörtern.

Bescheid des Instructionsrichters i. S. Brassey c Centralbahn. Vom BG. genehmigt am 9. Januar 1862. Prot. d. BG. IV. 132.

1002. Aus Art. 184 des eidg. Civilprozessgesetzes, wonach bei Auflegung eines Eides gleichzeitig zu bestimmen ist, was im Falle der Leistung oder Nichtleistung desselben die Folge mit Hinsicht auf Haupt- und Nebenpunkte sein soll, scheint hervorzugehen, dass die Eidesauflage im eidg. Civilprozesse nur über solche Thatsachen, die einen wesentlich eingreifenden Einfluss auf den Ausgang des Prozesses ausüben, zugelassen werden wollte.

Nur wirklich thatsächliche Behauptungen eignen sich zur Eideszuschiebung. Wenn dem Gegner (Delaten) eine genaue Kenntniss der Thatsachen, die er beschwören soll, nicht zugetraut werden kann, so darf ihm auch die Abgabe einer eidlichen Erklärung nicht zugemuthet werden.

BG. v. 2. Juli 1862 i. S. der Besitzer der Rheinfähre zu Koblenz c. Nordostbahn. Prot. IV. 245.

1003. Der Stand Uri belangte den Bundesrath, Ns. der Eidgenossenschaft, vor BG. auf Erhöhung der Entschädigung für Abtretung des Postregals. In diesem Prozesse liess der Beklagte den Ständen Zürich und Luzern Streit verkünden, die dann wirklich an dem Prozesse Theil nahmen und einen gemeinsamen Anwalt aufstellten.

Durch Urtheil des BG. vom 4. Juli 1862 wurde die Klage abgewiesen und der Kläger nicht nur zur Tragung sämmtlicher Kosten und einer prozessualischen Entschädigung von 1000 Fr. an den Beklagten einerkennt, sondern es wurde ihm noch eine besondere Prozessentschädigung von 300 Fr. *an die Litisdenunciaten des Beklagten* aufgelegt. Prot. d. BG. IV. 320.

1004. In dem unter No. **957** erörterten Falle entstand später unter den Parteien über die Zinspflicht Streit. Während die Nordostbahn nur vom Datum des Urtheils an Zins vergüten wollte, forderten die Fährebesitzer solchen von der Zeit an, wo mit dem Brückenbau begonnen wurde. In diesem Sinne verlangten letztere dann eine *Erläuterung* des Urtheils.

Dieses Begehren wurde am 3. Juli 1863 vom BG. verworfen. Gründe:

1) Nach Art. 197 des eidg. Civilprozessgesetzes soll das Gericht, wenn die Bestimmungen eines Urtheils dunkel, unvollständig, zweideutig oder sich widersprechend sind, auf Ansuchen einer Partei die Erläuterung verfügen. Es frägt sich nun, ob im vorliegenden

Falle die Voraussetzungen zur Anwendung dieser Bestimmung im Sinne des Begehrens der Fährebesitzer zutreffen.

2) Bei Prüfung dieser Frage ist zu beachten, dass dem Urtheile vom 2. Juli 1862 weder »Dunkelheit« noch »Zweideutigkeit« noch »Widersprüche« vorgeworfen werden, sondern dass das gestellte Erläuterungsbegehren blos auf angebliche »Unvollständigkeit« desselben sich beruft. Eine solche Unvollständigkeit ist aber nicht vorhanden.

3) Allerdings bestimmt Art. 1 des BGesetzes, betr. die Verbindlichkeit zu Abtretung von Privatrechten, dass Abtretungen von Eigenthum oder andern auf unbewegliche Sachen bezüglichen Rechten nur gegen »volle« Entschädigung abgetreten werden müssen, und Art. 46 des gleichen Gesetzes schreibt vor, dass bei Abtretung von Rechten vor definitiver Ermittlung der Entschädigungssumme letztere vom Tage der Abtretung an bis zur Zahlung zu verzinsen sei; allein die hieraus von den Fährebesitzern zu ihren Gunsten gezogenen Folgerungen erscheinen nicht als begründet, weil sie weder Grundeigenthum noch andere dingliche Rechte abzutreten hatten, sondern lediglich eine Entschädigung erhielten für gewisse Ausgaben, welche ihnen bei Anwendung möglichster Vorsicht zu Vermeidung von Unglücksfällen erwachsen werden.

4) In Fällen solcher Art versteht es sich weder nach dem Gesetze noch nach der bundesgerichtlichen Praxis von selbst, dass von der Entschädigung von dem Tage an, wo die Arbeiten der betreffenden Unternehmung in der Nähe begonnen haben, auch ein Zins zu laufen anfange; vielmehr haben die Betreffenden in solchen Fällen mit der Hauptfrage auch die Frage der Zinszusprechung ausdrücklich zur Verhandlung und zur Beurtheilung zu verstellen [cf. No. 233 u. 380]. Dies ist von Seite der Rheinfährebesitzer nicht geschehen und es hatte somit das Urtheil vom 2. Juli 1862 keine Veranlassung, sich über die nunmehr erhobene Zinsforderung auszusprechen; also kann ihm, weil es dieser Zinsfrage nicht ausdrücklich gedenkt, auch nicht der Vorwurf der »Unvollständigkeit« gemacht werden.

Prot. d. BG. IV. 479.

1005. Witwe Delley in Bern, Gutsbesitzerin in Garmiswyl (Freiburg), musste zu Erstellung der Eisenbahn von Thörishaus nach Freiburg Liegenschaften abtreten. Die Schätzungscommission sprach ihr dafür laut Urtheil vom 31. Octbr. 1856 eine Entschädigung von

10,147 Fr. 32 Rp. nebst Zins zu 4 % vom 9. Juni 1856 bis zum Tage der Zahlung zu. Dieses Urtheil erläuterte die Commission am 28. Juli 1858 dahin, dass der Zins nicht dem Pächter (welchem für die sofortige Abtretung besondere Entschädigung bezahlt worden war), sondern der Eigenthümerin gehöre.

Da indess Witwe D. zur Zahlung dieses Zinses nicht gelangen konnte, so beschwerte sie sich beim BR., der den Recurs begründet und das Urtheil executorisch erklärte. Motive:

1) Die kantonalen Gerichte können die Vollziehung von Urtheilen des BGerichts oder der eidg. Schätzungscommission unter keinen Umständen verhindern, noch dieselben einer neuen Beurtheilung unterstellen, indem es in der Natur der Sache liegt, dass nicht derselbe Gegenstand zugleich der eidg. und kantonalen Jurisdiction unterliegen kann und indem mit Bezug auf Expropriationen nach dem diesfälligen BGesetz alle Streitfragen, mit Ausnahme des in Art. 41 erwähnten Falles, in die Competenz der BBehörden (BGericht und BR.) gelegt werden.

2) Das in Frage liegende Urtheil der Schätzungscommission wurde von keiner Partei an das BGericht gezogen und es ist mithin nach Art. 35 des BGesetzes über die Abtretung von Privatrechten vollkommen rechtskräftig, da die Competenz dieser Commission keinem Zweifel unterliegt.

3) Nach Art. 191 des BGesetzes über den Civilprozess müssen Beschwerden über mangelhafte Vollziehung bundesgerichtlicher Urtheile — denen die rechtskräftigen Urtheile der Schätzungscommission offenbar gleichgestellt sind — beim BR. angebracht werden.

4) Die vorliegende Beschwerde ist als eine solche zu qualificiren, indem sie sich auf die Unterbrechung und Verhinderung der nach Art. 187 des BCivilprozessgesetzes im Kt. Freiburg angehobenen Betreibung bezieht.

5) Diese Verhinderung der Execution rechtfertigt sich nicht. Einerseits ist — wie gezeigt wurde — eine kantonale Behörde dazu nicht competent; anderseits erklärt die Schätzungscommission durch ihr Urtheil und dessen Erläuterung unzweideutig, dass der Zins der Entschädigungssumme vom 9. Juni 1856 bis zum Tage der Zahlung an die Eigenthümerin des Grundstücks bezahlt werden müsse.

6) Die Vollziehung eines klaren Urtheils darf darum nicht verhindert werden, weil dasselbe unrichtig oder unbillig sei, indem für

solche Beschwerden das Rechtsmittel des Recurses an das BGericht benutzt werden konnte. BR. v. 22. Febr. 1860.

IX. Gemischte Ehen.

BGesetz vom 3. Decbr. 1850. [Off. S. II. 130. Kaiser I. 255.] Nachtragsgesetz vom 3. Febr. 1862. [VII. 126.]

1. Einsprachen gegen die Eingehung von Mischehen.

1006. Eine Beschwerde der Regierung von Glarus über einen Beschluss der Regierung von Schwyz, zufolge welchem dem Franz Anton Ulrich von Sattel (Schwyz), wohnhaft in der glarnerschen Gemeinde Schwanden, die Verehelichung mit der reformirten Magdalena Blesi von Schwanden untersagt worden war, wurde unter folgender Begründung abgewiesen:

1) Bei Fragen der vorliegenden Natur reicht die Competenz des BR. nicht so weit, um zu entscheiden, ob ein kantonales Gesetz über die Ehebewilligung gut oder übel angewendet worden sei, sondern er hat vielmehr nur zu entscheiden, ob ein hinreichender Beweis dafür vorliege, *dass behufs der Umgehung des BGesetzes über die gemischten Ehen* ein anderer Behinderungsgrund vorgeschoben werde.

2) Dieser Beweis nun erscheint nicht als geleistet, wenn man berücksichtigt:

a. dass das schwyzerische Gesetz über die Verehelichungen vom 14. Octbr. 1818, wie die Gesetze mehrerer Kantone, die Heiraten in erheblicher Weise erschwert und den Administrativbehörden im Interesse der Gemeinden eine sehr grosse discretionäre Gewalt einräumt;

b. dass namentlich der § 2 dieses Gesetzes den Behörden das Recht gibt, Verehelichungen zu untersagen, wenn nicht bei vermögenslosen Brautleuten die Kenntniss eines bestimmten Berufes und die durch Erfahrung bewährte selbständige Betreibung desselben eine Garantie darbietet, dass die Familie der Gemeinde nicht zur Last falle;

c. dass die Anwendung dieses Gesetzes auf Brautleute, die beide in Dienstverhältnissen stehen und beinahe kein Vermögen besitzen, nach dem Sinn und Geist desselben nicht als eine gezwungene Anwendung betrachtet werden kann, die mit einiger Sicherheit auf andere Motive schliessen liesse;

d. dass drei Instanzen die nämliche Entscheidung fassten und der

Versicherung der Regierung von Schwyz, die Verschiedenheit der Confession der Brautleute sei nicht in Betracht gekommen, um so mehr Gewicht beigelegt werden kann, als sie im Falle war, mehrere Mischehen zu bezeichnen, welche seit dem BGesetze bewilligt wurden. BR. v. 4. August 1856.

1007. Anton Bisang von Egolzwyl (Luzern), geb. 1831, wollte sich mit der Protestantin Maria Anna Haller von Reinach (Aargau), geb. 1835, verehelichen, wurde aber mit diesem Begehren sowol vom Gemeindrathe, als von der Regierung des Kt. Luzern abgewiesen, weil der Verdienst der Brautleute zum Unterhalt einer Familie kaum hinreichend sei und die Gründung eines eigenen Hauswesens sich für Bisang nicht als Bedürfniss darstelle.

Hierüber beschwerte sich Bisang beim BR., indem er folgende Zeugnisse vorlegte:

a) ein amtliches Inventar, wonach er selbst ein Vermögen von 644 Fr. 55 Rp., seine Braut ein solches von 462 Fr. 05 Rp. besitze;

b) amtliche Attestate dafür, dass er als Schmiedgeselle monatlich 66 Fr. verdiene; dass er seit mehr als vier Jahren am gleichen Ort im Dienste stehe und sich stets treu und fleissig verhalten, auch in seinem Berufe so herangebildet habe, dass er ihn als Meister auszuüben im Stande wäre; und dass endlich die Haller seit 8 Jahren als Seidenarbeiterin bei dem nämlichen Fabrikanten treu und fleissig arbeite und monatlich 26 Fr. 91 Rp. verdiene;

c) sehr günstige Leumdenszeugnisse für beide Verlobte nebst einem Attestate des Gemeindrathes des Aufenthaltsortes dafür, dass mit dem Verdienst, über welchen sich die Verlobten ausgewiesen haben, »ohne Bedenken eine eigene Haushaltung gebildet und die erforderlichen Kosten reichlich bestritten werden können«.

Der Gemeindrath Egolzwyl und die Regierung von Luzern trugen auf Abweisung des Recurses an, weil die dortigen Kantonalbehörden allein competent seien, über Anwendung und Auslegung des luzernischen Gesetzes, betr. die Eheeinsprachen vom 11. März 1835 zu entscheiden, wogegen die BGewalt kein Recht habe, derartige Entscheide abzuändern. Nicht auf der Confessionsverschiedenheit, sondern lediglich auf dem Mangel an genügenden und völlig beruhigenden Ausweisen über hinlängliche Subsistenzmittel beruhe der Grund der Einsprache.

Der BR. erklärte am 27. Septbr. 1861 die Beschwerde als be-

gründet und lud die Regierung von Luzern ein, dem Recurrenten die zu seiner Verehelichung erforderlichen Papiere ausstellen zu lassen. Gründe:

1) Gemäss wiederholten Entscheidungen des BR. kann es keinem Zweifel unterliegen, dass den BBehörden eine Beurtheilung der Motive zustehen muss, aus denen die Bewilligung einer gemischten Ehe verweigert wird. Denn nur auf diese Weise ist denselben die Möglichkeit gegeben, ihrer Pflicht zur Fürsorge für die gleichmässige Vollziehung des bezüglichen BGesetzes zu genügen.

2) Bei der Beurtheilung dieser Fragen muss im Allgemeinen der Grundsatz gelten, dass handlungsfähigen, wolbeleumdeten, arbeitstüchtigen und mit gehörigem Verdienste versehenen Personen die Berechtigung zur Eingehung einer solchen Ehe zustehe und dass sie deshalb bei diesem natürlichen Rechte so lange zu schützen sind, bis von Seite allfälliger Einsprecher (Behörden, Verwandte u. s. f.) der Nachweis für das Vorhandensein eines gesetzlichen Ehehindernisses in genügender Art geleistet wird.

3) Im vorliegenden Falle mangelt es an einem solchen Nachweis von Seite der Behörden des Kt. Luzern, indem bei der Thatsache eines vorhandenen ordentlichen Verdienstes der Verlobten, blosse vage Zweifel an der Möglichkeit des Unterhaltes einer Familie um so weniger die Stelle eines solchen Beweises zu vertreten geeignet sind, als sonst mit solchen Gründen die gesammte arbeitende Klasse von der Ehe ausgeschlossen werden könnte. B. 1862 II. 255.

Ueber diesen Beschluss beschwerte sich die Regierung von Luzern bei der BVersammlung, die Beschwerde wurde aber am 28. Juli 1862/14. Januar 1863 abgewiesen.

B. 1862 II. 774—782. III. 217—224. 1863 II. 67.

Die Minderheit der nationalräthlichen Commission begründete ihre Ansicht auf Gutheissung des Recurses folgendermassen:

„Die Intervention in die kantonale Gesetzgebung steht dem Bunde einzig in dem Gesetze über die Mischehen zu und zwar einzig nach Art. 1 des bezüglichen Gesetzes, womit festgestellt wird, dass die Eingehung einer Ehe in keinem Kantone aus dem Grunde dürfe gehindert werden, weil die Brautleute verschiedenen christlichen Confessionen angehören. Der BVersammlung steht somit allerdings das Recht zu, im Sinne des Art. 1 die Motive zu untersuchen und zu beurtheilen, aus denen die Bewilligung einer gemischten Ehe verweigert worden ist; immerhin darf aber eine Verletzung oder Umgehung des BGesetzes nicht präsumirt werden, sondern es muss zur hinreichenden Ueberzeugung dargethan werden. Und nur da, wo eine Ehe aus Grund der Verschiedenheit der Confession verweigert worden ist, steht den BBehörden zu, die Kantone zur

Bewilligung der Ehe anzuhalten. Eine weitergehende Competenz räumt das Gesetz über die Mischehen den BBehörden nicht ein. Dies lag aber auch gar nicht im Willen der BVersammlung bei Erlass des Gesetzes. Wie aus der bisherigen Anwendung des Gesetzes sichtlich hervorgeht, hatte man keine andere Absicht als damit die Verehelichungen von Brautleuten verschiedener Confessionen zu ermöglichen, keineswegs aber paritätische Ehen in der Weise zu begünstigen, wie es im concreten Recurse der Fall wäre. Wollte die BVersammlung bei Beurtheilung von Recursen gemischter Brautleute sich auf den kantonalen Standpunkt stellen und das Ehegesuch aus materiellen Gründen bewilligen oder abweisen, sich somit in das Sächliche des Recurses einlassen, so entstände eine vollständige Rechtsungleichheit, da für paritätische Brautleute ein besseres Recht geschaffen würde als für solche, die der gleichen Confession angehören, indem für Erstere noch eine dritte Recursinstanz entstände, die sich jedenfalls einer mildern Rechtsanschauung zu erfreuen hätte, während Brautleute, die der gleichen Confession angehören und denen eine Beschwerdeführung an die BBehörden nicht zukommt, der weit strengern Beurtheilung der Kantonalbehörden überantwortet bleiben.

»Eine derartige Rechtsungleichheit wäre aber eine Abnormität in der BGesetzgebung und geradezu im Widerspruch mit Art. 4 der BVerfassung und gewiss auch einer der empfindlichsten Eingriffe in die Souveränetätsrechte der Kantone.

»Aus Art. 3 des Mischehengesetzes kann unmöglich, wie es versucht werden will, die Berechtigung hergeleitet werden, zu untersuchen und zu beurtheilen, ob die Ehe aus materiellen Gründen zu bewilligen oder zu verweigern sei.

»Art. 3 .... ist dem Art. 1 untergeordnet und bestimmt einzig, dass die Bewilligung zur Copulation durch eine geistliche oder weltliche Behörde ausgestellt werden müsse auf den Fall, dass keine gesetzlichen Hindernisse bestehen. Selbstverständlich können da nur solche Hindernisse verstanden sein, welche nicht im Art. 1 .... enthalten, sondern der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten sind.« B. 1863 I. 172—179.

1008. Ein Aargauer, dem durch Urtheil des Bezirksgerichts untersagt worden war, eine gemischte Ehe einzugehen, wandte sich mit einer Beschwerde direct an den BR., während ihm nach dortiger Gesetzgebung noch der Recurs an das Obergericht offen gestanden hätte.

Der BR. wies ihn am 18. Novbr. 1861 zur Zeit ab. Begründung:

Wenn auch nach wiederholten Entscheidungen des BR. im Allgemeinen ein Recurs an die BBehörden in Fragen der Handhabung der BVerf. oder BGesetzgebung gegen gerichtliche Urtheile eben so gut wie gegen Entscheide der Regierungsbehörden zulässig ist, so wird dennoch gemäss constanter Praxis gefordert, dass ein Beschwerdeführer in Sachen, wo der ordentliche Entscheid zunächst den kanto-

nalen Behörden zusteht, vorerst den von der Kantonalgesetzgebung vorgeschriebenen ordentlichen Instanzenzug eingehalten habe.

B. 1862 II. 255.

1009. Eine Beschwerde wegen Versagung der Bewilligung zu Eingehung einer gemischten Ehe wurde zurückgewiesen, weil der Nachweis, dass sich die Verhältnisse des Recurrenten wesentlich gebessert haben, der Kantonsregierung nicht vorgelegt worden und weil auch seit dem recurrirten Entscheid bereits fünf Monate verflossen waren.

B. 1863 II. 67.

1010. Jakob Meier von Uezwyl (Aargau) wurde durch Urtheil des aargauischen Obergerichts vom 23. Januar 1861 mit seinem Begehren um Eingehung einer gemischten Ehe mit einer zürcherischen Seidenweberin abgewiesen, in der Meinung, dass während zwei Jahren eine Eheverkündung nicht mehr stattfinden dürfe. In dem Urtheile werden zwar die guten Sitten, die Arbeitsfähigkeit und der Fleiss der Brautleute anerkannt, dagegen wird dem Meier Mangel an haushälterischem Sinn vorgeworfen. — In seinem Recurse an den BR. bewies Meier, dass sein jährlicher Verdienst 220 Fr. betrage und dass seine Braut in beiläufig $1^1/_2$ Jahren 610 Fr. verdient habe. Der Recurs wurde (am 24. Januar 1862) dennoch verworfen, weil die Einsprachegründe erheblich genug erscheinen und weil insbesondere die Abweisung nur eine temporäre, somit dem Recurrenten Gelegenheit gegeben sei, das Mangelnde nachzuholen.

Bei diesem und einem andern ähnlichen Fall ergab sich, dass der Gemeindrath das Einzugsgeld für die Braut — 90 Fr. — zurückbehalten und unter Pflegschaft gestellt hatte. Der BR. sah sich veranlasst, die Regierung von Aargau auf dieses seltsame Verfahren aufmerksam zu machen. B. 1863 II. 69.

1011. Die Beschwerde des Anton Peyer von Willisau (Luzern) über Verweigerung zu Eingehung einer gemischten Ehe erklärte der BR. am 1. Septbr. 1862 für begründet, gestützt auf folgende Erwägungen:

1) wie Erw. 1 in No. **486.**

2) Die Regierung von Luzern gibt in ihrem Entscheide vom 24. Januar 1862 zu, es liege gegen den Leumund der Verlobten ausser einem mitsammen begangenen Fehltritte nichts Nachtheiliges

vor. Dagegen stützt sie ihre Verweigerung zur Bewilligung der Ehe darauf, es habe Recurrent seinen Erbtheil von 350 Fr. theilweise verbraucht und bis dahin nicht mehr als 400 Fr. Ersparnisse gemacht; es besitze auch die Braut gegenwärtig noch wenig oder kein Guthaben und der vorgebliche Verdienst der Verlobten reiche zur Erhaltung einer allfälligen Familie nicht aus.

3) Aus dem bei den Acten liegenden Auszug aus der Beistandsrechnung ergibt sich jedoch, dass dem Recurrenten wegen des theilweisen Verbrauchs seines Erbtheils keine begründeten Vorwürfe gemacht werden können; dass er ferner unter obwaltenden Umständen recht befriedigende Ersparnisse aus seinem Verdienste gemacht; dass seine Verlobte einen guten Verdienst besitzt und aus demselben ebenfalls schon einige Ersparnisse gemacht und dass schliesslich die Verdienstverhältnisse des Recurrenten (bei einem Wochenverdienste von ca. 18 Fr., abgesehen von dem Verdienste der Verlobten) der Art sind, dass nach menschlicher Voraussicht von einer begründeten Besorgniss, Recurrent möchte seiner Gemeinde zur Last fallen, nicht die Rede sein kann.

4) Unter solchen Umständen darf gemäss constanter Praxis (vgl. No. **477, 486** und **487**) dem Recurrenten die Berechtigung zur Eingehung einer gemischten Ehe um so weniger verweigert werden, als das luzernische Gesetz über Ehebewilligungen vom 11. März 1835 die Verweigerung der Ehe nur dann gestattet, wenn eine begründete Besorgniss obwaltet, dass die Verlobten mit ihrer Familie der Heimatgemeinde zur Last fallen werden, indem sie kein hinlängliches eigenthümliches Vermögen oder in Abgang desselben hinreichenden Verdienst haben.

Gegen diesen Entscheid ergriff die Regierung von Luzern den Recurs an die BVersammlung, sie zog ihn aber nach Erledigung des Falles Bisang [No. **1007**] am 15. Januar 1863 zurück.

B. 1863 II. 68.

1012. Der in Brütten (Zürich) als Dienstknecht sich aufhaltende Michael Anton Knobel von Altendorf (Schwyz), geb. 1831, wünschte sich mit der reformirten Anna Barbara Leimbacher von Oberweil-Basserstorf, geb. 1833, zu verehelichen, er wurde aber mit diesem Gesuche vom Gemeindrath Altendorf, vom Bezirksrath Lachen und letztinstanzlich auch von der Regierung abgewiesen. Diese Abweisung gründete sich darauf, dass Knobel sich nicht genügend über Erspar-

nisse und Arbeitstüchtigkeit ausgewiesen habe, weshalb auch bezweifelt werden müsse, ob er bei seiner ohnehin precären Stellung als Dienstknecht im Stande sein werde, eine Familie ohne Belästigung der Heimatgemeinde durchzubringen. Im Weitern glaubte der Gemeindrath auch erwähnen zu sollen, dass beide Verlobte noch zu jung seien und einen unsittlichen Lebenswandel führen.

Hierüber beschwerte sich Knobel beim BR. und legte Zeugnisse theils des Gemeindraths Brütten und seines Dienstherrn, bei dem er seit zwei Jahren in Arbeit stehe, theils des Gemeindraths Nürenstorf vor, dahin gehend, dass beide Verlobte sehr gut beleumdet seien, dass Knobel »ein arbeitsamer, treuer und umsichtiger Knecht« sei und bereits ziemliche Ersparnisse zurückgelegt habe; dass ferner die Braut eine Aussteuer erhalten werde und vom Vater her ein Vermögen von mindestens 400 Fr. zu gewärtigen, endlich als Seidenweberin einen wöchentlichen Verdienst von 8—10 Fr. habe.

Der BR. erklärte den Recurs als begründet und lud die Regierung von Schwyz unter Aufhebung ihres Entscheides vom 13. August 1861 ein, die fragliche Ehe zu bewilligen. Gründe:

1) wie Erw. 1 in No. **486.**

2) Die Regierung von Schwyz stützt in ihrem Entscheide vom 13. August 1861 — mit Weglassung der in den Entscheiden der untern Behörden aufgeführten, offenbar unhaltbaren Gründe wegen zu grosser Jugend der Verlobten und unsittlichen Lebenswandels derselben — ihre Verweigerung der Bewilligung der Ehe des Recurrenten nur darauf, dass er sich nicht genügend über irgend welche Ersparnisse ausgewiesen habe, um daraus auf mit Sparsamkeit verbundene Arbeitstüchtigkeit schliessen zu können ....

3) Das Gesetz über Verehelichungen im Kt. Schwyz vom 14. Oct. 1818 schreibt indess vor, es solle bei beabsichtigten Ehen vorzüglich auf den moralischen Charakter, auf physische Beschaffenheit der Personen, sowie auf ihre Lage und Hang zur Arbeit oder Müssiggang Rücksicht genommen werden und es sieht somit gewiss mit gutem Grund von dem Nachweis vor der Ehe gemachter Ersparnisse ab. Im vorliegenden Falle sind nun aber die vom Gesetze geforderten Requisite vollständig erfüllt und insbesondere kann im Hinblick auf die von der Verlobten zu erwartende Aussteuer und Aussicht auf etwelches Vermögen nebst sehr ordentlichem Verdienst der beiden Verlobten nach menschlicher Voraussicht von einer begründeten Be-

sorgniss, Recurrent möchte seiner Gemeinde zur Last fallen, nicht die Rede sein.

4) Unter solchen Umständen darf gemäss constanter Praxis (No. **477, 486** und **487**) dem Recurrenten die Berechtigung zur Eingehung einer gemischten Ehe nicht verweigert werden.

BR. v. 1. Septbr. 1862.

Am 14. Novbr. 1862 berichtete die Regierung von Schwyz, dass Knobel im Kantonsspital Zürich gestorben sei und dass die Gemeinde Altendorf die diesfälligen Kosten habe zahlen müssen.

1013. Dem Konrad von Däniken von Stüsslingen (Solothurn) wurde die Ehebewilligung verweigert, weil er ein leichtsinniger Mann sei und nicht im Stande wäre, eine Familie zu ernähren. Derselbe beschwerte sich hierüber beim BR. und suchte zu beweisen, der wahre Grund liege darin, dass die Braut Protestantin sei. Die Beschwerde wurde aber am 17. Septbr. 1862 abgewiesen. Gründe:

1) Art. 3 des BGesetzes vom 3. Decbr. 1850 spricht den Grundsatz aus, dass die Bewilligung zum Abschluss gemischter Ehen auszustellen sei, sobald gegen eine solche Ehe sonst keine gesetzlichen Hindernisse bestehen. Der BR. hat somit ohne weiteres Eintreten in confessionelle Verhältnisse im Specialfalle jeweilen nur zu untersuchen, ob nach der Gesetzgebung des betreffenden Kantons gesetzliche Hindernisse bestehen.

2) Diese Frage nun muss im vorliegenden Falle allerdings bejaht werden, weil nach den auf amtlichen Glauben Anspruch habenden, durch die übrigen Zeugnisse nicht genügend widerlegten Mittheilungen der Regierung von Solothurn Recurrent eine so unordentliche und verschwenderische Lebensweise führt, dass allerdings gemäss § 99 des solothurnischen Civilgesetzes mit Grund bezweifelt werden darf, ob er eine Familie mit Ehren durchzubringen vermöchte.

B. 1863 II. 69.

1014. Gabriel Hoog, Schuster von Ober-Gösgen, wohnhaft in Schönenwerth (Solothurn), beschwert sich, dass die Regierung ihm gestützt auf § 99 des Civilgesetzbuches die Verehelichung mit der protestantischen Fabrikarbeiterin Anna Muri von Schinznach nicht gestatten wolle, ungeachtet er einen Wochenverdienst von durchschnittlich 15 Fr. habe und amtliche Zeugnisse über Fleiss, Sparsamkeit und sittliches Betragen beider Verlobten vorliegen.

Der BR. hat am 27. Octbr. 1862 die Beschwerde gutgeheissen. Gründe:

1) gleichlautend wie Erw. 1 in No. **1013.**

2) Nun gewährt § 99 des solothurnischen Civilgesetzbuches den Eltern resp. Gemeinden insofern ein Einspruchsrecht gegen die Verehelichung volljähriger Personen, als sie darthun, dass im Fall der Vollziehung der Ehe die Ehegatten ausser Stande wären, ihren Unterhalt durch ihr Vermögen oder ihre Arbeit zu bestreiten.

3) Im vorliegenden Falle konnte nun dieser Einsprachegrund offenbar in keiner Weise genügend erbracht werden; vielmehr ist nachgewiesen, dass die Verlobten eines guten Rufes geniessen, arbeitsam sind und gehörigen Verdienst haben. Insbesondere ist die Thatsache, dass die Verlobten unter Eheversprechen ein Kind erzeugt haben, noch nicht geeignet, deren guten Leumund zu zerstören. Desgleichen kann der vorhandene Leistenbruch einen genügenden Eheeinspruchsgrund nicht bilden, da er nach mehrfachen ärztlichen Zeugnissen den Hoog an der Arbeit nicht hindert. Ferner bildet auch die Thatsache, dass Recurrent während drei Jahren den Militärpflichtersatz von zusammen 9 Fr. nicht entrichtete, keinen Belastungsgrund gegen ihn, da es allen Verumständungen nach sehr unwahrscheinlich ist, dass ihm diese Steuer rechtzeitig abgefordert wurde. Endlich hat der den Recurrenten gemachte Vorwurf mangelnder Ersparnisse aus frühern Jahren sich völlig zu seinen Ehren aufgeklärt, durch die mehrfach bezeugte und unwidersprochene Thatsache, dass er mit seinem Verdienste namentlich beigetragen hat, seine Mutter und zwei jüngere Brüder ohne Belästigung der Gemeinde durchzubringen. B. 1863 II. 70.

1015. Franz Lampart, Dachdecker von Fischbach (Luzern), beschwert sich, dass ihm die Eingehung einer Mischehe mit Anna Elisabetha Lanz von Rohrbach (Bern) nicht gestattet werden wolle, ungeachtet er laut Zeugnisses des Gemeindrathes Rohrbach Fahrhabe im Werthe von 575 Fr. 50 Rp. besitze, einen ausreichenden Verdienst (jährlich 730 Fr.) habe, um eine Familie zu ernähren, auch beide Verlobte gut beleumdet seien. Dazu komme, dass er an baar 113 Fr. erspart habe; dass er und seine Braut arbeits- und erwerbsfähig seien und dass er sich nun auf eigene Rechnung etablirt habe, wodurch sein Verdienst noch vermehrt werde.

Die Regierung von Luzern erwartet, dass sich der BR. von vorn-

herein als incompetent erkläre und trägt im Uebrigen auf Abweisung der Beschwerde an, weil Lampart schon wiederholt wegen Bettels heimtransportirt und schon zwei Male wegen qualificirten Diebstals bestraft worden sei; weil ferner der Vermögensausweis ungenügend, die Erwerbsfähigkeit der Braut nicht bescheinigt und der jährliche Verdienst des Lampart bei Weglassung der mit eingerechneten Sonntage höchstens 420 Fr. betrage und weil endlich das Zeugniss des Gemeindraths Rohrbach nicht unbefangen sei, da die Braut in schwangerm Zustande sich befinde, das zu erwartende Kind also der Gemeinde zur Last fallen werde.

Der BR. wies am 20. Mai 1863 die Beschwerde ab. Gründe:

1) Der BR. erachtet sich für vollständig competent, Beschwerden über Hinderungen gemischter Ehen in Behandlung zu ziehen und es muss somit die beiläufige Competenzbestreitung von Seite der Regierung von Luzern als unbegründet zurückgewiesen werden.

2) Dagegen erhellt im Specialfalle aus dem Berichte der Regierung von Luzern allerdings zur Genüge, dass die Eingehung der in Frage stehenden Ehe nicht aus confessionellen Gründen verweigert worden ist, sondern deshalb, weil derselben nach der Gesetzgebung des Kantons Luzern anderweitige, in der Persönlichkeit des Recurrenten liegende Hindernisse im Wege stehen.

3) Es würde sich daher angesichts der Art. 1 und 3 des BGesetzes über die gemischten Ehen vom 3. Decbr. 1850 eine Intervention des Bundes nicht rechtfertigen.

Die Beschwerde, welche Lampart über diesen Beschluss bei der BVersammlung einlegte, wurde am 22./23. Decbr. 1863 abgewiesen.

B. 1864 I. 12. 135. 376.

1016. Alois Leu, Posamenter von Witterswyl, der sich mit der reformirten Barbara Wehrli von Biberstein (Aargau) zu verehelichen wünschte, wurde mit diesem Begehren sowol von seiner Heimatgemeinde als von der solothurnischen Regierung — ohne Anführung von Gründen — abgewiesen. Er beschwert sich nun hierüber beim BR. und legt zu Unterstützung derselben eine Reihe günstiger Zeugnisse über Leumund, Vermögen, Erwerb, Fleiss und Gesundheit vor.

Der BR. erklärte den Recurs als begründet und lud die Regierung von Solothurn unter Aufhebung ihres Entscheides vom 1. März

1863 ein, der Vollziehung der fraglichen Ehe keine Hindernisse in den Weg zu legen. Gründe:

1) wie Erw. 1 in No. **1013.**

2) wie Erw. 2 in No. **1014.**

3) Im vorliegenden Falle wurde aber von der Gemeinde Witterswyl nicht einmal versucht, einen solchen Beweis zu leisten. Auf die anderweitig mehr gegen die Moralität des Recurrenten gemachten Einwendungen ist auch um so weniger Gewicht zu legen, als sie theils unerheblich sind, theils auf blos einseitigen und unerwiesenen Behauptungen beruhen und zudem insgesammt auf fern abliegende Zeiten sich beziehen; während auf der andern Seite Recurrent eine Reihe von Zeugnissen beigebracht hat, die positiv darthun, dass im Specialfalle die Einsprache sich nicht aus dem Gesetze rechtfertigen lässt. BR. v. 19. Juni 1863.

1017. Jakob Scheibler von Walterswyl (Solothurn) und Anna Wittwer von Ausserbirrmoos (Bern), ersterer Katholik, letztere Protestantin, beschweren sich darüber, dass ihnen die Eingehung einer Ehe verweigert werde, ungeachtet sie beide gut beleumdet seien und reichlichen Verdienst haben. Scheibler verdiene als Zimmermann in Biel täglich 3 Fr. 50 Rp., im Jahr also 1277 Fr. 50 Rp. und habe mit diesem Verdienst seine Brüder und seine Mutter unterstützt, wie denn letztere schriftlich bezeuge, dass er ihr schon mehr als 100 Fr. an baar verabreicht habe. Die Wittwer verdiene als Kellnerin täglich 1 Fr. 50 R. und weise sich aus, bereits 560 Fr. erspart zu haben.

In Beantwortung der Beschwerde bezieht sich die Regierung von Solothurn, resp. der Gemeindrath Walterswyl, zunächst darauf, dass Scheibler gar kein Vermögen besitze; sodann wird bestritten, dass Recurrent seine Brüder oder seine im Armenhause versorgte Mutter jemals unterstützt habe, vielmehr seien diese seit dem Tode des Vaters immer dem Armengute zur Last gefallen; der Verdienst des Scheibler sei ein precärer und beschränke sich auf die Sommerzeit, während der Verdienst der Braut mit Vollziehung der Ehe wegfalle, da der Haushalt ihre ganze Thätigkeit in Anspruch nehmen werde. Endlich sei zweifelhaft, ob die Braut wirklich eigenes Vermögen besitze und unerklärlich, wie sie so viel hätte ersparen können.

Der BR. hat am 6. Juli 1863 die Beschwerde abgewiesen. Gründe:

1) wie in No. **1013.**

2) Es ist ebenso irrig, wenn die solothurnischen Behörden von der Ansicht ausgehen, es habe ein Ehestandscandidat gewissermassen Ausweise zu leisten, dass er zur Ehe berechtigt sei, da vielmehr nach der ganzen Anlage der solothurnischen Gesetzgebung das Recht zur Verehelichung jeder volljährigen Person zukommt, wenn nicht besondere gesetzliche Hindernisse im Wege stehen.

3) Im Gegentheil gewährt § 99 des CGB. des Kt. Solothurn*) den Eltern und Gemeinden volljährigen Kindern gegenüber nur ein beschränktes Einspracherecht und naturgemäss liegt den Einsprechern der Beweis für ihre Einsprache ob, wobei vage Zweifel und Befürchtungen keinerlei Werth haben, sondern nur bestimmte Thatsachen und Verhältnisse in Erwägung kommen können, welche geeignet sind, den sittlichen Charakter oder die ökonomischen Kräfte der Brautleute zur Führung eines selbständigen Haushaltes in Zweifel zu ziehen.

4) Unter solchen Umständen bleibt im Specialfalle ein einziger Punkt von Bedeutung, nämlich das Verhalten des mit augenscheinlich reichlichem Verdienste versehenen Recurrenten gegen seine verarmte Mutter, welcher gegenüber er nach § 251 des CGB. auch gesetzlich zur Gewährung von Unterstützung und Unterhalt verpflichtet war.

5) Trotz eines nachträglichen Zeugnisses der Mutter selbst, dass sie vom Recurrenten einzelne Unterstützungen empfangen habe, erhellt aus den Berichten der Behörden, verbunden mit der Thatsache, dass die Mutter fortwährend im Armenhause befindlich ist, hinlänglich, dass Recurrent bisanhin seine Pflicht nicht erfüllt hat. Da endlich Recurrent noch keine Ersparnisse machte, so sind daraus ungünstige Rückschlüsse auf seinen sittlichen Charakter und seinen haushälterischen Sinn unausweichlich und diese lassen die erhobene Eheeinsprache des Gemeindrathes als zur Zeit völlig begründet erscheinen.

Den gegen diesen Beschluss ergriffenen Recurs haben die gesetzgebenden Räthe am 22./23 Decbr. 1863 verworfen.

B. 1864 I. 12. 131. 376.

---

*) Derselbe lautet: »Gegen die Verehelichung volljähriger Kinder können die Eltern Einspruch machen, wenn sie darthun, dass im Falle der Vollziehung der Ehe die Ehegatten ausser Stande wären, ihren Unterhalt durch ihr Vermögen oder durch ihre Arbeit zu bestreiten.

»Das gleiche Recht haben auch jene Gemeinden, die im Nothfall für den Unterhalt der Eheleute zu sorgen haben.«

1018. Johannes Stauffer von Niederhallwyl, Kirchgemeinde Seengen (Aargau), geb. 1837, beschwert sich darüber, dass ihm auf die Einsprache des Gemeindrathes Niederhallwyl durch Urtheil des Bezirksgerichts Lenzburg vom 11. Decbr. 1862, bestätigt vom aargauischen Obergericht am 28. Febr. 1863, die Verehelichung mit der katholischen Anna Reich von Empfingen, Kgr. Preussen, untersagt worden sei, darauf gegründet, dass:

a) in den Jahren 1854 und 1855 60 Fr. Lehrgeld für ihn aus dem Armengute bezahlt worden;

b) er des haushälterischen Sinnes entbehre, da er bei einem wöchentlichen Verdienst von 24—25 Fr. bisanhin nur einige Fahrhabe im Werthe von 153 Fr. angeschafft habe.

Nun seien aber diese Gründe unstichhaltig, denn die 60 Fr. habe er gleich im Anfang des Prozesses, sobald er von dieser Auslage Kenntniss erhalten, zurückerstattet und der angeblich unhaushälterische Sinn werde durch die beigebrachten amtlichen Zeugnisse widerlegt. Dazu komme, dass er, wie die Urtheile selbst anerkennen, seine Mutter unterstützt, seinen Bruder den Posamenterberuf gelehrt, sich selbst in die Krankenkasse eingekauft, verschiedene Mobilien angeschafft, die Prozesskosten bezahlt habe u. s. w., was zusammen laut eingelegten Belegen auf 743 Fr. 30 Rp. sich belaufe. Was endlich die Braut betreffe, so besitze sie Hausgeräthschaften im amtlich ermittelten Werthe von 465 Fr., ferner 120 Fr. Baarschaft, auch habe sie bereits die Einheiratungsgebühr mit 80 Fr. bezahlt.

Der Gemeindrath Niederhallwyl trägt auf Abweisung der Beschwerde an, gestützt auf die in den gerichtlichen Urtheilen angeführten Gründe und weil die beigebrachten neuen Belege in der Recursinstanz nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Die Andeutung, dass confessionelle Gründe walten möchten, weist der Gemeindrath mit Entrüstung zurück, dagegen würde allerdings die Vermuthung eines Widerwillens gegen die preussische Braut der Wahrheit näher stehen.

Durch Beschluss vom 15. Juli 1863 erklärte der BR. den Recurs begründet, er hob daher die gerichtlichen Urtheile vom 28. Hornung 1863 und 11. Christmonat 1862 auf und lud die Regierung von Aargau ein, dafür zu sorgen, dass der Vollziehung der Ehe des Recurrenten keine weitern Hindernisse in den Weg gelegt werden. Gründe:

1) wie Erw. 1 in No. **1013.**

2) Im vorliegenden Falle basiren die recurrirten gerichtlichen

Urtheile die Eheverweigerung auf zwei im Gesetze vom 29. Hornung 1860 enthaltene Einsprachegründe, nämlich auf die nicht zurückbezahlte Armenunterstützung und auf Mangel an haushälterischem Sinn.*)

3) Der erste Einsprachegrund ist indessen noch vor Ausfällung des erstinstanzlichen Urtheils dahin gefallen und er durfte daher bei Erlass jenes Urtheils zu Ungunsten des Beklagten um so weniger in die Wagschale gelegt werden, als nach den Acten die Vermuthung sehr nahe liegt, dass Recurrent die Thatsache jener Unterstützung früher nicht einmal gekannt hat.

4) Den zweiten Einsprachegrund betreffend sagt § 1 lit. d. des Gesetzes im Eingang deutlich, dass der Mangel an haushälterischem Sinn erwiesen sein müsse. Nun aber liegt in der That ein Beweis für diesen Mangel nicht nur nicht vor, sondern es ergibt sich aus den Acten vielmehr, dass Recurrent sich wacker anstrengt, um seiner Familie eine ehrenhafte Existenz zu bereiten.

5) Sodann beweist die Beantwortung des Recurses von Seite des Gemeindrathes Niederhallwyl am allerklarsten, dass bei dem einsprechenden Theil Motive vorhanden waren, welche dem Gesetze fremd sind und die muthmasslich auch die urtheilenden Gerichte, wenn sie ihnen bekannt geworden wären, zu einem andern Urtheile bestimmt hätten.

6) Unter solchen Umständen kann nicht angenommen werden, dass der Ehe des Recurrenten genügende gesetzliche Hindernisse im Wege stehen. Daher sind die diesfälligen Urtheile aufzuheben und es steht der Umstand, dass die Eheverweigerung sich nicht auf Entscheide administrativer, sondern auf solche richterlicher Behörden gründet, nach constanter Praxis der BBehörden der Aufhebung derselben nicht entgegen.

---

*) »Die einschlägige Gesetzesbestimmung lautet:

§ 1. Der Gemeinde sowie dem Gemeindrathe steht das Recht zum Einspruche gegen die Ehe eines Gemeindebürgers zu:

»a) wenn dieser nach erreichter Mündigkeit Armenunterstützung empfangen und den in die Armenrechnung gebrachten Betrag derselben noch nicht erstattet hat;

»d) wenn wegen erwiesener oder gemein bekannter schlechter Sitten, wegen Mangels an Arbeitstüchtigkeit, Fleiss oder haushälterischem Sinn die nöthige Gewähr abgeht, dass er eine Familie werde ernähren und die sonstigen Pflichten eines Hausvaters werde erfüllen können.«

Ueber diesen Beschluss beschwerte sich die Regierung des Kt. Aargau bei der BVersammlung, indem sie hauptsächlich die Competenz der BBehörden, die Frage materiell zu prüfen, anfocht.

Hierüber äusserte sich die nationalräthliche Commission folgendermassen:

»Die BVersammlung ist befugt, die Einsprache gegen die Ehe des J. Stauffer mit A. Reich abschliesslich zu entscheiden.

»I. Die BVersammlung hat diese Befugniss grundsätzlich, auf den Standpunkt der bestehenden Gesetzgebung hin, denn:

»1) es handelt sich um eine gemischte Ehe und der Art. 3 des BGesetzes vom 3. Decbr. 1850 verfügt, jede solche Ehe müsse bewilligt werden, gegen welche keine gesetzlichen Hindernisse obwalten;

»2) die Handhabung dieser Bestimmung, beziehungsweise der Bestand und das thatkräftige Leben des Gesetzes ist nur möglich, wenn alle beeinspruchten gemischten Ehen von dem BR., beziehungsweise von der BVersammlung in letzter Entscheidung beurtheilt werden und zwar in vollkommen gleicher Befugniss und Umfang, wie die Kantonalbehörde, welche unmittelbar vorher verfügt; — denn:

a. nur wenn alle Einsprachen gegen gemischte Ehen der Befugniss des BR. und der BVersammlung unterstellt werden, ist es möglich, jene Fälle beurtheilen und berichtigen zu können, in welchen die Abneigung gegen gemischte Ehen sich hinter andere vorgeschobene Gründe versteckt;

b. eine Beschränkung der Befugniss auf jene Fälle, in welchen die religiöse Abneigung gegen gemischte Ehen den Entscheidungspunkt der Einsprache bilden würde, wäre gleichbedeutend mit der Aufhebung des Gesetzes über gemischte Ehen und wäre die Unterbindung der Hauptpulsader des Gesetzes, da:

aa. keine noch so befangene oder leidenschaftliche Behörde je so thöricht sein wird, eine Erwägung deutlich ihrem Beschlusse beizufügen, von der sie weiss, dass sie gerade zum Gegentheile, statt zum beabsichtigten Ziele führe, dass sie die verhasste Ehe nicht verhindern, sondern befördern würde. Es ist daher völlig undenkbar, dass je eine Schrift oder Erkenntniss irgend einer Behörde eine solche Begründung unter die Augen der BVersammlung stellen würde, wie sehr auch gerade dieser Grund und kein anderer den Unterbau der Einsprache ausmachen würde;

bb. wo aber diese Abneigung gegen gemischte Ehen den Entscheidungsgrund der Einsprache bildet, aber nicht schriftlich niedergelegt ist, wird ein Beweis hiefür stets eine Unmöglichkeit sein. Diese Abneigung hat im Herzen und Geiste des Einzelnen eine zu tiefe innere Zufluchtstätte, um den gewöhnlichen Beweismitteln zugänglich zu sein; die entgegengesetzten Anschauungen der obern Behörden lehren Behutsamkeit in Aeusserungen, und selbst entfallene Worte einzelner Mitglieder einer einsprechenden Behörde hätten kein Gewicht den Gründen gegenüber, welche als Ergebniss der Gesammtanschauung und des Gesammtwillens der Behörde, als einzig massgebende Urkunde, in ihre öffentlichen Bücher niedergelegt wurden.

c. Diesem Grundsatze und dieser Entscheidungsbefugniss der BBehörden müssen

sich auch jene Gemeinden, Gerichte und Regierungen fügen, welche mit Recht sich darauf berufen könnten, weder ihr Wirken der Gegenwart, noch dasjenige der Vergangenheit lasse den Gedanken feindseliger Richtung gegen gemischte Ehen aufkommen. Eine andere Auffassung würde zu der gehässigen Massnahme führen, 'die Behörden und Kantone in solche einzutheilen, bei welchen eine freundliche oder feindliche Gesinnung vorausgesetzt werden dürfte; es würde dadurch eine ebenso unwürdige als willkürliche Voraussetzung nothwendig begründet und jeder Entscheid des BR. oder der BVersammlung über eine gemischte Ehe wäre zugleich auch ein ehrender oder befleckender Entscheid über die Geisteshöhe einer untern Behörde. Gerade um eine solche Voraussetzung .... zu vermeiden, muss daher der Grundsatz selbst festgehalten und für keinen Fall und für keine Behörde eine Ausnahme gemacht werden.

»II. Die BVersammlung ist aber auch spruchbefugt der Zeit und der Art nach, wie ihr die Angelegenheit unterstellt wird, denn:

1) gemäss einem frühern Entscheide (der thurgauischen Regierung und der Schulgemeinde Heschikofen gegenüber [No. 1128]) tritt die Entscheidungsbefugniss der BBehörden ein, sobald ein Bittsteller den durch die Gesetzgebung seines Kantons vorgeschriebenen ordentlichen Weg für Erledigung seiner Angelegenheit durchschritten hat.

»2) Diese Bedingung wurde im gegenwärtigen Falle vollständig erfüllt, denn ....

Die BVersammlung hat am 19./22. Decbr. 1863 die Beschwerde abgewiesen. B. 1864 I. 12. 157. 376.

1019. Durch Beschluss der Gemeindeversammlung von Etziken (Solothurn) vom 25. Januar 1863 und der Regierung dieses Kantons vom 1. Juni gl. Js. wurde dem Johann Joseph Ris von Etziken die Verehelichung mit der reformirten Maria Scheidegger von Huttwyl (Bern) untersagt. worüber Ris nun Beschwerde führt. Er behauptet ein liquides Vermögen von 800—900 Fr. in Liegenschaften zu besitzen, als Zimmermann und Rechenmacher aber habe er einen täglichen Verdienst von 1 Fr. mit und von 2 Fr. ohne Kost; seine Braut sei eine rüstige Person, die das Land besorgen könne, während er seinem Beruf nachgehe; dieselbe habe zwar ein uneheliches Kind, das sie aber ohne Belästigung der Gemeinde erzogen habe.

Zur Rechtfertigung ihres Beschlusses führt die Regierung von Solothurn an: Laut Inventar v. J. 1862 habe Ris an Liegenschaften ein liquides Vermögen von 396 Fr. 60 Rp. ererbt, dasselbe habe sich indess in Folge contrahirter Schulden auf 130 Fr. 97 Rp. reducirt; ungeachtet seines guten Verdienstes habe Recurrent seine Mutter nicht unterstützt, vielmehr sie misshandelt und ihre Ermahnungen

mit gefährlichen Drohungen beantwortet; Ris sei ferner dem Trunke ergeben, schon wiederholt wegen Diebstals bestraft worden, auch habe er sich, ungeachtet er ein Handwerk verstehe, als Feldmauser wählen lassen, sei dann aber wegen Faulheit nicht wieder gewählt worden; endlich habe die Braut schon zwei Male ausserehelich geboren, auch führe sie einen unsittlichen Lebenswandel.

Der BR. wies am 14. Septbr. 1863 die Beschwerde ab. Gründe:

1) Nach Art. 3 des BGesetzes, betr. die gemischten Ehen, hängt der Entscheid über die Zulässigkeit einer solchen Ehe von der Frage ab, ob gegen dieselbe keine gesetzlichen Hindernisse bestehen.

2) Nach § 99 des solothurnischen Civilgesetzbuches*) kann von einer Gemeinde gegen eine Verehelichung Einsprache gemacht werden, wenn sie darthut, dass im Fall der Vollziehung der Ehe die Ehegatten ausser Stande wären, ihren Unterhalt durch ihr Vermögen oder durch ihre Arbeit zu bestreiten.

3) Dabei sind natürlich nicht blos die Verhältnisse im Momente des Eheabschlusses zu berücksichtigen, sondern es kommt allerdings in Frage, ob der bezeichnete Vermögensbesitz oder die Erwerbsfähigkeit Aussicht auf Dauer habe, oder ob nicht schon jetzt äussere oder innere Gründe vorhanden seien, welche die Möglichkeit einer andauernd selbständigen Existenz gefährden.

4) Die Verhältnisse des vorliegenden Falles sind nun in der That so, dass eine Aufhebung des Entscheides der Kantons- und Gemeindebehörden nicht gerechtfertigt wäre. Aus den Acten ergibt sich nämlich, dass Recurrent einen Theil seines ererbten Vermögens bereits verbraucht hat und dass er sich in allerlei Berufsthätigkeiten herumbewegt, die keine Möglichkeit der Ernährung einer Haushaltung gewähren; wie denn endlich nach dem vorliegenden Urtheile über eine von ihm verübte Entwendung, nach den Zeugnissen über seine Trunksucht, nach den Mittheilungen über seine Rohheit gegenüber seiner Mutter u. s. f. dem Recurrenten offenbar auch die sittlichen Voraussetzungen zur Begründung eines selbständigen Haushaltes mangeln.

Gegen diesen Beschluss recurrirte Ris an die BVersammlung, er wurde aber am 19./22. Decbr. 1863 abgewiesen.

B. 1864 I. 12. 143. 376.

---

*) Siehe Anmerkung zu No. 1017.

In dem diesfälligen Begleitschreiben an die BVersammlung bemerkt der BR.: »Wir gehen von der Ansicht aus, dass derartige Geschäfte nicht vor die gesetzgebenden Räthe gehören, sofern nicht Verfassungsgrundsätze in Frage kommen. Wenn nämlich dem Art. 74 Ziffer 15 der BVerf. die Auslegung gegeben werden wollte, dass überhaupt jede Verfügung des BR., die im Recurswege an die BVersammlung gebracht würde, von dieser auch materiell zu entscheiden wäre, so dürfte dies für den Gang der Verwaltung von den bedenklichsten Folgen sein. Die BVersammlung hat indessen schon mehrfach z. B. im Recurse des Franco-Suisse gegen eine verhängte Zollbusse [No. 939] dahin sich ausgesprochen, dass über Verfügungen, welche mit Verfassungsgrundsätzen in keiner directen Verbindung stehen, sondern vom BR. in Folge der ihm durch BGesetze eingeräumten Competenz erlassen worden sind, ein materielles Eintreten nicht stattzufinden habe. Da nun die Entscheidungen über die Zulässigkeit von gemischten Ehen lediglich die Ausführung des betreffenden BGesetzes und nicht die BVerf. selbst direct berühren, so glauben wir, es sollte die BVersammlung in die materielle Würdigung der einzelnen Entscheidungen nicht eintreten, wobei natürlich unbenommen bliebe, allgemeine Weisungen für die Zukunft zu ertheilen, sofern man mit der Praxis nicht einverstanden wäre. Um Missverständnissen zu begegnen, glauben wir noch ausdrücklich hervorheben zu sollen, dass wir in Fällen, wo eine Kantonsregierung Competenzanstände erhebt, wie solches im Falle Bisang [No. 1007] geschehen ist und im Falle Stauffer [No. 1018] wieder scheint geschehen zu wollen, selbst einen Entscheid der BVersammlung wünschen müssen, weil in diesen Fällen wirkliche Verfassungsgrundsätze in Frage stehen. Die Consequenz dürfte dann zwar allerdings erfordern, dass die BVersammlung sich auch in diesen Fällen auf den Entscheid der grundsätzlichen Fragen beschränken, deren Anwendung auf Specialfälle aber dem BR. überlassen würde.«

Die nationalräthliche Commission ging in ihrem citirten Berichte [B. 1864 I. 143] über diese principielle Frage mit Stillschweigen hinweg und die BVersammlung gab — freilich ohne Anführung von Gründen — einen materiellen Entscheid.

1020. Ein am 19. Octbr. 1863 erledigter Fall i. S. Joh. Villinger in Hämikon enthält folgende Erwägung:

Das Gesetz des Kt. Luzern über Ehebewilligungen vom 11. März 1835 gestattet die Verweigerung der Ehe nur dann, wenn eine begründete Besorgniss obwaltet, dass die Verlobten mit ihrer Familie der Heimatgemeinde zur Last fallen werden, indem sie kein hinlängliches eigenthümliches Vermögen oder in Abgang desselben keinen hinreichenden Verdienst haben, es schreibt also nicht nothwendig Vermögensbesitz vor, sondern begnügt sich auch mit hinreichendem Verdienste der Verlobten. B. 1864 I. 378. 9.

1021. Durch Beschluss des Regierungsrathes des Kt. Solothurn vom 23. Mai 1863 wurde dem August Uebelhardt, Schneider von

Welschenrohr, katholischer Confession, die Verehelichung mit der reformirten Maria Rosina Herzig von Wynau (Bern) untersagt, weil sich ergebe:

1) dass Petent während 6 Jahren die Enthebungsgebühr (Militärpflichtersatz) nicht bezahlt, sondern durch die Armenkasse habe bezahlen lassen;

2) dass er ungeachtet wiederholter Aufforderung an den Unterhalt seiner kranken Mutter, die seit 13 Jahren aus der Armenkasse unterstützt werden müsse, nichts beigetragen habe;

3) dass Petent, der bereits 36 Jahre alt sei, noch keine Ersparnisse gemacht, wol aber an seinen frühern Aufenthaltsorten Schulden (im Betrage von 190 Fr. 72 Rp.) hinterlassen habe, woraus folge, dass er nicht im Stande sei, eine Haushaltung zu ernähren.

Ueber diesen Beschluss beschwert sich Uebelhardt beim BR., indem er anführt:

zu 1) er habe der Armenkasse die Auslage ersetzt;

zu 2) § 251 des solothurnischen Civilgesetzes verpflichte die Kinder nur dann zur Unterstützung der Eltern, wenn sie Vermögen besitzen: nun besitze er aber kein Vermögen, sondern er lebe nur aus seinem Verdienst als Schneidermeister;

zu 3) er bestreite, dass er gegenwärtig Schulden von irgend welchem Belang habe.

Da im Uebrigen keiner der in den §§ 99 und 100 des solothurnischen Civilgesetzes bezeichneten Ehehinderungsgründe vorliege, vielmehr aus eingereichten amtlichen Bescheinigungen hervorgehe, dass beide Verlobte gut beleumdet seien; da ferner Petent im Stande sei, eine Familie durchzubringen, endlich die Braut ansehnliches Vermögen von ihren Eltern her zu erwarten habe, so könne die Verweigerung der Ehe nur darin ihren Grund haben, dass die Verlobten verschiedenen Religionsbekenntnissen angehören.

Am 11. Novbr. 1863 verwarf der BR. die Beschwerde. Gründe:

1) Der § 99 des solothurnischen Civilgesetzbuches, welcher für die Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde zunächst massgebend ist, gestattet eine Eheeinsprache von Seite der Gemeinde, wenn diese darthut, dass die Ehegatten ausser Stande wären, ihren Unterhalt durch ihr Vermögen oder durch ihre Arbeit zu bestreiten.

2) Dieser Beweis kann für den vorliegenden Fall als erbracht betrachtet werden, da dargethan wurde, dass Recurrent sich bis dahin in ledigem Zustande nicht einmal ohne Schulden durchzubringen

wusste, und weil sein Benehmen gegen seine Mutter es allerdings wahrscheinlich macht, dass er ohne sittliche Bedenken die Last des Unterhalts einer eigenen Familie der Gemeinde aufbürden würde.

Gegen diesen Beschluss recurrirte Uebelhardt an die BVersammlung, er wurde aber am 22./23. Decbr. 1863 ebenfalls abgewiesen. B. 1864 I. 12. 139. 376.

1022. In einem spätern ähnlichen Fall i. S. Brogle sprach sich der BR. am 30. Novbr. 1863 folgendermassen aus:

»Das Gesetz des Kt. Aargau gestattet die Einsprache von Seite der Gemeindebehörden in Fällen von erwiesenem Mangel an Fleiss oder haushälterischem Sinn, aber es verlangt keineswegs vom Ehecandidaten selbst einen positiven Nachweis über vorhandenen Fleiss und haushälterischen Sinn. Dieses letztere Begehren erscheint, weil mit dem Gesetze in directem Widerspruch stehend, nicht als zulässig und es müssen daher die darauf gestützten Urtheile von den BBehörden wenigstens in allen denjenigen Fällen, in welchen denselben eine Cognition zusteht, aufgehoben werden. Dabei kann der Einwurf, dass dadurch eine Ungleichheit in der Rechtsprechung entstehe, kein Hinderniss für die BBehörden sein, da die competenten kantonalen Behörden nicht gehindert sind, auch ihrerseits Massregeln zu treffen, die in den übrigen Einspruchsfällen eine dem Wortlaute des Gesetzes entsprechendere Gerichtspraxis einzuführen geeignet sind.

B. 1864 I. 377. 8.

2. Scheidung von Mischehen.

a) Beschlüsse des Bundesrathes.

1023. Nachdem Joh. Georg Büchler, Ingenieur von Domenika (Graubünden), schon im J. 1857 in Bamberg eine Scheidung von seiner Ehefrau, Antoinette geb. Elsässer, vergeblich angestrebt und dann, um diesen Zweck zu erreichen, Protestant geworden war, beschwert er sich nun beim BR., dass ihm seine heimatliche Regierung die Anweisung eines protestantischen Ehegerichts verweigere, im Widerspruch mit der Verfassung, welche folgende Bestimmungen enthalte:

Art. 23. »Er [der Kleine Rath] bezeichnet in Civilstreitigkeiten, wenn sich im Kreis oder Bezirk kein unparteiischer Richter findet, je nach dem Betrage der Streitsache, drei nahe gelegene Kreis- oder Bezirksgerichte, von

denen dasjenige in Sachen competent ist, welches übrig bleibt, nachdem jede Partei eines abgelehnt hat«.

Art. 24. »Er hat ferner darüber zu wachen, dass Niemand rechtlos bleibt«.

Art. 40. »Das reformirte und römisch-katholische Glaubensbekenntniss werden als Religionen des Standes anerkannt. Die freie Ausübung desselben sowie anderer in der Eidgenossenschaft anerkannter christlicher Confessionen ist zugesichert«.

Recurrent glaubt nun, der BR. sei gemäss Art. 90 Ziffer 2 und 3 der BVerf. um so eher einzuschreiten befugt, als weder diese letztere, noch die Kantonsverfassung vorschreibe, eine Beschwerde wegen Verfassungsverletzung dürfe erst dann an den BR. gebracht werden, wenn vorerst der Grosse Rath erfolglos angegangen worden sei einzuschreiten. Dieser Auffassung stehe auch die Praxis der BBehörden zur Seite, wie der Recursfall Robadey zeige.

Der BR. beschloss, es sei auf die Beschwerde zur Zeit nicht einzutreten. Gründe:

1) 2) siehe No. **861.**

3) Gegen diese in der Natur der Sache liegende Uebung kann das angeführte Beispiel (Robadey in Freiburg) nicht angeführt werden, weil diese Beschwerde, abgesehen von ihrem wesentlich auf bundesrechtlichen Gesichtspunkten beruhenden Inhalte, nicht als Recurs an den BR., sondern auf dem Wege der Petition direct an die BVersammlung gebracht wurde.

4) In vorliegender Sache richtete Recurrent seine Beschwerde wirklich an den Kantonsrath von Graubünden und laut dem Berichte der Regierung dieses Kantons ist sie gegenwärtig noch dort pendent.

5) Mit Bezug auf die behauptete Verletzung bundesrechtlicher Grundsätze und namentlich des BGesetzes über die Mischehen wurde die Frage, ob bei solchen Ehen der die Scheidung verlangende Theil ein besonderes, seiner Confession angehörendes Gericht verlangen könne, vorbehältlich allfälliger gesetzlicher Vorschriften, für einstweilen von den BBehörden verneinend entschieden (siehe Beschluss des BR. und der BVersammlung i. S. der Eheleute Kammenzind No. **485**). BR. v. 31. Decbr. 1859.

1024. Anna Boschung geb. Stämpfli von Bellegarde (Freiburg) — welche beim BGericht eine Ehescheidungsklage (No. **1028**)

eingereicht, am 22. März 1862 aber vom Präsidenten dieses Gerichts die Antwort erhalten hatte, es sei bis jetzt über das Verfahren in solchen Fällen noch kein Modus festgestellt und das BGericht somit noch nicht in der Lage, diesen Fall in Behandlung zu nehmen und darüber zu entscheiden — beschwerte sich beim BR., dass die Präfectur in Singins auf Verlangen ihres Mannes das aus dieser Ehe hervorgegangene Kind ihr weggenommen und letzterm zuerkannt habe und dass diese Verfügung vom Staatsrathe Freiburg am 15. März bestätigt worden sei. Sie stellte daher das Gesuch um Nichtigerklärung der erwähnten Massnahmen.

Der BR. beschloss, es sei der Petentin zu eröffnen, dass er sich nicht competent erachte, über das Gesuch zu entscheiden, sondern ihr freistelle, dasselbe dem BGerichte einzureichen. Gründe:

1) Nach Art. 4 des Nachtragsgesetzes zu dem BGesetz, betr. die gemischten Ehen vom 3. Febr. 1862, urtheilt das BGericht auch über Erziehung und Unterhalt der Kinder als Folge der Ehescheidung und und es stehen somit allfällige während des Prozesses in dieser Richtung nöthige interimistische Verfügungen auch jenem Gerichte zu.

2) Aus dem derzeitigen Mangel des in Art. 7 des erwähnten Nachtragsgesetzes vorgesehenen Reglements über das Verfahren bei dem BGerichte kann für keine andere Behörde die Competenz erwachsen, über einen speciellen accessorischen Punkt zu entscheiden, der auch ohne dieses Reglement dem BGerichte zusteht.

3) Uebrigens kann dieser Mangel des Reglements das BGericht nicht hindern, den Fall an die Hand zu nehmen und etwaige nöthig scheinende provisorische Verfügungen zu treffen, zumal im Hinblick auf den Umstand, dass das bezeichnete BGesetz selbst bereits in Kraft getreten ist. BR. v. 31. März 1862.

b) Beschlüsse und Urtheile des Bundesgerichts.

Vgl. Verordnung des BGerichts, betr. das Verfahren in Ehescheidungsprozessen vom 5. Juli 1862. [B. 1862 III. 215. Off. S. VII. 293].

1025. Veranlasst durch einen Specialfall beschloss das BG. am 19. Januar 1863:

1) »Es seien die mit der Instruction von Ehescheidungsprozessen beauftragten Mitglieder des BG. ermächtigt, in Fällen, wo das Gericht um Bewilligung des Armenrechts angegangen wird und nach

ihrem Ermessen hinreichende Gründe für diese Bewilligung vorliegen, ohne vorherige Erhebung von Vorschüssen bei den Parteien für Deckung der erlaufenden Prozesskosten mit der Prozessinstruction vorzugehen, in der Meinung, dass der definitive Entscheid über das Armenrechtsbegehren dem Gerichte vorbehalten bleiben soll.

2) »Sei die Kanzlei des BG. ermächtigt, den mit der Instruction von Ehescheidungsprozessen beauftragten Mitgliedern des Gerichts in Fällen der vorerwähnten Art auf Verlangen die nöthigen Vorschüsse zur Deckung der durch die Prozessinstruction erwachsenden Ausgaben auf Rechnung der BKasse zu verabfolgen.

3) »Sei dieser Beschluss sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts mitzutheilen.« Prot. d. BG. IV. 416.

1026. Durch Urtheil des BG. vom 8. Januar 1863 wurden die Eheleute Franz Näf und Juditha geb. Krüsi von Oberhelfenschweil (St. Gallen) gänzlich geschieden und Letztere zu Zahlung der Kosten einerkennt. In diesem Urtheile finden sich folgende Erwägungen:

1)....

2)....

3) Zwar kann der Ehemann Näf aus dem ihm offenbar nicht unbekannt gewesenen Lebenswandel seiner Ehefrau vor dem Abschlusse der Ehe gegenwärtig keine Beschwerdegründe gegen Letztere ableiten. Dagegen muss in der seitherigen [am 4. Juli 1859 erfolgten] Verurtheilung der Ehefrau zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe wegen eines gemeinen Verbrechens ein Verhältniss gefunden werden, welches den Ehemann zur Forderung einer Auflösung des ihn mit der Verurtheilten verknüpfenden Ehebandes berechtigt, wie denn auch eine Reihe kantonaler Gesetzgebungen in derartigen Verurtheilungen ausdrücklich einen Scheidungsgrund erblickt.

4) Hinsichtlich der fernern Erziehung des aus der Ehe der Litiganten vorhandenen Kindes sind von den Parteien keine Rechtsbegehren gestellt worden und kann daher in Frage kommen, ob eine Ordnung dieses Nebenpunktes durch das Gericht zulässig und erforderlich sei. Die Zulässigkeit einer Bestimmung hierüber ungeachtet des Mangels eines ausdrücklichen Rechtsbegehrens der Parteien folgt nun aus Art. 4 des BGesetzes vom 3. Hornung 1862, welcher ausdrücklich den Entscheid über Erziehung und Unterhalt der Kinder als Folge der Ehescheidungen dem BG. überträgt, sowie

aus Art. 5 der bundesgerichtlichen Verordnung.... vom 5. Juli 1862, welcher amtliche Erhebungen des Instructionsrichters ohne Veranlassung der Parteien über die in Art. 4 des Gesetzes erwähnten Verhältnisse vorsieht. Die Nothwendigkeit einer diesfälligen Bestimmung ergibt sich aus den nachtheiligen Folgen, welche aus dem Mangel einer gerichtlichen Erklärung über die Erziehung des Kindes für letzteres in verschiedenen Richtungen eintreten und aus den neuen Streitigkeiten, welche lediglich wegen dieses Mangels unter den Eheleuten Näf ausbrechen könnten.

5) Soll mithin eine Bestimmung über die Erziehung des Kindes getroffen werden, so stellt sich die Forterhaltung des jetzigen Zustandes, wonach das Kind der Mutter verbleiben wird, als passend dar, weil die Parteien darüber einverstanden zu sein scheinen und von den drei über diesen Punkt befragten Amtsstellen zwei sich ebenfalls hiefür ausgesprochen haben. Dabei müssen indess den competenten kantonalen Behörden anderweitige Anordnungen, welche sich im Verlauf der Zeit als erforderlich herausstellen sollten, vorbehalten bleiben.

6) Ueber die weitern civilrechtlichen Folgen der Ehescheidung erscheint zur Zeit ein Entscheid nicht als nothwendig; dagegen ist ein diesfälliger Competenzvorbehalt zu Gunsten der kantonalen Behörden, falls später eine solche Entscheidung nöthig werden sollte, rathsam, zur Vermeidung von Zweifeln darüber, in welchem Sinne das Ausbleiben eines bundesgerichtlichen Entscheides hierüber zu verstehen sei.

7) Was die Zeit betrifft, welche die geschiedenen Ehegatten bis zu allfälliger Eingehung einer neuen Ehe abzuwarten haben, so erscheint theils die Competenz des Gerichtes zu einer Bestimmung hierüber als zweifelhaft, theils keine Grundlage dafür geboten; deshalb unterbleibt eine Entscheidung hierüber von Seite des BG. besser vollständig, zumal die verschiedenen Kantone diesfalls sehr verschiedene Grundsätze befolgen und selbstverständlich die im Kt. St. Gallen geltenden Grundsätze eintretendenfalls auch hier in Anwendung kommen werden. Prot. d. BG. IV. 382.

1027. Unterm 2. Juli 1863 erkannte das BG.: es seien die Eheleute Alois Kammenzind und Josepha geb. Inderbitzin von Gersau (Schwyz) gänzlich geschieden; der aus der Ehe vorhandene

Sohn sei dem Vater zur Erziehung überlassen, jedoch habe die Klägerin einen jährlichen Beitrag von 400 Fr. an die Erziehungskosten bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahre des Sohnes zu leisten; der Beklagte habe das Vermögen der Klägerin im Betrage von 33,956 Fr. 90 Rp. nebst Zins zu 5 % von heute an aushin zu geben und vom 22. Juni 1860 an gerechnet bis heute einen jährlichen Alimentationsbeitrag von 550 Fr. an sie zu zahlen; die Kosten endlich seien den Parteien zu gleichen Theilen aufgelegt. Gründe:

1)....

2) Von den durch die Klägerin für die Scheidung angeführten speciellen Gründen erscheint zwar die Mehrzahl entweder als unerwiesen oder als ungenügend, um ein Scheidungsbegehren von ihrer Seite zu rechtfertigen; immerhin liegen aber hinreichende Anhaltspunkte vor, um ein ferneres Zusammenleben derselben mit dem Beklagten zur Fortführung einer ehelichen Gemeinschaft als unstatthaft zu erkennen und um daher die Voraussetzung des Art. 3 des Nachtragsgesetzes über die gemischten Ehen als eingetreten anzusehen.

3) Zunächst ist zu beachten, dass die Litiganten nach kaum fünfjährigem Bestande ihrer Ehe von der competenten kirchlichen Behörde gestützt auf die zu Tage getretene Unthunlichkeit ihres fernern Zusammenlebens auf unbestimmte Zeit von Tisch und Bett geschieden worden sind und dass in Folge dieser Scheidung dieselben seit 13 Jahren ununterbrochen getrennt gelebt haben. Während dieser langen Zeit ist keine Aenderung in den Verhältnissen und Gesinnungen der beiden Eheleute eingetreten, welche von einer abermaligen Zusammenweisung derselben gute Folgen hoffen liesse; im Gegentheil hat unverkennbar seit 1850 die Entfremdung derselben von einander stets zugenommen und musste auf Seite der Klägerin durch die ökonomischen Bedrängnisse, in welche sie von dem Beklagten versetzt wurde, durch das öffentliche Aufsehen, welches ihr Verhältniss zu dem Beklagten erregt hat [cf. No. **485**] und durch den unverholen geäusserten und vor dem BG. erneuerten Vorwurf des ehebrecherischen Lebens, wofür überzeugende Beweise nicht beigebracht werden konnten, auf einen Punkt gesteigert werden, welche jede Wiederannäherung der beiden Eheleute ausschliesst.

4) Was die Erziehung des aus der Ehe vorhandenen Sohnes betrifft, so liegt kein Grund vor, dieselbe dem Vater, welchem sie naturgemäss zukommt, und welcher auch bisanher dafür in gehöriger

Weise gesorgt hat, wegzunehmen. Ferner ist es billig, der Mutter einen ihren Vermögensverhältnissen angemessenen Beitrag an die Erziehungskosten aufzulegen, bis der Sohn ein zu selbständigem Erwerb befähigendes Alter erreicht haben wird.

5) Hinsichtlich der von der Klägerin verlangten Herausgabe ihres Vermögens gibt die Gesetzgebung des Kt. Schwyz keinen sichern Anhaltspunkt, weil sie den Fall gänzlicher Auflösung eines ehelichen Bandes überall nicht vorsieht. Um so mehr scheint es am Platze, auch dieses Verhältniss gemäss der Competenz, welche dem BG. durch Art. 4 des Nachtragsgesetzes über die gemischten Ehen zugewiesen ist, sofort zu ordnen und dafür nicht die Mitwirkung der schwyzerischen Behörden in Anspruch zu nehmen. Es liegt nun in der Natur der Sache begründet, dass mit dem Aufhören der Ehe auch die Stellung, welche voraus dem Ehemann gegenüber dem Vermögen der Ehefrau erwachsen ist, ihr Ende erreiche, vorausgesetzt, dass nicht etwa wegen besonderer Verschuldung der Scheidung durch die Frau eine Entschädigung der letztern an den Mann in Form einer Capitalzuscheidung als gerechtfertigt erscheine. Eine derartige besondere und vorwiegende Verschuldung der Frau an der Ehescheidung liegt aber hier nicht vor, sondern es haben jedenfalls beide Ehegatten wesentlich zu derselben beigetragen. Somit ist das Begehren der Klägerin um Rückgabe ihres Vermögens begründet.

6) Ueber die Grösse dieses Vermögens herrscht zwar zwischen den Parteien keine völlige Uebereinstimmung, indem die Klägerin den Betrag, wie er im J. 1860 durch vormundschaftlich gestellte und genehmigte Rechnung bestimmt worden ist, nur unter Vorbehalten anerkennt; allein weil diese Rechnung amtlich gestellt und in gehörig geordnetem Instanzenzug abgenommen worden ist und die Klägerin in keiner Weise den Nachweis für die Unrichtigkeit des Rechnungsergebnisses geführt oder auch nur anerboten hat, auch die diesfälligen Differenzen von keinem erheblichen Belange sind, scheint es gerechtfertigt, schon jetzt den Betrag des Vermögens, welcher der Klägerin gebührt, als durch jene Rechnung rechtlich festgestellt anzusehen und keine weitere Prozessführung darüber zu veranlassen.

7) Von dem am 22. Juni 1860 dem Beklagten wieder zugekommenen Vermögen der Klägerin war derselbe berechtigt, den Zins zu beziehen, gegen Besorgung der Unterhaltungskosten seiner ganzen Familie; weil er aber letztere Kosten nur theilweise bestritten und

der Frau jeden Beitrag an ihren Unterhalt verweigert hat, ist es billig, ihn zu theilweiser Rückerstattung des Zinsertrags jenes Vermögens an die Klägerin anzuhalten. Prot. IV. 444.

1028. In Sachen der Eheleute Stephan Boschung und Anna geb. Stämpfli von Bellegarde (Freiburg) wurde durch Urtheil vom 2. Juli 1863 das Scheidungsbegehren der Ehefrau verworfen, weil »das Gericht die Ueberzeugung, es sei ein ferneres Zusammenleben der Litiganten mit dem Wesen der Ehe unverträglich, nicht gewonnen hat, sondern sich mit Grund hoffen lässt, es werden die Ehegatten Boschung bei ihrer nicht erloschenen Zuneigung wieder eine befriedigende und auch für das aus der Ehe vorhandene Kind zuträgliche Ehe mit einander führen können«.

Wegen gänzlicher Vermögenslosigkeit der Litiganten wurden sämmtliche Instructionskosten auf die BKasse übernommen und von der Erhebung eines Gerichtsgeldes sowie der gesetzlichen Kanzleigebühren abgesehen. Prot. d. BG. IV. 459 cf. No. **1034.**

1029. In Sachen der Eheleute Melchior Seeberger und Magdalena geb. Stump von Schwarzenberg (Luzern) wurde durch Urtheil des BG. v. 4. Juli 1863 die am 7. Mai 1859 erfolgte Verurtheilung des Mannes wegen mehrfacher Betrügereien zu $2\frac{1}{2}$jähriger Zuchthausstrafe als genügender Grund zu gänzlicher Scheidung erklärt; die aus dieser Ehe vorhandene Tochter wurde, in Erwägung:

»dass nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kt. Luzern, mit Ausnahme besonderer, hier nicht vorliegender Fälle die Kinder aus geschiedenen Ehen dem unschuldigen Theile zur Erziehung zu überweisen sind und dass die Auflegung eines angemessenen Alimentationsbeitrages an das Kind gegenüber dem Vater um so mehr begründet ist, als nach luzernischen Gesetzen die Unterhaltungskosten der Kinder dem Vater in erster Linie vollständig obliegen«

der Mutter zum Unterhalt und zur Erziehung überlassen, der Beklagte aber verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 100 Fr. bis zum vollendeten 16. Altersjahre des Kindes zu leisten. Die Prozesskosten endlich wurden dem Beklagten aufgelegt, jedoch unter subsidiärer Haft der Klägerin. Prot. IV. 468.

1030. In der Ehescheidungsklage der Rosa Salber geb. Müller gegen Adolf Salber von Reiden (Luzern) wurde festgestellt, dass der Beklagte sich zeitweise dem Trunke ergeben, Schulden ge-

macht und seine Frau in gänzlicher Vermögenslosigkeit zurückgelassen habe, so dass sie zur Prozessführung der Bewilligung des Armenrechtes bedurfte; dass zwischen den Litiganten häufig Wortstreit stattgefunden, der bis zur thätlichen Misshandlung der Frau geführt habe; dass der Ehemann zeitweise sich berufslos herumgetrieben und deshalb im Armenhaus habe versorgt werden müssen und dass er endlich seine Frau und den Knaben gänzlich vernachlässigt und in keiner Weise für deren Unterhalt gesorgt habe. Diese Thatsachen fand das BG. für ausreichend, um sofortige gänzliche Scheidung auszusprechen. Der vorhandene Knabe wurde der Mutter überlassen und der Beklagte verpflichtet, an die Unterhalts- und Erziehungskosten vom Tage der Klageerhebung an bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr desselben einen jährlichen Beitrag von 150 Fr. zu leisten; endlich wurde Beklagter zum Ersatz des zugebrachten Weibergutes verpflichtet. Die diesfälligen Erwägungen lauten:

»2) dass nach den Bestimmungen der luzernischen Gesetzgebung, betreffend die Zuweisung von Kindern aus geschiedenen Ehen, die Zutheilung des aus der Ehe vorhandenen Sohnes an den Vater Salber, weil derselbe die überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe trägt, als unstatthaft erscheint; dass dagegen die Zuweisung desselben an die Mutter mit einem angemessenen Alimentationsbeitrage des Vaters als zulässig sich darstellt, obschon auch die Mutter keine volle Gewähr für eine gute Kindererziehung bietet, weil selbstverständlich den heimatlichen Staats- und Gemeindebehörden hinsichtlich der Verpflegung und Erziehung des fraglichen Kindes alle gesetzlichen Rechte der Aufsicht und Intervention vorbehalten bleiben.

»3) dass dem Ehemann nach gänzlicher Auflösung der Ehe auch ohne ausdrückliches Klagbegehren der Ehefrau die Pflicht obliegt, der letztern den Betrag des zugebrachten und nach luzernischen Gesetzen ihr zurückgehörenden Vermögens zurückzuerstatten.« BG. v. 3. Juli 1863. Prot. IV. 471.

1031. In Folge des gemeinsam gestellten Scheidungsbegehrens der Eheleute Joseph Wermelinger und Regula geb. Gut von Triengen (Luzern) wurde durch Urtheil des BG. vom 4. Juli 1863 diese Ehe gänzlich geschieden; ferner wurden die aus der Ehe vorhandenen Kinder »Emma« und »Melanie« zur Unterhaltung und Erziehung der Mutter überlassen, in der Meinung, dass so lange jene bei ihr verbleiben, sie auch die Kosten ihrer Erziehung und Unterhaltung allein zu bestreiten habe; die Kosten wurden den Parteien zu gleichen Theilen aufgelegt und endlich die Ehefrau angehalten, an den Ehemann eine Entschädigung von 1000 Fr. zu bezahlen. Gründe:

1)... Fasst man... die Verhältnisse zwischen den Eheleuten Wermelinger... ins Auge, so kann kein Zweifel darüber obwalten, dass nach der Bestimmung des Gesetzes [Art. 3 des Nachtragsgesetzes über die gemischten Ehen] das von beiden Eheleuten gestellte Scheidungsbegehren begründet sei. Während das Wesen der Ehe in einer vollendeten leiblich-geistigen Lebensgemeinschaft der beiden Gatten besteht, tritt zwischen den Eheleuten W. bei jeder Gelegenheit, wo dieselben mit einander in Berührung kommen, ein äusserst feindseliges Verhältniss zu Tage; hiezu kommt der von der Frau begangene, gerichtlich festgestellte Ehebruch, welcher nach allen bekannten Gesetzgebungen zum Begehren der Scheidung berechtigt.

2) Was die Folgen der Ehescheidung betrifft, so walten zwischen den Parteien verschiedene Ansichten darüber, ob über dieselben von dem BG. entschieden oder dieser Entscheid den luzernischen Gerichten anheimgestellt werden solle..... Nach dem Wortlaut des Art. 4 des Gesetzes hat das BG. auch über die erwähnten Fragen in der Regel von sich aus zu entscheiden und nur ausnahmsweise, wo die Verhältnisse der Eheleute nicht genügend bekannt sind oder sonst das zur Entscheidung nöthige Material nicht vorliegt, kann eine Ueberweisung derselben an die kantonalen Gerichte stattfinden; eine solche Ausnahme tritt aber im vorliegenden Falle nicht ein und es ist daher auch über die Folgen, welche die Scheidung der Eheleute W. bedingen, ein Urtheil zu fällen. Für dieses Verfahren spricht übrigens neben dem Wortlaut des Gesetzes auch die Rücksicht der Zweckmässigkeit, dass möglichst vermieden werden muss, ohne Noth einen einzigen Rechtsstreit in mehrere zu zerlegen,

3) Nach den von den Parteien aufgestellten Rechtsfragen kommt diesfalls einerseits die von dem Ehemann verlangte Entschädigung, anderseits die Erziehung und der Unterhalt der Kinder in Frage: dagegen ist über die beiderseitigen Vermögensverhältnisse nichts zu verfügen, weil die Ehefrau ihr Vermögen bereits in Händen, der Ehemann aber kein Vermögen in die Ehe gebracht hat und daher in dieser Richtung ein Rechtsbegehren von ihm nicht gestellt worden ist. Bevor über jene beiden Verhältnisse ein Entscheid gefällt werden kann, ist zunächst zu untersuchen, auf welcher Seite die Schuld für die Nothwendigkeit der Ehescheidung liege, da dieser Umstand auf den Entscheid von wesentlichem Einflusse ist.

4) Die daherige Untersuchung ergibt, dass keiner der beiden Theile von Schuld gänzlich freigesprochen werden kann. Bei der Frau tritt

der Ehebruch, dessen sie schuldig erklärt worden ist, besonders hervor; derselbe darf jedoch, so gewichtig der Ehebruch in der Regel auch ist, im vorliegenden Falle nicht allzu schwer beurtheilt werden, weil er nicht den Anlass zur Scheidungsklage gegeben hat und während der factischen Trennung der Eheleute verübt, sowie nach Einleitung des Scheidungsprozesses bekannt geworden ist. Sodann wollte Frau W., nachdem der Ehemann das Petersche Haus verlassen hatte, demselben nicht folgen, auch hier fällt aber wieder der mildernde Umstand in Berücksichtigung, dass der Ehemann nur ein einziges Mal, im J. 1855, einen Schritt that, um die Frau zur Wiedervereinigung mit ihm anzuhalten und dass, wenn er dann nach sechsjähriger Ruhe sich wieder regte und dabei in ziemlich roher Weise zu Werke ging, die der Frau zugefallene Erbschaft der einzige Beweggrund dafür gewesen zu sein scheint. Das thatsächliche Verhältniss, wie die Eheleute W. sich ehelichten und wieder auseinander kamen, ist nicht ganz klar geworden und die zurückhaltenden Angaben derselben sind hievon mit die Ursache; es liegt aber die Vermuthung nahe, dass der Ehemann W. sich mit Bewusstsein zum Deckmantel für ein zwischen seiner Frau und Hutmacher Peter bestandenes allzu intimes Verhältniss habe gebrauchen lassen. Auch sonst liegen Umstände vor, welche nicht gestatten, den Mann von aller Schuld an der Scheidung frei zu erklären; immerhin liegt aber die grössere Schuld auf Seite der Frau.

5) Der Ehemann W. nimmt als Entschädigung den dritten Theil des Vermögens seiner Frau in Anspruch, berechnet dasselbe auf wenigstens 60,000 Fr. und verlangt Ueberweisung der Entschädigungsfrage an die kantonalen Gerichte, behufs genauer Feststellung des Vermögensbetrages. Es genügt aber eine annähernde Kenntniss dieses Betrages, um auch die Entschädigungsfrage sofort vollständig erledigen zu können, indem nicht gerade eine bestimmte Quote des Vermögens als Masstab der Entschädigung genommen werden muss; denn bei Feststellung derselben ist neben dem Vermögen einerseits das Mass der Schuld, anderseits die Last, welche hinsichtlich der Kindererziehung den beiden Gatten erwächst, zu berücksichtigen. Nach den Acten kann man das Vermögen der Ehefrau W. annähernd auf 30,000 Fr. berechnen, indem sie den ganzen Nachlass des Hutmachers Peter mit 19,527 Fr. und daneben noch vier Hypothekarinstrumente im Gesammtwerthe von 10,056 Fr. besitzt, während das ihr am 10. Mai 1854 zuerkannte Guthaben von 2500 Fr. in obigen

19,527 Fr. inbegriffen sein dürfte. Dabei ist aber zu beachten einerseits, dass die Ehefrau die sämmtlichen Erziehungs- und Unterhaltungskosten der beiden Kinder übernimmt, anderseits, dass sie aus dem obigen Vermögen den Bruder des verstorbenen Hutmachers Peter lebenslänglich zu unterhalten hat. In Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse erscheint eine Capitalentschädigung von 1000 Fr. an den Ehemann W. genügend.

6) Was den Unterhalt und die Erziehung der Kinder betrifft, so bestimmt die luzernische Gesetzgebung, dass in der Regel die Kinder dem schuldlosen Theile und unter gleichen Umständen dem Vater zuzuweisen seien; allein das Gericht ist befugt, die Kinder im Interesse einer guten Pflege und Erziehung der Mutter auch dann zu überlassen, wenn letztere die grössere Schuld an der Scheidung trifft. Im vorliegenden Falle sprechen nun alle Umstände dafür. die Kinder der Mutter zuzuweisen. Würden sie dem Vater überlassen, so könnte er, da er keine eigene Haushaltung führt, deren Erziehung nicht selbst besorgen, sondern müsste dieselben verkostgelden. Ausserdem sind dessen Mittel sehr beschränkt und er hat nie grosses Interesse oder eine besondere Liebe gegenüber den Kindern an den Tag gelegt; die Mutter dagegen ist diesen Kindern mit Liebe zugethan, lässt ihnen schon jetzt eine gute Erziehung zu Theil werden und besitzt die ökonomischen Mittel zur Fortsetzung einer solchen Erziehung, wie sie sich denn auch anerboten hat, die Kosten ihres Unterhaltes und ihrer Erziehung ganz zu übernehmen. Dabei versteht es sich übrigens von selbst, dass wenn in Folge veränderter Verhältnisse die Erziehung der Kinder nicht mehr mit Beruhigung der Mutter anvertraut werden könnte, den competenten kantonalen Polizei- und Vormundschaftsbehörden unbenommen bliebe, nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Kt. Luzern die nöthigen Anordnungen zum Schutze der Kinder zu treffen. Prot. IV. 485.

1032. Die Scheidungsklage der Sophie Braxel geb. Byon, ursprünglich gebürtig von St. Gallen, gegen Paul Braxel von Konstanz, wohnhaft gewesen in Straubenzell, Kt. St. Gallen, wurde nicht anhand genommen, in Berücksichtigung:

»dass der Beklagte nicht in der Schweiz, sondern im Grossherzogthum Baden verbürgert ist und zur Zeit der Anhängigmachung der Klage [21. Febr. 1863] bereits flüchtig, also nicht mehr in der Schweiz wohnhaft war und dass daher das BG. weder als Gerichtsstand der

Heimat noch als solcher des Wohnortes des Beklagten zur Entscheidung über die eingeleitete Klage competent ist.«

BG. v. 4. Juli 1863. Prot. IV. 494.

X. Heimatlosigkeit.

BGesetz vom 3. Decbr. 1850. [Off. S. II. 138. Kaiser I. 442.]

1. Anweisung des Bürgerrechts.

Vgl. No. **816. 1118. 1311.**

1033. Der Grosse Rath des Kt. Tessin erliess am 7. Januar 1862 ein Gesetz, betreffend die Einbürgerung der Heimatlosen, das u. A. bestimmt, dass diejenigen Individuen, die eingebürgert zu werden verlangen, sich selbst zu melden und den Beweis der Heimatlosigkeit zu führen haben und dass sie endlich für die Einbürgerungsurkunde eine Taxe, die bis auf 400 Fr. ansteigen kann, zu zahlen haben. Ueber die Ertheilung des Kantonsbürgerrechts enthält dieses Gesetz keinerlei Bestimmung, woraus folgt, dass die Heimatlosen dem gewöhnlichen Gesetze über die Naturalisation vom 13. Januar 1840 unterstellt sind, welches verlangt, dass der Bewerber sich über einen Vermögensbesitz von 1000 resp. 2000 Fr. a. W. ausweise und eine Einkaufsumme von 250 bis 2000 Fr. a. W., sowie eine Kanzleitaxe von 100 Fr. bezahle.

Uebereinstimmend mit frühern Entscheidungen (B. 1860 II. 66. 1861 I. 451) und mit frühern Schreiben an den Staatsrath von Tessin vom 26. Nov. 1858 und 28. Decbr. 1859 sprach sich der BR. neuerdings dahin aus, dass nach Vorschrift des BGesetzes die Einbürgerung von Amtes wegen zu geschehen habe; dass den betreffenden Individuen nicht blos ein Gemeinde-, sondern auch das Kantonsbürgerrecht verschafft werden müsse (Art. 3 des BGesetzes) und dass sie weder Sporteln noch Taxen zu bezahlen haben, sondern dass die Einbürgerung mit dem in Art. 4 jenes Gesetzes umschriebenen Minimum von Rechten unentgeldlich erfolgen müsse. Diejenigen, welche hinlängliches Vermögen besitzen, können ausnahmsweise nur in der vom BGesetze vorgeschriebenen Weise zum Einkaufe angehalten werden, der sich aber stets nach der Grösse ihres Vermögens zu richten habe, woraus folge, dass einheitliche und absolute Ansätze ausgeschlossen seien.

B. 1863 II. 102.

2. Wirkung des Bürgerrechts.

Vgl. No. **1148.**

1034. Der Ausdruck »volles Bürgerrecht« in Art. 4 des BGesetzes über die Heimatlosigkeit hat in Uebereinstimmung mit der bezüglichen Botschaft des BR. (B. 1850 III. 128) den Sinn, dass es ausser den in Art. 4 Lemma 1 erwähnten Befugnissen, noch den Mitantheil an den Bürgernutzungen enthält, welche bisweilen aus dem nicht für öffentliche Zwecke verwendeten Ueberschuss der öffentlichen Gemeindegüter den Bürgern zufliessen. Man kann nicht sagen, dass das beschränkte Bürgerrecht kein Recht auf das Gemeindegut in sich schliesse; denn insoweit das letztere für öffentliche Zwecke verwendet wird, z. B. für Schulen, Armenwesen, Polizeianstalten kommt es ja den beschränkt Eingebürgerten auch zu gut. Allein das volle Bürgerrecht erweitert den Umfang des Nutzens, indem es die Beschränkung aufaufhebt und die zuerst beschränkt Eingebürgerten allen andern Bürgern in Bezug auf Theilnahme an dem Ertrag der öffentlichen Güter gleichstellt. Dagegen ist auch in dem vollen Bürgerrecht nicht inbegriffen der Antheil an Corporationsgütern, die einen ganz privatrechtlichen Charakter tragen, die nicht der Gesammtheit der Bürger, als solcher, gehören und nicht zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind, sondern als Privateigenthum einer Anzahl von Genossen betrachtet werden müssen. Es kann nun freilich Fälle geben, in denen es zweifelhaft scheint, ob ein Gut öffentliches Bürgergut oder privatrechtliches Genossengut sei, auch kann der Fall eintreten, dass sich beide Elemente im nämlichen Gute gemischt vorfinden, und eine Ausscheidung als zweckmässig erscheinen lassen. Bei solchen Streitfragen haben die Gerichte mitzuwirken, indem Eigenthumsansprachen in Frage liegen. BR. v. 24. Januar 1854. No. 358.

1035. Es lag in der bestimmten Absicht des Gesetzgebers, dass die Bestimmungen in Lemma 4 und 5 des Art. 4 des BGesetzes über die Heimatlosen (wonach die Kinder von Eingebürgerten in das volle Bürgerrecht eintreten) auf alle Nachkommen von Eingebürgerten sich beziehen, und nicht blos auf die Kinder derjenigen, welche sich nach Lemma 2 in das volle Bürgerrecht eingekauft haben. Dieses folgt aus der ganz allgemeinen Fassung der Lemmata 4 und 5 und aus der Motivirung des Artikels in der Botschaft des BRathes (B. 1850. III. 130—132.) BR. v. 24. Januar 1854. No. 358.

1036. Für das beschränkte Bürgerrecht kann kein Einkauf verlangt werden, denn in Lemma 1 von Art. 4 des BGesetzes über die Heimatlosigkeit ist eines solchen Einkaufes nicht gedacht, sondern die beschränkte Einbürgerung absolut vorgeschrieben. Es wird des Einkaufes nicht in Lemma 2 erwähnt, wo vom vollen Bürgerrecht die Rede ist und dieser Ausdruck »volles Bürgerrecht« ist überdies in Art. 5 ausdrücklich erwähnt. Dieser letztere Artikel bietet zwei reelle Unterschiede dar in Vergleichung mit Art. 4 Lemma 2. Einmal kann man den vermöglichen Heimatlosen zum Einkauf zwingen, während derselbe dem unvermöglichen nach Lemma 2 in Art. 4 freisteht; und zweitens kann der Vermögliche unter Umständen zur Bezahlung der ganzen Einkaufsumme angehalten werden, während bei Anwendung von Art. 4 Lemma 2 die Hälfte das Maximum bildet. Vgl. No. **491.** BR. v. 24. Januar 1854. No. 358.

3. Entscheid des Bundesrathes und Weiterziehung.

1037. In dem unter No. **479** mitgetheilten Falle weigerte sich die Regierung von Appenzell I. R. das Kind, welches J. Baptist Schmid mit der Elise Sandmeier unter Eheversprechen erzeugt hatte, als dem Kanton angehörig anzuerkennen, indem sie bemerkte, Kinder, welche von einer kantonsfremden Weibsperson mit einem appenzellischen Bürger erzeugt werden, werden durch nachfolgende Heirat der Eltern wol legitimirt und erbsfähig, sie folgen aber im Heimat- und Bürgerrechte der Mutter in Folge des Maternitätsgrundsatzes, der bei ausserehelichen Kindern in Kraft sei und stets andern Kantonen gegenüber befolgt werde. Hinsichtlich des Gemeinderechts könne zwischen ehelichen und unehelichen Kindern ihrer Kantonsangehörigen ein Unterschied nicht gemacht werden, weil keine politische Gemeindeeintheilung bestehe und das Ganze so zu sagen nur Eine Gemeinde bilde.

Die Regierung von Aargau erklärte, dass sie das Kind des Schmid nicht als diesem Kanton und der Gemeinde Seengen angehörend anerkennen könne, da es in Folge der Legitimation dem Heimatrecht des Vaters folge.

Der BR. beschloss, der Kanton Appenzell J. R. habe das betreffende Kind einzubürgern und als Bürger anzuerkennen; die Regierung dieses Kantons sei eingeladen, sich innerhalb Monatsfrist zu erklären, ob

sie diesen Beschluss annehme oder die Entscheidung durch das BGericht verlange. Gründe:

1) Das Kind des J. B. Schmid und der Elise Sandmeier erscheint zur Zeit als heimatlos, weshalb nach Art. 8 und 9 des BGesetzes vom 3. Decbr. 1850 zu verfahren ist.

2) Der Kt. Appenzell I. R. ist verpflichtet, dieses Kind einzubürgern, weil dasselbe durch nachfolgende Verehelichung der Eltern legitimirt ist, die Wirkung der Legitimation aber gerade darin besteht, dass solche Kinder den ehelichen gleichgestellt werden, mithin in allen Beziehungen dem bürgerlichen Status des Vaters folgen.

3) Das appenzellische Gesetz vom April 1830 ist hiemit nicht im Widerspruch, indem dasselbe den Grundsatz der Maternität für aussereheliche Kinder aufstellt: einen Grundsatz, der mit der Frage der Legitimation durchaus nichts gemein hat.

4) Aber auch angenommen, dieser Kanton lasse die volle Wirkung der Legitimation nur bei Ehen zwischen zwei Landesangehörigen eintreten — was übrigens durch kein Gesetz ausgesprochen ist — so müsste dieser Grundsatz nach Art. 48 der BVerf. auch den Angehörigen anderer Kantone zu gut kommen. BR. v. 5. März 1852.

1038. Im Geburtsregister der Stadt Provins (Dep. der Seine und Marne) findet sich unterm 18. Decbr. 1850 ein Kind mit dem Namen Octave Jules Alexandre eingetragen, das die ledige Reine Alexandre, gebürtig und wohnhaft zu Provins, mit einem unbekannten Manne erzeugt und am Tage vorher geboren habe. Am 9. April 1855 wurden dann auf der Mairie zu Provins auf Grundlage der erforderlichen Ausweisschriften und in Gegenwart von vier Zeugen ehelich getraut: Johann Jakob Tanner, Metzgerknecht von Höllstein (Baselland), wohnhaft zu Provins, mit der Wäscherin Reine Alexandre von da. Gleich nach Vollzug der Trauung und in Gegenwart jener Zeugen gaben die neuen Ehegatten die Erklärung zu Protocoll, dass sie den Knaben Octave Jules Alexandre als ihr Kind anerkennen, denselben legitimiren und ihm die gleichen Rechte einräumen, die ihre ehelichen Kinder geniessen werden. Im Spätjahr 1855 zogen die Eheleute Tanner mit dem erwähnten Knaben in ihre Heimatgemeinde Höllstein, wo die Frau i. J. 1856 starb. Der Gemeindrath verlangte nun für den Knaben Octave Jules Heimatschriften, deren Beibringung Tanner verweigerte, weil sein Sohn

solcher nicht bedürfe. Als dann aber Tanner i. J. 1857 sich wieder verehelichen wollte und von der Gemeinde die Einwilligung nicht erhielt, richtete er eine Beschwerdeschrift an die Regierung, in der er bemerkte, der Knabe sei französischer Bürger und er halte sich nur zufällig bei ihm als Stiefvater auf. Die Regierung von Baselland wies die Beschwerde am 13. Juni 1857 ab und setzte dem Tanner eine Frist von vier Wochen an, um für den Knaben Schriften beizubringen, ansonst dieser aus dem Kanton gewiesen werde. Tanner verlangte sodann von der französischen Gesandtschaft in Bern einen Immatriculationsschein, und unterzeichnete zu diesem Zweck eine Urkunde d.d. 26. Octbr. 1857 dahin gehend, dass er nicht Vater des Knaben sei. Die Gesandtschaft wies jedoch am 3. Novbr. gl. Js. das Begehren ab, da der Knabe in Folge der Legitimation nicht mehr französischer Bürger sei, vorbehältlich des Rechtes desselben, nach erlangter Volljährigkeit die französische Nationalität in Anspruch zu nehmen. Am 30. Mai 1859 richtete Tanner eine neue Eingabe an die Regierung, mittelst welcher er die Erklärung vom 26. Octbr. 1857 widerrief. Die Regierung beschloss sodann am 11. Juni 1859, die bisherigen »Ausschaffungsbeschlüsse« gegen Octave Jules Alexandre werden zurückgenommen und es sei die Gemeinde Höllstein gehalten, diese Person unter dem Namen »Octav Julius Tanner« als heimatberechtigt anzuerkennen und da der Vater Tanner in Concurs gerathen, für Bevotigung (selbstverständlich auch Alimentation) dieses Kindes die erforderlichen Schritte zu thun. — Auf hierüber erhobene Beschwerde beharrte die Regierung bei diesem Beschlusse und auch der Landrath, bei welchem die Gemeinde Höllstein Einsprache erhob, trat auf dieselbe wegen Incompetenz nicht ein.

Hierüber beschwerte sich nun die Gemeinde beim BR., weil in dem Beschlusse des Regierungsrathes eine Verfassungsverletzung liege, da nicht er, sondern nur allein die Gerichte über eine Frage vorliegender Art zu entscheiden berechtigt seien.

Der BR. erklärte am 6. Septbr. 1861 den Recurs als begründet, beschloss aber zugleich, die französische Regierung sei unter Darstellung des Sachverhaltes zu ersuchen, dem Knaben Octave Jules Alexandre Ausweisschriften zukommen zu lassen; bis zum Entscheid der französischen Behörden und ebenso für den Fall, dass die Verwendung erfolglos bleiben sollte, sei indess die Regierung von Baselland gehalten, den Knaben auf ihrem Gebiete zu dulden und für denselben gemäss den Bestimmungen des BGesetzes, betr. die Heimat-

losigkeit, und mit Vorbehalt des Regresses auf andere Schuldige zu sorgen. Gründe:

1) Die am 9. April 1855 vor dem Maire der Stadt Provins erfolgte Erklärung der Eheleute Tanner, dass sie den am 17. Decbr. 1850 von der Ehefrau Tanner unehelich geborenen Knaben Octave Jules Alexandre durch nachfolgende Ehe legitimiren wollen, mag zwar möglicherweise für das Verhältniss der Ehegatten zu diesem Kinde und dessen privatrechtliche Stellung massgebend sein; dagegen konnte diese ohne Vorwissen und Einwilligung der Gemeinde Höllstein von Tanner abgegebene Erklärung den Rechten Dritter, insbesondere seiner Heimatgemeinde, nicht präjudiciren.

2) Wenn die Gemeinde Höllstein die bürgerrechtliche Zugehörigkeit des betreffenden Knaben von Anfang an bestritten und den Knaben selbst nicht bei sich aufgenommen haben würde, so hätte sie unzweifelhaft nur durch ein Urtheil des zuständigen Gerichtes von Baselland rechtsgültig zur Anerkennung angehalten werden können, indem derartige Statusfragen auch in Basellandschaft von den Gerichten zu entscheiden sind, wie solches aus dem Entscheide des dortigen Obergerichts vom 29. Novbr. 1860 i. S. der Gemeinde Ormalingen c. die Gemeinde Reigoldswil sich ergibt.

3) Diese natürliche Sachlage hat sich nun freilich thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich insofern verändert, als der Knabe schon seit sechs Jahren ohne weitere Ausweisschriften in der Gemeinde Höllstein geduldet wurde.

4) Wenn demzufolge die französischen Behörden die Wiederaufnahme des Knaben beharrlich verweigern oder bis zu dessen Volljährigkeit verzögern sollten, so würde der Fall einer gänzlichen oder temporären Heimatlosigkeit desselben eintreten. Für diesen Fall hat zunächst der Kt. Basellandschaft zu haften und es bleibt hiebei der Regierung dieses Kantons gemäss Art. 22 des BGesetzes betr. die Heimatlosigkeit unbenommen, allfällige Regressansprüche gegen die Gemeinde Höllstein oder andere Schuldige geltend zu machen. **BR. v. 6. Septbr. 1861.**

Am gleichen Tage wurde die schweiz. Gesandtschaft in Paris beauftragt, bei der französischen Regierung Schritte zu thun, damit dem O. J. Alexandre Ausweisschriften gegeben werden. Auf die am 24. gl. Ms. datirte Antwort aber, die dahin ging, dass nach Massgabe der französischen Gesetzgebung alle Schritte bei den dort-

seitigen Behörden für Anerkennung des Knaben ohne Erfolg sein würden, beschloss der BR., hievon der Regierung von Baselland zu Handen der Gemeinde Höllstein Mittheilung zu machen mit dem Beifügen, dass er sich zu keinen weitern Schritten bei der französischen Regierung veranlasst sehe.

1039. Das Haupt einer Heimatlosen-Familie erhob Protestation gegen die Art, wie der BR. die Einbürgerungsfrage entschieden hatte. Letzterer nahm aber auf diese Einsprache keine Rücksicht, da in dem nach Vorschrift des BGesetzes stattfindenden Einbürgerungsverfahren die Heimatlosen nicht als Partei anerkannt werden können.

B. 1862 II. 277.

1040. Durch Beschluss vom 1. Septbr. 1862 hat der BR. die Heimatlosen-Familie Körbler unter die Kantone Bern und Wallis vertheilt, unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen, vom Datum des Beschlusses angerechnet, um beim BR. über die Anerkennung oder Nichtanerkennung desselben sich zu erklären, in der Meinung, dass durch unbenutzten Ablauf der Frist jener in Rechtskraft erwachse. Die Versendung dieses Beschlusses fand am 9. Septbr. statt; allein erst am 12. Octbr. ging beim BR. eine vom 10. gl. Ms. datirte Erklärung der Regierung von Wallis ein, dass sie den Beschluss nicht anerkenne.

Auf den Antrag der Regierung von Bern erklärte das BGericht am 30. Juni 1863 die Einsprache als verwirkt. Gründe:

1) .... Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass gegenüber der Regierung des Kt. Wallis die bundesräthlichen Anordnungen .... rechtskräftig geworden sind, weil durch diese Regierung die ablehnende Erklärung erst am 10., beziehungsweise 12. October, also unbestreitbar nach Ablauf der eröffneten Frist, abgegeben worden ist, vorausgesetzt, dass der BR. bei Ansetzung der fraglichen Frist innerhalb seiner Befugnisse gehandelt hat.

2) Die mit dem bundesräthlichen Beschlusse vom 1. Septbr. 1862 verbundene Ansetzung einer peremtorischen Frist stützt sich allerdings nicht auf eine besondere Vorschrift des BGesetzes, betr. die Heimatlosigkeit vom 3. Decbr. 1850, noch auf eine andere gesetzliche Bestimmung, wol aber hat der BR. durch diese Fristansetzung lediglich dem ausdrücklichen Auftrage der BVersammlung vom 29. Juli

1857 (No. **500**) Folge gegeben, welcher ihm die Ansetzung derartiger peremtorischer Fristen bei jedem Beschlusse über Zutheilung von Heimatlosen zur Pflicht macht. Dass die BVersammlung zu einem derartigen Auftrage berechtigt war, lässt sich nicht in Abrede stellen, weil die BVersammlung die gesetzgebende Gewalt in Angelegenheiten der Heimatlosen besitzt und weil daher ergänzende Bestimmungen zur Durchführung des Heimatlosengesetzes unbestreitbar von ihr ausgehen durften. Ob solche Bestimmungen jeweilen passender auf dem Wege nachträglicher Gesetze oder in der Form blosser Beschlüsse getroffen werden, muss dem Ermessen der BVersammlung anheim gestellt bleiben.

3) Es wird nun zwar die rechtlich verbindliche Kraft des BBeschlusses vom 29. Juli 1857 auch zugestanden, die Zulässigkeit der Rechtsbegehren, welche nach Ablauf der vom BR. in Vollziehung dieses Beschlusses angesetzten Frist von Wallis gestellt worden sind, daraus abgeleitet, dass die Regierung von Wallis auf eine volle Frist von 30 Tagen Anspruch gehabt, den diese Frist ansetzenden Beschluss des BR. aber erst nach Ablauf eines Theiles der Frist erhalten habe; dieser Auffassung kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Der Beschluss der BVersammlung vom 29. Juli 1857 bestimmt die Grösse der den Kantonen vom BR. zu bestimmenden peremtorischen Frist in keiner Weise, sondern lässt der letzern Behörde hierin freie Hand. Unter solchen Umständen lässt sich nicht einsehen, worum der von dem BR. mit der Fristansetzung verbundenen Androhung des Ausschlusses von Einwendungen gegen den bundesräthlichen Beschluss keine Folge gegeben werden sollte, denn es war die Fristansetzung ganz deutlich und gleichzeitig so zugemessen, dass eine rechtzeitige Ablehnung des bundesräthlichen Beschlusses sehr wol möglich, eventuell aber zum Mindesten die rechtzeitige Einreichung eines Fristverlängerungsbegehrens nach Anleitung des BBeschlusses vom 29. Juli 1857 möglich gewesen wäre.

4) ....

Prot. d. BG. IV. 419.

4. Unzulässige Bürgerrechtsansprachen.

Vgl. No. **819. 1827.**

1041. Durch Decret der lombardischen Regierung vom 6. Juli 1852 (No. 14110) wurde der im Kt. Graubünden sich aufhaltende Battisto Gelpi von Schignano (District St. Fédéle, Provinz Como) aufgefordert, sofort in seine Heimat zurückzukehren, widrigenfalls

gegen ihn im Sinne des Patentes vom 24. März 1832 Cap. IX über unbefugte Auswanderung verfahren und derselbe bei weiterm Verweilen in der Schweiz das österreichische Bürgerrecht verlieren, somit heimatlos würde. Auf die Mittheilung dieses Decretes beschloss die Regierung von Graubünden die sofortige Ausweisung des Gelpi bis zu Beibringung ordentlicher Ausweisschriften.

Ueber letztere Massregel beschwerte sich Gelpi von Lugano aus beim BR., indem er darzuthun versuchte, dass er durch langen Aufenthalt in Bünden, durch Verheiratung, durch Militärdienst u. s. w. sein lombardisches Bürgerrecht verloren habe und daher nach dem BGesetze vom 3. Decbr. 1850 eingebürgert werden müsse.

Der BR. wies aber die Beschwerde ab und lud die Regierung von Tessin ein, den Gelpi — der statt der ihm vorgeschriebenen Richtung zu folgen, sich nach Lugano begeben habe — unverzüglich der österreichischen Polizei zuführen zu lassen, weil sein längerer Aufenthalt in der Schweiz mit Heimatlosigkeit bedroht sei. Gründe:

1) Durch die vom Recurrenten angeführten Umstände wird der Erwerb eines Bürgerrechts in Graubünden nicht bewiesen.

2) Die dortige Regierung war daher vollständig berechtigt, den Gelpi auszuweisen, da er keine Ausweisschriften besitzt.

3) Es findet aber das BGesetz vom 3. Decbr. 1850 auf ihn keine Anwendung, indem er nicht heimatlos ist, sondern von der lombardisch-österreichischen Regierung zur Zeit noch als Bürger anerkannt wurde durch Beschluss vom 6. Juli 1852 (No. 14110).

4) Uebrigens steht laut Schreibens der Polizeidirection von Graubünden vom 7. August h. a. der Niederlassung des Gelpi nichts entgegen, sobald er gehörige Ausweisschriften deponirt.

BR. v. 25. August 1852.

Ueber diesen Beschluss beschwerte sich Gelpi (der inzwischen im Kt. Tessin geduldet wurde) mit Eingabe vom 6. Juli 1853 bei der BVersammlung, beide Räthe beschlossen aber am 5. August gl. Js., es sei über diese Eingabe zur Tagesordnung zu schreiten.

1042. Joseph Anton Graf in Andermatt (Uri) bringt folgende Beschwerde vor: Seine Eltern seien s. Z. in die Schweiz eingewandert und haben sich in Andermatt angesiedelt. Vor einigen Jahren habe er vom Gemeindrathe daselbst einen Heimatschein erhalten, worin er als Kantonsbürger bezeichnet worden sei. Da er diesen verloren

und um einen neuen nachgesucht habe, sei ihm durch das Visum der Standeskanzlei jene Eigenschaft abgesprochen und nur diejenige eines Beisässen ertheilt worden. Hierin liege eine Beeinträchtigung seiner Rechte im Sinne der Art. 4 und 42 der BVerf. und es verlange daher Recurrent Abhülfe gegen die unbefugte Streichung seiner Eigenschaft als Kantonsbürger.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Recurrent behauptete nicht, er gehöre in die Klasse derjenigen Heimatlosen, welche der Kt. Uri nach Art. 14 des BGesetzes vom 3. Decbr. 1850 einzubürgern pflichtig sei. Der BR. hat mithin zur Zeit keine Veranlassung zu entscheiden, ob dem Kt. Uri diese Verpflichtung in Bezug auf den Recurrenten obliege und zwar in der Weise, dass dieses durch einen Specialbeschluss vor der allgemeinen Einbürgerung der Tolerirten zu geschehen habe.

2) Vielmehr verlangt Recurrent die Anerkennung eines in seiner Person angeblich schon vorhandenen Kantonsbürgerrechts; es beschlägt jedoch dieses Begehren den bürgerlichen Status des Recurrenten, worüber nur die competenten Behörden des betreffenden Kantons zu entscheiden haben.

3) Die Berufung auf die Art. 4 und 42 der BVerf. ist ganz unstatthaft, weil dieselben das Bürgerrecht, welches hier gerade streitig ist, als unzweifelhaft voraussetzen. BR. v. 9. Febr. 1853.

1043. Lorenz Schropp von Fischbach, Grossh. Baden, kaufte im J. 1826 das Landrecht im katholischen Landestheil des Kt. Glarus und wurde — obgleich er nie ein Gemeindebürgerrecht erwarb — in Folge der Verfassungsänderung im J. 1837 Landmann des gemeinen und ungetheilten Kantons. Seither starb Lorenz Schropp; seine Witwe und zwei erwachsene Söhne wohnten aber immer noch unter den nämlichen Verhältnissen, in denen ihr Gatte und Vater gestanden, in der Gemeinde Näfels. Nach Erlass des BGesetzes über die Einbürgerung der Heimatlosen, das auch die Einbürgerung der sog. Landsassen vorschreibt, erhob die Familie Schropp den Anspruch auf Einbürgerung in der Gemeinde Näfels, allein letztere weigerte sich dessen, namentlich darum, weil noch im J. 1850 der ältere Sohn Schropp Heiratschriften aus der Gemeinde Fischbach erhalten habe und dadurch dessen dortiges Bürgerrecht anerkannt worden sei. Die Sache blieb dann liegen, bis im J. 1855 die Familie Schropp ihr Begehren erneuerte, wodurch die Standescommission des Kt. Glarus

veranlasst wurde, mit Schreiben vom 23. Sept. 1855 den BR. zu ersuchen, er möchte an die grossh. badische Gesandtschaft die Anfrage richten, welche Bewandtniss es mit der Möglichkeit der Wiedererwerbung des Landrechts nach Art. 18 des badischen Landrechts habe und ob, falls von dieser Wolthat Gebrauch gemacht werden wollte, die Verzichtleistung auf das glarnersche, im J. 1826 erworbene Landrecht eine Conditio sine qua non des Wiedereintrittes in das badische Landrecht sein würde. Diesem Begehren wurde vom BR. am 26. gl. M. entsprochen.

Mit Note vom 13. Febr. 1856 antwortete die Gesandtschaft, die Behauptung der Gemeinde Fischbach, es sei Lorenz Schropp s. Z. ausgewandert, habe sich bei näherer Prüfung als irrig erwiesen. Sofern daher dessen Söhnen durch Erwerb des Landrechts des Kt. Glarus in jenem Kanton kein Staatsbürgerrecht, sondern nur ein Niederlassungsrecht zugewachsen sei, so müssen dieselben fortwährend als Angehörige des Grossh. Baden betrachtet werden. Von einer Wiedererwerbung des badischen Staatsbürgerrechts durch die Brüder Schropp könnte selbstverstanden nur dann die Rede sein, wenn sie dasselbe verloren hätten. Dieses scheine aber nicht der Fall zu sein, denn die grossh. badische Regierung betrachte, wenn sie nicht vom BR. eines Andern belehrt werde, »die Erwerbung des Landrechts im Kt. Glarus keineswegs als diejenige eines auswärtigen Staatsbürgerrechts, mit der dieselbe nur dann gleichbedeutend sein würde, wenn aus ihr den Brüdern Schropp die vollen Rechte der Kantonsbürger zustehen würden.«

Nach Empfang dieser Antwort fand sich die Standescommission am 5. März veranlasst, die Witwe Schropp nebst ihren Söhnen Isidor und Ferdinand in Anwendung des Art. 17 des BGesetzes über die Einbürgerung der Heimatlosen der Gemeinde Näfels bürgerrechtlich zuzuscheiden, immerhin unter Vorbehalt der Bezahlung einer Einkaufssumme, die der Rath zu bestimmen sich vorbehalte, wenn eine Verständigung nicht erfolgen sollte.

Ueber diesen Beschluss beschwerte sich die Gemeinde Näfels beim BR. und ersuchte ihn, das badische Ministerium um Aufschluss darüber anzugehen, ob es annehme, dass durch die Erlangung des Landrechts, dem die bezeichneten Kriterien der Vollberechtigung abgehen, gleichwol das badische Bürgerrecht der Familie Schropp verloren gegangen sei.

Der BR. antwortete der Gemeinde Näfels am 21. April: Er könne

sich nicht herbeilassen, an die grossh. badische Regierung eine Frage zu stellen, welche von derselben mit Note vom 13. Febr. 1856 schon ganz klar beantwortet sei. Dort habe sie nämlich bei vollständiger Kenntniss der Stellung der Familie Schropp im Kt. Glarus bestimmt erklärt, sie betrachte diese Familie noch als Angehörige von Baden, wann sie nicht vom BR. eines Bessern belehrt werde. Letzteres sei natürlich nicht geschehen, indem der BR. keinen Grund gehabt habe, eine andere Ansicht aufzustellen und durch Eingreifen in die Bürgerrechtsfrage das von Baden anerkannte Bürgerrecht der Familie Schropp zu annulliren. Durch den Beschluss der Regierung von Glarus vom 5. März, insofern derselbe einen letztinstanzlichen, rechtskräftigen Entscheid bilde, gehe aber allerdings das badische Bürgerrecht verloren, weshalb der BR. auf die Protestation und das Gesuch der Gemeinde Näfels jenen Beschluss der badischen Gesandtschaft noch nicht mitgetheilt habe. Obwol nun der BR. in der Ansicht stehe, dass die Regierung von Glarus vom Standpunkte des BGesetzes aus keineswegs verpflichtet gewesen wäre, die Schropps, welche ihr Heimatrecht noch nicht verloren haben, zwangsweise einzubürgern, so stehe ihm jedenfalls das Recht nicht zu, dieses zu verhindern, wenn die Regierung sich dazu für verpflichtet oder berechtigt halte. Die Frage über die Gültigkeit des Beschlusses vom 5. März sei daher zwischen der Regierung von Glarus und der Gemeinde Näfels vor den kantonalen Behörden auszutragen.

Da der BR. von dieser Eröffnung an die Gemeinde Näfels auch der Regierung von Glarus Kenntniss gab, so sah sich diese veranlasst, mit Zuschrift vom 28. April 1856 dem BR. einlässlich die Gründe vorzulegen, welche sie bestimmten, die Familie Schropp in die Gemeinde Näfels einzubürgern und den Wunsch auszusprechen, falls der BR. ihrer Ansicht nicht beitreten könne, die Gründe der Ansicht zu vernehmen, die in dem Schreiben an die Gemeinde Näfels d. d. 21. April abhin ausgesprochen sei.

Der BR. ertheilte der Regierung von Glarus folgende Antwort:

»Obwol wir die practische Bedeutung dieser Correspondenz nicht einsehen, da wir die Sache, so wie sie jetzt liegt, ausdrücklich als eine kantonale erklärt haben, so wollen wir dennoch nicht anstehen, Ihrem Wunsche zu entsprechen.

»Die Frage, ob und wie ein Individuum, dessen bürgerrechtliche Verhältnisse zweifelhaft sind, einzubürgern sei, kann eine bundesrechtliche und eine kantonale Seite haben. Nur die erstere fällt in unsern Bereich und es ist daher auch natürlich, dass wir gegenüber der Gemeinde Näfels, die uns in mehrfachen Petitionen um unsere Intervention anging, uns in dieser, aber auch

nur in dieser Hinsicht aussprachen, indem wir ausdrücklich den kantonalen Behörden das Recht zuerkannten, den Gegenstand vom kantonalrechtlichen Standpunkte aus zu erledigen. Wir werden daher auch jetzt über den letztern nicht eintreten, sondern Ihnen blos unsere Ansicht über den bundesrechtlichen mittheilen. Das BGesetz über die Heimatlosen ist hier massgebend und wir finden, dass der leitende Grundgedanke dieses Gesetzes folgender sei: Der Bund will, dass es in der Schweiz keine Heimatlosen und keine Halbbürger mehr gebe, sondern dass allen Personen, deren heimatrechtliche Stellung zweifelhaft ist, zu einem Kantons- und Gemeindebürgerrecht verholfen werde. Allein nach dem ganzen Sinn und Zweck des Gesetzes, nach Art. 7 desselben und nach der bisherigen Praxis, muss vor Allem aus untersucht werden, ob solche Personen ihr allfällig früheres Heimatrecht nicht noch besitzen und ob es in ihrem ursprünglichen Staate noch anerkannt werde. Der BR. muss sich erforderlichenfalls dafür bei andern Staaten verwenden und wenn dieses ohne Erfolg ist, so kann er den oder die betreffenden Kantone anhalten, solche Personen als Kantonsbürger anzuerkennen und ihnen überdies ein Gemeindebürgerrecht zu verschaffen. Sobald dagegen ein fremder Staat Personen, die in der Schweiz wohnen, noch als seine Bürger anerkennt, so steht der BBehörde kein Recht mehr zu, einen Kanton zur Einbürgerung anzuhalten, sie hat auch nicht zu untersuchen, ob diese Anerkennung von Seite des fremden Staates nach dessen Gesetzen richtig sei, oder ob der letztere nicht berechtigt gewesen wäre, solche Personen des Bürgerrechts verlustig zu erklären. Die blosse Thatsache der Anerkennung entscheidet. Eine solche ist nun im vorliegenden Falle von Seite Badens erfolgt und Sie werden daher begreifen, dass wir nicht auf die Frage eintreten, ob Ihre Auslegung der badischen Gesetze richtiger sei, als diejenige der grossh. badischen Regierung, welche nun einmal die Schropp's noch als ihre Angehörigen anerkennt. Würde Ihr Kanton das Bürgerrecht dieser Familie im Kt. Glarus bestreiten, statt dass er es anerkennt, so hätten wir auf Grundlage des BGesetzes kein Recht, den Kanton zur Einbürgerung anzuhalten und zwar auf die blosse Thatsache gestützt, dass Baden die Schropp's als Badenser anerkennt; daraus folgt nach unserer Ansicht, dass, sobald der Bund nicht zwangsweise von einem Kanton eine Einbürgerung verlangt, der Kanton bundesrechtlich auch nicht verpflichtet sein kann, zwangsweise gegen eine Gemeinde zu verfahren.

„Ganz andere Fragen aber, in die wir uns nicht mischen, entstehen, wenn ein Kanton jemanden freiwillig als Kantonsbürger anerkennt, obwol derselbe auch noch in einem fremden Staate als Bürger anerkannt werden will. Kann ein solcher einfach angehalten werden, sich selbst in irgend einer Gemeinde einzukaufen, oder muss der Staat es thun, weil er das Kantonsbürgerrecht ertheilte, ohne dass ein Gemeindebürgerrecht zu Grunde lag, oder endlich ist eine bestimmte Gemeinde verpflichtet, ihr Bürgerrecht umsonst oder gegen Einkauf zu gewähren? Alles dieses sind Fragen, welche nach kantonalen Gesetzen und Rechtsansichten zu entscheiden sind.“ BR. v. 5. Mai 1856.

5. Fremdenpolizei.

Vgl. No. **796** Erw. 3. **1880—1889.**

1044. Einige franz. Deserteurs, die in Basel die Schweiz betreten hatten, gingen, nach kürzerm oder längerm Aufenthalte, nach Genf. Die dortige Polizeibehörde gestattete einigen von ihnen Aufenthalt und verlangte dann von der Polizeidirection in Basel eine Erklärung, dass jene wieder nach Basel zurückkehren können, wenn es den Behörden in Genf nicht mehr conveniren würde, sie zu dulden. Der Polizeidirection von Basel weigerte sich dessen, indem sie nur dann die Verhältnisse untersuchen und die Betreffenden vielleicht noch fortschaffen könne, wenn diese sogleich zurückgeschickt werden, während die Wegweisung später schwierig oder unmöglich wäre.

Das eidg. Justiz- und Pol.-Departement billigte dieses Verfahren als im Sinne seiner Kreisschreiben vom 26. Januar und 16. Juli 1850 [cf. No. **324**] liegend, wie auch den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit entsprechend. Da die Kantone für die Folgen der den Flüchtlingen und Deserteurs gewährten Duldung verantwortlich seien, so erscheine es als ganz natürlich, dass Genf jene Folgen übernehme, indem es Deserteurs, die von Basel kommen, Aufenthalt gewähre, ohne dass diese von Basel einen Duldungsschein oder einen Laufpass für das Innere erhalten haben, und besonders dann, nachdem Genf benachrichtigt worden sei, dass Basel der Verantwortlichkeit für den fernern Aufenthalt in Genf sich entschlage. Genf sei so wenig als ein anderer Kanton verpflichtet gewesen, die fraglichen Deserteurs aufzunehmen, im Gegentheil hätte ihm das Recht zugestanden, dieselben sogleich nach Basel zurückzuweisen; da es aber von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht habe, so habe es sich mit Wissen und Willen in die angedeutete Stellung gegenüber dem Grenzkanton begeben. Just.- u. Pol.-Dep. v. 25. Decbr. 1859.

1045. Zwischen den Regierungen der Kantone Waadt und Genf erhob sich ein Anstand über die Art, wie der polizeiliche Transport von Savoyarden, die wegen Landstreicherei ausgewiesen worden, vollzogen werden solle. Während in der guten Jahreszeit dieser Transport mittelst der Dampfschiffe über den See stattfindet, so behauptet Waadt, es solle derselbe, wenn die Schiffahrt eingestellt sei, über Land und zwar in der nächsten Linie in der Richtung gegen den Heimatsort des Vaganten ausgeführt werden, also in einem Fall

über Bouveret und St. Gingolph, im andern über Genf. Nun aber habe Genf in jüngster Zeit den Durchpass einer Angehörigen von St. Icoire in Faucigny, die in Aubonne arretirt worden und über Nyon, Versoix und Genf nach St. Icoire oder Bonneville hätte transportirt werden sollen, nicht gestattet, so dass sie wieder nach Nyon habe zurückgeführt werden müssen, vorgeblich deshalb, weil das Betreten des Kt. Genf durchaus nicht mehr erforderlich sei, seit Frankreich Savoyen annexirt habe, da nun die Auslieferung in Crassier, Divonne oder Gex stattfinden könne. Die Regierung von Waadt bittet nun um Wegleitung und um Erlass einer Anweisung an den Kt. Genf, den Durchtransport so weit nöthig zu gestatten.

Nachdem der BR. auch dem Staatsrathe von Genf Gelegenheit gegeben hatte, sich über diese Frage auszusprechen, rescribirte er den beiden Regierungen wie folgt: Der BR. habe einiges Bedenken, diese Frage durch einen förmlichen Beschluss zu entscheiden, da weder BVorschriften noch Concordate vorhanden seien, welche eine bestimmte Wegleitung geben, wie der Transport ausgewiesener Individuen in einen andern Staat zu bewerkstelligen sei. Im Allgemeinen lasse sich allerdings als Regel aufstellen, dass der Transport auf der kürzesten Linie bewerkstelligt werden solle; je im einzelnen Falle aber komme dabei wesentlich in Frage, auf welche Richtung man zu achten habe, ob auf den nächsten Grenzpunkt des benachbarten Staates oder auf den Heimatsort des transportirten Individuums. Es wolle dem BR. scheinen, dass weder der eine noch der andere dieser Zielpunkte als absolute Regel aufgestellt werden könne, dass aber die Kantone in den einzelnen Specialfällen einem vernünftigen und billigen Ermessen Rechnung tragen und danach je nach den Umständen die eine oder andere Auslegung zulassen sollten. Wenn z. B. ein Savoyarde aus Baselstadt ausgewiesen und in seine Heimat geführt werden sollte, so würde es natürlicher erscheinen, ihn an der franz. Grenze bei Basel abzuschieben, als ihn durch eine Reihe von Kantonen zu transportiren. Aber wenn ein solcher Savoyarde in der Nähe des Kt. Genf arretirt werde und dessen Transport nicht über den See bewerkstelligt werden könne, so sei gewiss der natürlichste Weg für seine Abschiebung derjenige durch Genf und ebenso gewiss sei es diesem Kanton gegenüber weder eine ungerechte noch unbillige Zumuthung, wenn man von ihm in solchen Ausnahmefällen verlange, dass er den Transportanden abnehme, als dass man den andern Kanton nöthige, eine dem Heimatsort des Betreffenden ganz

entgegengesetzte Richtung zu verfolgen und in solcher Weise einen ungeheuern Umweg zu machen.

Wenn es richtig wäre, wie die Regierung von Genf annehme. dass bei Bestimmung der Richtung, die bei der polizeilichen Begleitung eines ausgewiesenen Individuums zu nehmen sei, ganz allein der nächste Grenzpunkt des benachbarten Staates in Betracht zu ziehen sei, so müsste diese Ansicht auch Anwendung finden auf die andern Kantone; und Wallis z. B. könnte in gleicher Weise den Durchpass durch sein Territorium verweigern, wenn ein Angehöriger von St. Gingolph oder von Evian u. s. w. von Villeneuve oder von Vivis her dort durchtransportirt werden sollte und zwar aus dem gleichen Grunde, weil Waadt selbst an das franz. Gebiet angrenze, also kein Bedürfniss habe, um die Abschiebung eines Franzosen zu bewerkstelligen, das Territorium eines andern Kantons zu betreten.

Der BR. lade daher die beiden Kantone ein, in derlei Fällen Gründen der Billigkeit Rechnung zu tragen, so zwar, dass Waadt so selten als möglich den Weg über Genf einschlage, dass aber auf der andern Seite auch Genf in Ausnahmefällen den Durchpass durch sein Gebiet gestatte, wenn die Verbindung über den See nicht möglich und durch die Verweigerung des Durchpasses durch Genf grosse Inconvenienzen entständen. BR. v. 24. Decbr. 1860.

XI. Uebertretung fiscalischer und polizeilicher Bundesgesetze.

BGesetz vom 30. Juni 1849. [Off. S. I. 87. Kaiser I. 362.]

1. Anwendung des Gesetzes.

1046. Mit Schreiben vom 26. Mai 1852 äusserte die Regierung von Baselstadt Bedenken hinsichtlich des Art. 10 des BGesetzes über Mass und Gewicht, indem derselbe das in Art. 9 des BGesetzes über das Verfahren bei Uebertretung fiscalischer und polizeilicher BGesetze festgesetzte Einschreiten auch gegen Mass- und Gewichtsvergehen anordne, so dass man annehmen müsse, nur der BR. könne deren gerichtliche Verzeigung bewerkstelligen, was die Handhabung des neuen Gesetzes ausserordentlich erschweren müsste.

Der BR. antwortete:

»Nach reiflicher Prüfung dieser beiden Gesetze .... sind wir im Falle, Sie über die erhobenen Befürchtungen des Gänzlichen zu beruhigen.

»Da es sich um verschiedene Verwaltungszweige und verschiedene Gesetze handelt, so wurde in Art. 9 des BGesetzes v. J. 1849 der BR. mit Absicht nicht als die Stelle bezeichnet, welcher die Entscheidung, ob die Uebertretungen

fiscalischer oder polizeilicher Art vor die Gerichte zu bringen seien, zusteht, sondern in allgemeiner, auf alle Fälle anzuwendender Ausdrucksweise gesagt, dass die betreffende obere Verwaltungsbehörde die diesfällige Verfügung zu erlassen habe.

»Je nach dem Gegenstand, dem Gesetze oder der Natur des Specialfalles kann diese obere Verwaltungsbehörde sein: entweder die BBehörde (der BRath, ein Departement oder das Dikasterium, in dessen Ressort der Gegenstand fällt) oder die Kantonalbehörde.

»Handelt es sich um vollständig centralisirte Verwaltungszweige, deren Vollziehung ausschliesslich dem BR. obliegt, so ist der BR. die fragliche Behörde; handelt es sich dagegen um Gesetze, deren Vollziehung und Beobachtung in erster Linie den Kantonen, jedoch unter Oberaufsicht des BR., obliegen, wie z. B. das Gesetz über Mass und Gewicht, so ist die obere Verwaltungsbehörde, welche die Sache vor die Gerichte zu bringen oder fallen zu lassen befugt ist, falls etwa die Beschlagnahme unzulässig war, ordentlicherweise und in erster Linie die Kantonalbehörde, d. h. der Staatsrath, Regierungsrath, die Direction, das Departement und jedes andere, nach den Gesetzen des betreffenden Kantons competente Dikasterium.

»Weit davon entfernt, diese Auffassungsweise des Art. 3 des Gesetzes über Mass und Gewicht zu bestreiten, wird sie durch denselben vielmehr bestätigt.

»Es beauftragt derselbe nämlich den BR. nicht mit der directen Vollziehung des Gesetzes, wie dies z. B. bei den BGesetzen über das Zoll- und Postwesen, bei welchen die Kantone nicht mitzuwirken haben, der Fall ist, sondern er besagt blos, dass ihm die Oberaufsicht über Ausführung und Handhabung der Mass- und Gewichtsordnung zustehe.

»Dies kann jedoch den BR. nicht hindern, nöthigenfalls von sich aus bezüglich der Vollziehung des Gesetzes einzuschreiten und zwar directe, theils vermöge der Reglemente, welche er kraft Art. 13 und 31 aufzustellen verpflichtet ist, ... theils in Folge der ihm zustehenden Oberaufsicht. Wenn z. B. die obere Kantonalverwaltungsbehörde es unterlassen hätte, eine Contravention vor die Gerichte zu weisen, die zur Anzeige hätte gebracht werden sollen, so könnte der BR. von sich aus die diesfällige Anordnung treffen, gleichwie er befugt ist, der competenten Administrativbehörde Contraventionsfälle über Mass und Gewicht zur Kenntniss zu bringen, welche in einem Kanton ohne Ahndung und Strafe geblieben sind. Diese Befugniss beruht ebensowol auf der dem BR. übertragenen Oberaufsicht, ohne welche die letztere ein blosser todter Buchstabe bliebe, als auf Art. 90 Ziff. 2 der BVerf. Ebenso versteht es sich auch, dass die Kantonalbehörden entgegen dem Art. 12 des Gesetzes über das Verfahren bei Uebertretungen weder einen Strafnachlass noch eine Milderung der Gefängnisstrafe bewilligen können, sondern es steht dies nur beim BR. und zwar dann blos, wenn der Uebertreter die im Gesetze berührten Bedingungen erfüllt hat....«

BR. v. 13. Sept. 1852.

1047. Urs Joseph Hermann, Müller von Rodersdorf, war wegen Zolldefraudation vor das Amtsgericht Dorneck-Thierstein gestellt, dort aber freigesprochen worden. Als die Sache auf dem Wege der

Appellation weiter gezogen werden wollte, sprach das Obergericht in Solothurn der eidg. Zollverwaltung das Recht ab zu persönlicher Vertretung vor Gericht, sowie die Befugniss zur Appellation überhaupt, indem es u. A. folgende Motive aufstellte:

»In Betracht sodann es überhaupt nicht in der Befugniss des Bundes liegt, den kantonalen Gerichten in Sachen, die ihrer Beurtheilung unterstellt sind, Vorschriften über das Verfahren zu ertheilen, sondern hiebei einzig die kantonale Prozessform als bindend zu betrachten ist.

»Erwägend überhaupt, für die der Beurtheilung der kantonalen Gerichte unterliegenden Sachen einzig die kantonalen Prozessvorschriften anzuwenden sind.«

Der BR. sah sich veranlasst, hierüber an die Regierung von Solothurn Folgendes zu schreiben:

»Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass unter den in der ersten Erwägung erwähnten Vorschriften das BGesetz über das Verfahren bei Uebertretung fiscalischer und polizeilicher BVorschriften vom 30. Juni 1849 gemeint ist. Wir glauben nun, es sei jetzt nicht an der Zeit, über die Richtigkeit jener Ansicht des Obergerichts von Solothurn einzutreten; dagegen finden wir uns veranlasst, über die formelle Bedeutung jener Erwägungen Ihnen Folgendes zu erklären. Wenn das Obergericht nur den Sinn und Zweck damit verbindet, auf verfassungsmässigem Wege auf Beseitigung oder Revision jenes BGesetzes hinzuwirken, so lässt sich nichts dagegen einwenden. Es muss dem Stande Solothurn freistehen, wie jedem andern, entweder bei der BVersammlung betreffend jenes Gesetz eine Competenzfrage anzuregen, gleichwie Appenzell A. R. letztes Jahr eine solche in Bezug auf das Militärstrafgesetz des Bundes zur Sprache brachte [vgl. No. **389**], oder in Anwendung des Art. 18 der BVerf. eine Revision des fraglichen Gesetzes zu beantragen.

»Sollten aber jene Erwägungen den Sinn haben, dass das Obergericht s c h o n v o n j e t z t a n jenes BGesetz als ungültig erkläre und dessen fernere Anwendung überhaupt verweigere, so müssten wir von vornherein ein solches Verfahren als unzulässig erklären. Das Gesetz ist in verfassungsmässiger Form entstanden; .... es ist in dem Kt. Solothurn promulgirt worden; es besteht seit bald vier Jahren in der ganzen Schweiz in Kraft und der Kt. Solothurn hat bis jetzt nie gegen dessen Gültigkeit und Anwendung Einsprache erhoben. Sie werden mit uns die Ueberzeugung theilen, dass das ein völlig anarchischer Zustand wäre, wenn unter solchen Umständen irgend eine kantonale Behörde die BGesetze ganz einfach beseitigen könnte.

»Wir glauben daher annehmen zu können, dieses liege auch nicht in der Ansicht des Obergerichts, zumal dasselbe im nämlichen Urtheil neben jenen allgemeinen Erwägungen noch auf einzelne Bestimmungen des fraglichen BGesetzes eintrat und dieselben mithin anwandte, wenn auch in einem Sinne, der sich vielleicht mit Grund anfechten lässt.*)

---

*) Solches ist denn auch wirklich mit Erfolg geschehen. Vgl. No. **395**.

»Indem wir auf jeden Fall Ihre Mitwirkung dahin in Anspruch nehmen, dass bestehende BGesetze in Ihrem Kanton Beachtung finden, bis sie auf verfassungsmässigem Wege aufgehoben oder abgeändert sind, benutzen wir diesen Anlass u. s. w. BR. v. 28. April 1853.

1048. Im Juni und Juli 1857 liess die Kreispostdirection Aarau dem Lohnkutscher Johann Bucher in Brugg wegen Verletzung des Postregals wiederholt Arrest auf Wagen und Pferde legen und zwar das letzte Mal am 14. Juli. An die Stelle dieses letzten Arrestes trat später eine Caution von 1000 Fr. Die Kreispostdirection machte von diesem Allem keine Meldung an das eidg. Postdepartement und leitete auch keine Klage ein. Am 20. October erhielt dann der BR. auf dem Wege gerichtlicher Insinuation ein Provocationsgesuch des Bucher mit einer Verfügung des Gerichtspräsidenten von Aarau, nach welcher der BR. innerhalb 14 Tagen erklären solle, ob die Provocation bestritten werde oder nicht. Sofort wurden nun Erkundigungen eingezogen und verfügt, es sei auf weitere Verfolgung der frühern Straffälle (vor dem 14. Juli) zu verzichten, die Caution auf 300 Fr. zu ermässigen und im Uebrigen sei Bucher in Anwendung der Art. 9—11 des BFiscalgesetzes vom 30. Juni 1849 administrativ in eine Busse von 30 Fr. verfällt, welche, wenn sie nicht binnen acht Tagen bezahlt würde, sofort und vor dem 14. Novbr. einzuklagen sei. Gleichzeitig wurde dem Gerichtspräsidium in Aarau angezeigt, dass der BR. das Provocationsgesuch in jeder Beziehung bestreite und namentlich auch hinsichtlich der Competenz der kantonalen Gerichte, ein Provocationsverfahren einzuleiten. Als Antwort erfolgte am 3. Novbr. eine Vorladung auf den 21. gl. Mts. vor Bezirksgericht Aarau zur Verhandlung über das Provocationsgesuch.

Dieses Vorgehen veranlasste den BR. sich bei der Regierung des Kt. Aargau dafür zu verwenden, sie möchte, sei es von sich aus, sei es durch Vermittlung des aargauischen Obergerichts sowol in diesem Falle Abhülfe schaffen, als auch für die Zukunft geeignete Weisungen ertheilen. Dieses Begehren wurde dahin motivirt:

»Wenn die eidg. Verwaltung eine Contravention gegen die BFiscalgesetze zu verfolgen hat, so führt sie nicht einen Civilprozess, sondern sie muss in Vollziehung der Gesetze einen Straffall bei den Gerichten einleiten. Es könnte sich somit fragen, ob schon nach aargauischen Gesetzen ein Provocationsverfahren zulässig sei, wonach die Executive genöthigt werden soll, eine Strafklage zu erheben. Allein wir abstrahiren ganz von dieser Frage, weil wir die Anwendung der aargauischen Gesetze nicht anerkennen. Wir haben ein BGesetz über das Verfahren bei Uebertretung fiscalischer BGesetze, welches somit vor Allem aus

massgebend ist und neben welchem die kantonalen Prozessgesetze in solchen Fiscalfällen nur insoweit concurriren, als sie mit demselben nicht im Widerspruch stehen und als sie nur die weitere Ausführung des Prozesses innerhalb der Schranken jenes BGesetzes bestimmen. Das Letztere gibt nun in Art. 20 der eidg. Verwaltung eine Frist von vier Monaten, von der Entdeckung der Uebertretung und ihrer Feststellung durch das amtliche Protocoll gerechnet. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, dass kein Gericht auf dem Provocationswege oder auf andere Weise diese gesetzliche Frist abändern kann. Es hätte daher das Gerichtspräsidium den Provocanten abweisen und sich incompetent erklären sollen, dem BGesetze zuwider eine Verfügung zu treffen.

»Die Provocation hat aber auch gar keinen Sinn und Zweck. Am 14. Novbr. nächsthin ist nämlich die Klage gegen die fragliche Uebertretung vom 14. Juli verjährt. Nun muss von zwei Fällen einer eintreten. Entweder wir erheben die Klage vor dem 14. Novbr., oder wir lassen diese Frist verstreichen. Im erstern Falle ist ja der Zweck der Provocation erreicht und der Prozess in Gang gebracht, im zweiten Fall ist eine Klage gar nicht mehr möglich, daher der Provocant von jeder weitern Verantwortlichkeit frei und die Caution fällt dahin. Es ist daher ganz unerklärlich, warum man später, nämlich am 21. Novbr., vor Gericht die Frage verhandeln sollte, ob und in welcher Frist die eidg. Verwaltung eine Klage erheben müsse, die dannzumal entweder schon existirt oder rechtlich gar nicht mehr möglich ist.

».... Da der Fall wirklich zu einfach und zu einleuchtend ist, so zogen wir es vor, diesen Weg einzuschlagen, statt auf Grundlage der BVerf. Art. 74 Ziff. 17a und des BGesetzes über den Gerichtsstand vom 20. Novbr. 1850 Art. 6 einen Conflict bei der BVersammlung einzuleiten.« BR. v. 9. Novbr. 1857.

Bucher liess daraufhin (am 15. Novbr.) die Provocation fallen.

2. Cassation.

1049. Veranlasst durch ein bei dem Cassationsgericht eingegangenes Begehren um Nichtigerklärung eines Urtheils des aargauischen Obergerichts, betreffend Bestrafung einer Zollübertretung; und im Hinblick auf die Unvollständigkeit der gesetzlichen Vorschriften über das hiebei zu beobachtende Verfahren, wurde beschlossen:

»1) Es sei über eingegangene Cassationsbegehren durch das Cassationsgericht in der Regel auf Grundlage der von den Parteien einzureichenden Rechtsschriften ohne weitere mündliche Verhandlung zur Urtheilsfällung zu schreiten, in der Meinung, dass dem genannten Gerichte da, wo die besondern Verumständungen eines Falles es als wünschbar erscheinen lassen, die Befugniss zur Vorladung der Parteien unbenommen bleibt.

»2) Sei dieser Beschluss dem Präsidium des Cassationsgerichtes schriftlich zuzufertigen.« BG. v. 30. Juni 1863. Prot. IV. 427.

1050. Nach Art. 18 des Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiscalischer und polizeilicher BGesetze, ist die Cassation eines Urtheils, welches von dem competenten Gerichte unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen erlassen worden ist, nur dann zulässig, wenn das Verfahren gegen bestimmte gesetzliche Vorschriften verstösst, m. a. W. wenn dadurch klare gesetzliche Vorschriften unzweifelhaft verletzt werden. Dagegen muss nach Art. 18 eine Cassation als unzulässig verworfen werden, wenn dieselbe gegen ein Urtheil sich richtet, welches eine verschiedener Auslegung fähige Gesetzesbestimmung in einer keineswegs von vornherein als unstatthaft sich darstellenden Weise interpretirt hat, selbst unter der Voraussetzung, dass das Cassationsgericht bei eigener Anwendung des Gesetzes einer abweichenden Interpretation den Vorzug gegeben haben würde.

Cassationsurtheil vom 1. Juli 1863 i. S. Spielmann c. Handels- u. Zoll-Dep. Prot. IV. 436.

XII. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

BGesetz vom 24. Juli 1852. [Off. S. III. 161. Kaiser I. 423].

Vgl. No. 881. 1057. 1108. 1840. ff.

1051. Wenn behauptet wird, es haben Waaren — auf welche gemäss des BGesetzes vom 24. Juli 1852 von der Untersuchungsbehörde eines andern Kantons Beschlag ausgewirkt wurde, der sich dann aber später als ungerechtfertigt herausstellt — Schaden erlitten, sei es dass wegen Hemmung des Verkehrs ein Gewinn entgangen oder dass die Waaren sonst in ihrem Werthe verringert worden seien: so gehört eine solche Schadensersatzforderung nicht unter diejenigen, welche nach Art. 11 des erwähnten Gesetzes von dem BR. zu bestimmen sind; denn dieser Artikel handelt nur von der Entschädigung eines Angeschuldigten, der verhaftet wurde, aber nicht ausgeliefert werden musste. Jenes ist vielmehr eine gewöhnliche persönliche Forderung gegen wen immer, die nach Art. 6 Absatz 2 leg. cit. auf dem ordentlichen Rechtsweg eingeklagt werden muss. (21. August 1861 No. 2976.) B. 1862 II. 254.

1052. Jakob Spinner von Affoltern (Zürich) — von Zug aus wegen Diebstals verfolgt — wurde in seiner Heimat arretirt und nach Zug ausgeliefert. Bei der Verhaftung fanden sich auf ihm 50 Fr., die er aus dem in Zug gestohlenen Eisen erlöst hatte, während letzteres

vom Käufer wieder zurück gegeben werden musste. Die Regierung von Zug verlangte auch noch Herausgabe jener 50 Fr., diese wurde aber verweigert, weil das Geld nicht Object des Verbrechens und überdem von dem Käufer des Eisens mit gerichtlichem Arrest belegt worden sei.

Der BR. beschloss am 30. Juli 1862, es sei auf das von der Regierung von Zug gestellte Begehren so lange nicht einzutreten, bis sie den in nachstehender Erw. 2 bezeichneten Nachweis geleistet habe. Erwägungen:

1) Art. 6 des BGesetzes über die Auslieferung von Verbrechern schreibt nur vor, es seien mit einem Angeschuldigten auch alle bei ihm vorgefundenen Wahrzeichen, sowie die noch vorhandenen Objecte des Verbrechens, z. B. gestohlene Effecten, auszuliefern. Dagegen wird vom Gesetze nicht verlangt, dass überhaupt alle im Hause oder auf dem Körper eines Angeschuldigten vorgefundenen Effecten mit ausgeliefert werden sollen.

2) Sofern nun die Regierung von Zug nachzuweisen im Falle ist, dass die streitige Baarschaft von 50 Fr. zu den Wahrzeichen oder den Objecten des Verbrechens des Spinner gehören, so hat die Auslieferung dieser Effecten stattzufinden, wobei es ganz gleichgültig ist, ob dieselben seither gerichtlich gepfändet worden seien oder nicht. B. 1863 II. 71.

1053. Gegen Joseph Fontana aus Mailand und Joseph Debouche sowie dessen Ehefrau aus Lyon wurde in Zürich Untersuchung wegen eines gemeinsam verübten Betruges eingeleitet. Fontana und Frau Debouche wurden in Lugano ergriffen und eine Masse von Effecten, die letztere mit sich führte, mit Beschlag belegt. Die Regierung von Zürich verlangte die Auslieferung, gegen welche die Verhafteten die Verwendung ihrer Gesandtschaften anriefen. Während nun die italienische Gesandtschaft sich begnügte, über den Thatbestand sich zu informiren, verlangte diejenige von Frankreich Freilassung der Frau Debouche unter Vorbehalt einer Klage auf Schadensersatz, indem sie zugleich die Ansicht aufstellte, es dürfe ein fremder Unterthan, auf blosses Gesuch des einen Kantons an einen andern ohne Intervention des Bundes und ohne ausdrückliche Anfrage an die Regierung des Staates, dem das Individuum angehöre, nicht ausgeliefert werden.

Der BR. hat jedoch die Auslieferung angeordnet und die Theo-

rie der französischen Gesandtschaft nicht anerkannt unter Hinweisung auf das BGesetz, wonach die Auslieferung von Kanton zu Kanton in der Regel ohne Mitwirkung des BR. und auch ohne Anfrage bei dem dritten Kanton, dem der Verbrecher heimatlich angehöre, erfolge; in gleicher Weise wie im Innern von Frankreich durch die Gesetzgebung die Competenz der Gerichte geordnet sei und keine Einsprache von Seite der Schweiz gehört würde, wenn ein schweizerischer Verbrecher z. B. von dem Gerichte zu Havre an dasjenige von Marseille überliefert werden sollte. Ueberdies sei in dem Staatsvertrage mit Frankreich eine solche vorherige Anfrage bei Auslieferungen nirgends vorgeschrieben. B. 1863 II. 71.

1054. Joseph Anton Niederberger, Holzhändler von Stans (Nidwalden), wurde am 17. Juni 1863 von der Regierung von Obwalden mit einer Busse von 400 Fr. belegt, weil er einer ihm am 12. April 1862 vom dortigen Landrathe ertheilten Bewilligung zum Abschlagen von Holz in verschiedenen Richtungen zuwider gehandelt habe. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich nun Niederberger beim BR. und verlangte, gestützt auf das BGesetz, betr. Auslieferung von Verbrechern vom 24. Juli 1852, Cassation desselben, da die Behörden von Obwalden zu seiner Beurtheilung gar nicht zuständig gewesen seien.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Recurrent stellt in erster Linie die Behauptung auf, es hätte zur Aburtheilung der ihm zur Last gelegten Polizeiübertretung gemäss dem BGesetze über die Auslieferung von Verbrechern vom 24. Juli 1852 verfahren werden sollen.

2) Es findet indess das bezeichnete BGesetz, wie in Art. 1 und 2 ausdrücklich hervorgehoben wird, nur Anwendung für die Auslieferung in Fällen von bestimmt bezeichneten Verbrechen und es ist somit die Berufung auf dasselbe im Specialfalle unpassend.

3) Mit etwas mehr Grund hätte das Concordat wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen vom 7. Juni 1810, bestätigt den 9. Juli 1818, angerufen werden können, wonach sich die Concordatskantone — zu denen Unterwalden gehört — bei allgemein anerkannten Polizeivergehen zur Stellung der Schuldigen auf förmliche Requisition hin verpflichtet haben.

4) Indess nöthigt dieses Concordat keinen Kanton, die Auslieferung zu verlangen, wenn er solches nicht für passend erachtet, son-

dern es verpflichtet nur die Kantone, die Auslieferung auf Verlangen hin zu gewähren.

5) Unter solchen Umständen war die Regierung von Obwalden völlig befugt, ein auf ihrem Territorium verübtes Polizeivergehen zu ahnden.

6) Recurrent beklagt sich dann bezüglich des Inhalts der Strafsentenz weiter dahin, dass er auch wegen Holzschlages zu eigenem Gebrauch verurtheilt und dabei anders behandelt worden sei als die Bürger von Obwalden, beziehungsweise dass er in Zukunft anders behandelt werden wolle.

7) Diese Beschwerde stellt sich indess ebenfalls als unrichtig heraus, denn es kann auch der Obwaldner-Bürger da, wo öffentliche Interessen in Frage kommen, an solchem Holzschlage gehindert werden und im Uebrigen ist es nicht Sache der BBehörden darüber zu entscheiden, ob im Specialfalle solche Verbote sich rechtfertigen.

8) Was endlich das Verlangen des Recurrenten betrifft, es möchte ihm die Frist zur Appellation erstreckt werden, so schlägt dasselbe in die Competenz der BBehörden nicht ein, sondern es mag bei competenter Stelle in Obwalden angebracht werden.

BR. vom 2. Decbr. 1863.

XIII. Bundesstrafrecht.

BGesetz vom 4. Febr. 1853. [Off. S. III. 404. Kaiser I. 325.]

1. Competenz.

Vgl. No. **939. 1046.**

1055. Es gelangte an den BR. eine vom 15. Januar 1852 datirte, von 901 Genfern unterzeichnete Petition, in welcher er darum angegangen wurde, durch den Generalstaatsanwalt der Eidgenossenschaft eine gerichtliche Untersuchung einleiten zu lassen hinsichtlich der Anschuldigung auf Hochverrath, welche gegen die Unterzeichner der Petition gerichtet worden sei. Dieser Anschuldigung wolle ein Schein von Wirklichkeit gegeben werden, theils durch Massregeln des Staatsrathes, der mehrere Bataillone auf das Piquet gestellt und davon dem BR. Kenntniss gegeben habe, theils durch zahlreiche Artikel in der Revue de Genève, mit Bezug auf welche der Präsident des Staatsrathes wiederholt erklärt habe, dass er die Verantwortlichkeit dafür übernehme.

Der BR. beschloss, es sei in die Petition nicht einzutreten. Gründe:

1) Es ist Sache der competenten Behörden zu untersuchen, ob hinreichender Grund vorhanden sei, Jemanden wegen Hochverraths vor die Gerichte zu stellen. — Nun sind aber für den BR. keine hinreichenden Motive vorhanden, einen solchen Beschluss zu fassen.

2) Wenn die Petenten finden, dass sie durch Angriffe der Presse an ihrer Ehre verletzt seien, so liegt es in ihrer Aufgabe und keineswegs in der Pflicht der Behörden, eine Injurienklage zu erheben.

BR. v. 27. Febr. 1852 resp. v. 10. Januar 1853.

1056. Mit Schreiben vom 14. Novbr. 1853 übermittelte der BR. verschiedene Acten dem Regierungsrath von Bern und verlangte auf dieselben gestützt Einleitung strafrechtlicher Untersuchung gegen vier Personen wegen Werbung für den neapolitanischen Kriegsdienst. Am 15. Febr. 1855 legte sodann der Regierungsrath zwei Beschlüsse der Regierungsstatthalterämter Bern und Wangen vor, wodurch die Ueberweisung der signalisirten Personen an die Gerichte abgelehnt wurde. Ueber diese Form des Verfahrens sprach sich der BR. gegen die Regierung von Bern dahin aus:

»Durch die Prüfung und Entscheidung der Regierungsstatthalter ist der BR. in die Stellung eines blossen Denuncianten versetzt. Nun liegt es aber theils in der Natur der Sache, theils ist es in dem eidg. Strafprozessgesetze (erster und zweiter Titel) vorgeschrieben, dass dem BR., beziehungsweise dem Justiz- und Polizeidepartement und dem Generalanwalt, die gerichtliche Polizei zusteht bei Verbrechen oder Vergehen, welche gegen BGesetze gerichtet sind; sie sind daher die Behörden, welche solche Vergehen zu verfolgen und darüber zu erkennen haben, ob dieselben an die Gerichte gewiesen werden sollen oder nicht. Es scheint uns nun aber ganz undenkbar, dass zwei in ihrem Gebiete von einander unabhängige Polizeigewalten, wie die eidgenössische und die kantonale, gleichzeitig beurtheilen sollen, ob ein Vergehen an die Gerichte zu weisen sei oder nicht. Wenn daher BGesetze verletzt sind, so steht es natürlich den BBehörden zu, diese Ueberweisung zu beschliessen und ihre Action, die Sorge für die Vollziehung der BGesetze, würde gänzlich paralysirt, wenn kantonale, selbst untergeordnete Polizeibehörden deren Beschlüsse wieder in Frage stellen könnten. Bei Verfolgung der minder wichtigen Fiscalvergehen, z. B. Zollübertretungen, ist es noch nie einer kantonalen Polizeibehörde eingefallen, bei Ueberweisungen der eidg. Zolladministration zuerst zu prüfen, ob hinreichender Grund zu einer Klage vorhanden sei. Dabei versteht sich von selbst, dass in allen solchen Fällen die kantonalen Gerichte ihre völlige Unabhängigkeit bewahren und dass es ihnen freisteht, zu verurtheilen oder freizusprechen. Der einzige Unterschied besteht darin, dass in solchen Fällen die überweisende Stelle eine BBehörde ist. Wenn Sie es der Form wegen passender finden sollten, dass die letztere künftig solche Ueberweisungen direct an die kantonale Gerichtsstelle gelangen lasse, statt sich der Vermittlung der Kantonsregierung zu bedienen, so haben wir nichts dagegen einzuwenden.

»Diese Auffassung wird gewiss dadurch nicht geändert, dass die fraglichen Vergehen an die kantonalen Gerichte gewiesen werden können. Denn der Art. 74 des eidg. Strafrechts — und um die Bedeutung und Anwendung dieses Artikels handelt es sich — lässt dem BR. die Wahl, die nämlichen Vergehen entweder an die BAssisen oder an die kantonalen Behörden *zur Untersuchung und Beurtheilung zu überweisen.* Daraus folgt also wol, dass nicht seine Ueberweisung im erstern Falle als förmliche Amtsklage, im zweiten aber als blosse Denunciation betrachtet werden soll, über deren Erheblichkeit die kantonale Polizei erst noch zu urtheilen hätte.« BR. v. 24. Febr. 1854.

1057. Mit Zuschrift vom 15. Octbr. 1858 gab die Regierung des Kt. Graubünden dem BR. davon Kenntniss, dass in Folge Fahrlässigkeit des Locomotivführers H. Bryner in Rorschach auf der Station Maienfeld ein Zusammenstoss zweier Züge stattgefunden habe, wobei beträchtlicher Schaden am Material entstanden und einige Personen bedeutend verletzt worden seien. Die Regierung frug nun an, ob der BR. den Fall vor die BAssisen oder vor die kantonalen Gerichte verweisen wolle und im letztern Falle bat sie um Auskunft darüber, ob das BGesetz über Auslieferung von Verbrechern und namentlich Art. 1 zur Anwendung komme.

Der BR. gab folgende Antwort:

»Was die erste Frage, nämlich das Forum betrifft, so nehmen wir keinen Anstand, den Fall — bisheriger Praxis folgend — an die kantonalen Gerichte gelangen zu lassen und wir laden Sie daher ein, in Anwendung des Art. 74 des BStrafrechts vom 4. Febr. 1853 den Casus den jenseitigen Gerichten zur Behandlung zu überweisen.

»Was nun die zweite Frage angeht, so haben wir .... Folgendes zu eröffnen:

»Das BGesetz über Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten .... hat offenbar keine Beziehung auf die Ausübung der BStrafrechtspflege, sondern es war bestimmt, in Ausführung von Art. 55 der BVerf. eine allgemeine Regel festzusetzen über die Auslieferung solcher Personen, welche kantonale Strafgesetze übertreten haben. Da die BJustiz centralisirt ist und bei Uebertretungen der BStrafgesetze alle kantonalen Polizeibeamte zugleich Polizeibeamte des Bundes sind (vgl. Art. 12 und 13 des BGesetzes über die Strafrechtspflege vom 27. August 1851, Off. S. II. 745), so kann natürlich nicht ein Gesetz in Anwendung kommen, welches die Auslieferung von Kanton zu Kanton bei Uebertretung kantonaler Strafgesetze zum Gegenstand hat; sondern es müssen die Uebertreter des BStrafrechts, wo sie sich befinden mögen, der BJustiz überliefert werden. Von diesem Standpunkte ging man auch aus, als in Folge der Neuenburger Revolution mehrere Personen in Freiburg verhaftet und an die eidg. Untersuchungsbehörde abgeliefert wurden.

»Es kann nun blos noch in Frage kommen, ob dieses Verfahren auch dann richtig sei, wenn der BR. eine Uebertretung des BStrafgesetzes nicht an

die eidg. Assisen, sondern an die Gerichte des Kantons, in welchem die Uebertretung stattfand, überweist.

»Wir tragen kein Bedenken, diese Frage zu bejahen, denn diese letztern Gerichte üben in solchen Fällen nicht die kantonale Gerichtsbarkeit aus, sondern sie sind von der BBehörde delegirt und müssen das BStrafrecht (Art. 74) anwenden.

»Wir glauben daher von diesem Gesichtspunkte aus und nicht wegen des BGesetzes über Auslieferung habe die letztere zu erfolgen und es könne der Kt. St. Gallen diese Auslieferung nicht unter Berufung auf Art. 1 leg. cit. aus dem Grunde verweigern, weil Bryner dort niedergelassen sei und somit der Niederlassungskanton sich vorbehalten könne, ihn selbst in Untersuchung zu ziehen. Denn die Anwendung dieses Gesetzes müsste ja zur Folge haben, dass St. Gallen den Bryner nach seinen Gesetzen beurtheilen dürfte, während, wie gezeigt wurde, das BStrafgesetz hier massgebend ist.« BR. v. 20. Octbr. 1858.

1058. Vor den Nationalrathswahlen im October 1860 schrieben die conservativen Führer im Kt. Tessin, Cattaneo und Dazzoni in Faido, Briefe an einen gewissen Mottini, in welchen sie denselben aufforderten, kräftig für die conservative Wahlliste zu wirken, und worin sie zugleich eine Reihe leidenschaftlicher und beleidigender Ausfälle gegen die Regierung, deren Anhänger und speciell gegen die liberalen Wahlcandidaten machten. Diese Briefe hatten namentlich auch den Zweck, den Adressaten zu bestimmen, dass er, um auf die Wahlen einzuwirken, das Gerücht verbreite, es gehe eine gewisse Partei damit um, den Kanton Tessin von der Schweiz abzutrennen und dem Auslande zu überliefern. Diese Verbreitung fand wirklich statt, sowol mündlich als durch die Presse, worauf die tessinische Regierung und die liberalen Wahlcandidaten sich veranlasst fanden, eine Injurienklage zu erheben. Nach durchgeführter Untersuchung fand der Staatsanwalt, es handle sich nicht nur um Verleumdungen, sondern um ein Wahlvergehen im Sinne des Art. 49 lit. a des BStrafgesetzes, weshalb der Fall nach Art. 73 lit. c. an die BAssisen gehöre.

Der BR. verneinte am 4. Febr. 1861 diese Frage unter folgender Begründung:

Die Kritik der Wahlcandidaten, auch wenn sie eine falsche, gewissenlose und injuriöse ist, kann nicht zu den Wahlverbrechen zählen. Solche Kritiken gehen gewöhnlich von allen Parteien aus und der öffentlichen Anklage steht immer die öffentliche Vertheidigung zur Seite. Man kann nicht sagen, dass durch die Verbreitung nachtheiliger Gerüchte über die Wahlcandidaten die Freiheit der Wähler im Sinne des Gesetzes beschränkt oder aufgehoben werde, sonst würde

der Gesetzgeber auch diesen Fall in die Specification des Art. 49 aufgenommen haben. Die Schlussworte von lit. a des Art. 49 »oder auf andere rechtswidrige Weise« können nicht angerufen werden. Es wäre ein Verstoss gegen die Logik, wenn man eine rechtswidrige Einwirkung auf die Wahlfreiheit aus einem § herausinterpretiren wollte, der auf die Fälschung der Wahloperation selbst sich bezieht, während der Art. 49 ganz getrennte Sätze enthält, die auf die unerlaubten Beschränkungen der Wahlfreiheit Bezug haben. Es wäre jene Auslegung nur dann gedenkbar, wenn jene Schlussworte von lit. a sich bei lit. b oder c befinden würden. Eine derartige Verleumdung fällt daher, wie jede andere, unter das gewöhnliche Strafgesetz.
B. 1862 II. 257.

1059. Veranlasst durch den öffentlichen Verkauf von Schmähschriften obscönen Inhalts, die kaiserliche Familie von Frankreich betreffend, hat der BR. seine Stellung in Fragen dieser Art grundsätzlich dahin präcisirt: wenn auch zur Unterdrückung unsittlicher Pamphlete mitzuwirken sei, so könne doch gegen Schriften oder Zeichnungen, die diesen Charakter nicht an sich tragen, sondern mehr eine, wenn auch bittere, oppositionelle Kritik enthalten, polizeilich nicht eingeschritten werden. Für die strafrechtliche Verfolgung eines Erzeugnisses der Presse, durch welches ein fremdes Volk oder dessen Regierung beschimpft werde, sei die in Art. 42 des BGesetzes über das BStrafrecht geforderte Zusicherung des Gegenrechts nöthig. B. 1861 I. 395. cf. B. 1863 II. 91.

1060. Ueber die Behandlung derartiger Vorgänge hat die Regierung von Basel-Stadt sich richtig dahin ausgesprochen: wenn solche öffentlich ausgestellten Schriften sich gegen die Sittlichkeit verstossen, so sei der Aussteller der kantonalen Strafcompetenz unterworfen. Wenn aber solche Schriften als Beschimpfung eines fremden Souveräns sich qualificiren, so verfalle der Betreffende nach §§ 42 und 73 des BGesetzes vom 4. Febr. 1853 der Competenz des BStrafrechts und es stehen in diesen Fällen den BBehörden die nöthigen Schritte zu.
B. 1864 I. 395.

1061. Auf eine Anfrage der bayerischen Gesandtschaft lehnte der BR. es ab, eine allgemeine Zusicherung des Gegenrechts zu geben, bezüglich der Bestrafung von gegen die beidseitigen Regierungen, Behörden, Beamten, Gesandten u. s. w. begangenen Injurien. Unter

Mittheilung der bezüglichen bundesgesetzlichen Vorschriften sprach er sich dahin aus, er sei diesen zufolge zwar in der Lage, unter Umständen einem sachbezüglichen Begehren der bayerischen Regierung entsprechen zu können, indess müsse er sich die nähere Würdigung des Specialfalles und der dannzumal abzugebenden Gegenrechtszusicherung vorbehalten. Der BR. sei der Ansicht, dass bei der Verschiedenheit der beidseitigen Gesetzgebungen nicht zum voraus allgemeine Zusicherungen ausgewechselt werden können; es scheine ihm genügend zu sein, dass im Specialfall die gesetzliche Möglichkeit zur Verfolgung strafbarer Handlungen beiderseits gewährt werde.

B. 1864 I. 404.

2. Anwendung des Rechts.

1062. Karl Duvoisin, gewesener Einnehmer der Nebenzollstätte Cerneux-Péquignot (Neuenburg), wurde theils wegen Fälschung von officiellen Bundesacten, theils wegen Unterschlagung von Zollgebühren den dortigen Gerichten zur Bestrafung überwiesen. Mit Bezug auf das erstere Verbrechen erfolgte die Ueberweisung in Anwendung des Art. 74 des eidg. Strafgesetzes, dagegen erschien hinsichtlich des zweiten Verbrechens der BR. oder die Zollverwaltung als blosse Civilpartei und daher kam in dieser Richtung Art. 75 des citirten Gesetzes zur Anwendung. Bei dieser Sachlage erklärte der BR., dass er wegen der vorhandenen Concurrenz beider Rechtsverhältnisse keinen Anstand nehme, der Regierung von Neuenburg den Ersatz der Kosten zuzusichern, insoweit sie von Duvoisin nicht erhältlich seien.

Es entstand dann aber noch die weitere Frage, welches Strafrecht in Anwendung zu bringen sei, ob Art. 61 des BStrafrechts hinsichtlich der Fälschung neben dem Neuenburger Strafgesetz, das Duvoisin rücksichtlich der Unterschlagung übertreten hatte. Darüber sprach sich der BR. folgendermassen aus: »Es können wol nicht beide Strafrechte angewendet werden, sondern es scheint uns, dass der Grundsatz: Poena major absorbet minorem Anwendung finden müsse, so dass das neuenburgische Strafgesetz massgebend ist, wenn das Gericht findet, die Unterschlagung sei das grössere Verbrechen, in der Meinung jedoch, dass dann die Fälschung eine Schärfung der Strafe zur Folge hat, und so umgekehrt soll das BGesetz, Art. 61, angewendet werden mit Schärfung wegen der Unterschlagung. insofern das Gericht findet, dass die Fälschung das schwerere Verbrechen sei.«

BR. v. 2. April 1856.

1063. Durch Urtheil des Criminalgerichts von Morges, Kt. Waadt, vom 4. October 1860 ist François Corthay von der Anklage wegen Gefährdung eines Eisenbahnzuges freigesprochen worden, obschon die Jury die Thatfrage bejaht hatte. Der Substitut des Generalprocurators ergriff die Cassation, unter Berufung auf verschiedene Bestimmungen der waadtländischen Strafgesetzgebung, die im ganzen Verfahren allein angewendet worden ist. Mit Bezug auf die Bestrafung verlangte der Generalprocurator, dass Art. 15 eines Gesetzes des Kt. Waadt vom 5. October 1854, betreffend die Polizei auf Eisenbahnen, angewendet werden müsse, dahin lautend:

»Wer absichtlich die Eisenbahn beschädigt oder gefährdet, indem er irgend einen Gegenstand auf die Bahn legt oder irgend ein anderes Mittel anwendet, wodurch der Lauf der Züge beeinträchtigt oder der Austritt der Züge über die Geleise bewirkt würde, ist mit Gefängniss von 1 bis 5 Jahren und mit einer Busse von 100 bis 2000 Fr. zu bestrafen.«

Nachdem das eidg. Justiz- und Polizeidepartement durch die Presse von diesem Falle Kenntniss erhalten und darauf von dem Justiz- und Polizeidepartement des Kt. Waadt den Thatbestand erhoben hatte, machte es bei dem Generalprocurator des Kt. Waadt geltend:

Das vorliegende Vergehen falle unter das für die ganze Schweiz anwendbare Bundesstrafgesetz vom 4. Hornung 1853 und es müsse Art. 67 dieses Gesetzes, nicht ein kantonales Gesetz, das in solchen Fällen jenem nachstehe, angewendet werden. In den vielen Urtheilen, die dem Departement über Fälle ähnlicher Art aus andern Kantonen eingegangen seien, habe der erwähnte Artikel des Bundesstrafgesetzes einzige Regel gebildet und er werde somit von allen andern kantonalen Gerichten angewendet, indem sie in Folge Delegation der Jurisdiction handeln. Es sei daher die Cassation des fragl. Urtheils vor Allem aus auf diesen Umstand zu gründen und die Wiederaufnahme des Falles zu verlangen behufs Anwendung des Bundesstrafgesetzes.

Just.- u. Pol.-Dep. v. 14. Octbr. 1860.

3. Vollziehung und Kosten.

Vgl. No. 1073 f. 1077 ff.

1064. Anlässlich einer Verständigung mit der Regierung von Baselstadt über den Betrag der Verhaftskosten eines wegen Uebertretung des Zollgesetzes verurtheilten Schulthess von Riehen wurde grundsätzlich beschlossen: Die Kosten für solche Sträflinge werden jeweilen von dem betreffenden Departement bis zum Erlass des Ur-

theils getragen; von da an aber von dem Justiz- und Polizeidepartement übernommen. Für solche Personen aber, die wegen Vergehen im Postwesen bestraft werden, hat das Postdepartement die vom Justizdepartement getragenen Kosten später wieder zu vergüten.

BR. v. 28. Febr. 1851.

1065. In der unter No. **929** mitgetheilten Sache des Michael Thury stellte nach erfolgter Beurtheilung desselben die Polizeidirection in Basel die Einfrage:

1) wer die Kosten zu bezahlen habe, wenn ein kantonales Gericht auf Veranlassung des BR. Recht spreche?

2) ob, wenn der Bund bezahle, T. im Gefängniss oder in einem Correctionshaus bleiben solle? In dieser Beziehung bemerkt die Polizeidirection, dass nach dortigen Begriffen politisch Verurtheilte, zu welchen T. gehöre, Gefängnisstrafe erhalten *) und dass das Correctionshaus für das, was derselbe begangen, zu hart wäre. Es sei jedoch zu bemerken, dass die Haft im Gefängniss auf ca. 1 Fr. per Tag zu stehen komme.

Unter Hinweisung auf das Gutachten No. **538** beantragte das Justiz- und Polizeidepartement:

1) Die Prozess- und Vollziehungskosten betreffend T. seien von der BKasse zu übernehmen;

2) Seine Haft sei im Gefängniss, nicht im Correctionshause zu erstehen.

Der BR. genehmigte diesen Antrag. BR. v. 16. Oct. 1854.

1066. Sollen unerhältliche Kosten auf die Bundeskasse übernommen werden, so ist eine specificirte Kostennote nach den Tarifsätzen nebst einem Armuthszeugniss resp. einem Nachweis, dass dieselben unerhältlich gewesen seien, einzusenden.

Just.- und Pol.-Dep. v. 25. Juni und 6. Juli 1861 an Glarus.
Kreisschr. des Dep. v. 5. Nov. 1861.

1067. Nach Art. 74 des BStrafrechts können keine kantonalen Behörden competent sein, Strafen irgend einer Art oder Kosten in Folge solcher Prozesse (h. l. wegen Falschwerbens) nachzulassen.

BR. v. 4. Januar 1856 i. S. Hächler.

---

*) Aus den Acten ist nicht ersichtlich, welche Strafe über T. verhängt wurde.

1068. David Hächler von Othmarsingen war vom aargauischen Obergericht wegen Falschwerbens zu 4 Wochen Verhaft und 40 Fr. Busse verurtheilt worden.

Auf sein Ansuchen, es möchten ihm Busse und Kosten nachgelassen werden, da er sonst in Concurs gerathen würde, beschloss der BR., es seien ihm die Kosten nachgelassen, dagegen sei gemäss Art. 8 des eidg. Strafgesetzes die Busse in acht Tage Verhaft umzuwandeln.

BR. v. 9. Januar 1856.

1069. Durch Beschluss des BR. vom 15. Febr. 1856 wurde der Postablagehalter J. N. Zumsteg in Ezgen (Aargau) in Anwendung des Art. 74 des eidg. Strafgesetzes wegen Verletzung des Postgeheimnisses an die aargauischen Gerichte überwiesen, zugleich aber gemäss Art. 75 des gl. Gesetzes die Justizdirection des Kt. Aargau ersucht, den Zumsteg auch wegen Unterschlagung von Postgeldern an die dortigen Gerichte zu weisen. Die Untersuchung wurde in beiden Richtungen eingeleitet und führte zu Tage, dass Zumsteg vier Schreiben und sieben Geldsendungen im Gesammtbetrag von 559 Fr. unterschlagen hatte, weshalb ihn das Bezirksgericht Laufenburg am 27. Mai 1856 seiner Stelle entsetzte und zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilte. Nach erstandener Strafe reclamirte die aargauische Justizdirection von der eidg. Postverwaltung die Kosten der Strafvollziehung im Betrage von 149 Fr. 04 Rp.

Der BR. beauftragte indess sein Post- und Baudepartement diese Kostenforderung abschlägig zu beantworten und zur Begründung dieses Bescheides unter Hinweisung auf die allgemeine Erörterung in dem Beschlusse vom 16. Octbr. 1854 [No. **538**] im Speciellen Folgendes anzuführen:

»Bezüglich der Unterschlagung von Geldern wurde die Justizdirection des Kt. Aargau nur ersucht, den Zumsteg nach Art. 75 des eidg. Strafgesetzes den dortigen Gerichten zu verzeigen. Dass von daher erlaufene Kosten von dem Kt. Aargau zu tragen sind, bedarf keiner weitern Entwickelung.

»Neben diesem Hauptverbrechen war Z. noch der Verletzung des Postgeheimnisses beschuldigt (Art. 54 des eidg. Strafges.). Es kann nun nach Art. 15 des BGesetzes über die BRechtspflege vom 23. Septbr. 1856 keinem Zweifel unterliegen, dass die BKasse die Kosten für die diesfällige Untersuchung zu tragen hätte, allein solche liegen nicht in Frage. Zudem würde dieselbe auch nur einen zu bestimmenden Theil der gesammten Untersuchungskosten zu übernehmen haben, weil die Untersuchung sich auf zwei Vergehen erstreckte, wovon das nach Art. 75 cit. zu behandelnde weitaus den grössern und wichtigern Theil des Thatbestandes bildete.

»Geht man aber zu den Kosten des Strafvollzuges über, so hätte die BKasse diese Kosten soweit zu übernehmen, als Z. eine Strafe wegen Verletzung des Postgeheimnisses in seiner Stellung als Postbeamter zu erstehen gehabt hätte, insofern die aargauischen Gesetze einen solchen Kostenersatz überhaupt verlangen. Allein aus den Motiven des Urtheils ergibt sich, dass die Voraussetzungen hier nicht vorhanden sind. Das Urtheil qualificirt nämlich den Beklagten nicht als Beamten und führt ausdrücklich an: »»Der Untersuchte könne nicht wegen Verletzung des Postgeheimnisses nach Art. 54 des BStrafgesetzes oder nach Art. 15 des Postadministrationsgesetzes bestraft werden (wegen Nichtbeeidigung); sondern es sei lediglich der Fall eines Vertrauensbruches des Mandatars an dem Mandanten vorhanden und habe hiernach blos eine arbiträre zuchtpolizeiliche Strafe nach § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes einzutreten.«« Unter diesen Umständen ist für die BKasse keine Pflicht vorhanden, die geforderte Kostenzahlung ganz oder auch nur theilweise zu übernehmen.«

BR. v. 27. Januar 1858.

XIV. Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen.

BGesetz vom 27. August 1851. [Off. S. II. 606. Kaiser II. 300.] Zusatzartikel vom 27. August 1851. [IV. 235. Kaiser II. 398]. Beschluss des BR., betr. Kriegsartikel vom 28. Juli 1854. [IV. 267. Kaiser II. 399].

Vgl. No. 892.

1070. Die Reserve-Scharfschützen-Compagnie No. 52 wurde auf den 26. Sept. 1858 zum Wiederholungskurs einberufen und in der diesfälligen Publication bemerkt:

»Sämmtliche Mannschaft wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste stehend betrachtet wird, daher unter dem eidg. Militärgesetze steht und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.«

Die militärische Uebung endete am 2. Octbr. Die Mannschaft wurde vom Corpschef förmlich entlassen, jedoch, wie er behauptet, mit der Bemerkung, die Compagnie stehe »heute noch« im Dienste. Thatsache ist es, dass Wachtmeister S. nach Hause ging, seine Uniform auszog und später in bürgerlicher Kleidung in eine Wirthschaft zurückkehrte, wo die Offiziere noch in Uniform versammelt waren. Hier soll er dann Aeusserungen gethan haben, durch welche sich die Offiziere als beleidigt ansahen und es entstand nun die Frage, ob S. im Augenblicke des fraglichen Vorfalls noch im eidg. Militärdienst gewesen, resp. von welchem Momente an der Austritt desselben aus dem Dienst zu berechnen sei.

Der eidg. Oberauditor sprach sich in seinem Gutachten dahin aus, S. sei im Augenblicke des fraglichen Vorfalles nicht mehr im

Dienst gewesen und es wäre also Sache der gewöhnlichen Gerichte. über denselben zu urtheilen.

Auch das eidg. Justiz- und Polizeidepartement schloss sich dieser Ansicht an, unter folgender Begründung:

»Es muss ein bestimmter Zeitpunkt sein, in welchem der entlassene Soldat aus der militärischen in die Civilgerichtsbarkeit zurückkehrt. Entweder ist dieser Zeitpunkt der Schluss des Tages, für den der Soldat noch den Sold bezieht. oder es ist der Moment, wo er nach seiner Entlassung in sein Haus zurückgekehrt ist. Bei beiden Voraussetzungen kann es Fälle geben, welche etwas schwieriges und stossendes an sich haben. Wenn z. B., wie hier, der Soldat nach seiner Entlassung, aber am nämlichen Diensttage die noch in Uniform befindlichen Offiziere beschimpft, so fühlt man sich allerdings mehr geneigt, die militärische Gerichtsbarkeit anzunehmen, während hingegen in der Mehrzahl der Fälle die Anwendung dieses Grundsatzes gewiss sehr ungeeignet wäre und einer richtigen und republikanischen Anschauung der Stellung unserer Milizen vollständig widerspräche. Nehmen wir z. B. an, ein Soldat geht nach seiner Entlassung nach Hause, zieht seine Uniform aus und beschäftigt sich mit Landwirthschaft oder mit einem Handwerk und begeht dann irgend ein gemeines Verbrechen, so kann man doch hier unmöglich sagen, dass dieses im eidg. Dienst geschehen sei. Ein allgemeines Gesetz ist nicht vorhanden, aber ich möchte sagen, dass die allgemeine Volksanschauung dahin geht, der Soldat habe auf dem Marsch in den Dienst, während des letztern und auf dem Heimweg die Uniform zu ehren und stehe so lange unter militärischer Disciplin. Damit steht dann auch ganz im Einklang die von der Militärcommission im Amtsblatt erlassene (oben angeführte) Verordnung.

»Für ganz unerheblich halte ich die Behauptung, dass bei der Entlassung der Truppe der Hauptmann erklärt habe, sie stehe noch den ganzen Tag im Dienste, denn einerseits walten nach den Acten Zweifel ob, welchen Ausdruckes er sich genau bedient habe und anderseits konnte sein Befehl jedenfalls die Competenz nicht ändern, welche durch eine höhere Verordnung so bestimmt und genau präcisirt wurde.«

Im Sinne dieser Gutachten ertheilte sodann das Militärdepartement die erforderliche Wegleitung. Militärdep. v. 10. März 1859.

1071. Enoch Brüllmann, Metzgermeister in Bern, erhob Namens seines minderjährigen Sohnes Klage wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen den im eidg. Militärdienst gestandenen Trainsoldaten J. König.

Der BR. beschloss diese Anzeige gemäss Art. 209 des Militärstrafgesetzes der Militärdirection in Bern zu gutfindender Erledigung zu überweisen. Gründe:

Stand König zur Zeit der That in eidg. Militärdienst, so wird das Verhältniss allerdings militärgerichtlich zu behandeln sein, denn selbst wenn angenommen würde, die eingeklagte That begründe blosse

Civilansprüche und zwar zu Gunsten einer Civilperson, was hier ausser Frage steht, so fiele die Sache immerhin nach Art. 211 des Militärstrafgesetzes der militärischen Gerichtsbarkeit anheim. Nur wäre zu bestimmen, ob die erhobene Entschädigungsforderung blos als Folge einer strafbaren Handlung, oder ob sie als selbständige Civilansprache aufzufassen sei, zumal sie im letztern Falle nicht vor ein Kriegsgericht, sondern nach Art. 200 l. cit. vor den Commandanten des Corps, welchem König angehört, zu bringen wäre.*)

Allein zunächst bietet sich eine ganz andere Frage dar, die nämlich, ob... die Angelegenheit überhaupt in die Competenz der eidg. Militärbehörden falle und diese Frage ist zu verneinen.

Angenommen, wie es wahrscheinlich, Joh. König habe beim Einmarsch der Artilleriecompagnie No. 46 in Bern, am 1. Mai, obschon aus unbekannten Ursachen nicht in Reihe und Glied befindlich, noch im eidg. Dienste gestanden, so wäre die ihm beigemessene Körperverletzung allerdings zu betrachten als ein während des Militärdienstes verübtes Vergehen und hätte dasselbe in diesem Falle bei den eidg. Behörden anhängig gemacht werden können. Allein dafür durfte der Kläger nicht zuwarten, bis der Thäter den eidg. Dienst verlassen hatte, sondern nach dem klaren Wortlaute des Art. 209 musste die Angelegenheit, damit sie n a c h erfolgtem Austritte Königs aus dem eidg. Dienste dennoch von den e i d g. Militärbehörden erledigt werden konnte, schon v o r diesem Austritte wenigstens »rechtshängig« sein.
BR. v. 26. Sept. 1860.

1072. Am 21. Juli 1863 wurde im Ständerath von Herrn Hans v o n Z i e g l e r die Motion gestellt:

»Der BR. ist eingeladen... einen Gesetzesvorschlag einzubringen, wodurch einerseits die Minimalstrafansätze für die kriegsgerichtliche Behandlung der Straffälle entsprechend herabgesetzt werden, anderseits aber die Disciplinar-Strafcompetenz der Obercommandanten und der eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden zur Ermöglichung der blos disciplinaren Bestrafung von minder bedeutenden Vergehen gegen das Eigenthum angemessen erhöht wird.«

Der Ständerath erklärte die Motion am 28. Juli gl. J. für erheblich und überwies sie zur Begutachtung an den BR.

In seinem vom 12. Sept. 1864 datirten Berichte trug der BR. darauf an, es sei auf die Motion nicht einzutreten, indem er zur Begründung anführte:

---

*) Vgl. übrigens Art. 198 und 199.

»Eine Erhöhung der Strafcompetenz der einzelnen Offiziere ist deswegen nicht zweckmässig, weil unsere Milizoffiziere ohnehin leicht anstehen, grössere Strafen auszusprechen und weil es gewiss sehr unklug wäre, Strafbestimmungen aufzustellen, von denen man zum Voraus annehmen müsste, dass sie nicht vollzogen würden. Sodann spricht gegen eine allzu hohe Strafcompetenz einzelner Offiziere auch die Rücksicht, dass schwere Strafen, sobald sie von dem Willen eines Einzelnen ausgehen, nur allzu häufig etwas Gehässiges an sich tragen. wenn sie auch noch so gerecht sind.

»Was sodann die Herabsetzung der Minimalansätze für die Competenz der Kriegsgerichte anbetrifft, so mag es allerdings vorgekommen sein, dass z. B. bei einzelnen geringfügigen Diebstälen unter mildernden Umständen, welche die Motion Ziegler hauptsächlich im Auge zu haben scheint, selbst der Minimalstrafansatz zu hoch erschienen ist. Indessen ist denn doch zu bedenken, dass das Gesetz von den sechs bezüglich auf den Diebstal vorkommenden Kategorien Minimalansätze nur bei zwei Fällen anwendet und in allen übrigen nur ein Maximum aufstellt. Jene zwei Fälle, in welchen der Richter an einen Minimalansatz gehalten ist, sind folgende:

»1) Ausgezeichneter Diebstal, wenn des Werth des Gestohlenen nicht mehr als 40 Fr. beträgt: Minimalstrafansatz sechs Monate Gefängniss.

»2) Einfacher Diebstal, wenn der Werth des Gestohlenen 200 Fr. übersteigt: Minimalstrafansatz zwei Jahre Zuchthaus.

»Unterstellt man diese Strafansätze einer genauern Prüfung, so wird man sie nicht exorbitant hoch finden, wenn man bedenkt, dass es für die Disciplin von hoher Bedeutung ist, wenn der Milize zum Voraus weiss, dass ein im Militärdienst begangener Diebstal strenger bestraft wird, als ein im bürgerlichen Leben begangener. Namentlich wird man den Strafansatz für kleinere, aber ausgezeichnete Diebstäle nicht für zu hoch halten, wenn man im Auge behält, dass der am häufigsten vorkommende, nämlich der Diebstal an Kameraden, eine besonders strenge Ahndung verdient.«

Am 9. Decbr. 1864 lehnte der Ständerath diese Motion ab.

B. 1864 III. 240–243. 373.

1073. Karl Philipp Duc von Chavannes-sur-Moudon wurde wegen grober Insubordination, die er sich im eidg. Militärdienst hatte zu Schulden kommen lassen, in Anwendung des Art. 209 des BGesetzes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen, dem waadtländischen Kantonalkriegsgericht zur Bestrafung überwiesen, da nämlich beim Austritt des Duc aus dem Dienst der Fall noch bei keinem eidg. Gerichte rechtshängig war. Durch Urtheil vom 5. März 1857 wurde dann Duc zu 18 Monaten Gefängniss verurtheilt.

Auf Anfrage der Regierung des Kt. Waadt erklärte sodann der BR.: In Gemässheit des Art. 428 des citirten Gesetzes nehme der Bund das Begnadigungsrecht für sich in Anspruch, dafür sei er aber auch

bereit die Kosten, namentlich der Strafvollziehung (Art. 444), zu bezahlen. BR. v. 17. Febr. 1858.

Das von Duc eingereichte Begnadigungsgesuch wurde am 27. Juli 1858 von der BVersammlung verworfen.

1074. In gleicher Weise sprach sich der BR. schon vorher, nämlich durch Beschluss vom 2. Decbr. 1857 i. S. des Gaudenz Barandun von Feldis (Graubünden) aus, der vom dortigen kantonalen Kriegsgericht wegen Diebstals zu sechs Monaten Gefängniss verurtheilt worden war.

Ein Begnadigungsgesuch, das der Verurtheilte der BVersammlung eingereicht hatte, wurde von dieser am 9. Decbr. 1857 verworfen.

XV. Eintritt in fremden Kriegsdienst.

BGesetz v. 30. Juli 1859. [Off. S. VI. 312. Kaiser III. 418.]

1075. Dem schweiz. Consul in Havre wurde auf seine Anfrage, ob er zur Einschreibung junger Schweizer in die französische Marine mitwirken dürfe, geantwortet, die Sache sei als Eintreten in fremden Dienst zu betrachten. Die betreffenden Personen seien nicht als strafbar anzusehen, weil die Marine nicht als ein besonderes Fremdencorps, sondern als Theil der Nationaltruppen zu betrachten sei (Art. 1 des Werbgesetzes). Gleichwol müsste die Anwerbung zu diesem Dienst nach Art. 3 hierorts bestraft werden; daher erscheine es nicht als passend, dass der Consul in irgend einer Weise zu einem solchen Diensteintritt mitwirke. BR. v. 18. April 1860.

1076. Julius Periat von Fahy (Bern), der bereits früher schon in römischen Militärdiensten stand, suchte beim BR. um die Erlaubniss nach zum Eintritt in amerikanischen Militärdienst, behufs weiterer Ausbildung und um dann späterhin eher eine Anstellung als Instructor bei der eidg. Armee finden zu können.

Dem Petenten wurde erwiedert, für den Eintritt in die Nationaltruppen der Vereinigten Staaten von Nordamerika bedürfe er keiner Bewilligung; der Eintritt in ein dortiges Freicorps werde ihm gestattet, jedoch erwachse ihm in keinem Falle ein Anspruch auf Anstellung. BR. v. 24. Juni 1861.

1077. Nach einem vom BR. am 16. August 1859 an die Kantonsregierungen erlassenen Kreisschreiben sollen die Strafurtheile in

Werbsachen jeweilen sofort nach deren Ausfällung — inner der nützlichen Frist — und zwar getrennt von einer allfälligen Kostenrechnung dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement eingesendet werden.

Diesfällige Mahnungen ergingen i. J. 1861 an Bern (2. Januar u. 28. Febr.). Appenzell A. R. (4. Januar), Schaffhausen (18. Januar), Graubünden (14. Juni), Glarus (25. Juni u. 6. Juli.)

1078. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 30. Heumonat 1859 angedrohten Strafen müssen cumulativ ausgesprochen werden.

Allfällige Bussen (Art. 3) sind der Bundeskasse zu verrechnen und im Falle der Insolvenz des Verurtheilten in Gefangenschaft umzuwandeln.

Just.- u. Pol.-Dep. v. 4. Januar 1861 an Appenzell A. R., v. 7. Juni an Graubünden. Kreisschr. des Dep. v. 15. Nov. 1861.

1079. Hinsichtlich der Kosten, die über Vollziehung kantonaler Strafurtheile erwachsen, welche in Anwendung des BGesetzes vom 30. Heumonat 1859, betr. die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst, ausgefällt worden sind, kommen die Vorschriften des BGesetzes über die BStrafrechtspflege vom 27. August 1851 (Off. S. II. 743) nicht zur Anwendung, denn dieses Gesetz bezieht sich nicht auf die Vollziehungskosten eines von einem k a n t o n a l e n G e r i c h t e erlassenen Strafurtheils, sondern nur auf die Bundesjustiz und die Vollziehung eines von d i e s e r gefällten Urtheils. Würde der BR. von seiner Befugniss in Art. 4 des Werbgesetzes Gebrauch machen und einen einzelnen Fall oder alle derartigen Uebertretungen in einem bestimmten Kanton der Kantonaljustiz entheben und der BJustiz zuweisen, so würde jenes Gesetz auch in diesen Werbfällen Anwendung finden, sonst nicht.

Was dagegen die Fälle betrifft, die entweder in der Regel, wie bei Werbsachen, oder in Folge specieller Delegation nach Art. 74 des BStrafgesetzes den kantonalen Gerichten zur Beurtheilung zustehen, so sind die P r o z e s s g e s e t z e (also nicht das S t r a f r e c h t) dieser Kantone massgebend, mithin auch alle Verordnungen, welche sich auf Kosten, Sporteln u. s. w. beziehen und es hat in diesen Fällen die BKasse insoweit für die Kosten einzustehen, *als dieselben dem kantonalen Fiscus zufallen würden*, wenn die Verfolgung einer Uebertretung kantonaler Strafgesetze stattgefunden hätte.

Diese Interpretation des Art. 15 des BGesetzes über die Kosten

der BStrafrechtspflege (Off. S. V. 408) ist diejenige in der Botschaft des BR. zu diesem Gesetze (B. 1856 I. 254) also gleich einer authentischen, da der Vorschlag des BR. unverändert angenommen wurde.

So kann nun allerdings der Fall eintreten, dass in den einen Kantonen die in Werbsachen Verurtheilten zur Bezahlung der Vollziehungskosten angehalten werden können — wenn nämlich die Kantonalgesetze solches vorschreiben — in andern, wie in St. Gallen, dagegen nicht.

Danach stellt sich der bezügliche Passus im Kreisschreiben des BRathes vom 16. August 1859*) als unrichtig, jedenfalls als unvollständig heraus. Just.- u. Pol.-Dep. v. 26. August 1861.

1080. In vier Noten über unerhältliche Kosten in Werbsachen, welche die Justizdirection des Kt. Aargau zur Zahlung präsentirte, waren je 9 Fr. 80 Rpn. = 39 Fr. 20 Rpn. als »Gefangenschaftszins« in Rechnung gebracht. Die Zahlung dieses Ansatzes wurde abgelehnt,

---

*) Derselbe lautet:

»Was den Kostenpunkt betrifft, so bestimmt das zweite Lemma des Art. 15 (E. Allg. Bestimmungen) des BGesetzes über die Kosten der BRechtspflege (Amtl. Ges.-S. V. 413) Folgendes:

»»Bei denjenigen Strafprozessen, welche wegen Verletzung des BStrafgesetzes vom 4. Hornung 1853 (Off. S. III. 404) nach Art. 74 desselben eingeleitet werden, hat, im Falle der Verurtheilung, der Angeklagte, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Freisprechung des Angeklagten, die BKasse, nach Massgabe der Gesetze des betreffenden Kantons, die Prozesskosten zu tragen.««

»Da nun das Gesetz vom 30. Juli 1859 an die Stelle der Bestimmungen des Art. 65 des BStrafgesetzes getreten ist und die kantonalen Gerichte in derartigen Fällen, in Folge einer Delegation der Gerichtsbarkeit des Bundes, vorzugehen berufen werden, so folgt natürlicherweise hieraus, dass die BKasse, die aus dem Untersuchungs- und Vollziehungsverfahren gegen solche Verletzungen des Gesetzes erwachsenden Kosten zu tragen hat, wenn der Angeklagte freigesprochen, oder, im Falle der Verurtheilung, wenn seine Zahlungsunfähigkeit gebührenderweise dargethan wird, wo dann die dem Werber auferlegte Geldbusse gemäss Art. 8 des BStrafrechts in der Regel in Gefängniss umgewandelt werden kann und soll. Die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten soll nach der in den Kantonen üblichen Form hergestellt werden und es versteht sich wol von selbst, dass wenn die BKasse die Kosten derartiger Prozesse und der sich daraus ergebenden Urtheile zu tragen hat, auch die den Strafbaren auferlegten Bussen zu Gunsten und auf Rechnung dieser Kasse erhoben und unserm Justiz- und Polizeidepartement zugestellt werden.«

bis nachgewiesen sei, dass er auf gesetzlicher Vorschrift beruhe. (Ein solcher Nachweis scheint nicht geleistet worden zu sein.)

Just- u. Pol.-Dep. v. 26. Octbr. 1861.

1081. Als später das Bezirksgericht Kulm sieben Kostenrechnungen in Werbsachen zur Zahlung vorlegte, hinsichtlich welcher sich nicht ergab, dass sie bei den Verurtheilten unerhältlich gewesen seien, so wurden dieselben der Justizdirection des Kt. Aargau mit der Bemerkung zugesandt, dass die BKasse für die Kosten nur subsidiär eintrete, dass also immer die Verurtheilten zuerst belangt werden müssen. Da dann in diesen Noten auch eine »Gerichtsgebühr« verrechnet war, so wurde ferner bemerkt, wenn darunter eine Gebühr zu Handen des Staates verstanden sei, so könne das eidg. Justiz- und Polizeidepartement sich nicht entschliessen, dieselbe zu bezahlen, da der Bund nur zum Ersatz derjenigen Kosten verpflichtet sei, die in erwiesenen Armuthsfällen jeweilen dem Kantonsfiscus zur Last fallen würden. Just- und Pol.-Dep. v. 16. Decbr. 1861.

(Schon am 18. gl. Mt. antwortete die aarg. Justizdirection, dass sie mit dieser Auffassung einverstanden sei.)

XVI. Militärorganisation der Eidgenossenschaft.

BGesetz v. 8. Mai 1850. [Off. S. I. 366. Kaiser II. 1.] Vgl. No. 718.

1082. Sixtus Seeli in Bassa bei Roveredo (Graubünden) beschwert sich darüber, dass er bei der Vertheilung des Invalidenfonds im J. 1843 übergangen und mit seinen Gesuchen um nachträgliche Berücksichtigung vom Kleinen Rath abgewiesen worden sei, obgleich er doch beim Austritt aus dem französischen Militärdienst im J. 1815 die Medaille erhalten habe und auch zu den dürftigen Militärs gehöre.

Dem Petenten wurde eröffnet, dass auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden könne. Gründe:

1) Laut Beschlusses der Tagsatzung vom 25. August 1842 [A. S. III. 153] wurde der Invalidenfond für die vier capitulirten Schweizerregimenter in Frankreich liquidirt und den Kantonen zur Vertheilung unter ihre invaliden Angehörigen, die bis dahin unterstützt wurden, aushingegeben.

2) Zugleich wurde den Kantonen durch den Vorort empfohlen, den Betheiligten solche Unterstützungen auch künftig zukommen zu lassen.

3) Bei dieser Sachlage steht den BBehörden das Recht nicht zu, weiter zu interveniren. BR. v. 2. Mai 1856.

1083. Der im Kt. Tessin verbürgerte, seit dem Jahr 1851 aber in Echallens (Waadt) haushäblich niedergelassene Johann Crocci hat im letztern Kantone seiner Militärpflicht bis zum Jahr 1858 ein Genüge geleistet; er wurde dann aber wegen eines körperlichen Gebrechens vom Dienste entlassen. Unterdessen scheint Crocci in seinem Heimatkanton fortwährend als dienstpflichtig betrachtet worden zu sein, indem wegen Nichttheilnahme an verschiedenen Instructionskursen Geldstrafen gegen ihn ausgesprochen wurden, die man ihm aber jedesmal auf den Ausweis, dass er im Kt. Waadt niedergelassen und dort dienstpflichtig sei, wieder erliess. — Am 20. März 1858 verurtheilte ihn jedoch das Kriegsgericht des Kts. Tessin in contumaciam zu sechs Monaten Gefängniss, zweijähriger Einstellung in seinen bürgerlichen Rechten und in 50 Fr. Kosten, weil er bei Anlass des Conflictes mit Preussen nicht mit den tessinischen Truppen ins Feld gerückt sei.

Ueber dieses Urtheil beschwerte sich Crocci beim BR. und dieser hob dasselbe auf, weil es eine Verletzung des Art. 144 der schweiz. Militärorganisation enthalte, der vorschreibe, dass jeder Wehrpflichtige in dem Kantone Dienst leisten soll, in welchem er niedergelassen ist. BR. v. 9. April 1860.

Eine Reclamation, die der Staatsrath von Tessin mit Schreiben vom 24. gl. Mts. gegen diesen Beschluss erhob, wies der BR. am 11. Juni 1860 unter Hinweisung auf die klare gesetzliche Bestimmung ab.

1084. Frau Chabot-Karlen in Thierachern bei Thun liess durch ihren Gatten das eidg. Militärdepartement, Namens der Eidgenossenschaft, vor den Gerichtspräsidenten in Bern laden, um auf das Rechtsbegehren zu antworten:

»Es sei gerichtlich zu erkennen, die Beklagte sei schuldig, der Klägerin als Eigenthümerin des Mühlemattgutes den Schaden zu ersetzen, welcher derselben dadurch entstanden ist, dass dieses Gut im Laufe des Jahres 1861 von Kugeln und Geschossen bestrichen wurde, welche eidg. Militär von der Thunerallmend aus geschossen hat, unter Folge der Kosten.«

Die Summe des Schadens limirte sie dahin, dass jene 2000 Fr. übersteige, aber den Betrag von 3000 Fr. nicht erreiche.

Der BR. beschloss:

1) Er anerkenne in dieser Sache die Zuständigkeit der Gerichte nicht (Art. 6 des BGesetzes vom 20. Novbr. 1850. Off. S. II. 75) und werde daher der civilgerichtlichen Vorladung keine Folge geben;

2) dagegen sei das Militärdepartement angewiesen, die Schadens-

ersatzforderung auf demjenigen Wege zu erledigen, welchen der Art. 100 des BGesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und die §§ 227 f. des Reglements über die eidg. Kriegsverwaltung vom 14. August 1845 vorschreiben.

Das Militärdepartement, das diesen Beschluss beantragte, führt in seiner Weisung zur Begründung desselben an:

»Eine Schadensersatzleistung kann Hrn. Chabot grundsätzlich kaum abgesprochen werden, da die Thatsache, dass Kugeln auf seine Besitzung geworfen wurden, nicht bestritten werden kann.

»Gütlich wird man sich mit ihm aber kaum verständigen können, da seine Forderung in hohem Grade übertrieben ist.

»Vor die bernischen Civilgerichte aber kann das Militärdepartement die Frage nicht bringen lassen, da sie nicht dahin gehört und es von sehr weitgehenden Consequenzen für die Zukunft wäre.

»Art. 100 der Militärorganisation sagt:

»»Zerstörungen und Beschädigungen durch Kriegsanstalten, Uebungslager u. s. w. an öffentlichem oder Privateigenthum verursacht, werden von dem Bunde nach Massgabe der Reglemente vergütet.«

»Eine ähnliche Bestimmung enthält § 227 des von der Tagsatzung erlassenen Reglements .... vom 14. August 1845 und am nämlichen Orte wird dann auch bestimmt, durch welche Behörden und in welcher Form der Schaden ermittelt werden solle. Es werden dafür nicht die Civilgerichtsbehörden und der Civilprozessweg genannt, sondern Experten aus dem Civil- oder Militärstand, die nach § 180 des Verwaltungsreglements ernannt werden.

»Es unterliegt keinem Zweifel, dass auch Hr. Chabot diesen Bestimmungen unterliegt, um so weniger, als für die angrenzenden Besitzungen, z. B. den Kandergrundwald des Staates Bern, die bei den Artillerieschiessübungen oder Schiessversuchen häufig beschädigt werden, der nämliche Gang befolgt wird und die BVersammlung in einem vor sie gebrachten analogen Falle (Schürch von Madretsch cf. No. **869**) unterm 10. Juli 1860 ohne Widerspruch in diesem Sinne entschieden hat.

»Den Weg nun, den der BR. der anhängig gemachten Civilklage gegenüber einzuschlagen hat, ist in Art. 6 des BGesetzes vom 20. Novbr. 1850, betr. den Gerichtsstand für Civilklagen gegen den Bund, angedeutet, indem derselbe sagt:

»»Wenn der BR. die Zuständigkeit der Gerichte überhaupt oder die Zuständigkeit der kantonalen Gerichte nicht anerkennt, so hat die BVersammlung die Competenzfrage zu entscheiden. Art. 74 Ziffer 17 der BVerf.««

BR. v. 13. Nov. 1861.

1085. Heinrich Munz von Donzhausen (Thurgau) beschwert sich, dass er für seinen i. J. 1841 gebornen und i. J. 1861 nach Amerika ausgewanderten Sohn Militärsteuer bezahlen sollte, während nach dem diesfälligen Staatsvertrage ein nach Nordamerika ausge-

wanderter Schweizer den Militärpflichtersatz da zu leisten habe, wo er wohne.

Der BR. beschloss am 15. August 1862, es sei auf die Beschwerde zur Zeit nicht einzutreten. Gründe:

1) Nach Art. 145 des Gesetzes über die Militärorganisation .... hat jeder Wehrpflichtige, der aus Grund der Entlassung aus dem Militärdienst besteuert wird, die Steuer in demjenigen Kanton zu bezahlen, in dem er niedergelassen ist: eine Bestimmung, die offenbar auch den Zweck hat, den Schweizerbürger gegen doppelte Besteurung für den gleichen Zweck zu schützen.

2) Diese doppelte Besteurung eines Bürgers darf nun ebensowenig Platz greifen, wenn ein solcher, statt in einem andern Schweizerkanton, sich in Nordamerika niedergelassen hat, nachdem in Art. 2 des Staatsvertrages mit Nordamerika die Schweiz das Recht zum Bezuge des Militärpflichtersatzes von ihren Bürgern förmlich an Nordamerika concedirt und ausgetauscht hat gegen das gleiche Recht der Schweiz zur Inanspruchnahme der hier niedergelassenen nordamerikanischen Bürger.

3) Dagegen muss im Specialfalle nachgewiesen sein, dass ein Reclamant in Nordamerika niedergelassen ist und dort Militärpflichtersatz bezahlt, indem sonst das Motiv der Nichtbesteurung eines Bürgers wegen Eintrittes der Doppelbesteurung fehlen würde. Im vorliegenden Falle mangelt es aber zur Zeit noch an diesem Nachweis.

B. 1863 II. 72.

1086. Mit Schreiben vom 17. Octbr. 1860, 31. Mai 1861 und 21. Octbr. 1863 beschwerte sich die Regierung von Bern über die im Kt. Neuenburg bestehende Beschränkung, zufolge welcher Jeder, der sich länger als ein Jahr dort aufhalte, eine Niederlassungsbewilligung nehmen müsse und dadurch im Kanton militärpflichtig werde, resp. zur Bezahlung des Militärpflichtersatzes angehalten werden könne, während im Kt. Bern z. B. nur, wer eine eigene Haushaltung führe, oder einen Beruf auf eigene Rechnung betreibe, jener Pflicht unterliege. Die Regierung von Bern verlangte daher die Festsetzung eines für alle Kantone verbindlichen Minimums bestimmter factischer Voraussetzungen für den Begriff der Niederlassung im Sinne der Art. 144 und 145 der eidg. Militärorganisation und Weisung an die Regierung von Neuenburg zur Rückerstattung der bezogenen

Steuer an alle dortigen bernischen Angehörigen, bei welchen die aufzustellenden Bedingungen nicht zutreffen.

Der BR. beschloss jedoch — mit Rücksicht darauf, dass die BVersammlung auf den jüngsten Gesetzesvorschlag zur Regulirung der Niederlassungsverhältnisse [No. **1092**] nicht eingetreten ist, somit den Gesetzgebungen der Kantone überlassen bleibt, die Grenzen des Begriffs der Niederlassung enger oder weiter zu ziehen — das Gesuch der Regierung von Bern abzuweisen und ihr gleichzeitig zu eröffnen, dass bis zur Erledigung der Angelegenheit auf dem Wege der BGesetzgebung der BR. sich wie bisanhin strenge an die Vorschriften der Art. 144 und 145 der Militärorganisation halten werde, wonach jeder Schweizerbürger seiner Dienstpflicht am Niederlassungsorte Genüge zu leisten habe.

Im Uebrigen wurden die Acten dem Justiz- und Polizeidepartement zur Benutzung bei allfälligen einschlägigen Gesetzesvorlagen überwiesen. BR. v. 21. Decbr. 1863.

Dritter Abschnitt.

Concordate.

Concordat vom 7. Juni 1810, bestätigt 9. Juli 1818, betr. gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen. [A. S. I. 306. *Snell* I. 255. Kaiser IV. 20.] S. No. **1054** Erw. 3.

Concordat vom 5. Octbr. 1853 über die Mittheilung von Geburts-, Copulations- und Todscheinen, welchem ausser *Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg* alle Kantone beigetreten sind. [Off. S. IV. 355. V. 520. Kaiser IV. 14.] Für die Zusendung solcher Zeugnisse besteht laut BGesetzes vom 14. Decbr. 1854 Portofreiheit [V. 49].

Concordat vom 28. Januar 1854 über die Form der Heimatscheine, welchem ausser *Wallis* und *Neuenburg* alle Kantone beigetreten sind. [Off. S. IV. 357. V. 68. Kaiser IV. 10.]

I. Im Allgemeinen.

1087. Dem unterm 3. Decbr. 1856 zwischen den Kantonen *Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell I. R., Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt* und *Genf* abgeschlossenen Concordate »über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums« [Off. S. V. 494] ist seither auch *Appenzell A. R.* beigetreten.

Off. S. VII. 32. Kaiser IV. 33. cf. B. 1861 I. 259.

1088. Seit 1860 ist ein Concordat zum Abschluss gekommen zwischen den Kantonen *Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A. R., St. Gallen, Aargau* und *Thurgau* »über gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst«, das am 19. Febr. 1862 in Kraft trat.

Off. S. VII. 174—177 408. 531. cf. B. 1862 I. 388. 1863 I. 218. II. 682.

1089. Einleitende Schritte wurden gethan zum Abschluss folgender Concordate:

a. betreffend das Brandassecuranzwesen, vgl. B. 1861 II. 644—650. III. 125. 1862 III. 335—354. 1863 II. 657—659;

b. über Freizügigkeit der Medicinalpersonen nebst Prüfungsreglement, vgl. B. 1861 III. 85—124. 1862 III. 289—300;

c. zu Erlassung eines schweiz. Handelsgesetzbuches, vgl. B. 1863 II. 26 f. III. 608. 1864 I. 324. [Der Entwurf, betitelt »Schweizerisches Handelsrecht«, enthaltend 181 S. in 4°, ist erschienen in der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern];

d. gegen Lotterien und Glücksspiele, vgl. B. 1863 III. 267.

1090. Veranlasst durch die dem Hauptmann Arapoff am 21. August 1862 ertheilte Bewilligung, die Leiche seines in Genf verstorbenen Kindes von dort über Lindau nach Russland zu bringen, stellte die Regierung von Solothurn an den BR. die Anfrage, ob es nicht zweckmässig wäre, für den Transport von Leichen zwischen den Kantonen ein Concordat anzubahnen, wie solche in Deutschland unter den einzelnen Staaten bereits seit längerer Zeit bestehen.

Der BR. erwiederte: Als es sich i. J. 1856 um eine Uebereinkunft mit Bayern über den Transport von Leichen durch die Schweiz gehandelt, haben die darüber angefragten Kantonsregierungen fast einstimmig versichert, sie fühlen bei der Seltenheit dieser Fälle kein besonderes Bedürfniss zu einer Regulirung dieser Verhältnisse; übrigens werden sie dem Transport von Leichen unter gewissen damals näher bezeichneten Vorsichtsmassregeln keine Hindernisse in den Weg legen. Da nun vorauszusehen sei, die sämmtlichen Kantone werden den Transport von Leichen zwischen den Kantonen ebensogut wie zwischen Bayern gestatten, so glaube der BR., dass vorderhand, so lange sich keinerlei besondere Uebelstände zeigen, von der Erstellung eines Concordates zwischen den Kantonen abstrahirt werden könnte, zumal sich voraussichtlich wenig Geneigtheit hiefür finden dürfte. BR. v. 1. Septbr. 1862.

1091. Bei Anlass der Genehmigung der beiden Concordate über gemeinschaftliche polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen und über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel [s. unten Abschn. IX.] entstand die Frage, ob diese Concordate, obwol sie nur von 7 resp. 8 Kantonen genehmigt wurden, in die eidg. Gesetzessammlung aufgenommen werden sollen. Der BR. genehmigte den Beschlussesantrag des Justiz- und Polizeidepartements, welcher auf folgender Betrachtung beruht: Im frühern Staatsrecht bestand folgender Unterschied: Eidg. Concordate hiessen nur die, welche von der Mehrheit der Stände abgeschlossen worden waren; sie wurden in der Regel in der Tagsatzung behandelt und standen unter der unmittelbaren Garantie

derselben. Von andern Verträgen unter einzelnen Kantonen nahm hingegen die Tagsatzung keine Notiz und Anstände darüber wurden an's eidg. Recht gewiesen. (cf. Beschluss der Tagsatzung vom 25. Juli 1836. A. S. II. 381.) Daher wurden dann auch solche Verträge nicht in die amtliche Sammlung aufgenommen. Wäre nun dieses Rechtsverhältniss noch in der nämlichen Lage, so dürfte es wol angemessen sein, die Aufnahme in die eidg. Gesetzessammlung zu unterlassen. Allein durch die neue BVerfassung ist jener Unterschied verschwunden. Nach Art. 7 müssen alle Verträge der Kantone über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung der Bundesbehörde zur Prüfung vorgelegt werden und im Falle der Genehmigung muss die letztere zur Vollziehung mitwirken. Insofern bilden daher solche Verträge auch einen integrirenden Bestandtheil des eidg. Staatsrechts, zumal sie interkantonale Verhältnisse zum Gegenstand haben. Nach dem jetzigen Staatsrecht liesse sich überdies gar nicht begreifen, worum ein Concordat von 12 Kantonen amtlich publicirt werden sollte, nicht aber ein solches von 11 oder 10 Kantonen. Denn es gibt keine Mehrheit der Kantone mehr in rechtlicher Beziehung. Schon im Ständerath wird nach Virilstimmen votirt und deren Mehrheit bedarf überdies noch der Mehrheit des Nationalrathes, um eine Bedeutung zu haben. Das Departement erachtet daher, dass die amtliche Publication solcher Verträge, wenigstens wenn sie verlangt wird, nicht verweigert werden sollte.

BR. v. 21. Juni 1854. Off. S. IV. 196.

1092. *) Nachdem der BR. folgende Aufträge erhalten hatte:

1) am 18. Januar 1860 und am 10. Juli 1861 vom Ständerathe:

»Der BR. ist eingeladen, Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob nicht in Ausführung des Art. 74 Ziffer 13 der BVerf. gesetzliche Bestimmungen über die Niederlassungsverhältnisse und insbesondere hinsichtlich des Besteurungsrechts des Niederlassungs- und Heimatortes, beziehungsweise der Gemeinden zu erlassen seien;«

2) am 16. Juli 1861 vom Nationalrathe:

»Der BR. wird eingeladen, Bericht und Anträge in der Richtung zu hinter-

---

*) Die Aufnahme nachfolgenden Gesetzesentwurfes wird um so weniger einer Rechtfertigung bedürfen, als die Frage über kurz oder lang wieder zur Erörterung kommen wird. Man kann aber darüber verschiedener Ansicht sein, ob er unter diesen Abschnitt passe, oder ob er nicht vielmehr unter den zweiten gehört hätte. Er wurde hier aufgenommen, weil die Erlassung eines derartigen Gesetzes jedenfalls die Beseitigung einer Reihe von Concordaten zur Folge hat.

bringen, dass die Frage der Erhebung der Gemeindesteuern von den in einem andern als in ihrem Heimatkanton niedergelassenen Schweizerbürgern, sei es durch die Heimatgemeinde, sei es durch die Gemeinde des Niederlassungsortes, in allgemein gültiger Weise gelöst werde;«

3) am 6. Februar 1862 vom Nationalrathe:

»Der BR. wird eingeladen, Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob und auf welche Weise die Collision zwischen dem Vormundschaftsrechte des Heimatortes und demjenigen des Wohnortes beseitigt werden könne;«

4) am 22./24. Juli 1862 von beiden Räthen:

»Der BR. wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht nur in Erledigung früher ertheilter Aufträge der BVersammlung, betr. die Frage der Besteurung, sondern auch über die Rechtsverhältnisse und den Gerichtsstand der schweiz. Niedergelassenen überhaupt (im Personen- und Erbrecht, in Ehesachen, im Vor-

Vorschlag des BR.	**Beschluss des Ständerathes vom 21. Januar 1863.**
Gesetzesentwurf, betr. Ordnung und Ausscheidung der Competenzen der Kantone in den interkantonalen Niederlassungsverhältnissen.	Bundesgesetz über die Beziehungen der Kantone, betr. Steuer-, Familien- und vormundschaftliche Verhältnisse der Niedergelassenen.
Die BVersammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des BR. vom 28. Novbr. 1862; in Anwendung der Art. 3, 41, 48, 74 Ziffer 13 und Art. 106 der BVerf., sowie von Art. 6 Lemma 2 der Uebergangsbestimmungen derselben,	Die BVersammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des BR. vom 28. Winterm. 1862; in der Absicht, diejenigen Niederlassungsverhältnisse näher zu ordnen, welche nach bisherigen Erfahrungen vornehmlich zu Conflicten Veranlassung gegeben haben; in Anwendung der Art. 3, 41, 48 und 74 Ziffer 13 der BVerf. sowie von Art. 6 Lemma 2 der Uebergangsbestimmungen derselben,
beschliesst:	beschliesst:
Titel I.	**Titel I.**[1])
Ueber Besteurungsverhältnisse.	**Besteurungsverhältnisse.**
1) Von der Besteurung des Grundeigenthums.	
Art. 1. Das Recht der Besteurung des Grundeigenthums und des daraus herfliessenden Einkommens steht demjenigen Kanton zu, in welchem das Grundeigenthum gelegen ist.	Art. 1. Jeder Kanton ist berechtigt, die auf seinem Gebiete niedergelassenen Schweizerbürger für alle Kantonal- und Gemeindesteuern in Anspruch zu nehmen, wie seine eigenen Angehörigen.
Kein Kanton, keine Gemeinde ist befugt, von Grundeigenthum, das in einem andern Kanton liegt, oder von daraus fliessendem Einkommen Steuern zu beziehen.	Dagegen hat sich jeder Kanton und jede Gemeinde der Besteurung der in einem andern Kanton Niedergelassenen zu enthalten.

mundschaftswesen u. s. f.) allgemein gültige Normen **aufzustellen, beziehungsweise ein die Hoheitsrechte** der Kantone gegenüber den Niedergelassenen und den **abwesenden Bürgern** bestimmendes Competenzgesetz zu entwerfen sei;«
legte er mit Botschaft vom 28. November 1862 [B. 1862. III. 509—541] der BVersammlung nachstehenden Gesetzesentwurf vor, welchem wir nicht nur die Beschlüsse des Ständerathes und des Nationalrathes, sondern auch die ursprünglichen Commissionalanträge und die abweichenden Anträge der Commissionsmitglieder **gegenüber stellen.**

[Vgl. **Commissionalbericht der ständeräthlichen Commission B. 1863. I. 145—154; der Minderheit ibid 155—163. B. 1863. III. 575—581. Vgl. Commissionalbericht** der nationalräthlichen Commission B. 1863. III. 1—27; der Minderheit ibid 89—96.]

Beschluss des Nationalrathes vom 20. Juli 1863.

Bundesgesetz,
betr. Niederlassungsverhältnisse.

Die BVersammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des BR. vom 28. Novbr. 1862,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. [a])

Wo nach diesem Gesetze die Vorschriften des Niederlassungskantons massgebend sind, gilt, falls Jemand in mehrern Kantonen die Niederlassung **besitzt**, die Gesetzgebung desjenigen **Kantons**, in welchem mit der Niederlassung der feste Wohnsitz verbunden ist. In Streitfällen entscheidet der BR.

Art. 2. [b])

Wo nach diesem Gesetze dagegen die Vorschriften des Heimatkantons massgebend sind, gilt, falls Jemand in mehrern Kantonen heimatberechtigt ist, die Gesetzgebung desjenigen Kantons, in welchem er zugleich seinen Wohnsitz hat, oder, falls er zur Zeit diesen in keinem Heimatkanton besitzt, diejenige des Kantons, in welchem er oder seine Vorfahren den letzten Wohnsitz gehabt haben.

II. Besteurungsverhältnisse.

I. Von der Besteurung des Grundeigenthums.

Art. 3.

Das Recht der Besteurung des Grundeigenthums . . . . steht aus-

Anmerkungen.

[1]) Die ständeräthliche Commission hatte beantragt, als Titel I mit der Ueberschrift »Niederlassung« folgenden Artikel vorausgehen zu lassen:

»Die Frage, ob ein Schweizerbürger als niedergelassen anzusehen und demgemäss in den betreffenden Fällen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln sei, entscheidet — die Vorschriften der BVerf. immerhin vorbehalten — die Gesetzgebung desjenigen Kantons, in welchem er wohnt.«

[a]) Die nationalräthliche Commission beantragte folgende Fassung:

»Für diejenigen Beziehungen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze geregelt werden, gilt für jeden Schweizerbürger derjenige Kanton als Niederlassungskanton, in welchem derselbe seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Es kann demgemäss eine Person zu gleicher Zeit im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes nur an Einem Orte als niedergelassen betrachtet werden, und wenn im einzelnen Falle Streit entsteht, was als der ordentliche Wohnsitz anzusehen sei, so entscheidet darüber, nach Massgabe der thatsächlichen Verhältnisse, der BR.

Eine Minderheit wollte Art. 1 so fassen:

»Bezüglich der politischen Berechtigungen, welche den schweiz. Niedergelassenen im Niederlassungskanton zukommen, bestimmt sich der Begriff der Niederlassung nach Art. 41 der BVerf. und nach der Gesetzgebung des Niederlassungskantons; bezüglich derjenigen Verhältnisse dagegen, welche

Bundesrath.

Art. 2. Die Frage, ob und inwieweit bei Besteurung des Grundeigenthums die auf demselben haftenden Schulden in Abzug gebracht werden dürfen, entscheidet sich nach der Gesetzgebung des Kantons, wo das Grundeigenthum liegt.

Dabei ist jedoch das Grundeigenthum gleichmässig zu behandeln, ohne Unterschied, ob dessen Eigenthümer in oder ausser dem Kanton wohnhaft sei.

Ständerath.

Art. 2. Der in mehrern Kanton niedergelassene Schweizerbürger ist demjenigen Kantone, in welchem nicht seinen ordentlichen Wohnsitz h nur für das im betreffenden Kant liegende Vermögen und den in diese Kanton gemachten Erwerb steue pflichtig.

Bundesrath.

2) Von der Besteurung der Personen und des übrigen Vermögens.

Art. 3. Jeder Kanton ist berechtigt, die Person sammt deren Einkommen (Erwerb) und das sämmtliche Vermögen (inbegriffen auch die Schuldtitel, welche auf auswärts gelegenem Grundeigenthum versichert sind) der auf seinem Gebiet niedergelassenen Schweizerbürger (mit Vorbehalt der in Art. 1 bezeichneten Ausnahme) für alle Kantonal- und Gemeindesteuern in Anspruch zu nehmen, wogegen sich jeder Kanton und jede Gemeinde der Besteurung der in einem andern Kanton Niedergelassenen (mit Vorbehalt der schon bezeichneten Ausnahme) in allen und jeden Beziehungen gänzlich zu enthalten hat.

Ständerath.

Art. 3.[2]) Das Recht der Besteuru des Grundeigenthums steht nur de jenigen Kanton zu. in welchem da selbe gelegen ist.

Bundesrath.

Art. 4. Besitzt ein Schweizerbürger die Niederlassung in mehrern Kantonen, so hat eine Verständigung unter denselben über das Mass der jedem Kantone zufallenden Steuer stattzufinden, wobei eine mehrfache Belastung der nämlichen Steuerobjecte nicht stattfinden soll.

Sollten die Kantone sich nicht verständigen, so hat der BR. zu entscheiden.

Ständerath.

Art. 4 wie Art. 2 des BR.[3])

Titel II.

Ueber familienrechtliche Verhältnisse.

1. Ehe.

Art. 5. Die Bedingungen zur Eingehung einer gültigen Ehe zwischen Personen, die in verschiedenen Kantonen verbürgert oder niedergelassen sind, werden durch die Gesetzgebung des Heimatkantons des Bräutigams bestimmt.

Besitzt letzterer in mehrern Kantonen Heimatberechtigung, so ist die Gesetzgebung desjenigen Kantons mass-

Titel II.

Familienrechtliche Verhältniss

Art. 5. Die Bedingungen zur Ei gehung einer gültigen Ehe . . . werd durch die Gesetzgebung des Heim kantons der Brautleute bestimmt.

Besitzen diese in mehrern Ka tonen Heimatberechtigung, so ist d Gesetzgebung desjenigen Kantons mas gebend, in welchem sie zugleich ihr Wohnsitz haben, oder in welche falls sie zur Zeit an keinem Bürge

Nationalrath.

schliesslich demjenigen Kanton zu ..... gelegen ist. Kein Kanton .... Steuern zu beziehen.

Art. 4.

wie Art. 2 des BR.

Art. 5.

Jeder Kanton ist berechtigt .... (mit Vorbehalt der in Art. 3 bezeichneten Ausnahme) .... gänzlich zu enthalten hat. [c])

Art. 6. [d])

Wenn ein Schweizerbürger in einem andern als seinem Niederlassungskanton ein Gewerbe betreibt, so kann er von demselben in Bezug auf dieses Gewerbe, abgesehen von der Besteurung allfälligen Grundeigenthums, für diejenigen besondern Steuern in Anspruch genommen werden, welche von den eigenen Einwohnern für gleichartige Gewerbe ebenfalls bezahlt werden müssen. Hinsichtlich der Gemeindesteuern richtet sich die Steuerpflicht nach den Grundsätzen, welche von der betreffenden Kantonalgesetzgebung aufgestellt sind, zur Regelung der Steuerpflicht von Personen, die im Innern dieses Kantons ebenfalls noch in einer andern als ihrer Wohnsitzgemeinde ein Gewerbe betreiben.

III. Familienrechtliche Verhältnisse.

1. Ehe.

Art. 7.

Die Gesetzgebung des Heimatkantons der Brautleute ist massgebend für die Eigenschaften und Bedingungen, welche zum Abschlusse einer gültigen Ehe erfordert werden. Streitigkeiten über Eheeinsprachen gehören deshalb vor den heimatlichen Richter desjenigen Theils, gegen dessen Verehelichung Einsprache erhoben wurde. Ebenso gehören Klagen auf Ungültigkeit der

Anmerkungen.

in dem gegenwärtigen Gesetze geregelt werden, gilt für jeden Schweizerbürger u. s. w. wie oben.

[b]) Antrag der Commission:

»Besitzt Jemand die Heimatberechtigung in mehrern Kantonen, so gilt als Heimatkanton im Sinne dieses Gesetzes derjenige unter denselben, in welchem er zugleich seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder, falls er zur Zeit in keinem Heimatkantone niedergelassen ist, derjenige, in welchem er oder seine Vorfahren den letzten Wohnsitz gehabt haben.«

[2]) Statt Art. 2 und 3 beantragte die Commission zu sagen:

»Das Grundeigenthum, welches sich in einem andern Kanton befindet, als in demjenigen, in welchem der Eigenthümer seine ordentliche Niederlassung besitzt, wird in demjenigen Kanton besteuert, in dem es liegt.«

[3]) Eine Minderheit der Commission beantragte Art. 1—4 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

»Jeder Kanton ist berechtigt, die auf seinem Gebiet mit ordentlichem Wohnsitz niedergelassenen Schweizerbürger, beziehungsweise deren Einkommen (Erwerb) und das sämmtliche Vermögen (inbegriffen auch die Schuldtitel, welche auf auswärts gelegenem Grundeigenthum versichert sind), für alle Kantonal- und Gemeindesteuern in Anspruch zu nehmen.

»Besitzt dagegen ein Schweizerbürger in einem Kanton, in welchem er nicht zugleich den Wohnsitz hat, Liegenschaften, oder übt er daselbst ein Gewerbe aus, so kann er in diesem Kanton lediglich zum Belang des hier befindlichen Grundeigenthums oder Betriebscapitals besteuert werden.

»Anstände der Kantone über die Ausscheidung des Betriebscapitals von dem daraus herfliessenden Einkommen hat der BR. zu entscheiden.«

[c]) Eine Minderheit der nationalräthlichen Commission beantragte folgenden Zusatz:

»Diejenigen Kantone und Gemeinden jedoch, in welchen das Princip genossenschaftlicher obligatorischer Armenunterstützung gesetzliche Geltung hat, sind von den Bestimmungen dieses Artikels insofern befreit, als es ihnen gestattet ist, solchartige Armensteuern auch auf

Bundesrath.	Ständerath.
gebend, in welchem er zugleich seinen Wohnsitz hat, oder in welchem er, falls er zur Zeit an keinem Bürgerorte niedergelassen ist, seinen letzten Wohnsitz gehabt hat.	orte niedergelassen sind, sie ihren letzten Wohnsitz gehabt haben.
Art. 6. Einsprachen gegen die Verehelichung, sowie Streitigkeiten über die Gültigkeit einer abgeschlossenen Ehe sind vor dem Gerichtsstande der Heimat des Bräutigams, beziehungsweise Ehemannes zu erledigen.	Art. 6. Streitigkeiten über die Gültigkeit einer abgeschlossenen Ehe sind vor dem Gerichtsstande der Heimat des Ehemannes zu erledigen.
Art. 7. Eine vom Heimatkanton anerkannte Ehe soll im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft als rechtsgültig anerkannt werden. Es macht dieselbe die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons, in welchem der Ehemann das Heimatrecht besitzt.	
Art. 8. Klagen auf gänzliche Ehescheidung oder zeitliche Trennung (temporäre Scheidung) sind ebenfalls bei der competenten richterlichen Behörde des Heimatkantons des betreffenden Ehemannes anzubringen. Diese sind jedoch befugt, den Entscheid dem Richter des Niederlassungskantons zu delegiren.	Art. 7.[4]) Ehescheidungsklagen jeder Art sind bei der competenten richterlichen Behörde des Heimatkantons des betreffenden Ehemannes anzubringen. Diese ist jedoch befugt, den Entscheid .... zu delegiren.
Der über die Scheidung erkennende Richter ist berechtigt, gleichzeitig über Zuerkennung, Erziehung und Unterhalt der Kinder, Sonderung der Güter, Entschädigungsansprüche u. s. f. zu entscheiden.	Der über die Scheidung .... zu entscheiden.
Art. 9. Bezüglich der Scheidung gemischter Ehen sind die Bestimmungen des Nachtragsgesetzes, betr. die gemischten Ehen vom 3. Hornung 1862, massgebend.	Art. 8 wie Art. 9 der BR.
Art. 10. Eine nach Art. 8 und 9 ausgesprochene Scheidung soll im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft als rechtsgültig anerkannt werden. Die Frau bleibt Angehörige der Heimat des geschiedenen Ehemannes.	
2. Güterrecht der Ehegatten.	
Art. 11. Die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten während be-	Art. 9.[5]) Die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten während der

Nationalrath.

Ehe vor den heimatlichen Richter desjenigen Theils, in dessen Person der Grund der Ungültigkeit liegt. Ist der Grund ein gemeinschaftlicher, so ist der heimatliche Richter des Ehemannes zuständig.

Art. 8.

Klagen auf gänzliche Ehescheidung oder zeitweilige Trennung (temporäre Scheidung) sind bei der competenten richterlichen Behörde des Heimatkantons des Ehemannes anzubringen. Diese ist jedoch befugt, den Entscheid auf gemeinsames Begehren der Parteien dem Richter des Wohnortes zu delegiren.

Wird die Delegation angenommen, so sind alsdann auch die mit der Scheidung zusammenhängenden Verhältnisse, wie Zuerkennung, Erziehung und Unterhalt der Kinder, Sonderung der Güter, Entschädigungsansprüche u. s. w. von den competenten Behörden des Wohnortes, jedoch nach den Gesetzen des Heimatkantons zu entscheiden.

Art. 9.

Bezüglich der Scheidung gemischter Ehen . . . . vom 3. Hornung 1862 (O. S. VII., 126) massgebend.

Art. 10.

Die nach Massgabe der vorhergehenden Artikel geschlossenen Ehen oder ausgesprochenen Ehetrennungen und Scheidungen sollen in der ganzen Eidgenossenschaft als rechtsgültig anerkannt werden.

Durch die Ehe erwirbt die Frau das Bürgerrecht ihres Ehemannes, und sie behält diese Eigenschaft bei auch nach der Scheidung oder Ehetrennung.

2. Güterrecht der Ehegatten.

Art. 11. [6])

Die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten während der Dauer der

Anmerkungen.

das Vermögen und Einkommen ihrer auswärts niedergelassenen Bürger zu verlegen, immerhin mit Vorbehalt der Art. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes. Die Behörden der betreffenden Niederlassungskantone sind verpflichtet, solche Steuererkenntnisse der Heimatsbehörde des Niedergelassenen zu exequiren. Der Niedergelassene ist berechtigt, die in die Heimat bezahlte Armensteuer von der im Niederlassungskanton sein Vermögen betreffenden Steuerrata abzuziehen.«

[3]) Eine Minderheit der Commission beantragte folgende Fassung:

»Wenn ein Schweizerbürger in einem andern als seinem Niederlassungskanton ein Gewerbe betreibt, so kann der Niederlassungskanton sowol allfälliges Grundeigenthum, auf welchem ein solches Gewerbe betrieben wird, als auch den Capitalfond, mit welchem es betrieben wird, besteuern. Dagegen kann die von letzterm bezahlte Steuer von der allgemeinen Vermögenssteuer, welche der Betreffende am Niederlassungsort zu entrichten hat, in Abzug gebracht werden.«

[4]) Die Commission hatte folgenden Antrag gestellt:

»Klagen auf gänzliche Ehescheidung oder zeitliche Trennung (temporäre Scheidung) sind bei der competenten richterlichen Behörde desjenigen Kantons, in welchem der Ehemann niedergelassen ist, anzubringen, sofern derselbe seit wenigstens einem Jahre die Niederlassung in demselben besitzt. Klagen, welche vor Ablauf dieser Frist erhoben werden wollen, sind bei der competenten richterlichen Behörde des Heimatkantons anzubringen.«

[5]) Die Commission beantragte folgende allgemeine Fassung:

»Die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten während bestehender Ehe stehen unter der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Niederlassungskantons.«

[6]) Minderheitsanträge von Commissionsmitgliedern:

1) »Die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten während der Dauer der Ehe stehen in jeder Beziehung unter der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Heimatkantons.«

Bundesrath.

stehender Ehe stehen unter der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Niederlassungskantons. Diese entscheidet auch über die Gültigkeit von Eheverträgen, welche vom allgemeinen Güterrecht abweichende Bestimmungen enthalten. Ueber die Gültigkeit der Form solcher Verträge gelten die Bestimmungen des Art. 26 dieses Gesetzes.

3. Uebrige familienrechtliche Verhältnisse.

Art. 12. Ebenso stehen auch die übrigen familienrechtlichen Verhältnisse sämmtlich unter der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Niederlassungskantons.

Die Frage des Bürgerrechtserwerbes durch Geburt oder nachträgliche Rechtsacte, wie z. B. Legitimation und Adoption, bleibt jedoch dem Entscheide der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit desjenigen Kantons vorbehalten, dessen Bürgerrecht beansprucht wird.

Titel III.

Ueber vormundschaftliche Verhältnisse.

Art. 13. Jeder Kanton ist berechtigt und gleichzeitig verpflichtet, die Vormundschaft über die auf seinem Gebiete niedergelassenen Schweizerbürger in gleicher Weise anzuordnen und auszuüben, wie über die eigenen Kantonsbürger.

Darin ist begriffen die Obsorge für die Personen der Bevormundeten, wie diejenige für die Verwaltung des Vermögens derselben.

Art. 14. Der ordentliche Gerichtsstand der Bevormundeten ist derjenige des Niederlassungskantons.

Die Besteurung des Vermögens derselben richtet sich nach den Bestimmungen des Titel I dieses Gesetzes.

Art. 15. Die Bestellung einer zweiten Vormundschaft über die gleichen Personen ist weder von Seite des Heimatnoch eines andern Kantons zulässig.

Immerhin bleibt den Heimatbehörden das Recht vorbehalten, bei den Vormundschaftsbehörden des Niederlassungskantons die Bevogtungsfrage, z. B. wegen Verschwendung, in Anregung zu bringen.

Art. 16. Ist die zu bevormundende Person an mehrern Orten niederge-

Ständerath.

bestehenden Ehe stehen nur insoweit sie die Haftung für Schulden gegenüber Dritten beschlagen, unter der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Niederlassungskantons, im Uebrigen dagegen unter derjenigen des Heimatkantons.

Art. 10. Ebenso stehen auch die übrigen familienrechtlichen Verhältnisse sämmtlich unter der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Heimatkantons.[6]

Titel III.

Vormundschaftliche Verhältnisse.

Art. 11. Jeder Kanton ist berechtigt . . . niedergelassenen Schweizerbürger anzuordnen und auszuüben.

Darin ist begriffen . . . . das Vermögen derselben.

Wenn die zu bevormundende Person von der Gesetzgebung mehrerer Kantone als Niedergelassener in Anspruch genommen wird, so hat die Bestellung der Vormundschaft am ordentlichen Wohnsitz derselben zu erfolgen.

Art. 12 wie Lemma 1 in Art. 14 des BR.

Art. 13 wie Art. 15 des BR.

Nationalrath.

Ehe stehen nur insoweit sie die Haftung für Schulden gegenüber von Dritten beschlagen, unter der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Niederlassungskantons, im Uebrigen dagegen unter derjenigen des Heimatkantons.

IV. Vormundschaftliche Verhältnisse.

Art. 12. [f]

Lemma 1 wie in Art. 13 des BR.

Darin ist begriffen die Obsorge für die Person des Bevormundeten wie diejenige für die Verwaltung seines Vermögens.

Art. 13.

Der ordentliche Gerichtsstand des Bevormundeten ist derjenige seines Niederlassungskantons.

Art. 14.

Die Bestellung einer zweiten Vormundschaft über die gleiche Person von Seite eines andern Kantons ist nicht zulässig.

Immerhin bleibt u. s. w. [g])

Anmerkungen.

2) »Die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten während der Dauer der Ehe stehen, sofern nicht vor der Heirat ein Ehevertrag abgeschlossen worden ist, unter der Gesetzgebung desjenigen Kantons, in welchem zur Zeit der Eingehung der Ehe der Ehemann niedergelassen war.«

[e]) Die Commission hatte beantragt:

»Ebenso stehen auch die übrigen familienrechtlichen Verhältnisse sämmtlich unter der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Niederlassungskantons.«

Die Frage des Bürgerrechtserwerbes .... beansprucht wird, wie Lemma 2 in Art. 12 des BR.

[f]) Eine Minderheit der Commission beantragte folgende Fassung:

»Jeder Kanton ist berechtigt und gleichzeitig verpflichtet, die Vormundschaft über die auf seinem Gebiete niedergelassenen Schweizerbürger im Namen der Heimatbehörde, welcher von dem eingetretenen Falle Kenntniss zu geben ist, oder auf deren Verlangen anzuordnen und auszuüben, wie über die eigenen Kantonsbürger.«

[g]) Die Commissionsminderheit wollte dieses Lemma folgendermassen gefasst wissen:

»Den Heimatbehörden bleibt das Recht der Intervention bei Bestellung der Vormünder und bei Abnahme der Vormundschaftsrechnungen immerhin vorbehalten.«

Bundesrath.

lassen, so hat die Bestellung der Vormundschaft im Hauptdomicil zu erfolgen.

Art. 17. Wenn der Bevormundete während bestehender Vormundschaft seinen Niederlassungskanton wechselt, so geht die Vormundschaft an den neuen Niederlassungskanton über.

Art. 18. Falls eine zu bevormundende Familie in mehrern Kantonen zerstreut lebt, oder die Trennung der Familie während bestehender Vormundschaft erfolgt, die gleichzeitige Auflösung des Vermögensverbandes in beiden Fällen aber nicht thunlich ist, so ist die Vormundschaft auch in der Folge in einheitlicher Art zu handhaben.

Art. 19. Sofern die Kantone sich in den Fällen der Art. 16 und 18 nicht verständigen können, so steht der Entscheid dem BR. zu.

Ebenso hat er im Streitfalle zwischen zwei Kantonen darüber zu entscheiden, ob bei Einleitung der Vormundschaft oder während des Bestandes derselben ein Wechsel des Domicils statthaft sei.

Art. 20. Sobald der Fall einer Vormundschaft eintritt, haben die Behörden des Niederlassungskantons sofort ein genaues Inventar über das Vermögen der zu Bevormundenden aufzunehmen und dem Heimatkanton derselben eine beglaubigte Abschrift desselben zu behändigen.

Der Niederlassungskanton ist auch in der Folge verpflichtet, dem Heimatkanton auf Verlangen jederzeit Aufschlüsse über den Stand des Vermögens zu ertheilen.

Art. 21. Ohne ausdrückliche Genehmigung der competenten Vormundschaftsbehörden des Heimatkantons dürfen:

1) keine Veränderungen in den Bürgerrechtsverhältnissen der Bevormundeten vorgenommen,
2) die bevormundeten Kinder nicht in einer andern als der Confession ihrer Eltern erzogen werden.

Bezüglich der Confessionsverhältnisse von Kindern aus gemischten Ehen ist Art. 6 des BGesetzes vom 3. Dcbr. 1850 massgebend.

In Fällen von Beschwerden über die Verletzung vorstehender Vorschriften hat der BR. das Angemessene zu verfügen.

Art. 22. Die Vormundschaftsbehör-

Ständerath.

Art. 14 wie Art. 17 des BR.

Art. 15 wie Art. 18 des BR.

Sofern sich die Kantone über den Ort, an welchem die Vormundschaft zu führen ist, nicht verständigen können, entscheidet der BR.

Ebenso hat er . . . . ein Wechsel des Domicils statthaft sei.

Art. 16. Der Niederlassungskanton ist verpflichtet, dem Heimatkanton von dem Eintritt einer Vormundschaft Kenntniss zu geben und demselben auf Verlangen jederzeit Aufschluss über den Stand des Vermögens zu ertheilen.

Art. 17 gleichlautend wie Art. 21 des BR. mit Weglassung des letzten Lemma.

Nationalrath.

Anmerkungen.

Art. 15.

Wenn der Bevormundete . . . an den neuen Niederlassungskanton über.

Im Streitfalle zwischen zwei Kantonen hat der BR. darüber zu entscheiden, ob bei Einleitung der Vormundschaft oder während des Bestandes derselben ein Wechsel des Domicils statthaft sei.

Art. 16.

Der Niederlassungskanton ist verpflichtet . . . . auf Verlangen jederzeit über den Stand des Vermögens, sowie über die persönlichen und Familienverhältnisse des Bevormundeten Aufschluss zu ertheilen.

Art. 17.

Gleichlautend mit Art. 17 im Beschluss des Ständerathes.

Bundesrath.

den des Niederlassungskantons sind für Anwendung und ordentliche Führung der Vormundschaft verantwortlich. Für schuldhafte Geschäftsführung können dieselben nach Aufhebung der Vormundschaft von dem Bevormundeten oder dessen Rechtsnachfolgern, und schon während bestehender Vormundschaft auch von den heimatlichen Vormundschaftsbehörden gerichtlich belangt werden.

Derartige Klagen sind beim BGerichte anzubringen, welches bei deren Beurtheilung die Gesetze des Niederlassungskantons zur Anwendung bringt, und wo solche fehlen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entscheidet.

Art. 23. Die Frage der Geschlechtsvormundschaft sowie die Dauer der Vormundschaft und die Bestimmung der Volljährigkeit richtet sich immer nach den Gesetzen des Niederlassungskantons.

Wer indess einmal die Volljährigkeit erlangt hat, behält diese Eigenschaft auch dann, wenn er in der Folge seinen Wohnsitz in einen Kanton verlegt, dessen Gesetzgebung ein höheres Alter für die Volljährigkeit festsetzt.

Titel IV.

Ueber erbrechtliche Verhältnisse.

Art. 24. Die Erbsverlassenschaft eines Niedergelassenen aus einem andern Kanton ist in ihrem ganzen Bestande nach den nämlichen Gesetzen und zwar nach denjenigen des Niederlassungskantons des Erblassers zu behandeln.

Wenn der Erblasser in mehrern Kantonen niedergelassen war, so ist die Gesetzgebung des Hauptdomicils massgebend. Diesfällige Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet der BR.

Art. 25. Die Gesetzgebung des Niederlassungskantons ist massgebend sowol für die Intestat-, wie für die testamentarische Erbfolge. Sie entscheidet über die Frage der Testirfähigkeit des Erblassers, Pflichttheilsberechtigung, Gültigkeit von Ehe- und Erbverträgen u. s. w.

Es sollen weder durch Testament, noch durch Eheverkommnisse oder Erbverträge Beschwerden auf Immobilien in einem Kanton gelegt werden dürfen, die nach den Gesetzen des

Ständerath.

Art. 18 wie Art. 23 des BR. [7])

Nationalrath.

Art. 18.

Die Frage der Geschlechtsvormundschaft . . . und die Bestimmung der Volljährigkeit richten sich immer nach den Gesetzen des Niederlassungskantons. [h])

Wer indessen einmal die Volljährigkeit erlangt hat, behält [i]) diese Eigenschaft auch dann, wenn er in der Folge seinen Wohnsitz in einem Kanton verlegt [k]) . . . . festsetzt.

V. Erbrechtliche Verhältnisse.

Art. 19. [l])

Die Erbverlassenschaft eines in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgers ist in ihrem ganzen Bestande nach den nämlichen Gesetzen, und zwar nach denjenigen seines Heimatkantons zu behandeln.

Ebenso ist zu Behandlung von Erbstreitigkeiten ausschliesslich der Richter des Heimatkantons zuständig.

Doch dürfen weder durch Testamente, noch durch Eheverkommnisse oder Eheverträge Immobilien mit Beschwerden belegt werden, welche nach den Gesetzen des Kantons, in welchem sie liegen, unzulässig sind.

Anmerkungen.

[7]) Die Commission des Ständerathes hatte beantragt, folgenden Titel einzuschieben:

Titel V.

Erbrechtliche Verhältnisse.

Art. 17. Die Erbsverlassenschaft eines Niedergelassenen ist in ihrem ganzen Bestande, mit Vorbehalt der in Art. 18 vorgesehenen Ausnahmen nach den nämlichen Gesetzen und zwar nach denjenigen des Niederlassungskantons des Erblassers zu behandeln.

Art. 18. Die Gesetzgebung des Niederlassungskantons ist massgebend für die Intestat- und in der Regel auch für die testamentarische Erbfolge.

Testamente, Eheverkommnisse und Erbverträge sind indessen auch zulässig, wenn sie den Vorschriften der Gesetzgebung des Heimatkantons entsprechen, und beschränken insoweit die Rechte, welche die Intestaterben nach der Gesetzgebung des Niederlassungskantons besitzen.

Art. 19. Für die Beurtheilung von Erbstreitigkeiten ist der Richter desjenigen Kantons zuständig, in welchem der Erblasser niedergelassen war.

[h]) Die Minderheit der Commission wollte das Wort »Niederlassungskantons« durch »Heimatkantons« ersetzen.

[i]) Die Minderheit wollte hier einschieben: »so weit es die durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse betrifft.«

[k]) Eine Minderheit wollte die Worte »seinen Wohnsitz . . . verlegt« ersetzen durch: »die Niederlassung in einem andern Kanton nimmt.«

[l]) Eine Minderheit der Commission wollte diesen Artikel so fassen:

»Die Erbverlassenschaft eines Niedergelassenen ist in ihrem ganzen Bestande nach den Gesetzen des Heimatkantons zu behandeln.«

Eine andere Minderheit wollte den zwei ersten Absätzen folgende Fassung geben:

»Die Erbverlassenschaft eines Schweizerbürgers wird nach den Gesetzen des Niederlassungskantons behandelt.«

Bundesrath.

Ständerath.

Orts, in welchem diese Immobilien liegen, nicht als zulässig anerkannt sind.

Art. 26. In Betreff der zur Errichtung eines Testamentes, Eheverkommnisses oder Ehevertrages nothwendigen Förmlichkeiten gilt indess die Regel, dass jene Acte als gültig anzusehen sind, wenn entweder die gesetzlichen Bestimmungen des Orts ihrer Errichtung oder diejenigen des Niederlassungskantons beobachtet worden sind.

Art. 27. Für die Beurtheilung von Erbstreitigkeiten ist der Richter des Ortes zuständig, wo die Erbsverlassenschaft nach Art. 24 eröffnet worden ist.

Art. 28. Die Behörden des Niederlassungskantons sollen bei jedem Todesfalle eines Niedergelassenen die Verlassenschaft unter Siegel nehmen und erforderlichenfalls inventarisiren, gleichzeitig aber von dem Todesfalle den heimatlichen Behörden des Niedergelassenen Anzeige machen.

Titel V.

Ueber Concursverhältnisse.

Art. 29. Alle Vermögensbestandtheile eines Gemeinschuldners, auf welchem Kantonsgebiete sich dieselben auch befinden mögen, mit Ausnahme des ausserhalb des Niederlassungskantons gelegenen Grundeigenthums, sollen bei einem Concurse in die allgemeine Masse fallen.

Art. 30. Nach Ausbruch des Concurses dürfen keine Arreste auf das Vermögen eines Gemeinschuldners anders als zu Gunsten der ganzen Concursmasse mehr gelegt werden.

Art. 31. Der Gerichtsstand des Concurses ist derjenige des Wohnortes des Gemeinschuldners.

Bei mehrfachem Domicil desselben gilt die Vorschrift des Art. 24 Lemma 2.

Art. 32. Für Grundstücke, die ausserhalb des Niederlassungskantons liegen, findet ein Specialconcurs statt.

Wenn ein Gläubiger Eigenthum, Hypotheken oder andere dingliche Rechte an einem solchen Grundstücke, oder wenn ein Gläubiger Pfandrechte an beweglichem Vermögen in Anspruch nimmt, so soll derselbe befugt sein, sein Recht an dem ihm verhafteten Gegenstande vor dem Richter und nach den Gesetzen desjenigen Kantons geltend zu machen, in welchem dieser Gegenstand sich befindet.

Nationalrath.

Anmerkungen.

Art. 20
wie Art. 28 des BR.

VI. Concursverhältnisse.

Art. 21.

Alle Vermögensbestandtheile eines Gemeinschuldners [m]) auf welchem Kantonsgebiete sich dieselben auch befinden mögen, fallen bei einem Concurse in die allgemeine Masse.

Art. 22
wie Art. 30 des BR.

Art. 23. [n])

Der Gerichtsstand des Concurses ist im Allgemeinen derjenige des Wohnorts des Gemeinschuldners. Wenn jedoch Vermögensbestandtheile in einem andern Kanton liegen und deren Eigenthum oder das darauf angesprochene Pfandrecht streitig wird, so ist dieser Streit vor dem zuständigen Richter desjenigen Kantons zu verhandeln, in welchem das Vermögen liegt.

Für die Form der Eigenthumsübertragung von Liegenschaften sind die Gesetze des Kantons massgebend, wo die Liegenschaften sich befinden.

[m]) Minderheitsantrag eines Commissionsmitgliedes:

»Alle Vermögensbestandtheile eines niedergelassenen Gemeinschuldners« . . .

[n]) Die Commission beantragte den Art. 23 so zu fassen:

»Der Gerichtsstand des Concurses ist im Allgemeinen derjenige des Wohnortes des Gemeinschuldners. Wenn jedoch zu der Masse Immobilien gehören, welche in einem andern Kanton liegen, so ist die Liquidation derselben auf Ansuchen der Behörden des Kantons, in welchem der Concurs stattfindet, durch die zuständigen Behörden und nach den Gesetzen des Kantons, in welchem die Immobilien liegen, vorzunehmen.

»Ebenso sind Ansprachen um Eigenthum, Pfandrecht oder andere dingliche Rechte an solchen Liegenschaften, sowie auch um Pfandrechte an beweglichem Vermögen vor dem Richter des

Bundesrath.

Art. 33. Ergibt sich im vorbezeichneten Falle nach der Befriedigung des Gläubigers ein Mehrwerth, so soll der Ueberschuss in die allgemeine Concursmasse fliessen, um nach den Gesetzen des Orts, wo die allgemeine Concursverhandlung stattfindet, unter die Gläubiger vertheilt zu werden.

Reicht hingegen der Erlös des verhafteten beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes zur vollen Befriedigung des betreffenden Gläubigers nicht hin, so wird derselbe für den Rest seiner Forderung an die Masse verwiesen.

Titel VI.

Vollziehungsbestimmungen.

Art. 34. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1864 in Kraft.

Durch dasselbe werden alle entgegenstehenden Bestimmungen der Gesetzgebung der Kantone und im weitern:

1) das Concordat wegen dem Heimatrecht der in einem andern Kanton einheiratenden Schweizerinnen vom 8. Juli 1808; bestätigt den 9. Juli 1818 (O. S. I, 287),
2) das Concordat über Behandlung der Ehescheidungsfälle vom 6. Juli 1821 (O. S. II, 39),
3) das Concordat über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse vom 15. Juli 1822 (O. S. II, 34),
4) das Concordat über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse vom 15. Juli 1822 (O.S.II, 36),
5) von den Concordaten, betr. die gerichtlichen Betreibungen und Concurse (O. S. I, 282 ff.),
   a) dasjenige über das Concursrecht in Fallimentsfällen vom 15. Juni 1804, bestätigt den 8. Juli 1818, und
   b) dasjenige über Effecten eines Falliten, die als Pfand in Creditors Händen in einem andern Kanton liegen, vom 7. Juni 1810, bestätigt den 8. Juli 1818,

sowie etwaige andere, den vorstehenden Bestimmungen widersprechende Verträge unter einzelnen Kantonen — aufgehoben.

Art. 35. Der BR. ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Ständerath.

Titel IV.

Vollziehungsbestimmungen.

Art. 19. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1864 in Kraft.

Durch dasselbe werden alle entgegenstehenden Bestimmungen der Gesetzgebung der Kantone und im weitern:

1) das Concordat über Behandlung der Ehescheidungsfälle vom 6. Heumonat 1821 (ältere offic. Samml. II, 39);
2) das Concordat über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse vom 15. Heumonat 1822 (ältere offic. Samml. II, 34),[8])

sowie etwaige .... aufgehoben.

Art. 20 wie Art. 35 des BR.

Nationalrath.

Anmerkungen.

Ortes geltend zu machen, wo die betreffenden Objecte sich vorfinden.«

Zusatzantrag der Minderheit:

»Die Ansprachen auf Frauengut sind nach der Gesetzgebung des Heimatkantons, unter welcher die Ehe abgeschlossen wurde, zu behandeln.«

Vollziehungsbestimmungen.

Art. 24
rt. 34 des BR.

[8]) Die Commission hatte consequenterweise beantragt, auch die unter No. 1 und 4 in Art. 34 des bundesräthlichen Vorschlags erwähnten Concordate aufzuheben.

Art. 25
rt. 35 des BR.

Endlich ist anzuführen, dass eine Minderheit der nationalräthlichen Commission beantragt hatte, die drei ersten Capitel des Gesetzes folgendermassen zu fassen:

I. Von der Niederlassung.

»Art. 1. Als Niedergelassener ist derjenige Schweizerbürger anzusehen, welcher ausser seinem Heimatorte in einem andern Kanton nach Art. 41 der BVerf. die Niederlassung erlangte und in diesem Kanton einen ordentlichen Wohnsitz hat.

»Art. 2. Zur gleichen Zeit kann ein Schweizerbürger nur an einem Orte die eigentliche Niederlassung haben. Wenn ein solcher in einem oder mehrern Kantonen das Niederlassungsrecht erlangt, um daselbst sich nur zeitweise aufzuhalten, oder hauptsächlich um in demselben oder in denselben ein oder mehrere Gewerbe zu betreiben, später aber bei veränderten Verhältnissen zwischen den betreffenden Kantonen Streit darüber entsteht, wo derselbe seinen ordentlichen Wohnsitz habe, so entscheidet der BR. nach Massgabe der thatsächlichen Verhältnisse.

II. Von der Besteurung der Niedergelassenen.

»Art. 3. Jeder Kanton ist befugt, die auf seinem Gebiet niedergelassenen Schweizerbürger für alle Kantonal- und Gemeindesteuern in Anspruch zu nehmen, wie seine eigenen Angehörigen.

»Dagegen hat sich jeder Kanton und jede Gemeinde der Besteurung der in einem andern Kanton Niedergelassenen zu enthalten mit Ausnahme in Fällen des Art. 4 dieses Gesetzes.

»Art. 4. Das Recht der Besteurung des Grundeigenthums von Niedergelassenen und seines Ertrages steht nur demjenigen Kanton zu, in welchem dasselbe gelegen ist.

»Art. 5. Die Frage, ob und inwieweit bei Besteurung des nicht im Niederlassungskanton gelegenen Grundeigenthums die auf demselben haftenden Schulden in Abzug gebracht werden dürfen, entscheidet sich nach der Gesetzgebung des Kantons, wo das Grundeigenthum liegt.

»Art. 6. Wenn ein Schweizer in einem andern als seinem Heimat- oder Niederlassungskanton ein Gewerbe betreibt, ohne in demselben seinen ordentlichen Wohnsitz zu haben, so ist dieser Kanton befugt. neben der allfälligen Besteurung des Grundeigenthums auch dieses Gewerbe für Kantons- und Gemeindezwecke zu besteuern, jedoch nur im gleichen Verhältnisse. wie derselbe die Gewerbe seiner eigenen Angehörigen besteuert.

III. Von den familienrechtlichen Verhältnissen.

»Art. 7. Die Bedingungen zur Eingehung einer Ehe zweier Personen, wovon eine oder beide in einem oder zwei Kantonen niedergelassen sind, werden durch die Gesetzgebung des Heimatkantons derselben bestimmt.

»Besitzen diese in mehrern Kantonen Heimatberechtigung, so ist die Gesetzgebung desjenigen oder derjenigen Kantone derselben massgebend, in welchem oder in welchen sie oder ihre Vorfahren zuletzt gewohnt haben.

»Art. 8. Einsprachen gegen die Eingehung einer Ehe hat die competente Heimatsbehörde desjenigen Theils zu behandeln, gegen welchen die Einsprache erhoben wird.

»Art. 9. Klage auf Ungültigkeit, oder gänzliche Scheidung, oder auf temporäre Trennung einer Ehe von Niedergelassenen sind bei der competenten richterlichen Behörde des Heimatkantons vom Ehemann anzubringen.

»Diese Behörde ist jedoch befugt, den Entscheid über Klagen auf gänzliche Scheidung oder temporäre Trennung dem Richter des Niederlassungskantons zu delegiren.

»Sofern dieser die Delegation annimmt, so hat er gleichzeitig auch über Zuerkennung, Unterhalt und Erziehung der Kinder, sowie über Sonderung der Güter, Entschädigungsansprüche u. s. w. nach der Gesetzgebung seines Kantons zu entscheiden.«

Nachdem der Beschluss des Nationalrathes an den Ständerath gelangt war, verwarf derselbe das Gesetz, der Nationalrath aber fasste am 31. Juli 1863 den Beschluss:

»1) Der Nationalrath erklärt, dass er unter den gegebenen Umständen die Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über die Verhältnisse der Niedergelassenen fallen lässt.

»2) Der BR. wird eingeladen, zu geeigneter Zeit und in gutfindender Form neue Anträge über diesen Gegenstand der BVersammlung vorzulegen.« B. 1863. III 329.

In seinem Geschäftsbericht v. J. 1863 bemerkt der BR., seither sei eine auf dieses Gesetz bezügliche Petition eines Bürgers von St. Gallen, wohnhaft in Basel, eingelangt, in welcher derselbe namentlich darauf dringe, es möchte an der Bestimmung des Art. 4 festgehalten werden, dass alles Grundeigenthum gleichmässig zu behandeln sei, ob dessen Eigenthümer in oder ausser dem Kanton wohne; dem Petenten sei aber geantwortet worden, er möge sich selbst damit an die BVersammlung wenden, da der BR. eine bezügliche Vorlage nicht zu machen gedenke. B. 1864. I 322.

II. Forum des zu belangenden Schuldners.

Concordat vom 15. Juni 1804 bestätigt den 8. Juli 1818. A.

[A. S. I. 282. II. 109. 261. Snell I. 242. 244. Kaiser IV. 64.]

Vgl. No. **854.**

1093. Alt Gerichtspräsident Weber in Basel beschwert sich darüber, dass die Regierung von Baselland die Vollziehung eines Ganturtheils verweigere, das er gegen den in Solothurn wohnhaften Stephan Schädler von Dornach erwirkt habe, angeblich darum, weil letzterer unter Berufung auf das Concordat vom 15. Juni 1804 und auf Art. 50 der BVerf. gegen die in Baselland stattgefundene Betreibung protestire.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Das Concordat über das Forum des zu belangenden Schuldners vom 15. Juni 1804, bestätigt den 8. Juli 1818, hat vorgeschrieben, es sollen auch die Schuldbetreibungen vor dem natürlichen Richter des Schuldners stattfinden. Sodann bezeichnet Art. 50 der BVerf., der gemäss Art. 6 Lemma 2 der Uebergangsbestimmungen derselben an die Stelle des bezeichneten Concordates getreten ist, ausdrücklich den Richter des Wohnortes des sesshaften und aufrechtstehenden schweiz. Schuldners als seinen natürlichen für alle diejenigen Fälle, wo es sich um persönliche Ansprachen handelt.

2) Unter solchen Umständen hat die Regierung von Baselland den Recurrenten mit Recht angewiesen, seine Schuldbetreibung zunächst in Solothurn, als dem Wohnort des Schuldners, zu erheben.

3) Wenn Recurrent glaubt, es handle sich deswegen nicht um eine persönliche Ansprache im Sinne des Art. 50 der BVerf., weil für seine Forderung Unterpfänder bestellt seien, so befindet er sich in einem völligen Rechtsirrthum.

4) Im Uebrigen folgt daraus, dass zuerst die Betreibung gegen den Schuldner in Solothurn durchgeführt werden muss, noch keineswegs, dass nicht später für die im Kt. Baselland liegenden Unterpfänder ein Separatconcurs angeordnet werden könne; vielmehr wäre Letzteres, wenn der Schuldner wirklich zum Concurse käme, ganz den bestehenden Rechten gemäss. BR. v. 27. Febr. 1863.

III. Concursrecht in Fallimentsfällen.

Concordat vom 15. Juni 1804, bestätigt den 8. Juli 1818. C. [A. S. I. 284. Off. S. VI. 367. Snell I. 242. Kaiser IV. 69].

Vgl. No. **915. 1096.**

1094. Karl Amone aus Neapel, niedergelassen in La Chaux-de-Fonds und dessen Ehefrau Luise geb. Planel wurden durch Decret des Civilgerichts von La Chaux-de-Fonds vom 7. Juni 1859 in Fallimentszustand erklärt und der Appellationshof entschied, es sei dasselbe für den Kt. Neuenburg massgebend und executorisch. Frau Amone besass in Genf ein Guthaben, das der Liquidator der Concursmasse, Gretillat, in letztere ziehen wollte, weshalb er sich an die Genfer Gerichte wandte, um eine Bewilligung zur Vollziehung des Fallimentsdecretes zu erwirken. Als aber diese vom Appellationsgerichte auf Einsprache von Seite der Frau Amone verweigert wurde, erhob der Liquidator Beschwerde beim BR.

Letzterer hob am 24. Januar 1861 das Genfer Urtheil auf und lud die competente Behörde ein, dem neuenburgischen Urtheil vom 7. Juni 1859 Vollziehung zu verschaffen. Gründe:

1) Nach Art. 49 der BVerf. muss ein rechtskräftiges Civilurtheil, das von einem competenten Gerichte erlassen wurde, in der ganzen Eidgenossenschaft vollzogen werden. Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, dass die Gerichte anderer Kantone nicht befugt sind, ein solches Urtheil seinem materiellen Inhalte nach (quant au fond) einer Prüfung zu unterstellen.

2) Das Urtheil des Genfer Gerichtshofes, welches die Vollziehung des neuenburgischen Urtheils vom 7. Juni 1859 verweigert und dasselbe vom Standpunkte der genferischen Gesetze, unter denen die Eheleute Amone in keiner Hinsicht stehen, einer Kritik unterwirft, widerspricht daher der BVerfassung.

3) Die Competenz des neuenburgischen Gerichtes ist nach Art. 12 des Code civil dieses Kantons begründet und überdies von keiner Seite bestritten.

4) Das in Gemässheit der neuenburgischen Gesetze erlassene Concurserkenntniss hat keineswegs nur eine formale Bedeutung und kann nicht als blosse prozessleitende Verfügung (acte de procédure) betrachtet werden, sondern ist nach Inhalt und Wirkung ein Civilurtheil. [Vgl. No. **1097** Erw. 1.]

Ueber diesen Entscheid beschwerte sich Frau Amone bei der

BVersammlung, sie wurde aber am 23. Juli 1861/15. Januar 1862 abgewiesen. Der diesfälligen Begründung der Commissionalanträge wird Folgendes enthoben:

Es ist zweifelhaft, ob das vorliegende Fallimentsdecret ein rechtskräftiges Civilurtheil sei im Sinne des Art. 49 der BVerf.; aber es ist auch nicht nöthig, diese principiell wichtige Frage durch eine hierauf bezügliche Begründung des vorliegenden concreten Falles zu präjudiciren, da das bestehende Concordatsrecht auch zur Abweisung der Beschwerde nöthigt.

Die Kantone Neuenburg und Genf sind den Concordaten, betr. das Concursrecht vom 15. Juni 1804, bestätigt den 8. Juli 1818 (C), und vom 7. Juni 1810, bestätigt den 8. Juli 1818 (D), beigetreten. Durch diese Concordate haben die concordirenden Kantone einerseits den Gerichtsstand und die Gesetzgebung des Wohnortes, als die für den Concurs zuständigen anerkannt, anderseits die Universalität des von den competenten Wohnortsbehörden verhängten Concurses in der Weise zugestanden, dass *sämmtliches bewegliches Vermögen* des Concursiten, es mag im Concordatsgebiete gelegen sein wo es will, in die Eine und ungetheilte Concursmasse zu ziehen sei.

Hieraus folgt für den vorliegenden Fall, dass der von den neuenburgischen Gerichten über die Eheleute Amone verhängte Concurs auch für den Kt. Genf und dessen Einwohner, wenigstens soweit es die privatrechtlich ökonomischen Folgen desselben angeht, verbindlich ist; dass das im Kt. Genf befindliche bewegliche Vermögen der Concursiten in die neuenburgische Concursmasse zu ziehen ist und dass somit die Genfer Gerichte dem neuenburgischen Fallimentsdecrete die Vollziehungsbewilligung nicht verweigern können, ganz abgesehen davon, ob das Concursdecret ein rechtskräftiges Civilurtheil im Sinne des Art. 49 der BVerf. sei.

Die Einrede, dass nach dem ehelichen Gütersysteme von Genf der über den Ehemann Amone verhängte Concurs nicht auch auf das Vermögen der Ehefrau ausgedehnt werden könne, indem nach den Genfer Gesetzen eine solidarische Haftung der Ehefrau für die Schulden des Mannes, wie sie in Neuenburg besteht, nicht stattfindet, ist in doppelter Hinsicht unrichtig, einmal weil der Concurs nicht den Gesetzen von Genf, wol aber denjenigen von Neuenburg unterworfen ist und sodann weil, wenn materiell die Genfer Gesetze anwendbar wären, es den dortigen Gläubigern oder sonstigen Interessenten unbenommen bliebe, ihre Einsprache gegen die Ausdehnung des Concurses auf das Vermögen der Frau Amone bei den formell zuständigen Neuenburger Gerichten anzubringen.

B. 1861 II. 753—756. B. 1862 II. 240.

1095. Ueber Esther Strübin von Liestal, als Bäckerin niedergelassen in Basel, wurde Concurs eröffnet. Die Concursbehörde reclamirte nun das in Liestal unter Geschlechtsvormundschaft stehende Vermögen der Cridarin zur Masse, sie wurde aber von den basellandschaftlichen Gerichten mit dieser Klage abgewiesen, weil der Vormund noch nie belangt worden und das Concursurtheil gegen ihn nicht rechtsverbindlich sei.

Die Regierung von Basel-Stadt erhob nun Beschwerde beim BR., indem sie sich einerseits darauf stützte, dass der in einem Kanton richtig ergangene Concurs im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft attractiv wirke, anderseits auf den Entscheid der BVersammlung i. S. Luise Amone geb. Planel (No. **1094**) sich berief.

Der BR. wies die Beschwerde am 13. April 1863 ab. Gründe:

1) Bei Entscheidung des vorliegenden Recurses müssen zwei Fragen wol auseinander gehalten werden, die hier vielfach vermischt auftreten, rechtlich aber nicht zusammen gehören, nämlich:

a. die allgemeine Rechtsfrage, ob bei einem gegen einen Bevormundeten ausgefällten Civilurtheile oder bei gegen ihn verhängtem Concurse ohne weiteres auf dessen in einem andern Kanton unter vormundschaftlicher Verwaltung stehendes Vermögen gegriffen und exequirt werden könne; und

b. die mehr thatsächliche Frage, ob nicht im Specialfalle der Vormund und die Vormundschaftsbehörden den selbständigen Geschäftsbetrieb des Vögtlings gebilligt und damit das in ihren Handen befindliche Vogtgut engagirt haben.

2) Was die allgemeine Rechtsfrage betrifft, so muss sie ohne weiteres verneint werden, indem, falls auf vormundschaftliches Gut gegriffen werden will, zuerst der Vormund ins Recht zu rufen ist und keine Rede davon sein kann, dass ein gegen den Mündel einseitig ausgefälltes Urtheil gegen den Vogt exequirbar sei.

3) Weder Art. 49 der BVerf., noch das Concordat über das Concursrecht in Fallimentsfällen ändern hieran etwas, da eben zuerst zu beweisen wäre, dass solche Urtheile und Concurse gegen den Mündel dessen Vogt verpflichten: ein Satz, dessen Bejahung (beiläufig bemerkt) dem ganzen Institute der Vormundschaft allen Werth benähme.

4) Die zweite Frage dagegen kann im Specialfalle mit allem Grund aufgeworfen werden; allein die Beurtheilung derselben fällt gemäss Art. 50 der BVerf. in die Competenz der Gerichte des Wohnortes des Vormundes. B. 1864 I. 378.

IV. Effecten eines Falliten, die als Pfand in Creditors Händen in einem andern Kanton liegen.

Concordat vom 7. Juni 1810, bestätigt den 8. Juli 1818, D.
[A. S. I. 285. Off. S. VI. 367. Snell I. 243. Kaiser IV. 71.]
Vgl. No. **906. 1268** Anmerk.

1096. Dem unter No. **552** nur im Dispositiv mitgetheilten Falle fügen wir nachträglich die den Acten enthobene Begründung bei.

Da es ausser Zweifel liegt, dass das Grundstück, welches Gegenstand des Separatconcurses und somit der Beschwerde bildet, sich innerhalb der Grenzmarken des Kt. Luzern befindet und dass die diesfälligen Fertigungen von luzernischen Behörden vorgenommen wurden, so muss bei Beurtheilung der Sache von dem Satze ausgegangen werden, dass dieses Grundstück unter den Gesetzen und Gerichten des Kt. Luzern stehe, insoweit nicht eidg. Concordate oder andere Verträge in dieser Hinsicht die Hoheitsrechte dieses Kantons beschränken.

Das Concordat vom 15. Juni 1804 enthält nicht nur keine solche Beschränkung, sondern aus Art. 3 desselben ist im Gegentheil ersichtlich, dass das Princip der Einheit einer Concursmasse in allen concordirenden Kantonen ausdrücklich nur auf das bewegliche Vermögen angewendet wird, von Liegenschaften wird im Concordate gar nicht gesprochen.

Das Concordat vom 7. Juni 1810 bezweckt ebenfalls, die Einheit der Concursmasse in Bezug auf alle Effecten eines Falliten herzustellen, mögen dieselben in diesem oder jenem Kantone liegen. Nun sträubt sich schon der allgemeine Sprachgebrauch ganz entschieden gegen die Auslegung, dass man den Ausdruck »Effecten« auch auf Liegenschaften beziehen könne. Zudem lässt sich unmöglich annehmen, dass das letztere Concordat, welches offenbar nur eine kleine Erweiterung und nähere Erläuterung des Art. 3 des ersten Concordates enthält, ein entgegengesetztes System durch den blossen Ausdruck »Effecten« als Gegensatz von dem »beweglichen Eigenthum« habe einführen wollen. Es ist vielmehr einleuchtend, dass, wenn der cit. Art. 3 Arreste auf bewegliches Eigenthum eines Falliten anders als zu Gunsten der Gesammtmasse verbietet, das spätere Concordat nothwendig den Ausdruck: Gesammtvermögen, bewegliches und unbewegliches Eigenthum u. s. w. hätte gebrauchen müssen, wenn die Ansicht wirklich obgewaltet hätte, alle Vermögensobjecte eines Falliten, mit Inbegriff der Liegenschaften, in die gemeinsame Concursmasse zu ziehen und sie den Gesetzen des Wohnortes des Falliten zu unterwerfen. Auch der Titel des letztern Concordates, also lautend: »Effecten eines Falliten, die als Pfand in Creditors Händen in einem andern Kanton liegen« bestätigt unverkennbar diese Ansicht. Denn hätte es sich darum gehandelt, im Gegensatz mit dem frühern Concordate, welches nur von beweglichem Eigenthum spricht, ein so äusserst wichtiges und ganz neues Princip

einzuführen, d. h. die bestehenden Grundsätze auch auf das unbewegliche Eigenthum auszudehnen, so wäre dieses ohne Zweifel sowol im Titel als im Art. 1 des letztern Concordates bezeichnet worden. Dieses hat also offenbar nicht den Zweck, über die Immobilien etwas Neues aufzustellen, sondern blos die Streitfrage zu lösen, welchem Gerichtsstande diejenigen Effecten unterworfen seien, die zwar nach Art. 3 des frühern Concordates zur Concursmasse gehören, jedoch von einem dritten Besitzer in einem andern Kanton als Eigenthum oder Pfand in Anspruch genommen werden.

Es kann sich somit blos noch fragen, ob dieses Rechtsverhältniss durch den Vertrag vom 9. Juli 1830*) geändert worden sei. Diese Frage muss aber ebenfalls verneint werden. Jener Vertrag statuirt das ganz anormale Verhältniss, dass ein Gemeindebezirk nicht etwa blos als Complex von Privateigenthum, sondern als ein administrativer Kreis des Kts. Aargau sich in den Kt. Luzern hineinzieht. Schon dieses Umstandes wegen ist der Vertrag im Zweifel im strictesten Sinne zu interpretiren und es kann daher unter die administrativen Befugnisse der Gemeinde nicht die Unterwerfung eines im Kt. Luzern liegenden Grundstückes unter die aargauische Civilgesetzgebung und Gerichtsbarkeit gezählt werden. Diese Auffassung stimmt denn auch ganz mit der Praxis überein, indem zugegebenermassen sowol Eigenthums- als Pfandfertigungen über dieses Grundstück nach luzernischen Gesetzen und von luzernischen Behörden vorgenommen wurden. Zu allem diesem kommt aber noch, dass in Art. 5 jenes Vertrages die Hoheitsrechte der beiden Kantone in allen Theilen vorbehalten sind.

Aus der bisherigen Darstellung folgt natürlich nicht, dass z. B.

*) Dieser Vertrag bezweckte »die streitigen Bannverhältnisse zwischen den beidseitigen Gemeinden Winikon und Reitnau und Reiden und Reitnau auszugleichen und zu ordnen«. Dieses geschieht durch die §§ 1 und 2; sodann lauten:

»§ 3. Jede Gemeinde kann die in ihrem Banne, innerhalb der so eben bezeichneten Marklinie liegenden Güter nach den betreffenden Kantonalgesetzen für ihre örtlichen Auslagen mit Steuern belegen.

»§ 4. In administrativer Beziehung übt jede Gemeinde über die in ihrem Gemeindebann liegenden Güter, sie mögen innerhalb oder ausserhalb der Hoheitsmarken liegen, alle diejenigen Rechte aus, welche die Gesetze ihres Kantons ihr zugestehen.

»§ 5. Die Hoheitsrechte der beidseitigen löbl. Stände bleiben in allen Theilen unverändert, sowie auch die Hoheitsmarken unverändert gelassen werden.«

die Creditoren eines aargauischen Falliten nicht berechtigt seien auf Immobilien zu greifen, welche derselbe in andern Kantonen besitzt, sondern es folgt nur, dass die Creditoren oder die für sie handelnde Behörde nach den Gesetzen des betreffenden Kantons über Betreibung, Pfandrechte, Concurs u. s. w. zu verfahren haben ....

Wenn endlich in der Beschwerdeschrift (von Aargau) noch berührt wurde, dass der Concurs in (den luzernischen Gemeinden) Winikon und Triengen publicirt und keinerlei Einsprache erhoben worden sei, so ist hierüber zu bemerken, dass eine solche Publication jedenfalls nicht geeignet ist, den Hoheitsrechten eines Kantons und der Competenz der Behörden zu derogiren. Uebrigens liegt gar nicht vor, dass die Hereinziehung des fraglichen Grundstückes in den Concurs in der Publication ausdrücklich erwähnt worden sei, so dass die luzernischen Behörden Veranlassung zu einer Einsprache gehabt hätten. BR. v. 12. März 1851.

1097. Am 23. Decbr. 1856 decretirte das Richteramt Bern den Concurs über den dortigen Buchhändler Ed. Mathey. Es ergab sich sodann, dass der Cridar mehrern Buchhandlungen in Neuenburg bedeutende Depots von Verlagsartikeln anvertraut hatte, welche aufgefordert wurden, dieselben zu Handen der Concursmasse abzuliefern; allein die Papierfabrik in Serrières hatte diese Depots bereits an sich gezogen und veräussert, angeblich kraft eines Pfandrechtes, das ihr Mathey auf dieselben eingeräumt habe.

Hierüber beschwerte sich die Concursmasse des Mathey beim BR. und stellte das Gesuch, dass die erwähnten Verlagsdepots resp. deren Erlös, sowie der Betrag der an die Papierfabrik von Serrières seit der Concurseröffnung geleisteten Zahlungen an die gemeinsame Concursmasse abgeliefert werden. Dieses Begehren wurde damit begründet, dass der Concursmasse nicht zugemuthet werden könne, einen Prozess in Neuenburg zu führen, einerseits weil das Geldtagserkenntniss die Bedeutung eines rechtskräftigen Civilurtheils habe, also gemäss Art. 49 der BVerf. in allen Kantonen als solches anerkannt werden müsse, anderseits weil nach den Concordaten vom 15. Juni 1804 und 7. Juni 1810 alles Eigenthum des Falliten, sei es verpfändet oder nicht, an die Concursmasse abgeliefert werden solle. In Art. 2 des Concordates v. J. 1810 könne nicht der Fall gemeint sein, wo die Masse das von einem Dritten behauptete Eigenthums- oder Pfandrecht auf einen »*bereits zur Masse gezogenen Ge-*

genstand« bestreite, indem dieser Dritte entweder bei der Masse als Vindicant auftreten oder bei dem Concursgerichte seine Forderung und sein Pfandrecht geltend machen müsste, was beides im vorliegenden Falle nicht geschehen sei. Art. 2 beziehe sich vielmehr auf solche Fälle, wo die Masse Eigenthums- oder Pfandrechte auf solche Gegenstände behaupte, welche in Drittmanns Händen in einem andern Kanton liegen und wo daher der Gerichtsstand des Wohnortes des Beklagten zur Anwendung komme. Bei dieser Auslegung stehen die Art. 1 und 2 des Concordates in Uebereinstimmung.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Abgesehen von der Frage, ob der gerichtliche Act der Concurseröffnung in jeder Beziehung die Bedeutung eines rechtskräftigen Civilurtheils, oder vielmehr diejenige einer prozessleitenden Verfügung habe, so muss die Wirkung desselben jedenfalls nach den Concordaten bestimmt werden, welche, wie die Recurrentin zugibt, noch gültig sind und daher in Concursfällen interkantonales Recht bilden. [Vgl. No. **1094** Erw. 4.]

2) Der Art. 1 des Concordates vom 7. Juni 1810 stellt allerdings den Grundsatz der Universalität und Attractivkraft des Concurses als Regel auf, er nimmt jedoch in Art. 2 von dieser Regel diejenigen Fälle aus, in welchen Effecten eines Falliten in einem andern Kanton und im Besitz dritter Personen sich befinden, welche dingliche Rechte, namentlich Eigenthum oder Pfandrechte, darauf geltend machen.

3) Diese Ausnahme stösst daher keineswegs das Princip um, sondern sie ist als eine Beschränkung desselben aufzufassen, welche ihre natürliche Erklärung in der Kantonalsouveränetät findet, die den Grundsatz des Art. 1 nicht unbedigt und allgemein zulassen, sondern sich die Jurisdiction über die auf ihrem Gebiete liegenden Sachen vorbehalten wollte, sobald von den Inhabern derselben dingliche Rechte darauf geltend gemacht werden.

4) In Folge dessen überträgt der Art. 2 des Concordates die Entscheidung über die Existenz solcher dinglicher Rechte dem Gerichtsstande des Orts, wo die Gegenstände liegen, in ganz bestimmter Weise.

5) Die Auslegung, welche die Recurrentin dem Art. 2 zu geben versucht, steht in gänzlichem Widerspruch mit dem Wortinhalt des Artikels und mit der Ueberschrift; auch ändert sie an der Competenzfrage nichts, da das Concordat die Masse, eben weil sie nicht im

Besitze ist, anweist, ihr Recht da geltend zu machen, wo die Sache liegt. BR. v. 17. März 1858.

Diesen Beschluss zog die Recurrentin an die BVersammlung. Nachdem sie aber am 22. Juli 1858 vom Ständerath ebenfalls abgewiesen worden war, erklärte sie am 16. Novbr. den Abstand, worauf der Nationalrath am 11. Januar 1859 diese Angelegenheit für die BVersammlung als erledigt erklärte.

1098. Ludwig Dumont in Chavannes bei Lausanne beschwert sich darüber, dass die Genfer Gerichte ihn anhalten, dort Rede und Antwort zu geben wegen eines Quantums Mehl, das er am 9. Febr. 1858 dem Kaufmann Tissot in Genf abgekauft und das nun der Verwalter der Concursmasse desselben als zu dieser gehörig anspreche, während das Eigenthum an dem zwar noch in Genf liegenden Mehl lange vor dem erst Ende März ausgebrochenen Concurse auf ihn übergegangen sei, er also an seinem Domicil belangt werden müsse.

Der Recurs wurde abgewiesen. Gründe:

1) Die grundsätzliche Frage besteht darin, ob der Verkauf, auf welchen Recurrent sich beruft, rechtlich gültig sei und ob demnach eine gesetzliche Eigenthumsübertragung stattgefunden habe, welche eine Vindication beweglichen Eigenthums begründen kann.

2) Wenn nun Recurrent behauptet, in Folge eines gesetzlichen Verkaufes Eigenthümer der in Genf liegenden Waare zu sein, deren Eigenthum auch von der Concursmasse Tissot beansprucht wird, so muss er vor den genferischen Gerichten, bei denen er übrigens die Sache schon anhängig gemacht hat, Recht suchen.

3) Nach Art. 1 und 2 des noch in Kraft bestehenden Concordates zwischen mehrern Kantonen vom 7. Juni 1810, bestätigt den 8. Juli 1818, betreffend die Effecten eines Falliten, muss die Concursmasse Tissot ihrerseits die Vindication ebenfalls bei dem genferschen Richter. d. h. vor dem Richter der gelegenen Sache anbringen.

4) Es sind daher im einen wie im andern Falle die Genfer Gerichte competent über den vorliegenden Streit zu entscheiden, indem derselbe nicht die Eigenschaft einer persönlichen Ansprache im Sinne des Art. 50 der BVerf. hat. BR. v. 21. Febr. 1859.

1099. Am 10. Decbr. 1861 wurde die Fahrhabe des in Sarnen (Obwalden) niedergelassenen Franz Joseph Bünter von Wolfenschiessen (Nidwalden) für 270 Fr. gepfändet. Bald darauf zog er mit

derselben nach Nidwalden, wo er sie theils verkaufte, theils an Zahlungsstatt abtrat. Am 31. Decbr. 1861 wurde in Obwalden der Concurs gegen Bünter eingeleitet und die dortige Regierung verlangte nun Ueberlieferung der inzwischen mit Arrest belegten Fahrhabe, wogegen sich aber die Regierung von Nidwalden weigerte, weil die dortigen Käufer der Waaren ihre Eigenthumsklage anhängig gemacht und, da die bünterschen Massacuratoren vor dem nidwaldischen Gerichte nicht erschienen seien, Einleitung des Contumacialverfahrens erwirkt haben.

Der BR. wies die diesfällige Beschwerde von Obwalden am 21. Mai 1862 ab. Gründe:

1) Von Seite des BR. ist einzig die Frage zu erledigen, ob der Entscheid darüber, wem an den bünterschen Fahrhabestücken das bessere Pfandrecht zukomme, den Gerichten von Obwalden oder denjenigen von Nidwalden zustehe, indem dann die Erledigung aller weitern, in den verschiedenen Rechtsschriften erörterten materiellen und prozessualischen Rechtsfragen Sache des competenten Gerichtes ist.

2) Da die bestrittenen Effecten nun in Nidwalden liegen und zwar in Händen dort wohnhafter Bürger als Pfandinhaber, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass sowol nach Art. 50 der BVerf. als nach dem klaren Wortlaute des Concordates vom 7. Juni 1810, bestätigt den 8. Juli 1818, die Gerichte von Nidwalden die zuständigen sind. B. 1863 II. 73.

1100. Das Handelshaus Iselin & Stähelin in Basel meldete im Concurse der Firma Wohler & Co. in Wohlen (Aargau) eine Forderung von 84,443 Fr. an nebst Faustpfandrecht an drei Gültbriefen, die ihm zur Deckung des jeweiligen Contocurrentguthabens behändigt worden waren. Die Ansprecher legten diese Titel dem Concursgericht in Bremgarten vor und verlangten, dass sie in die zweite Klasse, mit einem allfälligen Verluste auf den Pfändern aber in die sechste Klasse locirt werden. Gegen dieses Begehren protestirte ein Currentgläubiger, Christian Halter in Mellingen, weil das Pfandrecht ungültig sei, denn nach Art. 565 und 567 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches könne ein solches für einen unbegrenzten Credit nicht bestellt werden. Unter Berufung auf das Concordat vom 7. Juni 1810 resp. 8. Juli 1818 bestritten die Ansprecher die Befugniss der aargauischen Gerichte, über die Gültigkeit des Pfandrechts zu entscheiden, allein sowol das Bezirksgericht Bremgarten

als das Obergericht erklärten sich competent. Das zweitinstanzliche Urtheil führt zur Begründung an: Wenn eine Concursmasse, oder ein Vertreter, oder ein einzelner Gläubiger derselben Rechtsansprüche eines in einem andern Kanton wohnenden Gläubigers bestreite, so müsse ein solcher Streit nach § 2 des citirten Concordates nur unter der Voraussetzung an den Richter der gelegenen Sache gebracht werden, als jene Rechtsansprüche im Gebiete dieses andern Kantons und unter der Herrschaft sowie unter dem Schutze seiner Gesetze entstanden seien. Diese Voraussetzungen treffen aber hier nicht zu, weil das streitige Pfandrecht im Kt. Aargau und auf dort gelegenen Sachen errichtet worden sei.

Auf erfolgten Recurs hob der BR. am 23. Januar 1863 diese Urtheile auf. Gründe:

1) Art. 1 des Concordates vom 8. Juli 1818, dem die Kantone Aargau und Basel beigetreten sind, stellt im Interesse der Einheit des Concurses den Grundsatz auf, dass alle einem Falliten zugehörigen Effecten in die Hauptmasse fallen sollen, mögen solche liegen wo sie wollen, unbeschadet jedoch der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des Inhabers.

2) In letzterer Beziehung bestimmt sodann Art. 2 des Concordates, es solle bei der Beurtheilung von Eigenthums- und Pfandansprachen an solchen Effecten, die in einem andern Kanton liegen, die Fallimentsmasse ihre behaupteten Rechte vor dem competenten Richter desjenigen Kantons geltend machen, in welchem die Effecten sich befinden.

3) Da nun im vorliegenden Falle die Fallimentsmasse der Firma Wohler & Co. in That und Wahrheit die unbeschwerte Herausgabe von dieser Firma zugehörenden Schuldbriefen verlangt und die Gültigkeit des von den Recurrenten behaupteten Faustpfandrechtes bestreitet, so war dieser Streit nothwendig vor dem Richter in Basel als demjenigen, wo die Faustpfandeffecten lagen, auszutragen.

4) Die weitere Frage sodann, ob und welche Rechte der Besitz des Pfandes bei der Vertheilung der Fallimentsmasse gewähre, unterliegt unzweifelhaft dem Entscheide des aargauischen Concursrichters.

5) Das recurrirte Urtheil des aargauischen Obergerichts verstösst sich jedoch gegen diese Grundsätze, indem es die bezeichneten zwei Verhältnisse vermischt; daher ist dasselbe gemäss Art. 90 Ziffer 2 der BVerf. aufzuheben.

6) Endlich stellt sich die nachträgliche formelle Einrede, es haben die Recurrenten durch Einlassung vor dem aargauischen Richter auf

ihre ursprünglichen Rechte verzichtet, in jeder Beziehung als unbegründet heraus. B. 1864 I. 379.

Der gegen diesen Beschluss an die BVersammlung ergriffene Recurs wurde am 13./28. Juli abgewiesen. B. 1863 III. 161—171. 329, 639 u. 643.

V. Eheeinsegnungen und Copulationsscheine.

Concordat vom 4. Juli 1820. [A. S. II. 24. 254. Snell I. 221. Kaiser IV. 21]. Nachtrag vom 15. Juli 1842. [III. 204. Snell I. 2. Nachtrag p. 5. Kaiser IV. 24]. *St. Gallen* hat am 18. Febr. 1853 den Rücktritt von diesem Concordat erklärt. [Off. S. VII. 90.]

Behufs Erzielung einer Vereinfachung der Formalitäten bei Verheiratung von Angehörigen zweier Kantone erliess der BR. am 18. Febr. 1863 ein Kreisschreiben. B. 1863 I. 394.

1101. Mit Schreiben vom 16. März 1854 eröffnete die Regierung von Zürich dem BR.: Das mit Ende dieses Monats in Kraft tretende privatrechtliche Gesetzbuch (§§ 87—105) weiche theilweise von den noch in Kraft bestehenden Bestimmungen des Concordates vom 4. Juli 1820 ab, indem dasselbe für den Fall der Verehelichung eines Ausländers mit einer Schweizerin die Beibringung eines Zeugnisses, dass die Obrigkeit des schweiz. Theiles von der Heirat Kenntniss erhalten habe und dass kein gesetzliches Hinderniss gegen dieselbe obwalte, vorschreibe und für den Fall der Verehelichung zwischen zwei Landesfremden die Einwilligung der heimatlichen Obrigkeit nicht blos des Bräutigams, sondern auch der Braut verlange. Diese Differenz scheine indess nicht sehr erheblich zu sein, da einerseits, sobald die Verkündung in der Heimat der Braut stattfinde, wenigstens die Gemeindebehörden der letztern von dem Verhältnisse Kenntniss erhalten [illegible] Einsprache erheben können, und anderseits die Einwilligung der Obrigkeit des Bräutigams für den Bestand der Ehe genügende Garantie gebe. Es werden daher die BBehörden sowol als die Kantonsregierungen sich bei den Bestimmungen des zürch. Gesetzbuches, welche in Zukunft im Kt. Zürich die ausschliessliche Norm für das Verfahren bei Eheeinsegnungen bilden, leicht beruhigen können, widrigenfalls Zürich den Rücktritt von dem Concordate vom 4. Juli 1820 zu erklären genöthigt wäre.

Der BR. antwortete, er glaube aus den angeführten Gründen ebenfalls, dass durch die zürch. Gesetzgebung der Zweck des Concordates erreicht werde, weshalb er sich nicht veranlasst finde, von Amtes wegen eine Einsprache zu erheben und zwar um so weniger, als in dem kaum gedenkbaren Fall einer Gefährde der Art. 7 des

Concordates vom 4. Juli 1820 den betheiligten Kantonen einen Regress gestatte gegen den Kanton, in welchem durch unregelmässige Copulation ein Fall von Heimatlosigkeit eingetreten wäre.

BR. v. 20. März 1854.

VI. Verhältnisse der Niedergelassenen.

1. Vormundschaftliche und Bevogtigungsverhältnisse.

Concordat vom 15. Juli 1822. [A. S. II. 34. Snell I. 231. Kaiser IV. 28.]
Vgl. No. 824.

1102. Der im Kanton Luzern wohnhafte Eduard **Rast**, Bürger von Geltwyl (Aargau) — anfänglich wegen Minderjährigkeit, dann wegen Verschwendung unter aargauischer Vormundschaft stehend — kam wegen Schulden, die er ohne Wissen und Mitwirkung seines im Kt. Aargau wohnenden Vormundes contrahirte, im Kt. Luzern in Concurs. Der Gemeindrath Geltwyl protestirte hiegegen, allein die Justizcommission des Kt. Luzern wies ihn an, am Concurstage die Aufhebung zu verlangen, was er indess nicht that. Die Concursmasse liess nun das im Kt. Luzern gelegene, aber unter der Verwaltung des Vormundes stehende väterliche Erbe des Rast mit Arrest belegen. Ungeachtet der Vogt hiegegen wieder protestirte, wurden doch Arrest und Forderungen auch letztinstanzlich bestätigt, weil in dem Nichterscheinen am Concurstage die Anerkennung sowol der luzernischen Gerichtsbarkeit, als der Grösse der Forderungen liege.

Gestützt auf das Concordat vom 15. Juli 1822 verlangt nun der Gemeindrath Geltwyl Aufhebung dieser Urtheile, weil jenes die ganze juristische Persönlichkeit eines Bevormundeten der Gesetzgebung des Heimatkantons unterstelle, und das luzernische Recht, [illegible] nach der Vormund am Wohnsitz seines Mündels für denselben Rede stehen müsse, nicht Anwendung finden könne.

Der BR. wies am 30. Septbr. 1861 die Beschwerde ab. Gründe:

1) Eduard Rast war zur Zeit der Concurseröffnung anerkanntermassen im Kt. Luzern niedergelassen und somit in allen Beziehungen der dortigen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterworfen, soweit nicht durch Bestimmungen des zwischen den Kantonen Luzern und Aargau bestehenden Concordates vom 15. Juli 1822 die Gesetzgebung des Kt. Luzern in ihrer Anwendbarkeit auf Bevormundete beschränkt wurde.

2) Allerdings will das bezeichnete Concordat die Frage, ob Jemand als bevormundet zu betrachten sei, nach den Gesetzen der Heimat

des Bevormundeten beurtheilt wissen; es enthält dagegen keine Bestimmung darüber, dass bei Beurtheilung von Rechtsgeschäften Bevormundeter ein anderer Gerichtsstand zur Geltung komme. In dieser Beziehung ist somit das luzernische Recht massgebend.

3) Demzufolge waren allfällige Einreden der Vormundschaftsbehörden gegen die Verhängung des Concurses über Rast vor den luzernischen Gerichten im gewöhnlichen Rechtswege geltend zu machen. Sofern dies nun, wie im vorliegenden Falle geschah, versäumt wurde, steht den BBehörden kein Recht zu, die bezüglichen Urtheile der Luzerner Gerichte aufzuheben. B. 1862 II. 259.

1103. Joseph Zipfel, Bürger von Herznach (Aargau), niedergelassen in Freiburg, verfügte in seinem letzten Willen, es solle sein einziges, drei Jahre altes Kind unter freiburgische Vormundschaft gestellt werden und bis zu seiner Volljährigkeit unter derselben verbleiben.

Auf die Beschwerde der Regierung von Aargau lud der BR. am 12. August 1863 die Regierung von Freiburg ein, der Erstern die weitern vormundschaftlichen Verfügungen über die Familie und das Vermögen des seither verstorbenen J. Zipfel zu überlassen. Gründe:

1) Für den vorliegenden Fall sind einzig die Bestimmungen des Concordates vom 15. Juli 1822 (A. S. II. 34), dem die beiden streitenden Kantone beigetreten sind, entscheidend.

2) Dieses Concordat enthält in Ziffer 2 die ausdrückliche Bestimmung, dass die Wahl des Vormundes, die Aufsicht über dessen Verwaltung u. s. w. der Regel nach dem Kanton zustehe. dem der Niedergelassene bürgerlich angehört.

3) Die Ausnahmen von der bezeichneten Regel, soweit sie die Rechte des Niederlassungskantons fixiren, sind in den Ziffern 3 und 4 des Concordates enthalten.

4) Demgemäss fällt die Vormundschaftsberechtigung dem Kt. Aargau zu, da der verstorbene Zipfel ihm bürgerlich angehörte und keine der in Ziffern 3 und 4 vorgesehenen Ausnahmen vorliegt.

5) Wenn von freiburgischer Seite behauptet werden will, die Sachlage habe sich durch das Testament Zipfels verändert, so ist dies nicht richtig, weil die Disposition eines Privaten in Materien, die dem Staatsrechte angehören und durch Staatsverträge regulirt sind, nichts ändern kann.

6) Indess bleibt es den freiburgischen Behörden, wenn sie aus

jenem privatrechtlichen Titel vormundschaftliche Rechte ableiten zu können glauben, unbenommen, nach erfolgter Uebergabe der Vormundschaft ihre Rechtsansprüche vor den competenten aargauischen Behörden anzubringen, welche dann darüber endgültig zu entscheiden haben. B. 1864 I. 381.

2. Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse.

Concordat vom 15. Juli 1822. [A. S. II. 36. Snell I. 233. Kaiser IV. 31.]
Vgl. No. 824.

1104. Die Regierung des Kt. Appenzell A. R. stellte unterm 6. August 1852 an den BR. die Einfrage, inwieweit die im Concordate vom 15. Juli 1822 bezüglich der Testirungsfähigkeit u. s. w. ausgesprochenen Grundsätze überhaupt in Folge der seither veränderten bundesstaatsrechtlichen Verhältnisse noch Geltung haben und in vorkommenden Fällen in Anwendung gebracht werden können.

Der BR. antwortete:

»Das erwähnte Concordat ist unter Hinweisung auf Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur BVerfassung weder aufgehoben, noch ist sein Inhalt Gegenstand der BGesetzgebung geworden. Dasselbe enthält nicht nur nichts, was der BVerfassung v. J. 1848 entgegen wäre, sondern es ist auch dem Sinn des Art. 48 ganz conform, indem es für alle concordirenden Stände dieselben Bestimmungen enthält, was für diejenigen Kantone, welche dieser Uebereinkunft nicht beigetreten sind, die in Art. 48 verlangte Gleichstellung aller Schweizerbürger christlicher Confession in der Gesetzgebung sowol als im gerichtlichen Verfahren mit den Bürgern des eigenen Kantons nicht aufhebt. Und in der That, ob die Gesetze des Wohnortes oder diejenigen des Heimatortes in einem Kanton massgebend sind, so besteht die Gleichheit doch so lange, als alle in dem betreffenden Kanton niedergelassenen Schweizer, Kantonsangehörige oder nicht, in jeder Hinsicht unter einem und demselben Gesetze stehen; nun erstreckt sich aber das Gesetz eines Kantons nicht auf dasjenige, was ausser seinem Bereiche ist. Ein Schweizerbürger kann also, unbeschadet der Bestimmung des Art. 48 der BVerf. bezüglich der Testirungsfähigkeit und der Erbrechtsverhältnisse unter zwei verschiedenen Gesetzgebungen stehen; einmal unter derjenigen des Kantons, wo er seinen Wohnsitz hat, für das dort liegende Eigenthum oder für dasjenige, was sie erreichen kann; sodann unter derjenigen anderer Kantone für das ihr unterworfene Eigenthum.

»Das Concordat vom 15. Juli 1822 besteht mithin noch vollkommen in Kraft in denjenigen Kantonen, die demselben beigetreten sind und sich seither nicht davon losgesagt haben.« BR. v. 20. August 1852.

1105. Im Juni 1860 starb zu Hämikon (Luzern) Burkhard Kretz, Bürger von Beinwyl (Aargau). Die Tochtermänner des Erblassers

(Luzerner) erwirkten einen Beschluss der Regierung von Luzern, dass der Gemeindrath Hämikon nicht nur die Inventarisation des Nachlasses (womit man allseitig einverstanden war), sondern auch die Erbschaftstheilung, immerhin nach dem heimatlichen Rechte des Erblassers, vorzunehmen habe.

Hiegegen recurrirten zwei ebenfalls in Hämikon wohnhafte Söhne des Kretz an den BR. und verlangten, dass die Theilung der Erbschaft gemäss dem Concordate vom 15. Juli 1822 und der Praxis cf. No. 557 der Heimatbehörde übertragen werde.

Der BR. erklärte am 22. April 1861 den Recurs für begründet und lud die Regierung von Luzern ein, die fragliche Erbschaft der Regierung von Aargau zu weiterer Verfügung zuzustellen. Gründe:

1) Die Fragen, wo der Erblasser sein civilrechtliches Domicil gehabt habe und ob der Nachlass in Beinwyl oder in Hämikon liege, sind von untergeordneter Bedeutung, indem die Entscheidung, welchen Kantonsbehörden (Regierungen oder Gerichten) die weitere Disposition über eine Erbschaft zustehe, nicht von den beiden bezeichneten factischen Voraussetzungen, sondern von dem Heimat- und Bürgerrecht eines Erblassers abhängt.

2) Das Concordat über Erbrechtsverhältnisse vom 15. Juli 1822 stellt nämlich seinem ganzen Inhalte nach und in vollständiger Analogie mit dem vom gleichen Tage datirten Concordate über vormundschaftliche Verhältnisse den Grundsatz auf, es stehen den Behörden des Domicils nur die ersten unausweichlich nothwendigen Massregeln zur Sicherung einer Vermögensmasse, jede weitere Disposition dagegen den Behörden der Heimatkantone zu.

3) Die Bestimmung des Art. 3 dieses Concordates, wonach Erbstreitigkeiten von dem Richter des Heimatortes zu entscheiden sind, spricht sich auch für die Competenz der Heimatbehörden behufs der Erbtheilung aus.

4) Der Art. 5 des Concordates stimmt mit diesem Grundsatze überein, indem die Regierung des Heimatkantons allein verfügen darf, an wen die Erbschaft heraus zu geben sei, was vollständig im Widerspruch steht mit der Behauptung, dass diese Regierung verpflichtet sei, die Herausgabe der Erbschaft einer Gemeindebehörde eines andern Kantons zu überlassen.

5) Der Art. 5 cit. sollte offenbar nicht, im Widerspruche mit der Competenz der heimatlichen Behörden, ein Recht der Niederlassungsbehörden zur Disposition über den Nachlass begründen, son-

dern vielmehr ein ausdrückliches Verbot enthalten, den Nachlass nicht an andere Personen, als an die von der heimatlichen Behörde bezeichneten herauszugeben. B. 1862 II. 258. cf. No. **557**.

VII. Behandlung der Ehescheidungsfälle.

Concordat vom 6. Juli 1821. [A. S. II. 39. III. 248. 301. Snell I. 235. Kaiser IV. 26.]

Nicht beigetreten sind diesem Concordate: Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell I. R., St. Gallen, Tessin, Wallis, Neuenburg, Genf.

1106. Nachdem die Eheleute Lambossy von Givrin (Waadt), niedergelassen in Freiburg, durch Urtheil des bischöflichen Gerichtshofes daselbst vom 20. Dcbr. 1858 geschieden worden waren, in dem Sinne, dass die Frau ermächtigt wurde, für unbestimmte Zeit von ihrem Manne getrennt zu leben, erhob im J. 1861 die Ehefrau Lambossy Klage gegen den Friedensrichter in Gingins, bei dem ihr Vermögen gleich bei Eingehung der Ehe hinterlegt worden war [vgl. No. **706**], auf Herausgabe desselben; sie wurde aber von den waadtländischen Gerichten abgewiesen, wesentlich darauf gestützt, dass das Scheidungsurtheil von incompetenter Stelle erlassen worden sei.

Hierüber beschwerte sich Frau Lambossy beim BR. und verlangte, dass dem bischöflichen Scheidungsurtheile nach Art. 49 der BVerf. im Kt. Waadt Vollziehung verschafft werde, zumal dasselbe nach freiburgischem Rechte von competenter Behörde erlassen, mit dem Exequatur der freiburgischen Regierung versehen, von den Parteien anerkannt und seit drei Jahren vollzogen worden sei. Gegenwärtig handle es sich auch nicht um eine Statusfrage, sondern lediglich um eine vermögensrechtliche, die um so eher zu ihren Gunsten hätte entschieden werden sollen, als Lambossy schriftlich die Klage anerkannt und auf weitere Ansprüche verzichtet habe.

Der BR. wies die Beschwerde am 23. Dcbr. 1861 ab. Gründe:

1) Es fragt sich zuerst, ob der Entscheid des bischöflichen Gerichts von Freiburg in der Scheidungsangelegenheit der Ehegatten Lambossy im Kt. Waadt Recht mache, indem die Frage, ob und wie die Ausscheidung der Güter zwischen den geschiedenen Ehegatten stattzufinden habe, nothwendig von der primären Frage, ob eine gültige Ehescheidung überhaupt vorhanden sei, abhängig ist.

2) Der Entscheid über die Rechtsgültigkeit des Urtheils des bischöflichen Gerichts von Freiburg, soweit dieses Urtheil in seinen Folgen sich auf den Kt. Waadt beziehen soll, muss nach der Gesetzgebung dieses letztern Kantons sich richten. Die Berufung auf Art. 49 der

BVerf., nach welchem ein rechtskräftiges Urtheil, das in einem Kanton gefällt ist, in der ganzen Schweiz vollzogen werden kann, ist nämlich nicht statthaft, weil es sich im vorliegenden Falle um eine Statusfrage handelt und derartige Urtheile, bei denen öffentliche Interessen mit betheiligt sind, nicht unter die Kategorie der in Art. 49 bezeichneten Civilurtheile fallen. *)

3) Der Kt. Waadt hat sich in seinem Code civil Art. 2 § 3 die Regulirung der Statusfragen der Waadtländer, auch wenn sie ausserhalb des Kantons wohnen, vorbehalten. Auch ist er unterm 12. August 1844 dem eidg. Concordate vom 6. Juli 1821 beigetreten, nach welchem in Fällen gänzlicher Ehescheidung oder zeitlicher Trennung zwischen schweiz. Niedergelassenen und auch über die daraus hervorgehenden Fragen wegen Sonderung der Güter oder anderer ökonomischer Verhältnisse die competente richterliche Behörde des Heimatortes des betreffenden Ehemannes zu entscheiden hat. Nachdem die Gerichte des Kt. Waadt diesen Gesetzesbestimmungen entsprechend geurtheilt haben, ist kein Grund zu einer Bundesintervention vorhanden.

4) Die Thatsache schliesslich, dass der Ehemann Lambossy auf jeden Civilanspruch bezüglich des ehelichen Vermögens verzichtet hat, berührt die zur Zeit einzig streitige Frage des Gerichtsstandes nicht. Es bleibt der Frau Lambossy unbenommen, im Verfolge eines allfälligen Scheidungsprozesses vor den waadtländischen Gerichten ihre bezüglichen Interessen und Rechte geltend zu machen.

B. 1862 II. 242.

1107. Ueber ein Contumazurtheil des bischöflichen Gerichtshofes in Freiburg vom 3. Febr. 1863, wodurch Katharina geb. Wittwer von ihrem Ehemann, Marcel Despont, gebürtig von Bioley-Orjulaz (Waadt), wohnhaft in Agy (Freiburg), geschieden wurde, erhob Letzterer beim BR. Beschwerde, indem er anführte: Das bischöfliche Officium sei ein Ausnahmsgericht, daher nach Art. 53 der BVerf. unzulässig. Der Code civil des Kt. Freiburg bestimme zwar in Art. 53, dass die Matrimonialverhältnisse für jede der beiden Confessionen durch besondere Gesetze geregelt werden sollen, allein für das geist-

---

*) Blumer, Handbuch des schweiz. Bundesstaatsrechts II. 152, bemerkt zu dieser Erwägung: »Wir möchten die Richtigkeit dieser letztern Bemerkung bezweifeln. Dagegen hätte man sagen können: Die Berufung auf Art. 49 ist unstatthaft, weil kein »rechtskräftiges« Urtheil vorliegt, indem der freiburgische Richter nach dem Concordate incompetent war.«

liche Gericht bestehen diese Regeln nicht. Das Urtheil sei daher genöthigt, auf das canonische Recht sich zu berufen, während dieses in der Schweiz niemals anerkannt worden sei. Als Waadtländer stehe er in Fragen des Civilstandes nur unter dem Gericht und der Gesetzgebung seiner Heimat, wie solches die letztere, ferner das Concordat vom 6. Juli 1821 und der Entscheid des BR. i. S. Lambossy (No. **1106**) anerkennen.

Der BR. wies die Beschwerde am 15. April 1863 mit Vorbehalt der in Erw. 5 bezeichneten Frage zur Zeit ab. Gründe:

1) Es steht jedem Kanton frei, die Beurtheilung der Ehescheidungsfälle mit Vorbehalt der BGesetzgebung über die gemischten Ehen der weltlichen oder geistlichen Gerichtsbarkeit zu übertragen. Wenn daher der Kt. Freiburg diese Fälle der geistlichen Gerichtsbarkeit zutheilt oder überlässt, so kann nicht die Rede davon sein, dass er damit ein Ausnahmsgericht im Sinne des Art. 53 der BVerf. aufgestellt habe.

2) Ebenso hindert die BVerf. keinen Kanton, für derartige Fälle inner den schon bezeichneten Schranken ausdrücklich oder stillschweigend das canonische Recht als massgebend anzuerkennen.

3) Deshalb kann im vorliegenden Falle der Umstand, dass in Freiburg das regelmässige geistliche Gericht nach canonischem Recht über die Ehesache des Recurrenten erkannt hat, an sich keinen Stoff zur Beschwerde bieten, sondern es bleibt einzig in Frage, ob ein freiburgisches Gericht berechtigt gewesen wäre, eine Ehescheidungsklage waadtländischer Angehöriger zu erledigen.

4) Nun ist der Kt. Freiburg dem eidg. Concordate vom 6. Juli 1821, wonach in Fällen gänzlicher Ehescheidung oder zeitlicher Trennung zwischen schweizerischen Niedergelassenen die competente richterliche Behörde des Heimatkantons des betreffenden Ehemannes zu entscheiden hat, nicht beigetreten, sondern hat sich damals sein Hoheitsrecht gegen alle auf seinem Gebiete niedergelassenen Schweizerbürger vorbehalten. Es muss deshalb, so lange nicht durch eidgenössisches Recht diese Verhältnisse einheitlich geordnet werden, dem Kt. Freiburg freistehen, Scheidungsurtheile zwischen den auf seinem Gebiete Niedergelassenen auszufällen. *)

*) Zu dieser Erwägung bemerkt die ständeräthliche Commission zu Prüfung des Geschäftsberichtes: Nach A. S. II. 39 ist Freiburg mit Verwahrung der katholischen Kirchensatzungen, welche die geistliche Competenz in Hinsicht der

5) Eine ganz andere Frage jedoch ist die, ob solche Urtheile auch gegenüber dem Heimatkanton des betreffenden Ehemannes oder dritten Kantonen als rechtskräftig vollziehbar wären.

6) Ueber diese letztere Frage ist aber zur Zeit nicht weiter einzutreten, weil ein Conflict in dieser Richtung noch nicht vorliegt.

B. 1864 I. 370.

VIII. Ausschreibung u. s. w. von Verbrechern; Verhöre und Evocation von Zeugen.

Concordat vom 8. Juni 1809, bestätigt 8. Juli 1818 [A. S. I. 296. II. 259. Snell I. 248. Kaiser IV. 19.] Von diesem Concordate, dem alle Kantone beitraten, sind aber blos noch die Art. 19 und 20 in Kraft, da der übrige Inhalt durch das BGesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten [Off.S. III. 161 s. oben Abschnitt II. p. 387] beseitigt wurde.

1108. Johann Georg Kappelhofer in Häusern (Thurgau) wurde wegen Betrugs in Criminaluntersuchung gezogen, weil er der Katharina Schweser in Pfyn die Hälfte des Looses No. 23,379 für die 105. Geldlotterie des Kts. Uri verkauft, dasselbe aber unter falschem Vorgeben gegen ein anderes vertauscht habe, nachdem er erfahren, dass auf ersteres ein Gewinn von 1000 Fr. gefallen sei. Der Untersuchungsrichter liess durch Vermittlung des Verhöramtes des Kt. Uri der dortigen Lotteriedirection verschiedene Fragen vorlegen, die sie auch beantwortete. Später verlangte derselbe noch die Abgabe eines Buchauszuges, aus dem zu ersehen sei, mit welchen einzelnen Loosen und wie viel der Angeklagte in der 105. Lotterie gewonnen habe und in welcher Weise sein Soll und Haben ausgeglichen worden sei. Hierüber wurde indess jede Auskunft verweigert, weshalb die Regierung von Thurgau beim BR. Beschwerde erhob und zur Begründung anführte: Diese Weigerung der Direction sei gleichbedeutend mit der Weigerung persönlich Zeugniss abzulegen, wozu sie doch nach den durch Art. 23 des BGesetzes vom 24. Juli 1852 bestätigten §§ 19 u. 20

Auflösung oder zeitlichen Trennung der Ehe begründen, diesem Concordate beigetreten. Auch Waadt trat demselben bei (III. 248).

Diese Thatsachen scheinen gegen die Entscheidung des BR. zu sprechen, und es ist um so eher geboten, denselben hierauf aufmerksam zu machen, als das, die zeitliche Trennung von waadtländischen Eheleuten verfügende Urtheil des bischöflichen Gerichtshofes in Freiburg von den waadtländischen Behörden nicht als gültig anerkannt werden dürfte, insofern es sich um eine Frage des vom dortigen Civilgesetzbuch geregelten Personalstatus handelt.

B. 1864 II. 96 f.

des Concordates vom 8. Juni 1809 angehalten werden könnte. Die Frage aber über die Nothwendigkeit eines Zeugnisses zu entscheiden, stehe allein dem mit der Hauptleitung der Untersuchung betrauten Verhörrichter zu.

Die Beschwerde wurde am 11. März 1863 zur Zeit abgewiesen. Gründe:

1) Art. 19 des Concordates vom 8. Juni 1809 (A. S. I. 296) schreibt vor, dass in Strafsachen Angehörige eines andern Kantons, von denen die Ablegung von Zeugnissen verlangt wird, diese der Regel nach vor ihrem natürlichen Richter abzugeben haben und dass nur ausnahmsweise die persönliche Stellung der Zeugen verlangt werden dürfe, welche dannzumal ohne erhebliche, der ansuchenden Regierungsstelle anzuzeigende Gründe niemals verweigert werden solle.

2) Dieser Artikel ordnet indess nur das prozessualische Verfahren bei der Ablegung des Zeugnisses, ohne über die Frage der materiellen Zeugnisspflicht Bestimmungen zu enthalten, woraus von vornherein folgt, dass die Regulirung dieses Verhältnisses jedem Kanton überlassen bleibt.

3) Dabei entscheidet selbstverständlich die Gesetzgebung des Kantons, dem der Zeuge angehört. Gewiss kann kein Kanton, der z. B. die Geistlichen für das Beichtgeheimniss, Advocaten und Aerzte für den Inhalt von Consultationen, Verwandte im Verhältniss zu andern Verwandten von der Zeugnisspflicht im eigenen Kanton befreit, angehalten werden, diese Personen zur Zeugnissablegung in Strafprozessen zu nöthigen, die in einem andern Kanton geführt werden, dessen Gesetzgebung solche Exemtionen nicht zulässt.

4) Ebenso wenig als die Gesetzgebung des requirirenden Kantons haben dessen Untersuchungsbehörden über die Zeugnisspflicht eines auswärtigen Zeugen zu entscheiden, sondern es ist auch dieser Entscheid Sache der Behörden des requirirten Kantons, die überhaupt ja auch einzig und allein im Falle sind, der Weigerung der Zeugen gegenüber den nöthigen Zwang anwenden zu können.

5) Nach Art. 48 der BVerf. sind jedoch die Kantone gehalten, bei Entscheidung der Frage der Zeugnisspflicht ganz die gleichen Grundsätze in Anwendung zu bringen, wie bei Strafuntersuchungen, die im eigenen Kanton geführt werden.

6) Nun ist für die Beurtheilung der Frage, ob im vorliegenden Falle die Regierung von Uri den Art. 48 der BVerf. verletzt habe, das nöthige Actenmaterial noch nicht vorhanden. Zur Zeit ist nämlich nur

das klar, dass die Regierung von Uri sich weigert, die Lotteriedirection zu nöthigen, einen allgemeinen Buchauszug über ihren Verkehr mit einem thurgauischen Collecteur bezüglich der 105. Ziehung vorzulegen, was in der That auch für die vorliegende Untersuchung keinerlei Bedürfniss ist. Dagegen ist noch nicht klar, ob sich die Regierung auch weigern würde, weiteres Zeugniss erheben zu lassen, wenn die allerdings für die Untersuchung wünschbare specielle Verification der vom Inculpaten im Verhör vom 2. Dcbr. 1862 Antwort 20 gemachten Angaben begehrt würde.

7) Somit kann die Beschwerde zur Zeit nicht als begründet angesehen werden; jedoch bleibt für den zwar unwahrscheinlichen Fall, als die Regierung von Uri die Erhebung weiterer specieller Zeugenerklärungen auf ganz bestimmt formulirte Fragen ablehnen sollte, ohne sich durch ihre Gesetzgebung hinlänglich legitimiren zu können, der Regierung von Thurgau das Recht zu weiterer Beschwerde offen.

B. 1864 I. 383.

IX. Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

Concordat vom 5. August 1852 [Off. S. IV. 210. Kaiser IV. 36.] Diesem Concordate sind weiter beigetreten: Schwyz [Off. S. VII. 113], Appenzell I. R. [VII. 283], Appenzell A. R. wie Thurgau ohne Art. 5 [VII. 652, vgl. Erklärung von St. Gallen dazu B. 1863 III. 1047].

Den am gleichen Tage abgeschlossenen Concordate, betr. gemeinschaftliche polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen [IV. 198. Kaiser IV. 42] ist seither auch Schwyz beigetreten [VIII. 41]. Vgl. Entwurf einer Verordnung des BR. über den Viehtransport auf Eisenbahnen B. 1864 I. 13—16.

1109. Johann Flückiger von Aefligen, bernischen Bezirks Burgdorf, kaufte am 14. Januar 1861 auf dem Markt zu Freiburg von Stephan Rossier, Syndic der Gemeinde Avry sur Matran (Freiburg), ein Pferd um 240 Fr., die er sofort bezahlte. Am 1. Febr. liess er jenem eröffnen, das Pferd leide an einem Währschaftsmangel, er erhielt aber keine Antwort. Am folgenden Tage bestellte der Gerichtspräsident von Burgdorf auf Verlangen Flückigers zwei Thierärzte zur Untersuchung des Pferdes, die noch am gleichen Tage stattfand und constatirte, dass das Pferd an Dampf leide. Dieses Gutachten liess der Gerichtspräsident am 5. Febr. in beglaubigter Abschrift dem Rossier zustellen. Am 13. März erhob sodann Flückiger Klage gegen Rossier, zufolge welcher er Rücknahme des Pferdes, 150 Fr. Schadenersatz und Bezahlung des Futtergeldes verlangte und zur Begründung derselben die amtliche Verfügung und den Expertenbericht vom 2. Febr. vorlegte. Als dann am 12. Juli, im Laufe des Prozesses, das

Pferd umstand, fand sofort noch eine zweite Untersuchung statt, die das Vorhandensein des im frühern Gutachten bezeichneten Währschaftsmangels bestätigte; auch dieses zweite Gutachten wurde dem Rossier zugestellt.

Durch Urtheil vom 7. Novbr. 1861 wies das Gericht des Sarinebezirks die Klage ab und legte dem Flückiger die sämmtlichen Kosten auf, weil nicht bewiesen sei, dass die Thierärzte von dem Gerichtspräsidenten in Burgdorf ernannt und zu der von ihnen vorgenommenen Untersuchung berufen worden seien, somit ihrer Expertise jede Wirkung abgehe. — Das Kantonsgericht von Freiburg, an das Flückiger appellirte, verweigerte ihm zunächst das Armenrecht, veranlasste ihn sodann, die erstinstanzlich geleistete Caution von 300 Fr. noch um 80 Fr. zu erhöhen und wies endlich die Appellation von der Hand, weil der Streitgegenstand die gesetzliche Appellationssumme von 400 Fr. a. W. nicht erreiche; denn als wirkliches Prozessobject könne nur der Kaufpreis von 240 Fr. angesehen werden, die Entschädigungsforderung von 150 Fr. aber und das Futtergeld von täglich 1 Fr. 50 Rp. dürfen nicht hinzugerechnet werden.

Gegen diese beiden Urtheile recurrirte Flückiger an den BR. und dieser hob wirklich am 4. Juli 1862 das erstinstanzliche vom 7. Novbr. 1861 auf, auch theilte er der Regierung von Freiburg mit, es schiene ihm wünschbar, wenn die weitere Beurtheilung des Falles durch das Kantonsgericht einem andern Bezirksgericht übertragen werden könnte, sofern dies gesetzlich zulässig sei. Gründe:

1) Nach Art. 90 Ziffer 2 der BVerf. hat der BR. für Beobachtung der Vorschriften der eidg. Concordate zu wachen und zu Handhabung derselben auf eingegangene Beschwerden die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Da nun im vorliegenden Falle wegen Verletzung des zwischen den Kantonen Bern und Freiburg u. s. f. i. J. 1853 abgeschlossenen Concordates über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel geklagt wird, so kann an der Competenz des BR. zur Entscheidung der Beschwerde nicht gezweifelt werden. Uebrigens ist es selbstverständlich, dass der BR. ebensogut darüber zu wachen und im Nichtbeachtungsfalle einzuschreiten hat, wenn von den Behörden eines Kantons die prozessualischen Bestimmungen des Concordates übertreten worden sind, wie wenn solche die materiellen Bestimmungen ausser Acht gelassen haben.

2) Aus der Prüfung der Acten ergibt sich nun, dass im Specialfalle vollständig genau nach den Vorschriften des bezeichneten Concordates

verfahren worden ist. Recurrent liess nämlich auf die Wahrnehmung, dass das gekaufte Pferd krank sei, vor dem Auslaufe der Währschaftszeit durch den Gerichtspräsidenten von Burgdorf zwei patentirte Thierärzte zur Untersuchung des Thieres bezeichnen (§ 8); diese nahmen inner 24 Stunden die Untersuchung vor und gaben ein übereinstimmendes Gutachten dahin ab, dass das Pferd an Dampf leide (§ 9); von diesem Gutachten liess der Gerichtspräsident dem Verkäufer des Pferdes eine Abschrift zustellen mit der Anfrage, ob er das Vorhandensein eines Gewährsmangels bei dem untersuchten Thiere anerkenne (§ 13).

3) Sodann kommt weiter in Frage, ob Recurrent die vorbezeichneten Beweise dem Richter gehörig producirt habe.

4) In dieser Beziehung stellt das Urtheil die Behauptung auf, es habe Flückiger nicht bewiesen, dass die Thierärzte Iseli und Bill vom Gerichtspräsidenten in Burgdorf mit der Untersuchung des Pferdes beauftragt worden seien, weshalb der darauf gestützte Verbalprozess nicht auf amtlichen Glauben Anspruch machen dürfe. Der Gerichtshof hat sich indessen geirrt, indem auf der Rückseite des ersten Actenstückes des Actenheftes der Auftrag des Gerichtspräsidenten gehörig constatirt ist, während der Gerichtshof muthmasslich diese erste Expertise mit der zweiten vom 13. Juli 1861, vorgenommen durch die Thierärzte Alt und Bill, verwechselt hat, die allerdings nur durch den Eigenthümer selbst veranlasst wurde und insofern auf amtlichen Glauben nicht Anspruch machen darf. Dies ist übrigens rechtlich gleichgültig, da diese zweite Expertise vom Concordate nicht gefordert war, somit ein rechtlicher Mangel derselben für das Urtheil nicht massgebend sein kann.

5) Wenn sodann, zwar nicht vom Richter, sondern von der beklagten Partei, noch eingeworfen werden will, es seien die bezeichneten Actenstücke nicht beweiskräftig gewesen, weil ihnen die Legalisationen der Staatskanzleien von Bern und Freiburg zur Zeit der Urtheilsfällung gemangelt haben, so muss dieser Vorwurf als völlig werthlos betrachtet werden. Denn im vorliegenden Falle gingen alle bezüglichen Actenstücke entweder vom Gerichtspräsidenten von Burgdorf selbst aus, oder sie wurden in gehörig beglaubigten Abschriften durch ihn der Gegenpartei insinuirt und das Concordat fordert nirgends eine weitere Beglaubigung der Unterschrift des Gerichtspräsidenten. Es steht aber keineswegs im Belieben eines Kantons, hemmende und kostspielige Formen anzufügen, die den Nutzen wieder aufheben

würden, den das Concordat durch Vereinfachung des Rechts und des Prozesses bezwecken will.

6) Da somit das Gericht die Vorschrift des § 14 des Concordates, dass die übereinstimmenden Gutachten der gehörig berufenen, untersuchenden Thierärzte für das richterliche Urtheil massgebend seien, nicht beachtet hat, so liegt eine Verletzung des Concordates vor und das recurrirte richterliche Urtheil kann neben demselben nicht zu Recht bestehen.

7) Auf das Begehren um Aufhebung auch des kantonsgerichtlichen Urtheils ist nicht einzutreten, da die vom Kantonsgericht entschiedene Frage über die Zulässigkeit der Appellation wegen zu geringen Werthes des Streitobjectes ausser der Competenz des Bundes liegt und weil anderseits das Kantonsgericht mit der im Streite liegenden Materie des Prozesses sich weder in den Erwägungen noch im Dispositiv seines Urtheils befasst hat. B. 1863 II. 74.

1110. Christian Hofstetter in Ueberstorf (Freiburg) verkaufte am 21. April 1862 dem Speisewirth Hofmann in Bern ein Pferd, erhielt aber schon zwei Tage später die Anzeige, dass es an einem gesetzlichen Gewährsmangel »Koller« leide. Da Hofstetter stille schwieg, bewirkte Hofmann am 5. Mai durch den Gerichtspräsidenten in Bern eine Expertise, die das Vorhandensein jener Krankheit constatirte. Durch Verfügung des Gerichtspräsidenten vom 7. Mai wurde dieses Gutachten dem Hofstetter am 14. gl. Mts. amtlich zugestellt und nun erklärte er, dass er einen Währschaftsmangel nicht anerkenne. Hierauf bewilligte der Gerichtspräsident die Tödtung des Pferdes, die am 17. Mai stattfand und das Gutachten der amtlichen Aerzte bestätigte. Auf die von Hofmann gegen den Verkäufer erhobene Klage wurde letzterer durch Urtheil des Bezirksgerichts der Sense vom 5. August 1862 zur Rückzahlung des Kaufpreises, Ersatz der Fütterungskosten u. s. w. einerkennt.

Ueber dieses Urtheil beschwerte sich Hofstetter beim BR., weil die Experten befangen gewesen seien, da sie im Laufe des gleichen Jahres das nämliche Pferd in einem andern Prozesse wegen des gleichen Währschaftsmangels untersucht und sich damals schon für das Vorhandensein desselben ausgesprochen haben, obschon von drei andern Experten diese Ansicht bestritten worden sei. Sodann seien wesentliche Förmlichkeiten nicht beachtet worden, indem die allein massgebende zweite Expertise zehn Tage nach Ablauf der Währ-

schaftsfrist vorgenommen und schon die erste zwei Tage nach Verfluss der gesetzlichen Frist ihm mitgetheilt worden sei.

Der BR. wies die Beschwerde am 14. Novbr. 1862 ab. Gründe:

1) Es steht in Frage, ob durch das Urtheil des freiburgischen Gerichts der Sense das zwischen Freiburg und Bern bestehende Concordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel verletzt worden sei.

2) Diese Frage muss in jeder Beziehung verneint werden, indem:

a. die gegen die Personen der thierärztlichen Experten erhobenen Einwendungen in jenem Concordate selbst gar keinen Anhalt finden, im Uebrigen auch materiell um so werthloser sind, als die nachherige Section des Thieres den frühern Befund jener Experten im weitesten Umfange bestätigt hat;

b. die Behauptung, es müsse der Währschaftsmangel innerhalb der Währschaftszeit definitiv festgestellt sein, mit dem klaren Wortlaute des § 12 des Concordates im Widerspruch steht, indem dort nur verlangt wird, dass die erste Untersuchung eines Thieres innerhalb der Währschaftszeit vorgenommen werden müsse;

c. Recurrent selbst zugibt, seine weitere Beschwerde, dass ihm eine Abschrift des ärztlichen Befundes erst zwei Tage nach Ablauf der Währschaftszeit mitgetheilt worden sei, habe im Concordat selbst keinen Anhalt, weshalb sie auch den BR. nicht veranlassen kann, wegen Concordatsverletzung einzuschreiten; und zwar um so weniger, als die Forderung, es müsse selbst die Abschrift des Befundes innerhalb der Währschaftszeit mitgetheilt worden sein, auch materiell ganz grundlos ist, weil die ärztliche Untersuchung möglicherweise erst in der letzten Stunde der Währschaftszeit erfolgen kann und somit die Nothwendigkeit der Erfüllung jener Forderung eine ganz unberechtigte Verkürzung der Währschaftszeit selbst zur Folge haben würde. B. 1863 II. 77.

1111. Joseph Stöckli in Freiburg beschwert sich, dass er mit seiner Klage gegen Bernhard Loeb in Wifflisburg (Waadt), betr. Nachwährschaft, aus dem Grunde der Verjährung abgewiesen worden sei, da doch das zur Anwendung kommende Concordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel eine solche nicht vorschreibe. Diesem Recurse schloss sich auch der Litisdenunciat des Beklagten, Peter Doleires in Olleires (Waadt) an, weil ihm ein Theil der Kosten aufgelegt worden sei.

Der BR. wies am 3. Juni 1863 beide Beschwerden ab. Gründe:

1) Es handelt sich bei Beurtheilung des Hauptrecurses um die Frage, ob die durch die Gesetzgebung des Kts. Waadt statuirte Frist von 42 Tagen für Anhebung der Währschaftsklagen dem Concordate über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel, dem die Kantone Freiburg und Waadt beiderseits beigetreten sind, zuwiderlaufe.

2) Diese Frage muss verneint werden, da jenes Concordat zwar nach der prozessualischen Seite hin allerdings Vorschriften über die Feststellung des Thatbestandes und Sicherung der Beweise, dagegen über die davon verschiedene Materie der Klagverjährung keinerlei Vorschriften enthält.

2) Unter solchen Umständen steht es jedem Kanton frei, diese Materie nach eigenem Ermessen zu ordnen, wie denn der Kt. Waadt an seinen Beitritt noch ganz ausdrücklich diesen Vorbehalt geknüpft hat. Dabei muss aber jeder Kanton nach Art. 48 der BVerf. die Schweizerbürger wie die eigenen Kantonsbürger behandeln und es ist gerade diese Bestimmung geeignet, Garantie zu gewähren, dass ein Kanton keine vexatorischen Vorschriften aufstellen werde; wogegen der Kantonsfremde auch nicht prätendiren darf, günstiger als der Kantonsbürger selbst behandelt zu werden.

4) Die in Frage stehenden Urtheile der waadtländischen Gerichte sind endlich dem Gesetze ganz entsprechend und deren Rechtskraft lässt sich daher mit Grund nicht anfechten.

5) Was den Nebenrecurs des Peter Doleires, betreffend die Kostenfrage, anbelangt, so ist der BR. nicht competent, in diese Sache sich einzumischen, da er sich nicht in der Stellung einer Appellationsinstanz befindet. B. 1864 I. 382.

X. Concordate zwischen einzelnen Kantonen.

Ausser den in Band I. S. 499 ff. erwähnten und den in No. **1118** f. folgenden, sind weiter anzuführen:

Uebereinkunft zwischen *Bern* und *Freiburg* v. 15./26. August 1825, betr. gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeistraffällen, [Müller, Sammlg. d. bernischen Strafgesetze 1861 p. 223];

» zwischen *Bern*, *Aargau* und *Solothurn* v. J. 1845 und *St. Gallen* v. J. 1846, betr. Gebühren in Criminal- und Polizeiuntersuchungen, [Müller p. 224];

» zwischen *Bern* und *Solothurn* v. 6. April 1853, betr. gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, [Müller p. 231];

» zwischen *Bern* und *Neuenburg* v. 8. August 1853, betr. die Kosten durch Requisitorien in Criminal- und Polizeiuntersuchungsfällen;

» zwischen *Solothurn* und *Baselland* v. J. 1859, betr. Ausübung von Gewerben, [Soloth. Ges.-Sammlg. v. 1803—1859 II. 363].

1112. Ueber die Behandlung der Paternitätsfälle hatte der Kt. Zürich Verträge abgeschlossen:
a. mit dem Kt. Glarus am 13. Sept. 1806 [Zürch. Off. S. III. 227];
b. » » » Thurgau am 25. Sept. 1806 [ibid. III. 231];
c. » » » Waadt am 29. Juli 1828 [N. Off. S. III. 461].

Mit Schreiben vom 16. März 1854 theilte nun die Regierung von Zürich dem BR. mit, er habe mit Rücksicht darauf, dass das mit Ende jenes Monats in Kraft tretende privatrechtliche Gesetzbuch in dem dritten Abschnitt des Familienrechts (§ 304) vorschreibe, es sollen mit Hinsicht auf den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht alle ausserehelichen Kinder, welche nicht unter Eheversprechen erzeugt seien, der Mutter folgen: — den Regierungen der Kantone Glarus, Thurgau und Waadt gegenüber den Rücktritt von den erwähnten Concordaten erklärt.

Der BR. antwortete, er nehme von diesem Rücktritt Vormerk, glaube aber nicht, dass eine amtliche Publication von ihm aus anzuordnen sei, weil es sich nicht um Concordate im eigentlichen Sinne des Wortes handle, sondern um Staatsverträge zwischen einzelnen Kantonen. BR. v. 20. März 1854. Vgl. No. **1091.**

1113. Zwischen den Regierungen von Zug und Aargau ist am 22. März/2. April 1855 durch Correspondenz vereinbart worden, dass wenn ganz unbemittelte Angehörige des einen Kantons auf dem Gebiete des andern sterben, die Begräbnisskosten im Kt. Zug von der Gemeindsarmenpflege, im Kt. Aargau ebenfalls von der Localbehörde zu tragen seien, ohne dass sie von den Heimatbehörden zurückgefordert werden dürfen.

Nun beschwert sich die Regierung von Aargau darüber, dass die Gemeinde Baar und die Regierung von Zug sich weigern, die Arzt- und Krankenkosten für einen in Rheinfelden sieben Tage ärztlich verpflegten und dann gestorbenen Bürger von Baar zu bezahlen, während sich diese, sowie eine ähnliche Vereinbarung zwischen Bern und Freiburg ausdrücklich allerdings nur auf die Beerdigungskosten beziehe. Die Pflicht zur Unterstützung und des Unterhalts armer Kranken habe aber von jeher und in allen interkantonalen Verhältnissen der Heimat obgelegen.

Die Regierung von Zug bemerkt dagegen, die fragliche Uebereinkunft sei in dortigem Kantone stets in dem Sinne vollzogen worden, dass die betreffende Gemeinde nebst den eigentlichen Beerdigungs-

kosten auch die vorher entstandenen Kosten für Verpflegung habe tragen müssen.

Der BR. beschloss am 11. März 1863, es sei der Beschwerde keine Folge zu geben. Gründe:

1) Vorerst kommt in Frage, ob dem BR. die Competenz zustehe, bei Streitigkeiten zweier Kantone über den Ersatz von Auslagen. die ein Kanton zu Gunsten von Bürgern des andern Kantons gemacht hat, massgebend einzuschreiten.

2) Ein solches Einschreiten des BR. wäre nach Art. 90 Ziff. 2 der BVerf. nur dann gerechtfertigt, wenn nachgewiesen werden könnte, dass eine Bestimmung der BVerf. oder BGesetzgebung oder ein Concordat zwischen den betreffenden Kantonen verletzt worden sei; die beschwerdeführende Regierung wusste indess selbst keine solche Bestimmung namhaft zu machen.

3) Wenn in Ermanglung dessen die Regierung von Aargau sich auf die im Correspondenzwege zwischen Zug und Aargau zu Stande gekommene sog. Reciprocitätsübereinkunft vom 22. März/2. April 1855 stützt, so ist hierüber zu bemerken:

a. dass erstlich eine solche Uebereinkunft, die einen blossen Modus vivendi begründet, mit einem förmlichen, gesetzliche Natur an sich tragenden Staatsvertrag (Concordat) nicht verwechselt werden darf und jedenfalls ein Schluss von dem Bundesinterventionsrecht zu Gunsten der Concordate auf eine gleiche Interventionsberechtigung auch zu Gunsten aller übrigen Verabredungen zwischen zwei Kantonen unzulässig ist;

b. dass fürs Zweite jene Uebereinkunft bezüglich der ebenfalls von Aargau geforderten Beerdigungskosten gerade gegen die aargauischen Ansprüche lautet, indem sie das sog. Territorialprincip proclamirt und somit jeden Kanton verpflichtet, die auf seinem Gebiete entstehenden Beerdigungskosten an sich selbst zu tragen; dass betreffend sodann die Vergütung vorhergegangener Verpflegungskosten dem BR. ebenfalls keine Vorschrift bekannt ist, die den Heimatkanton rechtlich nöthigen würde, solche auswärts erlaufenen Kosten zu vergüten; wobei im Weitern der BR. die Frage nicht zu untersuchen hat. ob nicht Billigkeitsrücksichten den Kt. Zug zu einem entgegengesetzten Verfahren hätten bestimmen dürfen. B. 1864 I. 385.

Vierter Abschnitt.

Kantonsverfassungen.

I. Gewerbefreiheit.

Vgl. I. Abschn. IX. No. **781** ff.

1114. Die Brüder Philipp und Joachim Baumann in Schaddorf (Uri) beschweren sich darüber, dass die Landsgemeinde am 4. Mai 1851 gesetzlich verordnet habe:

»Es sei Niemand befugt, das Schuldeneinziehen als Gewerbe zu betreiben, wobei jedoch Verwalter und Vögte von Kirchen, Corporationen und Privaten nicht verstanden, noch Verkauf von Posten verboten sein soll.«

Sie erblicken in diesem Gesetze eine Verletzung sowol der BVerfassung als des Art. 9 der Verfassung von Uri, welche beide bestimmen, dass der Verkehr unter Vorbehalt polizeilicher Beschränkungen frei sein solle. Sichernden polizeilichen Vorschriften würden sie sich gerne unterziehen, allein jenes Gesetz enthalte das Verbot, ein Gewerbe, das sie seit Jahren unbehindert ausgeübt haben, fernerhin zu betreiben.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Die BVerfassung garantirt nirgends eine unbedingte Freiheit aller Gewerbe. Art. 29 stellt nämlich ausser der Garantie des freien Kaufs und Verkaufs die Ausübung von Handel und Gewerben unter die Polizeigesetze der Kantone und Art. 41 Ziff. 4 knüpft die freie Gewerbsausübung wieder ausdrücklich an die Gesetze und Verordnungen der Kantone.

2) Die nämliche Bestimmung ist auch in Art. 9 der Verfassung des Kts. Uri enthalten. BR. v. 27. Juni 1851.

1115. Die in Stans (Nidwalden) bestehenden sog. *Zünfte des h. Joseph, der hh. Crispin und Crispinian und der hh. Xaver und Johannes von Nepomuk* haben Statuten erlassen, welche am 8. Januar 1862 die Genehmigung des Landrathes erhielten. Art. 3 lautet:

»Jedem Handwerker ist die freie Ausübung seines Handwerks, wenn er auch keiner Zunft angehört, nach eigenem Ermessen gestattet; dagegen hat derjenige, welcher auf Kundsame Gesellen führen und Lehrjungen annehmen

will, zu dem in Art. 2 angeführten Zwecke [der Hebung der Handwerke, der Förderung der zum Nutzen derselben gestifteten Anstalten und der Vorsorge für hülfsbedürftige Mitglieder] eine Auflage von 15 Fr. zu Handen der Zunft zu entrichten und wird mit Entrichtung dieser Summe Meister und Mitglied dieser Zunft, sofern er:

»a) hiesiger Bürger oder als Niedergelassener hier sesshaft ist;

»b) in bürgerlichen Rechten und Ehren steht und einen sittlich religiösen Lebenswandel führt.«

Sechszehn Bürger von Stans führen nun über diesen Art. 3 Beschwerde, einerseits weil nicht der Landrath, sondern nur die Nachgemeinde zum Erlass eines solchen gesetzgeberischen Actes competent sei, anderseits weil jene Bestimmung den verfassungsmässigen Grundsätzen der Gleichheit vor dem Gesetze und der Freiheit in Handel und Verkehr widerstreite.

Der BR. erklärte am 5. Decbr. 1862 den Recurs in dem Sinne begründet, dass die Vereine anzuweisen seien, sich bis auf Weiteres aller Zwangsmassregeln gegen diejenigen Handwerker, welche nicht beitreten wollen, zu enthalten. Gründe:

1) Betreffend den materiellen Inhalt des angefochtenen Art. 3 der Vereinsstatuten muss der BR. vorerst den Bestrebungen der Handwerker, die sich für Hebung des Handwerkerstandes im Allgemeinen und für bessere Bildung und Unterstützung der Gesellen und Lehrlinge Opfer auferlegt haben, seine volle Anerkennung aussprechen. Namentlich sind die im Recurse enthaltenen Andeutungen, dahin gehend, es finde durch die betreffende Bestimmung ein Zwang zum Eintritt in eine kirchliche Brüderschaft statt, nicht gerechtfertigt, indem die Verwaltung des Vereins nicht im Zusammenhang mit der Brüderschaft steht und es sich ebensowenig von einem eigentlichen Zunftzwang im gewöhnlichen Sinne des Wortes sprechen lässt, da kein Handwerker in seinem Arbeitsbetrieb beschränkt, auch das Publikum keineswegs auf die sog. zünftigen Handwerke angewiesen ist.

2) Wenn nun zwar keinem Zweifel unterliegt, dass Handwerker, die sich in einen Verein sammeln, sich selbst gewisse Lasten zum allgemeinen Besten auflegen können, so entsteht doch auf der andern Seite die Frage, ob diese vereinigten Handwerker nun auch dritte Berufsgenossen, die dem Vereine freiwillig nicht beitreten wollen, zum Beitritt und zur Uebernahme der gleichen Lasten zwingen können.

3) Vom rechtlichen Standpunkte aus muss aber diese Frage verneint werden, so lange nicht die G e s e t z g e b u n g des Kantons

selbst einen solchen Zwang für zulässig erklärt, wozu sie im Uebrigen völlig competent ist, da Art. 29 der BVerf. in dieser Beziehung keine beschränkenden Bestimmungen aufstellt.

4) Es bleibt somit lediglich in Frage, ob schon die vom Landrathe ausgesprochene Genehmigung der Vereinsstatuten dem Vereine jene gesetzliche Ermächtigung in gehöriger Form Rechtens gewährt habe.

5) Diese Frage muss aus constitutionellen Gründen verneint werden, indem:

a. § 36 der Verfassung von Nidwalden die Nachgemeinde als die einzige gesetzgebende Behörde des Kantons erklärt, soweit dieselbe nicht nach § 40 dem Landrathe eine besondere Vollmacht ausgestellt hat, in ihrem Namen neue Gesetze zu erlassen [cf. No. **28**];

b. § 47 der Verfassung zwar dem Landrathe, als polizeiverwaltender Behörde, allerdings die Ueberwachung der Vereine und ihrer Statuten zutheilt, aber mit dem selbstverständlichen, übrigens auch in dem Schlussatze: »nach den bestehenden Gesetzen« enthaltenen Vorbehalte, dass das Ueberwachungsrecht des Landrathes zwar gesetzliche Ausschreitungen der Vereine verhindern, keineswegs aber von sich aus zu solchen ermächtigen kann.

6) Unter solchen Umständen ist der BR. gemäss Art. 90 Ziff. 2 der BVerf. verpflichtet, zu verlangen, dass bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regulirung des Verhältnisses durch die Nachgemeinde Art. 3 der Statuten nur insoweit Gültigkeit habe, als der Eintritt in den Verein und die Bezahlung der damit verbundenen Gebühr nicht zwangsweise vorgeschrieben wird. B. 1863 II. 35. (cf. 1862 III. 565.)

II. Freiheit der Gemeindeverwaltung.

1116. Nachdem die Corporationsgemeinde Weggis (Luzern) am 22. Januar 1860 ihr Reglement über die Benutzung der Corporationsgüter einer Revision unterworfen und bei diesem Anlass die Taxen theils für das Treiben des Viehs auf die Alpen, theils für Benutzung des Corporationslandes, genannt die »Weihergärten«, festgestellt hatte: ordnete der Regierungsrath von Luzern auf die Beschwerde einer Minderheit der Corporationsgenossen eine Expertise über diese Verhältnisse an. Die drei bestellten Experten erklärten sich einstimmig dahin, um ein billiges Verhältniss herzustellen, sollten

die Taxen erhöht und in der Bewirthschaftung der Weihergärten Verbesserungen vorgenommen werden. Der Regierungsrath theilte diese Vorschläge der Corporationsgemeinde Weggis mit und empfahl dieselben zur Annahme; als aber diese sich wiederholt weigerte, auf die Vorschläge einzugehen, ordnete der Regierungsrath von sich aus die Aenderung des Reglements im Sinne des Expertengutachtens an. Ueber diese angebliche Beeinträchtigung der Autonomie der Gemeinde wurde nun zunächst an den Grossen Rath recurrirt; dieser wies aber die Beschwerde — unter Hinweisung auf Art. 84 der Verfassung, das Organisationsgesetz vom 6. Januar 1853 und das Gesetz über Vertheilung der Gemeindegüter vom 24. Mai 1837 — ab. Auch der BR., an welchen weiter recurrirt wurde, verwarf die Beschwerde am 29. Decbr. 1862. Gründe:

1) Den BBehörden steht lediglich die Prüfung der Frage zu, ob durch die Beschlüsse der Regierung und des Grossen Rathes von Luzern Art. 84 der Staatsverfassung dieses Kantons verletzt worden sei, während die weitere Frage, ob jene Behörden materiell die richtigen Anordnungen getroffen haben, ausserhalb des Bereiches der Prüfung der BBehörden liegt.

2) Eine Verletzung des genannten Verfassungsartikels liegt im gegenwärtigen Falle offenbar nicht vor, da derselbe den Gemeinden zwar allerdings das Recht der selbständigen Besorgung ihrer Angelegenheiten zusichert, dabei aber die verfassungsmässigen und gesetzlichen Schranken jenes Rechtes vorbehält.

3) Die Recurrenten behaupten nun selbst nicht, es habe die Regierung bei Ausübung ihres Rechts andere verfassungsmässige Schranken überschritten, sondern sie beschweren sich blos darüber, dass dieselbe die gesetzlichen Vorschriften nicht innegehalten habe, so dass es sich fragen könnte, ob, nachdem der Grosse Rath von Luzern diese Beschwerde als unbegründet erfunden hat, den BBehörden überhaupt noch ein weiteres Entscheidungsrecht hierüber zustehe.

4) Wenn man aber auch diese Frage noch bejaht und zur Untersuchung der Schlussnahme des Regierungsrathes vom Standpunkte der luzernischen Gesetzgebung aus vorschreitet, so erscheint die Beschwerde abermals als völlig unbegründet.

5) Nach der Gesetzgebung des Kts. Luzern sind es nämlich allerdings zunächst die Corporationsgenossen, welche die Reglemente über die Nutzung des Corporationsgutes zu erlassen haben; indessen

behält das Gesetz ausdrücklich die Ratification des Regierungsrathes vor und § 286 des Organisationsgesetzes macht demselben in Beschwerdefällen selbst eine eingehende materielle Prüfung der Beschlüsse der Corporationsgemeindeversammlungen zur Pflicht.

6) Wenn nun die Recurrenten dieses Recht der Ratification auf eine Art von blossem Veto des Regierungsrathes reduciren wollen, so findet sich hiefür weder im Wortlaut des Gesetzes, noch in der Natur der Sache irgend ein Anhaltspunkt. Vielmehr muss dem Regierungsrathe kraft seines Aufsichtsrechts nothwendig die Berechtigung zustehen, im Falle der Renitenz einer Gemeinde seinen Willen nicht blos negativ, sondern auch durch positive Vorschriften zur Geltung zu bringen. B. 1868. II. 79.

1117. Nachdem sich in Folge Entscheides des BR. vom 1. Febr. 1858 [cf. No. **586**] die Genossengemeinde Gersau (Schwyz) an den Kantonsrath gewendet hatte, aber auch dort abgewiesen worden war, wandte sie sich neuerdings an den BR., der jedoch am 20. April 1863 die Beschwerde definitiv verwarf. Gründe:

1) Es ist vom BR. lediglich die grundsätzliche Frage zu entscheiden, ob nach der Verfassung von Schwyz den Corporationen absolute Dispositionsbefugniss über das Corporationsgut zustehe, beziehungsweise, ob nicht die Verwaltungsbehörden befugt seien, Eingriffe in das Stammgut einer Corporation zu hindern.

2) Nach den allgemein anerkannten und in der Natur der Sache begründeten Rechtsgrundsätzen ist den blos zeitlichen Repräsentanten einer juristischen Person die freie Disposition über deren Stammgut, beziehungsweise die beliebige Schwächung oder Aufhebung des letztern, nicht gestattet, da dasselbe für die dauernden Zwecke der Corporation dienen soll.

3) Nun kommt in Frage, ob die Verfassung von Schwyz etwas diesem natürlichen Rechtsverhältniss Widersprechendes verordnet habe.

4) Diese Frage muss verneint werden, indem umgekehrt in § 20 der Verfassung die vorbezeichneten Grundsätze ausdrücklich bestätigt werden. Sie sichert nämlich den Corporationen nebst der Unverletzlichkeit des Eigenthums nur die Verwaltung desselben und die Befugniss zu, die Art und Weise der Benutzung und der Verwaltung ihrer Güter selbst zu bestimmen.

5) Demnach haben die Verwaltungsbehörden des Kts. Schwyz durch Aufhebung von Beschlüssen über Vertheilung der Corporationsgüter Gersau lediglich einen verfassungswidrigen Eingriff dieser Corporation in ihr Stammgut abgewehrt, wozu sie auch ohne Specialmandat verpflichtet waren, durch ihre allgemeinen beschworenen Pflichten, die Verfassung des Kantons zu handhaben.

6) Im Uebrigen verpflichtet § 133 der Verfassung die Bezirksräthe noch ausdrücklich zur Ueberwachung der Erhaltung der Gemeindegüter, woraus von selbst folgt, dass sie gegen Zerstreuung derselben einzuschreiten haben. Hiebei ist die Behauptung, dass unter dem Namen »Gemeinden« die Corporationsgemeinden als blosse privatrechtliche Corporationen nicht inbegriffen seien, einer Widerlegung nicht bedürftig.

7) Schliesslich berührt die Frage, ob im Specialfalle ein förmlicher Eingriff in das Stammgut oder in eine blosse Nutzung desselben vorliege, die BBehörden nicht, sondern es ist diese von den Kantonalbehörden allein zu entscheiden. B. 1864 I. 387.

III. Competenzüberschreitungen.

1. Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt.

Vgl. No. **1115.**

1118. In Folge des BGesetzes, betr. die Heimatlosigkeit vom 3. Decbr. 1850, stellte die Gemeinde Misox an die Regierung von Graubünden das Gesuch, sie möchte das Heimatrecht mehrerer dort sich aufhaltenden lombardischen Familien ermitteln und, wenn es nicht gelinge, der Gemeinde gemäss Art. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1840 gestatten, diesen Familien in einer andern Gemeinde des Kantons ein Bürgerrecht zu verschaffen. Dieses Gesuch wurde jedoch abgewiesen unter Hinweisung auf eine vom Grossen Rathe am 28. Juni 1852 erlassene Verordnung zur Vollziehung des erwähnten BGesetzes, die in Art. 2 die Bestimmung enthält, dass von jetzt an keine Gemeinde berechtigt sei, einem ihrer Angehörigen wider dessen Willen ein Angehörigkeits- oder Bürgerrecht in einer andern Gemeinde zu verschaffen.

Ueber diesen Entscheid beschwerte sich die Gemeinde Misox beim Grossen Rathe, der sie jedoch am 28. Juni 1854 abwies, weshalb sie sich sodann an den BR. wandte und das Gesuch stellte, er möchte diesen Beschluss cassiren und die Entscheidung darüber an

die BVersammlung resp. an das BGericht weisen. Zur Begründung wurde angeführt: Die Verfassung von Graubünden mache die Rechtskraft eines Gesetzes von der Sanction des Volkes abhängig; für die Verordnung vom 28. Juni 1852 sei aber diese Genehmigung nicht eingeholt worden, daher bestehen die Gesetze vom 13. Juli 1839 und 11. Juli 1840, welche beide den Gemeinden das angesprochene Recht einräumen, noch um so eher in Kraft, als sie mit dem BGesetze nicht im Widerspruch stehen und durch kein späteres Kantonalgesetz aufgehoben worden seien. Angenommen aber auch, der Art. 2 cit. hätte wirklich Gesetzeskraft, so könne derselbe auf den Specialfall nicht angewendet werden, weil letzterer schon lange vor Erlass jener Grossraths-Verordnung anhängig gewesen sei.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Ganz abgesehen von der beanstandeten Rechtskraft des Art. 2 der Grossrathsverordnung vom 28. Juni 1852, mit welcher die angefochtenen Beschlüsse wesentlich motivirt wurden, liegt eine Rechtsverletzung gegenüber der recurrirenden Gemeinde Misox überall nicht vor, indem auch in Abgang dieser Verordnung die Regierung nach Massgabe der bestehenden Gesetzgebung berechtigt und verpflichtet war, das Begehren der Gemeinde Misox abzuweisen, indem:

a. aus der Vergleichung des angerufenen Gesetzes vom 13. Juli 1839 mit dem Hauptgesetze über diese Materie (vom 30. Juni 1815 und 25. Novbr. 1819) sich unzweifelhaft ergibt, dass die wesentlichsten Bestimmungen des erstern und namentlich der Art. 9 eine ganz transitorische Bedeutung hatten und nur auf eine damals stattgefundene Eintheilung von Heimatlosen sich bezogen;

b. der Art. 10 des Gesetzes über die Niederlassung vom 11. Juli 1840 — dessen jetzige Gültigkeit im Allgemeinen vorausgesetzt — hier ebenso wenig Anwendung finden könnte, weil es sich in den vorliegenden Fällen nicht um ein Verschulden bestimmter Beamten handelt, sondern um eine seit vielen Jahrzehnden bestandene Nachlässigkeit der ganzen Gemeinde.

2) Uebrigens war der Grosse Rath befugt, den Art. 2 der Vollziehungsverordnung zu dem BGesetze vom 3. Decbr. 1850 aufzunehmen, weil der dort ausgesprochene Grundsatz im Sinne und Geist des Art. 4 des letztern liegt, indem die einer Gemeinde zuerkannten Heimatlosen das dortige, wenn auch in gewissen Beziehungen beschränkte Bürgerrecht erwerben; woraus von selbst folgt, dass sie

nicht wieder gegen ihren Willen einer andern Gemeinde zugeschoben werden können.

3) Die in Erw. 1 angeführten Gründe schliessen die Erheblichkeit des zweiten Beschwerdepunktes, als sei die Grossrathsverordnung rückwirkend angewendet worden, aus und es wird somit ein weiteres Eintreten darauf nicht erforderlich. BR. v. 17. Nov. 1854.

2. Uebergriff in das Gebiet der Administrativbehörden.

1119. Die Bürgergemeinde Ellighausen (Thurgau) beschwert sich darüber, dass das dortige Schulhaus durch obergerichtliches Urtheil der Schulgemeinde zugesprochen worden sei, während die thurgauische Verfassung den Entscheid von Fragen dieser Art nicht den Gerichten, sondern der Regierung zuweise.

Durch Beschluss vom 4. März 1863 erklärte aber der BR. die Beschwerde als unbegründet, weil die angerufenen Art. 81 und 85 der thurgauischen Verfassung voraussetzen, dass das Eigenthum einer Gemeinde an demjenigen Gut, um dessen Verfügung es sich handelt, klar und anerkannt sei, während die Frage, ob ein Vermögensstück einer Bürgergemeinde oder einem Dritten rechtlich zugehöre, im Streitfalle richterlicher Natur sei. Nachdem nun die oberste richterliche Instanz entschieden habe, müsse dieser Entscheid als rechtsgültig anerkannt werden und es könne von einer weitern materiellen Prüfung nicht mehr die Rede sein, zumal der BR. nicht in der Stellung einer Oberappellationsinstanz sich befinde. B. 1864 I. 391.

Die über diesen Entscheid an die BVersammlung gerichtete Beschwerde wurde am 9./21. Juli 1863 verworfen. B. 1863 III. 621. 623. 267.

3. Uebergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt.

1120. Die Regierung von Zug belegte den dort wohnhaften N. Masson von Villeneuve wegen Uebertretung des Gesetzes über die Lotterien mit einer Busse von 500 Fr., worüber sich derselbe beim Grossen Rath beschwerte, indess durch Beschluss vom 21. März 1849 abgewiesen wurde, einerseits weil dieser Behörde kein Recht zur Cassation richterlicher Urtheile zustehe, anderseits weil eine Competenzstreitigkeit zwischen der richterlichen und vollziehenden Gewalt im Sinne des § 21 der Kantonsverfassung *) zur Zeit nicht vorliege,

*) Derselbe lautet: »Bei Competenzstreitigkeiten zwischen der richterlichen und vollziehenden Gewalt entscheidet der Grosse Rath über das zuständige Forum.«

ja die Competenz der Gerichte von Masson nicht einmal in Anspruch genommen worden sei.

Masson erhob nun noch Beschwerde beim BR., indem er behauptete, es sei in willkürlicher Form gegen ihn eine Untersuchung eingeleitet und sodann mit Umgehung der richterlichen Gewalt und im Widerspruch mit den Bestimmungen sowol der Verfassung von Zug als der BVerfassung Busse gegen ihn verhängt worden.

Die Regierung von Zug berichtete, sie habe in Anwendung der §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1848 die Busse ausgesprochen, und sie habe namentlich die §§ 9 und 10*) bei diesem und andern Vergehen stets so angewendet, dass eine Ueberweisung an das Gericht nur dann stattgefunden, wenn der Angeklagte den factischen Klagegrund geläugnet habe, was hier nicht der Fall gewesen sei.

Der BR. beschloss, es sei auf den Recurs einstweilen nicht einzutreten, sondern dem Recurrenten zu überlassen, seine Rechte auf die in der Erwägung bezeichnete Weise geltend zu machen. Diese Erwägung lautet:

Sowol aus dem Berichte des Regierungsrathes, als aus dem Beschlusse des Grossen Rathes vom 21. März a. p. geht hervor, es könne der Recurrent über die Frage der Competenz den Entscheid der Gerichte anrufen und es habe dann erst der Gr. Rath bei allfälligem Conflict der richterlichen und vollziehenden Gewalt nach § 21 der Verfassung zu entscheiden. BR. v. 23. Januar 1850.

1121. Jm Jahr 1841 verehelichte sich Johannes Rüttimann von Steinhausen (Zug) mit der A. M. Elisabetha Steiner von da. Diese Personen schlossen einen Ehevertrag ab, der folgende Bestimmungen enthält:

1) Wenn R. vor seiner Frau sterben sollte, ohne Kinder zu hinterlassen, so vermacht er ihr, falls sie nicht zur zweiten Ehe schreitet, sein ganzes nach dem Tode vorhandene Vermögen leibdingsweise; verehelicht sie sich aber zum zweiten Mal, ein Capital von 1000 fl. ebenfalls leibdingsweise.

2) Wenn R. bei seinem Tode Kinder hinterlassen würde, so ist sein ernstlicher Wille, dass die Frau, wenn sie nicht zur zweiten Ehe schreitet, mit diesen

---

*) Sie lauten:

§ 9. »Läugnet der Angeschuldigte die der Klage zu Grunde liegende Thatsache, so hat darüber ein polizeilicher Untersuch statt, dessen Resultat dem Regierungsrathe mitzutheilen ist.«

§ 10. »Je nach dem Ergebnisse dieses Untersuchs wird der Regierungsrath die Klage zur Aburtheilung an die Gerichte weisen.«

Kindern, ohne jemandes Widerrede jedoch unter Aufsicht des verordneten Waisenamtes, hause, schalte und walte.

3) Falls Mutter und Kinder nicht mehr gemeinsam mit einander haushalten könnten oder wollten, so ist ersterer ein anständiger Witwensitz im Hause und der jährliche Zins von 1000 fl. zu verabfolgen.

Bald nach Eingehung der Ehe starb R. mit Hinterlassung einer Tochter und eines Vermögens von 19,589 Fr., das die Witwe unter waisenamtlicher Verwaltung nutzniesste. Als dann aber i. J. 1855 die Witwe ein uneheliches Kind gebar, verlangte das Waisenamt Steinhausen Trennung des Haushaltes, von der Ansicht ausgehend, die aussereheliche Niederkunft stehe der Eingehung einer zweiten Ehe gleich. Die Witwe R. wollte sich dieser Anordnung nicht unterziehen, betrat vielmehr den Prozessweg und erwirkte am 3. Juli 1856 ein Urtheil des Kantonsgerichts, zufolge welchem ihr die sämmtlichen bisher verfallenen und noch nicht bezogenen Zinse zugesprochen wurden. Das Waisenamt unterliess gegen dieses Urtheil die Appellation zu ergreifen, sondern es wandte sich am 19. gl. Mts. an die Regierung von Zug als Obervormundschaftsbehörde, die am 10. Septbr. 1856 beschloss, es sei der gemeinschaftliche Haushalt der Witwe mit ihrer Tochter aufzulösen, jedoch unter Vorbehalt der in Art. 3 des Ehevertrages vorgesehenen Begünstigung. (Eine Minderheit im Regierungsrath wollte zwar den gemeinsamen Haushalt auch auflösen, die Witwe aber in ihren Nutzniessungsansprüchen nicht beeinträchtigen).

Ueber diesen Beschluss des Regierungsrathes beschwerte sich die Witwe R. beim BR., indem sie behauptete, es enthalte derselbe einen Uebergriff in die Competenz der richterlichen Behörden und eine Verletzung des in Rechtskraft erwachsenen Urtheils des Kantonsgerichts.

Der BR. beschloss:

1) Sei die Beschwerde, soweit sie sich auf die Verfügung der Trennung des Haushalts bezieht, abgewiesen;

2) Sei jedoch den Parteien über die privatrechtlichen Folgen dieser Trennung der Rechtsweg offen zu lassen. Gründe:

1) Die Regierung von Zug war als oberste Waisenbehörde (Verfassung §§ 72 f) unzweifelhaft competent, die Frage zu entscheiden, ob aus vormundschaftlichen Gründen im Interesse der ehelichen Tochter der Recurrentin eine Trennung des Haushalts nothwendig sei. Diese Competenz ist auch in dem Urtheil des Kantonsgerichts vom 3. Juli 1856 (Erw. 4) ausdrücklich anerkannt.

2) Der Beschluss der Regierung (sowie der Antrag der Minderheit) bleibt jedoch dabei nicht stehen, sondern verfügt zugleich über die vermögensrechtlichen Folgen dieser Trennung, indem er die Recurrentin auf diejenige Nutzniessung verweist, welche ihr durch Art. 3 des Ehevertrages zugetheilt wird.

3) Nun sind aber die Fragen, welche rechtliche Wirkung die gegen den Willen der Recurrentin verfügte Auflösung des gemeinsamen Haushaltes habe, ob ihr, wie sie behauptet, dessen ungeachtet die Nutzniessung am ganzen Vermögen zustehe oder nicht und im bejahenden Falle, wie viel sie davon zur Erziehung der ehelichen Tochter abgeben müsse: — offenbar civilrechtlicher Natur, weil sie die Vermögensrechte der Recurrentin beschlagen, welche in dieser Hinsicht verfassungsmässig unter den Gerichten, nicht unter den Verwaltungsbehörden steht.

4) Die erwähnten Fragen sind keineswegs, wie die Recurrentin glaubt, durch das kantonsgerichtliche Urtheil vom 3. Juli 1856 entschieden, indem jenes Urtheil sich nur auf die damals fälligen Zinse und die ungetrennte Haushaltung bezog. BR. v. 16. Octbr. 1857.

1122. Rudolf Merian-Iselin von Basel kaufte i. J. 1856 das am Vierwaldstättersee in der Gemeinde Meggen liegende Landgut Altstadt und es wurde ihm dasselbe ohne Erwähnung von darauf haftenden dinglichen Lasten zugefertigt. Er beabsichtigte dann ein den frühern Eigenthümern zugestandenes, durch den Pächter betriebenes Personalwirthschaftsrecht mit Neujahr 1858 eingehen zu lassen und erwirkte ein amtliches Verbot, dass von genanntem Zeitpunkte an das Anlanden an dem Gute und dem dazu gehörigen Inselchen, sowie das Betreten des Gutes selbst bei Busse untersagt sei. Gegen dieses Verbot wurden Protestationen erhoben und verschiedene Wegrechte sowie das Recht zum Anlanden angesprochen. Eine solche Einsprache erhob auch die Gemeinde Meggen und auf ihre Veranlassung fasste die Regierung am 17. Dcbr. 1858 den Beschluss, der Besitzer des Gutes Altstadt sei gehalten, auch fernerhin das Anlanden von Schiffen daselbst zu gestatten und zwar nicht nur in Nothfällen, sondern auch zu dem Zweck, um Einheimische oder Fremde, welche auf dem durch das Gut führenden Weg in der Richtung nach Luzern oder Meggen sich begeben wollen, an das Land zu setzen; ferner habe er allen Fussgängern, welche die eben bezeichnete Richtung verfolgen wollen, den Durchpass zu gestatten; endlich sei er gehalten, auch

künftig den Reisenden und Schiffleuten, die durch Wind oder Sturm dahin verschlagen würden, auf Verlangen gegen Entschädigung Speise und Trank in bescheidenem Masse zu verabreichen.

Dieser Beschluss führte zu einem Competenzconflict zwischen dem Obergericht und der Regierung, der aber nicht ausgetragen werden konnte, weshalb ersteres an den Grossen Rath gelangte, damit er erkenne, es sei allein Sache der Gerichte zu beurtheilen, ob und welche Beschwerden und Lasten auf dem Gute Altstadt haften. Der Grosse Rath aber, davon ausgehend, es sei Sache der Verwaltungsbehörden über die Oeffentlichkeit eines Weges und Landungsplatzes, also über die hier vorliegende Frage, zu entscheiden, beschloss am 7. März 1860, es sei auf das Gesuch des Obergerichts nicht einzutreten.

Hierüber beschwerte sich nun Hr. Merian beim BR., der am 13. Septbr. 1860 die Beschlüsse des Grossen Rathes und des Regierungsrathes von Luzern aufhob und letztern einlud, dem Gemeindrathe von Meggen, sowie allen andern Ansprechern von Rechten und Lasten auf dem Gute Altstadt einfach zu überlassen, ihre Ansprüche auf dem Civilrechtswege geltend zu machen, wobei es der Regierung ferner anheimgestellt bleibe, auch ihre Behauptung, dass dem Gute Altstadt die betreffenden Lasten im öffentlichen Interesse obliegen, in gleicher Art zur Geltung zu bringen. Gründe:

1) Es kommt zunächst in Frage, ob der vorliegende Entscheid des Grossen Rathes von Luzern sich im Einklang mit der dortigen Kantonsverfassung befinde, indem, wenn solches nicht der Fall wäre, gemäss Art. 90 Ziffer 2 und 3 (cf. Art. 74 Ziffer 7 und 15) und Art. 5 der BVerf. es in der Competenz des BR. läge, auf erfolgte Beschwerde eines Bürgers dessen verfassungsmässigen Rechte zu schützen.

2) Jene Frage muss verneint werden im Hinblick auf § 10 der Luzerner Verfassung, der die Unverletzlichkeit des Eigenthums jeglicher Art für Private u. s. w. sichert und im Hinblick auf § 19 Lemma 1 derselben, der die Vereinigung der richterlichen und vollziehenden Gewalt verbietet. Denn anerkanntermassen wurde dem Hrn. Merian notarialisch freies Eigenthum zugefertigt und demzufolge konnte es nur dem Richter, nicht aber der vollziehenden Gewalt zustehen, dieses Eigenthum als mit anderweitigen Beschwerden irgend welcher Art belastet zu erklären.

3) Wenn dem entgegen behauptet wird, es liege in der Competenz der Regierung, einen vorhandenen Weg als einen öffentlichen zu qualificiren, wobei dem Eigenthümer der Beweis des Gegentheils offen

bleibe, so liegt hierin eine Umdrehung aller natürlichen Grundsätze über die Beweislast. Auf der einen Seite würde nämlich dem Eigenthümer zum Beweise der positiven Freiheit seines Eigenthums hiezu noch der Beweis des Nichtvorhandenseins einer Belastung, d. h. der ganz unmögliche Beweis einer Negation auferlegt; auf der andern Seite aber wäre dem Regierungsrathe die Möglichkeit gegeben, durch beliebigen Machtspruch jedem vorhandenen Wege den Charakter eines öffentlichen beizulegen und solchermassen sich der ihm für öffentliche Zwecke obliegenden Expropriationspflicht zu entziehen.

4) Wenn im Fernern behauptet wird, die Existenz eines öffentlich benutzten Weges constituire eine Vermuthung für das rechtliche Vorhandensein eines öffentlichen Weges und es ergebe sich aus der Geschichte des Strassenwesens des Kt. Luzern, dass eine grössere Zahl solcher öffentlicher Wege existire, bei welchen sich der Beweis einer stattgehabten Expropriation oder eines sonstigen ausdrücklichen Rechtstitels nicht nachweisen lasse, so folgt aus dieser Behauptung nur das, dass die Regierung berechtigt ist, durch richterliche oder administrative Verfügungen bis nach rechtlichem Austrag der Sache den gegenwärtigen Besitzstand zu schützen und festzuhalten, keineswegs aber, dass sie von der Pflicht entbunden wird, für die behauptete Oeffentlichkeit des Weges im Wege Rechtens ihre Beweise durch Urkunden, Beweis des unvordenklichen Besitzes u. s. w. zu erbringen.

5) Wenn endlich behauptet wird, es sei die Frage der Existenz solcher öffentlicher Wege in anderer Art zu behandeln als die Frage der Existenz blosser Privatservituten, indem der Entscheid über jene Frage Sache der Administration, der Entscheid über letztere aber Sache der Gerichte sei, so ist diese Behauptung insofern begründet, als allerdings die Administration darüber zu entscheiden befugt ist, was ein öffentlicher Weg *sein soll*, während dagegen die Frage, ob bisher ein bestimmter Weg die Natur eines öffentlichen oder diejenige eines Privatweges gehabt habe, dem richterlichen Entscheide nicht entzogen werden kann, eben weil es sich in jedem einzelnen Falle um eine Thatfrage, um Beurtheilung ganz concreter Verhältnisse handelt, bezüglich welcher blosse administrative Erklärungen unmöglich massgebend sein können.

6) Unter solchen Umständen kann kein begründeter Zweifel darüber walten, dass ein thatsächlicher Uebergriff der Regierungsgewalt in die Sphäre der richterlichen Gewalt im vorliegenden Falle und zwar in den beiden eingeklagten Punkten stattgefunden hat. Es fragt sich

nun fürs Zweite blos noch, ob nicht im Hinblick auf § 19 Lemma 2 der Luzerner Verfassung, der bei Competenzstreitigkeiten zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt der gesetzgebenden Gewalt den Entscheid zutheilt, der Grosse Rath im Falle gewesen sei, über die Frage endgültig zu entscheiden.

7) Auch diese Frage muss verneint werden. Zwar ist die Behauptung, dass der Grosse Rath dabei in seiner verfassungsmässigen Competenz gehandelt habe, ganz richtig, aber sie ist keineswegs geeignet, die Competenz der BBehörden auszuschliessen; denn es liegt im Wesen der BGarantie und es ist eine nothwendige Folge derselben, dass die Entscheide der competenten kantonalen Behörden (Grosser Rath, Regierungsrath, Gerichte) auch der Untersuchung der BBehörden unterliegen können, wenn sie sich auf Grundsätze beziehen, die vom Bunde garantirt sind und über deren Verletzung Beschwerde geführt wird. B. 1862 II. 247.

1123. Anna Wehrli von Heschikofen (Thurgau) verehelichte sich i. J. 1837 mit Heinrich Zingg von Rothenhausen (gl. Kts.) und es gingen aus dieser Ehe sieben Kinder hervor, welche sämmtlich i. J. 1857, als die Ehe gerichtlich aufgelöst ward, bei der Mutter blieben und ihrer Erziehung anvertraut wurden. Im J. 1861 bewarb sich die A. Wehrli um Wiederaufnahme in ihr ursprüngliches Bürgerrecht und wirklich beschloss am 29. April 1861 die Bürgergemeinde Heschikofen: »dass die Fr. Anna Wehrli nebst ihren Kindern gegen eine Einkaufstaxe von 583 Fr. 35 Rp. von heute an als Glieder der herwärtigen Bürgergemeinde zu betrachten seien.« Als es sich dann aber um Ertheilung des Bürgerbriefes handelte, liess sich die Gemeinde hiezu erst herbei, nachdem ihr von der Regierung unterm 16. Octbr. 1861 eine Ordnungsbusse von 50 Fr. angedroht worden war, und sie ertheilte denselben nur in dem Sinne, dass die A. Wehrli »für sich und ihre künftigen Nachkommen« in das Bürgerrecht aufgenommen sei. Auf die Beschwerde der A. Wehrli setzte der Bezirksstatthalter von Frauenfeld der Gemeinde eine Frist von drei Tagen, unter Androhung von Ordnungsbusse, um den Bürgerbrief dahin abzuändern, dass auch den bereits vorhandenen Kindern das Bürgerrecht zugesichert sei, welche Verfügung die Regierung am 23. Novbr. 1861 bestätigte.

Hierüber beschwerte sich die Gemeinde Heschikofen beim BR., indem sie behauptete, in den Beschlüssen der thurgauischen Regierung liege eine Verletzung der Art. 8 und 22 der Kantonsverfassung, sowie

des Art. 53 der BVerf.; denn der Regierungsrath habe sich Functionen angemasst, die nur den Gerichten zustehen.

Der BR. erklärte am 14. Febr. 1862 die Beschwerde als begründet; er hob demnach die Beschlüsse des Regierungsrathes vom 16. Octbr. und 23. Nov. 1861, soweit sie mit gegenwärtigem Entscheide im Widerspruch stehen, auf und erklärte endlich, sofern für die Kinder Zingg das Bürgerrecht der Gemeinde Heschikofen beansprucht werden wolle, so sei hiefür der ordentliche Civilweg zu betreten. Gründe:

1) Vorerst besteht ein Streit darüber nicht, dass die Gemeinde Heschikofen mit Schlussnahme vom 29. April 1861 der Frau Anna Wehrli geschiedenen Zingg sammt allfälligen, nach der Bürgerrechtsaufnahme gebornen Kindern das Bürgerrecht jener Gemeinde ertheilt habe.

2) Dagegen ist bestritten, ob in Folge dieser Bürgerrechtsertheilung auch die sieben von Fr. Wehrli in früherer Ehe mit Heinrich Zingg von Rothenhausen erzeugten, bei der Scheidung ihr zur Erziehung anvertrauten Kinder das Bürgerrecht von Heschikofen miterworben haben.

3) Es handelt sich nun gegenwärtig blos um die Frage, ob es in der Competenz der Administrativbehörden, insbesondere des Regierungsrathes, gelegen habe, über jene Streitfrage endgültig zu entscheiden, oder ob ein derartiger Rechtsanspruch im Wege des ordentlichen Civilprozesses von den Gerichten zu erledigen gewesen wäre.

5) Für den Entscheid dieser Frage ist § 1 des [thurgauischen] Gesetzes, betreffend die Administrativstreitigkeiten vom 21. Dcbr. 1837, massgebend. Dieser § theilt die Frage, ob eine Gemeinde gehalten sei, Jemanden nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, worunter namentlich auch die Bezahlung der Einkaufsgebühren zu verstehen ist, ins Bürgerrecht aufzunehmen, der Regierung zur Entscheidung zu, während er die andere Frage, ob Jemand das Bürgerrecht einer Gemeinde schon besitze, somit ohne Bezahlung weiterer Einkaufsgebühren darauf Anspruch machen könne, dem civilrechtlichen Entscheide unterstellt.

5) Im vorliegenden Falle handelt es sich nun offenbar um eine Frage der zweiten Art, da die Gemeinde Heschikofen bis jetzt nicht bestritten hat, dass sie die Kinder Zingg auf Verlangen gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen ins Bürgerrecht aufnehmen wolle, sondern blos den Satz anficht, dass eheliche Kinder, die bür-

gerrechtlich sonst dem Vater folgen, hier bei einer Veränderung des Bürgerrechts der Mutter dieser ipso jure folgen sollen. Solches ist augenscheinlich eine Frage, die sammt der ebenfalls unklaren Frage einer derartigen Dispositionsbefugniss der Mutter über Statusverhältnisse der Kinder ganz dem Gebiete des Civilrechts angehört.

6) Unter solchen Umständen ist die Behauptung der Beschwerdeführerin, dass der Entscheid des Regierungsrathes mit Art. 22 der Kantonsverfassung im Widerspruch stehe, gerechtfertigt und demgemäss nach Art. 90 Ziffer 2 und 3 der BVerf. die Competenz des BR. begründet.

7) Die formelle Einwendung endlich, es wäre die Gemeinde Heschikofen gehalten gewesen, zunächst die Intervention der richterlichen Behörden anzurufen und in zweiter Linie sich mit ihrer Beschwerde an den Grossen Rath zu wenden, ist nicht stichhaltig. Die Gemeinde war nämlich gar nicht in der Lage, bei den richterlichen Behörden als Klägerin auftreten zu können, indem dieses Verfahren ihre natürliche Stellung der Vertheidigung beeinträchtigt hätte und es konnte unter solchen Umständen auch ein Conflict zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt dem Entscheide des Grossen Rathes nicht unterstellt werden. Auf der andern Seite aber wäre der Weg der einfachen Beschwerde über das Verfahren des Regierungsrathes beim Grossen Rathe im Hinblick auf Art. 51 Ziffer 8 der thurgauischen Verfassung*) zwecklos gewesen. BR. v. 14. Febr. 1862.

Ueber diesen Entscheid beschwerte sich der Regierungsrath des Kts. Thurgau bei der BVersammlung, welche am 21./24. Juli 1862 in Erwägung:

»1) dass nach den §§ 22 (in fine) 24 und 51 Ziffer 8 der thurgauischen Staatsverfassung in Verbindung mit den §§ 12 und 43 derselben der Grosse Rath dieses Kantons als zuständig erscheint, auf eingegangene Beschwerde oder von Amtes wegen gegenüber Competenzüberschreitungen der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die erforderlichen Verfügungen zu treffen;

»2) dass überdies der Regierungsrath des Kts. Thurgau in ... der Beschwerdeschrift vom 24. Juni l. J. (S. 9) diese Competenz des Grossen Rathes ausdrücklich anerkennt;

*) Art. 51. »Der Regierungsrath übt folgende amtliche Verrichtungen:

»8) das Recht der letztinstanzlichen Entscheidung der Verwaltungsstreitigkeiten gemäss der durch das Gesetz zu treffenden Competenzausmittlung.«

»3) dass es nun überhaupt angemessen und der Natur des in Art. 5 der BVerf. gewährleisteten Bundesschutzes für die verfassungsmässigen Rechte der Bürger, gleich wie für die Befugnisse der Behörden entsprechend ist, dass Beschwerden über Verletzung von Rechten ersterer Art zunächst bei den zu deren Handhabung eingesetzten kantonalen Gewalten angebracht werden sollen: —

beschloss: »Es wird auf die Beschwerde der Bürgergemeinde Heschikofen vom 31. Dcbr. 1861 von Bundes wegen gegenwärtig nicht eingetreten und somit der Beschluss des BR. vom 14. Febr. 1862 aufgehoben.« B. 1862 III. 79.

1124. Alt Landammann Vincenz Müller von Altdorf beschwert sich beim BR. darüber, dass die Regierung von Uri durch Beschluss vom 24. Novbr. 1862 verfügt habe, es solle eine von ihm deponirte Summe von 2356 Fr. 64 Rp. an Albert Curti von St. Gallen ausgehändigt werden. Er behauptet, es liege in diesem Beschluss eine Verletzung sowol der Art. 15, 27 und 74 der Kantonsverfassung, als des § 4 c, 2 des Justizreglements, gemäss welchen eine solche Verfügung in Schuldbetreibungssachen nicht den Verwaltungsbehörden, sondern nur allein den Gerichten zustehe.

Der BR. beschloss, es sei zur Zeit auf die erhobene Beschwerde nicht weiter einzutreten. Gründe:

1) Vor Allem aus ist die von der Regierung von Uri erhobene Einrede, dass Recurrent seine Beschwerde zuerst beim urnerischen Landrathe hätte geltend machen sollen, zu würdigen.

2) Diese Einrede erscheint nach der Praxis der BBehörden in der That als begründet (s. No. **355** und Entscheid der BVersammlung in S. der Regierung von Thurgau gegen die Bürgergemeinde Heschikofen vom 24. Juli 1862 No. **1123**), da die Beschwerde des Recurrenten sich auf Verletzung von Rechten bezieht, welche durch die Kantonsverfassung garantirt sind.

3) Im vorliegenden Falle erscheint dieses Verfahren um so passender, als ohnehin Recurrent auch eine Beschwerde beim Landrathe von Uri angemeldet hat, die mit der beim BR. anhängig gemachten in mehrfachem Zusammenhange steht.

4) Wenn Recurrent die Behauptung aufstellt, dass mit gleichem Grunde auch noch ein Entscheid der Landsgemeinde verlangt werden könnte, bevor sein Beschwerderecht an den BR. als zulässig anerkannt würde, so erscheint dies im Hinblick auf die durch Art. 42 und 43

einerseits und durch Art. 50 der urnerischen Verfassung anderseits getroffene Ausscheidung der Competenzen zwischen Landsgemeinde und Landrath als unrichtig. BR. v. 23. März 1863.

4. Ausschreitungen der richterlichen Gewalt.

1125. Im Concurse des Joseph Spielmann, Schuhfabrikanten in Freiburg, hatten dessen Gläubiger die von der Ehefrau des Cridars angemeldete Forderung von 15,566 Fr. 50 Rp. bestritten und die Sache kam dann vor das Handelsgericht, dessen Competenz von keiner Seite angefochten ward. Durch Urtheil vom 19. Juni 1856 wurde die Weibergutsforderung auf den Betrag von 906 Fr. ermässigt. Diesen Entscheid zog die Fr. Spielmann an das Cassationsgericht, das am 11. August gl. J. von Amtes wegen das Urtheil des Handelsgerichts cassirte und die Parteien an das Civilgericht des Bezirks der Sarine verwies.

Hierüber beschwerten sich die Spielmannschen Gläubiger beim BR., indem sie behaupteten, der Spruch des Cassationshofes enthalte eine Verletzung verschiedener Bestimmungen des Prozessgesetzes. namentlich aber der Art. 76, 65 und 13 der freiburgischen Kantonsverfassung, welche letztern die gerichtlichen Competenzen ausscheiden, die Unabhängigkeit der Urtheile und das Eigenthum garantiren, wie es durch diese in rechtsbeständiger Weise festgestellt worden sei.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Nach den Bestimmungen der Art. 5 und 90 Ziffer 2 der BVerf., auf welche die Recurrenten sich berufen, ist der BR. nur dann einzuschreiten befugt, wenn Vorschriften der Kantonsverfassung verletzt worden wären; deshalb ist er auch nicht in der Lage, zu untersuchen, ob der Cassationshof die von den Recurrenten angeführten Artikel der Prozessordnung und der Gerichtsorganisation wol oder übel angewendet habe.

2) Die zu lösende Frage besteht demnach darin, ob der Cassationshof, indem er von Amtes wegen und aus dem Grunde der Incompetenz ein vom Handelsgerichte erlassenes Urtheil aufhob, dadurch einen Artikel der Kantonsverfassung verletzt habe.

3) Diese Frage muss verneint werden schon darum, weil die Verfassung die beiderseitige Competenz des Civil- und des Handelsgerichts in keiner Weise bestimmt, im Gegentheil (Art. 76) es der Gesetzgebung überlässt, die in dieser Richtung erforderlichen Bestimmungen zu

treffen; sodann aber weil die bürgerliche Prozessordnung und nicht die Verfassung die Fälle bezeichnet, wo von Amtes wegen oder auch in Folge verweigerter Einlassung die Competenz durch eine Entscheidung des Richters bestimmt werden soll.

4) Demnach geht es nicht an, die Worte im Art. 65 der Verfassung: »mit Vorbehalt der Unabhängigkeit der Urtheile« in dem Sinne hervorzuheben, als ob sie sich auf die Fragen der Competenz beziehen, d. h. man kann ihnen die Bedeutung einer verfassungsmässigen Garantie der gesetzlichen Bestimmungen über die Competenz nicht beilegen, um so weniger, als die Unabhängigkeit der Rechtsprechung nichts gemein hat mit der Ausdehnung der Competenz des Gerichtes.

5) Endlich ist die Berufung auf den Artikel 13 der Verfassung nicht zulässig, weil die Bestimmung dieses Artikels sich nicht auf gerichtliche Urtheile erlassen über Fragen des Eigenthums bezieht, und weil die Verweisung des Prozesses vor die ordentlichen Civilgerichte nicht als ein Angriff oder als eine Verletzung des Eigenthums angesehen werden kann. BR. v. 2. Dcbr. 1856.

1126. Joh. Heinrich Linder-Stehlin von Basel beschwert sich, dass er durch Erkenntniss des Civilgerichts in Basel vom 11. Septbr. 1849 fallit erklärt und in seinen bürgerlichen Rechten eingestellt worden sei in einer Weise, die mit dem Art. 6 der Verfassung v. J. 1847 (gleichlautend mit Art. 5 der Verfassung v. J. 1858) in Widerspruch stehe. Im Fernern sei er mit seiner im J. 1859 erhobenen Klage gegen die Mitglieder des Civilgerichts v. J. 1849 auf Wiederherstellung in den frühern Stand und auf Wiedererstattung seines Vermögens nebst Früchten abgewiesen worden, weshalb er bitte, es möchte der BR. das Fallimentserkenntniss vom 11. Sept. 1849 aufheben und gemäss Art. 105 der BVerf. bei der BVersammlung darauf antragen, dass die Erledigung des in Basel fruchtlos angehobenen Rechtsstreites — und eventuell die ganze Frage — dem BGerichte übertragen werde.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Wenn auch kein BGesetz über Verjährung von Beschwerden vorhanden ist, so erscheint es doch mit einem geordneten Rechtszustande in den Kantonen unvereinbar, nach mehr als zehn Jahren gegen privatrechtliche Verhältnisse, die von competenter Behörde erledigt wurden, von Bundes wegen noch einzuschreiten, zumal schon

damals die Garantien der jetzigen BVerfassung in Kraft getreten waren.

2) Wenn man übrigens auf die Sache selbst eintreten sollte, so kann selbstverständlich nur das gerichtliche Concurserkenntniss Gegenstand einer Prüfung sein, weil der angerufene Art. 5 der Verfassung von Baselstadt nur von gesetzwidriger Verhaftung und Entzug der bürgerlichen Rechte spricht, und es kann mithin eine allfällige Gefährdung von Vermögensrechten durch die Ausführung der Liquidation nur auf den Schutz Anspruch machen, welchen die gesetzlichen Rechtsmittel des Kantons gewähren.

3) Von diesem Standpunkte ausgehend sollte nun eine Verletzung dieser Verfassung aufs Klarste nachgewiesen werden. Dieses ist aber nicht der Fall, wenn man berücksichtigt:

a. dass die competente Gerichtsbehörde die Concurseröffnung (Beschliessung) erkannt hat und über die thatsächlichen Grundlagen ihres Entscheides die Beweismittel zu prüfen hatte;

b. dass der § 232 der Basler Gerichtsordnung dieser Behörde den freiesten Spielraum gewährt und die Ueberzeugung des Gerichts von der Insolvenz des Schuldners als wesentliche Grundlage der Entscheidung durch die §§ 232 und 233 cit. hingestellt wird, eine Ueberzeugung, die im vorliegenden Falle durch das Collocationsprotocoll vollständig gerechtfertigt ist;

c. dass die blosse Behauptung, es sei die den Concurs begehrende Person kein Creditor oder kein Beauftragter eines Creditors gewesen, nicht genügt, um die Illegalität des Verfahrens zu beweisen;

d. dass es sich ebenso verhält mit der Behauptung »der Recurrent habe bei seiner Entfernung seinem Sohne eine Vollmacht hinterlassen«, indem einerseits die Zulässigkeit der Bevollmächtigung eines Minderjährigen von den baslerischen Behörden bestritten ist, anderseits die angebliche Vollmacht gar nicht genügen konnte, weil sie nach der Angabe des Anwalts des Recurrenten vor dem Civilgerichte in Basel am 23. August 1859 blos dahin lautete: »Bestellungen anzunehmen und auszuführen, sowie auch Gelder zu empfangen und für den Vater zu quittiren«; woraus also hervorgeht, dass Niemand bevollmächtigt war, die Creditoren zu befriedigen, was in Verbindung mit dem grossen Schuldenzustande, dem bedeutenden Geschäfte und der Entfernung des Recurrenten

das Verfahren des Gerichts über die Eröffnung des Concurses evident rechtfertigt.

4) Wenn eine Verfassungsverletzung nicht vorliegt, so ist es unnöthig, auf die gerichtlichen Urtheile vom 20. Septbr. 1859 und 27. Febr. 1860, wodurch ein Restitutions- und Schadensersatzbegehren abgewiesen wurde, einzutreten.

5) Es liegt nicht in der Stellung des BR., Beschwerden, über die er in erster Linie zu entscheiden berufen war, von sich aus an die BVersammlung oder an das BGericht zu überweisen, sondern er muss dem Recurrenten die gutfindenden Schritte überlassen.

BR. v. 16. Juli 1860.

5. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte.

1127. Der Bezirksrath Ursern erhebt folgende Beschwerden:

1) darüber, dass der Landrath des Kts. Uri am 6. April 1852 beschlossen habe, den Bezug der Consumogebühren von geistigen Getränken auch auf den Bezirk Ursern auszudehnen;

2) über die durch den Landsgemeindebeschluss vom 2. Mai festgesetzte Verwendungsart dieser Consumosteuer, indem er bemerkt, dass der Bezirk mehr als $^1/_{10}$ an die Steuer beitrage, während er nur $^1/_{10}$ davon erhalte. Die Bezirke Uri und Ursern seien in ihren Finanzen gänzlich getrennt und unabhängig; sollte die Regierung dieses Ohmgeld als eine Steuer betrachten, so sei Ursern bereit, $^1/_{10}$ an die Staatskasse zu bezahlen. Es werde daher beantragt, dass der Betrag der in Ursern erhobenen Consumosteuer einzig diesem Bezirk zur Verwendung überlassen werde.

Der erwähnte Landsgemeindebeschluss bestimmt:

a) das Ohmgeld sei als directe, kantonale Einnahme erklärt und nach den bisherigen Ansätzen, die nicht erhöht werden sollen, im ganzen Kanton zu beziehen;

b) die Hälfte des Reinertrages falle zu $^9/_{10}$ der Armenkasse des Bezirks Uri und zu $^1/_{10}$ der Armenkasse des Bezirks Ursern zu behufs besserer Hebung des Armenwesens.

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gründe:

1) Die Beschwerde des Bezirks Ursern scheint von der unhaltbaren Ansicht auszugehen, es seien die beiden Bezirke des Kts. Uri in finanzieller Beziehung ganz von einander getrennt und unabhängig, und es stehe der Bezirk Ursern nach Massgabe des sog. Vertrages von 1803

zum übrigen Kanton mehr in der Lage eines schutzverwandten, beinahe unabhängigen Gemeinwesens.

2) Die neue Verfassung des Kts. Uri vom 5. Mai, 27. Octbr. 1850 und 4. Mai 1851 — garantirt von der Eidgenossenschaft am 11. Aug. 1851 (vgl. Off. S. II. 392 [No. **29**]) — hat jedoch obiges Verhältniss grundsätzlich aufgehoben und sie stellt unter Vorbehalt allfälliger Civilansprüche, die vielleicht von besondern Zöllen herrühren, die Einheit des Kantons in gesetzgeberischer und administrativer Beziehung her. Danach erscheint Ursern als ein Kantonstheil mit gleichen Rechten und Pflichten wie der andere Theil.

3) Nach Art. 23 der Verfassung muss nun das jedem Bezirk eigenthümlich zustehende Bezirksgut lediglich als corporatives Privateigenthum, nicht aber als getrennter Theil der Staatsfinanzen betrachtet werden.

4) Wenn zwar auch die Armenunterstützung theilweise Sache des Bezirks, wie anderwärts der Gemeinden, sein mag, so besteht doch über allem diesem eine allgemeine Finanzverwaltung des Kantons und eine Staatskasse, in welche nach der Natur der Sache die allgemeinen Steuern fliessen (Art. 21 der Verfassung); während der Staat nach Art. 25 die allgemeinen Landstrassen ebenfalls von sich aus besorgt, was früher Sache des Bezirks gewesen ist.

5) Aus diesem Verhältnisse, im Zusammenhalte mit Art. 21 und 42 der Verfassung, folgt unzweifelhaft, dass die gesetzgebende Behörde des Kantons competent sein muss, über den Bezug und die Verwendung allgemeiner Landessteuern Beschlüsse zu fassen.

6) Die Beurtheilung der Frage, ob in vorliegender Sache der Vertheilungsmasstab von $^{9}/_{10}$ und $^{1}/_{10}$ ein billiger und richtiger sei, steht nicht den BBehörden zu, sobald die Competenz zur Verwendung der Staatseinnahmen nicht zweifelhaft ist und diese Verwendung innerhalb der Schranken der Staatsverfassung stattfindet.

7) Die Kantonsverfassung enthält aber keinerlei Schranken, welche sich auf die Verwendung von Staatseinnahmen auf die beiden Bezirke beziehen. Am wenigsten stellt dieselbe den Grundsatz auf, es müsse der Ertrag einer Steuer wieder bezirksweise verwendet werden, d. h. es müsse jedem Bezirke gerade wieder so viel zufliessen, als er an die Steuern beigetragen habe: — ein Grundsatz, der wol in keinem Staate eingeführt sich findet und dessen Unzulässigkeit auch ausser allem Zweifel liegt. **BR. v. 29. Novbr. 1852.**

1128. C. Lichtenhan und einige andere Grundbesitzer im Gemeindebann Muttenz (Baselland) beschweren sich, dass die Gemeinde einen grossen Theil ihrer Jagd, nämlich in der Hardtwaldung und in den daran stossenden Feldern, dem Salineninspector C. Glenk verpachtet und dieser nun die Jägerei nach deutscher Uebung eingeführt habe. Dadurch entstehe ihnen bedeutender Schaden, der sich nachher nicht mehr ermitteln lasse. Nachdem sie vergeblich beim Landrathe Aufhebung des Jagdpachtvertrages verlangt haben, stellen sie nun an den BR. das Gesuch, er möchte den letztern als die Verfassung verletzend aufheben und die Behörden von Baselland anhalten, ihnen den erlittenen Nachtheil zu ersetzen.

Die Beschwerde wurde aus folgenden Gründen abgewiesen:

In dem Vertrage der Gemeinde Muttenz mit C. Glenk, betr. Jagdrecht, kann eine Verletzung des Verfassungsartikels, welcher das Eigenthum garantirt, nicht liegen, weil der Vertrag den Jagdpächter ausdrücklich verpflichtet, für den durch den Wildstand herbeigeführten Schaden den Eigenthümern der Früchte Schadensersatz zu leisten und weil überdies der Vertrag die competenten Behörden in keiner Weise verhindert einzuschreiten, wenn der Jagdpächter das Jagdrecht entgegen den Gesetzen und Uebungen des Landes ausdehnt.

BR. v. 31. März 1860.

1129. Als es sich um die eidgenössische Gewährleistung der Verfassung des Kts. Uri handelte, wurde § 25 derselben lautend:

»Der Staat (Kanton) besorgt gegen Bezug der Zollentschädigungen den Bau und Unterhalt der grossen Land- und Transitstrassen (Kantonsstrassen) und die dazu gehörigen Brücken- und Uferbauten, sowie auch die Kantonsgebäude. Andere Nebenstrassen sammt dazu gehörigen Brücken übernehmen die betreffenden Bezirke und Gemeinden, wie bisher, unter Oberaufsicht des Staates.«

auf Veranlassung einer Beschwerde des Bezirks Ursern nur in dem Sinne garantirt:

»dass es hinsichtlich des Art. 25 dem Kt. Uri freistehen muss, das Strassenwesen durch die Verfassung oder Gesetzgebung auf gutfindende Weise zu ordnen, wobei indessen der Rechtsweg den beiden Bezirken Uri und Ursern offen bleiben muss für den Fall, dass die bisherigen Zolleinnahmen bei einer zweckmässigen und vollständigen Unterhaltung der Hauptstrassen einen durchschnittlichen Ueberschuss abgeworfen hätten und diese Bezirke ein wolerworbenes Privatrecht auf diesen Ueberschuss nachweisen wollen.« [Vgl. No. **89.**]

Als dann in Folge BBeschlusses vom 26. Juli 1861 (Off. S. VII. 70) zu Erstellung der Furka-, Oberalp- und Axenstrasse Subvention des Bundes zugesichert worden war, die Bezirke Uri und Ursern aber

über die zu leistenden Beiträge sich nicht verständigen konnten, erliess die Landsgemeinde des Kts. Uri am 4. Mai 1862 »in der Absicht, die Verpflichtungen des Kantons, der Bezirke und Gemeinden, bezüglich des Baues und Unterhalts der Strassen, in näherer Ausführung des § 25 der Kantonsverfassung« genauer zu bestimmen, ein Gesetz.

Nach § 1 dieses Gesetzes sind die Strassen des Kts. Uri in vier Klassen eingetheilt.

§ 2 bestimmt: »Kantonsstrassen sind solche, welche den Kanton von einer Grenze zur andern in unmittelbarer Linie durchschneidend, vorzüglich dem allgemeinen Verkehr und Transite in bedeutendem Masse dienen und mit ähnlichen Verkehrsanstalten der angrenzenden Kantonsgebiete in Verbindung stehen.« (Dahin zählt das Gesetz die Gotthardstrasse und die Axenstrasse als Fortsetzung der erstern.)

§ 3. »Nebenstrassen erster Klasse sind diejenigen Fahrstrassen, welche, als Seitenlinien der Hauptstrasse, diese sowol als einen einzelnen Bezirk oder einen bedeutenden Landestheil, im vorzüglichen Interesse desselben mit der Fahrstrasse eines angrenzenden Kantons verbinden«. (In diese Klasse reiht das Gesetz ein: die Sustenstrasse, die Oberalp- und die Furkastrasse.)

Nach § 7 lasten die Kosten für den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen fortan auf dem Kanton. Dagegen liegen nach § 8 die Anlage und Unterhaltung der Nebenstrassen, unter Oberaufsicht des Staates, den Bezirken ob, inner deren Grenzen sie sich befinden, wogegen ihnen auch der Entscheid über den Neubau oder die Correction solcher Strassen in der Regel zukommt. Dabei gelten aber folgende Ausnahmen:

»1) Wenn der Kanton nach der ihm zustehenden Competenz, aus Rücksicht des grossen Nutzens und Bedürfnisses eines Bezirks, selbst den Bau oder die erhebliche Correction einer Nebenstrasse erster Klasse beschliesst und über Tragung der Bau- und Unterhaltungskosten kein besonderes Einverständniss zwischen Kanton und Bezirk stattfindet, so hat der Bau und Unterhalt derselben auf Rechnung des Kantons, mit allfälligen Subsidien des Bundes, zu geschehen. Der betreffende Bezirk ist jedoch zu folgenden Leistungen verpflichtet:

»a. er übergibt dem Kanton den zur Strassenbaute und zur Ausbeutung alles erforderlichen Strassenmaterials nothwendigen Grund und Boden (Eigen und Allmend) unentgeldlich oder aber den daherigen Kostenbetrag an baar;

»b. er hat an die jährlichen Unterhaltungskosten dem Kanton die Hälfte beizutragen.«

Ueber dieses Gesetz beschwerte sich nun die Thalgemeinde des Bezirks Ursern beim BR., indem dasselbe mit § 25 der Verfassung im Widerspruch stehe und den in § 21 garantirten Grundsatz der Gleichheit bei Tragung der directen und indirecten Steuern verletze.

Der BR. erklärte am 30. Juni 1862 den Recurs als begründet und hob das Gesetz vom 4. Mai 1862 auf. Gründe:

1) Der Entscheid über die vorliegende Beschwerde hängt hauptsächlich von der Frage ab, ob das von der Landsgemeinde von Uri

unterm 4. Mai 1862 erlassene Gesetz, betr. die Bau- und Unterhaltungspflicht der Strassen, mit § 25 der urnerschen Kantonsverfassung im Einklang sei.

2) Diese Frage muss nun verneint werden, weil jener § 25 der Verfassung nur zwei Arten von Strassen kennt — Kantonsstrassen und Nebenstrassen — und mit Bezug auf diese beiden Arten die Bau- und Unterhaltungspflicht bei den erstern dem Kanton in seiner Gesammtheit, bei den letztern aber den betreffenden Bezirken und Gemeinden überbindet, während das Gesetz vom 4. Mai vier Kategorien von Strassen aufstellt und darunter insbesondere unter dem Titel von »Nebenstrassen erster Klasse« eine mittlere Kategorie, die mit Bezug auf die gleichzeitige Zutheilung von Verpflichtungen auf den Kanton und auf die Bezirke augenscheinlich in keine der zwei von der Verfassung bestimmt bezeichneten Arten mehr passt.

3) Durch ein solches Abgehen von § 25 der Verfassung wird sodann naturgemäss auch der in § 21 derselben sanctionirte Grundsatz der Gleichheit in Tragung der Staatslasten gestört.

4) Wenn die Gesetzgebung überhaupt nicht berechtigt ist, bestimmte Vorschriften der Kantonsverfassung zu modificiren, so ist im vorliegenden Falle dies noch um so weniger zulässig, als jener § 25, wie theils dessen Wortlaut im Eingang, (»gegen Bezug der Zollentschädigungen«), theils das von der BVersammlung bei dessen Ratification angehängte Reservat beweist, das Resultat einer Transaction zwischen dem Kanton und den Bezirken war, an welcher bis zu einer Revision jenes Verfassungsartikels festgehalten werden muss.

5) Wenn demzufolge das recurrirte Gesetz neben der Verfassung nicht zu Recht bestehen kann und aufgehoben werden muss, so lässt sich auf der andern Seite vom Bezirk Ursern erwarten, er werde im Hinblick auf die besondern Vortheile, welche ihm durch den Bau der Furka- und Oberalpstrasse erwachsen, dem Kanton im Wege des freiwilligen Entgegenkommens die Ausführung der beiden Strassen möglichst erleichtern. B. 1863 II. 80.

1130. Am 20. Mai 1861 fasste der Grosse Rath des Kts. Freiburg mit 36 gegen 35 Stimmen den Beschluss, das i. J. 1848 aufgehobene Karthäuserkloster Part-Dieu wieder herzustellen. Hierüber beschwerten sich 398 Bürger dieses Kantons bei der BVersammlung, gestützt darauf, dass die Frage der Wiederherstellung eines Klosters zu den gemischt-kirchlichen Materien gehöre, über welche in Art. 2 der

dortigen Verfassung ein Concordat vorgesehen sei und dass nun, wenn vor Abschluss des Concordates — dessen Einsicht und Prüfung die BVersammlung sich vorbehalten habe [cf. No. **35**] — der Grosse Rath die Wiederherstellung eines Klosters beschliesse, hierin eine Verletzung der Verfassung und eine Umgehung des BBeschlusses liege, wie denn auch durch diese ultramontane Reaction der Friede im Kanton selbst gestört werde.

Ueber diese Beschwerde äusserte sich der BR. in seinem Berichte an die BVersammlung dahin:

Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um die allgemeine Frage, ob ein Kanton berechtigt sei, alte Klöster zu restauriren oder neue herzustellen. Diese Berechtigung wird im Allgemeinen nicht in Zweifel gezogen und es ist in diesem Punkte das BRecht auch wol klar. Man kann bei aller Anerkennung der Verdienste der Klöster in frühern Zeiten dennoch im Falle sein, die Restauration alter oder die Errichtung neuer Klöster als ein für unsere veränderten Zeitverhältnisse wenig passendes Unternehmen anzusehen. Man kann ferner es von politischen Gesichtspunkten aus beklagen, wenn ein Bundesglied, im Gegensatz zu der ganzen Entwickelung der neuen BVerhältnisse, eine Richtung abermals einschlägt, die bei weiterer Fortsetzung dazu führen könnte, den unter schweren Opfern errungenen Frieden unter den Confessionen zu gefährden und zum mindesten die sonst in der schweiz. Bevölkerung vorhandenen Sympathien zu erkälten. Aber das darf doch nicht hindern, das freie Selbstbestimmungsrecht der Kantone in den von der BVerf. gezogenen Schranken zu achten. Die neue BVerf. hat nun im Gegensatze zum frühern BVertrage zwar die Garantie der Klöster beseitigt; sie hat es ganz in das Ermessen der Kantonalgewalten gelegt, ob sie die in ihrem Territorium vorhandenen Klöster beibehalten oder aufheben wollen. Dagegen findet sich auch nirgends eine Vorschrift, welche die Kantone hindern würde, neue derartige Institute zu gründen oder früher aufgehobene wieder herzustellen..... Im vorliegenden Falle lässt sich auch nicht behaupten, dass die Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Confessionen nach Art. 44 Lemma 2 der BVerf. ein Einschreiten des Bundes erforderlich mache; denn es ist im Kt. Freiburg die öffentliche Ordnung nicht gestört und es scheint auch die zahlreiche reformirte Bevölkerung jenes Kantons selbst durch das Decret des Grossen Rathes vom 20. Mai 1861 nicht alterirt worden zu sein.

Die hier zu entscheidende Rechtsfrage stellt sich so: Wird durch das angefochtene Decret Art. 2 der Kantonsverfassung sammt dem hierauf bezüglichen Vorbehalte des BBeschlusses vom 30. Juli 1857 verletzt und ist demzufolge gemäss Art. 74 Ziffer 7 und 8 der BVerf. ein Einschreiten des Bundes gerechtfertigt?

Nachdem dann darauf hingedeutet worden, dass das von Freiburg durch vorgängige Herstellung des Klosters Part-Dieu gemachte Zugeständniss ohne äquivalente Concessionen von Seite des h. Stuhles geblieben sei, ja sehr wahrscheinlich gerade darin der Grund liege, worum die Unterhandlungen über die restirenden Punkte des Concordates ins Stocken gerathen seien, wird fortgefahren:

Bei Entscheid dieser Rechtsfrage fallen aber Erwägungen, die aus Rücksichten der politischen Opportunität geschöpft wären, nicht in das Gewicht; denn es steht dem Bunde kein Obervormundschaftsrecht gegenüber den Kantonen zu, vielmehr ist ihrem eigenen Ermessen anheim gegeben, wie weit sie sich aus Rücksichten der politischen Klugheit bei ihren Unterhandlungen mit der geistlichen Gewalt leiten lassen wollen.

Was nun die Rechtsfrage anbelangt, so sagt Art. 2 der freiburgischen Verfassung in Lemma 3, es sollen die gemischt-kirchlichen Angelegenheiten streitiger Natur nicht mehr blos durch einseitigen Entscheid des Staates, sondern durch ein zwischen den beiden Gewalten abzuschliessendes Concordat regulirt werden. Was aber eine gemischte Angelegenheit streitiger Natur sei, das steht doch gewiss dem Grossen Rathe zu entscheiden zu, wie anderseits der geistlichen Gewalt. Wenn also z. B. die letztere die Frage der Verminderung der Festtage nicht unter die gemischten Gegenstände streitiger Natur einreihen wollte, sondern sie von sich aus erledigte, so kann hinwieder auch der Grosse Rath von Freiburg die Klosterfrage von Part-Dieu aus den Tractanden der gemischten Gegenstände streitiger Natur entfernen und sie von sich aus erledigen. Nicht also, was einzelne Bürger von gemischten Gegenständen streitig finden, ist dem Concordate vorbehalten, sondern dasjenige, was die gesetzgebende Behörde des Kantons für passend erachtet als streitig zu behandeln und zum Gegenstande von Unterhandlungen zu machen. Darum kann von einer Verletzung der Kantonalverfassung durch jenen Entscheid des Grossen Rathes nicht gesprochen werden. Ebensowenig ist eine Verletzung des Vorbehaltes der BVersammlung vorhanden. Der Bund hat keinerlei Interesse daran, den Kt. Freiburg zu einem Concordate mit der geistlichen Gewalt zu nöthigen.

Das Gefährliche solcher Concordate ist heutzutage ziemlich allgemein anerkannt und der Bund wollte sich mit seinem Vorbehalte gerade nur dagegen schützen, dass bei einem Vertrage des Kts. Freiburg mit dem römischen Stuhle nicht Rechte des Bundes oder Rechte anderer Kantone beeinträchtigt werden. Es kann darum dem Bunde nur angenehm sein, wenn der Grosse Rath des Kts. Freiburg recht viele der jetzt noch streitigen gemischten kirchlichen Fragen von sich aus und ohne Concordat erledigt; es liegt in diesen einseitigen Erledigungen hinwieder eine Wahrung der Rechte des Staates. Wenn heute ein Grosser Rath von dieser Befugniss in mehr klerikalem Sinne Gebrauch macht, so kann in einer folgenden Periode ein Grosser Rath von entgegengesetzter Tendenz ebenfalls von sich aus wieder abändern, was der erstere beschloss. Darin liegt gerade für eine zukünftige freisinnige Entwickelung der Rechte des Staates auf diesem Gebiete eine viel grössere Garantie vor, als wenn durch Abschluss eines Concordates die Möglichkeit einseitiger Erledigungen für die Zukunft verhindert wird.

Dagegen wäre es allerdings gedenkbar, dass durch den in Art. 2 des Decretes vom 20. Mai 1861 geforderten spätern Ausführungsbeschluss in dieser oder jener Richtung Grundsätze aufgestellt werden könnten, welche der Verfassung des Kts. Freiburg oder dem entsprechenden Bundesvorbehalt präjudicirlich sein möchten. Jedenfalls erfordert die Vorsicht, über die vorliegende Angelegenheit keinen abschliesslichen Entscheid zu geben, bis auch jenes Ausführungsgesetz vorliegt....

Der BR. beantragte daher, über die fraglichen Petitionen **zur Zeit nicht** weiter einzutreten.

Die nationalräthliche Commission erklärte sich mit diesem Antrage und im Allgemeinen auch mit der Begründung einverstanden. Derselbe wurde dann am 19./21. Juli 1862 von den Räthen zum Beschluss erhoben. B. 1862 II. 705—712. III. 252 - 254. Off. S. VII. 310.

Gemäss B. 1862 III. 545 wurde das Kloster Part-Dieu wirklich wieder eingesetzt.

1131. Im Namen der jurassischen Mitglieder des Grossen Rathes des Kts. Bern beschweren sich Ed. Carlin, A. Girard und Cyp. Revel beim BR. darüber, dass der Grosse Rath am 2. Juli 1863 den Beschluss gefasst habe, es stehe der Einführung des in Berathung liegenden Einkommensteuergesetzes im Jura kein verfassungsmässiges Hinderniss entgegen. Durch diesen Beschluss werden theils die Art. 21 und 23, ferner Art. 14 und 15 der Urkunde, betreffend die Vereinigung des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kt. Bern vom 23. Novbr. 1815, theils die Art. 85, 86 und 89 der Verfassung des Kts. Bern, theils endlich Art. 30 dieser Verfassung sowie die einschlägige Bestimmung des Grossrathsreglements verletzt, insofern als eine gehörige Bekanntmachung des Gesetzesentwurfes und die vorgeschriebene zweimalige Berathung in gehöriger Form nicht stattgefunden habe.

Die Regierung von Bern bemerkt in ihrer Antwort, die Beschwerde sei verfrüht, weil der Grosse Rath am 2. Juli zugleich beschlossen habe, die weitere Berathung zu verschieben und eine Commission niederzusetzen, welche Anträge bringen solle über die Art, wie eine einheitliche Gesetzgebung für den ganzen Kanton durchgeführt werden könne und zwar ebensowol im Steuerwesen, als in allen übrigen Gebieten der Gesetzgebung. Es sei somit blos eine grundsätzliche Frage entschieden worden und zur Zeit noch ganz ungewiss, ob bei der zweiten Berathung das Gesetz in Uebereinstimmung mit diesem grundsätzlichen Entscheide werde erlassen werden.

Der BR. hat am 9. Septbr. 1863 beschlossen, es sei auf die Beschwerde zur Zeit nicht weiter einzutreten. Gründe:

1) Die Beschwerde der jurassischen Deputirten geht dahin, es seien einerseits bei Berathung des Entwurfs eines Einkommensteuergesetzes vom Grossen Rathe des Kts. Bern theils die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde zwischen dem alten und neuen Kanton, theils die Bestimmungen des Art. 85 der bernischen Staatsverfassung

materiell verletzt und es seien anderseits in formeller Beziehung die Vorschriften des Art. 30 der Verfassung, wie solche des Grossrathsreglements nicht beachtet worden.

2) Was nun die letztbezeichneten formellen Beschwerden anbetrifft, so liegt vorerst diejenige über Verletzung des Grossrathsreglements ausserhalb der Grenzen des Entscheidungsrechtes der BBehörden; während andererseits diejenige über Verletzung des Art. 30 der bernischen Verfassung rechtlich nicht als hinlänglich begründet betrachtet werden kann, da formell alle diejenigen Requisite erfüllt worden sind, welche Art. 30 selbst vorschreibt.

3) Zur materiellen Seite der Beschwerde übergehend, ist zuerst die von der Regierung von Bern erhobene Einwendung, dass jene unter allen Umständen als verfrüht erscheine, zu erledigen.

4) Wenn auch vom Standpunkte der jurassischen Deputirten erklärlich ist, dass sie die Schlussnahme des Grossen Rathes nicht gleichgültig hinnahmen, so stellt sich dennoch die Einwendung der Regierung bei näherer Prüfung als völlig gerechtfertigt heraus. In der That hat zwar der Grosse Rath von Bern wiederholt die Absicht an den Tag gelegt, der Verfassung diejenige Auslegung zu geben, welche die Beschwerdesteller als eine Verfassungsverletzung signalisiren, er ist aber bisher bei Manifestation dieser Absicht stehen geblieben, so dass die Beschwerdeführer selbst nicht im Falle sind, eine die Verfassungsverletzung begründende Thatsache aufzeigen zu können.

5) So lange nun eine solche Thatsache nicht vorliegt, sondern vielmehr dem Grossen Rathe freisteht, sich definitiv noch in der einen oder andern Weise zu entscheiden, wäre ein Einschreiten des Bundes ganz unzeitig und würde eine Beeinträchtigung der Kantonalsouveränetät enthalten. Diesen Standpunkt hat der BR. um so eher festzuhalten, als es sehr wünschbar erscheint, dass die streitenden Parteien sich zunächst ohne Dazwischenkunft eines Dritten zu verständigen suchen. B. 1863 III. 603.

IV. Wahl- und Stimmrecht. Amtszwang.

Vgl. No. **959.**

1132. Im September 1861 richtete J. Kummer, Thierarzt in Schaffhausen, an das dortige Obergericht das Gesuch, es möchte die

i. J. 1858 von dem Grossen Stadtrath getroffene und von dem Obergericht selbst genehmigte Wahl des Friedensrichters von Schaffhausen cassirt und eine Neuwahl angeordnet werden, die gemäss Art. 69 der Verfassung den stimmberechtigten Einwohnern zustehe. Da er aber mit diesem Gesuche abgewiesen worden war, so wandte er sich beschwerend an den BR., damit er jene verfassungswidrige Wahl aufhebe und den Art. 69 cit. in Schutz nehme.

Die Beschwerde wurde aus folgenden Gründen abgewiesen:

1) Die Art. 61 — 69 der Staatsverfassung des Kts. Schaffhausen. betr. die Wahlen der richterlichen Behörden, bestimmen, es finde die Wahl des Obergerichts und des Kantonsgerichts durch den Grossen Rath, die Wahl der Bezirksgerichte (mit Ausnahme der durch das Obergericht zu erwählenden Präsidenten) durch die Activbürger des Bezirkes in den Gemeinden statt und es stehe endlich die Wahl der Friedensrichter den Gemeinden, für welche sie bestellt werden, zu. Bei Betrachtung dieses Zusammenhanges ergibt sich nun klar, dass mit der letztern Bestimmung nur gesagt werden wollte. es habe nicht diese oder jene höhere ausser der Gemeinde stehende Behörde die Wahl des Friedensrichters zu treffen, sondern es sei dies ein Gemeinderecht, während dann über die Art der Ausübung dieses Gemeinderechts die Gesetzgebung das Nähere zu bestimmen hatte.

2) Diese Bedeutung des Art. 69 erhellt namentlich auch noch des klarsten aus der Vergleichung mit dem Art. 56 und 58 der Verfassung.*)

---

*) Sie lauten:

Art. 56. »Jede Ortschaft, welche bisher eine für sich bestehende Corporation mit Gemeindsrechten gebildet hat, bleibt auch fernerhin eine Gemeinde.

»Vereinigungen mehrerer Ortschaften zur Bildung einer Gemeinde oder einer Gemeinds-Fertigungsbehörde können nur mit Bewilligung der gesetzgebenden Behörde neu gegründet, oder wo sie bestanden haben, wieder aufgehoben werden.

»Den Bürgergemeinden bleibt ihr Corporationseigenthum gewährleistet. Es steht ihnen auch ausschliesslich die Verwaltung desselben zu.«

Art. 58. »Jede politische Gemeinde hat eine Gemeindsversammlung, welche aus den stimmfähigen Gemeindsbürgern besteht. Diese ist berechtigt, innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze des Kantons die Angelegenheiten der Gemeinde zu ordnen und ihre Einrichtung festzusetzen.

»Den Gemeinden steht frei, Einwohnergemeinden einzuführen und durch dieselben einzelne Zweige des Gemeindshaushaltes ordnen zu lassen. Nichtgemeindebürger haben in Gemeindsangelegenheiten mit Ausnahme der Berathung über kirchliche und Unterrichtsverhältnisse weder Stimmrecht, noch Antheil an Gemeinds- und Corporationsgütern.«

aus denen sich ergibt, dass im Kt. Schaffhausen verschiedene Arten von Gemeinden bestehen, weshalb denn eine nähere Bestimmung, wie und von wem die Wahl der Friedensrichter in den Gemeinden stattzufinden habe, nothwendig in dem organischen Gesetze über das Gemeindewesen zu erfolgen hatte.

3) Bis zum Erlass eines neuen organischen Gesetzes war noch das bisher bestehende in Anwendung zu bringen, sofern wenigstens in diesem das erwähnte Gemeinderecht Anerkennung fand. Solches ergibt sich namentlich aus Art. 1 und 2 der Uebergangsbestimmungen der Verfassung, wo ausdrücklich gesagt ist, dass Behörden, Gesetze und Verordnungen, soweit sie nicht mit der Verfassung im Widerspruch stehen, bis nach geschehener ausdrücklicher Aufhebung oder Abänderung in Kraft verbleiben.

4) Da nun die Wahl des Friedensrichters der Stadt Schaffhausen gemäss der frühern, das Wahlrecht der Gemeinde ebenfalls anerkennenden Stadtverfassung vom 13. Mai 1847 i. J. 1858 vorgenommen wurde, während das neue Gemeindegesetz, das eine andere Wahlart in der Gemeinde vorsieht, erst mit dem 1. Mai 1861 in Kraft getreten ist, so erscheint jene Wahl als eine vollständig constitutionelle und sie wurde daher auch vom Obergericht mit Recht genehmigt. Solches kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, als Recurrent selbst die Wahl während vollen drei Jahren als constitutionell anerkannte, ehe er — im Grunde nicht gestützt auf die Verfassung an sich, sondern auf die der letztern im neuen Gemeindegesetz gegebene Ausführung — diese anzufechten sich veranlasst fand.

BR. v. 23. Decbr. 1861.

1133. Der Gemeindrath von Altdorf beschwert sich darüber, dass der Landrath des Kts. Uri am 11. April 1862 beschlossen habe, es haben bei den im Mai gl. Js. vorzunehmenden Erneuerungswahlen des Landrathes die Gemeinden noch die bisherige Mitgliederzahl (auf Grundlage der Volkszählung v. J. 1850) zu wählen, während die seither i. J. 1860 vorgenommene Volkszählung eine Vermehrung der Bevölkerung in Altdorf von 2112 auf 2431 Seelen herausstelle, somit der Gemeinde das Recht gewähre, nunmehr acht statt bisher blos sieben Mitglieder in den Landrath zu wählen; gemäss Art. 44 der Verfassung, also lautend:

»Der Landrath besteht aus dem Landammann und .... (nach der letzten Volkszählung aus 48) von den Gemeinden nach ihrer Volkszahl gewählten Mit-

gliedern, im Verhältniss von je einem Mitgliede auf 300 Seelen, wobei eine Ueberzahl von 150 Seelen zur Wahl eines Mitgliedes berechtigt. *Je die letzte amtliche Volkszählung wird als Grundlage angenommen.* Es wählt demnach nach der Volkszählung vom März 1850 die Gemeinde Altdorf 7 Mitglieder für 2112 Seelen.« *)

Die Regierung von Uri begründet ihren Antrag auf Abweisung der Beschwerde dahin: Der angefochtene Beschluss habe einen blos vorübergehenden Charakter. Die schweizerische Volkszählung von 1850 sei als amtliche erklärt und bilde also die alleinige Grundlage, während diejenige von 1860 für kantonale Verhältnisse erst dann massgebend werde, wenn sie von den Kantonalbehörden als verbindlich erklärt worden, was zur Zeit noch nicht geschehen sei. Jedenfalls aber können bei Berechnung der Seelenzahl einer Gemeinde die andern Gemeinden angehörigen Bürger (die Aufenthalter) nicht gezählt werden, da sie zur Bevölkerung jener andern Gemeinden gehören. Auf dieser Grundlage berechnet, fallen nach der Volkszählung von 1860 auf Altdorf 2172 Seelen, so dass von einer Vermehrung ihrer Repräsentation im Landrath keine Rede sein könne.

Der BR. erklärte am 16. Mai 1862 die Beschwerde zwar als materiell begründet, er wies sie aber doch zur Zeit ab. Gründe:

1) Die vorliegende Beschwerde geht dahin, es seien durch den Landrathsbeschluss vom 11. April 1862 Art. 44 der Verfassung von Uri und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger beeinträchtigt worden. Gemäss Art. 5 der BVerf. sammt Art. 90 Ziff. 2 und 3 derselben ist somit die Competenz des BR. zum Entscheid der Beschwerde begründet.

2) Die Hauptsache anbelangend, steht nach Art. 44 der Verfassung des Kts. Uri als unzweifelhaft fest, dass die Repräsentation im Landrathe von den Gemeinden nach Verhältniss ihrer Volkszahl stattzufinden hat; dass ferner unter dem Ausdrucke **Volkszahl** die Seelenzahl der Gemeinde im Momente der letzten amtlichen Zählung verstanden ist; dass endlich nach dem von der Verfassung selbst aufgestellten Muster für die Berechnungen es im offenbaren Willen derselben liegt, dass jeweilen die Zahl der in einer Gemeinde bei der Zählung anwesenden Seelen (immerhin mit Ausschluss blosser Durchreisender und umgekehrt von blos auf einer Reise Abwesenden)

*) In dieser Zahl waren laut der Volkszählung v. J. 1850 inbegriffen: 297 Aufenthalter, 3 politische Flüchtlinge und 24 Heimatlose.

massgebend sein soll. Unter solchen Umständen liegt es nicht in der Competenz des Landrathes, ein von der Verfassung selbst bestimmtes Verhältniss durch weitere künstliche Ab- und Zuzählungen zu verändern.

3) Es bleibt somit lediglich in Frage, was als letzte amtliche Zählung gelte. Nun liegt es unzweifelhaft in der Befugniss der Kantone, beliebige (z. B. jährliche oder fünfjährige) Volkszählungen neben der eidgenössischen zu veranstalten und denselben für kantonale Verhältnisse inner den Schranken der Verfassung (cf. Erwägung 2) massgebenden Charakter zu verleihen. Auf der andern Seite aber ist jede eidgenössische Volkszählung ohne weiters ebenfalls als amtliche im Sinne des Art. 44 der Verfassung des Kts. Uri anzusehen, indem die von der BVersammlung gegebenen Gesetze und Beschlüsse für alle Kantone ebenso gut als amtliche massgebend sind, wie die von den gesetzgebenden Räthen der Kantone selbst erlassenen. Wenn daher der Landrath von Uri i. J. 1850 für gut gefunden hat, die eidgenössische Volkszählung noch ausdrücklich als für Uri massgebend zu bezeichnen, so hat er damit lediglich etwas Ueberflüssiges gethan, woraus für die vorliegende Frage gar keine Folgerungen gezogen werden können.

4) Obgleich somit das Begehren der Beschwerdeführer in allen Punkten gerechtfertigt ist, so kann der BR. dennoch die Beschwerde zur Zeit nicht begründet erklären, weil der letzten eidgenössischen Volkszählung des Jahres 1860 in diesem Momente die amtliche Sanction durch die BVersammlung noch nicht ertheilt wurde.

B. 1863 II. 83.

1134. Notar Antonini in Lugaggia (Tessin) beschwert sich beim BR. darüber, dass der Staatsrath auf den Bericht des Wahlbureau im Kreise Tesserete, es haben bei den am 22. Febr. 1863 dort vorgenommenen Wahlen von Mitgliedern des Grossen Rathes für die dritte Stelle die beiden Candidaten gleich viel Stimmen auf sich vereinigt, einfach eine neue Wahl angeordnet habe, während er die Gleichheit der Stimmen hätte cassiren und ihn, Antonini, als gewählt erklären sollen. Die zweite Wahl, bemerkt Recurrent, sei nicht eine Fortsetzung der ersten gewesen, somit hätte die Vorschrift für Publication einer neuen Wahl beobachtet werden sollen, jedenfalls aber hätte dem Staatsrath obgelegen, die Anordnung einer neuen Wahl zu verschieben, bis der Grosse Rath über seine Beschwerde entschieden habe.

Die Beschwerde wurde am 15. April 1863 verworfen. Gründe:

1) Die Entscheidung über Beschwerden gegen kantonale Wahlen ist Sache der betreffenden competenten Behörde des Kantons und es erscheint ein Recurs nur dann begründet, wenn durch den Entscheid der kantonalen Behörden Rechte verletzt wurden, die durch die BVerfassung gewährleistet sind (vgl. Entscheid der BVersammlung vom 17. Juli 1855, No. **580**).

2) Nun hat im vorliegenden Falle der Grosse Rath nach vorheriger Prüfung der Beschwerde des Recurrenten die von ihm angefochtene Wahl anerkannt; daher kann es, selbst wenn der Grosse Rath dabei das Wahlgesetz des Kantons unrichtig ausgelegt hätte, nicht in der Competenz der BBehörden liegen, diesen Entscheid aufzuheben, da der Grosse Rath eines Kantons der einzige rechtmässige Interpret der Kantonalgesetze ist, so lange nicht durch einen solchen Entscheid verfassungsmässige Rechte verletzt werden.

3) Uebrigens kann im Specialfalle nicht einmal von einer Verletzung des Wahlgesetzes, geschweige dann der Verfassung die Rede sein, da der Staatsrath mit vollem Recht eine Wahlverhandlung, bei der wegen gleicher Stimmenzahl beider Candidaten ein bestimmtes Resultat sich nicht ergeben hatte, als eine unvollendete erklärte und demgemäss nach Vorschrift des Gesetzes deren baldmöglichste Fortsetzung anordnete.

4) Wenn Recurrent behauptet, es hätte der Staatsrath zuerst den Entscheid des Grossen Rathes über den von ihm eingereichten Recurs abwarten sollen, so befindet er sich hierin in völligem Irrthum. Im Gegentheil lag es im Rechte und in der Pflicht des Staatsrathes, die Wahlverhandlung bis zum Schlusse durchführen zu lassen, denn eine chicanöse Opposition könnte mittelst der Theorie des Recurrenten die volle Composition des Grossen Rathes durch Einlegung von Recursen beliebig verhindern, was um so weniger zugelassen werden darf, als ja der Grosse Rath in der Folge sich über einen eingelegten Recurs noch frei entscheiden kann, wie dies auch im vorliegenden Falle geschehen ist. B. 1864 I. 391.

1135. Mit Eingabe vom 2. Septbr. 1863 stellte Advocat Karl Conti von Lugano das Begehren an den BR., er möchte die Regierung des Kts. Tessin einladen, die Bestimmungen des Tit. IV § 7 der tessinischen Verfassung vom 1. März 1855 ausser Anwendung zu setzen und bei erstem Anlass aufzuheben in dem Sinne, dass den Geistlichen

das Stimmrecht in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten zurückgegeben werde. Zur Unterstützung dieses Begehrens berief sich Petent auf Art. 4, 41, 42, 43, 44 und 48 der BVerf. sowie auf Art. 4 Satz 2 der Uebergangsbestimmungen.

Der BR. ertheilte indess am 7. gl. Mts. den Bescheid, er könne dem Verlangen des Petenten nicht entsprechen, indem die von ihm angeregte Frage, ob die Geistlichen nach der BVerf. vom politischen Stimmrechte ausgeschlossen werden dürfen, schon mehrfach und zwar in bejahendem Sinne entschieden worden sei; so namentlich bei Genehmigung der revidirten Verfassungsartikel des Kts. Tessin vom 1. März 1855 [No. **33**], sowie bei Genehmigung der Verfassungen der Kantone Solothurn, Freiburg und Luzern, welche sämmtlich die Geistlichen vom activen Wahlrecht ausschlössen.

Gegen diesen Bescheid recurrirte Conti an die BVersammlung, welchem Recurse 215 tessinische Geistliche adhärirten; beide Räthe gingen aber am 19./23. Dcbr. 1863 zur Tagesordnung über.

Wir entheben dem einlässlichen Berichte der nationalräthlichen Petitionscommission folgende Begründung:

Nachdem nachgewiesen worden, dass alle Kantonsverfassungen, welche die Geistlichen vom Stimmrecht ausschliessen, die eidgenössische Gewährleistung erhalten haben, so namentlich:

am 6. Aug. 1851 die Verf. d. Kts. Solothurn v. 21. Dcbr. 1850 [Art. 21 No. **25** b]
» 17. Juli 1855 » » » » Tessin vom 1. März 1855 [Tit. IV. § 7. No. **33**]
» 19. Juli 1856 » » » » Solothurn vom 1. Juni 1856 [Art. 24. No. **25** b]
» 30. Juli 1857 » » » » Freiburg v. 7. Mai 1857 [Tit III. § 25. No. **25**]
» 25. Juli 1863 » » » » Luzern vom 7. April 1863 [Art. 28. No. **715**]
wird fortgefahren:

»Würde es sich gegenwärtig ... um Revision der Bundes- oder von Kantonsverfassungen handeln, so könnten wol Manche in der h. Versammlung .. es für fraglich halten, ob es recht und zweckmässig sei, das Stimmrecht der Geistlichen ganz oder theilweise zu beschränken, wie solches durch die BVerf. und einzelne Kantonsverfassungen geschieht. Heute liegt aber keine solche Revisionsfrage, sondern wesentlich die Auslegung der bestehenden BVerf., namentlich der Art. 42 und 63 in Verbindung mit Art. 64 und 84 vor.

»Eine richtige Auslegung und Anwendung dieser Artikel führt nun aber keineswegs zu der Willkür und den abentheuerlichen Consequenzen in Ausübung des Stimmrechts, die nach der Behauptung der Contischen Recursschrift angeblich eintreten, insofern den Mitgliedern des geistlichen Standes die Stimmberechtigung nicht eingeräumt wird.

»Der Art. 42 der BVerf. sichert allen Bürgern, ob sie in ihrem Heimatkanton oder in einem andern Kanton niedergelassen sind, die Ausübung der politischen Rechte zu und zwar in eidgenössischen wie in kantonalen Angelegen-

heiten. Es können also nicht — wie die Recursschrift meint — in dem einen Kanton die Aerzte, in einem andern die Advocaten, in einem dritten die Staatsbeamten vom Stimmrecht ausgeschlossen werden. Der gleiche Artikel 42 fügt jedoch bei, dass die Ausübung des Stimmrechtes nur unter den nämlichen Bedingungen geschehen könne, unter welchen dieselbe bei den Bürgern des betreffenden Kantons stattfindet. Der Art. 63, der speciell das Stimmrecht behandelt, setzt lediglich das Alter von 20 Jahren für die Wahlen in den Nationalrath fest, während im Uebrigen für die Stimmberechtigung die Gesetzgebung des Kantons massgebend erscheint, in welchem der Schweizer seinen Wohnsitz hat. Dabei wird im Hinblick auf die Art. 4 und 5, die im Allgemeinen die Gleichheit vor dem Gesetze und die Schützung der verfassungsmässigen Rechte salviren, als verstanden angenommen, dass das Stimmrecht von keinem Census abhängig gemacht werden darf . . .

»Dagegen bleibt es den Gesetzgebungen der Kantone allerdings überlassen, die speciellen Bedingungen und Erfordernisse in Bezug auf das Alter und die Art des Wohnsitzes des Stimmberechtigten in kantonalen, beziehungsweise in communalen Angelegenheiten, sowie in Beziehung auf die Ehrenhaftigkeit, beziehungsweise den Verlust der bürgerlichen Ehren zu bestimmen. Wenn nun in den ebengenannten Beziehungen eine grosse Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit waltet, so darf solches nicht als unstatthafte Willkür bezeichnet werden, zumal die BVerf. eben die Festsetzung der speciellen Erfordernisse und Bedingungen der Ausübung des Stimmrechts inner den Schranken derselben absichtlich und mit Vorbedacht der Kantonsgesetzgebung überlassen wollte.

»So erscheint es als keine unerlaubte und bundesverfassungswidrige Willkür, wenn die Gesetzgebungen der Kantone Aargau, Waadt und Genf das vollendete 21. Altersjahr, die Kantone Bern, Luzern, Uri, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Baselstadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Wallis und Neuenburg das vollendete 20. Altersjahr, die Kantone Zürich und Zug das angetretene 20. Jahr, die Kantone Schwyz, Nidwalden, Glarus und Appenzell das vollendete 18. Jahr und Graubünden gar nur das angehende 18. Altersjahr als Bedingung der Stimmgebung in kantonalen Angelegenheiten festsetzen.

»Es ist im Weitern keine unerlaubte, bundeswidrige Willkür, wenn in den Kantonen Zürich, Luzern, Glarus und Zug das Stimmrecht mit dem Factum der Niederlassung erworben wird, während die Gesetzgebungen der Kantone Bern, Uri, Ob- und Nidwalden, Baselstadt, Schaffhausen, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf zwei Jahre, diejenigen von Schwyz, Basel-Landschaft, Appenzell A. R., Graubünden, Aargau, Solothurn, Thurgau und Waadt ein Jahr hiefür verlangen und die freiburgische Verfassung diesfalls den Grundsatz der Reciprocität aufstellt.

»Es ist ebensowenig unerlaubte, bundeswidrige Willkür, wenn die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Obwalden, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Thurgau, sowie die westlichen Kantone, welche die Bestimmungen des französischen Code de commerce recipirt haben, ausser den Falliten auch die Accordirten ausschliessen, während das Letztere in den Gesetzgebungen anderer Kantone nicht der Fall ist.

»Ganz das Gleiche gilt hinsichtlich der Ausschliessungsgründe, welche mit

Bezug auf das Stimmrecht der Almosengenössigen, der Bevogteten und Schutzbevogteten u. s. w. in den Gesetzgebungen der einzelnen Kantone aufgestellt erscheinen.

Ebensowenig ist es schliesslich nach dem oben speciell Erörterten eine unerlaubte, bundesverfassungswidrige Willkür, wenn die Kantone Luzern, Zug [Art. 14], Freiburg, Solothurn und Tessin für die Ausübung der Stimmfähigkeit den weltlichen Stand der Bürger verlangen.«

B. 1863 III. 803. 1864 I. 1 - 8. 12. Vgl. No. **704.**

1136. Melchior Britschgi von Lungern wurde im Mai 1861 von seiner Heimatgemeinde trotz Ablehnung zum Mitgliede des Landrathes von Obwalden gewählt. Da er aber seiner Amtspflicht nicht nachkam, so beschloss der Landrath am 3. August gl. J., es habe derselbe entweder der Wahl sich zu unterziehen oder für die Amtsdauer die Gemeinde Lungern zu verlassen. Britschgi siedelte nun wirklich nach Gisweil (Nidwalden) über, er wurde aber später dem Strafrichter verzeigt, weil er die Ausweisung nicht gehörig beobachtete. Nun erst wandte er sich mit einer Eingabe an die Regierung von Obwalden, in welcher er ausführte, dass eine Rechtspflicht zu Annahme jenes Amtes nicht bestehe, deshalb könne er auch weder aus seiner Heimatgemeinde ausgewiesen, noch wegen Rückkehr in dieselbe bestraft werden. Allein der frühere Beschluss wurde am 18. März 1862 gestützt auf Art. 24 der Verfassung neuerdings bestätigt und es ward dem Britschgi für die bisherige Uebertretung ein Verweis ertheilt, für die Zukunft aber Bestrafung angedroht.

Eine diesfalls beim BR. eingereichte Beschwerde wurde am 14. Juli 1862 ebenfalls abgewiesen. Gründe:

1) Art. 24 der Verfassung von Obwalden *) erklärt jeden Bürger als pflichtig, Beamtungen, die ihm durch unmittelbare Volkswahlen übertragen werden, anzunehmen. Recurrent befindet sich in diesem Falle und es ist die Einrede, die Verfassung lege in jener Bestimmung dem Bürger nur eine moralische, nicht aber eine Rechtspflicht auf,

*) Art. 24 lautet: »Keine Beamtung ist lebenslänglich. Hingegen ist jeder in der Regel pflichtig, diejenigen Beamtungen, welche ihm durch unmittelbare Volkswahlen oder vom dreifachen Rathe übertragen werden, anzunehmen. Ausgenommen sind, die das 65. Altersjahr erreicht, sowie jene, die inskünftig zwei Amtsdauern werden durchgemacht haben. Auch steht jeder Wahlbehörde das Recht zu, einen Gewählten auf dessen Begehren vor Ablauf der Amtsdauer zu entlassen.«

ganz willkürlich und unstichhaltig, wie schon aus den jenem Grundsatze beigefügten Ausnahmen ersichtlich ist.

2) Somit war der Landrath von Obwalden berechtigt, den Recurrenten aufzufordern, in seiner Mitte zu erscheinen oder im Weigerungsfalle die angemessene Bestrafung desselben zu verlangen.

3) Die Beschlüsse des Landrathes waren sämmtlich der Sachlage angemessen und inner den Schranken der Competenz des Landrathes gehalten, indem es ganz irrig ist, wenn Recurrent den Beschluss vom 3. August 1861 als ein Strafurtheil darstellen will, da derselbe vielmehr nur die Natur einer letzten peremtorischen Aufforderung hat, wie der Wortlaut jenes Beschlusses selbst, noch viel schlagender aber der Landrathsbeschluss vom 11. Octbr. 1861 beweist, zufolge welchem der Landrath erst zur Verzeigung des Herrn Britschgi bei der Strafbehörde schritt.

4) Ebenso war der Regierungsrath, als die durch Art. 60 der Verfassung von Obwalden aufgestellte erste Instanz in Strafsachen, zur Beurtheilung des Recurrenten competent, und es kann sich deshalb blos noch fragen, ob das Strafurtheil selbst, welches auf Gemeindeverweisung lautet, verfassungswidrig sei.

5) Nun verbietet keine Verfassung, weder diejenige des Bundes noch diejenige von Obwalden, die Gemeindeverweisung als Strafart, vielmehr besteht dieselbe fast in allen Kantonen zu Recht. Die Einwendung, dass jene Verweisung mit Art. 43 der BVerf. im Widerspruch sei, ist völlig irrig, weil dieser Artikel von dem hier gar nicht in Frage kommenden Verluste des Bürgerrechts handelt. Ebenso irrig ist die Berufung auf Art. 5 der Verfassung von Obwalden, der die Freiheit der Niederlassung, d. h. der Niederlassung ausser der Heimatgemeinde (da der Bestand eines Niederlassungsverhältnisses in der Heimatgemeinde selbst rechtlich undenkbar ist) garantirt, welche dem Recurrenten zur Zeit ebenso von keiner Seite her verkümmert wird.

B. 1863 II. 85.

V. Verwaltung von Kirchen-, Schul- und Stiftungsgütern.

1137. Die Verfassung des Kts. Genf, Art. 140, schreibt vor, dass alle bestehenden Stiftungen inner Jahresfrist dem Staatsrathe zur Prüfung vorgelegt werden müssen, und wenn derselbe deren Reconstituirung oder Auflösung für angemessen erachte, so habe der Grosse Rath in Gesetzesform auf dessen Antrag zu entscheiden. Auf Grund

dieser Bestimmung erliess der Grosse Rath am 22. August 1849 ein Gesetz über die Stiftungen, das in Art. 15 Ziffer 12 folgende Verfügung enthält:

»Der durch die Verfassung eingesetzten Hypothekarkasse werden einverleibt in dem Sinne, dass die Einkünfte dem Consistorium übermittelt werden, das dieselben stiftungsgemäss verwenden wird:

»a. Der Fond der Gesellschaft für religiösen Jugendunterricht genannt der Katechumenen.«

Hierüber beschwerte sich nun diese Gesellschaft beim BR. und beantragte, er möchte den Recurs der BVersammlung vorlegen, damit er dem Tribunal überwiesen werde, das in letzter Instanz darüber zu entscheiden habe. Zur Begründung wird angeführt: Art. 140 der Verfassung finde auf diesen Fond gar keine Anwendung, denn er sei theilweise schon im Entstehen und auch jetzt noch durch jährliche Subscriptionen gebildet worden und könne also nicht als eine Stiftung angesehen werden. Das Gesetz vom 22. August entspreche auch der Verfassung nicht, welche nur die Reconstituirung oder Aufhebung gestatte, während die Gesellschaft weder reconstituirt noch aufgehoben worden sei. Das Gesetz enthalte also eine blosse Spoliation, zumal man nicht wisse, wer Eigenthümer des Fonds werden solle. Eine weitere Verfassungsverletzung liege darum vor, weil das Gesetz dem Art. 6, der das Eigenthum garantire, widerspreche. Ebenso garantire die Verfassung die Freiheit des Unterrichts, das Gesetz nehme aber die Mittel dazu. Ferner stehe letzteres mit der Verfassung darin im Widerspruch, dass es der Hypothekarkasse Capitalien anweise und ihr eine Bestimmung gebe, worüber jene nichts vorschreibe, denn die Kasse habe blos gewisse Einkünfte für Bestreitung der Kosten des protestantischen Cultus an das Consistorium abzugeben, keineswegs aber für den Zweck des öffentlichen Unterrichts, mit welchem letzteres sich nicht zu befassen habe. Das Consistorium könne daher auch die Fonds nicht nach ihrer Bestimmung verwenden (vgl. Art. 151 mit Art. 121 der Verfassung).

Die Recurrenten wurden abgewiesen. Gründe:

1) Die Art. 139 und 140 der Verfassung des Kts. Genf unterstellen alle vorhandenen und künftigen Stiftungen der Genehmigung und Reform der gesetzgebenden Behörde. Dadurch erhielt der Grosse Rath unzweifelhaft das Recht, sowol den gesetzlichen Begriff der Stiftung im Allgemeinen zu bestimmen, als über die vorhandenen Stiftungen im umfassendsten Sinne zu verfügen und dieselben gutfindendenfalls aufzuheben.

2) Nun passt die Anstalt der Société des Catéchumènes ganz unter der Begriff von Stiftungen, welchen der Grosse Rath in Art. 1 des Gesetzes vom 22. August 1849 aufgestellt hat und es wird diese Eigenschaft dadurch nicht verändert, dass der Fond der Stiftung theilweise durch jährliche Beiträge mag vermehrt worden sein, weil solche Beiträge durch Vereinigung mit der Stiftung deren rechtlichen Charakter annehmen und weil der Art. 1 des erwähnten Gesetzes ausdrücklich auch der Collecten erwähnt.

3) Ueberdies verfügte der Grosse Rath nach seiner verfassungsmässigen Befugniss speciell über diese Stiftung und zwar auf dem Wege der Reform oder Reconstituirung, indem er die Bestimmung derselben theilweise modificirte und die Verwaltung und Verwendung des Fonds in die Hände constitutioneller Behörden legte.

4) Es kann daher von einer Verletzung des Eigenthums keine Rede sein, weil der Grosse Rath von einem verfassungsmässigen Rechte Gebrauch machte und weil das Eigenthumsrecht keineswegs der Gesellschaft zustand, sondern der moralischen Person der Stiftung, der es auch künftig, obwol in anderer Form und Verwaltungsweise, verbleibt.

5) Ebensowenig wird das Princip der Freiheit des Unterrichts verletzt, indem das Gesetz vom 22. August diesen ganz verschiedenen Gegenstand in keiner Weise behandelt und auch Stiftungen, welche für den Unterricht bestimmt sind, ihrem Zweck nicht entfremdet.

6) Endlich kann in der Ueberweisung des Stiftungsfonds an die Hypothekarkasse und an das Consistorium zur Verwaltung und Verwendung eine Verletzung der Verfassung ebenfalls nicht liegen, indem die erstere öffentliche Fonds, theilweise für den Unterricht bestimmt, zu verwalten und das letztere alle religiösen Anstalten der Nationalkirche zu überwachen hat und die Grenzen der Functionen beider zu bestimmen gewiss in der Befugniss des Grossen Rathes lag.

7) Die beiden Zuschriften des Comité der Gesellschaft vom 18. Septbr. a. p. und vom 10. Januar h. a. bilden keine selbständigen Recurse, sondern sie enthalten nur Mittheilungen, um den Entscheid der Hauptsache zu beschleunigen, weshalb nicht darauf einzutreten ist.

8) Uebrigens erledigen sich die darin enthaltenen Punkte theils mit der Hauptfrage, theils sind sie vor den Gerichtsbehörden pendent, theils gehören sie überall nicht in die Competenz der BBehörden *).

---

*) In der Zuschrift vom 18. Sept. zeigen nämlich die Recurrenten dem BR.

9) Aus allen diesen Gründen kann sich daher der BR. nicht veranlasst finden, nach Art. 105 der BVerf. die Beschwerde der BVersammlung zur Ueberweisung an das BGericht zu empfehlen. Es bleibt jedoch den Recurrenten unbenommen, den Art. 74 Ziffer 15 der BVerf. anzuwenden. BR. v. 15. Januar 1850.

1138. Der Armen- und Waisenrath in Luzern als Organ der dortigen Ortsbürgergemeinde beschwert sich beim BR. darüber, dass durch Beschluss des Grossen Rathes vom 4. Juni 1862 ihm die Verwaltung des Schul- und Kirchenfondes der ehemaligen Ursulinerinnen abgenommen und dem Organe der Einwohnergemeinde Luzern, dem dortigen Stadtrathe, übertragen worden sei.

Diese Beschwerde wurde am 8. April 1863 abgewiesen. Gründe:

1) Bei der Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde müssen zwei Verhältnisse, die zwar gleichnamig, aber zwei ganz verschiedenen Rechtsgebieten angehörig sind, wol auseinander gehalten werden.

2) Es gehört nämlich das Recht auf die Verwaltung eines Gutes, als ein Ausfluss und Theil des Eigenthumsrechtes, ganz der Sphäre des Privatrechts an und tritt daher überall von selbst ein, wo der Besitz von Eigenthum nachgewiesen ist und fehlt nur da, wo der Eigenthümer selbst sich dessen begeben hat.

3) Im Specialfalle nun steht der Gemeinde Luzern offenbar solches Eigenthum an dem Ursulinerfond und damit also auch das Recht auf die Verwaltung desselben zu, mit der Berechtigung, gegen jede Antastung desselben den Schutz des Richters anzurufen, wenn es z. B. den Staatsbehörden einfallen sollte, die Verwaltung des Gutes an sich zu ziehen oder dieselbe einem beliebigen Dritten übertragen zu wollen.

4) Eine ganz andere Frage ist dann aber die, wem im Innern der zu dieser Verwaltung berechtigten Persönlichkeit das Verwaltungs-

---

an, dass der Staatsrath durch Beschluss vom 11. gl. Mts. mit Beseitigung des auf die Trennung der administrativen und gerichtlichen Gewalt beruhenden Verfahrens und ohne den Entscheid der BBehörden abzuwarten, das Gesetz vom 22. August vollzogen habe.

Mit Schreiben vom 10. Januar meldete das Comite der Gesellschaft, dass es unter der Anklage von Unterschlagung stehe; dass der Staatsrath die Gesellschaft auf willkürliche Weise für aufgelöst erklärt und dass der Gemeindrath von Genf ihr mit Gewalt ein gemiethetes Gebäude entzogen habe; alles Umstände, welche die Beschleunigung des Entscheides der Hauptsache nothwendig machen

recht zukomme, beziehungsweise im concreten Fall, welchem von den zwei Hauptorganen der Gemeinde Luzern, dem Gemeindrath oder dem Armen- und Waisenrath, oder, wenn man lieber will, welcher von den beiden Körperschaften der nach aussen einheitlichen aber nach innen geschiedenen Gemeinde, der Einwohner- oder der Ortsbürgergemeinde das Verwaltungsrecht zustehe.

5) Die Regulirung der Verwaltung eines öffentlichen Gutes in dieser zweiten Richtung gehört nun offenbar umgekehrt der Sphäre des öffentlichen Rechts an, das die verschiedenen Organe einer Gemeindeschaft, denselben ihre Competenzen und Pflichten anweist und deren Rechte gegen einander abgränzt.

6) Wenn die Recurrenten dieser rechtlich klaren Sachlage gegenüber einwenden, es sei ihnen durch eine Reihe von Urkunden das Verwaltungsrecht an dem streitigen Fond förmlich privatrechtlich zugesichert worden, so erscheinen diese ihre Behauptungen, so weit sie über das in Erwägung 2 und 3 bezeichnete Rechtsverhältniss hinausgehen, als gänzlich unhaltbar, indem:

a) durch die Sonderungsconvention vom 3. Nov. 1800 *), sowie durch die Aussteurungsurkunde der Stadt Luzern vom 14. Sept. 1803 **) nur die Rechte der Stadt Luzern gegenüber dem Staate,

b) durch die Ausscheidungsacte vom 16. Januar 1822 ***) nur die Rechte der Gemeinde Luzern gegenüber der Corporationsgenossenschaft

privatrechtlich geordnet wurden, während eine förmliche Ausscheidung der Eigenthums- und daherigen Verwaltungsrechte zwischen Einwohner- und Ortsbürgergemeinde bis auf den heutigen Tag nicht stattgefunden hat und überhaupt nicht in den Tendenzen der luzernischen Gesetzgebung zu liegen scheint, da diese sich damit begnügt, die Verwaltungsbefugniss zwischen den verschiedenen Gemeindekörpern und ihren Organen zu sondern.

7) Wenn schliesslich die Recurrenten aus den Grossrathsbeschlüssen vom 22. Dcbr. 1831 und 7. Septbr. 1855, wodurch die Organisation des Armen- und Vormundschaftswesens der Ortsbürgerschaft der Stadt Luzern mit Zutheilung der Verwaltung des Ursulinerfonds an den Armen- und Waisenrath genehmigt wurde, privatrechtliche An-

---

*) Abgedruckt in Snell Handbuch des schweiz. Staatsrechts II. 109 f
**) Snell l. c. p. 116.
***) Snell l. c. p. 118.

sprüche auf diese Verwaltung für sich ableiten wollen, so gerathen sie mit ihrem eigenen Raisonnement in Widerspruch. Sie legen nämlich dem Grossen Rathe der Jahre 1831 und 1855 eine Competenz bei, die sie dem Grossen Rathe von 1862 bestreiten, während es gewiss keinem Zweifel unterliegen kann, dass der Grosse Rath durch nichts gehindert war, auf frühere Beschlüsse revidirend zurückzukommen, wenn ihm dieselben bei näherer Prüfung unzweckmässig erschienen.

8) Nach dem Gesagten stellen sich die Beschwerden der Recurrenten über Verletzung der §§ 10 und 19 der luzernischen Kantonsverfassung, welche die Unverletzbarkeit des Eigenthums und die Trennung der Gewalten sanctioniren, als unbegründet dar, indem der Grosse Rath von Luzern sich ganz innerhalb seiner Stellung als Repräsentant des öffentlichen Rechts bewegt und weder Privateigenthum verletzt, noch in die richterliche Gewalt eingegriffen hat. Demzufolge ist auch auf das weitere Begehren der Recurrenten, die Streitfrage dem BGerichte zur Entscheidung zu überweisen, nicht einzutreten.

B. 1864 I. 388.

Diese Beschwerde wurde noch an die BVersammlung gezogen, allein auch von dieser am 13./28. Juli 1863 verworfen.

B. 1863 III. 172, 176, 329 und 643.

Fünfter Abschnitt.

Beziehungen der Schweiz zum Auslande.

I. Diplomatische Verwendung für Staatsbürger.

1. Im Allgemeinen.

1139. In einem Schreiben an den amerikanischen Gesandten, der sich für den aus der Schweiz ausgewiesenen Dr. Kaspar Belcredi verwendete [No. **931**], äusserte sich der BR. u. A.:

»Es kann wol keinem Zweifel unterliegen, dass die Intervention irgend einer fremden Gesandtschaft zu Gunsten einzelner Personen und deren Reklamationen nur dann angenommen und in nähere Betrachtung gezogen werden kann, wenn dieselben Angehörige des Staates sind, den die intervenirende Gesandtschaft repräsentirt. Nun erklärt zwar Herr Fay den Dr. Belcredi als Bürger der Vereinigten Staaten und der BR. will im Grundsatze gerne annehmen, dass einer solchen Erklärung einer Gesandtschaft amtlicher Glaube beizumessen sei. Da aber auch in solchen Sachen ein Irrthum und eine Täuschung leicht möglich ist, und der BR. im vorliegenden Falle Gründe hat zu bezweifeln, dass Belcredi im Stande sei, sich über sein amerikanisches Bürgerrecht auszuweisen, so erlaubt er sich, diese Gründe mitzutheilen, mit der Bitte, es möchte der Herr Ministerresident die Behauptung des B. und seine allfälligen Ausweisschriften einer nähern Prüfung unterziehen und allfällig weitere Nachforschungen darüber anstellen.«

BR. v. 15. Octbr. 1855.

1140. Der BR. hat stets den Standpunkt festgehalten, dass die diplomatische Dazwischenkunft in Fällen unzulässig sei, die dem gewöhnlichen Rechtswege zu folgen haben; er hat nach demselben auch gehandelt, wo es Schweizer im Auslande betraf. B. 1864 I. 282.

2. Zu Anerkennung des Bürgerrechts.

Vgl. No. **818** ff. **1048**. **1157**. **1171** f. **1232**. **1244**.

1141. Auf das vom Staatsrathe des Kts. Tessin unterstützte Gesuch des Natale Foletti von Savosa, dortigen Kantons, wohnhaft in Mailand, verwendete sich der BR. mit Schreiben vom 14. Juli 1851 bei der österreichischen Gesandtschaft dafür, dass die zuständigen österreichischen Behörden den Foletti als Schweizerbürger anerkennen möchten.

Mit Note vom 12. Octbr. gl. J. antwortete die Gesandtschaft, die k. k. Statthalterei in Mailand habe bereits unterm 22. Octbr. 1842 der Regierung von Tessin die Gründe mitgetheilt, worum sie glaube, den Foletti als österreichischen Unterthan betrachten zu können.

Diese Note veranlasste den BR. am 27. März 1852 die österreichische Gesandtschaft zu ersuchen, den Fall nochmals den k. k. Behörden vorzulegen, gestützt auf folgende Ausführung:

»Der Inhalt dieses Beschlusses [vom 22. Octbr. 1842] lässt den BR. vermuthen, dass ein sehr wesentlicher Umstand, der für das schweiz. Bürgerrecht des Natale Foletti spricht, der betreffenden k. k. Behörde unbekannt war....

»Aus diesem Beschlusse .... ergibt sich nämlich, dass F. darum als Bürger der Lombardie qualificirt wird, weil er zehn volle Jahre vor dem J. 1833 in den k. k. Staaten domicilirte und von einer Notification vom 15. Mai 1833, kraft welcher er seine Eigenschaft als Fremder hätte vindiciren können, keinen Gebrauch gemacht habe. Es folgt also daraus, dass nicht alle Fremden, welche 10 Jahre vor jenem Termine in Oesterreich ansässig waren, ipso jure österreichische Unterthanen wurden, sondern dass die Behörden noch zu unterscheiden hatten, welche in diese Kategorie fallen, und welche auch künftig als Fremde betrachtet werden sollen .... Nun zeigt sich, dass F. auch vom J. 1833 an von den Behörden als Fremder erklärt und behandelt wurde, dass er jährlich seine Ausweisschriften reguliren musste und jeweilen nur für ein Jahr eine Carta di Sicurezza erhielt. Aus der beiliegenden Copie einer solchen ergibt sich, dass er noch i. J. 1841, also 8 Jahre später als Fremder anerkannt, erklärt und behandelt wurde .... Ueber den Sinn und die Bedeutung dieser Urkunde kann wol kein Zweifel obwalten. Der Titel lautet: Carta di Sicurezza pei forestieri, als Heimat des F. ist Lugano bezeichnet und es wird dem Inhaber von der Polizei die Aufenthaltsbewilligung für ein Jahr ertheilt: alles Bestimmungen, die auf einen Bürger und Unterthan nicht passen. Aus allem diesem folgt wol mit Nothwendigkeit, dass F. i. J. 1833 keineswegs als österreichischer Unterthan erklärt, sondern fortan als Fremder behandelt wurde, sei es nun, dass er in Folge der Notification vom Mai 1833 reclamirte oder dass die k. k. Behörden andere Gründe hatten, ihn auf die Liste der Ausländer zu tragen. Wenn sich nun dieses so verhält, so muss der Beschluss vom 22. Octbr. 1842 auf einer irrigen Voraussetzung beruhen.

»Mit dieser Situation des F. als Fremden in Mailand steht dann auch sein Verhältniss in der Heimat in völliger Uebereinstimmung. Nicht nur verzichtete er nie auf sein tessinisches Bürgerrecht, was er nach dortiger Verfassung hätte thun müssen, sondern er unterhielt dasselbe vielmehr positiv, indem er stets die Lasten und Pflichten wie jeder andere Bürger des Kantons erfüllte, wie das beiliegende amtliche Attestat nachweist.«

Die Gesandtschaft antwortete indess mit Note vom 7. April 1852, der Statthalter der Lombardie habe erklärt, er könne von seinem frühern Beschlusse nicht abgehen.

»Es sei nämlich der Umstand, dass F. auch nach dem J. 1833 von der Mailänder Polizei als Fremder behandelt und mit einer Aufenthaltskarte versehen

worden sei, in dieser Sache nicht entscheidend, indem die Polizeibehörden zu einem rechtlichen Erkenntniss über die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft gar nicht berechtigt sind und bei Ausstellung von Sicherheits- und andern Urkunden in eine nähere Erörterung jener Eigenschaften nicht eingehen, welche sich die Partei beilegt. Der Zweck dieser Urkunde ist auch nicht, den Punkt der Staatsangehörigkeit aufzuklären, sondern dem betreffenden Individuum in seiner angeblichen Eigenschaft die nachgesuchte Bewilligung zum Aufenthalte und zur Reise zu ertheilen.

»Ebensowenig massgebend sei auch das weitere Argument, dass F. auf sein Tessiner Bürgerrecht nicht verzichtet, sondern dasselbe bewahrt habe; denn die Frage, ob bei einem Ausländer die Bedingungen der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft eingetreten seien, kann nicht anders als nach den österreichischen Gesetzen beurtheilt werden, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse zu nehmen, in welchen er zu seinem Geburtslande steht.«

Diese Eröffnung wurde der Regierung von Tessin zur Kenntniss gebracht. BR. v. 10. April 1852.

1142. Johann Krammer von Wien erhielt, gestützt auf einen von den österreichischen Behörden ausgestellten Reisepass, Bewilligung zum Aufenthalt im Kt. Wallis. Einige Zeit später verheiratete er sich mit einer Angehörigen dieses Kantons, nachdem er eine Einwilligungsurkunde, ausgestellt von dem Magistrat seiner Vaterstadt d. d. 25. Juni 1852, beigebracht hatte. Nach der Heirat kehrte er mit seiner Familie nach Oesterreich zurück und blieb einige Zeit dort, ohne dass er von den Behörden in Wallis irgend welche Reiseschriften erhalten hätte.

Da er später beabsichtigte, wieder nach dem Kt. Wallis zu gehen, bewarb er sich, als er keinen Reisepass erhalten konnte, um eine Auswanderungsbewilligung und erschien mit dieser wirklich im Kt. Wallis. Als er aber dieselbe zur Erlangung der Aufenthaltsbewilligung der Polizei vorwies, ward sie als nicht genügend befunden und die gewünschte Aufenthaltsbewilligung wurde nicht ertheilt. Nur aus Rücksichten der Humanität wurde K. geduldet und angewiesen, seine Schriften in Ordnung zu bringen und sich deshalb an die Gesandtschaft zu wenden. Letztere verweigerte aber die Ertheilung von solchen, im Gegentheil verlangte sie mit Note vom 20. April 1855 die Verwendung des BR. dafür, dass K. die Naturalisation im Kt. Wallis erhalte.

Nach Anhörung der Regierung von Wallis, aus der sich obige thatsächlichen Verhältnisse ergaben, antwortete der BR. am 9. Juli 1855 der Gesandtschaft:

»Wird nun der rechtliche Gesichtspunkt ins Auge gefasst, so kann .... nicht entgehen, dass bei der formellen Gesetzgebung, wie sie in der Schweiz im Allgemeinen und namentlich auch im Kt. Wallis .... besteht, Krammer ein hierseitiges Bürgerrecht nicht erworben hat. Es wird .... ebenfalls nicht entgehen, dass ein willkürlicher Act eines Individuums in Fragen solcher Natur die Gesetzgebung eines ihm fremden Staates in keiner Weise derogiren kann.

»Es bleibt somit einzig noch zu erwägen, in welcher Weise die dem K. ertheilte Auswanderungsbewilligung für die Schweiz von Einfluss sein kann.

»Der schweiz. BR. war schon in den Jahren 1852 und 1853 betreffend einen Matthias Kump [No. 1318] und Giuseppe Galli im Falle, bei der Gesandtschaft gegen das Zuschieben von Individuen mittelst Auswanderungsbewilligungen zu reclamiren, die auf das hierseitige Territorium gar kein Anrecht, auf ein schweiz. Heimatrecht gar keinen Anspruch haben; ebenso im letzten Jahre beim k. k. Ministerium in Wien durch Vermittlung des schweiz. Geschäftsträgers betreffend einen Luigi Arrigoni. Eine neue Veranlassung zur Beschwerde müsste der vorliegende Fall des Krammer bilden. Der BR. hofft indess, dass .... nicht nur K. trotz der erhaltenen Auswanderungsbewilligung als österreichischer Angehöriger anerkannt und als solcher mit den erforderlichen Ausweisschriften versehen werde, sondern dass der Gebrauch von Auswanderungsbewilligungen zur Abschiebung von österreichischen Unterthanen in die Schweiz, wodurch diese, ihre Kantone und Gemeinden gefährdet und belästigt werden, unterbleibe, sofern der Betreffende nicht die Zusicherung eines hierseitigen Bürgerrechts besitzt und behufs der definitiven Annahme um die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande nachsucht.«

Diese Verwendung hatte zur Folge, dass K. zur Ablegung des Unterthanseides nach Bern berufen und dass ihm dann die erforderlichen Ausweisschriften behändigt wurden. Im Uebrigen wurde rücksichtlich des Begehrens, dass den k. k. Unterthanen die Auswanderung nach der Schweiz nur gegen vorher nachgewiesene Aufnahme von Seite eines Kantons zu bewilligen sei, in einer Note vom 25. Febr. 1856 entgegnet: »dass die k. Regierung nicht in der Lage sei, von dem Principe abzugehen, welchem zufolge die österreichische Gesetzgebung in dem Patente vom 20. März 1832 nach reifer Erwägung und aus wichtigen Gründen an Auswanderer nicht die Forderung gestellt habe, die Aufnahme von Seite eines bestimmten fremden Staates anzusuchen und nachzuweisen, eine Bedingung, welche auch die meisten andern Staaten nicht statuiren. Es werde nämlich mit einem Pass zur Auswanderung aus Oesterreich nicht mehr als die Bewilligung zur stetigen Entfernung aus Oesterreich für das nun fremd gewordene Individuum ertheilt und kein Einwanderungsrecht in das bestimmte Land, wohin der Auswanderer sich zuerst begebe, daher auch nicht irgend ein Aufnahmsdocument gefordert.«

Diese Note veranlasste den BR. unterm 27. gl. Mts. zu folgender Erwiederung:

»Es lag nicht in der Absicht des BR. einer auswärtigen Staatsregierung das Recht zu bestreiten, ihren Angehörigen Auswanderungspässe zu ertheilen, ohne dass sie sich vorher über die Erwerbung eines andern Staatsbürgerrechts ausweisen. Er bestritt nur die rechtliche Wirkung, welche solchen Pässen mitunter von den k. k. österreichischen Behörden in der Praxis beigelegt wurde, indem die letztern bisweilen dem ausgewanderten Oesterreicher das Recht bestritten, wieder nach Oesterreich zurückzukehren und somit demjenigen Staate, in dem er sich zufällig befand, zumutheten, denselben als Heimatlosen zu behalten und ihm im Verarmungsfall seine Existenz durch Unterstützung möglich zu machen. Aus dem Schlusse der Note vom 25. hjs. glaubt nun der BR. zu seiner Beruhigung entnehmen zu können, dass jene Auslegung eine irrige war. und dass die Auswanderungspässe nur eine Bewilligung zur stetigen Entfernung aus Oesterreich enthalten, nicht aber eine Verpflichtung dazu und noch weniger eine Verpflichtung anderer Staaten, solche Individuen aufzunehmen und unter allen Umständen zu behalten.

»Der BR. hat ferner wiederholt reclamirt gegen die gefährdende Art und Weise, in welcher bisweilen solche Auswanderungspässe ausgestellt wurden. Nicht nur solche österreichische Unterthanen erhielten sie, welche wirklich mit diesen Pässen aus Oesterreich wegreisen wollten, sondern solche, welche schon seit längerer Zeit in der Schweiz wohnhaft und mit noch gültigen. daselbst deponirten Ausweisschriften versehen waren. Während somit die schweiz. Behörden in gutem Glauben standen, es befinde sich ein österreichischer Unterthan mit gehörigen Heimatschriften in ihrem Gebiete, mussten sie auf einmal die Entdeckung machen, dass sie es mit einem Heimatlosen zu thun haben, dem die österreichische Behörde noch während der Dauer und Gültigkeit der Ausweisschriften und ohne diese zurückzufordern. oder der schweiz. Behörde Kenntniss zu geben. inzwischen einen Auswanderungspass ertheilt hatte, womit dann, wie bereits bemerkt, die Weigerung verbunden wurde. die betreffende Person in Oesterreich wieder aufzunehmen oder zu dulden.

»Der BR. darf sich somit, gestützt auf die in der Note den Auswanderungspässen gegebene Auslegung, der Erwartung hingeben, dass den Trägern solcher Pässe der Wiedereintritt in Oesterreich nicht verschlossen sei, wenn die Einwanderung oder Naturalisation in andern Staaten ihnen nicht möglich ist.»

Eine Antwort auf diese Erwiederung erfolgte nicht.

Vgl. No. **1804.**

1143. Durch Beschluss vom 27. Juli 1857 hatte der Staatsrath des Kts. Tessin in Anwendung des BGesetzes über die Heimatlosen den Franz Demartini aus Como nebst seiner Familie der Gemeinde Lugano zugetheilt. worüber sich dieselbe beim BR. beschwerte und das Gesuch stellte. es möchten auf diplomatischem Wege Schritte gethan werden, um dem Demartini das ursprüngliche Bürgerrecht in

Como wieder zu verschaffen, zumal er von dorther im J. 1833 die Bewilligung erhalten habe, sich im Ausland zu verehelichen und weil auch seine zweite Ehe in der Lombardie kirchlich eingesegnet worden sei.

Der BR. beschloss, es sei an die sardinische Regierung das Gesuch zu stellen, den Demartini und seine Familie als Angehörige der Lombardie anzuerkennen und ihm die erforderlichen Schriften ausfertigen zu lassen. Dagegen sei auf den Fall, dass dieser Schritt ohne Erfolg bleiben sollte, die Beschwerde von Lugano abgewiesen. Gründe:

1) Aus Art. 7 Ziff. 1 des BGesetzes über die Heimatlosen kann immerhin die Verpflichtung des BR. abgeleitet werden, bei Fällen von möglicher oder wahrscheinlicher Heimatlosigkeit den Versuch zu machen, die bürgerrechtliche Anerkennung der betreffenden Individuen durch auswärtige Staaten auszuwirken.

2) Im vorliegenden Falle ist die Möglichkeit dieser Anerkennung nicht ausgeschlossen, wenn man berücksichtigt, dass die Gemeinde Como gemäss den damaligen österreichischen Gesetzen dem Demartini eine Bewilligung zur Heirat im Auslande und eine Anerkennung seines Bürgerrechts und desjenigen seiner Familie ausgestellt hat (s. Erklärung des Gemeindrathes von Como vom 11. Febr. 1833), sowie auch mit Rücksicht auf die Thatsache, dass Demartini seine zweite Heirat in der Lombardie abschloss.

3) Sofern übrigens die Anerkennung des Demartini durch die Regierung von Sardinien nicht erhältlich ist, so muss der Recurs als unbegründet erklärt werden, indem es Sache der Kantone ist, die ihnen zugefallenen Heimatlosen in die Gemeinden einzubürgern und indem die Regierung von Tessin bei dieser Einbürgerung gemäss dem bestehenden Gesetze und innerhalb der Schranken ihrer Competenz gehandelt hat. **BR. v. 15. Febr. 1860.**

Die Verwendung des BR. bei der sardinischen Regierung war von Erfolg, denn es wurde am 30. Mai 1860 von der sardinischen Gesandtschaft dem Demartini ein Pass verabfolgt.

1144. Der BR. verwendete sich bei der preussischen Regierung dafür, dass dem Schlosser Johann Karl Gabriel aus Breslau und dem Schuster Eduard Plan aus Königsberg — welchen die Stadt Lausanne seit 33 Jahren den Aufenthalt gestattet hatte, ungeachtet der Erstere nur ein Wanderbuch, der Letztere blos einen Taufschein

besass — Ausweispapiere verschafft werden möchten, da sonst die Behörden in Lausanne genöthigt würden, die benannten Personen wegzuweisen.

Mit Note vom 31. Mai 1860 antwortete aber die preussische Gesandtschaft, die Regierung sehe sich durch die dortige Gesetzgebung behindert, die Fortdauer der preussischen Staatsangehörigkeit beider Personen geradezu auszusprechen. Nach dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preussischer Unterthan vom 31. Decbr. 1842 §§ 15 und 23 gehe nämlich die Eigenschaft als Preusse durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande auch dann verloren, wenn der Betreffende die k. Staaten ursprünglich zwar mit Erlaubniss, Pass, Wanderbuch u. s. w. verlassen, die Erneuerung dieser Erlaubniss aber beim Ablaufe derselben nachzusuchen versäumt und seitdem 10 Jahre lang im Auslande verweilt habe. Dieser Fall liege hier vollständig vor und den Geburtsstädten Breslau und Königsberg erwachse aus den angeführten Gesetzesstellen der Staatsregierung gegenüber das Recht, die Aufnahme dieser Personen zu verweigern. Die lange Duldung des Gabriel und Plan in Lausanne berechtige übrigens zu der Erwartung, dass das Verweilen derselben in der Schweiz nicht von einer Anerkennung ihrer (nicht mehr vorhandenen) preussischen Staatsangehörigkeit abhängig gemacht, sondern ihnen der Aufenthalt in Lausanne ohne Beibringung preussischer Legitimationen gestattet werde.

Mit Schreiben vom 13. Juni 1860 erwiederte die waadtländische Regierung, dass Gabriel und Plan nicht ausgewiesen werden sollen, dass es aber erwünscht wäre, wenn dieselben wieder als preussische Staatsangehörige Anerkennung finden könnten, weil sonst leicht die schweiz. Kantone zur Verhütung von Heimatlosigkeitsfällen sich veranlasst finden möchten, ausnahmsweise Massregeln gegen die Preussen zu treffen. — Diese Rückäusserung brachte der BR. mit Note vom 15. gl. Ms. der preussischen Gesandtschaft zur Kenntniss und fügte bei, es möchten die Heimatgemeinden bewogen werden, diese Individuen freiwillig wieder als ihre Angehörigen anzuerkennen, in welchem Falle die k. Regierung den Betreffenden ohne Zweifel die Staatsangehörigkeit ebenfalls wieder ertheilen würde.

Mit Note vom 8. August 1860 zeigte endlich die preussische Gesandtschaft dem BR. an, sie sei von der k. Regierung autorisirt worden, dem Gabriel und Plan Pässe zum Aufenthalt in der Schweiz zu ertheilen, auch, wenn sich keine besondern Bedenken ergeben

sollten, dieselben nach ihrem Ablaufe zu erneuern. Uebrigens sei sie angewiesen worden, den ausdrücklichen Vorbehalt zu machen, dass die im vorliegenden Falle zu übende Nachsicht keinen Präcedenzfall für die Zukunft bilden solle. Vgl. No. **828.**

1145. Auf Ansuchen der Regierung von Zürich verwendete sich der BR. bei der grossh. oldenburgischen Regierung dafür, dass die in Knonau sich aufhaltende Ehefrau des Malers P. G. A. Messing, Elisabetha geb. Schweizer, nebst ihren drei unerzogenen Kindern als Bürger von Oldenburg anerkannt und ihnen Heimatschriften verabreicht werden. Diese Verwendung hatte den gewünschten Erfolg, obgleich vorher auf ein von der Frau Messing direct an den Stadtmagistrat in Oldenburg und an das Ministerium gerichtetes Gesuch abschlägiger Bescheid ertheilt worden war.

Aller Beachtung werth scheinen nun folgende Stellen der Antwort des grossh. oldenburgischen Ministeriums, Departement der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. 29. August 1862, zu sein, die wir dem Protocolle des Justiz- und Polizeidepartements entheben:

»Der Magistrat der Stadt Oldenburg bestreite nicht, dass in Folge der von dem Maler P. A. H. Messing aus Oldenburg beigebrachten Bescheinigungen und Anerkennungen auch dessen Frau und Kinder das städtische Heimatrecht erworben haben, berufe sich aber darauf, dass dieses Verhältniss nur so lange wirksam habe sein können, als Messing im dortseitigen Staats- und Gemeindeverbande verblieben sei und dass es mit der Auswanderung desselben und dem dadurch nach dortseitiger Gesetzgebung für sich und die Seinigen erfolgten Verluste der Staats- und Gemeindeangehörigkeit seine Geltung habe verlieren müssen.

»Nach der Verfassung des Grossherzogthums sei jeder dispositionsfähige Staatsbürger, falls in der Erfüllung der Militärpflicht nicht ein Hinderniss liege, berechtigt auszuwandern und damit auf die Staats- und Gemeindeangehörigkeit zu verzichten, ohne dass es hiezu einer obrigkeitlichen Erlaubniss oder des vorgängigen Erwerbes der Staatsangehörigkeit in einem andern Staate bedürfe.... Nach Ausweis der Acten habe Messing nun unterm 6. März 1859 von seinem gesetzlichen Auswanderungsrechte Gebrauch gemacht und die nach Art. 19 erforderliche Erklärung bei der zuständigen Behörde abgeben lassen .... Ob Messing blos in Folge einer Unbedachtsamkeit sich und die Seinigen expatriirt oder welche Privatzwecke er dabei verfolgt habe, sei nirgends ersichtlich, aber die Gemeinde Oldenburg habe bei der dort in Frage stehenden Differenz die gesetzlichen Folgen des einmal geschehenen Schrittes für sich in Anspruch genommen und keine Verpflichtung anerkennen wollen gegen die Familie desjenigen, der ihr nicht mehr angehört habe.

»Das Staatsministerium verkenne nicht, dass in einzelnen solchen Fällen grosse Uebelstände daraus entstehen können, wenn, wie dies noch vielfach vorkomme, die Gesetzgebung das Aufgeben der Staatsangehörigkeit ohne deren vorgängigen oder gleichzeitigen Erwerb in einem andern Staate gestatte. Des-

halb habe auch die weit grösste Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten, worunter auch Oldenburg i. J. 1851 unter sich eine Vereinbarung (s. g. Gothaer Vertrag) dahin getroffen, dass in Ausweisungsfällen jeder Staat auch seine vormaligen Staatsangehörigen wieder übernehmen solle. »»Ständen wir — sagt das Ministerium — mithin im gegenwärtigen Falle einem andern in diese Vereinbarung eingeschlossenen deutschen Bundesstaate gegenüber, so würden wir auf Grund des Art. 9 des Gesetzes vom 12. April 1855 ohne Weiteres im Stande gewesen sein, der Stadtgemeinde Oldenburg aufzugeben, die Ehefrau Messing und deren Kinder hier aufzunehmen, falls sie es nicht vorziehen sollte, die Kosten einer erforderlichen dortseitigen Unterstützung zu tragen. Mit den schweiz. Kantonen besteht indess ein solches Uebereinkommen nicht, zu welchem wir übrigens zu jeder Zeit gern die Hand bieten würden.««

»Obwol nun das Ministerium nicht in der Lage gewesen sei, die Gemeinde Oldenburg zur Anerkennung oder Wiederaufnahme der Familie Messing zwangsweise anzuhalten, so habe es doch in voller Würdigung der im Schreiben des BR. vom 31. März ds. Js. geltend gemachten internationalen Momente und in der Ueberzeugung, dass in weiter vorkommenden Fällen die Reciprocität werde geübt werden, fernere vermittelnde Verhandlungen eintreten lassen, in deren Folge jetzt die Stadtgemeinde Oldenburg sich bereit erklärt habe, die Ehefrau Messing und deren Kinder nach wie vor als ihre Gemeindeangehörigen ansehen zu wollen.«

Der BR. verdankte die diesfälligen Bemühungen und fügte bei, dass er in vorkommenden ähnlichen Fällen stets Reciprocität beobachten werde. BR. v. 5. Sept. 1852.

1146. Eine ähnliche Verwendung liess der BR. auf Ansuchen der Regierung von St. Gallen bei der württembergischen Regierung eintreten, behufs Anerkennung einer Ehe, die Niclaus Schmekenbacher von Dettingen, Oberamts Rottenburg, mit der Maria Agatha Veronika Steiner von Benken (St. Gallen) eingegangen hatte und die am 16. Januar 1860 vom Pfarramte Baar (Zug) eingesegnet worden war. In der Absicht, ein schweiz. Bürgerrecht zu erwerben, hatte Schmekenbacher laut Urkunde vom 30. Octbr. 1860 auf sein bisheriges Gemeinde- und Staatsbürgerrecht verzichtet und auch wirklich die Entlassung aus dem württembergischen Staatsverbande erhalten, jene Absicht aber nicht ausgeführt.

Diese Verwendung hatte den Erfolg, dass zwar Schmekenbacher als württembergischer Staatsangehöriger anerkannt und ihm die Ertheilung eines Heimatscheines für seine Person zugesichert wurde, dagegen ward mit Bezug auf dessen Frau keinerlei Verpflichtung übernommen, da für Eingehung der Ehe keine Bewilligung eingeholt worden, dieselbe also nach dortigen Gesetzen nichtig sei.

BR. v. 30. Juli u. 1. Decbr. 1862.

3. Für Entlassung aus dem Staatsverband.

Vgl. No. 1171.

1147. Jakob Ferdinand Stoll von Kirchheim u. T. in Württemberg erwarb i. J. 1843 in der aargauischen Gemeinde Kempfhof das Gemeinde- und sodann auch das Kantonsbürgerrecht, nachdem er in Baden sich verehelicht und eine Apotheke gekauft hatte. Er unterliess indess eine förmliche Entlassung aus dem württembergischen Staatsverbande auszuwirken, aber ebenso den im J. 1837 ausgelaufenen Heimatschein erneuern zu lassen. Nach seinem im J. 1856 erfolgten Tode versuchten die Witwe und die Kinder diese Entlassung zu erlangen, sie wurde ihnen aber nicht nur verweigert, sondern sogar der älteste, ins conscriptionspflichtige Alter getretene Sohn aufgefordert, unter Bedrohung mit polizeilicher Ausschreibung und Fahndung der Militärpflicht so oder anders genug zu thun.

Auf Ansuchen der Regierung von Aargau verwendete sich der BR. beim württembergischen Staatsministerium um die nachträgliche förmliche Entlassung der Familie Stoll aus dem dortigen Staatsverbande, wesentlich unter Hinweisung darauf, einerseits dass letztere des Bestimmtesten erkläre, gegenüber der frühern Heimat ihres Vaters zu keinen Zeiten irgend welche Ansprüche erheben, sondern darauf verzichten und lediglich nur das schweiz. Heimatrecht für alle Zukunft ansprechen zu wollen; anderseits, dass nach diesseitigem Staatsrechte eine in das schweiz. Bürgerrecht förmlich aufgenommene und aus ihrem ursprünglichen Staatsverbande entlassene Familie jederzeit und ohne alle Widerrede der Schweiz überbunden bleibe, ohne dass der frühere Heimatstaat Gefahr laufen würde, mit Wiederaufnahmegesuchen irgendwie behelligt zu werden.

Diese Verwendung hatte den gewünschten Erfolg. Mit Note vom 10. August 1862 erwiederte das württembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten: »dass Apotheker Stoll, indem er schon im Jahr 1843 ohne Vorbehalt des württembergischen Staatsbürgerrechts seinen bleibenden Aufenthalt in der Schweiz nahm und das dortige Staats- und Ortsbürgerrecht für sich und seine Familie erwarb, des württembergischen Staats- und Ortsbürgerrechts für sich und seine Kinder verlustig geworden ist. Demgemäss ist denn auch bereits verfügt worden, dass der am 22. Juli 1841 geborene Karl Ferdinand Peter Stoll in der Recrutirungsliste zu streichen und der auf dessen Vermögen gelegte Beschlag aufzuheben sei.«

BR. v. 15. August 1862.

1148. Mit Schreiben vom 26. Octbr. 1859 ersuchte die Regierung des Kts. Aargau den BR., seine Vermittlung eintreten zu lassen, damit Witwe Maria Franke geb. Mratz aus Wilschdorf, Kgr. Sachsen, welche nebst ihren vier minderjährigen Kindern sich in das aargauische Gemeinde- und Staatsbürgerrecht eingekauft habe, aus dem bisherigen Staatsverbande entlassen werde.

Diese Verwendung hatte zur Folge, dass zwar die Witwe Franke nebst ihren zwei jüngsten Kindern aus dem sächsischen Staatsverbande entlassen wurde, die zwei ältern, militärpflichtigen Söhne dagegen nicht.

Für diese Entlassungsurkunde wurde eine Taxe von 45 Fr. verrechnet, deren Bezahlung die Witwe Franke verweigerte, weil:

1) die Entlassung der ganzen Familie verlangt und nur theilweise entsprochen worden sei;

2) der Gemeindrath von Wilschdorf am 26. Januar 1849 an das sächsische Justizamt Stolpen die Erklärung abgegeben habe, der verstorbene Gatte der Reclamantin, Johann Gottfried Franke, habe dadurch seine Staatsangehörigkeit in Sachsen verloren, dass er sich in Böhmen verehelicht habe und es könne demnach die Gemeinde W. die Ausstellung eines Heimatscheines für die hinterlassene Familie nicht geschehen lassen, welches Schreiben von dem erwähnten Justizamt am 31. gl. Ms. unter Rücksendung des nicht erneuerten Heimatscheines dem aarg. Bezirksamt Rheinfelden übermittelt worden sei;

3) weil im Hinblick auf diese erst seit dem 26. Octbr. 1859 wieder aufgefundene Erklärung des Gemeindrathes W. die aarg. Behörden entschieden haben, es sei durch dieselbe der gesetzlich erforderliche Nachweis geleistet und es könne der Familie Franke der Bürgerbrief der Gemeinde Stein und das aarg. Naturalisationsdecret behändigt werden, wodurch sie nunmehr in den Besitz des unbeschränkten Bürgerrechts des Kts. Aargau gelangt sei.

Da aber die sächsische Regierung von dieser Forderung nicht abging, so liess sich endlich die Witwe Franke — auf geeignete Belehrung hin — herbei, die 45 Fr. zu bezahlen.

BR. v. 19. Decbr. 1862.

4. Für Gewerbsbetreibung.

Vgl. No. 722.

1149. Die k. bayerische Gesandtschaft hat mit Note vom 19. April 1861 mit Rücksicht darauf, dass dem freien Gewerbsbetriebe

bayerischer Angehöriger von Seite einzelner schweiz. Kantonsbehörden aus dem Grunde Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, weil das Gegenrecht in Bayern zu Gunsten der Schweizer nicht nachgewiesen erscheine, und damit künftig nicht in jedem einzelnen Falle Zweifel erhoben werden, welche jeweilen Anfragen und Erwiederungen zur Folge haben: — dem BR. die nachstehende Erklärung abgegeben:

1) dass in der Pfalz nach den Bestimmungen der daselbst gültigen französischen Gesetzgebung Gewerbefreiheit und zwar ohne Rücksicht auf die Nationalität als gesetzliche Norm bestehe;

2) dass in den alt-bayerischen Kreisen die Ertheilung von Gewerbeberechtigungen sich nach den hierüber bestehenden speciellen Gesetzen und Verordnungen richte und dass hiebei ein gesetzlicher Unterschied zwischen In- und Ausländern nicht bestehe, indem einerseits ein solcher in Bezug auf die Angehörigen der Zollvereinsstaaten unzulässig wäre, anderseits aber die k. Regierung sich nicht veranlasst gefunden, in Bezug auf solche Staaten, welche Reciprocität beobachten, eine solche Unterscheidung einzuführen. Es sei daher eine bekannte Thatsache, dass eine nicht unbedeutende Anzahl von Fremden, namentlich auch schweiz. Angehörigen, zum Gewerbsbetrieb und zur Niederlassung in Bayern zugelassen worden sei.

[Vgl. No. **594**] B. 1861 I. 653. 1862 II. 228.

1150. Mit Zuschrift vom 29. Mai 1861 machte die k. preussische Gesandtschaft dem BR. die Anzeige, dass das im Jahre 1852 für die preussischen Staaten erlassene Verbot des Wanderns der denselben angehörenden Handwerksgehülfen aufgehoben, auch die Wiederzulassung derjenigen ausländischen Handwerksgesellen gestattet worden sei, welchen wegen ihres Aufenthaltes in der Schweiz nach dem 12. Januar 1853 das Wandern in den preussischen Staaten versagt war.

[cf. No. **590**] B. 1861 I. 909.

1151. Der in Zürich niedergelassene Hermann Eidenbenz aus Württemberg beschwert sich einerseits, dass er im Kt. Graubünden angehalten worden, ein Patent als Handelsreisender zu lösen, anderseits, dass sein Bruder mit einer Busse belegt worden sei, weil er ohne eigenes Patent, vielmehr sein, des Recurrenten, Patent benutzend, Handelsbestellungen für ihn aufgenommen habe. Dieses Verfahren stehe im Widerspruch mit dem BBeschluss über die Aufhebung der

Patenttaxen, sowie mit dem Grundsatze der Reciprocität, weil im Königreich Württemberg von schweiz. Handelsreisenden schon lange keine Patenttaxen mehr erhoben werden.

Die Regierung von Graubünden antwortete: Die Reisenden solcher Häuser, die in der Schweiz selbst etablirt seien und Schweizerbürgern gehören, welchen auch die Bürger von Frankreich, Sardinien, Grossbritannien und Nordamerika gleichgehalten werden, seien in Graubünden — gemäss dem BBeschluss No. **52** — von der Entrichtung einer Patenttaxe befreit. Auf die Reisenden solcher Häuser in der Schweiz, welche weder Schweizerbürgern, noch Bürgern der genannten Staaten gehören, finde dagegen die Patenttaxenbefreiung keine Anwendung, indem Bünden den mit verschiedenen Staaten diesfalls abgeschlossenen Uebereinkünften, namentlich auch mit Württemberg, nicht beigetreten sei.

Der BR. wies die Beschwerde ab, da die Behörden von Graubünden inner den ihnen zukommenden gesetzlichen Befugnissen gegen den Beschwerdeführer eingeschritten seien. Dabei wurde indess der Regierung von Graubünden bemerkt, dass es äusserst wünschenswerth wäre, wenn auch sie, wie andere früher ebenfalls ablehnende Kantone, z. B. Zug und Luzern, gegenüber den Handelsreisenden aus Staaten, die der Schweiz das Gegenrecht einräumen, die Patenttaxen wegfallen lassen wollte, zumal die Anwendung der Patente auf einzelne wenige Individuen aus benachbarten Staaten in keiner Beziehung mehr ein irgend erhebliches Interesse darbieten könne.

BR. v. 7. August 1861.

1152. Dem Karl Arrigoni aus Tessin, der sich darüber beschwerte, dass ihm die italienischen Localbehörden zu Castel Covate eine Wirthschaft geschlossen haben, die er schon seit 30 Jahren tadellos betreibe, und der deshalb die Intervention des BR. in Anspruch nahm, wurde — auf Grund inzwischen eingezogener Erkundigungen — erwiedert, da letztere ergeben haben, dass ihm die Bewilligung zur Fortbetreibung der Wirthschaft wegen Nichtbezahlung der Taxen und aus anderweitigen polizeilichen Gründen entzogen worden sei, so könne sich der BR. nicht entschliessen, in der Sache weitere Schritte zu thun, sondern er müsse dem Petenten überlassen, bei den competenten italienischen Behörden seine Beschwerde selbst anzubringen.

BR. v. 4. April 1863.

1153. Der bayersche Geschäftsträger in der Schweiz wandte sich mit Note vom 30. Juli 1863 an den BR., damit dem Kaufmann August Dimar von Plankenfels (Bayern), der sich in Lenzburg (Aargau) als Schirmfabrikant niedergelassen hatte, eine ihm abverlangte Caution von 3600 Fr. erlassen werden möchte.

Die Regierung von Aargau, zur Vernehmlassung eingeladen, antwortete: Dimar habe in seiner Eingabe an die aargauischen Behörden zur Begründung seines Gesuchs lediglich die angebliche Reciprocität zwischen der Schweiz und Bayern — die thatsächlich jedoch nicht bestehe — und seine Verheiratung mit einer Aargauerin angeführt. Die Erlassung der gesetzlich vorgesehenen Niederlassungscaution, welche zur Sicherheit diene gegen allfällige Verluste, die durch den Aufenthalt Dimars und besonders bei einer unerwarteten Entfernung oder Verarmung desselben entstehen könnten, habe jedoch den dortigen Behörden in Ermanglung anderer empfehlenden Gründe um so weniger gerechtfertigt geschienen, als die nämliche Caution auch von andern Ausländern unter ähnlichen Verhältnissen gefordert zu werden pflege und viel eher der Heimatbehörde Dimars die Erlassung der ihm nach eigener Angabe zum Behuf seines Aufenthaltes in der Schweiz auferlegten Caution von 4000 fl. zuzumuthen gewesen wäre. Unter vorliegenden Umständen könnte die Regierung von Aargau nur dann sich veranlasst finden, das Gesuch Dimars nochmals in Erwägung zu ziehen, wenn er berücksichtigungswerthere Anbringen zur Unterstützung desselben in unmittelbarer Eingabe an sie zu machen im Stande wäre. BR. v. 14. August 1863.

5. Zu Verfolgung von Rechtsansprüchen.

1154. Die Regierung von Uri verlangte vom BR., dass er die Aufhebung eines Arrestes erwirke, den Dominik Rickenbach in Mailand auf ein Guthaben von F. A. Muheim und Söhne in Altdorf bei dem Banquierhause Ulrich und Brot in Mailand habe legen lassen, da derselbe nach Art. 50 der BVerf. unbefugt und völkerrechtswidrig sei, zumal der Arrestimpetrant die Impetraten an ihrem Wohnorte — in Altdorf — zu suchen habe.

Der Regierung wurde erwiedert, der BR. könne wenigstens für einstweilen in dieser Angelegenheit nicht interveniren. Er habe von Anfang an den Grundsatz aufgestellt und schon in manchen Fällen angewendet [cf. No. **588** f.], dass eine Intervention auf diplomatischem

Wege bei civilrechtlichen Anständen eines Schweizers im Auslande erst dann zulässig sei, wenn der Betreffende bei den gesetzlichen Oberbehörden des fremden Staates die zulässigen Rechtsmittel umsonst angewendet habe und durch den Entscheid derselben Staatsverträge mit der Eidgenossenschaft oder sonst völkerrechtliche Grundsätze verletzt werden. Im vorliegenden Falle nun seien diese beiden Bedingungen nicht vorhanden; denn die Petenten haben weder Schritte gethan, um den Arrest anzugreifen und aufheben zu lassen, noch sei nachgewiesen, dass dieser ein rechtswidriger sei. Denn jeder Staat habe das Recht, durch seine Gesetzgebung die Bedingungen festzusetzen, unter denen auf das Vermögen eines Ausländers Arrest gelegt werden könne. Wenn also z. B. die lombardischen Gesetze zulassen, auf ein Activum eines Ausländers Arrest zu legen, sobald ein Inländer die Existenz einer Forderung nachweise oder wahrscheinlich mache, so müssen die lombardischen Gerichte den Arrest ertheilen und es könne in diesem Falle von einer Verletzung des Völkerrechts keine Rede sein. Ganz auf gleiche Weise handeln viele, vielleicht alle Kantone der Schweiz. Wenn nämlich ein Schweizer eine Forderung an einen Ausländer habe, die er nicht realisiren könne, und er finde ein Activum seines fremden Debitors in der Schweiz, so werde er wol bei den meisten Gerichten einen Arrest erhalten können, wo nicht besondere Staatsverträge entgegenstehen. Denn über die Zulässigkeit eines Arrestes entscheide die Gesetzgebung des Landes, wo der Arrest ertheilt werde. Daraus folge von selbst, dass die Petenten sich ganz mit Unrecht auf die BVerfassung berufen, indem diese ausserhalb der Schweiz natürlich nicht verbindlich sei und von fremden Gerichten nicht angewendet werden könne. Die Petenten haben sich daher auf zuverlässige Weise zu erkundigen, ob nach den lombardischen Gesetzen unter obwaltenden Umständen ein Arrest angelegt werden dürfe oder nicht. Im erstern Falle könne von keiner Intervention die Rede sein; im letztern Falle müssen die Petenten sich zuerst bei den obern Instanzen um Aufhebung des Arrestes verwenden und erst wenn dieses ohne Erfolg sei, die Acten dem BR. einsenden mit dem Nachweis, dass der Arrest nach lombardischen Gesetzen unzulässig sei.

BR. v. 4. Sept. 1849.

1155. Der Graubündner Jakob Bezzola hatte in den Jahren 1845 und 1850 in seiner Heimat durch einen öffentlichen schweiz. Notar dem Daniel Bazzi von Lavin (Graubünden) auf seinen Antheil Liegen-

schaften in Ferrara ein Pfandrecht bestellen lassen, welches aber die päpstlichen Behörden nicht anerkennen wollten, gestützt auf § 112 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1834, wonach im Auslande contrahirte Hypotheken im Kirchenstaate nicht gültig seien, mit Vorbehalt jedoch des Gegenrechts und der Staatsverträge.

Auf Ansuchen des schweiz. Consuls in Rom liess sich nun der BR. von der Regierung des Kts. Graubünden eine Reciprocitätsurkunde ausstellen, welche er dem Consul mit der Bemerkung übersandte, er möge der römischen Regierung begreiflich machen, dass eine solche Erklärung nur von der Kantonsregierung, nicht vom BR. ausgehen könne, weil jeder Kanton seine selbständige Civilgesetzgebung habe.

Am 10. Juni 1851 meldete der Consul, Daniel Bazzi habe die nachgesuchte Registrirung der fraglichen Hypothek wirklich erlangt.

BR. v. 31. März 1851.

1156. Auf Ansuchen des waadtländischen Justiz- und Polizeidepartements wies der BR. am 4. Dec. 1856 den schweiz. Geschäftsträger in Wien an, die nöthigen Schritte zu thun, um ein vom Civilgericht in Lausanne ausgefälltes Urtheil, kraft dessen Anton Fioccardi in Vicenza einerkennt wurde, an Ludwig Conod in Lausanne die Summe von 25,397 Fr. 13 Rp. zu zahlen, für die Lombardie als executorisch anerkennen zu lassen.

Mit Depesche vom 7. Januar 1857 erwiederte der Geschäftsträger, es sei ihm vom k. k. Ministerium des Auswärtigen folgendes Promemoria ertheilt worden:

»Um ein richterliches Erkenntniss — mag es von einem in- oder ausländischen Gerichte geschöpft worden sein — in Oesterreich in Vollzug setzen zu können, bedarf es .... nach dem Patente vom 20. Nov. 1852 Art. II. (Reichsgesetzblatt No. II. 251) keineswegs der Ausfertigung einer Vollstreckungsclausel, durch welche bestätigt wird, dass das Erkenntniss vollstreckbar sei.

.... »Dagegen können ... rechtskräftige Urtheile auswärtiger Gerichte von dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Gerichtsbezirk die Execution stattfinden soll, unter folgenden Bedingungen in Vollzug gesetzt werden:

»1) Muss der fremde Richter nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen competent gewesen sein, die Gerichtsbarkeit auszuüben, worüber in zweifelhaften Fällen die erforderliche nähere Aufklärung von ihm selbst oder von dem Executionsführer verlangt werden kann.

»2) Muss das Erkenntniss im Orginal vorgelegt werden und dessen Rechtskraft entweder durch ein Ersuchen des auswärtigen Richters oder falls das Executionsgesuch von der Partei selbst eingebracht wird, durch ein Amtszeugniss desselben Gerichts (Vollstreckungsclausel) bestätigt sein.

»3) Kann die Execution nur insofern stattfinden, als von den Gerichtsbehörden des Landes, in welchem das Urtheil geschöpft worden ist, auch die Erkenntnisse öster. Gerichte vollzogen werden, d. i. die Beobachtung der Reciprocität ausser Zweifel gesetzt ist.

»Die k. öster. Gerichte sind ferner angewiesen, bei Vollstreckung der im Auslande ergangenen Urtheile nie von Amtes wegen, sondern nur nach den Vorschriften der Civilprozessordnung zu verfahren; daher der Gegenstand, worauf die Execution geführt werden soll, dem Richter namhaft gemacht und auch im fernern Zuge die Verfügung der Executionsgrade von dem Executionswerber erwirkt werden muss; hat sonach der Gläubiger den Gegenstand der Execution nicht mit Bestimmtheit angegeben, so ist ihm zu deren Ausführung ein Vertreter von Amtswegen zu bestellen. Hätte das auswärtige Gericht jedoch in seinem Ersuchschreiben den Gegenstand der Execution bestimmt angegeben, so wird mit der Verfügung, durch welche dem Gläubiger das gerichtliche Pfandrecht darauf versichert wird, sogleich vorgegangen und dem abwesenden Executionsführer nur zur Wahrung seiner Rechte und zur Fortsetzung der Executionsschritte ein amtlicher Vertreter bestellt. In beiden Fällen jedoch ist den auswärtigen Behörden zu eröffnen, dass die Bestellung des Vertreters nur auf Gefahr und Kosten des Executionsführers erfolgen könne, der sich sodann mit jenem ins Einvernehmen zu setzen oder sonst einen Bevollmächtigten zu ernennen hätte.

»Wenn nun gleich einerseits die österr. Gerichte berufen erscheinen, zu prüfen, ob die Bedingungen der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urtheils vorhanden sind, und anderseits in dem vorliegenden Falle weder ein Begehren des Civilgerichts zu Lausanne um Vollstreckung des von demselben gefällten Urtheils, noch ein Executionsgesuch des Louis Conod vorliegt, so sieht das k. Justizministerium sich veranlasst, vor Allem hervorzuheben, dass die Beobachtung der Reciprocität eine wesentliche Bedingung bildet, und dass, wenn es sich um die Vollstreckung des fraglichen Urtheils in Oestreich unter Beobachtung der oben angedeuteten Form handeln soll, auch auf authentische Art ausser Zweifel gestellt werden müsse, dass die Gerichte des Kts. Waadt Urtheile österr. Civilgerichte dort mit gleicher Willfährigkeit in Vollzug setzen.«

Hievon wurde dem Staatsrathe des Kts. Waadt Mittheilung gemacht. BR. v. 12. Januar 1857.

1157. Mit Note vom 10. Febr. 1854 ersuchte die österreichische Gesandtschaft, dass das graubündnerische Kreisgericht Samnaun verhalten werde, die Competenz des österr. Bezirksgerichts Nauders zur Abhandlung des Nachlasses der am 27. Mai 1853 in Nauders gestorbenen Marie Therese Denoth anzuerkennen. In dieser Note wird zwar zugestanden, dass die Erblasserin in Samnaun verbürgert gewesen sei, allein bemerkt, es sei dieser Umstand ohne Bedeutung, weil jene seit dem Jahr 1815 zu Nauders ansässig und »bereits im J. 1825 durch einen im J. 1815 begonnenen, mehr als zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Oesterreich nach Vorschrift des allg.

bürgerlichen Gesetzbuches die österr. Staatsbürgerschaft erlangt habe und bei dem weitern Aufenthalt bis zu ihrem Tode als österr. Staatsbürgerin fortan anerkannt worden sei. Da durch die Erwerbung des österr. Staatsbürgerrechts Therese Denoth nicht mehr als eine Ausländerin angesehen werden könne, auch in Oesterreich eine gemischte Unterthanenschaft in Bezug auf die Person nicht anerkannt werde, so könne somit das Recht der Abhandlung ihres Nachlasses nur dem Gerichte in Nauders und nicht demjenigen in Samnaun zugestanden werden. Der Umstand, dass ein Theil ihres Nachlasses, in einem Kaufschillinge bestehend, in Samnaun fruchtbringend angelegt worden sei, erscheine von keinem Belange, da Capitalien nicht als unbewegliche Sachen angesehen werden können, sondern mit der Person ihres Eigenthümers gleichen Gesetzen folgen, daher in dem Falle, wenn sie einem österr. Unterthan gehören, in die von dem österr. Gerichte eingeleitete Abhandlung seines Nachlasses einbezogen werden müssen.«

Diese Note wurde dem Kleinen Rathe des Kts. Graubünden zur Vernehmlassung mitgetheilt, der dann wie der Kreisgerichtsausschuss von Samnaun das Gesuch an den BR. richtete, er möchte sich dafür verwenden, dass die Zuständigkeit des Gerichtsausschusses von Samnaun auch österreichischerseits anerkannt und demselben die in Nauders befindlichen Vermögensbestandtheile der Verstorbenen »unhinterstellig« ausgehändigt werden.

Unter abschriftlicher Mittheilung dieser Antworten an die österr. Gesandtschaft wurde der Letztern am 3. April 1854 eröffnet, dass der BR. die Ausführung des Kleinen Rathes und des Ausschusses um so mehr für ganz richtig und vollständig begründet halte, als nach dem eidg. Staatsrechte das schweiz. Bürgerrecht nur durch V e r z i c h t l e i s t u n g und E n t l a s s u n g aus dem Staatsverband verloren gehen könne. Der BR. müsse daher das Gesuch der Regierung von Graubünden um Ausfolgung des von der Denoth in Nauders nachgelassenen Vermögens seinerseits bestens unterstützen und dies um so mehr, als in einer gleichen Frage über Staatsangehörigkeit in Sachen des J. Jos. Platzer die k. k. Gesandtschaft in der Note vom 3. August 1850 sich wörtlich also habe vernehmen lassen:

»Der von dem h. schweiz. BR. besonders hervorgehobene Umstand, dass sich Platzer mehr als 20 Jahre in Tyrol aufgehalten hat, kann dessen österr. Staatsbürgerschaft allein nicht begründen, indem zu deren Erwerbung ausser dem wenigstens zehnjährigen Aufenthalt noch mehrere Vorbedingungen gehören.

wie die eines **festen** Wohnsitzes, der Antretung eines Gewerbes und vor Allem die Ablegung des Unterthans-Eides, welche Bedingungen Platzer nicht erfüllt hat und zwar die letztgenannte um so weniger, als er seiner Aussage nach vorzieht, als Schweizer anerkannt zu werden.«

Ohne sich in weitere Erörterungen einzulassen oder über den eben erwähnten Fall sich irgendwie zu äussern, antwortete die Gesandtschaft mit Note vom 10. Juni, es sei das Bezirksgericht zu Nauders zur Fortsetzung und Beendigung der Abhandlung des Nachlasses der M. T. Denoth angewiesen worden.

Diese Antwort wurde der Regierung von Graubünden zur Kenntniss gebracht. BR. v. 17. Juni 1854.

1158. Es entstand die Frage, wem die Verwaltung des Nachlasses des in Oder-Laesgen, preussischen Kreises Grüneberg, verstorbenen Jakob Leonz Alois **Diethelm** von Schübelbach (Schwyz), der theils in Oder-Laesgen, theils in seiner Heimat lag, sowie die Anordnung der Vormundschaft über die von D. hinterlassene Tochter zustehe. Während die preussischen Behörden die Auslieferung auch des in der Schweiz gelegenen Theiles des Nachlasses behufs vormundschaftlicher Verwaltung verlangten, nahm hinwieder das Waisenamt Schübelbach, unterstützt von der dortigen Regierung, die Vormundschaft in Anspruch kraft Heimatrechtes und begehrte die Herausgabe des in Preussen liegenden Nachlasses an die Heimatbehörde.

Nach mehrfachem Notenwechsel erklärte endlich die preussische Gesandtschaft mit Note vom 17. Febr. 1860, »dass die k. Gerichte es ablehnen, auf die beantragte Abgabe der gedachten Nachlass- und Vormundschaftssache einzugehen, weil nach den in Preussen bestehenden Gesetzen (§ 23 der Einleitung zum allg. Landrecht in Verbindung mit § 34 daselbst) der Gerichtsstand der Erbschaft eines in Preussen verstorbenen Ausländers und das Vormundschaftsforum über seine nachgelassenen minderjährigen Kinder lediglich durch den Wohnsitz des Verstorbenen begründet werden und der zu Oder-Laesgen ... verstorbene D. daselbst unzweifelhaft seinen Wohnsitz im Sinne der §§ 8, 9—12 Tit. 2 Theil 1. der allg. Gerichtsordnung gehabt habe, das Kreisgericht zu Grüneberg, dessen Jurisdictionsprengel der eben genannte Ort angehöre, mithin zur Regulirung ebensowol der Diethelmschen Verlassenschaft, als zur Einleitung der Vormundschaft über die hinterlassene minorenne Tochter für vollständig competent erachtet werden müsse. Die k. Regierung glaube

unter diesen Umständen, es bei der einmal von den preussischen Gerichten bereits begonnenen Regulirung des Nachlasses bewenden lassen und den eidg. Behörden anheimstellen zu müssen, mit dem in der Schweiz befindlichen Theile des Nachlasses ebenfalls nach den bestehenden Landesgesetzen zu verfahren.«

Der BR. theilte diese Note der Regierung von Schwyz mit und bemerkte, er betrachte diese Sache als erledigt, sofern sie sich nicht zu weitern Rückäusserungen veranlasst sehe. BR. v. 19. Febr. 1860.

1159. Auf Ansuchen der Regierung des Kts. Tessin wandte sich der BR. an die österreichische Gesandtschaft mit dem Gesuch, es möchte für die Erhebung und Zuleitung eines Vermächtnisses von 6000 fl. C. M. nebst verfallenen Zinsen, welches der in Brünn verstorbene Kaminfegermeister Martin Giugni aus dem Kt. Tessin dem Findelhause der Stadt Locarno bestimmt habe, amtliche Verwendung gewährt werden und zwar ohne Abzug der Erbschaftssteuer, welche nach einer Mittheilung des Liquidators des Nachlasses einen bedeutenden Theil des Legates absorbiren würde. Zur Begründung dieses letztern Gesuches wurde angeführt:

1) dass nach dem tessinischen Erbschaftssteuergesetze vom 21. März 1855 Art. 1 § 1 unter Andern die öffentlichen Wolthätigkeitsanstalten — und als solche werden auch die Findelhäuser betrachtet — von dieser Steuer befreit sind, welche Bestimmung sowol für die auswärtigen als die einheimischen derartigen Anstalten gilt, dass sonach vermöge des in Oesterreich allgemein festgehaltenen Grundsatzes der Reciprocität auch das Legat Giugni sich dieser Begünstigung erfreuen sollte;

2) dass gedachtes Vermächtniss ein Guthaben des Findelhauses bildet, ein solches aber nach der Gesetzgebung beider Länder als bewegliche Habe zu betrachten ist; dass ferner laut Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 8. April 1851 die Erbschaftssteuer zwar auch von beweglichen, im Kaiserstaate befindlichen Verlassenschaften nicht-österreichischer Angehöriger zu erheben ist, jedoch nur wenn nicht nachgewiesen wird, dass der bewegliche Nachlass österr. Unterthanen als solcher keinerlei Steuer in dem Staate unterworfen wird, dem der Verstorbene angehörte. — Diese Begünstigung gewährt aber, wie oben angeführt wurde, die tessinische Gesetzgebung und bestätigt dieselbe noch in dem Nachtragsgesetze vom 10. Dcbr. 1859. Im vor-

liegenden Falle nun sollte dieser gewiss richtige Grundsatz um so eher zur Geltung kommen, als beide, der Vermächtnissgeber wie der Vermächtnissnehmer, der Schweiz angehören und letzterer überdies eine mildthätige Anstalt ist. Uebrigens hat der angerufene Grundsatz von Seite der k. k. Verwaltung schon wiederholt Anwendung gefunden, so namentlich in der Verlassenschaftssache des im J. 1853 in Mailand verstorbenen Barons Marcacci, gewesenen schweiz. Generalconsuls daselbst, dessen Erben in Locarno die Entrichtung der Erbschaftssteuer auf dem beweglichen Theile der Verlassenschaft — also auch den Capitalien und Werthpapieren — erlassen wurde.

Nachdem die Acten auf Verlangen der österr. Gesandtschaft in verschiedenen Richtungen ergänzt worden waren, erfolgte endlich mit Note vom 14. Septbr. 1861 die Antwort: Die eingeleiteten Erhebungen haben dargethan, dass zwar bisher die Gebührenbemessung noch nicht eingetroffen sei, dass jedoch dem vom BR. gestellten Ansinnen der gebührenfreien Behandlung der Martin Giugnischen Verlassenschaft nach den bestehenden Gesetzen nicht werde entsprochen werden können, weil der Erblasser bereits seit 1816 die österr. Staatsbürgerschaft, sowie das Bürgerrecht der Stadt Brünn erworben und am 4. Mai 1816 den Bürgereid geleistet habe. Da es sich somit um den Nachlass eines Inländers handle, so sei der Fall der Reciprocität gegenüber dem Art. 2 des tessinischen Gesetzes vom 10. Decbr. 1859 nicht vorhanden und daher könne auch dem Wunsche des BR. nicht entsprochen werden. BR. v. 13. April und 15. Sept. 1861.

1160. Wilhelm Franzoni, Advocat von Locarno, langte am 11. oder 12. Januar 1858 von London kommend in Mainz an, wo er, um sich in der deutschen Sprache zu vervollkomnen, am 14. Januar Aufenthaltsbewilligung erwirkte. Ende Januar wurde in seiner Wohnung genaue Hausdurchsuchung vorgenommen, dessen Correspondenz mit Beschlag belegt und er selbst in Verhaft abgeführt, in welchem er vier Tage behalten wurde. Nach Ablauf dieser Zeit wurde er in Freiheit gesetzt, jedoch unter Zurückbehaltung der Correspondenz und einiger anderer Effecten und es wurde ihm nach Mannheim ein Pass nachgesendet, aber nicht der seinige, sondern ein gebundener, blos zur Reise nach der Heimat gültiger. Die Verhaftung erfolgte, weil vermuthet wurde, es stehe F. in Beziehung zu dem Attentate Orsinis, das dieser am 14. Januar gegen den Kaiser Napoleon III. ausgeführt hatte.

Ueber diese Behandlung beschwerte sich F. beim BR. und verlangte, dass ihm wegen des gewaltthätigen Verfahrens und der erlittenen Unbilden eine angemessene Entschädigung verschafft werde.

Mit Note vom 23. März wendete sich der BR. an das grossh. hessische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und empfahl das Entschädigungsgesuch des F. zu geneigter Berücksichtigung; da aber am 28. April abschlägige Antwort erfolgte, so wurde das Begehren mit Note vom 4. Juni erneuert und das Ministerium ersucht, besonders folgende Punkte in Erwägung zu ziehen:

1) Die allgemeine Verdächtigung der reisenden Italiener zur Zeit des Attentates konnte sich nicht auf einen Schweizer beziehen, als welchen sich F. durch seinen schweiz. Pass auswies.

2) Franzoni hatte Bekannte in Mainz, auf die er sich berief und die über seine Person genügende und beruhigende Auskunft geben konnten.

3) Es stellte sich jedenfalls heraus, dass F. eine durchaus unverdächtige Person ist und dass er ohne genügenden Grund verhaftet wurde. Wenn nun eine Polizei aus scheinbaren Verdachtsgründen Jemanden ungerecht verhaftet, so erfordert die Gerechtigkeit, dass der Unschuldige entschädigt werde. Auch ist dieses üblich. Der BR. hat bei andern Staaten in solchen Fällen mit Erfolg Entschädigung ausgewirkt und er hat umgekehrt auch schon solche bezahlt im Fall eines polizeilichen Missgriffes, der durch Umstände herbeigeführt werden kann.

Aus diesen Gründen erwarte der BR. nochmalige Prüfung der Sachlage und als deren Resultat eine angemessene Entschädigung.

Aber auch diese neue Verwendung blieb ohne Erfolg; in der diesfälligen Note vom 5. August 1858 wurde zur Begründung der Abweisung wesentlich Folgendes angeführt:

»Wenn auch ein Zusammenhang zwischen Franzoni's Aufenthalt in London, resp. Mainz und dem Pariser Attentate vom 14. Januar d. J., wie man ihn anfänglich vermuthete, sich nicht hat nachweisen lassen, so folgt doch daraus keineswegs, dass die gegen den Reclamanten s. Z. ergriffenen polizeilichen Massregeln ungerechtfertigt gewesen seien. Vielmehr lag . . . . hinlänglicher Grund zur Anordnung einer Haussuchung vor und nach dem Verdacht erregenden Ergebnisse der letztern*) hätte es wol geradezu eine Nachlässigkeit der

*) Es fand sich nämlich unter den Papieren F's. eine Scriptur in Chiffern und daneben eine Abbildung, welche die Polizeibehörde als einen Dolch ansah, sowie ein Portrait Napoleon III. Ueber den Besitz beider Sachen wies sich F. in einer Weise aus, die wenigstens der BR. als völlig befriedigend und unverdächtig fand.

Polizeibehörden genannt werden müssen, wenn sie nicht sofort zur Verhaftung F.'s hätten schreiten wollen.

»Da hienach .... ein Versehen der diesseitigen Behörden überall nicht zu entdecken ist, so muss die fragliche Arrestation im juristischen Sinne als ein Zufall betrachtet werden, welcher sich zwar bedauern lässt, den aber der davon Betroffene allein zu tragen hat und wofür ihm Niemand zu einem Schadensersatz verbunden ist.

»Für eine solche Schadensersatzleistung lässt sich auch nicht einmal die Billigkeit als Grund anführen, da F. selbst durch das, mindestens unvorsichtige Mitsichführen Verdacht erregender Scripturen etc. Anlass zu seiner Verhaftung gegeben hatte, und da ihm durch letztere weder an seiner Ehre noch an seinem Vermögen ein wirklicher Schaden zugefügt worden ist.«

Von dieser Antwort wurde dem F. Kenntniss gegeben, auf dessen erneuerte Beschwerde aber erwiedert: Der BR. habe nicht nur die Reclamationen F.'s der zuständigen Behörde übersandt, sondern sie auch unterstützt. Da nun schon zwei Male ein motivirter Abschlag erfolgt sei, so könne der BR. keine weitern Eingaben machen, weil sie offenbar den gleichen Erfolg hätten. Es bleibe ihm daher einzig der Weg der Klage bei den hessischen Gerichten übrig.

BR. v. 20. Sept. 1858.

1161. Der Uhrenhändler Joseph Matthias Adalbert Krämer von Macconnens, Kt. Freiburg, wohnhaft in Genf, reiste im Frühjahr 1859 mit einem Pass der Regierung von Genf, legalisirt von der k. k. Gesandtschaft in Bern, nach Oesterreich, um daselbst seinen Handel mit Uhren zu betreiben, von denen er einige bei sich führte. In Laibach angekommen, wurde Krämer sofort auf dem Bahnhofe arretirt, in ein Polizeigefängniss abgeführt, während 48 Tagen gefangen gehalten und sodann polizeilich nach Wien transportirt. Hier blieb er vom 21. Juli bis 13. Septbr. abermals bei schlechter Verköstigung im Gefängniss, zusammengesperrt mit gemeinen Verbrechern. Endlich wurde K. polizeilich zur Eisenbahn gebracht und nach der Grenzstation Oderberg geschafft. K. schreibt diese Behandlung dem Verdachte zu, den der Polizeikommissär Hübsch gegen ihn gefasst habe, dass er ein russischer Spion sei. Zu Oderberg angelangt, wollte K. gegen das Verfahren der Polizeibehörde reclamiren, allein er wurde durch die Beschlagnahme seiner Papiere daran verhindert. K. beschwert sich nun nicht blos über die in völlig ungerechter Weise ihm widerfahrene Behandlung, sondern noch besonders darüber, dass er durch die in der Gefangenschaft verlorene Zeit zugleich auch die

ihm angebotene Stelle als Zeichner bei der russischen Eisenbahn in Grodnow mit einem monatlichen Gehalt von 450 Fr. eingebüsst habe.

Der BR. beauftragte am 26. Sept. 1859 den Geschäftsträger in Wien, eine genaue Untersuchung zu veranlassen und bei der k. k. Regierung auf Schadensersatz für die mehrmonatliche Gefangenschaft und den Verlust der Stelle in Grodnow anzutragen. Dabei wurde bemerkt, dass es dem Krämer ebensosehr noch daran gelegen sei, dass seine Ausweisung aus Oesterreich rückgängig gemacht und ihm die Rückkehr ermöglicht werde, damit er seinen Handel dort fortsetzen könne. — Zugleich wurde die österreichische Gesandtschaft in der Schweiz ersucht, diese Beschwerde zu unterstützen.

Das k. k. Ministerium des Aeussern antwortete unterm 9. Novbr. 1859: die Verhaftung des Krämer habe am 3. Juni in der Nähe des Kriegsschauplatzes stattgefunden und es erscheine daher unter solchen Verhältnissen eine ausnahmsweise strenge Handhabung der Fremdenpolizei überall nothwendig. Das Verfahren der Polizeibehörde vermöge demnach um so weniger missbilligt zu werden, als sich gegen K. der dringende Verdacht ergeben, dass er seine häufigen Reisen im Küstenlande als Kundschafter im Auftrage des Feindes unternehme; ein Umstand, der gewiss in den Augen einer jeden Regierung die Anhaltung und Ausweisung der verdächtigen Individuen rechtfertigen werde.

Mit diesem Bescheide glaubte indess K. sich nicht beruhigen zu sollen, sondern er reichte dem BR. ein neues Gesuch ein, damit er Entschädigung erhalte. Dabei bemerkte er, er sei nicht wiederholt, sondern ein einziges Mal von Fiume nach Triest gereist. Der BR. wies auch wirklich den Geschäftsträger in Wien unterm 17. Febr. 1860 an, mit einer neuen Vorstellung an das k. Ministerium zu gelangen und dabei geltend zu machen:

1) dass ein Irrthum oder Missgriff der Polizei in der Nähe des Kriegsschauplatzes gewiss nicht wegen dieses Umstandes gerechtfertigt werde;

2) dass ein solcher Missgriff offenbar stattgefunden, da gar kein Beweis für die Verdächtigkeit Krämers habe vorgebracht werden können und dieser bestimmt widerspreche, mehr als einmal von Fiume nach Triest gereist zu sein, was sich wol werde ermitteln lassen;

3) dass daher eine Gefangenschaft von mehrern Monaten und eine Ausweisung aus Oesterreich für alle Zeiten sich durch gar nichts rechtfertigen lasse;

4) dass K. sich ausgewiesen, eine Anstellung bei einer Eisenbahn in Russland mit 450 Fr. monatlichem Gehalt wegen jenes Arrestes verloren zu haben und daher eine Entschädigung an ihn wol begründet erscheine;

5) dass jedenfalls zu einer Verweisung Krämers für alle Zeiten kein Grund vorhanden sei.

In einem Promemoria vom 23. März 1860 antwortete indess das k. k. Ministerium, es könne dem Wunsche des BR. nicht nachgekommen werden. Zur Begründung wurde angeführt: Dafür, dass K. durch sein Benehmen den Verdacht erregt habe, sich im österreichischen Küstenlande als Kundschafter des Feindes herumzutreiben, werde genügen, darauf hinzuweisen, dass K., welcher, obgleich erst 29 Jahre alt, schon in den verschiedensten Lebensstellungen als Schreiber, Zeichner, Maler, Eisenbahnbeamter und Uhrenhändler die Schweiz, Deutschland, Polen und Russland bereist habe und welcher nach seiner eigenen Angabe und nach Inhalt seines Passes im Begriffe gestanden, über Wien nach Russland zu reisen .... von Wien nicht nach Russland abgegangen sei, sondern sich nach Laibach, Agram, Fiume und Triest begeben habe, angeblich um dort einen Uhrenvorrath abzusetzen, der jedoch nur aus zwei Stücken bestanden habe. Ferner habe auffallen müssen, dass der Reclamant als ein Mann von höherer Bildungsstufe seine Wohnung in gemeinen Einkehrwirthshäusern genommen, daselbst mit Leuten aus den niedersten Volksklassen verkehrt und sich in so unmittelbarer Nähe des Kriegsschauplatzes lebhaft um die militärischen Verhältnisse erkundigt habe. Ueberdies zeugen seine Papiere von Verbindungen mit Personen, deren Namen in Oesterreich einen übeln Klang haben. Unter all' diesen Umständen könne wol die Anhaltung des K. durchaus nicht als Missgriff der Polizeibehörde betrachtet werden, sondern sie erscheine als eine durch den Kriegszustand gebotene Vorsicht und es müsse der Betheiligte die ihm widerfahrene Behandlung lediglich als eine Folge seines mindestens sehr unvorsichtigen Benehmens ansehen. Der Anspruch auf eine Entschädigung erscheine somit nicht als begründet.

Betreffend aber die Ausweisung K.'s aus Oesterreich und das wider ihn noch bestehende Eintrittsverbot, müsse es wol der Behörde jedes Staates überlassen bleiben, zu beurtheilen, inwiefern einem Ausländer, dessen bedenkliches Benehmen in einer so kritischen Zeit schon einmal seine Entfernung aus dem Lande zur Folge gehabt

habe, ferner der Eintritt in das Staatsgebiet gestattet werden könne oder nicht.

1162. Mit Note vom 27. Januar 1860 stellte die österreichische Gesandtschaft das Gesuch, es möchten die Behörden in Schaffhausen angegangen werden, einen »ex officio Vertreter in loco« zu bestellen, welchem die Durchsetzung der Vaterschafts- und Alimentationsklage der Nothburga Klingler von Brixlegg (Tyrol) gegen einen in Schaffhausen niedergelassenen Bürger von Stuttgart anvertraut würde.

Die Regierung von Schaffhausen, hierüber angefragt, erwiederte mit Schreiben vom 15. Febr. 1860:

1) dass über die Zulässigkeit von Paternitätsklagen zwischen dem Kt. Schaffhausen und Oesterreich kein auf Reciprocität zielender Staatsvertrag bestehe, dass demnach Paternitätsklagen von Oesterreichern vor schaffhausenschen Gerichten nicht zulässig seien;

2) dass dort wohnende Ausländer, zu welchen N. gehöre, denselben Rechtsschutz geniessen, wie die Inländer, ausgenommen in Straffällen, in denen eine Auslieferung der Ausländer stattzufinden habe, unter welche Fälle aber nach dem zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und Oesterreich über Auslieferung der Verbrecher bestehenden Staatsvertrage vom 4/28. August 1828, dem auch Schaffhausen beigetreten, eine Vaterschaftsklage nicht zu rechnen sei;

3) dass eine Anforderung auf Alimentationsbeiträge nach den für den Civilprozess bestehenden Vorschriften gestellt werden könne;

4) dass das Armenrecht überall nur vor den Gerichten desjenigen Staates geltend gemacht werden könne, dessen Verwaltungsbehörden dasselbe im speciellen Fall ertheilt haben;

5) dass es natürlich denjenigen Behörden oder Privaten, denen das Wohl und die Fürsorge für die Klingler zunächst obliegt, freistehe, in deren Namen dahier einen Forderungsprozess gegen wen immer anzuheben; dass es aber niemals Sache des Staats sein könne, für einen Inländer und ebensowenig für einen Ausländer vermeintliche Privatansprachen vor den Gerichten zu vertreten;

6) dass die Regierung dagegen aus freundnachbarlichen Rücksichten bereit sei, der österreichischen Gesandtschaft zu Handen der Protectoren der Klingler auf gestellten Wunsch die Namen einer Anzahl hiesiger Rechtsanwälte zur Kenntniss zu bringen.

Der BR. theilte diese Antwort der k. k. Gesandtschaft mit und

äusserte dabei, dass dieselbe im Wesentlichen auch seiner Anschauungsweise entspreche. BR. v. 18. Febr. 1860.

1163. Auf eine Zuschrift des Erasmus Kappeler in Luzern, in welcher derselbe Namens einer dort stattgefundenen Versammlung von Unteroffizieren und Soldaten des gewesenen I. Schweizerregiments in Neapel um beförderliche Erledigung ihrer Pensionsansprüche nachsucht, hat der BR. am 27. Decbr. 1861 erwiedert, er habe die Liquidation der Militärpensionen dem schweiz. Gesandten in Turin direct übertragen, der sich um Anerkennung der diesfälligen Ansprüche eifrigst bemühe, somit alle Hoffnung vorhanden sei, dass nächstens zu ihrer Erledigung geschritten werden könne. Im Uebrigen werde der BR. diese Angelegenheit nicht aus dem Auge verlieren, sondern die nachdrücklichste Verwendung eintreten lassen.

B. 1861 III. 269. cf. B. 1862 I. 97. 1863 I. 39. 374.

1164. Ebenso gab die Liquidation der spanischen Pensions- und Soldrückstände, namentlich aus der Periode von 18[illegible]4—1828, zu vielfachen Reclamationen Veranlassung;

B. 1862 II. 296. 1863 II. 10. 704. 1864 I. 290 ff.

und in ähnlicher Weise die Liquidation der Massaguthaben der gewesenen schweiz. Militärs in päpstlichen Diensten.

B. 1862 III. 386. 488. 1863 II. 14. III. 792 f. 1864 I. 302 f. 413.

1165. Ein Kaufmann in Konstanz bat den BR. um seine Intervention, damit ihm der Zins bezahlt werde von einer Summe von 1200 Fr., die er behufs Abwendung des Verhaftes im Kt. Thurgau habe deponiren müssen.

Der BR. wies das Gesuch ab, weil es nicht zu seinen Attributen gehöre, Civilansprüche eines Fremden oder eines Schweizers an eine Kantonsregierung geltend zu machen, vielmehr sei dies Sache des Betheiligten, dem der Rechtsweg offen stehe.

BR. v. 20. Januar 1859. cf. No. 948.

1166. Durch Urtheil des Amtsgerichts Courtelary vom 9. Febr. 1861 wurde über das Handelshaus Jules Gindrat & Co. in Renan das Falliment erklärt. Da dieses Haus eine Succursale in New-York hatte, so ersuchte die Regierung von Bern, es möchten dem schweiz. Consul in New-York die nöthigen Weisungen ertheilt werden, damit:

1) das Urtheil vom 9. Febr. 1861 in den Vereinigten Staaten executorisch gemacht werde;

2) in New-York die nöthigen Massregeln getroffen werden, um die sämmtlichen Waaren und Valore, welche sich in der Succursale von Gindrat & Co. befinden, vor dem besondern Rechtstriebe einzelner Gläubiger zu sichern, damit sie gemeinsames Eigenthum Aller, nämlich der Masse, bleiben.

Der schweiz. Consul in New-York antwortete, er könne kein Exequatur für die Concurserklärung erwirken, dagegen sei in Beziehung auf die Sicherstellung der in die Masse gehörenden Valoren das Mögliche geschehen. BR. v. 7. Mai 1861.

1167. Durch Urtheil des Obergerichts des Kts. Schaffhausen vom 30. Juli 1860 war der Kläger und Widerbeklagte Johann Georg Müller, Tuchfabrikant von Metzingen, Oberamts Urach, einerkennt worden, an die Firma Oechslin & Vogel in Schaffhausen, Beklagte und Wiederklägerin, die Summe von 2251 Fr. 45 Rp. zu bezahlen.

Der Civilsenat des Obertribunals in Württemberg gestattete die Execution dieses Urtheils, nachdem der Regierungsrath von Schaffhausen — unterm 28. Novbr. 1861 vom dortigen Grossen Rathe dazu ermächtigt — die Erklärung abgegeben hatte, dass auf »den Grund und nach ertheilter Zusicherung der Gegenseitigkeit die Urtheile auswärtiger zuständiger Gerichte in Civilstreitigkeiten gegen Angehörige des hiesigen Kantons von den Gerichten vollstreckt werden sollen.« BR. v. 8. April 1862.

1168. Eine Beschwerde der k. k. österreichischen Gesandtschaft darüber, dass die Polizeibehörde in Peterlingen einem Anton Schätzko aus Böhmen wegen Schulden Effecten und Wanderbuch vorenthalte, wurde dem Justiz- und Polizeidepartement des Kts. Waadt zur Berichterstattung zugestellt mit dem Beifügen, das Zurückbehalten der Schriften werde allerdings nicht viel nützen, indem die Gesandtschaft bei fortgesetzter Weigerung der Herausgabe wahrscheinlich dem Schätzko neue Schriften zustellen würde.

Das Wanderbuch wurde dann wirklich zu Handen der österreichischen Gesandtschaft eingesandt mit dem Bemerken, dass Schätzko mit Zurücklassung von 40 Fr. Schulden sich aus dem Staube gemacht habe und deshalb wegen Betruges gestraft worden sei.

Just.- u. Pol.-Dep. v. 23. u. 31. Juli 1862.

1169. Auf Ansuchen der Regierung von Zürich verwendete sich der BR. beim Senate von Hamburg dafür, dass der Buchdrucker

Kahlbrook daselbst angehalten werde, eine Drehorgel im Werthe von 540 Fr., die dieser von Franz Cuneo von Mesanice (Italien) gekauft, letzterer aber dem in Aussersihl (Zürich) wohnhaften Peter Rampa von Brusio (Graubünden) gestohlen habe, unbeschwert herauszugeben.

Mit Schreiben vom 28. Octbr. erwiederte das Obergericht von Hamburg, dass auch nach dortigem Rechte derjenige, welcher gestohlenes Gut gekauft habe, dasselbe dem Eigenthümer, sobald dieser solches in Anspruch nehme und sein Eigenthumsrecht beweisen könne, ohne Entschädigung herauszugeben verpflichtet sei. Die Frage aber, ob auf Grund dieses Rechtssatzes die Auslieferung der fraglichen Orgel gefordert werden dürfe, werde als eine privatrechtliche, nur im Civilverfahren durch eine von Rampa wider Kahlbrook in Hamburg zu erhebende Klage entschieden werden können und es dürfte daher Rampa auf diesen Weg zu verweisen sein.

Hievon wurde der Regierung von Zürich unter Rücksendung der Acten Mittheilung gemacht. BR. v. 15. Octbr. u. 7. Novbr. 1862.

1170. Ein Bürger des Kts. Glarus starb in Frankfurt a./M.. Sein Nachlass wurde nach den Gesetzen des Domicils liquidirt, die heimatliche Gemeinde aber mit ihrer Ansprache auf Bezahlung der gesetzlichen Todesfallsteuer abgewiesen.

Die Regierung von Glarus verwandte sich nun beim BR. dafür, dass er jenem Gesetze, dem sich alle Gemeindebürger zu unterziehen haben, Nachachtung verschaffe. Es wurde aber auf dieses Gesuch nicht eingetreten, da auf eine diplomatische Verwendung die Behörden in Frankfurt selbst beim besten Willen die Berechtigung nicht hätten, einen Privaten zu einer Steuerzahlung an auswärtige Behörden zu zwingen. B. 1864 I. 333.

6. Behufs Befreiung vom Militärdienst.

1171. Die Regierung von Zürich eröffnete dem BR., sie habe dem Professor Gottfried Semper von Altona (Dänemark) in Anerkennung seiner Verdienste um den Bau des eidg. Polytechnikums und der zürch. Hochschule am 21. Decbr. 1861 das Kantonsbürgerrecht geschenkt, wie er auch schon vorher das Gemeindebürgerrecht in Affoltern a./A. schenkweise erhalten habe; übrigens sei die Ertheilung des erstern und die Bestätigung des letztern erst erfolgt, nachdem

Prof. Semper die schriftliche Erklärung abgegeben habe, dass er sich ausschliesslich als Zürcher- und Schweizerbürger betrachten wolle und dass er auf alle Heimatsrechte gegenüber der frühern Heimat theils verzichte, theils von allen Verpflichtungen gegen dieselbe sich für entbunden erachte. Da nun nach § 89 des Gemeindegesetzes mit dem Vater Semper auch seine sämmtlichen Kinder das zürch. Bürgerrecht erlangt haben, so habe die Regierung schon am 25. Januar 1862 ein Zeugniss ausgestellt zum Zwecke, um die Entlassung der Kinder aus dem k. sächsischen Staatsverbande und insbesondere die Befreiung der Söhne vom dortigen Militärdienste zu bewirken. Dessen ungeachtet werde der zweitälteste Sohn, Konrad Hermann Semper, gegenwärtig noch als sächsischer Staatsangehöriger betrachtet und als militärpflichtig reclamirt. Mit Rücksicht darauf, dass nun die Eidgenossenschaft und der Kt. Zürich ihr Recht auf die Militärdienste der Semperschen Söhne geltend zu machen haben, ersuche die Regierung den BR., er möchte die diplomatische Verwendung dafür eintreten lassen, dass die Befreiung der Söhne Semper vom sächsischen Militärdienst ausgewirkt werde.

Der BR. beschloss, es sei der k. sächsischen Regierung unter Darstellung des Sachverhaltes das erwähnte Begehren mitzutheilen und beizufügen, der BR. halte dasselbe auch seinerseits für durchaus gerechtfertigt und sei im Falle, dasselbe zu unterstützen. Professor Semper scheine nach § 20 des sächsischen Gesetzes vom 2. Juli 1852 unzweifelhaft das sächsische Landrecht verloren zu haben und es sei daher der Kt. Zürich zu einer Bürgerrechtsertheilung an denselben berechtigt gewesen. Es sei nun selbstverständlich, dass auch dessen minderjährige Kinder das zürch. Bürgerrecht erlangt und dass die Söhne ihre Militärpflicht gegenüber der Schweiz zu erfüllen haben. Der BR. glaube, die k. sächsische Regierung werde auch ihrerseits die im internationalen Verkehr von den meisten Staaten befolgte Praxis anerkennen, wie er denn auch von seiner Seite gegenüber jener Regierung zur Einhaltung des Gegenrechts erbötig sei.

Von dieser Verwendung gab der BR. der Regierung von Zürich Kenntniss mit dem Bemerken, dass er das dem Prof. Semper ertheilte Bürgerrecht als gültig anerkenne. BR. v. 21. Novbr. 1862.

Mit Note vom 22. Septbr. 1863 eröffnete das k. sächsische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dem BR., dass gemäss §§ 19, 20 und 26 des Gesetzes vom 2. Juli 1852 über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreich Sachsen die dortseitige Regierung der Meinung sei, es habe Professor

Semper auf sein Unterthanenrecht stillschweigend Verzicht geleistet; und die zur Zeit des Eintritts dieses Verzichts unter seiner väterlichen Gewalt befindlich gewesenen Kinder werden gleich ihm selbst als des sächsischen Unterthanenrechts für verlustig betrachtet.

1172. Bernhard Bocquet, geboren zu Silligny (Savoyen), hatte vom J. 1828 bis 1840 und vom J. 1845 bis gegenwärtig im Kt. Genf gewohnt und bewarb sich sodann um die Naturalisation. Wirklich ertheilte ihm die Gemeinde Corsier am 22. Decbr. 1861 das Gemeindebürgerrecht und am 14. März 1862 wurde er sammt seinen sieben minderjährigen Kindern in das genfersche Kantonsbürgerrecht aufgenommen. Sein am 2. April 1841 geborener Sohn Anton Bocquet war indess schon vorher — im J. 1861 — in La Muraz (Savoyen) auf die Liste der Militärpflichtigen getragen und dem 42. Linienregiment zugetheilt, weil er sich indess nicht stellte, als Refractär erklärt worden. Auf der andern Seite wurde er aber auch im Kt. Genf militärisch eingetheilt. Gestützt darauf, dass Vater Bocquet für sich und alle seine Kinder auf das franz. Bürgerrecht verzichtet habe und dass nun dessen Söhne in der neuen Heimat militärpflichtig seien, stellte der Staatsrath von Genf das Gesuch an den BR., er möchte sich bei der franz. Regierung dafür verwenden, dass Anton Bocquet von der Liste der conscriptionspflichtigen Franzosen gestrichen, und überhaupt im Allgemeinen von Frankreich der Grundsatz anerkannt werde, es seien die im Kt. Genf naturalisirten Franzosen von der Militärpflicht in Frankreich befreit.

Der BR. liess diesen Wunsch der Genfer Regierung durch Vermittlung des schweiz. Gesandten in Paris der franz. Regierung vorlegen, es erfolgte aber am 27. Febr. 1863 abschlägige Antwort. Diese Note wurde dem Staatsrathe in Genf abschriftlich mitgetheilt mit der Bemerkung, nach den in diesem Acktenstücke gegebenen Erläuterungen müsse von weitern Schritten Umgang genommen werden. Bei diesem Anlass sei die Regierung von Genf auf die Bestimmung des Art. 43 der BVerf. zu verweisen, deren Beobachtung solchen Conflicten vorbeugen würde. BR. v. 1. April 1863.

1173. Eine ähnliche Verwendung auf den Antrag der Genfer Regierung für den in Carouge eingebürgerten Joseph Ardin führte nur dazu, dass das Ministerium des Aeussern eröffnete, Ardin sei durch Urtheil des Gerichtes von St. Julien d. d. 14. Juli 1863 als französischer Bürger von Andilly erklärt worden, er werde nun in

die Listen der Militärpflichtigen eingetragen, sofern er binnen der gesetzlichen Frist von dem Recursrechte keinen Gebrauch mache.

BR. v. 9. Septbr. 1863.

1174. Mit Noten vom 27. Octbr. 1859, 5. Januar 1860, 22. Octbr. 1862 und 10. Januar 1863 beschwerte sich die französische Gesandtschaft, dass die Regierung von Genf den Johann Heinrich Dunant, dessen Eltern sowol in Frankreich als in Genf naturalisirt seien, zur Erfüllung der Militärpflicht anhalte, ungeachtet er seit 20. April 1855 in Culoz (Dept. Ain) wohne. Diese Beschwerde erneuerte sie mit Note vom 20. Febr 1863 und fügte bei, dass ein gewisser Dubois aus der genferschen Gemeinde Meyrin, der durch Decret vom 6. Februar 1862 in Frankreich naturalisirt worden, wegen Uebertretung der Militärreglemente des Kts. Genf in Verhaft gesetzt und erst auf die Verwendung des franz. Consuls in Genf provisorisch wieder freigelassen worden sei. Die Gesandtschaft erklärt es als unzulässig, naturalisirte und in Frankreich wohnende Franzosen gleichzeitig in einem andern Staate zur Erfüllung ihrer Militärpflicht anzuhalten und verlangt daher schnelle und entsprechende Lösung dieser Angelegenheit. Aehnliche Noten erfolgten dann noch am 10. und 18. März 1863.

In ihren Antworten vom 16. Decbr. 1862, 10. und 31. März 1863 bemerkte die Regierung von Genf: Nach der Verfassung dieses Kantons könne kein Bürger auf die einmal erworbene Naturalisation verzichten. So lange nun ein solcher Genfer in Frankreich wohne, werde er zwar wegen Nichterfüllung der Militärpflicht nicht strafrechtlich verfolgt, aber er bleibe gesetzlich verpflichtet, anstatt des persönlichen Dienstes die Militärsteuer zu entrichten. Als vollziehende Behörde müsse sie die Gesetze ihres Kantons achten und es könne nicht Sache irgend einer fremden Regierung sein, den Werth oder die Schicklichkeit jener Gesetze zu würdigen, die nur auf Kantonsbürger angewendet werden. Im Uebrigen haben die genferischen Gerichte schon bei wiederholten Anlässen und speciell in den Erbschaftsfällen Grenus und Boissier in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Regierung die Unveräusserlichkeit der genferischen Nationalität bestätigt. Indess sei die Regierung geneigt, denjenigen Kantonsbürgern, die auswärts naturalisirt werden und ausser dem Kanton einen festen Wohnsitz haben, die möglichste Erleichterung angedeihen zu lassen, wie es bisher immer geschehen sei.

Der BR. gab von dieser Antwort der franz. Gesandtschaft Kenntniss mit dem Beifügen, dass auch er sein Bedauern über die etwas gereizte Sprache in der letzten Note der Gesandtschaft ausdrücken müsse. In der Sache selbst halte der BR. die Anschauungsweise der Regierung von Genf für berechtigt, zumal auch die franz. Regierung sich vorkommendenfalls ganz auf den gleichen Standpunkt zu stellen pflege, wie z. B. ganz neulich in dem Fall Bocquet [No. **1172**]. Der BR. sei indess der Ansicht, dass es den Interessen der beiden Länder entsprechen würde, wenn über die Frage, wo bei vorhandenem Doppelbürgerrecht der Militärdienst zu leisten sei, eine Verständigung der Regierungen stattfinden würde. sei es im Wege einer förmlichen Vertragsbestimmung z. B. bei der schon in Aussicht genommenen Revision des Niederlassungsvertrages oder in Form eines blossen Modus vivendi. BR. v. 4. u. 23. Febr., 13. März u. 4. April 1868.

7. Zur Erleichterung des Grenzverkehrs.

1175. In den Amtsbezirken des Kts. Bern, welche an Frankreich angrenzen, war es Uebung, dass die bernischen Müller in den benachbarten franz. Ortschaften Getreide holten und in Mehl verwandelt zurückführten, während umgekehrt die franz. Müller im Kt. Bern ein solches »Kehrfahrtrecht« ungehindert ausübten. Da aber Frankreich diese Uebung hemmte, so erliess der Grosse Rath des Kts. Bern am 23. Januar 1850 ein Decret, zufolge welchem den franz. Müllern die Ausübung dieses Kehrfahrtrechts unter Strafandrohung untersagt wurde.

Mit Note vom 11. Juni 1850 beschwerte sich sodann die franz. Gesandtschaft beim BR., dass dem Müller Claude in Bouege (Frankreich) der freie Mühlenverkehr untersagt worden sei.

Der BR. antwortete: Das schweiz. Handels- und Zolldepartement habe bereits von sich aus den Specialfall zu Gunsten des Claude im Sinne des Gegenrechts entschieden, indem amtliche Erkundigungen herausgestellt haben, dass allerdings gegenwärtig den schweiz. Müllern an der Grenze keinerlei Schwierigkeiten bezüglich ihrer Kehrfahrten nach dem benachbarten Frankreich in den Weg gelegt werden. Die Ursache der Anstände habe in den eingetretenen Hemmnissen von Seite Frankreichs gelegen, denn dadurch sei die Schlussnahme des bernischen Grossen Rathes veranlasst worden. Im Uebrigen ersuche der BR. die Gesandtschaft, in solchen Fällen die Petenten direct an

die zuständigen eidg. Behörden zu verweisen und ihnen zu empfehlen, sich vor Allem nach den Gesetzen des Landes zu richten, denen sie sich wie die eigenen Landesbürger zu unterziehen haben. Namentlich hätte Claude durch rechtzeitige Bewerbung um Bewilligung zu seinem Grenzverkehr alle Anstände vermeiden können, was er um so eher hätte thun sollen, als er darauf aufmerksam gemacht worden sei.

Im Weitern wurde beschlossen: Es sei das Handels- und Zoll-Departement ermächtigt, in ähnlicher Weise auch in fernern derartigen Fällen der franz. Grenze nach in Bezug auf den Mühlenverkehr die gleichen Begünstigungen eintreten zu lassen, so dass dieser Verkehr in Zukunft einer einfachen Controle an den Grenzzollstätten unterworfen sein solle. BR. v. 19. Juni 1850.

1176. In Frankreich lastet auf dem Salz, dessen Verkauf im Uebrigen frei ist, eine Verbrauchsteuer von 10 Fr. auf je 100 Kilogramm. Diese Gebühr wird erhoben, wenn die Waare die Saline verlässt, um in den Handel resp. in den Verkauf überzugehen. Salze, die nach dem Ausland gehen, zahlen diese Verbrauchssteuer nicht, werden aber mit einem Geleitschein abgefertigt, der an der Grenze gelöscht und retournirt werden muss. In Folge der Creirung einer Zone in Savoyen besteht keine franz. Douane längs der Schweizergrenze zwischen der Rhone und dem Genfersee, so dass der Eintritt aller Waaren unbedingt frei ist.

Die franz. Salinen fingen nun an, grosse Partien Salz mit der Eisenbahn nach Genf und von da auf der Achse in die Zone zu spediren, unter dem Vorgeben, die Sendungen seien nach dem Auslande bestimmt. Da auch die gelöschten und zurückgesandten Geleitscheine wirklich den Austritt des Salzes aus dem franz. Staatsgebiete bescheinigten, so wurde den dortigen Gesetzen Genüge geleistet und das Salz der Consumogebühr (5 Rp. pr. Pfd.) entzogen, während dasselbe doch wieder auf das franz. Gebiet (in die savoyardische Zone) gebracht und dort verbraucht wurde. Aber auch den Kantonen Genf, Waadt und Wallis, welche eine erhebliche Salzabgabe beziehen, entstand hieraus ein sehr bedeutender Schaden, indem die Bewohner dieser Kantone ihren Bedarf an Salz zu weit billigern Preisen aus der Zone beziehen konnten, als aus den obrigkeitlichen Depots ihrer Kantone. Genf schätzte den Schaden, der ihm daraus entstehen würde, auf 80,000 Fr. jährlich.

Der BR. liess daher durch den schweiz. Minister in Paris Unter-

handlungen mit der franz. Regierung zu einer Uebereinkunft anbahnen, die am 25. März 1861 abgeschlossen wurde und im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

1) Salz aus franz. Salinen oder Depots, welches durch schweiz. Kantone nach der Zone von Gex und Nordsavoyen transportirt wird, soll vor der Ausfuhr aus Frankreich und zwar bei dem der Saline oder dem Depot zunächst gelegenen Douane- oder Steuerbureau die gesetzliche Verbrauchsteuer entrichten.

Beim Eintritt des Salzes in die Schweiz soll das Beleg, nachdem es durch die kantonale Behörde mit Beisetzung des Datums visirt worden, um als Ausweis für den Weitertransport durch schweiz. Gebiet zu dienen, die Ladung bis zu ihrem Bestimmungsort in der franz. Zone begleiten.

2) Für die Ausfuhr von Salz aus der Schweiz nach der Zone von Gex und Nordsavoyen ist, nach ersterer Richtung, eine vorgängige Anzeige an den Douanendirector in Bourg und, nach letzterer Richtung, eine solche an den Douanendirector in Chambery erforderlich. Diese Anzeige hat von der kantonalen Verwaltung auszugehen und den Grenzpunkt, über welchen die Sendung austreten soll, genau anzugeben.

Diese Sendungen werden ausserdem von einem, von der Kantonalbehörde ausgestellten Geleitschein begleitet, welcher, nachdem die Douanen- oder Steuerbeamten den Empfang der Verbrauchsteuer darauf bescheinigt haben, an die kantonale Verwaltung zurückgeht, zum Beweise dafür, dass das Salz an dem declarirten Bestimmungsort angelangt ist.

3) Da der Salzverbrauch in den Kantonen Waadt, Genf und Wallis Staatsregal ist, so wird nur solchen Salzsendungen die Einfuhr zum Verbrauche in der Schweiz gestattet, welche von einer durch die betreffende Kantonsregierung ausgestellten und das Gewicht der Sendung bezeichnenden Declaration begleitet sind.

Der Transport solchen Salzes in die Schweiz wird durch einen Geleitschein gesichert, welcher nicht gelöscht werden darf, bis er von der localen eidg. Zollverwaltung mit einem Zeugniss versehen ist, dass die erwähnte Quantität wirklich an ihre Bestimmung gelangt sei.

Später beschwerte sich die Regierung von Bern, dass seit einiger Zeit in Folge obigen Uebereinkommens die Douane in Belfort für jede einzelne Sendung Salz aus der Saline von Gouhenans die Beibringung eines Certificates verlange, durch welches die Bestimmung des Salzes für das Kantonalregal bescheinigt werde.

Die diesfällige Verwendung des BR. hatte zur Folge, dass vom franz. Ministerium aus Anordnungen getroffen wurden, damit die in Art. 3 obiger Uebereinkunft vorgeschriebene Declaration über die Bestimmung des Salzes einzig nur für diejenigen Salzsendungen gefordert werde, welche nach den Kantonen Waadt, Genf und Wallis bestimmt sind, oder welche über Jougne und alle südlich von diesem Orte gelegenen Punkte aus Frankreich treten sollen.

BR. v. 29. Juni, 27. August 1860; 14. Januar, 8. März, 1. April 27. Mai u. 26. Juni 1861.

1177. Mit Note vom 15. Januar 1862 theilte die französische Gesandtschaft dem BR. mit, es sei von den Vorstehern der Gemeinden im Kanton Russey, Dept. du Doubs, das Verlangen an die franz. Regierung gestellt worden, dass zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den franz. und neuenburgischen Ufern eine Fähre über den Grenzsee von Chaillexon in der Richtung zwischen Les Combes und Brenets errichtet werden möchte. Die franz. Regierung sei geneigt, dem Gesuche zu entsprechen in dem Sinne, dass die Fähre in Pacht gegeben und der daherige Ertrag gleichmässig zwischen Frankreich und der Schweiz getheilt werde.

Nach Anhörung der Regierung von Neuenburg erklärte der BR. seine Zustimmung zu dem Projecte, da dieser Kanton mit der Fähre einverstanden sei und auch die Eidgenossenschaft keinen Grund habe, sich derselben zu widersetzen, weshalb den Grenzbehörden überlassen werde, sich über die Fähre zu verständigen. Dabei werde aber der Vorbehalt gemacht, dass die Fähre ausser dem Personentransport nicht für den eigentlichen Verkehr mit zollpflichtiger Waare, sondern nur für Gegenstände des Markt- und Kleinverkehrs benutzt werden dürfe und dass dieselbe, im Fall eines derartigen Missbrauchs, aufgehoben werde.

Der Regierung von Neuenburg wurde dann noch hinsichtlich des Fähreerträgnisses bemerkt, dass der BR. ihr den auf den schweiz. Theil fallenden Antheil vollständig überlassen wolle, obschon er im Falle wäre, einen Anspruch auf diese Einnahme damit zu begründen, dass der künftige Betrieb der Fähre eine vermehrte zollamtliche Grenzbeaufsichtigung erforderlich mache. BR. v. 10. März 1862.

8. Aus verschiedenen Gründen.

1178. Auf Ansuchen des Schirmvogteiamtes Zürich verwendete sich der BR. bei der preussischen Gesandtschaft dafür, dass von Seite der competenten Behörde in Berlin über den Nachlass des am 11. Septbr. 1860 dort verstorbenen Geheimen Justizrathes und Professors Dr. Friedr. Ludwig Keller von Zürich ein Inventar aufgenommen und ein Vorschlag zu Bestellung eines Vormundes für seine drei minderjährigen Kinder einbegleitet werde. Sofern übrigens die Familie Keller in Preussen eingebürgert und daher die Ausübung der Vormundschaft durch die zürcherische Waisenbehörde nicht zulässig sein sollte, so werde um Einsendung einer Erklärung ersucht, dass die Vormundschaft durch die preussischen Behörden eingeleitet

und besorgt werde, also die zürcherischen Vormundschaftsbehörden nicht weiter berühre.

Mit Note vom 21. Januar 1862 erfolgte die Antwort: Das Stadtgericht in Berlin habe die Vormundschaft über die Kinder Keller bereits eingeleitet und auf ausdrückliches Verlangen des Schirmvogteiamtes in Zürich dieser Behörde eine seine Competenz zur Uebernahme der Vormundschaft anerkennende und die Zürcher Vormundschaftsbehörde von jeder Verpflichtung zur Uebernahme liberirende Erklärung zugehen lassen. BR. v. 22. Januar 1862.

1179. Die Regierung von Freiburg nahm die Verwendung des BR. in Anspruch mit Rücksicht auf eine Verfügung des österreichischen Finanzministeriums vom 30. Juli 1861, zufolge welcher der Verkauf von Loosen der Eisenbahnanleihe des Kt. Freiburg in Oesterreich untersagt wurde, unter Berufung auf eine frühere Verordnung, welcher gemäss der Vertrieb von ausländischen Anleiheloosen in den k. k. Staaten verboten ist, wenn die Anleihe nicht von einer auswärtigen Staatsregierung selbst ausgegeben wird, oder nicht auf einer von einem auswärtigen Staate gegebenen Garantie beruht. Der BR. nahm um so weniger Anstand, dem von Freiburg gestellten Begehren zu willfahren, als die Kantone in Bezug auf ihre finanzielle Verwaltung durch die BVerf. nicht beschränkt und also gleich jedem andern Staate durchaus souverän sind. Die diesfälligen Bemühungen sowol des Geschäftsträgers als des BR. selbst waren indess erfolglos.

B. 1862 II. 302.

1180. Mit Depesche vom 19. Febr. 1862 zeigte der schweiz. Consul in Hâvre dem BR. an, es seien dort vier Schweizer mit Marschroute angekommen, die in dem abgedankten I. franz. Fremdenregiment zu Philippville gestanden haben. An drei dieser Militärs habe der Consul auf Verlangen Unterstützung zur Weiterreise verabfolgt, er bitte aber um Weisung für den Fall, dass noch mehrere solcher Schweizersoldaten beim Consulate sich stellen sollten.

Diese Eröffnung veranlasste den BR. den schweiz. Minister in Paris zu beauftragen, bei der franz. Regierung sich dafür zu verwenden, dass die im aufgelösten I. Fremdenregiment allfällig befindlichen Schweizer auf Kosten von Frankreich an die Schweizergrenze transportirt und dass die Transporte sämmtlich nur die eine Route nach Basel dirigirt werden möchten. Es werde der BR. Vorsorge

treffen, dass sie am letztern Platze auf Kosten ihrer Heimatorte empfangen und weiter spedirt werden, soweit dieses wegen gänzlicher Entblössung von Geld nöthig sein sollte; ebenso werde auch in Basel die erforderliche Verification der heimatlichen Angehörigkeit erfolgen, wobei der BR. den ausdrücklichen Vorbehalt machen müsse, dass diejenigen, welche bei diesem Anlasse oder später als Nichtschweizer ermittelt werden, ohne weitere Förmlichkeit wieder an Frankreich zurück spedirt würden. Dieses Verfahren scheine dem BR. aus dem Verhältnisse zu entspringen, in welchem die fraglichen Militärs zu Frankreich gestanden haben und sei überdies in Uebereinstimmung mit demjenigen, welches in den Jahren 1859 und 1860 bei Anlass der Heimtransporte der Schweizer aus neapolitanischen und römischen Diensten beobachtet worden sei. Die schweiz. Consulate seien demnach nicht befugt, den heimatlichen Militärs Papiere oder Unterstützung zu gewähren. BR. v. 26. Febr. 1862.

Mit Note vom 26. März theilte indess der schweiz. Minister in Paris dem BR. mit, dass das franz. Ministerium einen abweisenden Bescheid ertheilt habe.

1181. Mit Note vom 11. Novbr. 1863 verwendete sich der BR. bei dem k. russischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Gunsten der Schweizer, die im Königreich Polen und in den benachbarten russischen Provinzen wohnen, damit sie unter den Schutz der k. Behörden gestellt werden.

In der Antwortnote vom 9./21. gl. Mts. erklärte der Minister, dieser Appell sei zu natürlich und zu gerecht, als dass er nicht in Betracht gezogen werden sollte. Obgleich überzeugt, dass die schweiz. Niedergelassenen, soweit sie der Politik fremd den Geschäften ihres Standes sich widmen, schon bisher der Gegenstand der Sorgfalt der k. Behörden gewesen seien und es auch stetsfort sein werden, so mache er es sich dennoch zur Pflicht, das Gesuch zur Kenntniss der betreffenden Behörden zu bringen und dasselbe ihrer Nachachtung aufs Wärmste zu empfehlen. B. 1863 III. 889.

II. Ausflüsse aus dem Princip der Neutralität.

Vgl. No. 681.

1182. Mit Note vom 19. März 1849 stellte der Gesandte der römischen Republik, de Boni, an den BR. das Gesuch, es möchte, da eine förmliche Anerkennung der römischen Republik nicht in dessen Competenz liege, einstweilen zum Zeichen freundschaftlicher Gesin-

nung der Geschäftsträger des Nuntius in Luzern verabschiedet oder doch der officielle Verkehr mit ihm abgebrochen werden.

Der BR. antwortete: Nach seiner Ansicht stehen die förmliche Anerkennung einer Regierung und die Verabscheidung des Abgeordneten einer nicht mehr vorhandenen Regierung im engsten Zusammenhang und es könne daher die eine Frage nicht ohne die andere gelöst werden. Durch eine förmliche Verabscheidung des Nuntius würde aber der BR. offenbar dem Entscheide vorgreifen, welchen die oberste BBehörde in dieser Sache zu fassen habe.

Was den Verkehr mit der Nuntiatur betreffe, dessen Abbrechung gewünscht werde, so bestehe gegenwärtig kein solcher, wolle man nicht dahin einige Mittheilungen zählen, welche der Papst in neuerer Zeit an alle Regierungen gemacht habe und die von Seite des BR. unerwiedert geblieben seien. Auch werde der BR. bestehender Uebung gemäss keinen Verkehr eröffnen mit einer Regierung, die factisch nicht existire und welche daher für die Erfüllung allfälliger Zusagen keine Garantie darbieten könnte. BR. v. 27. März 1849.

1183. Am 6./9. Novbr. 1863 gelangte an den BR. ein Schreiben des Kaisers Napoleon III., enthaltend die Einladung an die Schweiz zur Theilnahme an einem allgemeinen europäischen Congress, welcher in Paris zum Zwecke der Pacification Europa's abgehalten werde, sofern die Souveräne der Länder damit einverstanden seien.

In dem vom 4. Nov. 1863 datirten kaiserlichen Schreiben wird die Einladung folgendermassen motivirt:

»Jedesmal, wenn tiefe Erschütterungen die Grundlage der Staaten zum Wanken gebracht und ihre Grenzen verrückt haben, sind feierliche Vereinbarungen getroffen worden, um die neuen Elemente einzuordnen und mittelst Revision die eingetretenen Umgestaltungen zu sanctioniren. Dies war der Zweck des westfälischen Friedens im 17. Jahrhundert und der Verhandlungen in Wien im J. 1815. Auf diesem letztern Fundamente beruht heute das politische Gebäude Europas. Und dennoch bricht es, wie Sie wissen, auf allen Seiten ein.

»Wenn man aufmerksam die Situation der verschiedenen Länder betrachtet, so ist es unmöglich zu verkennen, dass die Wiener Verträge fast auf allen Punkten zerstört, modificirt, missachtet oder bedroht sind. Daher Pflichten ohne Richtschnur, Rechte ohne Rechtstitel und Ansprüche ohne Zügel. Die Gefahr ist um so furchtbarer, als die Vervollkommnungen, welche die Civilisation, die die Völker durch Solidarität der materiellen Interessen an einander knüpft, hervorgebracht hat, den Krieg noch verheerender machen würden.

»Dies ist ein Stoff für ernstes Nachdenken. Verschieben wir unsere Entschlüsse nicht, bis plötzliche unaufhaltsame Ereignisse unser Urtheil trüben und

uns wider unsern Willen in entgegengesetzte Bahnen mit sich fortreissen. Ich schlage Ihnen daher vor, in einem Congresse die Gegenwart zu regeln und die Zukunft zu sichern.«

Mit Schreiben vom 23. Novbr. 1863 nahm der BR. diese Einladung an, indem bemerkte:

»Die schweiz. Eidgenossenschaft, welcher die Natur wie die Geschichte und die Verträge eine neutrale Stellung inmitten Europas angewiesen haben, weiss alle Wolthaten des Friedens zu würdigen. Sie kennt den unschätzbaren Werth einer freien und gegenseitigen Consecration der Rechte und Pflichten eines Jeden, der wahren Grundlage eines aufrichtigen und herzlichen Einverständnisses unter den Nationen. Wir können daher die Eröffnung .... nur mit Freuden entgegen nehmen.

»Die bestehenden Verträge proclamiren die Unverletzlichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit unsers Gebietes. Die Bestimmungen, welche sich hierauf beziehen, haben keine Aenderungen erfahren, und das Schweizervolk hat in gewissenhafter Beobachtung seiner internationalen Pflichten die ihm zugesicherten Garantien geltend gemacht und selbst um den Preis der grössten Opfer vertheidigt. Diese Garantien liegen auch im wahren Interesse Europas und die hohen Mächte können nicht anders als heute wie bis anhin ihre Fortdauer und Nothwendigkeit anzuerkennen......

»Wir sind glücklich, dass Ew. Majestät uns die Gelegenheit verschafft haben, unsere Rechte und unsere Interessen im Schosse der internationalen Conferenz selbst vertheidigen zu können.«

In einer Note an den schweiz. Minister in Paris dd. 27. Nov. 1863, welche derselbe beauftragt ward, dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Kenntniss zu bringen, wurden dann aber folgende drei Punkte besonders hervorgehoben:

1) Die Einladung sei nur unter dem selbstverständlichen Vorbehalt angenommen worden, dass die Vereinigung einen allgemeinen europäischen Charakter trage, der zur Revision der Vertragsbestimmungen, zur Bestätigung und zur Abänderung derselben oder auch zur Aufstellung neuer Bestimmungen unerlässlich sei.

2) Eine auf freie Zustimmung erfolgte Vereinigung der Staaten setze ausserdem voraus, dass ein jeder von ihnen das Recht habe, die allfällig zu treffenden Stipulationen auf seine Verantwortlichkeit hin anzunehmen oder nicht. Der BR. müsse daher der obersten Behörde der Eidgenossenschaft das Recht vorbehalten, ihnen ihre Zustimmung zu ertheilen oder zu verweigern, je nachdem es ihr gerecht und passend erscheine.

3) Bei den Congressberathungen habe sich die Schweiz auf das zu beschränken, was sie speciell angehe. Nun seien aber durch den Vertrag vom 24. März 1860, welcher Savoyen mit Frankreich vereinigte, die

Stipulationen der frühern Verträge, welche zwei Male die Neutralität einiger Theile Savoyens bestimmen, indem sie dieselben in die schweizerische einbegreifen, vollständig verändert worden. Trotz der wiederholt erhobenen Beschwerde sei diese Frage hängend geblieben, es sei nun aber zu hoffen, dass auf dem Congress eine für alle Interessen vortheilhafte Lösung derselben erzielt werden könne.

Die zur Prüfung des Geschäftsberichts des BR. bestellte ständeräthliche Commission äusserte sich diesfalls dahin:

»Wir wissen wol, dass gegen diese entsprechende Antwort des BR. namentlich von dem Standpunkte aus Bedenken erhoben worden sind, dass es der hergebrachten Neutralitätspolitik der Schweiz nicht angemessen sei, an Verhandlungen Theil zu nehmen, welche sie selbst in keiner Weise berühren und vielleicht Verträge abschliessen zu helfen, welche ihr andern Ländern gegenüber für die Zukunft lästige Verpflichtungen auferlegen könnten. Allein es würde, falls der Congress wirklich zu Stande gekommen wäre, die Sache sich von selbst so gemacht haben, dass der Bevollmächtigte der Schweiz bei Verhältnissen, welche lediglich andere Staaten betreffen, keine hervortretende Stellung eingenommen hätte, und was die neuen völkerrechtlichen Verträge betrifft, deren Aufstellung in Aussicht genommen war, so versteht es sich, dass der BR. dieselben jedenfalls nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der BVersammlung hätte mitunterzeichnen dürfen. Auf der andern Seite finden wir, dass gerade die neutrale Stellung, welche die Schweiz einnimmt und auch für die Zukunft festzuhalten gedenkt, es ihr zur Pflicht machte, sich von Verhandlungen nicht gänzlich auszuschliessen, bei welchen die Grundlagen des europäischen Staatsrechtes neu aufgestellt werden sollten; denn, wenn auch unsere Neutralität zunächst auf unserm eigenen freien Entschlusse beruht, so bildet doch ihre feierliche Anerkennung durch die Mächte einen Theil jener Verträge von 1815, die man einer Revision unterstellen wollte, und die Schweiz hätte an dem Congresse darauf dringen müssen, dass diese Anerkennung, weil auch jetzt noch dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entsprechend, förmlich erneuert werde. Von besonderer Wichtigkeit aber wäre der Congress für die noch unausgetragene Savoyerfrage. Nachdem der BR. selbst früher dieser Frage wegen die Einberufung einer europäischen Conferenz verlangt hatte und dieses Verfahren von der BVersammlung, wenn nicht ausdrücklich doch stillschweigend gebilligt worden war, so konnte er doch nicht wol die Theilnahme an der allgemeinen Versammlung der europäischen Staaten ablehnen, von der er begründeterweise annehmen durfte, dass sie die unerledigt gebliebene Angelegenheit des neutralisirten Savoyens, welche ebenso sehr für Europa im Allgemeinen, wie für die Schweiz insbesondere von Wichtigkeit ist, mit auf ihre Tractanden setzen werde. Wir billigen daher die Annahme der Einladung namentlich auch darum, weil sie ein vortreffliches Mittel darbot, um die Savoyerfrage, welche durch neuere europäische Verwicklungen seit Langem wieder in den Hintergrund gedrängt worden ist, nicht blos bei Frankreich. welches den Congress angeregt hat, sondern auch bei den andern dabei betheiligten Mächten in Erinnerung zu bringen. Nicht weniger als die Annahme der Einladung billigen wir aber auch die vom BR. dabei gemachten Vorbehalte und

ganz besonders den ersten derselben, dass der Congress wirklich ein europäischer, d. h. dass alle oder doch fast alle Mächte daran vertreten sein müssen. Wenn die Verträge von 1815 ohne Zweifel mehrere für die Schweiz äusserst werthvolle Bestimmungen enthalten, so beruht ihr äusserer Werth für uns vorzüglich darauf, dass sie auf der Zustimmung sämmtlicher europäischer Grossmächte und daneben noch einiger Mächte mittlern Ranges beruhen. Die Schweiz könnte daher unmöglich zugeben, dass Fragen, welche ihre wichtigsten Interessen beschlagen, von einer Versammlung discutirt würden, an welcher nur eine kleine Zahl europäischer Staaten sich betheiligen und von der namentlich die Grossmächte oder ein Theil derselben sich ferne halten würden.

»Ist auch für den Augenblick die Idee eines Congresses .... etwas zurückgetreten, so ist es doch leicht möglich, dass sie später nochmals auftauchen wird. Wir erwarten, dass der BR. alsdann im Sinne derjenigen Gesichtspunkte handeln werde, welche ihn bei seiner Entschliessung vom verwichenen November geleitet haben. Sollte dagegen die Congressidee als definitiv beseitigt zu betrachten sein, so würde die noch schwebende Savoyerfrage kaum anders als auf dem Wege directer Verständigung mit Frankreich, immerhin mit dem Vorbehalte nachheriger Genehmigung durch die übrigen dabei interessirten Mächte erledigt werden können. Die verhältnissmässig leichte und schnelle Art, in welcher eine solche Verständigung in der so lange herumgeschleppten Dappenthalfrage erzielt worden ist, lässt uns hoffen, dass das Nämliche auch bei der allerdings schwierigern Savoyerfrage geschehen dürfte, sofern sie nur in geeigneter Weise und im rechten Augenblicke an die Hand genommen wird. Natürlich aber würde dabei vor Allem aus erfordert, dass der BR. sich zuerst ein klares, bestimmtes und practisch erreichbares Ziel vorsetzen müsste, auf welches er bei den zu eröffnenden Unterhandlungen hinzustreben hätte.«

B. 1863 III. 804. 881—888. 1864 II. 82 f.

1184. Der Aufstand im Königreich Polen erweckte in Europa Besorgnisse für die allgemeine Ruhe. Von Seite einiger Mächte wurden der russischen Regierung Bemerkungen gemacht über die Aufregung und die Gefahren, welche jene fortwährenden Unruhen zur Folge hatten. Die Regierungen von Frankreich und England liessen dem BR. Abschrift der diesfalls an ihre Vertreter in St. Petersburg gerichteten Mittheilungen zustellen, wobei jene von England den Wunsch aussprach, dass der BR. sich diesen Schritten der Mächte anschliessen oder eine Eröffnung in gleichem Sinne erlassen möchte.

Der BR. antwortete in ablehnendem Sinne. Er verdankte die Mittheilung des [illegible]chen Gesandten, fügte aber bezüglich der von der Schweiz einz[illegible]menden Haltung gegenüber dem ausgebrochenen Kriege und der aus der Erhebung Polens für Europa erwachsenden Gefahr bei, dass nach seiner Ansicht über den Stand der öffentlichen Meinung in der Schweiz nicht der geringste Zweifel herrschen könne.

Wirklich konnte der BR. im Hinblicke auf die immerwährende Neutralität der Schweiz sich nicht an Schritten betheiligen, welche seiner herkömmlichen Politik und feststehenden Regel für die auswärtigen Beziehungen fremd gewesen wären, so lebhaft er auch wünschte, dass es den edelmüthigen Verwendungen der europäischen Mächte im Vereine mit den freisinnigen Ansichten und der Weisheit der k. russischen Regierung gelingen möchte, einem verheerenden Kriege ein Ende zu machen und einen haltbaren Zustand herbeizuführen, der den nationalen Bestrebungen Polens und den Erfordernissen des allgemeinen Friedens gerecht werde. B. 1864 I. 282.

Die zu Prüfung des Geschäftsberichtes niedergesetzte ständeräthliche Commission billigte dieses Vorgehen, »denn abgesehen davon, dass in der Sache die Verwendung eines so kleinen Staates wie die Schweiz von keinem Gewicht sein könnte, wäre es auch unserer neutralen Stellung keineswegs entsprechend gewesen, wenn der BR. sich in officieller Weise in einen Kampf eingemischt hätte, bei welchem lediglich unsere Sympathien betheiligt sein konnten.« B. 1864 II. 84.

1185. Von Seite der Regierungen von *Italien* und *Oesterreich* wurde dem BR. wiederholt mitgetheilt, dass ziemlich bestimmten Berichten zufolge die Actionspartei in der Schweiz Vorbereitungen zu einem *Handstreiche auf das Venetianische* treffe und dass in den Kantonen Graubünden und Tessin von der Bildung von Freischaaren die Rede sei, die in einem gegebenen Augenblick in Welschtirol einfallen sollten u. s. w. Gleichzeitig erfuhr der BR. von der Regierung von Graubünden, dass italienische Truppen nach dem Veltlin befehligt seien und längs der Schweizergrenze sich sammelten.

Die Regierungen genannter Kantone ordneten Erhebungen an, die jedoch nicht auf eine Spur solcher Vorgänge geführt haben.

Der BR. antwortete den Cabineten in Wien und Turin durch Noten vom 22. und 24. April 1863 und gab ihnen die Versicherung, dass in den beiden Kantonen nichts stattfinde, noch stattgefunden habe, was Besorgnisse erwecken könnte; dass ferner die Schweiz die Macht und den Willen habe, ihr Gebiet achten zu machen und nicht zulassen werde, dass irgend eine fremde Partei dasselbe zu ihr fremden Zwecken missbrauche.— Bezüglich der in ungewöhnlicher Zahl nach dem Veltlin gesandten Truppen, deren Gegenwart an der Grenze immerhin eine gewisse Beunruhigung erzeugte, gab der BR. die Er-

wartung zu erkennen, dass, da diese Truppensendung wahrscheinlich mit den angeblich auf schweiz. Gebiet erfolgenden Umtrieben im Zusammenhang stehe, nach den von ihm abgegebenen offenen Erklärungen Alles wieder in das gewohnte Geleise zurückkehren werde.

Dieser Vorgang hatte keine weitern Folgen. Die italienische Regierung bezeichnete die von ihr getroffenen militärischen Vorkehrungen als eine ganz natürliche Vorsichtsmassregel bei Anlass ihrer Berufung auf die freundnachbarlichen Beziehungen mit der Schweiz zur Zeit, als sie letztere auf die Gefahr aufmerksam machte, deren Vorhandensein auf ihrem Gebiet sie befürchtete; übrigens hätten sich diese Massregeln auf die Absendung eines einzigen Bataillons an neuen Truppen beschränkt.

Auch dieses Vorgehen des BR. erhielt die Billigung der ständeräthlichen Prüfungscommission. B. 1864 I. 283. II. 84.

III. Fremde Einmischung.

Vgl. No. **725. 821.**

1186. Mit Note vom 2. Januar 1862 remonstrirte der Geschäftsträger des h. Stuhles beim BR. gegen die vom Grossen Rath des Kt. Zürich projectirte Aufhebung des Klosters Rheinau unter Berufung auf die Garantien, die früher für den Bestand dieses Klosters gegeben worden seien; das heilige Recht des Eigenthums; die freie, durch die BVerf. garantirte Ausübung der katholischen Religion; das freie, durch die nämliche Verfassung geschützte Vereinsrecht u. s. w.

Der BR. antwortete am 6. gl. Mts.: Nach den Vorschriften der BVerf. sei eine Intervention des Bundes gegen Verfügungen kantonaler Behörden nur zulässig, wenn solche gegen Bestimmungen der Bundes- oder der betreffenden Kantonsverfassung verstossen, oder gegen Rechte oder Institutionen gerichtet seien, die unter der Garantie der Bundes- oder der Kantonsverfassung stehen. In vorliegender Frage sei ein solcher Fall nicht vorhanden, da der Fortbestand des Klosters Rheinau weder in der Bundes- noch in der Kantonsverfassung gewährleistet und die Souveränetät des Standes Zürich in dieser Frage bundesrechtlich in keiner Weise beschränkt sei. Die Garantie der freien Ausübung der katholischen Confession schliesse die Gewährleistung der Klöster nach den allgemein gültigen und in der Schweiz bis jetzt angewendeten staatskirchenrechtlichen Grundsätzen nicht in sich. Immerhin theile der BR. der Regierung von Zürich die Zuschrift des Herrn Bovieri zum Zwecke der Kenntnissnahme mit.

35*

Eine spätere Note vom 26. Febr. wurde einfach der Regierung von Zürich zugestellt und eine dritte vom 24. April 1862, die einen Protest gegen das Aufhebungsdecret des Kts. Zürich enthielt, dessen Rücknahme verlangte und alle Rechte des Stiftes und des h. Stuhles verwahrte, wurde ad acta gelegt. B. 1863 II. 13.

1187. Mit Note vom 15. Febr. 1862 erhob der Nuntius Reclamation gegen ein Gesetz des Grossen Rathes des Kts. Genf vom 12. Octbr. 1861, welches die Civilehe für den ganzen Kanton einführte, entgegen einem frühern Gesetze v. J. 1824, welches die bürgerliche Trauung für die in Folge des Turinervertrages v. J. 1816 mit Genf vereinigten savoyischen Gemeinden für nicht anwendbar erklärte. Der Nuntius behauptete, es enthalte das neue Gesetz eine Verletzung des Protocolls des Wienercongresses vom 21. März 1815, das in Art. 3 § 1 sage, die katholische Religion solle in allen Gemeinden, welche vom König von Sardinien abgetreten und mit dem Kt. Genf vereinigt werden, in nämlicher Weise wie bisher erhalten und beschützt bleiben.

Der BR. beschloss am 12. März den Gegenstand ad acta zu legen, da über solche rein staatsrechtliche Fragen mit dem päpstlichen Geschäftsträger in keine Discussion eingetreten werden könne.

Die diesfallsige Reclamation, sagt der Geschäftsbericht des politischen Departements, musste um so mehr auffallen, als schon längere Zeit vorher in Folge der Vereinigung Savoyens mit Frankreich das französische Civilgesetzbuch und in Folge dessen auch die Civilehe für ganz Savoyen eingeführt ward, ohne dass bekannt geworden wäre, dass der päpstliche Stuhl deshalb auch bei Franhreich reclamirt habe. B. 1863 II. 13.

IV. Gebietsverletzung.

1188. Mit Note vom 26. August 1861 beschwerte sich der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten beim BR. über einen Vorfall, der am 18. gl. Mts. im französischen Dorfe Ville-la-Grand an der Grenze des Kts. Genf stattgefunden habe. Aus den erhobenen Acten, wird in der Note bemerkt, constatiren sich nämlich folgende Thatsachen:

1) dass schweizerische Gendarmes und Feldwächter sich herausgenommen haben, ein öffentliches, auf französischem Gebiete errichtetes Spiel mit einer Taxe zu belegen;

2) dass ein Hr. Longet, welcher nichts Anderes verschuldet, als dass er die flagrante Ungesetzlichkeit jener Prätention bezeichnete, durch einen Feldwächter in einer auf schweiz. Gebiete gelegenen Wirthschaft heftig geschlagen und darauf verhaftet worden ist, gleichwie auch dessen Vater, der herbeigeeilt war, um den Sohn zurückzufordern;

3) dass endlich die Einwohner des Dorfes Ville-la-Grand, aufgeregt durch eine so wenig gerechtfertigte Verhaftung, sich vor die Wirthschaft begaben, wo Vater und Sohn Longet verhaftet waren, um deren Loslassung zu erwirken; dass dieselben aber von schweiz. Gendarmes nicht blos zurückgestossen, sondern bis auf französisches Gebiet verfolgt worden sind. Nachdem dann einige Steine gegen die Gendarmes geschleudert worden, haben diese ohne vorherige Warnung Feuer gegeben und dadurch drei Einwohner von Ville-la-Grand verwundet und zwar einen davon auf schwerste Weise.

Die Note schliesst dahin, die kaiserliche Regierung wolle keinen Zweifel daran hegen, dass der BR. ihr nicht diejenige Genugthuung gewähren werde, die sie in einer so ernsten Angelegenheit zu erwarten berechtigt sei und die in ihren Augen in nichts Anderm bestehen könne, als in einer strengen Bestrafung aller derjenigen Agenten, welche an der Gebietsverletzung Theil genommen und in der Gewährung einer hinreichenden und billigen Entschädigung an die franz. Unterthanen, welche durch die schweiz. Gendarmes verletzt und unbefugter Weise verhaftet worden seien.

In seiner Antwort dd. 11. Octbr. 1861 bemerkt der BR., es ergebe sich auf Grundlage der gerichtlichen Acten folgender Thatbestand:

»Sonntags den 18. August l. J. wurde in der Ortschaft Ville-la-Grand das Patronatsfest (Kirchweihe) gefeiert. Diese Gemeinde ist im J. 1816 in zwei Theile getheilt worden, von denen die grössere Hälfte savoyisch verblieb, die kleinere an die Schweiz gelangte und einen Bestandtheil der genferischen Gemeinde Presinges ausmacht.

»Die beiden bedeutendsten Wirthshäuser von Ville-la-Grand (Barbot und Chauffat) befinden sich auf Genfergebiet, aber auf der äussersten Schweizergrenze. Die Wirthschaft Chauffat, wo die bedauerlichen Scenen vorgefallen sind, hat namentlich das Eigenthümliche, dass sie zweiseitig durch Wege begrenzt wird, welche auf savoyischem Gebiete liegen. Die beiden Wirthshäuser ziehen während der Kirchweihen die Volksmassen hauptsächlich an sich, was den Festen den Anstrich gibt, als ob sie grossentheils auf schweiz. Gebiet begangen würden. Aus diesem Grunde wurden üblicherweise drei Gendarmes von Genf an die Kirchweih abgeordnet, während anderseits auch franz. Gendarmerie zur Stelle war.

»Die Kirchweih hatte, wie gewohnt, mehrere Krämer und Gewerbtreibende herbeigezogen, unter Andern auch die Eheleute Jean Baptiste und Josephine

Michaella Dacati, Franzosen von Geburt, aber wohnhaft in Genf, welche ein Glücksrad mit Porcellanwaaren als Preise aufgestellt hatten. Von diesen erhob im Laufe des Abends die Ortswache von Presinges die übliche Standgebühr von 1 Fr. . . . . . Es zeigt sich gegenwärtig, dass das Spiel der Frau Dacati quer über die Grenze etablirt war, so dass der eine Theil auf savoyischem Gebiete stand, der andere Theil aber, namentlich der Tisch mit den Porcellanwaaren, sowie ganz bestimmt der Spielhalter selbst, auf schweiz. Gebiet. Unter solchen Umständen ist es aber wol klar, dass die Ortsbehörde von Presinges zum Bezug der Gebühr formell vollständig berechtigt war, ... womit dann der erste Beschwerdepunkt der Note vom 26. August als theilweise auf Irrthum beruhend dahin fällt.

»Während nun die mit der Gebühr belegte Frau Dacati ohne Anstand die kleine Forderung bezahlte, fand sich dagegen ein gewisser Peter Longet veranlasst, dagegen zu reclamiren. Es scheint, dass dieser junge Mann, der nach allseitigen Aussagen betrunken war und der nach seinen Reden: »er fürchte sich nicht, er habe bei Garibaldi gedient« augenscheinlich etwas renommiren wollte, durch diese Einmischung in eine Sache, die ihn gar nicht berührte, Streit suchte. Er blieb nicht bei jener Reclamation stehen, sondern er fügte bald Schmähungen hinzu gegen die genferische Polizei, gegen Genf und die Schweiz, welche der Anstand zu wiederholen verbietet. . . . . Longet wollte sich nun in das Wirthshaus Chauffat begeben, um mit seinem Vater, dem er zufällig begegnete, dort zu trinken. Beim Zugange in dieses Haus wurde er jedoch, . . . da er aufs Neue zu schimpfen anfing, von den durch seine Schmähungen gereizten Polizeiagenten verhaftet. Er setzte dieser Verhaftung thätlichen Widerstand entgegen und wurde darin von seinem Vater unterstützt, welcher einem Polizeisoldaten die Kleider zerriss. Dies führte zur Verhaftung auch des Vaters.

»Es ergibt sich aus dieser actenmässigen Darstellung, dass der zweite Beschwerdepunkt . . . . in seiner thatsächlichen Begründung ebenfalls sich wesentlich modificirt. Es steht fest, dass Longet wegen seiner Schmähungen und nicht wegen seiner Reclamation gegen die Erhebung jener Gebühr verhaftet wurde, dass die Verhaftung deshalb eine ganz gerechtfertigte war; dass dieselbe auf Schweizergebiet erfolgte und dass auch der Vater Longet nicht deswegen verhaftet wurde, weil er seinen Sohn reclamirt, sondern weil er sich gegen die Polizeiangestellten thatsächlich vergriffen hatte. . . .

»Es begann nun der dritte Act. Vor dem Hause Chauffat, in welchem die Verhafteten sich befanden, sammelte sich ein Volkshaufe, der in den franz. Acten selbst auf 200 — 300 Personen geschätzt wird, mit der ausgesprochenen Absicht, die Gefangenen zu befreien. Die Bewohner des Hauses Chauffat fanden sich dadurch bewogen, die Läden zu schliessen und sich in Vertheidigungszustand zu setzen. Sie schickten erwiesenermassen zu wiederholten Malen einen Boten aus, um die franz. Gendarmerie und den Maire von Ville-la-Grand zur Stelle zu bringen; allein der Bote musste unverrichteter Dinge zurückkehren, da die Gendarmerie sich nach Annemasse zurückgezogen hatte, obschon es ihr nicht ganz unbekannt war, dass Streitigkeiten stattgefunden hatten und da der Maire von Ville-la-Grand sich von Hause fortbegeben hatte. Sie konnten also keine Hülfe bei den franz. Behörden finden, deren Pflicht es vorab gewesen wäre,

diesen Tumult zu stillen. Sie suchten Hülfe bei der schweiz. Gendarmerie in Jussy. Nach Mitternacht kamen zwei berittene Gendarmes von daher auf dem Platze an. In der Zwischenzeit von circa 2½ Stunden hatten die in dem Hause Chauffat befindlichen genferischen Polizeisoldaten eine förmliche Belagerung zu bestehen. Vom savoyischen und theilweise vom schweiz. Gebiet aus wurde das Haus mit Steinen beworfen und nach der Aussage mehrerer Zeugen die Drohung ausgestossen, die Baraque zu verbrennen und die darin befindlichen Bewohner zu braten; ebenso wurden Spott- und Schmählieder auf Genf und die Schweiz gesungen. Der von dem Untersuchungsrichter von Genf erhobene Augenscheinsbericht constatirt, dass die Hausthüre des Hauses Chauffat gänzlich beschädigt und in ihrem obern Theile zertrümmert war; dass die Fensterläden und Einfassungen der Fenster zahlreiche Spuren heftiger Steinwürfe an sich trugen; dass eine grosse Zahl Ziegel auf dem Dach beschädigt war und was noch besonders hervorzuheben ist, dass an der nördlichen Seite des Hauses der Versuch gemacht wurde, mit einem grossen Stück Eichenholz die Fenster des Erdgeschosses einzubrechen.

»Wie nun aber die berittenen Gendarmes vor dem Hause ankamen und in Folge dessen auch die eingeschlossenen Polizeisoldaten und Feldwächter dann vor die Thüre traten, wurden sie allseitig mit einem Hagel von Steinen empfangen.

»Die amtlichen Berichte constatiren:

1) dass der Gendarme Ruche, der Brigadier Mabu und der Gendarme Thierin körperliche Verletzungen durch Steinwürfe erhielten;

2) dass nach dem amtlichen Befunde des Thierarztes Philipp Albert das Pferd des Gendarmen Ruche eine Menge von Wunden und Contusionen ... an sich trug, von denen der Arzt erklärte, dass sie den Gebrauch des Pferdes für wenigstens 3 Wochen hindern werden.

»In Folge dieses heftigen Angriffes gaben drei Polizeiagenten nach vorheriger Androhung Feuer auf die Menge, in welcher drei Personen, zwei davon leicht, eine dritte schwer verwundet wurden.

»Bei unbefangener Betrachtung dieses dritten Actes, welcher den Inhalt der dritten Beschwerde ... bildet, muss der BR. auch seinerseits, wie es nicht minder von Seite der Regierung des Kantons Genf geschieht, sein Bedauern ausdrücken über den blutigen Erfolg, welchen der Gebrauch der Feuerwaffen nach sich zog. Was dann aber die Frage anbelangt, ob der Gebrauch der Feuerwaffen ein strafbarer gewesen, oder ob er in gerechter Nothwehr erfolgt sei, so glauben wir es füglich dem Ermessen der kais. französischen Regierung selbst anheimstellen zu dürfen, zu beurtheilen, ob .... sie in diesem Falle die Anwendung der Feuerwaffen zur Vertheidigung nicht für gerechtfertigt halten würde? Wir fügen nur noch bei, dass selbst wenn ein s. g. Excess der Nothwehr stattgefunden hätte, rechtlich feststeht, dass bei Beurtheilung desselben die Gemüthsstimmung des Angegriffenen mitberücksichtigt werden müsse, welche eben in solchen gefahrdrohenden Lagen, in den Stunden der Mitternacht, in welchen ein klarer Ueberblick über die Gesammtlage sehr erschwert ist, eine ganz andere ist, als bei der nachherigen Betrachtung bei kühlerm Blute.

»Es scheint nun zwar in der Note vom 26. August das Hauptgewicht

darauf gelegt zu werden, dass die Gendarmes ohne vorherige Sommation Feuer gegeben haben. Ueber diesen Punkt .... haben sorgfältige Erhebungen stattgefunden, aus denen hervorgeht, dass nicht blos von den genferschen Feldwächtern und Polizeibediensteten das Gegentheil behauptet wird, sondern dass auch andere Personen, welche unbetheiligte Zeugen des Vorfalls waren .... eidlich bekräftigten, dass zuerst eine mehrmalige Sommation stattgefunden habe..... Es kann wol der kais. Regierung selbst nicht entgehen, dass die entgegengesetzten Zeugnisse der Theilnehmer an dem Tumulte keineswegs Anspruch auf volle Glaubwürdigkeit haben, sondern vielmehr als befangene Parteizeugnisse betrachtet werden müssen, wenn man nicht annehmen will, dass sie die vorausgegangenen Warnungen in dem Tumulte überhört haben.....

»Der BR. glaubt, dass nach dem Gesagten die thatsächlichen Verhältnisse des dritten Beschwerdepunktes . . . ebenfalls eine wesentlich modificirte Anschauung erleiden dürften«...

Im Uebrigen bemerkt dann noch der BR., er halte sich für berechtigt, seinerseits über den tumultuarischen Angriff auf ein schweiz. Gebäude und auf die darin befindlichen Diener der öffentlichen Gewalt Beschwerde zu führen und eine den Umständen angemessene Genugthuung zu begehren, indem sich die vom savoyischen Gebiete aus dirigirten Angriffe als ein völkerrechtswidriges Attentat herausstellen. Zum Schlusse erklärt sich der BR. bereit, falls irgend welche Zweifel an der Richtigkeit der oben gegebenen Darstellung vorwalten sollten, durch eine von französischer und schweizerischer Seite gebildete Commission noch weitere Erhebungen machen zu lassen, die alsdann zur Basis einer gütlichen Verständigung dienen mögen.

Dieses Anerbieten wurde angenommen. Die Commissarien konnten sich aber über die Hauptsache zu einem übereinstimmenden Gutachten nicht vereinigen, dagegen waren sie eventuell, wenn anerkannt würde, es sollen für verursachten Schaden Entschädigungen geleistet werden, einstimmig der Ansicht, es seien die durch Schüsse verwundeten Navonne, Perroux und Boccard mit je 4000 Fr., 300 Fr. und 50 Fr., Chauffat aber, der durch die Abwesenheit französischer Polizei an seinem Eigenthum und in seinem Geschäfte Schaden gelitten, mit 400 Fr. zu entschädigen.

Mit Note vom 18. Febr. 1862 bemerkt der franz. Gesandte, der Vorschlag der eidg. Commissäre, dass Frankreich die Hälfte der an die beschädigten Personen bestimmten Entschädigung bezahle, scheine dem kais. Cabinete weder vom Standpunkte der Billigkeit, noch von demjenigen der Logik gerechtfertigt, ebenso wenig könne zugegeben werden, dass das Verhalten der schweiz. Agenten mit demjenigen der französischen in dieser Angelegenheit auf gleiche Linie gestellt werde. Um aber einen neuen Beweis ihrer versöhnlichen Gesinnungen zu geben, sei Frankreich bereit, einen Drittheil der als billig befundenen Entschädigung zu bezahlen.

In seiner Antwort vom 24. gl. Mts. sprach der BR. sein Bedauern aus, dass das Anerbieten der schweiz. Commissäre nicht angenommen worden sei. Unter Hinweisung auf das im Schreiben vom 11. Octbr. 1861 zum dritten Beschwerdepunkt Angeführte stehe der BR. in der Ansicht, er hätte allen Grund gehabt, jede Entschädigung abzulehnen gegenüber von Personen, die sich bei jener Emeute betheiligt haben und welche dabei durch die Vertheidigungsmassregeln der Belagerten zu Schaden gekommen seien. Wenn er aber dessen ungeachtet den Commissarien die Ermächtigung gegeben habe, gleichmässige Theilung anzubieten, so sei er davon ausgegangen, man thue beiderseits besser in einer Angelegenheit, wo auf der einen Seite unzweifelhaft materiell, auf der andern Seite möglicherweise formell gefehlt worden sei, die gegenseitigen Fehler nicht allzu kritisch abzuwägen, sondern sich in einer Weise zu verständigen, welche für die beiderseitigen, im Grunde unbetheiligten Regierungen mit Ehren annehmbar sei. Zur Uebernahme von zwei Drittheilen der Entschädigung könne sich aber der BR. nicht verstehen, zumal durch ein solches Arrangement der aller Wahrheit entbehrende Schein erzeugt würde, als ob auf Seite der Schweiz das doppelte Mass der Verschuldung liege.

»Getreu seiner von Anfang an in dieser Sache an den Tag gelegten versöhnlichen Gesinnung und nicht gewillt, durch die Folgen einer Kirchweihrauferei die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich beeinträchtigen zu lassen, wünscht jedoch der BR. dennoch die Angelegenheit abschliesslich zu erledigen und er erklärt sich demgemäss bereit, die ganze Entschädigung an die verwundeten Savoyarden zu bezahlen, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass hinwiederum die k. franz. Regierung die Entschädigung an Wirth Chauffat zu bezahlen übernehme, ... wobei der BR. die weitere Frage, auf welcher Seite in That und Wahrheit die grössere Verschuldung liege, dem Urtheile der öffentlichen Meinung überlassen will.«

Die franz. Regierung nahm die ihr zugesandten 4350 Fr. an und liess dagegen zu Handen des Chauffat 400 Fr. auszahlen.

B. 1861 III. 21—30. 77 f. B. 1862 I. 395—402. 415. 439. II. 290.

V. Staatsverträge mit dem Auslande.

Das unter No. **605** enthaltene Verzeichniss ist folgendermassen zu ergänzen, beziehungsweise zu berichtigen.*)

A. Staatsverträge über privatrechtliche Verhältnisse.

1. Gegenseitiges Concursrecht.

1189. Dem Staatsvertrage mit Frankreich, betr. »verschiedene nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse« vom 18. Juli 1828 [A. S. II. 209—221. Snell I. 495 ff.], ist nachträglich auch Glarus beigetreten, laut Erklärung des dortigen Landrathes vom 14. Januar 1862. B. 1862 I. 343.

1190. Die auf den Wunsch einer Kantonsregierung mit der freien Stadt Hamburg angeknüpften Unterhandlungen zum Zweck einer Uebereinkunft in Concurssachen, im Sinne eines gegenseitigen Verzichtes auf die Specialbefriedigung einzelner Gläubiger, führten nur dazu, dass der Senat von Hamburg am 3. Mai 1861 sich dahin aussprach: Sofern es sich blos um die Nichtarrestirung von Activen handle, die einer auswärtigen Concursmasse zugehören, aber unter hamburgischer Jurisdiction sich befinden, lasse sich die Sache in jedem einzelnen Falle einfach durch einen Reciprocitätsnachweis erledigen. B. 1862 II. 228.

2. Förmlichkeiten bei wechselseitigen Heiraten.

1191. Dem Vertrage mit Baden vom 23. August 1808 [A. S. I. 401. Snell I. 473] sind beigetreten: Schwyz laut Erklärung vom 26. Juni 1862 und Neuenburg laut Erklärung vom 18. Novbr. gl. Js.
B. 1862 III. 504. Off. S. VII. 424.

Laut Note der badischen Gesandtschaft vom 7. Mai 1862 sind die Förmlichkeiten beim Abschluss von Ehen vereinfacht worden. Es besteht ein lithographirtes Formular eines Trauscheines, welchem die badische Regierung in allen Fällen durchaus dieselbe Wirkung beilegen werde, als ob es genau nach der Vorschrift der Art. 2—4 des Staatsvertrages verfasst wäre. Im Uebrigen erliess das grossh. Ministerium noch eine Verordnung, wodurch den badischen Behörden die genaue Beobachtung jenes Vertrages empfohlen wurde.
B. 1863 II. 28.

---

*) Wir lassen auch jetzt wieder wie früher die Staatsverträge betr. Regulirung der Grenzverhältnisse bei Seite, so namentlich denjenigen mit Frankreich betr. das Dappenthal. [Vgl. Off. S. VII. 449—459. VIII. 77 f. B. 1862 II. 293 ff. III. 551—554. 1863 I. 61—64. 480, 483—508. III. 775. 1864 I. 214, 219 f. 521].

1192. Dagegen ist die Uebereinkunft, die am 12. Mai 1827 zwischen zwölf Ständen und Sardinien »über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse« abgeschlossen worden war [A. S. II. 185 III. 52 und 348. Snell I. 467 ff. 770 ff.], deren Art. 7 auf die Förmlichkeiten bei wechselseitigen Heiraten sich bezog, am 1. Juli 1857 ausser Wirksamkeit getreten. B. 1863 I. 445. Off. S. VII. 460.

3. Gleichstellung im Verfahren, Gerichtsstand, Vollstreckung von Urtheilen u. s. w.

1193. Der hier aufgeführte Vertrag mit Sardinien vom 12. Mai 1827 fällt gemäss dem vorhin Gesagten weg. Vgl. No. **1195.**

B. Strafrechtliche Verhältnisse.

S. No. **1858** ff.

C. Niederlassungsverhältnisse.

1. Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsverträge.

1194. Hieher gehören die Bd. I. S. 552 unter der Rubrik »6. Handelsverträge« angeführten Verträge mit:
Amerika (Vereinigte Staaten) d. d. 25. Novbr. 1850 [Off. S. V. 201];
Grossbritannien und Irland d. d. 6. Sept. 1855 [Off. S. V. 271].

Seither ist ein ähnlicher Vertrag abgeschlossen worden mit:
Belgien d. d. 11. Decbr. 1862 [Off. S. VII. 483 ff. vgl. B. 1863 I. 1.—9. 415—433 II. 770].*)

Wenigstens theilweise gehört hieher der Vertrag, betreffend die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse, mit:
Baden vom 31. Octbr. 1863 [Off. S. VIII. 2 ff. vgl. B. 1863 III. 463. 807—823. 1864 I. 37—53].

1195. In Folge Ermächtigung theils der BVersammlung, theils (ad 2) der eidg. Stände hat der BRath mit der Regierung des Königreichs Italien unterm 11. August 1862 zwei Erklärungen ausgewechselt und zwar:

---

*) Auch mit Holland war ein gleichartiger Vertrag abgeschlossen und von der BVersammlung bereits genehmigt worden [Off. S. VII. 269. 482. vgl. B. 1862 I. 278. 456. III. 629. 653. 1863 III. 103]; die zweite Kammer der niederländischen Generalstaaten versagte ihm aber am 18. Juni 1863 die Genehmigung »mit Rücksicht auf die Stellung der Israeliten in einigen Kantonen der Schweiz.«

1) eine Erklärung über Ausdehnung der s. Z. mit dem Königreich Sardinien abgeschlossenen Verträge auf das ganze jetzige Königreich Italien, nämlich:

a. über Niederlassung und Freizügigkeit vom 16. März 1816 [A. S. I. 153 und 173],

b. über Auslieferung von Verbrechern vom 28. April 1843 [A. S. III. 261 und 264. Snell I. 3r. Nachtrag 44 ff.],

c. über Niederlassung und Handel vom 8. Juni 1851 [Off. S. II. 405];

2) eine Erklärung, nach welcher die Angehörigen des Königreichs Italien von einem ihnen in irgend einem Kanton der schweiz. Eidgenossenschaft gesetzlich oder durch Testament zugefallenen Erbe Besitz ergreifen und frei darüber verfügen können, gleich wie die Kantonsbürger selbst und auch unter den nämlichen Bedingungen wie diese. B. 1862 I. 493. II. 718. III. 124. Off. S. VII. 309. 374. 376.

2. Freizügigkeitsverträge.

1196. Den Bd. I. S. 548 ff. angeführten Staaten reiht sich an:

Italien laut Vertrages vom 16. März 1816/11. August 1862 [A. S. 1. 153 und 173. Off. S. VII. 374.]

und es fällt daher selbstverständlich die in Band I. auf S. 550 enthaltene Anmerkung weg.

D. Verkehrs- und merkantilische Verhältnisse.

1. Postverträge.

1197. Neue Verträge sind abgeschlossen worden mit:

Italien am 8. August 1861 [Off. S. VII. 183—209. vgl. B. 1861 III. 217. 1862 I. 448];

Belgien am 17. Decbr. 1862 [Off. S. VII. 425—448. vgl. B. 1863 I. 129 ff.];

Spanien am 29. Juli 1863 [Off. S. VIII. 116—141. vgl. B. 1863 III. 905 ff. 1864 I. 61 ff.].

2. Telegraphenverträge.

1198. Neue Verträge, beziehungsweise Ergänzung früherer sind zu Stande gekommen mit:

Bayern am 12. Juli 1862 [Off. S. VII. 336—341. B. 1862 III. 25. 204] nebst Nachtrag vom 2. Novbr. 1863 [Off. S. VIII. 67. cf. B. 1864 I. 73];

dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein am

1. Novbr. 1863 [Off. S. VIII. 43 — 63. cf. B. 1863 III. 941 — 959. 1864 I. 70 — 74];

Oesterreich vom gleichen Tage [Off. S. VIII. 64—66];

Frankreich am 1. Decbr. 1863 [Off. S. VIII. 7 — 12 cf. B. 1863 III. 976 ff. 1864 I. 66 ff.];

Italien am 6. Juli 1864 [Off. S. VIII. 111. ff.].



3. Verträge über Zollverhältnisse. *)

1199. Mit Baden traf der BR.:

a. eine Uebereinkunft zum Vollzug und in Erweiterung des Art. 16 des Vertrages vom 27. Juli 1852 [Off. S. III. 457] bezüglich auf Zollabfertigung in Schaffhausen, Thayngen und Erzingen d. d. 24. Septbr. 1862 [Off. S. VII. 382];

b. eine Uebereinkunft, betr. Reglung der Zollverhältnisse auf der Wiesenthaleisenbahn zwischen Basel und der badischen Grenze, d. d. 27. März 1863 [Off. S. VII. 532].

1200. Mit Rücksicht auf Art. 2 Ziffer 2 und Art. 4 des Staatsvertrages mit Baden vom 27. Juli 1852 hat der BR. unterm 7. Octbr. 1863 die Aufhebung des eidg. Durchfuhrzolles auf dem Rhein von Basel bis Konstanz beschlossen, nachdem Baden die von ihm bisher noch bezogenen Rheinzölle ebenfalls aufgehoben hat.

B. 1863 III. 751.

---

*) Auf die Eröffnung:

a. der k. preussischen Gesandtschaft vom 1. Decbr. 1860, dass die Transitformalitäten für den Landtransport auf Eisenbahnen für den directen Transit auf ein Minimum reducirt worden seien, dadurch, dass nunmehr derartige Frachtsstücke einfach unter Wagenverschluss und Abgabe der Begleitpapiere ohne weitere Formalitäten durchgeführt werden können;

b. des schweiz. Generalconsuls in Leipzig vom 22. Januar 1861, dass zufolge einer am 12. Decbr. 1860 getroffenen Uebereinkunft der Rheinuferstaaten die Rheinzölle sehr beträchtlich reducirt, die badischen Transitzölle aber ganz dahin fallen werden;

c. der k. bayerischen Gesandtschaft, dass mit dem 1. März 1861 die Rheinschiffahrtsabgaben auf ein Minimum herabgesetzt und die Durchfuhrzölle vollständig beseitigt worden seien:

erklärte der BR. am 4. März 1861 das Postulat 13 Al. 2 des BBeschlusses vom 20. Juli 1860 [vgl. Staatsr. Praxis Bd. I. S. 551 Anmerkung] als erledigt.

B. 1861 I. 269.

4. In Eisenbahnsachen.*)

1201. Eine Erweiterung des Staatsvertrages mit Baden vom 27. Juli 1852 ist bereits erwähnt unter No. **1199.**

5. Verträge über Schiffahrtsverhältnisse.

Vgl. No. **1200.**

6. Handelsverträge.

Vgl. No. **1194.**

1202. Mit Note vom 11. Juli 1861 machte der k. französische Botschafter bei der schweiz. Eidgenossenschaft dem BR. die Mittheilung, dass auf Verwendung der französischen Regierung hin der am 29. April 1861 *zwischen Frankreich und der ottomanischen Pforte abgeschlossene Handelsvertrag auch auf den Handel der Schweiz* seine Anwendung finden werde, zufolge einer vom türkischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dem k. franz. Botschafter in Konstantinopel am 24. Juni gl. Js. abgegebenen schriftlichen Erklärung. B. 1861 II. 390.

7. Verträge betreffend das Consulatswesen.**)

1203. Solche Verträge wurden abgeschlossen mit:

Brasilien lt. Vertrages vom 26. Januar 1861 [Off. S. VII. 249—267. vgl. B. 1862 I. 105. 116. 473].

Ueber die Vollziehung des Art. 9 dieses Vertrages, betreffend Abwandlung von Erbschaften, erhoben sich Anstände. Der BR. ertheilte diesfalls dem Generalconsul in Rio de Janeiro folgende Weisungen:

1) Alle Verlassenschaften von in Brasilien verstorbenen Schweizern sind von den betreffenden schweiz. Consulaten und nach schweiz. Gesetzen zu bereinigen. Entgegenstehende Ansprüche der brasilianischen Behörden sind unbedingt zurückzuweisen.

---

*) Bei der vorläufigen Ertheilung einer Concession, betr. den Bau und Betrieb einer Bodenseegürtelbahn auf st. gallischem Gebiet nebst Zweigbahn von Feldkirch nach Rüthi d.d. 22. Decbr. 1863, ist ein Staatsvertrag mit Oesterreich und Bayern in Aussicht genommen, der aber noch nicht zum Abschluss gediehen ist [Off. S. VIII. 16. 20. cf. B. 1864 I. 21—33].

) Schon die unter No. **605,6 angeführten Handelsverträge enthalten Bestimmungen über Handelsconsuln, so der Vertrag mit Nordamerika in Art. 7, mit Grossbritannien in Art. 7, mit Sardinien in Art. 10 Ebenso der unter No. **1194** erwähnte Vertrag mit Belgien in Art. VII.

2) In Erweiterung der Bestimmungen des Art. 15 des Consularreglements haben die schweiz. Consulate und Viceconsulate in Brasilien über die kraft erwähnten Art. 9 der Convention in ihre Hände gelangenden Erbschaftsgelder gesonderte Rechnung zu führen, alle drei Monate über Bestand und Verwaltung dem Generalconsulat in Rio de Janeiro genaue Rechenschaft abzulegen und wo immer möglich eingehende Gelder sofort bei öffentlichen Banken oder Kassen in Verwahrung zu geben. B. 1864 I. 305.

Niederlande, betr. die Errichtung schweizerischer Consulate in Niederländisch-Indien laut Vertrages vom 19. Januar 1863 [Off. S. VII. 461—470. 606].

E. Kirchliche Verhältnisse.

1204. Nach langen Unterhandlungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien, behufs Abschlusses eines Vertrages über Güterausscheidung zwischen dem Kt. Tessin und den graubündnerischen Kirchgemeinden Poschiavo und Brusio einerseits und den lombardischen Bisthümern Como und Mailand anderseits [B. 1861 I. 39 ff. 1862 III. 358. 1863 I. 39. II. 5. 11 ff. III. 197 ff. 239 ff.], kam endlich am 30. Novbr. 1862 der Staatsvertrag mit Italien, betr. die Ausscheidung der Bisthumsgüter, zu Stande. [Off. S. VII. 607—631].

F. Uebereinkunft mit auswärtigen Staaten.

Vgl. No. **1176. 1265** f.

1. betreffend gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden von Patentgebühren.

1205. Die k. preussische Gesandtschaft brachte mit Note vom 24. Decbr. 1861 dem BR. zur Kenntniss, dass bis jetzt die nachstehenden, dem deutschen Zollverein angehörenden Staaten ihren Beitritt zu der am 24. Septbr. 1860 [Off. S. VI. 604] zwischen der Schweiz*) und Preussen abgeschlossenen Uebereinkunft erklärt haben:

Hessen, Kurfürstenthum;

Hessen, Grossherzogthum, (zugleich das landgräfl. hessische Amt Hamburg vertretend);

ferner die den thüringenschen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich:

---

*) Zu beachten ist übrigens, dass sich die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Graubünden und Wallis dieser Uebereinkunft nicht angeschlossen haben.

Sachsen, Grossherzogthum;
Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, } Herzogthümer;
Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss, ältere und jüngere Linie, } Fürstenthümer;
Braunschweig, Herzogthum;
Oldenburg, Grossherzogthum;
Nassau, Herzogthum.

Die erwähnte Uebereinkunft wird, wie die Gesandtschaft bemerkt, auch beobachtet werden in den nachstehenden, dem Zoll- und Steuersystem Preussens angeschlossenen und dadurch dem Zollverein mittelbar angehörenden Ländern und Landestheilen, nämlich:

Luxemburg, Grossherzogthum;
Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, } Herzogthümer;
Waldeck-Pyrmont, Lippe-Detmold, } Fürstenthümer;
Rossow, Netzeband, Schöneberg, } grossh. mecklenburgischen Enclaven;
Meisenheim, hessisch-homburgischem Oberamte.

B. 1862 I. 150. Off. S. VII. 181.

1206. Dieser Uebereinkunft mit Preussen ist nachträglich noch beigetreten:

Hannover, laut Erklärung vom 10. Juli 1862.

B. 1862 III. 22. 260. Off. S. VII. 305.

2. Befreiung vom Militärdienst und Militärpflichtersatz.

1207. Den in Bd. I. No. **605** S. 553 benannten Staaten reihen sich an:

Niederlande, laut Erklärung vom 4./30. August 1862.

B. 1862 [I. 342.] III. 113. Off. S. VII. 342.

Am 27. Septbr. 1862 erhob die Regierung von St. Gallen Einsprache gegen diese Uebereinkunft, weil sich ergebe, dass den in den Niederlanden wohnenden Schweizern die Befreiung vom Militärdienste nicht in dem Masse eingeräumt werde, wie sie den Niederländern im Kt. St. Gallen gewährt werden müsste, weshalb die Regierung sich nicht veranlasst sehe, der niederländischen Erklärung beizutreten.

Der BR. erwiederte aber: Es handle sich bezüglich des fraglichen Reciprocitätsverhältnisses nicht mehr um Beitritt oder Nichtbeitritt, da die Erklärung in Folge früherer Ermächtigung der Kantone, wozu auch St. Gallen am 28. Febr. gl. Js. die Hand geboten habe, mit dem niederländischen Ministerium bereits ausgewechselt worden sei. Der von den Niederlanden wegen der Schuttery gemachte Vorbehalt sei übrigens seiner Natur nach unerheblich und eher ein ortspolizeiliches Verhältniss, als ein eigentlicher Militär- oder Milizdienst; den schweiz. Kantonen sei es durchaus unbenommen, bei Aufstellung von Ortspolizeiwachen, wie solche in der Schweiz auch hie und da vorkommen, die Niedergelassenen überhaupt und speciell auch die Niederländer beizuziehen, da von Polizeilasten im Gegensatz von Militärlasten Niemand ausgenommen sei. Sollten im Verlauf der Zeit irgendwelche bemerkenswerthe Misstände sich ergeben, so könnte die Uebereinkunft immer wieder gekündigt werden.

Spätere Erhebungen stellten indess heraus, dass die sog. Schuttery eine gegen alle Niedergelassenen, ob Landbürger oder Ausländer, zur Anwendung kommende Einrichtung sei, die von den dazu Pflichtigen grössere Leistungen als eine einfache Bürgerwehr fordert und mit unserer Landwehr grosse Aehnlichkeit hat. Mit Rücksicht aber auf die noch als schwebend anzusehende Handelsvertragsangelegenheit, sowie in Betracht des Umstandes, dass von Betroffenen noch keine Beschwerden eingelangt sind und es sich somit nicht um einen mit bedeutenden Lasten verbundenen Dienst handeln dürfte, fand der BR., dass zur Zeit und bis auf neue Anregung die Kündigung der Uebereinkunft den Ständen nicht vorzuschlagen sei.

Die ständeräthliche Prüfungscommission bemerkt dazu: Bei dieser Uebereinkunft befinde sich die Schweiz in offenbarem Nachtheil, denn die Schuttery müsse sich den ganzen Sommer hindurch alle 14 Tage einmal in den Waffen üben, sie habe sich auf eigene Kosten zu uniformiren, wogegen der Staat die Waffen liefere, und wenn sie im Kriegsfall zur Landesvertheidigung aufgeboten werde, so mache sie in allen Beziehungen einen Bestandtheil der Armee aus, wie sie denn auch im J. 1830 den Feldzug gegen Belgien habe mitmachen müssen. Wenn nicht begründete Aussicht zu Wiederaufnahme der Unterhandlungen über einen Handelsvertrag mit Niederlanden vorhanden wäre, in welchem Falle auch die Frage der Militärdienstbefreiung in einer den Interessen der Schweiz entsprechenden Weise geregelt werden könnte, so wäre die sofortige Kündigung der Uebereinkunft rathsam. Jedenfalls aber hätte sich der BR. bei dem Vorbehalte, der in dem Begleitschreiben des niederländischen Generalconsuls der dortseitigen Erklärung beigefügt war, nicht so leicht beruhigen, sondern sich nach der Organisation der Schuttery etwas näher erkundigen sollen, ehe er die Uebereinkunft als abgeschlossen in der eidg. Gesetzessammlung publicirt habe. Wünschbar sei, dass in Zukunft ein etwas sorgfältigeres Verfahren bei Conventionen mit dem Auslande eingehalten werde. B. 1864 II. 85 f.

Belgien laut Art. V. des unter No. **1194** erwähnten Vertrages.

Nassau laut Erklärung vom 15./29. Januar 1864.

B. 1863 II. 578. 1864 I. 86. Off. S. VIII. 72.

1208. Der mit Württemberg, Preussen, Hessen-Darmstadt und Bremen getroffenen Uebereinkunft ist nachträglich auch **Waadt** beigetreten. B. 1862 II. 132. 1863 II. 17. Off. S. VII. 275.

1209. In Folge wiederholter Anstände mit **Frankreich** darüber, welcher Staat berechtigt sei, die Erfüllung der **Militärpflicht** von solchen Personen zu verlangen, die beiden Staaten bürgerrechtlich angehören, machte der BR. zum Zwecke, dieses Verhältniss durch eine Vereinbarung zu ordnen — auf specielle Einladung hin — folgenden Vorschlag:*)

---

*) Zur Begründung dieses Vorschlages führte das Justiz- und Polizeidepartement in seinem Vortrage d. d. 16. Mai 1863 Folgendes an:

»Dieses Doppelbürgerrecht kann in der Weise entstehen, dass der Schweizer, der sich in Frankreich niedergelassen hat, noch das französische Bürgerrecht zu seinem schweizerischen hinzu erwirbt, was rechtlich möglich ist. Gewöhnlich ändert zwar der Vater einer Familie, welche nach Frankreich übergesiedelt ist, sein Bürgerrecht nicht, wol aber pflegt die franz. Naturalisation zu erfolgen für die in Frankreich gebornen Kinder. In den meisten Fällen regulirt sich zwar das Verhältniss dann dadurch, dass auf das Schweizerbürgerrecht Verzicht geleistet wird, wenn z. B. an den Landesabwesenden von der Heimat aus Begehren geltend gemacht werden; nur bei Genf, das natürlich im lebhaftesten Verkehr mit Frankreich ist, kann eine derartige Regulirung darum nie erfolgen, weil das einmal erworbene Genfer Bürgerrecht gar nie mehr aufgegeben werden kann. Daher ist das Verhältniss ziemlich häufig, dass Genfer solche Doppelbürgerrechte besitzen.

»Auch der umgekehrte Fall war in früherer Zeit ziemlich häufig, dass Franzosen ein Bürgerrecht in der Schweiz erwarben, ohne von ihrem heimatlichen Staate die Entlassung aus dem Staatsverbande verlangt zu haben. Indess werden zufolge des Art. 43 der BVerf. diese Verhältnisse sich in Zukunft nicht mehr neu erzeugen können und daher allmälig verschwinden.

»Wo nun aber solche Doppelbürgerrechte noch vorhanden sind, hat natürlich jeder der beiden Staaten, Frankreich wie die Schweiz, das Recht, die Leistung der Militärpflicht von der betreffenden Person zu beanspruchen.

»Dadurch entstehen aber vielfache unangenehme Collisionen, zunächst für die Betreffenden selbst, dann aber auch für die betheiligten Staaten.

»Gewöhnlich ist die erste Bewegung des plötzlich von zwei Seiten für Erfüllung der Militärpflicht Beanspruchten, dass er eines der beiden Bürgerrechtsverhältnisse zu lösen sucht. Dies gelingt zuweilen, indess doch nur in seltenen Fällen, denn Frankreich gewährt im Momente, wo die Militärpflicht fällig ist, die Entlassung aus dem Staatsverbande nicht und Genf kann sie, wie schon bemerkt, überhaupt nicht gewähren.

»Es bleibt also für den Betreffenden nichts übrig, als entweder die doppelte Erfüllung der Militärpflicht oder die Leistung am einen mit Verweigerung resp.

»Die Schweiz und Frankreich vereinigen sich hinsichtlich der Militärdienstpflichtigkeit von Personen, welche sowol die schweizerische als die französische Naturalisation besitzen, dahin:

»Im einzelnen Falle erscheint derjenige der beiden Staaten als der berechtigte, in welchem die betreffende Person zur Zeit des Eintritts der Militärpflichtigkeit ihr gesetzliches Domicil hat.

»Falls aber der Betreffende im genannten Zeitpunkte sein gesetzliches Domicil in einem dritten Staate hätte, so würde die Berechtigung demjenigen der beiden Staaten zufallen, in welchem derselbe nach seiner Rückkehr sich gesetzlich domiciliren würde.

»Sobald die Berechtigung im Specialfalle nach den vorbezeichneten Grundsätzen regulirt ist, so hat auch bei nachheriger Veränderung des Domicils der andere Staat sich jeder weitern Inanspruchnahme des Betreffenden für Militärpflicht oder deren Aequivalente zu enthalten.«

Nach neuesten Mittheilungen ist Aussicht vorhanden, dass dieser Vorschlag die Zustimmung der französischen Regierung erhalten werde. B. 1864 I. 335.

1210. Laut einer Depesche des schweiz. Geschäftsträgers in Turin vom 6. März 1863 wurde durch Ministerialcircular den betreffenden Beamten aufs Neue in Erinnerung gebracht, dass die im Königreich Italien sich aufhaltenden Schweizer in den Listen der Nationalgarde zu streichen und von diesem Dienste freizuhalten seien.
B. 1863 I. 515.

Unterlassung der Leistung am andern Orte. Durch Letzteres setzt er sich freilich der Gefahr aus, sofern er die Leistung in der Schweiz erfüllt, in Frankreich als Refractär behandelt zu werden, wenn er sich dort betreten lässt. Umgekehrt wird er, wenn er auch in Frankreich den Dienst erfüllt, oder sich losgekauft hätte, von der Schweiz dessen ungeachtet in Anspruch genommen werden, sobald er sich z. B. wieder in der Schweiz niederlässt. Wenn sich die beiderseitigen Staatsregierungen dann in solche Händel einmischen, so entstehen Conflicte derjenigen Art, wie sie in den Fällen Dubois und Dunant [cf. No. **1174**] practisch vorliegen. Die Discussion erhitzt sich um so eher, weil in That und Wahrheit beide Theile Recht haben.

»So lange diese Doppelbürgerrechte, welche die Quelle aller dieser Streitigkeiten sind, fortbestehen bleiben; so lange also Frankreich seine Angehörigen, die Schweizer geworden sind, und die Schweiz ihre Angehörigen, die Franzosen geworden sind, zur Leistung der Militärpflicht beanspruchen können, gibt es wol nur ein Mittel zur Abhülfe für diese Missverständnisse, nämlich eine Verständigung zwischen der Schweiz und Frankreich, dass im Specialfalle nur Ein Staat zur Forderung der Militärpflicht (werde sie in natura oder durch Aequivalente — Loskauf oder Militärpflichtersatz — geleistet) berechtigt sein solle.«

3. Betreffend Passbefreiung.

Vgl. No. 672.

1211. Mit Kreisschreiben vom 16. Januar 1861 wurden die Kantonsregierungen darüber angefragt, ob und inwieweit dieselben geneigt seien, ihre Mitwirkung zuzusagen, falls zwischen der Schweiz und andern Staaten die üblichen Passbeschränkungen gegenseitig aufgehoben werden könnten. Aus den Antworten der Kantone ergeben sich so ziemlich übereinstimmend folgende Sätze:

1) Es ist wünschbar und kann ohne Gefahr geschehen, dass die unnöthigen und lästigen Passplackereien aufhören, wohin namentlich zu zählen sind: die zeitraubenden und kostspieligen Visagebühren und das regelmässige Vorweisen und Untersuchen der Pässe an der Grenze. Die Nachtheile für das Publikum liegen auf flacher Hand, während ein anderer als ein fiscalischer Vortheil mehr als problematisch ist.

2) Dagegen kann von einer förmlichen Abschaffung der Pässe oder von Ausweisschriften überhaupt keine Rede sein, mit Rücksicht auf folgende Gesichtspunkte:

a. Für längern Aufenthalt oder für Niderlassung oder Erwerb, der auf Patentertheilung beruht, müssen selbstverständlich Ausweisschriften verlangt werden. Der Staat muss eine Controle über die Fremden haben können; er muss wissen, wen er aufgenommen hat und in welches Land der Fremde nöthigenfalls gewiesen werden kann.

b. Der Staat muss ferner berechtigt sein, ausnahmsweise, wo besondere Gründe vorliegen, auch von blossen Reisenden die Vorlegung von Ausweisschriften zu verlangen.

c. Man kann auch den Kantonen nicht verbieten, ihren Angehörigen die Aushinnahme von Pässen vorzuschreiben; es geschieht dieses vielfach, theils wegen der Militärpflicht, theils aus finanziellen Gründen, theils um die Gläubiger vor dem Entweichen der Schuldner zu schützen u. s. w.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass vom schweizerischen Standpunkte aus nichts anderes wünschbar schien, als die Aufhebung der Passvisa und der regelmässigen Vorweisung der Pässe an der Grenze. Es versteht sich von selbst, dass in diesen beiden Beziehungen von Seite der Schweiz Reciprocität gewährt werden muss. Nun ist die Vorweisung der Pässe als Regel in der Schweiz bereits abgeschafft. Es bleibt also nur noch die Aufhebung der Visagebühren bei den

schweiz. Legationen und Consulaten, beziehungsweise die Frage der Entschädigung der letztern. B. 1861 I. 103. 1862 II. 267.

1212. Die Vorweisung eines Reisepasses oder die Vidimation einer Reiseschrift haben aufgehoben:

Algier (Frankreich).*) Laut Verfügung des Generalgouverneurs vom 17. Juli 1862 haben Angehörige der Schweiz zur Reise nach Algier sich nöthigenfalls nur über ihre Heimathörigkeit und ihren Beruf auszuweisen. B. 1862 III. 114.

Baden. Laut Decret vom J. 1854 bedürfen Pässe, Wanderbücher oder Heimatschriften, mögen die Reisenden der Schweiz oder einem andern Lande angehören, keiner Visirung durch die Gesandtschaft. B. 1862 II. 223.

Bayern. Laut Erklärung der Gesandtschaft vom 8. Decbr. 1862 bedürfen schweiz. Pässe der Visirung nicht. B. 1862 III. 576.

Belgien. Laut Erklärung der Gesandtschaft vom 7. Januar 1862 bedürfen Pässe oder anderweitige Reiseschriften weder der Beglaubigung durch die BKanzlei noch der Vidimation durch die belgische Gesandtschaft. Die Reiseschrift wird dem Reisenden in der Regel weder an der Grenze noch im Innern von Belgien abverlangt, sondern nur dann, wenn dies zur Feststellung der Identität der Person nothwendig erscheint. Eine Visagebühr hat der Reisende nicht zu entrichten.
B. 1862 I. 93. cf. 1861 III. 269.

Grossbritannien. Laut Erklärungen vom 14./19. Febr. 1862 werden zum Eintritt in England keine Reisepässe verlangt.
B. 1861 I. 103. 1862 I. 369.

Hamburg. Laut Verordnung des Senates vom 18. Juli 1862 bedarf künftig kein Fremder bei seinem Eintritt in diesen Staat eines Passes. B. 1862 III. 61.

Italien. Laut Ministerialerlass vom 16. Januar 1862 ist die Visirung der Pässe aufgehoben. B. 1861 III. 269. 1862 I. 368.

---

*) Ungeachtet wiederholter Verwendung war es bis zur Stunde nicht möglich, mit Frankreich eine ähnliche Uebereinkunft zu Stande zu bringen.
B. 1862 III. 66. 1863 II. 4. 1864 I. 297 f. Vgl. übrigens die Erklärung vom 30. Juni 1864. Off. S. VIII. 378.

Im Geschäftsbericht von 1863 findet sich die Bemerkung: »In Europa verlangt auf Reisepässen nur noch Frankreich und Russland das Visum seiner auswärtigen Gesandtschaft; die russische Gesandtschaft ertheilt es indessen unentgeldlich.« B. 1864 I. 554.

Niederlande. Laut Regierungsbeschluss vom 2. April 1862 ist die Vorweisung eines Reisepasses aufgehoben.
B. 1861 III. 269. 1862 II. 285.

Oesterreich. Laut Erklärung der Gesandtschaft vom 27. Juli 1862 wird das Visum der Pässe nicht mehr verlangt.
B. 1862 III. 61.

[Gemäss einer dem schweiz. Generalconsul in Leipzig von dem dortigen österreichischen Generalconsulate gemachten Eröffnung ist aber immerhin nöthig, dass in allen Pässen die Reise nach Oesterreich ausdrücklich bemerkt werde, weil sonst jeder, der dorthin reisen wollte und in dessen Pass nur der allgemeine Ausdruck »Deutschland« aufgeführt wäre, Gefahr laufen würde, an der österreichischen Grenze zurückgewiesen zu werden. B. 1862 III. 385.

Auf die Beschwerde der österreichischen Gesandtschaft, dass von einzelnen Kantonskanzleien, Polizeibehörden und Bezirksämtern immer noch Pässe zur Vidimirung eingesandt werden, wurden die Kantonsregierungen eingeladen, dahin zu wirken, dass die Gesandtschaft mit derartigen Begehren nicht weiter behelligt werde. B. 1862 III. 577.

Auf eine von dem BR. gegenüber Oesterreich erhobene Beschwerde, dass wiederholt Angehörige des Kts. Neuenburg, welche nach Oesterreich reisen wollten, von den k. k. Behörden aus dem Grunde zurückgewiesen worden seien, weil ihre Pässe nicht das Visum einer k. k. Gesandtschaft trugen, hat die österreichische Gesandtschaft mit Note vom 11. Novbr. 1863 dem BR. die Mittheilung gemacht, dass auf Anregung des k. Ministeriums des Aeussern von Seite des Polizeiministeriums an die betreffenden Organe die geeignete Weisung gerichtet worden sei, um ähnlichen Vorfällen für die Zukunft vorzubeugen.
B. 1863 III. 835.]

Preussen. Laut Erklärung der Gesandtschaft vom 11. Febr. 1862 sind die Passvisa aufgehoben. B. 1862 I. 341.

Spanien. Laut Decret vom 17. Decbr. 1862 ist die Vorweisung eines Passes nicht mehr nöthig; jede Legitimation über Personalität und Heimat genügt. B. 1863 I. 58. 219. II. 18.

1213. Zum Zwecke bezüglich auf die Passfrage Erleichterungen gegenüber allen Staaten eintreten zu lassen und zwar ohne Rücksicht auf Reciprocität hat der BR. am 16. April 1862:

»In der Absicht, den internationalen Reisendenverkehr zu erleichtern, in Abänderung des Art. 32 des Consularreglements vom 1. Mai 1851, beschlossen:

»1) Pässe von Fremden, welche in die Schweiz reisen wollen, bedürfen des Visums eines schweizerischen Agenten im Auslande nicht.

»Die Letztern sind angewiesen, Fremde, welche ein Passvisum verlangen,

aufmerksam zu machen, dass solches nicht nöthig sei. Das Visum ist nur zu ertheilen, wenn trotz dieser Aufklärung darauf beharrt wird.

»2) Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.« *)

B. 1862 I. 370. II. 133f. 1863 II. 17. Off. S. VII. 276.

1214. Auf Veranlassung der österreichischen Gesandtschaft wurde an die Kantone eine Anfrage gerichtet über die dermaligen factischen und gesetzlichen Zustände im Passwesen, sowie über die Folgen der Abschaffung der Passvisa und der freiern Richtung im Passwesen überhaupt. Aus den diesfälligen Berichten ergibt sich folgendes Resultat:

1) Die gesetzlichen Vorschriften, die in den meisten Kantonen aus den Jahren 1815—1820 datiren, sind noch nicht geändert worden. Ihr Inhalt entspricht ungefähr den Anschauungen, die damals überall im Polizei- und Passwesen galten. Diese sind aber seither vielfach modificirt worden, theils durch Gesetze über Aufenthalts- und Niederlassungsverhältnisse in den Kantonen, theils durch Regierungserlasse in Folge einzelner, in andern Staaten eingetretenen Erleichterungen, theils durch die wesentlich von den Eisenbahnen bewirkten Modificationen in der Praxis. Es hat noch kein Kanton ein neues Gesetz auf Grundlage der neuern polizeilichen Praxis erlassen.

2) Der Eintritt von Ausländern in die Schweiz oder der Durchpass durch die einzelnen Kantone ist factisch keiner Controle mehr unterworfen. Es wird kein Pass und kein Visum mehr als regelmässiges Requisit gefordert. Dagegen behält sich die Polizei überall das Recht vor, wenn sie durch besondere Thatsachen dazu veranlasst wird, sei es über die Persönlichkeit des Reisenden, sei es über andere Verhältnisse desselben, sich Gewissheit zu verschaffen. Aus diesem Grunde ist es wünschenswerth und für den Reisenden nützlich, dass er mit einer Legitimation versehen sei.

3) Neben diesen mehr zufälligen bestehen zwei weitere regelmässige Ausnahmen:

a. für längern Aufenthalt oder für Niederlassung oder für einen Erwerb, der auf Patentertheilung beruht, müssen Ausweisschriften bei den betreffenden Staats- (Kantons-) Behörden vorgewiesen und deponirt werden;

b. Handwerksgesellen, Arbeit suchende Dienstboten, Gewerbsleute, Krämer u. dergl. haben regelmässig Legitimationspapiere vorzuweisen und zwar wird dieses Recht auch innerhalb der Schweizergrenzen von jedem Kanton geübt.

4) Gegenüber den eigenen Angehörigen wird ein Zwang zum Bezuge eines Passes nicht geübt. Es wird dem Ermessen des Einzelnen überlassen, ob er sich damit versehen will. Sein Entschluss hängt natürlich davon ab, welche

---

*) Da aber trotzdem im Kt. Wallis Pässe von Reisenden visirt und Gebühren dafür bezogen wurden, so machte der BR. der dortigen Regierung geeignete Vorstellungen, welche dazu führten, dass Letztere Visa und Gebühren aufhob, so dass nun für die ganze Schweiz diese Freiheit auch factisch durchgeführt ist. B. 1863 II. 18.

Vorschriften in jenen Staaten, in die er sich begeben will, hierüber bestehen. Da die unter 3 erwähnten Vorschriften auch gegenüber Schweizern beobachtet werden; so ist wenigstens für einen bleibenden auswärtigen Aufenthalt eine Legitimation (Pass oder Heimatschein) überall erforderlich. Die Kantonsgesetze verbieten aber in der Regel, sie an Minderjährige oder bei erlassenem Militäraufgebot oder an Dirnen, Vaganten u. dergl. zu verabfolgen.

5) An die Stelle der Passvorweisungen und Visirungen ist keine specielle Neuerung getreten, beides wurde indessen in der Schweiz von jeher nicht strenge geübt. In einigen kantonalen Berichten wird im Allgemeinen erwähnt, dass seit Eröffnung der Eisenbahnen eine grössere Aufmerksamkeit der Polizei und bei jeder Station ein Polizeiposten erforderlich sei. In einigen Kantonen wird auch auf genauere Führung der sog. Nachtbücher gedrungen, in welchen alle in den Gasthäusern übernachtenden Personen eingetragen werden müssen und wovon jeden Abend der Polizei ein Auszug mitzutheilen ist. Indessen bemerken andere Berichte, dass diese Bücher von sehr problematischem Werthe seien.

6) Es sind nirgends besondere Erscheinungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit zu Tage getreten, seit das Reisen ohne Pässe oder ohne besondere Visa häufiger geworden ist. B. 1862 III. 379. 1863 II. 93.

4. Betreffend Mittheilung von Geburts- und Todscheinen.

Vgl. No. **607. 608.***)

1215. Mit Kreisschreiben vom 15. Mai 1861 theilt der BR. den Kantonen mit, dass bezüglich auf den von Bayern ausgegangenen Antrag *wegen gegenseitiger Mittheilung von Geburts- und Todscheinen von Niedergelassenen* laut Note der bayerischen Gesandtschaft vom 16. April d. Js. gegen die von einzelnen Ständen gemachten Bedingungen nichts eingewendet werde. Darnach ergeben sich folgende Kategorien:

A. Bezüglich des Kostenpunktes:

1) Kostenfrei werden die Geburts- und Todscheine ausgestellt in den Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin und Genf.

---

*) Nach dieser Uebereinkunft mit Baden vom 11. Octbr. 1858 stellen alle Kantone — mit Ausnahme von Waadt und Neuenburg — die Todscheine kostenfrei zu, die Geburtsscheine ebenso alle, mit Ausnahme von Schwyz, Waadt, Wallis und Neuenburg.

Die Art und Weise der Legalisation der Scheine richtet sich nach den Gesetzen des Staates, wo sie ausgestellt werden und die Uebermittlung geschieht entweder direct an die betreffende Heimatbehörde oder auf diplomatischem Wege.

Weder Ausfolgung noch Annahme der Geburtsscheine präjudicirt der Frage über die Staatsangehörigkeit.

2) Im Kt. Aargau werden die Todscheine kostenfrei, die Geburtsscheine aber in jenen Fällen, wo die Eltern des Kindes Vermögen oder Erwerb besitzen, gegen Bezahlung der Taxen und Kosten ausgestellt.

3) In den Kantonen Freiburg, Waadt, Wallis und Neuenburg werden die Geburts- und Todscheine gegen Bezahlung der Taxen und Kosten ausgefertigt.

B. Bezüglich der Form soll:

1) im Kt. Bern eine weitere Legalisation der fraglichen Urkunden als durch die zunächst übergeordnete Behörde nicht stattfinden; und

2) im Kt. Basel-Stadt werde man sich lediglich auf die pfarramtliche Fertigung ohne weitere Legalisation beschränken.

Bayern selbst wird, ohne auf der Einhaltung der Reciprocität zu bestehen, sämmtlichen Kantonen die in Frage stehenden Atteste kostenfrei mittheilen.

Was das Zustellungsverfahren betrifft, so wird Bayern nach bisheriger Uebung sich der Vermittlung seiner Gesandtschaft bedienen, jedoch sich auf die Beglaubigung durch die Districtspolizeibehörden beschränken, da die Legalität der Documente durch die Vermittlung der k. Gesandtschaft genügend constatirt erscheint.

Schliesslich wird die Erklärung wiederholt, mit welcher man schweizerischerseits nur einverstanden sein kann, dass nämlich weder die Ausstellung noch die Annahme der Geburtsurkunden die Frage über die Staatsangehörigkeit präjudiciren können.

Der BR. erklärte, dass er diesen Gegenstand als erledigt, beziehungsweise zwischen den Ständen und Bayern hinlänglich auseinandergesetzt betrachte. B. 1861 I. 678.

1216. Bezüglich auf die Zustellung der Geburtsscheine für Kinder von französischen oder italienischen Eltern, die in der Schweiz niedergelassen sind, hat die BKanzlei am 30. Dcbr. 1861 an sämmtliche Staatskanzleien der Kantone ein Kreisschreiben erlassen, in welchem bemerkt wird: Die Geburtsscheine müssen mit der Legitimationsschrift der Eltern (Immatriculationsscheine für Franzosen, Reiseurkunden für Italiener) der französischen oder italienischen Gesandtschaftskanzlei eingesendet werden, woselbst die Kinder in die Matrikel der Gesandtschaft eingetragen und in dem Immatriculationsscheine oder in der Reiseurkunde vorgemerkt werden. Ist dies geschehen, so erfolgt die Rücksendung der Legitimationsscheine

und es ist damit den in Frankreich, beziehungsweise Italien diesfalls bestehenden Vorschriften förmlich Genüge geleistet.

Was die Uebersendung von Todscheinen für Angehörige derselben beiden Staaten betrifft, so können jene entweder direct den Gesandtschaftskanzleien eingesendet werden, oder es kann eine Bestellung durch den BR., beziehungsweise die schweiz. Gesandtschaften stattfinden. Wird dieses letztere Verfahren eingehalten, so wird gleichzeitig einer Einladung genügt, die der ehemalige Vorort schon am 11. März 1836 an die Stände erlassen hat. B. 1862 I. 11.

5. In Bezug auf Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger.*)

Vgl. No. **605** E, b und c.

1217. Mit Belgien wurde am 19./31. Decbr. 1855 die Uebereinkunft getroffen:

»Es findet zwischen den Kantonen und Belgien eine unentgeldliche Krankenverpflegung statt.«

Kreisschreiben des BR. v. 25. Januar 1856.

1218. Zwischen den Kantonen und Italien findet laut Uebereinkunft vom 2./7. Juni 1856 unentgeldliche Verpflegung statt, sofern weder die Erkrankten selbst, noch ihre Familien im Stande sind, die betreffenden Kosten zu tragen.

Kreisschreiben des BR. vom 6. Juni 1856 cf. B. 1861 I. 140.

1219. Mit Oesterreich verständigte man sich am 30. Oct./2. Nov. 1857 dahin:

Die Verpflegungskosten werden vergütet in Fällen, wo am Verpflegungsort keine Spitäler, überhaupt keine öffentlichen Krankenanstalten bestehen, von:

---

*) Mit Rücksicht auf die mit dem Grossherzogthum Baden angeknüpften Unterhandlungen zum Abschluss einer ähnlichen Uebereinkunft bemerkt die ständeräthliche Commission zu Prüfung des Geschäftsberichtes v. J. 1863: Es sei wünschbar, dass sich der BR. bei Abschluss solcher Uebereinkünfte etwas angelegentlicher, als es bis jetzt zu geschehen pflegte, dafür verwende, dass die Kantone sich über die von der Schweiz aufzustellenden Grundsätze einigen. Das bei der Uebereinkunft mit Oesterreich (No. **605** pag. 553 lit. c **1219**) beobachtete Verfahren, nach welchem die Kantone je nach dem Princip, für welches sie sich erklärt hatten, in zwei Gruppen getrennt wurden, deren jede eigentlich für sich eine Convention abgeschlossen habe, verdiene in künftigen ähnlichen Fällen gewiss nicht nachgeahmt zu werden. B. 1864 II. 86.

Zürich, Bern, Luzern, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A. R., St. Gallen, Aargau, Thurgau und Wallis.

Verpflegung findet unentgeldlich statt, in:

Schwyz, Zug, Graubünden, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

B. 1858 I. 241.

1220. Mit Württemberg kam am 20./24. Octbr. 1860 folgende — übrigens von Seite eines jeden der Contrahenten nach vorgängiger angemessener Anzeige stets widerrufliche — Uebereinkunft zu Stande:

Unterstützungen, welche in plötzlichen Erkrankungs- oder Unglücksfällen an Angehörige der betreffenden Kantone im Königreiche Württemberg, oder umgekehrt, an Angehörige des württembergischen Staates in einem dieser Kantone aus öffentlichen Kassen oder in öffentlichen Anstalten geleistet worden sind, sollen wechselseitig vergütet werden, wobei im Interesse der guten Ordnung noch insbesondere verabredet worden ist, dass in jedem vorkommenden Unterstützungsfalle die Heimatbehörden des Unterstützten auf dem Wege directer Correspondenz von Gemeinde zu Gemeinde von der geleisteten Unterstützung sofort benachrichtigt werden soll.

(Dieser Uebereinkunft sind nicht beigetreten: Uri, Schwyz, Unterwalden (beide Theile), Zug, Graubünden und Tessin.)

Off. S. VI. 611 f.

1221. Zwischen dem BR., Namens der Kantone *Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden* nid dem Wald, *Glarus, Solothurn, Basel-Land, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt* und *Neuenburg* einerseits, und der k. preussischen Regierung anderseits, ist unterm 7./13. Januar 1862 eine Uebereinkunft zu Stande gekommen, die folgende Bestimmungen enthält:

§ 1. »Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des andern contrahirenden Theiles, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach den Grundsätzen wie bei eigenen Staatsangehörigen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den Heimatstaat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§ 2. »Ein Ersatz der hierbei (§ 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§ 3. »Für den Fall, dass der Hülfsbedürftige oder dass andere privat-

rechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an letztere vorbehalten.

»Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde, die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.«

[B. 1861 I. 140. III. 254] B. 1862 I. 94. 467. 524. Off. S. VII. 114. 116. 182.

1222. Eine wörtlich gleichlautende Uebereinkunft kam am 28. Juli/1. Septbr. 1862 mit Bayern zu Stande; nur ist zu beachten, dass ausser denjenigen Kantonen, welche der Uebereinkunft mit Preussen sich nicht anschlossen, auch Appenzell A. R. der vorliegenden fremd blieb. B. 1862 III. 113. Off. S. VII. 344. VIII. 202.

1223. Mit Note vom 17. Dcbr. 1861 brachte die grossbritannische Gesandtschaft dem BR. ein Kreisschreiben der dortigen Regierung zur Kenntniss, zufolge welchem die Admiralität beantragt, dass wenn Seeleute von ausländischen Kriegsschiffen in britischen Marinespitälern Aufnahme und Verpflegung erhalten, die Spitalverwaltungen von dem Consul ihres Landes auf dem betreffenden Platze die Vergütung der ergehenden Unterhaltungskosten zu verlangen haben. Damit wird die Einladung verbunden, zu berichten, ob die Schweiz auf diesen Vorschlag einzugehen und ihren Consuln Weisungen in diesem Sinne zu ertheilen geneigt sei.

Der BR. antwortete: Die continentale Lage der schweiz. Eidgenossenschaft schliesst unser Land von jedem directen Seeverkehr aus, was hinwieder zur Folge hat, dass schweiz. Angehörige nie in den Fall kommen können, in der Eigenschaft als Schweizer Seedienst zu leisten. Es ist freilich möglich, dass Schweizer auf fremden Flotten Dienst nehmen, aber in diesem Falle ist der Staat, unter dessen Flagge sie dienen, auch zu deren Unterhaltung und zum Ersatze von Kosten, die aus diesem Verhältnisse entspringen, verpflichtet. Der BR. kann unter solchen Umständen sich nicht in der Lage befinden, über die Anfrage des Aeussern Amtes irgend welche Erklärung abzugeben.

BR. v. 18. Decbr. 1861.

6. Betreffend den Transport von Leichen.

1224. Mit Zustimmung sämmtlicher Kantone ist zwischen der Schweiz und Bayern eine Uebereinkunft zu Stande gekommen, die am 30. Januar 1857 in Kraft trat, zufolge welcher die von den

competenten Behörden ausgestellten Leichenpässe für die Verbringung der Leichen nach oder durch die beiderseitigen Staaten, sei es mittelst der Eisenbahn oder auf andere Transportweise, als gültige Legitimationsschriften anzuerkennen sind. Dabei wird aber vorausgesetzt, dass folgende Vorsichtsmassregeln beobachtet werden: Es muss den Vorschriften der Leichenschau genügt werden, namentlich aber soll der Transport der Leiche in verpichten, gut verschlossenen Doppelsärgen, von welchen der innere von hartem Holz sein muss, stattfinden. Ist der Verlebte, dessen Leiche in das Ausland verbracht werden soll, in Folge einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit gestorben, so wird der Transport nur dann bewilligt, wenn der betreffende Staat in oder durch dessen Gebiet der Todte gebracht werden soll, dazu seine Einwilligung ertheilt. Endlich muss der Leiche zur Ueberwachung des Transportes ein Begleiter beigegeben werden, welcher neben dem Leichenpass auch noch für seine Person einen gehörigen Reisepass besitzen muss.

Das angenommene Formular eines Leichenpasses lautet:

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wolverschlossenen Leiche de am ten zu . . . . . . verstorbenen . . . .
welche von da mittels . . . . über . . . . .
nach . . . .
zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen . . . .
. . . .
gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsicht bewilligt worden ist, so werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste alle Civil- und Militärbehörden beauftragt und beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen unten bezeichneten Tage auf einen Monat giltigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

. . . . am . . ten . .

Als die zu Ausstellung von Leichenpässen competenten Stellen sind folgende bezeichnet:

Von Bayern: Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

In der Schweiz: In den Kantonen *Zürich*, *Freiburg*, *Solothurn*, *Baselland*, *Schaffhausen*, *Appenzell* I. R., *Aargau*, *Thurgau*, *Wallis*, *Neuenburg* und *Genf*: die Polizeidirection.

In den Kantonen *Bern, Luzern:* die Regierungsstatthalterämter.

» » » *Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Baselstadt, Appenzell* A. R., *St. Gallen, Graubünden* und *Tessin:* die Staats- (Kantons-, Standes-, Regierungs-) Kanzlei.

In *Zug:* Die Gemeinderäthe mit Legalisation der Staatskanzlei.

In *Waadt:* Das Departement des Innern.

Kreisschreiben v. 6. April 1856 und 30. Januar 1857. BR. v. 30. Juli 1857. No. 3049.

7. Betreffend den Transport von Vaganten.

Vgl. No. **605** Anhang lit. i.

1225. Der BR. verwendete sich bei der grossh. badischen Regierung, um wo möglich die lästigen Massregeln zu beseitigen gegenüber solchen Individuen, welche durch Baden nach ihrer Heimat transportirt werden sollten.

Mit Note vom 30. Juli 1853 wurde hierauf geantwortet:

»Die grossh. Regierung ist in der Lage, sich überall gegen die Zuschiebung solcher Ausländer sicher stellen zu müssen, welche ihr selbst nicht wieder abgenommen würden oder deren Transport Kosten verursacht, deren Rückersatz nicht zu erhalten ist. In Fällen, in denen Ausgewiesene mittelst Transport zum Schub in ihre Heimat verbracht werden sollen, müssen daher die grossh. Grenzbehörden, bevor sie die Transportanden übernehmen, den Nachweis fordern, dass die rückwärts liegende Heimatbehörde denselben annehmen und den Kostenaufwand vergüten werde. Andernfalls blieben, abgesehen von den Weiterungen, welche wegen der Uebernahme der Transportanden entstehen könnten, der grossh. Regierung die Transportkosten möglicherweise zur Last, daher dieselbe von der Anforderung offener Requisitorialschreiben der Heimatbehörden in allen solchen Fällen nicht abgehen kann. Anders verhält es sich mit der Zulassung solcher Angehöriger dritter Staaten, welche aus der Schweiz ausgewiesen, ihren kürzesten Weg nach Hause durch das Grossherzogthum nehmen sollen, ohne dass deren Transport mittelst Schubs erforderlich wäre. In diesen Fällen kann von der Anforderung offener Requisitorialschreiben der Heimatbehörden Umgang genommen und die Durchreise durch das Grossherzogthum gestattet werden, sofern:

a. der Auszuweisende mit zureichenden Reisemitteln versehen ist;

b. die schweiz. BBehörde die Verpflichtung übernimmt, den Ausgewiesenen, wenn derselbe von dem rückwärts liegenden Staate, dem er nach der Legitimationsurkunde angehören soll, nicht angenommen wird, in der Schweiz bis zur Constatirung seines Heimatrechts wieder aufzunehmen, und

c. an die Grenze des Grossherzogthums nur diejenigen Ausgewiesenen verbracht werden, welche ihrem Heimatstaate nicht wol auf anderm Wege als durch das Grossherzogthum zugesandt werden können.

»Vermöge des letztgedachten Vorbehalts hat sich die grossh. Regierung veranlasst gesehen, zu bestimmen, dass aus der Schweiz ausgewiesenen Individuen

nur in Haltingen, als dem Endpunkte der grossh. Eisenbahn, der Eintritt bewilligt werde und dass ferner Angehörige von Württemberg, Bayern und Oesterreich und solcher norddeutscher Staaten, welche schneller mittelst der bayerischen oder württembergischen Eisenbahnen erreicht werden können, überhaupt nicht zugelassen werden sollen.

»Hienach sind die grossh. Grenzämter zu verfahren angewiesen worden.«

Als dann aber der BR. am 24. Febr. 1854 der badischen Gesandtschaft bemerkte, die Zuschrift vom 7. Febr. 1853 (auf welche obige Note als Antwort folgte) habe vorzüglich bezweckt darauf hinzuwirken, dass grossh. badische Unterthanen, insofern sie nämlich im Besitze gehöriger und unzweideutiger Schriften seien, welche ihr Heimatrecht beurkunden, an der Grenze aufgenommen werden, ohne dass vorher noch ein besonderes Requisitorial der heimatlichen Behörde beigebracht werden müsse; — erfolgte am 10. März 1854 die Antwort: Es wäre dem grossh. badischen Geschäftsträger erwünscht, einzelne Fälle kennen zu lernen, in welchen sich grossh. Grenzbehörden wider Erwarten geweigert haben sollten, Angehörigen des Grossherzogthums, welche als solche durch gültige Pässe oder Heimatscheine legitimirt gewesen wären, bei deren Ausweisung aus der Schweiz den Eintritt in das Grossherzogthum zu gestatten; es würde dieses wesentlich dazu dienen, zur Beseitigung einer Wiederholung solcher angeblich vorgekommener ungerechtfertigter Zurückweisungen beizutragen. Solche Individuen, die durch schweiz. Behörden an die Grenze transportirt werden, dürfen ohne Weiteres in der Richtung ihres unzweifelhaft im Grossherzogthum belegenen Heimatortes abgeschoben werden.

BR. v. 2. August 1853 und 23. Octbr. 1854.

1226. Die württembergische Regierung erklärte mit Note vom 3. Mai 1853 hinsichtlich der Abnahme solcher Personen an der Grenze, welche polizeilich ausgewiesen und transportirt werden: Dass Personen, welchen nach in ihrem Besitze befindlichen, unzweifelhaften Urkunden in Württemberg ein Heimatrecht zustehe, nicht zurückgewiesen werden, dass vielmehr, wenn dieses geschehen sollte, eine Beschwerde bei höherer Behörde geneigte Berücksichtigung fände.

Als später der BR. darüber Auskunft zu erhalten wünschte, unter welchen Bedingungen Transportanden, welche rückwärts liegenden deutschen Staaten angehören und nicht wol anders als durch das württembergische Gebiet in ihre Heimat instradirt werden können,

an der württembergischen Grenze Eingang finden, — erfolgte mit Note vom 18. Mai 1854 die Antwort: Sofern diese Nothwendigkeit eintrete, werde deren Uebernahme an der dortseitigen Grenze dann keinem Anstand unterliegen, wenn dem Transporte eine Erklärung der Behörden des Heimatstaates, in welchen der Transportand gebracht werden soll, hinsichtlich der unbeanstandeten Uebernahme. sowie des Ersatzes der entstehenden Kosten mitgegeben werde.

BR. v. 14. Juni 1854.

1227. Bezüglich auf den Vertrag vom 22. Juli 1842, betr. die borromäische Stiftung in Mailand [Vgl. No. **605** p. 553 lit. a] ist zu bemerken, dass die italienische Regierung als Repressalie gegen die schweizerischerseits verfügte Beschlagnahme der auf diesseitigem Gebiet befindlichen Güter der bischöflichen Tafel von Como die Einstellung der schweizerischen Freiplätze am Collegium Borromaeum verfügte. Auf wiederholte Verwendung des BR. wurde aber diese Verfügung im October 1862 wieder zurückgenommen.

B. 1862 III. 415. 1863 II. 5. III. 795.

Der BR. bestrebt sich übrigens — im Einverständniss mit den betreffenden Kantonen — eine Auslösung dieser Freiplätze zu erzielen, womit sich auch die ständeräthliche Commission zu Prüfung des Geschäftsberichts v. J. 1863 einverstanden erklärt.

B. 1864 I. 300. II. 84.

G. *Reciprocitätszusicherungen.*

Vgl. No. **1190. 1270—1273.**

1228. Unterm 12. Januar 1850 schrieb die Regierung von Zürich an den BR.: Das württembergische Ministerium habe ihr bei Anlass eines Specialfalles mit Note vom 7. Febr. 1849 mitgetheilt, nach dortigen Gesetzen werde durch die legitimatio per subsequens matrimonium für das legitimirte Kind das Ortsbürgerrecht des Vaters sowie das württemb. Staatsbürgerrecht nicht ipso jure erworben, sondern es sei dazu eine ausdrückliche Aufnahme solcher Kinder erforderlich. Unter Zusicherung vollständiger Reciprocität sei jedoch die Regierung bereit, die k. Kreisbehörden anzuweisen, dass die durch nachfolgende Ehe eines Württembergers mit einer Angehörigen des Kts. Zürich legitimirten Kinder, in dem Falle, wenn solche noch nicht selbständig seien, sondern durch die Ehe in die väterliche Gewalt ihres württemb. Vaters kommen, auf Ansuchen zugleich mit der

Mutter in das württemb. Staatsbürgerrecht aufzunehmen seien, wonach sie durch die Verehelichung ihrer Eltern auch des Ortsbürgerrechtes ihres Vaters kraft des Art. 14 des württemb. Bürgerrechtsgesetzes theilhaftig werden. Indem nun die Regierung die Erklärung abgebe:

»Unter der Voraussetzung vollständiger Reciprocität werden die durch nachfolgende Ehe eines Angehörigen des Kts. Zürich mit einer Württembergerin legitimirten Kinder in dem Falle, wenn solche noch nicht selbständig sind, sondern durch die Ehe in die väterliche Gewalt des zürch. Vaters kommen, auf Ansuchen zugleich mit ihrer Mutter sowol in das zürcherische Staats- als auch in das betreffende Ortsbürgerrecht der Heimatgemeinde des Vaters aufgenommen werden«

ersuche sie den BR., er möchte bei dem württemb. Ministerium darauf hinwirken, dass von Seite Württembergs diese Uebereinkunft als in Kraft getreten erklärt werde.

Mit Note vom 15. Febr. 1851 erklärte dann auch wirklich das württemb. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, es seien in Gewährung dieses Wunsches den dortseitigen Kreisbehörden die erforderlichen Weisungen bereits zugegangen.

BR. v. 16. Januar 1850 und 22. Febr. 1851.

1229. Der Ingenieur Anton Martinetti von Barbengo (Tessin), nachdem er ungefähr 15 Jahre in Wien gewohnt hatte, starb daselbst im März 1856 mit Hinterlassung einer Gattin und zwei unmündiger Kinder.

Ueber die Ausfolgung seines beweglichen Nachlasses entwickelte sich eine längere diplomatische Correspondenz und es erklärte endlich die österreichische Gesandtschaft mit Note vom 29. Januar 1857, es könne diese Ausfolgung nur dann geschehen, wenn vorerst die Tessiner Regierung die ausdrückliche Erklärung abgegeben haben werde, dass sie bereit sei, die im Kanton befindlichen Nachlässe österreichischer Unterthanen — nach vorausgegangener Sicherstellung der dort wohnhaften Erben und Legatare, sowie nach vorläufiger Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger, welche tessinische Staatsangehörige oder im Kantonsgebiete sich aufhaltende Fremde sind — *der competenten k. österr. Behörde auszufolgen und auch der österr. Behörde die Erbsverhandlung und die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche ebenso zu überlassen, ohne dass eine Meldung der Erben und eine Ausweisung ihres Erbrechts vor den tessinischen Behörden erforderlich sei*, wogegen man ein ganz gleiches Verfahren auch umgekehrt k. österreichischerseits nach den §§ 23, 137—139

des österr. Patents vom 9. August 1854 gemäss dem Grundsatze de observando reciproco den Gerichtsbehörden des Kts. Tessin einzuräumen bereit sei.

Darauf antwortete die Regierung des Kts. Tessin vom 16. März:

»Unserer Erklärung vom 21. Octbr. 1856, die wir hiemit bestätigen,*) fügen wir noch bei, dass die tessinischen Gesetze nichts enthalten, was mit der in Oesterreich beobachteten Uebung in Bezug auf das bewegliche, im Kanton von einem Fremden hinterlassene Vermögen im Widerspruch stände.

»Wir erklären daher förmlich, dass unsere Regierung bereit ist, den zuständigen österr. Behörden das von österr. Unterthanen in unserm Kanton hinterlassene Vermögen zuzustellen, unter der Bedingung der Sicherstellung der allfällig hier befindlichen Erben oder Legatare, sowie der Befriedigung oder Sicherstellung der tessinischen oder im Kanton wohnenden Gläubiger.

»Gleichermassen wird sie den österr. Behörden die Theilungsverhandlungen und die Entscheidung über sämmtliche Streitigkeiten hinsichtlich solcher Verlassenschaften überlassen, ohne dass die Erben sich vor der tessinischen Behörde zu stellen haben, um ihre Rechte geltend zu machen.«

Der BR. übermittelte diese Erklärung der österr. Gesandtschaft und sprach dabei die Hoffnung aus, dass die Angelegenheit nunmehr in einem den diesseitigen Wünschen entsprechenden Sinne zu Ende geführt werde. BR. v. 13. März 1857.

VI. Zur Erläuterung von Staatsverträgen.

A. *Mit Amerika* (Vereinigte Staaten) vom 25. Nov. 1850.

[Off. S. V. 201. Kaiser IV. 351.]

Vgl. No. **981. 1085. 1297.**

1230. Der schweiz. Consul in New-York verlangte darüber Aufschluss, mit welchem Tage der Vertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika als in Kraft erwachsen zu betrachten sei, ob mit dem Tage der Verabredung — 25. Nov. 1850 — oder mit dem Tage der erfolgten Auswechslung der bezüglichen Urkunden — 8. Nov. 1855 — und von wem eventuell die Auslieferungsbegehren auszugehen haben, ob vom Bundesrathe oder von den Kantonsregierungen oder auch von Partikularen.

---

*) Dieselbe lautete: »Wir können hiemit officiell erklären, dass die tessinischen Gerichte die Zuständigkeit der österr. Gerichte für die Liquidation fraglicher Erbschaften und für die Beurtheilung der auf solche, sowie auf daherige Vermächtnisse und die Gültigkeit letztwilliger Verfügungen bezüglichen Streitigkeiten anerkennen.«

Der BR. antwortete: Nach seiner Ansicht sei der fragliche Staatsvertrag mit der erfolgten Auswechslung der Ratificationen in Kraft erwachsen und es äussere derselbe mithin vom 8. Nov. 1855 an seine Wirksamkeit. Hinsichtlich des zweiten Punktes werde das Consulat dahin instruirt, dass allfällige Auslieferungsbegehren allerdings durch Vermittlung des BR. an die Regierung der Vereinigten Staaten zu gelangen haben, indem der BR. prüfe, ob ein derartiges Begehren einer Kantonsregierung im Staatsvertrage seine Begründung finde und daher bei der nordamerikanischen Regierung zu unterstützen sei. BR. v. 24. Decbr. 1855.

1231. Mit Schreiben vom 16. April 1861 bat die Regierung von Zürich den BR., er möchte sich bei der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika dafür verwenden, dass dem in Horgen mit Familie sich aufhaltenden Franz Spitznagel, Schuster von New-York, von seiner Heimat Hülfe geleistet werde, da er schon längere Zeit wegen Krankheit arbeitsunfähig sei und auf die Dauer die Hülfsmittel der Privatmildthätigkeit nicht ausreichen können.

Auf diesfällige Verwendung des BR. antwortete die Gesandtschaft am 17. April: Es bestehen in den Vereinigten Staaten keine denjenigen der Schweiz ähnlichen Einrichtungen, wodurch die Gemeinden oder andere Behörden die Verpflichtung übernehmen, ihre Armen im Auslande zu unterstützen. Gewiss erscheine es unbillig, dass ein amerikanischer Bürger der Schweiz zur Last fallen sollte. Der Gesandte glaube jedoch, dass dieses unter die unvermeidlichen Unannehmlichkeiten zu zählen sei und er mache auf den Umstand aufmerksam, dass viele arme Schweizer in amerikanischen Spitälern verpflegt werden, ohne dass von ihrem Mutterlande Entschädigung dafür begehrt werde. Die Ausdehnung des amerikanischen Gebietes, die Zahl der Bevölkerung und die beträchtliche Zahl von Auswanderern, von denen so viele naturalisirt werden, würden wirkliche Schwierigkeiten darbieten; denn wenn der Grundsatz Geltung hätte, dass jeder amerikanische Bürger, der im Auslande reise oder wohnhaft sei, im Nothfall sich an die heimischen Behörden um Unterstützung wenden könnte, so sei es klar, dass die Missbräuche den Vortheil mehr als aufwiegen würden. In dieser Hinsicht werde zwischen naturalisirten und eingebornen Bürgern kein Unterschied gemacht. Auf amtlichem Wege könne daher der Gesandte keine Hülfe versprechen; indess würde er nichts dagegen haben, in seiner

Privateigenschaft etwas beizutragen und er sei daher bereit, daherige Auskunft vom Statthalteramte Horgen entgegen zu nehmen.

Am 11. Mai meldete sodann die Regierung von Zürich, Spitznagel sei am 17. v. Mts. seiner am 29. März verstorbenen Ehefrau ins Grab gefolgt und habe drei Knaben im Alter von 15, 9 und 7 Jahren hinterlassen. Sein in Fahrhabe bestehender Nachlass habe einen Werth von 274 Fr. 55 Rp. Unter Hinweisung auf Art. III des Staatsvertrages mit Amerika glaube nun die Regierung darauf dringen zu dürfen, dass die heimatlichen Behörden die Versorgung dieser Kinder übernehmen.

Der BR. übermittelte auch dieses Gesuch in empfehlendem Sinne an die nordamerikanische Gesandtschaft, worauf dieselbe indess am 25. Mai erwiederte: Sie habe die diesfällige Note ihrer Regierung mitgetheilt, sie halte aber nicht dafür, dass Art. III cit. irgendwie auf Bezahlung von Reisekosten Bezug habe, sondern er nehme blos die Verpflichtung an, amerikanische Arme oder andere auf die bezeichnete Art transportirte Personen nicht wieder nach der Schweiz zurück zu senden. Der Gesandte möchte sogar darauf hindeuten, dass eine solche Auslegung des Artikels nicht im Interesse der Schweiz sein würde, denn es sei anzunehmen, dass viel mehr schweiz. Arme in Amerika, besonders in New-York, sich befinden, als amerikanische Arme in der Schweiz.

Später gelang es, alle drei Knaben passend zu versorgen, zu welchem Zwecke die Gesandtschaft lediglich die nöthigen Pässe zu behändigen hatte. BR. v. 14. und 19. April, 23. und 28. Mai 1861.

1232. Die Regierung von Obwalden stellte bei dem BR. die Einfrage, ob und inwieweit ein gewisser Joseph Konstanzer, der neulich mit einer Frau und zwei Kindern nach Sarnen gekommen sei, ohne Gefahr wegen Heimatlosigkeit geduldet werden könne. K. habe sich nämlich am 13. Septbr. 1858 zu Trenton (Staat Yersey) verehelicht, sei am 5. Octbr. gl. J. in diesem Staate als Bürger der Vereinigten Staaten aufgenommen worden, nachdem er den gesetzlich vorgeschriebenen Eid geleistet habe. Derselbe besitze auch wirklich einen Pass als amerikanischer Bürger auf unbegrenzte Dauer, habe aber Amerika verlassen, um dem Kriegsdienst zu entgehen. Uebrigens behaupte er, ursprünglich Bürger des Grossherzogthums Baden gewesen zu sein und dieses Bürgerrecht niemals aufgegeben zu haben, weshalb er bitte, es möchte sich der BR. dafür verwenden, dass er

als badischer Staatsbürger anerkannt werde und dass ihm für sich und seine Familie Heimatschriften verabfolgt werden, welches Gesuch auch die Regierung von Obwalden unterstütze.

Der Regierung von Obwalden wurde geantwortet: Aus den vorliegenden Acten erhelle, dass Konstanzer, sowie dessen Frau und Kinder amerikanische Bürger seien und nach dem Staatsvertrage zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Art. I und III) das Recht auf Niederlassung habe. Was die Verwendung bei dem Grossherzogthum Baden betreffe, so sehe der BR. sich nicht veranlasst, für einen nordamerikanischen Bürger ein Heimatrecht im Grossherzogthum Baden auszuwirken, sondern überlasse es ihm, dieses selbst zu thun. BR. v. 7. Octbr. 1861.

B. Mit Baden.

1. Vertrag vom 23. August 1808.

[A. S. I. 401. Snell I. 473. Kaiser IV. 173.]

1233. Mit Schreiben vom 1. Febr. 1862 theilte der Regierungsrath von Zürich dem BR. mit, das grossh. badische Stadtpfarramt Bretten habe die Verlobten Salomon Manz, Schuster von Bachenbülach und Katharina Elisabetha Blum von Bretten ehelich eingesegnet, ohne alle Beobachtung der in den Art. 2—5 des Staatsvertrages vom 23. August 1808 vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

Auf diesfällige Verwendung des BR. erwiederte das grossh. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, es sei nicht nur an das Pfarramt Bretten, sondern (durch das Centralverordnungsblatt vom 27. März 1862) an die sämmtlichen Bezirks- und Pfarrämter die Anleitung erlassen worden, den erwähnten Staatsvertrag in Zukunft genau zu beobachten. BR. v. 11. April 1862. cf. No. **1191.**

2. Vertrag vom 27. Juli und 11. August 1852.

[Off. S. III. 438. Kaiser III. 198.]

Vgl. No. **1258.**

1234. Mit Note vom 26. April 1861 begehrte der badische Geschäftsträger vom BR. die Erlassung einer allgemeinen Anordnung, welche die Vollziehung des Art. 11 des Staatsvertrages vom 27. Juli 1852 sowol hinsichtlich der im Kt. Schaffhausen als im Kt. Baselstadt befindlichen Eisenbahnangestellten in seinem ganzen Umfang zu sichern vermöge. Gestützt auf diesen Vertragsartikel wurde nicht

nur Steuerfreiheit, sondern auch vollständige Zollfreiheit für die auf schweiz. Gebiete verwendeten badischen Bahnangestellten in Anspruch genommen mit der Behauptung, diese Beamten seien durch jenen Art. 11 von jeder Abgabe, habe sie einen Charakter welchen sie wolle, schlechterdings befreit.

Der BR. antwortete, auf dieses Begehren nicht eintreten zu können, unter folgender Begründung:

»Der angerufene Art. 11 *) spricht von der Herstellung und dem Betriebe der Bahn. Er befreit den Bahnkörper und die Bahnangestellten von den Abgaben an die BRegierung. Unter diesen Abgaben können aber nach allgemeiner Uebung nur die s. g. directen Abgaben, die unmittelbaren Beiträge zu Deckung der Staatsbedürfnisse verstanden werden. Denn es geniessen überall gewisse Personen z. B. die Vertreter der fremden Staaten für sich und ihre Angestellten, zwar Steuerfreiheit im angedeuteten Sinne, ohne dass sie jedoch Zollfreiheit oder überhaupt Befreiung von so geheissenen indirecten Abgaben für sich ohne Weiteres in Anspruch nehmen könnten. Diese letztere muss vielmehr, sofern sie nicht aus blosser Courtoisie gewährt ist, ausdrücklich eingeräumt werden, wie dies auch durch die schweiz. Zollgesetzgebung geschieht. Die Zollbefreiung wird aber auch im gedachten Falle in sehr ungleichem Umfange zugestanden, indem einzelne Staaten sie allgemein, aber immer ausdrücklich bewilligen, während andere sie lediglich auf die Chefs der Missionen beschränken und deren Attachés, Secretäre etc. davon ausschliessen. Wieder gibt es in einzelnen Staaten Personen, welche ebenfalls der Steuerfreiheit, soweit diese directe Abgaben betrifft, theilhaftig, dagegen aber zur Mittragung aller indirecten Lasten ausdrücklich oder stillschweigend verpflichtet sind. Diese beiden eben angeführten Kategorien beweisen hinlänglich, dass directe und indirecte Abgaben nicht als identisch betrachtet, dass die Befreiung von letztern nicht schlechthin als ein Attribut der Steuerfreiheit im engern Sinne und Begriffe aufgefasst wird, sondern dass die Entrichtung der indirecten Abgaben ganz füglich neben der Steuerfreiheit, soweit diese auf directe Abgaben sich bezieht, bestehen kann und bestehen muss, sofern sie nicht ebenfalls ausdrücklich gewährt ist und sofern nicht Verwirrung in der Verwaltung, Missbräuche der bedenklichsten Art sich einschleichen sollen.

»Dass bei Abschluss des hier in Rede stehenden Staatsvertrages die Contrahenten sich jenes Unterschiedes klar bewusst waren und dass sie unter der in Art. 11 aufgeführten Abgabe die Zölle nicht verstanden, scheint aus der ganzen Oekonomie der Action zur Genüge hervorzugehen, denn sonst würden sie in Art. 13 **) nicht noch eine specielle Ausnahme von der Zollpflicht zu Gunsten des Materials, das für die Erstellung und den Betrieb der Bahn erfor-

*) Derselbe lautet: »Die grossh. badische Bahnverwaltung hat weder von der Erwerbung der Liegenschaften für die Bahn und ihre Zugehörden, noch von deren Eigenthum, noch von dem Bahnbetriebe, und ebenso wenig haben die Bahnangestellten irgend eine Abgabe an die schweiz. BRegierung zu entrichten.«

**) Der Wortlaut dieses Artikels findet sich in No. 1885.

forderlich ist, stipulirt haben. Welchen Sinn und welche practische Bedeutung hätte dieser Art. 13 noch, wenn unter dem Ausdruck »Abgaben«, wie er im Art. 11 vorkommt, die Zollbefreiung bereits verstanden sein sollte? Offenbar also bezieht sich der Art. 11 auf eigentliche Steuern, oder wie diese gewöhnlich geheissen werden, auf die directen Abgaben, wie Grund-, Gewerbs-, Capital-, Militär- oder Kopfsteuer, während der Art. 13 von Zollfreiheit, also von indirecten Abgaben handelt, welche nicht bereits selbstverständlich in Art. 11 inbegriffen und von diesem als unzulässig erklärt worden sind.

»Dass das Verhältniss so aufgefasst worden sei, beweist ausserdem noch das im Orginalvertrag enthaltene Inhaltsverzeichniss, welches die Bedeutung von Art. 11 als Steuerfreiheit, diejenige von Art. 13 dagegen als Zollfreiheit charakterisirt.

»Wenn Art. 11 die Bahnangestellten von einer Steuer ausdrücklich ausnimmt, der Art. 13 aber die Zollbefreiung blos auf das Bahnmaterial ausdehnt, so kann hieraus nicht auch auf Zollbefreiung für die Angestellten geschlossen werden, vielmehr ist anzunehmen, die Contrahenten würden in Art. 13 ebenso gut zu Gunsten der Bahnangestellten einen Zusatz — wie dies in Art. 11 bezüglich der Steuern der Fall war — aufgenommen haben, wenn sie dieselben überhaupt von der Zollentrichtuug hätten ausnehmen wollen. Was die einzuführenden BSteuern betrifft, so sind die badischen Angestellten dagegen allerdings durch Art. 11 des Vertrags gesichert; die Zollgebühren hingegen haben sie wie eigene Staatsbürger mit Rücksicht auf die eben entwickelten Gründe und auch darum zu entrichten, weil im Staatsvertrage die Ausnahmen vom Zolle speciell aufgeführt sind, ohne dass dabei der Angestellten irgend gedacht worden ist. Vom Zolle befreit ist natur- und vertragsgemäss nur, was zum Bahn- und Betriebsmaterial der Bahn gehört, wessen die Bahnverwaltung unmittelbar bedarf, wie Mobiliar, Bureaugeräthe, Amtskleidungen u. dgl. Hinwieder haben die Angestellten auf Zollfreiheit so wenig Anspruch als auf Portofreiheit; Porto und Zoll bilden die bescheidene Entschädigung für eine specielle Leistung von Seite des Staates; insbesondere erscheint der Zoll als Gegenleistung für den Bau und die Unterhaltung der Verkehrsmittel, sowie für die Hemmnisse, womit der Verkehr, wie z. B. durch Weggelder betroffen gewesen war.

»Die schweiz. Zollverwaltung liess bei Uebersiedlung der grossh. badischen Angestellten alle diejenige Rücksicht in freiem Masse walten, welche im Hinblicke auf die freundnachbarlichen Verhältnisse nur irgend zulässig erschien; in die gewünschte Zollbefreiung kann sie jedoch aus Gründen nicht eintreten, welche auch der BR. als stichhaltig und den Verträgen nicht widerstreitend anerkennen muss.« BR. v. 14. Juni 1861.

1235. Der am 27. Juli 1852 zwischen der Schweiz und dem Grossh. Baden abgeschlossene Vertrag bestimmt in Art. 13:

»Der grossh. Bahnverwaltung ist überdies, unter Vorbehalt hinreichender zollamtlicher Controle, die zollfreie Einfuhr des Materials, das für die Herstellung der Bahn, sowie für deren Unterhalt und Betrieb erforderlich ist, auf schweiz. Gebiet gestattet.

»Wollen jedoch hieher gehörende Gegenstände in der Schweiz veräussert werden, so ist für dieselben der tarifgemässe Einfuhrzoll zu entrichten.«

Gestützt auf diesen Artikel nahm die badische Eisenbahnverwaltung unter Anderm auch das Recht auf zollfreie Einfuhr des zum Bahnbau auf schweiz. Gebiete erforderlichen Sprengpulvers in Anspruch, da dasselbe zu dem für die Herstellung der Bahn nothwendigen »Material« gehöre, für das ohne Ausnahme »zollfreie Einfuhr« gestattet sei.

Der BR. glaubte anfänglich diese Auffassung aus zwei Gründen bestreiten zu sollen; einmal weil nach dem BGesetze vom 30. April 1849 [Off. S. I. 165] die Fabrication und der Verkauf des Schiesspulvers im Gebiete der Eidgenossenschaft ausschliesslich dem Bunde zustehe, m. a. W. als ein Regal des Bundes anerkannt sei, wonach denn auch das eidg. Zollgesetz [Off. S. I. 180] keine Eintrittsgebühr für das Pulver festsetze, sondern das zuerst genannte Gesetz in Art. 1 und 5 die Einfuhr einfach verbiete; und sodann, weil beim Vertragsabschluss augenfällig nur an ordentliche zollpflichtige Materialien gedacht worden sei, nicht auch an solche, die Staatsmonopol sind, was sich daraus ergebe, dass mit Rücksicht auf Satz 2 des Art. 13 eventuell, in Ermanglung eines gesetzlichen Tarifansatzes für das Pulver, eine Verständigung darüber auf dem Vertragswege hätte getroffen werden müssen.

Da aber das badische Ministerium auf seinem Begehren beharrte, so liess sich endlich der BR. herbei, einerseits der grossh. Eisenbahnverwaltung die Preisdifferenz zwischen dem bezogenen Schweizerpulver und dem von der Fabrik in Rotweil zu liefernden zurück zu vergüten; anderseits die zollfreie Einfuhr von Sprengpulver unter folgender Bedingung zu gestatten:

»Die grossh. Eisenbahnverwaltung hat der eidg. Pulververwaltung von jeder Pulverlieferung, die sie für die Eisenbahnarbeiten im Kt. Schaffhausen einzuführen wünscht, Anzeige zu machen, worauf letztere den betreffenden Lieferanten sofort einen Ausweis zusendet und dem schweiz. Handels- und Zolldepartement davon Kenntniss gibt. Dieses letztere Departement beauftragt sodann einen Zollbeamten im Kt. Schaffhausen, dem Fuhrmann den Ausweis abzunehmen und diesen an die Pulververwaltung zurückzusenden. Bevor die Pulverfässer in die Magazine der Eisenbahnverwaltung abgegeben werden, sind sie von dem betreffenden Zollbeamten in Schaffhausen zu verificiren.«

BR. v. 7. Januar, 1. März, 15. Juli u. 18. Septbr. 1861.

3. Vertrag vom 6. Decbr. 1856.

[Off. S. V. 661. Kaiser IV. 131].

1236. Auf die Anfrage der Regierung des Kts. Aargau, wie theils hinsichtlich der Beerbung des zu Lörrach verstorbenen Friedrich Gloor von Leutwyl (Aargau), theils rücksichtlich der Bevormundung seiner minderjährigen Kinder der Staatsvertrag mit dem Grossh. Baden auszulegen sei, — wurde erwiedert:

1) Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass gemäss Art. 6 des Staatsvertrages zwischen der Eidgenossenschaft und dem Grossherzogthum Baden vom 6. Decbr. 1856 die Erbschaft Gloor nach badischen Gesetzen und durch die badischen Gerichtsbehörden zu erledigen ist.

2) Was die zweite Frage anbelangt, ob nicht die heimatlichen Waisenbehörden für diejenigen Erben, welche — obschon in Lörrach wohnhaft — ihrer Vertretung und Aufsicht gesetzlich unterworfen seien, die Befugniss zustehe, bei der Theilung zu concurriren und deren Interessen dabei zu wahren: — so hängt deren Beantwortung natürlich ganz von der badischen Gesetzgebung ab, da kein Staat verpflichtet ist, sich gegen seinen Willen die Einmischung auswärtiger Behörden in Erb- oder Vormundschaftssachen gefallen zu lassen. Nach Art. 417 des badischen Landrechts beansprucht nun Baden die Ausübung der Vormundschaft über Minderjährige, die fremden Staaten angehören, insoweit als dieselben Vermögen in Baden besitzen und es wird dann zu dessen Verwaltung ein besonderer Vormund (Nebenvormund) aufgestellt. Da nun im Specialfalle das gesammte Vermögen der Bevormundeten sich in Baden befindet, so folgt daraus, dass die gesammte vermögensrechtliche Vormundschaft Sache der badischen Vormundschaftsbehörden ist und die heimatlichen Vormundschaftsbehörden weder nach Recht noch nach Pflichten berühren kann. BR. v. 26. Octbr. 1863.

C. Mit Frankreich.

1. Vertrag vom 30. Mai 1827.

[A. S. II. 177. Snell I. 461. Kaiser IV. 225].

Vgl. No. **853. 898. 1258.**

1237. In einem Specialfalle wurde von der franz. Gesandtschaft die Ansicht geltend gemacht, es seien durch die neuen Bundesverhältnisse auch jene Kantone den Vorschriften des Niederlassungsver-

trages vom 23. Septbr. 1827 [sollte wol heissen: vom 30. Mai 1827] unterstellt, welche demselben ursprünglich nicht beigetreten.

Diese Ansicht bekämpfte der BR., indem er sich dahin aussprach: Es sei eine anerkannte Thatsache, dass unter der Herrschaft des frühern BVertrages Staatsverträge über Niederlassungsverhältnisse und dergl. nur für diejenigen Kantone massgebend gewesen seien, welche jenen Verträgen ihre ausdrückliche Ratification ertheilt haben. Die neue BVerf. habe nun allerdings der Schweiz die Möglichkeit gegeben, gewisse Arten von Staatsverträgen von Bundes wegen mit auswärtigen Staaten für die ganze Schweiz abzuschliessen, ohne dass es hiefür der Ratification der Kantone bedürfte. Dagegen habe die BVerf. in den schon bestehenden Staatsverträgen durchaus nichts verändert. Es gelten somit bezüglich derselben die Bestimmungen des frühern Rechts, bis und so lange nicht eine Novation jener Verträge stattgefunden habe und eine Ratification derselben von Seite der BVersammlung erfolgt sei. In diesem Sinne habe der BR. schon wiederholt entschieden. [Vgl. No. **617**. **620**]. B. 1862 II. 227.

1238. In einer Note vom 31. Octbr. 1858 machte die **französische Gesandtschaft** dem BR. die Mittheilung, dass eine grosse Anzahl Franzosen, die an der Eisenbahn bei St. Maurice arbeiten, fortwährenden Misshandlungen von Seite der dortigen Bevölkerung ausgesetzt seien und sie sprach dabei die Hoffnung aus, dass eine ernstliche Verwendung des BR. bei der Regierung von Wallis genügend sein werde, um die Localbehörden zu bestimmen, künftig die erwähnten französischen Angehörigen zu beschützen.

Diese Note wurde folgendermassen beantwortet:

Der schweiz. BR. wird nie ermangeln, jedesmal seine ernstliche Verwendung eintreten zu lassen, wenn eine schweiz. Behörde es unterlassen würde, Fremden denjenigen Schutz zu gewähren, welchen sie nach bestehenden Staatsverträgen oder nach der Verfassung und den Gesetzen unsers Landes anzusprechen berechtigt sind; allein auf der andern Seite kann der BR. erst dann einschreiten, wenn vorliegt oder wenigstens bestimmt behauptet wird, dass die competente Behörde ungeachtet eingelegter Klage sich weigere, derselben rechtliches Gehör zu schenken. Nun ist weder in der Note, noch in der beiliegenden Petition irgendwie behauptet oder ausgesprochen, dass die fraglichen Bittsteller sich an die competente Behörde gewendet und dass diese sich geweigert habe, auf die Klage nach den Gesetzen des Kantons einzugehen. Der Inhalt der Petition lässt vielmehr auf das Gegentheil schliessen, denn es heisst darin:

»Mais maintenant nous ne pouvons accuser *la population, ni la justice*, qui cependant devrait, ce nous semble, y mettre ordre, mais nous pensons,

qu'elle n'ose pas s'y interposer. *Ce sont quelques individus etc.*« Die Petenten haben also blos Vermuthungen, dass die Behörden die Vorfälle kennen und nicht den Muth haben einzuschreiten. Von einer Anzeige bei der Behörde, von einer förmlichen Klage ist keine Rede. Es liegt also gar kein Beweis vor, dass die competenten Behörden Kenntniss haben von den Vorgängen und dass sie zum Einschreiten verpflichtet gewesen seien. In diesen beiden Hinsichten erlaubt sich der BR. noch auf Folgendes aufmerksam zu machen: Die Petenten beklagen sich nicht über die Bevölkerung im Allgemeinen, sondern nur über einige Individuen; es handelt sich also nicht um eine allgemeine feindselige Stimmung der Einwohner, nicht um massenhafte Demonstrationen, die den Augen der Behörden nicht wol entgehen könnten, sondern um Handlungen einiger weniger Individuen; daraus folgt natürlich, dass man nicht von vorneherein annehmen darf, solche Handlungen seien den Behörden bekannt gewesen. Gesetzt aber auch, sie hätten Einzelnes vernommen, so frägt sich wieder, was sie gehört haben und ob sie zum Einschreiten verpflichtet gewesen seien. Die Petition macht den Eindruck, dass es sich vorzüglich um sog. Realinjurien handle und dass die Behörden es wenigstens so auffassen konnten. Nun ist es in der Schweiz ziemlich allgemeiner Grundsatz, dass Verbal- und Realinjurien nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Klage der Betheiligten verfolgt werden.

Aus diesem Grunde muss der BR. die Gesandtschaft ersuchen, vor Allem aus die Betheiligten zu bestimmten Erklärungen zu veranlassen, ob sie Klage geführt haben, bei welcher Behörde und welchen Bescheid sie erhalten haben. Sollte sich dann ergeben, dass sie zum Schutze ihrer Rechte nichts gethan haben, so wird die Gesandtschaft denselben gewiss gerne den Rath ertheilen, den Weg einzuschlagen, den jeder Schweizerbürger in gleicher Lage einschlagen müsste. Sollte es sich dagegen zeigen, dass die Behörden wirklich ihre Verpflichtungen ausser Acht lassen, so wiederholt der BR. hiemit seine Bereitwilligkeit, von seiner Seite alles zu thun, was in seiner Stellung liegt, um begründeten Beschwerden über schweiz. Behörden abzuhelfen. Da aber nach der Petition anzunehmen ist, dass nicht alle Unterzeichner franz. Angehörige sind, so versteht es sich natürlich, dass die eventuelle Dazwischenkunft des BR. sich nur auf die Franzosen beziehen könnte. BR. v. 5. Novbr. 1858.

1239. Mit welcher Leichtfertigkeit mitunter Klagen erhoben und diplomatische Verwendung nachgesucht wird, zeigt folgender Fall:

Ein Franzose, Namens Ludwig Fournier, erhob beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Beschwerde, er sei in Vernayaz (Wallis) bei der Eisenbahnbaute beschäftigt gewesen, dann aber am 24. Octbr. 1858 mit drei andern Franzosen, Namens Soumis, Capus und Dupont, arg misshandelt worden; ausserdem seien ihm die Effecten zerrissen und sein Geld gestohlen worden, und als er beim Gericht in St. Maurice Klage geführt, habe er als Antwort den Befehl erhalten, inner 24 Stunden das Land zu verlassen.

Diese Klage übermittelte die französische Gesandtschaft mit

Note vom 21. Decbr. 1858 dem BR. und knüpfte daran das Gesuch, es möchte die Sache untersucht und wenn sich die Beschwerde als begründet darstelle, dem Fournier Satisfaction verschafft werden.

Der Staatsrath von Wallis ertheilte sodann mit Schreiben vom 7. April 1859 folgende Auskunft: Fournier habe allerdings beim correctionellen Gericht in St. Maurice die Eingangs erwähnte Klage erhoben, worauf dasselbe sofort Untersuchung eingeleitet habe. Zwei der als Hauptthäter bezeichneten Angeklagten haben dann aber ebenfalls Klage gegen Fournier und seine Genossen erhoben, dass sie von ihnen schwer verletzt worden seien, welche Verletzungen sie durch ein ärztliches Zeugniss festgestellt haben. Dem Fournier sei nun aufgegeben worden, seine Verletzungen ebenfalls constatiren zu lassen, es sei das aber nicht geschehen. Und als ihm der Untersuchungsrichter gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung weiter aufgegeben, Caution zu leisten und im Kt. Wallis ein Domicil zu verzeigen, sei derselbe nicht mehr erschienen und habe, wie jener einige Zeit später vernommen, den Kanton verlassen. Die Untersuchung sei daher theils wegen Abwesenheit des Klägers, theils wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Vorschriften sistirt worden.

Der BR. theilte diese Auskunft der französischen Gesandtschaft mit und diese liess die Sache auf sich beruhen.

BR. v. 11. April 1859.

1240. Auf die Anfrage der Regierung von Baselland, ob gegen Hinterlage französischer Geburtsscheine Aufenthaltsbewilligungen ertheilt werden dürfen, wurde erwiedert, dass nach Art. 2 des Vertrages mit Frankreich vom 30. Mai 1827 für Franzosen ein Immatriculationsschein nöthig sei, sowol für den Aufenthalt als für die Niederlassung; eine Ausnahme hievon zu gestatten, sei der Regierung auf eigene Gefahr natürlich nicht verwehrt, wobei sie die Bestimmungen des franz. Code civil über die franz. Nationalität zu Rathe ziehen möge. Den speciellen Fall betreffend (in welchem eben nur ein von der Mairie zu Hüningen ausgefertigter Geburtsschein vorlag), scheine dem BR. die fernere Gestattung des Aufenthaltes keineswegs geboten zu sein. BR. v. 5. Juli 1861.

1241. Die Regierung von Freiburg hatte die mit einem Pass der franz. Gesandtschaft versehenen Eheleute Minnard-Ducarroz wegen Bettelei ausgewiesen, allein der Maire in Pontarlier weigerte

sich, denselben den Eintritt in Frankreich zu gestatten und drohte, sie wieder zurückzuschieben, weshalb die Intervention des BR. in Anspruch genommen wurde.

Derselbe beschloss, es sei der franz. Gesandtschaft von dieser Ausweisung Kenntniss zu geben mit dem Gesuche, sie möchte dafür besorgt sein, dass der Aufnahme jener Personen in Frankreich kein Hinderniss bereitet und namentlich, dass sie nicht wieder nach der Schweiz zurückgewiesen werden, da über die französische Angehörigkeit derselben nach dem von der Gesandtschaft erhaltenen Passe kein Zweifel walten und hierorts es gleichgültig sein könne, welcher franz. Gemeinde die Unterstützungspflicht obliege.

BR. v. 1. August 1862.

1242. Die von Lyon gebürtige Fräulein Salome Luise Braun starb im Septbr. 1860 in Lausanne, wo sie seit vielen Jahren niedergelassen war. Ihr bedeutendes, ausschliesslich in Werthschriften bestehendes Vermögen befand sich zum Theil in Frankreich, zum Theil im Kt. Waadt. Während nun in Frankreich blos von den dort befindlichen Vermögenstheilen im Betrage von 142;023 Fr. 17 Rp. die Erbschaftssteuer mit 12,567 Fr. 80 Rp. bezahlt werden musste, forderten die waadtländischen Behörden dieselbe von der gesammten 256,904 Fr. 20 Rp. betragenden Erbschaft, nach Abzug der in Frankreich bezahlten Erbsteuer mit 14,669 Fr 73 Rp. — Ueber diese doppelte Besteuerung beschwerten sich die Erben Braun (sechs Waadtländer und ein Franzose); sie wurden aber durch Beschluss des BR. vom 6. August 1862 abgewiesen. Gründe:

1) Die BVersammlung hat in ihrem jüngsten Recursentscheid in Sachen Dür [No. **694**] den Grundsatz aufgestellt, es dürfe die Erbschaftssteuer vom Niederlassungskanton zwar vom gesammten beweglichen Vermögen des Erblassers erhoben werden, nicht aber auch von dem zu der Erbschaft gehörenden Grundeigenthum, das in einem andern Kanton liege.

2) Art. 1 des Staatsvertrages mit Frankreich vom 30. Mai 1827 setzt fest, dass die Franzosen sowol mit Bezug auf ihre Personen als ihre Güter in jedem Kanton gleich den Angehörigen der andern Kantone behandelt werden sollen. Der Kt. Waadt ist diesem Staatsvertrage beigetreten, somit besteht für Hinterlassenschaften französischer Angehöriger das gleiche, indess auch kein besseres Recht als für die Angehörigen anderer Schweizerkantone.

3) Im vorliegenden Falle liegt nach dem Erbschaftsinventar kein Grundeigenthum in Frankreich und demnach ist gemäss dem vorbezeichneten Grundsatze der Kt. Waadt berechtigt, die Erbschaftssteuer vom gesammten Vermögen zu erheben. B. 1863 II. 51.

Gegen diesen Entscheid recurrirten die Erben an die BVersammlung und erwirkten inzwischen beim BR. eine provisorische Sistirung der Execution bis zum definitiven Entscheid. Die Beschwerde wurde aber am 17./23. Januar 1863 abgewiesen.

Die Commission des Nationalrathes begründete ihren diesfälligen Antrag im Wesentlichen dahin:

Bei der Beurtheilung der Frage, welcher Staatshoheit Forderungsrechte, industrielle Wertheffecten und dergl. in Rücksicht auf die Besteurung unterworfen seien, kommt es nicht auf die Person des Schuldners, beziehungsweise auf die Lage des betreffenden industriellen Etablissements an, vielmehr entscheidet in dieser Beziehung der Wohnsitz des Berechtigten, als der Vereinigungspunkt aller derartigen unkörperlichen Rechtsobjecte. Der diesfalls von der Regierung von Waadt angerufene Grundsatz »mobilia ossibus personae inhaerent« wird zwar von den Recurrenten als eine Fiction bezeichnet, die wol im Civilrecht Geltung habe, bei der Entscheidung staatsrechtlicher Fragen aber nicht zur Anwendung kommen könne. Allein der Versuch des Nachweises, dass die im Streite liegenden Forderungsrechte als in Frankreich gelegen und der dortigen Staatshoheit unterworfen betrachtet werden müssen, beruht gleichfalls auf reinen Fictionen, welchen zugleich jeder Schein von juristischer Begründung abgeht. Denn wenn bei beweglichen Sachen von einem Forum der gelegenen Sache die Rede sein soll, so entscheidet diesfalls der Besitz und es entspricht zuverlässig bei unkörperlichen Rechtsobjecten mehr der Natur der Sache, den Berechtigten analog als Besitzer zu betrachten, als den Verpflichteten. B. 1863 I. 462.

1243. Die freiburgische Gemeinde Düdingen (Guin) belangte einen dort niedergelassenen Franzosen, Ns. Guillebeaud, auf Bezahlung von Steuern an den Neubau der katholischen Schule. Dieser beschwert sich nun über ungleiche Behandlung, indem, während die Katholiken nur an die katholische, die Protestanten aber an die von ihnen gestiftete protestantische Schule steuern, er angehalten werde, die Steuer an beide zu zahlen. Dabei bemerkt er, er selbst sei Katholik, dagegen gehören seine Frau und namentlich die Kinder, welche die Schule besuchen, der evangelischen Kirche an.

Der BR. wies am 19. Januar 1863 die Beschwerde ab, davon ausgehend, dass für die Beurtheilung der Steuerpflichtigkeit nicht die Religion von Frau und Kindern, sondern diejenige des Familienvaters massgebend sei, indem das entgegengesetzte Princip z. B. bei Erziehung von Kindern aus einer gemischten Ehe in verschiedenen

Confessionen zu wahren Absurdidäten führen müsste. Uebrigens sei die protestantische Schule in der Gemeinde Düdingen nicht eine öffentliche; die Gemeinde hätte somit nach dem Gesetze vom 21. Febr. 1854 auch die Protestanten für Steuern in die dortigen öffentlichen Schulen anhalten können. Wenn sie nun aus Billigkeitsrücksichten darauf verzichtet habe, so stehe doch ihr allein zu, über den Umfang dieser Ausnahme zu entscheiden. B. 1864 I. 356.

1244. Michael Anton Schlichtig aus St. Gerold (Voralberg) war in Urtière (Frankreich) domicilirt, verlobte sich dort mit einer Bernerin und erhielt am 22. Januar 1854 vom Maire in Urtière Attestat, dass er behufs seiner Verehelichung den französischen Gesetzen Genüge geleistet habe und dass er wie seine Frau und allfällige Kinder zu allen Zeiten in Urtière anerkannt werden und der Rechte als französische Bürger theilhaftig sein solle. Mit Rücksicht auf dieses neue Bürgerrecht verlangte und erhielt Schlichtig die förmliche Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande. Es erfolgte sodann die Verkündung der Ehe in Urtière und die Einsegnung derselben auf bernischem Gebiete in Pommerats, wo die Eheleute Schlichtig Grundeigenthum erwarben und ihr Domicil nahmen. Sofort verweigerten nun aber die französischen Behörden die Ertheilung von Legitimationsschriften, gestützt darauf, dass die Attestate des Maire bedeutungslos seien, denn es mangeln ihm die Eigenschaften, um einer Person die Qualität als Franzose zu ertheilen; man werde blos Franzose durch Geburt und Naturalisation. Die von der Regierung von Bern gegen diese Theorie vorgebrachten Gründe und der Versuch, die Familie Schlichtig abzuschieben, blieben erfolglos, sie musste sich vielmehr am 8. Juni 1863 entschliessen, diese Familie im Kt. Bern einzubürgern. Im Uebrigen wies die Regierung ihre Beamten an, weder die Verkündung noch die Einsegnung der Ehe eines Franzosen zu bewilligen, bevor er von der französischen Gesandtschaft in der Schweiz eine officielle Erklärung über seine Qualität als Franzose beigebracht haben werde. Die Gesandtschaft bemerkte hiezu, es sei damit im Grunde nichts Neues eingeführt, denn sie stelle tagtäglich derartige Erklärungen aus, in welchen die zutreffenden Artikel 170, 12 und 11 des Code Napoléon citirt seien. B. 1864 I. 334.

1245. Nachdem Anton Meunier von Biefmorin (Frankreich), wohnhaft in Neuenburg, auf eine beim BR. erhobene Beschwerde

über ungesetzliche Behandlung im Kt. Waadt an die zunächst competente Oberbehörde dieses Kantons verwiesen worden war, indem der BR. nicht im Falle sei, sich in die Justizverhältnisse der Kantone einzumischen, wandte er sich an die franz. Gesandtschaft, die mit Note vom 23. Mai 1863 um Auskunft und Mittheilung des betreffenden Urtheils ersuchte.

Aus dem von der Regierung des Kts. Waadt eingezogenen Berichte ergab sich nun, dass Meunier wegen unbefugten Arztnens am 26. März verhaftet und, weil er im Kt. Waadt kein Domicil habe, 26 Tage in Verhaft behalten worden sei. Am 17. April habe ihn dann das Polizeigericht zu Payerne wegen Uebertretung des Art. 233 des Gesetzes vom 1. Febr. 1850 zu 30 Fr. Busse und zu den Kosten verurtheilt, zu deren Bezahlung die dem Meunier bei seiner Verhaftung abgenommene Baarschaft verwendet worden sei. Dieses Urtheil habe die Rechtskraft beschritten, da der Verurtheilte das Rechtsmittel der Cassation nicht ergriffen.

Von diesem Sachverhalt wurde der franz. Gesandtschaft mit der Bemerkung Mittheilung gemacht, sie werde sich aus den vorliegenden Acten und angesichts des Umstandes, dass das dem Meunier zur Last fallende Vergehen mit Busse bis auf 200 Fr. und drei Monate Gefängniss bedroht sei, überzeugen, dass der Beschwerdeführer in ganz gesetzlicher und zugleich milder Weise behandelt worden sei. Nachdem dann Meunier keinerlei Rechtsmittel gegen das Urtheil ergriffen habe, seien die BBehörden aus formellen Gründen nicht im Falle, sich mit dieser gerichtlich erledigten Angelegenheit weiter zu befassen, abgesehen davon, dass die Beschwerde auch materiell in keiner Beziehung als gerechtfertigt erscheine.

BR. v. 11. u. 27. Mai u. 19. Juni 1863.

1246. Der seit mehreren Jahren als Metzger und Bierbrauer in Luzern niedergelassene Anton Bopp aus Kaisersberg (Frankreich) hat sich wiederholt bei der luzernischen Regierung dafür verwendet, dass ihm gestattet werde, in seinem eigenen Hause das von ihm selbst gebraute Bier im Detail zu verkaufen. Er wurde jedoch immer — so am 18. Mai und 3. Octbr. 1859; am 28. Januar und 17. Juli 1861 und am 12. Juni 1862 — abgewiesen. Die Abweisung wird namentlich in diesem letztern Beschlusse dahin begründet: es stehe gesetzlich dem Regierungsrathe zu, die Concession zu Ausübung des Wirthschaftsgewerbes nach freiem Ermessen zu ertheilen; ein solches

Recht werde indess nur da bewilligt, wo ein Bedürfniss vorhanden, die Localität geeignet sei und die Persönlichkeit des Petenten genügende Gewähr biete für eine ordentliche Betreibung; nun sei aber nach übereinstimmendem Befunde der hierüber vernommenen Localbehörden ein Bedürfniss gerade in dem Stadttheil, wo Petent das Bierschenkrecht auszuüben beabsichtige, nicht vorhanden und es biete dessen Persönlichkeit keine Gewähr, indem er schon wiederholt bestraft worden sei.

Hierüber beschwerte sich Bopp beim BR. unter Berufung auf den Staatsvertrag mit Frankreich vom 30. Mai 1827, der den Franzosen die freie Gewerbsbetreibung garantire und es schloss sich auch die franz. Gesandtschaft dieser Beschwerde an.

Der BR. verwarf dieselbe. Gründe:

1) Die BBehörden haben im Specialfalle zu untersuchen, ob die Beschwerde, dass Recurrent als Franzose entgegen dem Staatsvertrag mit Frankreich vom 30. Mai 1827 in seinen Rechten zurückgesetzt worden, begründet sei.

2) Diese Frage muss jedoch verneint werden, weil nach Art. 1 jenes Vertrages auch die Franzosen nur zu denjenigen Arten von Gewerb oder Handel berechtigt sind, welche den Schweizerbürgern selbst zustehen. Nun erlaubt die Gesetzgebung von Luzern den Wirthschaftsbetrieb keineswegs allgemein, sondern sie knüpft denselben an bestimmte Bedingungen, wobei dann im Weitern zwischen Luzernern, Schweizern und Franzosen gar kein Unterschied gemacht wird.

3) Ueber das Vorhandensein dieser Bedingungen im Specialfalle hatten einzig die luzernischen Behörden zu entscheiden, ohne dass den BBehörden das Recht zur Abänderung solcher Entscheidungen zustände. Wenn man indess auch das Materielle der Beschwerde näher prüft, so erscheint der abweisende Entscheid jener Behörden als ein vollständig gerechtfertigter und die erhobene Beschwerde als eine höchst leichtfertige. BR. v. 29. Juni 1863.

1247. Dem Friedrich Ludwig Erb von Röthenbach, wohnhaft in der neuenburgischen Gemeinde Fleurier, der sich darüber beschwert, dass seine Heimatgemeinde von ihm ein Heirateinzugsgeld von 120 Fr. fordere, weil er eine Französin zu ehelichen beabsichtige, wurde geantwortet, dass er eine allfällige Beschwerde zunächst bei der Regierung des Kts. Bern anzubringen habe, indem erst gegen

einen solchen Entscheid ein Recurs an den BR. zulässig erscheine. Uebrigens sei die von ihm aufgeworfene Frage auch schon von anderer Seite angeregt und vom BR. in dem Sinne entschieden worden, dass die Behörden in Bern zu jener Forderung berechtigt seien, indem die Gleichstellung der Franzosen mit den Schweizern in dem Vertrage zwischen der Schweiz und Frankreich v. J. 1827 nur auf die Niederlassung und was damit nothwendig zusammenhange sich beziehe, während das Einzugsgeld ein ganz anderes Rechtsverhältniss beschlage, das eher den Charakter einer Naturalisationsgebühr an sich trage und mit dem Rechte auf Armenunterstützung in Correlation stehe. BR. v. 16. Octbr. 1863. cf. No. **621.**

2. Vertrag vom 18. Juli 1828.*)

[A. S. II. 217. Snell I. 501. Kaiser IV. 241].

1248. Der BR. knüpfte mit Frankreich Unterhandlungen an, bezüglich auf die rechtliche Stellung der schweiz. anonymen Gesellschaften. Es ergab sich nämlich, dass diese in neuerer Zeit sowol durch Entscheidungen der franz. Gerichtshöfe, als von Seite der Verwaltungsbehörden ausnahmsweise und ungünstiger behandelt und ihnen namentlich nicht gestattet worden sei, ihre Rechte vor den franz. Gerichten zu vertreten und zu betreiben, wodurch deren Schuldner ermuthigt wurden, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu verweigern. Die Berufung der schweiz. Gesellschaften auf den Staatsvertrag mit Frankreich v. J. 1828 wurde in einem Urtheil des Pariser Cassationshofes vom 1. August 1860 dahin beantwortet, dass jener Vertrag mit Rücksicht auf das franz. Gesetz vom 30. Mai 1857, betr. die Zulassung der belgischen Gesellschaften, keine Anwendung auf schweiz. anonyme Gesellschaften finden könne.

Dieser Conflict wurde durch ein kaiserliches Decret vom 11. Mai 1861 beseitigt, das bestimmt:

»Die anonymen Gesellschaften und andere commerzielle, industrielle oder finanzielle Associationen, welche in der schweiz. Eidgenossenschaft von der Regierung gutgeheissen werden müssen und die diese Gutheissung wirklich erlangt haben, können alle ihre Rechte in Frankreich ausüben und vor den Gerichten geltend machen, wobei sie sich jedoch an die Gesetze des Kaiserreichs zu halten haben.«

---

*) Soweit dieser Vertrag und derjenige vom 30. Septbr. 1833 sich auf die Auslieferung bezieht, siehe unten No. **1865—1868.**

In dem diesfälligen Begleitschreiben bemerkt der Minister des Aeussern, die franz. Regierung sei in diesem Falle von der üblichen Regel abgewichen, nach welcher sie verlange, dass die Reciprocität durch ein besonderes Gesetz zugesichert werde. Nach frühern Mittheilungen nehme aber die Regierung an, dass die französischen Gesellschaften die gleiche Begünstigung in der Schweiz finden, wie solche den schweiz. Gesellschaften in Frankreich nunmehr zugestanden worden sei.

Der BR. theilte die beiden Actenstücke den Kantonsregierungen mit unter Berufung auf das Kreisschreiben in der gleichen Angelegenheit vom 7. Octbr. 1860. (B. 1860 III. 181).

B. 1861 I. 905. 1862 II. 227.

1249. Der Notar Coulin in Motiers-Travers ersuchte den BR. er möchte auf diplomatischem Wege die Execution eines Urtheils bewirken, welches die Gläubiger eines in Boveresse (Neuenburg) wohnhaft gewesenen, nun aber flüchtigen Franzosen, Namens Johann Dirheimer, gegen diesen erlangt haben.

Es wurde ihm erwiedert: Bevor der diplomatische Weg betreten werden könne, müssen die Gläubiger in erster Linie und unter Berufung auf den Staatsvertrag v. J. 1828 bei dem zuständigen französischen Gerichte um Vollziehung des zu ihren Gunsten ausgefällten Urtheils sich verwenden, gerade wie dies umgekehrt die Franzosen auch in der Schweiz thun müssen. Sollten dann aber die Gläubiger mit diesem Gesuche von den französischen Gerichten abgewiesen werden, so mögen sie wieder an den BR. gelangen, der dann nach Art. 1 des Staatsvertrages bei der franz. Regierung die erforderlichen Schritte thun werde. BR. v. 19. März 1860. Vgl. No. **624** u. **1268.**

1250. Im November 1853 schloss Martin Anton Wyss in Zug mit dem Hause Lièvre & Lasalle in Mühlhausen einen Kauf ab, zufolge welchem Letzteres sich verpflichtete, 9900 Mass Roussillon an Erstern zu liefern. Wirklich langten 15 Fässer in Basel an und wurden dort von Wyss in Empfang genommen. Da sich aber sofort zeigte, dass der Wein nicht musterconform sei und inzwischen die bestellte Qualität bedeutend im Preise gestiegen war, so verlangte W. einen Abzug am Facturapreis, sowie den Rest des gekauften Weines in natura oder Vergütung des Preisunterschiedes, den er zu 4275 Fr berechnete. Die Verkäufer verweigerten Beides, weshalb Wyss ihnen

am 22. April 1854 durch das Kantonsgericht in Zug eröffnen liess: »dass sie sich bezüglich ihrer Weinlieferungen mit dem Empfänger M. A. Wyss in Zug über Schadloshaltung gütlich oder rechtlich bis den 22. Mai verständigen sollen, widrigenfalls er ihnen über die betreffenden Lieferungen in Zukunft weder Rede noch Antwort mehr zu geben schuldig sei.« Diese Provocation wurde den Verkäufern am 27. April insinuirt, sie liessen indess die angesetzte Frist fruchtlos verstreichen. Endlich am 2. Decbr. 1854 traten sie gegen Wyss klagend auf und stellten an ihn eine Forderung von 2353 Fr. 60 Rp., sie wurden aber am 15. Novbr. 1855 vom Obergericht des Kts. Zug abgewiesen und ein später eingereichtes Revisionsgesuch ward am 18. Octbr. 1856 verworfen.

Lièvre & Lasalle wandten sich nun an die franz. Gesandtschaft in der Schweiz, welche in einer Note an den BR. d. d. 31. Juli 1858 einlässlich zu zeigen suchte, dass die erwähnten Urtheile des zugerschen Obergerichts mit dem Staatsvertrage v. 18. Juli 1828 im Widerspruch stehen, weshalb deren Aufhebung beantragt werde.

Der BR. beantwortete die Note am 17. Febr. 1859 unter Beifügung einer Abschrift der Berichterstattung des zugerschen Obergerichts, sowie der Intimation vom 27. April 1859, wie folgt:

»Aus diesen Actenstücken wird Se. Exc. sich überzeugen, dass weder der Staatsvertrag v. J. 1828 noch völkerrechtliche Principien verletzt wurden; und unter andern Gesichtspunkten ist die Beschwerde nicht zu prüfen. Der Streit zwischen den Herren Lièvre & Lasalle und Wyss betrifft unstreitig eine rein persönliche Forderung, worüber der Art. III. des citirten Staatsvertrages sagt: »»In persönlichen oder Handelsstreitigkeiten, welche sich nicht gütlich und ohne richterliche Dazwischenkunft beenden lassen, wird der Kläger gehalten sein, seine Sache vor dem natürlichen Richter des Beklagten zu betreiben, — es wäre denn, dass die Parteien im Orte selbst, wo der Vertrag geschlossen wurde, gegenwärtig oder dass sie in Ansehung des Richters übereingekommen wären, vor welchem ihre Anstände zu schlichten sie sich verbindlich gemacht hätten.«« Dass die letztere Voraussetzung nicht vorhanden ist, kann als gewiss angenommen werden, da die Herren Lièvre & Lasalle sich gar nicht auf einen solchen Umstand berufen. Es sind somit sowol nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als insbesondere nach den Bestimmungen des allegirten Staatsvertrages die zugerschen Gerichte die allein competenten. So wurde es auch von den Parteien angesehen. Als Herr Wyss in Folge Lieferung von geringern Weinsorten einen Abzug an der Forderung der Lieferanten machen zu können glaubte, liess er den Herren Lièvre & Lasalle auf rechtlichem Wege anzeigen, dass sie sich mit ihm in einer bestimmten Zeitfrist verständigen sollen, ansonst er sich nicht mehr für verpflichtet halte, ihnen Rede und Antwort über die Weinlieferung zu geben. Es ist nun constatirt, dass die Herren Lièvre & Lasalle

diese Intimation durch Vermittlung des zuständigen französischen Beamten, des Friedensrichters in Mühlhausen, erhielten. Wenn dieselben sich nicht veranlasst sahen, irgend welche Schritte zur Bestreitung der Zulässigkeit eines solchen Verfahrens zu thun und wenn der zugersche Richter bei Verhandlung des Hauptprozesses hierauf Rücksicht nahm, so ist einzig zu prüfen, ob hiebei französische Bürger anders behandelt wurden, als bei gleichen Voraussetzungen Schweizerbürger behandelt worden wären. Ew. Exc. wird sich aber unschwer aus den beiliegenden Acten überzeugen, dass dieses nicht der Fall ist.

»Anders würde sich die Sache allerdings gestalten, wenn durch das Verfahren der Zuger Gerichte der natürliche Gerichtsstand verändert und z. B. von Frankreich nach der Schweiz verlegt worden wäre. Dem ist aber nicht so. Die Herren Lièvre & Lasalle sind Creditoren, Herr Wyss ist Debitor und da er die Forderung streitig machte, so musste der Streit jedenfalls von den Gerichten in Zug als Gerichtsstand des Beklagten behandelt und entschieden werden, weil unzweifelhaft eine rein persönliche Forderung vorliegt. Es waren somit diese Gerichte befugt, nach Massgabe ihrer Prozessgesetze, welche eine Provocation der Klage von Seite des Beklagten zulassen, den Streit anhand zu nehmen und jeder Bürger von Zug, oder der Schweiz überhaupt, hätte die Urtheile anerkennen müssen.

»Ohne im Uebrigen uns auf eine Beurtheilung des stattgehabten Verfahrens einzulassen, können wir die Beschwerde der Herren Lièvre & Lasalle nicht begründet finden, weil, wie bemerkt, die ganze Streitfrage — als eine persönliche Forderung betreffend — vor die zugerschen Gerichte gehörte, welche dieselbe in einer Weise behandelten und erledigten, wie es gegen eigene Angehörige auch geschehen sein würde. Wir hoffen, diese Bemerkungen werden Sie von der Unbegründetheit der Reclamation überzeugen.«

Mit Note vom 29. März 1859 erklärte sodann die Gesandtschaft, dass sie von ihrer Regierung beauftragt sei, die Reclamation fallen zu lassen, nichts desto weniger aber gegen diese Auffassung zu protestiren, die in ihren Augen indirect den Vertrag vom Jahre 1828 verletze.

Hierauf wurde am 20. gl. Ms. geantwortet, der BR. könne diesen Vorwurf einer Verletzung des Staatsvertrages nicht stillschweigend hinnehmen, sondern müsse ihn des Bestimmtesten ablehnen, weil er das Bewusstsein habe, dass er mit aller Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit die Sache geprüft habe. Die Auffassung der franz. Regierung beruhe auf dem Irrthum, dass sie sich nicht auf den Standpunkt des Vertrages beschränke, sondern auf eine materielle Kritik des Civilprozessverfahrens im Kt. Zug eingehe. — Auf die Sache selbst wolle auch der BR. nicht mehr zurückkommen, sondern lediglich nochmals constatiren, dass einerseits die Gerichte von Zug competent gewesen und somit die franz. Partei dem natürlichen Richter nicht entfremdet worden sei, und dass anderseits, diese Competenz vor-

ausgesetzt, das Verfahren in ganz gleicher Weise auch gegen Schweizerbürger unter gleichen Umständen eintreten würde. Sobald aber diese beiden Voraussetzungen vorhanden seien, so könne von einer Verletzung des Staatsvertrages nicht die Rede sein und zwar auch dann nicht, wenn das Prozessverfahren vor der Kritik einer erleuchteten Jurisprudenz nicht bestehen könnte. In eine Vergleichung mit der Art und Weise, wie die franz. Gerichte den Staatsvertrag anwenden und in daherige Recriminationen wolle der BR. lieber nicht eintreten. obwol es ihm an hinreichendem Material nicht fehlen würde.

BR. v. 17. Febr. u. 30. März 1859.

1251. Das Handelshaus Möcklin Rey & Co. in Vivis war auf den 20. August 1861 vor das Handelsgericht des Departements der Seine vorgeladen worden, um auf eine persönliche Klage zu antworten, welche der Banquier Eduard Goldschmidt in Paris dort anhängig gemacht hatte.

Da in dieser Vorladung eine Verletzung des Art. III. des Staatsvertrages vom 18. Juli 1828 lag, so wurde die Anlegung der Ladung verweigert und auf diplomatischem Wege erwirkt, dass letztere als null und nichtig erklärt und ein neues Circular an die franz. Generalprocuratoren erlassen wurde, welches ihnen ein schon am 25. Mai 1855 erlassenes in Erinnerung brachte, zum Zwecke, den Angesprochenen bei seinem natürlichen Gerichtsstande zu schützen.

Weil sich dann aber aus der Antwort des schweiz. Gesandten in Paris ergab, dass auch die waadtländischen Gerichtsbehörden schon wiederholt in Frankreich domicilirte Schuldner vor sich laden liessen, so lud der BR. die Regierung von Waadt ein, diesen Missbrauch abzustellen.

BR. v. 2. Septbr. 1861.

1252. Ludwig Rezzonico in Lugano liess auf eine Summe von 573 Fr. Beschlag legen, die sich in Handen des Advocaten Riva daselbst, Bevollmächtigten des Hauses Vimard in Elboeuf (Frankreich), befand. Darüber entstand nun in Lugano Prozess, allein das Haus Vimard bestritt die Competenz des dortigen Gerichtes und behauptete, nach Art. III. des Vertrages mit Frankreich vom 18. Juli 1828 müsse es an seinem Wohnort belangt werden. Die erste Instanz schützte den Beklagten bei dieser Einrede, das Appellationsgericht aber verwarf sie und legte ihm den Beweis auf, dass Art. III. cit. gegenüber den nicht anwesenden Schweizerbürgern auch bei dinglichen Pfand-

nahmen in Frankreich zur Anwendung gebracht werde. Der Beklagte trat diesen Beweis an und in Folge dessen ersuchte der Staatsrath von Tessin den BR., durch Vermittlung des franz. Justizministeriums von der zuständigen Stelle die vom tessinischen Appellationsgericht verlangte Erklärung einholen zu lassen.

Die Antwort des franz. Ministeriums des Aeussern d. d. 13. Januar 1863 ging dahin: Der Justizminister zweifelt gar nicht daran, dass die Bestimmungen des Art. III. auf den vorliegenden Fall Anwendung finden. Wenn der von L. Rezzonico erwirkte Beschlag auf eine Summe Geldes gelegt worden wäre, die ein Dritter dem Hause Vimard schuldete, so wäre die beim Gericht in Lugano eingeleitete Klage nichts anderes als eine Ansprache kraft des gelegten Beschlages und müsste daher nach dem Wortlaute des Art. 567 der Prozessordnung vor das Gericht des Wohnortes des gepfändeten Schuldners, d. h. des Hauses Vimard gebracht werden. Im Specialfalle ist der Advocat Riva dem Hause Vimard gegenüber nicht ein Dritter, sondern er ist sein Mandatar, sein Repräsentant, so dass in Wirklichkeit der Prozess geführt wird ganz allein zwischen Rezzonico und dem Hause Vimard. Die Parteien streiten sich um eine Summe Geldes, die Klage ist also rein nur eine persönliche, und sie muss daher um so mehr dem Gerichte des Beklagten unterstellt werden, m. a. W. dem Richter in Elboeuf. BR. v. 16. Januar 1863.

1253. Die Handelsleute Baumel & Raboul in Cette (Frankreich) klagten eine Forderung aus Weinlieferung gegen einen Kaufmann in Bern bei dem Handelsgerichte in Cette ein. Gestützt auf Art. III. des Staatsvertrages mit Frankreich v. J. 1828 verweigerte der Berner die Annahme der Ladung, weil er in Bern zu belangen sei. Das Gericht in Cette verurtheilte ihn aber in contumatiam und bedrohte ihn mit Personalarrest.

Auf die diplomatische Verwendung des BR. antwortete das franz. Ministerium des Auswärtigen mit Note vom 24. März 1863: Das Gericht in Cette habe den angeführten Staatsvertrag nicht berücksichtigt, weil diese Einrede bei der Gerichtsverhandlung nicht erhoben worden sei. Da der Verurtheilte beabsichtige, Appellation zu erheben (à former opposition), so sei der Generalprocurator bei dem kaiserlichen Gerichtshofe in Montpellier beauftragt worden, den Richter von Cette einzuladen, sich den Vorschriften des Art. III. cit. anzuschliessen und in Zukunft den Inhalt dieses Vertrages zu beobachten,

gemäss den Instructionen, wie sie in dem Circular des Ministers der Justiz vom 25. Mai 1855 enthalten seien. (cf. No. **628**).

B. 1864 I. 335.

1254. Gustav Rensch von Rippoldsweiler (Frankreich), wohnhaft in Rapperschweil, später in Gyrenbad (Zürich), wurde durch Contumaz-Urtheil des Bezirksgerichts Lachen (Schwyz) einerkennt, einen mit den Erben der Witwe Marti in Altendorf (gl. Kts.) abgeschlossenen Kauf über Liegenschaften, bei Altendorf gelegen, zu halten, indem sich dieses Gericht trotz Widerspruches als forum rei sitae competent erklärte.

Ueber dieses Urtheil liess Rensch durch einen Anwalt Beschwerde erheben, der unter Berufung auf Art. 50 der BVerf., den Staatsvertrag mit Frankreich vom J. 1827 und die Praxis des BR. Cassation desselben verlangte.

Der BR. hob am 16. Octbr. 1863 das Urtheil wirklich auf unter Auflegung angemessener Entschädigung an den Recurrenten. Gründe:

1) Es kommen im vorliegenden Falle weder Art. 50 der BVerf., noch der Staatsvertrag mit Frankreich über gegenseitige Niederlassung vom 30. Mai 1827, welchem der Kt. Schwyz nicht beigetreten ist, zur Anwendung, sondern der von der gesammten Eidgenossenschaft abgeschlossene Staatsvertrag mit Frankreich, betreffend verschiedene nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse vom 18. Juli 1828.

2) Art. III. dieses Vertrages schreibt vor, es solle in persönlichen und Handelsstreitigkeiten der Kläger gehalten sein, seine Sache vor dem natürlichen Richter des Beklagten zu betreiben; dagegen solle die Streitsache, wenn sie ein liegendes Gut betreffe, vor dem Gerichte desjenigen Ortes verfolgt werden, wo jenes Eigenthum gelegen sei.

3) Die Frage nun, ob im Specialfalle die Klage einen persönlichen oder einen dinglichen Charakter habe, muss ganz unzweifelhaft in ersterm Sinne entschieden werden, da eine Klage, die den Beklagten blos zur Anerkennung eines Vertrages nöthigen will, den Charakter einer persönlichen Klage hat (s. Entscheid i. S. Krattinger, No. **253**).

4) Was schliesslich die formellen Einreden betrifft: mangelnde Legitimation des Advocaten, Mangel eines festen Wohnsitzes des Recurrenten und frühere Einlassung vor den schwyzerischen Gerichten, so kann auf solche kein Gewicht gelegt werden. Denn an der Legitimation des Anwaltes ist allen Umständen nach mit Grund nicht

zu zweifeln; des Recurrenten Wohnsitz im Kt. Zürich ist durch die eigenen Citationen der schyzerischen Gerichte festgestellt; endlich betraf die angebliche Einlassung des Recurrenten vor den schwyzerischen Gerichten ein anderes Rechtsgeschäft und sie erfolgte unter Voraussetzungen, die einen Schluss auf dessen absolute Unterwerfung unter die schwyzerischen Gerichte nicht zulassen. B. 1864 I. 364.

1255. Am 16. August 1861 starb in Jvry bei Paris Johann Peter Achilles Gilly von Madulein (Graubünden). Ungeachtet nun dessen sämmtliche Intestaterben in Graubünden wohnten, liess die Mutter des Erblassers Fanny (Marie Françoise) Gilly geb. Andreoche jene vor das Civilgericht der Seine laden, damit dieses darüber entscheide, ob nicht der ganze Nachlass der Mutter zufalle. Gleich nach Empfang der Vorladungen protestirten die Intestaterben gegen die Competenz der französischen Gerichte, allein durch Urtheil vom 29. Juli 1863 erklärte sich das erstinstanzliche Civilgericht der Seine als zuständig, über alle Ansprüche an den Gillyschen Nachlass zu entscheiden, denn der Erblasser habe durch seinen langen Aufenthalt in Frankreich sein früheres Bürgerrecht verloren, deshalb und gestützt auf die Thatsache, dass Gilly in Frankreich verstorben, sei die Competenz der franz. Gerichte begründet.

Auf Ansuchen der Intestaterben lud nun der BR. den schweiz. Minister in Paris unter Zustellung sämmtlicher Acten ein, das Begehren der Erstern, es möchten die franz. Gerichte zu Beachtung des Staatsvertrages vom 18. Juli 1828 angewiesen werden, gemäss welchem der Entscheid der streitigen Erbansprüche vor das heimatliche Gericht des Kts. Graubünden gehöre, beim franz. Ministerium auf das Nachdrücklichste zu befürworten und hervorzuheben, dass der BR. in dem Entscheide des franz. Civilgerichts der Seine eine unzweideutige Vertragsverletzung erblicke, welche, sofern sie nicht beseitigt werden könne, den BR. zur ernsten Erwägung der Frage veranlassen müsste, ob die betreffenden Vertragsbestimmungen noch irgend welchen Werth für die Schweiz haben. Der BR. hoffe daher, die franz. Regierung werde ganz bestimmte Weisungen geben, um die höhern Gerichte zur Achtung vor dem Staatsvertrage zu veranlassen.

Diese Verwendung hatte zur Folge, dass der Generalprocurator beim Appellationshofe in Paris vom Ministerium angewiesen wurde, dieser Angelegenheit seine ernsthafte Aufmerksamkeit zu schenken;

die Note fügt bei, der Minister zweifle nicht, dass der erfolgende Beschluss den Bestimmungen des Staatsvertrages entsprechen werde.
BR. v. 28. Januar, 20. März, 21. Octbr., 23. Nov. u. 7. Decbr. 1863. s. No. **1263.**

Diese Erwartung ging wirklich in Erfüllung. Der Appellationshof hob am 4. Febr. 1864 das erstinstanzliche Urtheil wegen Incompetenz auf und verwies die Sache an die heimatlichen Gerichte (cf. Gazette des Tribunaux vom 8. und 9. Febr. 1864).

1256. Der in Bern niedergelassene August Ludwig Dallemagne von Courtenay, Dept. Loiret (Frankreich) beschwert sich darüber, dass der Friedensrichter in Chez-le-Bart (Neuenburg) und der Präsident des Appellationshofes zu Neuenburg erkannt haben, es seien die neuenburgischen Gerichte competent darüber zu entscheiden, wo der Antritt der Erbschaft seiner am 2. August 1862 in Chaux-de-fonds verstorbenen Ehefrau, Elise Dallemagne geb. L'Eplattenier, stattzufinden habe. Recurrent verlangt, dass die Gerichte in Bern als zuständig anerkannt werden, da seine Ehefrau ohne seine Zustimmung kein anderes rechtliches Domicil habe erwerben können und dass deshalb der Nachlass nach Bern verbracht werde; endlich begehrt er, dass der von den Schwestern seiner Ehefrau bereits erklärte Erbschaftsantritt annullirt werden möchte.

Der BR. beschloss, es sei auf die erhobene Beschwerde nicht weiter einzutreten, aus folgenden Gründen:

1) Die BBehörden sind zu einer Aufhebung von gerichtlichen Entscheidungen nur da berechtigt, wo eine Verletzung von BVorschriften oder Concordaten durch jene Acte nachgewiesen wird.

2) Im vorliegenden Falle hat Recurrent keinerlei derartige Bestimmungen namhaft zu machen gewusst.

3) Wirklich sind weder die bernischen noch die neuenburgischen Gerichte zur Entscheidung der pendenten Erbstreitigkeit ordentlich competent, sondern diese Competenz steht gemäss Art. III. des Staatsvertrages zwischen Frankreich und der Schweiz vom 18. Juli 1828 den französischen Gerichten zu, da die Erbschaft einer Französin in Frage liegt.

4) Wenn somit die Parteien sich nicht in der einen oder andern Weise verständigen können, so haben sie den durch den Staatsvertrag bezeichneten ordentlichen Rechtsweg einzuschlagen.

BR. v. 22. April 1863.

1257. Mit Note vom 9. Nov. 1863 erhebt die franz. Gesandtschaft, Ns. des Grafen Le Serrec de Kervily, folgende Beschwerde: Im J. 1854 habe v. Kervily in Paris eine Frau Olga Ostrogradsky aus Russland geehlicht, in Folge dessen dieselbe franz. Bürgerin geworden sei. Diese Eheleute haben einen vorehelichen Sohn erzeugt, der am 1. März 1852 geboren, in Venedig auf den Namen »Georg Nedhoff« getauft, aber durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimirt worden sei und dadurch alle Rechte eines ehelichen Kindes erworben habe. Graf v. Kervily habe dann das Vermögen seiner Frau zum Ankauf von Grundstücken im Kt. Wallis, sowie zur Ausbeutung von Erzgruben verwendet, sei aber hiebei in Fallimentszustand gerathen. Inzwischen sei seine Ehefrau in Paris gestorben und deren Nachlass ihrem Sohne erbrechtlich zugefallen. Während nun v. Kervily sein persönliches Vermögen seinen Gläubigern überlassen, haben diese auch auf das Vermögen des Sohnes gegriffen und einen Theil desselben bereits veräussert. Gegen dieses Vorgehen habe der Vogt des Sohnes Kervily protestirt, aber selbst das Begehren, dass die Liquidation des Nachlasses der Frau v. Kervily durch die französischen Behörden zu erfolgen habe, sei von den Walliser Behörden abgewiesen und dadurch Art. III. des Staatsvertrages v. J. 1828 verletzt worden. Deshalb stelle die Gesandtschaft das Gesuch, der BR. wolle sofort die geeigneten Massregeln ergreifen, damit der fortgesetzten Plünderung der Erbschaft des Sohnes v. Kervily entgegen getreten und dessen Vermögen ausgeschieden werde.

Nach eingeholtem Berichte von Seite der Regierung von Wallis, beziehungsweise des dortigen Appellationsgerichtes, beantwortete der BR. die Note wie folgt: Es ergebe sich aus diesem Berichte, dass die erhobene Beschwerde in der Hauptsache unbegründet sei. Die Frage zwar, ob Georg Nedhoff als legitimer Sprössling der Eheleute Kervily zu betrachten sei, könne als eine Frage des persönlichen Status in gültiger Weise einzig von den franz. Behörden entschieden werden. Dagegen sei diese Frage im Grunde bisher nur indirect zur Sprache gekommen. Bis jetzt habe es sich nämlich um die andern Fragen gehandelt, ob genanntem Georg Nedhoff Eigenthums- oder Hypothekarrechte, resp. Privilegien, auf den bisher von Kervily inne gehabten Gütern im Kt. Wallis zustehen und über diese haben unzweifelhaft nur die Walliser Gerichte zu entscheiden. Desgleichen könne es keinem Zweifel unterliegen, dass das Concursgericht den Gesetzen des Kts. Wallis gemäss zur Veräusserung derjenigen Güter

Kervilly's habe schreiten können, welche unbestrittenermassen in die Concursmasse gehören. Dagegen wäre allerdings eine Veräusserung von Gütern nicht statthaft, bezüglich welcher das Eigenthumsrecht selbst streitig sei, bis der ordentliche Civilrichter über solche Eigenthumsansprüche rechtsgültig entschieden habe. Soweit Georg Nedhoff solches Eigenthum beanspruche, stehe ihm dessen Verfolgung vor den Gerichten des Kts. Wallis zu, wobei er selbstverständlich für seinen Anspruch die nöthigen Beweise beizubringen habe, deren Würdigung Sache der Walliser Gerichte sei.... Der BR. sei ganz damit einverstanden, dass die Verlassenschaft der Frau v. Kervily von den franz. Gerichten zu vertheilen sei und dass sie den rechtmässigen Erben derselben zufallen müsse, sei es nun, dass Georg Nedhoff oder irgend ein anderer Dritter der rechtmässige Erbe sei. Dagegen sei es ebenso klar, dass die Frage, ob und welche Güter im Kt. Wallis der Frau v. Kervily angehört haben und nunmehr kraft Successionsrechtes deren Erben angehören, lediglich von den Walliser Gerichten entschieden werden könne, da es sich hiebei nicht um eine Erbschaftsfrage, sondern lediglich um eine Eigenthumsfrage handle. Es falle daher diese Frage mit den vorbezeichneten zusammen. BR. v. 15. Decbr. 1863.

3. Vertrag vom 25. Novbr. 1849.

[Off. S. I. 335.]

1258. Mit Note vom 1. Novbr. 1862 beschwerte sich die franz. Gesandtschaft, dass die Behörden in Baselstadt an die auf dem franz. Postbureau in Basel Angestellten, hinsichtlich der Ausweisschriften für die Aufenthaltsbewilligung, weiter gehende Bedingungen stellen, als nach Art. 27 des Postvertrages vom 25. Nov. 1849 zulässig erscheinen.

Die Regierung von Baselstadt beantwortete diese Note wie folgt:

Früher war die Praxis verschieden. Während die meisten Beamten und Angestellten des franz. Postbureau's auf einfaches Vorweisen ihrer Commission Aufenthaltskarten erhielten, geschah solches doch schon in den Jahren 1851 und 1852 bei zweien nur auf Vorlegung der Immatriculationsscheine. Nachdem man im Ganzen gerade diesem Bureau gegenüber möglichst formlos gewesen war und diese Maxime auch auf das badische Personal ausgedehnt hatte, welches in Folge des Vertrages v. J. 1852 hier seinen Wohnsitz zu nehmen hatte, glaubte die Niederlassungscommission im Laufe dieses Jahres die Bestimmung treffen zu sollen, dass diese Angestellten sämmtlich ihre heimatlichen Papiere abgeben sollten. Und zwar geschah dies nicht um des franz. Personals willen, das seiner kleinen Zahl wegen allerdings leicht übersichtlich blieb, sondern um der

Badenser willen, deren Anzahl auf 60 — 70 Köpfe gestiegen ist und desnahen genauere Notiznahme hinsichtlich des Familienstandes u. s. w. erheischt.

Mit Bezug auf die badischen Beamten stiess die als Regel aufgestellte Bestimmung auf keinen Anstand. Hinsichtlich der franz. Beamten, die wir als gleichstehend betrachten, ist Folgendes zu bemerken:

Der Staatsvertrag vom 30. Mai 1827 enthält über die schweiz. Aufenthalter die Regel; er schreibt in Art. II *) vor, dass sie einen Immatriculationsschein vorzuweisen haben und bestimmt, auf welche Zeugnisse hin die franz. Gesandtschaft einen solchen ausstellen darf. Dass nun nach Verlauf von 35 Jahren und nachdem alle andern Länder solche Formalitäten seither erleichtert haben, die franz. Behörden dergleichen immer noch ganz buchstäblich festhalten und ihren Angehörigen den Aufenthalt im Auslande oft ziemlich schwierig machen, ist eine Sache, welche uns weiter nicht berührt. Aber es beruht auf offenbarem Missverstand, wenn die franz. Generalpostdirection glaubt, die Basler Behörde verlange Leumdens- und andere Zeugnisse für sich, während sie dieselben nur verlangt hat, um übungsgemäss die Ausstellung des Immatriculationsscheines von der Gesandtschaft zu erwirken und zu besorgen.

Und wenn nun Art. 27 des Postvertrages vom 25. Nov. 1849 die Grundsätze feststellt, nach denen ausnahmsweise die franz. Angestellten zu behandeln sind, so halten wir dafür, unsere Behörde habe demselben nicht zuwider gehandelt. Freiheit von Steuern, Abgaben, persönlichen oder materiellen oder anderweitigen Leistungen ist diesen französischen, gleich wie den badischen Beamten ganz absolut gelassen worden; auch für Aufenthaltsscheine haben sie nie die geringste Gebühr bezahlt. Und dass sie im Uebrigen unsern Gesetzen und Polizeibestimmungen unterworfen sind, sagt derselbe Art. 27 ja ausdrücklich.

Es handelt sich dabei nicht nur um den Nachweis des franz. Bürgerrechts, sondern unsere Behörde hat das Recht und die Pflicht, einen ordentlichen Nachweis über den Familienstand eines hier sich Niederlassenden zu verlangen und zwar um so mehr, als sie selbst durch ihre Controlen wieder Beweis gibt für die in jenem Familienstand sich ergebenden Veränderungen: ein Punkt, der bei der Eigenthümlichkeit franz. Gemeindeverwaltung nicht genau genug beachtet werden kann, wollen wir uns und unsere franz. Niedergelassenen nicht den fatalsten Reclamationen aussetzen.

Hegen wir somit nicht den geringsten Zweifel über die Rechtmässigkeit der vorliegenden Anordnung, so wollen wir doch so wenig als unsere Niederlassungscommission selbst, dass sie, sei es auch nur durch einen Missverstand, Anlass gebe zu internationalen Reclamationen. Deswegen haben wir nun für die Zukunft als Regel aufgestellt, dass das Vorweisen der Commission diese Postbeamten für ihre Person vollständig zum Aufenthalt legitimiren soll, dass

---

***) Art. II. lautet: »Um in der Schweiz einen Wohnsitz zu nehmen oder sich niederzulassen, müssen sie mit einem Immatriculationsschein versehen sein, der ihre Eigenschaft als Franzosen darthut; dieser wird ihnen von der franz. Gesandtschaft ausgestellt werden, nachdem sie ein Zeugniss über gute Aufführung und gute Sitten, sowie die andern erforderlichen Bescheinigungen werden eingereicht haben.«**

aber für den Fall, dass sie mit Familie hier wohnen wollen, für diese oder für andere Angehörige der ordnungsgemässe Immatriculationsschein einzugeben ist.

Der BR. gab von dieser Antwort der franz. Gesandtschaft Kenntniss und sprach dabei die Erwartung aus, sie werde solche als genügend ansehen. BR. v. 25. Nov. 1862.

D. Mit Italien. [Sardinien.]

1. Vertrag vom 12. Mai 1827.

[A. S. II. 185. Snell I. 467; — übrigens seit 1. Juli 1857 erloschen, s. oben No. 1198].

1259. Unter Bezugnahme auf das Erlöschen des mit Sardinien seit 1827 bestandenen Niederlassungsvertrages wünschte die Regierung von Zürich darüber Auskunft zu erhalten, ob auch gegenwärtig noch für sardinische Niedergelassene die passeports à domicile und für blosse Aufenthalter die passeports particuliers in der frühern Form erforderlich, oder ob und welche Aenderungen eingetreten seien.

Die k. sardinische Gesandtschaft, hierüber angefragt, ertheilte am 29. Dec. 1857 folgende Aufschlüsse: Der Ansiedlungspass — passeport à domicile — werde auf die Dauer von 2 Jahren ausgestellt und erwähne alle Familienglieder, mit Angabe ihres Alters, sowie des Kantons, in welchem der Träger sich niederzulassen gedenke. Der gewöhnliche Reisepass dagegen sei nur auf 1 Jahr gültig, erwähne der Familienglieder, sofern solche existiren, mehr allgemein und werde gewöhnlich für die Schweiz überhaupt ausgestellt.

Es seien übrigens schon vor dem Vertrage von 1827 Niederlassungspässe ausgegeben worden und es werde dies auch künftig geschehen, weil diese passeports à domicile den Vortheil gewähren, dass sie nicht so häufig erneuert werden müssen. Da übrigens diese Titel (wie die gewöhnlichen Reisepässe) den Inhabern die Möglichkeit verschaffen, jeder Zeit in die königlichen Staaten zurückzukehren, sobald sie gestützt auf Art. III. des Vertrages von 1851 von der Schweiz ausgewiesen würden, so besässen dieselben einen Werth, welchen die von Gemeindevorständen ertheilten Zeugnisse nicht haben könnten, zumal es den Letztern nicht zukomme, obschon es missbräuchlich auch schon geschehen sein möge, ein Recht zu gewährleisten, das lediglich von der Landeshoheit auszugehen habe.

BR. v. 30. Decbr. 1857. No. 4795.

1260. Mit Schreiben vom 20. März 1862 suchte der Maire von Magland in Hochsavoyen darum an, es möchte der BR. bei der

Regierung von Luzern sich dafür verwenden, dass die Gemeinde Flühli die Witwe des Anton Portmann von da, Antoinette Cartier von Magland und deren drei Kinder als Bürger anerkenne und ihnen das in Flühli liegende Vermögen des Portmann (60 Fr. 57 Rp. betragend) herausgebe. Diese Eheleute seien nämlich am 4. Juli 1849 in St. Cergues, Kreis Thonon (Savoyen), kirchlich eingesegnet worden und es seien daher die Kinder als eheliche anzusehen. Portmann sei am 24. Febr. 1856 in Mégève verstorben.

Auf den von der Regierung von Luzern eingeholten Bericht, aus welchem sich ergab, dass die Ehe ohne Wissen und Zustimmung der heimatlichen Behörden eingegangen worden sei, wurde die Verwendung abgelehnt, wesentlich gestützt auf Art. 7 des damals noch in Kraft bestandenen (am 1. Juli 1857 erloschenen) Vertrages mit Sardinien am 12. Mai 1827. Just. und Pol. Dep. v. 12. Mai 1862.

2. Vertrag vom 8. Juni 1851.

[Off. S. II. 405. Kaiser IV. 455.]

1261. Art. 16 der Verordnung über Fremdenpolizei und das Niederlassungswesen im Kt. Unterwalden ob dem Wald vom 10. Juni 1854 enthält die Bestimmung, dass die Meister, Dienstherrn etc. pflichtig seien, für erwiesene Schulden ihrer angestellten fremden Arbeiter bis zum Betrage von 30 Fr. auf einen Monat nach ihrer Abreise gut zu stehen, sofern diese Schulden nicht von geliehenem Gelde herrühren. Diese Bestimmung veranlasste die italienische Gesandtschaft, Namens mehrerer ital. Strassenarbeiter, zu einer Beschwerde, indem gestützt auf jene ihr Arbeitsgeber jedem 30 Fr. vom Arbeitslohn als Garantie während eines Monats zurückbehalten hatte.

Der BR. lud die Regierung von Obwalden ein, den bezeichneten Artikel ausser Vollziehung zu setzen und gelegentlich abzuändern; er begründete diesen Entscheid folgendermassen: Art. 16 cit. befinde sich augenscheinlich mit Art. 48 der BVerf. im Widerspruch. Die von der Regierung von Obwalden gegebene Auskunft, dass derselbe auch auf Kantonsbürger, die ausser dem Kanton niedergelassen seien, Anwendung finde, sei theils mit Art. 1 der nämlichen Verordnung nicht in Uebereinstimmung, theils überhaupt ungenügend, weil Art. 48 vollständige Gleichstellung der übrigen Schweizerbürger mit den auch im Kanton sesshaften Bürgern des eigenen Kantons verlange.

Ebenso verstosse jene Bestimmung gegen Art. 41 Ziffer 2 der BVerf., die nach bisheriger Praxis auch für die Aufenthalter gleichmässig in Anwendung gebracht worden sei. Gemäss dem Staatsvertrage mit Italien vom Jahr 1851 müssen aber die Italiener den Schweizerbürgern gleich behandelt werden. B. 1863 II. 52.

1262. Art. 9 dieses Vertrages, folgendermassen lautend:

»Die beiden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, ihre Gewerbserzeugnisse mit keinen weitern oder höhern Gebühren zu belegen, als denjenigen, welche die am meisten begünstigte Nation für ihre Waaren und gleichartigen Producte bei deren Einfuhr zu bezahlen hat,«

veranlasste den BR. am 18. Mai 1863 bei Gelegenheit der Vollziehung des Vertrages mit Belgien [s. No. **1194**] der italienischen Regierung die Gewährung der in demselben Belgien eingeräumten besondern Vortheile anzubieten, wenn Italien auch gegenüber der Schweiz die andern Staaten gewährten Vortheile sofort zur Anwendung bringe. Es wurde aber dem BR. geantwortet, jene Vertragsbestimmung werde dort nicht in diesem Sinne, sondern einfach so aufgefasst, dass nur die zur Zeit des Vertragsabschlusses (Brachmonat 1851) den meistbegünstigten Nationen gewährten Vortheile auch der Schweiz zu gute kommen, nicht aber diejenigen, welche Italien später gewähre. Die Bestimmungen des franco-italienischen Vertrages von 1863 können somit von der Schweiz einstweilen nicht beansprucht werden.

(Im Uebrigen wurde baldige Revision des Vertrages v. J. 1851 in Aussicht gestellt.) B. 1864 I. 489f.

Auch die Commission des Ständerathes zu Prüfung des Geschäftsberichtes erklärte sich mit der bundesräthlichen Auslegung des Art. 9 einverstanden und beantragte den BR. zu beauftragen, für den Fall, dass die Unterhandlungen über Revision des Handelsvertrages vom 8. Juni 1851 mit dem Königreich Italien nicht in nächster Zeit beginnen könnten und einen baldigen Abschluss voraussehen liessen, neue Unterhandlungen anzuheben, um dem Art. 9 jenes Vertrages die Anwendung in dem von ihm bereits interpretirten Sinne zu verschaffen. B. 1864 II. 120ff.

1263. Auf ein von der Regierung des Kts. Graubünden, Ns. der Intestaterben des J. P. Achilles Gilly von Madulein [cf. No. **1255**]. gestelltes Gesuch, es möchte der BR. sich dafür verwenden, dass ein vom Bezirksgericht Maloja am 19. März 1863 erlassenes und am 13. Mai in Rechtskraft erwachsenes Urtheil in Sachen gegen die Witwe

Gilly in Modena und Reggio vollzogen werde, wo sowol der verstorbene J. P. A. Gilly als dessen Mutter bedeutendes Vermögen besitzen, erwiederte der BR., es bestehe zwar mit Italien kein Staatsvertrag über gegenseitige Vollziehung gerichtlicher Urtheile, indess sei nicht zu bezweifeln, dass die italienische Regierung in analoger Anwendung der Bestimmungen des Handelsvertrages vom J. 1851 Art. 1 ihre Vermittlung bei den Gerichten eintreten liesse, wenn die zu einer derartigen Intervention der politischen Behörden überall geforderten Voraussetzungen vorlägen. In dieser Beziehung habe aber der BR. von jeher das Verfahren beobachtet, und verlange auch dessen Beobachtung von auswärtigen Staaten gegenüber der Schweiz, dass der Inhaber eines rechtskräftigen Urtheils, nachdem dasselbe gehörig legalisirt und dessen Rechtskraft bescheinigt sei, zunächst bei der competenten Behörde des Landes, in welchem es vollzogen werden soll, die Bewilligung der Vollziehung verlangen müsse; erst wenn diese Vollziehung einem bestehenden Staatsvertrage zuwider verweigert werde, könne er unter Beilegung des Urtheils und der Vollziehungsverweigerung den Schutz seiner Staatsregierung anrufen, die auf diplomatischem Wege der Regierung des andern Staates diese Actenstücke zustelle und die Beschwerde begründe. [Vgl. Ullmer, Staatsr. Praxis p. 569 und über das Verfahren BBlatt 1857 II. 523.*)]

BR. v. 5. Juni 1863. No. 1249.

1264. Ein im Kt. St. Gallen wohnhafter Piemontese (Real) gerieth in Concurs. Da es sich zeigte, dass er in seiner Heimat noch verpfändete Liegenschaften besitze, so verlangte die Regierung von St. Gallen, es möchte die Liquidation des Vermögens in Piemont und die Auslieferung des Erlöses an das st. gallische Concursgericht bewirkt werden, in der Meinung, dass die piemontesischen Gläubiger ihre Ansprüche in St. Gallen geltend zu machen hätten.

Der BR. trat aber auf dieses Gesuch nicht ein, indem es gegen die Grundsätze des internationalen Rechtes verstosse. Nach diesem könne keinem Staate zugemuthet werden, das auf seinem Gebiete

*) Danach kann ein Civilurtheil in den sardinischen Staaten Vollziehung nur in Folge eines Delibationsurtheils (jugement de délibation) finden, zu welchem Ende an den Appellationshof in Turin ein Gesuch gestellt werden muss und zwar durch einen bei diesem Tribunal beglaubigten Anwalt, dem eine specielle Vollmacht und sämmtliche auf die Sache bezüglichen Actenstücke, gehörig legalisirt, zuzustellen sind.

liegende Grundeigenthum nach den Gesetzen eines andern Staates liquidiren und die auf demselben versicherten Gläubiger vor ein fremdes Concursgericht verweisen zu lassen. Der BR. würde eine derartige Zumuthung eines andern Staates entschieden von der Hand weisen. Der ordentliche Weg sei vielmehr der, dass das Grundeigenthum am Orte, wo es liege, liquidirt und die darauf versicherten Gläubiger aus dem Erlöse befriedigt werden. Ergebe sich dabei ein Ueberschuss von Activen, so sei dieser in die Masse zu verlangen und ein solches Begehren werde der BR. unterstützen. Ergebe sich aber ein Ueberschuss von Passiven, so mögen die grundversicherten Gläubiger für den ungedeckten Theil ihrer Forderungen ebenfalls ihre Befriedigung auf der Masse suchen.

Mit Rücksicht auf eine in den Acten enthaltene Androhung von Repressalien, machte der BR. die Regierung noch besonders darauf aufmerksam, dass nach Art. 1 des Handelsvertrages mit Sardinien vom 8. Brachmonat 1851 eine Zurücksetzung der italienischen Creditoren nicht zulässig wäre. **B. 1864 I. 333.**

3. Modus vivendi betreffend Abschiebung von Vaganten.

[s. No. **605** Anhang lit. i. Bd. I. p. 554.]

1265. Mit Note vom 5. Octbr. 1862 beschwerte sich die italienische Gesandtschaft, dass die Kantonspolizei in Wallis am 21. August den Vaganten Joseph Rondier (al. Zenoni) heimlich und mit Umgehung des sr. Zt. mit Sardinien vereinbarten Modus vivendi nach Italien abgeschoben habe. Da die Regierung von Wallis die Thatsache anerkannte, so antwortete ihr der BR., es sei der dortige Kanton verpflichtet, den Rondier sofort wieder aufzunehmen, denn es könne nicht verlangt werden, dass Italien ihn behalte, bis dessen Heimatverhältnisse festgestellt seien. Im Weitern lud der BR. die Regierung ein, den dortigen Polizeistellen zur Verhütung ähnlicher Fälle für die Zukunft allgemeine Weisung zu ertheilen. Endlich erklärte derselbe sich bereit, zur Ermittlung der Heimatverhältnisse des Rondier beizutragen, nur sei vorher eine genaue Einvernahme desselben erforderlich. **BR. v. 14. Nov. 1862.**

1266. Die Regierung von Tessin beschwerte sich darüber, dass oft Individuen aus Italien ausgewiesen und auf tessinisches Gebiet gesetzt werden, ohne Kenntnissgabe an den Regierungscommissär,

während dann später die italienischen Behörden über die Anwesenheit solcher Individuen sich beschweren. Umgekehrt erhob die Regierung von Italien Reclamation wegen Nichtachtung des modus vivendi v. J. 1858, betr. gegenseitige Abschiebung von Vaganten.

Diese Anstände wurden dahin ausgeglichen, dass die Ausweisung und Abschiebung von Individuen auf das Gebiet des andern Staates nicht heimlich vollzogen, sondern dass an die competente höhere Polizeibehörde (in Tessin an den Regierungscommissär in Locarno) bei Uebergabe des Individuums schriftliche Mittheilung der Gründe gemacht werden soll. Nur in denjenigen Stunden, wo das Büreau des Regierungscommissärs geschlossen wäre, dürfe die Uebergabe auch an den dortigen Postenchef der Gendarmerie erfolgen, jedoch unter sofortiger Kenntnissgabe an den Commissär. B. 1864 I. 404.

E. Mit Württemberg vom 13. Mai 1826.

[A. S. II. 136. Snell I. 479. Kaiser IV. 510.]

1267. Andreas Nick von Schöckingen (Württemberg), kam im Jahr 1846 in Basel in Concurs. Später fiel ihm in der Heimat ein Erbe an, auf welches er aber verzichtete. Der BR. wurde indess veranlasst, gegen diesen in fraudem creditorum geschehenen Verzicht zu reclamiren und gestützt auf den Staatsvertrag mit Württemberg vom 13. Mai 1826 die Auslieferung des Erbes an die Concursmasse zu verlangen.

Mit Note vom 26. Juni 1850 verweigerte jedoch die württembergische Regierung auf dieses Gesuch einzugehen, weil:

1) der Concursrichter, als solcher, über Ansprüche der Concursmasse an Dritte zu entscheiden nicht befugt sei, überdies aber

2) zur Zeit des Erbschaftsanfalles der gegen Nick in Basel eingeleitete Concurs bereits beendigt gewesen sei.

Was den erstern Grund betreffe, so ergebe sich, dass Andreas Nick zu Gunsten seiner Geschwister auf die ihm angefallene Erbschaft verzichtet habe und dass dieser Verzicht von seinen Geschwistern angenommen worden sei. Der Anspruch auf den Erbtheil des Nick könne also nur gegen seine Geschwister gerichtet werden. Da nun aber der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe und von diesem allgemeinen Grundsatze zu Gunsten klagender Concursmassen eine Ausnahme nicht stattfinde, so könnte der Anspruch gegen die Geschwister Nick nur vor dem Gerichtsstande der letztern verfolgt werden, wobei dann erst die Frage, ob ein Gemein-

schuldner auf eine ihm angefallene Erbschaft mit Wirkung verzichten könne, zur Erörterung und Entscheidung kommen würde.

Betreffend den zweiten Grund, so habe die Allgemeinheit des Concurses die Wirkung, dass alles zur Zeit der Eröffnung des Concursverfahrens vorhandene Vermögen des Schuldners und das diesem im Laufe des Concursverfahrens anfallende Vermögen die Concursmasse bilde. Nach allgemeinen Grundsätzen erreiche aber der Concurs sein Ende mit der Vertheilung der Masse, weshalb dasjenige Vermögen, welches der Schuldner nach diesem Zeitpunkte erwerbe, nicht mehr zur früher bestandenen Concursmasse gezogen werden, sondern nur etwa den Grund zur Eröffnung eines neuen Concursverfahrens abgeben könne. Nun sei hier die Thätigkeit des allgemeinen Concursgerichtes längst beendigt gewesen, als dem Nick die fragliche Erbschaft angefallen sei. Hieraus folge nothwendig, dass selbst wenn Nick dieselbe angetreten hätte, diese dennoch nicht zu der längst vertheilten Concursmasse in Basel gezogen werden könnte, sondern den Gläubigern des Nick lediglich überlassen bleiben müsste, ihre Ansprüche vor dem zuständigen ordentlichen Gerichte des Letztern geltend zu machen.

1268. Der Kaufmann Hermann Setz gerieth i. J. 1856 in Stuttgart in Concurs. Derselbe hatte in Gesellschaft des Jesajas Heid von Honau (Württemberg) von der schweiz. Centralbahn Arbeiten in Accord übernommen und es steht der Gesellschaft von daher noch ein bedeutendes Guthaben zu. Ferner wurden auf Verlangen des Concursgerichts Fahrhabegegenstände durch das Bezirksgericht Sempach versteigert, die der Gesellschaft zustanden; an dem Gesammterlös von 2427 Fr. 54 Rp. soll Setz zu drei Viertheilen berechtigt sein.

Mit Noten vom 29. Januar und 3. März 1857 beschwert sich nun das k. württembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beim BR. darüber, dass:

a) das Civilgericht in Basel sich weigere, Einleitung zu Auslieferung des dem Setz an die Centralbahn zustehenden Vermögenstheils zu treffen, sondern sich nur bereit zeige, nach Ermittlung »des ausschliesslichen Guthabens« des Setz an dem dort liegenden Gesammtguthaben des Heid & Setz jenes an die Concursmasse auszufolgen;

b) das Bezirksgericht Sempach die dem Setz zufallenden $^3/_4$ des Ganterlöses an das Concursgericht nicht verabfolgen lasse, weil Heid

Eigenthum und andere Gäubiger specielle Pfandrechte auf jenes Guthaben in Anspruch nehmen.

Zur Begründung dieser Beschwerden wird im Wesentlichen angeführt:

ad a. »Der Grund, aus welchem das Civilgericht zu Basel sich weigert, das ganze Activguthaben des H. Setz ohne Abzug seiner Schulden auszufolgen, weil nämlich in eine Concursmasse nur dasjenige falle, was dem Concursiten angehöre und nicht, was der Gemeinschaft angehöre, deren Mitgenosse er gewesen und welche vorläufig noch nicht in Concurs gerathen sei, wäre nur dann richtig, wenn gewöhnliche Erwerbsgesellschaften, einschliesslich sogar solcher, welche nur zu einzelnen vorübergehenden Unternehmungen abgeschlossen werden — wie dies bei der zwischen Setz und ... Heid ... geschlossenen Gesellschaft unstreitig der Fall war — den Charakter selbständiger rechtlicher Persönlichkeiten hätten.

»Diese Rechtsansicht wird nun aber das Basler Gericht wol selbst nicht aufstellen wollen, viel weniger durch gesetzliche Bestimmungen, welche auf den hier vorliegenden speciellen Vertrag anwendbar wären, zu begründen vermögen.

»Die Weigerung des Basler Gerichts muss, sofern jene Rechtsansicht ihr nicht zur Stütze dienen kann, offenbar als der Versuch, einen Particularconcurs einzuleiten, betrachtet werden.

»Die wenigen Fälle, wo ein solcher gestattet ist, zählt der Art. V. des Staatsvertrages vom 13. Mai 1826 erschöpfend auf und es ist bis jetzt ... Seitens des Basler Gerichts nicht behauptet, dass bezüglich des Activguthabens, um dessen Ausfolge es sich handelt, diejenige Bedingung zutreffe, unter welcher allein der Art. V. einen Particularconcurs in Absicht auf bewegliche Vermögenstheile zulässt. Eine ganz andere Frage als die des Particularconcurses ist diejenige der Absonderungsrechte. Wenn und soweit die Voraussetzungen des Art. V. nicht zutreffen, müssen auch die Absonderungsrechte, so gut wie sonstige Vorzugsrechte, beim allgemeinen Concursgerichtsstand geltend gemacht werden. Dies geht aus der unbeschränkten Fassung der Art. I. und IV. sowie noch insbesondere aus den dem Vertragsabschlusse vorangegangenen Verhandlungen hervor, bei welchen die schweiz. BBchörde sich beharrlich geweigert hat, zu Gunsten derjenigen Gläubiger, welche Absonderungsrechte auf einer Handels- oder Gewerbsniederlassung (taberna) oder auf einer Erbschaft haben, einen Particularconcurs zuzulassen, wogegen sie das eventuelle diesseitige Ansinnen, diese Absonderungsrechte wenigstens als solche Rechte, welche bei dem Universalconcursgericht geltend gemacht werden können, im Staatsvertrage ausdrücklich zu nennen, blos aus dem Grunde abgelehnt hat, weil solche Fälle selten eintreten werden und für deren Erledigung das gemeine Recht hinreiche. Schreiben vom 1. Septbr. 1821.)

ad b. »Der Art. V. des Staatsvertrages vom 13. Mai 1826 spricht unzweifelhaft nur von solchen beweglichen Vermögensstücken, welche sich als Pfand in den Händen des Gläubigers befinden. Dass die beiden Gesellschafter Setz und Heid ihr Werkgeschirr und ihre Materialien, so lange die Gesellschaft noch in Thätigkeit war, ihren Gläubigern als Pfand in die Hände gegeben haben, ist kaum denkbar. Auch ist das gemeinrechtliche, vielleicht im Kt. Lu-

zern noch geltende, stillschweigende Pfandrecht des Vermiethers an der in dem Miethlocale aufbewahrten Fahrniss des Miethsmannes wesentlich verschieden von einem Faustpfand, welches einen wahren Besitz des Pfandes von Seite des Gläubigers voraussetzt.

»Das Ministerium erlaubt sich daher an den BR. . . . die . Bitte zu richten, vor Allem darauf hinwirken zu wollen, dass das Bezirksgericht Sempach:

1) »eine bestimmte und genaue Mittheilung darüber mache, ob Jesajas Heid das ausschliessliche Eigenthumsrecht und ob und von welchen Gläubigern ein wahres Faustpfandrecht im Sinne des Art. V. des Staatsvertrages an der verkauften Fahrniss — bejahendenfalls an welchen einzelnen Fahrnisstücken und aus welchem Rechtsgrunde — angesprochen werde?

2) »dass sodann das genannte Gericht, wenn derartige Ansprüche wirklich vorliegen, über den Grund oder Ungrund derselben im ordentlichen Wege Rechtens, namentlich nach vorgängiger gehöriger Verhandlung zwischen den Schweizer Prätendenten einerseits und zwischen der Creditorschaft . . . beziehungsweise deren Vertreter anderseits mit thunlicher Beschleunigung entscheide.«

Am 10. Juli und 31. August 1857 reichte die württembergische Regierung weitere auf diese Sache bezügliche Rechtsschriften ein, welche wie die frühern Noten den Regierungen von Baselstadt und Luzern zur Vernehmlassung zugestellt wurden, die in der Hauptsache dahin ging:

I. Von Basel Stadt:

»Wir unterscheiden das Verhältniss der Gesellschafter Heid und Setz zu einander und das Verhältniss der Creditoren der Gesellschaft zu derselben.

»Für die Auseinandersetzung zwischen Jesajas Heid und Hermann Setz sind sowol nach der staatlichen Uebereinkunft vom Jahr 1826 als nach einem erst später vorgelegenen Vertrag zwischen diesen beiden Gemeindern vom 15. Januar 1856 die k. württembergischen Gerichte competent und es wird die Competenz auch vom hiesigen Civilgericht nicht bestritten.

»Hingegen haben, was das Verhältniss der Creditoren zu dieser Gesellschaft betrifft, diese Creditoren das unzweifelhafte Recht, die Gesellschaft in der Schweiz zu belangen, wo sie Verpflichtungen und Schulden eingegangen ist. In der Schweiz war die Gesellschaft ins Leben getreten und hatte da ihr Domicil genommen. In der Schweiz haben sie nach Art. V. des Staatsvertrages das Recht, soweit daselbst Activen der Gesellschaft sich vorfinden, befriedigt zu werden und dürfen durchaus nicht gegen ihren Willen in die Hauptmasse des einen Gesellchafters Setz nach Württemberg gewiesen werden.

»Da nun das Guthaben der Gesellschaft hier in Basel am Sitz der Centralbahngesellchaft war, so wurden die Streitigkeiten und Rechtsklagen von Creditoren der Gesellschaft Setz und Heid als: Knörr und Comp., Stahl und Munding vom hiesigen Gericht beurtheilt, wo die Gesellschaft (für dieselbe Heid) Rede und Antwort gab.

»Es konnte und durfte daher das Guthaben der Gesellschaft, bevor die klagenden Creditoren derselben bezahlt waren, nicht an die k. württembergischen Gerichte ausgeliefert werden. Dass hinwieder das Gericht, welches

einen Spruch fällt, auch competent ist, denselben zu exequiren, kann ebenfalls nicht bestritten werden.

»Hingegen waltet nicht der geringste Anstand, dass nach Abzug der Schulden, alles was dem einen oder andern Gemeinder zugehört, nach Württemberg abgeliefert wird, wie dies auch in Betreff eines Theils durch das hiesige Gericht geschehen ist.«

II. Vom Obergericht des Kts. Luzern:

1) »Vor Allem ist nicht constatirt, dass das in Arrest liegende Guthaben ein Guthaben des Herman Setz sei. Wenn eine Concursmasse behauptet, es sei irgend ein Gegenstand dem Cridar zuständig, dieses aber von wem immer bestritten wird, so hat nicht das Gantgericht, sondern das Gericht des Ortes, wo der fragliche Gegenstand .... liegt, zu judiciren. Das Gericht Sempach hat also zu beurtheilen, ob das Guthaben, welches von der Gantmasse des Setz reclamirt wird, demselben zugehöre oder nicht. Das Stadtgericht Stuttgart bemerkt selbst, nach Art. 4 des Gesellschaftsvertrages scheine das Werkgeschirr das ausschliessliche Eigenthum des Jesajas Heid zu sein.

2) »Gesetzt, es werde ausgemittelt, es sei das vorhandene Guthaben ein Gesellschaftsguthaben des H. Setz und des J. Heid, so ist die Theorie, welche das Stadtgericht Stuttgart aufstellt, ganz unrichtig; nämlich die Theorie: wenn ein Gesellschafter in den Concurs falle, so müsse das Gesellschaftsvermögen in diesem Concurse liquidirt werden. Die richtige Theorie ist vielmehr, dass das Gesellschaftsvermögen abgesöndert liquidirt werden muss, und wenn dann nach Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger etwas übrig bleibt, so fällt der davon den concursirten Gesellschafter treffende Antheil in dessen Concursmasse. Das Gesellschaftsvermögen muss aber an dem Orte liquidirt werden, wo die Gesellschaft existirte. Setz und Heid bildeten eine Gesellschaft im Kt. Luzern und die von der Gesellschaft her contrahirten Schulden müssen auch hier liquidirt werden. Der Gesellschaftsvertrag ist datirt vom Seehäusli im Kt. Luzern. Der Vertrag zwischen Württemberg und der schweiz. Eidgenossenschaft bestimmt, dass vorliegendenfalls das dem Setz gehörige Vermögen in dessen Concursmasse falle; zuvor muss aber ausgemittelt werden, ob etwas und wie viel dem Setz gehöre. Die Ausmittlung aber gehört nicht vor das Gantgericht. Hiemit stimmt das luzernerische Gesetz überein. Der Art. 688 des bürgerl. Gesetzbuches sagt: »»Fällt ein Gesellschafter in den Concurs, so soll die Gesellschaft mit Beiziehung eines Mitgliedes der Concursbehörde eine Rechnung stellen und dasjenige was der Gesellschafter, der in den Concurs gefallen, bei der Gesellschaft zu gut hat, von dieser der Concursbehörde aushingegeben werden; verbleibt hingegen das Glied der Gesellschaft, welches in Concurs gefallen, nach geschlossener Rechnung der Gesellschaft etwas schuldig, so kann dieselbe ihre Anforderungen in dem Concurse geltend machen.«« Die Concursbehörde bildet also oder vertritt eine Partei und wenn Anstände über die Rechnung zwischen den Gesellschaftern oder auftretenden Gesellschaftsgläubigern sich erheben, so hat dieselben nicht der Gantrichter zu schlichten. Das Stadtgericht Stuttgart, Namens der Setzschen Gantmasse, reclamirt letztlich nur noch $^3/_4$ des in Arrest liegenden Guthabens, indem es anerkennt $^1/_4$ gehöre dem Heid. Allein die luzernischen Gläubiger an Setz und Heid sind hiemit nicht einverstanden.«

Diese Berichte wurden der württembergischen Regierung zugestellt mit der Bemerkung, der BR. theile die in denselben entwickelten Ansichten *) und vermöge in der Verweigerung der Auslieferung des

*) In dem Gutachten des luzernischen Obergerichts waren zwei weitere Gründe angeführt, welche die Regierung von Luzern ebenfalls adoptirt hatte. Hierüber sprach sich der BR. in einer Zuschrift an letztere Behörde dd. 18. Mai 1859 folgendermassen aus:

»Wir können .. nicht umhin, Ihnen mitzutheilen, dass wir in Bezug auf diese beiden Punkte wirklich Ihre Ansicht nicht theilen und in gegebenen Fällen deren Anwendung nicht unterstützen könnten.

»Diese beiden Gründe im Gutachten des luzernischen Obergerichts sind folgende:

A. »»Der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Württemberg sei nur so zu verstehen, dass wenn ein in Württemberg sesshafter Bürger von dort aus Geschäfte mache und dann dort fallire, allfällige in der Schweiz befindliche Activa in die Gantmasse abzuliefern seien, nicht aber wenn er in der Schweiz ein Geschäft betrieben habe, sich mit Schulden fort mache und dann in Württemberg fallire.««

»Wir können dieser Ansicht in ihrer Allgemeinheit und ihrem Umfang nicht beitreten, denn es liegt nichts in dem Vertrage, was zur Aufstellung einer solchen Unterscheidung berechtigen würde; vielmehr ist das Princip der Universalität und Attractivkraft des Concurses ganz allgemein aufgestellt und nur mit zwei bestimmten Ausnahmen und Beschränkungen versehen, denen man daher nicht noch andere beifügen kann. Diese Ausnahmen sind: 1) gewisse Pfandrechte, worüber sub lit. B das Weitere bemerkt wird; und 2) Arreste, welche rechtzeitig, d. h. vor Ausbruch des Concurses ertheilt wurden. Mit diesen Mitteln kann man sich bei etwelcher Diligenz hinreichend schützen. Auch muss man nicht vergessen, dass gleichwie der Vertrag selbst, so jede Beschränkung desselben zweiseitig wirkt, also in vorkommenden Fällen auch gegen die Schweiz, nicht nur gegen Württemberg. So müssten nach Ihrer Auffassung die in Württemberg liegenden Activen eines Schweizers, der dort niedergelassen war und später in der Schweiz fallirt, nicht in die Gantmasse abgeliefert werden, auch wenn keine jener Ausnahmen vorhanden wäre.

B. »»Es müssen alle Pfandrechte, die nach schweiz. Gesetzen bestehen würden, vom schweiz. Richter geschützt werden, weil das Concordat vom 7. Juni 1810 so laute und man nicht annehmen könne, dass die Württemberger besser hätten gestellt werden sollen, als die Schweizer unter sich nach ihrem Concordat.««

»Wir finden es aber für ganz unzulässig, einen Staatsvertrag zwischen Württemberg und der Schweiz aus einem schweiz. Concordate erläutern zu wollen, das unter anderen Parteien abgeschlossen wurde und ganz anders lautet. Es bezieht sich dieses Concordat auf alle Arten von Pfandrechten, während der Staatsvertrag mit der grössten Bestimmtheit nur zwei Arten von Pfandrechten die Exemtion von der Concursmasse gestattet, nämlich dem Faust-

fraglichen Vermögens in einem weitern als dem zugestandenen Sinn und Umfang eine Verletzung des Staatsvertrages v. J. 1826 durchaus nicht zu erblicken und zwar um so weniger, als die Entscheidung der streitigen Verhältnisse wesentlich von den privatrechtlichen Grundsätzen über die gegenseitige Stellung der Gläubiger einer Societät und derjenigen ihrer Mitglieder, sowie über Separation des Privat- und Gesellschaftsgutes abhänge, mithin von Grundsätzen, die durch den Vertrag in keiner Weise erledigt oder auch nur berührt seien und die überdies sowol in der Rechtstheorie als in der Praxis verschiedenartig beurtheilt werden. BR. v. 11. Nov. 1857.

Die mehrfachen Schritte, welche das württembergische Ministerium später noch that, um ein anderes, seinen Wünschen entsprechendes Resultat zu erzielen, waren ohne Erfolg. Mit Note vom 29. Juni 1859 zeigte endlich das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dem BR. an, das dortige Justiz-Ministerium habe nun Retorsionsmassregeln ins Leben treten lassen, namentlich den Civilsenaten der höhern Landesgerichte folgende Anweisung ertheilt:

»Wenn in Zukunft der Fall der Ueberschuldung bei einer Person eintritt, welche zwar ihren Wohnsitz und mithin ihren allgemeinen Gerichtsstand in einem der an dem Staatsvertrage betheiligten schweiz. Kantone hat, jedoch in Beziehung auf ein Handelsgeschäft, eine Fabrik, ein Gewerbe oder auch nur eine einzelne gewerbliche Unternehmung, wie z. B. einen Eisenbahnbau, mit andern Personen in einer Gesellschaft gestanden ist, die den Hauptsitz ihrer Gesellschaftsthätigkeit (Domicil im factischen Sinne) in Württemberg gehabt hat, so ist über den in Württemberg befindlichen Antheil des Gemeinschuldners am Gesellschaftsvermögen ein Particularconcurs, behufs der Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger durch die diesseitige Gerichtsbehörde, einzuleiten und nur das alsdann etwa noch übrig bleibende Vermögen ist an die Gerichtsbehörde des Gemeinschuldners auszufolgen.

»Hienach hat der Senat die ihm untergebenen Bezirksgerichte zu bescheiden.«

---

pfand an Mobilien und dem speciellen gerichtlichen Unterpfand an Immobilien, worunter wir die, von competenter Behörde gefertigte Specialverpfändung von Grundstücken verstehen. Es ist sodann auch nicht richtig zu sagen, dass bei dieser Auffassung die Württemberger besser stehen, als die Schweizer. Denn wörtliche Anwendung des Art. V. des Vertrages wirkt nach beiden Seiten und es ist somit vollständige Parität vorhanden. Es ist nicht zu zweifeln, dass auch in Württemberg noch andere Arten von Pfandrechten bestehen, ausser jenen beiden und dass sie somit gegenüber und zu Gunsten einer Gantmasse in der Schweiz ebenfalls ihre Wirkung verlieren würden. Hinwiederum nehmen wir als selbstverständlich an, dass allerdings der Richter des Orts, wo die Pfande liegen, competent wäre, zu entscheiden, ob dieselben in die beiden im Vertrag bezeichneten Klassen von Pfandrechten gehören oder nicht.«

Der BR. nahm von dieser Mittheilung Vormerk und legte sie zu den Acten. BR. v. 8. Juli 1859.

VII. Vermittlung des Verkehrs mit dem Auslande.

A. *Rogatorien.*

Vgl. No. **1295** ff. **1298.**

1269. Während der badischen Revolution liess der schweiz. Commissär an der deutschen Grenze Eisen aus den grossh. badischen Hüttenwerken, das von Insurgenten nach der Schweiz verbracht worden, in Laufenburg (Aargau) mit Sequester belegen. Das Bezirksamt daselbst begleitete die Anzeige des Vollzuges mit der Bemerkung, dass nach § 375 der aargauischen Prozessordnung der Gläubiger seine Klage zur Rechtfertigung der Beschlagnahme binnen acht Tagen dem Gerichte vorzulegen und eine Bescheinigung, dass dieses geschehen sei, dem Amt vorzuweisen habe.

Der BR. wies jedoch das Commissariat an, das Bezirksamt darüber aufzuklären, dass es sich im vorliegenden Falle um die Regulirung internationaler Verhältnisse handle und dass somit das Gesetzbuch des Kts. Aargau über das Verfahren in Civilstreitigkeiten dabei nicht in Berücksichtigung fallen könne. BR. v. 9. Juli 1849.

1270. Für Insinuation eines gerichtlichen Actenstückes, das die französische Gesandtschaft zu Handen eines Hardonin im Kt. Tessin übermacht hatte, forderte die Regierung dieses Kantons eine Gebühr, deren Bezahlung aber die Gesandtschaft mit Note vom 12. August 1851 verweigerte unter Berufung darauf, dass sie schon am 4. März 1850 darauf aufmerksam gemacht habe, dass die von schweiz. Gerichten ausgehenden Acten in Frankreich Vollziehung erhalten, ohne irgend welche Kosten; es liege aber offenbar im Interesse der Angehörigen beider Länder, dass dieser auf Reciprocität gegründete Gebrauch beibehalten werde.

Der BR. gab hievon der tessinischen Regierung mit dem Bemerken Kenntniss, ausser Tessin fordere kein anderer Kanton von auswärtigen Staaten Taxen für gerichtliche Acten oder die Zustellung von solchen, auch werden von fremden Staaten derlei Taxen von den Kantonen nicht gefordert, sofern die Correspondenz directe geführt werde. Der BR. müsse daher wünschen, dass Tessin auf diesen Taxenbezug,

besonders Frankreich gegenüber verzichte, — was denn auch wirklich geschah. BR. v. 13. August 1851.

1271. Auch der Regierung von Bern, welche für Aufnahme eines Verhörs in Strafsachen von der franz. Gesandtschaft Ersatz von Sporteln forderte, wurde bemerkt, dass »nach alter Uebung die franz. Behörden für solche Acte, wie Zeugeneinvernahmen, Insinuation gerichtlicher Erkenntnisse u. s. w. keinerlei Gebühren beziehen, weshalb auch die schweiz. Kantone gestützt hierauf jeweilen Reciprocität beobachtet haben«. Bern liess dann wirklich diese Reclamation fallen. BR. v. 12. März 1852.

1272. Dagegen unterstützte der BR. eine Sportelnforderung von 11 Fr. für Einvernahme eines Zeugen in einem Civilprozess, welche in der Wohnung des Zeugen — eine halbe Stunde von Bern entfernt — vorgenommen wurde, gestützt darauf, dass es sich hier um Ersatz ausserordentlicher Bemühungen in einer Privatsache handle. Natürlich würde es dann in beiden Staaten gleich gehalten.

Die franz. Gesandtschaft antwortete am 15. März 1855 vorläufig, da bis jetzt kein derartiger Fall vorgekommen sei, so könne sie von sich aus dem Vorschlag nicht zustimmen, sondern sie müsse den Entscheid der Regierung einholen. Eine definitive Antwort erfolgte nicht, indess scheint der BR. auch später z. B. i. J. 1862 i. S. Ratat im Kt. Waadt im obigen Sinne vorgegangen zu sein.

1273. Der Staatsrath von Neuenburg stellte am 17. Sept. 1852 die Einfrage, ob die vom BR. angenommene Reciprocität mit Frankreich zu gegenseitig kostenfreier Besorgung von gerichtlichen Rogatorien in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, auf einem bestimmten Uebereinkommen beruhe und ob diese Convention auf alle gerichtlichen Acte irgend welcher Art sich ausdehne, selbst dann, wenn sie in keiner Weise das öffentliche, sondern nur das Privatinteresse beschlagen.

Der BR. antwortete: Ein förmlicher Vertrag mit Frankreich über diesen Gegenstand sei dem BR. nicht bekannt; allein es habe immer eine Praxis und ein stillschweigendes Uebereinkommen in dem Sinne bestanden, dass von keinerlei amtlichen Mittheilungen Gebühren seien gefordert worden. Der BR. glaube, es sei am zweckmässigsten, wenn dieser modus vivendi fortdauere, weil in vielen

Fällen Streit darüber entstehen könnte, ob eine Mittheilung mehr in öffentlichem oder Privatinteresse liege. Dieses Verfahren komme übrigens beiden Ländern gleichmässig zu gut, auch werde eine oft lästige Comptabilität und Correspondenz vermieden.

BR. v. 20. Septbr. 1852.

1274. Der Regierungsrath von Bern ersuchte den BR., dem Joh. Oesch von Amsoldingen, wohnhaft in Paris, auf diplomatischem Wege das Doppel einer Scheidungsklage seiner Ehefrau Josephine Katharine Oesch geb. Bailly, wohnhaft zu Vivy-Châtillon im Dept der Seine und Oise, zustellen lassen zu wollen, was durch den schweiz. Minister in Paris hätte geschehen sollen.

Der Minister berichtete indess, der diplomatische Weg habe nicht eingeschlagen werden können, weil die franz. Gesetzgebung die Ehescheidung nicht zulasse und das Ministerium die Besorgung derartiger Notificationen verweigere. Er habe daher den Anwalt der Frau Oesch veranlasst, die Klage directe durch einen Gerichtswaibel insinuiren zu lassen, was denn auch geschehen sei.

BR. v. 2. Novbr. 1860.

1275. Es war der Regierung von Schaffhausen zur Kenntniss gekommen, dass der in Mailand verhaftete Eduard Kaufmann, angeblich von Tägerweilen, seinem Mitgefangenen Georg Beichele von Wirzheim das Geständniss abgelegt, er habe den Forstmeister von Stockar von Schaffhausen ermordet. Um darüber genauere Aufschlüsse zu erhalten, ordnete die Regierung den Verhörrichter Schenkel nach Mailand ab, welchem der BR. ein Empfehlungsschreiben mitgab mit dem Gesuche, demselben alle für seinen Zweck nöthige Hülfe angedeihen zu lassen.

Diese Massnahme gab dem italienischen Gesandten Veranlassung, dem BR. eine Depesche des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zur Kenntniss zu bringen, dahin gehend: Die Sendung eines Instructionsrichters nach Mailand habe dem italienischen Minister der Gnade und Justiz Gelegenheit geboten, neuerdings zu bemerken, dass die dortseitigen Gerichtsbehörden eine solche Bewilligung weder ertheilen können noch sollen, ohne gegen die Grundsätze des internationalen Rechts und selbst gegen die Verfassung sich zu verstossen. Der gleiche Minister habe diese Bemerkung auch dem Appellationshofe in Mailand gemacht, welcher anerkannt, dass man eine Unregel-

mässigkeit begangen habe. Wenn die fremden Gerichte sich im Interesse der Justiz im Falle befinden, Untersuchungen auf italienischem Gebiete vornehmen zu lassen, so haben sie nach Art. 832 des Code de proc. pénale ihr Rogatorium an die Gerichtsbehörde des betreffenden Ortes zu richten, dagegen können die fremden Behörden nicht ihre eigenen Magistrate hinsenden, um selbst gerichtliche Handlungen vorzunehmen. Schliesslich wurde die Erwartung ausgesprochen, dass in Zukunft solche Regelwidrigkeiten sich nicht wiederholen.

Der BR. beschloss, der italienischen Gesandtschaft ebenfalls durch Verbalnote zu erwiedern, dass er zwar von ihrer Mittheilung Act genommen, dass aber von Seite der italienischen Regierung ein Missverständniss obgewaltet zu haben scheine. Es sei natürlich ganz klar, dass eine schweiz. Magistratsperson in Italien so wenig Acte der Jurisdiction ausüben dürfe, als eine italienische Magistratsperson in der Schweiz. Dies sei aber auch keineswegs im Willen der schweiz. Behörden gelegen, sondern es habe sich bei Absendung des Instructionsrichters von Schaffhausen nach Mailand nur darum gehandelt, an die competente italienische Behörde von der Schweiz aus eine mit den Acten vollständig vertraute Person abzuordnen, welche den italienischen Magistratspersonen in mündlicher Art über das Ziel, worauf sich die Untersuchung zu richten habe, die nöthigen Aufschlüsse ertheilen könne, damit die italienischen Behörden dieses Ziel leichter zu erreichen im Stande seien. Die abgesendete schweiz. Magistratsperson habe gewissermassen nur die Stelle des schriftlichen Rogatoriums vertreten, da offenbar eine mündliche Besprechung des Gegenstandes zwischen den in Italien und in der Schweiz in der gleichen Sache bethätigten Magistraten wol zweckdienlicher gewesen sei als schriftliche Auseinandersetzungen. Es sei dem BR. zwar nicht bekannt, in welcher Weise eine Verständigung zwischen jenen Magistratspersonen erfolgt sei, dagegen setze er Werth darauf, der italienischen Regierung zur Kenntniss zu bringen, von welchen Intentionen er ausgegangen sei bei Accreditirung des Instructionsrichters von Schaffhausen. BR. v. 17. Juli 1863.

B. Consulate.

1. Errichtung von Consulaten.

1276. Mit Schreiben vom 9. Octbr. 1854 hatte der BR. gegen die sardinische Regierung den Wunsch geäussert, in Pallanza ein

Consulat errichten zu dürfen, worauf geantwortet wurde: Das Ministerium würde dieses nur ungerne sehen, weil nach einem mit Oesterreich bestehenden Vertrage diese Macht berechtigt sei, auf sardinischem Gebiete allenthalben da ein Consulat zu errichten, wo einem andern Staate ein solches gestattet sei; es liege aber Sardinien daran, ein österreichisches Consulat aus diesen Gegenden ferne zu halten. Sollte schweizerischerseits darauf beharrt werden, so wünsche das Ministerium die Zusicherung, im Kt. Tessin ein Consulat errichten zu dürfen, um sich gegenüber Oesterreich mit einem Reciprocitätsverhältniss, das die Schweiz eingegangen, ausweisen zu können.

Der BR. beschloss, an der Errichtung des Consulats in Pallanza festzuhalten, dem sardinischen Ministerresidenten mittelst Verbalnote unter Mittheilung der Gründe, welche dasselbe für die Schweiz und die Schweizer wichtig und wünschbar machen, hievon Kenntniss und die Zusicherung zu geben, dass der allfälligen Errichtung eines sardinischen Consulates im Kt. Tessin keine Schwierigkeiten werden in den Weg gelegt werden. BR. v. 8. Decbr. 1854.

1277. Zufolge Beschlusses vom 11. Mai 1860 liess der BR. bei der sardinischen Regierung anfragen, ob es angehe, dem schweiz. Consul in L i v o r n o den Titel eines Generalconsuls zu gewähren, obschon in Sardinien bereits ein Generalconsulat bestehe.

Mit Depesche vom 2. Juni antwortete der schweiz. Gesandte in Turin, dass der Errichtung von schweiz. Generalconsulaten von Seite der sardinischen Regierung kein Hinderniss entgegenstehe. Bei diesem Anlass deutete der Gesandte noch darauf hin, dass es vielleicht angemessen sein möchte, die Consularagenten den diplomatischen Repräsentanten unterzuordnen, wie dies auch von andern Staaten zu geschehen pflege.

Hierauf erwiederte der BR.: Die Schweiz habe dieses System der Unterordnung bisher nicht eingeführt und es stehen mithin die schweiz. Consuln in Frankreich nicht unter dem schweiz. Minister in Paris und ebenso diejenigen in Oesterreich nicht unter dem Geschäftsträger in Wien. In Sardinien könne diesfalls um so weniger anders verfahren werden, als die dortige Mission eines ausserordentlichen Gesandten immerhin als eine vorübergehende betrachtet werden müsse. Zu Ausstellung von Pässen seien die Consuln nach dem Reglement allerdings befugt. Es verstehe sich übrigens von selbst, dass Correspondenzen zwischen den diplomatischen Agenten und den

Consuln zulässig seien und dass letztere Aufträge der erstern zu vollziehen haben, nur müsse der Briefwechsel der Consuln mit dem BR. nicht nothwendig auf diplomatischem Wege vermittelt werden, sondern es sei derselbe ein directer. BR. v. 6. Juni 1860.

1278. Der BR. hatte wiederholt Veranlassung, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie den Schweizern in überseeischen Ländern, wo wegen besonderer Verhältnisse keine schweiz. Consulate bestehen, oder solche bei den dortigen Zuständen nicht in genügend wirksamer Weise die Interessen ihrer Landsleute zu wahren vermögen, genügender Schutz für Personen und Eigenthum zu verschaffen sei.

In Mexico nahm sich während der Vacanz des dortigen schweiz. Generalconsulates der Kanzler der französischen Gesandtschaft der Schweizer an und besorgte, ohne dass ihm das Amt je übertragen worden wäre, die Geschäfte des Consulates. Mit Schreiben vom 15. Octbr. 1860 erklärte er aber dem BR., dass er in Hinblick auf die Haltung der Sehweiz gegenüber der französischen Regierung [in der Savoyerfrage] die Vertretung des Consulates nicht ferner beibehalten könne, worauf der BR., namentlich auch auf dringendes Ansuchen des neuen Generalconsuls, sich an die nordamerikanische Regierung wandte, damit für besonders wichtige Fälle der Generalconsul bei dem Gesandten der Union die nöthige Hülfe und Unterstützung gegenüber den mexicanischen Behörden finde. Diesem Gesuche wurde bereitwillig entsprochen und es sind sonach die Schweizer in Mexico durch Beschluss und Zustimmung der beidseitigen Regierungen nöthigenfalls unter den Schutz der nordamerikanischen Gesandtschaft gestellt. B. 1862 II. 304.

2. Wahl, Exequatur, Uebersiedlung.

1279. Joh. H. Oberteuffer, der vom BR. als schweiz. Consul in Philadelphia ernannt worden war, glaubte im Hinblick auf Art. 4 des Consularreglements dieses Amt nicht annehmen zu können, weil er schon seit dem J. 1827 nordamerikanischer Bürger sei.

Es wurde ihm aber bemerkt, es liege gar kein Hinderniss vor, das Amt definitiv zu übernehmen, da er durch die Naturalisation in den Vereinigten Staaten sein schweiz. Bürgerrecht keineswegs eingebüsst habe. BR. v. 16. Juni 1854.

1280. Der schweiz. Viceconsul in Brüssel zeigte den Tod seines Bruders, des schweiz. Consuls daselbst, an und empfahl den Sohn des Verstorbenen für die vacante Stelle.

Es wurde ihm geantwortet: Mit Bezug auf die Wiederbesetzung der Stelle seien nach stets eingehaltener Uebung die schweiz. Handelskammern von der Erledigung in Kenntniss gesetzt und eingeladen worden, sich darüber zu äussern. Nach Eintreffen der Antworten werde der BR. dann auch die von dem Viceconsul hierüber geäusserten Wünsche in Ueberlegung ziehen. BR. v. 8. Mai 1861.

1281. Mit Schreiben vom 21. Decbr. 1853 stellte der Staatsrath von Genf an den BR. das Gesuch, er möchte, wenn er einem Consul, Viceconsul oder Geschäftsträger das Exequatur mit dem Sitz in Genf ertheile, denselben anweisen, sich dem Staatsrathspräsidenten vorzustellen und ihm eine Abschrift seiner Instruction zu übergeben.

Der BR. antwortete: Nach seiner Ansicht und nach allgemeiner. auch in der Schweiz sowol unter der jetzigen BVerfassung als früher schon beobachteten Uebung sei eine Präsentation des Agenten, wie solche gewünscht werde, nicht zulässig, da für den Agenten, beziehungsweise den Consul bei der Eidgenossenschaft in ihrer Gesammtheit, also bei dem BR., das Exequatur nachgesucht werde, weshalb der betreffende Agent bei allen Kantonen in gleichen Rechten und Pflichten stehe und eine besondere Accreditirung desselben auch mit den Vorschriften der BVerfassung im Widerspruch wäre. Eine solche Präsentation bei einer Kantonsregierung sei bisher auch nie verlangt worden und den schweiz. Consuln in Nordamerika z. B. sei eine Präsentation bei der Regierung eines Einzelstaates weder vorgeschrieben, noch je auch nur entfernt insinuirt worden. Ebensowenig sei es gebräuchlich, dass die Consuln oder andere Agenten ihre speciellen Instructionen vorlegen oder irgendwie mittheilen. Die Consuln haben übrigens in der Regel keine besondern Instructionen, sondern es sei die Stellung derselben durch allgemeine völkerrechtliche Principien normirt.

Was dann aber den Punkt betreffe, dass vor Ertheilung des Exequatur der Regierung Kenntniss von dem Gewählten gegeben werden möchte, so werde der BR. nicht ermangeln, hievon bei Gelegenheit Notiz zu nehmen. Der BR. werde dem Staatsrath Kenntniss geben und gewärtigen, ob etwa Verhältnisse vorliegen, die dem BR.

zu besondern Verfügungen resp. zur Beanstandung des Exequatur Anlass geben könnten. BR. v. 23. Decbr. 1853.

1282. Der Generalconsul und der Viceconsul in Livorno hatten ihre Ernennungsurkunden dem dortigen Gouverneur zugesendet, behufs Erwirkung des Exequatur. Es wurde ihnen aber bemerkt, dass sie dieselben dem schweiz. Gesandten in Turin zu Handen des Ministeriums zu übermachen haben. BR. v. 17. August 1860.

1283. In der Schweiz muss auch ein Viceconsul unter Einsendung seines Ernennungsactes das Exequatur nachsuchen. BR. v. 12. April 1861.

1284. Dem jeweiligen sardinischen Consul in Genf ist bis dahin für die bei Antritt seines Postens eingeführten, zu seiner ersten Niederlassung gehörenden Uebersiedlungseffecten, nicht aber für die später für ihn einzuführenden Gegenstände, zollfreie Einfuhr gestattet worden. [Vgl. No. **648.**] BR. v. 27. April 1859 u. 3. Octbr. 1860.

1285. Auf Ansuchen der italienischen Gesandtschaft ist auch dem italienischen Viceconsul in Genf die zollfreie Einfuhr der Effecten bewilligt worden. BR. v. 12. April 1861.

1286. Der französische Viceconsul in Neuenburg stellte das Gesuch um Gestattung zollfreier Einfuhr von fünf Kisten Uebersiedlungsgegenständen, eventuell, es möchte ihm bewilligt werden, diese Kisten directe nach Neuenburg zu beziehen, dieselben erst dort zollamtlich untersuchen zu lassen und den Zoll dafür zu entrichten.

Es wurde erwiedert, Zollfreiheit sei nicht zulässig, da das Gesetz solche nur auf den Fall der Reciprocität vorsehe, Frankreich aber diese für Consularagenten nicht gewähre. Ebensowenig könne auf das eventuelle Gesuch eingetreten werden, weil in Neuenburg keine Zollstätte bestehe und es weder nach dem Gesetze, noch im Hinblick auf die Consequenzen statthaft sei, Zollbeamte zur Vornahme der Zollabfertigung von Waaren, welche die Zollstätte überschritten haben, in das Innere des Landes zu senden, noch eine Zollabfertigung anders als durch Zollbeamte vornehmen zu lassen.

BR. v. 12. Mai 1862.

3. Staatsrechtliche Stellung der Consuln.

Vgl. No. **1277.**

1287. Im Jahre 1849, während des Krieges in Rom, haben die meisten dort ansässigen Schweizer ihre werthvollsten Gegenstände bei dem schweiz. Consul deponirt und einige sogar selbst zu ihm sich geflüchtet, im Glauben, dass dessen Wohnung unverletzlich sei. Der Consul fragte den BR. an, ob er dieses Vorrecht besitze und erhielt zur Antwort:

Vor Allem ist zu bemerken, dass das Asylrecht, welches aus dem Vorrecht der Exterritorialität hervorgeht, nur gesandtschaftlichen Personen zukommt, dass somit unsere Handelsconsuln, welche nur Agenten für Handels- und sonstige Verkehrsverhältnisse sind, natürlicherweise hievon ausgeschlossen sind. Aber selbst das Asylrecht der Gesandten hat in der neuen völkerrechtlichen Theorie und Praxis grosse Beschränkungen erlitten und ist auf eine gewisse Quartierfreiheit reducirt, welcher gemäss sogar der Gesandte die in sein Haus Geflüchteten auf vorhergehende Requisition ausliefern muss.

In Bezug auf die im Hause des Consuls deponirten Werthgegenstände dagegen ist gar nicht nöthig, von einem besondern Asyl zu reden, indem Eingriffe in das Privateigenthum natürlich durchaus unzulässig sind und nicht einmal im Kriege mehr gestattet werden. Man wäre befugt, gegen derartige Rechtsverletzungen auf jede rechtliche Weise einzuschreiten. BR. v. 14. August 1849.

1288. Der schweiz. Consul Brenner in Marseille hatte sich erhebliche Verletzung seiner Pflichten, namentlich aber Unterschlagung von öffentlichen und Privatgeldern zu Schulden kommen lassen, weshalb der BR. ihn nicht nur abberief, sondern dessen Verhaftung und die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung verlangte. Da aber die zuständigen franz. Behörden Bedenken trugen, diesen Begehren zu entsprechen und die Ansicht äusserten, der Exconsul müsse von schweiz. Gerichten beurtheilt werden, weil er die Vergehen zu einer Zeit verübt, als er dem Consulate in Marseille vorgestanden habe: so äusserte sich der BR. in einem Schreiben an den schweiz. Minister in Paris, d. d. 23. August 1858, wie folgt:

»Wir müssen Ihnen .... erklären, dass wir, in Uebereinstimmung mit den ziemlich allgemein geltenden völkerrechtlichen Grundsätzen, einem Handelsconsul die Exterritorialität durchaus nicht zuerkennen können. [Vgl. No. **645** i. f. und **660.**] Eben deswegen verlangen wir auch nicht, dass Brenner an die schweiz. Gerichte ausgeliefert werde, sondern wir stellen vielmehr das Gesuch, denselben

der zuständigen franz. Behörde zur Abwandlung einleiten zu wollen, als der Behörde desjenigen Landes, in welchem er seine Vergehen oder Verbrechen verübt hat. Hiebei müssen wir noch eine weitere irrige Ansicht berichtigen, von der die betreffenden Beamten in Marseille auszugehen scheinen. Dieselben scheinen nämlich anzunehmen, als ob Brenner bei den fraglichen Geldgeschäften durchweg in unserm Auftrage, als Mandatar des BR., gehandelt habe. Dies ist aber grösstentheils irrig, denn mit Ausnahme der für Verpflegung von Findelkindern bestimmten Gelder sind die übrigen — also die wesentlichern Geschäfte — theils von Regierungen, theils von Privaten directe und ohne unsere Dazwischenkunft dem B. übertragen worden. Es war dies somit reine Vertrauenssache und es kann die Rede davon nicht sein, dass dieserhalb unsere Aufträge nicht vollzogen worden wären. Erst später, als von B. die Berichte ausblieben, wurde unsere Vermittlung angerufen und versuchten wir, freilich vergeblich, den Exconsul zur Rechnungsstellung anzuhalten.«

Am 27. Juli 1859 theilte der schweiz. Gesandte in Paris dem BR. mit, dass es ihm »nach wiederholten schriftlichen und mündlichen Rechargen« endlich gelungen sei, einen Entscheid vom Ministerium zu erhalten. Nach demselben wurde dem gestellten Verlangen entsprochen.

1289. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kts. Genf gab dem BR. von einer Beschwerde Kenntniss, die der französische Consul daselbst bei jener Stelle erhoben hatte. Nach derselben soll ein gewisser Joh. Baptist Fournier von Des-Rousses am 13. Juli in einem dortigen Cafehaus misshandelt und sogar verhaftet worden sein, blos aus dem Grunde, weil er nicht habe dulden wollen, dass in seiner Gegenwart über die franz. Nation, den Kaiser und die Armee geschimpft werde. Dabei bemerkt das Departement, die Untersuchung habe herausgestellt, dass die Beschwerde ganz unbegründet sei.

Der BR. antwortete der Regierung von Genf, das dortige Justiz- und Polizeidepartement solle künftig solche Klagen nicht mehr berücksichtigen, indem den in der Schweiz residirenden fremden Consuln ein solcher Verkehr mit Kantonsbehörden nicht zustehe. Wenn der franz. Consul glaube, sich in solcher Weise für Landsleute annehmen zu sollen, so möge er sich an die Gesandtschaft wenden, welcher allein eine etwaige Intervention zukommen könne.

BR. v. 3. August 1860.

1290. Ein Angestellter des französischen Consulates in Genf wurde von einem Handelsmann für eine Forderung gerichtlich belangt. Der Consul selbst wurde auch vor den Friedensrichter citirt, er bestritt jedoch die Competenz desselben und verweigerte zu erscheinen,

weil Frankreich den fremden Consuln die Exterritorialität zugestehe und weil er unter dem Titel der Reciprocität auch Anspruch darauf habe.

Auf die bezügliche Anfrage des Staatsrathes von Genf antwortete der BR.:

Die Schweiz gesteht Consuln oder Consularagenten die Exterritorialität nicht zu, indem diese letztere nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen lediglich als eine Prärogative der diplomatischen Repräsentanten eines Staates aufgefasst werden muss. In Uebereinstimmung mit dieser Anschauung hat die Schweiz auch für ihre Consuln im Auslande niemals die Exterritorialität in Anspruch genommen; sie hat vielmehr einen ihrer Consuln in Frankreich wegen seiner in amtlicher Stellung verübten Vergehen proprio motu und ausdrücklich den französischen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen. Es ist daher der Justiz der freie Lauf zu lassen und im Falle von abermaliger Renitenz dasjenige Verfahren zur Anwendung zu bringen, das gegen jeden andern Bewohner von Genf in gleicher Lage nach Vorschrift des Gesetzes angewendet werden müsste. BR. v. 22. Febr. 1861.

1291. Der schweiz. Handelsconsul in Leipzig stellte unterm 18. März 1849 an den BR. die Einfrage:

»Sind die bei der Eidgenossenschaft accreditirten auswärtigen Handelsconsuln, es mögen dieselben Schweizer oder Bürger derjenigen Staaten sein, deren Consulat ihnen übertragen ist, von den Einquartirungskosten, von dem Militärdienst oder sonstigen Kosten, Abgaben, Steuern befreit, und in welchem Masse findet diese Befreiung statt in Beziehung auf den in Zürich wohnenden k. sächsischen Consul?«

Der BR. antwortete: Wenn Schweizerbürger von fremden Staaten als Consuln bei der Schweiz accreditirt sind, wie der sächsische und belgische Consul in Zürich, so bleiben sie wie andere Bürger den Gesetzen ihres Kantons unterworfen, indem die Annahme eines fremden Amtes sie nicht von ihren Verpflichtungen als Bürger entbinden kann.

Wirklich fremde Consuln aber, die in der Schweiz ein Consulat bekleiden, sind bisanhin von allen Abgaben und Leistungen befreit gewesen, jedoch haben wir unterm 19. Febr. ds. Js. beschlossen, diese Freiheiten nur insoweit zu gestatten, als der Staat, durch den sie accreditirt sind, den allfälligen schweiz. Consularagenten die nämlichen Immunitäten gestattet. BR. v. 22. März 1849.

1292. Der Generalconsul der Niederlande hatte sich beim BR. beschwert, dass er in Bern zu Zahlung von Gemeindesteuern angehalten werde, worauf der BR. die Regierung von Bern anging, die Beschwerde abzustellen. Zur Begründung wurde angeführt:

Nach den niederländischen Gesetzen sind fremde Consuln von Steuern und Abgaben befreit, sofern sie dort nur ihr Amt ausüben; sobald sie aber mit dem Consulat ein Gewerbe oder einen Handel verbinden, so werden sie wie die andern Niedergelassenen und Bürger behandelt und haben alle gesetzlichen Abgaben mitzutragen. Der BR. hatte nun gewünscht, dass dieses Verhältniss vertragsmässig geändert werde [cf. No. **647**]; da aber die niederländische Regierung unter Hinweisung auf ihre Gesetzgebung dieses ablehnte, so sprach er ihr gegenüber den Grundsatz der Reciprocität aus. Die Reciprocität besteht nun aber in der Anwendung der gleichen Massregel auf gleiche Verhältnisse; d. h. mit Bezug auf den vorliegenden Fall: Wenn ein niederländischer Consul in der Schweiz je einen Beruf treibt, so soll er die Steuern bezahlen wie jeder andere Niedergelassene, der in einem Kanton seinen Erwerb sucht. Weiter aber konnte und durfte der BR. nicht gehen. Denn jeder Stellvertreter eines fremden Staates, der nur den amtlichen Verkehr vermittelt, der in der Schweiz keinen Erwerb sucht, ist bei der Eidgenossenschaft accreditirt und kann nicht Niedergelassener irgend eines Kantons sein, sondern er steht unter dem Schutze der Exterritorialität. So wurde es von jeher mit allen Personen gehalten, welche in der Schweiz in Folge diplomatischer Sendung sich aufhielten und zwar ohne Unterschied ihres Ranges. Der BR. hat daher bei seinem frühern Beschlusse [vom 19. Febr. 1849 cf. No. **1291**] nur den Grundsatz aufgestellt, ohne zu berücksichtigen, ob der jetzige niederländische Consul einen Gewerb betreibe oder nicht und ob daher jene Schlussnahme jetzt schon das bisherige Rechtsverhältniss des Generalconsuls ändere oder nicht. Nach seiner Behauptung, deren Richtigkeit wol keinem Zweifel unterliegt, betreibt er nun keinen Privatberuf und er kann daher nicht in Folge einer Reciprocität mit Steuern belegt werden, weil schweiz. Consuln in den Niederlanden ebenfalls steuerfrei sind, so lange sie nur in amtlicher Stellung sich dort aufhalten. BR. v. 2. Mai 1849.

Am 14. Mai 1849 theilte der Regierungsrath von Bern dem BR. mit, er habe die erforderlichen Aufträge ertheilt, von einer Steuerforderung an den niederländischen Consul abzustehen.

1293. Bezüglich auf die Besteurung des schweiz. Consuls in Turin hatte sich der BR. unterm 25. Septbr. 1854 mit einer Vorstellung an das Ministerium gewendet, worauf die Antwort erfolgte: Die Taxatoren seien angewiesen worden, bei der Vollziehung das zum officiellen Gebrauche des Consulates bestimmte Mobiliar von der übrigen Schatzungssumme des Privateigenthums abzuziehen, dagegen können weitere Zusicherungen gegenüber der bestehenden positiven Gesetzgebung des Königreiches nicht gemacht werden. BR. v. 8. Decbr. 1854.

4. Befugnisse der Consuln.

Vgl. No. **1316.**

1294. Der Regierung von Genf wurde bemerkt, dass notarialische Functionen durchaus in der Competenz der Consuln liegen, insofern diese Functionen Landsleute der Consuln und Geschäfte betreffen, die mit dem Heimatland derselben zu behandeln sind. Auch die schweiz. Consuln im Ausland haben die gleiche Competenz und es würde diese von der Schweiz beansprucht, wenn sie beeinträchtigt werden sollte. Diese Befugniss könne daher auch dem franz. Consul in Genf nicht streitig gemacht werden.

Zugleich wurde der Staatsrath von Genf eingeladen, den dortigen franz. Agenten in seinen amtlichen Functionen zu unterstützen, indem allfällige Schwierigkeiten, die ihm diesfalls gemacht werden sollten, nur die Stellung der schweiz. Consuln in Frankreich verschlimmern würden, indem man dieses Land nöthigte, einen ähnlichen Modus vivendi einzuschlagen, wie solcher in der Schweiz den franz. Agenten gegenüber beobachtet werde. BR. v. 28. Juli 1854.

1295. Dem schweiz. Consul in Brüssel wurde bemerkt, er solle Depeschen von Kantonsregierungen, auch wenn sie nicht frankirt seien, nicht zurückweisen, er könne ja das Porto verrechnen; ebensowenig dürfe er die Annahme von Briefen verweigern, welche deutsch oder italienisch geschrieben seien, da er die Uebersetzungskosten in Rechnung bringen könne. BR. v. 13. Januar 1860.

1296. Der schweiz. Consul in Hâvre stellte die Frage, ob er, wenn es verlangt werde, den Pass eines Tessiners Bartholomäus Cotta visiren dürfe, obgleich derselbe, wie der Consul in Buenos-Ayres berichte, wegen eines dort begangenen Mordes und Diebstals verfolgt werde.

Es wurde dem Consul geantwortet, er habe dem Cotta zu seiner Weiterreise nöthigenfalls zu visiren, da weder von einer gerichtlichen Verfolgung desselben in Europa, noch von einer Auslieferung an Buenos-Ayres die Rede sein werde. BR. v. 18. April 1860.

1297. Mit Note vom 8. Januar 1863 richtete der in Zürich residirende Consul der Vereinigten Staaten von Nordamerika an die Regierung von Zürich die Anfrage, ob es nach den dortigen Gesetzen den Consuln der Vereinigten Staaten erlaubt sei, Eidesleistungen

abzunehmen, so dass im Falle eines Meineides ein Prozess durchgeführt werden könnte. Diese Frage habe besonders Bezug auf das Verificiren der Facturen, indem man zu wissen wünsche, ob ein Schweizerbürger, der zum Werthe einer Factur falsch geschworen, nach zürcherischen Gesetzen wegen Meineides verfolgt werden könnte.

Die Regierung von Zürich — im Einverständniss mit dem dortigen Obergericht — beantwortete diese Anfrage dahin:

»Der zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika am 25. Wintermonat 1850 abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag (Off. S. V. 201 ff.) erwähnt in Art. 7, der sich auf die Ernennung on Consuln und deren Befugnisse bezieht, nichts von einer Befugniss der Consuln, Angehörige des Landes, in welchem sie angestellt sind, bei Beglaubigung von Facturen oder andern Urkunden zu eidlicher Bekräftigung der Wahrheit ihres Inhaltes anzuhalten. Auch kann aus der in Art. 7 cit. enthaltenen Bestimmung, dass den nordamerikanischen Consuln in der Schweiz die gleichen Vorrechte und Befugnisse zustehen sollen, wie denjenigen der am meisten begünstigten Nationen, die in Frage stehende Berechtigung nicht hergeleitet werden. Denn es ist den Consuln irgend welches andern Staates in der Schweiz durch Staatsvertrag ein solches Recht nicht eingeräumt. Ebensowenig dürfte wol eine solche Befugniss der Consuln, im Interesse des von ihnen vertretenen Staates die Angehörigen des Landes, in dem sie sich aufhalten, zu eidlicher Bekräftigung über den Werth einzuführender Waaren u. dergl. anzuhalten, aus der allgemeinen völkerrechtlichen Uebung sich herleiten lassen. (Vgl. z. B. Klüber, europäisches Völkerrecht, 2. Aufl. § 173; Wheaton, éléments de droit international I. 136, 223; Bluntschli, Staatswörterbuch, Bd. IV. »Handelsconsulate«.)

»Daraus folgt von selbst, dass eine Strafklage wegen Meineides nicht mit Erfolg geführt werden könnte, wenn sie sich darauf gründen würde, dass ein Schweizerbürger vor dem hiesigen Consul der Vereinigten Staaten eine unwahre Thatsache wissentlich mit einem Eide bekräftigt habe. Zum Begriffe des strafbaren Meineides gehört nämlich nach § 124 des zürch. Strafgesetzbuches, dass ein wissentlich falscher Eid »vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde« geschworen werde, und es versteht sich von selbst, dass Eide, welche vor einer Behörde oder einem Beamten, denen die Competenz zu Abforderung eidlicher Erklärungen nicht zusteht, geleistet würden, nicht mehr strafrechtlichen Schutz finden könnten, als Eide, die jemand gegenüber einer Privatperson geschworen hätte.

»Schliesslich ist zu beachten, wie sehr es den zürcherischen Sitten und Gebräuchen, die selbst in wichtigen Civil- und Criminalprozessen den Eid nur ausnahmsweise zulassen, widerstreiten würde, wenn von jedem Aussteller einer Factur eine eidliche Bekräftigung ihrer Richtigkeit verlangt und so aus fiscalischen Gründen der Eid gewissermassen zu einem Werkzeuge des alltäglichen Geschäftsverkehrs gemacht würde.«

Die Regierung von Zürich gab von dieser Anfrage und Antwort dem BR. Kenntniss. Letzterer beschränkte sich darauf, diese Mittheilung zu verdanken und um Nachricht zu ersuchen, wenn dieser Angelegenheit weitere Folge gegeben werden wollte. B. 1864 I. 330.

5. Verschiedene Einfragen.

Vgl. No. **818. 1075. 1372. 1374.**

1298. Der schweiz. Consul in Hâvre stellte mit Schreiben vom 4. Octbr. 1851 die Einfrage: Ob, wenn ein schweiz. Consul Fonds, die bei ihm deponirt wurden, in seinen Handel verwende und in Concurs gerathe, die Creditoren nicht berechtigt seien, die Garantie der Regierung (vermuthlich der schweizerischen) anzurufen.

Es wurde ihm geantwortet:

»Wenn ein Consul Fonds, die ihm als Beamten anvertraut sind, entgegen allgemeinen Strafgesetzen und den Bestimmungen des Reglements in seinen Nutzen verwendet, so begeht er eine Unterschlagung oder Malversation, für welche seine Regierung keineswegs zu haften hat. Denn nirgends in der Welt ist eine Regierung für Vergehen ihrer Beamten verantwortlich, ausser wenn sie besondere Gesetze ausser Acht lässt, welche ihr eine specielle Ueberwachung zur Pflicht machen. Ein solches BGesetz existirt aber nicht und es wäre auch eine Unmöglichkeit, die Geschäftsführnng der in allen Welttheilen zerstreuten Consuln und namentlich ihre Depositenkassen und Bücher speciell zu überwachen. Eine Verantwortlichkeit der Regierung wäre auch dann gedenkbar, wenn das Gesetz den Consuln eine Caution auflegen und die Regierung nicht für die Bestellung derselben sorgen würde. — Sollte der Consul unter jener Garantie nur eine Verwendung und Unterstützung der Rechte der Creditoren bei den Behörden des betreffenden Landes verstehen, so müsste eine solche wol ohne Erfolg sein, weil die Consuln von der Gesetzgebung ihres Domicils nicht eximirt sind und bei ihrem Concurse und dessen Liquidation natürlich die Gesetze dieses Landes angewendet werden. Die Art. 15 und 21 des Consularreglements suchen diejenigen Personen, welche dem Consul, als solchem, Valoren anvertrauen, so viel möglich zu schützen und es liegt natürlich im Sinn und Geist dieser Artikel, dass, wenn die dortigen Bestimmungen nicht genügen, um die Ansprachen der Deponenten zu sichern, die Consuln nach Massgabe der Gesetze ihres Domicils noch die weiters erforderlichen Anordnungen treffen.«

BR. v. 9. Octbr. 1851.

1299. Mit Zuschrift vom 17. Febr. 1855 verlangte der schweiz. Consul in Rom, veranlasst durch ein Testament, das der daselbst verstorbene Joseph Walser von Holderbank (Solothurn) unter des Consuls Mitwirkung errichtet hatte, vom BR. Auskunft über folgende Fragen:

»Hat bei der schweiz. Eidgenossenschaft ein von ihrem Repräsentanten im Ausland und im Beisein dreier Zeugen ausgefertigtes und besiegeltes Testament Kraft in der Schweiz, allwo das Erbgut und die Erben befindlich? — oder

»Kann ein solches durch den Consul ausgefertigtes und bekräftigtes Testament in der Schweiz rückgängig und auf die Gesetze desjenigen Landes bezüglich gemacht werden, wo der Schweizer zwar zufällig gestorben, wo aber weder hinterlassenes Eigenthum, noch anwesende Erben befindlich sind?«

Dem Consul wurde erwiedert: Es gibt in der Schweiz kein allgemeines schweiz. Civilgesetz, da jeder Kanton sein besonderes hat. Indess kann man folgende Grundsätze als ziemlich allgemein gültig betrachten:

1) Die Fähigkeit zu testiren uud der Inhalt des Testamentes ist nach den Gesetzen des Heimatkantons zu beurtheilen.

2) Die Form eines Testamentes kann sowol nach den Gesetzen der Heimat als nach denjenigen des Aufenthaltsortes eingerichtet werden.

Wenn nun hier die Form des Testamentes nach päpstlichen Gesetzen ungültig ist, so frägt sich noch, ob sie nach solothurnischen Gesetzen genüge. Nach den letztern kann auf zweierlei Art ein Testament errichtet werden, entweder so, dass der Erblasser das Testament von Anfang bis zu Ende eigenhändig schreibt und unterschreibt, oder dass er seinen Willen in Gegenwart von zwei Zeugen eröffnet und durch einen Notar schreiben lässt. Der Entscheid des Streites hängt hier also davon ab, ob dem Consul die gleiche rechtliche Stellung und Bedeutung wie einem Notar beigemessen werde. Diese Frage haben die solothurnischen Gerichte zu entscheiden und der BR. oder das BGericht haben sich in keiner Weise dabei einzumischen. Der Anwalt der Testamentserben wird hier allerdings die Behauptung durchzuführen haben. dass die Consuln beeidigte Beamte seien, dass sie öffentlichen Glauben und das Recht der amtlichen Legalisation besitzen. [Vgl. No. **1294.**] BR. v. 2. März 1855.

1300. Mit Depesche vom 14. Mai 1855 hatte der schweiz. Consul in New-York an den BR. das Gesuch gestellt, es möchten ihm die in den einzelnen Kantonen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Alter der Volljährigkeit der Schweizerbürger zur Kenntniss gebracht werden.

Es wurde dem Consul geantwortet: Nach eingezogenen Erkundigungen werde das Alter der Volljährigkeit und damit die Fähigkeit zu allen Geschäften des bürgerlichen Lebens erlangt in den Kantonen

Zürich	mit dem	zurückgelegten	24.	Altersjahr	für beide Geschlechter
Bern	„ „	„	23.	„	„ „ „
Luzern	„ „	„	20.	„	„ „ „
Uri	„ „	„	20.	„	„ „ „
Schwyz	„ „	„	20.	„	für Männer und mit 22 Jahren für Weiber

Nidwalden	mit d.	zurückgelegten	24.	Altersjahr	f. beide	Geschlechter
Obwalden	"	"	20.	"	"	"
Glarus	"	"	24.	"	"	"
Zug	"	"	19.	"	"	"
Freiburg	"	"	20.	"	"	"
Solothurn	"	"	21.	"	"	"
Basel-Stadt	"	"	24.	"	"	"
Basel-Land	"	"	20.	"	"	"
Schaffhausen	"	"	20.	"	"	"
Appenzell IR.	"	"	18.	"	"	"
Appenzell AR.	"	"	20.	"	"	"
St. Gallen	"	"	24.	"	"	"
Graubünden	"	"	19.	"	"	"
Aargau	"	"	24.	"	"	"
Thurgau	"	"	20.	"	"	"
Tessin	"	"	20.	"	"	"
Waadt	"	"	23.	"	"	"
Wallis	"	"	23.	"	"	"
Neuenburg	"	"	19.	"	"	"
Genf	"	"	21.	"	"	"

Im Weitern wurde bemerkt, es verstehe sich von selbst, dass hier nur eine Uebersicht gegeben werden könne darüber, was die Civilgesetze der Kantone in dieser Richtung im Allgemeinen vorschreiben, während die zahlreichen Verhältnisse nicht erwähnt werden können, welche diesen Normalzustand modificiren und das Recht der Volljährigkeit einschränken. Um diesen Zweck zu erreichen, wäre es nöthig, alle gesetzlichen Bestimmungen herauszusuchen und mitzutheilen, die über diese Materie in den Kantonen in Kraft bestehen. Ein Minderjähriger z. B. könne volljährig erklärt und dadurch aller der Vortheile, die der Volljährigkeit innewohnen, theilhaftig werden; ebenso verschaffe die gesetzlich eingegangene und vollzogene Heirat eines Minderjährigen den Genuss der vollen Rechte; während umgekehrt die Volljährigkeit und die daraus fliessenden Rechte unter Anderm verloren gehen durch Interdiction, durch den bürgerlichen Tod, durch den Concurs u. s. w. Im Kt. Bern z. B. könne selbst ein volljähriger Sohn, der mit seinem Vater in ungetrennter Haushaltung lebe, ohne dessen Ermächtigung gültig nicht contrahiren, gerade wie im Kt. Waadt das Gesetz der volljährigen Tochter und der Witwe einen Rechtsbeistand zutheile, ohne dessen Ermächtigung sie sich

civilrechtlich in keiner Weise gültig verpflichten können. Somit sei es unmöglich, sich immer an eine allgemeine Regel zu halten, noch lasse sich registriren, ob dieser oder jener schweiz. Angehörige in der Fremde fähig sei oder nicht zu allen oder nur zu einigen im bürgerlichen Leben vorkommenden Handlungen. Die Consuln müssen daher in wichtigen Fällen und so viel es ihnen möglich sei, sich den Beweis vorlegen lassen, dass der Impetrant alle bürgerlichen Rechte geniesse und sich gültig verpflichten könne. BR. v. 29. Juni 1855.

1301. Auf die Anfrage des Consuls in Hâvre, wer die Vormundschaft über die Familie eines in Brasilien verstorbenen Schweizers auszuüben habe, wurde geantwortet, die Vormundschaft werde durch den Staat ausgeübt, wo die Bevormundeten wohnen und nach dessen Gesetzen, also hier durch Brasilien; es wäre denn, was kaum anzunehmen sei, dass dieser Staat die Verfügungen der heimatlichen (schweizerischen) Behörden und die Anwendung dieser Gesetze freiwillig gestatten würde. BR. v. 18. April 1860.

1302. Die in Messina sich aufhaltenden Consuln, so auch der schweizerische, wurden eingeladen, einem Te Deum beizuwohnen, das zur Feier des Einzuges des Generals Garibaldi dort veranstaltet worden war. Der Generalconsul in Neapel stellte nun für sich und den Consul in Messina die Einfrage, wie sie sich bei solchen Anlässen zu verhalten haben.

Es wurde geantwortet: Die Schweiz nehme in der Regel die Verhältnisse in fremden Staaten so an, wie sie dort vom Volke gestaltet werden, ohne gerade eine förmliche Anerkennung daran zu knüpfen; es erscheine daher um so natürlicher, wenn sich die schweiz. Repräsentanten an Festen betheiligen, die sich an den Ausdruck des Volkswillens anschliessen und von demselben ausgehen.

BR. v. 21. Septbr. 1860.

1303. Mit Depesche vom 27. Novbr. 1861 gab der schweiz. Consul in Barcelona dem BR. Kenntniss, der dortige franz. Consul habe die Legalisation einer Unterschrift des Erstern auf einer Privaturkunde nicht anerkennen wollen und die Beifügung seiner eigenen Legalisation verweigert, unter dem Vorgeben, es sei ihm die Unterschrift des schweiz. Consuls nicht bekannt.

Es wurde dem Consul erwiedert, wenn weitere solche Fälle vor-

kommen sollten, so möge er sofort an den BR. berichten, damit dieser die nöthigen Schritte zur Abhülfe thun könne. Der BR. ziehe vor, weitere Berichte abzuwarten, da bei diesem einzigen Falle die Sache noch zu wenig aufgeklärt sei. BR. v. 4. Decbr. 1861.

VIII. Auswanderung.

Vgl. No. **1142. 1144—1146. 1148. 1818.**

1304. Mit Schreiben vom 1. April 1857 beschwerte sich der Kleine Rath des Kts. Graubünden beim BR. darüber, dass verschiedene in dortigem Bezirk Moësa niedergelassene Familien lombardischen Ursprungs bei der Statthalterei in Mailand um Entlassung aus dem k. k. Unterthanenverband einkommen und dass solchen Begehren öfters ohne Begrüssung der Kantonsregierung entsprochen werde, woraus ihr empfindliche Nachtheile zu erwachsen drohen.

Der BR. verwandte sich mit Note vom 13. April 1857 bei der österreichischen Gesandtschaft dafür, dass künftig solche Entlassungsbegehren, ohne die Gegengründe der graubündnerischen Regierung angehört zu haben, nicht weiter berücksichtigt werden möchten und sprach die Hoffnung aus, die Gesandtschaft werde zur Verständigung über einen diesfälligen Modus vivendi Hand bieten.

Mit Note vom 11. Mai 1857 erfolgte aber die Antwort, die österreichischen Gesetze machen es der Statthalterei in Mailand nicht möglich, dem geäusserten Wunsche zu entsprechen, da nach denselben die Beibringung der Aufnahmezusicherung in einen fremden Staatsverband zur Unterstützung des Gesuchs um Entlassung aus dem k. Unterthanenverbande nicht erforderlich sei.

Verwendungen, die der BR. durch den schweiz. Geschäftsträger in Wien unmittelbar beim k. k. Ministerium eintreten liess, führten kein weiteres Ergebniss herbei. Hievon wurde der Regierung von Graubünden Mittheilung gemacht und beigefügt, der BR. werde diesen Gegenstand noch ferner im Auge behalten.

BR. v. 1. Nov. 1858.

1305. Dr. Wilhelm Joos in Schaffhausen richtete an die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft ein offenes Sendschreiben »über Schutzaufsicht, Organisation und Leitung der schweizerischen Auswanderung« und theilte ihr eine Uebereinkunft mit, die er mit der Regierung der centralamerikanischen Republik Costarica abgeschlossen habe.

kraft welcher diese jener Gesellschaft eine Landschenkung von 100 Geviertstunden = 64 1/3 schweiz. Geviertstunden mache, unter der Bedingung, dass bis 1880 wenigstens 500 schweiz. Familien auf fraglichem Gebiete sich niedergelassen haben. In Folge dessen richtete die Centralcommission benannter Gesellschaft an den BR. das Gesuch, zur Aufklärung der in Frage kommenden Verhältnisse Hand zu bieten und insbesondere um Mittheilung schon vorhandener einschlägiger Berichte und Arbeiten, sowie, wenn der BR. es für thunlich erachte, um Einholung weiterer Berichte bei den Consulaten, damit sie die Expertencommission mit dem nöthigen Material zur Begutachtung der Angelegenheiten versehen könne.

Wir entheben dem diesfälligen Berichte des Departements des Innern an den BR. d. d. 3. Juli 1863 Folgendes:

»Der Kern der ganzen Frage, wie sie bei genannter Gesellschaft angeregt ist, scheint .... in materieller Unterstützung zu liegen. Wenigstens beantragt der Urheber des Planes einer organisirten Auswanderung nach Costarica, ... bei der BBehörde um ein unverzinsliches Darleihen von 100,000 Fr. zur Ausführung seines Projectes einzukommen. Wenn die genannte Gesellschaft sich auch nicht darüber ausgesprochen hat, sondern im Stadium der Berathung geblieben ist, so kann es ihr doch nicht gleichgültig sein, die Gesinnungsweise der obersten Administrativbehörde über die Zumuthung einer derartigen finanziellen Betheiligung des Bundes kennen zu lernen. ...

»Unter dem Begriff Colonie, wie er aus dem Alterthum zu uns herüber gekommen und zu unserer Zeit noch aufgefasst wird, versteht man staatsrechtlich ein vermöge des jus primi occupantis oder aber durch Eroberung eingenommenes Land eines Staates, das zu ferne liegt, als dass es mit dem Mutterlande des Besitzers unmittelbar verschmolzen werden könnte. In solchen Fällen darf man dem Mutterlande mit Recht Opfer zur Festhaltung, zur Bevölkerung und überhaupt zur Colonisirung des neuen Besitzthums, das gewöhnlich der herrschende Staat zu seinen Gunsten ausbeutet, zumuthen. Allein von einer derartigen schweiz. Colonie ist hier nicht die Rede, trotzdem dass der Eidgenossenschaft für Colonisirung in Costarica ähnliche Opfer aufgebürdet werden wollen. Wenn die Schweiz auch noch so viel auf Ansiedlung von Landesangehörigen in Costarica verwendet, so bleiben solche doch von dem Augenblicke an, wo sie das Gebiet dieses mittelamerikanischen Staates betreten haben, dessen selbständiger Gebietshoheit während ihres ganzen dortigen Aufenthalts, wie jeder andere dort eingewanderte Ausländer, unterworfen. Art. 6 des Schenkungsvertrages ... spricht sich darüber unzweideutig folgendermassen aus: »»Die schweizerischen Etablissements werden den Gesetzen und der Verfassung der Republik Costarica untergeben bleiben.«« Seither sind die Gesetze dieser Republik, welche den Eingewanderten den Schutz des ursprünglichen Heimatlandes zu entziehen und dieselben durch unfreiwillige Einbürgerung in kürzester Frist vollständig unter die Botmässigkeit des Adoptivvaterlandes zu bringen bezwecken, noch verschärft

worden. Vom staatsrechtlichen Standpunkte aus hat demnach die Eidgenossenschaft kein Interesse, für Colonisirung Costarica's die verlangten Opfer zu bringen.«

Nachdem dann ausgeführt worden, dass die Schweiz auch keineswegs im Falle wäre, der Colonie gegen völkerrechtliche Unbilden, Eroberungsgelüste oder Unterjochung rechtzeitig und wirksam beizustehen und dass die verlangte Summe kaum ausreichen würde, den fünften Theil der zur Gültigkeit der Landschenkung erforderlichen Gesammtzahl nach Costarica zu befördern und ihm dort den Anbau des Bodens zu ermöglichen, wird weiter gesagt:

»Sicherlich wären die fraglichen 100,000 Fr., ohne Zins angelegt, auch wenn ihre Heimzahlung noch so lange auf sich warten liesse, ja gar nie erfolgen würde, eine Kleinigkeit gegenüber der volkswirthschaftlichen Einbusse, welche die ökonomischen Verhältnisse unsers Landes durch Entziehung von wenigstens 500 Familien mit deren ganzem Vermögen erleiden würden. Die einzige Art von Auswanderung, die unserm Lande unzweifelhaft zum Nutzen gereicht und seine Opfer reichlich lohnt, die namentlich unsere Industrie und unsern Handel belebt, ist die handwerksmässige oder gewerbsfleissige Auswanderung, die unternommen wird, um mit Glücksgütern gesegnet ins Vaterland zurückzukehren, wie es bei schweiz. Handelsleuten überhaupt und selbst bei Handwerkern aus den Kantonen Graubünden und Tessin gewöhnlich der Fall ist. Allein von einer solchen Auswanderung ist hier keine Rede. Bei der angeregten Auswanderung nach Costarica handelt es sich vielmehr um den Bauern- und Taglöhnerstand, der es bei der Auswanderung auf Liegenschaften abgesehen hat und, einmal im Besitz derselben, von ihnen festgehalten wird, zumal wenn die Rückkehr durch eine weite Entfernung und den Abbruch aller mit dem ursprünglichen Heimatlande bestandenen Familien- und Geschäftsverbindungen erschwert ist. Wenn auch diese an der Scholle klebende Klasse von Auswandernden wenig bemittelt ist, indem die wolhabenden Bauern bis auf seltene Ausnahmen mit ihren heimatlichen Verhältnissen zufrieden sind, so pflegt sie doch, familienweise auswandernd, ihre ganze Habe mit sich fortzunehmen, oder, was sie im Vaterlande allfällig noch übrig gelassen hat, bald an sich zu ziehen. Die Statistik anderer Länder über Vermögensausfuhr solcher Auswanderer weist einen Betrag von 500—600 Fr. auf den Kopf nach. In der Schweiz sind aus dem Kt. Aargau .... in 12 Jahren (1850—1861) 8376 Personen, die damals in ihrer alten Heimat 1,826,134 Fr. 72 Rp. eigenes Vermögen besassen, ausgewandert und zu dem Ende von den Gemeinden mit 1,076,776 Fr. 13 Rp. und vom Staate mit 187,809 Fr. 65 Rp. zusammen mit 1,264,585 Fr. 78 Rp. unterstützt worden..... Wenn man auch nur diesen sehr bescheidenen Masstab an die projectirte Auswanderung von 500 Familien oder von 2375 Köpfen anlegt, so ergibt sich, dass eine solche Auswanderung der Schweiz ein Vermögen von 874,351 Fr. entzöge. Noch höher ist das Capital von Arbeitskraft anzuschlagen, welches unserm Lande durch die Auswanderung von 500 Familien entfremdet würde.... Der Dienst, den man den auswanderungslustigen Familien durch Unterstützung leisten will, schlägt nicht selten zu ihrem Nachtheil aus, indem er sie gewöhnt, sich auf fremde Hülfe zu verlassen und ihre eigene moralische Spannkraft erschlafft. Bekanntlich schlagen sich auch einzelne Auswandernde in der Regel leichter durch als ganze Familien.

»Am 13. Juni 1817 zu einer Zeit, wo Noth und Theurung im Vaterlande die Auswanderung mehr als je rechtfertigte, erliess die Regierung des Kts. Schaffhausen ein Verbot gegen die Auswanderung, gestützt auf die Wahrnehmung, »»dass der Hang zur Auswanderung auch in Unserm Kanton um sich zu greifen anfängt und bereits einige Haushaltungen zur Verlassung ihres Vaterlandes verleitet hat,«« sowie auf die Thatsache, dass sie von Amsterdam noch keine officiellen Berichte über das Schicksal der ersten Auswanderer und über den Erfolg der Unternehmung derselben erhalten habe. Dies ist nun allerdings ein in der Schweiz allerwärts überwundener Standpunkt des Vorurtheils gegen die Auswanderung. Nicht minder unhaltbar und verderblich ist aber das Vorurtheil, dass den Gebrechen des öffentlichen Gemeinwesens und den gesellschaftlichen Uebelständen der Schweiz nur oder doch vorzugsweise durch Auswanderung abzuhelfen sei, dass es Pflicht des Staates sei, dieselbe zu befördern und die Landesangehörigen dazu aufzumuntern und zu dem Zwecke Unterstützungen zu verabreichen. So lange das Armenwesen bundesverfassungsgemäss Sache der einzelnen Kantone ist, kann es am wenigsten in der Aufgabe des Bundes liegen, solche Unterstützungen zu gewähren. Gegen derartige Zumuthungen und überhaupt gegen alles, was nur von ferne einer Organisation oder Leitung der Auswanderung, einer Aufmunterung zu solcher, der Anweisung einer bestimmten Richtung oder der Bevorzugung einer solchen ähnlich sieht, hat die h. BVersammlung bisher sogar noch eine bestimmtere Stellung als der BR. selbst eingenommen.... Es erfolgte von Seite beider Räthe am 25. Juli 1855 das Postulat: »»Der BR. ist eingeladen, auch weiter die erforderlichen Schritte zu thun, um zu verhindern, dass Familien, welche der nöthigen Subsistenzmittel entbehren, auswandern und dadurch im Auslande ins Elend gerathen.«« [Off. S. V. 377. Kaiser I. 110.]

»Aus all' dem geht hervor, dass die BBehörden bisher eher darauf bedacht waren, die Auswanderung namentlich derjenigen, die nicht auf eigenen Füssen stehen und gehen können, zurückzuhalten, als sie hervorzurufen. Um so eifriger liessen sie sich dagegen den Schutz der Ausgewanderten selbst angelegen sein..... Es ergibt sich, dass die BKasse in den 14 Jahren von 1849—1862 zu Gunsten der Ausgewanderten 311,164 Fr. 18 Rp. (darunter im J. 1860/61 für die Mission Tschudi 60,230 Fr.)... ausgegeben hat.

»Aus obigen Nachweisen, wie die zu Gunsten der Ausgewanderten bewilligten Summen verwendet worden sind, ersieht man hinlänglich, dass die BBehörden dabei weder gegenüber Gesellschaften, noch gegenüber Auswanderungslustigen eine Verantwortlichkeit übernehmen wollten. Welche Beschuldigungen und Verwünschungen würden sich gegen sie erheben, wenn sie z. B. zur Gründung oder Bevölkerung der Colonien in Brasilien mitgewirkt hätten? Zeigen nicht gerade diese Colonien, wie schwer es ist, der familienweisen Auswanderung und ihrer Anhäufung auf einen bestimmten Punkt eine glückliche Stätte zu bereiten; wie schwer die überspannten Erwartungen und die Begehrlichkeit der mit Vorschüssen unterstützten Auswanderer zufrieden zu stellen sind? Aehnliche Klagen über getäuschte Hoffnungen, wie aus Brasilien, ertönen von Zeit zu Zeit aus allen andern schweiz. Colonien, namentlich aus den Platastaaten. So verhielt es sich lange Zeit... mit der... Colonie Neu-Glarus... und mit Neu-Freiburg in Brasilien....

»Ausser einer Geldunterstützung wird von Dr. W. Joos der BBehörde eine weitgehende moralische Unterstützung zugemuthet. Art. 5 seines Vertrages ... lautet: »»Es ist unumgänglich nothwendig, dass der schweiz. BR. die von genannter Gesellschaft ausgehenden allgemeinen Anordnungen in Bezug auf Verwaltung und Colonisation gutheisse.««

»Die an solche Colonien geknüpfte Hoffnung der Vaterlandsfreunde jenseits des Meeres eine Schweiz im Kleinen entstehen und emporblühen zu sehen, dürfte kaum in Erfüllung gehen. Einerseits der Mangel an Verbindung mit dem weit entlegenen alten Vaterlande, anderseits die Verschiedenheit des Climas, der Landesproduction, der Bedürfnisse, der Einrichtungen, der Sitten, Sprache u. s. w. machen ihren Einfluss auf die Eingewanderten sofort geltend. Dieser Einfluss ist so bedeutend, dass die Kinder der Eingewanderten bereits die Landessprache sich anzueignen pflegen und diejenige ihrer Eltern aufzugeben beginnen, wie auch aus den Berichten ... über die schweiz. Colonien in Brasilien sich ergibt. Es ist daher vorauszusehen, dass eine allfällige Schweizercolonie in Costarica in wenigen Menschenaltern ebenso vollständig in socialer als in bürgerlicher Beziehung entschweizert und veramerikanert ist.

»Wenn man einmal Hand zu einem Unternehmen geboten oder dazu beigetragen hat, eine beträchtliche Zahl Familien in ein solches zu verflechten, so ist es bei dessen allfälligem Misslingen für Behörden am allerschwersten, sich zurückzuziehen und die Unglücklichen dem Schicksal zu überlassen. Sollte dadurch die BBehörde sich nicht abhalten lassen, für Colonisirung von Costarica eine Unterstützung zu gewähren, so ist nicht abzusehen, wie viele andere Colonisationsgesellschaften sich an sie wenden werden, um auf ähnliche Unterstützungsbeiträge Anspruch zu machen und mit welchem Rechte man ihnen solche verweigern könnte, zumal im Verlaufe der Zeit mitunter Verhältnisse eintreten, welche eine neue Richtung und eine anderweitige Ansiedlung der Auswanderer günstiger erscheinen lassen.

»Die Behörden haben demnach ihre guten Gründe, wenn sie die Anbahnung und Ausführung von Auswanderungsunternehmungen Privaten und Gesellschaften überlassen, ohne sich irgendwie von vorneherein daran zu betheiligen. . . . .

»Gewiss ist, dass die aus den Steuern der Einwohner herfliessenden Staatsmittel nicht denjenigen gehören, welche auswandern und dadurch dem aufgegebenen öffentlichen Gemeinwesen die Möglichkeit ihrer fernern Besteurung bleibend entziehen; dass noch keine Auswanderung ein Land von der Plage des Pauperismus befreit und mit den Proletariern aufgeräumt hat; und dass im Vaterlande selbst noch manches gemeinnützige Werk zu unternehmen und zu vollbringen übrig bleibt, von dessen Unterstützung die Eidgenossenschaft grössere Vortheile zu gewärtigen hat, als von einer, wenn auch noch so viel versprechenden Schweizercolonie in Costarica.«

Auf diesen Bericht beschloss der BR., es sei der Centralcommission der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft zu erwiedern:

a. der BR. sehe sich nicht im Falle, in die von ihr unterbreitete Unterstützungsangelegenheit einzutreten, da er den Grundsatz festhalte, sich mit der Beförderung oder Leitung der Auswanderung nicht

zu befassen, sondern dies dem Gutfinden und der Thätigkeit der Privaten und Gesellschaften zu überlassen;

b) übrigens sei er, da ausser den im BBlatte veröffentlichten keine erheblichen Berichte über das Auswanderungswesen in seinem Besitz sich befinden, bereit, sich solche zu verschaffen, wenn die Centralcommission die zu beantwortenden Fragen präcisiren und die Consulate bezeichnen wolle, von denen Erhebungen gewünscht werden.

B. 1863 III. 224—234. 1864 I. 562.

Die ständeräthliche Commission zu Prüfung des Geschäftsberichts v. J. 1863 bemerkt dazu:

»Wenn wir auch die Wichtigkeit der Influenz des Bundes auf die schweiz. Auswanderung nicht verkennen, so müssen wir dennoch uns damit einverstanden erklären, dass der BR. den BVorschuss von 100,000 Fr. für eine Ansiedlung in Costarica nicht genehmigt hat. Abgesehen von der finanziellen Seite hätte ein derartiges Vorgehen auch darin seine nachtheiligen Folgen, dass dem Unternehmen ein officieller Charakter gegeben und, ohne dass der Bund hinlänglich Klarheit über den Gang desselben hätte, ihm eine Empfehlung von Seite des Staates verliehen würde.« B. 1864 II. 90.

1306. Ein in Nordamerika wohnhafter Bürger von Baselland stellte, um sein Vermögen heraus zu erhalten, die Erklärung aus, dass er auf sein bisheriges Bürgerrecht verzichte, indem er Bürger von Nordamerika werden wolle.

Der BR. erklärte, die basellandschaftliche Gemeinde sei nicht verpflichtet, das Vermögen herauszugeben, bis Petent sich ausweise, dass er wirklich Bürger von Nordamerika sei, da die blosse Absicht, Bürger werden zu wollen, nicht genüge, zumal die nordamerikanischen Gesetze über jene Erklärung hinaus noch den Nachweis eines längern Aufenthaltes im Lande fordern. B. 1864 I. 334.

1307. Mit Depesche vom 21. August 1863 übermachte der schweiz. Generalconsul in Washington dem BR. die Abschrift eines Congressactes bezüglich der Militärdienstverhältnisse der Freiwilligen, woraus sich ergibt, dass ein Schweizer, der in den Militärdienst der nordamerikanischen Vereinsstaaten tritt und nachher seine ehrenvolle Entlassung erhält, vollkommener Bürger der Union werde, jedoch erst nach geschehener Anmeldung dafür und nach erbrachtem Beweise, dass er vorher ein Jahr lang als Aufenthalter (Resident) im Lande gewohnt habe. B. 1863 III. 607.

IX. Heiraten im Ausland.

1308. Ehen, die im Auslande Schweizer oder Schweizerinnen mit Ausländern abschliessen, werden in der Regel nicht anerkannt, wenn sie ohne Consens der betreffenden Regierung erfolgten. Dasselbe Recht nimmt auch Bayern in Anspruch und es hat diesen Grundsatz schon im J. 1809 dem Landammann der Schweiz officiell mitgetheilt.

In Anwendung dieses Grundsatzes musste sich die Regierung von Aargau entschliessen, auch die Kinder der Maria Katharina Hürzeler von Oftringen, welche sich im J. 1846 in Paris mit dem seither verstorbenen Karl Peter Hartmann von Würzburg — ohne Consens der Heimatbehörden — verehelicht hatte, anzuerkennen.

BR. v. 24. Juni 1851.

1309. Mit Schreiben vom 10./13. Febr. 1849 beschwerte sich die Regierung von Zürich beim BR. darüber, dass das reformirte Pfarramt in Mühlhausen (Oberrhein) die Ehe eines Jakob Dünki von Trüllikon mit einer Französin eingesegnet habe, ohne dass die im Kt. Zürich bestehenden gesetzlichen Vorschriften irgend wie beachtet worden seien.

Am 19. gl. Mts. beauftragte der BR. den Geschäftsträger in Paris dahin zu wirken, dass die zuständigen franz. Stellen angewiesen werden, die Trauung eines Schweizers, sei es mit einer Schweizerin oder mit einer Ausländerin nur dann vorzunehmen, wenn von der Kantonsregierung des Bräutigams hinreichende Bewilligungscheine vorgelegt würden.

Am 25. Febr. antwortete der Geschäftsträger: Im concreten Falle sei der Fehler von dem betreffenden Maire begangen worden, weil in Frankreich die kirchliche Trauung nach der bürgerlichen stattfinde und zur Vornahme der erstern der Umstand genüge, dass die letztere wirklich vollzogen worden sei. Eine gesetzliche Vorschrift, wie sie vom BR. reclamirt worden sei, bestehe übrigens schon in Folge eines Ministerialerlasses vom 4. März 1831 *) und es dürfe im Allgemeinen angenommen werden, dass die Maires eine Verehelichung nur dann zugeben, wenn die Schweizerbürger gegenüber ihren heimatlichen Regierungen die gesetzlichen Vorschriften in Erfüllung ge-

---

*) Der Wortlaut desselben findet sich in der Anmerkung zu No. **657**.

bracht hätten. Die Revolution habe aber in den Gemeindeverwaltungen grössere Veränderungen zur Folge gehabt und so möge denn jene Vorschrift nicht überall mehr in Erinnerung gewesen sein, was den Geschäftsträger veranlasst habe, den fraglichen Fall dem Ministerium der franz. Republik sofort zur Kenntniss zu bringen und darum nachzusuchen, dass die zu Verhütung ähnlicher Unregelmässigkeiten erforderlichen Massregeln getroffen werden. BR. v. 28. Febr. 1849.

1310. Mit Schreiben vom 27. Novbr. 1851 beschwerte sich die Regierung des Kts. Aargau darüber, dass schweiz. Angehörige in Frankreich ungesetzlich getraut werden, weshalb sie das Gesuch stelle, es möchten diesfällige Unterhandlungen mit denjenigen Staaten angeknüpft werden, in welche Schweizer vorzüglich auszuwandern pflegen.

Es wurde ihr erwiedert:

Der Geschäftsträger in Paris erhielt hierüber sr. Zt. die nöthigen Aufträge und es antwortete derselbe am 5. Septbr. 1853, er habe die franz. Regierung schon wiederholt auf den Ministerialerlass v. J. 1831 aufmerksam gemacht und verlangt, dass Massregeln getroffen werden, um den Abschluss solcher Ehen zu verhindern. Auf sein diesfälliges Schreiben vom 3. Juli 1851 befinde er sich noch ohne Antwort, indess werde er die Sache wieder in Erinnerung bringen und auf Erlass eines neuen Circulars, wie dasjenige v. J. 1831 gewesen, dringen. Ein solches Rescript werde immerhin einen guten Effect machen, wenn es auch den Uebelstand nicht ganz heben könne, weil die Maires durch die Gerichte zu Copulationen gezwungen werden können, sobald die Bedingungen des Code Napoléon erfüllt seien. Es ist nun einleuchtend, dass ein Versuch, mit solchen Staaten, deren Gesetze die Copulation Fremder ohne Bewilligung der Heimatbehörden gestatten, einen Vertrag anzubahnen, ohne allen Erfolg wäre, weil dieser Gegenstand mit der Civilgesetzgebung zusammenhängt, welche auf herwärtiges Begehren nicht abgeändert würde.

Auf der andern Seite ist ein Vertrag nicht nöthig mit solchen Staaten, deren Civilgesetze die Bewilligung der Heimatbehörde voraussetzen. Letzteres ist der Fall bei Sardinien*) und Baden, mit welchen Verträge bereits bestehen. Gleichermassen scheint es sich zu verhalten mit Oesterreich, Preussen und den übrigen deutschen Staaten. Wenigstens sind uns keine Fälle von Beschwerden seit Jahren bekannt geworden.

Der Uebelstand reducirt sich daher wesentlich auf Frankreich. Allein hier kann man unmöglich eine Abänderung des Code Nap. erzielen und man muss froh sein, wenn man nur eine neue Einschärfung des Ministerialerlasses vom J. 1831 erzweckt. In transatlantischen Ländern wird ein allfälliger Uebelstand wesentlich dadurch beschränkt, dass den schweiz. Consuln untersagt ist, ohne

---

*) Vgl. übrigens No. **1192.**

den Consens der Heimatbehörden Capulationen vorzunehmen oder auch nur Ausweisschriften zu diesem Behuf zu legalisiren.

Aus diesen Gründen haben wir beschlossen, den Geschäftsträger in Paris einzuladen, diese Angelegenheit nicht aus dem Auge zu verlieren und, wenn nicht mehr erzielt werden könne, wenigstens darauf hinzuwirken, dass das mehrerwähnte Rescript vom 7. April [4. März?] 1831 neuerdings den franz. Unterbehörden eingeschärft werde; im Uebrigen aber die Sache auf sich beruhen zu lassen.

BR. v. 8. März 1854.

1311. In verschiedenen Zuschriften vom 26. August 1859, 18. und 24. Febr. 1860 machte das Justiz- und Polizeidepartement des Kts. Waadt dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Mittheilungen über den Aufenthalt solcher Personen, die sich in Frankreich verehelichten, deren Ehe aber im Heimatkanton des Mannes nicht anerkannt sei und es wurde dabei der Wunsch geäussert, dass der Gegenstand dem BR. vorgelegt und derselbe veranlasst werde, die rechtliche Lage dieser Leute sowol als des Kantons, der ihnen Aufenthalt gebe, in Betracht zu ziehen und auf Mittel Bedacht zu nehmen, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus jenem Verhältnisse hervorgehen.

Der BR. ertheilte der Regierung von Waadt folgende Antwort:

In den erwähnten Zuschriften ist nur von dem einzigen Fall die Rede, wo die Ehe blos aus dem Grunde des nicht bezahlten Einzugsgeldes in die Heimatgemeinde des Ehemannes einstweilen nicht anerkannt wird. Würde es sich blos darum handeln, so wäre die Sache nicht sehr bedeutend, indem es sich am Ende nur um eine nicht erhebliche Geldfrage handelt. Allein die Schwierigkeit ist viel umfassender und beruht auf einem allgemeinen Grundsatze. In den schweiz. Kantonen müssen die Ehen nach dem Rechte der Kantone abgeschlossen werden und handelt es sich um die Eingehung einer Ehe durch einen Schweizer im Auslande, so muss folglich die Heimatbehörde des Mannes ihre Zustimmung geben, indem sie bezeugt, dass nach den Gesetzen des Kantons der fraglichen Ehe kein Hinderniss entgegen stehe. Es handelt sich also nicht blos um die Bezahlung eines Einzugsgeldes und allfällige Aufhebung eines solchen Gesetzes, sondern um alle formellen und materiellen Bedingungen, von denen die Gültigkeit einer Ehe nach den Gesetzen eines Kantons abhängt, oder mit einem Worte, um die sämmtlichen Ehehindernisse, welche im Civilcodex der Kantone einen Abschnitt bilden, und es ist daher einleuchtend, dass die nämliche Schwierigkeit hervortritt, wenn aus irgend einem gesetzlichen Grunde die Ehe vom Staate nicht anerkannt wird.

Die Schwierigkeit entsteht nun dadurch, dass die franz. Gesetzgebung auf die Rechtsverhältnisse der Fremden, die in Frankreich sich verehelichen wollen, gar keine Rücksicht nimmt, sondern die Heirat zulässt, sobald die Bedingungen erfüllt sind, welche der Code Napoléon vorschreibt. Der BR. hat schon wiederholt bei der franz. Regierung auszuwirken versucht, dass die Ehe von Schweizer-

bürgern nicht zugegeben werde, ohne den Vorweis der Zustimmung der Heimatbehörde. Allein da diese Einrichtung auf dem Code civil beruht, so konnte nichts Weiteres erreicht werden als das Verspechen, man wolle bei den betreffenden Beamten darauf hinwirken, schweiz. Angehörige aufmerksam zu machen, dass sie der Gesetzgebung ihrer Heimat Genüge leisten; ein Versprechen, dem wahrscheinlich in den wenigsten Fällen gehörig Folge gegeben wird. Es ist natürlich vorauszusehen, dass jeder weitere Schritt Frankreich gegenüber ohne Erfolg wäre. Auf der andern Seite ist der BR. nicht berechtigt, von den Kantonen zu verlangen, dass sie ihre Gesetzgebung über die Ehen abändern, denn dieses Rechtsgebiet gehört unzweifelhaft in die kantonale Souveränetät, vorbehalten die BVorschriften über die gemischten Ehen, und es ist daher mit Gewissheit anzunehmen, dass eine derartige Zumuthung von unserer Seite ohne Erfolg wäre und die Kantone vielleicht verletzen würde. Aus diesen Gründen befindet sich der BR. nicht in der Lage, präventiv einzuwirken, um künftige Schwierigkeiten zu beseitigen.

Nicht minder schwer ist es, sich mit Bestimmtheit über die Folgen auszusprechen, welche der gegenwärtige Zustand der Dinge in den einzelnen Fällen haben kann. Nach dem bisherigen Staatsrechte der Schweiz können die Kantone die Anerkennung von Ehen verweigern, welche durch ihre Angehörigen unter Missachtung der Gesetze abgeschlossen wurden. Daraus folgt, dass die Kantone auch nicht verpflichtet sind, Frauen und Kinder aus vom Staate nicht anerkannten Ehen den Aufenthalt zu gestatten. Nach diesen Grundsätzen scheint man daher befugt, Französinnen, welche mit Schweizern in einer nicht anerkannten Ehe leben, auszuweisen. Ob sie aber von Frankreich aufgenommen würden, welches die Folge diesfälliger Verhandlungen wäre, und ob ein solches Verfahren die franz. Behörden bei Bewilligung von Ehen künftig vorsichtiger machen würde, vermögen wir nicht zu beurtheilen. Immerhin scheint uns der vorliegende Fall, wo es sich blos um eine Geldfrage von circa 180 Fr. handelt, nicht geeignet, um eine diplomatische Frage daraus zu machen, sondern es dürfte wol durch Anstrengung der Betheiligten, durch Unterstützung und durch Entgegenkommen von Seite Berns eine Erledigung möglich sein.

Sofern aber ein Fall wirklicher Heimatlosigkeit eintreten sollte, so wäre er vom BGericht zu entscheiden und es käme dann in Frage, ob die wenn auch ungesetzliche Verehelichung und mit Bezug auf Kinder die unbestrittene Vaterschaft als entscheidendes Moment betrachtet würde, oder ob das Gericht einen erheblichen Mangel der Fremdenpolizei darin erblicken würde, dass ein Kanton Personen, welche sich in dieser Lage befinden, Aufenthalt oder Niederlassung gestattet hat. Jedenfalls dürfte es zweckmässig sein, wenn die Polizei bei Prüfung von Ausweisschriften solcher Familien, die sich im Auslande und namentlich in Staaten, wo der Code Napoléon gilt, verheiratet haben, mit grosser Genauigkeit verfährt, ehe sie die Bewilligung zum Aufenthalt ertheilt.

BR. v. 12. März 1860.

1312. Am 28. Novbr. 1861 hatte die Regierung von Bern die diplomatische Verwendung des BR. bei der franz. Regierung verlangt, damit sie einen in Lyon gebornen, jetzt 9 Jahre alten Knaben, Na-

mens Anton Maria — dessen Eltern Johannes Kilchenmann von Herzogenbuchsee und die seither verstorbene Theresia Rostain oder Rostin von Domessin (Savoyen) ohne Zustimmung der Heimatbehörden und ohne Bezahlung des Einzugsgeldes in Lyon ehelich getraut worden seien — die zum Aufenthalt in Herzogenbuchsee nöthigen Legitimationspapiere zustelle oder dem Vater Kilchenmann, der wegen Armuth der bezüglichen Anforderung nicht genügen könne, die nachträgliche Auswirkung der gerichtlichen Anerkennung seiner Ehe möglich mache, womit denn auch das Heimatrecht des Kindes geregelt wäre.

Mit Note vom 31. Dcbr. v. Js. lehnte jedoch die franz. Regierung obiges Ansuchen ab, weil nach dem Code civil das in Frankreich geborne Kind eines Ausländers erst im Jahre nach seiner Volljährigkeit die franz. Nationalität ansprechen könne.

Die Regierung von Bern verlangte aber mit Schreiben vom 25. Juli 1862 neuerdings Verwendung des BR. bei Frankreich, indem nicht das in der franz. Note erwähnte Verhältniss entscheidend sei, sondern der Umstand, dass der fragliche Knabe Kind einer Französin und aus einer im Kt. Bern bürgerlich ungültigen Ehe entsprungen sei.

Der BR. erklärte jedoch der Regierung von Bern, dass er sich nicht entschliessen könne, weitere Schritte zu thun, unter Anführung folgender Gründe:

Die französische Gesetzgebung nimmt bekanntlich auf die Rechtsverhältnisse der Fremden, die in Frankreich sich verehelichen wollen, keine Rücksicht, sondern sie lässt die Heirat zu, sobald die Bedingungen erfüllt sind, welche der Code Napoléon vorschreibt. Der BR. hat schon wiederholt bei der franz. Regierung versucht, dass die Ehen von Schweizerbürgern nicht zugegeben werden, ohne den Vorweis der Zustimmung der Heimatbehörde. Allein da jene Einrichtung auf dem Code civil beruht, so konnte der BR. nichts Weiteres erreichen, als das Versprechen, man wolle bei den betreffenden Beamten darauf hinwirken, schweiz. Angehörige aufmerksam zu machen, dass sie der Gesetzgebung ihrer Heimat Genüge leisten. Ein Versprechen, dem wahrscheinlich in den wenigsten Fällen gehörig Folge gegeben wird!

Ganz gleiche Reclamationen, wie sie vom BR. erhoben worden sind, wurden auch schon wiederholt von den frühern eidg. Vororten gemacht und es hat auch das Justizministerium unterm 7. April 1831 ein Circular in obigem Sinne erlassen (cf. neue revid. Sammlung der Gesetze des Kts. Bern III. 445). Es ist dieses aber kein gesetzlicher Act und es stellt derselbe auf die Unterlassung weder die Ungültigkeit der Ehe in Aussicht, noch viel weniger übernimmt er die Folgen unregelmässiger Ehen auf Frankreich.

Es ist daher natürlich vorauszusehen, dass auch im vorliegenden Falle ein weiterer Schritt Frankreich gegenüber erfolglos wäre.

Uebrigens steht in dieser Beziehnng die franz. Gesetzgebung nicht isolirt da, sondern ganz die nämlichen Grundsätze enthalten auch die italienische, die nordamerikanische Gesetzgebung u. a. m.

Der BR. hat sich schon am 12. März 1860 in gleicher Weise gegenüber der Regierung von Waadt ausgesprochen, die sich in der nämlichen Lage befand, wie gegenwärtig Bern.... Bezüglich der Folgen dieses Zustandes sprach er sich damals folgendermassen aus: »Nach dem bisherigen Staatsrechte der Schweiz u. s. w. s. No. **1311.**« Der BR. lehnte es damals ebenfalls ab, eine diplomatische Frage aus der Sache zu machen, namentlich im Hinblick darauf, dass es sich vorherrschend nur um eine Geldfrage — Bezahlung der Einkaufsgebühren — handle.

In Uebereinstimmung mit jenem Verfahren glaubt der BR. auch jetzt eine weitere Reclamation um so mehr unterlassen zu sollen, als schon anlässlich der ersten Verwendung in dieser Angelegenheit von Seite des schweiz. Gesandten in Paris bei Uebermittlung der Antwort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten beigefügt worden ist, dass er fast zum Voraus dieses Resultat der Reclamation erwartet habe. Demnach würde sich der BR. nur einer neuen Abweisung aussetzen. BR. v. 7. Juli 1862.

1313. In einem ähnlichen Falle wurde der Regierung des Kts. Thurgau zu Handen der dortigen Gemeinde Nussbaumen bemerkt, dass es zu nichts führen würde, mit der franz. Regierung in eine Discussion einzutreten über Nichtanerkennung einer Ehe und der aus derselben hervorgegangenen Descendenz, die Jakob Akeret von Nussbaumen mit der Marie Christine Martin ohne alle Begrüssung seiner Heimatgemeinde in Frankreich vollzogen hatte.

BR. v. 17. Nov. 1862.

1314. Mit Zuschrift vom 5. Febr. 1863 wandte sich — nachdem directe Verwendung erfolglos war — das eidg. Justiz- und Polizeidepartement an die franz. Gesandtschaft mit dem Gesuche, sie möchte Anordnung treffen, dass ein am 20. Dcbr. 1861 von dem Unterpräfecten in Mühlhausen der dort gebornen Luise Schilling ertheilter Pass erneuert werde, da hievon ihr fernerer Aufenthalt in Diessenhofen abhange. Am 12. April erfolgte indess abschlägiger Bescheid darauf gegründet, dass die Schilling unterlassen habe, nach Vorschrift des Art. 9 des Code Napoléon in dem Jahr, das ihrer Volljährigkeit gefolgt sei, d. h. nach vollendetem 21. Altersjahr, die franz Angehörigkeit zu reclamiren, weshalb sie, obschon in Mühlhausen geboren, die ausländische Nationalität ihrer Eltern beibehalten habe. Die Regierung von Schaffhausen, von dieser Antwort in Kenntniss gesetzt, stellte nun beim BR. die Einfrage, auf welche Weise die Anhandnahme der Einbürgerung geschehen solle. Dabei führte sie in thatsächlicher

Beziehung an: Hans Georg Schilling, Maurer von Löhningen, dortigen Kantons, habe sich im Anfang des Jahres 1812 nach Frankreich begeben und sich dann in Mühlhausen mit der dortigen Bürgerin Anna Zürcher verehelicht, ohne Bewilligung der Heimatbehörden einzuholen, weshalb die Ehe nach den Gesetzen des Kts. Schaffhausen nichtig sei. Neben andern Kindern (die hier nicht weiter in Berücksichtigung fallen) sei ihm am 10. April 1836 die Tochter Luise geboren worden, die sich bis jetzt unbeanstandet in Frankreich und Baden mit französischen Pässen aufgehalten habe.

Der BR. antwortete der Regierung von Schaffhausen: Aus der Correspondenz des eidg. Justiz- und Polizeidepartements mit der franz. Gesandtschaft ergebe sich, dass die franz. Regierung der L. Schilling den Aufenthalt in Frankreich kaum erschweren würde, wenn dieselbe dahin zurückkehrte, dass ferner ihr nach einigem Aufenthalt in Frankreich neue Reisepapiere schwerlich verweigert würden. Dagegen wolle die franz. Regierung keine förmliche Naturalisationsurkunde ausstellen und keine neuen Reiseschriften, so lange die L. Schilling in der Schweiz selbst wohne, die als ihre Heimat betrachtet werde. Es scheine daher dem BR. gerathen, die Schilling zu veranlassen, nach Mühlhausen zurückzukehren und bei einem Aufenthalte daselbst ihre Verhältnisse zu ordnen. Eine weitere diplomatische Correspondenz mit der franz. Regierung werde nämlich aller Wahrscheinlichkeit nach zu nichts führen, denn:

1) gehe die franz. Regierung von dem Grundsatze aus, dass auch die Ehe von Ausländern, sobald sie nach franz. Recht abgeschlossen worden, gültig seien. Gemäss vielfältiger Erfahrung würde der Nachweis, dass die Gesetze des Heimatkantons der Ehegatten nicht beobachtet worden seien, nichts nützen. Aus der Gültigkeit der Ehe folge dann aber von selbst auch die Heimatberechtigung der Kinder aus dieser Ehe in der Heimatgemeinde des Vaters;

2) hätte die Schilling, als in Frankreich geboren, allerdings die franz. Naturalisation erlangen können, wenn sie die Vorschrift des Art. 9 des Code Napoléon erfüllt haben würde. Da sie dies jedoch vernachlässigt, so können sich die franz. Behörden formell begründet darauf stützen, dass die Bedingungen der franz. Gesetzgebung nicht vorhanden seien;

3) aus dem Factum der Ertheilung von Reiseschriften an die Schilling werde Frankreich, bei dieser Lage der Dinge und nachdem

jene Reiseschriften ausgelaufen, keine Rechtsschlüsse auf Heimathörigkeit anerkennen.

Sofern L. Schilling sich in Mühlhausen befinde und von Schaffhausen Heimatschriften verlangen würde, so wäre die Situation natürlich günstiger als jetzt, wo man sich in der Nothwendigkeit befinde, an Frankreich Begehren stellen zu müssen.

Dem Gesagten zufolge sei daher der Regierung von Schaffhausen zu rathen, entweder durch nachträgliche Anerkennung der Ehe des Vaters Schilling das Verhältniss zu reguliren, oder die L. Schilling zu veranlassen, sich nach Mühlhausen zurück zu begeben und zu gewärtigen, ob die franz. Behörden sich zu Begehren an diejenigen der Schweiz veranlasst finden. BR. v. 8. Mai 1863.

1315. Ebenso vergeblich verwendete sich der BR. bei der franz. Regierung dafür, dass die Witwe des am 12. Novbr. 1862 in Paris verstorbenen Johann Robert Freiermuth von Zeiningen (Aargau), Maria Katharina geb. Grün von Thann (Elsass), und ihre zwei Kinder als franz. Bürger anerkennt werden. Freiermuth hatte diese Ehe ohne Bewilligung seiner Heimatbehörde geschlossen, weshalb die Gemeinde Zeiningen sie auch nicht anerkennen wollte.

Die Antwort des franz. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ging im Wesentlichen dahin: So lange die am 6. Dcbr. 1856 zu Paris abgeschlossene Ehe durch kein Urtheil eines competenten Gerichts nichtig erklärt worden sei, müsse das Ministerium kraft Art. 9 und 19 des Code Napoléon die Witwe Freiermuth und ihre Kinder als Landesfremde betrachten. Letztere können indess beim Eintritt ihrer Mehrjährigkeit die Eigenschaft von Franzosen erlangen, wenn sie die Absicht kund geben, in Frankreich zu wohnen und daselbst wirklich Domicil nehmen. Die Mutter ihrerseits möge ihre franz. Angehörigkeit wieder erlangen, wenn sie mit Bewilligung der franz. Regierung zurückkehre und daselbst festes Domicil nehme. Vor Erfüllung obiger Bedingungen können weder die Witwe Freiermuth und deren Kinder als franz. Bürger anerkannt, noch ihnen Legitimationsschriften ausgestellt werden.

BR. v. 27. April, 15. Mai u. 24. Juni 1863.

1316. Mit Depesche vom 18. Juli 1860 suchte der schweiz. Consul in Mexico beim BR. um die Ermächtigung nach, dass Ehen, welche Schweizer dort einzugehen wünschen, unter seiner amtlichen Mitwirkung abgeschlossen werden können.

Es wurde ihm aber erwiedert, dass das Consularreglement vom 1. Mai 1851 namentlich Art. 19, der allein von dieser Materie handle, den Consuln eine solche Ermächtigung nicht ertheile. Im Uebrigen wurde ihm in dieser Richtung noch eine Wegleitung gegeben, die ganz mit No. **658** übereinstimmt. BR. v. 5. Septbr. 1860.

1317. Auf Ansuchen des Justiz- und Polizeidepartements des Kts. Waadt stellte der BR. an die russische Gesandtschaft die Anfrage, ob, wenn ein in der Schweiz sich aufhaltender Russe in diesem Lande eine Ehe eingehen wolle, zur Gültigkeit derselben erforderlich sei, dass diese Ehe am Geburtsorte oder an seinem frühern Wohnorte in Russland verkündet werde.

Die Gesandtschaft beantwortete diese Anfrage mit Note vom 2./14. Octbr. 1851 dahin: Für alle Russen, welche der griechisch-orthodoxen Kirche angehören, ist eine Promulgation der Ehe nicht gebräuchlich; damit aber ihre Ehe gültig sei, muss sie von einem Geistlichen dieses Cultus eingesegnet werden. Für diejenigen Russen dagegen, welche dem protestantischen oder dem römisch-katholischen Cultus angehören, ist die Verkündung der Ehe am Orte ihrer Geburt oder in ihrem gesetzlichen Domicil unumgänglich nöthig, die Unterlassung derselben ist immer ungesetzlich, die Fehlbaren haben die diesfällige Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen und die nachtheiligen Folgen zu tragen, welche civilrechtlich daraus abgeleitet werden können.

Hievon wurde der Regierung von Waadt Kenntniss gegeben.
BR. v. 16. Octbr. 1861.

X. Niederlassung von Fremden.

Vgl. No. **1142. 1244. 1304.**

1318. In einer Note vom 16. Novbr. 1852 bemerkte die österreichische Gesandtschaft, es habe der in Oberstrass (Zürich) sich aufhaltende Matthias Kump aus Thurn das Gesuch gestellt, dass ihm die förmliche Auswanderungsbewilligung behufs seiner Niederlassung in der Schweiz ertheilt werde. Auf dieses Gesuch könne aber nicht eingetreten werden, bis Kump »sein Auswanderungsgesuch gehörig und insbesondere mit der Aufnahmezusicherung der competenten Behörde, wo er sich niederzulassen gedenke, eingebracht haben werde.«

Diese Note veranlasste den BR. am 17. gl. Mts. zu folgender Erwiederung:

»Der Inhalt der zurückgesandten Acten veranlasst den BR. auf ein Missverständniss aufmerksam zu machen, das bei den k. k. Behörden, welche diese Angelegenheit behandelten, obgewaltet zu haben scheint.

»Die erwähnten Behörden haben nämlich angenommen, der Petent Kump verlange einen Heimatschein zum Behuf der Auswanderung und Erwerbung des schweiz. Staatsbürgerrechts, während er sich lediglich in Zürich niederlassen wollte und zu diesem Behuf einen Heimatschein verlangte, d. h. eine amtliche Urkunde, wodurch erklärt werden sollte, dass er österreichischer Staatsbürger sei und als solcher jeweilen wieder aufgenommen und anerkannt werde. Unter Niederlassung versteht man in der Schweiz keineswegs die Erwerbung des Staatsbürgerrechts, sondern ein gewöhnlich längere Zeit dauerndes Domicil mit der Befugniss zu Betreibung eines selbständigen Gewerbes. In dieser Hinsicht stehen Niedergelassene im Gegensatz zu den Aufenthaltern, welche, wie Gesellen, Dienstboten u. s. w. mit Reiseschriften auf kurze Dauer versehen sind, in der Regel ihren Aufenthalt häufiger wechseln und keinen selbständigen Gewerb treiben dürfen. Dagegen sind Niedergelassene oder Ansässen keineswegs Staatsbürger. Daraus folgt, dass die Kantone zur Bewilligung der Niederlassung gewöhnlich einen Heimatschein verlangen und zur Ertheilung des Staatsbürgerrechts eine Entlassung aus dem frühern Staatsverband oder eine Auswanderungsbewilligung.

»Was nun diese Letztere betrifft, so entnimmt der schweiz. BR. aus dem diesfälligen k. k. österreichischen Gesetze v. J. 1832 § 3, dass zu den Bedingungen der Auswanderungsbewilligung der Nachweis über die Aufnahme in ein anderes Staatsbürgerrecht nicht gehört. Daraus würde folgen, dass ein österreichischer Unterthan die Bewilligung zur Auswanderung erhalten und dadurch sein Staatsbürgerrecht verlieren kann, ohne dass die Behörden des Staates, in welchem er mit noch ganz gültigen Ausweisschriften wohnt, etwas davon vernehmen und in gutem Glauben stehen, der betreffende österreichische Unterthan müsse immer noch als solcher anerkannt und aufgenommen werden, wenigstens so lange als seine Ausweisschriften nicht abgelaufen sind. Eine Stelle in der Note vom 16. ds. scheint hierüber einigermassen zu beruhigen und zu der Ansicht zu berechtigen, dass entweder ein neueres Gesetz oder die Praxis den § 3 des Gesetzes v. J. 1832 ergänze. Von der Voraussetzung ausgehend, dass Kump wirklich auswandern wolle, soll ihm nämlich insinuirt werden, dass er ein gehöriges Auswanderungsgesuch und *insbesondere die Aufnahmezusicherung der competenten Behörde, wo er sich niederzulassen gedenke*, einzubringen habe. Der schweiz. BR. erlaubt sich, über die Frage um Auskunft zu bitten: Ob ein österreichischer Unterthan während der Dauer seiner Ausweisschriften (Pässe, Wanderbücher) das österreichische Staatsbürgerrecht verlieren könne, ohne dass die Behörden seines Domicils etwas davon wissen....«

Am 24. Juni 1853 erfolgte hierauf die Antwort, dass insofern nicht mit einzelnen Staaten besondere Uebereinkommen bestehen, nach dem Auswanderungspatente und den übrigen hiefür bis jetzt in

Kraft bestehenden Vorschriften die Nachweisung der Aufnahme in dem betreffenden fremden Staate bei Ertheilung von Auswanderungsbewilligungen nicht gefordert werde. Uebrigens bilde die Frage, ob diese Bestimmung nicht einer Abänderung zu unterziehen sei, eben den Gegenstand einer Erörterung zwischen den betreffenden Behörden des Innern.

Von dieser Eröffnung wurde den Kantonen keine Mittheilung gemacht mit Rücksicht darauf, dass die Fälle doch äusserst selten sein dürften, dass Oesterreicher sich zur Auswanderung erklären und ihr Bürgerrecht aufgeben, ohne zugleich um ein anderes Staatsbürgerrecht einzukommen, wodurch sie sich absichtlich heimatlos machen würden; weil ferner die Mittheilung den Kantonen nichts nützen würde, da es kein sicheres Mittel gegen jede Gefahr der Heimatlosigkeit gebe, als alle Oesterreicher ohne Unterschied fortzuschicken, was wol kein Kanton aus diesem Grunde thun werde; und weil endlich die betreffende Gesetzesbestimmung in Revision liege.

BR. v. 8. August 1853.

1319. Ein gewisser Dr. Koch beschwerte sich über die Regierung von St. Gallen, die ihn weggewiesen habe, während er doch genügende Ausweisschriften besitze. Derselbe war früher ein Oesterreicher, hatte aber in Folge Auswanderung sein dortiges Bürgerrecht verloren und besitzt nur ein, von einem Notar in New-York ausgestelltes Zeugniss des Inhaltes, dass der Inhaber im April 1854 vor ihm, dem Notar, die Absicht, amerikanischer Bürger werden zu wollen, ausgesprochen und beschworen habe. Dieses Attestat benutzte Koch als Reisepass und es wurde auch gleich einem solchen von mehrern Polizeistellen visirt.

Der BR. liess dem Dr. Koch durch die Kanzlei erwiedern: Es stehe dem BR. die Befugniss nicht zu, einen Kanton an der Ausweisung von Fremden zu verhindern, die nicht unter dem Schutz besonderer Staatsverträge stehen. Letzteres sei nun bei ihm wirklich der Fall, indem er zur Zeit nicht Bürger der Vereinigten Staaten sei und indem, wenn er es auch wäre, er keine Legitimationsschriften besitze, wie sie der Art. 4 des Vertrages der Schweiz mit Amerika fordere.

Der Regierung von St. Gallen, welche in der Beantwortung der Beschwerde ihre Kantonalsouveränetät wahren zu sollen glaubte, wurde bemerkt, der BR. anerkenne, dass die Wegweisung des Dr. Koch gänzlich in ihrer Competenz liege, die Berichterstattung sei

auch nur gefordert worden, um einerseits eine allfällige Reclamation der nordamerikanischen Gesandtschaft vollständig beantworten zu können und anderseits, um in Erwägung zu ziehen, ob in Betracht der Antecedentien des K. v. J. 1853 und seines seitherigen, dem BR. unbekannt gewesenen Verhaltens dessen Ausweisung aus der Schweiz sich rechtfertige. Für letztere Massregel liegen nun keine hinreichenden Motive vor, wol aber für sämmtliche Kantone, indem K. offenbar zur Zeit heimatlos sei.

BR. v. 7. Januar 1856.

1320. Mit Note vom 6. Novbr. 1860 machte die österreichische Gesandtschaft die Mittheilung, die Statthalterei für Oberösterreich habe gegen den in Rorschach sich aufhaltenden Wilhelm Kirchbäck von Schärding das Verfahren wegen unbefugter Auswanderung eingeleitet und ersuchte den BR., dem Letztern das eingesandte Vorladungsedict gegen Empfangschein insinuiren zu lassen.

Der BR. lud die Regierung von St. Gallen ein, die Insinuation zu bewerkstelligen und fügte bei: Nach dem österreichischen Gesetze vom 24. März 1832 werde die Nichtbefolgung einer Einberufung als unbefugte Auswanderung erklärt und der § 10 des Gesetzes bestimme sodann:

»Die ohne Bewilligung Ausgewanderten und sonach der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten werden:

»a. des Rechts der Staatsbürgerschaft verlustig und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fliessen, unterworfen;

»b. sie verlieren den Rang und die Vorzüge, in deren Besitz sie sich in den betreffenden österreichischen Staaten befinden und werden aus den ständischen oder Universitäts- oder Lycealmatrikeln ausgestrichen;

»c. sie werden unfähig erklärt, in den Ländern, für welche dieses Gesetz gegeben ist, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben oder hintan zu geben. Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung wird rücksichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungültig. Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament oder durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermanglung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers oder durch testamentarische Erbfolge oder durch das Recht des Heimfalls darauf Anspruch haben.«

Demnach seien geeignete Massnahmen zu treffen, dass Kirchbäck nicht dem Kt. St. Gallen als Heimatloser verbleibe.

BR. v. 9. Novbr. 1860.

Mit Schreiben vom 28. Novbr. sandte die Regierung von St. Gallen das Insinuationsdocument ein und fügte bei, dass dem K. nur gegen eine genügliche Caution der Aufenthalt im Kt. St. Gallen gestattet worden sei.

1321. Mit Note vom 15. Juli 1857 ersuchte der grossh. badische Geschäftsträger, Herr von Dusch, den BR. um Aufschluss über die Niederlassungsgebühren im Kt. Freiburg bezüglich auf die dort wohnhaften Johann Hasslinger von Durlach und Anton Hug von Urberg und äusserte dabei zugleich den Wunsch, im Allgemeinen die in der Schweiz bestehenden Unterschiede in der Besteurung auswärtiger Niedergelassenen kennen zu lernen.

Nach Einholung der Berichte der Kantonsregierungen erfolgte nachstehende Antwort:

Nach der Gesetzgebung des Kts. Freiburg beträgt die Niederlassungsgebühr für Ausländer allerdings 90 Fr., allein für drei Jahre, mithin jährlich 30 Fr., wobei noch zu bemerken ist, dass das letzte Jahr dem Hasslinger in Betracht seiner Umstände die Hälfte erlassen wurde. Es liegt nun nicht in der Befugniss des BR., auf die Gesetzgebung der Kantone einzuwirken, insofern diese sich innerhalb der Staatsverträge und BVorschriften halten.

Was nun die Verhältnisse im Allgemeinen betrifft, so glaubt der BR., da die Note vom 15. Juli nur von der Besteurung der Niedergelassenen spricht, dasjenige übergehen zu können, was sich auf Naturalisationsgebühren oder auf die Besteurung solcher Fremden bezieht, die nur vorübergehend Geschäfte betreiben, wie z. B. Handelsreisende, Hausirer, Marktbesucher und dergl. Ebenso fällt ausser Betracht die Militärsteuer, welche einen Gegenstand des neusten Vertrages zwischen beiden Staaten bildet [Off. S. V. 661]. Hinsichtlich der Niedergelassenen nun kann als Grundsatz betrachtet werden, dass sie in Bezug auf alle directen und indirecten Steuern den Einwohnern gleichgestellt sind, mit der einzigen ziemlich allgemeinen Ausnahme einer höhern Niederlassungsgebühr, als die ist, welche Schweizer anderer Kantone zu bezahlen haben. Der Betrag dieser Gebühr ist sehr verschieden, jedoch nur in wenigen Kantonen von erheblicher Bedeutung und es darf dabei wol nicht übersehen werden, dass die Ausländer dann in der Gewerbebetreibung einen weit freiern Spielraum haben, als dies nach den deutschen Gesetzgebungen der Fall ist; auch dürften sie wol in den meisten Kantonen hinsichtlich der allgemeinen Steuern günstiger gestellt sein, als in andern Staaten. Eine weitere Ausnahme besteht darin, dass einzelne Kantone, nämlich Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Appenzell I. R. und Aargau die Bewilligung einer Niederlassung an die Hinterlegung einer Caution knüpfen. Im Kt. Aargau ist letzteres jedoch facultativ, d. h. dem Ermessen der Behörde anheimgestellt. Endlich ergeben sich aus den Berichten der Kantone noch folgende specielle Ausnahmeverhältnisse:

1) In den Kantonen Uri, Baselstadt und Tessin besteht für Ausländer eine besondere Gewerbtaxe;

2) in Bern haben Ausländer für Gewerbe, die an eine besondere Concession gebunden sind, eine etwas höhere Patenttaxe zu bezahlen, sowie eine Kanzleitaxe für die Bewilligung zum Erwerb von Grundeigenthum;

3) wenn im Kt. Zug eine Kopfsteuer erhoben wird, so können Ausländer etwas höher angelegt werden; doch beträgt das Maximum 6 Fr. für Majorenne und 3 Fr. für Minorenne;

4) im Kt. Aargau haben Ausländer für Copulationsbewilligungen eine Gebühr zu entrichten; auch beträgt die Gebühr, welche bei Ablegung eines Staatsexamens im Fache der Medicin, Advocatur u. s. w. für die Prüfung zu bezahlen ist, einen Drittheil mehr als für Landesangehörige;

5) endlich meldet die Regierung von Graubünden, es bestehe dort kein allgemeines Gesetz, welches die mit der Niederlassung von Ausländern verbundenen Leistungen normire, sondern es liege in Folge der Verfassung in der Befugniss der Gemeinden, das Angemessene festzusetzen; in den meisten Gemeinden werden aber die Ausländer in Bezug auf Steuern den Schweizerbürgern gleich gehalten und es seien sehr selten Beschwerden bei obern Behörden eingelangt. BR. v. 14. Octbr. 1857.

1322. Das württembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten fand sich auf die Beschwerde mehrerer in Burgdorf (Bern) niedergelassenen Württemberger veranlasst, mit Note vom 8. Febr. 1859 das Gesuch zu stellen, es möchte der BR. darauf hinwirken, dass eine persönliche Abgabe von jährlich 12 Fr., welche jene Württemberger unter dem Titel »Einsassengeld« an die Gemeinde Burgdorf bezahlen müssen, beseitigt werde. Dieses Gesuch wurde darauf gegründet, dass Schweizer anderer Kantone jener Abgabe nicht unterworfen seien, sondern nur die Ausländer, während ein in Württemberg niedergelassener Schweizer lediglich nur dieselben Steuern und Abgaben zu bezahlen habe, wie ein Inländer und während namentlich die Wohnsteuer, zu deren Erhebung die württembergischen Gemeinden berechtigt seien, eine alle Ortsfremden, sie mögen Inländer oder Ausländer sein, gleichmässig treffende Steuer sei, die überdies den Betrag der von den Bürgern der betreffenden Gemeinde zu bezahlenden persönlichen Abgaben nicht überschreiten dürfe.

In seiner Antwort vom 17. Novbr. 1859 bemerkte der BR., die Regierung von Bern habe in ihrer Vernehmlassung vom 14. gl. Ms. Folgendes angeführt:

Das bernische Gesetz vom 23. Mai 1804 bestätige die alte Berechtigung der Gemeindebehörden, von allen in einer Gemeinde sich Niederlassenden, die daselbst kein Heimatrecht besitzen, ... eine von der Regierung zu bestimmende jährliche Steuer zu beziehen. Neuere Erlasse hätten diese Abgabe zuerst für die Kantonsangehörigen und dann auch für die Schweizer anderer Kantone aufgehoben; gegenüber von Ausländern jedoch sei der Grundsatz der Reciprocität festgehalten worden.

Aus einer von den Petenten früher beigebrachten Bescheinigung d. d. 3. Mai 1849 gehe nun hervor, dass im Königreich Württemberg sowol gemeindefremde Inländer als die Ausländer der Bezahlung einer dem bernischen Hintersässgeld

entsprechenden Wohnsteuer unterliegen. Durch jene Bescheinigung werde freilich auch hergestellt, dass in Württemberg die Ausländer, welche in einer der dortigen Gemeinden niedergelassen, den Württembergern, die der Wohnsitzgemeinde nicht angehören, hinsichtlich der Bezahlung der Wohnsteuer gleichgestellt seien. Es scheine indess unzweifelhaft, dass aus diesem Umstande auch nach den Regeln der Reciprocität die Befreiung der im Kt. Bern niedergelassenen Württemberger von dem üblichen Hintersässgeld nicht könne hergeleitet werden.

Die verschiedene Beurtheilung des Verhältnisses möchte übrigens wesentlich auf zwei Punkte zurückzuführen sein. Einmal dürften die württembergischen Behörden vielleicht den Unterschied übersehen haben, der zwischen den daherigen Verhältnissen der bernischen Kantonsangehörigen in einer bernischen Gemeinde, die nicht ihre Heimatgemeinde sei, einerseits, und der Württemberger in einer württembergischen Gemeinde, der sie nicht angehören, anderseits liege. Denn wenn in Folge der bernischen Staatseinrichtungen von den dortigen Bürgern in keiner Gemeinde das Hintersässgeld erhoben werde, so könne dieser Umstand im Hinblick auf die in Württemberg für alle gemeindefremden Niedergelassenen bestehende Verpflichtung zur Bezahlung der Wohnsteuer keinen Grund abgeben, die Württemberger im Kt. Bern von der Entrichtung des Hintersässgeldes zu entheben.

Sodann habe es den Anschein, dass die Petenten den Begriff der Reciprocität mit demjenigen der Gleichstellung verwechseln, während doch zwischen beiden Begriffen ein wesentlicher Unterschied bestehe, der für die Beurtheilung der vorliegenden Frage von entscheidender Bedeutung sei. Huldigen zwei Staaten in ihrem gegenseitigen Verhalten dem Grundsatze der Gleichstellung, so werden die Angehörigen des einen Staats in dem andern ganz so behandelt, wie die eigenen Bürger. Mache dagegen die Reciprocität die Regel, so werde der Angehörige des auswärtigen Staates im Kt. Bern nicht den eigenen Bürgern gleich, sondern so behandelt, wie der bernische Angehörige in dem andern Staate behandelt werde. Wollte auf das Begehren der Petenten eingetreten werden, so würde die Lage der Berner in Württemberg und diejenige der Württemberger im Kt. Bern sich nicht reciproc, sondern ganz ungleichartig gestalten, da jene in Wirklichkeit eine Wohnsteuer in Württemberg zu bezahlen, diese aber im Kt. Bern keine entsprechende Abgabe zu entrichten hätten.

Diesem reihe die Regierung von Bern noch die Bemerkung an, dass die nämlichen Grundsätze gegenüber allen Ausländern in Anwendung kommen, mit deren Staaten keine besondern Vertragsverhältnisse bestehen, und sie gebe sich der Erwartung hin, es werde die k. württembergische Regierung die ablehnende Bescheidung der Petenten im Einklang mit den Grundsätzen der Reciprocität zu finden geneigt sein, welche Grundsätze die Regierung von Bern in ihren Beziehungen zum Kgr. Württemberg vollständig und fern von kleinlichen Abwägungen zur Richtschnur zu nehmen sich jederzeit werde bereit finden lassen.

Zum Schlusse fügte der BR. noch bei, dass er diese Erörterungen vom Rechtsstandpunkte aus als unzweifelhaft stichhaltig ansehe.

Mit Note vom 29. Decbr. 1859 kam das württembergische Ministerium nochmals auf diese Angelegenheit zurück und beantragte,

es möchte gemäss dem aufgestellten Principe der Reciprocität wenigstens bewirkt werden, dass auch die Gemeinden des Kts. Bern die Besteurung württembergischer Staatsangehöriger mit dem Hintersässgeld auf dasjenige Maximum beschränken, in dem die württembergische Wohnsteuer bestehe, d. h. auf 2 fl. jährlich.

Auch diese Note wurde der Regierung von Bern zur Kenntniss gebracht, sie erklärte aber in ihrer Antwort vom 28. Januar 1861, sie könne sich zu einer Abänderung der allgemeinen Regel nicht herbeilassen, so lange die Berner in Württemberg eine Wohnsteuer oder eine ähnliche Abgabe zu entrichten haben, oder so lange die Niederlassungsverhältnisse der Württemberger im Kt. Bern nicht durch einen Staatsvertrag in dem Sinne regulirt sein werden, dass die dort niedergelassenen Württemberger mit keinen andern Lasten, Abgaben u. s. w. beschwert werden dürfen, als die Eidgenossen anderer Kantone oder die eigenen Kantonsangehörigen.

Der BR. theilte dem württembergischen Ministerium eine Abschrift dieser Antwort mit und fügte bei, dass er beim Abgange eines Staatsvertrages sich nicht veranlasst sehe, der Regierung von Bern eine Verminderung der fraglichen Niederlassungsgebühr anzubefehlen.

BR. v. 18. Febr. 1861.

1323. Adolf Reichard, Schreiner von Gotha, der mit einem nun ausgelaufenen Passe seit dem J. 1849 in Zürich wohnte, bat den BR., er möchte sich geeigneten Ortes dafür verwenden, dass ihm neue Schriften zugestellt werden, da vielfache directe Schritte erfolglos geblieben seien.

Er wurde aber mit seinem Begehren abgewiesen, da es nicht in der Stellung der BBehörden liegen könne, für Fremde irgendwelcher Klasse Ausweisschriften zu besorgen. BR. v. 5. Decbr. 1860.

1324. K. Sauerwein, Coiffeur und Chirurg von Langstadt (Grossh. Hessen), wohnhaft in Stäffis (Freiburg), beschwert sich beim BR. darüber, dass ihm als Bedingung zu seiner Niederlassung in dieser Gemeinde eine Caution von 5478 Fr. abverlangt werde, während er bereits fünf Jahre in Schaffhausen und ein Jahr in Zürich ohne eine solche Caution geduldet worden sei und auch Schweizer ohne diese Sicherheit in der hessischen Rheinprovinz ungehindert ihre Geschäfte betreiben können.

Es wurde ihm erwiedert, dem BR. stehe keine Einmischung zu,

weil die BVorschriften über Niederlassung sich nicht auf Fremde beziehen aus Staaten, die mit der Schweiz in keinem Niederlassungsvertrage stehen. Uebrigens scheine in der Summe von 5478 Fr. ein grosser Rechnungsfehler zu liegen, indem 2400 Fr. a. W. nur 3500 Fr. n. W. ausmachen. BR. v. 23. Januar 1861.

1325. In Uebereinstimmung mit der den Entscheidungen No. **664—667** zu Grunde liegenden Auffassung wurde eine Anfrage der in Montreux sich aufhaltenden Fräulein Bertha Müller von Magdeburg (Preussen) dahin beantwortet, dass solchen Staaten gegenüber, mit welchen die Schweiz keine Staatsverträge habe (wie dies mit Preussen der Fall ist), die Kantone in Aufenthaltsverhältnissen allein souverain seien. Just.- u. Pol.-Dep. v. 10. Febr. 1862.

1326. Mit Note vom 8. Octbr. 1862 beschwerte sich die badische Gesandtschaft beim BR. darüber, dass die Regierung in Tessin dem schon seit zwei Jahren in Bellinzona wohnhaften Eduard Dreyer aus Freiburg aufgegeben habe, binnen Monatsfrist sich darüber auszuweisen, dass die von ihm mit Leonilda Cusa von Bellinzona eingegangene Ehe von seiner Heimatgemeinde anerkannt werde, ansonst seine Ausweisung aus dem Kanton erfolge. Diese Verfügung sei um so unzulässiger, als die Ehe in Magnano inferiore (Tessin) eingesegnet worden sei, allerdings im Widerspruch mit dem Staatsvertrage vom J. 1808, weshalb Tessin die Folgen zu tragen habe.

Da sich aber aus dem Berichte des Staatsrathes von Tessin ergab, dass die Ehe in Maccagno inferiore, Provinz Como (Italien), vollzogen worden sei, wurde der Gesandtschaft geantwortet, der BR. könne unter diesen Umständen zu weitern Schritten im Interesse des Dreyer sich nicht veranlasst sehen, sondern es müsse lediglich ihm überlassen bleiben, sich mit seiner Heimatbehörde ins Einvernehmen zu setzen, behufs nachträglicher Anerkennung seiner Ehe, wenn er der drohenden Ausweisung aus dem Kt. Tessin zuvorkommen wolle.

BR. v. 29. Octbr. 1862.

1327. Hermann Baswitz, Med. Dr. von Frankfurt a./O., beschwert sich, dass er aus dem Kt. Bern, wo er seit 1837 mit einem Toleranzschein sich aufgehalten habe, ausgewiesen worden sei, während er im J. 1844 zum Militärdienst berufen, dann den Feldzug gegen den Sonderbund, am Rhein und andere mitgemacht, dadurch aber sein preussisches Staatsbürgerrecht verloren habe.

Recurrent wurde abgewiesen. Gründe:

1) Sowol nach den frühern, als nach den jetzt gültigen Bestimmungen über Heimatlosigkeit sind die Kantone nur verpflichtet, wirkliche Heimatlose sich nicht gegenseitig zuzuschieben; es kann aber keinem Kanton verwehrt werden, Fremde, welche nicht die gesetzlichen Ausweisschriften besitzen und anderwärts Aufenthalt finden können, auszuweisen, vielmehr liegt dieses Verfahren in der Pflicht der Kantone, um die Gefahr der Heimatlosigkeit abzuwenden.

2) Ueberdies ist die angebliche Heimatlosigkeit des Recurrenten nichts weniger als ausgemacht, indem er einen vom 27. Nov. 1850 datirten, auf drei Jahre gültigen Heimatschein besitzt und aus frühern, vorübergehenden Militärdiensten die Anwendung des Schlussatzes dieses Heimatscheines [cf. No. **1328**] auf seine Person noch keineswegs von selbst zu folgern ist.

3) Es steht daher Recurrent unter den gewöhnlichen Polizeigesetzen des Kts. Bern. BR. v. 14. Januar 1851.

1328. Da in einem Heimatschein, welchen Matthäus Hellstern von Betra in Preussen der Regierung in Baselland, behufs Erlangung der Niederlassung, vorlegte, die Bemerkung enthalten war:

»der diesseitige Staatsangehörige, welcher in einem auswärtigen Staate seine bleibende Wohnung nimmt, oder in auswärtige Staatsdienste tritt, ohne zu dem einen oder andern besondere Erlaubniss erhalten zu haben, verliert dadurch sein Staatsbürgerrecht«

so stellte der BR. auf diesfälliges Verlangen an die preussische Gesandtschaft die Einfrage, welche Bedeutung dem Ausdrucke »bleibende Wohnung« in Hinsicht auf den Verlust der Staatsangehörigkeit beizulegen sei, ob namentlich in concreto dem Hellstern die Niederlassung in der Schweiz gewährt werden könne, ohne Gefahr, dass derselbe in Preussen sein Heimatrecht verliere.

Die Gesandtschaft antwortete: Die von den preussischen Provinzialregierungen nach einem bestimmten Formulare auszufertigenden Heimatscheine enthalten nicht die angeführten Worte, vielmehr folgende Bestimmung:

»Ausserdem verliert der gegenwärtige Schein dann seine Gültigkeit, wenn der Inhaber ausdrücklich in den Unterthanenverband eines andern Staates aufgenommen wird, in auswärtige Staats- (Civil- oder Militär-) oder Communaldienste tritt, oder sich im Auslande unter Anlegung einer Wirthschaft verheiratet oder das dortige Unterthansrecht nach dortigen Gesetzen stillschweigend erwirbt.«

Sodann sei es für die zu beantwortende Frage von Wichtigkeit zu wissen, welche Bedeutung die von der Regierung in Baselland in

Aussicht gestellte Bewilligung zur Niederlassung habe; ob danach Hellstern Bürger des Kantons resp. Schweizerbürger werde, oder ob er nur die Erlaubniss erhalte, als Fremder sich dort dauernd aufzuhalten.

Nachdem die preussische Gesandtschaft über die Bedeutung der Niederlassung aufgeklärt worden, stellte sie dem BR. zu Handen des Hellstern einen neuen Heimatschein zu, dessen Wortlaut die entstandenen Bedenken beseitigte. BR. v. 29. April und 10. Mai 1861.

1329. Der Generalconsul der hohen Pforte in Paris gab auf Anfrage des schweiz. Gesandten daselbst die Erklärung ab, dass ein echter und in Ordnung befindlicher Pass, sei er in Konstantinopel oder von einem Gesandten oder Consul der Türkei ausgestellt, immer genüge, um dem Träger die Anerkennung als türkischer Unterthan zu verschaffen und um ihm nöthigenfalls Hülfe und Beistand zu gewähren.

Bezüglich auf diejenigen Individuen, die aus dem Gebiete der Türkei verwiesen und denen die Rückkehr verboten sei, bestehe die Anweisung, dass ihnen die erforderlichen Visa nicht ertheilt werden dürfen. BR. v. 9. Januar 1860 i. S. Papasian.

XI. Pass- und Fremdenpolizei.

Vgl. No. **1044** f. **1180. 1259.**

1330. Um die vielfachen Anstände und Streitigkeiten, welche zwischen dem BR. resp. den an Frankreich angrenzenden Kantonen und diesem Staate über die Abschiebung von Vaganten entstanden, für die Zukunft zu beseitigen, schlug der BR. jenen Grenzkantonen, nämlich Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, Bern, Neuenburg, Waadt und Genf vor, sie möchten, wie solches bereits mit andern Nachbarstaaten geschehen sei, zum Abschluss eines Modus vivendi zwischen der Schweiz und Frankreich, der etwa aus folgenden Hauptsätzen bestehen dürfte, Hand bieten:

»1) Es sollen keine Individuen, welche gar keine, oder mangelhafte oder verdächtige Ausweisschriften besitzen, auf der Grenze beider Länder abgestellt und ihrem Schicksal überlassen oder mit einem Laufpass in das Nachbarland hinüber geschickt werden.

»2) Wenn in Frankreich solche Individuen aufgegriffen werden, welche angeblich Schweizer sind, so soll über ihre Herkunft, Heimatort, Familie, Reisen u. s. w. ein genaues Protocoll erhoben und dasselbe mit dem Signalement auf

diplomatischem Wege dem BR. zugestellt werden. Dieser wird die Angaben mit aller Beförderung verificiren lassen und sofern sich das Heimatsrecht als richtig herausstellt, die nöthigen Weisungen zur Aufnahme der betreffenden Individuen ertheilen und der franz. Gesandtschaft davon Kenntniss geben.

»3) Ganz dasselbe Verfahren soll in umgekehrter Weise eintreten, wenn solche Individuen in der Schweiz ergriffen werden, die angeblich Franzosen sind.

»4) Wenn Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass die beidseitigen Grenzbehörden oder die eine oder andere derselben solche Individuen oder ihre Heimat kennen und sich über deren Abnahme verständigen können, so mag zuerst dieser Weg eingeschlagen werden.

»5) Werden in Frankreich Vagabunden ergriffen, die einem dritten Staate angehören, deren Transport durch die Schweiz aber nothwendig oder wünschbar ist, so sind dieselben mit dem entsprechenden Gesuch an die schweiz. Grenzpolizeibehörden zu überliefern, welche den Transport besorgen unter der Bedingung, dass die requirirende franz. Polizei die Kosten des Transportes vergüte und dass die fraglichen Individuen in Frankreich wieder aufgenommen werden, sofern sie in ihrem angeblichen Heimatstaate nicht aufgenommen und anerkannt werden sollten.

»6) Dasselbe Verfahren tritt ein und dieselben Verpflichtungen übernimmt die Schweiz, wenn sie Vagabunden, die einem dritten Staate angehören, durch Frankreich zu transportiren wünscht.«

Nachdem indess von den Regierungen der Kantone Baselstadt, Baselland und Solothurn entschieden ablehnende Antworten eingelangt waren, während nur Waadt ausdrücklich zugestimmt hatte, so beschloss der BR., die Sache fallen zu lassen.

BR. v. 30. Sept. 1853 und 8. März 1854.

1331. Auf Ansuchen der preussischen Gesandtschaft übermittelte der BR. der Regierung von Neuenburg zu Handen des in La Chaux-de-Fonds sich aufhaltenden Adolf Thoma von Klezewko — der seine Familie mittellos zurücklassend mit einer Concubine Anna Gueck herumziehe — einen Zwangspass zur Rückkehr in seine Heimat und lud zugleich unterm 10. Mai 1854 die Polizeidirection in Basel ein, den Austritt des Thoma aus der Schweiz zu überwachen.

Mit Schreiben vom 1. Juli 1854 berichtete sodann die Regierung von Baselstadt an den BR., Thoma sei am 7. Juni ohne alle Reisemittel mit seiner hochschwangern Beihälterin und einem Kinde dort eingetroffen. Bei dem Zustande dieser Person, die jeden Augenblick ihrer Niederkunft entgegen gesehen habe, sei es absolut unthunlich gewesen, sie zurück und den T. nach Karlsruhe zu schicken. Deshalb seien alle drei mittelst der Eisenbahn nach Karlsruhe zum nächsten preussischen Gesandten abgegangen und es ersuche nun die Regie-

rung, es möchte ihr die 77 Fr. 15 Rp. betragende Auslage aus der BKasse vergütet werden.

Der BR. erwiederte indess der Regierung von Baselstadt:

»Unser Schreiben vom 10. Mai kann nicht die Bedeutung haben, welche Sie ihm beilegen. Es bezweckte einzig, Sie von der bevorstehenden Ankunft des T. in Kenntniss zu setzen und Sie zu ersuchen, die dortige Polizeidirection anzuweisen, die Abreise dieses Preussen aus dem schweiz. Gebiet zu überwachen und constatiren zu lassen. Diese unsere einfache Mittheilung kann nun aber keineswegs den Charakter einer darunter verstandenen Verbindlichkeit annehmen, für die pecuniären und sonstigen Folgen zu haften, welche die Beachtung oder Nichtbeachtung der dem T. zugegangenen Weisung gezwungener Heimkehr nach sich ziehen konnte. Der BR. hat in dieser Sache nur als Vermittler für die Ueberwachung dieser Einladung an die betreffende Behörde gedient und wenn er Sie ersuchte, den Austritt dieses Preussen überwachen lassen zu wollen, so geschah dies nur, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, die preussische Gesandtschaft gemäss ihrem Gesuche vom 6. Mai davon benachrichtigen zu können.

»Zudem ist die Ausweisung des T. nicht durch den BR. beschlossen worden, indem dieser keinen Grund gehabt hätte, die Verfügung des Art. 57 der BVerf. auf ihn anzuwenden, sondern sie rührt von der preussischen Regierung her, welche die Heimkehr ihres Angehörigen verlangte.

»Was die Anna Gueck und deren Kind betrifft, so hatten wir uns mit diesen gar nicht zu befassen, da sie nicht einmal auf dem für Thoma von der preussischen Behörde ausgestellten Laufpass angeführt sind und in der preussischen Note vom 6. Mai nur mit Rücksicht auf die ehebrecherische Verbindung, welche dieses Weib mit T. unterhielt, derselben Erwähnung geschieht. Wir wussten damals nichts von ihrem Aufenthalte in der Schweiz und unser Justiz- und Polizeidepartement erfuhr erst durch Vermittlung Ihres Herrn Polizeidirectors Bischoff, dass sie sich am 7. Juni, aller Geldmittel entblösst, ohne Schriften und in einem Zustande vorgerückter Schwangerschaft in Basel befand. Da dieses Weib nun aber nicht in die Klasse der Heimatlosen fallen konnte, so blieben ganz einfach die Kantonsgesetze über Fremdenpolizei auf sie anwendbar, weshalb auch unser Justiz- und Polizeidepartement auf das Gesuch um Weisungen, welches an dasselbe gerichtet worden, nicht eintreten konnte.

»Wir hoffen, dass diese wenigen Bemerkungen genügen werden, um Sie zu überzeugen, dass der eidg. Staatskasse die Bezahlung der in Frage stehenden 77 Fr. 15 Rp. nicht zugemuthet werden kann, indem es sich leicht voraussehen lässt, welche directe und unvermeidliche Folgen eine solche Massnahme, d. h. die nachgesuchte Vergütung im vorliegenden Falle nach sich ziehen würde.

»Hingegen ist der BR. der Ansicht, dass diese Kosten nicht dem Stande Basel-Stadt zur Last fallen dürfen, sondern dass dem Stande Neuenburg die Pflicht obliegt, Sie für diese Auslagen zu entschädigen, indem die Entfernung des T. für denselben von bedeutendem Interesse war, da er bei fernerer Duldung des T. auf seinem Gebiete Gefahr lief, sich desselben nicht mehr entledigen zu können und gezwungen zu werden, ihn demzufolge als Heimatlosen zu behalten. Was sodann speciell die A. Gueck betrifft, so ist es erwiesen, dass sie aus dem

Kt. Neuenburg herkam, wo sie, ungeachtet der Mangelhaftigkeit ihrer Ausweisschriften, geduldet worden zu sein scheint. Die Ausweisung dieser Person kommt also in erster Linie dem Kt. Neuenburg zu gut und es ist daher auch billig, dass er die Kosten trage.«

Da aber die Regierung von Neuenburg die Bezahlung der fraglichen Kosten verweigerte und Baselstadt an die preussische Gesandtschaft verweisen wollte, so rescribirte der BR. auf die diesfällige Mittheilung der Regierung des letztern Kantons nachträglich Folgendes:

»Wir können uns mit dem Inhalte des Schreibens von Neuenburg keineswegs einverstanden erklären. Das darin enthaltene Raisonnement mag begründet sein in Bezug auf den Adolf Thoma, aber gewiss nicht auf die Anna Gueck und ihr Kind. Nun sind es aber gerade die beiden letztern Personen, deren Wegschaffung die fraglichen Kosten verursacht hat. Es ist uns nicht bekannt, welche Papiere die Gueck besessen hat, aber so viel ist Thatsache, dass ihr Name nicht im Passe des Thoma erscheint und dass Niemand, weder die preuss. Gesandtschaft noch der BR. die Wegweisung der Gueck und ihres Kindes aus Neuenburg verlangte. Diese Wegweisung geschah im Interesse und im Auftrag der neuenburgischen Polizei selbst, weil sie die G. ohne alle Papiere und im blossen Glauben, sie sei die Frau des T. aufgenommen und geduldet und weil sie nun bei der verlangten Ausweisung des letztern alle Ursache und ein grosses Interesse hatte, den Fehler wieder gut zu machen und die G. und ihr Kind mitzusenden. Neuenburg sollte daher sehr froh sein, mit so geringen Kosten den Zweck erreichen zu können. Sie werden daher begreifen, dass wir bei dieser Sachlage uns nicht entschliessen können, eine Reclamation bei der preuss. Gesandtschaft zu erheben, sondern auch jetzt noch dafür halten, dass Sie berechtigt seien, die fraglichen Kosten von Neuenburg zu reclamiren.«

BR. v. 5. Juli und 25. August 1854.

1332. Nach internationalem Usus muss bei zweifelhafter Nationalität bei dem betreffenden Staate zuerst angefragt werden, ehe ihm ein vagirendes, schriftenloses Individuum zugewiesen wird. Frankreich hat von jeher gegen ein gegentheiliges Verfahren energisch remonstrirt, es muss daher dieselben Grundsätze auch gegen sich gelten lassen. Es kann keinem Staate das Recht zuerkannt werden, der Schweiz Heimatlose zuzuweisen. Der Staat hat sie wieder aufzunehmen, der sie abgeschoben hat. Sind die Individuen nicht heimatlos, so hat er sie dem Staate zuzuweisen, dem sie angehören.

BR. v. 29. Mai 1858.

1333. Es ist unzulässig, dass ein auswärtiger Staat Individuen aus irgend welchem Grunde auf schweiz. Gebiet hinübersetze, deren schweiz. Angehörigkeit nicht vorher festgestellt worden ist.

BR. v. 8. April 1859.

1334. Das franz. Ministerium des Innern hat am 19. März 1859 ein Circular an die Präfecten erlassen und sie dahin instruirt, Personen ohne Auskommen oder Verbrecher nicht auf das Territorium fremder Staaten führen zu lassen, ohne sich vorher der Nationalität derselben versichert oder ihnen Papiere ausgestellt zu haben, welche ihre Heimat constatiren. BR. v. 18. April 1859.

1335. In einem Kreisschreiben vom 13. Septbr. 1861 äusserte sich der BR. mit Rücksicht auf die Erscheinung, dass in neuerer Zeit die Desertion von Militärs und Conscriptionspflichtigen aus Italien nach der Schweiz in ansehnlichem Masse zugenommen habe und dass sie in der Schweiz in einzelnen Orten eine gewisse Aufmunterung und Unterstützung zu erhalten scheine — dahin:

»Die Aufnahme und Duldung von Deserteurs steht allerdings zunächst im freien Ermessen der Kantone; aber sie können dieses nur unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit thun und jeder einzelne hat für die Folgen zu haften, wie wir dieses mit Rücksicht auf die mögliche Heimatlosigkeit auch schon in unserm Kreisschreiben vom 14. Febr. 1859 ausgesprochen haben. In der Regel werden die Grenzkantone am richtigsten verfahren, wenn sie Deserteurs und Refractärs einfach zurückweisen, da im entgegengesetzten Falle diese Leute sonst für ihr ganzes Leben in eine Lage kommen, welche ihre Existenz ausserordentlich unsicher macht und deren Unannehmlichkeiten sich in der Folge als viel bedeutender herausstellen, als solche bei der Rückkehr zu ihren Pflichten momentan zu gewärtigen sind. Wenn aber in einzelnen besondern Fällen aus Humanitätsrücksichten von dieser Regel Ausnahmen gemacht werden wollen, so soll der betreffende Kanton es wenigstens nur auf seine eigene Rechnung thun. Wenn daher einzelne Polizeibehörden die von ihnen aufgenommenen Leute andern Kantonen zuweisen, selbst nur für den Durchpass, ... so entsteht daraus für diese andern Kantone eine Belästigung, die sie ohne ihre Einwilligung durchaus nicht zu dulden verpflichtet sind und wir können denselben nur den Rath geben, solche Deserteurs unter Kostenfolge einfach demjenigen Kanton zurück zu instradiren, welcher sie bei sich aufgenommen hat. Es sind somit auch die aus einem solchen Verfahren entspringenden interkantonalen Inconvenienzen eine weitere Aufforderung vorzüglich an die Grenzkantone, Massregeln zu treffen, die mit ihrem eigenen Interesse nicht minder als mit dem der andern Kantone harmoniren.« B. 1861 II. 651. Vgl. No. **1044.**

1336. Auf den Wunsch der italienischen Regierung gab der BR. die Einwilligung, dass von der dort sich aufhaltenden ungarischen Legion diejenigen die Schweiz passiren können, welche in einen andern Staat sich zu begeben wünschen. Da dann aber laut Eröffnung der österreichischen Gesandtschaft denjenigen ungarischen Legionären, welche nicht zu den Deserteurs gehören, die straffreie

Rückkehr zugesichert wurde, so erging an die Kantonsregierungen die Einladung, Anordnung zu treffen, dass die Legionäre von dieser Eröffnung Kenntniss erhalten und ohne unnöthigen Aufschub nach Bregenz marschiren, wo sie die Instradirung nach der Heimat zu erwarten haben.

Was die Deserteurs betrifft, so haben dieselben nur Bewilligung, die Schweiz zu traversiren und sind daher ebenfalls anzuhalten, die beabsichtigte Route fortzusetzen. Die Bewilligung eines längeren Aufenthaltes steht natürlich gleichwol den Kantonen zu, würde aber gemäss den frühern bezüglichen Kreisschreiben des BR. auf ihre eigene Verantwortlichkeit hin geschehen. B. 1862 III. 423.

1337. Auf Ansuchen der italienischen Gesandtschaft wurde der Durchpass von zwei in Italien arretirten Individuen aus Baden und Hessen-Darmstadt durch die Schweiz gestattet, in der Art, dass dieselben der Polizei von Tessin in Locarno abgeliefert und von hier ab per Schub polizeilich nach Basel transportirt werden, wo sie der grossh. badischen Gendarmerie zu übergeben seien, jedoch unter dem Vorbehalte, dass die Kosten dieses Transportes vergütet und, falls die badischen Behörden nicht prävenirt oder jene aus andern Gründen nicht angenommen würden, dieselben wieder auf Kosten von Italien auf dem gleichen Wege zurücktransportirt werden können.

Die Regierungen von Tessin und Basel wurden hievon in Kenntniss gesetzt und Erstere ersucht, Anordnung zu treffen, dass der Transportbefehl der obigen Verhältnisse erwähne. BR. v. 5. Juli 1861.

Auf Anfrage der Centralpolizei des Kts. Tessin gab ihr das eidg. Justiz- und Polizeidepartement die Auskunft, dass dieser Transport in ganz gewöhnlicher Weise von Station zu Station zu geschehen habe. Was die Kosten betreffe, so sei es am einfachsten, wenn sich die Tessiner Polizei solche von der Polizei des Kts. Uri und so fort jede von der nachfolgenden Kantonspolizei bis nach Basel vergüten lasse. Den Totalbetrag der Kosten werde dann das Departement der Polizeidirection in Basel erstatten. Diese Anweisung sei auf dem Transportbefehl vorzumerken, damit sich die Behörden danach zu richten wissen. Just.- u. Pol.-Dep. v. 15. Juli 1861.

1338. Die italienische Gesandtschaft sah sich im J. 1862 veranlasst, wiederholt auf die zahlreiche Desertion von Conscriptionspflichtigen aus Italien zurückzukommen. Sie glaubte aus mehr-

fachen Anzeichen und namentlich daraus, dass viele junge Italiener durch schweizerische Auswanderungsagenten nach verschiedenen Weltgegenden spedirt werden, den Beweis ableiten zu können, dass die Desertion von der Schweiz aus Aufmunterung und Unterstützung erhalte. Nach den erhobenen Erkundigungen kann jedoch letzteres mit allem Grund bestritten werden, wenn auch die Desertion nach der Schweiz (und wie es scheint auch in andern Richtungen) im Allgemeinen nicht zu bestreiten ist. Da Frankreich für den Durchpass von Auswanderern keine Legitimationspapiere fordert, als blos den Reisevertrag, so ist allerdings das Fortkommen nicht wenig erleichtert. Allein es kann nicht Aufgabe der Schweiz sein, nach Mitteln zu suchen, um die Desertion in Italien zu verhindern, oder den Austritt von Deserteurs aus den k. ital. Staaten unmöglich zu machen. Dies ist zunächst Sache des betreffenden Staates selbst. Dagegen kann mit Recht gefordert werden, dass von der Schweiz aus die Desertion nicht absichtlich begünstigt und unterstützt werde. Es sind jedoch keine Anzeichen vorhanden, dass dieses geschehe und es haben jedenfalls die Behörden der Grenzkantone den besten Willen, keine derartigen strafbaren Umtriebe auf ihrem Gebiete zu dulden. Der BR. hat sich der ital. Regierung gegenüber mehrfach in diesem Sinne ausgesprochen. B. 1863 II. 92.

1339. Die italienische Regierung beschwerte sich neuerdings darüber, dass von der Schweiz aus die Desertion italienischer Militärs begünstigt werde durch Aufnahme der Deserteurs und besonders durch Hülfe zur Auswanderung. Der BR. sprach sich dahin aus: Er werde stets dazu Hand bieten, förmlichen Verleitungen zur Desertion italienischer Soldaten oder Conscriptionspflichtiger, die von der Schweiz aus stattfinden sollten, entgegen zu treten. Dagegen sei er nicht in der Lage, solchen Personen, die von sich aus das italienische Gebiet verlassen haben, um durch die Schweiz sich nach andern Ländern zu begeben, polizeiliche Hindernisse in den Weg zu legen. Massregeln zur Verhinderung des Austrittes von Deserteurs und Conscriptionspflichtigen zu treffen, sei Sache der ital. Regierung und keineswegs Sache der Nachbarstaaten. Deshalb könne die Schweiz der ital. Regierung ebensowenig als andern Regierungen gegenüber Verpflichtungen der bezeichneten Art übernehmen. B. 1864 I. 395.

XII. Auslieferung.

Vgl. No. 724. 1051 ff.

A. Im Allgemeinen.

1340. Das Kreisschreiben des BR. vom 22. Januar 1849 [No. **724**] veranlasste die Regierung von Zürich mit Schreiben vom 27. gl. Ms. sich gegen den BR. dahin auszusprechen: Er glaube jene Verfügung dahin auffassen zu sollen, dass es den Kantonsregierungen auch in Zukunft gestattet bleibe, in Fällen, in denen Gefahr im Verzug sei, z. B. Verhaftungen unmittelbar bei den Polizeibehörden auswärtiger Staaten zu beantragen, oder sich diesfalls directe mit dem schweiz. Geschäftsträger ins Einvernehmen zu setzen. Dabei wurde namentlich auf Frankreich hingewiesen, woselbst den an die untergeordneten Polizei- und Gerichtsbehörden gerichteten Gesuchen um Verhaftung flüchtiger Verbrecher keine Folge gegeben werde, indem wiederholt erklärt worden sei, dass solche Gesuche auf diplomatischem Wege der franz. Staatsregierung eingesandt werden müssen. Wenn daher der Zweck des zwischen der Schweiz und Frankreich bestehenden Auslieferungsvertrages nicht unerreicht bleiben solle, so sei es unerlässlich, dass in dringenden Fällen die diesfällige Correspondenz der Kantonsregierungen auch in Zukunft an den schweiz. Geschäftsträger gerichtet werde.

Der BR. antwortete: Die verschiedenen Erfahrungen, welche von einzelnen Mitgliedern des BR. bezüglich des fraglichen Vorgehens der franz. Behörden gemacht worden, haben ihn veranlasst, vom Geschäftsträger in Paris über die Formen, die bei Verhafts- und Auslieferungsbegehren in Frankreich gesetzlich vorgeschrieben seien, specielle Erkundigungen einzuziehen. Diese gehen dahin:

»Den Auslieferungsbegehren muss ein gerichtliches Urtheil oder ein Verhaftsbefehl beigelegt sein. Die Legalisation dieser Actenstücke ist nicht erforderlich, jedoch ist es gut, dieselben, um Verzögerungen auszuweichen, in franz. Sprache einzusenden und jedenfalls ist das Signalement des Angeklagten gleichzeitig zu übersenden.

»Betrifft das Begehren ein Verbrechen, das im Vertrage vorgesehen ist, so genügt es, sich auf den Tractat zu beziehen; sonst muss angemerkt werden, dass man in ähnlichen Fällen Reciprocität zu beobachten geneigt sei.

»Ist der Auszuliefernde nicht Schweizer, so muss man sich vorher an die Regierung seines Heimatlandes wenden, um deren Zustimmung gleichfalls auszuwirken.

»Das Auslieferungsbegehren wird ohne Ausnahme auf diplomatischem Wege an die franz. Behörden gerichtet und es sind Departementalbehörden nicht

competent, diesfalls von sich aus eine Verfügung zu treffen oder mit fremden Behörden zu correspondiren. Uebrigens ist ein blosses Gesuch um Verhaftung eines Individuums, ohne ein gleichzeitiges Auslieferungsbegehren nach franz. Gesetzen unzulässig.« *)

Inzwischen habe sich, wie dem BR. von verschiedener Seite her mitgetheilt worden, die Praxis doch dahin gestaltet, dass der Procureur général eines Departements die nachgesuchte Arrestation eines Individuums vorläufig vornehme, während freilich die eigentlichen Auslieferungsbegehren an das Ministerium gerichtet werden.

Der BR. wolle es daher dem Ermessen der Regierung von Zürich überlassen, ob sie in vorkommenden Fällen den letztern Weg einzuschlagen sich veranlasst sehe, oder ob sie vorziehe, ohne sich an untergeordnete Stellen zu wenden, sofort die diplomatische Vermittlung in Anspruch zu nehmen. BR. v. 12. Febr. 1849.

1341. Die Schweiz verweigert die Auslieferung nicht allein wegen politischer Verbrechen, sondern auch dann, wenn die Anklage auf ein gemeines Verbrechen geht, das mit einem politischen Verbrechen im Causalzusammenhange steht. BR. v. 22. März 1849.

1342. Oefters wenden sich kantonale Polizeistellen direct an auswärtige Behörden, um z. B. die Anhaltung oder Auslieferung eines Angeschuldigten zu erwirken, was in der Absicht geschieht, die Sache zu beschleunigen und die Flucht des Angeschuldigten über Meer zu verhindern. Dabei ist nicht zu übersehen, dass der Erfolg eines solchen Vorgehens nicht gesichert ist, indem die auswärtigen Behörden häufig Bedenken tragen, in gewünschtem Sinne Hand zu bieten, weil bekanntlich vertragsgemäss die Verhaftung und Auslieferung eines Angeschuldigten auf diplomatischem Wege bewirkt werden muss. Es wurde daher mittelst Kreisschreibens vom 4. Febr. 1861 [im Auszug mitgetheilt unter No. **678**] sämmtlichen eidg. Ständen anempfohlen, in Fällen, wo von einer Kantonalbehörde bei einer auswärtigen Stelle direct die Verhaftung eines Individuums verlangt wird, unverzüglich durch den BR. auf diplomatischem Wege die Bestätigung dieser Massregel und die Auslieferung des Flüchtigen verlangen zu lassen, da nur in solcher Weise der Erfolg als ein gesicherter betrachtet werden könne. B. 1862 II. 271.

---

*) Das Schreiben des schweiz. Geschäftsträgers in Paris, welchem dieses Resumé entnommen ist, wurde mit Kreisschreiben vom 14. Febr. 1849 sämmtlichen Kantonen abschriftlich mitgetheilt.

1343. Die Regierung von Baselland hatte, gegründet auf Steckbriefe, die Auslieferung von zwei Bürgern von Langenbrück die des nächtlichen bewaffneten Einbruches mit Raub und schwerer Körperverletzung beschuldigt waren, verlangt, es wurde ihr aber bemerkt, dass auf diesen Act die Auslieferung nicht erwirkt werden könne.

»Würden die Genannten in Frankreich arretirt, so könnten die Steckbriefe noch am ehesten genügen, obwol auch hier ein förmlicher Verhaftsbefehl mit genauer Bezeichnung des Verbrechens, ausgestellt von der betreffenden gerichtlichen Behörde, wünschbar wäre.

»Wenn die Arrestation in Belgien erfolgen sollte, so ist nach Art. 3 des Vertrages (A. S. III. 305) ein gerichtliches Erkenntniss über die Versetzung in Anklagezustand erforderlich.

»Der Vertrag mit den Niederlanden dagegen (Off. S. IV. 100) verlangt in Art. 1 und 2 eine strafgerichtliche Verfolgung mit Verhaftsbefehl.

»Wir müssen Sie daher ersuchen, einen von der betreffenden competenten gerichtlichen Untersuchungsbehörde ausgestellten Verhaftsbefehl nachsenden und uns von dem Berichte, den Sie über die Verhaftung erhalten werden, beförderlich Kenntniss geben zu wollen, damit sogleich das Auslieferungsgesuch des BR. an die betreffende Staatsregierung abgehen kann.«

Just.- u. Pol.-Dep. v. 3. Febr. 1862.

1344. Es bildet sich immer mehr eine Praxis in dem Sinne aus, dass im Falle verlangter Auslieferung des Angehörigen eines dritten Staates der Regierung dieses dritten Staates hievon Kenntniss gegeben wird. Immerhin hat jeder Staat das Recht, über die auf seinem Territorium befindlichen Personen zu verfügen. Indessen wird die Pflicht zur Kenntnissgabe bald in Auslieferungsverträgen förmlich stipulirt, bald durch einen Modus vivendi als Regel anerkannt, bald auch ohne einen solchen geübt.

Der BR. hat im Laufe des Jahres 1862 dieses Verfahren einige Male eingeschlagen, z. B. bei der Auslieferung eines Oesterreichers an Frankreich. Auf der andern Seite geschah es auch von Frankreich bei Anlass der Auslieferung eines Schweizers an Belgien und hinwieder von der Schweiz gegen Belgien, als ein Belgier an Frankreich ausgeliefert wurde. Der erste der bezeichneten Fälle gab Anlass, die von der österreichischen Gesandtschaft geltend gemachte Ansicht von der Hand zu weisen, als ob für die Begründung der Auslieferung des Oesterreichers an Frankreich die Bedingungen erfüllt sein müssten, welche der Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich vom 27. Decbr. 1855 festsetzt. Es wurde diesem Verlangen

entgegengehalten, dass durch den Vertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich eine Anfrage nicht vorgeschrieben sei und dass derjenige zwischen letzterm Staate und Frankreich die Schweiz nicht verpflichte. Der BR. habe nur aus freundnachbarlichen Rücksichten der österr. Gesandtschaft von dem Specialfalle Kenntniss gegeben, deren allfällige Gegenbemerkungen übrigens selbstverständlich der freien Entschliessung des BR. nicht hätten präjudiciren können. Von einem Reciprocitätsbegehren habe er abstrahirt, von der Ansicht ausgehend, dass es besser sei, bei den Bestimmungen des Vertrages stehen zu bleiben, in vorkommenden Fällen aber aus freien Stücken freundnachbarliche Rücksichten walten zu lassen [cf. No. **679**].

B. 1863 II. 98.

1345. Keinem Kanton liegt die Verpflichtung ob, Deserteure oder Conscriptionspflichtige zu verhaften und auszuliefern.

BR. v. 18. Januar 1861.

1346. Noch weniger kann es angehen, dass fremde Polizeiagenten ohne vorherige Bewilligung hier zu Lande irgend eine Wirksamkeit äussern, z. B. um Deserteure oder Refractäre abzufangen. Art. 57 der BVerf. findet auf solche Personen keine Anwendung und es ist somit die BBehörde nicht befugt, eine diesfällige Ausweisung gegen den Willen eines Kantons vorzuschreiben.

Just.- u. Pol.-Dep. v. 11. u. 25. Febr. 1861. BR. v. 4. Juni 1862 i. S. Rigozzi und v. 8. Decbr. gl. Js.

1347. Wenn die Auslieferung wegen eines Verbrechens verlangt wird, das in dem betreffenden Staatsvertrage nicht vorgesehen ist, so muss der Entscheid darüber, ob dem Gesuch entsprochen werden solle, lediglich der betreffenden Kantonsregierung anheim gestellt werden. BR. v. 17. Januar, 13. Febr., 6. März u. 2. Octbr. 1861.

1348. Die Auslieferung eines eigenen Bürgers an einen ausländischen Strafrichter wird von keinem Staate zugestanden. In einem Falle, wo die betreffende Kantonsregierung zu einer solchen Auslieferung geneigt schien, machte der BR. auf das Unpassende eines derartigen Verfahrens aufmerksam und empfahl die Bestrafung durch die eigenen Gerichte. B. 1864 I. 402.

1349. Wenn es sich um Auslieferung eines Individuums handelt, das in dem angesprochenen Staat eine Strafe zu erstehen hat, so wird

jene in der Regel erst dann vollzogen, wenn die Strafe wirklich erstanden ist. Zum Zwecke der Durchführung einer Untersuchung kann indess auch eine blos provisorische Auslieferung erfolgen, also unter Vorbehalt der Rücklieferung nach beendigter Untersuchung.
B. 1864 I. 401.

1350. In Sachen des von Preussen ausgelieferten Johann Egli von Dürnten (Zürich), der sich als ein Baron Hans von Burg ausgegeben, in Rom aber an zwei Bürgern von Freiburg einen bedeutenden Gelddiebstal begangen hatte, weigerten sich die Behörden von Bern, wo Egli und seine Familie domicilirten, und jene von Freiburg, der Heimat der Bestohlenen, die Untersuchung und Beurtheilung zu übernehmen. Hätte auch Zürich, das sich zur Anhandnahme bereit erklärte, sich geweigert, so wäre nichts anderes übrig geblieben, als den Egli straffrei ausgehen zu lassen. B. 1864 I. 402. s. No. **1357.**

1351. Das Stadtgericht in Berlin hatte den in Liestal wohnhaften Joh. Gottlieb Sonntag aus Burg (Preussen), der dort wegen Erpressung verurtheilt worden war, im allgemeinen Polizeianzeiger ausgeschrieben und es frug nun die Regierung von Baselland beim eidg. Justiz- und Polizeidepartement an, ob die Auslieferung stattzufinden habe, oder ob dem Sonntag der Aufenthalt in Liestal fernerhin gestattet werden dürfe.

Es wurde ihr geantwortet: In Fällen, wie im vorliegenden, wo zwischen der Schweiz und dem auswärtigen Staate kein Auslieferungsvertrag besteht, liegt es selbst dann in der Befugniss der betreffenden Kantonsregierung, die Auslieferung zu gestatten oder nicht, wenn ein förmliches Auslieferungsbegehren vom requirirenden Staate auf diplomatischem Wege gestellt wird. Die Regierung von Baselland kann daher ohne Weiteres darüber entscheiden, ob Sonntag auszuliefern sei oder nicht, dagegen soll der Uebung gemäss dem BR. immerhin von solchen Auslieferungsfällen Kenntniss gegeben werden, insofern nicht eine diplomatische Vermittlung statt hat.

Ebenso ist es Sache der kantonalen Behörden, solche Verbrecher auf ihrem Territorium zu dulden oder nicht, insofern nicht das allgemeine Interesse der Schweiz die Ausweisung solcher Individuen aus derselben gebietet. Just.- u. Pol.-Dep. v. 16. Mai 1861.

1352. Die preussische Gesandtschaft stellte mit Note vom 10. Novbr. 1863 an den BR. das Gesuch, er möchte die Auslieferung

der Pauline Marie Ernestine Hübner aus Hirschberg in Schlesien, die wegen Urkundenfälschung und versuchten Betruges in Anklagezustand versetzt worden, aber nach Genf geflohen sei, wo sie sich unter dem Namen einer Mad[e] Brühl aufhalte, bewilligt werden. »Obwol zwischen Preussen und der Schweiz kein Auslieferungsvertrag bestehe, so werde dennoch die Hoffnung ausgesprochen, dass, da es sich im vorliegenden Falle um ein Verbrechen handle, welches das Gesetz mit Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren belege, die Regierung des Kts. Genf im Interesse der Rechtssicherheit die Auslieferung nicht verweigere.«

Hievon wurde dem Staatsrath von Genf mit Empfehlung, dem Gesuche zu entsprechen, Mittheilung gemacht und dieser antwortete am 25. Novbr., dass die Auslieferung bewilligt und angeordnet worden sei. BR. v. 13. u. 27. Novbr. 1863.

1353. In ähnlicher Weise war schon vorher ein unter Zusicherung vollständiger Reciprocität gestelltes Gesuch des grossh. hessischen Ministeriums um Bewilligung der Auslieferung eines wegen Todtschlags verfolgten Theodor Stennberg aus Buddinge (Dänemark), den Regierungen von Solothurn und Freiburg empfehlend übermacht worden; allein die Nachforschungen nach S. blieben ohne Erfolg.

BR. v. 4. u. 11. Mai u. 5. Juni 1863.

1354. Auf Ansuchen der bayerischen Gesandtschaft hatte die Regierung von Zürich die Auslieferung des Max Deigelmaier aus München wegen Fälschung bewilligt und dabei die Bemerkung gemacht: »Die Verhafts- und Transportkosten glauben wir um so eher der BKasse in Rechnung bringen zu dürfen, als die Verhaftung des D. auf Veranlassung einer eidg. Behörde erfolgt ist.«

Der BR. trat aber auf dieses Begehren nicht ein und begründete seine abweichende Ansicht folgendermassen:

Die Verhaftung geschah nicht im Interesse des Bundes und nicht auf Veranlassung einer BBehörde, sondern der k. bayerischen Gesandtschaft und wir waren nach Art. 10 der BVerf. lediglich die Uebermittler des ausländischen Gesuchs. Die Auslieferungsbegehren müssen auf diplomatischem Wege angebracht werden, wenn sie auch in der Regel auf einen bestimmten Kanton sich beziehen Gewöhnlich ist das Begehren um Verhaftung, als vorbereitenden Act, und um Auslieferung im nämlichen Schreiben enthalten. Es kommt aber auch vor und ist rechtlich zulässig, dass eine fremde Polizei- oder Gerichtsbehörde direct an eine Kantonsregierung das Gesuch um vorläufige Verhaftung einer Person adressirt mit dem Beifügen, ihre Regierung oder Gesandtschaft werde

dann die Auslieferung verlangen. Gesetzt nun, die Polizeidirection von München hätte Sie um vorläufige Verhaftung ersucht, so hätten Sie nach Ihrem Argument, welches sich auf das Begehren einer BBehörde stützt, gewiss nicht die BKasse belasten können. Dieses kann sich nun aber unmöglich darum anders gestalten, weil sich die bayerische Behörde zuerst an uns wandte.

Die Frage, wer die Verhafts- und Transportkosten zu bezahlen habe, wird durch Art. 7 des Vertrages mit Bayern entschieden. Der ausliefernde Staat hat die Kosten bis an die Grenze zu bezahlen. Ungeachtet nun solche Fälle sehr häufig vorkommen, so hat noch kein Kanton hier unter Staat die Eidgenossenschaft verstanden und es wurde diesfalls noch nie eine Reclamation an die BKasse erhoben. Dem fremden Staate gegenüber ist allerdings der Bund der mitcontrahirende Staat, aber dessen innere Organisation bleibt natürlich vorbehalten. Nun ist die Strafjustiz Sache der Kantone und das BGericht übt dieselbe nur aus bei politischen Verbrechen, also gerade bei denen, welche keine Auslieferung zulassen (Eidg. Strafgesetz § 73). — Hieraus folgt, dass die Auslieferung im Interesse der Kantone liegt, weil sie und nicht der Bund die vertragsmässige Reciprocität geniessen. Wenn Zürich z. B. von Bayern eine Auslieferung verlangt, so hat Bayern die Verhafts- und Transportkosten bis an die Schweizergrenze zu bezahlen, was offenbar Zürich und nicht dem Bunde zu gut kommt.

BR. v. 5. Mai 1854, cf. B. 1863 II. 98.

1355. In ähnlicher Weise wurde die Regierung von Luzern beschcidet, auf deren Gebiet Friedrich Weisse von Leipzig ergriffen und an Sardinien ausgeliefert wurde. BR. v. 27. Januar 1855.

1356. Gemäss bestehender Uebung werden die durch Auslieferungsbegehren an das Ausland entstehenden Kosten nur insoweit von der Bundeskasse getragen, als sie (mit Ausnahme der Verhaftskosten) durch den regelmässigen Verlauf, wie Porto und dergl. entstehen können. Jene Kosten aber, welche durch ausserordentliche Massregeln, wie Telegramme u. s. w. verursacht werden, sind von dem betreffenden Kanton zu tragen. Just.- u. Pol.-Dep. v. 7. Octbr. 1861.

1357. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement ersetzte der Polizeidirection in Zürich 640 Fr. 70 Rp. als Betrag der Kosten, die über den Transport des Johann Egli (vorgeblich Baron von Burg [No. **1350**]) von Berlin nach Zürich erwuchsen. In dem Begleitschreiben bemerkt das Departement, der Ersatz jener Kosten erscheine in diesem Falle ausnahmsweise als billig, indess müsse es sich für die Zukunft gänzlich freie Hand vorbehalten.

Just.- u. Pol.-Dep. v. 15. August 1863.

B. Im Speciellen.

1. Vertrag mit Amerika (Vereinigte Staaten) vom 25. Novbr. 1850.

[Off. S. V. 201. Kaiser IV. 351].

Vgl. No. **1330.**

1358. Die Auslieferungsbegehren oder ähnliche Requisitionen an die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika müssen durch einen diplomatischen oder consularischen Agenten der Schweiz in den Vereinigten Staaten gemacht werden. Auch sollen die Documente von einer englischen Uebersetzung begleitet sein. Ein Auslieferungsbegehren wurde aus Amerika zurückgeschickt, weil es durch den eigenen Gesandten der Vereinigten Staaten in der Schweiz seiner Regierung einbegleitet worden war. Note v. 9. Mai 1859. i. S. Jseli.

1359. Ein Kanton stellte das Gesuch, es möchte der BR. von Amerika die Auslieferung eines wegen betrüglichen Bankerots Angeklagten verlangen, jedoch nur insofern als letzterer noch genug Geld auf sich trage, um daraus die Kosten der Auslieferung ohne Belästigung des Gesuchstellers zu decken. Der BR. trat aber auf dieses Begehren nicht ein, davon ausgehend, die Auslieferung müsse ohne solche Bedingungen verlangt werden und jedenfalls könne von Uebernahme der Kosten auf den Bund keine Rede sein. B. 1864 I. 401.

2. Vertrag mit Baden vom 30. August 1808*)

[A. S. I. 394. Snell I. 484. Kaiser IV. 169].

1360. Wilhelm Klaiber, Zimmergeselle von Nusslingen (Würtemberg), war vom Bezirksgerichte Horgen (Zürich) wegen Körperverletzung zweiten Grades zu fünf Monaten Gefängniss und 200 Fr. Busse verurtheilt worden. Da er sich aber der Vollziehung der Strafe durch die Flucht entzogen hatte, so verlangte die Regierung von Zürich in Anwendung des Art. 8 des Staatsvertrages mit Baden, dass Klaiber, der sich nun in Rheinheim bei Waldshut aufhielt, aus dem Grossherzogthum Baden ausgewiesen werde, welchem Begehren laut Note der badischen Gesandtschaft in Stuttgart vom 20. Novbr. 1863 wirklich entsprochen wurde.

BR. v. 27. Novbr. 1863.

*) An die Stelle dieses Vertrages ist seither derjenige vom 29. Octbr. 1864 [Off. S. VIII. 206] getreten.

3. Vertrag mit Bayern vom 28. Juni 1851.

[Off. S. III. 219. Kaiser IV. 185.]

Vgl. No. 1354.

1361. Einem durch den BR. übermittelten Requisitorial der Regierung von Thurgau, theils um Einvernahme mehrerer Zeugen durch das Landgericht Lindau, theils um persönliche Sistirung derselben vor dem thurgauischen Verhöramte resp. dem Schwurgericht in Weinfelden, wollte die bayerische Regierung anfänglich nur gegen die ausdrückliche Zusicherung des Gegenrechts entsprechen. Als dann aber ein neues Gesuch unter ausdrücklicher Verweisung auf Art. 9 des Auslieferungsvertrages gestellt wurde, erfolgte sofortige und unbeschränkte Gewährung. BR. v. 3. Oct. 1853.

1362. Die bayerische Gesandtschaft hatte die Auslieferung der beim dortigen Bezirksgericht Weilheim wegen Betrugs in Untersuchung stehenden Christina Abt von Hurlach verlangt, unter Angabe, dass sich letztere in St. Gallen aufhalte. Die Regiernng von St. Gallen erwiederte, das dortige Justizdepartement gewärtige zuerst Vervollständigung der Untersuchung, da nach dermaliger Actenlage die Auslieferung nicht gerechtfertigt wäre, zumal die Abt für den Fall der Schuld oder Flucht genügende Bürgschaft geleistet habe.

Hierauf antwortete die bayerische Gesandtschaft mit Note vom 24. Dcbr. 1861: Die von den st. gallischen Behörden zur Verweigerung der Auslieferung angeführten Gründe stehen mit dem Staatsvertrage vom 28. Juni 1851 nicht im Einklang. Art. 4 gebe an, dass zur Unterstützung von Auslieferungsgesuchen nur die Beibringung des gegen den Beschuldigten erlassenen und nach den gesetzlichen Formen des requirirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehles oder irgend einer andern Urkunde, welche die gleiche Kraft habe und die Natur und Schwere der untersuchten That, sowie die hierauf anwendbare Strafbestimmung bezeichne, erforderlich sei, während St. Gallen, weil die Beschuldigte das Verbrechen bei einer dort gepflogenen Einvernahme nicht zugestanden habe, die Mittheilung der Untersuchungsacten verlange, um sich von dem Bestande eines Verbrechens der Beschuldigten zu überzeugen. St. Gallen nehme daher für sich die Zuständigkeit zu einer Revision des von dem competenten bayerischen Untersuchungsrichter eingeleiteten Strafverfahrens in Anspruch, während nach der Schlussbestimmung des Art. 2 des Aus-

lieferungsvertrages die Frage, ob im gegebenen Falle die incriminirte Handlung im Verbrechensgrade strafbar sei, sich nach den Gesetzen desjenigen Staates richte, welcher die Auslieferung begehre, was wol nur von der zuständigen Behörde dieses letztern mit Sicherheit beurtheilt werden könne.

Das Begehren des Justizdepartements St. Gallen werde daher als unzulässig zurückgewiesen und auf der unbedingten Auslieferung der Christina Abt bestanden. Uebrigens räumen die Vertragsbestimmungen der requirirten Behörde nirgends die Befugniss ein, Beschuldigte gegen Cautionsleistung auf freien Fuss zu stellen.

Der BR. gab hievon der Regierung von St. Gallen mit der Einladung zur Vollziehung der Auslieferung Kenntniss, indem er beifügte, dass die Ansicht der bayerischen Regierung nach dem Staatsvertrage unzweifelhaft gerechtfertigt sei. BR. v. 27. Dcbr. 1861. cf. B. 1862 II. 271.

1363. Die Regierung von Zürich verlangte die Auslieferung von zwei in München arretirten Landstreichern, die mit Hinterlassung einer Zeche von 420 Fr. sich aus dem Staube gemacht hatten. Die bayerische Gesandtschaft antwortete, diese Individuen werden an die schweiz. Behörden ausgeliefert werden, sobald deren Personal- und Heimathörigkeitsverhältnisse festgestellt, oder wenigstens ausser Zweifel sei, dass dieselben keine bayerischen Staatsangehörigen seien. Im Weitern machte die Gesandtschaft darauf aufmerksam, dass aus der sehr allgemeinen Fassung des Verhaftsbefehls der Staatsanwaltschaft des Kts. Zürich vom 29. August 1863 nicht hervorgehe, ob die den Verhafteten zur Last gelegten Handlungen nach dem in der Schweiz geltendem Strafrechte im Verbrechensgrade strafbar seien, resp. dass die Strafbestimmung gemäss Art. 4 des Auslieferungsvertrages vom 28. Juni 1851 nicht angegeben sei. Indess werde von der Erhebung weiterer Aufklärung Umgang genommen, da das Schuldenmachen unter falschem Namen mit darauf erfolgter Flucht jedenfalls eine strafbare Handlung involvire und durch den erwähnten Auslieferungsvertrag den contrahirenden Staaten die Befugniss nicht entzogen sei, auch wegen solcher strafbaren Handlungen, welche kein Verbrechen bilden, die Auslieferung zu gewähren.

BR. v. 28. Septbr. 1863. Vgl. No. **1397.**

1364. Der Italiener Antonio Buffoni, der in München im Schuldverhaft sass, wurde wegen Betrugs an Aargau ausgeliefert,

weil Art. 5 des bayerisch-schweizerischen Vertrages vom J. 1851 dem Schuldarreste die unter No. **1349** bezeichnete Wirkung der Suspension nicht beilege. B. 1864 I. 401.

4. Vertrag mit Belgien vom 11./14. Septbr. 1846.

[A. S. III. 302. Snell I. 3r Nachtrag 65. Kaiser IV. 203.]

Vgl. No. **1343.**

Diesem Vertrage ist am 8. August 1862 Wallis und am 22. gl. Mts. Graubünden beigetreten. [Off. S. VII. 332. 334.]

5. Vertrag mit Frankreich vom 18. Juli 1828 und 30. Sept. 1833.

[A. S. II. 209 und 306. Snell I. 495. Kaiser IV. 241 und 251.]

Vgl. No. **1053. 1340. 1343** f.

1365. Die französische Gesandtschaft hatte die Auslieferung eines vom Assisenhof zu Colmar wegen betrüglichen Bankerots zu fünfjähriger Galeerenstrafe verurtheilten Georg Stahl, gebürtig aus Bayern, verlangt, der in Basel zur Haft gebracht worden war.

Der BR. gab hievon der Regierung von Baselstadt unter Mittheilung des Urtheils Kenntniss, mit dem Bemerken, er stelle ihr die Entscheidung anheim, ob sie der Auslieferung Folge geben wolle oder nicht, indem der Staatsvertrag mit Frankreich zur Auslieferung Angehöriger dritter Staaten rechtlich nicht verpflichte. Indess sei die Schweiz auch durch keinen Vertrag mit Bayern gehindert, einen bayerischen Unterthan auszuliefern.

Als sodann die Regierung von Baselstadt antwortete, nach eingeholter näherer Erkundigung über die Fallite des Stahl könne sie sich nicht veranlasst finden, dessen Auslieferung an Frankreich zu verfügen, sondern sie habe denselben auf freien Fuss gesetzt und weggewiesen, so machte der BR. hievon der franz. Gesandtschaft Mittheilung mit der Bemerkung, es könne ihm in dieser Sache keine weitere Einwirkung zustehen, da der Staatsvertrag mit Frankreich sich nicht auf die Angehörigen dritter Staaten ausdehne.

BR. v. 8. und 18. Juli 1851.

1366. Am 19. April 1854 erliess der BR. folgendes Kreisschreiben an die Stände:

»Der schweiz. Consul in Hâvre beschwert sich, dass er mit einer Masse von Verhaftungsbegehren bestürmt werde, welchen die franz. Polizei entweder

nicht entsprechen wolle, oder die nach der Vollziehung von den betreffenden schweiz. Behörden widerrufen werden, was besonders dann der Fall sei, wenn man auf dem Verhafteten die vermutheten Gelder nicht gefunden habe, sodass die schweiz. Justiz und die Person des Consuls immer compromittirt werden, indem es den Anschein gewinne, als ob die Verfolgung nicht im Interesse der Gerechtigkeit, sondern nur der Gelder wegen stattfinde.

»Da wir zudem aus eigener Erfahrung wissen, dass Begehren um Verhaftung oder Auslieferung häufig ohne hinreichende Motive gestellt werden, so erlauben wir uns, Sie zu Handen Ihrer Beamten auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen. Wir wissen bestimmt, dass die franz. Regierung nur in den durch Art. V des Staatsvertrages vom 18. Juli 1828 vorgesehenen Fällen die Auslieferung bewilligt. Da nun die Verhaftung nur eine vorbereitende Handlung der Auslieferung ist, so wird sie entweder überall nicht bewilligt, wenn nicht die Bedingungen jenes Art. V vorhanden sind, oder sie wird beim nachherigen Anbringen des Auslieferungsbegehrens wieder aufgehoben, was unter Anderm natürlich zur Folge hat, dass die Behörden später viel schwieriger werden und. Verhaftungen verweigern, zu denen aller Grund vorhanden wäre, sobald sie nicht von vorne herein vollständig gerechtfertigt werden können. Die Erfahrung zeigt namentlich, dass wegen nachfolgender im Staatsvertrage mit Frankreich nicht vorgesehener Verbrechen Verhaftung und Auslieferung häufig verlangt wird, nämlich wegen einfachen Betrugs, Unterschlagung von Privatgeldern und gewöhnlichen Diebstals ohne die im Staatsvertrage bezeichneten Qualificationen. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Beamten anzuweisen:

»1) An den Geschäftsträger in Paris oder die Consuln in Frankreich keine andern Verhaftsbegehren zu richten, als die durch Art. V des cit. Staatsvertrages gerechtfertigt sind;

»2) Wo immer möglich einen ordentlichen Verhaftsbefehl der competenten Behörde mitzusenden, oder wenn der Auftrag auf telegraphischem Wege abgeht, in der Depesche das Verbrechen mit Rücksicht auf den Staatsvertrag genau zu bezeichnen und den Verhaftsbefehl mit der nächsten Post nachfolgen zu lassen.«

1367. Vorstehendes Kreisschreiben veranlasste die Regierung von Baselstadt zu verschiedenen Bemerkungen und zu Aeusserung des Wunsches, dass das Nachsuchen von polizeilicher Rechtshülfe in Frankreich und namentlich in Hâvre nicht beschränkt, sondern das Consulat vielmehr angewiesen werde, dahin zielenden Requisitionen die wünschbare Zeit und Sorgfalt zu widmen.

Ihr wurde erwiedert: Das Kreisschreiben beziehe sich jedenfalls nicht auf solche Fälle, bei welchen die Auslieferung als zweifelhaft erscheine und möglicherweise doch erfolgen könne, sondern nur auf solche, wobei es evident sei, dass das Auslieferungsbegehren in keiner Weise durch den Staatsvertrag begründet werden könne. Auch habe es nicht in der Absicht des BR. gelegen, zu verhindern, allfällig gestohlenen, unterschlagenen oder abgetrogenen Geldern und Effecten

nachzukommen und dieselben zu retten, wenn und insoweit die franz. Polizei sich dazu herbeilassen wolle, sollte es auch durch vorübergehende Festnehmung des Verbrechers geschehen müssen. Man habe vielmehr nur zu verhüten beabsichtigt, dass nicht Requisitionen an den Consul gestellt werden, von deren Erfolglosigkeit er im Voraus überzeugt sein müsse, sowie auch dass nicht Personen für längere Zeit verhaftet werden in der Gewissheit, dass ihre Auslieferung und Stellung vor Gericht dann doch nicht ermöglicht oder vielleicht nicht einmal verlangt werde. — Uebrigens werde der BR. die Bemerkungen der Regierung von Baselstadt dem Consul in Hâvre mittheilen und ihm empfehlen, denselben in obigem Sinne so viel möglich Rechnung zu tragen. BR. v. 17. Juni 1854.

1368. Mit Note vom 3. Febr. 1860 theilte das nassauische Staatsministerium dem BR. mit, die franz. Regierung verlange auf Grund eines bestehenden Staatsvertrages die Auslieferung eines dort verhafteten Joseph Angelin wegen Schriftfälschung. Da nun dieser angebe, er sei ein Genfer, so werde um Ermittlung der Heimatverhältnisse, sowie um Abgabe einer Erklärung darüber ersucht, ob und welche Anstände gegen die Auslieferung an Frankreich obwalten, und ob etwa die schweiz. Behörden wegen eines von dem Verhafteten begangenen Verbrechens die Auslieferung nach der Schweiz begehren.

Nachdem der Regierung von Genf Gelegenheit gegeben worden, sich darüber auszusprechen, antwortete der BR. am 20. Febr., Angelin sei allerdings Bürger von Genf und es müsse daher aus diesem Grunde gegen die Auslieferung an die franz. Gerichte protestirt werden, zumal nach dem zwischen der Schweiz und Frankreich bestehenden Vertrag über die Auslieferung von Verbrechern keiner der Contrahenten gehalten sei, seine eigenen Angehörigen auszuliefern. Ueberdies gehe aus glaubwürdigen Nachrichten hervor, dass Angelin nicht sowol wegen Fälschung als aus politischen Gründen und wegen blosser Nichtbezahlung einer Schuld verfolgt werde.

Schon am 25. Febr. kam dann aber von Nassau her die Nachricht: »dass eine weitere Verhandlung über die Zulässigkeit der Auslieferung .... zunächst nicht geboten sein möchte, da sich A. durch die Flucht der gerichtlichen Verfolgung entzogen hat.« .

BR. v. 2. März 1860.

1369. Ein Franzose, der längere Zeit im Kt. Freiburg eine Bäckerei betrieben hatte, entfernte sich heimlich mit einer bedeuten-

den Summe Geldes nach Paris. Obgleich der Concurs und eine Untersuchung wegen betrüglichen Bankerots gegen ihn eingeleitet wurde, konnte doch nach dem Vertrage mit Frankreich v. J. 1828 die Auslieferung nicht verlangt werden; dagegen wurden die französischen Behörden ersucht, die auf betrügliche Weise den Gläubigern entzogenen Effecten und Gelder dem Flüchtigen abzunehmen und auszuliefern. Der Minister des Auswärtigen antwortete mit Note vom 9. Septbr. 1861: Wenn es sich um Kaufmannswaaren oder um andere Gegenstände handeln würde, die zunächst bestimmt wären, als Beweismittel in einer Criminaluntersuchung zu dienen, so würde in Folge eines in üblicher Form von Seite des freiburgischen Untersuchungsrichters an denjenigen von Paris gerichteten Ersuchschreibens deren Beschlagnahme vollzogen werden können. Da es sich aber im vorliegenden Falle um eine von den Gläubigern zurückgeforderte Summe Geldes zur Deckung ihrer Ansprüche handle, so sei der einzige Weg, der ihnen offen stehe, derjenige einer Civilklage bei den französischen Gerichten. Bei dieser Sachlage sei die französische Justizbehörde nicht in der Lage, zum Voraus sichernde Massnahmen zu treffen.

B. 1862 II. 271.

1370. Der Regierung von Bern, welche verlangt hatte, es möchte der BR. bei der franz. Regierung seine Verwendung dahin eintreten lassen, dass der in Besançon sich aufhaltende Alcide Conrad von Nods arretirt und eingeliefert werde, weil er seine Frau und fünf kleine Kinder hülflos verlassen habe, weswegen er nun strafrechtlich verfolgt werde: — wurde geantwortet, der BR. könne sich nicht entschliessen, seine diplomatische Verwendung in dieser Angelegenheit eintreten zu lassen, da nach dem Staatsvertrage eine Auslieferung nicht verlangt werden könne. Frankreich würde letztere weder direct bewilligen, noch zu einem Verfahren Hand bieten, um indirect jenen Zweck zu erreichen, wie der BR. erst kürzlich (i. S. Aschwanden) bemerkt habe. BR. v. 17. Febr. 1862.

1371. In einem ähnlichen Falle i. S. Emil Sunier von Nods wurde der bernischen Regierung die nämliche Antwort ertheilt mit dem Beisatze: In solchen Fällen dürfte es am zweckmässigsten sein, wenn die Polizeibehörden sich direct mit den betreffenden franz. Polizeistellen in Verbindung setzen würden, um diese zu einer polizeilichen Ausschaffung von Subjecten zu veranlassen, wie sie in Frage

stehen, zumal solche zu schützen kein Staat ein Interesse habe, vielmehr jeder deren Entfernung wünschen müsse. BR. v. 17. Febr. 1862.

1372. Der schweiz. Consul in Hâvre theilte dem BR. mit, er sei von einer Kantonsregierung angegangen worden, zur Verhaftung eines Schweizers, der seine Frau verlassen habe, bei den französischen Behörden Schritte zu thun. Er habe dies zwar nicht gethan, frage aber an, wie er sich in solchen und ähnlichen Fällen zu verhalten habe.

Der BR. antwortete dem Consul unterm 23. April 1862: Er thue vollständig recht daran, wenn er zu keinen Arrestationen Hand biete, welche sich auf Verbrechen oder Vergehen beziehen, wegen welcher die nachherige Auslieferung gemäss dem Staatsvertrage zwischen der Schweiz und Frankreich vom 18. Juli 1828 nicht erhältlich wäre. Durch Kreisschreiben vom 19. April 1854 [vgl. No. **1366**] seien die Kantone bereits angewiesen worden, die Consulate nur bezüglich der im Art. V jenes Vertrages bezeichneten Verbrechen in Anspruch zu nehmen. Er möge somit bei unbegründeten Begehren die betreffenden Kantonalbehörden jeweilen auf den Inhalt jenes Kreisschreibens verweisen. B. 1862 II. 144.

1373. Mit Schreiben vom 27. Juni 1863 stellte die Regierung von Wallis das Gesuch an den BR., er möchte sich dafür verwenden, dass eine Ehefrau, die sich mit einigen Werthgegenständen von ihrem Ehemann entfernt habe und sich gegenwärtig mit falschen Papieren in Paris aufhalte, in das Domicil des letztern zurückgeschafft werde und zwar nöthigenfalls mit Gewalt.

Der BR. erwiederte, er habe Bedenken, ein solches Begehren an die franz. Regierung zu stellen, da er von dessen Erfolglosigkeit zum Voraus überzeugt sei. Es existire weder ein Vertrag noch ein Usus, der zu einem derartigen Auslieferungsbegehren berechtigen würde, es scheine dem BR. viel passender, wenn von den Polizeibehörden von Wallis der Polizei in Paris directe Mittheilung über den Aufenthalt der Madame N. auf falschen Namen hin gemacht würde, da diese sich dann muthmasslich selbst veranlasst fände, auf Ausweisung derselben anzutragen. Das in Art. 10 Lemma 2 der BVerf. vorgesehene Verfahren sei für solche Fälle geeigneter als die diplomatische Behandlung. BR. v. 2. Juli 1863.

1374. Dem schweiz. Consul in Hâvre, welcher von einer Kantonspolizei angegangen worden war, einen flüchtigen Schuldner verhaften zu lassen, wurde auf seine Anfrage erwiedert, er habe in solchen Fällen keine Pflicht zum Einschreiten, da vielmehr der gewöhnliche civilgerichtliche Weg von Seite der Betheiligten zu betreten sei. BR. v. 15. Oct. 1862.

1375. Die Regierung von Bern erklärte sich mit Schreiben an den BR. v. 24. Juli 1862 bereit, den Martin Haagen aus Vorarlberg der beschuldigt wurde, auf franz. Gebiet einen Diebstal mit Einbruch verübt zu haben, an Frankreich auszuliefern, wenn die franz. Regierung für die Zukunft die Auslieferung von Nichtfranzosen, die im Kt. Bern wegen eines der im Art. V des Vertrages vom 18. Juli 1828 bezeichneten Verbrechens gerichtlich verfolgt würden, zusichere. Sofern dieses Anerbieten angenommen werde, gewärtige Bern Vorlegung eines förmlichen Verhaftsbefehls, andernfalls werde Haagen sofort auf freien Fuss gesetzt werden. Die Regierung nahm dabei Bezug auf ein Schreiben vom 21. Septbr. 1849, womit sie Auslieferung eines gewissen Moses Schwob verlangt habe, die indess von Frankreich verweigert worden sei.

Der schweiz. Minister in Paris, dem dieses Anerbieten zu Handen der franz. Regierung mitgetheilt worden war, antwortete am 2. August: Bevor er sich an das Ministerium wende, müsse er darauf aufmerksam machen, dass die Auslieferung des Moses Schwob darum verweigert worden, weil dieser franz. Bürger sei, während nach dem Staatsvertrage eigene Bürger nicht ausgeliefert werden müssen. Haagen sei nun aber ein Oesterreicher und müsse nach Art. V des Staatsvertrages ausgeliefert werden, wenn dessen heimatliche Regierung die Zustimmung gebe.

Von diesen Bemerkungen gab der BR. der Regierung von Bern Kenntniss mit dem Beifügen, er sei überzeugt, dass die franz. Regierung eine derartige weit gehende Zusicherung, wie Bern sie wünsche, nicht geben würde. Aber ebenso wenig könne es der Schweiz conveniren, sich gegenüber Frankreich in ähnlicher Art zu binden. Es sei offenbar für beide Theile viel vortheilhafter bei der Verpflichtung des Staatsvertrages stehen zu bleiben und die Fälle von Auslieferungsgesuchen von Angehörigen dritter Staaten individuell nach jeweiliger Convenienz zu erledigen. Passend werde es immerhin sein, vor

Gestattung einer solchen Auslieferung den dritten Staat anzufragen, ob er Einwendungen zu machen habe.

Da sich die Regierung von Bern unterm 21. August mit dieser Anfrage bei der österr. Regierung einverstanden erklärte und die Auslieferung anerbot, wenn ein förmlicher Verhaftsbefehl, in welchem das dem Inculpaten zur Last gelegte Verbrechen genau bezeichnet sei, beigebracht werde, so stellte der BR. an die beiden Gesandtschaften die bezüglichen Anfragen, worauf diejenige von Oesterreich die Zustimmung zur Auslieferung ertheilte, jene von Frankreich aber den verlangten Verhaftsbefehl vorlegte. Der BR. bewilligte nun die Auslieferung und gab hievon am 24. Septbr. der Regierung von Bern mit dem Ersuchen Kenntniss, sie möchte ihre Polizeidirection beauftragen, sich bezüglich auf Ort und Zeit der Uebergabe des Haagen mit den betreffenden franz. Grenzpolizeibehörden direct zu verständigen.

Mit Schreiben vom 30. Septbr. verlangte aber die Regierung von Bern noch Auskunft darüber, unter welchen Bedingungen die Auslieferung geschehe, namentlich ob dabei ein allgemeiner Vorbehalt oder wenigstens die Erwartung des Gegenrechts ausgesprochen worden sei. Auf diese Anfrage wurde erwiedert: Der BR. habe sich nicht veranlasst sehen können, dem Auslieferungsanerbieten Bedingungen, allgemeine Vorbehalte oder Erwartungen des Gegenrechts anzufügen, da er ja im Falle der Annahme die Schweiz ebenfalls gebunden hätte. Er habe vielmehr gemäss den von ihm entwickelten Grundsätzen die Frage ganz individuell behandelt. Der BR. habe um so mehr Veranlassung gehabt, die Angelegenheit als erledigt zu betrachten, als die Regierung von Bern in ihrem Schreiben vom 21. August nicht nur der bundesräthlichen Anschauungsweise positiv zugestimmt, sondern auch nicht mit einem Worte mehr von weitern Erklärungen u. s. f., die an Frankreich abzugeben wären, gesprochen, wol aber zwei neue Begehren aufgestellt habe, die sofort erfüllt worden seien. Sofern dennoch bei der Regierung von Bern eine vom BR. abweichende Ansicht bestanden hätte, so wäre es gewiss in ihrer Stellung gewesen, dieselbe ganz bestimmt zu äussern. Der BR. sei indess stetsfort bereit, sofern ein Missverständniss stattgefunden hätte, die entgegenstehende Anschauungsweise der Regierung von Bern in Erwägung zu ziehen. Dagegen betrachte er es als selbstverständlich, dass der von ihm definitiv anerbotenen und von Frankreich acceptirten Auslieferung des Haagen Vollziehung zu verschaffen sei und er wiederhole daher seine diesfällige Einladung vom 24. Septbr. a. c.

Am 7. Octbr. theilte endlich Bern dem BR. mit, es sei Haagen über Mümpelgard der franz. Polizei zugeführt worden.

BR. v. 28. Juli; 6. u. 22. August; 1. u. 24. Sept.; 3. u. 8. Oct. 1862. cf. No. **1394.**

1376. Neuenburg hatte der franz. Regierung die Auslieferung eines zu fünfjähriger Kettenstrafe verurtheilten Franzosen Ns. Jourdey anerboten, wenn sie es übernehme, die dreijährige Gefängnissstrafe zu vollziehen, zu welcher dieser wegen eines in dortigem Kanton verübten Diebstals verurtheilt worden sei.

Mit Note vom 5. August 1862 erwiederte aber die franz. Gesandtschaft, dass Strafurtheile auswärtiger Staaten in Frankreich nicht vollzogen werden, somit auch dasjenige nicht, welches im Kt. Neuenburg über Jourdey ausgefällt worden sei. Frankreich gewärtige also die Auslieferung nach erstandener Strafe, sofern sich Neuenburg gegenwärtig noch nicht dazu entschliessen könne.

BR. v. 6. August 1862.

Am 12. August erklärte sodann die Regierung von Neuenburg, sie werde die Auslieferung am 16. Juli 1865 — also nach erstandener Strafe — bewerkstelligen.

1377. Auf ein Gesuch der französischen Gesandtschaft um Auslieferung eines Franzosen, Namens Cuissart, wegen Nothzucht, wollte die Regierung von Wallis nicht eintreten, weil es sich um ein in dem Staatsvertrage nicht vorgesehenes Verbrechen handle. Mit Note vom 1. Septbr. 1862 begründete dann die Gesandtschaft das Begehren folgendermassen: Schon längst sei anerkannt, dass der Artikel V des Vertrages vom 18. Juli 1828 nicht limitativ sei. In Wirklichkeit sei er schon oft auf andere Verbrechen ausgedehnt worden, als die dort specificirten, sofern wenigstens diese Verbrechen in beiden Ländern mit Leibes- oder entehrenden Strafen bedroht seien. Aus diesem Grunde habe ein Decret vom 24. Juni 1858 auf Begehren des BR. die Auslieferung eines gewissen Fahrni bewilligt, der in der Schweiz wegen Nothzuchtversuches an einem Mädchen unter 15 Jahren und wegen zahlreicher Attentate auf die Unschuld junger, seiner Sorge anvertrauter Mädchen angeklagt gewesen. Ebenso habe im J. 1842 die Regierung von Bern einen gewissen Burgerey an die franz. Regierung ausgeliefert, der in Frankreich wegen mehrfacher Nothzuchtsversuche verfolgt worden sei. Es wäre zu bedauern, wenn eine andere Praxis Platz greifen würde.

Der BR. sprach gegenüber der Regierung von Wallis die Geneigtheit aus, auf das Begehren einzutreten, also die Auslieferung beim Verbrechen der Nothzucht, das ohnehin in den diesfälligen Verträgen mit Baden, Oesterreich, Sardinien, Belgien, Bayern, Holland und Nordamerika vorgesehen sei, auch der franz. Regierung auf eine förmliche Gegenrechtszusicherung zu bewilligen. Die Regierung von Wallis erklärte sich dann auch wirklich in diesem Sinne mit der Auslieferung einverstanden. B. 1863 II. 97.

1378. Felix Delair, der auf Grund einer Anklage wegen ausgezeichneten Diebstals an Frankreich ausgeliefert worden war, wurde dann wegen dieses Verbrechens freigesprochen, gleichzeitig aber wegen Desertion zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Der BR. verlangte in Folge dessen Rücklieferung des Delair, weil die Auslieferung nur wegen des im Staatsvertrage vorgesehenen Verbrechens stattgefunden habe, die Desertion aber in demselben nicht enthalten und eine Auslieferung auf Grund derselben von Seite der Schweiz stets verweigert worden sei. — Die französische Regierung gab dem gestellten Begehren wirklich Folge. B. 1863 II. 97.

1379. In einem Specialfalle hat der BR. anerkannt, die Unterschlagung der Compagniekasse durch einen französischen Sergeanten sei eine solche von öffentlichen Geldern; es finde somit der Staatsvertrag auf dieselbe Anwendung. B. 1863 II. 98.

1380. In einem andern Falle wurde grundsätzlich festgestellt, dass der Ausgelieferte, wenn er gerichtlich eines mildern Vergehens schuldig erklärt wird, als jenes ist, das seine Auslieferung bewirkte, demjenigen Staate wieder zur Verfügung gestellt werden soll, der die Auslieferung bewilligt hat, der sie aber möglicherweise nicht bewilligt haben würde, wenn ihm bekannt gewesen wäre, dass es sich nur um das geringere Vergehen handle.

In dieser Weise verfuhr die französische Regierung i. S. des Franzosen Jules Fargeaud, dessen Auslieferung wegen betrüglichen Bankerots erwirkt, der dann aber nach durchgeführter Untersuchung blos wegen einfachen Bankerots angeklagt wurde. Mit Note vom 23. Novbr. 1863 theilte nämlich die franz. Regierung dem BR. mit, dass die Auslieferung als nicht geschehen betrachtet und Fargeaud an die Schweizergrenze zurückgeliefert werden müsste, wenn

solches von schweiz. Seite verlangt werde; übrigens wünsche der Angeklagte in Frankreich zu bleiben und der Beurtheilung wegen des geringern Vergehens sich zu unterziehen. Zugleich wurde der BR. angefragt, ob er keine Inconvenienz in der Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens erblicke und dem Verzichte des Fargeaud beistimme; Letzteres geschah dann auch wirklich. B. 1864 I. 399.

1381. Später erklärte die französische Regierung, sie werde der Auslieferung überall da kein Hinderniss entgegenstellen, wo eine Handlung vorliege, die nach der dortigen Gesetzgebung als Verbrechen (crime) zu qualificiren sei.

Demgemäss wurde in einem Falle, in dem es sich um Kindesaussetzung handelte, die Auslieferung verweigert, weil es ein in den internationalen Beziehungen unabänderlich beobachtetes Princip sei, dass keine Regierung die Auslieferung wegen Handlungen bewilligen müsse, die ihre eigene Gesetzgebung als blosse Vergehen (délits) erklären. Nun bedrohen aber Art. 349 ff. des Code pénal die Kindesaussetzung nicht mit entehrender Strafe und es werde die Handlung erst dann zum Verbrechen, wenn der Tod oder gefährliche Körperverletzung eingetreten sei. B. 1864 I. 399.

1382. In Anwendung dieser Grundsätze und auf Anerbieten der Reciprocität in ähnlichen Fällen wurde ein Commis, der seinem Herrn 100,000 Fr. unterschlagen hatte, an die französiche Regierung ausgeliefert. B. 1864 I. 399.

1383. Eine von der französischen Regierung verlangte Auslieferung wurde von ihr anfänglich darum verweigert, weil von der betreffenden Kantonsbehörde ein einfacher Vorführungsbefehl (Mandat d'amener) vorgelegt wurde, während der Staatsvertrag vom J. 1828 die Vorlegung eines förmlichen Verhaftsbefehles (Mandat d'arrêt) fordere. B. 1863 II. 98.

6. Vertrag mit Italien (Sardinien) vom 28. April 1843.

[A. S. III. 261. Snell I. 3r Nachtrag 44. Kaiser IV. 466].

Vgl. No. **1355.**

1384. Die sardinische Gesandtschaft verlangte die Auslieferung eines wegen Mordes verfolgten Oesterreichers, der sich in den Kt. Tessin geflüchtet hatte. Die Regierung dieses Kantons stand nun

in der Ansicht, sie dürfe dem Gesuch keine Folge geben, so lange nicht von Seite der österreichischen Behörden eine Erklärung vorliege, dass sie mit der Auslieferung einverstanden seien.

Der BR. bemerkte indess der Regierung von Tessin: Art. 1 des Vertrages vom 28. April 1843 begründe keineswegs eine Verpflichtung gegen Oesterreich oder irgend einen dritten Staat, die Erlaubniss zur Auslieferung nachzusuchen, wol aber das Recht gegen Sardinien die Auslieferung zu verweigern, so lange nicht die Zustimmung des Staates, dem der Auszuliefernde angehöre, eingeholt sein werde.

Tessin gestattete sodann die Auslieferung ohne Weiteres.

BR. v. 3. Octbr. 1856 i. S. Giovannini.

1385. Der Gesandte von Sardinien hatte die Einvernahme mehrerer Zeugen durch die neuenburgischen Gerichte verlangt bezüglich auf eine beim Gericht in Moutiers anhängige Verleumdungsklage. Die Einvernahme fand statt, die neuenburgischen Behörden hielten sich aber für berechtigt, Ersatz der diesfälligen, 21 Fr. 70 Rp. betragenden Auslagen zu fordern, darauf gegründet, dass Art. 10 des Staatsvertrages in Verbindung mit der Erklärung vom 16. Juli 1855 die gegenseitige Unentgeldlichkeit nur in Aussicht nehme rücksichtlich der Kosten, welche erwachsen, wenn es sich um ein in Art. 2 erwähntes Verbrechen handle, das zur Auslieferung verpflichte, was hier nicht der Fall sei.

Der BR. erklärte sich mit dieser Auffassung einverstanden, ersuchte daher die sardinische Gesandtschaft um Erstattung der Kosten und diese nahm keinen Anstand, die Rechnung zu berichtigen.

BR. v. 8., 15. u. 20. Octbr. 1858. Vgl. No. **1399.**

1386. Ein Angestellter auf dem Comptoir d'Escompte in Genf, Namens Marius Matthias Lesimple, hatte sich in Verbindung mit dem Goldarbeiter Anton Brunetot eines bedeutenden Diebstals an dem Eigenthum der Bank schuldig gemacht und nach Sardinien geflüchtet. Auf Verwendung des BR. verfügte die sardinische Regierung die Auslieferung der Thäter an Genf, nachdem sie vorher noch die Zustimmung der französischen Regierung eingeholt, da sich ergeben hatte, dass beide Verfolgte Franzosen seien. Ueberdies wurden der Regierung von Genf noch 36,455 Fr. behändigt, die auf den Thätern gefunden worden waren.

Diese Auslieferung fand statt, ungeachtet Genf dem Vertrage vom 28. April 1843 nicht beigetreten war. In einer Note vom 24. Febr. 1859 bemerkte übrigens der sardinische Gesandte, es wäre seiner Regierung erwünscht, wenn Genf dem Auslieferungsvertrage nun ebenfalls beitreten, oder wenigstens eine ausdrückliche Erklärung, dass es in ähnlichen Fällen Gegenrecht üben wolle, ertheilen würde. Die Regierung von Genf erwiederte, sie werde diese Frage einer sorgfältigen Prüfung unterstellen und sie nicht aus dem Auge verlieren, wovon der sardinischen Gesandtschaft Mittheilung gemacht wurde.

BR. v. 11. März 1859.

1387. Die gleiche Unterscheidung zwischen crime und délit (cf. No. **1381**), als massgebend für die Auslieferung, wurde auch von Seite der italienischen Regierung gemacht in einem Fall von Unterschlagung von Pferd und Chaise. Sie verweigerte die Auslieferung, weil diese Handlung weder nach italienischen noch nach schweizerischen Gesetzen den Charakter eines Verbrechens an sich trage, sondern denjenigen eines einfachen Vergehens. — Dass der Staatsvertrag nicht Anwendung finde, darüber war man beiderseits einverstanden.

B. 1864 I. 399.

1388. Ein gewisser Delafield aus Haiti hatte in Genf unter betrüglichem Vorgeben bedeutende Kostbarkeiten sich anzueignen gewusst und sich dann nach Italien geflüchtet. Auf Reclamation von Genf wurde er dort verhaftet und sodann, gegründet auf einen zwischen Genf und Sardinien bestehenden modus vivendi, ein Auslieferungsbegehren gestellt. Die italienische Regierung wollte jedoch diesen modus vivendi nicht anerkennen, dagegen zeigte sie sich geneigt, die Auslieferung gemäss dem Vertrage v. J. 1843 zu gewähren. Genf war zwar diesem Vertrage nicht beigetreten, allein die ital. Regierung bemerkte, sie gehe von der Ansicht aus, dass, nachdem alle mit der Schweiz bestehenden Verträge durch jüngste Vereinbarung (vgl. No. **1195**) auf das Gebiet des Königreichs Italien erweitert worden seien, so müssen dieselben zufolge der Ratification der BVersammlung nunmehr auch für die ganze Schweiz Gültigkeit haben.

Hierauf entstand die Frage, ob Delafield eines Verbrechens angeklagt sei, das zur Auslieferung verpflichte. Der einfache Betrug gehört nicht zu diesen Verbrechen. Die Regierung von Genf machte jedoch geltend, dass auch der Versuch eines Diebstals mit Einbruch

in Frage komme und die ital. Regierung bewilligte darauf hin die Auslieferung.

Während Delafield mannigfaltige vergebliche Versuche gemacht hatte, die Berechtigung zum Auslieferungsbegehren anzufechten, verlangte er, als sich der Diebstalsversuch nicht zu bewahrheiten schien, nun sofortige Freilassung. Es zeigte sich indess, dass nicht nur diese Behauptung Delafields zur Zeit noch grundlos sei, sondern dass auch eine Fälschung, also ein zur Auslieferung verpflichtendes Verbrechen, zur Sprache komme. Die Regierung von Genf wünschte nun, es möchte ihr gestattet werden, die sämmtlichen Verbrechen und Vergehen des Delafield in Einer gerichtlichen Verhandlung zur Beurtheilung bringen zu lassen. Der BR. empfahl dieses Gesuch der ital. Regierung, indem er u. A. anführte: Eine Trennung sei nicht wol zulässig. Die Praxis wäre mit einer solchen Trennung auch nicht im Einklang, denn es sei Regel, dass, wenn ein wegen eines Verbrechens Angeschuldigter ausgeliefert und wegen dieses Hauptverbrechens schuldig erfunden werde, dadurch auch die Competenz für damit zusammenhängende Vergehen als hergestellt erscheine, worauf dann diese in der gleichen Strafsentenz miterledigt werden. Anders sei es freilich, wenn wegen des Hauptverbrechens, das die Auslieferung veranlasst, das Schuldig nicht gesprochen werde, indem dann allerdings der Angeschuldigte wegen minder wichtiger Vergehen nicht weiter zu verfolgen, sondern dem ausliefernden Staate wieder zur Disposition zu stellen sei. Der BR. glaube, es sollte auch im vorliegenden Falle bei dieser Regel sein Verbleiben haben.

Die ital. Regierung wollte jedoch diese Praxis nicht anerkennen, sondern verlangte, dass Delafield nur wegen Verbrechen beurtheilt werden dürfe, wegen deren die Auslieferung bereits bewilligt worden sei oder noch bewilligt werden möchte. Hierauf stellte die Regierung von Genf das Gesuch, dass die Auslieferung nachträglich noch wegen Fälschung gewährt werde. (Die weitern Verhandlungen in dieser Sache fallen in das J. 1864.) B. 1864 I. 400.

7. Vertrag mit Niederlande vom 21. Decbr. 1853.

[Off. S. IV. 98. Kaiser IV. 343.]

Vgl. No. 1343 f.

1389. Unter Hinweisung auf No. 678 und 1342 hat der BR. mit Kreisschreiben vom 23. Novbr. 1863 sämmtliche Stände aufmerk-

sam gemacht, dass Art. 6 des Auslieferungsvertrages mit den Niederlanden ausdrücklich den diplomatischen Weg vorschreibe, um eine Auslieferung von dort her zu erzielen. B. 1864 I. 402.

8. Vertrag mit Oesterreich vom 17. Juli 1855.

[Off. S. V. 188. Kaiser IV. 388.]

Vgl. No. **984. 1344. 1384.**

1390. Mit Schreiben vom 10. Juni 1856 übermittelte die Regierung von Tessin dem BR. ein Gesuch der Delegation von Como an den Regierungscommissär von Mendrisio, es möchte ein Joseph Cattaneo, der wegen Raubes und Diebstals verhaftet sei, von der Polizei sofort übergeben werden, ohne genöthigt zu sein, den formellen und weitläufigen Weg eines Auslieferungsbegehrens einzuschlagen, zumal noch andere Complicen verhaftet seien. Die Regierung äusserte die Ansicht, sie halte ein solches Verfahren für zulässig.

Der BR. erwiederte, er sei damit einverstanden und ersuchte die Regierung, in künftigen ähnlichen Fällen von sich aus zu handeln. Zur Begründung wurde angeführt:

»Im Vertrage mit Oesterreich heisst es: Die Auslieferung soll auf den von der Regierung des einen Staates an jene des andern im diplomatischen Wege zu richtenden Antrag stattfinden. Nach dieser Bestimmung hat eine Regierung zwar das Recht, die Auslieferung an diese Bedingung zu knüpfen, aber sie ist nicht verpflichtet, die Erfüllung dieser Bedingung zu verlangen; sie kann Auslieferung gewähren oder selbst anbieten, wo gar kein Vertrag vorliegt, also gewiss auch auf Formalitäten verzichten, deren Erfüllung sie zu verlangen berechtigt wäre. Sehr oft liegt es im Interesse eines Staates, sich so schnell als möglich eines verhafteten Verbrechers durch Auslieferung zu entledigen. Der BR. hat nur darüber zu wachen, dass sowol die Kantone als fremde Staaten die vertragsmässigen Pflichten, soweit deren Erfüllung verlangt wird, wirklich erfüllen; wenn die Kantone ein Mehreres thun wollen, so ist dieses ihre Sache. Damit ist immerhin verstanden, dass die Kantonsregierungen nicht direct mit fremden Staatsregierungen correspondiren, sondern dass dergleichen Gegenstände wie hier, durch die Justiz- und Polizeibehörden behandelt werden.«

BR. v. 16. Juni 1856.

1391. Die österreichische Gesandtschaft stellte mit Note vom 10. April 1856 das Gesuch um Auslieferung des in Lugano sich aufhaltenden Schusters Joseph Bianchini genannt Zoppin aus Sondrio, der wegen eines am 8. August 1848 verübten Mordes in Untersuchung gezogen worden, der Verhaftung aber im Octbr. gl. Js. durch die Flucht zuvorgekommen war. Die Auslieferung wurde allseitig gewährt

und ein von Bianchini eingereichtes Revisionsgesuch vom BR. abgewiesen in Genehmigung der vom Justiz- und Polizeidepartement vorgeschlagenen Begründung, dahin gehend:

»Das Departement findet, dass das vorliegende Verbrechen durchaus nicht als ein politisches qualificirt werden könne und dass keine Spur vorhanden sei, dass B. noch ein anderes politisches Verbrechen verübt habe, oder wegen eines solchen verfolgt werde. Uebrigens hat Oesterreich sich im Vertrage bestimmt verpflichtet, kein Individuum, das wegen eines gemeinen Verbrechens ausgeliefert wurde, auch wegen eines allfälligen politischen Verbrechens in Untersuchung zu ziehen.

»Ueber das vorliegende Verbrechen ist Folgendes noch ins Auge zu fassen: Aus der vom österr. Provinzial-Tribunal von Sondrio eingesandten Species facti, sowie selbst aus der Petition und dem ihr beigefügten Zeugenverhör geht hervor, dass der an Andreas Ripamonti verübte Mord oder Todtschlag, wenn auch in einer politisch aufgeregten Zeit, doch nicht in einem feindlichen Zusammentreffen der Massen, oder in einem Aufstand oder Bürgerkrieg erfolgte, sondern als ein vereinzelter Act erscheint, der aus politischem Hass und nach dem erwähnten Zeugenverhör aus Rache wegen einer angeblichen Verleumdung geschah. Deshalb kann der Todtschlag des Ripamonti so wenig als ein politisches Verbrechen betrachtet werden, so wenig als die Regierung von Tessin denjenigen des De Giorgi, der offenbar auch aus politischem Hass geschah, als solches betrachtete. Auch ist B. nie auf die Liste der politischen Flüchtlinge aufgetragen worden, sonst dürfte er längst nicht mehr im Kt. Tessin sein. Der Umstand, dass mehrere Personen, nicht B. allein, den Ripamonti überfallen und getödtet haben, ist offenbar nicht geeignet, das Verbrechen in milderm Lichte erscheinen zu lassen, sondern hat gerade die entgegengesetzte Wirkung. — Der lange Zeitverlauf lässt sich leicht dadurch erklären, dass seit 1853 der Auslieferungsvertrag mit Oesterreich erloschen war und dass die österr. Behörden nach ihrer Versicherung vorher den Aufenthaltsort des B. nicht kannten. Endlich ist der Umstand offenbar unerheblich, dass eine Privatperson aus Rache gegen B. die Behörden veranlasst habe, die Untersuchung wieder aufzunehmen.

»Das Departement erachtet daher, dass eine loyale Beachtung des Staatsvertrages die Auslieferung erheische ....« BR. v. 20. Juni 1856.

1392. Mit Note vom 15. Febr. 1856 hatte die österreichische Gesandtschaft die Auslieferung des seit August 1850 flüchtigen und nun in Lugano niedergelassenen Dr. Agostino Chiappa von Brescia wegen Nothzucht verlangt, worauf sein Schwiegervater, Carlo Goggini in Lugano, das Gesuch um Abweisung dieses Begehrens stellte, gestützt darauf, dass:

1) der Vertrag mit Oesterreich nicht zurückbezogen werden könne auf Verbrechen, die vor Abschluss desselben begangen worden seien;

2) Chiappa sich seither mit einer Tessinerin verheiratet, welche Ehe die tessinische Regierung bewilligt habe, während wenn sie von

den österr. Behörden nicht anerkannt würde, diese Familie dem Kt. Tessin zur Last fallen müsste.

Obgleich der BR. — übereinstimmend mit der Regierung von Tessin — diese Gründe für unstichhaltig erklärte, indem:

ad 1) schon bei anderer Gelegenheit die Ansicht ausgeführt worden sei, dass bei der Existenz eines Auslieferungsvertrages der Umstand, dass ein Verbrechen vor dessen Abschluss begangen worden, von keiner Erheblichkeit sei, insofern nicht der Vertrag etwas Anderes bestimme oder Verjährung vorliege;

ad 2) die Ehe und der bürgerliche Stand der Frau und Kinder des C. auf die Auslieferungspflicht offenbar keinen Einfluss haben könne; denn der Staatsvertrag gestatte keine Ausnahme aus solchen Gründen und es liege überdies in der Natur der Sache, dass ein Verbrecher durch spätere Verheiratung gegenüber dem Strafgesetz und den Behörden in keine andere Lage gebracht werde. Was endlich das Interesse des Kts. Tessin betreffe, so könne Oesterreich an dieser Complication keine Verschuldung beigemessen werden; denn hätte auch das Gericht von Brescia Chiappa's Aufenthalt früher gekannt, was auf das Bestimmteste bestritten werde, so hätte es keine Veranlassung gehabt, früher die Auslieferung zu verlangen, weil die letztere nach dem Vertrag v. J. 1828 nicht hätte bewilligt werden müssen und weil auch dieser Vertrag seit 1853 erloschen gewesen sei. Es sei einleuchtend, dass der Kt. Tessin die Folgen zu tragen habe, wenn seine Gesetzgebung entgegen den sonst überall üblichen Grundsätzen und Vorsichtsmassregeln die Verehelichung von Tessinerinnen mit Fremden gestatte, ohne eine Anerkennung der Ehe im betreffenden Staate zum Voraus zu verlangen; —

so fand sich der BR. doch um der besondern Verhältnisse dieses Falles willen veranlasst, gegen die österr. Gesandtschaft den Wunsch zu äussern, dass auf der Auslieferung nicht beharrt, eventuell aber die Frau und die ehelichen Kinder des C. als österr. Unterthanen anerkannt und aufgenommen werden.

Da indess die österr. Gesandtschaft mit Note vom 24. Novbr. 1856 auf der Auslieferung beharrte und erklärte, die Statthalterei für die Lombardie nehme keinen Anstand, nach der Auslieferung die Gattin und Kinder des C. als österr. Unterthanen zu betrachten, vorausgesetzt, es könne urkundlich erwiesen werden, dass die Ehe nach den k. k. Gesetzen gültig geschlossen worden sei: — so lud der BR. die Regierung von Tessin ein, die Auslieferung zu bewerkstelligen.

Chiappa kam sodann der Auslieferung durch freiwillige Sistirung bei dem Gerichte in Brescia zuvor.

BR. v. 3. März, 11. u. 30. Juli, 1. Decbr. 1856, 10. März u. 6. April 1857.

1893. Am 10. August 1857 machte die Regierung von Tessin dem BR. die Anzeige, dass Luigi Bay von Gavirate (Lombardie) wegen eines zu Bologna im Kirchenstaate an einem Fuhrmann verübten Todtschlages durch die Polizeidirection zu Mailand mittelst Circulars vom 20. Juli verfolgt werde und dass derselbe im Bezirke Lugano verhaftet worden sei. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement ertheilte nun am 15. August die Weisung, es sei die Polizeidirection in Mailand von der Verhaftung des Bay in Kenntniss zu setzen, damit die im Staatsvertrage vom 17. Juli 1855 stipulirten Vorkehrungen zur Erwirkung der Auslieferung getroffen werden können. Mit Schreiben v. 1./4. Septbr. sandte die tessinische Regierung eine Vorstellung des noch immer verhafteten und von der Behörde zu Mailand bis dahin noch nicht reclamirten Bay, worin dieser um Freilassung nachsuchte, theils weil die That auf päpstlichem Gebiete geschehen sei, theils weil er sich dabei im Stande der Nothwehr befunden habe. Am 7. Septbr. wurde nun Tessin dahin verständigt, dass die Auslieferung des Bay zugestanden oder auch verweigert werden könne, weil der Vertrag vom 17. Juli 1855 auf eine im Kirchenstaate verübte That nicht Bezug haben könne und wegen Auslieferung der Verbrecher ein Vertrag zwischen der Schweiz und Rom nicht bestehe. Die Regierung verfügte hierauf wirklich die Freilassung des Bay, legte ihm aber die Verpflichtung auf, den Kt. Tessin zu meiden.

Mit Note vom 22. Dcbr. 1857 verlangte endlich die österreichische Gesandtschaft unter Vorlegung der erforderlichen Acten die Auslieferung des in Locarno in Haft gebrachten Bay, mit der Bemerkung dieses Begehren habe darum nicht früher gestellt werden können, weil das Gericht in Bologna die Untersuchungsacten erst jetzt abgetreten habe. In Erwiederung hierauf theilte der BR. am 11. Januar 1858 den eingangs erwähnten Sachverhalt der k. k. Gesandtschaft mit und drückte sein Bedauern aus, dass die Note vom 22. Dcbr. nicht weiter in Berücksichtigung gezogen werden könne.

Mit Note vom 4. März 1858 wiederholte die österreichische Gesandtschaft das Auslieferungsbegehren, da das k. Ministerium des Aeussern in dem Umstande, dass das Verbrechen nicht in den österreichischen Staaten, sondern auf römischem Gebiete begangen worden

sei, keinen Anhaltspunkt aufzufinden vermöge, die Nichtvollziehung des Vertrages vom 17. Juli 1855 zu begründen. Die Note fährt sodann fort:

»Nach dem Wortlaute des Art. I. des genannten Vertrages haben sich die contrahirenden Staaten verpflichtet, Individuen, welche sich aus Oesterreich nach der Schweiz, oder von der Schweiz nach irgend einem Gebiete des Kaiserthums Oesterreich geflüchtet haben, und wegen eines der im Art. II. aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Behörden in Untersuchung gezogen oder schuldig erklärt worden sind, sich gegenseitig auszuliefern.

»Alle diese Bedingungen sind in Ansehung des L. Bay vorhanden; das ihm zur Last gelegte Verbrechen gehört zu den in Art. II. des Vertrages genannten; er hat sich aus Oesterreich nach der Schweiz geflüchtet und er ist von dem zuständigen Gerichte verfolgt, *denn das Provinzialtribunal zu Como ist sowol nach den österreichischen Strafgesetzen, als auch nach den allgemeinen Grundsätzen des nationalen Rechts als competent anzusehen.*

»Nach § 36 des österr. Strafgesetzes ist nämlich ein Staatsangehöriger wegen eines Verbrechens, das er im Auslande begangen hat, niemals an die auswärtigen Gerichte auszuliefern, sondern bei seiner Betretung im Inlande von dem diesseitigen Gerichte dem Strafverfahren nach hiesigen Gesetzen zu unterziehen. Dieses Princip des österr. Rechts steht auch nicht vereinzelt da; die Befugniss eines jeden Staates, seine eigenen Unterthanen wegen strafbarer Handlungen, die sie im Auslande begangen haben zur Verantwortung zu ziehen, *ist vielmehr völkerrechtlich allgemein anerkannt* und begründet eben die in den meisten Auslieferungsverträgen und namentlich in dem zwischen Oesterreich und der Schweiz im J. 1855 abgeschlossenen, als einzige Ausnahme von der allgemeinen Regel eingeschaltete Clausel, wonach kein Staat verpflichtet ist, seine eigenen Unterthanen den fremden Gerichten zu überliefern.

»Wenn aber das verfolgende Gericht zur Abführung der strafrechtlichen Untersuchung competent ist, so ist hiemit nach dem Wortlaute des Vertrages die Verbindlichkeit zur Auslieferung zweifellos begründet und es kann die Auslegung, wonach die letztere im Falle das Verbrechen in einem dritten Staate begangen worden ist, nicht verlangt werden könnte, nicht als stichhaltig angesehen werden, *da der Vertrag diesen Fall als Ausnahme nicht bezeichnet hat.*

»Ja die Schweizer Bundesregierung hat selbst schon in andern ähnlichen Fällen die Auslieferung anstandslos bewilligt. Es dürfte in dieser Beziehung genügen, die Angelegenheit der beiden österr. Unterthanen Francesco Gini und Simeone Morandi zu erwähnen, welche zu Einsiedeln im Kt. Schwyz den Versuch zur Fälschung österr. Creditpapiere gemacht hatten und *deren Auslieferung von der Schweizer Bundesregierung über diesseitiges Verlangen im März v. J. ohne allen Anstand ausgeführt worden ist, obgleich das Verbrechen auf schweiz. Gebiete verübt worden war;* es wurde somit in ganz richtiger Auffassung des Wortlautes des Vertrages der Umstand, dass die österr. Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung des fraglichen Verbrechens competent waren, und nicht die Frage: wo die strafbare Handlung verübt worden, als entscheidend angesehen.

»Die vorstehenden Argumente dürften wol die Schweizer Bundesregierung um so mehr bewegen, die Auslieferung des Luigi Bay zu verfügen, als dieselbe im vorliegenden Falle im Interesse der Gerechtigkeit dringend geboten ist, denn da, laut Note des Schweizer BR. vom 11. Januar mit dem Kirchenstaate kein Auslieferungsvertrag besteht, die Schweizer Gerichte aber keinesfalls competent sind, einen österr. Unterthan wegen einer im Kirchenstaate verübten strafbaren Handlung zur Untersuchung oder Strafe zu ziehen, würde ein so schweres Verbrechen, wie das des Todtschlages ist, ganz straflos bleiben.«

Am 12. April theilte der BR. der österr. Gesandtschaft mit, dass Bay ungeachtet der angestellten Nachforschungen in der Schweiz nicht mehr aufgefunden worden sei. In einer spätern Zuschrift vom 23. April fügte der BR. bei, er sei auf die in der Note vom 4. März enthaltene Erörterung und in eine Discussion über die Tragweite des Staatsvertrages vom 17. Juli 1855 blos deshalb nicht näher eingetreten, weil der Gegenstand derselben als dahin gefallen habe betrachtet werden können. »Der schweiz. BR. will inzwischen nicht ermangeln, Ew. Exc. hievon zu benachrichtigen, damit nicht aus seinem Stillschweigen gefolgert werden könne, dass er seinerseits die in der Note vom 4. März abhin gestellten Consequenzen ohne Weiteres zugegeben habe.«

Diese Eröffnung veranlasste die österr. Gesandtschaft mit Note vom 26. Juni 1858 dem BR. anzuzeigen, dass sie am 4. gl. Mts. vom Ministerium den Auftrag erhalten habe, zu erwiedern: »dass die k. Regierung das Recht, die Auslieferung ihrer eigenen in der Schweiz sich aufhaltenden Unterthanen, welche in einem dritten Staate ein im allegirten Staatsvertrage bezeichnetes Verbrechen begangen haben, von der Eidgenossenschaft zu verlangen, fortan als vertragsmässig begründet betrachtet, sobald das beschuldigte Individuum von dem competenten heimatlichen Gerichte um dieses Verbrechens willen verfolgt wird, wogegen selbstverständlich k. österr. Seits, nach dem Grundsatze vollkommener Reciprocität, die gleiche Berechtigung gemäss dem Sinne dieses Staatsvertrages auch der schweiz. Eidgenossenschaft zuerkannt wird.«

Auf diese Note gab der BR. am 5. Januar 1859 schliesslich die Erklärung ab: »Mit Rücksicht auf den Umstand, dass bezüglich dieser Erörterung ein bestimmtes Object nicht mehr vorhanden ist, hätte der BR. geglaubt, einer Rückäusserung hierauf sich enthalten zu können. Damit nun aber aus seinem Stillschweigen nicht auf Zustimmung zu der von dem k. k. Ministerium dargelegten Anschauungsweise geschlossen werde, sieht er sich zu der Erklärung veranlasst,

dass er keineswegs im Falle ist, die in der Note vom 26. Juni 1858 entwickelte Theorie ohne Weiteres hinzunehmen, dass er sich vielmehr vorbehalten muss, jene Rechtsfrage einlässlicher zu erörtern, wenn ein ähnlicher Fall wie derjenige von Bay sich früher oder später wieder ergeben sollte, wobei er sich dagegen verwahrt, als ob die mehrerwähnte Auslegung des Staatsvertrages vom 17. Juli 1855 von ihm in Folge der Deduction in der jenseitigen Note zugestanden sei.«

1394. Der BR. ist durch den Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich in keiner Weise verpflichtet, bei der k. k. österreichischen Regierung anzufragen, ob er einen Oesterreicher, der wegen gemeiner Verbrechen verfolgt wird, an einen dritten Staat ausliefern dürfe. Demgemäss hat der BR. weder Reciprocitätszusicherungen auszustellen, noch Anfragen an die österr. Regierung in solchen Fällen zu richten, noch auf den die Schweiz gar nicht berührenden Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich Rücksicht zu nehmen.

Nur aus freundnachbarlichen Rücksichten hat der BR. im Specialfalle — in S. Haagen [No. **1375**] — ehe er die Auslieferung eines Oesterreichers an Frankreich bewilligte, die k. k. österr. Gesandtschaft in der Schweiz davon in Kenntniss setzen wollen, um ihr Gelegenheit zu geben, etwaige Gegenbemerkungen zu machen, welche übrigens selbstverständlich der freien Entschliessung des BR. nicht hätten präjudiciren können. Der BR. wäre berechtigt gewesen, hinwieder auch von der österr. Regierung die Zusicherung zu verlangen, dass sie keine Schweizer an dritte Staaten ausliefern wolle, ohne ihm zuvor Anzeige zu machen. Es könnte sich somit nur um eine derartige Reciprocitätszusicherung von Seite der österr. Regierung gegenüber dem BR. handeln, indess hat dieser absichtlich von einem solchen Verlangen abstrahirt, von der Ansicht ausgehend, dass es besser sei, bei den Bestimmungen des Vertrages stehen zu bleiben, vorkommendenfalls aber aus freien Stücken freundnachbarliche Rücksichten walten zu lassen. BR. v. 1. Septbr. 1862.

1395. Auf den Wunsch der österreichischen Regierung, welche einen Polizeicommissär nach der Schweiz gesandt hatte, um im Kt. Tessin Banknotenfälscher aufzusuchen, wie dies im J. 1862 bereits in Genf mit Erfolg geschehen war, wurde die Regierung des Kts. Tessin eingeladen, den Commissär in den von ihm zu verfolgen-

den Zwecken nach Kräften zu unterstützen. Dabei wurde ferner bemerkt, dass, sofern die diesfälligen Bemühungen ein günstiges Resultat zeigen und die factischen Verhältnisse sich so gestalten würden, dass der Regierung die Auslieferung gerechtfertigt erscheine, ihr freigestellt sei, diese sofort von sich aus zu gestatten, in der Meinung jedoch, dass die nach dem Auslieferungsvertrage mit Oesterreich erforderlichen Papiere nachträglich beigebracht werden. Im Uebrigen gewärtige der BR. Bericht über das Resultat dieser Mission.

BR. v. 13. Mai 1863.

1396. Als später die österreichische Regierung den Polizei-Obercommissär nach der Schweiz sandte, um an Ort und Stelle die Spuren der Thäterschaft, bezüglich auf eine dort eingeleitete Untersuchung wegen Fälschung österr. 10 Guldennoten wirksamer verfolgen zu können, wurden sämmtliche schweiz. Polizeibehörden ersucht, dem erwähnten Beamten seine Aufgabe befördern zu helfen und im Nothfalle Schutz und diejenige polizeiliche Hülfe zu gewähren, die nach den Umständen angemessen und nöthig sein möge.

Just.- u. Pol.-Dept. v. 21. Nov. 1863.

1397. Zwei Oesterreicher, welche Bayern von München her an Zürich ausliefern wollte [vgl. No. **1363**], wurden auf dem Durchpasse in Bregenz als Verbrecher erkannt, gegen die auch in ihrer Heimat Criminaluntersuchung walte. Das dortige Bezirksamt nahm hieraus Veranlassung, in die auf diplomatischem Wege vermittelte Auslieferung in der Art einzugreifen, dass es die Transportanden statt nach Zürich dem österreichischen Untersuchungsbeamten aushändigte.

Dieses Verfahren veranlasste den BR., der österreichischen Regierung bemerken zu lassen, dass er jenes nicht als ein angemessenes anerkennen könne, sondern für die Zukunft alle Rechte sich wahren müsse, die nicht blos der Auslieferungsvertrag mit Oesterreich, sondern auch der mit Bayern abgeschlossene der Schweiz einräumen. Die österreichische Regierung liess dem BR. erwiedern, sie habe dem Bezirksamte Bregenz wegen dieses eigenthümlichen Vorgehens eine Rüge ertheilt. B. 1864 I. 401.

1398. Der Staatsrath von Tessin gab dem BR. von einem Rogatorium Kenntniss, welches das Kreisgericht in Trento an das dortige Kantonsgericht gerichtet hatte zum Zwecke, die Auslieferung eines Niedergelassenen zu erwirken.

Der BR. antwortete, die Regierung möge den dortigen Gerichtshof einladen, dem Gerichte in Trento zu antworten, dass nach dem Schlussatze des Art. 1 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Oesterreich Auslieferungsbegehren der beidseitigen Staatsbehörden auf diplomatischem Wege, von Regierung zu Regierung gestellt werden müssen; das Gericht in Trento möge daher diesen Weg einschlagen. BR. v. 24. August 1863.

1399. Unter Hinweisung auf Art. 10 des Vertrages zwischen der Schweiz und Oesterreich vom 17. Heumonat 1855 wurde die Regierung von Italien durch Vermittlung des schweiz. Geschäftsträgers in Turin angegangen, 110 Fr. 55 Rp. Kosten zu ersetzen, welche wegen Uebersetzung mehrerer Requisitoriale des Provinzialgerichtes in Como vom Obergericht in Zürich ausgelegt worden waren.

BR. v. 10. Juli 1861. Vgl. No. **1385.**

Register.

A

C

D

G

H

P

Q

R

S

T



